Bundesrat **Drucksache 549/96**

19. 07. 96

Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Elftes Hauptgutachten der Monopolkommission 1994/1995

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (423) – 610 10 – Mo 2/96

Bonn, den 19. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich das

Elfte Hauptgutachten der Monopolkommission 1994/1995 mit einem Anlagenband *).

Das Gutachten wird gemäß § 24b Abs. 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen veröffentlicht.

Das Gutachten wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Dr. Helmut Kohl

*) Anlagenband: zu Drucksache 549/96

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **549/96**

Elftes Hauptgutachten der Monopolkommission 1994/1995

Vorwort

Am Ende des elften Berichtszeitraums hat sich die personelle Besetzung der Monopolkommission geändert. Das Kommissionsmitglied Herion schied mit Ablauf seiner Amtszeit am 30. Juni 1996 aus der Monopolkommission aus. An seine Stelle berief der Bundespräsident das Mitglied Heinz Greiffenberger, Alleinvorstand der Greiffenberger Aktiengesellschaft, Marktredwitz. Die Kommissionsmitglieder Elke Weber-Braun und Wernhard Möschel wurden für eine neue Amtsperiode bis zum 30. Juni 2000 berufen. Die Amtszeit der Mitglieder Winfried Haastert und Carl Christian von Weizsäcker endet am 30. Juni 1998.

Die Monopolkommission war bei der Vorbereitung dieses Elften Hauptgutachtens erneut auf die Mitarbeit und den Beistand anderer Personen und Institutionen angewiesen. Ihrer Bitte um Mitwirkung ist in der Regel bereitwillig entsprochen worden. Die Monopolkommission dankt den im Gutachten genannten Sachverständigen, Behörden und Verbänden für ihre hilfreiche Unterstützung.

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr Wolf, der Vizepräsident, Herr Held, sowie die zuständigen Beamten, insbesondere die Leiter der Beschlußabteilungen und der Grundsatzabteilung, haben der Monopolkommission sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in mehreren Sitzungen und zahlreichen Einzelgesprächen Gelegenheit zur Erörterung wichtiger wettbewerbspolitischer Fragen gegeben. Dabei wurden vor allem Probleme bei der Anwendung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen und die wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen wettbewerbspolitisch bedeutenden Wirtschaftsbereichen diskutiert. Die Stellungnahmen und Gespräche waren wichtig für die Meinungsbildung der Monopolkommission.

Die Verantwortung für ihre Ausführungen in diesem Gutachten trägt die Monopolkommission allein.

Das Statistische Bundesamt hat in Sonderaufbereitungen amtlich erhobener Daten die konzentrationsstatistischen Untersuchungen der Monopolkommission entscheidend gefördert. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Herr Merk, und die zuständigen Beamten haben die Berichterstattung zu Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Produzierenden Gewerbe und im Handel unterstützt und wertvolle Hinweise zur Nutzung der amtlichen Statistik gegeben.

Wesentliche Vorarbeiten für dieses Gutachten wurden von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Monopolkommission geleistet. Während der Vorbereitung des Gutachtens waren Herr Greiffenberg als Generalsekretär, Frau Grund-Spieß, Frau Pannes-Welter, Frau Paulus, Frau Scholl sowie Herr Feuerstack und Herr Holthoff-Frank für die Monopolkommission tätig. Der Geschäftsstelle gehören außerdem Frau Lohnert, Frau Möller, Frau Wientgen und Herr Abram sowie zeitweise Frau Frings an. Die Monopolkommission dankt allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die kollegiale und verantwortungsvolle Zusammenarbeit, die insbesondere in den letzten Monaten über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten weit hinausgegangen ist.

Darüber hinaus dankt die Kommission dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, Herrn Hensen, dem Vizepräsidenten, Herrn Lörken, sowie allen Mitarbeitern des Amtes, die die Arbeit der Monopolkommission sachlich und personell unterstützt haben.

Die Monopolkommission legt ihr Zweijahresgutachten wiederum in zwei Bänden vor. Sie trägt damit dem unterschiedlichen Interesse an den einzelnen Teilen des Gutachtens Rechnung. Die verschiedenen Textteile, insbesondere aber der umfangreiche Teil mit den Konzentrationstabellen, wenden sich jeweils an andere Benutzerkreise bei den in- und ausländischen Interessenten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.

Köln, den 30. Juni 1996

C. C. von Weizsäcker

W. Haastert **W. Herion** **W. Möschel** **E. Weber-Braun**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	16
A. Der Auftrag und seine Durchführung	16
1. Der Auftrag der Monopolkommission	16
2. Die Durchführung des Auftrags	17
B. Empfehlungen der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Unternehmensstatistik durch Öffnung für externe Quellen	19
1. Problemstellung, Begründung, Lösung	19
2. Öffentliches Interesse im Kontext des Europäischen Binnenmarktes	20
3. Geringe Belastung des öffentlichen Haushalts	21
4. Keine Belastung der Wirtschaft durch Nutzung vorhandener Unternehmensdateien	22
5. Statistisches Verfahren	23
6. Bestehende und zu ändernde Rechtslage	23
C. Liberalisierung in Ausnahmebereichen mit Netzstruktur	24
1. Schienenverkehr	25
2. Telekommunikation	26
3. Energiewirtschaft	29
D. Stand und Perspektiven des Wettbewerbs in der Entsorgungswirtschaft	30
1. Aktuelle Entwicklungen	30
2. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	31
3. Entwurf für eine Novellierung der Verpackungsverordnung	32
4. Regulierung der Produktverantwortung versus Selbstverpflichtungen der Wirtschaft	34
4.1 Sachstand	34
4.2 Zur Ordnungskonformität von Selbstverpflichtungen	35
5. Konzentration und Kartelle in der Entsorgungswirtschaft	35
E. Privatisierungspolitik bei Bund, Ländern und Gemeinden	37
F. Ladenschluß- und Rabattgesetz – Die Deregulierungspolitik bleibt unzureichend	41
G. Subventionsbegrenzungsgesetz	44
1. Zum Subventionsbegriff	44
2. Zu den wirtschaftlichen Wirkungen	45
3. Optionen einer Begrenzung	46
4. Zum „Ob" eines Subventionsbegrenzungsgesetzes	46
5. Zum „Wie" eines Subventionsbegrenzungsgesetzes	47
5.1 Verfassungslösung	47
5.2 Einfaches Gesetz	47
5.2.1 Zum Subventionsbegriff	47

Seite

5.2.2 Rechtfertigungsmöglichkeiten ... 47
5.2.3 Flankierende Regelungen ... 47
5.2.4 Konkurrentenklage ... 47

H. Zusammenfassung der Ergebnisse ... 47

1. Stand und Entwicklung der Konzentration im Produzierenden Gewerbe nach Anbietern, Unternehmen und Konzernen ... 47
2. Stand und Entwicklung der Konzentration im Handel nach Unternehmen, Konzernen und Unternehmensgruppen ... 51
3. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration) ... 55
4. Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlußkontrolle ... 58
   4.1 Mißbrauchsaufsicht ... 58
   4.2 Zusammenschlußkontrolle ... 60
   4.3 Europäische Fusionskontrolle ... 63
5. Ordnungspolitische Probleme im Medienbereich – Rundfunk und Multimedia ... 66
6. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ... 70

KAPITEL I

Stand und Entwicklung der Konzentration im Produzierenden Gewerbe nach Anbietern, Unternehmen und Konzernen ... 75

1. *Konzeptionelle und methodische Erläuterungen der Konzentrationsstatistik im Produzierenden Gewerbe* ... 75
2. *Stand und Entwicklung der Konzentration der Unternehmen und Anbieter im Produzierenden Gewerbe nach Daten des Statistischen Bundesamtes* ... 78
   2.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration ... 78
   2.1.1 Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration ... 78
   2.1.2 Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration ... 79
   2.2 Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe ... 82
   2.2.1 Stand der Unternehmens- und Angebotskonzentration 1993 ... 82
   2.2.2 Entwicklung der Unternehmens- und Angebotskonzentration bis 1993 ... 83
   2.3 Schlußfolgerungen ... 114
3. *Stand und Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1972 bis 1992 nach Daten des Verbandes der Vereine Creditreform und des Verlages Hoppenstedt* ... 114
   3.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis ... 114
   3.2 Stand und Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe insgesamt ... 116
   3.2.1 Stand der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1992 ... 116
   3.2.2 Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1972 bis 1992 ... 127
   3.3 Stand der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe nach Wirtschaftsbereichen 1995 (Modellrechnung) ... 135
   3.4 Schlußfolgerungen ... 143

Seite

4. Empfehlungen der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Statistik durch Öffnung für externe Datenquellen ... 144

4.1 Konzeption und Methodik des statistischen Verfahrens ... 144

4.1.1 Statistisches Verfahren ... 144

4.1.2 Kosten einer Pilot- oder Machbarkeitsstudie ... 145

4.1.3 Kurz-, mittel- und langfristige Lösung: Sonderaufbereitung und Bundesstatistik ... 145

4.1.4 Methodische und verfahrenstechnische Einzelfragen ... 145

4.2 Bestehende und zu ändernde Rechtslage ... 149

4.2.1 Sofortmaßnahme: Pilot- oder Machbarkeitsstudie ... 149

4.2.2 Kurzfristige Lösung: Zusatz- und Sonderaufbereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b BStatG) ... 150

4.2.3 Mittelfristige Lösung: Regelmäßige Aufbereitungen von Bundesstatistiken ... 152

4.2.4 Langfristige Lösung: Konzernstatistik ... 153

KAPITEL II

Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Konzernkonzentration im Handel ... 154

1. Konzeptionelle Grundlagen ... 154

2. Stand der Konzentration der Unternehmen im Handel und Gastgewerbe 1992 nach Daten des Statistischen Bundesamtes ... 155

2.1 Methodische Grundlagen ... 155

2.2 Stand der Unternehmenskonzentration 1992 ... 158

3. Stand der Konzentration der Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1993 und Enwicklung der Konzentration 1973 bis 1993 nach Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme ... 174

3.1 Methodische Grundlagen ... 174

3.2 Stand der Konzentration der Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1993 ... 176

3.3 Entwicklung der Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1973 bis 1993 ... 195

3.3.1 Allgemeine Entwicklung der Umsätze im Lebensmittelhandel ... 195

3.3.2 Entwicklung der Konzentration im Lebensmittelhandel 1973 bis 1993 ... 199

4. Schlußfolgerungen ... 204

KAPITEL III

Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration) ... 207

1. Die Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration ... 207

1.1 Fortschreibung der Unternehmensstatistik auf das Jahr 1994 ... 207

1.2 Methodische Vorbemerkungen ... 207

Seite

2. *Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen 1992 und 1994 in den verschiedenen Bereichen* ... 211

2.1 Industrie ... 212

2.1.1 Die Entwicklung der nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen ... 212

2.1.2 Die größten deutschen Industrieunternehmen im europäischen Vergleich ... 220

2.2 Handel ... 221

2.2.1 Die Entwicklung der nach Umsatz zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen ... 224

2.2.2 Die größten deutschen Handelsunternehmen im europäischen Vergleich ... 226

2.2.3 Einkaufszusammenschlüsse und Kooperationen ... 227

2.3 Kreditgewerbe ... 228

2.3.1 Die Entwicklung der nach Bilanzsumme zehn größten deutschen Kreditinstitute ... 228

2.3.2 Die größten Kreditinstitute im europäischen Vergleich ... 230

2.4 Versicherungsgewerbe ... 230

2.4.1 Die Entwicklung der nach Beiträgen zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen ... 230

2.4.2 Die größten deutschen Versicherungsunternehmen im europäischen Vergleich ... 232

2.5 Verkehr und Dienstleistungen ... 233

2.5.1 Die Entwicklung der nach Umsatz zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen ... 233

2.5.2 Die größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen im europäischen Vergleich ... 235

3. *Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1992 und 1994* ... 236

3.1 Methodische Vorbemerkungen ... 236

3.2 Im Berichtszeitraum eingetretene Veränderungen ... 238

3.3 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten" ... 246

3.3.1 Wertschöpfung ... 246

3.3.2 Umsatz ... 248

3.3.3 Beschäftigte ... 250

3.3.4 Sachanlagen ... 252

3.3.5 Cash-flow ... 254

3.4 Rechtsformen der „100 Größten" ... 256

4. *Verflechtungen der „100 Größten"* ... 257

4.1 Anteilsbesitz an den „100 Größten" ... 257

4.1.1 Methodische Vorbemerkungen ... 257

4.1.2 Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten" ... 264

4.1.3 Zusammenfassende Betrachtung aller Anteilseigner an den „100 Größten" ... 267

4.2 Kooperationen im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen ... 274

4.2.1 Methodische Vorbemerkungen und allgemeine Angaben zu den ermittelten Gemeinschaftsunternehmen ... 274

4.2.2 Verflechtungen der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen ... 275

Seite

4.3 Personelle Verflechtungen ... 282
4.3.1 Methodische Vorbemerkungen ... 282
4.3.2 Darstellung der personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten" ... 283

5. Die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen ... 292

KAPITEL IV

Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlußkontrolle ... 295

1. Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ... 295
1.1 Die Entwicklung der Mißbrauchsaufsicht in der Amtspraxis ... 295
1.2 Preismißbrauch in der Versorgungswirtschaft ... 296
1.3 Behinderungsmißbräuche ... 297
1.3.1 Zusammenarbeit mit dem Computer-Reservierungssystem SABRE ... 297
1.3.2 Behinderung des Marktzugangs für re- und parallelimportierte Arzneimittel ... 298
1.3.3 Behinderungsmißbräuche in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft ... 299

2. Zusammenschlußkontrolle ... 303
2.1 Angezeigte Zusammenschlüsse und Untersagungen ... 303
2.2 Zusammenschlußtatbestand ... 305
2.2.1 Die Bedeutung der Zusammenschlußtatbestände in der Fusionskontrolle ... 305
2.2.2 Anwendungsschwerpunkte des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB ... 305
2.2.3 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Vorlieferanten an Abnehmern ... 307
2.3 Wettbewerbliche Einheit ... 308
2.4 Marktbeherrschung ... 310
2.4.1 Marktbeherrschung auf dem Markt für Baugroßprojekte ... 310
2.4.2 Anwendung der qualifizierten Oligopolvermutung ... 313
2.4.3 Marktbeherrschung auf den Energiemärkten vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Reformvorhaben ... 315
2.5 Zusagenpraxis ... 316
2.5.1 Restruktive Anwendung der Zusagenregelung im Berichtszeitraum ... 316
2.5.2 Treuhändermodelle als Alternative zu Zusagenverträgen ... 317
2.6 Entflechtungsverfahren „Panorama-Anzeigenblätter" ... 329
2.7 Fusionskontrolle im Handel ... 330

3. Europäische Fusionskontrolle ... 334
3.1 Zusammenschlußtatbestand ... 336
3.2 Marktbeherrschung ... 339
3.2.1 Einzelmarktbeherrschung ... 339
3.2.2 Oligopolistische Marktbeherrschung ... 341
3.3 Kausalität ... 342
3.4 Änderungsverpflichtungen gemäß Artikel 8 Abs. 2 FKVO ... 343
3.5 Verweisungsverfahren gemäß Artikel 9 FKVO ... 345
3.6 Fortentwicklung der europäischen Fusionskontrolle ... 346

Seite

3.6.1 Aufgreifschwellen ... 346
3.6.2 Mehrfachanmeldungen ... 346
3.6.3 Institutionelle Entwicklung ... 347

KAPITEL V

Ordnungspolitische Probleme im Medienbereich – Rundfunk und Multimedia ... 348

1. Einleitung ... 348

2. Das Zusammenwachsen der Medien zu Multimedia ... 349
2.1 Begriffliche Einordnung ... 349
2.2 Medientechnische Entwicklungen ... 349
2.3 Konvergenz der Medien ... 350
2.4 Zwischenergebnis ... 351

3. Strukturbedingungen und Regelungsbedarf in den relevanten Teilbereichen des Multimedia-Sektors ... 351
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklungsperspektiven von Multimedia 351
3.2 Digitales Fernsehen ... 354
3.2.1 Standardisierung der Datenübertragung ... 355
3.2.2 Konkurrierende Decoder-Systeme ... 356
3.2.3 Satellitenkapazitäten ... 358
3.2.4 Kabelnetzzugang ... 359
3.3 Digitales Radio ... 360
3.3.1 Satellitenübertragung ... 360
3.3.2 Terrestrische Übertragung ... 361
3.3.3 Neue Angebotsformen ... 363
3.4 Online-Dienste ... 364
3.4.1 Nutzungsmerkmale ... 364
3.4.2 Kommerzielle Anbieter ... 365
3.4.3 Wettbewerbshemmnisse ... 366
3.4.4 Staatliche Kontrolle ... 367
3.5 Offline-Angebote ... 368

4. Ordnungspolitischer Handlungsbedarf ... 369
4.1 Veränderungen der bestehenden Rundfunkordnung ... 369
4.1.1 Kompetenzabgrenzung ... 369
4.1.2 Begründung des Schutzzwecks der Rundfunkregulierung ... 370
4.1.3 Eingreifkriterien zur Sicherung der Meinungsvielfalt ... 372
4.1.4 Zukunftsperspektiven der Rundfunkordnung ... 374
4.1.5 Kartellrechtlich relevante Besonderheiten der Rundfunkmärkte . 375
4.2 Künftige Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ... 376
4.2.1 Umfang des Angebots ... 376
4.2.2 Finanzierung ... 378

5. Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Medienbereich ... 379

6. Entwicklungen der europäischen Medienpolitik ... 381
6.1 Zur geplanten Novellierung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen" ... 381
6.2 Multimedia vor dem Hintergrund europäischer Ordnungspolitik im Mediensektor ... 382

7. Zusammenfassung der Feststellungen und Empfehlungen ... 385

Seite

KAPITEL VI

Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 388

1. Einführung 388

2. Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht 389
2.1 Harmonisierungsgegenstand 389
2.1.1 Strukturen 389
2.1.2 Gesetzesdetails 390
2.1.3 Rechtsauslegung und -anwendung 391
2.1.4 Zwischenergebnis 392
2.2 Harmonisierungsbedarf 392
2.2.1 Referenzmodell Europa 392
2.2.1.1 Defizite des europäischen Wettbewerbsrechts 392
2.2.1.2 Reformbestrebungen auf europäischer Ebene 393
2.2.1.3 Auslegungsunterschiede 393
2.2.2 Level playing field 393
2.2.3 Inländerdiskriminierung 394
2.2.4 Sicherung des Standortes Deutschland 395
2.2.5 Ersparnis von Transaktionskosten 395
2.2.6 Integrationspolitische Komponente 395
2.2.7 Rechtssicherheit 396
2.2.8 Zwischenergebnis 396

3. Novellierung des GWB im übrigen 397
3.1 Das Kartellverbot 397
3.1.1 Trennung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen 397
3.1.2 Ausgestaltung des § 1 GWB als Verbotstatbestand 398
3.1.3 Zusammenfassung von Verträgen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen in § 1 GWB 399
3.1.4 Verhältnis von Vertrag und Wettbewerbsbeschränkung 399
3.2 Die Ausnahmen vom Kartellverbot 399
3.2.1 Kasuistik versus Generalklausel 399
3.2.2 Gruppenfreistellungsverordnungen 401
3.2.3 Überarbeitung der bestehenden Kasuistik 401
3.2.3.1 Konditionenkartelle gemäß § 2 GWB 401
3.2.3.2 Rabattkartelle gemäß § 3 GWB 402
3.2.3.3 Strukturkrisenkartelle gemäß § 4 GWB 402
3.2.3.4 Einkaufskooperationen gemäß § 5 c GWB 402
3.2.3.5 Ausfuhrkartelle gemäß § 6 GWB 402
3.2.3.6 Einfuhrkartelle gemäß § 7 GWB 403
3.2.3.7 Ministerkartelle gemäß § 8 GWB 403
3.2.4 Freistellungsverfahren 403
3.3 Sonstige wettbewerbsbeschränkende Verträge 404
3.3.1 Preisbindungsverbot gemäß § 15 GWB 404
3.3.2 Preisbindungen bei Verlagserzeugnissen gemäß §§ 16, 17 GWB 404
3.3.3 Lizenzverträge bei gewerblichen Schutzrechten gemäß §§ 20, 21 GWB 405
3.4 Mißbrauch, Diskriminierung und sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten 405

Seite

3.4.1 Verbotsprinzip ... 405
3.4.2 Marktbeherrschungsdefinitionen gemäß § 22 Abs. 1, 2 GWB ... 405
3.4.3 Übernahme der Regelbeispiele des Artikels 86 EGV ... 405
3.4.4 Marktbeherrschungsvermutungen gemäß § 22 Abs. 3 GWB ... 405
3.4.5 Mißbrauchsaufsicht bei relativer Marktmacht gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 GWB ... 406
3.4.6 Boykottverbot gemäß § 26 Abs. 1 GWB ... 406
3.5 Die Fusionskontrolle ... 406
3.5.1 Aufgreifkriterien ... 406
3.5.1.1 Zusammenschlußbegriff ... 406
3.5.1.2 Konzentrationsprivileg ... 407
3.5.1.3 Aufgreifschwellen und Prävention ... 408
3.5.2 Eingreifkriterien ... 409
3.5.2.1 Marktbeherrschungsvermutungen ... 409
3.5.2.2 Aktueller und potentieller Auslandswettbewerb ... 409
3.5.2.3 Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts ... 410
3.5.3 Ministererlaubnis ... 410
3.5.4 Verfahren ... 410
3.5.4.1 Untersagungs- versus Genehmigungsverfahren ... 410
3.5.4.2 Zusagen ... 411
3.5.4.3 Rechtsschutz Dritter ... 411
3.6 Die Bereichsausnahmen ohne die §§ 103, 103a GWB ... 412

4. Kritik und Empfehlungen ... 412

Anhang ... 415

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 22 bis 24c) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) . 416

B. Untersagungen durch das Bundeskartellamt – Verfahrensstand Ende 1995 – ... 423

C. Verfahren der Europäischen Fusionskontrolle – Verfahrensstand Ende 1995 – ... 431

D. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten ... 453

E. Gutachten der Monopolkommission ... 456

Verzeichnis der Tabellen

I.1: Datenbasis der Monopolkommission für das Produzierende Gewerbe auf der Grundlage der amtlichen Statistik ... 78

I.2: Konzentration der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ... 84

I.3: Konzentration der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ... 86

I.4: Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe – Deutschland einschließlich neue Bundesländer – ... 89

Seite

I.5: Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe – Deutschland ohne neue Bundesländer – 97

I.6: Der Konzentrationsgrad der Anbieter nach Güterbereichen der industriellen Hauptgruppen und Fertigteilbau im Hochbau 107

I.7: Entwicklung des Konzentrationsgrades im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe gemessen am Umsatzanteil der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen 112

I.8: Die Entwicklung der größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 118

I.9: Die Entwicklung der Konzentrationsraten der jeweils 3, 6, 10, 25 und 100 größten Unternehmen und Konzerne im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe gemessen am Umsatz 128

I.10 Die Anzahl der in- und ausländischen Kapitalbeteiligungen der fünf größten Konzerne nach der Höhe der Kapitalbeteiligung 137

I.11: Die Häufigkeitsverteilung der Kapitalbeteiligungen der RWE AG und das Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen nach Ländern 138

I.12: Die Häufigkeitsverteilung der Kapitalbeteiligungen der RWE AG und das Eigenkapital der inländischen Beteiligungsunternehmen nach Wirtschaftszweigen 140

II.1: Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern – WZ 50 bis 52, Abschn. G – und Gastgewerbe – WZ 55, Abschn. H – 161

II.2: Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen – WZ 50, Abschn. G – 163

II.3: Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen in der Handelsvermittlung und im Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) – WZ 51, Abschn. G – 165

II.4: Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern – WZ 52, Abschn. G – . 168

II.5: Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Gastgewerbe – WZ 55, Abschn. H – 171

II.6: Die größten Konzerne, Unternehmensgruppen, abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood sowie im Groß- und Einzelhandel 177

II.7: Anzahl und Umsatz von Konzernen und Unternehmensgruppen gegenüber unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Sortiment und der Handelsstufe 185

II.8: Die größten Konzerne und Unternehmensgruppen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Gesamtumsatz 190

II.9 Die Entwicklung des Umsatzes der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Sortiment und den Handelsstufen 196

II.10 Die Entwicklung des absoluten Konzentrationsgrades des Umsatzes der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach den Handelsstufen und dem Sortiment 200

Seite

III.1: Die nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 214

III.2: Die nach Umsatz zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 222

III.3: Die nach Bilanzsumme zehn größten deutschen Kreditinstitute im europäischen Vergleich 1992 und 1994 229

III.4: Die nach Beiträgen zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 231

III.5: Die nach Umsatz zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 234

III.6: Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 240

III.7: Zehner-Ranggruppen der jeweils „100 Größten" nach Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen (bis 1992: alte Bundesländer) und nach Jahren 247

III.8: Die nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen 1970, 1992, und 1994 248

III.9: Die nach Umsatz zehn größten Unternehmen 1994 249

III.10: Die nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen 1994 251

III.11: Die nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen 1994 253

III.12: Die nach Cash-flow zehn größten Unternehmen 1994 255

III.13: Rechtsformen der „100 Größten" 1992 und 1994 256

III.14: Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1992 und 1994 258

III.15: Die häufigsten Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 264

III.16: Die Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Gruppen 268

III.17: Aufschlüsselung der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Arten der Beteiligungsverhältnisse 274

III.18: Die Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 über Gemeinschaftsunternehmen 276

III.19: Häufigkeit der Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Gemeinschaftsunternehmen 1992 und 1994 281

III.20: Die personellen Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 284

III.21: Häufigkeit der personellen Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen 1992 und 1994 290

III.22: Die personellen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen 1970, 1992 und 1994 über Kontrollorgane 291

III.23: Aufschlüsselung der Mandatsträger in den Kontrollorganen der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Gruppen 292

III.24: Die Beteiligung der „100 Größten" 1994 an den dem Bundeskartellamt 1994/1995 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen 293

III.25: Häufigkeit der Beteiligungen der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1994 an Unternehmenszusammenschlüssen 1994/1995 nach Ranggruppen 294

Seite

IV.1: Übersicht über die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse und der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagungen, gegliedert nach Berichtszeiträumen der Monopolkommission 305

IV.2: Art des Zusammenschlußtatbestandes der beim Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse 305

IV.3: Übersicht über die Erfüllung der Zusagen 317

IV.4: Die Zusagenpraxis von 1975 bis 1995 318

IV.5: Vollzogene Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel (Groß- und Einzelhandel) in der Bundesrepublik Deutschland 1994 und 1995 331

V.1: Datenraten unterschiedlicher Qualitätsstufen bei digitaler Übertragung 355

V.2: Fernsehübertragungsbereich im Breitbandkabelnetz 359

V.3: DAB-Pilotprojekte in Deutschland 362

Verzeichnis der Abbildungen

I.1: Die Anzahl der Unternehmen, der absolute und relative Konzentrationsgrad nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Baugewerbe im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 88

I.2: Die Anzahl der Unternehmen und Anbieter sowie deren absoluter und relativer Konzentrationsgrad im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 105

I.3: Der absolute und der relative Konzentrationsgrad nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe im Vergleich zwischen Anbietern und Unternehmen 106

I.4: Der absolute und der relative Konzentrationsgrad der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen, dem Baugewerbe sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 108

I.5: Der absolute und der relative Konzentrationsgrad nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 109

I.6: Der absolute und der relative Konzentrationsgrad der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen, dem Baugewerbe sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe im Zeitvergleich der Berichtsjahre 1991 und 1993 110

I.7: Der absolute und der relative Konzentrationsgrad der Anbieter nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe im Zeitvergleich der Berichtsjahre 1991 und 1993 ... 111

I.8: Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe gemessen am Umsatzanteil der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen 113

I.9: Die 25 größten Konzerne, Unternehmen und Anbieter im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 124

I.10: Die Größenverteilungen und Konzentrationskurven der 25 größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe und im Handel gemessen am Umsatz 126

I.11: Die Entwicklung der Konzentrationsraten der jeweils 3, 6, 10, 25 und 100 größten Unternehmen (untere Grenzwerte) und Konzerne (obere Grenzwerte) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe gemessen am Umsatz 129

Seite

I.12: Die Entwicklung der jeweils größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 130

I.13: Die Entwicklung der Größenverteilungen und Konzentrationskurven der 25 größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 132

I.14: Die Entwicklung der Konzentrationskurven der 73 größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 133

I.15: Die Entwicklung der relativen Konzentrationsgrade der größten Konzerne und Unternehmen im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz 134

I.16: Die Anzahl der Kapitalbeteiligungen der RWE AG nach Wirtschaftszweigen und Ländern der Beteiligungsunternehmen 139

II.1: Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel und Gastgewerbe – WZ 93, Abschn. G,H – 159

II.2: Absoluter und relativer Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel und Gastgewerbe – WZ 93, Abschn. G,H – 160

II.3: Die Größenverteilung der zehn größten Unternehmensgruppen, Konzerne und Unternehmen im Handel nach dem Gesamtumsatz 173

II.4: Die Größenverteilung der größten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Gesamtumsatz 187

II.5: Die Größenverteilung der größten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz im Bereich Food 188

II.6: Die Größenverteilung der größten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz im Bereich Nonfood 189

II.7: Die Konzentrationskurven der hundert größten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln sortiert nach dem Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood 191

II.8: Die Konzentrationskurven der hundert größten Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln sortiert nach dem Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood 192

II.9: Die Größenverteilung und Konzentrationskurven der zwölf größten Konzerne und Unternehmensgruppen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood 193

II.10: Die Größenverteilung der zwölf größten Konzerne und Unternehmensgruppen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood 194

II.11: Die Entwicklung des Umsatzes der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Sortiment und den Handelsstufen 197

II.12: Die Entwicklung der Umsatzanteile der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Sortiment und den Handelsstufen 198

II.13: Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Gesamtumsatz 201

Seite

II.14: Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz mit Food 202

II.15: Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln nach dem Umsatz im Einzelhandel 203

II.16: Die Entwicklung des Anteils der jeweils größten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln gemessen am Gesamtumsatz 205

IV.1 Beteiligungsstrukturen innerhalb der EDEKA-Gruppe 332

V.1: Nutzung der Multimedia-Anwendungsformen 352

V.2: Voraussichtliche Entwicklung des Multimedia-Marktes 354

Einführung

A. Der Auftrag und seine Durchführung

1. Der Auftrag der Monopolkommission

1. Die Monopolkommission soll gemäß § 24 b Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) „in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24 a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes aufzeigen" [1]).

2. In ihrem Einleitungskapitel geht die Monopolkommission auf einige aktuelle wettbewerbspolitische Probleme ein: Hierzu gehört die Forderung nach einer Verbesserung der empirischen Erfassung von Kapitalverflechtungen und Kooperationen im Rahmen der amtlichen Statistik, die einem in der Vergangenheit bereits häufiger geäußerten Anliegen der Kommission entspricht. Darüber hinaus werden der Stand der Liberalisierung in Ausnahmebereichen mit Netzstruktur sowie Wettbewerbsfragen in der Entsorgungswirtschaft kommentiert. Kritisch behandelt die Monopolkommission außerdem die Privatisierungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden sowie die erneut halbherzigen Versuche einer Liberalisierung des Ladenschluß- und des Rabattgesetzes. Um staatlichen Wettbewerbsverfälschungen vorzubeugen, schlägt die Monopolkommission ein Subventionsbegrenzungsgesetz vor.

Im Anschluß daran schreibt die Monopolkommission ihre Untersuchungen aus den vorherigen Hauptgutachten [2]) fort:

- Stand und Entwicklung der Angebots-, Unternehmens- und Konzernkonzentration im Produzierenden Gewerbe,
- Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Konzernkonzentration im Handel,
- Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration),
- Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlußkontrolle.

Bei dem weiteren bisherigen Fortbeschreibungskapitel „Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich" haben sich aufgrund einer Anregung der Bundesregierung, die mit der Multimedia-Entwicklung verbundenen Probleme aufzugreifen, die thematischen Schwerpunkte und damit der Untersuchungsgegenstand grundsätzlich geändert.

In einem Sonderkapitel äußert sich die Monopolkommission zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

3. Mit *Kapitel I* stellt die Monopolkommission auf der Grundlage amtlicher Daten für das Produzierende Gewerbe den Stand der Unternehmenskonzentration 1992/1993 und deren Entwicklung seit Ende der 70er Jahre dar. Während sich die Angebotskonzentration auf Güter bezieht, betrifft die Unternehmenskonzentration den Gesamtumsatz der Unternehmen, die in einem Wirtschaftszweig ihren Schwerpunkt haben. Die amtlichen Ergebnisse sind jedoch systematisch dadurch verzerrt, daß anstelle wirtschaftlicher Einheiten, insbesondere in Gestalt von Konzernen, Unternehmen lediglich als kleinste rechtliche Einheiten erfaßt werden. Die Monopolkommission weist auf dieses systematische Informationsdefizit seit langem ohne Erfolg hin. Sie hat im vorliegenden Gutachten erstmals versucht, den erheblichen Einfluß abzuschätzen, der von der Konzernbildung der Unternehmen auf den Konzentrationsgrad im Produzierenden Gewerbe ausgeübt wird.

4. In *Kapitel II* behandelt die Monopolkommission den Stand und die Entwicklung der Konzentration im Handel. Hierzu werden zunächst Daten der amtlichen Unternehmensstatistik herangezogen. Der Monopolkommission standen jedoch lediglich Angaben von geringer Aktualität aus der Handels- und Gaststättenzählung für das Berichtsjahr 1992 zur Verfügung. Darüber hinaus wird in noch stärkerem Maße als im Produzierenden Gewerbe die Konzentrationsentwicklung im Handel, insbesondere im Lebensmittelhandel, durch dominierende Konzerne, Unternehmensgruppen und -kooperationen geprägt, die von der amtlichen Statistik nicht erfaßt werden. Die Monopolkommission hat daher auch für diesen Bereich versucht, empirische Anhaltspunkte für die tatsächliche Konzentration im Handel durch Berücksichtigung von Datenquellen außerhalb der amtlichen Statistik zu gewinnen.

Die amtliche Statistik ist in erster Linie infolge einer Vernachlässigung der Konzernbildung von geringer wettbewerbspolitischer Relevanz. Die Monopolkommission sieht auf diesem Gebiet dringenden Reformbedarf. Dieser betrifft insbesondere den Handel. Teil B des Einführungskapitels dieses Gutachten enthält hierzu Empfehlungen. Danach ist es möglich, mit begrenztem Einsatz öffentlicher Mittel das Informationsdefizit der Wettbewerbspolitik für die Konzentrationsberichterstattung zu überwinden, ohne die Wirtschaft durch zusätzliche Befragungen zu belasten.

[1]) Ein Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 – BGBl. I S. 235) ist im Anhang dieses Gutachtens abgedruckt (Abschnitt A).

[2]) Die bisher veröffentlichen Gutachten der Monopolkommission sind in Abschnitt E des Anhangs in diesem Band aufgeführt.

5. In *Kapitel III* schreibt die Monopolkommission ihre Berichterstattung über die Konzentration von Großunternehmen in der seit dem Vierten Hauptgutachten erweiterten Form auf das Jahr 1994 fort. Ermittelt werden die nach ihren jeweiligen Geschäftsvolumina (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen) hundert größten Industrieunternehmen, zwanzig größten Handelsunternehmen und jeweils zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen. Diese Berichterstattung wird durch einen europäischen Vergleich ergänzt. Im Zentrum der Analyse stehen seit dem Vierten Hauptgutachten die hundert größten Unternehmen nach Wertschöpfung aus allen wichtigen Wirtschaftszweigen. Trotz der mit geltendem Rechnungslegungsrecht verbundenen Datenermittlungsprobleme konnte das Erhebungsmerkmal Wertschöpfung weiterhin beibehalten werden. Zur Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der hundert Großunternehmen werden neben der Wertschöpfung die Kriterien Umsatz, Beschäftigte, Sachanlagevermögen und Cash-flow berücksichtigt. Die Berichterstattung über die „100 Größten" wird mit einer Analyse ihrer personellen und Kapitalverflechtungen sowie ihrer Beteiligung an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen abgeschlossen.

6. In *Kapitel IV* würdigt die Monopolkommission die Anwendung der §§ 22 bis 24a GWB. Sie zeigt Entwicklungen in der Praxis des Bundeskartellamtes und der Gerichte systematisch im Überblick auf. Eine umfassende Darstellung der im Gutachten erwähnten Einzelfälle ist nicht geboten, denn in den allgemein zugänglichen Quellen liegen detaillierte Informationen zumindest über die wichtigsten Entscheidungen vor.

Ausführlichkeit und Form der die Verfahren des Bundeskartellamtes abschließenden internen Schlußvermerke liegen im Ermessen des Amtes. Schon deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für eine Einzelentscheidung erheblichen Überlegungen in diesen Vermerken für Außenstehende nur unzureichend nachvollziehbar sind. Die Monopolkommission nimmt aus diesem Grund nicht zu den Ergebnissen der Zusammenschlußprüfung Stellung, sondern beschränkt ihre Äußerungen auf einzelne Kriterien der Entscheidungen des Bundeskartellamtes, unabhängig davon, ob es sich um untersagte oder nicht untersagte Fälle handelt.

Am 21. September 1990 trat die Europäische Fusionskontrollverordnung in Kraft. Die Monopolkommission hat die Einführung einer europäischen Kontrolle über Unternehmenszusammenschlüsse in ihrem Achten Hauptgutachten ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen von Kapitel IV nimmt sie anhand der vorliegenden Entscheidungen der Europäischen Kommission Stellung zur Anwendungspraxis der Verordnung. Sie äußert sich außerdem zu Fragen der Fortentwicklung der europäischen Zusammenschlußkontrolle.

7. *Kapitel V* befaßt sich mit den ordnungspolitischen Problemen der Multimedia-Entwicklung und deren Auswirkung auf die Rundfunkregulierung. Durch den medientechnischen Fortschritt wird langfristig ein erheblicher Strukturwandel induziert, der die Medienlandschaft nachhaltig verändert. Aus den sich abzeichnenden Problemen ergibt sich ein ordnungspolitischer Handlungsbedarf zur Offenhaltung der sich herausbildenden Medienmärkte. Das überkommene Ordnungsrecht des Rundfunks erweist sich durch die multimedialen Veränderungen zusätzlich als revisionsbedürfig. Dies gilt um so mehr, als den gegenwärtigen ordnungspolitischen Initiativen eine Weichenstellung für die künftigen Wettbewerbsbedingungen im Medienbereich zukommt.

8. Die Monopolkommission nimmt in *Kapitel VI kritisch Stellung* zu den derzeitigen Überlegungen, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu novellieren. Gegenwärtig wird die Reformdiskussion unter zwei Gesichtspunkten geführt: Einmal stellt sich die Frage der Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht; zum anderen werden die Möglichkeiten einer Aktualisierung und Vereinfachung des deutschen Wettbewerbsrechts, insbesondere hinsichtlich des Kartellverbots und der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche, geprüft.

2. Die Durchführung des Auftrages

9. Das *Statistische Bundesamt* hat der Monopolkommission wie zu den früheren Gutachten die Ergebnisse verschiedener konzentrationsstatistischer Sonderaufbereitungen zur Verfügung gestellt. Diese beziehen sich auf die Güterstatistik, die Statistik nach Wirtschaftszweigen für Unternehmen und Betriebe im Produzierenden Gewerbe sowie auf den Handel und das Gastgewerbe.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten enthalten auch Angaben, die nach § 24c GWB der Monopolkommission unbeschadet der allgemeinen statistischen Geheimhaltungsvorschriften übermittelt werden dürfen. Diese Angaben darf die Kommission im Rahmen empirischer Analysen auswerten, aber nicht einzeln veröffentlichen. Die begrenzte Lockerung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften gegenüber der Monopolkommission hat die Analysefähigkeit der amtlichen Daten erhöht. Dennoch verfügt die Monopolkommission weiterhin nur über aggregierte Daten. Wie sie bereits ausführte, reicht dies für eine Analyse des Konzentrationsprozesses nicht aus, da durch kompensatorische Effekte die tatsächlichen Vorgänge verschleiert werden.

Zur Gewinnung empirischer Anhaltspunkte über den Einfluß der nicht in der amtlichen Statistik berücksichtigten Konzernbildung der Unternehmen auf den Konzentrationsgrad hat die Monopolkommission zusätzlich das Angebot privater Datenbankanbieter genutzt. Hierbei haben sich für die Zwecke der Monopolkommission die Unternehmens- und Konzernstruktur-Datenbanken des Verbandes der Vereine Creditreform e.V., Neuss, der Hoppenstedt Verlag GmbH, Darmstadt, und speziell für den Handel der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme, Frankfurt am Main, als besonders geeignet erwiesen. Die genannten Unterneh-

men haben die Monopolkommission bei der Nutzung ihrer Datenbanken großzügig unterstützt.

10. Die Untersuchungen über die Konzentration von Großunternehmen beruhen in erster Linie auf der *Auswertung von Geschäftsberichten* und anderen allgemein zugänglichen Quellen. In den Fällen, in denen die benötigten Informationen aus diesen Quellen nicht hervorgingen, wurden die betreffenden Unternehmen direkt befragt. Im Zusammenhang mit der Analyse der personellen Verflechtungen zwischen den Unternehmen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund der Monopolkommission wie im Falle der vorhergehenden Hauptgutachten die Vertreter von Gewerkschaften in den Aufsichtsräten der „100 Größten", soweit sie festgestellt werden konnten, auch für das Jahr 1994 mitgeteilt.

11. Die Monopolkommission hat sich wie bisher anhand der *Verfahrensakten des Bundeskartellamtes* über dessen Verwaltungspraxis im Berichtszeitraum informiert. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder und Mitarbeiter in zahlreichen Einzelgesprächen mit Vertretern des Bundeskartellamtes über praktische Schwierigkeiten der Handhabung der Fusionskontrollvorschriften unterrichtet.

12. In ihrer Sitzung am 12. April 1996 hat die Monopolkommission mit Vertretern *der Generaldirektion IV der Europäischen Kommission* ein Gespräch über die Anwendungspraxis der europäischen Fusionskontrolle geführt. Teilnehmer von seiten der Generaldirektion IV waren die Herren

- Dr. Alexander Schaub,
- Götz Drauz und
- Dietrich Kleemann.

13. Zur Vorbereitung ihres Berichtsteils über *ordnungspolitische Probleme im Medienbereich* hat die Monopolkommission mehrere Gutachten eingeholt:

- Prof. Dr. Eli M. Noam: Media Concentration in the United States,
- Prof. Dr. Christoph Engel: Medienordnungsrecht,
- Dr. Lukas Weber: Multimedia – Märkte, Entwicklungen, Ordnungspolitik.

Prof. Dr. Helmut Köhler erstellte als Diskussionsgrundlage für das Kapitel VI des vorliegenden Hauptgutachtens die Stellungnahme „Überlegungen zur Reform des GWB".

14. Fragen zu den Defiziten der Postreform II diskutierte die Monopolkommission in ihrer Sitzung am 9. September 1994 mit Herrn Dr. Karl-Heinz Neumann (Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste).

Mit Vertretern des Vorstandes der Deutschen Bahn AG erörterte die Kommission auf deren Wunsch am 17. Februar 1995 ordnungspolitische Probleme der Eisenbahnverkehrs-Deregulierung.

Teilnehmer dieses Gesprächs waren die Herren

- Dr. Hermann Lenke,
- Jörn Lange,
- Dr. Bernd Pliquett.

15. In ihrem Ende Januar 1996 veröffentlichen 24. Sondergutachten nimmt die Monopolkommission zum Thema *„Die Telekommunikation im Wettbewerb"* Stellung. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Entwurf für ein Telekommunikationsgesetz, welches den Ordnungsrahmen für das zukünftig privatwirtschaftlich und wettbewerblich organisierte Fernmeldewesen in Deutschland absteckt. Die Monopolkommission kommt dabei zu einer im Grundsatz positiven Einschätzung des wettbewerblichen Ansatzes, kritisiert jedoch einzelne Bestandteile des Gesetzes, wie die Universaldienstverpflichtungen, die Entgeltregulierung und den Vorschlag zur Errichtung einer eigenständigen Regulierungsbehörde. Sie macht darüber hinaus Vorschläge zur Sicherung des Wettbewerbs auf der Ebene des Netzbetriebs. Das geplante Engagement öffentlicher Unternehmen, insbesondere der Kommunen, in der Telekommunikation wird kritisch gesehen. Die Monopolkommission wendet sich zudem gegen eine stärkere Beteiligung der Bundesländer an der Regulierung und fordert den Gesetzgeber auf, im Zuge der Postreform III zugleich Defizite und Fehlentwicklungen der bisherigen Postreformen zu überwinden. Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme zu einem Teilaspekt des Gutachtens (Organisation der Regulierung) hat die Monopolkommission in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1995 in Köln mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie weiteren Vertretern des Bundeskartellamtes die Möglichkeiten zu einer Übertragung von Aufgaben der Telekommunikationsregulierung auf das Amt diskutiert.

16. Die Monopolkommission hat sich eingehend mit Fragen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung der Rolle der Banken befaßt. Sie wird ihre Stellungnahme in einem Sondergutachten formulieren.

17. Anläßlich ihres 20jährigen Bestehens veranstaltete die Monopolkommission am 23. Juni 1994 im Wissenschaftszentrum Bonn ein wissenschaftliches Colloquium zu Fragen der Ordnungspolitik und des Wettbewerbsrechts. Folgende Vertreter von Wissenschaft und Praxis wirkten durch Vorträge an der Gestaltung des Colloquiums mit:

- Prof. Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker
  (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht):
  Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung,
- Prof. Dr. Johann Eekhoff
  (Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft):
  Wettbewerbsordnung und staatliches Handeln,
- Prof. Dr. Claus Dieter Ehlermann
  (Generaldirektor für Wettbewerb, Kommission der Europäischen Gemeinschaften):
  Zukünftige Entwicklungen des europäischen Wettbewerbsrechts,
- Prof. Dr. Carl Christian von Weizsäcker
  (Vorsitzender der Monopolkommission):
  Weltweiter Wettbewerb und das Problem der Unternehmensgröße.

Die Vorträge sind in einem Dokumentationsband erfaßt, der unter dem Titel „Wettbewerbspolitik im Wandel" veröffentlicht wurde.

B. Empfehlungen der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Unternehmensstatistik durch Öffnung für externe Datenquellen

1. Problemstellung, Begründung, Lösung

18. Die Monopolkommission hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen[3]), die *empirische Erfassung der Unternehmenskonzentration* zu verbessern. Während die Transparenz und Zugänglichkeit von Wirtschaftsinformationen allgemein zugenommen haben, bestehen *institutionelle Hemmnisse*, diese mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik zu verbinden.

19. Ein zentraler wettbewerbspolitischer Tatbestand ist die *Kapitalverflechtung* der Unternehmen und ihr Einfluß auf die Angebots- und Nachfragestrukturen der Märkte für Güter- und Dienstleistungen. Während die amtliche Statistik die Umsätze der Unternehmen auf der Ebene *kleinster rechtlicher* Einheiten detailliert nach Branchen gliedert, bleibt die Verflechtung der Unternehmen zu *wirtschaftlichen* Einheiten unberücksichtigt. Demgegenüber sind aufgrund der handelsrechtlichen Offenlegungs- und Publizitätsvorschriften zwar keine hinreichend gegliederten Branchendaten verfügbar, wohl aber allgemein zugängliche Informationen zur Kapitalverflechtung der Unternehmen. Diese darf die amtliche Statistik aber in Verbindung mit ihren eigenen Erhebungen nicht ohne weiteres nutzen (§ 5 Abs. 5 BStatG).

20. Erste Testrechnungen für das Jahr 1992 zeigen das empirische Gewicht, das der Erfassung von Unternehmensverbindungen gegenüber einzelnen Unternehmen zukommt: Die Abbildungen 1 und 3 in Teil H dieses Einleitungskapitels stellen die Umsatzverteilung der jeweils zehn größten Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik und der zehn größten Konzerne im Sinne des Handelsrechts einander gegenüber. Für den Bereich Bergbau und Produzierendes Gewerbe (Abbildung 1) werden zusätzlich die Größenverteilung der nicht diversifizierten Unternehmensteile (Anbieter) sowie für den Handel (Abbildung 3) die dort besonders dominierenden Unternehmensgruppen berücksichtigt.

Die Divergenz der empirischen Ergebnisse für Anbieter und Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik gegenüber den Ergebnissen für Konzerne und Unternehmensgruppen im Sinne des Handels- und Wettbewerbsrechts ist evident und hat sich seit 1992 weiter vergrößert. So sind für den Handel die späteren Fusionsfälle Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten sowie die gegenwärtige Reorganisation der Metro-Gruppe noch nicht berücksichtigt.

21. Als *Sofort- und kurzfristige Lösung* wird vorgeschlagen, dem Statistischen Bundesamt administrativ bzw. gesetzlich ausdrücklich zu erlauben, die allgemein zugänglichen öffentlichen Unternehmensregister (Handelsregister, Bundesanzeiger u. a.) und anerkannte private Unternehmensdatenbanken (Verlag Hoppenstedt, Verlagsgruppe Handelsblatt, Verband der Vereine Creditreform e.V., EuroData, EcoData, DIHT, Fachverbände u. a.) für statistische Zwecke zu nutzen und mit den aus Befragungen gewonnenen Ergebnissen der Bundesstatistik zu verbinden.

Hierfür wäre es eine wesentliche Hilfe, in den nach europäischem Recht aufzubauenden Unternehmensregistern die Verflechtung der Unternehmen zu Konzernen zu berücksichtigen.

22. *Mittel- und langfristig* sind die Informationsziele der amtlichen Statistik nicht nur konjunktur-, beschäftigungs- oder außenhandelspolitisch, sondern auch *wettbewerbspolitisch* zu fundieren. Ein Beitrag hierzu ist der vom Bundesminister für Wirtschaft seit 1994 beabsichtige Aufbau einer Konzernstatistik.

23. Unter wirtschaftspolitischen, insbesondere mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist es unabweisbar, daß die empirische Erfassung von Marktstrukturen auf die relevanten *wirtschaftlichen* Entscheidungseinheiten abstellen muß. Die Fusionskontrollvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) basieren auf diesem Grundsatz. Die amtliche Statistik nach Wirtschaftsbereichen erfaßt jedoch lediglich die jeweils kleinsten *rechtlichen* Einheiten *ohne* Berücksichtigung der für sie verantwortlichen wirtschaftlichen Einheiten, i. e. im wesentlichen kapitalmäßige Unternehmensverbindungen im Sinne von Konzernen sowie als wettbewerbliche Einheiten auftretende Unternehmensgruppen.

Es liegt auf der Hand, daß eine Konzentrationsstatistik unter Vernachlässigung von Konzernen und anderen wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen insbesondere auch in Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt realitätsfern ist.

24. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der in den Abbildungen 1 und 3 demonstrierten Ergebnisse geht weit über die Aggregation konsolidierter Umsatzanteile hinaus. Die Rechts- bzw. Organisationsformen der Unternehmen in Gestalt von Konzernen und Gruppen sind Ausdruck der weitreichenden Diversifizierung und Internationalisierung ihrer Geschäftsfelder: Im Produzierenden Gewerbe war der größte inländische Teilkonzern, die Daimler-Benz Aktiengesellschaft, im Oktober 1995 direkt oder indirekt an 1 104 Unternehmen in 62 Ländern beteiligt, von denen die 433 deutschen Unternehmen in 55 Wirtschaftszweigen aktiv sind. Unter eine durchgerechneten Beteiligungsschwelle von über 50 % fallen rd. 500 Unternehmen, von über 25 % rd. 650 Unternehmen. Noch differenzierter strukturiert ist die RWE Aktiengesellschaft. Sie ist an 1 738 Unternehmen in über 40 Ländern beteiligt, die 1 217 deutschen Unternehmen sind in über 100 Wirtschaftszweigen engagiert. [4])

[3]) Vgl. zuletzt Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 57–79.

[4]) Eigene Auswertungen von: Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank CD-ROM, Ausgabe 3/1995 (mit Stichtag 15. Oktober 1995). Die in den Angaben enthaltenen mittelbaren Beteiligungen wurden durchgerechnet. Ergebnisse von unter 1 % bleiben unberücksichtigt.

In anderen Wirtschaftszweigen, vor allem des Handels, des Bank- und Versicherungswesens, bestehen Konzerne und Unternehmensgruppen in entsprechender Größenordnung.

Insbesondere im Handel bestimmen die zunehmende Konzentration und die Gefahr irreversibler marktbeherrschender Stellungen seit langem die wettbewerbs- und mittelstandspolitische Diskussion. Während im Einzelhandel mit Lebensmitteln aufgrund privater Datenquellen für die größten zehn Konzerne von einem Marktanteil von über 60 % auszugehen ist, kann diese Angabe mit Hilfe amtlicher Daten trotz des erheblichen statistischen Apparats aufgrund systematischer Verzerrungen und Unvollkommenheiten nicht verifiziert werden.

25. Die Begrenzung der statistischen Erhebungseinheiten auf die jeweils *kleinsten* rechtlich selbständigen Unternehmenseinheiten bedeutet empirisch, daß selbst in dem Falle, daß ein Wirtschaftsbereich nur noch von *einem* Konzern oder einer Unternehmensgruppe beherrscht würde, die amtlichen Konzentrationskennziffern auf einem niedrigen Niveau verharrten. Auf der anderen Seite zeigen die amtlichen Angaben Konzentrations- oder Dekonzentrationsprozesse auch in den Fällen an, in denen sich Konzerne und Unternehmensgruppen auf Unternehmensebene lediglich reorganisieren. Unter diesen Bedingungen kann die amtliche Unternehmensstatistik kein Abbild der Wirklichkeit liefern.

Die Folge ist, daß die Bundesregierung, wie die gegenwärtige Liberalisierungsdebatte im Handel zeigt, unter wettbewerbs- und mittelstandspolitischen Gesichtspunkten Handlungsbedarf sieht, ohne über hinreichend gesicherte empirische Erkenntnisse zum Stand und zur mutmaßlichen Entwicklung der Unternehmenskonzentration – und damit auch über deren Ursachen und Konsequenzen – zu verfügen. Die Vernachlässigung dieser Sachverhalte erlaubt es weder, die hiermit verbundenen wettbewerblichen Gefährdungstatbestände auf breiterer empirischer Basis zu erfassen, noch die einzel- und gesamtwirtschaftlichen Effizienzvorteile, die sich aus der Integration und Kooperation rechtlich selbständiger Einzelunternehmen ergeben können.

2. Öffentliches Interesse im Kontext des Europäischen Binnenmarktes

26. Die Wettbewerbspolitik ist ein konstitutiver Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Die Monopolkommission hat nach § 24b GWB die Aufgabe, die Wirksamkeit der Vorschriften zur Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht zu beurteilen und in diesem Kontext den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Konzentration darzustellen. Gesicherte empirische Grundlagen über die Konzentrations- und Wettbewerbsverhältnisse in den einzelnen Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder der Dienstleistungen sind jedoch nicht vorhanden, systematisch verzerrt oder zeitlich überholt. Dies liegt vor allem daran, daß die amtliche Statistik wettbewerbspolitische Zielsetzungen nicht berücksichtigt.

27. Der Rat der *Europäischen Union* hat unter ausdrücklicher Berufung auf *wettbewerbspolitische* Erwägungsgründe in einer bereits Mitte 1993 in Kraft getretenen Verordnung über den gemeinschaftlichen Aufbau von Unternehmensregistern für statistische Zwecke (EG-UnternehmensregisterVO) vorgesehen, unter verschiedenen obligatorischen Merkmalen (Branche, Umsatz, Beschäftigte u. a.) auch das folgende Merkmal fakultativ zu erfassen (Anhang II Nr. 1 Buchst. h):

> „Registerkennummer der rechtlichen Einheit, die die rechtliche Einheit kontrolliert."

Die Verordnung bezeichnet in ihrem vierten Erwägungsgrund das Unternehmensregister und seine Merkmale

> „als unentbehrliches Instrument zur Beobachtung der strukturellen Veränderungen der Wirtschaft, die auf Maßnahmen wie Vereinigung, Teilhaberschaft, Aufkauf, Fusionen oder Übernahme zurückzuführen sind".

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. November 1995 eine Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland abgewiesen und die Bedeutung der Verordnung für die Funktionsfähigkeit des Europäischen Binnenmarktes unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten unterstrichen (Tz. 30, 38, 44 der Urteilsbegründung).

Der Aufbau von Unternehmensregistern, wie sie für das Produzierende Gewerbe in Deutschland seit längerem bestehen, ist eine wesentliche und notwendige Erweiterung des statistischen Instrumentariums, wenn es dem von der Europäischen Union angestrebten Merkmalskatalog genügt.

28. Bei den parlamentarisch oder verbandsmäßig organisierten *Mittelstandsvertretungen* haben die Empfehlungen der Monopolkommission nachhaltige Resonanz ausgelöst und Ende Mai 1996 zu einer Anfrage bei der Bundesregierung geführt. Die Monopolkommission selbst hat ihre Position in einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 20. Mai 1996 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vorgetragen. Die Thematik belegt beispielhaft, daß zwischen Konzentration und Marktstruktur, Wettbewerb und Deregulierungsbedarf ein Sachzusammenhang besteht, der hinlänglich gesicherte empirische Grundlagen für Entscheidungen des Staates und deren Folgenabschätzung verlangt.

29. Die *Bundesregierung* hat in mehreren Stellungnahmen zu den Hauptgutachten der Monopolkommission die Notwendigkeit einer Erfassung von Unternehmensverbindungen, insbesondere in Gestalt von Konzernen, anerkannt und zugesagt, die Möglichkeiten einer Realisierung zu prüfen.[5]) Der Bundesminister für Wirtschaft hält angesichts der Ergebnisse des Sondergutachtens der Monopolkommission über Marktstruktur und Wettbewerb im Handel[6])

[5]) Vgl. zuletzt die Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1992/1993, BT-Drucksache 13/1594 vom 1. Juni 1995, Tz. 17 ff.

[6]) Monopolkommission, Marktstruktur und Wettbewerb im Handel, Sondergutachten 23, Baden-Baden 1994.

den Aufbau einer Konzernstatistik für erforderlich.[7]) Die im Wirtschaftsministerium für mittelstands- bzw. wettbewerbspolitische Fragen zuständigen Staatssekretäre, Dr. Heinrich L. Kolb und Dr. Johannes Ludewig, haben vorgeschlagen, den Gesamtkomplex der mit einer Verbesserung der Konzentrationsberichterstattung verbundenen Fragen im Rahmen der 6. GWB-Novelle vertieft zu erörtern.

30. Der Präsident des Bundeskartellamtes sowie die Präsidenten des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, München, und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, halten eine Verwirklichung der Vorschläge der Monopolkommission für notwendig. Das Institut für Mittelstandsforschung, Bonn, und die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a.M., haben ihre Unterstützung angeboten, da sie vor der gleichen Problemlage stehen.

31. Unter den *Wirtschaftsverbänden* hält keiner die Aussagekraft der amtlichen Unternehmensstatistik unter wettbewerbs- oder mittelstandspolitischen Gesichtspunkten für ausreichend.

Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) begrüßt die Initiative der Monopolkommission. Der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) erwartet durch deren Realisierung eine wertvolle Informationsquelle im Bereich der Fusionskontrolle. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) unterstützt den Vorschlag der Kommission, um den Kenntnisstand über die Konzentrationsbewegungen zu verbessern. Er stellt auch die Notwendigkeit eines harmonisierten europäischen Systems von Unternehmensregistern nicht in Frage, hält die hierzu ergangene Ratsverordnung der Europäischen Union jedoch für überzogen. Unabdingbare Voraussetzungen einer wettbewerbspolitisch fundierten Unternehmens- und Verflechtungsstatistik sind generell, daß diese weder von deutschen noch von europäischen Stellen industriepolitisch mißbraucht wird und zu keiner höheren administrativen Belastung der Wirtschaft oder einer Gefährdung des Statistikgeheimnisses führt.

3. Geringe Belastung des öffentlichen Haushalts

32. In Anbetracht der öffentlichen Haushaltslage, des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) und der Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien, die erhebliche Einsparungen im Bereich der amtlichen Statistik vorsehen, wird die Einführung neuer kostenträchtiger statistischer Berichtsverfahren keine politische Unterstützung finden. Auf der anderen Seite sind die mit erheblichem Aufwand erstellten Ergebnisse der amtlichen Unternehmensstatistik unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten und insbesondere unter Einbeziehung des Europäischen Binnenmarktes nahezu ohne Aussagekraft. Ursache sind – wie dargelegt – vor allem die unzureichenden oder fehlenden Aufbereitungen nach fachlichen Unternehmensteilen, nach Konzernen und Unternehmensgruppen sowie der Marktversorgung nach Wirtschaftsbereichen.

33. Das Ziel der Sparmaßnahmen darf sich nicht in absoluten und schematischen Ausgabenkürzungen erschöpfen, sondern muß zugleich einer Reform und Effizienzsteigerung der amtlichen Statistik dienen.[8]) Beiden Zielen würde bereits gedient, wenn nach dem Vorbild des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) auch außerhalb der amtlichen Statistik bestehende öffentliche Datenquellen und die Dienstleistungen privater Anbieter bei der Datenbeschaffung, -strukturierung und -aufbereitung genutzt werden.

34. Die Heranziehung bereits bestehender Datenquellen erspart den Aufwand für Doppelerhebungen und nutzt den bereits investierten Sachverstand. Diese Vorarbeiten beziehen sich insbesondere auf die Vollständigkeit, Differenziertheit, Strukturierung, Richtigkeit, Plausibilität, Aktualität, Weiterverarbeitungsfähigkeit und Datensicherung sowie die Pflege des Adressenmaterials. Welchen Aufwand die amtliche Statistik bei der Aufbereitung dieser Quellen und deren Zusammenführung mit den auf Befragungen gegründeten Bundesstatistiken einsetzen wird, kann je nach dem Untersuchungsgegenstand im Rahmen der Mittelzuweisungen gesondert und flexibel entschieden werden. Für eine Erprobung externer Datenquellen dürfte der Aufwand relativ gering, der Erkenntnisgewinn bei fachlich kompetenter Anwendung jedoch hoch sein. Das Statistische Bundesamt hat dies bereits 1988 und 1990 exemplarisch für die Bereiche des Groß- und Einzelhandels unter Beweis gestellt, als auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft die vorliegenden Unternehmensdaten mit Hilfe externer Quellen[9]) auf der Ebene von Konzernen und Unternehmensgruppen zusammengeführt wurden.[10])

35. Die Befreiung der amtlichen Statistik von institutionellen Restriktionen leistet einen Beitrag zur Deregulierung staatlicher Aufgaben. Sie belastet die öffentlichen Haushalte unmittelbar nicht und bietet die Möglichkeit erheblicher Effizienzsteigerungen. Die Empfehlungen der Monopolkommission fügen sich insoweit in das Programm der Bundesregierung ein.

36. Der Einführung eines auf Dauer angelegten statistischen Konzepts muß eine Erprobungsphase vorausgehen. Die Kosten einer Pilot- oder Machbarkeitsstudie sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand mit ca. 50 000 DM zu veranschlagen. Dieser Betrag erscheint im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn relativ gering und dürfte trotz der öffentlichen Haushaltslage akzeptabel und durch Umschichtungen finanzierbar sein.

---

[7]) Presseerklärung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 18. Februar 1994.

[8]) Vgl. Vorschläge des Statistischen Beirats für ein Rahmenkonzept zur Neuordnung der amtlichen Statistik, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1996, S. 219 ff.

[9]) Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes basieren insbesondere auf Veröffentlichungen der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt a.M.

[10]) Vgl. Krockow, A., Konzentration im Einzelhandel, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1988, S. 524 ff.; Statistisches Bundesamt, Konzentrationsuntersuchung im Großhandel, Sonderauswertung der Jahreserhebung 1988 und der Monatserhebung 1989 vom 14. Mai 1990, abgedruckt in: Monopolkommission, Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen, Hauptgutachten 1988/1989, Baden-Baden 1990, S. 138 f.

Größenordnungsmäßig können die veranschlagten Kosten der öffentlichen Hand wie folgt strukturiert werden:

(I)	CD-ROM, Unternehmens- und Konzernstrukturdaten Verlag Hoppenstedt GmbH (rd. 700 Konzerne im In- und Ausland mit insgesamt rd. 70 000 Beteiligungsunternehmen)	ca. 10 000 DM
(II)	Disketten, Unternehmens-, Konzern- und Gruppendaten M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH (rd. 200 größte Unternehmen, Konzerne und Unternehmensgruppen im institutionellen Lebensmittelhandel)	ca. 5 000 DM
(III)	CD-ROM, Unternehmens- und Konzerndaten Verband der Vereine Creditreform e.V. (rd. 500 000 Unternehmen und Konzerne in Deutschland) Verlag Hoppenstedt GmbH (rd. 70 000 große und mittlere Unternehmen und Konzerne im In- und Ausland)	ca. 10 000 DM
(IV)	Software für Recherchen und Aufbereitung	ca. 5 000 DM
(V)	Personaleinsatz, Maschinenlaufzeiten, Materialien	ca. 20 000 DM
		ca. 50 000 DM

37. Die genannten privaten Datenbankanbieter dienen als Beispiele, da deren Angebot der Monopolkommission bekannt und die Zahl der in Frage kommenden Anbieter nicht groß ist. Grundsätzlich sind die geforderten Leistungen auszuschreiben. Eine günstigere Kostensituation könnte sich daraus ergeben, daß einzelne Datenbankanbieter bereit sind, das Untersuchungsvorhaben in Gestalt einer kostengünstigen Bereitstellung ihrer Produkte zu sponsern. Die Erfahrungen der Monopolkommission hierzu sind positiv.

38. Im Falle eines erfolgreichen Ablaufs der Pilotstudie können die Kosten ihrer kurz- und mittelfristigen Fortsetzung als Sonderaufbereitung oder regelmäßige Bundesstatistik jährlich ebenfalls etwa in Höhe von 50 000 DM veranschlagt werden.

Die Kosten einer langfristig als Bundesstatistik aufzubauenden umfassenden Konzernstatistik werden durch das konkret beabsichtigte Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm bestimmt, das derzeit noch nicht erkennbar ist.

4. Keine Belastung der Wirtschaft durch Nutzung vorhandener Unternehmensdateien

39. Das Handels- und Genossenschaftsregister, die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, ähnliche allgemein zugängliche öffentliche Quellen sowie hierauf aufbauende private Unternehmensdatenbanken existieren bereits. Ihre Pflege und Aktualisierung basiert auf den bestehenden Publizitäts- und Offenlegungspflichten. Die Nutzung der Register bedeutet *keine* zusätzliche Belastung der Wirtschaft. Vielmehr ist insbesondere nach dem Aufbau der durch die EG-UnternehmensregisterVO vorgeschriebenen Dateien eine Entlastung der Wirtschaft und eine Verbesserung der Aktualität und Effizienz der statistischen Erhebungen in dem Maße zu erwarten, in dem direkte Befragungen durch Auswertung der Register im Wege sogenannter Karteiumfragen ersetzt werden.

40. Der Informationsgehalt des Bundesanzeigers, des Handelsregisters und anderer Quellen ist dadurch eingeschränkt, daß nicht alle Unternehmen ihrer gesetzlichen Publizitäts- und Offenlegungspflicht genügen und die verfügbaren Angaben unstrukturiert, d. h. in einer für statistische Zwecke wenig geeigneten Form, vorliegen.

Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Quellen, die als private Datenbanken angeboten werden. Der Qualitätswettbewerb kommerzieller Datenbanken zielt auf größtmögliche Vollständigkeit, Mannigfaltigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität ab. Ihre Begrenzung liegt dagegen in der jeweils verwendeten Datenbasis und dem auf einen spezifischen Kundenkreis zugeschnittenen Nutzungskonzept. Es unterstützt die Recherche nach ausgewählten einzelwirtschaftlichen Daten und vernachlässigt statistische Strukturanalysen. Diesem Erkenntnisziel kann durch eine anwenderbezogene modifizierte Software Rechnung getragen werden. Die Ergiebigkeit der Datenbasis hängt insbesondere davon ab, ob sie sich im Rahmen der handelsrechtlichen Offenlegungs- und Publizitätsvorschriften bewegt – und insoweit auch deren Restriktionen unterliegt – oder durch zusätzliche Recherchen ergänzt wird. Generell sind die publizierten Angaben der Unternehmen zur Aufteilung der Umsätze nach Geschäftsfeldern zu unvollkommen, um sie zur Darstellung von Marktstrukturen zu verwenden. Dieser hier als Unvollkommenheit erscheinende Sachverhalt ist jedoch Ausdruck der spezifischen handelsrechtlichen Informationszwecke, die sowohl dem Schutz der Interessen der Kapitalgeber an den Risiken verschiedener Geschäftsfelder als auch dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses der einzelnen Unternehmen Rechnung tragen.

41. Unbeschadet der genannten Restriktionen, denen amtliche und private Datenquellen unterliegen, bedeuten diese in Hinblick auf die Erfassung von Unternehmensverbindungen, insbesondere in Gestalt von Konzernen, einen eindeutigen Informationsgewinn, da die amtliche Statistik diese Angaben nicht nur – wie in anderen Fällen – unvollständig oder systematisch verzerrt erfaßt, sondern vollständig ignoriert. Dagegen ist die amtliche Statistik bei der Erfassung der Umsatzgliederung diversifizierender Unternehmen privaten Unternehmensdatenbanken prinzipiell überlegen, da sie die unternehmensspezifischen Angaben durch das Statistikgeheimnis schützt. Aus diesem Grunde kann auch nur die amtliche Statistik der Ort sein, beide Datenquellen auf einzelwirtschaftlicher Ebene miteinander zu verbinden.

5. Statistisches Verfahren

42. Vorbehaltlich weiterer konzeptioneller Überlegungen und der Prüfung statistikrechtlicher Fragen wird für eine Pilot- oder Machbarkeitsstudie das folgende statistische Aufbereitungsverfahren vorgeschlagen:

- Als Datenbasis dienen die aus den amtlichen Befragungen auf der Ebene von Unternehmen vorliegenden Einzelergebnisse.
- Mit Hilfe bereits außerhalb der amtlichen Statistik bestehender, allgemein zugänglicher Datenquellen werden Verzeichnisse von Unternehmen erstellt, die nach fachlich entwickelten, wettbewerblich relevanten Kriterien einem Konzern bzw. einer Gruppe zuzurechnen sind.

  In bezug auf die Konzernzugehörigkeit kann ein solches Verzeichnis z. B. mit Hilfe der Unternehmensstruktur-Datenbank erstellt werden, die der Verlag Hoppenstedt GmbH auf CD-ROM oder Magnetband anbietet. In bezug auf die Zugehörigkeit zu einer wettbewerblich relevanten Kooperation oder Verbundgruppe können entsprechende Verzeichnisse, soweit sie nicht ohnehin handels- oder genossenschaftsrechtlichen Offenlegungsvorschriften unterliegen oder unbeschadet dessen veröffentlicht werden, von den jeweils verantwortlichen Stellen erfragt werden.
- Durch einen Abgleich beider Verzeichnisse werden die Unternehmen identifiziert, für die sowohl Angaben aus den amtlichen Erhebungen als auch Angaben zu deren Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit vorliegen.
- Die amtlichen Befragungsergebnisse werden für derjenigen Unternehmen zusammengefaßt, die unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten als eine Einheit zu betrachten sind.

43. Welches Verfahren für Sonder- oder Zusatzaufbereitungen sowie eine mittel- oder langfristig aufzubauende regelmäßige Bundesstatistik im einzelnen zweckmäßig erscheint, wird durch die Ergebnisse der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist die Ergiebigkeit privater Datenbanken und die Kooperation mit den Anbietern. Von ihnen hängt ab, in welcher Form sie die Datenbestände für einen flexiblen Einsatz zugänglich machen und technische Vorarbeiten gegebenenfalls selbst übernehmen. Hierbei ist die Möglichkeit, die Angaben identischer Unternehmen aus den verschiedenen Datenquellen zusammenzuführen, von besonderer Bedeutung. [11])

6. Bestehende und zu ändernde Rechtslage

44. Nach Auffassung der Bundesregierung [12]) verlangen die Vorschläge der Monopolkommission eine Anpassung verschiedener statistikrechtlicher Vorschriften. Die Bundesregierung hat angekündigt, den Fragenkomplex im Rahmen der 6. GWB-Novelle aufzugreifen. [13]) Die Monopolkommission steht hierzu seit längerem mit den für Fragen der amtlichen Statistik zuständigen Referaten in den Bundesministerien für Wirtschaft, des Innern und der Justiz sowie mit der Rechtsgruppe des Statistischen Bundesamtes in Kontakt.

Die Monopolkommission ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine erste Pilot- oder Machbarkeitsstudie bereits im Rahmen der gegebenen Rechtslage möglich ist. Die regelmäßige Durchführung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen sowie die Änderung oder Einführung regulärer Bundesstatistiken bedürfen dagegen besonderer gesetzlicher Regelungen. Der Kern der hierfür in Frage kommenden rechtlichen Klarstellungen und Ergänzungen wird in Kapitel I, Abschnitt 4 dieses Hauptgutachtens im einzelnen erläutert. Sie bestimmen sich nach dem einmaligen oder regelmäßigen, kurz-, mittel- oder langfristigen Charakter der beabsichtigten statistischen Aufbereitungen, d. h. ob es sich um eine erste Pilot- oder Machbarkeitsstudie, Zusatz- und Sonderaufbereitungen, Ergänzungen bestehender Bundesstatistiken oder um den Aufbau einer neuen selbständigen (Konzern-)Statistik handelt.

45. Als Sofortmaßnahme schlägt die Monopolkommission eine Pilot- oder Machbarkeitsstudie vor. Diese bedarf nach Auffassung der Kommission keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung, da sie ihre Grundlage bereits im Bundesstatistikgesetz findet:

(I) Nach § 7 Abs. 1 BStatG dürfen die Statistischen Ämter auf Anforderung einer obersten Bundesbehörde Bundesstatistiken

> „Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden"

durchführen. In Anbetracht der anstehenden Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an das europäische Wettbewerbsrecht sowie des in der europäischen UnternehmensregisterVO vorgeschrieben Aufbaus von Unternehmensregistern und der in Anhang II Nr. 1 h der Verordnung eingeräumten Wahlmöglichkeit, Unternehmensverbindungen zu erfassen, dürfte die Begründung des im vorliegenden Zusammenhang sachlich überfälligen Informationsbedarfs nicht schwerfallen.

§ 7 Abs. 2 BStatG erlaubt ebenfalls, Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht

> „Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik"

durchzuführen.

(II) Nach der Begründung des Gesetzes soll es mit Hilfe des seinerzeit neu eingeführten § 7 BStatG

> „der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Ge-

[11]) Weitere mit dem vorgeschlagenen statistischen Auswertungsverfahren zusammenhängende Einzelfragen werden in Kapitel I, Abschnitt 4 dieses Gutachtens behandelt.

[12]) Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1992/1993, a. a. O., Tz. 19, Abs. 2.

[13]) Ebenda, Tz. 19, Abs. 7.

bieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden".[14])

Die in § 7 Abs. 1 und 2 BStatG ohne besondere Rechtsgrundlage erlaubten Erhebungen für bestimmte Zwecke sind auf keine bestimmte Datenquelle beschränkt. Im Falle von Befragungen gilt in beiden Fällen lediglich, daß diese ohne Auskunftspflicht und nach § 7 Abs. 4 BStatG bei höchstens 10 000 Befragten durchgeführt werden dürfen.

(III) Zielsetzung des § 7 BStatG als einer neuen und *zentralen* Bestimmung des Gesetzes ist die einer schnellen und methodisch adäquaten Bereitstellung statistischer Ergebnisse dienende *flexible Handhabung* des statistischen Instrumentariums.[15]) Sie läßt es unter den gegebenen Voraussetzungen geboten erscheinen, auf spezielle, die Erhebung anordnende Rechtsgrundlagen und mithin auch auf eine Auskunftspflicht zu verzichten. Diese Zielsetzung entspricht der vom Bundesverfassungsgericht[16]) geforderten „laufenden Methodendiskussion" zugunsten statistischer Verfahren, die den verfassungsmäßigen Vorgaben trotz zunehmenden Informationsbedarfs Rechnung tragen.[17]) Auch im Hinblick auf bestehende Bundesstatistiken wird das Statistische Bundesamt in § 3 Abs. 1 Nr. 1 a BStatG verpflichtet, „Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch ... vorzubereiten und weiterzuentwickeln". In gleicher Weise hat das Amt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 BStatG an der Vorbereitung statistischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes mitzuwirken. Zu diesem Zweck erlaubt § 6 Abs. 2 BStatG den Statistischen Ämtern, die erforderlichen Verfahren zu erproben und sogar Befragungen durchzuführen.

(IV) Mit der Zielsetzung des Gesetzgebers in § 7 BStatG wäre es nicht vereinbar, Erhebungen für besondere Zwecke nur auf *Befragungen* zu beschränken, die einen Eingriff in informationelle Rechte bedeuten. Die hier vorgeschlagene statistische Nutzung allgemein zugänglicher Dateien und Register macht zusätzliche Befragungen hingegen entbehrlich. Zu diesem Zweck muß es erlaubt sein, die statistische Ergiebigkeit der in Frage kommenden Datenquellen für zukünftig beabsichtigte Bundesstatistiken zu prüfen. Die in § 5 Abs. 5 BStatG enthaltene Einschränkung, Bundesstatistiken *ohne* rechtliche Anordnung ausschließlich auf allgemein zugängliche Quellen oder Register zu stützen, ist nicht anwendbar, da § 7 BStatG eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Anordnung von Bundesstatistiken durch Gesetz oder Rechtsverordnung enthält. Ein Verbot, die Angaben aus einer Bundesstatistik nach § 7 BStatG mit denen aus anderen Bundesstatistiken nach § 13 a Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 1 BStatG zusammenzuführen, ist nicht erkennbar.

(V) *Inhaltlich* unterliegt die vorgeschlagene Untersuchung im Hinblick auf den Erhebungsbereich und die Erhebungseinheiten keinen rechtlichen Beschränkungen. Auswahlgrundlage dürfen auch die von der amtlichen Statistik geführten *Adreßdateien* nach § 13 BStatG sein. Ebenfalls erlaubt ist nach § 7 Abs. 5 BStatG eine insbesondere methodischen Zwecken dienende *Wiederholung* der Untersuchung innerhalb von fünf Jahren.

46. Zusammenfassend kommt die Monopolkommission zu dem Ergebnis, daß als rechtliche Voraussetzung für die von ihr vorgeschlagene *zeitlich und inhaltlich begrenzte* Machbarkeitsstudie nach § 7 BStatG eine administrativ-politische Entscheidung genügt, um die Tätigkeit der Statistischen Ämter als im öffentlichen Interesse liegend zu legitimieren. *Regelmäßige* über einen gewissen Zeitraum durchzuführende Zusatz- und Sonderaufbereitungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b BStatG bedürfen einer Zugangsregelung auch für allgemein zugängliche, außerhalb der amtlichen Statistik bestehende Datenquellen. Über zu ändernde oder neu zu erstellende, dem *Allgemeininteresse* dienende, reguläre Bundesstatistiken hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

47. Die Vorschläge der Monopolkommission betreten teilweise Neuland. Ihre Verwirklichung setzt neben administrativ-politischen und legislatorischen Entscheidungen besondere konzeptionelle, methodische und verfahrenstechnische Vorarbeiten voraus. Diese können nach ihrem Sachzusammenhang und mit Rücksicht auf das Statistikgeheimnis nur in unmittelbarer Verbindung mit der amtlichen Statistik geleistet werden. Das Statistische Bundesamt ist hierfür in Zusammenarbeit mit anderen fachlich ausgewiesenen Institutionen der richtige Ort.

C. Liberalisierung in Ausnahmebereichen mit Netzstruktur

48. In diesem Berichtszeitraum sind unterschiedlich weitreichende Liberalisierungsfortschritte im Hinblick auf *kartellrechtliche Ausnahmebereiche* zu verzeichnen. Die Monopolkommission hat stets ihr Augenmerk auf die Wettbewerbssituation in den Sektoren gerichtet, die durch ihre kartellrechtliche Sonderstellung und ihre Netzstruktur charakterisiert sind. Die Entwicklungen im Telekommunikationssektor hat sie in ihren Stellungnahmen regelmäßig kommentiert. In ihrem zuletzt veröffentlichten Sondergutachten unterzog sie das im Entwurf vorliegende Telekommunikationsgesetz einer wettbewerbs-

[14]) Begründung zum Gesetz vom 22. Januar 1987 (BT-Drucksache Nr. 10/5345 vom 17. April 1986), Teil B, Besonderer Teil zu § 77 (Erhebungen für besondere Zwecke).

[15]) Vgl. Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) – Drucksachen 10/5345, 10/6638 –, BT-Drucksache 10/6666, (zu Drucksache 10/6638) vom 4. Dezember 1986, S. 8.

[16]) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983, BVerfGE 65,1.

[17]) Vgl. die Stellungnahme des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Egon Hölder, zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. September 1986, zum Entwurf des Bundesstatistikgesetzes, BT-Drucksache 10/3545, S. 53 ff.

und ordnungspolitischen Analyse.[18]) Auch die mit einer wettbewerblichen Auflockerung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft einhergehenden Fragestellungen wurden thematisiert. In ihrem letzten Hauptgutachten räumte die Kommission den Wettbewerbsverhältnissen in der deutschen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie der Diskussion um wettbewerbliche Modelle ein Sonderkapitel ein.[19]) In diesem Bereich sind die Deregulierungsvorstöße bislang eher zurückhaltend erfolgt. Eine schrittweise Deregulierung ist weiterhin für die Deutsche Bahn vorgesehen und wurde auch schon in Gang gesetzt. Im Zuge der Bahnreform wurden die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn in die bundeseigene Deutsche Bahn AG umgewandelt, wobei die Sparten Personennah- und -fernverkehr, Güterverkehr und Fahrweg organisatorisch separiert wurden. Intramodaler Wettbewerb im Schienennetz soll auf dem Wege der Vergabe von Benutzungsrechten für Schienentrassen erfolgen. Die Fahrweg AG vergibt derartige „Slots" gegen Entgelt an andere Eisenbahnunternehmen, die in Konkurrenz zur Deutschen Bahn treten sollen.

49. Die drei Sektoren sind – ebenso wie andere kartellrechtliche Ausnahmebereiche – als *Branchen mit Netzcharakter* einzustufen. Netze stellen raumübergreifende, komplett verzweigte Transport- und Logistiksysteme für Güter, Personen oder Informationen dar. Insbesondere Informationsnetze gewinnen mit der Verschiebung der Volkswirtschaft vom sekundären zum tertiären Sektor an Bedeutung. Zu den Beispielen für derartige Netzwerke zählen der Schienenverkehr, die Telekommunikation, die Energieversorgung, der Zahlungsverkehr der Banken und der Postversand. Es existiert eine große Vielfalt von Netzen, denen bestimmte Charakteristika (Größenvorteile im relevanten Bereich, Bündelungsvorteile verzweigter Netzstrukturen für den Transport über große Distanzen, Distanzkostendegression, Produktivitätsvorteile durch Zusammenschaltung von Netzen) gemeinsam sind. Die Bedeutung von Netzwerken nimmt immer mehr zu; sie dringen sowohl in den Energiesektor als auch in den Transport- und Informationsbereich vor.

50. Da Netze in ihrer Gesamtheit *traditionell als natürliche Monopolbereiche* gekennzeichnet wurden, sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verschiedene Ausnahmebereiche etabliert worden. In der Folge wurden mehrere Sektoren dem Wettbewerb fast gänzlich entzogen. Die Betrachtungsweise von Netzen in den Wirtschaftswissenschaften unterliegt einem ordnungspolitischen Wandel. Sie werden nicht mehr vollständig als natürliche Monopole angesehen, sondern in unterschiedliche Teilbereiche zerlegt und auf eine Möglichkeit zur wettbewerblichen Öffnung zumindest einiger dieser Segmente analysiert. In der Elektrizitätswirtschaft hat sich beispielsweise die Auffassung durchgesetzt, daß die Versorgungsstufen Übertragung und Verteilung von Elektrizität die Eigenschaften natürlicher Monopole aufweisen und somit reguliert werden sollten. Für die Erzeugung und den Verkauf von bzw. Handel mit Strom gilt dies jedoch nicht: Wie das Beispiel Großbritannien zeigt, können diese Funktionsstufen wettbewerblich organisiert werden.

1. Schienenverkehr

51. Die Grundlage der *Bahnreform* bildet die Überführung der Bundeseisenbahnen in die Deutsche Bahn AG und die Trennung der einzelnen Sparten. Zunächst besteht eine lediglich organisatorische Trennung zwischen Netz und Betrieb; angestrebt wird eine institutionelle Aufspaltung dieser Unternehmensbereiche. Zu den weiteren Elementen der Bahnreform zählen die Entschuldung und die Regionalisierung. Die bis 1993 angesammelten Altschulden der ehemaligen Bundesbahnen wurden von der Behörde „Bundeseisenbahnvermögen" übernommen. Seit Anfang 1996 obliegt die Verantwortung für den bisher gemeinschaftlich erbrachten Schienenpersonennahverkehr den Bundesländern. Dieser Bereich wurde im Zuge der sogenannten Regionalisierung aus der Finanzrechnung der Deutschen Bahn AG ausgegliedert.

52. Für andere Eisenbahngesellschaften besteht nunmehr die Möglichkeit, Zugang zum Schienennetz der Deutschen Bahn zu erhalten und somit Schienenverkehrsleistungen in Konkurrenz zur Bahn offerieren zu können. Im Hinblick auf den Netzbereich verfügt die Deutsche Bahn über eine Monopolstellung. Für den Erhalt und den Ausbau des Schienennetzes ist weiterhin der Bund verantwortlich. Die Vergabe von Streckenkapazitäten erfolgt gegen Entrichtung des Trassenpreises. Die Deutsche Bahn veröffentlichte im Juli 1994 ihr Trassenpreissystem für den Güter- und Personenverkehr, das der monetären Bewertung von Nutzungsrechten an Bahntrassen dient. Um dem Netzinhaber eine möglichst weitreichende Investitions- und Planungssicherheit zu verschaffen, werden den Großkunden Mengen- und Zeitrabatte eingeräumt. Der Zugang zum Schienennetz soll allen potentiellen Konkurrenten diskriminierungsfrei ermöglicht werden. Die betrieblichen und technischen Anforderungen an die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur müssen so ausgestaltet sein, daß hierdurch keine Diskriminierung anderer Eisenbahnunternehmen erfolgen kann.

53. Angesichts der monopolistischen Stellung des Netzbereiches besteht für die aus der Eisenbahnneuordnung hervorgegangenen Trassenmärkte *Regulierungsbedarf*. Bezüglich der institutionellen Gestaltung des Regulierungsrahmens stellte sich die Frage, ob eine gesonderte Preisaufsicht für Infrastrukturleistungen der Bahn eingeführt werden sollte. Dabei war zu berücksichtigen, daß bereits ein bewährtes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung stand, und zwar in Form der von den Kartellbehörden ausgeübten allgemeinen Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Die Entscheidung fiel zugunsten einer Kompetenzaufteilung zwischen dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeskartellamt. Das dem Bundesministerium für Verkehr unterstellte Eisenbahnbundesamt stellt die Auf-

[18]) Vgl. Monopolkommission, Die Telekommunikation im Wettbewerb, Sondergutachten 24, Baden-Baden 1996.
[19]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Kapitel VI.

sichts- und Genehmigungsbehörde für bundeseigene Eisenbahnen und für ausländische Anbieter dar. Der Schienennetzbetreiber hat interessierten Unternehmen nach Möglichkeit den diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Netzen einzuräumen. Läßt sich eine Einigung über den Zugang nicht erreichen, wird das Eisenbahnbundesamt eingeschaltet. Nicht bundeseigene Eisenbahnen werden grundsätzlich von der zuständigen Landesbehörde des Bundeslandes beaufsichtigt, in dem die Bahn ansässig ist. Davon unabhängig finden die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung.

54. Die Zielsetzung, *Konkurrenz auf der Schiene* zuzulassen und somit einen Ausnahmebereich zum Teil dem Wettbewerb auszusetzen, wird von der Monopolkommission begrüßt. Mit der praktischen Umsetzung und der institutionellen Ausgestaltung des Regulierungsrahmens sind jedoch einige Probleme verbunden. Die spezielle Fachbehörde – das Eisenbahnbundesamt – ist eine weisungsgebundene Behörde, die nicht politisch unabhängig agieren kann. Eine Entpolitisierung der Regulierung kann auf diesem Wege nicht erreicht werden. Zwischen Eigentum und Regulierung besteht eine Verflechtung, da der Bund Eigentümer der Deutschen Bahn AG ist. Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen lassen die Möglichkeit, daß Dritte die Bahn unter Wettbewerbsdruck setzen können, als nicht besonders realistisch erscheinen. Bislang sind die Fahrweg AG und die eigenen Betriebsaktiengesellschaften der Bahn unter dem Dach einer staatlichen Holding zusammengefaßt. Die Bereiche Netz und Betrieb sind lediglich organisatorisch getrennt, faktisch existiert eine vertikale Integration. Diese gefährdet den diskriminierungsfreien Netzzugang und somit die Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter. Der Frage, wie der diskriminierungsfreie Netzzugang gewährleistet werden kann, kommt damit entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt besonders angesichts der Klagen, die von den neuen Anbietern von Transportleistungen gegen die Zuteilung der Trassenkapazitäten durch die Deutsche Bahn erhoben werden. Demnach erhalten sie derartige Kapazitäten nicht in gleicher Weise wie der Netzanbieter bereitgestellt, insbesondere würden sie bei den Nutzungsrechten in Spitzenlastzeiten benachteiligt. Da die Aufstellung der Fahrpläne weiterhin durch den Netzinhaber erfolgt, hat dieser die Möglichkeit des ersten Zugriffs auf die attraktiven Slots. Neben den Zugangsbedingungen für die Marktteilnehmer ist auch die Zuteilung der lukrativen Fahrzeiten ein wichtiger Wettbewerbsparameter.

55. Die *Ausgestaltung des Trassenpreissystems* spielt ebenfalls eine wichtige Rolle für die Wettbewerbschancen von potentiellen Konkurrenten. Das im Juli 1994 veröffentlichte und bereits nachgebesserte Trassenpreissystem, auf dessen Grundlage die Entgelte für die Nutzung des Fahrwegs berechnet werden, vermag wettbewerbspolitische Bedenken eher hervorzurufen denn zu beseitigen. Diese Preise begünstigen Großabnehmer sowie diejenigen, die langjährige Verträge über die Nutzung des Netzes abschließen. Zur Zeit zählen zu den von den Mengenrabatten am meisten profitierenden Großabnehmern die Geschäftsbereiche Nahverkehr, Fernverkehr und Güterverkehr der Deutschen Bahn AG. Marktneulinge kommen kaum in den Genuß, in ähnlicher Form an den Spitzenrabatten zu partizipieren. Darüber hinaus eröffnen sich der Deutschen Bahn AG die Möglichkeiten einer Quersubventionierung, während sich den Drittanbietern diese Chance nicht bietet.

56. Fraglich ist, ob eine *sektorspezifische Regulierungsbehörde* diese Praktiken ausreichend zu kontrollieren vermag. Die allgemeine Wettbewerbsaufsicht erscheint vorzugswürdig. Die Monopolkommission steht dem Trend, Kompetenzaufteilungen zwischen mehreren Behörden vorzunehmen, kritisch gegenüber. Einvernehmensregeln im Bereich der kartellrechtlichen Ausnahmesektoren haben sich nicht sonderlich bewährt. Es ist stets problematisch, die Aufgabenfelder der Behörden klar gegeneinander abzugrenzen – zumal sich zwangsläufig Überschneidungen ergeben – und zugleich zu gewährleisten, daß Bedenken einer Behörde von der anderen in ihre Bewertung einbezogen werden. Des weiteren besteht die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen der verschiedenen Behörden. Die Vorteile einer Wettbewerbsbehörde lassen sich auch aus dem Netzgedanken ableiten: Netze weisen gemeinsame Strukturen auf, sind raumübergreifend und implizieren bei der Zusammenschaltung bis zu einem gewissen Grade positive externe Effekte. Aus diesen gemeinsamen Strukturen von Netzen folgt für die Regulierung, daß eine branchenübergreifende Behörde den Vorteil von Synergieeffekten gegenüber mehreren sektorspezifischen Behörden aufweist. Institutionell ist nichts dagegen einzuwenden, diese Aufgaben einem entsprechend erweiterten Bundeskartellamt zu übertragen.

2. Telekommunikation

57. Im Bereich der Telekommunikation wird der langjährige Reformprozeß mit dem neuen Telekommunikationsgesetz zunächst zum Abschluß gebracht. Die letzten gesetzlich verankerten Monopolvorbehalte (Netze und Telefondienst) fallen. Eine umfassende Marktöffnung führt jedoch nicht zwingend und vor allem nicht unmittelbar zu funktionsfähigem Wettbewerb. Dafür soll ein *System von Regulierungen* sorgen. Es umfaßt Marktzutrittsregeln, Instrumente zur Marktverhaltenskontrolle, Regelungen zur Sicherung einer Grundversorgung mit Telekommunikationsleistungen und konstituiert eine Behörde zur Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben. Die Monopolkommission bewertet das Telekommunikationsgesetz in seiner *ordnungspolitischen Grundausrichtung positiv*. Von besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs ist der offene Marktzugang, der durch die vorgesehenen Regelungen zur Lizenzierung von Kommunikationsdiensten, zur Vergabe zutrittsrelevanter knapper Ressourcen und zur Zusammenschaltung von Netzen gewährleistet ist. Gerechtfertigt ist auch der asymmetrische Ansatz der Regulierung. Ins Gewicht fallen vor allem die Auflagen für marktbeherrschende Unternehmen und deren Kontrolle durch eine sektorspezifische Verhaltensaufsicht. In Anbetracht der Wettbewerbs-

situation in der Ausgangslage der Marktöffnung, die durch dominierende, in Kernbereichen marktbeherrschende Stellungen des ehemaligen Monopolanbieters gekennzeichnet ist, kann darauf nicht verzichtet werden.

58. Bedenklich erscheinen hingegen die Konzepte zur *Universaldienst- und Entgeltregulierung*. Bezüglich der Regulierung der Entgelte ist ein regelgebundenes Verfahren wie das Price-Cap-Modell vorzuziehen. Dabei werden nicht die Einzelpreise, sondern ein gewichteter Preisindex für ein Leistungsbündel zum Regulierungsgegenstand. Die Monopolkommission weist zudem auf den Übergangscharakter der sektorspezifischen Verhaltensaufsicht im allgemeinen und der Entgeltregulierung im speziellen hin. Deren Notwendigkeit entfällt bei zunehmendem Wettbewerb.

Angesichts des erreichten Versorgungsstandes mit Telekommunikationsleistungen sieht die Monopolkommission zur Zeit und in absehbarer Zukunft keine Notwendigkeit für aktive Universaldienstauflagen. Der grundgesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung wird Genüge getan, wenn das Gesetz Regelungen für das Auftreten von Grundversorgungslücken vorhält. Bei der Formulierung von Universaldienstverpflichtungen empfiehlt die Kommission eine Orientierung an den Vorgaben der Europäischen Union. Im Kern meint dies eine Beschränkung auf das Unerläßliche.

59. *Regelungslücken des Gesetzes* sieht die Monopolkommission im Hinblick auf den Marktzugang von Energieversorgungsunternehmen und das Vordringen von kommunalen Unternehmen in die Telekommunikation. Zur Sicherung des Wettbewerbs im Ortsnetzbereich erscheint es darüber hinaus notwendig, daß sich die Telekom AG von ihrem Kabelfernsehnetz trennt.

Ausgangspunkt für Überlegungen zur *Ergänzung der Marktzugangsregulierung* in der Telekommunikation ist die weithin unbestrittene These, daß Wettbewerb auf der Netzebene die zentrale Voraussetzung für eine wettbewerbliche Organisation der Anwendermärkte ist. Netzwettbewerb setzt erstens einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu vorhandenen Netzen, zweitens die möglichst umfassende Nutzung der bestehenden alternativen Netzstrukturen und drittens eine Betreiberstruktur, die für hinreichende Wettbewerbsimpulse sorgt, voraus. Insbesondere gilt es dafür Sorge zu tragen, daß das überkommene Netzmonopol nicht durch ein enges Oligopol von Netzbetreibern mit wesentlich gleichgerichteten Interessen ersetzt wird. An die Stelle von Wettbewerb träte ein Kollektivmonopol, innerhalb dessen die Beteiligten sich arrangieren und versuchen werden, den Markt im übrigen nach außen geschlossen zu halten.

60. Bei den sich abzeichnenden Marktstrukturen in der Telekommunikation ist dieses Risiko realistisch. Als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze werden neben der Telekom AG vor allem Stromversorgungsunternehmen und, aller Voraussicht nach im Rahmen einer Kooperation mit anderen Anbietern, die Deutsche Bahn AG tätig sein. Auf der regionalen Ebene drängen Kommunen bzw. ihre Unternehmen auf ein direktes oder indirektes Engagement als Netzbetreiber und Anbieter von Kommunikationsdiensten. Ein Großteil der aktuellen und potentiellen Netzbetreiber weist Gemeinsamkeiten wie *festgefügte Monopoltraditionen*, überwiegend *öffentlichen Eigentümer* und die *Verfügbarkeit über Wegerechte* auf. Im Falle der Energieversorger tritt hinzu, daß sie weiterhin gesetzlich gesicherte Monopolstellungen auf ihren Stammärkten innehaben. Solche Strukturen machen nicht intensiven Wettbewerb wahrscheinlich, sondern führen zu einem Klima der Kooperation. Die Entwicklung von intensivem Wettbewerb bleibt unsicher.

Auf der anderen Seite verfügen gerade die Energieversorger über komparative Vorteile für einen Marktzutritt und damit zur Konkurrenz auf der Netzebene. Sie betreiben umfängliche moderne Telekommunikationsnetze, besitzen entsprechendes Anwender-Know-how und hohe finanzielle Ressourcen, die zur Anlage drängen. Ihr Marktzutritt ist erwünscht, insbesondere geht es um die Nutzung ihrer Netzkapazitäten als Wettbewerbspotential zum Netz der Deutschen Telekom AG. Vor diesem Hintergrund erneuert die Monopolkommission ihr Plädoyer für eine vollständige Privatisierung der Energieversorgungsunternehmen und eine wettbewerbliche Organisation der Energiemärkte. Da dies weiterhin unsicher bleibt, kommt als Möglichkeit, die wettbewerblichen Risiken zu begrenzen, ohne den Marktzutritt der Inhaber alternativer Netze auszuschließen, eine Anteilsbegrenzung in Betracht. Danach würde die höchst zulässige Beteiligung von Unternehmen der öffentlichen Hand und solchen, die über gesetzlich zulässige Monopole auf Drittmärkten verfügen, an Netzbetreibergesellschaften auf einen Umfang begrenzt, bei dem ein Zusammenschlußtatbestand im Sinne von § 23 Abs. 2 und 3 GWB erfüllt wäre. Faktisch hieße das eine Begrenzung auf 25 % minus eine Aktie.

61. Eine Betätigung von Kommunen oder deren Unternehmen als Netzbetreiber und Anbieter von Kommunikationsleistungen ist nicht nur ordnungs- und wettbewerbspolitisch unerwünscht, sondern stößt zudem auf *erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken*. Öffentliche Regionalnetzbetreiber würden das Bild einer wettbewerbsarmen Marktstruktur abrunden. In Verbindung mit ihrem Einfluß auf die praktische Nutzung der Wegerechte käme den Kommunen eine Schlüsselstellung für die Entwicklung der Telekommunikation auf den Regionalmärkten zu. Die Möglichkeiten der Kommunen und anderer öffentlicher Unternehmen, als Anbieter auf Telekommunikationsmärkten aufzutreten, werden zudem durch die Verfassung begrenzt. Der im Zuge der Postreform II neu gefaßte Artikel 87 f. definiert in seinem Absatz 2 Dienstleistungen in den Bereichen Postwesen und Telekommunikation als privatwirtschaftliche Tätigkeit, die durch die Nachfolgegesellschaften der Deutschen Bundespost und durch andere private Anbieter erbracht werden. In dieser Formulierung schlägt sich der Wechsel im ordnungspolitischen Leitbild nieder. Das überkommene Modell, Fernmeldewesen als monopolistische Staatsaufgabe, wird durch eine Markt- und Wettbewerbsordnung ersetzt. Dieser

Wechsel ist nicht nur vordergründig rechtsformenorientiert, sondern zielt explizit auf eine echte Aufgabenprivatisierung in formeller und materieller Hinsicht. Er ist verfassungsrechtlich vorgegeben und steht damit nicht mehr zur Disposition des einfachen Gesetzgebers, sei es auf Bundes- oder Landesebene. Daraus ergibt sich zwingend, daß weder Kommunen noch andere mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehende Unternehmen Telekommunikationsleistungen erbringen dürfen. Dies liefe auf eine grundgesetzwidrige mittelbare *Rückverstaatlichung* hinaus. Gebunden sind daran auch der gegenwärtige und der zukünftige Regulierer, namentlich der Bundesminister für Post und Telekommunikation und demnächst die Regulierungsbehörde. Sie dürfen an solche Unternehmen keine Lizenzen erteilen. Dies wäre ein Verwaltungsakt, der dem Grundgesetz einschließlich Artikel 87 f. entsprechen muß. Mitkonkurrenten könnten eine solche Lizenzerteilung vor dem Verwaltungsgericht mit Erfolg anfechten. Als Auswege kommen nur das von der Monopolkommission vorgeschlagene Anteilsbegrenzungsmodell oder der Abschluß von Entherrschungsverträgen in Betracht. Letztere würden den öffentlichen Unternehmen einen bestimmenden Einfluß auf das Kommunikationsunternehmen verwehren. Die Beteiligung wäre dann eine reine Finanzanlage und keine unternehmerische mehr.

62. Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten auf den Zielkonflikt hingewiesen, der mit der Teilnahme von Energieversorgern und öffentlichen Unternehmen in der Telekommunikation verbunden ist. Den Wettbewerbsgefährdungen steht der Vorteil gegenüber, daß gerade diese Unternehmen bevorzugte Konkurrenten der Telekom beim Netzbetrieb sind. Ihre vorhandenen Infrastrukturen sind faktisch das einzige unmittelbar nutzbare Wettbewerbspotential im Bereich des Festnetzes. Ob dies ausreicht, um zu einem funktionsfähigen Wettbewerb zu kommen, ist fraglich genug. Insbesondere im Kernbereich des Netzbetriebs, nämlich auf der Ebene der Ortsnetze, scheint dies kurzfristig ausgeschlossen. Außer der Telekom AG verfügt kein Anbieter über nennenswerte Anschlußkapazitäten bei den Endverbrauchern. Diese müssen erst mit einem erheblichen Zeitaufwand und hohen Investitionen aufgebaut werden. Die einzige verfügbare alternative Infrastruktur im Bereich der Festnetze mit einem direkten Kundenzugang ist das *Fernsehkabelnetz*. Es wird in Deutschland überwiegend von der Telekom selbst betrieben und bleibt damit als Wettbewerbsoption ungenutzt. Die Telekom hält ihr Fernsehkabelnetz bisher ausschließlich für die Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen vor. Es ist weder damit zu rechnen, daß sie dieses Netz technisch aufrüstet, um darüber zusätzliche Telekommunikationsdienste anbieten zu können, noch damit, daß sie es Dienstewettbewerbern anbietet, damit diese unter Umgehung des Ortstelefonnetzes Kommunikationsdienste anbieten können. Letzteres wäre auf der Grundlage einer Zusammenschaltung mit dem öffentlichen Telefonnetz möglich.

63. Die mit der gegenwärtigen Betreiberstruktur in Deutschland verbundene Sorge um eine ausgeprägte *Monopolresistenz der Ortsnetzebene* und damit des Netzbetriebs insgesamt legt es nahe, die Telekom zur *Aufgabe ihrer dualen Eigentümerstellung beim Telefon- und Fernsehkabelnetz* zu verpflichten. Damit folgt die Monopolkommission einer Auffassung, die bereits seit langem vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Verband privater Netzbetreiber – Satelliten- und Kabelkommunikation (ANGA) vertreten wird. Das Problem wird inzwischen auch von der EU-Kommission diskutiert. Sie beabsichtigt noch in diesem Jahr eine Studie in Auftrag zu geben, in der eine mögliche Pflicht für marktbeherrschende Betreiber zur Veräußerung eines der beiden Netze untersucht werden soll.[20]) Mit der Öffnung des Fernsehkabelnetzes für den Wettbewerb würde der deutsche Regulierer sich auch die im Ausland gemachten Erfahrungen mit deregulierten Telekommunikationsmärkten zunutze machen. In Großbritannien z. B. ist es erst nach Aufhebung des Duopols im Jahre 1991 zu einer Intensivierung des Netzwettbewerbs gekommen. Die stärksten Impulse auf der Ortsnetzebene gehen dabei von den Kabelnetzbetreibern aus. Möglich wurde dies durch das explizite Verbot der Errichtung und des Betriebs von Fernsehkabelnetzen durch den etablierten Anbieter British Telecom. Diesem Beispiel ist Belgien gefolgt. Auch der neue US-Telecommunications-Act aus dem Jahre 1996 sieht vor, daß ein dominanter Ortsnetzbetreiber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen nicht mehr als 10 % der Anteile an einem örtlichen Kabelnetzbetreiber halten darf. Partnerschaften zwischen beiden Betreibern sind nur zulässig in ländlichen Gebieten und in Gemeinden mit weniger als 35 000 Einwohnern.

64. Das Fernsehkabelnetz der Deutschen Telekom AG könnte in einem *Versteigerungsverfahren* veräußert werden.[21]) Dabei ist darauf zu achten, daß nicht ein Monopol durch ein anderes ersetzt wird. Insoweit empfiehlt sich eine Aufteilung der ca. 1 600 TV-Kabelnetzinseln und deren gebündelte Vergabe an mehrere Bieter bzw. Bieterkonsortien. Dabei kann an eine bevorzugte Vergabe an mittelständische Netzbetreiber gedacht werden. Diese werden, um ihre Dienste bundesweit anbieten zu können, daran interessiert sein, ihre Teilnetze untereinander zu verknüpfen. Der Veräußerungserlös – groben Schätzungen zufolge soll der Wert des Fernsehkabelnetzes der Telekom AG etwa bei 20 Mrd. DM liegen – könnte dem Unternehmen als Eigenkapital zufließen. Rechtliche Barrieren, insbesondere der Eigentumschutz des Grundgesetzes, stehen der angestrebten Entflechtung nicht entgegen. Solange die Telekom AG ein 100%iges Staatsunternehmen ist, fehlt es ihr bereits an der notwendigen Grundrechtsfähigkeit.

65. Die Monopolkommission verkennt nicht, daß die Durchsetzung dieses Vorschlages das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren und den für den

[20]) Vgl. Brüssel kritisiert den Gesetzentwurf von Bötsch, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Mai 1996.

[21]) Vgl. dazu detailliert Freytag, A., Jäger, B., Der künftige Ordnungsrahmen des deutschen Telekommunikationsmarktes, Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, 1996, S. 21 ff.

Herbst dieses Jahres vorgesehenen Einstieg in eine materielle Privatisierung der Telekom verzögern kann. Dabei ist nicht auszuschließen, daß *eine Veräußerung des Fernsehkabelnetzes für die Telekom AG vorteilhaft* sein kann. Dem Unternehmen würde der Marktwert des Netzes als Eigenkapital zufließen. Damit ginge eine Substanzverbesserung einher und es stünden zusätzliche Mittel für Investitionen zur Verfügung. Im Ergebnis könnten Beteiligungen an der Telekom AG dadurch attraktiver werden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, in welchem Rahmen dem vorgetragenen Anliegen ohne Zeitverzögerung Rechnung getragen werden kann. Eine mögliche Alternative zu einer definitiven Entflechtung wäre eine zeitweilige Vermietung oder Verpachtung der Netze.[22]) Auch hier wäre ein Versteigerungsverfahren sinnvoll und notwendig. Als absolute Minimallösung käme schließlich die Ausgliederung in eine eigene Betreibergesellschaft in Betracht. Dies hätte zumindest den Vorteil einer eigenen Rechnungslegung, was nicht zuletzt eine sachgerechte Verhaltensaufsicht erleichtern würde. In diesem Fall wären weitere Verhaltensauflagen wie der technische Ausbau und die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs durch Dritte wünschenswert.

66. In ihrem Sondergutachten 24 war die Monopolkommission dafür eingetreten, die *Wahrnehmung der Telekommunikationsaufsicht* nicht einer neu zu schaffenden Behörde, sondern einem entsprechend zu erweiternden Bundeskartellamt zu übertragen.[23]) Der Gesetzgeber ist dem bedauerlicherweise nicht gefolgt. Auch für eine institutionalisierte Einflußnahme der Länder auf die Beschlüsse einer Regulierungsbehörde sieht die Monopolkommission keine Gründe, die vom Regelungsgegenstand Telekommunikation her geboten wären.

3. Energiewirtschaft

67. Vom Bundesministerium für Wirtschaft wird in diesem Jahr abermals ein Vorstoß unternommen, um dem Ziel von mehr *Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft* näherzukommen. Auf europäischer Ebene kommen die Reformvorstöße nur schrittweise voran. Dies ist auf die verschiedenartigen Ausgestaltungen der Systeme der Strom- und Gaswirtschaft und die Interessenheterogenität der einzelnen Mitgliedstaaten zurückzuführen. Bereits im Jahre 1988 entstand ein Arbeitspapier mit dem Titel „Der Binnenmarkt für Energie". Zum damaligen Zeitpunkt bestand ein Konsens darüber, daß sich die Effizienz der Strom- und Gasversorgung insgesamt durch europaweit integrierte Energiemärkte erhöhen kann. Die wettbewerblichen Elemente in den nachfolgenden Vorschlägen wurden jedoch sukzessive zurückgenommen, da nationale strategische Energieinteressen das Ziel einer möglichst kostengünstigen Versorgung der Strom- und Gasverbraucher dominieren.

68. Im Dezember 1995 konnte die umstrittene *Stromrichtlinie* im Energierat der Europäischen Union nicht verabschiedet werden, da das von Frankreich favorisierte Single-Buyer-Konzept und das auf deutscher Ebene bevorzugte Modell eines verhandelten Netzzugangs zu stark divergierten. Die größte Hürde auf dem Weg zu einer energiepolitischen Einigung auf europäischer Ebene stellte bislang die Weigerung Frankreichs dar, das Alleinvertriebsrecht der nationalen Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Electricité de France in irgendeiner Form einzuschränken. Nach französischen Vorstellungen soll der über die Grenze gelieferte Strom von einem einzigen inländischen Unternehmen aufgekauft und verteilt werden. Dieser „Alleinkäufer" verfügt dann über eine Stellung als Angebotsmonopolist und leitet die Energie an Verteilerunternehmen und Großkunden im Inland weiter. Mittlerweile ist es zu einer Annäherung der Positionen gekommen, zumal ein im Frühjahr 1995 vorgelegtes Arbeitspapier über die Organisation des Elektrizitätsbinnenmarktes zu dem Resultat gelangte, daß das Alleinkäufermodell unter bestimmten Voraussetzungen mit dem System des verhandelten Netzzugangs kombiniert werden könne. Zu diesem Zweck muß das Single-Buyer-Konzept so modifiziert werden, daß gewisse Wettbewerbsöffnungen realisiert werden können. Geplant sind automatische Marktöffnungen für die Industriekunden, wobei noch ein Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die Mindestgrenze für den Stromverbrauch und die Zeiträume der nationalen Marktöffnungen besteht.

69. Nationale Reformvorhaben, die bereits im Frühjahr 1994 auf Gesetzesebene umgesetzt werden sollten, befinden sich zur Zeit noch im Entwicklungsstadium. Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Stand der *nationalen Reform des Energiewirtschaftsrechts* unterstreicht die Notwendigkeit einer solchen Reform. Die staatliche Aufsicht müsse auf ein Niveau reduziert werden, das auch in einem mehr wettbewerblich orientierten System erforderlich sei. Bei der Ausarbeitung eines solchen Systems seien die Unterschiede zwischen Elektrizität und Gas, die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene, die Aspekte des Umweltschutzes und die wirtschaftlichen Interessen der Kommunen einzubeziehen. Von der Einführung eines wettbewerblichen Ordnungsrahmens verspricht sich das Ministerium wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise, einen besseren Verbraucherschutz, die Voraussetzung für den Abbau staatlicher Intervention und Aufsicht sowie eine höhere Innovationsbereitschaft und Flexibilität der Versorgungsunternehmen. Zusätzlich würde auf diesem Wege ein Beitrag zur Anpassung an das EG-Vertragsrecht geleistet, da das europäische Recht der Versorgungswirtschaft keine Ausnahmen vom Kartellverbot einräumt.

70. Vorgeschlagen wird zum einen die Abschaffung der kartellrechtlichen Zulässigkeit von *Demarkationsvereinbarungen* und *ausschließlichen Wegerechten* in Verbindung mit einer *Liberalisierung des Leitungsbaus*. Die Abschaffung der speziellen energiewirtschaftlichen Investitionsaufsicht und die Einschränkung der Genehmigungspflicht bei erstmaliger Versorgung sollen weitere Elemente darstellen, die dem Ziel des Abbaus von Regulierung und Büro-

[22]) Vgl. ebenda, S. 23.
[23]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 24, a. a. O., Tz. 52.

kratie dienen. Neben der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit soll die Umweltverträglichkeit als Gesetzesziel in den Text integriert werden.

71. Die konkrete Umsetzung dieser Elemente beinhaltet die Verlegung weiterer Leitungsverbindungen, die an ökologische Anforderungen geknüpft sein soll. Diese Möglichkeit wird zur Zeit aufgrund der Demarkationsabreden und der Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen in den meisten Fällen verhindert. Damit der Abnehmer zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann, sollen die vorhandenen Netze für *Durchleitungen* zur Verfügung stehen. Leitungsbau und Durchleitung sind Wettbewerbsinstrumente, zwischen denen eine die Marktöffnung begünstigende Wechselwirkung besteht. Vor dem Hintergrund einer möglichen Leitungsverlegung wird der Netzinhaber der Durchleitung weniger ablehnend gegenüber stehen, da der Abnehmer nach dem Bau der Stichleitung ganz wechseln könnte.[24])

72. Die Frage, ob für die Durchleitung ein eigener gesetzlicher Tatbestand geschaffen werden muß oder ob die allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen sollten, wurde zuungunsten einer *speziellen Durchleitungsvorschrift* entschieden. Wettbewerbsbegründende Durchleitungen müssen demnach über die in den §§ 22, 26 GWB festgelegte kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht durchgesetzt werden. Ob diese Möglichkeit erfolgversprechend sein wird, zweifelt die Monopolkommission an. Bestenfalls langfristig werden wettbewerbliche Prozesse infolge von Durchleitungstransaktionen zu erwarten sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt hinzu, daß der Durchleitungstatbestand angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Wintershall Erdgas Handelshaus/Verbundnetz Gas zunehmend an Bedeutung einbüßen wird. Besteht das Ziel der geplanten Reform im Energiebereich darin, die Konkurrenz mit Hilfe wettbewerbsbegründender Durchleitungen zu beleben, muß der rechtliche Ordnungsrahmen entsprechend ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber sollte die zentralen Fragen im Zuge einer grundsätzlichen Neuregelung entscheiden und nicht allein der Rechtsprechung überlassen.

73. Die Monopolkommission kann auch nicht dem häufig vorgebrachten Argument gegen eine auch in der Gaswirtschaft geltende Durchleitungsregelung folgen. In diesem Zusammenhang wird häufig auf die Gefahr der Zersplitterung der Nachfrage im Bereich der Gaswirtschaft verwiesen. Im Ergebnis könne eine Stärkung der Marktmacht der wenigen ausländischen Anbieter resultieren. Die Monopolkommission teilt diese Befürchtung nicht. Sie hat in ihrem letzten Hauptgutachten angezweifelt, daß das Szenario einer vollständigen Zersplitterung der Nachfrageseite mit der Konsequenz einer Machtverschiebung zugunsten der Produzenten als besonders realistisch einzustufen ist. Vielmehr ist zu erwarten, daß kleinere Abnehmer weiterhin die traditionellen Bezugswege präferieren werden. Weiterverteiler und Industriekunden haben in bezug auf ihren Gasbezug gleichgerichtete Interessen und können sich somit zu Einkaufskonsortien zusammenschließen.[25])

74. Die Monopolkommission begrüßt die *ordnungspolitische Grundausrichtung* der erneuten Reforminitiative und wiederholt ihre Forderungen aus dem letzten Hauptgutachten. Sie verweist auf die Liberalisierungsfortschritte im Bereich des Schienenverkehrs und der Telekommunikation sowie auf die ausländischen Erfahrungen mit deregulierten Energiemärkten. Ihre Forderung hat vor dem Hintergrund des Engagements der Energieversorger auf dem Sektor der Telekommunikation eine zusätzliche Dimension gewonnen. Verlangen die Versorgungsunternehmen im Zuge ihrer Telekommunikationsaktivitäten von der Telekom, deren Leitungsinfrastruktur auf dem Wege der Durchleitung nutzen zu können, müssen sie diese Forderung auch gegen sich selbst – und zwar auch im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung – gelten lassen.

D. Stand und Perspektiven des Wettbewerbs in der Entsorgungswirtschaft

1. Aktuelle Entwicklungen

75. Die Monopolkommission hat in ihrem Zehnten Hauptgutachten zu *Wettbewerbsproblemen umweltpolitischer Regulierungen*, speziell zu den Auswirkungen der Verpackungsverordnung (VerpackV), Stellung genommen.[26]) Dabei begrüßt sie im Grundsatz den ordnungspolitischen Richtungswechsel zu einer stärkeren Einbeziehung der Privatwirtschaft in die bis dahin öffentlich dominierte Abfallentsorgung. Auf wettbewerbspolitische Bedenken stößt allerdings die Umsetzung der angestrebten Kreislaufwirtschaft im Rahmen des sogenannten Dualen Systems.

Die Verpackungsverordnung aus dem Jahre 1991 sieht für die Unternehmen der konsumgüterproduzierenden Industrie und des Handels Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen vor, die diese kooperativ durch die Duales System Deutschland-Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung (DSD) erfüllen. Damit sind eine Reihe von Wettbewerbsbeschränkungen in der Entsorgungswirtschaft und auf den nachgelagerten Wertstoffmärkten verbunden. Zu einem wesentlichen Teil ist diese Entwicklung durch die Verpackungsverordnung vorgegeben. Sie begünstigt statt Wettbewerbslösungen Kartelle und Konzentration. Im Kern setzt sie diese voraus.

76. Zur Auflösung des entstandenen *Zielkonflikts zwischen Umwelt- und Wettbewerbspolitik* kann nur der Gesetzgeber selbst durch eine Umgestaltung der Regulierungen beitragen. Zunächst angestellte Überlegungen, Umweltkartelle durch eine zusätz-

[24]) Die Monopolkommission hat ebenfalls auf diese Wechselwirkung zwischen Leitungsbau und Durchleitung hingewiesen. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 867.

[25]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 860.

[26]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 32 ff.

liche Kartellverbotsausnahme im Wettbewerbsrecht zu legalisieren, sind nicht weiter verfolgt worden. Ebenso ist nicht erkennbar, daß die Wirtschaftspolitik bereit ist, Umweltkartelle qua Ministererlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 GWB vom Kartellverbot auszunehmen. Statt dessen setzen die Bundesregierung und die Wirtschaft verstärkt auf freiwillige Selbstverpflichtungen zur Konkretisierung der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgeschriebenen Produktverantwortung. Soweit damit regulierungsbedingte Kartellierungen lediglich durch private Kartellvereinbarungen ersetzt werden, ist für den Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft nicht viel gewonnen. Es leidet überdies die Transparenz in der Verantwortlichkeit. Entsprechend häufen sich die Einwände des Bundeskartellamts gegen die Ausgestaltung von Selbstverpflichtungen.

77. Seit der letzten Stellungnahme der Monopolkommission im Sommer 1994 sind die *Entwicklungen in der Umweltpolitik* und auf den *Märkten der Entsorgungs- und Verwertungswirtschaft* vorangeschritten. Im September 1994 ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-AbfG) beschlossen worden. Im Dezember 1995 hat die Bundesumweltministerin einen Referentenentwurf zur Novellierung der Verpackungsverordnung vorgelegt. Die Diskussion um weitere produktspezifische Abfallverordnungen bzw. um alternative freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft in den Bereichen Batterien und Akkumulatoren, Elektronikschrott und Altautos ist intensiviert worden. Auf den Erlaß einer Altpapierverordnung verzichtet die Bundesregierung zugunsten einer Selbstverpflichtung der in der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere (AGRAPA) zusammengeschlossenen Verbände.

78. Ebenfalls im Fluß ist die *Anwendung des Wettbewerbsrechts* in der Entsorgungswirtschaft. Dies betrifft sowohl die Marktstrukturkontrolle als auch die Durchsetzung des Kartellverbots. Probleme im Rahmen der Marktstrukturkontrolle bereitet die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Entsorgungsmärkte. Die Durchsetzung des Kartellverbots stößt dort an Grenzen, wo der umweltpolitische Ordnungsrahmen, wie bei der Verpackungsverordnung, Kartelle begünstigt. Wegen kartellrechtlicher Bedenken gescheitert sind die mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums verfolgten Pläne der Getränkeindustrie und des Handels, den Abgabepreis je Getränkedose um einheitlich 0,10 DM zu erhöhen. Ziel des sogenannten Dosengroschens war es, den Vormarsch von Einweggebinden bei Getränkeverpackungen zu Lasten der Mehrweggefäße zu stoppen. Wettbewerblich bedenklich sind außerdem gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen, die unter Beteiligung kommunaler Unternehmen zur Übernahme privater und öffentlicher Entsorgungsaufgaben gegründet werden. Gleichwohl deutet die Amtspraxis – zumal bei den in aller Regel zuständigen Landeskartellbehörden – auf Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Kartellverbots. Bisher wurde lediglich in einem Fall die Gründung eines gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf als kartellrechtswidrig eingestuft.[27])

2. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

79. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung schafft das neue *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* die Grundlagen für den angestrebten Übergang von der Abfall- zur Kreislaufwirtschaft. Regelungsbereich ist die Behandlung von Abfällen im Sinne der Abfallrichtlinie der Europäischen Union.[28]) Auf der Grundlage eines erweiterten Abfallbegriffs wird den Verursachern von Abfällen die sogenannte Produktverantwortung zugewiesen. Abfälle sind in abgestufter Priorität zu vermeiden, zu verwerten oder zu beseitigen. Die Kosten dafür tragen die Verursacher. Zur Konkretisierung der Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen bei einzelnen Produkten sieht das Gesetz den Erlaß von Rechtsverordnungen vor.

80. Zu den Zielen, die der Gesetzgeber mit dem KrW-AbfG verfolgt, gehört es, die Eigeninitiative der Wirtschaft bei der Abfallentsorgung zu fördern und auf eine wettbewerbliche Entwicklung der Entsorgungsmärkte hinzuwirken. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß den Abfallerzeugern und -besitzern die Verantwortung für die Verwertung und Beseitigung übertragen wird. Dies impliziert eine privatwirtschaftliche statt einer öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung. Daß diese damit nicht zwingend wettbewerblich organisiert sein muß, zeigen die mit der Verpackungsverordnung gemachten Erfahrungen. Der Privatisierung gänzlich entzogen bleibt die Entsorgung von Haushaltsabfällen. Sie unterstehen weiterhin dem öffentlich-rechtlichen Monopol. Grenzen für eine wettbewerbliche Entwicklung der privaten Abfallwirtschaft können sich bereits aus der Verordnungsermächtigung des KrW-AbfG ergeben. Damit verbunden ist die Möglichkeit einer umfassenden Regulierung der privaten Abfallentsorgung.

81. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält mit der in § 17 verankerten *Möglichkeit zur Verbandsbildung* eine Regelung, die der Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen Vorschub leistet.[29]) Die Vorschrift räumt den Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit ein, Verbände zu bilden, die mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können auf die Bildung solcher Verbände hinwirken und sich an ihnen beteiligen. Den Verbänden können auf deren Antrag und mit Zustimmung der

[27]) WuW/E OLG 5213 „Gemischtwirtschaftliche Abfallverwertung".

[28]) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. EG L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47; Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG, ABl. EG L 78 vom 26. März 1991, S. 32.

[29]) Vgl. Bundeskartellamt, Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, BT-Drucksache 13/1660 vom 14. Juni 1995, S. 127.

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Erzeuger- und Besitzerpflichten direkt übertragen werden.

82. Ob und in welcher Weise diese Regelung die Anwendbarkeit des Kartellrechts einschränkt, ist offen. Teile der Industrie und des Handels sehen in ersten Reaktionen darin einen Freibrief zur *kooperativen Organisation ihrer Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen*. Demgegenüber betont das Bundeswirtschaftsministerium, daß mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes keine neue Situation entstehe. „Auch Verbände, die gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz von denjenigen Unternehmen, die ihre Pflichten allein nicht erfüllen können, ... gebildet werden, müssen die Grenzen des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts einhalten."[30]) Auch nach Auffassung des Bundeskartellamts wird das Kartellverbot des § 1 GWB nicht durch die Verbänderegelung verdrängt.[31]) Gleichwohl hatte das Amt den Entwurf der Abfallgesetznovelle an diesem Punkt wiederholt kritisiert. Letztlich ist jedoch einzuräumen, daß eine Beschränkung der Anwendbarkeit des Kartellrechts durch das Abfallrecht – was im Ergebnis der Schaffung eines kartellrechtlichen Ausnahmebereichs gleichkäme – im Zweifel nur das nationale Recht betreffen würde. Das Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV bleibt in jedem Fall anwendbar. Dessen Durchsetzung im nationalen Rahmen steht gemäß § 47 Abs. 2 GWB dem Bundeskartellamt zu.

3. Entwurf für eine Novellierung der Verpackungsverordnung

83. Seit Ende 1995 liegt ein *Referentenentwurf zur Novellierung der Verpackungsverordnung* aus dem Jahre 1991 vor.[32]) Zweck der Novelle ist es vorrangig, das nationale an das europäische Recht anzupassen.[33]) Gleichzeitig soll das Vermeidungs- und Verwertungskonzept der Verpackungsverordnung weiterentwickelt werden. Dabei geht es auch darum, die wettbewerbsmindernden Effekte der ursprünglichen Verordnung zu reduzieren. Eckpunkte des Entwurfs sind:

- Die Begriffe Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen sollen den europarechtlichen Vorgaben angepaßt werden.
- Der Anwendungsbereich der Verordnung soll auf grundsätzlich alle Verpackungen ausgeweitet werden, unabhängig davon, wo sie anfallen und aus welchen Materialien sie bestehen.
- Die bisherigen Verwertungsquoten (ab 1. Juli 1995 je nach Verpackungsmaterial entweder 64 % oder 72 %) sollen abgesenkt und die Fristen für das Erreichen der Quoten verlängert werden. Danach sollen ab dem 1. Januar 1996 Quoten zwischen 50 % und 70 % und ab dem 1. Januar 1998 zwischen 60 % und 70 % erreicht werden. Kunststoffverpackungen sollen ab 1996 zu 50 %, ab 1998 zu 60 % einer Verwertung zugeführt werden. Die bisherige Differenzierung nach Erfassungs-, Sortier- und Verwertungsquoten entfällt.
- Im Hinblick auf das Verwertungsverfahren wird der absolute Vorrang der stofflichen Verwertung abgeschwächt. Für alle in der Verordnung genannten Materialien gilt das stoffliche Verwertungsgebot innerhalb der genannten Quoten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Oberhalb der Quoten sind die stoffliche und energetische Verwertung gleichgestellt. Für Kunststoffverpackungen gilt eine werkstoffliche Verwertungspflicht für 50 % derjenigen Mengen, die der Verwertung zugeführt werden. Durchgerechnet bedeutet dies, bezogen auf die Gesamtmenge der in Umlauf gebrachten Kunststoffverpackungen, eine Verwertungsquote von 30 % ab 1998.
- Für mehr Wettbewerb und Chancengleichheit bei der Entsorgung und Verwertung von Verpackungen sollen ein Ausschreibungsgebot für Entsorgungsaufträge innerhalb kollektiver Erfasungssysteme, das nunmehr fehlende Abstimmungsgebot mit bestehenden kommunalen Entsorgungssystemen, die Aufhebung der sogenannten Schnittstelle Null beim Übergang zur Verwertung sowie die Einfügung von Effizienzanforderungen an Entsorgungssysteme außerhalb der Kollektivsysteme sorgen.

84. Aus wettbewerbspolitischer Sicht sind diese Vorschläge *differenziert* zu bewerten. Uneingeschränkt positiv zu sehen, da wettbewerbsfördernd, sind das Ausschreibungsgebot innerhalb der Kollektivsysteme, das Zurückdrängen des kommunalen Einflusses auf die Wahl der Entsorger im Dualen System und die Aufhebung der Schnittstelle Null.

Das *Ausschreibungsgebot* sorgt für ein Mindestmaß an Wettbewerb auf der Entsorgungsstufe. Wenn, wie im Dualen System zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen, regionale Monopole unumgänglich erscheinen, wird damit ein Wettbewerb um die Entsorgungsgebiete möglich. Damit sich dieser entfalten kann, bedarf es darüber hinaus einer Laufzeitbegrenzung bei Entsorgungsaufträgen, die so zu bemessen ist, daß sie insbesondere auch kleinen und mittleren Entsorgern eine Auftragsübernahme ermöglicht.

Der bislang dominierende Einfluß der Gebietskörperschaften auf die Wahl des Auftragnehmers im Dualen System entfällt mit der *Abstimmungsverpflichtung* der privaten auf die bestehenden kommunalen Entsorgungssysteme. Diese Öffnung wird jedoch im Anhang zu § 6 der Verordnung wiederum relativiert. Danach sollen die bestehenden Entsorgungssysteme der kommunalen Gebietskörperschaften – wie bis-

---

[30]) Bundesministerium für Wirtschaft, Kriterienkatalog für die wettbewerbskonforme Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten, Pressemitteilung vom 25. November 1994.

[31]) Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a. a. O., S. 127.

[32]) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referentenentwurf zur Novellierung der Verpackungsverordnung – Stand 20. Dezember 1995.

[33]) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994, ABl. EG L 365 vom 31. Dezember 1994, S. 10.

her – einbezogen werden. Damit bleibt offen, ob die Aufhebung der Abstimmungsverpflichtung tatsächlich zu einer Wettbewerbsöffnung führt oder ob die Kommunen ihren Einfluß auf die Auftragsvergabe im Dualen System faktisch behalten.

Zu mehr Wettbewerb bei der Vermarktung der Wertstoffe führt die Aufhebung der *Schnittstelle Null*. Bisher mußten die im Dualen System gesammelten Wertstoffe den Garantiegebern kostenlos zur Verwertung überlassen werden. Im Rahmen des noch nicht endgültig abgeschlossenen Freistellungsverfahrens nach Artikel 85 Abs. 3 EGV hat die Europäische Kommission dieses Verfahren bemängelt und eine Vermarktungsmöglichkeit der DSD-Entsorger angemahnt. Der Novellierungsentwurf folgt diesem Ansatz.

85. Neben wettbewerbsfördernden Elementen enthält der Reformentwurf Neuregelungen, von denen *wettbewerbsmindernde Wirkungen* ausgehen. Zunächst ist hier die *definitorische Ausweitung des Begriffs privater Endverbraucher* in § 3 Abs. 9 Satz 2 des Entwurfs zu nennen, deren Verpackungen im Rahmen eines kollektiven Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV entsorgt werden können. Private Endverbraucher im Sinne der Verordnung sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, caritative Einrichtungen, Freiberufler und Handwerksbetriebe mit Ausnahme industrieller Fertigung. Damit wird der Teilnehmerkreis des Dualen Systems weiter als bisher gezogen. Es fehlt der Hinweis, daß die genannten Anfallstellen lediglich dann den privaten Haushalten vergleichbar sind, wenn Art und Menge der anfallenden Verpackungen vergleichbar sind. Der Verzicht auf diese Klarstellung kann die Bemühungen des Bundeskartellamts untergraben, die eine Ausdehnung des Dualen Systems auf den großgewerblichen Bereich bisher verhindert haben.

86. Im Ergebnis wettbewerbsmindernde Wirkungen gehen auch von den im Anhang zu § 6 der Verordnung eingefügten *Effizienzkriterien für alternative Entsorgungssysteme* aus. Danach sollen diejenigen Hersteller und Vertreiber, die sich nicht an dem flächendeckenden Kollektivsystem zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen (DSD) beteiligen, zukünftig die gleichen quantitativen Anforderungen, namentlich die Verwertungsquoten und deren Nachweis, erfüllen. Damit verstärkt die novellierte Verordnung den Druck auf Außenseiter zur Teilnahme am Kollektivsystem zu Lasten alternativer Lösungen. Auch wenn dieser Ansatz Vorteile wie eine strengere Durchsetzung der Verwertungsquoten bietet und zugleich dem „Trittbrettfahrerproblem" der DSD entgegenwirkt, trägt er aus wettbewerbspolitischer Sicht zur Stabilisierung und Ausweitung des wettbewerbsbeschränkenden gesamthaften Kollektivsystems DSD bei.

87. Die Monopolkommission hat sich in ihrem Zehnten Hauptgutachten kritisch zu den *Erfassungs- und Verwertungsquoten* der Verpackungsverordnung sowie der expliziten Vorgabe der stofflichen Verwertung geäußert.[34]) Durch die quantitativen Anforderungen sind Verwertungskapazitäten entstanden, die vom Markt nie realisiert worden wären und die auch ökologisch teilweise als fragwürdig zu betrachten sind.[35]) Die Beschränkung der Verwertungsalternativen auf das Verfahren der stofflichen Verwertung verhindert nicht nur die Nutzung vorhandener, sondern vor allem die Suche nach neuen, möglicherweise ökologisch und ökonomisch vorteilhafteren Methoden zur Ressourcenschonung. Der Ausschluß von Substitutionskonkurrenz wird darüber hinaus einen negativen Einfluß auf die Intensität des Preiswettbewerbs auf den Märkten für Verwertungsleistungen haben.

88. Aus ökonomischer Sicht wäre es konsequent, die Quotenvorgaben aufzugeben. Eine ökologisch erwünschte und zugleich ökonomisch effiziente Lösung würde allerdings eine grundsätzlich andere ordnungspolitische Ausrichtung der Abfallpolitik erfordern. Statt der vom Gesetzgeber gewählten Alternative einer Auflagenregelung wäre der Einsatz *marktwirtschaftlicher Instrumente* vorzugswürdig. Ansatzpunkt dafür sind die Preise für Verwertungsleistungen. Sie sind insoweit zu korrigieren, daß sie die bestehenden Knappheitsverhältnisse widerspiegeln. Konkret bedeutet dies, daß sie die externen Kosten der Umweltnutzung, etwa des Deponierens oder der Verbrennung, einschließen. Als Instrumente zur Internalisierung externer Kosten stehen Zertifikate oder Abgaben zur Verfügung. Da die Ausgabe von handelbaren Deponierungs- oder Emissionsrechten (Zertifikate) in der Praxis der Hausmüllentsorgung kaum lösbare Folgeprobleme aufwirft (eine Vielzahl von zu zertifizierenden Stoffen, eine unübersichtlich große Zahl von Zertifikatsnachfragern, kaum übersehbarer Überwachungsaufwand), bleibt als Lösungsansatz eine Verwertungsabgabe. Das damit verbundene Problem liegt bei der Ermittlung der jeweiligen Abgabenhöhe. Um eine ökonomisch effiziente Lösung zu erreichen, müßte sie mehr oder weniger exakt den nicht internalisierten Kosten der Umweltnutzung einer Verwertungsoption entsprechen. Dies ist zwar unrealistisch, aber als näherungsweise Lösung nicht von vornherein zu verwerfen.

89. Eine ähnliche *second-best-Lösung* erkennt die Monopolkommission in den Quotenvorgaben der Verpackungsverordnung. Ohne sie würde jeder Zwang zu einem umweltsschonenden Verhalten fehlen. Der zunehmende Aufbau von Verwertungskapazitäten sowie die entstandenen Wertstoffmärkte machen es allerdings möglich, die Quotenvorgaben schrittweise zu lockern. Die im Novellierungsentwurf der Verpackungsverordnung modifizierten Verwertungsanforderungen tragen dem Rechnung. Das Absenken der quantitativen Vorgaben und die Einschränkung des Gebotes der stofflichen Verwertung vergrößern den Spielraum für die Nutzung von ökonomisch effizienteren Verwertungsalternativen. Um

[34]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 54.

[35]) Vgl. Benzler, G. u. a., Wettbewerbskonformität von Rücknahmeverpflichtungen im Abfallbereich, Untersuchungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Heft 17, Essen 1995, S. 64.

dem vorrangigen abfallpolitischen Ziel der Vermeidung von Abfällen innerhalb des gewählten Auflagensystems Rechnung tragen zu können, empfiehlt es sich jedoch, die Verwertung insgesamt schrittweise mit den bisher nicht berücksichtigten externen Kosten der Umweltnutzung zu belasten.

4. Regulierung der Produktverantwortung versus Selbstverpflichtungen der Wirtschaft

4.1 Sachstand

90. Nach § 24 KrW-/AbfG kann die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates die Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern durch Rechtsverordnungen konkretisieren. Im Entwurf lagen zunächst Verordnungen zur Regelung der Rücknahme und Verwertung von Batterien und Akkumulatoren, Elektronikschrott, Altautos und Altpapier vor. Die Pläne zum Erlaß einer Altpapier- und einer Altautoverordnung sind inzwischen zugunsten freiwilliger Maßnahmen der Wirtschaft aufgegeben worden. Auch in den beiden übrigen Bereichen streben die Industrie und die Bundesregierung verordnungsersetzende Selbstverpflichtungen an.

91. Die Verabschiedung der ursprünglich für 1994 vorgesehenen *Elektronikschrottverordnung* ist verschoben worden. Sie sah zunächst, analog zur Verpackungsverordnung, eine Ausnahme von den Individualverpflichtungen für den Fall vor, daß sich Hersteller und Vertreiber an einem System beteiligen, das die Rücknahme der Altgeräte beim Endverbraucher oder in der Nähe der Verkaufsstellen gewährleistet. Das Bundeskartellamt hatte den Entwurf kritisiert, da er nach seiner Auffassung die Bildung branchenweiter Herstellerkooperationen begünstigt und wettbewerbsmindernde Wirkungen beim Absatz von Neuprodukten nach sich gezogen hätte.[36]) Inzwischen konnten sich im Bereich der Verwertung von Elektronikschrott kartellrechtskonforme mittelständische Unternehmenskooperationen unter der Systemführung der Deutschen Aerospace AG (DASA) entwickeln.[37]) Es liegt nahe, diese Lösung mit dem ordnungspolitischen Freiraum in Verbindung zu bringen, der durch die Verschiebung der Verordnung entstanden ist.

92. Der Erlaß einer *Batterieverordnung* ist der Bundesregierung durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben.[38]) Bei der Umsetzung besteht Verzug seitens des deutschen Gesetzgebers, der diesbezüglich im November 1994 von der Europäischen Kommission angemahnt wurde. Gegenstand des europäischen Rechts ist die Entsorgung und Verwertung schadstoffhaltiger Batterien. Der deutsche Gesetzgeber strebt zusätzlich die Einbeziehung schadstoffarmer Batterien an. Der vorliegende Entwurf für eine Batterienverordnung sieht Rücknahme-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs- und Verwertungsverpflichtungen für sämtliche Batterien vor. Das Bundeskartellamt sieht darin eine Überregulierung, da rund 88 % der Batterien schadstofffrei sind.[39])

Im Bereich der schadstoffhaltigen Batterien praktizieren Industrie und Handel bereits seit 1989 eine Selbstverpflichtung. Gegenstand ist die Verminderung des Schadstoffgehaltes von Batterien sowie die Kennzeichnung, Rücknahme und Verwertung schadstoffhaltiger Batterien. Die Rücknahme und Entsorgung geschieht in einem kooperativen System. Trotz wettbewerbsbeschränkender Wirkungen ist das Kooperationsmodell vom Bundeskartellamt nicht aufgegriffen worden, da es wegen des vergleichsweise geringen Anteils schadstoffhaltiger Batterien am Gesamtaufkommen nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen des Wettbewerbs auf den Batterie- und Entsorgungsmärkten kommt. Zugleich hat das Amt jedoch deutlich gemacht, daß der Übertragung des Modells eines kollektiven Entsorgungs- und Verwertungspools auf sämtliche anfallenden Batterien, wie es der Entwurf einer zweiten Selbstverpflichtung zur Vermeidung der geplanten Batterieverordnung vorsieht, erhebliche kartellrechtliche Bedenken entgegenstehen.

93. Die Bundesregierung verzichtet auf Verordnungen zur Regulierung der Entsorgung von *Altpapier* und *gebrauchten Kraftfahrzeugen* zugunsten von freiwilligen Maßnahmen der betroffenen Wirtschaftszweige. Inhalt der Selbstverpflichtung der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere ist die kontinuierliche Steigerung der Wiederverwertungsquote bei graphischem Papier von derzeit 53 % auf 60 % im Jahr 2000. Nach anfänglichen Einwendungen des Bundeskartellamts haben die beteiligten Verbände eine Umsetzung der Selbstverpflichtung ohne wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zugesagt.[40])

Schwieriger gestaltet sich die konkrete Ausgestaltung der Selbstverpflichtung von insgesamt 15 Verbänden der Automobil- und Zulieferindustrie. Sie sieht in der bisherigen Fassung den Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung von bis zu zwölf Jahre alten Kraftfahrzeugen vor. Eine weitere Voraussetzung soll der lückenlose Nachweis sein, daß bei Fahrzeugreparaturen während der gesamten Lebensdauer ausschließlich Originalersatzteile der Hersteller verwendet wurden. Einbezogen werden sollen Fahrzeuge, die nach dem Inkrafttreten der Regelung zugelassen werden. Damit bleibt der gegenwärtige Bestand von etwa 40 Mio. Autos unberücksichtigt. Das Bundeskartellamt hat den Entwurf der Selbstverpflichtung beanstandet. Unter anderem würde die Bedingung einer ausschließlichen Verwendung von Originalersatzteilen die nicht an Hersteller gebundenen Werkstätten im Wettbewerb benachteiligen.

---

[36]) Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a. a. O., S. 127.

[37]) Vgl. ebenda, S. 127 f.

[38]) Vgl. Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltene Batterien und Akkumulatoren, ABl. EG L 78 vom 26. März 1991, S. 38, sowie ergänzend: Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltene Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt, ABl. EG L 264 vom 23. Oktober 1993, S. 51.

[39]) Vgl. Kartelle sind das falsche Mittel, Handelsblatt vom 19./20. April 1996.

[40]) Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a. a. O., S. 127.

4.2 Zur Ordnungskonformität von Selbstverpflichtungen

94. *Selbstverpflichtungen der Industrie und des Handels* gelten als vorzugswürdige Alternative zum Ausbau des abfallpolitischen Ordnungsrahmens. Gemeint sind Vereinbarungen zwischen den Unternehmen einer Branche und dem Verordnungsgeber, wobei sich erstere freiwillig zu bestimmten Maßnahmen verpflichten und der Gesetzgeber im Gegenzug auf geplante bzw. angedrohte ordnungsrechtliche Mittel verzichtet.

Die Bedeutung von Selbstverpflichtungen als normersetzendes Instrument der Umweltpolitik nimmt zu. Inzwischen gibt es über 40 Verpflichtungen der Wirtschaft zur freiwilligen Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen.[41]) Die Bundesregierung hat in ihren Koalitionsvereinbarungen vom Herbst 1994 festgehalten, daß sie bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorrangig auf freiwillige Maßnahmen der betroffenen Wirtschaftszweige setzt.

95. Seine derzeitige Popularität verdankt dieser Instrumententyp vor allem zwei Umständen. Für die Wirtschaft bedeuten freiwillige Maßnahmen, daß sie ihre zukünftigen Belastungen durch Umweltschutzmaßnahmen weitgehend selbst definieren können. Für den Gesetzgeber sind Selbstverpflichtungen attraktiv, da sie die Politik aus der Verantwortung zur Schaffung eines ziel- und ordnungskonformen Ordnungsrahmens entlassen. „Ordnungspolitische Fehlgriffe" wie bei der Verpackungsverordnung können vermieden werden. Unstreitig liegt der Vorteil von freiwilligen Maßnahmen gegenüber ordnungsrechtlichen Lösungen vor allem darin, daß sie den Unternehmen größere Gestaltungsspielräume bei der Entwicklung und Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen lassen. Damit können Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen verbunden sein. Gerade in Situationen, in denen die Umweltpolitik über keine hinreichenden Erfahrungen über die Wirkungen ordnungsrechtlicher Maßnahmen verfügt, können *Selbstverpflichtungen eine Experimentierphase ermöglichen*, in der die Unternehmen nach effizienten Problemlösungen und die Umweltpolitik nach geeigneten Rahmenbedingungen suchen.

96. Ob Selbstverpflichtungen ein wirksames Instrument der Umweltpolitik sein können, hängt von ihrem *Wirkungsgrad* ab. Die bisher gemachten Erfahrungen deuten darauf hin, daß ihr Zielerreichungsgrad hinter dem von Umweltschutzregulierungen zurückbleibt. Dies erscheint zwangsläufig, da freiwillige Maßnahmen ihrer Natur nach rechtlich unverbindlich bleiben. Um einen hohen Zielerreichungsgrad zu erreichen, müssen sich branchenweite Selbstverpflichtungen an den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der am wenigsten leistungsfähigen Unternehmen orientieren. Akzeptanz- und Umsetzungsprobleme werden eher vermieden, wenn die Belastungen der Mitgliedsunternehmen möglichst gering gehalten werden. Verbandsinterne Vereinbarungen zur Erhöhung der Verbindlichkeit einer Selbstverpflichtung sind aus kartellrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Jede Maßnahme, die die Freiwilligkeit der Teilnahme der verpflichteten Unternehmen einschränkt, konstituiert ein wettbewerbswidriges Zwangskartell.

97. Selbstverpflichtungen fehlt es darüber hinaus an der *Marktkonformität*. Der tatsächliche Zwang des Ordnungsrechts wird lediglich durch die Androhung von staatlichen Eingriffen ersetzt. Ökonomische Anreize zu einem verpflichtungskonformen Verhalten existieren dagegen nicht. Wettbewerbsvorteile können vor allem diejenigen Unternehmen erreichen, denen es gelingt, ihren Beitrag zur Umsetzung einer branchenweiten Verpflichtung zu minimieren. Damit verbunden sind Anreize zu sogenanntem Trittbrettfahren.

98. Ordnungspolitisch vorzugswürdig sind Selbstverpflichtungen nur dann, wenn sie die bisher zu verzeichnenden *Kartellprobleme in der Entsorgungswirtschaft* überwinden. Das setzt allerdings den weitgehenden Verzicht auf kollektive und kooperative Elemente in den Vereinbarungen voraus. Für den Wettbewerb ist nichts gewonnen, wenn regulierungsbedingte Wettbewerbsbeschränkungen lediglich durch freiwillige Kartellvereinbarungen ersetzt werden. Selbst der Zielkonflikt zwischen Umwelt- und Wettbewerbspolitik wird im Kern nicht aufgelöst, soweit die „freiwilligen Maßnahmen" staatlich veranlaßt sind. Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer größeren Flexibilität bei der Anwendung des Kartellrechts auf Selbstverpflichtungen im Umweltschutz, wie sie jüngst von der Bundesumweltministerin und einzelnen Gewerkschaften erhoben wurde.[42]) Das Bundeskartellamt bleibt als rechtsanwendende Behörde dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet. Für den Fall, daß Wettbewerbsbeschränkungen aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls gerechtfertigt erscheinen, bietet die Ministererlaubnis des § 8 Abs. 1 GWB die Möglichkeit der Legalisierung von Sonderkartellen. Wenn die Politik für eine bevorzugte Umsetzung umweltpolitischer Ziele eintritt, für die es gute Gründe geben mag, sollte sie dafür auch die Verantwortung übernehmen. Nur so ist auch eine hinreichende Kontrolle durch die öffentliche Meinung gewährleistet.

5. Konzentration und Kartelle in der Entsorgungswirtschaft

99. Der seit Ende der 80er Jahre zu beobachtende *Konzentrationsprozeß in der Entsorgungswirtschaft* hält an. Die Zahl der beim Bundeskartellamt angezeigten Fusionen nimmt weiterhin zu. In den Jahren 1994 und 1995, dem Berichtszeitraum dieses Gutachtens, hat das Amt 272 Unternehmenszusammenschlüsse in der Entsorgungswirtschaft registriert. Damit werden die bereits vergleichsweise hohen Zahlen der Vorjahre nochmals übertroffen.[43]) Die Marktstrukturentwicklung hat allerdings noch nicht das

[41]) Vgl. Selbstverpflichtungen – ordnungspolitisch richtig, in: iwd – Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, Jg. 21, Nr. 12 vom 23. März 1995, S. 2.

[42]) Vgl. Ministerin Merkel, Für mehr Flexibilität im Kartellrecht, Handelsblatt vom 9. April 1996; IG-Chemie: Kritik an Kartellamts-Chef Wolf, Handelsblatt vom 14. Mai 1996.

[43]) Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a.a.O., S. 14.

Stadium erreicht, daß marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Bei der wettbewerbspolitischen Bewertung des Konzentrationsprozesses ist davon auszugehen, daß die Marktstrukturveränderungen zum größten Teil Reaktionen auf die veränderten abfallpolitischen Rahmenbedingungen sind. Überdurchschnittliche Wachstumsraten, hohe Investitionserfordernisse und die Existenz von Größen- und Verbundvorteilen machen auch in der Entsorgungswirtschaft größere Unternehmenseinheiten notwendig. Weiterhin stark engagiert sind die öffentlichen Versorgungsunternehmen, namentlich die RWE und die VEW. Damit verbinden sich Befürchtungen, daß es den Gebietsmonopolisten der Versorgungswirtschaft gelingt, auch auf regionalen Entsorgungsmärkten überragende Marktstellungen zu erreichen.[44]) Dazu kann insbesondere die Verbindung von Energieversorgern und den für die öffentliche Abfallentsorgung zuständigen Gebietskörperschaften zu gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen beitragen, denen häufig die Verwaltung der gesamten lokalen Abfallentsorgung und -verwertung übertragen wird. Allein 44 der insgesamt 272 im Berichtszeitraum angezeigten Fusionen in der Entsorgungswirtschaft betraf die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit direkter oder indirekter Beteiligung der öffentlichen Hand. Damit steht nicht zuletzt, ähnlich wie bereits in der Telekommunikation, die angestrebte Privatisierung wesentlicher Teile der Entsorgungswirtschaft in Frage. Selbst von einer Teilprivatisierung kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn es sich bei den „privaten" Gesellschaftern der Gemeinschaftsunternehmen um öffentliche oder öffentlich dominierte Energieversorger handelt.

100. Das Bundeskartellamt hat bisher kein *gemischtwirtschaftliches Gemeinschaftsunternehmen* bei seiner Gründung nach § 24 Abs. 2 GWB untersagt. Voraussetzung dafür wäre das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt. Räumlich relevant in der Entsorgungswirtschaft sind unter Anwendung des Bedarfsmarktkonzeptes überregionale Märkte. Je nach betroffenem sachlich relevanten Markt kann das ein Regierungsbezirk, ein Bundesland oder das gesamte Bundesgebiet sein. Da gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen ihren Tätigkeitsbereich regelmäßig auf das Gebiet der beteiligten Körperschaft beschränken, kann es zu marktbeherrschenden Stellungen nur dann kommen, wenn die nicht-kommunalen Gesellschafter in diesem größeren Raum über entsprechende Marktstellungen verfügen.

101. Gleichwohl können gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen gegen das Kartellverbot des § 1 GWB verstoßen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 9. November 1993[45]) das kooperative Gemeinschaftsunternehmen einer entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft und vier privater Entsorgungsunternehmen untersagt. Der Landkreis, zu 52 % an der geplanten Gesellschaft beteiligt, hatte dem Gemeinschaftsunternehmen sämtliche ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung im Wege der Drittbeauftragung übertragen. Die zusätzliche Übernahme privater Entsorgungs- und Verwertungsaufträge, insbesondere solche im Rahmen des Dualen Systems, war vorgesehen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf nahm einen Verstoß gegen das Kartellverbot an, da die Körperschaft ihr Entsorgungsmonopol uneingeschränkt auf die private Gesellschaft übertragen hatte. Innerhalb der Gruppe der privaten Gesellschafter führe die gemeinsame Beteiligung ebenso zu Wettbewerbsbeschränkungen wie im Außenverhältnis des Kartells. Den nicht zum Gesellschafterkreis gehörenden privaten Entsorgern werde der Zutritt zu dem Markt für Drittbeauftragung erschwert. Ebenso erhalte das Gemeinschaftsunternehmen bei den Entsorgungsaufträgen im Dualen System den „ersten Zugriff". Nach Auffassung des Gerichts unterliegen gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen jedenfalls immer dann dem Kartellverbot, wenn daran mehr als ein privates Entsorgungsunternehmen beteiligt ist.

102. Das Urteil des Oberlandesgerichts und seine Begründung ist in der Literatur eher kritisch kommentiert worden.[46]) Danach bestehen Bedenken, ob die Wettbewerbsbeschränkungen mit den Mitteln des Kartellrechts erfaßt werden können. Eine Beschränkung des Nachfragewettbewerbs durch die Übertragung sämtlicher kommunaler Entsorgungsaufgaben auf das gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen sei fraglich, da es sich um die bloße Verschiebung eines bereits bestehenden Nachfragemonopols der öffentlichen Hand auf das Gemeinschaftsunternehmen handele. Gegen eine Beschränkung des Anbieterwettbewerbs spreche, daß die privaten Gesellschafter mit ihrem Eintritt in die Gesellschaft nicht Wettbewerbsbeschränkung, sondern einen verbesserten Zugang zur Marktgegenseite bezweckten. Das Gemeinschaftsunternehmen bleibe regelmäßig zur Ausschreibung der Entsorgungsaufträge gemäß den öffentlichen Vergaberichtlinien verpflichtet. Nicht zuletzt fehle es an einer Marktgegenseite, zu deren Lasten eine eventuelle Anbieterwettbewerbsbeschränkung gehe.

103. Die vertretenen Bedenken werden zum Teil von den *Landeskartellbehörden* geteilt, die bei regional tätigen gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen für die kartellrechtliche Prüfung zuständig sind. Dort wird als Alternative zu einer mit Rechtsunsicherheiten behafteten Untersagung eine *Tolerierungslösung* diskutiert. Im Wege von Einzelauflagen, wie die zwingende Vergabe von Unteraufträgen für die Funktionen Sammeln und Transport, den Ausschluß von Gesellschaftern des Gemeinschaftsunternehmens bei der Vergabe solcher Aufträge, die Begrenzung der Laufzeit von Unteraufträgen auf maximal fünf Jahre sowie Vorschriften im Hinblick auf die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten für das Gemeinschaftsunternehmen und die Gesell-

[44]) Vgl. ebenda, S. 15.

[45]) WuW/E OLG 5213 „Gemischtwirtschaftliche Abfallverwertung".

[46]) Vgl. Richter, B., Zur Anwendung des § 1 GWB auf Public-Private-Partnerships, in: Tettinger, P. J. (Hrsg.), Rechtlicher Rahmen für Public-Private-Partnerships auf dem Gebiet der Entsorgung, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Bd. 22, Stuttgart u. a. 1994, S. 47 ff.

schafter, sollen Wettbewerbsbeschränkungen – insbesondere solche zu Lasten kleiner und mittlerer Entsorgungsunternehmen – weitgehend verhindert werden.

104. Die Monopolkommission teilt die angeführten Bedenken hinsichtlich der *Anwendbarkeit des Kartellverbots auf gemischtwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen der Entsorgungswirtschaft* nicht. Ihrer Auffassung nach kann eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen einer entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft als Nachfragemonopolist auf den Märkten für die abfallrechtliche Drittbeauftragung und einem oder mehreren privaten Entsorgungsunternehmen die Wettbewerbschancen von Nicht-Gesellschaftern deutlich mindern. Ob solche Gesellschaften dem Kartellverbot unterliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit des Kartellverbots sprechen eher für ein Aufgreifen durch die Kartellbehörden und eine abschließende Klärung durch die Rechtsprechung als für Zurückhaltung. Kritisch sieht die Monopolkommission das Vorhaben, die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen gemischtwirtschaftlicher Gemeinschaftsunternehmen durch Einzelauflagen zu minimieren. Fraglich bleibt, ob solche Auflagen durchsetzbar sind, wie ihre Einhaltung auf Dauer gewährleistet werden soll und ob sie tatsächlich geeignet sind, die Kartellproblematik zu begrenzen. Als Beispiel sei auf die vorgeschlagene generelle Begrenzung der Laufzeit von Unteraufträgen auf fünf Jahre verwiesen. Dahinter steht die Vorstellung, einer Verfestigung von Entsorgungsstrukturen durch kurze Vertragslaufzeiten entgegenzuwirken. Auch wenn der Ansatzpunkt in die richtige Richtung weist, können kurze Vertragslaufzeiten so bemessen sein, daß eine vollständige Amortisierung der getätigten Investitionen nicht möglich ist. Damit würde die kurze Vertragslaufzeit zu einer Marktzugangsbarriere werden, statt für mehr Wettbewerb zu sorgen. Vorzugswürdig wären dem jeweiligen Einzelfall angepaßte begrenzte Vertragslaufzeiten, die es möglichst vielen konkurrierenden Entsorgern ermöglichen, den Auftrag zu übernehmen. Um den erwünschten Wettbewerb um ein Entsorgungsgebiet dort aufrecht zu erhalten, wo eine Leistungserbringung im Wettbewerb nicht möglich ist, sollte mindestens zusätzlich zu einer zeitlichen Begrenzung der Auftragslaufzeiten, die Laufzeit des Gemeinschaftsunternehmens selbst begrenzt werden. Diese vom Bundeskartellamt bei gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen zur Übernahme von DSD-Entsorgungsaufträgen angewendete Auflage würde eine erneute kartellrechtliche Prüfung des dann wieder zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens sicherstellen.

E. Privatisierungspolitik bei Bund, Ländern und Gemeinden

105. Die Monopolkommission hat sich mehrfach, zuletzt in ihrem Neunten Hauptgutachten im Jahre 1992, für eine *durchgreifende Privatisierung bei Bund, Ländern und Gemeinden* ausgesprochen und konkrete Privatisierungsvorschläge gemacht.[47]) Trotz der im Anschluß geführten intensiven öffentlichen Diskussion, in deren Mittelpunkt das Für und Wider einer Privatisierung der Sparkassen stand, hat sich am Befund einer unzureichenden Privatisierungspolitik nichts geändert. Nach wie vor ist es in erster Linie der Bund, der weiterhin eine vergleichsweise konsequente Haltung in Sachen Privatisierung einnimmt. Die Länder folgen dem nur zögerlich, die Städte und Gemeinden so gut wie überhaupt nicht. Insbesondere die Kommunen verfolgen in den letzten Jahren sogar eine gegenläufige Strategie. Offensichtlich ist das bei der Abfallwirtschaft und der Telekommunikation. In dem Maße wie der Bundesgesetzgeber – bei der Telekommunikation explizit auf der Grundlage eines Verfassungsauftrages – auf Privatisierung und Wettbewerb setzt, streben öffentliche oder öffentlich dominierte Unternehmen, namentlich die Energieversorger und kommunale Eigenbetriebe nach einer Ausweitung ihrer unternehmerischen Betätigung in diesen Bereichen. Vor diesem Hintergrund wiederholt die Monopolkommission ihre Forderung nach einem konsequenten Rückzug der öffentlichen Hand aus privater Wirtschaftstätigkeit und benennt Ansatzpunkte für eine stärkere Institutionalisierung der Privatisierungspolitik.

106. Eine *Rückführung der Staatstätigkeit* auf sein unerläßliches Maß – im Kern ist dies die Bereitstellung öffentlicher Güter – ist primär ordnungspolitisch geboten. Dabei geht es um einen Zugewinn an individueller Handlungsfreiheit und ökonomischer Effizienz, um die Entzerrung wirtschaftlicher Macht und politischer Entscheidungskompetenz sowie um die Stärkung des Wettbewerbs als Lenkungs- und Kontrollverfahren.[48]) Von zunehmender Bedeutung ist auch das finanzpolitische Argument einer Entlastung der öffentlichen Haushalte. Der Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden, alle Nebenhaushalte) hat die Grenze von 60 % des Bruttosozialprodukts überschritten. Zur Zeit ist Deutschland damit für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion disqualifiziert. Eine entschlossene Privatisierung könnte hier deutliche Entlastungen bringen. Die Monopolkommission hat das Privatisierungspotential im gesamten öffentlichen Bereich auf einen dreistelligen Milliardenbetrag geschätzt.[49]) Da das öffentliche Vermögen stetig durch Wertsteigerungen beim Grundvermögen, einbehaltene Gewinne und durch weitere Investitionen anwächst, dürften die potentiellen Privatisierungserlöse heute noch weitaus größer sein. Soweit Privatisierungserlöse zum Schuldenabbau genutzt werden, entlasten sie die öffentlichen Haushalte auf Dauer von Zins- und Tilgungszahlungen. Die dabei möglichen Einsparungen dürften die tatsächlichen regelmäßigen Erträge aus Unternehmenstbeteiligungen des Staates weit übertreffen.

---

[47]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Tz. 43 ff.

[48]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen, Hauptgutachten 1988/1989, Baden-Baden 1990, Tz. 66.

[49]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 43.

107. Von eigenständiger ordnungspolitischer Bedeutung ist die *wettbewerbsverzerrende Wirkung*, die von öffentlichen Unternehmen ausgeht. Öffentliche Unternehmen unterliegen praktisch keinem Konkursrisiko, sie sind steuerlich vielfach bessergestellt und können sich oftmals deutlich günstiger refinanzieren als private Unternehmen. Wegen ihrer Nähe zum Staat und zu Behörden ist ein bevorzugter Zugang zu öffentlichen Aufträgen nicht auszuschließen. Überkommene Monopolstrukturen wie in der Energie- und Entsorgungswirtschaft sowie lange Zeit in der Telekommunikation werden länger und ausdauernder verteidigt, wenn es um die Besitzstände öffentlicher Unternehmen geht. Der jüngste Vorschlag des Bundesministers für Post und Telekommunikation, weitere fünf Jahre am Briefdienstmonopol der Deutschen Post AG festhalten zu wollen, mag diesen Gedanken illustrieren.

108. Die *Privatisierungspotentiale* sind nach wie vor erheblich. Die Monopolkommission wiederholt und bekräftigt ihre bereits früher gemachten Vorschläge.[50]) Der Bund hat seine Privatisierungspolitik fortgesetzt. Dies gilt namentlich für den industriellen Beteiligungsbesitz. Wesentliche Beteiligungen des Bundes bestehen weiterhin bei den Nachfolgegesellschaften der Deutschen Bundespost, bei der Deutschen Bahn AG, der Lufthansa AG und der Saarbergwerke AG. Der Einstieg in eine materielle Privatisierung der Deutschen Telekom AG erfolgt im Herbst dieses Jahres. Bei der Lufthansa AG ist eine weitere Reduzierung der Beteiligung des Bundes angekündigt. Nachdem die spezifischen Probleme der Altersversorgung der Lufthansa-Beschäftigten gelöst wurden, hat der Bund seine Beteiligung von knapp 52 % auf inzwischen knapp 36 % verringert. Inklusive der Beteiligungen der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Bahn AG, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau beträgt die Gesamthöhe des öffentlichen Anteilsbesitzes an der Lufthansa AG gegenwärtig 40,65 %. Die bestehende Beteiligung an der Saarbergwerke AG in Höhe von 74 % – die übrigen 26 % der Anteile hält das Saarland – ist auf die ungelöste Problematik der Kohlepolitik zurückzuführen.

109. Als ordnungspolitische Fehlentwicklung sieht die Monopolkommission die geplante *Rückverflechtung der Postbank AG* mit der Deutschen Post AG. Geplant ist eine gemeinsame Beteiligung mit der Deutschen Bank und der Schweizerischen Rückversicherung. Dabei soll der Anteil der Post bei 40 % liegen. Die Verselbständigung der Postbank AG sollte ursprünglich die Chance bringen, das überkommene Spezialinstitut für Spareinlagen und Zahlungsverkehr in eine moderne Universalbank mit einem breiten Angebot an Finanzdienstleistungen umzuformen. Darin läge grundsätzlich auch eine Chance für mehr Wettbewerb im Bankensektor. Beide Optionen, die unternehmenspolitische und die wettbewerbspolitische, werden mit der Rückverflechtung vertan. Unter dem Einfluß der Deutschen Post AG kann sich die Postbank kaum zu einem starken Wettbewerber auf den Bankenmärkten entwickeln. Statt dessen muß sie sich dem politisch mitbestimmten Konzerninteresse eines Transportunternehmens unterordnen. Im wesentlichen soll die Postbankbeteiligung einer weiteren Ausdünnung des Filialnetzes der Post entgegenwirken. Statt zu einer materiellen Privatisierung führt die Beteiligung zu einer Rückverstaatlichung auf Dauer. Von den Nachfolgegesellschaften der Deutschen Bundespost hat die Deutsche Post AG sicherlich die geringsten Chancen auf Privatisierung. Selbst bei einer Teilprivatisierung wird sie wegen ihres Infrastrukturauftrages unter maßgeblichem politischem Einfluß bleiben.

110. Die Monopolkommission äußert Bedenken, ob eine solche Rückverflechtung zwischen der Deutschen Post AG und der Postbank AG *rechtlich überhaupt zulässig* wäre. Das Modell einer Kapitalverflechtung war während des Gesetzgebungsverfahrens im Zuge der Postreform II ausgiebig diskutiert und vom Gesetzgeber bewußt verworfen worden. Diese Entscheidung kann jetzt nicht auf Verwaltungsebene korrigiert werden. Überdies ist eine materielle und nicht nur eine formelle Verselbständigung zwischen den Nachfolgegesellschaften der früheren Deutschen Bundespost Teil des mit der Postreform II auf den Weg gebrachten Privatisierungsprogramms. Dieses ist verfassungsrechtlich gewährleistet und kann nicht auf der Ebene des einfachen Gesetzgebers, schon gar nicht der Regierung, rückgängig gemacht werden. Eine Rückverflechtung zwischen der Deutschen Post AG und der Postbank AG ist infrastrukturell motiviert. Mittelbar wird damit die Postbank AG dem Regulierungsauftrag des Artikels 87 f. Abs. 1 GG unterstellt. Nach dieser Norm erstreckt sich die hoheitliche Regulierung nur auf das Postwesen und die Telekommunikation, nicht dagegen auf die Postbank AG. Auch bei einer jetzt ins Auge gefaßten Beteiligung der Deutschen Post AG an der Postbank AG in Höhe von unter 25 % wird nur dem Verfassungsbedenken der gebotenen Verselbständigung der Postnachfolgeunternehmen Rechnung getragen. Die übrigen Einwände bestehen fort.

111. Bei den *Bundesländern* fallen in erster Linie die *Beteiligungen im Banken-, Versicherungs- und Energiesektor* ins Gewicht. Von Bedeutung sind darüber hinaus die Engagements in den Bereichen Verkehr, Wohnungswirtschaft, Wirtschaftsförderung und Messen. Direkte Industriebeteiligungen der Länder wie in Niedersachsen (Volkswagen AG) oder im Saarland (Saarbergwerke AG) werden seltener. Allerdings geben insbesondere Nordrhein-Westfalen und Bayern Beispiele für eine umfängliche mittelbare Expansion in das Industriegeschäft. In Nordrhein-Westfalen geschieht dies vor allem über die Westdeutsche Landesbank, in Bayern über die Bayernwerk AG. Einzelne Bereinigungen wie die Übertragung der Bayernwerk AG auf die VIAG AG bei gleichzeitiger Minderheitsbeteiligung des Bundeslandes an diesem Unternehmen und die Unterbringung weiterer Anteile bei „befreundeten" Institutionen wie der Bayerischen Vereinsbank und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bleiben Scheinprivatisierungen. Gleichwohl sind sie als Einstieg in eine Entstaatlichung positiv zu bewerten.

[50]) Vgl. ebenda, Tz. 52.

112. Ähnlich unbefriedigend sind die teilweisen Veräußerungen von *Landesbankbeteiligungen* verlaufen. Getrennt von ihren Anteilen haben sich Hessen und Rheinland-Pfalz. Erwerber waren andere öffentliche Institutionen, in Hessen die Sparkassen, in Rheinland-Pfalz die Westdeutsche Landesbank. Denselben Verlauf wird die angekündigte Veräußerung eines Teils der Hamburgischen Landesbank nehmen. Interessenten sind hier wiederum die Westdeutsche und die Bayerische Landesbank.

113. Trotz einer Reihe vollzogener und angekündigter Privatisierungen auf Landesebene hat bisher *kein grundsätzlicher Richtungswechsel* stattgefunden. Im wesentlichen unangetastet bleiben die vorwiegend strukturpolitisch motivierten Beteiligungen an den Landesbanken. Gerade bei ihnen tritt die ordnungspolitische Problematik, namentlich die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen, besonders deutlich zutage. So verfügen z. B. mehrere Institute über ein Triple-A-Rating. Dieses von anerkannten Rating-Agenturen festgestellte „Gütesiegel" ist die unverzichtbare Marktzutrittsvoraussetzung für das internationale Kreditgeschäft und senkt, wie die Feststellungen der für Wettbewerbsfragen zuständigen Generaldirektion IV der Europäischen Kommission ergaben, die Refinanzierungskosten deutlich. Nach den Untersuchungen der Brüsseler Wettbewerbsbehörde versah die Rating-Agentur Moody's am 24. August 1995 acht deutsche Banken mit dem höchsten Gütesiegel. Darunter waren drei Privatbanken, vier Landesbanken und eine bundeseigene Bank. Sechs weitere Landesbanken erhielten die zweithöchste Einstufung. Für das sehr gute Rating der Landesbanken ist es ein zentraler Faktor, daß ihre Solvenz aufgrund der uneingeschränkten Haftungszusage des Staates über jeden Zweifel erhaben ist. Unstreitig ist auch, daß die Landesbanken keinen öffentlichen Auftrag mehr haben, der als Gegenleistung für eine derart umfassende Absicherung dienen kann. Sie agieren auf den nationalen und internationalen Märkten nicht anders als andere inländische und ausländische Großbanken. Die Europäische Kommission quantifiziert den Wettbewerbsvorteil der öffentlichen Banken, je nach Größe, auf Beträge zwischen 250 und 500 Mio. DM pro Jahr. Darin sieht sie eine unzulässige Beihilfe, die den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft verfälscht. Befaßt ist die Kommission darüber hinaus mit einer Beschwerde der privaten Banken gegen die Übertragung von Wohnungsbauvermögen auf die Landesbanken. Konkreter Anlaß für die Prüfung ist die Übertragung solcher Mittel in Höhe von knapp 6 Mrd. DM durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Westdeutsche Landesbank. Eine abschließende Entscheidung der Europäischen Kommission zu diesem Sachverhalt steht noch aus.

114. Nach Auffassung der Monopolkommission trifft der Einwand der fehlenden Konformität mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts den gesamten *Sparkassensektor.* Wie bei den Landesbanken existiert auch auf der regionalen Ebene kein die kommunale Gewährträgerhaftung rechtfertigender spezifischer öffentlicher Auftrag. Da Landesbanken und Sparkassen keine substantiellen Erträge ausschütten, erhalten die Gesellschafter (Länder, Kommunen) keinen Gegenwert für ihre Garantiezusagen. Ein vernünftig denkender Investor („reasonable investor") würde niemals sein Vermögen für eventuelle Verbindlichkeiten der Institute verpfänden, ohne eine entsprechende Gegenleistung dafür zu verlangen. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine zulässige Beihilfe.

Anders als bei den Landesbanken scheint die Europäische Kommission bei den Sparkassen allerdings nicht gewillt, in das bestehende öffentlich-rechtliche System einzugreifen. Nach den bisherigen Aussagen des europäischen Wettbewerbskommissars fallen Sparkassen wegen ihrer regionalen Bedeutung nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Beihilfenkontrolle. Diese Auslegung ist eher restriktiv. Nach Auffassung der Monopolkommission spricht allein schon der Umstand, daß – je nach Definition – in Deutschland 36–40% des Bankensektors von öffentlichen Instituten beherrscht wird, dafür, daß der zwischenstaatliche Handel berührt ist. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung die Zwischenstaatlichkeitsklausel weit gefaßt. Danach gelangt sie bereits dann zur Anwendung, wenn auch nur theoretisch die Möglichkeit besteht, daß der Handel innerhalb der Gemeinschaft betroffen sein könnte.

Mit der *kommunalen Gewährträgerhaftung* steht zugleich das Regionalprinzip auf dem Prüfstand. Danach dürfen Sparkassen nur innerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers Filialen unterhalten. Nach Gemeinschaftsrecht kann jedoch jedes Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union Zweigstellen errichten. Soweit sich die Sparkassenorganisationen in den Mitgliedstaaten darauf verständigt haben, auf die Errichtung von Zweigstellen in anderen Mitgliedsländern zu verzichten, ist dies ein substantieller Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts.

115. Ein Privatisierungspotential von ähnlichem Gewicht wie bei den öffentlichen Banken besteht bei den *Stromversorgungsunternehmen.* Dies gilt nicht nur für die überwiegend im kommunalen Eigentum befindlichen Regionalversorger, sondern vor allem auch für die großen Verbundunternehmen. Der größte deutsche Energieversorger, die RWE AG, wird über Mehrfachstimmrechte von kommunalen Eignern beherrscht. Bereits seit geraumer Zeit leistet die RWE AG wie andere große Verbundunternehmen der Stromwirtschaft durch eine aggressive Diversifikations- und Expansionsstrategie in andere Märkte einen ordnungspolitisch unerwünschten Beitrag zu einer mittelbaren Ausdehnung der Staatstätigkeit. Exemplarisch dafür steht das Vordringen der Stromversorger in die Telekommunikation und – mit einem Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen – in die Entsorgungswirtschaft. Gegenwärtig zeichnen sich bei den kommunalen Unternehmen ähnliche Entwicklungen ab. Neben dem Recht, parallel zu den Konzessionsabgaben der Energieversorger Entgelte für die Nutzung öffentlicher Wege von Telekommunikationsnetzbetreibern zu erheben, planen eine Reihe von Städten und Gemeinden ein direktes oder indirektes unternehmerisches Engagement in der Telekommu-

nikation.[51]) Die Monopolkommission lehnt dies unter anderem mit Blick auf das Privatisierungsgebot des Artikel. 87f. Abs. 2 Satz 1 GG ab.[52]) Ordnungspolitisch problematisch sind weiterhin die Rückverstaatlichungstendenzen im Bereich der Abfallentsorgung. Die dort mit der Umgestaltung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen eingeleitete Entwicklung hin zu einer stärker privatwirtschaftlichen und wettbewerblichen Organisation wird durch den massiven Einstieg der Energieversorger und die zunehmende Tendenz kommunaler Gebietskörperschaften, im Rahmen von Public-Private-Partnerships selbst zum Anbieter auf Entsorgungsmärkten zu werden, stark eingeschränkt.[53])

116. Die unternehmerische Tätigkeit des Staates unterliegt wie die Politik der Subventionsgewährung so gut wie keinen Einschränkungen durch nationales Recht.[54]) Das Grundgesetz, die deutschen Wettbewerbsgesetze und die Haushaltsordnungen von Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen keine nachhaltige Begrenzung. Ebenso fehlt es auf seiten der Politik und der Bürokratie an hinreichenden Anreizen zur Privatisierung, da damit regelmäßig der Verlust von Einfluß sowie attraktiven und zum Teil gut dotierten Aufsichtsratsmandaten verbunden ist. Selbst wenn Privatisierungen aufgrund faktischer Gegebenheiten oder aus finanzpolitischen Erwägungen unumgänglich werden, erschöpfen sich diese häufig in der Umwandlung hoheitlicher Institutionen in öffentliche Unternehmen mit privatrechtlicher Gesellschaftsform. Eine gleichzeitige Wettbewerbsöffnung ist damit nicht verbunden.[55]) Zur Überwindung der Anreizproblematik werden *institutionelle Lösungen* vorgeschlagen.[56]) Für eine Forcierung der Privatisierungspolitik kommen dabei zunächst die einschlägigen Vorschriften in der *Bundeshaushaltsordnung* und den *verschiedenen Landeshaushaltsordnungen* in Betracht. Dabei geht es um die Aufnahme von Bestimmungen, wonach eine wirtschaftliche Betätigung der Gebietskörperschaften nur in engen Grenzen möglich ist. Die Länder sollten verpflichtet werden, diese Grundsätze in ihre jeweiligen *Gemeindeordnungen* aufzunehmen, damit auch die Ebene der Kommunen erfaßt wird.

117. Ansatzpunkt kann das *Bundesgesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder* (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) sein. In der Formulierung kann sich der Gesetzgeber an Vorschriften anlehnen, die in einzelnen Haushaltsordnungen (z. B. § 65 Bundeshaushaltsordnung) bereits vorhanden sind. Dabei sollten die dort geforderten Voraussetzungen für eine unternehmerische Tätigkeit der öffentlichen Hand insoweit verschärft werden, daß nicht nur ein wichtiges öffentliches Interesse, sondern ein zwingendes erforderlich ist. Die weitere Voraussetzung, daß der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher „auf andere Weise" erlangt werden kann, sollte durch den Zusatz „insbesondere nicht durch eine Wirtschaftstätigkeit Privater" ergänzt werden. Von Bedeutung ist, daß eine solche Begrenzung als Schutzgesetz für die davon betroffenen privaten Wirtschaftsunternehmen ausgestaltet wird. Die Zielrichtung sollte nicht wie bisher darin liegen, die Träger von Hoheitsgewalt vor finanziellen Abenteuern zu bewahren, sondern ordnungspolitisch ausgerichtet sein. Danach darf der Staat in einer Marktwirtschaft nur strikt subsidiär wirtschaftlich tätig werden. Ergänzend sollten die Gebietskörperschaften zu einer turnusmäßigen Vorlage sogenannter Privatisierungsrechnungen verpflichtet werden.[57]) Sie erst ermöglichen eine realistische Bewertung der verfügbaren Handlungsoptionen durch die zuständigen Parlamente und die allgemeine Öffentlichkeit.

118. Ein zweiter Ansatz zur Erhöhung der Privatisierungsanreize, der gleichzeitig zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Marktteilnehmer beiträgt, liegt im *Steuerrecht*.[58]) Die Gebietskörperschaften, speziell die Gemeinden, sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Leistungserstellung nicht steuerpflichtig. Potentielle konkurrierende private Unternehmen wie z. B. private Abfallentsorger zahlen dagegen Köperschafts-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuer. Privatisierungsentscheidungen werden dadurch systematisch verzerrt. Selbst im Fall einer wesentlich unwirtschaftlicheren öffentlichen Leistungserbringung bleibt diese kostengünstiger als die privatwirtschaftliche, weil Steuerersparnisse erzielt werden. Wird die öffentliche Wirtschaftstätigkeit in Unternehmen eigener Rechtsform ausgegliedert, so geschieht dies häufig in der Weise, daß gewinnbringende und verlustbringende Betriebe gekoppelt werden. Dies führt unmittelbar zu wettbewerbsverzerrenden internen Quersubventionierungen. Vor diesem Hintergrund empfehlen sich eine steuerliche Gleichbehandlung privater und öffentlicher Leistungserstellung sowie Maßnahmen zur Unterbindung von Quersubventionierungen. Diese lassen sich durch das Gebot eigener Rechnungslegungen wesentlich erschweren.

119. Die Monopolkommission verkennt nicht, daß die vorgeschlagenen institutionellen Reformen politisch schwer durchsetzbar sein werden. Dazu trägt nicht zuletzt der Umstand bei, daß es sich um zustimmungspflichtige Gesetze handelt. Auf kurze Sicht erfolgversprechender erscheint es daher, den Ansatzpunkt für die Überwindung überkommener Strukturen in Deutschland in einer strikteren *Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts* zu sehen. Es setzt, verglichen mit dem nationalen Recht, sehr viele engere Grenzen sowohl für die Beihilfepolitik als auch für die Wirtschaftstätigkeit des Staates.[59]) Die wichtigste wirtschaftsverfassungsrecht-

[51]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 24, a.a.O., Tz. 41ff.
[52]) Vgl. dazu auch Tz. 61.
[53]) Vgl. Tz. 99–104.
[54]) Vgl. Möschel, W., Den Staat an die Kette legen – Gegen die Aushöhlung des Wettbewerbs durch den Staat, Kleine Handbibliothek, Bd. 13, Bad Homburg 1995, S. 48ff.
[55]) Vgl. zu den verschiedenen Privatisierungsformen Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a.a.O., Tz. 44ff.
[56]) Vgl. ebenda, Tz. 53; Vaubel, R., Privatisierung als wettbewerbspolitische Aufgabe, in: ORDO, Bd. 42, 1991, S. 255ff.
[57]) Vgl. Kronberger Kreis, Privatisierung auch im Westen, Schriftenreihe des Frankfurter Instituts für wirtschaftspolitische Forschung, Bd. 26, Bad Homburg 1993, Tz. 36.
[58]) Vgl. ebenda, Tz. 34ff.
[59]) Vgl. Möschel, W., Den Staat an die Kette legen, a.a.O., S. 52ff.

liche Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 90 Abs. 1 EGV. Danach ist es den Mitgliedstaaten untersagt, in bezug auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, dem Vertrag und insbesondere den Wettbewerbsregeln widersprechende Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten. Mit Ausnahme der Telekommunikation fehlt es bislang an durchgreifenden Initiativen der Europäischen Kommission zur Überwindung der nationalen Reformunfähigkeit. Hier wäre mehr Initiative nützlich.

F. Ladenschluß- und Rabattgesetz – Die Deregulierungspolitik bleibt unzureichend

120. *„Many nations regulate store hours and retail-trade practices, but few can match Germany for complexity and constraint."*[60]) Dieses Zitat aus der Washington Post spiegelt treffend die Verwunderung und das Unverständnis wider, auf die das *deutsche Ladenschlußgesetz* im Ausland stößt. In Deutschland steht die Regelung seit geraumer Zeit im Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Diskussion, greifbare Ergebnisse sind jedoch nicht in Sicht. Die vorliegenden Vorschläge tragen dem Reformanliegen, wenn überhaupt, nur unzureichend Rechnung.

In ihrem Standortbericht vom September 1993 kündigte die Bundesregierung das Vorhaben an, in der 13. Legislaturperiode die Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten angesichts der Praxis in anderen Ländern und der deutschen Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend zu überprüfen. Das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München wurde mit dem Forschungsprojekt „Überprüfung des Ladenschlußgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen im In- und Ausland" beauftragt. In seinem Schlußbericht sprach sich das Institut für eine *Verlängerung der täglichen Öffnungszeiten* von 6 bis 22 Uhr aus, der Gesetzentwurf der Bundesregierung schränkt diesen Zeitrahmen nochmals um zwei Stunden am Abend ein.

121. Nach der Auffassung der Monopolkommission können diese Vorschläge lediglich als ein *bescheidener Schritt* auf dem Wege zu einer vollständigen Liberalisierung betrachtet werden. Sie gibt zu bedenken, daß eine restriktiv ausgestaltete Reglementierung der Ladenschlußzeiten dem angestrebten Ziel der Erweiterung des persönlichen Verhaltensspielraums aller Marktteilnehmer nicht gerecht werden kann. Aus diesem Anlaß wiederholt sie ihre Forderung nach einer Aufhebung des Ladenschlußgesetzes und einer vollständigen Liberalisierung der Öffnungszeiten.[61])

Die Kommission verkennt nicht die Problematik, ein solches Reformvorhaben politisch durchzusetzen. Aus diesem Grunde kann es unumgänglich sein, in gewissem Ausmaß Kompromisse zu akzeptieren. Sie weist jedoch darauf hin, daß bereits die Vorschläge des ifo Instituts diese Problematik berücksichtigten und insofern ein Zugeständnis an die politische Umsetzbarkeit beinhalteten. Die gegen eine Deregulierung angeführten Argumente können nach Ansicht der Monopolkommission nicht überzeugen, sie stellen keine ausreichende Rechtfertigung für die staatliche Regulierung dar.

122. Besonders kontrovers wird darüber diskutiert, ob die Deregulierung die *Konzentration im Einzelhandel* verschärft, oder ob sie dekonzentrativ wirkt. Die Monopolkommission verspricht sich von der Liberalisierung des Ladenschlusses eher eine dekonzentrative Wirkung auf den Einzelhandel.[62]) Die flexibleren und aktiveren Unternehmer werden den größeren Verhaltensspielraum, der ihnen durch den zusätzlichen Wettbewerbsparameter Öffnungszeit zuwächst, nutzen und auf diese Weise den Wettbewerb beleben. Zu diesen dynamischen Unternehmern zählen gerade die kleinen und mittelständischen Anbieter. Sie können vergleichsweise schneller als Großunternehmen auf die sich ändernden Kundenbedürfnisse reagieren. Großunternehmen sind demgegenüber mit dem Nachteil eines größeren Abstimmungsaufwandes konfrontiert und können sich häufig nicht so rasch auf regionale und saisonale Besonderheiten einstellen. Der besonders dynamische Strukturwandel im Handel wird ohnehin weitergehen.

Wie in anderen Dienstleistungsbranchen auch sollte dem Einzelhandel das Aufspüren der für die eigene geschäftliche Betätigung günstigsten Zeiten ermöglicht werden. Dies betrifft sowohl die Dauer als auch die Aufteilung der Öffnungszeiten. Dem Schutzbedürfnis der im Einzelhandel Beschäftigten vor ungünstigen Arbeitszeiten wird – wie in den übrigen Branchen – durch arbeitsrechtliche Bestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist die bisherige besondere Regulierung des Einzelhandels und die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Produktions- und Dienstleistungsbranchen nicht zu rechtfertigen.

123. Die Behauptung, es existiere auf der Seite der Konsumenten kein Bedürfnis, längere oder flexiblere Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen, wird von der Inanspruchnahme des Dienstleistungsabends am Donnerstag, den Erfahrungen im Ausland und das in den Abendstunden und am Wochenende zu beobachtende Kaufverhalten an Tankstellen, Bahnhofsverkaufsstellen und Kiosken widerlegt. Offenbar vermögen auch die dafür zu entrichtenden höheren Preise keine abschreckende Wirkung auszuüben.

Ob die *Preise* durch einen erweiterten oder veränderten Öffnungsrahmen wesentlich steigen werden, ist a priori nicht zweifelsfrei zu prognostizieren. Gegen starke Preissteigerungen sprechen die mit längeren Geschäftszeiten einhergehenden verbesserten Möglichkeiten des Preisvergleichs sowie die Erfahrungen in anderen Ländern. In Schweden beispielsweise sank das Preisniveau um 0,6 %. Wie sich der Umfang

[60]) Atkinson, R., Fresh bread on Saturday but never on Sunday – German retailers need a law degree to figure out what they can sell under convoluted shop-closing laws, in: Washington Post vom 5. Mai 1996.

[61]) Vgl. beispielsweise Monopolkommission, Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 52–61.

[62]) Vgl. näher Monopolkommission, Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 57.

der wöchentlichen Gesamtöffnungszeit entwickeln wird, bleibt offen. Vor allem wird es aber zu einer veränderten Aufteilung der Geschäftszeiten kommen, wobei die Zeiten auf die Kundenbedürfnisse abgestimmt sind und damit Rationalisierungspotentiale eröffnen.

124. Durch eine Umgestaltung der Öffnungszeiten in Richtung auf einen größeren Spielraum für abendliche Einkäufe entsteht ein *Substitutionsverhältnis* zwischen dem Einzelhandel und Konsumoptionen in anderen Dienstleistungsbranchen sowie dem von den Geschäftszeiten unabhängigen Versandhandel. Die Attraktivität des Einzelhandels nimmt in Relation zu den Alternativen zu. Die aus diesem Grunde zu erwartende Umschichtung in der Einkommensverwendung wird sich zugunsten der Einzelhandelsumsätze auswirken.

125. Das Szenario des *orientierungslosen Käufers*, der während einer Übergangsphase keine Informationen darüber hat, welche Geschäfte zu welchem Zeitpunkt geöffnet sind, erscheint nicht realistisch. Die Händler werden nicht versäumen, rechtzeitig auf die von ihnen zukünftig angebotenen Öffnungszeiten hinzuweisen. Ihr Interesse, die Verbraucher möglichst frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen, bildet geradezu das Komplement zu dem Informationsbedürfnis der Kunden. Der Einzelhändler wird erst durch die Liberalisierung in die Lage versetzt, diesen Wettbewerbsparameter offensiv einzusetzen und die Geschäftszeiten den Kundenströmen anzupassen.

Die Öffnungszeiten müssen – ebenso wie Preise, Qualität, Sortimentsgestaltung, Vertriebsformen und Standortwahl – als *wettbewerbliche Instrumente des Einzelhandels* betrachtet werden und als solche zur Verfügung stehen. Bei der gegenwärtig vorliegenden Regulierung ist dies nicht der Fall, und die zur Zeit in Rede stehenden Alternativen vermögen in dieser Hinsicht ebenfalls keine nennenswerten Impulse auszulösen.

126. Die Monopolkommission plädiert daher weiterhin für eine *vollständige Liberalisierung der Ladenschlußregelung*. Sie verspricht sich davon eine Belebung des Wettbewerbs im Handel und eine dekonzentrative Wirkung. Angesichts des zunehmenden internationalen Standortwettbewerbs sollten die unternehmerischen Spielräume nicht begrenzt, sondern vielmehr erweitert werden. Innerhalb des fortschreitenden Strukturwandels im Handel können namentlich die kleinen und innovativen Einzelhandelsunternehmer, die ihr Angebot serviceorientiert gestalten und rasch auf neue Kundenpräferenzen reagieren, diese Chance nutzen. Unter Wettbewerbsbedingungen werden sich einige Anbieter auf eine Bedarfsdeckung außerhalb der üblichen Verkaufszeiten spezialisieren, andere Einzelhändler werden die bisherigen Geschäftszeiten beibehalten und schwerpunktmäßig den Preiswettbewerb in den Mittelpunkt ihrer Angebotsstrategie stellen, um dadurch Kosten zu sparen. Auf diese Weise wird sich auch die Nachfrage entwickeln: Ein Teil der Verbraucher wird bereit sein, höhere Preise zu entrichten, um dafür zu unüblichen Zeiten einkaufen zu können. Andere Nachfrager wiederum werden niedrigere Preise vorziehen und die Anbieter präferieren, die zur Kostenvermeidung die bisherigen Geschäftszeiten beibehalten.

Die Erfahrungen mit liberalisierten Ladenschlußzeiten in anderen Ländern deuten darauf hin, daß der *Gesamtumfang der wöchentlichen Öffnungszeit* nicht nennenswert zunimmt. Vornehmlich ist mit einer anderen Verteilung der Geschäftszeiten zu rechnen. Die genaue Aufteilung sollte das Ergebnis des Wettbewerbs sein, der die Voraussetzung dafür darstellt, daß Nachfragebedürfnisse aufgespürt und optimal befriedigt werden. Der wettbewerbsaktive Anbieter ist nicht vor sich selbst, sondern vor Wettbewerbsbeschränkungen durch Konkurrenten und den Staat zu schützen. Der mit dem Ladenschlußgesetz angestrebte Ausgleich der Interessen zwischen den Arbeitnehmern, Verbrauchern und Arbeitgebern stellt sich in der Realität anders dar. Es geht nicht um einen Interessenkonflikt zwischen Arbeitnehmern einerseits und Arbeitgebern und Verbrauchern andererseits, sondern um einen Konflikt zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern. Mit der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeits- und Freizeitgestaltung wächst neben der Nachfrage nach Einkaufsmöglichkeiten am späten Abend auch die Nachfrage nach flexiblen Beschäftigungsmöglichkeiten, die sowohl Teilzeitbeschäftigung als auch Arbeit am Abend umfaßt. Die gesetzliche Regelung von Ladenöffnungszeiten schützt somit in der Tendenz die Interessen einer kleiner werdenden Zahl von etablierten Beschäftigten gegen die Interessen einer wachsenden Zahl von Arbeitnehmern, die gerade solche Beschäftigungsmöglichkeiten suchen. Aus dieser Perspektive erscheint das Argument als Schutz von Partikularinteressen, deren Schutzwürdigkeit in einer offenen Gesellschaft fragwürdig ist. Wie jeder Eingriff des Staates in die Privatwirtschaft bedarf auch die Regulierung der Ladenöffnungszeiten – und nicht die Deregulierung – einer ausdrücklichen Begründung. Nach Auffassung der Monopolkommission bieten die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente keine ausreichende Legitimationsgrundlage.

127. Hinter die Debatte um die Ladenschlußregelung zurückgetreten ist das Vorhaben der Bundesregierung, das *Rabattgesetz* und die zugehörige *Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes* aufzuheben. Entsprechende Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung lagen Anfang 1994 vor, konnten sich jedoch nicht durchsetzen.[63]) Statt dessen wurde im Sommer 1994 im Deutschen Bundestag eine Teilaufhebung, das sogenannte Rabattderegulierungsgesetz beschlossen.[64]) Danach sollte das Verbot der Rabattgewährung im Grundsatz aufgegeben werden. Nicht zugelassen sein sollte allerdings die Gewährung von

[63]) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes (Rabattgesetzaufhebungsgesetz – RabattGAufhG), BT-Drucksache 12/6722 vom 1. Februar 1994 sowie BT-Drucksache 12/7271 vom 14. April 1994.

[64]) Entwurf eines Gesetzes über die Deregulierung des Rabattrechts (Rabattderegulierungsgesetz – RabattDeregG), BT-Drucksache 12/7715 vom 27. Mai 1994.

Gesamtumsatzrabatten. Erlaubt wiederum wären Gesamtumsatzrabatte gegenüber gewerblichen Kunden, Großverbrauchern und Betriebsangehörigen gewesen. Damit sollten im Kern die bestehenden Gesamtumsatzrabatte der Lufthansa (Miles & More), der Deutschen Bahn, einzelner Hotelketten und bestimmter Großhandelsunternehmen legalisiert werden. Die zunächst beabsichtigte gleichzeitige Aufhebung der Zugabenverordnung wurde aufgegeben. Nachdem das Rabatt-Deregulierungsgesetz im Bundesrat abgelehnt und im Vermittlungsausschuß letztlich wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden konnte, waren die Reformbemühungen im Herbst 1994 endgültig gescheitert. Bisher hat es keine neue Initiative der Bundesregierung gegeben.

128. Die Monopolkommission bedauert nicht das Scheitern des Rabatt-Deregulierungsgesetzes. Jede *Teillösung* – zumal eine überaus intransparente, einseitig auf bestehende Rabattsysteme ausgerichtete und damit letztlich wettbewerbsverzerrende sowie kaum überwachbare Regelung wie die vorgesehene – wäre ordnungspolitisch halbherzig und hätte im konkreten Fall mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht. Verbunden ist damit die Chance, das Thema der ersatzlosen Aufhebung des Rabattgesetzes erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Die Monopolkommission sieht hierfür hinreichenden Anlaß und tritt weiterhin für eine rasche Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein.

129. Regelungsinhalte des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 sind Art und Ausmaß von zulässigen Preisnachlässen bei Waren des täglichen Bedarfs im Einzelverkauf an Letztverbraucher. Es zielt auf den Schutz von Wettbewerbern vor einseitigen Verzerrungen des Preiswettbewerbs durch wirtschaftlich nicht vertretbare Rabattgewährungen. Nach der Rechtsprechung ist der Kreis der Waren, die vom Verbot des § 1 Abs. 1 RabattG erfaßt werden, weit zu ziehen. Lediglich Luxusgüter, die langlebig sind, deren Abnehmerkreis sehr klein ist, und für die nur selten ein Bedarf auftritt, werden nicht erfaßt. Damit schränkt das Gesetz einen Teilbereich des Preiswettbewerbs im Einzelhandel, nämlich die situationsbedingte oder auf einen bestimmten Kunden oder Kundenkreis abzielende Reduzierung des angekündigten oder allgemein geforderten Preises über ein festgelegtes Ausmaß hinaus ein.

130. Die Monopolkommission erwartet von der Aufhebung des Rabattgesetzes die *Sicherung des bestehenden intensiven Preiswettbewerbs im Einzelhandel und dessen Stärkung in Randbereichen durch die Zulassung von Rabattwettbewerb.* Ausgeschlossen dagegen scheint, daß der Preiswettbewerb im Einzelhandel in seinem Kern berührt wird. Insbesondere wird es nicht zu ruinösen Formen des Preiswettbewerbs kommen. Für diese Annahme spricht, daß eine Rabattgewährung nur in Ausnahmesituationen sinnvoll ist. Eine regelmäßige Rabattierung käme einer allgemeinen und damit zulässigen Preissenkung gleich. In der Realität des Einzelhandels spielen Preisnächlässe vor allem bei längerlebigen Konsumgütern eine gewisse Rolle. Die hier anzutreffende Praxis, das Rabattgesetz, etwa durch höhere Preise bei der Inzahlungnahme von Gebrauchtgütern, zu umgehen, wird durch das geltende Recht kaum tangiert. Bei Gütern des täglichen Bedarfs wie z. B. Lebensmitteln sind Rabatte unüblich und von den Verbrauchern offenbar auch wenig gefragt.

131. Die Aufhebung des Rabattgesetzes wird im wesentlichen *drei Wirkungen* haben: erstens die Legalisierung einer üblichen und im Zweifel kaum verfolgbaren Praxis von Preisnachlässen bei längerlebigen Konsumgütern, zweitens eine Erhöhung der Flexibilität des Einzelhandels, situationsbedingt auf eine bestimmte Wettbewerbssituation mit Preisnachlässen zu reagieren. Davon wird der selbständige und kooperierende kleine und mittelständische Einzelhandel stärker profitieren als die filialisierten Großbetriebe. Dort sind eher zentrale Preissetzungen und ein geringer Entscheidungsspielraum des Verkaufspersonals vor Ort üblich. Drittens werden systematische Formen der Rabattgewährung möglich, etwa nach Umsätzen gestaffelte Preisnachlässe. Grundsätzlich kann dabei nicht nur der Umsatz pro Einzeleinkauf, sondern auch der Umsatz in einem festgelegten Zeitraum zur Grundlage für eine Rabattgewährung gemacht werden. Wegen des damit verbundenen Erfassungsaufwandes – z. B. in Form elektronischer Systeme, möglicherweise in Verbindung mit einer Kundenkarte – werden solche Handlungsoptionen, die letztlich auf eine stärkere Bindung der Kunden an das Unternehmen abzielen, eher von den größeren als den kleinen und mittelständischen Unternehmen umgesetzt werden. Die Befürchtung, damit werde der Strukturwandel im Einzelhandel zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen beschleunigt, ist nach Auffassung der Monopolkommission jedoch unbegründet. Dafür spricht allein schon der Umstand, daß der Spielraum des Einzelhandels für systematische Formen der Rabattgewährung angesichts des bereits intensiven Preiswettbewerbs mit entsprechend niedrigen Betriebsergebnissen gering sein dürfte.

132. Das gängige Argument für eine Beibehaltung des gegenwärtigen Rabattgesetzes ist die Angst vor Täuschungen des Verbrauchers. Die Monopolkommission teilt solche Befürchtungen nicht, insbesondere sieht sie keine negativen Auswirkungen auf die *Preisklarheit* und *Preiswahrheit* im Einzelhandel. Im Gegenteil, die Verbraucher sind an Preisvergleiche gewöhnt. Ihnen pauschal zu unterstellen, sie könnten durch unseriöse Praktiken wie künstlich überhöhte Ausgangspreise und das Suggierieren von Preisvorteilen durch spektakuläre Rabatte getäuscht werden, entspricht nicht der Sicht vom *verständigen und mündigen Verbraucher.* Es muß auch bezweifelt werden, daß Einzelhandelsunternehmen, die auf Dauer erfolgreich sein wollen, auf solche Praktiken zurückgreifen. Im übrigen reichen für deren Bekämpfung die gegenwärtig schon vorhandenen Rechtsgrundlagen, insbesondere die §§ 1 und 3 UWG völlig aus. Rabattwettbewerb ist nichts anderes als eine Form des Preiswettbewerbs. Ihn zu unterdrücken, geht zu Lasten der Verbraucher und der wettbewerbsaktiven Einzelhändler.

G. Subventionsbegrenzungsgesetz

133. Wir schätzen *Wettbewerb* wegen seiner Voraussetzungen, der Handlungsfreiheit der Einzelnen, und wegen seiner Wirkungen, der wirtschaftlichen Effizienz, zugleich. Dabei sind diese Ergebnisse schon durch die Art ihres Zustandekommens legitimiert. Beschränkungen des Wettbewerbs verfälschen eine solche freie Handelnsordnung. Soweit sie privatautonom veranlaßt sind, greift das Kartellgesetz, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ein. In dieser Richtung wurden in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte erzielt, auch bewußtseinsmäßig. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa.

134. Eine offene Flanke stellen dagegen *Verfälschungen des Wettbewerbs seitens des Staates* dar. Einer schon paläoliberalen Einsicht folgend, ist er der eigentlich böse Bube im ganzen Spiel. Allein er verfügt über Hoheitsmacht und kann Wettbewerbsergebnisse auf Dauer korrigieren. Private Wettbewerbsbeschränkungen bleiben demgegenüber fragil und haben bei den sogenannten handelbaren Gütern unter den Bedingungen des internationalen Freihandels kaum Aussicht auf nachhaltige Durchsetzung. Zudem ist der Traum vom neutralen Gesetzgeber und/oder Administrator, die sich nur dem Gemeinwohl verpflichtet sehen, längst ausgeträumt, nicht erst unter dem Einfluß moderner „public choice theory" und damit verbundener politökonomischer Analyse. Subvention und Protektion in vielfältigen, häufig verdeckten Ausprägungen sind die typischen Instrumente. Sonderordnungen in einzelnen Wirtschaftszweigen gehören dazu. Erinnert sei nur an das öffentliche Bankwesen, das Versicherungswesen, die Stromversorgung, den Rundfunk, zum Teil auch den Verkehr. Die Monopolkommission hat dazu wiederholt Stellung genommen.[65]) Der Sektor Telekommunikation hat erst unter dem Druck des europäischen Gemeinschaftsrechts eine stärkere Wendung hin zu Markt und Wettbewerb genommen. Die praktischen Ergebnisse wird man abzuwarten haben.[66])

135. Anders als bei den privaten Wettbewerbsbeschränkungen ist es hier kaum zu einer Veränderung des Bewußtseins gekommen. Der subventionierende und protegierende Staat behält in aller Regel ein unbeirrbar gutes Gewissen, mag es auch nur daher rühren, daß man den Eigengesetzlichkeiten beim Kampf um Wählerstimmen in flexibler Weise nachzukommen scheint. Es zeichnen sich sogar wachsende Gefährdungen ab: Die westlichen Industrieländer haben ihre früher eher als selbstverständlich empfundene technologische Überlegenheit weitgehend eingebüßt. Sie muß jeden Tag neu und mühsam erkämpft werden. Die Lasten im Strukturwandel, die sich angesichts der Globalisierung zahlreicher Märkte und einer damit verbundenen Neuorientierung in der internationalen Arbeitsteilung ergeben, könnten übermächtig werden. Der Ruf nach staatlichem Schutz liegt dann nahe. Im ersten wirklich kritischen Fall, der Niedriglohnkonkurrenz auf den einheimischen Märkten für Bauleistungen, hat man mit dem Entsendegesetz geantwortet. Wird der von den Tarifvertragsparteien mittlerweile vereinbarte Mindestlohn für allgemeinverbindlich erklärt, sind die Wirkungen eines staatlichen Zwangskartells über Mindestpreise hergestellt. Die Wettbewerbs- und Freihandelsorientierung in unserem Lande könnte ein nur dünner Firnis sein. Solange man sich das – aufs Ganze gesehen – leisten konnte, war ein Festhalten daran ohne Risiko. Die wirkliche Bewährung kommt im Konflikt. Die Diskussion um ein Subventionsbegrenzungsgesetz, welche die Monopolkommission aufnimmt, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

1. Zum Subventionsbegriff

136. Unter Subventionen versteht man im Ausgangspunkt *Leistungen der öffentlichen Hand,* die ohne Gegenleistung gewährt werden. Eine solche Abgrenzung ist so allgemein, daß damit wenig gewonnen ist. Unterhalb solcher Abstraktionshöhe herrscht ausgedehnter Streit. Er erklärt sich aus unterschiedlichen Erkenntniszwecken.

137. Am engsten ist der Subventionsbegriff innerhalb der *volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.* Er erfaßt keine Steuervergünstigungen, nur Finanzhilfen, keine Zuwendungen an Private, nur an den Unternehmenssektor und auch hier nur laufende Einkommensübertragungen im Gegensatz zu Vermögensübertragungen. Laufende Zinszuschüsse zur Verbilligung betrieblicher Investitionen sind danach Subventionen, nicht aber einmalige Investitionszuschüsse. Man kommt so auf ein Subventionsvolumen von rund 60 Mrd. DM pro Jahr.

138. Weitergefaßt ist der Subventionsbegriff in der *zweijährlichen Subventionsberichterstattung des Bundes.* Sie nimmt ihren Ausgangspunkt bei § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz. Neben Finanzhilfen sind Steuervergünstigungen berücksichtigt, teilweise auch Zuwendungen an Private wie innerhalb der Sparförderung, der Vermögensbildung, des Wohnungsbaues. Zweck dieser Berichterstattung ist freilich in erster Linie die Information über eine Belastung des Bundes innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres. Soweit es eine spezielle Berichterstattung gibt, wie etwa mit dem Sozial-, Agrar-, Raumordnungs-, Umwelt- und Forschungsbericht, sind subventionsähnliche Zuwendungen aus diesen Bereichen nicht erfaßt. Auch schwer quantifizierbare Eventualverpflichtungen, wie sie für Bürgschaften als Instrument der Wirtschaftsförderung typisch sind, bleiben ausgeklammert. Insbesondere werden Zuwendungen, die als Teil einer allgemeinen Staatsaufgabe verstanden werden, wie z. B. das Wohngeld an Private, von vornherein nicht ins Visier genommen. In dieser Abgrenzung kommt man für Bund und Länder zusammen auf ein Subventionsvolumen von jährlich rund 120 Mrd. DM. Beim Bund stehen im Jahre

[65]) Vgl. die Berichterstattung zum Rundfunk in den letzten Hauptgutachten (jeweils Kapitel V) sowie Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Kapitel VI (Versicherungswirtschaft); dies., Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Kapitel VI (Verkehrswirtschaft); dies., Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Kapitel VI (leitungsgebundene Energiewirtschaft).

[66]) Vgl. hierzu Tz. 57-66.

1996 sektoral die Landwirtschaft (einschließlich EG-bedingter Maßnahmen), der Bergbau, das Wohnungswesen und regionale Strukturmaßnahmen im Vordergrund. Bei den Finanzhilfen der Länder sind es die Wohnungswirtschaft, die gewerbliche Wirtschaft, der Verkehr und die Landwirtschaft.[67])

139. Am weitesten ist der Subventionsbegriff in der *Berichterstattung der Wirtschaftsforschungsinstitute,* die an der sogenannten *Strukturberichterstattung* beteiligt sind. Er zielt auf das Erkennen von Allokationsverzerrungen, unmittelbaren wie mittelbaren, im Unternehmenssektor. Transfers an Private wie das Wohngeld oder auch einzelne Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden mit hineingerechnet, soweit deren Wirkungen auf den Unternehmensbereich ausstrahlen. Die Gesamtsumme der Subventionen verdoppelt sich dann ungefähr noch einmal auf rund 220 Mrd. DM im Jahr. In ihrem jüngsten Frühjahrsgutachten 1996 schätzen die Institute den Bereich der „schädlichen" Steuervergünstigungen und Finanzhilfen mit Subventionscharakter auf eine Bandbreite von 150–200 Mrd. DM im Jahr.[68])

140. Wiederum anders ist der spezifische Rechtsbegriff der *Beihilfe* in Artikel 92 EGV zu verstehen. Er betrifft nur Maßnahmen, die sich als eine Begünstigung „bestimmter Unternehmen" oder „bestimmter Produktionszweige" erweisen. Nicht erfaßt sind Maßnahmen allgemeiner Wirtschaftspolitik, welche der gesamten Wirtschaft eines Mitgliedstaates zugute kommen wie eine allgemeine Steuersenkung, Investitionszulagen für alle Unternehmen oder Zuschüsse für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen. Es muß ein diskriminierendes Element vorhanden bleiben, im Jargon „Spezifikat" genannt. Auch Transfers an private Haushalte, seien sie einkommens-, sozial- oder vermögenspolitisch motiviert, werden von vornherein nicht erfaßt. Dies ist erst dann anders, wenn die allgemeine Maßnahme oder der Transfer privaten punktuell bestimmten Unternehmen oder Regionen zugute kommt, z. B. wenn damit entsprechende Bezugsauflagen verbunden sind. Die innere Rechtfertigung für eine solche Interpretation des Beihilfebegriffes in Artikel 92 EGV liegt darin, daß die Regelung zwar einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zwischen Unternehmen ermöglichen soll, nicht aber eine Gleichschaltung der einzelnen Volkswirtschaften anstrebt. Soweit hier eine Harmonisierung gewünscht wird, ist dies nicht Aufgabe der Kommission nach Artikel 92 EGV, sondern des Ministerrates. Er muß dann eine Rechtsangleichung herstellen.

2. Zu den wirtschaftlichen Wirkungen

141. Zu den wirtschaftlichen Wirkungen von Subventionen sollen einige Hinweise genügen. Hier herrscht weitgehende Einigkeit. Eine Wirkungsanalyse kann dabei auf *drei Ebenen* erfolgen, bei den *Allokationsverzerrungen,* den *ungünstigen Wirkungen von der Finanzierungsseite* her und auf der Ebene von *Politikdefekten* wie Subventionswettlauf zwischen politischen Entscheidungsträgern, Handlungschancen für „rent seeking groups", Beharrungs- und Ausweitungstendenzen bei Subventionen usf. Zum Aspekt der Allokationsverzerrungen sei aus dem *Neunten Subventionsbericht* der Bundesregierung zitiert:

- „Beeinträchtigung des marktwirtschaftlichen Steuerungsprozesses über den Preis mit negativer Wirkung für die Ressourcenallokation und den gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt,
- Störung des Wettbewerbs und des Ausleseprozesses über den Markt zu Lasten derjenigen, die sich ohne staatliche Hilfe am Markt behaupten müssen,
- Schwächung von Antriebskräften, Leistungsbereitschaft und Wille zur Selbsthilfe in den Unternehmen, wenn bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Staatshilfe gerechnet wird,
- falsche Weichenstellung für den Strukturwandel zu Lasten des wirtschaftlichen Wachstums,
- Verzerrungen der internationalen Wettbewerbsstruktur zum Nachteil anderer Länder und damit der weltweiten Arbeitsteilung."[69])

Insbesondere ist in Erinnerung zu rufen: Die Aufrechterhaltung eines Arbeitsplatzes irgendwo durch Einsatz von Subventionen geht in vielen Fällen zu Lasten eines Arbeitsplatzes an anderer Stelle, der als Folge dessen entweder wegfällt oder jedenfalls nicht entsteht.

142. Auf der anderen Seite ist zu sehen, daß in bestimmten Szenarien Subventionen Sinn machen können. Extreme Strukturbrüche wie im Zusammenhang der Wiedervereinigung seien hier genannt. Dahinter steht im Grunde genommen die allgemeine Idee, *mit Subventionen Zeit einzukaufen.* Das große Risiko ist, daß man zum Gefangenen einer solchen Politik wird. Subventionierungen in der Landwirtschaft und im Steinkohlenbergbau sind die bekanntesten Beispiele. Aber auch das Gesetz über die Gewährung von Bergmannsprämien aus dem Jahre 1956 gilt heute noch, obwohl es keinerlei Mangel an Kohle und den zu ihrer Förderung nötigen Facharbeitern mehr gibt. Niemand wagt es, an der Sinnfälligkeit solcher Vergünstigungen zu rütteln. Sie ist politisch zum Tabu geworden.

143. Im Einzelfall mögen *Abwehrsubventionen* sinnvoll sein. Dieser Gedanke war bei der Subventionierung des deutschen Schiffbaus vorhanden. Die vorzugswürdige Option ist freilich eine internationale Subventionsabrüstungsaktion. Dazu ist es inzwischen auf der Ebene der OECD gekommen. Besonders gefährlich ist der Gedanke einer *Subventionierung von Zukunftsindustrien* in der Erwartung positiver externer Effekte für die gesamte Volkswirtschaft. Mittlerweile hat sich daraus die Theorie der strategischen Handelspolitik entwickelt. Die Monopolkommission hat sich dazu in ihrem Hauptgutach-

[67]) Fünfzehnter Subventionsbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 13/2230 vom 1. September 1995, S. 12–13 und S. 241 (Anlage 5).

[68]) Vgl. Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Frühjahr 1996, in: DIW Wochenbericht, Jg. 63, 1996, S. 306.

[69]) Neunter Subventionsbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 10/352 vom 6. September 1983, S. 5.

ten 1990/1991 umfänglich geäußert.[70]) Der entscheidende Einwand gegen diesen Denkansatz liegt darin, daß er auf einer völlig realitätsfernen Bedingungsannahme beruht. Es ist die Erwartung, andere Staaten würden auf solche Politik nicht im Sinne von Nachahmungs- oder Vergeltungsmaßnahmen reagieren. Das genaue Gegenteil ist wahrscheinlich. Es müßte zu einem Subventions- und/oder Protektionswettlauf der beteiligten Staaten kommen. Der Wettbewerb der Unternehmen ginge in einen *Wettbewerb der Staaten* über. Der Hinweis auf die desaströsen Erfahrungen mit einer verbreiteten „beggar my neighbour policy" in den 20er Jahren möge dafür genügen.

144. Abgrenzend sei betont: *Regionalpolitik,* die sich als Wachstumspolitik versteht, ist nicht zwingend Subventionspolitik. Hier kann es sich um staatliche Investitionen in Infrastruktur handeln, um daraus später höhere Steuereinnahmen zu erzielen. Dies ist anders bei Regionalpolitik als Ausgleichspolitik. Sie dokumentiert Respekt vor der Bodenständigkeit einer Bevölkerung, die ohne Subventionen zur Abwanderung gezwungen wäre. Auch die *Vorhaltung meritorischer Güter* gehört nicht in diesen Kontext. Autarkie, etwa im Bereich militärischer Basisproduktion, mag als Beispiel genannt sein. Solche Zuwendungen lassen sich als staatlicher Kaufpreis für ein erwünschtes und im freien Markt so nicht zustande kommendes Angebot begreifen.

3. Optionen einer Begrenzung

145. Mustert man die Optionen einer Begrenzung von Subventionen durch, so verbleiben im wesentlichen die folgenden Handlungsmöglichkeiten:

Man könnte versuchen, die Subvention im Einzelfall zu belassen, aber ihre *Effizienz zu erhöhen.* So wird geschätzt, innerhalb der Agrarpolitik kämen nur rund 25 % der Subventionen bei den Landwirten als den eigentlichen Destinatären an. Der Rest versickert auf dem Weg dahin, etwa bei den Betreibern von Kühlhäusern, bei der Verschleuderung von Waren außerhalb der EG usf. Auch profitieren von diesem System am ehesten die Großbauern. Eine mindestens tendenzielle Umstellung des Systems auf eine Direktförderung wäre in der Lage, jedenfalls die Allokationsverzerrungen, die sich heute aus den falschen Preissignalen ergeben, abzubauen. Doch ist dies genau der Punkt, weshalb solches Reformbemühen auf beträchtliche Schwierigkeiten stößt: Innerhalb unserer grundsätzlich wettbewerbs- und leistungsorientierten Gesellschaft würde dann präzise offenbar, in welchem Umfang einzelne Marktteilnehmer auf Kosten Dritter alimentiert werden.

146. *Kürzungen im Einzelfall,* eine Degression mit Befristung, mag eine sinnvolle Perspektive sein. Die Förderung des Steinkohlenbergbaus ist dafür das wichtigste Beispiel. Der Widerstand erwächst hier aus regional- und sozialpolitischen Gründen. Politökonomisch ist ebenso aufschlußreich wie bezeichnend, daß bei gleicher Parteizugehörigkeit revierferne Politiker für einen Abbau der Subventionen in diesem Bereich eintreten, revierangehörige dagegen nicht. Als punktuelle Maßnahmen kommen lineare Haushaltskürzungen in Form eines Haushaltssicherungsgesetzes in Betracht. Doch dies sind keine Dauerlösungen, sondern eher Ad-hoc-Antworten in Situationen beträchtlicher Haushaltsanspannung.

147. Eine wirklich *durchgreifende Lösung* könnte ein Subventionsbegrenzungsgesetz sein, welches den Gesetzgeber auf Dauer binden würde. Die Chancen zur Realisierung eines solchen Gesetzes mögen in heutiger Zeit zunehmen: Es erlaubt den politischen Entscheidungsträgern, sich hinter einem solchen Gesetz zu verstecken und Subventionsbegehren abzuwehren, zu deren Finanzierung man ohnehin kaum in der Lage ist.

4. Zum „Ob" eines Subventionsbegrenzungsgesetzes

148. Das Ob eines Subventionsbegrenzungsgesetzes bedarf einer Begründung insoweit, als auf europäischer Ebene bereits eine Regelung vorhanden ist, nämlich die Beihilfekontrolle in den Artikeln 92f. EGV. Ein *nationales* Subventionsbegrenzungsgesetz würde gleichwohl Sinn machen.

- Die praktische Wirkungskraft der europäischen Beihilfevorschriften ist begrenzt. In Baden-Württemberg z. B. wurde in der soeben zu Ende gegangen Wahlperiode über 5 000 Betrieben mit mehr als 200 000 Arbeitsplätzen Beistand in Höhe von 2,4 Mrd. DM gegeben.
- Obwohl die Beihilfenkontrolle aus Brüssel bis zu Sachverhalten in der bescheidenen Größenordnung von 100 000 ECU Subventionsbetrag hinuntergeht, konzentriert sie sich doch eher auf die größeren Fälle und auf solche, die Anlaß zur Entwicklung genereller Maßstäbe geben. Auch setzt Artikel 92 EGV immer eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in der Europäischen Union voraus.
- Wie häufig auf der Ebene der Europäischen Union entsteht das Risiko einer Politisierung innerhalb der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Kommission versteht sich primär als ein politisch gestaltendes und weniger als ein administrativ-vollziehendes Organ. Erinnert sei an die in diesem Frühjahr getroffene Entscheidung, eine Kapitalzufuhr des spanischen Staates an seine Fluggesellschaft Iberia in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM zu genehmigen. 1992 hatte das Unternehmen schon einmal im Rahmen eines Sanierungsprogrammes eine Finanzspritze in Höhe von etwa 1,8 Mrd. DM erhalten. Die Bedenken des Wettbewerbskommissars Karel van Miert und des heute für Handelspolitik, früher für Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissar Sir Leon Brittan, wurden übergangen.
- Insbesondere ist ungewiß, welche Entwicklung die Praxis zu Artikel 92f. EGV in Zukunft nehmen wird. Die Beurteilungsspielräume der Kommission sind groß. Der Europäische Gerichtshof überprüft sie in der Substanz nur auf Verfahrensverstöße und auf gröbliche Fehler. Der Vertrag von Maas-

[70]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Kapitel VII.

tricht hat im übrigen diesem Trend zu stärker diskretionär-politischen Entscheidungen hin einen weiteren Impuls gegeben.

- Das Verfahren in der europäischen Beihilfenkontrolle ist recht kompliziert, die Rechtsschutzmöglichkeit betroffener Dritter, die durchaus vorhanden sind, sind entsprechend erschwert. Auch verfügt die zuständige Generaldirektion IV insoweit nicht über genügend Personal. Die Bearbeitung von Fällen, die nach Brüssel gebracht werden, nimmt leicht 18 bis 24 Monate in Anspruch. Von daher erscheint ein Bemühen um eine eigene dezentrale Kontrolle auf der Ebene eines Mitgliedstaates durchaus sinnvoll.

5. Zum „Wie" eines Subventionsbegrenzungsgesetzes

Hier gibt es verschiedene Optionen.

5.1 Verfassungslösung

149. Am sichersten wäre es, wenn es gelänge, eine *Subventionsbegrenzung mit Verfassungsrang* auszustatten, wenigstens in einem Kernbereich. Angesichts der Schäden, die mit Subventionen insgesamt angerichtet werden, wäre eine mit solcher Regelung verbundene Inflexibilität kein zu hoher Preis. Doch dürfte eine Absicherung mit Verfassungsrang gegenwärtig und auf absehbare Zeit illusionär bleiben.

150. Gleiches gilt für ein Bemühen, nicht bei den Aufgaben und damit bei der Ausgabenseite des Staates anzusetzen, sondern *auf der Einnahmenseite.* Eine Begrenzung hier wäre in der Lage, den Zusammenhang zwischen Zugang zu den Einkünften der Bürger und ständiger Ausdehnung der Staatsaufgaben zu unterbrechen. Auch ließe sich auf diese Weise der Wettstreit zwischen unterschiedlichen Interessengruppen, mit Hilfe des Gesetzgebers für sich leistungsfremde Einkommen zu erzielen, etwas dämpfen. Doch wird man den Verfassungsgesetzgeber für ein solches Ziel nicht in Bewegung setzen können. Der Impuls aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, bezüglich der Steuerbelastung der Bürger Grenzen aus der Eigentumsgewährleistung in Artikel 14 GG abzuleiten, ist eher als atypischer Glücksfall zu werten.

5.2 Einfaches Gesetz

151. Worauf man allenfalls setzen kann, ist eine Subventionsbegrenzung innerhalb eines *einfachen Gesetzes.* Ein solcher Weg ist dornig genug. So finden sich Stimmen, wonach ein Subventionsbegrenzungsgesetz schwerlich praktikabel sei. Die Erfahrungen mit den europäischen Beihilferegeln werden dabei souverän verdrängt. Einfache Gesetze haben zwar den Nachteil, daß sie nachträglich wieder mit einfachen Mehrheiten geändert werden können. Doch ließe sich dem in der Form entgegenwirken, daß einem Subventionsbegrenzungsgesetz in der Öffentlichkeit ein ähnlicher Rückhalt verschafft wird, wie dies im Falle des Bundesbankgesetzes und der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank gelungen ist. Aus diesem Grunde sollte man Regeln zur Begrenzung von Subventionen auch nicht in verunglücktem Kontext wie dem des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes oder an versteckter Stelle wie im Haushaltsgrundsätzegesetz unterbringen. Eine Bezugnahme in letzterem nach Maßgabe von Artikel 109 Abs. 3 GG würde allerdings einen zweifachen Vorteil bieten: Auch der Bund könnte ohne Zustimmung der Länder davon nicht mehr abweichen. Die Grundsätze könnten überdies nur gemeinsam für Bund und Länder geändert werden.

Vier Gesichtspunkte seien hervorgehoben:

5.2.1 Zum Subventionsbegriff

152. Es empfiehlt sich ein *Subventionsbegriff in Anlehnung an Artikel 92 EGV.* Primäres Ziel wäre dann, einer Aushöhlung des Wettbewerbs durch den Staat entgegenzutreten. Wer weitergehende Ziele verfolgt, z. B. eine generelle Begrenzung von staatlichen Ausgaben aus fiskalischen Gründen heraus, muß einen sehr viel weitergehenden Subventionsbegriff wählen. Die Monopolkommission bleibt in diesem Punkt eher skeptisch:

- Ein solcher Subventionsbegriff tendiert zur Uferlosigkeit. In äußerster Konsequenz müßte die Idee der Besteuerung in Frage gestellt werden. Als Abgabe für nicht zweckgebundene Staatsaufgaben enthalten Steuern immer Umverteilungselemente. Wer dies ablehnt, muß für ein durchgehendes System von Preisen bzw. Gebühren auch im öffentlichen Bereich eintreten.

- Die Weite eines solchen Subventionsbegriffs müßte durch eine entsprechende Großzügigkeit bei den Rechtfertigungsgründen ausbalanciert werden. Im Saldo wäre wahrscheinlich wenig erreicht.

5.2.2 Rechtfertigungsmöglichkeiten

153. Materiell ist ein *grundsätzliches Verbot* vorzusehen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Man sollte nicht auf konkrete Rechtfertigungsmöglichkeiten setzen. Hier entsteht nur ein Risiko, daß ein Subventionsbegehren entsprechend zurechtgestutzt wird. Verbandsgeschäftsführern eröffnete sich ein üppiges Betätigungsfeld. Vorzugswürdig erscheinen stärker unbestimmte Rechtsbegriffe mit einer verfahrensmäßigen Gewährleistung, daß sie teleologisch korrekt konkretisiert werden. So sollte ein *zwingendes* öffentliches Interesse an der Subventionsgewährung erforderlich sein. Dabei sollte ein gesamtstaatlicher Bezug entscheiden. Die Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen z. B. in Lemwerder mit der Folge, daß sie auf der Lufthansawerft in Hamburg verlorengehen, würde nicht hierher gehören. Zu denken wäre weiter an ein Erfordernis der Subsidiarität. Vorrang würde anderen administrativen, gegebenenfalls auch legislativen Maßnahmen zukommen. Dies könnte wenigstens im Grundsatz gelten, etwa in der Weise, daß eine zielgenaue Subjekt-

förderung eher in Betracht zu ziehen ist als eine Objektförderung unter damit verbundenen Streuverlusten.

5.2.3 Flankierende Regelungen

154. Wichtiger sind zusätzliche flankierende Regelungen. Von einer Subventionsgewährung betroffene Konkurrenten könnten ein Anhörungsrecht erhalten. Subventionen sollten immer nur *zeitlich befristet* und aus der Logik heraus, die Förderung absehbar auf einen Punkt Null zu bringen, *degressiv* gewährt werden. Sie sollten überdies einer *periodischen Erfolgskontrolle* unterworfen sein. *Umfassende Transparenz* wäre herzustellen. Hier ist an ein Subventionsregister zu denken und an Bilanzierungsregeln bei den Empfängern. Österreich kennt Vorkehrungen dieser Art. Ein *unabhängiger Subventionskontrollrat,* der über entsprechende Anhörungs-, Äußerungs- und Berichtsrechte verfügt, könnte die Aufmerksamkeit in der politischen Öffentlichkeit wachhalten. Es wäre dies ein institutioneller Stabilisierungsfaktor innerhalb unseres demokratischen Systems, ähnlich den unabhängigen Rechnungshöfen oder der unabhängigen Notenbank. Einen Vorschlag der Politik aufgreifend, ließe sich mit dieser Aufgabe auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung betrauen. Bedenken unter dem Aspekt des *Datenschutzes* bestehen nicht. Es gibt nur ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, nicht auf finanzielle Selbstbedienung. Unter Transparenzaspekten sind offene Finanzhilfen vorzugswürdig gegenüber Steuervergünstigungen.

5.2.4 Konkurrentenklage

155. Am wichtigsten wäre es, betroffenen Dritten die Möglichkeit zu einer *Konkurrentenschutzklage* einzuräumen. Diese wäre gegen die subventionsgewährende Stelle zu richten. Die Subvention selbst stünde unter dem Damoklesschwert einer *Rückzahlungsverpflichtung.* Für Vertrauensschutz sollte von vornherein kein Raum sein. Zudem sollte den mit einer Subventionsbegrenzung verfolgten Zwecken ein *drittschützender Charakter* beigemessen werden. Dann käme gegebenenfalls auch ein Schadensersatzanspruch als Sanktion in Betracht. Dabei könnte für die Schadensberechnung an spezifische Beweiserleichterungen gedacht werden, wie sie im Rechtsgedanken des § 287 Zivilprozeßordnung bereits enthalten sind. Solche Aktivierung von Privatinteressen verbürgt einen von politischer Opportunität unabhängigen Kontrollmechanismus und entfaltet die Chance zu weiterer gerichtlicher Konkretisierung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen.

156. Insgesamt mißt die Monopolkommission solchen Bemühungen, die offene Flanke des Wettbewerbsrechts gegenüber dem Staat zu schließen, sehr viel größere Bedeutung bei als den aktuellen Vorstellungen, das deutsche Kartellrecht den europäischen Wettbewerbsvorschriften anzupassen.[71])

[71]) Vgl. hierzu Kapitel VI dieses Gutachtens.

H. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Stand und Entwicklung der Konzentration im Produzierenden Gewerbe nach Anbietern, Unternehmen und Konzernen

157. Nach dem in § 24 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen formulierten Auftrag an die Monopolkommission soll diese, im Kontext der *Mißbrauchsaufsichts- und Fusionskontrollvorschriften* „den Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen". Darüber hinaus soll sie „nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen." Hierzu führt die Kommission für den Bereich des Produzierenden Gewerbes (Kapitel I) und des Handels (Kapitel II) den Nachweis, daß die vom Gesetzgeber erwartete Konzentrationsberichterstattung zukünftig weniger denn je ohne eine *entscheidende Verbesserung* der Datenbasis durch Einbeziehung von *Konzernen und Unternehmensgruppen* zu leisten ist. Die Kommission hat Empfehlungen erarbeitet, diesem Zustand abzuhelfen.[72]) (Tz. 260-262, 330-351)

158. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten sind die der Monopolkommission zur Verfügung gestellten konzentrationsstatistischen Angaben der amtlichen Statistik *systematisch verzerrt,* da sich diese auf die Erhebung und Aufbereitung der jeweils *kleinsten rechtlichen Einheiten* beschränkt, d. h. die Existenz und die Bildung neuer Konzerne durch Fusionen oder sonstige wettbewerblich relevante Unternehmensgruppen vernachlässigt. Es ist zu vermuten, daß der *tatsächliche Konzentrationsgrad im Produzierenden Gewerbe etwa 50 % über den Angaben der amtlichen Statistik liegt.* (Tz. 300, 307, 325)

159. Die Kommission stützt ihre Vermutung auf eigene Berechnungen, die sie für den Bereich des Produzierenden Gewerbes durchgeführt hat. Diese Berechnungen liefern empirische Anhaltspunkte für das Ausmaß der systematischen Verzerrungen, mit denen die amtliche Unternehmensstatistik aufgrund der Vernachlässigung von Konzernen und Unternehmensgruppen behaftet ist. Als Korrektiv der amtlichen Angaben werden die Ergebnisse von Recherchen in den Unternehmensdatenbanken des Verbandes der Vereine Creditreform und des Verlages Hoppenstedt verwendet. Die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind zum Stand der Konzentration für das Bezugsjahr 1992 in *Abbildung 1* enthalten. Die Ergebnisse zur Entwicklung des Konzentrationsprozesses von 1978 bis 1992 werden in *Abbildung 2* demonstriert. Danach ist evident, daß die Abweichungen der amtlichen Angaben von den tatsächlichen Marktstrukturen in der Wirtschaft der Wettbewerbspolitik *keine empirisch fundierten Entscheidungsgrundlagen* zu liefern vermögen. (Tz. 290-329)

Die Berechnungen der Monopolkommission besitzen durch ihren Bezug auf den gesamten Bereich des

[72]) Vgl. die „Empfehlungen der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Statistik durch Öffnung für externe Datenquellen" in Teil B dieses Einleitungskapitels sowie in Kapitel I, Abschnitt 4 dieses Gutachtens.

Die 25 größten Konzerne[1], Unternehmen[2] und Anbieter[3] im Produzierenden Gewerbe[4] gemessen am Umsatz[5]

Deutschland 1992

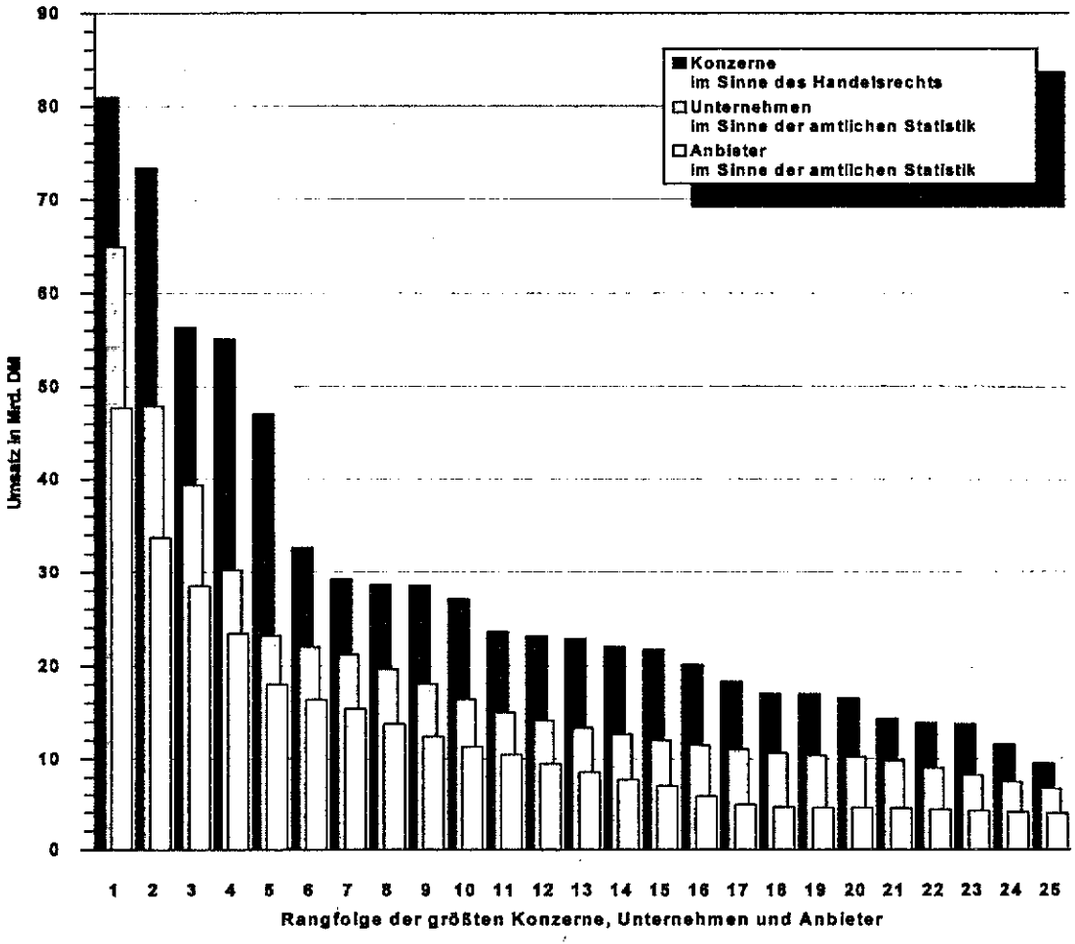

Quellen:
Eigene Unternehmensbefragungen; Geschäftsberichte von Konzernen und Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank; Statistisches Bundesamt, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission vom 13. September 1995 und 8. Januar 1996

Anmerkungen:
Die einer Rangziffer zugeordneten Angaben beziehen sich nicht auf identische Einheiten, sondern jeweils auf diejenigen, die nach einer getrennten Größenverteilung für Konzerne, Unternehmen und Anbieter an der gleichen Stelle stehen.

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[3] Anbieter in Gestalt fachlicher Unternehmensteile oder von Betrieben im Sinne der amtlichen Statistik.
[4] Vgl. Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980. Angaben für Konzerne einschl. Unterabteilung 10 (Energie- und Wasserversorgung) und Abteilung 3 (Baugewerbe), Angaben für Unternehmen und Anbieter ausschl. dieser Positionen.
[5] Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften, Umsatz der Unternehmen und Produktionswerte der Anbieter; ohne Mehrwertsteuer.

Abbildung 2

Die Entwicklung der Konzentrationsraten[1] der jeweils 3, 6, 10, 25 und 100 größten Unternehmen[2] (untere Grenzwerte) und Konzerne[3] (obere Grenzwerte) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[4] gemessen am Umsatz

– Deutschland 1978 bis 1992 –

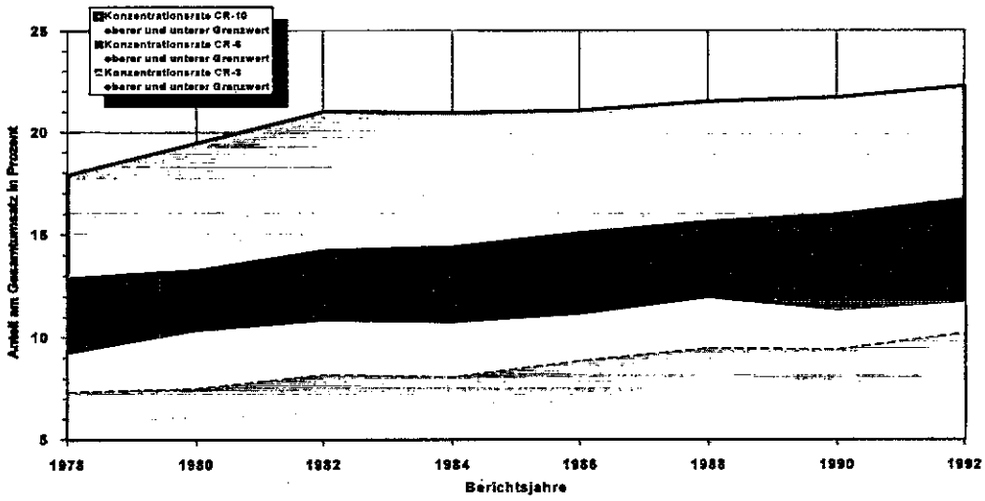

Konzentrationsraten CR_{25} und CR_{100}

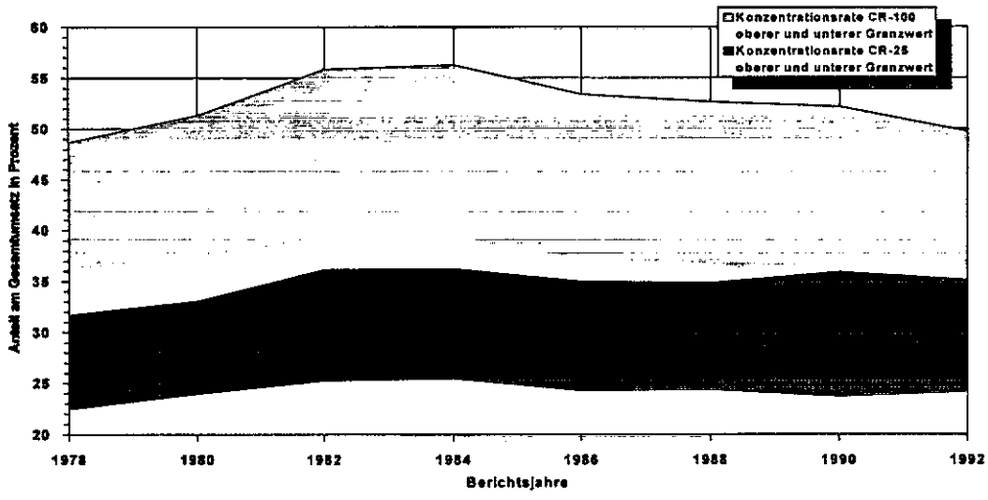

Quellen:
Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975 ff., Kap. II, 1980/1981 ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9, Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, S. 69, 235; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe 1983 und 1984 ff., zweijährlich, jeweils Tabelle 1.1, S. 41; dass., Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission, zweijährlich, 1979 ff.

Anmerkungen:
[1] Anteil der jeweils größten Erhebungseinheiten (Unternehmen, Konzerne) an der Merkmalssumme (Umsatz).
[2] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als jeweils kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[3] Konzerne und größte Unternehmen im Sinne des Handelsrechts, einschließlich Baugewerbe.
[4] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.

Produzierenden Gewerbes nur exemplarischen Charakter. Eine Differenzierung nach den einzelnen Wirtschafts- und Güterbereichen würde zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Dies vermag aber die Erkenntnis nicht zu entkräften, daß die Kapitalverflechtung und die Gruppenbildung der Unternehmen von grundlegender Bedeutung für eine realistische Erfassung und wettbewerbspolitische Beurteilung der Marktstrukturen sind. (Tz. 325)

160. Die Evidenz der gewonnenen empirischen Ergebnisse belegt zugleich, daß die von der Monopolkommission empfohlene Öffnung der amtlichen Statistik für externe Datenquellen inhaltlich ergiebig, methodisch vertretbar und technisch-organisatorisch durchführbar ist. Im Verhältnis zu dem zu erwartenden wettbewerbspolitischen Erkenntnisgewinn bedarf es nur eines relativ geringen Aufwandes, nähere empirische Anhaltspunkte über die tatsächlichen Marktstrukturen und den marktübergreifenden Einfluß dominierender wirtschaftlicher Entscheidungseinheiten insbesondere in Gestalt von Konzernen und Unternehmensgruppen zu gewinnen. (Tz. 326)

Daß die Empfehlungen der Monopolkommission nicht unangemessen sind, belegen die „Vorschläge des Statistischen Beirats für ein Rahmenkonzept zur Neuordnung der amtlichen Statistik".[73]) Vielmehr konkretisiert die Monopolkommission auf ihrem Gebiet zentrale Vorschläge des Beirats zu „Vorrang der Datenqualität, ... Erhöhung der Aktualität amtlicher Daten, ... Modernisierung des rechtlichen Rahmens, ... Perspektiven europäischer amtlicher Statistik, ... Nutzung der aufzubauenden Unternehmensregister" und nicht zuletzt zum „Infrastrukturcharakter der amtlichen Statistik". (Tz. 326)

161. Das infolge fehlender Konzernstatistiken seit Jahren bestehende wettbewerbs-, mittelstands- und strukturpolitische Informationsdefizit ist unübersehbar. Dessen gesamtwirtschaftliche Kosten sind nicht unbeachtlich. Zahlreiche wirtschaftspolitische Entscheidungen verlangen eine rationale empirische Fundierung und Folgenabschätzung für Marktstruktur und Wettbewerb. Ein Kompetenzverzicht des Staates führt auf diesem Gebiet zu einem Kompetenzverlust. Verfestigte Marktstrukturen sind schwer reversibel. Kommerzielle Datenbanken sind in Teilbereichen an die Stelle der dem Allgemeininteresse und der Neutralität verpflichteten amtlichen Statistik getreten. (Tz. 327)

162. Der Rat der Europäischen Union hat unter ausdrücklicher Berufung auf *wettbewerbspolitische* Erwägungsgründe in einer bereits Mitte 1993 in Kraft getretenen Verordnung über den gemeinschaftlichen Aufbau von Unternehmensregistern für statistische Zwecke (EG-UnternehmensregisterVO)[74]) vorgesehen, unter verschiedenen Merkmalen (Branche, Umsatz, Beschäftigte u. a.) auch einen Hinweis über die Konzernzugehörigkeit der Unternehmen aufzunehmen. Zu diesem Zweck dürfen auch *außerhalb* der amtlichen Statistik bestehende Unternehmensregister herangezogen werden. Die Bundesregierung hat erfolgreich mit dem Ziel interveniert, daß auf die Erfassung der Konzernzugehörigkeit der Unternehmen *verzichtet* werden kann. Zwischenzeitlich ist der Aufbau von Unternehmensregistern im Produzierenden Gewerbe und im Handel weit fortgeschritten, *ohne* von der europarechtlichen Option Gebrauch zu machen. (Tz. 328)

Auf die Erfassung von Konzernen und sonstigen wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen zu verzichten, bedeutet jedoch zugleich den Verzicht auf eine wettbewerbspolitisch relevante Konzentrationsberichterstattung. Dies genügt dem Willen des Gesetzgebers in § 24 b GWB nicht. (Tz. 329)

2. Stand und Entwicklung der Konzentration im Handel nach Unternehmen, Konzernen und Unternehmensgruppen

163. Die für den Bereich des Produzierenden Gewerbes begründete Skepsis der Monopolkommission gegenüber den Angaben der amtlichen Unternehmensstatistik ist auch für den Bereich des Handels begründet. Für diesen Bereich gilt ebenfalls, daß die Existenz und die Bildung von wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen, insbesondere in Gestalt von Konzernen und Gruppen, keine Berücksichtigung finden. (Tz. 357-361; 367-369)

164. Die Tatsache jedoch, daß der Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Handel in erster Linie durch die Bildung von Konzernen und Unternehmensgruppen bestimmt werden, ist mit Hilfe *außerhalb der amtlichen Statistik* verfügbarer Datenquellen[75]) hinreichend deutlich zu belegen. (Tz. 370)

- Stellt man für das Jahr 1992 den Umsatz der jeweils größten Unternehmen, Unternehmensgruppen und Konzerne im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten dem Umsatz der Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik gegenüber, so dürfte der tatsächliche Konzentrationsgrad im Handel *mehr als das zweifache der amtlichen Angaben* betragen. Die von der Monopolkommission hierzu exemplarisch vorgenommenen Berechnungen enthält *Abbildung 3.* (Tz. 372-375)
- Zur langfristigen Entwicklung der Konzentration im Handel liegen der Monopolkommission keine geeigneten amtlichen Angaben vor. Sie geht jedoch davon aus, daß das besondere Gewicht, das der Existenz vielgestaltiger Unternehmensverbindungen im Handel zukommt, auch den Verlauf des Konzentrationsprozesses entscheidend prägt. Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne, Unternehmensgruppen und größten unabhängigen Unternehmen, gemessen am Umsatz im Handel mit Lebensmitteln sowie im Einzelhandel, zeigen die *Abbildungen 4 und 5.* (Tz. 376-385)

[73]) Wirtschaft und Statistik, Jg. 1996, S. 219 ff.

[74]) Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. EG L 196 vom 5. August 1993, S. 1.

[75]) Die Monopolkommission stützt ihre Berechnungen auf eigene Befragungen und Geschäftsberichte von Unternehmen sowie für den Bereich des Lebensmittelhandels auf die Handelsdatenbank (EuroData) der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt a. M.

Abbildung 3

Die Größenverteilung der zehn größten Unternehmensgruppen[1], Konzerne[2] und Unternehmen[3] im Handel nach dem Gesamtumsatz[4]

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1992

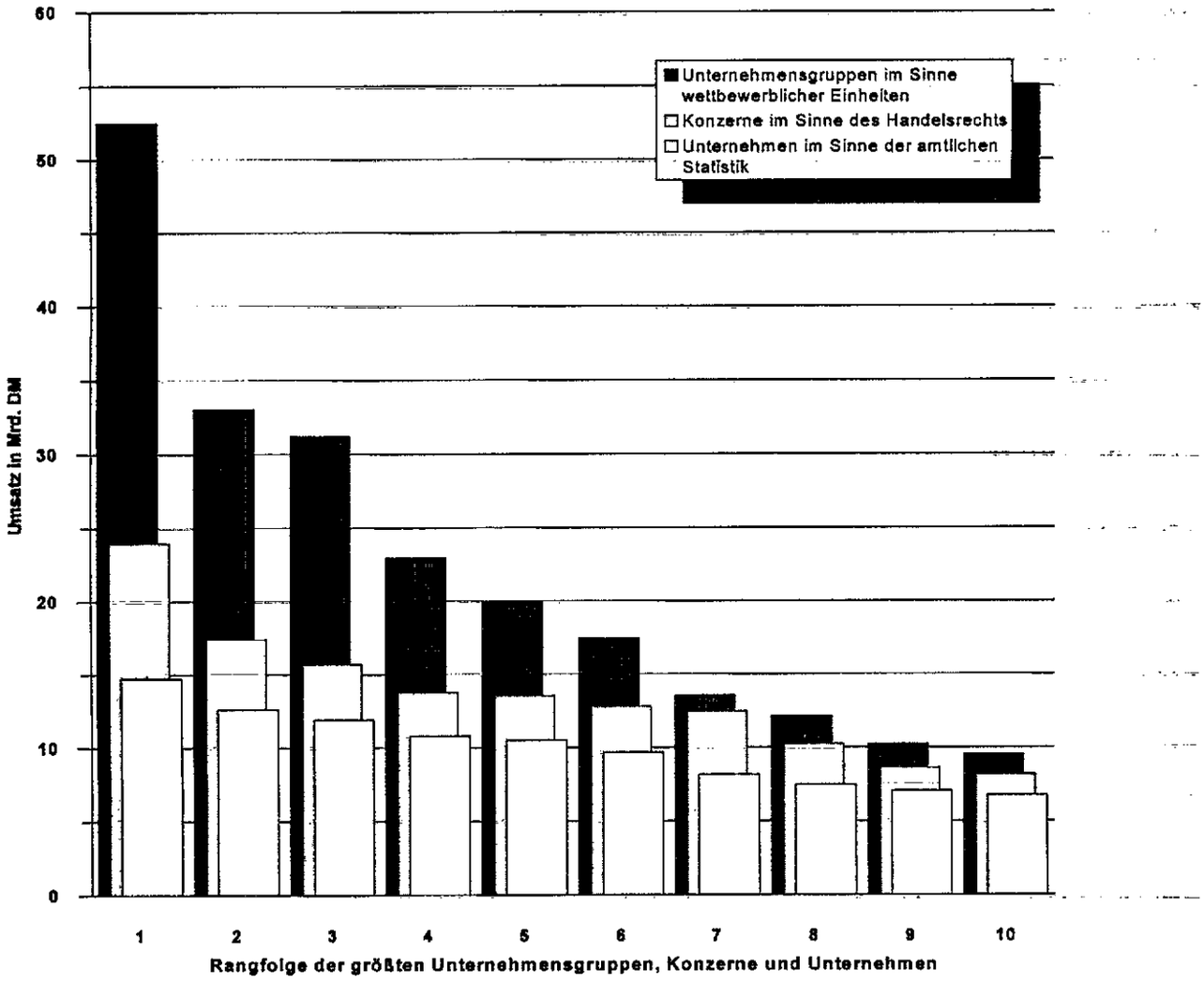

Quellen:

Berechnungen und Schätzungen nach eigenen Befragungen, Geschäftsberichten von Unternehmen, Ergebnissen der amtlichen Statistik sowie Recherchen in den Unternehmensdatenbanken von: Verlag Hoppenstedt GmbH, Verband der Vereine Creditreform e. V., M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH

Anmerkungen:

[1] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[2] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[4] Umsatz ohne Mehrwertsteuer, ohne Innenumsätze. Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.

Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] mit Food

Deutschland 1973, 1983, 1993[5]

Größenverteilung der zwanzig größten Einheiten nach dem Umsatz mit Food

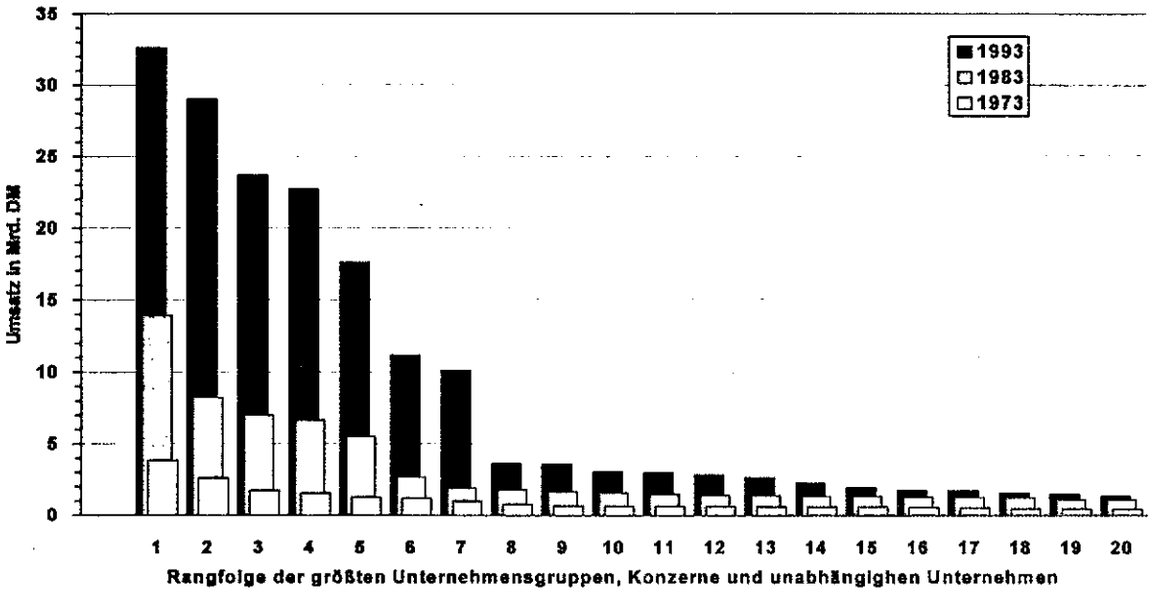

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz mit Food

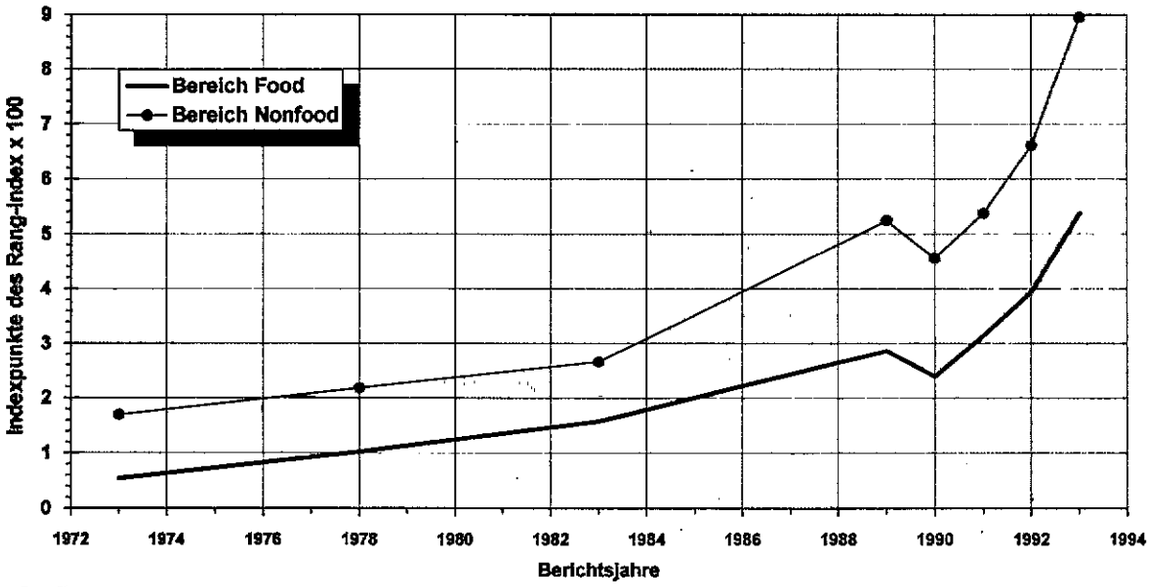

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Abbildung 5

Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] im Einzelhandel

Deutschland 1973, 1983, 1993[5]

Größenverteilung der zwanzig größten Einheiten nach dem Umsatz im Einzelhandel

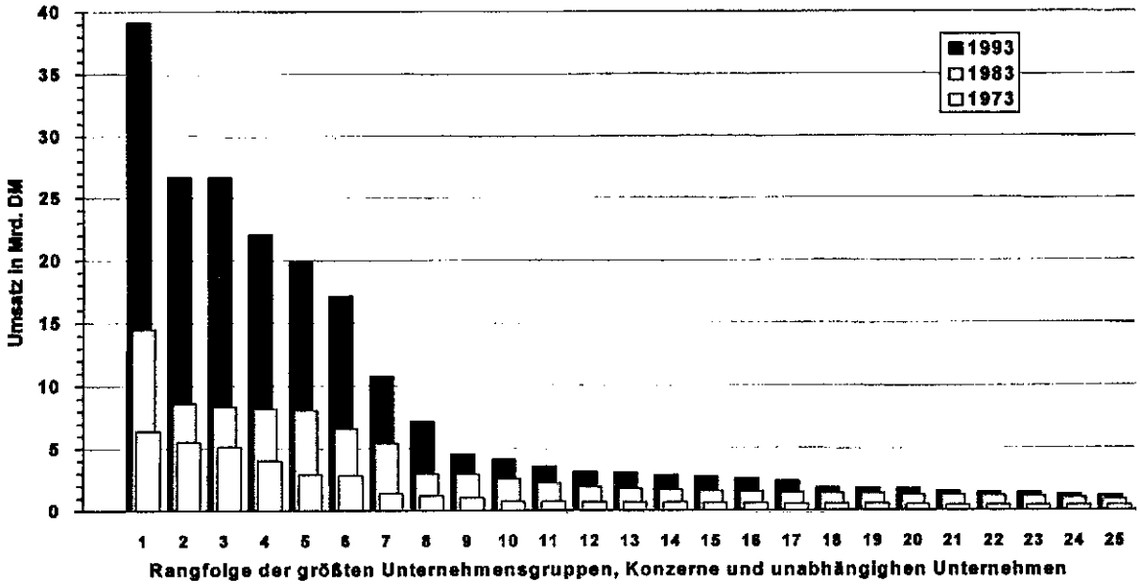

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz im Einzelhandel

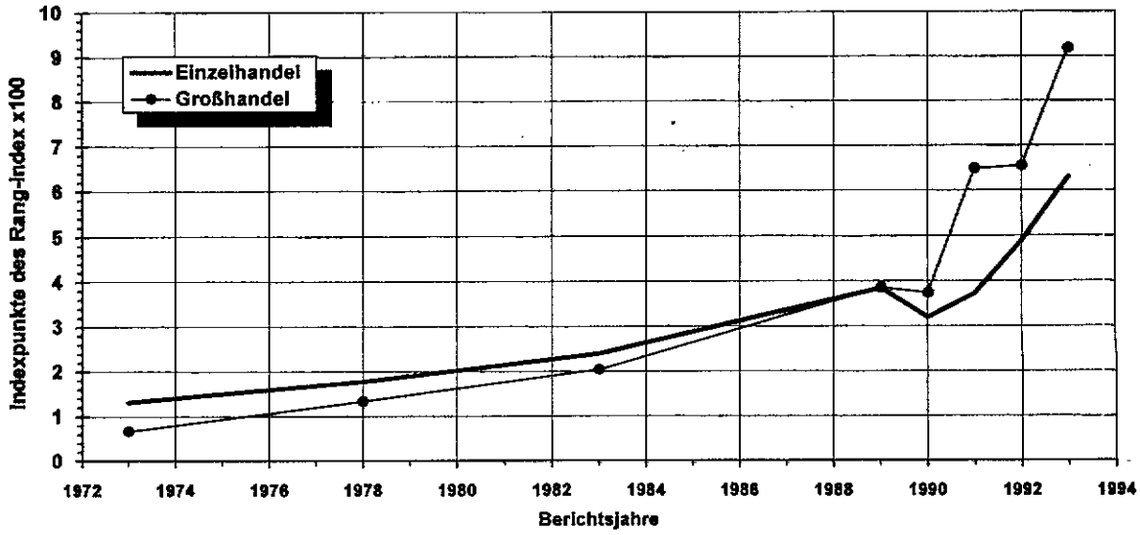

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Die im Handel besonders dominierende Präsenz von Konzernen und Unternehmensgruppen schlägt sich sowohl in dem geringer werdenden Anteil unabhängiger Unternehmen als auch in einem erheblich höheren Konzentrationsgrad nieder. Zusätzlich wird sichtbar, daß die dem Bereich Food zugeordneten Umsatzanteile im Handel mit Nonfood sowie im Großhandel ebenfalls stark konzentriert sind und besondere wettbewerbspolitische Aufmerksamkeit verdienen. (Tz. 384)

165. Über die gewonnenen empirischen Ergebnisse hinaus, lassen die von der Monopolkommission verwendeten amtlichen und privaten Datenquellen ihre jeweiligen Vor- und Nachteile deutlich erkennen: (Tz. 386-388)

- Die *amtliche Statistik* ignoriert die Existenz der den einzelnen Unternehmen jeweils übergeordneten wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten.

  Demgegenüber erfolgt eine detaillierte Erfassung der unternehmerischen Geschäftsfelder nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Diese dient jedoch in erster Linie der Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts eines Unternehmens, dem es mit seinem *gesamten* Umsatz zugeordnet wird. Danach gehen die wettbewerbspolitisch aufschlußreichen Informationen zur Diversifizierung der Unternehmen weitgehend verloren. Die Branchenergebnisse selbst werden durch die in ihnen enthaltenen branchenfremden Umsatzteile sowie die fehlenden branchentypischen Teile verzerrt.

- Die verwendeten *privaten Unternehmensdatenbanken* enthalten gegenüber der amtlichen Statistik eine Zuordnung der einzelnen Unternehmen nach den ihnen jeweils übergeordneten Konzernen und Unternehmensgruppen.

  Demgegenüber erschöpft sich die Gliederung des Gesamtumsatzes auf wenige elementare Angaben. Im Bereich des Lebensmittelhandels sind dies funktional die Bereiche Food und Nonfood und institutionell der Groß- und Einzelhandel. Diese Beschränkung mag dem Marketingkonzept des betreffenden Datenbankanbieters genügen, sie bedeutet wettbewerbspolitisch aber ein Informationsdefizit.

Die Gegenüberstellung legt den Vorschlag nahe, durch eine Verbindung amtlicher und privater Datenquellen ihre jeweiligen Vorteile zu nutzen und Nachteile zu vermeiden. (Tz. 387)

166. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten sind die branchenspezifischen Ergebnisse der amtlichen Unternehmensstatistik zusätzlich nach Konzernen und Unternehmensgruppen aufzubereiten. Die Monopolkommission hat in ihren hierzu vorgelegten Empfehlungen neben statistikrechtlichen Aspekten aufgezeigt, wie dies methodisch, organisatorisch und technisch ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Danach sollte sich die amtliche Statistik nicht länger grundsätzlich auf die Ergebnisse eigener Befragungen beschränken, sondern auch gesicherte, allgemein zugängliche – öffentliche oder private – Datenquellen nutzen. Daß eine neben anderen auch wettbewerbspolitischen Erkenntniszielen dienende amtliche Statistik im Allgemeininteresse liegt, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen. (Tz. 388)

3. Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

167. Das Untersuchungsprogramm der Monopolkommission zur Beurteilung von Stand und Entwicklung der aggregierten Konzentration umfaßt zwei Bereiche. Der erste Berichtsteil beinhaltet die *branchenspezifische* Analyse der Konzentrationsentwicklung bei Großunternehmen. Im einzelnen werden die hundert größten Industrieunternehmen, die zwanzig größten Handelsunternehmen und die jeweils zehn größten Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften sowie Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen des Jahres 1994 nach den für sie üblichen Geschäftsvolumenmerkmalen (Umsatz, Bilanzsumme, Beitragseinnahmen) ermittelt. Die *auf das Bundesgebiet konzentrierte* Untersuchung wird seit dem Zehnten Hauptgutachten dahingehend ergänzt, daß den größten deutschen Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche die entsprechenden größten Unternehmen Europas gegenübergestellt werden. (Tz. 406-407)

Schwerpunkt der Berichterstattung im Rahmen von Kapitel III ist die Ermittlung der hundert größten Unternehmen *aus allen Wirtschaftsbereichen* nach dem *Kriterium der Wertschöpfung*. Das Erhebungsmerkmal Wertschöpfung konnte trotz der Probleme bei der Datenbeschaffung, die mit dem seit 1990 zwingend geltenden Rechnungslegungsrecht verbunden sind, auch im Berichtsjahr 1994 beibehalten werden. Die Bedeutung und Entwicklung der hundert Großunternehmen wird im *gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang* anhand der Kriterien Wertschöpfung, Umsatz, Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagen und Cash-flow betrachtet. Das Untersuchungsprogramm erstreckt sich darüber hinaus auf die Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen im Hinblick auf Anteilsbesitz, die Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen und personelle Verflechtungen. Außerdem wird die Beteiligung der hundert größten Unternehmen an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen untersucht. (Tz. 390, 393-396)

168. Der *Umsatz der hundert größten Industrieunternehmen* ging zwischen 1992 und 1994 um 4,0% auf 985 Mrd. DM zurück. Der traditionelle Vergleich mit der Gesamtheit der Unternehmen, der auf Zahlen aus der Umsatzsteuerstatistik beruht, mußte unterbleiben, da die Angaben bei Fertigstellung des Gutachtens noch nicht verfügbar waren. Aus der Entwicklung der Umsätze des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die aus anderen Quellen hervorgehen und sich im Berichtszeitraum um 4,8% reduzierten, kann aber abgeleitet werden, daß sich die hundert größten Industrieunternehmen zumindest nicht ungünstiger entwickelt haben als der Durchschnitt. (Tz. 413-415)

Im *europäischen Vergleich* belegten die hundert größten deutschen Industrieunternehmen Ränge zwischen zwei und 525 (1992: Ränge zwischen drei und 419). Die Position der deutschen Unternehmen stellte sich damit etwas schlechter dar als 1992, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß einige der Unternehmen auf den unteren Rängen 1992 nicht berücksichtigt werden konnten, weil die europäische Rangliste insgesamt eine geringere Anzahl an Unternehmen umfaßte als diejenige für 1994. In den meisten der vertretenen Branchen war die Entwicklung uneinheitlich. Ausnahmslos gute Geschäftsverläufe verzeichneten wie in den Vorperioden die Unternehmen der Bauwirtschaft. (Tz. 419-425)

Ein Vergleich der Angaben für die inländischen Konzernbereiche mit denen der Gesamtkonzerne verdeutlicht die Bedeutung der ausländischen Konzerntöchter. 1994 betrug der kumulierte Anteil aller ausländischen Tochtergesellschaften an den Umsätzen der Unternehmen und Konzerne des Berichtskreises ca. 24 % (1992: 20 %). (Tz. 426-427)

169. Der *Umsatz der zwanzig größten Handelsunternehmen* nahm zwischen 1992 und 1994 um 9,7 % zu und damit in geringerem Ausmaß als in der Vorperiode, in der der Zuwachs 13,5 % betragen hatte. Die zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen erzielten 1994 Umsätze von 224 Mrd. DM. Auf den herkömmlichen gesamtwirtschaftlichen Vergleich mußte aus den oben genannten Gründen auch beim Handel verzichtet werden. Eine Überprüfung anderer Indikatoren, zu denen beispielsweise Umsatzmeßzahlen gehören, läßt aber die Vermutung zu, daß die Umsatzentwicklung der zwanzig größten Handelsunternehmen günstiger verlief als diejenige aller Unternehmen dieses Wirtschaftssektors. (Tz. 431-433)

Die Liste der zwanzig größten Handelsunternehmen ist wie in den Vorjahren insofern unvollständig, als einige große Firmengruppen mangels konsolidierter Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt werden konnten, obwohl angenommen werden muß, daß sie unter einheitlicher Leitung stehen (Metro, Tengelmann und Aldi). Dadurch wird die *Konzentration im Handel unterschätzt.* (Tz. 435)

Wie bei den Industrieunternehmen wurden die zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen den Größten Europas gegenübergestellt. Dabei hat sich gezeigt, daß die deutschen Unternehmen *in Europa eine starke Stellung* innehaben. Unter den zehn größten europäischen Handelsunternehmen befanden sich vier deutsche. (Tz. 437-440)

Die Bedeutung der ausländischen Konzernbereiche wird an ihrem Beitrag zu den Umsätzen der Gesamtkonzerne abgelesen, der 1994 13,1 % (1992: 21,2 %) betrug. Der Rückgang dieses Anteilswertes ist auf den Austritt der Klöckner & Co. AG, deren ausländischer Konzernanteil überdurchschnittlich hoch war, aus dem betrachteten Unternehmenskreis zurückzuführen. (Tz. 441-442)

Neben den unter einheitlicher Leitung stehenden Großunternehmen stellen *Einkaufsvereinigungen* eine weitere Form der Konzentration im Handel dar. Sie dienen dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Möglichkeit zum gemeinsamen Einkauf zu verbessern. Ihre Bedeutung im Beschaffungsbereich ist weiterhin groß. Das kann unter anderem aus den günstigen Geschäftsverläufen der EDEKA und der Markant, die hohe Umsatzzuwächse erzielten, gefolgert werden. (Tz. 443-446)

170. Die *Bilanzsumme der zehn größten Kreditinstitute* erhöhte sich zwischen 1992 und 1994 auf 3 071 Mrd. DM. Das entspricht einer Wachstumsrate von 29,1 %, die höher war als die Zuwachsrate der Bilanzsumme aller Kreditinstitute, die bei 18,0 % lag. Die zehn größten Kreditinstitute konnten somit ihren Anteil an der Bilanzsumme aller Banken um 3,5 Prozentpunkte auf 41,5 % steigern. (Tz. 448-451)

Europaweit belegten die zehn größten deutschen Kreditinstitute Ränge zwischen eins und 23 (1992: zwischen zwei und 31). Unter den ersten Zehn befanden sich die Deutsche Bank AG auf Rang eins und die Dresdner Bank AG auf dem achten Platz. Beide Institute verbesserten im Berichtszeitraum ihre Rangpositionen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß ihr Wachstum über demjenigen der anderen Banken aus dem Kreis der zehn Größten lag. Wie in der Vorperiode stellten die französischen Banken 1994 mit vier Unternehmen die größte Gruppe innerhalb der Ränge eins bis zehn. (Tz. 454-455)

171. Die *zehn größten Versicherungsunternehmen* erzielten insgesamt Beitragseinnahmen in Höhe von 133 Mrd. DM. Gegenüber der Vorperiode verzeichneten sie somit ein überdurchschnittliches Wachstum von 27,2 % (1990/92: 38,6 %). Das Beitragswachstum aller Versicherungsunternehmen betrug 21,1 % (1990/92: 22,8 %). Das macht deutlich, daß die größten Versicherungsunternehmen zu dem Zuwachs der Branche maßgeblich beitrugen. (Tz. 458-461)

In Europa war die Allianz AG Holding gemessen an ihren Beiträgen die größte Versicherung. Als zweites deutsches Unternehmen befand sich 1994 erstmals die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG unter den zehn größten europäischen Versicherungen. Durch die Konsolidierung der Hamburg-Mannheimer-Gruppe erreichte sie europaweit Rang fünf. Erhebliche Bedeutung haben aber auch die französischen und die schweizerischen Versicherer, von denen sich 1994 jeweils drei unter den größten Zehn befanden. Die zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen belegten Ränge zwischen eins und 42 (1992: zwischen eins und 43). (Tz. 463-464)

172. Im *Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe* erreichten die zehn größten Unternehmen 1994 insgesamt Umsätze von 160 Mrd. DM. Der Zuwachs gegenüber 1992, der 245,7 % betrug, erklärt sich aus der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn AG in die Untersuchungen. Eine mit den Vorjahren vergleichbare gesamtwirtschaftliche Beurteilung der Entwicklung der größten deutschen Dienstleistungsunternehmen war aus denselben Gründen wie bei der Industrie und beim Handel nicht möglich. Ersatzweise wurden aber die Produktionswerte herangezogen, die in den vergangenen Jahren ähnliche Ände-

rungsraten aufwiesen. Zwischen 1992 und 1994 lag die *Steigerung des Produktionswertes* der berücksichtigten Sektoren bei 3,2%, diejenige der größten Dienstleistungsunternehmen ohne die Unternehmen, die in einem der Jahre 1992 und 1994 nicht zu den zehn Größten gehörten, bei 16,2%. (Tz. 467-469)

Die größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen Europas sind wie in den Vorjahren ausschließlich dem *Transport-, Post- und Telekommunikationssektor* zuzuordnen. Auf Rang eins lag die Deutsche Bundespost Telekom, gefolgt von der France Télécom und der italienischen SIP. Insgesamt belegten die zehn größten deutschen Unternehmen der betreffenden Wirtschaftsbereiche Plätze zwischen eins und 81. (Tz. 471-473)

173. Die Ermittlung der *hundert größten Unternehmen nach dem Kriterium der Wertschöpfung des Inlandskonzerns* erlaubt den direkten Vergleich zwischen Unternehmen verschiedener Branchen und Wirtschaftsbereiche hinsichtlich ihres Beitrags zum Sozialprodukt. Die konzeptionellen Grundlagen dieses Teils der Berichterstattung konnten trotz der mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz verbundenen Verschlechterung der Datenbasis beibehalten werden. Ein Schwerpunkt der Änderungen bei der Rechnungslegung lag auf der Umstellung auf das Weltabschlußprinzip, das grundsätzlich eine Einbeziehung aller Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz vorsieht. Da die Monopolkommission in ihren Gutachten auf die inländischen Konzernbereiche abstellt, wurde die Datenbeschaffung dadurch erschwert. In den Fällen, in denen die für die Berechnung der inländischen Wertschöpfung benötigten Daten dem Geschäftsbericht des betreffenden Unternehmens nicht zu entnehmen waren, wurde eine Befragung durchgeführt. Insgesamt hat die Monopolkommission 101 Unternehmen befragt, von denen 72 die erfragten Daten zur Verfügung gestellt haben. Die Zahl jener Fälle, in denen die Wertschöpfung geschätzt werden mußte, lag mit 28 unter derjenigen der Vorperiode. Durch eine umfassende Überprüfung der Schätzmethoden anhand von Ex-post-Schätzungen konnte die Monopolkommission die ausreichende Güte der Schätzverfahren verifizieren. (Tz. 474-478)

174. *Unterschiedliches Branchen- und Unternehmenswachstum* führte zwischen 1992 und 1994 zu zahlreichen Veränderungen sowohl in der Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten" als auch in der Reihenfolge innerhalb der Rangliste. Die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG wurden erstmals in die Untersuchung einbezogen. Die hundert größten Unternehmen wiesen insgesamt eine Wertschöpfung von rd. 408 Mrd. DM auf. Sie stieg damit um 21,3% und somit infolge der Veränderungen im Kreis der hundert Größten deutlich stärker als in der Vorperiode, in der die Steigerung 9,7% betragen hatte. Gleichzeitig wuchs die Wertschöpfung aller Unternehmen um 8,8% (1992: 14,0%). Der Anteil der hundert Größten an der Wertschöpfung aller Unternehmen nahm damit erstmals seit 1988 wieder zu und wies 1994 einen Wert von 19,6% auf. (Tz. 479-485)

175. Eine Betrachtung der „100 Größten" nach *Zehner-Ranggruppen* macht deutlich, daß zwischen den Ranggruppen ein großes Gefälle besteht. Der Anteil der zwanzig größten Unternehmen an der Wertschöpfung der „100 Größten" betrug 1994 61% und lag damit über dem Wert der Vorperiode. Die Ursache dafür liegt hauptsächlich in dem Zugang der Unternehmen Deutsche Bundespost Telekom, Deutsche Bundespost Postdienst und Deutsche Bahn AG unter die zehn größten Unternehmen. Nimmt man den Cash-flow als Maßstab, so besteht zwischen der ersten Zehner-Ranggruppe und den übrigen Unternehmen ein noch größeres Gefälle als bei der Wertschöpfung. (Tz. 486)

176. Soweit die jeweiligen Daten für beide Jahre festgestellt werden konnten, wurde die Entwicklung der Großunternehmen zwischen 1992 und 1994 nach den Merkmalen *Umsatz, Anzahl der Beschäftigten, Sachanlagevermögen und Cash-flow* aufgezeigt. Der *Umsatz* konnte für 71 Unternehmen, die in beiden Jahren unter den „100 Größten" waren, ermittelt werden. Unberücksichtigt blieben dabei die Unternehmen der Bank- und Versicherungswirtschaft. Die einbezogenen Unternehmen erreichten Umsätze in Höhe von 1 011 Mrd. DM und verzeichneten damit eine Steigerung von 0,02%. Sie entwickelten sich demzufolge günstiger als die im ersten Berichtsteil ermittelten hundert größten Industrieunternehmen, bei denen die Umsätze um 4,0% zurückgegangen waren. (Tz. 488-493)

Im Hinblick auf die *Zahl ihrer Beschäftigten* wurden 82 Unternehmen, die in beiden Jahren zu den hundert Größten gehörten, in die Untersuchung einbezogen. Ihr Anteil an der Beschäftigtenzahl aller Unternehmen betrug 15,2% (1992: 15,9%). (Tz. 494-499)

Das *Sachanlagevermögen* lag bei 62 Unternehmen für beide Jahre vor. Unternehmen des Kredit-, Versicherungs- und Dienstleistungsgewerbes wurden hierbei nicht berücksichtigt. Die einbezogenen Unternehmen erreichten 31,3% (1992: 29,3%) des Sachanlagevermögens aller Unternehmen aus den betreffenden Wirtschaftsbereichen. (Tz. 500-506).

In die Untersuchung der hundert Größten nach dem Merkmal *Cash-flow* wurden 1994 46 (1992: 51) Unternehmen einbezogen. Der Anteil dieser Unternehmen an dem Cash-flow aller Unternehmen betrug 1994 22,3% gegenüber 18,5% im Jahr 1992. Damit wuchs der Cash-flow der Großunternehmen gemessen an der Vergleichsgröße deutlich stärker. (Tz. 507-513)

177. Die Aufschlüsselung der „100 Größten" nach der *Rechtsform* ergab wie 1992, daß der überwiegende Teil der Unternehmen (82%) Kapitalgesellschaften waren. Die meisten Personengesellschaften unter den hundert Größten rangierten in der unteren Hälfte der Rangliste. Hauptsächlich durch den Eintritt der Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, nahm die Anzahl der Unternehmen in der Kategorie „sonstige Rechtsformen" von fünf auf zehn zu. (Tz. 514)

178. Der *Anteilsbesitz an den hundert Größten* wird nach verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Zum

einen werden die Kapitalverflechtungen der „100 Größten" untereinander analysiert, zum anderen wird der Anteilsbesitz unterschiedlicher Kategorien von Anteilseignern untersucht. Für die meisten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" haben sich die Besitzverhältnisse nicht wesentlich verändert. In den Fällen, in denen Veränderungen stattfanden, waren überwiegend Anteilseigner aus dem Kreis der hundert Größten beteiligt. Die Änderungen der Kapitalverflechtungen zwischen den hundert Größten waren zum einen eine Folge der Wechsel in der Zusammensetzung des Unternehmenskreises, zum anderen resultierten sie aus Erwerb und Veräußerung von Kapitalanteilen. Zu den häufigsten Anteilseignern zählten zwei Versicherungskonzerne und zwei Großbanken. Die durch Kapitalverflechtungen entstandene *Interdependenz* zwischen den „100 Größten" nahm anders als in den Vorperioden zwischen 1992 und 1994 ab. (Tz. 515-523)

Bei 13 Unternehmen befand sich die Aktienmehrheit im Besitz der öffentlichen Hand und in 18 Fällen in ausländischem Einzelbesitz, wobei die Zahl der Unternehmen in diesen Kategorien gegenüber 1992 jeweils geringfügig zunahm. Bei den Unternehmen, die mehrheitlich in staatlichem Eigentum stehen, hatte bereits zwischen 1990 und 1992 eine Zunahme stattgefunden. Die erneute Steigerung seit 1992 ist auf die Einbeziehung der Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG in die Untersuchung zurückzuführen. Abgenommen hat demgegenüber die Anzahl der Gesellschaften im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen sowie ohne Mehrheitsbesitz. Die Kategorien „über 50% Streubesitz" und „sonstiger Mehrheitsbesitz" haben sich bezüglich der Zahl der ihnen zuzurechnenden Unternehmen nicht verändert. (Tz. 524-527)

179. Insgesamt bestanden 1994 719 Verflechtungen über *Gemeinschaftsunternehmen* (1992: 583). Zwei der Gemeinschaftsunternehmen gehörten selbst dem Kreis der „100 Größten" an. Die Gemeinschaftsunternehmen waren insgesamt 82 (1992: 73) Großunternehmen zuzurechnen, wobei die Anzahl der Gemeinschaftsunternehmen, an denen ein Unternehmen beteiligt ist, von seiner Größe abhängt. Die größte Zahl von Verflechtungen über Gemeinschaftsunternehmen wiesen 1994 die Unternehmen VEBA AG und RWE AG auf. (Tz. 528-539)

180. Im Rahmen der Untersuchung *personeller Verflechtungen* werden ausschließlich die direkten berücksichtigt, bei denen eine oder mehrere Personen gleichzeitig den Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen von mindestens zwei Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" angehören. 1994 entsandten 37 (1992: 41) Unternehmen Mitglieder ihrer Geschäftsleitung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten. Demgegenüber waren in den Kontrollorganen von 66 (1992: 70) der zu den „100 Größten" gehörenden Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung anderer Unternehmen aus diesem Kreis vertreten. Die Gesamtzahl der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder betrug 169 (1992: 178) und nahm damit wie in den Vorperioden auch zwischen 1992 und 1994 ab. Die Anzahl der Verbindungen über Geschäftsführungsmitglieder von Banken und Versicherungen erhöhte sich demgegenüber entgegen der Entwicklung in der Vorperiode von 85 auf 91. Auch die Anzahl der Verknüpfungen über sonstige Mandatsträger nahm zu. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist die Frage von Interesse, ob durch Mandatsträger Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden werden. 1994 konnten 14 Verflechtungen dieser Art festgestellt werden gegenüber 23 im Jahr 1992. (Tz. 540-552)

181. Mit der Untersuchung der *Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen* weist die Monopolkommission auf die wettbewerbspolitische Bedeutung des externen Wachstums der „100 Größten" hin. An den 1994/95 insgesamt angezeigten 3 094 (1992/93: 3 257) Zusammenschlüssen waren Unternehmen aus dem Betrachtungskreis in 1 370 (1992/93: 1 403) Fällen beteiligt. (Tz. 553-555)

4. Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlußkontrolle

4.1 Mißbrauchsaufsicht

182. Nachdem die Sondereinflüsse der deutschen Wiedervereinigung und die damit einhergehende Zunahme von Verfahren der Mißbrauchsaufsicht nunmehr entfallen sind, ging die Anzahl der auf der Basis des § 22 GWB eingeleiteten Verfahren – wie im vorhergehenden Berichtszeitraum – in den Jahren 1994/1995 zurück. Abermals lag der *Schwerpunkt der Anwendungspraxis* im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. Das Bundeskartellamt nutzt zunehmend die Möglichkeit, das vorrangige europäische Wettbewerbsrecht anzuwenden, um grundsätzliche Rechtsfragen zur Anwendbarkeit von Artikel 85 Abs. 1 EGV auf die Vereinbarungen in der Versorgungswirtschaft zu klären. Die Bedeutung der *Preismißbrauchsaufsicht* blieb aufgrund der methodischen Probleme und der von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen weitgehend gering. Für die Landeskartellbehörden in den neuen Bundesländern besitzt die Mißbrauchsaufsicht eine beachtliche Bedeutung. (Tz. 556, 557)

183. Im Oktober 1995 erließ das Bundeskartellamt eine auf § 103 Abs. 5 GWB gestützte *Untersagungsverfügung* gegen das in den neuen Bundesländern tätige regionale Gasversorgungsunternehmen SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, das von seinen Tarif- und Heizgassonderkunden höhere Preise fordert, als die Kunden der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) AG in vergleichbaren Abnahmefällen entrichten. Ein Gesamtpreisvergleich ergibt eine Preisdivergenz von durchweg mehr als 10%. Die vom Bundesgerichtshof im Fall „Strompreis Schwäbisch-Hall" entwickelten Grundsätze hinsichtlich der Gleichartigkeit zweier Unternehmen im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB erlauben es nach Ansicht des Bundeskartellamtes, SpreeGas und EWE als vergleichbare regionale Gasversorgungsunternehmen zu betrachten. (Tz. 558, 559)

184. Im Berichtszeitraum wurde ein Mißbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn AG eingeleitet, die sich weigerte, beim Vertrieb von Bahnfahrscheinen mit dem Computer-Reservierungssystem (CRS) SABRE zusammenzuarbeiten. Das Amt sah in diesem Verhalten eine *unbillige Behinderung* im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB. Für CRS-Anbieter ist die Gesamtheit der Anwendungspotentiale des jeweiligen Systems ein wichtiger Wettbewerbsparameter, und die Zugriffsoption auf das deutsche Eisenbahnnetz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der non-airline-Leistungsträger dar. Die Erfahrungen mit der Installation von SABRE in anderen Ländern und dem Vertrieb von Bahnleistungen der dortigen Eisenbahngesellschaften weisen darauf hin, daß das SABRE-CRS geeignet ist, ein für Reisebüros und die Bahn gleichermaßen zufriedenstellendes Reservierungs- und Buchungssystem aufzubauen. Zur Zeit erfolgt das Angebot von Bahndienstleistungen ausschließlich über das START-System, das auf dem deutschen Markt einen Anteil von über 90 % innehat. Anfang 1996 konnte das Mißbrauchsverfahren eingestellt werden, da die Deutsche Bahn AG ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit SABRE erklärte. (Tz. 560-564)

185. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Weigerung dreier führender Pharmagroßhändler, *importierte Arzneimittel* der Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH abzunehmen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs bestehen angesichts der Kontrahierungspolitik der Apotheken, die ihren Bedarf zu etwa 90 % über den Pharmagroßhandel decken, keine ausreichenden Möglichkeiten, auf einen Direktvertrieb auszuweichen. Er verweist auf § 129 SGB V, der die Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, anstelle eines inländischen Originalpräparats ein preisgünstigeres namensgleiches importiertes Medikament auszugeben. Die Weigerung der Großhandelsunternehmen, die importierten Produkte in ihr Sortiment einzufügen, unterlaufe die gesetzliche Vorgabe eines allen Pharmalieferanten offenstehenden Marktes. Unter Berücksichtigung des § 129 SGB V wertet der Bundesgerichtshof die aus der Bezugsverweigerung folgenden Einschränkungen für den Zutritt zur Großhandelsstufe, den durch die Importpräparate entstandenen Preiswettbewerb und die Betätigungsfreiheit von Eurim stärker als den den Pharmagroßhändlern auferlegten Kontrahierungszwang. Die von re- und parallelimportierten Arzneimitteln ausgehenden preisdämpfenden Effekte entsprechen der auf Kostenbegrenzung gerichteten Gesundheitspolitik des Gesetzgebers. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die niedrigen Preise für Arzneimittel in anderen europäischen Staaten ebenfalls vielfach nicht im Wettbewerb entstanden sind, sondern staatlich festgesetzt werden. Das günstigere Preisniveau ist aber auch auf unterschiedliche Distributionsformen und Abnehmerpräferenzen, Wechselkursabweichungen und auf ein insgesamt niedrigeres Einkommensniveau – namentlich in den mediterranen Ländern – zurückzuführen. Die Monopolkommission vertritt die Auffassung, daß ein echter Preiswettbewerb durch Importarzneimittel erst dann zu erwarten ist, wenn auf der Seite der Nachfrager wirksame Anreize für den Kauf preisgünstiger Medikamente gesetzt werden. (Tz. 565-568)

186. Die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen der Versorgungswirtschaft konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf die *Überprüfung von Demarkationsverträgen und ausschließlichen Konzessionsverträgen* auf der Grundlage des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts. Bei den zwischen der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) mit der Verbundnetz Gas AG (VNG) und der Erdgasversorgungsgesellschaft mbH abgeschlossenen Demarkationsverträgen liegen nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht die Freistellungsvoraussetzungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB vor. Der Freistellungsmißbrauch resultiert zum einen aus der Existenz der konzerneigenen Ferngasleitung und der damit verbundenen Präsenz der WIEH in dem durch Demarkationsabrede abgegrenzten Gebiet, wodurch wettbewerbliche Prozesse mit Preisvorteilen für die Abnehmer entstanden sind. Überdies unterbinden die Gebietsschutzvereinbarungen von vornherein die Möglichkeit, daß WIEH im VNG-Versorgungsgebiet Dritte auf dem Wege wettbewerbsbegründender Durchleitungen versorgt. Angesichts des Angebots durch zwei konkurrierende Ferngasunternehmen und teils parallel verlaufende Leitungen ergeben sich für die Abnehmer in den neuen Bundesländern ein günstigeres Preisniveau und eine höhere Versorgungssicherheit. Die Monopolkommission begrüßt die Vorgehensweise des Kartellamtes, da der wettbewerbliche Druck schwinden wird, wenn alle Gebiete gegeneinander abgegrenzt sind. Der Vorstoß des Kartellamtes ist zunächst einmal an Grenzen gestoßen, da das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Amtes Anfang dieses Jahres aufhob. (Tz. 569-575)

Wie schon im vorhergehenden Berichtszeitraum prüfte das Bundeskartellamt die Vereinbarkeit von Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht. Der vom Bundeskartellamt in dem Fall RWE Energie AG und Stadt Kleve – der durch Anmeldung in Brüssel in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fiel – beanstandete Vertrag endete im Dezember 1994, und ab diesem Zeitpunkt wurde die Stromversorgung von der Stadt Kleve übernommen. Anfang 1996 erließ das Kartellamt eine Untersagungsverfügung gegen das im Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Nordhorn und der RWE Energie AG vereinbarte exklusive Versorgungsrecht. Die Wettbewerbsbeschränkung ist nach Ansicht des Kartellamtes geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union spürbar zu behindern. Ohne die vertragliche Vereinbarung könnten in Nordhorn ansässige Stromabnehmer die Energie von niederländischen Energieversorgungsunternehmen kontrahieren. Diese Option wäre über Stichleitungen durchaus zu wirtschaftlichen Bedingungen zu realisieren, zumal die Preise der RWE Energie in vergleichbaren Abnahmefällen höher sind. Bislang leitete die Europäische Kommission kein eigenes Verfahren ein. (Tz. 576-579)

187. Im Fall der *Durchleitungsverweigerung* der Verbundnetz Gas gegen die WIEH kam der Bundes-

gerichtshof im Rahmen einer Interessenabwägung zu dem Schluß, die Interessen des Leitungseigentümers seien stärker zu gewichten als das Durchleitungsbegehren des Wettbewerbers. Entscheidend für das Ergebnis der Abwägung war, daß der Leitungsinhaber in die vom Konkurrenten offerierten Konditionen eingetreten war. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs könnte auf dem Wege der Durchleitung keine weitere Verbesserung der energiewirtschaftlichen Interessen der Abnehmer erzielt werden. Auf die Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse wird diese Entscheidung nach Ansicht der Monopolkommission negative Auswirkungen haben, da der Durchleitungstatbestand damit an praktischer Relevanz einbüßt. Darauf weisen auch die seither zu beobachtenden Entwicklungen hin. Das „Eintrittsargument" des Bundesgerichtshofs hat den Anreiz für Konkurrenten, eine Durchleitung zu beantragen und gegebenenfalls auf gerichtlichem Wege durchzusetzen, stark vermindert. Überdies sind marktbeherrschende Unternehmen – wie beispielsweise die Ruhrgas AG – in der Lage, in die günstigeren Konditionen einzutreten. Hinzu kommt, daß sich weder der Leitungsinhaber noch der Abnehmer dem Risiko lang andauernder gerichtlicher Auseinandersetzungen aussetzen wollen. Bei kurzfristiger und statischer Betrachtungsweise übt die Drohung einer Durchleitung einen preisdisziplinierenden Effekt aus. In den Augen der Monopolkommission wird diese Wirkung jedoch auf lange Sicht nicht anhalten, da die zu beobachtenden Arrangements zwischen Netzinhaber und Abnehmer die Zahl der Durchleitungsanträge weiter reduzieren werden und in der Folge die Drohung einer Durchleitung an Wirksamkeit verliert. Der Durchleitungstatbestand wird auf diese Weise quasi ausgehöhlt.

Die Monopolkommission spricht sich für eine spezielle Durchleitungsregelung im Gesetz aus. Der im vorigen Berichtszeitraum von der Kommission unterstützte Reformentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für Strom und Gas[76]) enthielt eine solche Regelung, die ihrer Auffassung nach größere Erfolgsaussichten hat als die Durchsetzung einer wettbewerbsbegründenden Durchleitung auf Basis der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. (Tz. 580-588)

4.2 Zusammenschlußkontrolle

188. Der sich seit dem vorhergehenden Berichtszeitraum abzeichnende Trend des Rückgangs der beim Bundeskartellamt *angezeigten Zusammenschlüsse* setzte sich in den Jahren 1994/1995 fort. Mit 3 094 angezeigten vollzogenen Zusammenschlüssen (1992/1993: 3 257) stieg die Zahl der seit Inkrafttreten der Fusionskontrolle im Jahre 1974 angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse bis Ende 1995 auf insgesamt 20 754. Der Abschluß der Tätigkeit der Treuhandanstalt fiel in die Mitte der elften Berichtsperiode der Monopolkommission, die aufgrund der Privatisierungen in den neuen Bundesländern erfolgten Zusammenschlußaktivitäten sind weitgehend beendet. Daher üben die aus der deutschen Wiedervereinigung resultierenden Sondereinflüsse – die zu Beginn der 90er Jahre zu einem erheblichen Anstieg der Zusammenschlüsse geführt haben – nur noch einen geringen Einfluß auf die Zusammenschlußstatistik aus. Die Gründe für die im Berichtszeitraum ergangenen acht Untersagungen (1992/1993: 6) sind auf einzelfallbezogene Umstände zurückzuführen. Das seit mehreren Jahren weitgehend gleichbleibende zahlenmäßige Niveau der Untersagungsfälle kann auch auf die starke Vorfeldwirkung der Fusionskontrolle zurückgeführt werden. Nach der Art des Zusammenschlußtatbestandes dominieren – wie in den Vorjahren – der Vermögens- und Anteilserwerb sowie die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen. Die Auffangtatbestände „sonstige Unternehmensverbindung" und „wettbewerblich erheblicher Einfluß" traten demgegenüber zurück. (Tz. 589-592)

189. Der *Anwendungsschwerpunkt* des im Jahre 1990 eingeführten Zusammenschlußtatbestandes des *§ 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB* – der Fusionskontrolle unterstellt werden dort Beteiligungen unterhalb von 25 %, soweit damit ein wettbewerblich erheblicher Einfluß verbunden ist – lag bisher im Bereich der Medienfusionskontrolle. In der jüngsten Entscheidungspraxis wird seine Reichweite auch zunehmend in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft geprüft. Dabei geht es in einem Fall um den Anteilserwerb an einem regionalen Stromversorgungsunternehmen in Höhe von 24,9 %, der nach dieser Vorschrift aufgegriffen wurde. Erheblich unterhalb der 25 %-Schwelle liegende Beteiligungen – geprüft wurden in zwei Fällen Anteilserwerbe in der Größenordnung von 12 % – fielen nicht unter die Zusammenschlußkontrolle. In einem weiteren Verfahren hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß ein wettbewerblich erheblicher Einfluß und damit ein Zusammenschluß auch dann vorliegen kann, wenn eine Beteiligung unterhalb von 25 % nicht direkt, sondern *treuhänderisch* durch eine Bank gehalten wird. Soweit der Treugeber wie im vorliegenden Fall das Kursrisiko der Anteile und damit das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung trägt, ist ihm diese gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB zuzurechnen. Die Art der Unternehmensverbindung – direkte versus treuhänderische Beteiligung – kann im Rahmen einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles für oder gegen einen wettbewerblich erheblichen Einfluß sprechen. Gegen die Anwendbarkeit von § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB spricht letztere nicht. (Tz. 593-601)

190. Im Berichtszeitraum untersagte das Bundeskartellamt die Gründung zweier Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. In dem Fall Stadtwerke Garbsen GmbH erfüllte die 20%ige Beteiligung der Stadtwerke Hannover AG nach der Auffassung des Kartellamtes den Zusammenschlußtatbestand des *§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB*, da eine Gesamtbetrachtung aller gesellschaftsvertraglich vermittelten Einfluß- und Informationsmöglichkeiten zu dem Ergebnis führte, daß das Unternehmen über eine einem Minderheitsaktionär mindestens gleichwertige Position verfüge. Die 26%ige Beteiligung der Hannover-

[76]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 863-871.

Braunschweigischen Stromversorgungs-AG (Hastra) fällt unter § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a GWB. Die Hastra wechselt von der marktbeherrschenden unmittelbaren Stromversorgerin in Garbsen zu einem Verteilerunternehmen, das die Stadtwerke Garbsen mit derselben Strommenge beliefert.

Die schrittweise Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Stromversorgung Aggertal GmbH (Aggerstrom) erfüllt den Zusammenschlußtatbestand des *§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 GWB*. Zunächst gründete die Vorlieferantin RWE Energie AG die 100%ige Tochtergesellschaft Aggerstrom, an der sich neben der RWE Energie (49,999%) die Stadtwerke Wiehl GmbH sowie Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises zu einem späteren Zeitpunkt – wie zuvor konsortialvertraglich festgelegt – beteiligten. Entgegen der Auffassung der RWE Energie behandelt das Kartellamt die Gründung des Tochterunternehmens zusammen mit dem geplanten Anteilserwerb der übrigen Gesellschafter als *wirtschaftliche Einheit*. In beiden Fällen kam es zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Lieferanten an Abnehmern, die nach übereinstimmender Auffassung von Bundeskartellamt und Monopolkommission die langfristige Absicherung der Versorgungsgebiete durch den Lieferanten zur Folge hat. Im Vergleich zu einem schuldrechtlichen Vertrag – wie beispielsweise einem Konzessionsvertrag – implizieren derartige gesellschaftsrechtliche Unternehmensverbindungen ein engeres Verhältnis zwischen den Vertragsparteien. (Tz. 602-607)

191. Ob rechtlich selbständige Unternehmen am Markt wie eine *wettbewerbliche Einheit* agieren, ist für die fusionskontrollrechtliche Beurteilung von Zusammenschlußvorhaben relevant. Kann das Vorliegen einer solchen wettbewerblichen Einheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB bejaht werden, sind die Marktanteile und Ressourcen der verbundenen Unternehmen dem an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zuzurechnen. Das Bundeskartellamt ging im Fall der beabsichtigten Verschmelzung der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG (HaGe Kiel) mit der Raiffeisen Hauptgenossenschaft e. G. (RHG Hannover) aufgrund der Besonderheiten der genossenschaftlichen Zusammenarbeit von einer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Einheit der Haupt- und Primärgenossenschaften aus. Der von der RHG Hannover beim Kammergericht gegen die Untersagungsverfügung eingelegten Beschwerde wurde stattgegeben. Der Bundesgerichtshof wies das Verfahren an das Kammergericht zurück und folgte im wesentlichen der Argumentationslinie des Kartellamtes. Die *Verbundklausel* ist – den Ausführungen des Bundesgerichtshofs zufolge – für die Frage, ob ein Unternehmen aufgrund seiner überragenden Marktstellung als marktbeherrschend einzustufen ist, nicht entsprechend heranzuziehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sei die Gesamtbetrachtung nach § 22 Abs. 1 GWB vorzunehmen, und zwar ohne schematische Bindung an die Marktanteilsaddition. Dabei seien auch die zwischen den am Zusammenschluß beteiligten und anderen Unternehmungen vorliegenden besonderen gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Beziehungen sowie die sich daraus ergebenden Wirkungen einschließlich der Marktanteile zu berücksichtigen, wobei diese Prüfung nicht daran gebunden ist, daß die Voraussetzungen der Verbundklausel erfüllt sind. (Tz. 608-613)

Der Erwerb sämtlicher Anteile der Deil-KG („Pirmasenser Zeitung") durch die Tukan Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tukan) wurde Anfang 1996 vom Bundeskartellamt untersagt. Tukan und der Rheinpfalz/Medien Union-Konzern („Pirmasenser Rundschau") unterliegen nach Ansicht des Amtes einer wettbewerblich einheitlichen und gleichgerichteten unternehmerischen Gesamtkonzeption und bilden einen *faktischen Gleichordnungskonzern*. Diese Schlußfolgerung zieht das Kartellamt aus der Verteilung der Gesellschaftsanteile bei Tukan, Rheinpfalz und Medien Union auf jeweils dieselben fünf Familienstämme, den starken wettbewerblichen Berührungspunkten zwischen den Unternehmen, den Erfahrungswerten bezüglich der Vorgehensweise des Rheinpfalz/Medien Union-Konzerns in der Vergangenheit und dem Marktverhalten der Unternehmen. Auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der „Pirmasenser Zeitung" führt das Zusammenschlußvorhaben zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Rheinpfalz/Medien Union-Konzerns. (Tz. 614, 615)

192. Im Januar 1995 hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Hochtief AG untersagt, ihre Beteiligung an dem größten deutschen Baukonzern, der Philipp Holzmann AG, von 20% auf 35% zu erhöhen. Dazu sollten zwei Anteilspakete von der Bank für Gemeinwirtschaft in Höhe von 10% und der Commerzbank AG in Höhe von 5% übernommen werden. Der Zusammenschluß hätte auf dem *sachlich relevanten Markt für Baugroßprojekte* zu einer marktbeherrschenden Stellung geführt. Neben dem erreichten Marktanteil von über einem Drittel sprachen dafür der Marktanteilsabstand zum nächstfolgenden Wettbewerber, die Kumulation der finanziellen und sonstigen Ressourcen, zu denen die der RWE AG als Konzernmutter von Hochtief hinzuzurechnen waren, der bevorzugte Zugang des Unternehmensverbundes zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Verflechtung mit anderen Unternehmen, die zur Absicherung der beherrschenden Stellung von Hochtief/Holzmann beitragen würde. Neben den Untersagungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 GWB war nach Auffassung des Bundeskartellamtes zugleich der Tatbestand der Größenvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 2 GWB erfüllt. Danach entsteht eine überragende Marktstellung bei Großfusionen mit zusammengefaßten Umsätzen von mindestens 12 Mrd. DM bereits als Folge der Ressourcenzusammenführung. Der erreichte Marktanteil bleibt dabei als Vermutungskriterium für die Marktbeherrschung unbeachtlich. (Tz. 616-623)

193. Hochtief hat gegen den Untersagungsbeschluß Rechtsmittel eingelegt. Dabei richten sich die Einwände primär gegen das *Konzept zur sachlichen Marktabgrenzung*. Das Bundeskartellamt hatte bei der Abgrenzung sachlich relevanter Baumärkte auf die Angebotsflexibilität der Marktteilnehmer abge-

stellt. Aus Sicht der Nachfrager kommen für unterschiedliche Bauleistungen verschiedene Anbietergruppen in Betracht. Für technisch, organisatorisch und finanziell anspruchsvolle Baugroßprojekte mit einem Auftragsvolumen ab 50 Mio. DM sind dies vergleichsweise wenige Anbieter, die über ein bestimmtes Leistungs- und Anforderungsprofil verfügen. Dabei bleibt die exakte Grenzziehung bei 50 Mio. DM Auftragswert, ab dem ein Bauvorhaben dem Markt für Baugroßprojekte zuzurechnen ist, auch aus der Sicht des Bundeskartellamtes unsicher. Berührt wird davon lediglich die zweifelsfreie Quantifizierung des Marktvolumens und der jeweiligen Marktanteile. Da es im vorliegenden Fall für die Feststellung der Marktbeherrschung darauf nicht entscheidend ankommt, gehen die verbleibenden Unsicherheiten nicht zu Lasten der Unternehmen. Die Monopolkommission stimmt mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß das im übrigen einheitliche Bild einer überragenden Marktstellung bestehen bleibt. Übereinstimmung besteht auch darin, daß die Einwendung von Hochtief, durch den Zusammenschluß würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt für internationale Großprojekte verbessert, nicht durchgreift. Die führenden Bauunternehmen arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften bei nationalen und internationalen Großprojekten traditionell zusammen. Dies wird kartellrechtlich akzeptiert. Eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung ist dazu nicht erforderlich. (Tz. 617-621)

194. Der Unternehmenszusammenschluß Hochtief/Holzmann stand insbesondere wegen seiner *Begleitumstände* im Blickpunkt einer breiteren Öffentlichkeit. Dazu gehörte zunächst der Umstand, daß die Übernahme gegen den ausdrücklichen Willen des Managements von Philipp Holzmann erfolgen sollte. Zu der Abwehrstrategie des Unternehmens gehörte eine umfassende, das übliche Maß weit übersteigende Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt. Auf der Grundlage gelieferter „sensibler" Strukturdaten über die inländischen Baumärkte war das Amt in der Lage, die relevanten Teilmärkte sehr viel genauer als in vergleichbaren Fällen zu untersuchen und darzustellen. Zu den Besonderheiten des Falles gehört weiterhin, daß Hochtief die untersagten Beteiligungen im nachhinein zu einem Teil vollzogen und zu dem anderen Teil mittels einer Treuhandvereinbarung strukturell abgesichert hat. Die Prüfung, ob der Tatbestand eines Verstoßes gegen das Vollzugsverbot vorliegt, ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Dasselbe gilt für Verhandlungen zwischen Hochtief und dem Bundeskartellamt über die konkrete Ausgestaltung einer Treuhandvereinbarung zur Sicherung des inzwischen von der Commerzbank übernommenen 10%-Anteils der BfG-Bank an Holzmann. Angestrebt wird eine Lösung, die einerseits dem Untersagungsbeschluß entspricht, d. h. es darf kein Zusammenschluß entstehen, und die andererseits Hochtief den ersten Zugriff auf die Beteiligung bis zum endgültigen Abschluß des Fusionskontrollverfahrens sichert. (Tz. 624-628)

195. Im Fall des 1994 untersagten Zusammenschlußvorhabens Philips/Lindner Licht konnten die beteiligten Unternehmen die *Oligopolvermutung* des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB nicht widerlegen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte die Fusion eine bestehende marktbeherrschende Stellung der Unternehmen Philips und Osram auf dem inländischen Markt für Allgebrauchsglühlampen verstärkt. Auf diesem Markt halten Osram und Philips bereits vor der Fusion einen gemeinsamen Marktanteil von knapp 80%. Neben den Voraussetzungen für eine gemeinsame Marktbeherrschung erfüllt Osram mit einem Marktanteil von mehr als 50% gleichzeitig die Vermutung für die Einzelmarktbeherrschung. Letztere war jedoch durch fehlenden Wettbewerb im Innenverhältnis des Oligopols widerlegt. Dafür sprechen über Jahre stabile Marktstrukturen mit nur geringen Marktanteilsverschiebungen, die gemeinsame Produktion von Vorprodukten und insbesondere die Existenz eines wechselseitigen Patentlizenzvertrages bei Lampen der allgemeinen Beleuchtung, der wirksamen Innovationswettbewerb verhindert. Im übrigen befindet sich der Glühlampenmarkt in einer Phase, die durch ausgereifte Produkte und ein stagnierendes Marktvolumen gekennzeichnet ist. Intensiver Preiswettbewerb ist in einer solchen Marktsituation nicht wahrscheinlich, da Preissenkungen Gegenreaktionen hervorrufen würden, die zu Lasten der Gewinnmargen sämtlicher Oligopolmitglieder ginge. Das Oligopol wird darüber hinaus aufgrund seiner dominierenden Stellung im Inland, auf dem europäischen Markt und auf dem Weltmarkt von aktuellem Wettbewerb kaum bedroht. Die Existenz von Marktzutrittsschranken auf dem inländischen Markt für Allgebrauchsglühlampen verhindert zugleich die Wirksamkeit potentiellen Wettbewerbs. (Tz. 629-633)

196. Die Monopolkommission sieht wie das Bundeskartellamt den deutschen Glühlampenmarkt als *duopolistisch beherrscht* an. Da auf einem Markt nicht gleichzeitig eine Oligopol- und eine Monopolsituation bestehen kann, ist die Vermutung einer Einzelmarktbeherrschung widerlegt. Die Widerlegung der qualifizierten Oligopolvermutung gelingt den Unternehmen zu Recht nicht. Alle vom Bundeskartellamt im Verlauf einer langjährigen Anwendungspraxis als Widerlegungsargumente anerkannten Marktstrukturmerkmale treffen nicht zu. Besteht auf einem Markt eine marktbeherrschende Oligopolstellung, wird diese grundsätzlich durch jede Übernahme eines der Oligopolmitglieder verstärkt. Eine zulässige Aufholfusion ist in einer solchen Situation ausgeschlossen. (Tz. 634-637)

197. Die vom Bundeskartellamt gegen das Zusammenschlußvorhaben *Stadtwerke Garbsen GmbH* erlassene Untersagungsverfügung wurde vom Kammergericht aufgehoben. Das Gericht zieht die zukünftige Existenz der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Marktbeherrschung angesichts der nationalen und europäischen Reformbestrebungen in Zweifel. Bei der Umsetzung dieser Reformpläne sei mit einer Neuordnung der räumlichen Märkte zu rechnen. Die Monopolkommission gibt zu bedenken, daß die Erwartungen des Kammergerichts selbst auf erhebliche Unsicherheitsfaktoren gestützt sind. Im Hinblick auf nationale Reformvorhaben unterstellt das Gericht die Integration des

speziellen Durchleitungstatbestandes. Er fehlt im aktuellen Gesetzentwurf. Eine durchgreifende Änderung der gegenwärtigen Strukturen aufgrund der europäischen Entwicklung ist ebenfalls ungewiß. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Monopolkommission, nicht im Vorgriff grundlegende Änderungen an den in der nationalen Fusionskontrolle geltenden Maßstäben vorzunehmen. Damit würde dem Reformziel – Intensivierung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft – in der Summe mehr Schaden als Nutzen zugefügt. (Tz. 638-642)

198. Die langjährige Praxis des Bundeskartellamtes, Untersagungen bei Zusammenschlußfällen durch die Entgegennahme von *Zusagen* zu vermeiden, wurde im Berichtszeitraum faktisch ausgesetzt. Damit reagiert das Amt auf die weiterhin ungeklärte Rechtslage um die Durchsetzbarkeit von Zusagen. Die nach der Kündigung eines Zusagenvertrages gegen die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp erlassene Entflechtungsanordnung wurde von dem Unternehmen angefochten. Das Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht ist anhängig. Damit fehlt es der Fusionskontrolle gegenwärtig an einem Instrument zur Sicherung der notwendigen Flexibilität bei Zusammenschlüssen mit lediglich partiellen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt in einem Verfahren zur Vermeidung einer Untersagung eine Anmeldungsmodifizierung akzeptiert, in der die nachfristige Veräußerung eines Unternehmensteils durch einen Treuhänder vorgesehen war. Das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung wurde dadurch vermieden, daß ein Tochterunternehmen zur treuhänderischen Weiterveräußerung auf eine Bank übertragen wurde. Eine Rückübertragung auf die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder an verbundene Unternehmen war vertraglich ausgeschlossen. (Tz. 643-651)

199. Gegen eine generelle Anwendbarkeit von Treuhänderlösungen als Alternative zu der bisherigen Zusagenregelung sprechen eine Reihe ungeklärter Detailfragen. Wer bestimmt den Treuhänder? Soll er weisungsgebunden oder -ungebunden agieren? Welche Rechtsfolgen hätte ein Scheitern der Veräußerungsbemühungen durch den Treuhänder? Ein solches Modell bliebe zudem auf Verfahren beschränkt, bei denen Unternehmensteile oder Geschäftsbereiche ohne Probleme ausgegliedert oder verselbständigt werden können. Die Monopolkommission stimmt mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß vor einer breiteren Anwendung einer ebenfalls mit Unsicherheiten behafteten Alternativlösung zu der Zusagenregelung der Gesetzgeber aufgefordert ist, das Flexibilitätsproblem der Fusionskontrolle zu lösen. Denkbar ist dabei vor allem die Regelung einer *Auflagenkompetenz*, wie sie das Gemeinschaftsrecht kennt. (Tz. 652, 653)

200. Ein anschauliches Beispiel für die Problematik, rechtskräftig untersagte, bereits vollzogene Zusammenschlüsse nachträglich per *Entflechtung* aufzulösen, bietet der Fall der niederrheinischen Anzeigenblätter. Ausgangspunkt des Entflechtungsverfahrens ist eine Untersagungsverfügung aus dem Jahre 1983, die aufgrund der sich über ein Jahrzehnt erstreckenden gerichtlichen Auseinandersetzungen erst 1994 Rechtskraft erlangte. Nach diesem Zeitraum lagen die zum Gegenstand der Entflechtung gehörenden Vermögenswerte nicht mehr in der gleichen Form vor. Die Titelrechte an den Anzeigenblättern wurden per Lizenzvertrag weiterhin genutzt. Diese Verträge wurden 1994 gekündigt, und die Anzeigenblätter erscheinen seither unter neuen Titeln. Die im Jahre 1982 übernommenen Kundenlisten und Auftragsbestände stellten kurzfristige Vermögenswerte dar, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs keine Bedeutung mehr besaßen. Das Verfahren mußte aufgegeben werden, ohne daß die wirtschaftlichen und wettbewerbsbeeinträchtigenden Konsequenzen des Zusammenschlusses rückgängig gemacht werden konnten. (Tz. 654-656)

201. Die *Fusionskontrolle im Handel*, speziell im Lebensmittelhandel, ist im Berichtszeitraum durch einen Rückgang bei der Zahl der Verfahren und den übernommenen Umsätzen gekennzeichnet. Damit ist die seit nahezu zehn Jahren anhaltende Tendenz einer stetigen, vorwiegend auf externes Unternehmenswachstum gestützten Konzentrationszunahme im Lebensmittelhandel zunächst unterbrochen. Ob es sich dabei um eine lediglich temporäre Atempause handelt und welche Ursachen diese Entwicklung hat, ist gegenwärtig nicht mit letzter Sicherheit zu klären. (Tz. 657, 658)

202. Vergleichsweise aktiv bei unternehmensinternen Umstrukturierungen und bei externen Übernahmen war im Berichtszeitraum die *EDEKA-Gruppe*. Der gemessen am übernommenen Umsatzvolumen im Lebensmittelhandel größte vollzogene Zusammenschluß war die Mehrheitsbeteiligung der EDEKA Minden-Hannover e. G. an der Otto Reichelt AG, Berlin. Mit der Übernahme durch eine der regionalen EDEKA-Genossenschaften wird die bisherige Praxis innerhalb der EDEKA-Gruppe durchbrochen, daß als Erwerber bei externem Wachstum entweder die Zentrale oder die regionalen Großhandelsbetriebe auftreten. Gleichzeitig stößt die EDEKA Minden-Hannover e. G. mit der Beteiligung an Reichelt in das angestammte Absatzgebiet einer anderen Regionalgliederung der Gruppe vor. Das Bundeskartellamt hatte in diesem, wie in einem zweiten ähnlich gelagerten Fall zu prüfen, ob die *Verbundklausel* des § 23 Abs. 2 Satz 2 GWB anwendbar ist. Im Ergebnis wurde dies mit der Konsequenz befürwortet, daß die EDEKA-Gruppe für die Zwecke der Fusionskontrolle als wettbewerbliche Einheit anzusehen ist. (Tz. 659-664)

Mit einer ebenfalls deutlich verminderten Intensität haben die Großunternehmen des Lebensmittelhandels ihre Bemühungen um weitere *Diversifizierungen* in den Non-Food-Handelsbereichen fortgesetzt. Die in Fusionskontrollverfahren im Einzelhandel mit Non-Food-Gütern festgestellten Marktstrukturen zeigen weiterhin ein starkes Vordringen der führenden Handelsunternehmen. Gleichwohl liegen die dort festgestellten Konzentrationsraten noch deutlich unter denen des Lebensmittelhandels. (665-672)

4.3 Europäische Fusionskontrolle

203. Seit Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) am 21. September 1990 sind bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt *398 Zu-*

sammenschlußvorhaben in Brüssel angemeldet worden. Im Berichtszeitraum erhöhte sich die Zahl der Anmeldungen im Vergleich zu den Vorjahren erheblich – auf 95 Fälle im Jahr 1994 und 111 Fälle im Jahr 1995. Dieser Anstieg beruht nach Ansicht der Monopolkommission auf einer faktischen Absenkung der Schwellenwerte und einer Ausweitung des materiellen Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung. Die Europäische Kommission hat insgesamt *378 Verfahren abgeschlossen*. In der Berichtsperiode gab sie vier Fälle ohne Auflagen frei und verband in weiteren vier Fällen die Freigabe mit Auflagen. Die Europäische Kommission hat drei Untersagungen ausgesprochen. (Tz. 674)

Zum zweiten Mal seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung machte im April 1995 ein Mitgliedstaat von seinem *Antragsrecht gemäß Artikel 22 Abs. 3 FKVO* Gebrauch. Die niederländische Regierung ersuchte die Europäische Kommission um Überprüfung des bereits vollzogenen Zusammenschlusses RTL/Veronica/Endemol. Die Europäische Kommission nahm den Antrag zum Anlaß, den Anwendungsbereich des Artikels 22 Abs. 3 FKVO näher zu definieren und stellte ihr *umfassendes Prüfungsrecht* fest. (Tz. 675)

Artikel 21 Abs. 3 FKVO gestattet den Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zum *Schutz anderer berechtigter Interessen* als derjenigen zu treffen, welche in der Fusionskontrollverordnung berücksichtigt werden. Danach ist die Europäische Kommission weiterhin für die Anwendung der Fusionskontrollverordnung auf ein Zusammenschlußvorhaben zuständig, der Mitgliedstaat darf dieses Vorhaben aber gegebenenfalls mit Auflagen versehen oder untersagen. Vor dem Hintergrund des geplanten Zusammenschlusses Lyonnaise des Eaux/Northumbrian Water erkannte die Europäische Kommission die Regelungen des Water Industry Act 1991 grundsätzlich als berechtigtes Interesse im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 FKVO an, behielt sich allerdings die Prüfung der Maßnahmen in jedem Einzelfall vor. (Tz. 676)

Während des Berichtszeitraums wurden *vier Anträge gemäß Artikel 9 Abs. 2 FKVO* auf Verweisung an einen Mitgliedstaat gestellt. Lediglich der Verweisungsantrag Frankreichs in dem Verfahren Holdercim/Cedest hatte teilweise Erfolg. (Tz. 677)

204. Die *Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen* bildet eines der zentralen Anwendungsprobleme der Fusionskontrollverordnung. Im Dezember 1994 erließ die Europäische Kommission eine weitere Bekanntmachung über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen. Danach fallen nach Auffassung der Monopolkommission nun nahezu alle Gemeinschaftsunternehmen in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung. Es ist davon auszugehen, daß nur ein einziges Gemeinschaftsunternehmen kartellrelevant bleibt: das Gemeinschaftsunternehmen, das in einem *aktuellen Wettbewerbsverhältnis* mit seinen Gründern steht. Die Bekanntmachung wird so zu einer Arbeitsentlastung der Europäischen Kommission beitragen, die Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen erleichtern und dazu führen, daß mehr Zusammenschlußvorhaben als bisher nach fusionskontrollrechtlichen Regeln geprüft werden. Die Monopolkommission gibt allerdings zu bedenken, daß diese Vorteile nur aufgrund sehr weiter Auslegung des von der Fusionskontrollverordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmens erzielt werden. Im einzelnen bleiben Fragen offen, weil sich die Europäische Kommission auf eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe stützt. (Tz. 678-684)

Erfolgversprechender erscheint der Monopolkommission daher ein im Grünbuch über die Revision der Fusionskontrollverordnung vorgeschlagener und inzwischen weiterentwickelter Lösungsansatz. Danach sollen alle kooperativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen in einem *einheitlichen Verfahren* nach fusionskontrollrechtlichen Vorschriften und – wenn die beteiligten Unternehmen mit dem Zusammenschluß eine Koordinierung bezwecken und bewirken – daneben nach den Kriterien des Artikels 85 Abs. 1 und 3 EGV geprüft werden. Ein solches Vorgehen verbindet nach Auffassung der Monopolkommission mehrere Vorteile. Die Europäische Kommission ist in der Lage, alle Aspekte eines Vorhabens umfassend zu prüfen. Die problematische Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen entfällt. Das Vorhaben unterliegt einem einzigen Verfahren, das mit einer einheitlichen Entscheidung endet. Dadurch sparen die beteiligten Unternehmen Transaktionskosten und erhalten zügig – spätestens nach fünf Monaten – Rechtssicherheit. (Tz. 685)

205. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission *drei Untersagungen* aufgrund von Einzelmarktbeherrschung ausgesprochen. Die Ablehnung des Zusammenschlußvorhabens MSG Media Service hat die Europäische Kommission unter anderem damit begründet, daß gerade die beteiligten Unternehmen auch getrennt in der Lage wären, die nötige Infrastruktur für digitales Pay-TV und das entsprechende Dienstleistungsangebot bereitzustellen. Die tatsächliche Entwicklung zeigt nach Auffassung der Monopolkommission, daß diese Einschätzung zutraf. Bertelsmann und Kirch haben getrennt voneinander die Decoderentwicklung vorangetrieben, so daß in absehbarer Zeit voraussichtlich zwei Systeme auf dem Markt konkurrieren werden. In dem Verfahren RTL/Veronica/Endemol kündigte die Europäische Kommission die *Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen* an und gab den Parteien Gelegenheit, geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die darauf einsetzenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Angesichts der in Deutschland bekannten Problematik solcher Maßnahmen ist dieses erste Entflechtungsverfahren auf europäischer Ebene von besonderem Interesse. In der Entscheidung Nordic Satellite Distribution setzte sich die Europäische Kommission mit der Frage auseinander, ob der Zusammenschluß gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. b FKVO die *Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts* fördere. Ihrer Ansicht nach genügten die vorgebrachten Argumente der Parteien nicht,

um das Vorhaben trotz der festgestellten Marktbeherrschung freizugeben. Die Monopolkommission sieht die Gefahr, daß angesichts des weiten Beurteilungsspielraums im Rahmen der „französischen Klausel" auch wettbewerbsfremde Erwägungen in die Entscheidungen eingehen könnten. Sie unterstützt daher mit Nachdruck die restriktive Praxis der Europäischen Kommission. (Tz. 686-693)

206. Seit der Entscheidung Nestlé/Perrier steht fest, daß die Europäische Kommission Artikel 2 FKVO auch auf Fälle *kollektiver Marktbeherrschung* anwendet. Rechtsprechung zu diesem Punkt liegt bisher nicht vor. Die Europäische Kommission hat auch während des Berichtszeitraums Zusammenschlußvorhaben unter dem Gesichtspunkt der oligopolistischen Marktbeherrschung geprüft und ihre Beurteilungsmaßstäbe weiterentwickelt. Neben Kriterien wie Produkthomogenität, Markttransparenz, Symmetrie der Oligopolisten und Marktzutrittsbedingungen berücksichtigt die Europäische Kommission auch die Verhandlungsmacht der Kunden. Die Nachfragemacht bildet das ausschlaggebende Kriterium in dem Fall ABB/Daimler-Benz. In dem Verfahren Mannesmann/Vallourec/Ilva wurde der Wettbewerbskommissar im Gremium der 17 Kommissare überstimmt und fand nicht die erforderliche Mehrheit für die von ihm vorgeschlagene Untersagung. Die Europäische Kommission begründete die Freigabe des Zusammenschlusses mit dem Bestehen wesentlichen Außenwettbewerbs. Die dafür angeführten Argumente können die Monopolkommission nicht überzeugen. (Tz. 694-697)

207. Die Europäische Kommission hat bislang erst einmal die Voraussetzungen einer *Sanierungsfusion* als erfüllt angesehen. In dem Verfahren Mercedes-Benz/Kässbohrer fand dieses Argument nach Auffassung der Monopolkommission zu Recht keinen Eingang. Der Zusammenschluß der beteiligten Unternehmen wird zu einem wesentlich größeren Marktanteilszuwachs bei Mercedes-Benz führen als im Falle eines Konkurses von Kässbohrer. (Tz. 698)

208. Im Berichtszeitraum wurden vier Zusammenschlußvorhaben *unter Auflagen* gemäß Artikel 8 Abs. 2 FKVO freigegeben. Die Monopolkommission bewertet die Entgegennahme von Zusagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich positiv. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Zusagen *inhaltlich angemessen und durchsetzbar* sind. Werden Zusagen im Rahmen der materiellen Beurteilung berücksichtigt, sollte die Europäische Kommission ihre Einhaltung nicht in das Belieben der Parteien stellen, sondern sie mit einer Auflage in der Freigabeentscheidung absichern; dies würde ihre Durchsetzbarkeit erleichtern. Ferner müssen der Grundsatz der Transparenz sowie die Rechte von Dritten und Mitgliedstaaten gewahrt bleiben.

Die Erfahrung zeigt, daß essentielle Zusagen erst abgegeben werden, wenn eine Untersagung unausweichlich scheint. Solche *„Zusagen in letzter Minute"* werden durch eine Ergänzung der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung in Zukunft verhindert. Änderungen des Zusammenschlußvorhabens müssen der Kommission danach innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Einleitung des Hauptverfahrens vorliegen. Diese Verfahrensänderung ist zu begrüßen. (Tz. 699-705)

Auch in diesem Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission *Zusagen in der ersten Prüfungsphase* entgegengenommen. Der bestehende Zeitdruck kann zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß dem Bundeskartellamt lediglich 24 Stunden für die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Zusammenschluß und den angebotenen Zusagen verbleiben. Unter diesen Umständen erscheint der Monopolkommission die Wahrung des Mitwirkungsrechts von Mitgliedstaaten gefährdet. Um die Transparenz sowie die Rechte von Dritten und Mitgliedstaaten zu gewährleisten, schlägt die Europäische Kommission vor, die Möglichkeit von Erste-Phase-Zusagen im Gesetz zu verankern und im Zusammenhang damit gewisse Verfahrensänderungen vorzunehmen. Obwohl dieses Vorhaben nicht in der Lage ist, sämtliche Bedenken der Monopolkommission auszuräumen, unterstützt sie den genannten Vorschlag in Anbetracht der Ankündigung der Europäischen Kommission, sie werde auch in Zukunft Zusagen in der ersten Phase entgegennehmen. Der Vorschlag sorgt für Rechtssicherheit und verbessert die Möglichkeit von Dritten und Mitgliedstaaten, ihre Rechte wahrzunehmen. (Tz. 706-708)

209. Im Berichtszeitraum wurden *vier Anträge auf Verweisung* an die Mitgliedstaaten gestellt. Die Europäische Kommission verwies lediglich den Fall Holdercim/Cedest zum Teil an die französische Behörde. Ein weiteres Vorhaben stellte nach Auffassung der Europäischen Kommission keinen Zusammenschluß dar, so daß sich eine Verweisungsentscheidung erübrigte. Die zwei verbleibenden Zusammenschlußvorhaben behandelte die Europäische Kommission selbst und eröffnete das Hauptverfahren. Die Monopolkommission begrüßt die Praxis der Europäischen Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c FKVO in den Fällen einzuleiten, in denen sie einen Antrag auf Verweisung ablehnt und das Zusammenschlußvorhaben nicht offensichtlich unproblematisch ist.

Nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten in Zukunft nicht mehr darlegen müssen, daß ein Zusammenschluß, der sich nur auf einen unwesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes auswirkt, eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht. Die Monopolkommission unterstützt diesen Vorschlag; seine Realisation bedeutet angesichts der kurzen Frist, die den Behörden der Mitgliedstaaten für Ermittlungen zur Verfügung steht, eine erhebliche Erleichterung. Die Monopolkommission regt darüber hinaus eine Lockerung der restriktiven Praxis der Europäischen Kommission an, die nach wie vor in bezug auf nationale Referenzmärkte geboten erscheint, wenn sowohl der wirtschaftliche Schwerpunkt als auch das Wettbewerbsproblem eines Zusammenschlusses allein in einem Mitgliedstaat liegen. (Tz. 709-712)

210. Eine *Absenkung der Aufgreifschwellen* – wie im Grünbuch der Europäischen Kommission vorgeschlagen – ist nach Auffassung der Monopolkommis-

sion zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert. In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Anmeldungen stetig angewachsen, für eine darüber hinausgehende Zuständigkeitserweiterung der Europäischen Kommission besteht derzeit kein Anlaß. Greifbare zusätzliche Vorteile unter dem Gesichtspunkt eines effektiveren Wettbewerbsschutzes lassen sich nicht feststellen. (Tz. 713, 714)

Die Europäische Kommission erörtert in ihrem Grünbuch auch das Problem der *Mehrfachanmeldungen*. Ihrer Einschätzung nach führen Parallelverfahren in mehreren Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit, Zeitverlust und vermeidbarem Kostenaufwand. Die Monopolkommission sieht die quantitative Dimension des Problems als eher gering an. In Fällen der Zweifachanmeldung kommt es aufgrund der bilateralen Kontakte und Koordination zwischen den beteiligten Behörden in der Regel nicht zu Nachteilen für die Unternehmen. Angesichts der geringen Zahl verbleibender Fälle schätzt die Monopolkommission die Nachteile der geplanten Zuständigkeitsänderung höher ein als ihre Vorteile. Zum einen entstehen erhebliche Verfahrensprobleme, die mit einer unvermeidlichen Verfahrensverlängerung einhergehen. Zum anderen werden die Unternehmen durch die Berücksichtigung von Kontrollsystemen mit freiwilliger Anmeldung in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, welche Kontrollinstanz für sie zuständig ist. (Tz. 715, 716)

Zu der Frage der *institutionellen Fortentwicklung* des europäischen Wettbewerbsrechts hat sich die Monopolkommission bereits früher geäußert; auf diese Ausführungen wird verwiesen. Essentiell bleibt die Befürchtung, daß mit einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde ein zweistufiges Verfahren eingeführt und so das Ziel, politischen Einfluß zu verringern, nicht nur nicht erreicht, sondern in sein Gegenteil verkehrt würde. (Tz. 717)

5. Ordnungspolitische Probleme im Medienbereich – Rundfunk und Multimedia

211. Die *Bundesregierung* hat in ihrer Stellungnahme zum Zehnten Hauptgutachten ausgeführt, daß sie es begrüßen würde, wenn die Monopolkommission in einem Sondergutachten die mit der Multimedia-Entwicklung verbundenen Probleme aufgreift. Die Monopolkommission hat diese in Kapitel V dieses Hauptgutachtens thematisiert. (Tz. 719)

212. In den letzten beiden Jahrzehnten haben vielfältige und zum Teil rasante *Fortschritte in der Medientechnik* zu bedeutenden Innovationen bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen geführt. Mit der digitalen Übertragungstechnik ist der vermutlich weitreichendste Schritt zur Multimedia-Entwicklung vollzogen worden. Nach dem gegenwärtigen technischen Kenntnisstand kann der *Kapazitätsbedarf für die digitale Übertragung* erheblich reduziert werden. Damit wird beispielsweise bei allen drei für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzten Übertragungswegen (terrestrische Funkwellen, Breitbandkabelnetze und Satelliten) eine Vervielfachung der Zahl gleichzeitig übertragbarer Programme ermöglicht. (Tz. 725-728)

213. Die technischen Innovationen heben innerhalb der Medienordnung traditionelle Gliederungen auf und lassen deren Grenzen zerfließen. Die medientechnischen Fortschritte führen zu einer *Konvergenz der Übertragungswege* insgesamt. Auch die *Medieninhalte*, die auf den verschiedenen Übertragungswegen verbreitet werden, sind in der Endstufe der Nutzung austauschbar. Gleichzeitig läßt eine entsprechende Entwicklung der Gerätetechnik längerfristig auch eine *Konvergenz der Endgeräte* (als „intelligente Fernsehempfänger" bzw. „fernsehtaugliche Personalcomputer") erwarten. Damit verwischen sich die Grenzen von Massen- und Individualkommunikation. Die herkömmlichen Zuordnungen der Medien lösen sich auf. (Tz. 729-732)

214. Unter dem Begriff „Multimedia" werden vielfältige Formen medialer Kommunikation erfaßt. Das macht eine schlüssige allgemeingültige Definition schwierig. Multimedia-Angebote sind gekennzeichnet durch die Integration unterschiedlicher Medien, durch Digitalisierung und Datenkompression sowie durch Zweiweg- anstelle von Einwegkommunikation; Übertragungsinhalte spielen für diese begriffliche Zuordnung keine Rolle. (Tz. 733)

215. Die Meinungen in der Fachwelt über die *künftige Multimedia-Entwicklung* differieren sehr stark: einerseits wird ein expandierender Zukunftsmarkt, verbunden mit einem massiven gesamtwirtschaftlichen Strukturwandel erwartet; eine eher skeptische Auffassung setzt auf das gesellschaftliche Beharrungsvermögen und geht von einem wesentlich verhalteneren Verlauf aus. Ein vergleichsweise stärkerer Impuls für die Multimedia-Marktentwicklung zeichnet sich im geschäftlichen Bereich (private Unternehmen und öffentlicher Sektor) ab. Bei den privaten Nutzern dürfte dagegen für absehbare Zeit die Unterhaltung den Schwerpunkt der Multimedia-Nutzung bilden; am ehesten werden sich Benutzungstrends durchsetzen, die zur Förderung der Bequemlichkeit und Servicequalität beitragen (z. B. Homebanking, Homeshopping). Die Umsätze im Markt für Multimedia-Anwendungen werden nach Expertenschätzungen im Jahr 2000 im geschäftlichen Bereich deutlich über 10 Mrd. DM liegen und im privaten Segment 15 bis 20 Mrd. DM erreichen. (Tz. 735-739)

216. Das *digitale Fernsehen* ist der wichtigste Mulimedia-Baustein im privaten Sektor. Besonderen ordnungspolitischen Handlungsbedarf sieht die Monopolkommission in der *Standardisierungsproblematik*. Die Wettbewerbswirkungen technischer Standards sind ambivalent, weil einerseits Marktentwicklungsprozesse beschleunigt werden können; zum anderen werden durch Standards gegebenenfalls Marktmachtstellungen verfestigt. Die Digitalisierung der Datenübertragung im Multimedia-Bereich macht Standards erforderlich, die sich nicht nur auf ein Anwendungsgebiet oder eine Plattform beschränken. Die Monopolkommission beurteilt die bereits bestehenden Standardisierungsansätze und -prozesse positiv. Allerdings muß im Hinblick auf die künftige

Standardsetzung sichergestellt werden, daß die Offenheit und die Weiterentwicklung von Multimedia-Diensten gewahrt bleibt. (Tz. 741-748)

217. Die großen Übertragungskapazitäten des digitalen Fernsehens dürften in Zukunft vor allem mit Angeboten gefüllt werden, die verschlüsselt sind und über einen *Decoder* gegen zusätzliches Entgelt abgerufen werden können. Eine schnelle Markteinführung wird durch den Systemstreit zweier potentieller Anbieter von Decodern erschwert. Bei der Decoder-Verbreitung hätten sich durch eine Vereinheitlichung der Standards Vorteile ergeben. Die Anbieter konnten sich jedoch nur auf eine gemeinsame Schnittstelle, die die beiden Decoder kompatibel macht, einigen. (Tz. 749-755)

218. Der Fortschritt in der Antennentechnik hat dazu geführt, daß erheblich mehr Programme über *Satelliten* abgestrahlt werden können. Der Markt für Satellitenkapazitäten besteht aus den beiden europaweiten Systemen, die von Astra und Eutelsat betrieben werden.

Bei der Satellitenübertragung kann trotz reichlich vorhandener Übertragungskapazität eine Engpaßsituation auftreten, wenn von Unternehmensgruppen frühzeitig hohe Kapazitäten gebucht werden. Eine marktadäquate Lösung ist nicht zu erwarten, weil die Kapazitäten in einer Orbitposition nicht beliebig ausbaubar sind. Grundsätzlich können knappe Sendemöglichkeiten auf Märkten gehandelt und versteigert werden. Bei der Satellitenübertragung werden Verfügungsrechte allerdings nur in internationaler Zuständigkeit vergeben. (Tz. 756-760)

219. Die Telekom ist derzeit nicht bereit, eine Frequenzerweiterung auf 606 MHz vorzunehmen. Dieser *Netzausbau* wird von Teilen der Wirtschaft für betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll gehalten; dagegen geht die Telekom davon aus, daß sie die mit dem geforderten Netzausbau verbundenen Investitionskosten nicht umlegen kann. Nach Auffassung der Monopolkommission ist ein wesentlicher Grund für die Weigerung der Telekom die fehlende Anreizstruktur: Für die Telekom gibt es keine hinreichende Veranlassung zu Erweiterungsmaßnahmen, wenn sie anschließend nicht über die Verwendung der neuen Kapazitäten entscheiden darf. (Tz. 763)

220. Die Monopolkommission nimmt die sich zumindest für einen Übergangszeitraum abzeichnenden Kapazitätsengpässe zum Anlaß, ihre frühere Forderung nach *Zulassung von Netzwettbewerb* zu wiederholen. Auch bei der Zuteilung terrestrischer Frequenzen können Senderechte gehandelt und versteigert werden. Bei Kapazitätsüberfluß wird ein behördliches Zuteilungsverfahren ohnehin obsolet. (Tz. 764)

221. Ebenso wie beim Fernsehen befindet sich auch die Hörfunktechnik in einer Umbruchphase. *Digitaler Hörfunk* ist dem analogen Hörfunk in mehrfacher Hinsicht überlegen; dennoch wird auch mittelfristig der analoge UKW-Hörfunk das Standardsystem bleiben, da beide Verfahren nicht kompatibel sind und die erforderliche Umstellung oder Ersetzung von Empfangsgeräten erst allmählich vonstatten gehen wird.

Im digitalen Hörfunk sind neue Angebotsformen, wie Abonnement-Radio oder Radio auf Abruf, entstanden. Multimedia-Bestandteil im engeren Sinne ist digitales Radio durch die gleichzeitige Übertragung von zusätzlichen Diensten. (Tz. 766)

222. Die Monopolkommission kann nicht beurteilen, ob die *Bevorzugung der Programme des Digitalen Satelliten Radio* bei der Einspeisung in die Kabelnetze der Telekom sachlich gerechtfertigt ist. Unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen könnte die publizistische Vielfalt beim Hörfunk durch Entscheidungen der Landesmedienanstalten sichergestellt werden. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten hält die Monopolkommission dies jedoch nur für die „zweitbeste" Lösung. (Tz. 771)

223. Langfristig soll der UKW-Hörfunk durch *Digital Audio Broadcasting (DAB)* ersetzt werden. Bei seiner Einführung rechnet die Monopolkommission wegen des Frequenzmangels bei terrestrischer Übertragung mit erheblichen wettbewerbspolitischen Problemen. Die Kommission warnt davor, daß sich die aus der Anfangszeit des privaten Rundfunks bekannten aggressiven Expansionsstrategien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter, die sich in Kanalverstopfung und Mehrfachbelegung bei verschiedenen Übertragungswegen zeigten, wiederholen könnten. (Tz. 772, 781)

224. Zur flächendeckenden Einrichtung des DAB-Hörfunks sind mehrere *Pilotprojekte* gestartet worden bzw. in Vorbereitung. Hauptziel ist die Erprobung von Programmen und Datendiensten sowie die Bereitstellung von Infrastruktur einschließlich der Endgeräte. Die Monopolkommission hegt erhebliche Zweifel an der Sinnfälligkeit von standort- und industriepolitisch motivierten DAB-Pilotprojekten in sehr großer Zahl, da die Kosten sehr hoch sind, die Zusatzerkenntnisse aus jedem weiteren Projekt dagegen immer geringer werden. (Tz. 775-780, 782)

225. Das *Angebotsmonopol bei Abonnement-Radio*, das durch den weltweiten Zusammenschluß der beiden einzigen in Deutschland anbietenden Unternehmen droht, stößt bei der Monopolkommission nicht auf große Besorgnis. Die Kommission hält die Substitutionskonkurrenz durch andere Multimedia-Formen (online oder offline) für hinreichend wirksam. (Tz. 785)

226. Der *Markt für Online-Dienste* hat sich mit einer enormen Dynamik entwickelt, die auch gegenwärtig noch anhält. Obwohl die Schätzungen über die Entwicklung des Marktpotentials stark voneinander abweichen, werden die Zukunftsaussichten allgemein als günstig angesehen und hohe Wachstumsraten prognostiziert.

Die Entfaltung der Online-Dienste wurde vorangetrieben durch kommerzielle Anbieter, aber auch durch das überwiegend nicht-kommerzielle *Internet*. An dieses weltweite Netz sind die Rechner von Universitäten, Regierungen, Verbänden, Unternehmen und zunehmend Privatpersonen angeschlossen. Schätzungen gehen von einem Anstieg von derzeit etwa 60 Millionen auf 120 Millionen Nutzer im Jahre 1997 aus. (Tz. 786, 787)

227. Die *Bildung strategischer Allianzen* auf dem Markt für Online-Dienste verdient nach Auffassung der Monopolkommission wettbewerbspolitische Beachtung. Einerseits machen schwer abschätzbare Risiken in einem zunehmend branchenübergreifenden globalisierten Wettbewerb eine Risikoaufteilung durch unternehmerische Zusammenarbeit nötig. Andererseits ist eine Kooperation bedenklich, wenn sie zwischen den wichtigsten Konkurrenten auf einem Markt vereinbart wird. (Tz. 799)

228. Die *publizistische Regulierung von Online-Diensten* stellt nach Meinung der Monopolkommission ein besonderes Problem dar. Ein Kontrahierungszwang, wie er etwa im Bildschirmtext-Staatsvertrag normiert ist, paßt nicht auf einen Markt, auf dem reger Wettbewerb herrscht. Ein solcher verhindert, daß die Kabelbetreiber ihr Diensteangebot auf die Nachfrage und damit die spezifischen Bedürfnisse ihren Kunden zuschneiden. Eine Produktdifferenzierung als Reaktion auf bestehende oder sich ändernde Kundenpräferenzen wäre damit ausgeschlossen. (Tz. 802)

229. Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Online-Märkte ist die *Regulierung durch die Vorschriften in den Landesmediengesetzen.* Unter den Voraussetzungen der Anwendbarkeit der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen könnte das Angebot eines Online-Dienstes inhaltlich durch öffentlich-rechtliche Verfahren bestimmt werden, anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein und bei Verstößen gegen eine der umfangreichen materiellrechtlichen Anforderungen untersagt werden.

Die Monopolkommission stellt grundsätzlich in Zweifel, daß Online-Dienste eigenen publizistischen Anforderungen ausgesetzt werden müssen. Der Online-Betreiber entspricht eher einem *Pressegrossisten*, der die einzelnen Angebote nicht redigiert, sondern lediglich ein Bündel entsprechend den Wünschen seiner Abnehmer zusammenstellt. (Tz. 803)

230. Die *Kontrollmöglichkeiten der Inhalte* von Online-Diensten sind begrenzt. Eine Vorabkontrolle ist vielfach kaum zu realisieren und im Internet unmöglich. Nationale Auflagen lassen sich umgehen, indem der Zugang zum Datennetz in ein Land mit niedrigeren Anforderungen verlegt wird. Zugangsbeschränkungen könnten daher nur weltweit vorgenommen werden. Die Kontrollmöglichkeiten der Diensteanbieter beschränken sich auf Stichproben, die Suche mit sehr großen Merkmalrastern und die nachträgliche Kontrolle. (Tz. 804)

231. Ähnlich wie bei den Online-Diensten expandiert auch der Markt für *Offline-Angebote.* Als Datenträger hat sich die bespielte *Compact Disc (CD-ROM)* durchgesetzt, die sich auch als Speichermedium für Bewegtbilder eignet. Nicht nur bei den Inhalten, sondern auch bei den Vertriebswegen wird sichtbar, daß die CD-ROM häufig ein elektronisches Substitut für das Buch darstellt; dementsprechend wurde hierfür eine Ausdehnung der kartellrechtlichen Regelung der Buchpreisbindung gefordert. Die Monopolkommission hält bereits eine mit kulturpolitischen Erwägungen begründete Preisbindung bei Büchern für verfehlt. Eine Ausdehnung auf CD-ROM-Anwendungen als Form eines „interaktiven Buches" lehnt sie deshalb ab. (Tz. 805, 806)

232. Bei der wettbewerbspolitischen Beurteilung der sich abzeichnenden *weltweiten strategischen Allianzen* ist zu berücksichtigen, daß bei den hohen Volumina der Multimedia-Märkte Kooperationen notwendig sind, um über die Vereinheitlichung von technischen Standards und die Reduzierung der Entwicklungskosten eine raschere Markteinführung zu erreichen. Nach Auffassung der Monopolkommission ist entscheidend, daß der Marktzugang für interessierte Unternehmen offenbleibt. (Tz. 810)

233. Im Rahmen der *Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen* zwischen Bund und Ländern gehört die Telekommunikation in den Regelungsbereich des Bundes (Artikel 73 Nr. 7 GG). Daneben ist dem Bund die Kompetenz zur Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen zugewiesen (Artikel 74 Nr. 16 GG). Insbesondere im Zusammenhang mit der Multimedia-Entwicklung ist daran zu erinnern, daß aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes abgeleitet werden können. Die Zuständigkeit der Bundesländer für das Rundfunkwesen ergibt sich aus ihrer Auffangkompetenz nach Artikel 30, 70 Abs. 1 GG.

Innerhalb der Zuordnung der Bund-/Länder-Zuständigkeit können *Kompetenzkonflikte* auftreten. Bei Überschneidungen ist der jeweilige Regelungsgegenstand entscheidend. Insoweit kann der Rundfunkgesetzgeber an wirtschaftliche Tatbestände anknüpfen und kartellrechtliche Instrumente einsetzen; andererseits kann der Bundesgesetzgeber in seinem Kompetenzbereich auch Rechtsfragen regeln, die Teilaspekte oder Einzelsachverhalte des Rundfunks tangieren. (Tz. 812-816)

234. Die *Regelungsziele des Rundfunkrechts* sind weitgehend durch die *Auslegungsgrundsätze* vorgegeben, die das *Bundesverfassungsgericht* in einer Reihe von Rundfunkurteilen im Hinblick auf die besondere Bedeutung und Aufgabe des Rundfunks entwickelt hat. Das Gericht hat seine Begründungen zum Erfordernis der Rundfunkregulierung im Verlaufe seiner Judikatur weiterentwickelt, aber gleichzeitig auch inhaltlich verändert. Dabei sind die ursprünglichen Argumente für eine straffe Regulierung immer weiter in den Hintergrund getreten, so daß sich ein Widerspruch auftut zwischen der gegenwärtigen Kontroll- und Regulierungsdichte und ihrer aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Rechtfertigung. Im Ergebnis kann die Monopolkommission keine Begründung erkennen, mit der sich die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte *Sondersituation des Rundfunks* und die darauf gestützte umfangreiche Regulierung aus heutiger Sicht noch rechtfertigen ließe. Mit dem Vordringen von Multimedia werden publizistische Erfordernisse für eine Rundfunkkontrolle noch weiter in den Hintergrund gerückt. (Tz. 817-820)

235. In seiner Rechtsprechung überträgt das Bundesverfassungsgericht den Grundgedanken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch auf die privaten

Konkurrenten, denen in der Tendenz eine demokratische und kulturpolitische Aufgabe zugewiesen wird. Die Ausnahme „positive Sonderordnung" wird so zum Normalfall. (Tz. 821, 822)

236. Die bekannten Ansätze einer publizistischen Konzentrationskontrolle des Rundfunks knüpfen nicht an die Bewertung von Programminhalten, sondern an *wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Tatbestände* (Marktanteile, Beteiligungen). Mit dem Rundfunkrecht der Bundesländer ist somit eine Art *„konkurrierendes Wettbewerbsrecht"* entstanden. (Tz. 826)

237. Die Defizite der bisherigen Rundfunkregulierung haben die Bundesländer zu Reformüberlegungen veranlaßt. In einer vorgesehenen *Neufassung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV)* soll „vorherrschende Meinungsmacht" vermutet werden, wenn im Jahresdurchschnitt ein bundesweiter Zuschauermarktanteil von 30% erreicht wird. Eine entsprechende Marktstellung wird auch aus einer Gesamtbeurteilung von Zuschauermarktanteil und der Stellung des Programmanbieters auf „medienrelevanten verwandten Märkten" vermutet. Einem Unternehmen werden Programme vollständig zugerechnet, wenn es am Programmveranstalter mit 10% oder mehr beteiligt ist. Bereits bei Überschreiten einer Bagatellschwelle von 10% des Zuschauermarktanteils werden „vielfaltssichernde Maßnahmen" ergriffen. Dabei handelt es sich um die Verpflichtungen zur Einräumung von Sendezeit an „unabhängige Dritte" (sogenannte „Fensterprogramme") und zur Einrichtung eines Programmbeirats. (Tz. 827-829)

238. Die Monopolkommission begrüßt die im Zuge der Revision von § 21 RStV erwogene Aufhebung der Beteiligungsbegrenzung als Eingriffstatbestand einer Rundfunkkonzentrationskontrolle, hat aber erhebliche *Vorbehalte gegen die geplante Neuregelung*. Einerseits ist fraglich, ob für die Messung des Zuschauermarktanteils hinreichend zuverlässige methodische und empirische Grundlagen existieren. Auch die Abgrenzung und gegebenenfalls Gewichtung der „medienrelevanten verwandten Märkte" ist ungeklärt. Zudem hält die Kommission die Eingriffe in die Programmgestaltung für systemwidrig. Insbesondere ist ein Zwang zur Einrichtung von „Fensterprogrammen" abzulehnen, wenn die entsprechende Eingriffsschwelle durch internes Wachstum erreicht wird. Es läßt sich weder mit den Prinzipien des publizistischen Wettbewerbs noch mit der (passiven) Meinungsfreiheit der Rezipienten vereinbaren, wenn an publizistischen Erfolg rundfunkrechtliche Sanktionen geknüpft werden. (Tz. 830)

239. Der *Schutzzweck Rundfunkregulierung* beschränkt sich auf publizistische Kriterien. Die Monopolkommission vertritt auch heute noch die Auffassung, daß wirtschaftlicher Wettbewerb tendenziell die publizistische Vielfalt fördert. Hauptaufgabe der Ordnungspolitik muß daher die Offenhaltung der Märkte sein. Im Hinblick auf Konzentrationsabwehr und Sicherung der Meinungsvielfalt ist der Rundfunk nicht anders zu behandeln als die übrigen Medien. Die bestehende „positive Steuerung" des Rundfunks sollte daher durch einen ergebnisoffenen rechtlichen Ansatz ersetzt werden. Das gilt besonders für die Multimedia-Dienste, die auf individuellen Abruf bereitgestellt und so Bestandteil eines persönlichen Wirtschaftsaustausches werden oder dem Wesen nach der Presse zuzuordnen sind. (Tz. 831-834)

240. Im Zusammenhang mit der sachlichen Marktabgrenzung sollte davon ausgegangen werden, *daß beim werbefinanzierten Rundfunk ein Rezipientenmarkt existiert*, weil der an das Zuschauerinteresse anknüpfende Werbeumsatz mittelbare Marktbedingungen schafft. Der Rezipient bezahlt zwar nicht die Programme, „opfert" aber seine Zeit für den Fernsehkonsum. Die Anbieter konkurrieren somit um sein „Zeitbudget", das dem Werbetreibenden für Werbezwecke zur Verfügung steht.

Beim entgeltfinanzierten Rundfunk kann es sinnvoll sein, die Märkte *nach Programmsparten* abzugrenzen. Die dabei entstehenden engeren Märkte müssen allerdings unter Gesichtspunkten des potentiellen Wettbewerbs gewürdigt werden, wenn Substitutionsprodukte gleichen Inhalts (online und offline) zur Verfügung stehen.

Die Werbebegrenzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk legen zudem eine *zeitliche Abgrenzung des Werbemarktes* nahe. (Tz. 836, 837)

241. Die Wirksamkeit des *Diskriminierungsverbots* in § 26 Abs. 2 GWB wird durch die dort enthaltene Begünstigung von kleineren und mittleren Unternehmen begrenzt. Die Monopolkommission gibt zu erwägen, die Einschränkung dieses Diskriminierungsverbots auf den Anlaßfall zu beschränken (Nachfragemacht des Einzelhandels). (Tz. 838)

242. Nach vorherrschender Meinung wird die Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms im allgemeinen als internes Wachstum angesehen. Die Monopolkommission hatte wiederholt vorgeschlagen, durch eine gesetzliche Fiktion *die Vergabe von Rundfunklizenzen rechtlich wie einen Unternehmenszusammenschluß zu behandeln* und die Kontrolle darüber dem Bundeskartellamt zu übertragen. (Tz. 839)

243. Mit der notwendig gewordenen Neuorientierung der Rundfunkregulierung nimmt die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem zwangsläufig ab. Das Bundesverfassungsgericht hat dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die *Grundversorgung* als öffentliche Aufgabe zugewiesen. Aus der Sicht des Gerichts darf das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in seiner gesamten Bedeutung für die Gesellschaft nicht reduziert werden. Dabei wird das Risiko einer Parteinähe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wenig gewichtet. Ferner bleibt außer Betracht, daß sich die öffentlich-rechtlichen und privaten Programme im Wettbewerb gegenseitig beeinflussen. (Tz. 840-842)

244. Die künftige Hauptaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt nach Meinung der Monopolkommission in der *„Bereitstellung meritorischer Güter"*. Damit wird letztlich auch die *Gebührenfinanzierung* legitimiert. Denkbar wäre anstelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems auch

eine marktnahe Ausgestaltung des Rundfunks, in welcher der Staat das gewünschte meritorische Gut abstrakt definiert und unter den privaten Interessenten versteigert. Als weitere Alternative kämen Programmauflagen (gegebenenfalls in asymmetrischer Regulierung nur für marktbeherrschende Anbieter) in Betracht. (Tz. 843)

245. Im Zuge der jüngsten Entwicklung wäre es naheliegend, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot – reduziert auf die eigentliche Funktion der öffentlich-rechtlichen Anstalten – in seiner Gesamtheit zu verschlanken und auf Inhalte zu reduzieren, die von privater Seite nicht oder nicht in ausreichender Quantität bzw. Qualität angeboten werden. In Wirklichkeit bemühen sich die Rundfunkanstalten hingegen um eine *Ausweitung ihres Angebots auf Multimedia-Vorhaben.*

Die Monopolkommission hält die weitere Expansion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – insbesondere in „rundfunkfremde Bereiche" – durch den Auftrag der Grundversorgung für nicht mehr gedeckt. Ein öffentlicher Auftrag zur Teilnahme der gebührenfinanzierten Anstalten an Multimedia-Diensten läßt sich nicht erkennen. Im übrigen stehen die Expansionspläne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Widerspruch zu ihren Klagen über eine angeblich mangelhafte Finanzausstattung im Zusammenhang mit der derzeitigen Rundfunkgebührendiskussion. (Tz. 844-847)

246. Die undifferenzierte, von der tatsächlichen Nutzung unabhängige *Zwangsgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk* stößt aus Sicht der Monopolkommission unverändert auf ordnungspolitische Bedenken und ist unter dem europarechtlichen Ansatz des Beihilfeverbots fragwürdig. Die Kommission verweist auf ihren früheren Vorschlag, die ausschließliche Nutzung privater Rundfunkprogramme grundsätzlich gebührenfrei zu stellen. Eine *Werbefinanzierung* des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lehnt die Monopolkommission weiterhin ab. (Tz. 848-851)

247. Derzeit plant die Bundesregierung, ein *Multimedia-Gesetz* zu erlassen, um die Rechtsunsicherheit für Investoren und Konsumenten zu beenden. Im Ergebnis geht es darum, den zukünftigen Multimedia-Markt offenzuhalten. Entsprechend einem bisher nicht veröffentlichten Arbeitsentwurf will das Gesetz einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik schaffen.

Die Bundesländer ordnen Multimedia in ihren Kompetenzbereich ein und haben Verfassungsklage angedroht. Sie beabsichtigen einen *„Staatsvertrag über Mediendienste"* zu schließen, der den bisherigen Bildschirmtext-Staatsvertrag ersetzen soll. Der vorgesehene Staatsvertrag entwickelt ein kompliziertes Anzeige- und Zulassungsverfahren für Mediendienste und Textdienste und soll mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Anfang Januar 1997 in Kraft treten. (Tz. 852, 853)

248. Nach Auffassung der Monopolkommission lassen sich Multimedia-Dienste in ihrer Gesamtheit nicht unter die Rundfunkregulierung einordnen. Die Kommission wendet sich dagegen, daß die verfassungsrechtliche Rundfunkgarantie ohne Rücksicht auf andere (individuelle) Freiheiten so ausgedehnt wird, daß sie jeglichen Informationsaustausch erfaßt, der über die Kommunikation zwischen einzelnen Personen hinausgeht.

Die Monopolkommission spricht sich dafür aus, die *gegenwärtige überzogene Rundfunkregulierung abzubauen* und nicht noch weiter auf den Multimedia-Bereich auszudehnen. Es ist nicht erkennbar, daß für Online-Angebote und Abrufdienste gesonderte rundfunkspezifische Kontrollmechamismen neben den (immer anwendbaren) allgemeinen Gesetzen erforderlich sind. Anstelle der nationalen Regulierung wird ein möglichst liberaler, räumlich umfassender (gegebenenfalls in weltweiten Abkommen festgeschriebener) Ordnungsrahmen benötigt. (Tz. 854-856)

249. Bei der anstehenden *Novellierung der „Fernsehrichtlinie"* der Europäischen Union sollte nach Auffassung der Monopolkommission eine *Streichung der Quotenregelungen* erfolgen. Neue multimediale Dienste sollten nicht der Richtlinie unterworfen werden, da diese aufgrund ihres interaktiven Charakters keine Rundfunkprogramme im originären Sinn darstellen. Deshalb schlägt die Monopolkommission vor, den Geltungsbereich der Fernsehrichtlinie nicht auszuweiten, sondern auf Programmdienstleistungen zu beschränken. (Tz. 857-863)

250. Die *Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte* ist für die Entwicklung der Online-Dienste entscheidend. Die Monopolkommission begrüßt daher die auf die Öffnung der Telekommunikationsmärkte ausgerichtete Deregulierungspolitik der Europäischen Union.

Die Zulässigkeit der auf EU-Ebene angestrebten *Vereinheitlichung des Medienkonzentrationskontrollrechts* auf europäischer Ebene ist juristischen Zweifeln nicht entzogen. Die vordringliche Aufgabe europäischer Medien- und Wettbewerbspolitik sollte darin bestehen, die Monopolisierung von Übertragungswegen, Exklusivrechten oder Inhalten zu verhindern und eine strikte Trennung der verschiedenen Marktstufen im Multimedia-Bereich durchzusetzen. (Tz. 868-871)

6. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

251. Die Diskussion um die *Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (GWB) ist durch eine entsprechende Absichtserklärung der Bundesregierung in ihrem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland ausgelöst worden. In einem einheitlichen Wirtschaftsraum seien unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Wertungen des nationalen und des europäischen Gesetzgebers bei gleichgelagerten Sachverhalten nicht mehr vertretbar. Nationales und europäisches Wettbewerbsrecht müßten daher möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht und damit das Wettbewerbssystem insgesamt gestärkt werden. Angesichts der Dominanz und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts

könne dies nur auf eine Anpassung des GWB an das europäische Referenzmodell hinauslaufen. Abweichungen von Systematik und Inhalt der europäischen Regelungen bleiben möglich, bedürfen aber einer besonderen Begründung. Im Mai 1996 legte das Bundeswirtschaftsministerium ein Eckpunktepapier für eine Novelle des GWB vor.

Die Forderungen der Wirtschaft sind ebenfalls auf eine Anpassung des deutschen Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht gerichtet. Insbesondere der Bundesverband der Deutschen Industrie unterstützt das Vorhaben des Bundeswirtschaftsministeriums nachdrücklich. Dagegen weist der Bundesrat darauf hin, daß der Reformprozeß nicht einseitig gerichtet ablaufen dürfe. Eine sinnvolle Harmonisierung könne nur durch eine parallele Weiterentwicklung beider Wettbewerbsordnungen zu einem abgestimmten und verbesserten System des Schutzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden. Auch das Bundeskartellamt warnt vor einer übereilten, einseitigen Anpassung des deutschen Rechts. Wesentliche wettbewerbspolitische und -rechtliche Defizite des GWB seien nicht erkennbar. Das GWB sichere ein hohes Niveau an Wettbewerbsschutz und verwirkliche die ordnungspolitischen Zielsetzungen der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Dagegen zeige das europäische Wettbewerbsrecht sowohl in Hinsicht auf die wettbewerbspolitische Konzeption als auch auf seine Ausformung und Praxis bisher in weiten Bereichen noch unscharfe Konturen. Von einem „Referenzmodell Europa" könne deshalb – wenn überhaupt – nur mit starken Einschränkungen gesprochen werden.

Die Europäische Union hat bisher auf den Erlaß einer nach Artikel 100 a EGV möglichen Richtlinie in Hinblick auf die Wettbewerbsordnungen der Mitgliedstaaten verzichtet. Sie setzte weder zeitliche noch inhaltliche Ziele für eine „Harmonisierung von unten". (Tz. 897-901)

252. Eine Reform des GWB kann nach Auffassung der Monopolkommission *zwei Ziele* verfolgen. Zum einen ließen sich überflüssige Vorschriften streichen und dogmatisch überholte Regelungen moderner Anwendungspraxis folgend ändern. Zum anderen könnte das GWB inhaltlich und verfahrensrechtlich an das europäische Wettbewerbsrecht angepaßt werden. (Tz. 902)

253. Die wesentlichen Unterschiede zwischen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht bestehen bei den Einzelregelungen und den ihnen zugrundeliegenden Wettbewerbskonzeptionen, während die vordergründigen *Strukturen der beiden Wettbewerbsordnungen übereinstimmen*. Sie sehen ein Kartellverbot mit Ausnahmetatbeständen und die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vor, erfassen vertikale Wettbewerbsbeschränkungen und den Mißbrauch marktbeherrschender Positionen. Unternehmen der öffentlichen Hand sind in das Kontrollsystem einbezogen, behördliche Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Prüfung. Das primäre Gemeinschaftsrecht kennt mit Ausnahme der Landwirtschaft zwar keine Ausnahmebereiche, Unterschiede zum deutschen Recht werden aber durch zahlreiche Ratsverordnungen und Gruppenfreistellungsverordnungen abgeschwächt. Wesentliche strukturelle Unterschiede lassen sich lediglich bei der institutionellen Ausgestaltung feststellen. In Deutschland besteht mit dem Bundeskartellamt eine unabhängige Kartellbehörde, die ihre Entscheidungen aufgrund rein wettbewerbsbezogener Kriterien trifft. Die Berücksichtigung sonstiger Ziele ist erst im Rahmen der Ministererlaubnis möglich. Das Verfahren in Brüssel ist dagegen einstufig angelegt und weist der Europäischen Kommission – einer politischen Instanz – die alleinige Entscheidungskompetenz zu. Eine Veränderung der institutionellen Ausgestaltung nach europäischem Vorbild zieht allerdings auch die Bundesregierung nicht in Betracht. Sie tritt vielmehr dafür ein, daß die Entscheidungskompetenz von der Europäischen Kommission auf eine unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde übertragen wird. (Tz. 903-905)

254. *Unterschiede grundsätzlicher Art* bestehen bei den jeweils zugrundeliegenden *Wettbewerbskonzeptionen*. Sie bestimmen maßgeblich die Rechtsanwendung. Das GWB will die Wettbewerbsfreiheit schützen, auf daß wirtschaftliche Handlungsfreiheiten der Einzelnen miteinander verträglich bleiben. Es ist nicht auf die Herbeiführung bestimmter Marktergebnisse, sondern auf die Abwehr von Beschränkungen gerichtet. Raum für die Verfolgung industriepolitischer oder sonstiger nicht wettbewerblicher Ziele bleibt nur in dem engen Rahmen der Ministererlaubnis gemäß §§ 8 und 24 Abs. 3 GWB.

Auch auf europäischer Ebene stellt die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt, gemäß Artikel 3 lit. g EGV ein zentrales Ziel dar. Die Durchsetzung wettbewerblicher Prinzipien gilt hier jedoch nicht als Wert für sich. Die Wettbewerbspolitik dient vielmehr als Instrument, das zur Erreichung der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft beiträgt. Bereits gegenwärtig können spezielle Zielvorstellungen wie die Errichtung des Binnenmarktes und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf verschiedenen Wegen in wettbewerbsrechtliche Entscheidungen Eingang finden. Formulierungen wie die Förderung bzw. Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie die Auflagenentscheidungen im Rahmen der Fusionskontrolle eröffnen weite Beurteilungsspielräume. Darüber hinaus erleichtert die institutionelle Ausgestaltung des europäischen Wettbewerbsrechts die Berücksichtigung wettbewerbsfremder Gesichtspunkte. Der Vertrag von Maastricht führte mit Artikel 130 EGV erstmals eine spezifische, über die Forschung hinausgehende industriepolitische Kompetenz in den EG-Vertrag ein. Ihre Bedeutung ist bislang noch ungeklärt. Eine Umwertung des Vertragssystems zu Lasten des Wettbewerbsprinzips ist allerdings vorstellbar. Die Zielvorstellungen des Artikels 130 Abs. 1 EGV und der ebenfalls neu eingefügte Artikel 3 lit. l EGV, der die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft" dem in Artikel 3 lit. g EGV genannten Ziel gleichberechtigt gegenüberstellt, lassen sich dafür aktivieren. (Tz. 906-909)

Die Harmonisierung der Auslegungspraxis per Gesetz ist angesichts der langjährigen Rechtstradition

Deutschlands, in der sich eine allein an wettbewerblichen Erwägungen orientierte Entscheidungspraxis herausgebildet hat, nicht sinnvoll. Eine Annäherung der Wettbewerbskonzeptionen kann nur aufgrund eines *dauerhaften Prozesses gegenseitiger Beeinflussung* erfolgen. Eine völlige Übereinstimmung läßt sich jedoch auch auf diese Weise nicht erreichen. Denn die europäische Wettbewerbspolitik bleibt in einen grundsätzlich anderen Rahmen – sie hat auch sonstige Ziele des EG-Vertrags zu berücksichtigen – eingebettet als die nationale Wettbewerbspolitik. (Tz. 910)

255. Vor diesem Hintergrund ist die einseitige Übernahme des europäischen Gesetzeswortlauts zum jetzigen Zeitpunkt *weder notwendig noch sinnvoll*. Nicht der Gesetzeswortlaut, sondern die ihm zugrundeliegende Wettbewerbskonzeption ist maßgeblich für die Behandlung von wettbewerbsrelevantem Verhalten. Die für eine Harmonisierung vorgebrachten Argumente halten nach Auffassung der Monopolkommission einer Überprüfung nicht stand. Die Anpassung des GWB an ein Referenzmodell Europa scheitert an den Defiziten und Unklarheiten, die das Gemeinschaftsrecht selbst aufweist. Hingewiesen sei auf die Zusammenfassung horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 85 Abs. 1 EGV, die unbekannte Reichweite der Folgetheorie innerhalb des Verbotstatbestands sowie die materiellen Unschärfen in der Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 EGV. Nachteilig wirken sich ferner Rechtsunsicherheiten im Bereich der Fusionskontrolle und im Rahmen des Artikels 85 Abs. 1, 3 EGV aus. Anlaß zur Kritik gibt schließlich die institutionelle Ausgestaltung, die den Einfluß wettbewerbsfremder Kriterien nicht transparent werden läßt. Angesichts der Reformbestrebungen auf europäischer Ebene und der ungewissen Entwicklung insbesondere der europäischen Fusionskontrolle hält die Monopolkommission den Zeitpunkt einer Harmonisierung für verfrüht. (Tz. 911-915)

Existieren unterschiedliche Wettbewerbskonzeptionen und Rahmenbedingungen, lassen sich durch die Übernahme europäischer Vorschriften in das nationale Recht weder Transaktionskosten senken noch Fälle von Ungleichbehandlung vermeiden. Bemühungen um ein höheres Maß an Rechtseinheit, Gleichbehandlung und Effizienz werden darüber hinaus erfolglos bleiben, solange die Anpassung der Wettbewerbsordnungen auf das Verhältnis Bundesrepublik Deutschland und Europäische Union beschränkt bleibt und andere Mitgliedstaaten ihr durchaus abweichendes Wettbewerbsrecht beibehalten. Soll eine stringentere Kontrolle der Unternehmen ausgeschlossen werden, die dem Anwendungsbereich des deutschen Rechts unterfallen, müßte der Gesetzgeber schließlich das Schutzniveau des GWB absenken. Dies widerspräche dem erklärten Ziel des Bundeswirtschaftsministeriums, das in Deutschland erreichte Niveau des Wettbewerbsschutzes durch die angestrebte Novellierung zu erhalten und zu stärken. (Tz. 916-922; 925-927)

Für wenig überzeugend hält die Monopolkommission eine Überlegung, wonach sich mit der Übernahme der europäischen Regelungen ein größerer Einfluß deutscher Vorstellungen auf die europäische Anwendungspraxis verbindet. Realistischer ist die Erwartung, daß eine solche Maßnahme den Erhalt der nationalen Wettbewerbspolitik erschweren und somit das Subsidiaritätsprinzip schwächen wird. Dies liegt schon deshalb nahe, weil europäische Wettbewerbsvorschriften in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind, innerhalb ihres Anwendungsbereichs Vorrang gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht haben und mit dem Bundeskartellamt von ein und derselben Wettbewerbsbehörde administriert werden. (Tz. 928, 929)

Die Monopolkommission sieht nicht, daß ein streng angewandtes GWB deutsche Unternehmen belasten könnte. Im Gegenteil, ein konsequentes Wettbewerbsrecht wirkt sich günstig auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen aus. Nach Auffassung der Monopolkommission gingen durch eine einseitige Anpassung des GWB darüber hinaus die auf einer fast 40jährigen Rechtstradition beruhende Rechtssicherheit und die damit verbundenen Vorteile für die Normadressen ohne Kompensation verloren. Schließlich wäre die einseitige Übernahme des europäischen Wettbewerbsrechts mit einem Verzicht, mindestens aber einer Schwächung des Systemwettbewerbs verbunden. Selbst Befürworter einer Harmonisierung greifen jedoch auf den Lernvorteil der gesetzlichen Vielfalt zurück, wenn sie trotz der generellen Ausrichtung am europäischen Modell ausgewählte Regelungen des GWB beibehalten wollen. (Tz. 923, 924; 930-934)

256. Die Monopolkommission wendet sich nicht per se gegen eine Fortentwicklung des Kartellgesetzes. Primäres Regelungsziel darf dabei allerdings – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht die möglichst weitgehende Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht sein. Vorrangiges Ziel der Novellierung muß vielmehr die *Wirksamkeit* des nationalen Kartellrechts bleiben. Unter Effizienzgesichtspunkten unterstützt die Monopolkommission eine Reihe von Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums. Sie begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Beibehaltung der Ministererlaubnis gemäß §§ 8 und 24 Abs. 3 GWB. Auch die legislative Trennung horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen sollte beibehalten werden. Daneben könnte die Formulierung des Kartellverbots in § 1 GWB moderner Dogmatik entsprechend angepaßt werden, ein ausdrückliches Verbot aufnehmen sowie Verträge, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen zusammenfassen. Die enumerativen Freistellungstatbestände der §§ 2 ff. GWB ließen sich ebenso wie die weitgehend obsolet gewordenen Bereichsausnahmen der §§ 99 ff. GWB überarbeiten und kürzen. Im einzelnen bietet sich die Aufgabe der §§ 2, 3, 5 c, 6 Abs. 1 und 7 GWB an. Für die Übernahme der Gruppenfreistellungsverordnungen in das deutsche Recht besteht kein Bedarf. (Tz. 935-943; 950-961; 998; 1006, 1007)

Wie das Bundeswirtschaftsministerium empfiehlt die Monopolkommission darüber hinaus, das Preisbindungsverbot des § 15 GWB sowie die Marktbeherrschungsdefinitionen des § 22 Abs. 1, 2 GWB und die Mißbrauchsaufsicht bei relativer Marktmacht beizu-

behalten. Im Bereich der Fusionskontrolle ist der Übergang zur generellen Prävention in Verbindung mit einer Erhöhung der Aufgreifschwellen zu erwägen. Die Monopolkommission befürwortet die Beibehaltung der Marktbeherrschungsvermutungen. Eine ausdrückliche Zusagenregelung könnte die rechtlichen Probleme der derzeitigen Praxis lösen. Die Einführung des Genehmigungsverfahrens mit der damit verbundenen Ausdehnung des Drittrechtsschutzes würde sich insgesamt als positiv erweisen. (Tz. 966-979; 988-992; 999-1005)

257. Wesentliche Teile des Reformvorhabens bewirken nach Auffassung der Monopolkommission allerdings nicht eine Stärkung des deutschen Wettbewerbsrechts, sondern begünstigen eine *Absenkung des Schutzniveaus und eine Aufweichung des rule of law-Konzepts.* Für die Einfügung eines generellen Freistellungstatbestands in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 3 EGV besteht weder in bezug auf Kooperationen bei Forschung und Entwicklung noch bei strategischen Allianzen Bedarf. Einzelfälle, die nicht aufgrund teleologischer Reduktion aus dem Anwendungsbereich des Kartellverbots fallen, sind nach § 8 GWB zu behandeln. Die Straffung der §§ 2 ff. GWB und die Streichung der Ausnahmebereiche soll den Wegfall wettbewerbspolitisch unerwünschter Freistellungstatbestände und Bereichsausnahmen bewirken. Die Bereithaltung einer Generalklausel, um gerade diese Ausnahmen wieder einzuführen, würde sich als kontraproduktiv erweisen. Abgesehen davon ist mit der Übernahme einer Generalklausel ein Systemwechsel mit erheblicher Signalwirkung verbunden. Das GWB hält bislang eine Verfahrenslösung bereit, bei der sich Freistellungsvoraussetzungen und -verfahren an der Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen orientieren. Diese Differenzierung ginge verloren, wenn die Generalklausel – wie angedacht – mit einem Anmelde-/Widerspruchsverfahren verbunden würde. Innerhalb des Widerspruchsverfahrens erlangt jedes Kartell automatisch Wirksamkeit, sofern die Kartellbehörde nicht einschreitet. Es kommt daher de facto einem Mißbrauchsprinzip mit Anmeldepflicht gleich. Zwar kann ein solches Mißbrauchsverfahren zu gleichen Ergebnissen wie das Verbotsverfahren mit Erlaubnisvorbehalt führen. Geschwächt würde aber die mit einem echten Verbotsprinzip verbundene Signalwirkung. Dies könnte auf Dauer zu einem geänderten Bewußtsein in bezug auf die Akzeptanz oder Mißbilligung von Kartellen führen. (Tz. 944-949; 962-965; 1014)

In Richtung einer Absenkung des Schutzniveaus wird sich tendenziell auch die Ergänzung des Marktbeherrschungsbegriffs um die Merkmale *„aktueller und potentieller Wettbewerb aus dem Ausland"* und *„die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts"* auswirken. Schon bisher bezog das Bundeskartellamt den aktuellen und potentiellen Wettbewerb ausländischer Konkurrenten in ihre Gesamtanalyse der Wettbewerbsverhältnisse ein. Nach Auffassung der Monopolkommission schließt daher die Beschränkung auf den Inlandsmarkt bei der Marktabgrenzung die Berücksichtigung des Auslandswettbewerbs nicht aus. Durch die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz könnte der fälschliche Eindruck entstehen, dies müsse in Zukunft vermehrt geschehen. Das Merkmal des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts ist in der europäischen Praxis noch ungeklärt. Die Formulierung entspringt einem dilatorischen Formelkompromiß zwischen Deutschland und Frankreich bei Entstehung der Fusionskontrollverordnung und hat weder durch die Anwendungspraxis der Europäischen Kommission noch durch die Rechtsprechung Konturen erhalten. Eine Anpassung folgt dann keinem wettbewerbspolitischen Ziel, sondern wird zum Selbstzweck. (Tz. 993-997)

Ähnlich problematisch wertet die Monopolkommission die Aufnahme des *Kontrollerwerbs* als zusätzliche und zugleich grundlegende Variante des Zusammenschlußtatbestandes. Sie ist insbesondere im Bereich der Minderheitsbeteiligungen in der Lage, restriktiv auf die verbleibenden Tatbestände auszustrahlen. Die gegenwärtige Praxis der Europäischen Kommission, gewisse Minderheitsbeteiligungen als Kontrollerwerb zu bewerten, läßt sich auf ihr Interesse zurückführen, die eigenen Kompetenzen auszudehnen. Dieser Anreiz entfällt jedoch spätestens bei einer – für die Zukunft realistischen – Absenkung der Aufgreifschwellen. (Tz. 981-985)

258. Die Einführung weiter Beurteilungsspielräume an verschiedenen Stellen des GWB gefährdet darüber hinaus eine *säkulare Errungenschaft* des nationalen Wettbewerbsrechts – die ordnungspolitische Trennung zwischen rein wettbewerblicher Prüfung durch eine unabhängige Wettbewerbsbehörde und die politische Gesamtabwägung durch den Bundeswirtschaftsminister. Diese Zweistufigkeit sorgt für ein hohes Maß an Transparenz des kartellrechtlichen Verfahrens und für die nötige Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen. Sie mindert den auf der Wettbewerbsbehörde lastenden Entscheidungsdruck und teilt die Verantwortung für die politische Gesamtabwägung dem politisch legitimierten Entscheidungsträger zu. Sie sollte daher nicht ohne Not gefährdet werden. Aus der Übernahme einer Artikel 85 Abs. 3 EGV entsprechenden Generalklausel und der Erweiterung der Marktbeherrschungsdefinition resultieren weite Beurteilungsspielräume der Wettbewerbsbehörde. Mit der Änderung des Gesetzeswortlauts könnte die Erwartung verbunden werden, das Bundeskartellamt müsse auch seine Praxis an die Vorgaben auf europäischer Ebene anpassen. Diese sind in gänzlich andere Rahmenbedingungen eingebunden – mit der Europäischen Kommission entscheidet eine politische Institution in einem einstufigen Verfahren – und berücksichtigen schon aufgrund der Mehrfachzielsetzung des EG-Vertrages auch sonstige politische Aspekte. Würde das Bundeskartellamt berechtigt oder verpflichtet, verschiedene politische und damit inkommensurable Zielsetzungen in Einklang zu bringen, bedürfte es einer politischen Legitimation. Die Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde in der Entscheidung von Einzelfällen ist dann in Frage gestellt. Sie ist nur vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, daß die wettbewerbliche Kontrolle nach stringenten Rechtsregeln in Distanz von der Politik erfolgt. Die Konzeption einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde kann jedoch nicht

aufrecht erhalten werden, wenn diese verschiedene politische Zielsetzungen abwägen müßte. (Tz. 948, 949; 993-997)

259. Die Monopolkommission empfiehlt, die ins Auge gefaßte Harmonisierungsnovelle erst einmal *zurückzustellen*. Vor solch einschneidenden Änderungen des GWB muß eine gründliche Bestandsaufnahme des geltenden Rechts erfolgen, welche Defizite bestehen und wie sie am besten zu beheben sind. Dann könnten auch die Ergebnisse der gegenwärtigen Reformdebatte auf der Ebene des europäischen Wettbewerbsrechts berücksichtigt werden. Die Monopolkommission hielte es darüber hinaus für wünschenswert, wenn das Bundeswirtschaftsministerium seine wettbewerbspolitischen Energien auf diese *europäische Reformdebatte* konzentrieren würde. Ihr kommt angesichts des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts auch in der Perspektive einer nochmaligen Erweiterung der Europäischen Union besonderes Gewicht zu.

Falls das Vorhaben einer 6. GWB-Novelle noch in der bis zum Jahre 1998 laufenden Legislaturperiode umgesetzt wird, sollte jedenfalls den grundlegenden Bedenken Rechnung getragen werden. Zu diesen gehört ein generalklauselartig gefaßter Kartellerlaubnistatbestand. (Tz. 1016)

KAPITEL I

Stand und Entwicklung der Konzentration im Produzierenden Gewerbe nach Anbietern, Unternehmen und Konzernen

1. Konzeptionelle und methodische Erläuterungen zur Konzentrationsstatistik im Produzierenden Gewerbe

260. Nach dem in § 24b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen formulierten Auftrag an die Monopolkommission soll diese im Kontext der Mißbrauchsaufsichts- und Fusionskontrollvorschriften „den Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen". Darüber hinaus soll sie, „nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen." Der gutachterliche Auftrag der Monopolkommission ist daher nicht nur auf die Erstellung einer empirischen Konzentrationsberichterstattung gerichtet. Er umfaßt darüber hinaus den konzeptionellen Auftrag, Empfehlungen an den Gesetzgeber zu formulieren, die einer wirksameren Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dienen.

Im vorliegenden Kapitel I ihres Hauptgutachtens stellt die Kommission den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Produzierenden Gewerbe auf der Grundlage amtlicher Daten dar. Sie führt den Nachweis, daß die vom Gesetzgeber erwartete Konzentrationsberichterstattung zukünftig weniger denn je ohne eine *entscheidende* Verbesserung der Datenbasis zu leisten ist, und erarbeitet Empfehlungen, diesem Zustand abzuhelfen.

261. Zur Erfüllung ihres empirischen Auftrags hatte die Monopolkommission in ihrem Ersten Hauptgutachten[1]) ein konzentrationsstatistisches Programm zur Beschreibung und Analyse des Standes und der Entwicklung der Unternehmens- und Betriebskonzentration in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes auf der Grundlage amtlicher Daten entwickelt. In den folgenden Berichtsjahren wurde das Konzept schrittweise ausgebaut und im Vierten Hauptgutachten[2]) durch Einbeziehung der Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes zur Produktionsstatistik erweitert.[3]) Dieses Konzept wurde bis zum Achten Hauptgutachten[4]) weitgehend unverändert fortgeschrieben. Seit dem Neunten Hauptgutachten[5]) war die Kommission zunehmend bemüht, ein möglichst mehrdimensionales und repräsentatives Bild zum Stand und zur Entwicklung der horizontalen Konzentration in den einzelnen Wirtschafts- und Güterbereichen des Produzierenden Gewerbes und des Handels zu geben. Nach langjähriger Erfahrung ist nicht länger zu übersehen, daß der Versuch, in erster Linie amtliche Daten zu verwenden, zum Scheitern verurteilt ist. Die Ursache ist, daß die amtlichen Statistiken nicht in Hinblick auf wettbewerbspolitische Fragestellungen erstellt werden. Die Folge sind zahlreiche systematische Einschränkungen und Verzerrungen, die die amtlichen Angaben realitätsfern und als wettbewerbspolitische Entscheidungshilfen ungeeignet erscheinen lassen.[6])

Der empirische Nachweis dieser Auffassung wird in dem folgenden Abschnitt geführt. Anschließend wird auf alternative Datenquellen hingewiesen, die in Verbindung mit der amtlichen Statistik einen entscheidenden Abbau des wettbewerbspolitischen Informationsdefizits bewirken könnten. Die administrativ-politischen und legislatorischen Schlußfolgerungen der Monopolkommission sind Gegenstand des letzten Abschnitts dieses Kapitels. Eine Zusammenfassung im Kontext ihrer wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Implikationen enthält das Einführungskapitel, Teil B, des Gutachtens.

262. Die konzeptionelle und methodische Problematik der Konzentrationsstatistik auf der Grundlage amtlicher Daten bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- *Aggregierte Einzelangaben:* Nach den statistischen Geheimhaltungsvorschriften erhält die Monopolkommission nur aggregierte Einzelangaben über die jeweils größten Unternehmen und Anbieter.[7]) Dadurch ist es nicht möglich, Änderungen in

[1]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 136 ff.

[2]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 225 ff.

[3]) Vgl. hierzu auch Monopolkommission, Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen, Hauptgutachten 1988/1989, Baden-Baden 1990, Tz. 218–221.

[4]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 218–221, 273–274.

[5]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Tz. 205 ff.

[6]) Eine eingehende Darlegung der in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme und konkreten Vorschläge, diesen zu begegnen, behandelt das Siebente Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/1987, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Tz. 50–167. Eine Zusammenfassung der Problemstellungen sowie eine Skizze des weiteren Arbeitskonzepts enthält das Neunte Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 206–209, 234, 265.

[7]) Vgl. § 24c GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) i.V. m. § 16 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462).

der Struktur und Identität eines Aggregats wettbewerblich zu interpretieren.[8])

- *Kapitalverflechtung:* Unternehmen im Sinne der jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten entsprechen als Erhebungseinheiten der Statistiken im Produzierenden Gewerbe nicht den wirtschaftlichen, insbesondere wettbewerblichen Entscheidungseinheiten.[9]) Unternehmensverbindungen aufgrund von Kapitalverflechtungen oder sonstigen Tatbeständen werden nicht berücksichtigt.[10]) Der Konzentrationsgrad wird dadurch systematisch unterschätzt.
- *Sachliche Marktabgrenzung:* Die wirtschaftssystematische Abgrenzung der Positionen der Statistik nach Wirtschaftszweigen und der Statistik der Güterproduktion spiegeln nicht die sachliche Abgrenzung aktueller oder potentieller Märkte wider.[11])
- *Marktnähe:* Die Messung der Unternehmenskonzentration nach dem Gesamtumsatz und der Angebotskonzentration nach dem Wert der Absatzproduktion weisen eine unterschiedliche Marktnähe auf. Die Ergebnisse sind insofern nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.
- *Interne Umsätze:* Der als Indikator der vertikalen Integration und des potentiellen Wettbewerbs aufschlußreiche Anteil der internen Umsätze bzw. der Güter zur Verwendung im eigenen Unternehmen wird nicht bzw. nicht hinreichend erfaßt.
- *Diversifizierung:* Im Rahmen der Statistik nach Wirtschaftszweigen werden die Unternehmen nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt als Ganzes einem Wirtschaftsbereich (institutionell) zugeordnet. In der Güterstatistik werden die Unternehmen nach der Art ihres Güterangebots (funktional) ggf. auf verschiedene Wirtschaftsbereiche aufgeteilt. Beide Sachverhalte betreffen jeweils nur eine Dimension diversifizierter Unternehmen, ohne daß eine Zusammenführung beider Statistiken möglich ist. Ansatzpunkte liefert die Statistik der fachlichen Unternehmensteile, die jedoch nur für die Beobachtungsperiode 1981 bis 1995 vorliegt.[12])
- *Außenhandelsverflechtung:* Die Exporte inländischer Unternehmen sowie die Importe ausländischer Unternehmen werden im Rahmen der Statistiken für das Produzierende Gewerbe nicht bzw. nur unvollkommen erfaßt. Sie sind mit der Außenhandelsstatistik nicht verzahnt und erlauben keine unmittelbaren Berechnungen zum inländisch verfügbaren Güterangebot, dem Marktvolumen sowie den hierauf bezogenen Größenstrukturen und Konzentrationsverhältnissen der Unternehmen und Betriebe.[13])
- *Erfassungsgrenzen:* Die amtlichen Erhebungen bei Unternehmen und Betrieben basieren auf einer Erfassungsgrenze für Unternehmen von 20 Beschäftigten und mehr. Dadurch werden die tatsächlichen Größenstrukturen in den einzelnen Bereichen in unterschiedlichem Umfang verzerrt. Das mit Markteintritten und -austritten verbundene Fluktuationsgeschehen wird nur teilweise berücksichtigt.[14])
- *Wirtschaftsräume:* Das Berichtsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zu einem Wirtschaftsraum zusammengefaßt. Die für einzelne Bereiche (z. B. Druckereien, Baugewerbe) abgrenzbaren regionalen Märkte werden vernachlässigt. In diesen Fällen wird der Konzentrationsgrad unterschätzt.
- *Konzentrationsprozeß:* Der Zeitvergleich der amtlichen Angaben erlaubt keine dynamische Analyse des Konzentrationsprozesses. Hierzu wäre anstelle aggregierter Angaben zumindest eine Zuordnung identischer Erhebungseinheiten im Zeitablauf nötig. Dies ist durch die statistischen Geheimhaltungsvorschriften ausgeschlossen. Ein elementares analytisches Konzept zur dynamischen Konzentrationsmessung wurde im Siebenten Hauptgutachten[15]) näher erläutert.
- *Strukturbrüche:* Die frühesten konzentrationsstatistischen Daten liefert die Konzentrationsenquête von 1964[16]) für fachliche Unternehmensteile in

[8]) Eine im Zeitablauf konstante Konzentrationsrate kann sowohl auf unveränderten Marktanteilen der gleichen Unternehmen beruhen als auch auf veränderten Marktanteilen einer anderen Gruppe jeweils größter Unternehmen. Beide Sachverhalte sind unter wettbewerbspolitischen Gesichtpunkten ceteris paribus gegensätzlich zu interpretieren.

[9]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 94 ff.

[10]) In begrenztem Umfang werden Kapitalverflechtungen in Gestalt des steuerrechtlichen Instituts der Organschaft im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik berücksichtigt.

[11]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 62 ff.

[12]) Vgl. zur Behandlung dieses Problems im Rahmen der Statistik für fachliche Unternehmensteile Abschnitt 4 in diesem Kapitel sowie Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 135 ff., 162 ff.

[13]) Das Statistische Bundesamt hat für die Monopolkommission auf der Grundlage der Produktionsstatistik zu verschiedenen zweistelligen Gütergruppen (Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes) und verschiedenen Jahren (1986, 1987) eine Sonderauswertung durchgeführt, welche die inländische Verfügbarkeit des Güterangebots enthält. Da diese Aufbereitung keine Angaben über die Größenstruktur der jeweiligen Importeure und Exporteure enthält, kann der Einfluß des Außenhandels auf den inländischen Konzentrationsgrad nur innerhalb gewisser Grenzwerte bestimmt werden. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 111 ff.

[14]) Zum Untersuchungskonzept vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 124 ff. Empirische Anhaltspunkte liefern die Ergebnisse der Handwerksstatistik, der Statistik industrieller Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten sowie die konzentrationsstatistische Aufbereitung der Arbeitsstättenzählung im Rahmen der Volkszählung 1987. Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten – Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Sonderh. 1 und 2, H. 1–16. Im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist H. 12: Konzentration und Beschäftigte, Mai 1991. Dieses Heft enthält Konzentrationsraten sowie kumulierte Anteile der Beschäftigten in den Unternehmen nach Wirtschaftszweigen. Der Monopolkommission liegt eine Sonderaufbereitung dieser Daten zur weiteren Analyse vor.

[15]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 146 ff.

[16]) Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, BT-Drucksache IV/2320 und Anlagenband.

den Beobachtungsjahren 1954 und 1960.[17]) Weitere industriestatistische Daten liegen zweijährlich für die Zeitabschnitte 1962 bis 1967 sowie 1968 bis 1974 und 1975 vor. Aufgrund einer Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe[18]) sind die Daten vor 1977 mit jenen späterer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.[19]) Diese bilden bis zum vorliegenden Berichtsjahr 1993 konsistente Zeitreihen. Entsprechendes gilt durch die Einführung einer neuen Systematik für die Güterproduktion (GP) ab 1. Januar 1990.[20]) Eine langfristige Beobachtung des Konzentrationsprozesses ist danach mit verschiedenen Brüchen in der statistischen Datenbasis verbunden[21]) und erlaubt über den gesamten Zeitraum keine eindeutige Interpretation.

263. Die Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission leidet weiterhin an zahlreichen Lücken in der Datenbasis. Sie beruhen auf der strengen Auslegung und Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften durch das Statistische Bundesamt.[22]) Die Vorschriften gelten grundsätzlich auch gegenüber der Monopolkommission.

Die Monopolkommission hat zu den voranstehend zusammengefaßten Sachverhalten wiederholt Stellung genommen und Lösungsvorschläge vorgetragen.[23]) Grundlegende Fortschritte wurden nicht erzielt.

264. Eine Übersicht zu der der Monopolkommission auch zum vorliegenden Berichtsjahr 1993 verfügbaren Datenbasis zum Produzierenden Gewerbe wird in *Tabelle I.1* gegeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Berücksichtigung der *neuen Bundesländer.* Wie bereits im letzten Hauptgutachten berichtet, stimmen der Vorschlag der Monopolkommission und die Planungen des Statistischen Bundesamtes darin überein, die Ergebnisse der Konzentrationsstatistik über eine hinreichende Anzahl von Jahren für den alten und für den neuen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland sowohl gemeinsam als auch getrennt aufzubereiten.

265. Die horizontale Konzentration wird empirisch mit Hilfe *statistischer Maßzahlen* erfaßt. Sie messen, wie ungleichmäßig sich eine Summe von Merkmalswerten auf die einzelnen Einheiten, die das Merkmal tragen, verteilt.

Merkmale und Merkmalsträger sind in den von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken nach der jeweils verwendeten Datenbasis:

	Statistik nach Wirtschaftsbereichen	Statistik nach Güterbereichen
Konzentrationseinheiten	Unternehmen bzw. deren fachliche Teile Betriebe	Teile von Unternehmen oder Betriebe im Sinne von Anbietern
Konzentrationsmerkmale	Umsatz Beschäftigte	Wert der Absatzproduktion
Begleitmerkmale	Beschäftigte Investition Census Value Added Anzahl der Betriebe	

Begleitmerkmale sind Angaben zu den Konzentrationseinheiten, die selbst nicht als Konzentrationsmerkmal verwendet werden, aber zusätzliche Informationen über diese liefern.

Das Konzentrationsmerkmal für Unternehmen ist der Gesamtumsatz mit vier Begleitmerkmalen: Anzahl der Beschäftigten, Investitionen, Census Value Added und Anzahl der Betriebe der Unternehmen. Das Konzentrationsmerkmal für Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten mit dem Begleitmerkmal Investitionen. Die Konzentration der Anbieter von Gütern wird nach dem Wert der *Absatzproduktion* in den jeweiligen Bereichen der Güterproduktion gemessen.

266. Zur Messung der horizontalen Konzentration werden die folgenden *Maßzahlen* verwendet.

Messung der absoluten Konzentration:

- Konzentrationsraten bezogen auf die jeweils 3, 6, 10, 25, 50 und 100 größten Merkmalsträger (Unternehmen, Anbieter),
- Herfindahl-Index.

Messung der relativen Konzentration:

- Disparitätsraten bezogen auf die den Konzentrationsraten entsprechenden jeweils größten Merkmalsträger,
- Variationskoeffizient.

[17]) Vgl. die eingehende Darstellung in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 102.

[18]) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, einschl. Änderungen (BGBl. I S. 641) in Verbindung mit den folgenden Statistikbereinigungsgesetzen und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) mit Berichtigung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I, S. 565).

[19]) Vgl. zur Umstellung der Systematik der Wirtschaftszweige im einzelnen Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 182–186; dies., Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 241–243.

[20]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Güterverzeichnis, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Wiesbaden 1989. Zur Problematik der Umstellung der Systematik von der Ausgabe 1982 auf 1989 vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a.a.O., Tz. 268–270, 272.

[21]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982.

[22]) Vgl. § 24c GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) i.V. m. § 16 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462).

[23]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 213–216.

Tabelle I.1

Datenbasis der Monopolkommission für das Produzierende Gewerbe auf der Grundlage der amtlichen Statistik

Erhebungseinheiten	Anbieter (Unternehmensteile)		Unternehmen		Betriebe	
Erhebungsmerkmale	Produktionswert		Umsatz		Beschäftigte	
Berichtsperioden	1977–1980 (jährlich) 1982–1990 (zweijährlich) ab 1991 für ungerade Jahre		ab 1979 ff. für ungerade Jahre			
Berichtskreise	Güterklassen [1]		Wirtschaftszweige [2]			
Aufbereitungsmerkmale	Zweisteller seit 1990	Viersteller seit 1977	Zweisteller	Viersteller	Zweisteller	Viersteller
Anzahl der Erhebungseinheiten	x	x	x	x	x	
Merkmalssummen	x	x	x	x	x	
Anteile der ... größten Erhebungseinheiten (Konzentrationsraten) [3] gemessen an der Merkmalssumme						
a am Produktionswert bzw. Umsatz	x	x	x	x		
b an der Anzahl der Beschäftigten			x	x	x	
c an den Investitionen			x	x	x	
d am Census Value Added			ohne Bau x	x		
e an der Zahl der Betriebe			ohne Bau x	x		
Herfindahl-Index gemessen an der Merkmalssumme		x	x	x		
			ab 1985 mit Bau			
Zu- und Abgänge während der jeweils letzten zwei Jahre	x	x	x	x		
	ab 1993/1991		ab 1987/1985			

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Wiesbaden 1989.
[2] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.
[3] Ab 1985: maximal sechs Rangklassen für die jeweils 3, 6, 10, 25, 50, 100 größten Erhebungseinheiten;
bis 1983: maximal 20 Rangklassen für die jeweils 3, 6, 10, 15, ..., 50, 60, ..., 100, 200, ..., 500 größten Erhebungseinheiten.

Zeichenerklärung:
x Ergebnisse in der Datenbasis der Monopolkommission enthalten. Nähere Erläuterungen zu den gewählten Merkmalskombinationen werden im folgenden Text gegeben.

Die von der Monopolkommission angewendete Konzeption und das Verfahren der horizontalen Konzentrationsmessung sind im *statistischen Anlagenband* zu diesem Hauptgutachten, Teil A, näher beschrieben.

267. Der *statistische Anlagenband*, Teil B, enthält – wie in der Vergangenheit – die vom Statistischen Bundesamt übermittelten und von der Kommission weiter aufbereiteten und ausgewerteten konzentrationsstatistischen Ergebnisse zum Produzierenden Gewerbe (Tabellen I.1 bis I.8). Hierbei wurden die Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur statistischen Geheimhaltung übernommen, die für dessen eigene Veröffentlichungen gelten.

2. Stand und Entwicklung der Konzentration der Unternehmen und Anbieter im Produzierenden Gewerbe nach Daten des Statistischen Bundesamtes

2.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration

2.1.1 Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration

268. Wesentlich für das Verständnis des Konzepts der amtlichen *Unternehmensstatistik nach Wirtschaftszweigen* ist, daß die Unternehmen jeweils als

Ganzes erfaßt und, auch wenn sie in verschiedene Wirtschaftsbereiche diversifizieren, nur dem Wirtschaftsbereich (institutionell) zugeordnet werden, in dem der größte Anteil der Bruttowertschöpfung erzielt wird (Schwerpunktprinzip).[24])

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß in den Statistiken nach Wirtschaftszweigen Unternehmen danach zusammengefaßt sind, ob sie aus der *Sicht der Güternachfrage* gleichartige Güter anbieten, die in einer möglichen Substitutionskonkurrenz zueinander stehen. Eine näher an der Nachfrage und damit am Markt orientierte Abgrenzung der jeweils relevanten Anbieter ist eher mit Hilfe einer Statistik der fachlichen Unternehmensteile[25]) oder – wie im folgenden Abschnitt – mit Hilfe der Statistik der Absatzproduktion zu erreichen.

Möglicherweise werden aber aus der *Sicht des Güterangebots* im Rahmen der Statistiken nach Wirtschaftszweigen in der Fassung der SYPRO-Klassifikation[26]) vornehmlich jene Unternehmen abgegrenzt, die auf vergleichbaren Produktionsstufen tätig sind und innerhalb gewisser Grenzen über austauschbare Technologien verfügen.[27]) Ist dies der Fall, so steht die Umsatzkonzentration der Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen weniger mit dem effektiven als mit dem *potentiellen* Wettbewerb in Beziehung. Dieser wird vor allem durch die Verhaltensspielräume der jeweils größeren Unternehmen und ihre Möglichkeiten bestimmt, in mehreren Märkten mit ähnlichen Produktionsbedingungen tätig zu sein.

269. Im Rahmen der *Produktionsstatistik* wird die Produktion der Unternehmen in ihren einzelnen Teilen (in der Regel Betriebe), unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich das betreffende Unternehmen seinen Schwerpunkt hat, (funktional) auf die entsprechenden Positionen der Gütersystematik (GP)[28]) aufgeteilt. Dagegen wird im Rahmen der Statistik nach Wirtschaftszweigen (SYPRO)[29]) der gesamte Umsatz eines Unternehmens (institutionell) dem Wirtschaftsbereich zugeordnet, in dem sein wirtschaftlicher Schwerpunkt liegt. In den Maßzahlen zur Unternehmenskonzentration sind damit auch branchenfremde Umsatzteile enthalten bzw. die Umsätze branchenfremder Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich nicht enthalten. Gegenüber den Statistiken nach Wirtschaftszweigen weist die Produktionsstatistik eine größere Nähe zu den relevanten Märkten auf.

Unternehmen stehen jedoch wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten näher als Teile oder Betriebe von Unternehmen. Aus diesem Grunde bleibt die Erfassung der Unternehmenskonzentration unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten notwendig. Infolge der zunehmenden Diversifizierung der Unternehmen in verschiedene Absatzmärkte muß die dadurch beeinflußte Konzentration des Güterangebots zusätzlich berücksichtigt werden. Die Erfassung der wirtschaftlichen Konzentration nach beiden Konzepten ist unverzichtbar, weil sie zwei unterschiedliche wettbewerbspolitisch relevante Momente eines mehrdimensionalen Sachverhalts betrifft.

270. Zu weiteren, auch erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen beiden Konzeptionen der empirischen Konzentrationsmessung – der Unternehmenskonzentration und der Angebotskonzentration – wird auf den methodischen Teil A des Anlagenbandes zu diesem Hauptgutachten sowie zum Siebenten Hauptgutachten 1986/1987 verwiesen.[30])

2.1.2 Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration

271. Die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken basieren für 1993, wie für die vorangegangenen Berichtsjahre, auf *amtlichen Erhebungen* bei Unternehmen und Betrieben mit Schwerpunkt im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet.

272. Die in der Konzentrationsberichterstattung verwendeten Definitionen entsprechen der amtlichen Statistik.[31])

- *Berichtskreis:* Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, ab 1978 einschließlich Verarbeitendes Handwerk, sowie Baugewerbe. Nicht einbezogen wird die innerhalb des Produzierenden Gewerbes zur Abteilung 1 gehörende Unterabteilung 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).[32])
- *Berichtsgebiet:* Bundesrepublik Deutschland einschließlich dem bisherigen Berlin (West), alternativ einschließlich oder ohne neue Bundesländer.

[24]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980, S. 11 f.

[25]) Der Monopolkommission liegt eine Sonderaufbereitung des Statistischen Bundesamtes über fachliche Unternehmensteile für die Periode 1981 bis 1985 vor.

[26]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[27]) Die Systematik der Wirtschaftszweige folgt daneben auch anderen Kriterien. Vgl. Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 273-274 sowie die Untersuchungen in Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 162 ff. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen, daß die bisherige Vermutung der Monopolkommission zur wettbewerbspolitischen Relevanz zweistelliger SYPRO-Positionen einer empirischen Überprüfung bedarf.

[28]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Wiesbaden 1989, S. 45–547.

[29]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) mit Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982 (GP), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

[30]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 1 ff.

[31]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe, 1985 und 1986, S. 5 f.

[32]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

- *Berichtsperioden:* Zweijährlich. Die Monopolkommission behält die seit dem Fünften Hauptgutachten 1982/1983 übliche zweijährliche Berichterstattung ab 1977 bzw. 1979 bei. Die gegenüber den Daten zur Angebotskonzentration bestehende Differenz in den Berichtsperioden von einem Jahr wurden ab dem Berichtsjahr 1991 synchronisiert, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen.

- *Merkmalsträger:*

  Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als *kleinste rechtliche Einheiten,* die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie aller nichtproduzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

  Betriebe im Sinne der amtlichen Statistik als örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Örtlich getrennte Hauptverwaltungen gelten als Betrieb. Einbezogen sind alle Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche. Im Falle einer einzigen Niederlassung sind Betrieb und Unternehmen identisch.

273. Die *Konzentrationsmerkmale* der Unternehmen bzw. Betriebe sind folgendermaßen definiert:

- *Umsatz:* Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)Steuer. Der Gesamtumsatz umfaßt den Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie den Umsatz aus Bauleistungen, Handelsware und sonstigen nicht industriellen, nicht handwerklichen Tätigkeiten. Im Umsatz enthalten sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden und dergleichen.

- *Beschäftigte:* Alle im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Personen einschließlich tätiger Inhaber und Mitinhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung, mithelfender Familienangehöriger sowie aller Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter.

- *Investitionen:* Bruttobezüge an Sachanlagen d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen. Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen zwischen Anlagekonten, der Erwerb von Beteiligungen, von Konzessionen usw.

- *Census Value Added:* Die der internationalen Industriestatistik entsprechende Maßzahl der Wertschöpfung. Sie wird vom Statistischen Bundesamt aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt, soweit diese erhoben werden. Darüber hinaus werden Schätzverfahren angewendet.[33])

- *Betriebe* im o. a. Sinne der amtlichen Statistik.

274. Die *Erfassungsgrenzen* der amtlichen Erhebungen für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe betragen:

- *Unternehmen:* Allgemein 20 Beschäftigte und mehr.

  In den Monatsberichten für Betriebe und Unternehmen ist in einigen vierstelligen Wirtschaftszweigen mit überwiegend kleineren Betriebs- und Unternehmensgrößen die Erfassungsgrenze auf zehn Beschäftigte herabgesetzt.[34])

- *Betriebe:* Eine allgemeine Erfassungsgrenze besteht unmittelbar nicht.

  Die Ergebnisse umfassen sämtliche Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche. Zur besseren Erfassung der Güterproduktion in Bereichen, in denen der Anteil kleinerer Betriebe und Unternehmen relativ hoch ist, besteht eine Erfassungsgrenze bei zehn Beschäftigten.[35])

275. Die *Datenbasis* der Monopolkommission zur Angebotskonzentration beruht wie die der Unternehmenskonzentration auf Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Datensätze zur Angebotskonzentration liegen nach vierstelligen Güterklassen über die Periode 1977 bis 1982 für jedes Jahr und seitdem für jedes zweite Jahr vor. Ab dem Berichtsjahr 1991 wurden die Berichtsperioden um ein Jahr versetzt, um sie mit denen der Unternehmensstatistiken zu synchronisieren. Die Daten zur Angebotskonzentration sind das Ergebnis von Sonderaufbereitungen, die das Statistische Bundesamt für die Monopolkommission auf der Grund-

---

[33]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 36.

[34]) Vgl. 2512 Gewinnung von Natursteinen, a. n. g.,
2516 Gewinnung von Sand, Kies,
2591 Herstellung von Transportbeton,
6816 Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a. n. g.,
6825 Obst- und Gemüseverarbeitung,
6847 Talgschmelzen, Schmalzsiedereien,
6856 Fischverarbeitung,
6872 Mälzerei,
6873 Alkoholbrennerei,
6875 Herstellung von Spirituosen,
6879 Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden,
6889 Herstellung von Futtermitteln.
Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.2: Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nach Beschäftigtengrößenklassen 1990, S. 5.

[35]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung in Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe, 1992, S. 7.

lage der Vierteljährlichen Produktionserhebungen[36]) unter Hinzuziehung einzelner Fachstatistiken unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten durchführt. Merkmalswerte jeder Gütergruppe sind die Anzahl der jeweils zu verschiedenen Unternehmen gehörenden Unternehmensteile – Anbieter im Sinne der Monopolkommission – und der Wert ihrer Absatzproduktion, gegliedert nach den Anteilen der jeweils größten Anbieter, sowie der Herfindahl-Index.

Das Statistische Bundesamt hat auf Wunsch der Monopolkommission die konzentrationsstatistischen Ergebnisse für das Berichtsjahr 1993 zusätzlich getrennt für den Gebietsstand der alten Bundesländer, der neuen Bundesländer sowie für den neuen gemeinsamen Gebietsstand aufbereitet. Wie erstmals für das Berichtsjahr 1990 wurden auch für 1993 aggregierte Angaben auf der Ebene der fünf industriellen Hauptgruppen und der 35 zweistelligen Gütergruppen übermittelt. Erstmals wurde die Veränderung der Zahl der Anbieter zwischen den Berichtsperioden nach Zu- und Abgängen gegliedert.

276. Zur Statistik zur Angebotskonzentration gelten ergänzend bzw. abweichend zur Statistik der Unternehmenskonzentration folgende Abgrenzungen:

- *Berichtskreis:* Produzierende Betriebe, einschließlich Fertigteilbaubetriebe, des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen, die dem Produzierenden Gewerbe oder anderen Wirtschaftsbereichen angehören. Nicht einbezogen wird die zweistellige Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).[37]) Ab 1978 wird das Produzierende Handwerk einbezogen.
- *Merkmalsträger:* Erhebungseinheiten der für konzentrationsstatistische Zwecke aufbereiteten Produktionsstatistik sind Unternehmensteile, deren Ergebnisse aus den Daten der Betriebe des Berichtskreises zusammengeführt und nach ihrer Produktion auf der Ebene vierstelliger Güterklassen der amtlichen Systematik für Produktionsstatistiken[38]) abgegrenzt werden.
- *Konzentrationsmerkmal:* Wert der zum Absatz bestimmten Produktion.[39]) Er umfaßt real im allgemeinen den *verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß* sowie den Eigenverbrauch. Der Wert berechnet sich nach dem *Verkaufspreis ab Werk.* Er umfaßt nicht die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte.

Die Unterschiede zwischen dem Wert der zum Absatz bestimmten Produktion bei der Messung der Angebotskonzentration und dem Gesamtumsatz bei der Messung der Unternehmenskonzentration beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Lagerbestandsveränderungen,
- unterschiedliche Bewertung der Produktion,
- im Umsatz enthaltene nichtindustrielle/nichthandwerkliche Dienstleistungen,
- im Umsatz enthaltene Teile aus nicht branchentypischer Produktion sowie Umsätze aus Handelsware,
- im Umsatz enthaltene Verbrauchsteuern.

277. Die *wirtschaftssystematische* Gliederung der Konzentrationsberichterstattung nach Unternehmen folgt der amtlichen Systematik für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)[40]).

Der Konzentrationsstatistik nach Anbietern liegt das Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, zugrunde, das ab 1. Januar 1990 angewendet wurde.[41]) Sie ersetzt die Ausgabe 1982, die ihrerseits eine Revision der vor 1982 geltenden Warensystematik[42]) ist. Die seinerzeit vorgenommenen Umstellungen der konzentrationsstatistischen Zeitreihen sind im Sechsten Hauptgutachten 1984/1985 und im Zehnten Hauptgutachten 1992/1993 näher beschrieben.[43])

Da beide Systematiken auf der Ebene zweistelliger Positionen weitgehend vergleichbar sind, verwendet die Monopolkommission diese Ebene sowie deren Zusammenfassung zu industriellen Hauptgruppen für einen Vergleich der Angebots- und Unternehmenskonzentration.

278. Eine ausführliche Darstellung der konzentrationsstatistischen Datenbasis im Produzierenden Gewerbe auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen sowie der Produktionsstatistiken enthalten der methodische Teil A des Anlagenbandes zu diesem Hauptgutachten, die vorangehenden Hauptgutachten sowie insbesondere das Siebente Hauptgutachten 1986/1987.[44])

---

[36]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Katalog der Statistiken zum Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Kapitel 6.1.2, Vierteljährliche Produktionserhebung, Mainz 1988, S. 77 f.; dass., Katalog der Statistiken zum Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Kapitel 6.1.2, Vierteljährliche Produktionserhebung, Mainz 1992, S. 76 f.

[37]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

[38]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Wiesbaden 1989, S. 45–547.

[39]) Zur Definition der zum Absatz bestimmten Produktion vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe, 1992, S. 7 f.

[40]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[41]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Güterverzeichnis, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Wiesbaden 1989. Relevant für die Konzentrationsstatistiken der Monopolkommission ist Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, S. 45–547.

[42]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik, Ausgabe 1975, Stuttgart und Mainz 1974.

[43]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 140 ff. und dies., Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 263, 265.

[44]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a.a.O., Tz. 180 ff.; dies., Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 154 ff.; dies., Hauptgutachten 1984/1985, a.a.O., Tz. 135 ff., dies., Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 3 ff.; dies., Hauptgutachten 1988/1989, a.a.O., Tz. 222 ff; dies., Hauptgutachten 1990/1991, a.a.O., Tz. 266 ff.

2.2 Stand und Entwicklung der Unternehmens- und Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe

2.2.1 Stand der Unternehmens- und Angebotskonzentration 1993

279. Die Monopolkommission stellt, dem einleitend beschriebenen Untersuchungskonzept folgend, den Stand der Unternehmens- und Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe[45]) in erster Linie nach den *industriellen Hauptgruppen* sowie nach *zweistelligen Wirtschaftsgruppen*[46]) dar. Die Bestimmung des Konzentrationsgrades für den Bereich des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbe hat als „overall concentration" keinen konkreten wettbewerbspolitischen Bezug, sie wird aber als globales Maß der wirtschaftlichen Verfügungsmacht betrachtet. Die der Darstellung zugrundeliegenden statistischen Daten nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen für das bisherige und für das neue Bundesgebiet enthalten die Tabellen I.1 bis I.6 im statistischen Teil des Anlagenbandes zu diesem Hauptgutachten.

280. Die *Tabellen I.2 und I.3* umfassen die Ergebnisse zum Stand der Unternehmenskonzentration sowohl für den früheren als auch für den neuen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach *industriellen Hauptgruppen*. In *Abbildung I.1* werden die Ergebnisse nach industriellen Hauptgruppen für den jeweiligen Gebietsstand graphisch aufbereitet.

Gemessen an den durchgehend verfügbaren Angaben für die industriellen Hauptgruppen ist – den volkswirtschaftlichen Produktionsstufen entsprechend – der Bergbau, gefolgt von dem Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe sowie dem Investitionsgüter produzierenden Gewerbe, am stärksten konzentriert. Das Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe weist nach dem Nahrungs- und Genußmittelgewerbe den niedrigsten absoluten Konzentrationsgrad auf. Die jeweilige Anzahl der Unternehmen und der relative Konzentrationsgrad liefern die analytischen Bestimmungsgründe für die Höhe des absoluten Konzentrationsgrades. So weisen das Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe sowie das Investitionsgüter produzierende Gewerbe zwar den gleichen absoluten Konzentrationsgrad auf, er ist jedoch das Ergebnis unterschiedlicher Strukturen: Die geringere Anzahl der Unternehmen in der ersten Gruppe, die ceteris paribus einen höheren absoluten Konzentrationsgrad bewirkt, wird durch den geringeren relativen Konzentrationsgrad kompensiert.

281. Hinter dem global auf hohem Aggregationsniveau erfaßten Stand der Unternehmenskonzentration in den industriellen Hauptgruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes verbergen sich auf der Ebene der zwei- und der vierstelligen Positionen der amtlichen Wirtschaftssystematik (SYPRO)[47]) sehr unterschiedliche Strukturen. Die methodischen Probleme, diese unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten adäquat zu charakterisieren, wachsen jedoch mit abnehmendem Aggregationsniveau. Die Monopolkommission beschränkt sich daher an dieser Stelle auf die Darstellung für zweistellige Wirtschaftsgruppen.

Den Stand der Unternehmenskonzentration für alle zweistelligen Positionen der SYPRO-Klassifikation jeweils getrennt für das Bundesgebiet ohne und mit den neuen Bundesländern enthalten die *Tabellen I.4 und I.5*.

Ein Vergleich der Ergebnisse auf der Ebene zweistelliger Wirtschaftsgruppen zeigt die starke Abhängigkeit des absoluten Konzentrationsgrades von der Anzahl der Unternehmen. Bei relativ vergleichbarer Verteilung der Unternehmensgrößen innerhalb einer Wirtschaftsgruppe wird das *Niveau* der absoluten Konzentration durch die Besetzungszahlen bestimmt. Dies belegt zugleich die empirisch-methodische Bedeutung einer sachlich adäquaten Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche.

Ein Wert des Herfindahl-Index[48]) von 100 bedeutet anschaulich, daß der absolute Konzentrationsgrad so hoch ist wie für lediglich 10 Unternehmen gleicher Größe (numbers equivalent). In dem Maße, in dem die tatsächliche Anzahl der Unternehmen diesen Wert übersteigt, resultiert das Niveau der absoluten Konzentration aus der ungleichen Größe oder der relativ hohen Anzahl kleiner Unternehmen. Die dem Herfindahl-Index zugeordnete Maßzahl der ungleichen Größenverteilung der Unternehmen ist der ebenfalls ausgewiesene Variationskoeffizient.

Der Vergleich der Werte des Herfindahl-Index mit den dem betreffenden Wirtschaftsbereich zugeordneten Werten der Konzentrationsraten für die jeweils 3, 10, 25 und 50 größten Unternehmen gibt näheren Aufschluß über deren Größenverteilung.

282. Die Diversifizierung der Unternehmen in verschiedene Wirtschaftsbereiche ist zur Charakterisierung von Marktstrukturen und -prozessen von großer wettbewerbspolitischer Bedeutung. Daher besteht an einer differenzierten Darstellung der Unternehmens- und Angebotskonzentration ein besonderes Interesse. Die *Abbildungen I.2 und I.3* stellen sowohl für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe insgesamt als auch für die industriellen Hauptgruppen die Anzahl der Unternehmen bzw. der Anbieter und deren absoluten und relativen Konzentrationsgrad einander gegenüber. Die ausgewiesenen Unterschiede sind zwar evident, aber nicht gravierend. Dies muß angesichts der grundlegenden Bedeutung der Diversifizierung überraschen. Es ist zu vermuten, daß die Ebene der Unternehmenseinheiten zu eng abgegrenzt ist, um diesen Sachverhalt adäquat abzubil-

[45]) Ohne die Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, und Wasserversorgung).

[46]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[47]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) mit Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982 (GP), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

[48]) Der Wert des Herfindahl-Index wird in diesem Gutachten generell mit dem Faktor 1 000 multipliziert.

den. Sachlich richtiger wäre es, als Erhebungseinheiten die relevanten *wirtschaftlichen Einheiten*, insbesondere in Gestalt von Konzernen zu analysieren. Es zeigt sich in diesem Zusammenhang, daß die systematischen Beschränkungen der amtlichen Statistik, hier bei der Abgrenzung der Erhebungseinheiten in Gestalt der jeweils *kleinsten rechtlichen Einheiten*, einer aussagekräftigen wettbewerbspolitischen Analyse entgegenstehen. Immerhin ist tendenziell erkennbar, daß das Niveau der Angebotskonzentration infolge der Diversifizierung der Unternehmen im Durchschnitt geringer ist.

283. Die Monopolkommission verfolgt mit besonderem Interesse die Entwicklung der Angebots- und Unternehmenskonzentration in den *neuen Bundesländern*. Allerdings bestehen bei einem isolierten Ausweis der Ergebnisse für die neuen Bundesländer verstärkt Probleme der statistischen Geheimhaltung. Aus diesem Grunde werden nur Ergebnisse für das gegenwärtige und für das frühere Bundesgebiet veröffentlicht. Isolierte Ergebnisse für die neuen Bundesländer können daraus nur in gewissem Umfang durch Differenzrechnungen ermittelt werden. Die Monopolkommission hat in dem vorliegenden Gutachten für das Berichtsjahr 1993 die Ergebnisse für beide Gebietsstände veröffentlicht.

284. Ein Vergleich der Ergebnisse für das Berichtsjahr 1993 in *Tabelle I.6* zur Angebotskonzentration sowie in den *Abbildungen I.4 und I.5* nach Unternehmen und nach Anbietern zeigt für beide Gebietsstände keine größeren Unterschiede des Konzentrationsgrades an. Dies kann daran liegen, daß nach Berücksichtigung der neuen Bundesländer die zuvor gegebene Struktur der größeren Unternehmen nur geringfügig und in vielen Fällen überhaupt nicht berührt wird. Da die Anzahl der Unternehmen zunimmt, geht der absolute Konzentrationsgrad ceteris paribus zurück. Die Berechnung von Maßzahlen der relativen Konzentration zeigt jedoch, daß die Ungleichverteilung der Umsatzanteile im Durchschnitt zugenommen hat. Das Ergebnis folgt sowohl aus der Messung des Konzentrationsgrades nach dem Herfindahl-Index als auch aus einem detaillierten Vergleich der einzelnen Konzentrationsraten. Es gilt auf der Ebene der industriellen Hauptgruppen und auf der für zweistellige Wirtschaftsgruppen. Als empirisch stärker signifikant wird sich die statistische Differenzierung der Berichtsgebiete nach alten und nach neuen Bundesländern erst im Zeitablauf erweisen.

Die globalen Angaben lassen zudem nicht erkennen, inwieweit dieser auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Rückgang Einfluß auf den Konzentrationsgrad regionaler Märkte hat.

2.2.2 Entwicklung der Unternehmens- und Angebotskonzentration 1993

285. Die kurzfristige Änderung des Konzentrationsgrades im Abstand der zweijährlichen Berichtszeitpunkte zeigt nach den *Abbildungen I.6 und I.7* im Vergleich der Jahre 1991 und 1993 für die industriellen Hauptgruppen bezogen sowohl auf Unternehmen als auch auf Anbieter keine erheblichen Veränderungen. Auf der Ebene der Unternehmen hat – soweit Daten vorliegen – der absolute Konzentrationsgrad im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe sowie im Bauhauptgewerbe zugenommen, im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe und im Ausbaugewerbe leicht abgenommen. Nach einem Vergleich mit dem Variationskoeffizienten werden die Veränderungen des absoluten Konzentrationsgrades von gleichgerichteten Veränderungen des relativen Konzentrationsgrades begleitet und sind in diesem Sinne ursächlich.

286. Zur Darstellung der seit 1977[49]) *langfristigen Entwicklung* des Konzentrationsgrades verwendet die Monopolkommission die Umsatzanteile der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen. Exakte Werte für den Herfindahl-Index liegen über den gesamten Zeitraum nicht vor. Beide Arten von Konzentrationsmaßen stehen jedoch in einem engen analytischen Zusammenhang, so daß in der langfristigen Entwicklung keine systematischen Abweichungen zu erwarten sind.

Der empirische Befund zeigt in *Tabelle I.7* und in der zugeordneten *Abbildung I.8* einen *langfristig ansteigenden Trend*. Bemerkenswert ist – wenn auch unter den eingangs dargelegten methodischen Vorbehalten –, daß bei der Entwicklung des absoluten Konzentrationsgrades eine leichte Trendwende erkennbar ist. Während Mitte der 80er Jahre die Umsatzanteile sowohl der jeweils 3 und 10 als auch der 100 größten Unternehmen ein Maximum erreichen, hat sich das Niveau seitdem stabilisiert und ist für den Umsatzanteil der 10 größten Unternehmen leicht und für den Anteil der 100 größten Unternehmen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sogar deutlich rückläufig.

Unter der Vielzahl im einzelnen wirksamer Ursachen dieser Entwicklung lassen sich rudimentär zwei Komplexe identifizieren. Die Messung des *absoluten* Konzentrationsgrades ist analytisch ein Resultat der Anzahl der Unternehmen und der *Ungleichverteilung* ihrer Größe. Dementsprechend korrespondiert der Anstieg der absoluten Konzentration bis Mitte der 80iger Jahre mit einem Rückgang der Anzahl der Unternehmen um ca. 10 %, die 1993 ein Maximum von über 37 000 Unternehmen erreicht. Dieser Entwicklung wirken jedoch die zunehmenden Vorsprünge der größeren Unternehmen, gemessen durch den *relativen* Konzentrationsgrad, entgegen. Sein Wert ist seit dem Jahr 1977, bezogen auf den Umsatzanteil der jeweils 3 und 10 größten Unternehmen, kontinuierlich und deutlich gestiegen.

Ins Auge fällt der starke Anstieg der relativen Konzentration der jeweils drei größten Unternehmen unmittelbar nach Einbeziehung der neuen Bundesländer im Berichtsjahr 1991. Dieser Anstieg unterstreicht, daß der Rückgang des absoluten Konzentrationsgrades auf die Zunahme der Anzahl der Unternehmen zurückzuführen ist.

---

[49]) Infolge der Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe sind die Daten vor 1977 mit jenen späterer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar. Vgl. die Anmerkungen über Strukturbrüche der zeitlichen Entwicklung in Abschnitt 2.1.1.

Tabelle I.2

Konzentration der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe [1])

Anzahl der Unternehmen [2]), Umsatz [3]), Konzentrationsgrad [4]), Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten [5]), den Investitionen [6]), dem Census Value Added [7]) und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen [8])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 – [9])

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1	**B Bergbau**										
	1	Unternehmen	90	137,329	337,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	33 765,882			.	72,7	84,7	97,5	99,5	–
	3	Beschäftigte	186 013			.	82,3	90,1	97,0	99,2	–
	4	Investitionen	2 866,542			.	68,7	.	97,0	99,6	–
	5	Value Added	18 687,934			/	76,6	87,6	97,4	99,4	–
	6	Betriebe	247			.	34,0	47,8	64,0	79,8	–
2	**G Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe**										
	1	Unternehmen	5 526	11,448	789,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	484 460,441			12,1	22,3	29,5	41,1	49,6	58,1
	3	Beschäftigte	1 376 901			4,1	12,4	15,9	24,3	33,4	43,2
	4	Investitionen	27 346,484			5,0	14,2	17,8	27,4	36,9	45,1
	5	Value Added	222 300,475			11,1	23,3	26,9	39,1	47,7	56,0
	6	Betriebe	7 749			0,1	0,5	0,8	2,0	3,5	5,5
3	**I Investitionsgüter produzierendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	18 818	10,998	1 435,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	890 780,610			15,5	22,8	27,4	33,8	38,4	44,0
	3	Beschäftigte	3 959 995			12,0	16,4	18,9	24,2	28,2	33,5
	4	Investitionen	38 659,261			14,2	22,8	27,5	33,9	39,7	44,8
	5	Value Added	426 097,551			14,6	20,3	24,0	30,2	34,6	40,5
	6	Betriebe	22 326			1,0	1,2	1,3	3,2	3,9	5,1
4	**V Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	11 952	0,840	300,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	267 296,644			2,5	3,7	5,0	9,0	13,7	19,9
	3	Beschäftigte	1 329 020			1,3	2,5	3,5	5,9	9,4	14,1
	4	Investitionen	13 783,376			2,7	3,6	4,8	10,8	14,3	19,3
	5	Value Added	134 822,046			2,4	3,9	5,2	8,9	13,4	19,3
	6	Betriebe	13 273			0,2	0,3	0,6	0,9	1,4	2,5
5	**N Nahrungs- und Genußmittelgewerbe**										
	1	Unternehmen	4 394	4,980	457,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	245 712,275			8,4	12,6	16,4	25,8	34,3	44,6
	3	Beschäftigte	590 322			3,2	5,0	6,4	11,9	17,6	24,6
	4	Investitionen	12 161,514			2,4	4,5	6,9	12,5	21,6	29,3
	5	Value Added	103 611,989			14,5	19,6	24,5	34,2	41,9	50,7
	6	Betriebe	5 017			0,6	1,2	1,4	2,5	4,0	6,8

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6	**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	40 780	3,230	1143,3	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	1 922 015,851			*7,2*	*10,9*	*14,5*	*22,1*	*27,5*	*32,7*
	3	Beschäftigte	7 442 251			*6,4*	*7,9*	*10,2*	*14,8*	*18,5*	*22,5*
	4	Investitionen	94 817,177			*5,8*	*9,1*	*11,9*	*17,5*	*22,7*	*28*
	5	Value Added	905 675,284			*6,9*	*9,8*	*13,4*	*20,2*	*26,3*	*31,4*
	6	Betriebe	48 612			*0,4*	*0,5*	*0,6*	*0,9*	*1,9*	*2,5*
7	**Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**										
	1	Unternehmen	14 107	2,301	560,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	186 281,682			*6,2*	*9,3*	*12*	*17,3*	*21,6*	*26,6*
	3	Beschäftigte	1 056 078			*3,7*	*5,2*	*6,9*	*10,9*	*14,3*	*18*
	4	Investitionen	8 861,448			*6,8*	*8,7*	*9,9*	*13,6*	*16,8*	*21,6*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
8	**Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**										
	1	Unternehmen	8 560	0,745	231,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	50 342,214			*2,8*	*4,4*	*5,9*	*8,8*	*11,7*	*15,5*
	3	Beschäftigte	382 256			*1,5*	*3*	*3,9*	*5,6*	*7,9*	*10,9*
	4	Investitionen	1 472,032			*2,9*	*6,1*	*6,7*	*8,3*	*10,2*	*12,6*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982. Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2]) Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3]) Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4]) Herfindahl Index $H = \Sigma \rho_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme.

[5]) Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6]) Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7]) Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8]) Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990.

Zeichenerklärung:
/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.
. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.
– Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Tabelle I.3

Konzentration der Unternehmen nach industriellen Hauptgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe [1])

Anzahl der Unternehmen [2]), Umsatz [3]), Konzentrationsgrad [4]), Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten [5]), den Investitionen [6]), dem Census Value Added [7]) und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen [8])

– Deutschland ohne neue Bundesländer 1993 [9]) –

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils . . . umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1	**B Bergbau**										
	1	Unternehmen	77	179,612	358,2	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	27 906,163			.	*76,9*	*87,7*	*98,2*	.	–
	3	Beschäftigte	142 076			.	.	*95,1*	*97,8*	.	–
	4	Investitionen	1 985,015			.	*81,3*	.	*98,4*	.	–
	5	Value Added	14 201,389			/	/	*90,0*	*98,0*	/	–
	6	Betriebe	221			.	*44,8*	.	*68,3*	.	–
2	**G Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe**										
	1	Unternehmen	4 743	12,530	764,4	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	462 509,156			*12,7*	*23,3*	*30,9*	*43,0*	*51,9*	*60,5*
	3	Beschäftigte	1 245 473			*4,5*	*13,7*	*17,6*	*26,9*	*36,9*	*46,8*
	4	Investitionen	22 499,134			*6,1*	*17,2*	*21,6*	*33,3*	*44,9*	*52,8*
	5	Value Added	213 525,161			*11,5*	*24,3*	*27,9*	*40,7*	*49,6*	*58,4*
	6	Betriebe	6 831			*0,1*	*0,5*	*0,9*	*2,3*	*3,9*	*6,5*
3	**I Investitionsgüter produzierendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	16 431	11,937	1396,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	854 736,506			*16,2*	*23,8*	*28,5*	*35,2*	*40,0*	*45,8*
	3	Beschäftigte	3 656 326			*13,0*	*17,7*	*20,5*	*26,2*	*30,5*	*36,3*
	4	Investitionen	34 467,194			*15,9*	*25,5*	*30,9*	*38,0*	*44,5*	*50,3*
	5	Value Added	411 904,254			*15,1*	*21,0*	*24,8*	*31,3*	*35,8*	*42,0*
	6	Betriebe	19 783			*1,1*	*1,4*	*1,5*	*3,6*	*4,4*	*5,7*
4	**V Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	10 585	0,909	293,6	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	256 217,799			*2,6*	*3,9*	*5,3*	*9,4*	*14,3*	*20,7*
	3	Beschäftigte	1 219 936			*1,4*	*2,8*	*3,8*	*6,4*	*10,2*	*15,4*
	4	Investitionen	11 902,678			*3,2*	*4,2*	*5,6*	*12,5*	*16,5*	*22,3*
	5	Value Added	129 609,160			*2,5*	*4,0*	*5,4*	*9,2*	*14,0*	*20,1*
	6	Betriebe	11 862			*0,2*	*0,3*	*0,6*	*1,0*	*1,6*	*2,8*
5	**N Nahrungs- und Genußmittelgewerbe**										
	1	Unternehmen	3 710	5,786	452,4	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	226 567,025			*9,1*	*13,7*	*17,8*	*28,0*	*37,0*	*47,8*
	3	Beschäftigte	520 977			*3,7*	*5,6*	*7,3*	*13,7*	*19,9*	*27,5*
	4	Investitionen	9 387,915			*3,1*	*5,8*	*8,9*	*16,4*	*27,8*	*37,8*
	5	Value Added	96 389,498			*15,6*	*21,0*	*26,3*	*35,9*	*44,0*	*52,9*
	6	Betriebe	4 266			*0,7*	*1,4*	*1,6*	*2,9*	*4,7*	*7,8*

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6	**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**										
	1	Unternehmen	35 546	3,561	1 120,6	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	1 827 936,648			*7,6*	*11,4*	*15,2*	*23,3*	*28,9*	*34,3*
	3	Beschäftigte	6 784 788			*7*	*8,7*	*11,2*	*16,2*	*19,9*	*24,3*
	4	Investitionen	80 241,936			*6,8*	*10,8*	*14*	*20,7*	*26,3*	*32,7*
	5	Value Added	865 771,593			*7,2*	*10,2*	*14*	*21,1*	*27,2*	*32,5*
	6	Betriebe	42 963			*0,5*	*0,6*	*0,7*	*1*	*2,1*	*2,8*
7	**Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**										
	1	Unternehmen	10 456	3,515	597,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	148 866,364			*7,7*	*11,6*	*15*	*21,6*	*26,8*	*32,3*
	3	Beschäftigte	776 512			*5*	*7,1*	*9,4*	*14,8*	*18,9*	*22,9*
	4	Investitionen	6 375,029			*9,5*	*12,1*	*13,7*	*18,9*	*23,3*	*30,1*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
8	**Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**										
	1	Unternehmen	6 535	1,106	249,5	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	40 089,372			*3,5*	*5,5*	*7,4*	*11,1*	*14,6*	*19*
	3	Beschäftigte	284 013			*2*	*4*	*5,3*	*7,6*	*10,2*	*13,7*
	4	Investitionen	956,959			*4,5*	*9,4*	*10,3*	*12,7*	*15,6*	*19,8*
	5	Value Added			–	–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982. Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2]) Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3]) Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4]) Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme.

[5]) Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6]) Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7]) Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8]) Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

Zeichenerklärung:
/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.
. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.
– Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Abbildung I.1

Die Anzahl der Unternehmen[1], der absolute und der relative Konzentrationsgrad nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Baugewerbe[2] ohne und einschließlich neue Bundesländer

– Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 1993 –

Deutschland ohne neue Bundesländer

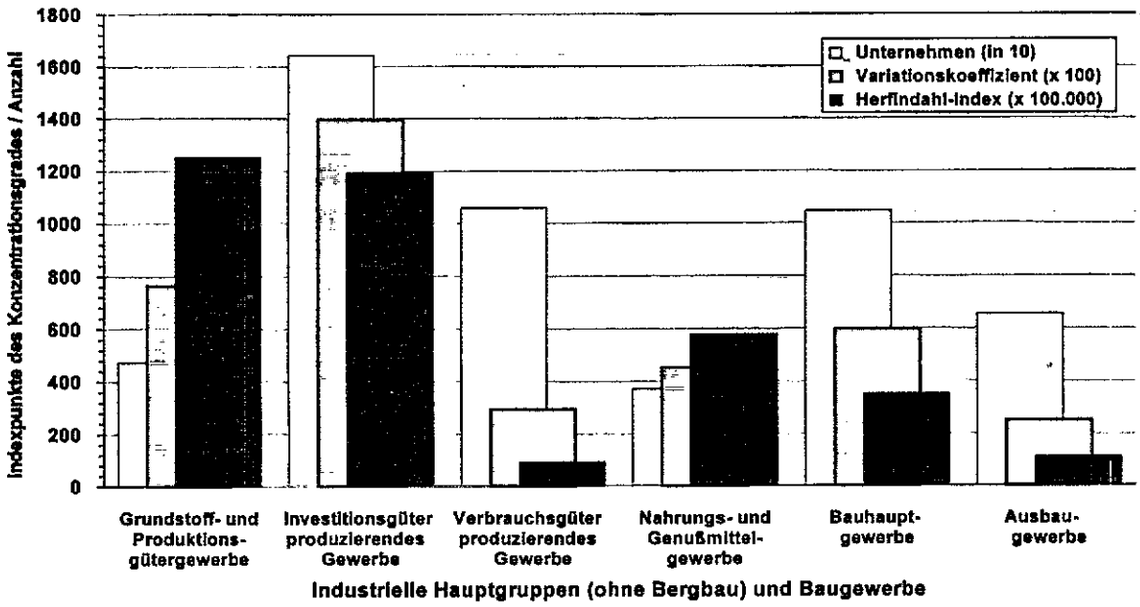

Deutschland einschließlich neue Bundesländer

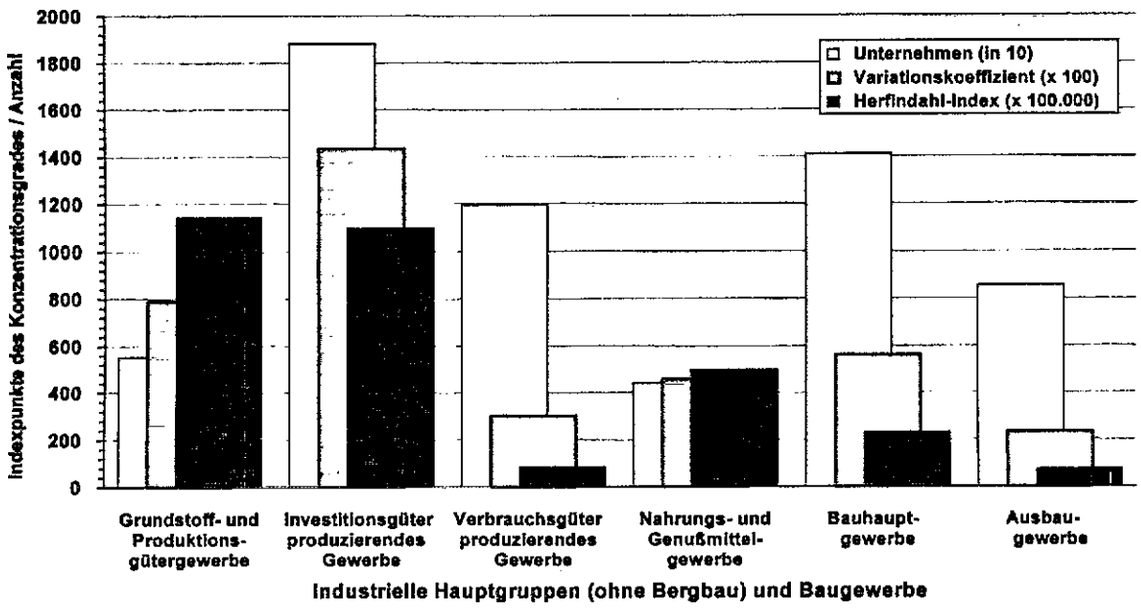

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik.
[2] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980.

Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe [1])

Anzahl der Unternehmen [2]), Umsatz [3]), Konzentrationsgrad [4]), Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten [5]), den Investitionen [6]), dem Census Value Added [7]) und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen [8])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 – [9])

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1	**21 Bergbau**										
	1	Unternehmen	90	137,329	337,0	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	33 765,882			.	*72,7*	*84,7*	*97,5*	*99,5*	–
	3	Beschäftigte	186 013			.	*82,3*	*90,1*	*97,0*	*99,2*	–
	4	Investitionen	2 866,542			.	*68,7*	.	*97,0*	*99,6*	–
	5	Value Added	18 687,934			.	*76,6*	*87,6*	*97,4*	*99,4*	–
	6	Betriebe	247			.	*34,0*	*47,8*	*64,0*	*79,8*	–
2	**22 Mineralölverarbeitung**										
	1	Unternehmen	58	132,007	258,0	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	103 277,387			.	*80,1*	*92,6*	*99,4*	*100,0*	–
	3	Beschäftigte	32 226			.	*45,4*	.	*93,3*	*99,1*	–
	4	Investitionen	1 907,041			.	*51,0*	.	*97,7*	*99,9*	–
	5	Value Added	40 615,323			.	*68,8*	*89,7*	*99,3*	*99,9*	–
	6	Betriebe	101			.	*35,6*	*42,6*	*61,4*	.	–
3	**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**										
	1	Unternehmen	1	1000	0	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	.			–	–	–	–	–	–
	3	Beschäftigte	.			–	–	–	–	–	–
	4	Investitionen	.			–	–	–	–	–	–
	5	Value Added	.			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	.			–	–	–	–	–	–
4	**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**										
	1	Unternehmen	1 958	3,431	239,1	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	50 043,031			.	*10,0*	*13,6*	*21,9*	*30,2*	*39,9*
	3	Beschäftigte	186 861			.	*7,8*	*9,8*	*16,7*	*23,6*	*33,3*
	4	Investitionen	5 797,659			.	*8,8*	*10,2*	*16,6*	*25,6*	*38,5*
	5	Value Added	26 950,115			.	*10,6*	*14,3*	*22,3*	*30,3*	*40,3*
	6	Betriebe	3 400			.	*2,3*	*2,9*	*5,9*	*12,0*	*16,7*
5	**27 Eisenschaffende Industrie**										
	1	Unternehmen	117	80,849	290,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	39 594,037			.	*55,4*	*69,0*	*87,7*	*95,6*	*99,8*
	3	Beschäftigte	159 487			.	*55,5*	*67,4*	*85,9*	*94,5*	*99,7*
	4	Investitionen	2 368,252			.	.	*77,0*	*85,6*	*95,1*	*99,8*
	5	Value Added	14 474,120			.	*57,8*	*71,2*	*88,1*	*95,4*	*99,7*
	6	Betriebe	176			.	*19,3*	*27,3*	*43,2*	*60,2*	*90,3*

noch Tabelle I.4

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6		**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1	Unternehmen	170	43,311	252,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	24 276,341			.	42,5	52,7	71,7	86,5	96,3
	3	Beschäftigte	69 693			.	34,9	45,1	64,4	79,4	93,0
	4	Investitionen	1 605,499			.	27,5	31,1	71,2	86,7	95,4
	5	Value Added	8 064,584			.	41,6	51,4	70,9	84,4	95,1
	6	Betriebe	215			.	10,7	14,4	22,8	36,3	64,2
7		**29 Gießerei**									
	1	Unternehmen	493	14,166	244,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 611,907			.	22,5	31,2	45,6	60,0	73,4
	3	Beschäftigte	85 723			.	16,6	24,4	37,4	50,3	64,6
	4	Investitionen	835,230			.	21,0	31,1	44,8	59,3	77,6
	5	Value Added	7 028,879			.	21,4	30,1	43,9	.	72,5
	6	Betriebe	550			.	3,8	6,0	9,5	15,5	26,0
8		**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a. n. g.**									
	1	Unternehmen	1 941	3,280	231,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
9		**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	1 937	7,631	371,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	44 537,893			.	16,5	22,0	34,4	43,0	52,7
	3	Beschäftigte	225 232			.	9,1	14,3	24,4	32,0	40,3
	4	Investitionen	1 814,932			.	9,0	.	33,3	43,0	51,8
	5	Value Added	21 797,402			.	13,4	18,3	29,8	38,7	.
	6	Betriebe	2 086			.	1,0	1,3	2,5	4,3	7,2
10		**32 Maschinenbau**									
	1	Unternehmen	5 958	2,006	331,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	203 432,004			.	6,5	8,9	16,0	24,2	33,6
	3	Beschäftigte	1 050 133			.	5,2	7,0	12,9	19,6	26,7
	4	Investitionen	7 165,097			.	12,3	14,2	20,6	25,9	33,6
	5	Value Added	107 021,309			.	7,0	9,3	15,9	23,2	32,1
	6	Betriebe	6 776			.	1,5	1,7	3,0	4,4	5,6
11		**33 Straßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**									
	1	Unternehmen	2 175	93,064	1 419,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	247 067,823			.	66,1	71,0	77,3	82,2	86,3
	3	Beschäftigte	827 178			.	54,4	60,3	68,4	73,9	79,7
	4	Investitionen	11 806,172			.	65,9	.	77,2	83,5	86,8
	5	Value Added	94 516,602			.	63,8	68,8	75,9	81,3	86,2
	6	Betriebe	2 905			.	4,0	10,0	12,0	14,4	18,0

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
12	**34 Schiffbau**										
	1	Unternehmen	108	55,584	223,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 106,829			.	48,1	68,7	89,2	96,5	99,9
	3	Beschäftigte	44 388			.	37,9	59,1	82,8	93,0	99,4
	4	Investitionen	382,096			.	.	68,9	92,0	95,5	99,8
	5	Value Added	4 030,949			.	51,7	69,0	86,4	95,3	99,8
	6	Betriebe	116			.	.	.	23,3	50,0	93,1
13	**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**										
	1	Unternehmen	50	182,589	285,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	–
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	–
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	–
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	–
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	–
14	**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**										
	1	Unternehmen	3 417	51,005	1316,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	231 227,252			.	.	41,0	49,7	57,1	64,7
	3	Beschäftigte	1 056 555			.	.	35,2	42,7	48,7	55,9
	4	Investitionen	10 249,074			.	.	38,4	47,3	53,8	62,8
	5	Value Added	116 819,651			.	.	.	49,1	55,8	63,2
	6	Betriebe	4 453			.	.	7,7	9,9	12,3	14,8
15	**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**										
	1	Unternehmen	1 218	14,149	402,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	23 732,550			.	23,6	28,8	41,2	53,0	65,6
	3	Beschäftigte	144 397			.	17,3	20,5	32,0	43,2	54,0
	4	Investitionen	1 202,596			.	18,2	21,0	37,3	56,0	65,8
	5	Value Added	13 377,671			.	20,5	25,3	38,0	49,4	61,6
	6	Betriebe	1 402			.	1,6	2,1	4,0	6,3	12,6
16	**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**										
	1	Unternehmen	2 384	3,832	285,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	67 296,934			.	11,2	14,7	22,4	31,0	42,2
	3	Beschäftigte	338 222			.	9,7	12,7	18,5	24,8	34,8
	4	Investitionen	3 214,182			.	12,3	16,3	23,5	32,1	42,0
	5	Value Added	34 872,039			.	10,2	13,9	21,4	29,8	40,8
	6	Betriebe	2 796			.	1,7	1,9	2,9	4,5	7,6
17	**39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**										
	1	Unternehmen	581	10,017	219,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 999,745			.	19,0	24,4	38,2	51,0	65,5
	3	Beschäftigte	56 184			.	13,1	17,7	29,0	41,7	56,1
	4	Investitionen	437,526			.	26,0	31,5	39,9	50,5	65,7
	5	Value Added	5 213,764			.	17,9	24,0	37,0	49,9	64,7
	6	Betriebe	680			.	2,2	3,1	6,6	11,2	19,6

noch Tabelle I.4

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
18	**40 Chemische Industrie**										
	1	Unternehmen	1 389	27,912	614,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	197 164,307			.	35,3	41,3	53,1	61,7	71,8
	3	Beschäftigte	608 109			.	33,4	37,7	49,7	58,4	67,9
	4	Investitionen	10 993,156			.	33,6	.	51,4	60,0	68,5
	5	Value Added	100 234,973			.	36,5	41,9	53,8	62,5	72,3
	6	Betriebe	1 747			.	3,0	4,2	7,4	10,1	15,8
19	**50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**										
	1	Unternehmen	152	190,135	528,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
20	**51 Feinkeramik**										
	1	Unternehmen	184	54,001	298,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 520,100			.	43,8	53,4	72,9	86,9	96,1
	3	Beschäftigte	49 768			.	35,0	45,0	64,4	80,1	92,9
	4	Investitionen	303,537			.	26,2	31,2	55,8	72,8	89,3
	5	Value Added	3 637,099			.	41,9	52,2	72,1	86,2	95,8
	6	Betriebe	242			.	16,1	21,5	33,1	43,4	.
21	**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**										
	1	Unternehmen	355	27,221	294,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	14 422,385			.	35,0	42,7	59,5	72,1	83,9
	3	Beschäftigte	73 160			.	28,5	35,1	52,7	65,5	78,2
	4	Investitionen	1 159,938			.	23,5	27,2	45,2	67,9	80,7
	5	Value Added	7 685,811			.	.	44,8	62,1	74,9	85,6
	6	Betriebe	417			.	5,8	7,4	14,1	21,3	36,5
22	**53 Holzbearbeitung**										
	1	Unternehmen	422	12,842	210,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 710,732			.	20,1	26,9	44,0	59,3	75,0
	3	Beschäftigte	37 023			.	19,1	26,0	38,1	51,5	66,6
	4	Investitionen	743,410			.	14,3	18,8	41,3	59,0	69,7
	5	Value Added	4 105,185			.	20,7	28,1	43,4	57,8	74,3
	6	Betriebe	469			.	3,6	5,1	9,6	15,8	27,3
23	**54 Holzverarbeitung**										
	1	Unternehmen	2 427	2,330	215,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	46 932,744			.	6,8	9,5	16,8	25,4	36,8
	3	Beschäftigte	230 570			.	4,5	6,7	12,3	19,0	28,0
	4	Investitionen	1 908,907			.	4,5	.	14,5	20,4	32,1
	5	Value Added	23 914,788			.	6,1	8,6	16,2	.	36,0
	6	Betriebe	2 604			.	0,5	1,0	2,0	3,4	5,9

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
24	**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**										
	1	Unternehmen	144	28,639	176,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 379,529			.	33,0	44,7	68,3	86,5	98,3
	3	Beschäftigte	51 177			.	26,3	37,5	59,6	79,0	94,5
	4	Investitionen	1 576,137			.	.	51,9	65,4	90,0	98,7
	5	Value Added	6 627,260			.	31,7	43,5	67,2	85,5	.
	6	Betriebe	187			.	7,5	11,8	24,1	43,3	.
25	**56 Papier- und Pappeverarbeitung**										
	1	Unternehmen	830	24,777	442,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	28 960,085			.	.	31,2	44,6	55,7	67,6
	3	Beschäftigte	115 681			.	.	17,1	28,9	40,4	53,3
	4	Investitionen	1 807,637			.	.	39,7	48,5	57,9	68,3
	5	Value Added	14 854,432			.	.	32,2	45,5	56,4	67,5
	6	Betriebe	976			.	.	4,5	8,7	13,0	21,0
26	**57 Druckerei, Vervielfältigung**										
	1	Unternehmen	2 104	3,805	264,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	31 807,122			.	11,5	15,0	22,2	29,4	39,7
	3	Beschäftigte	169 286			.	7,1	9,9	15,8	22,1	31,6
	4	Investitionen	2 541,197			.	7,6	9,9	20,3	27,8	36,1
	5	Value Added	18 882,897			.	9,8	13,3	20,5	27,6	37,9
	6	Betriebe	2 171			.	0,5	0,7	1,6	3,0	5,5
27	**58 Herstellung von Kunststoffwaren**										
	1	Unternehmen	2 386	3,206	257,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	60 711,427			.	8,7	12,1	21,1	30,2	41,1
	3	Beschäftigte	280 929			.	7,2	9,2	16,6	24,6	34,2
	4	Investitionen	3 431,156			.	8,7	11,4	20,2	28,8	38,8
	5	Value Added	30 421,342			.	8,1	11,6	20,5	29,9	40,4
	6	Betriebe	2 655			.	1,1	1,2	2,7	4,6	8,1
28	**59 Gummiverarbeitung**										
	1	Unternehmen	252	39,756	300,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 656,544			.	41,2	54,1	72,8	85,7	94,4
	3	Beschäftigte	97 002			.	35,4	45,5	66,5	81,8	91,7
	4	Investitionen	1 001,373			.	39,5	49,6	66,6	86,1	93,7
	5	Value Added	9 436,927			.	38,6	51,0	71,2	84,8	94,0
	6	Betriebe	314			.	7,6	9,2	19,1	29,9	.
29	**61 Ledererzeugung**										
	1	Unternehmen	43	61,318	127,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 019,122			.	51,6	68,2	93,9	–	–
	3	Beschäftigte	4 173			.	38,6	53,5	84,5	–	–
	4	Investitionen	27,530			.	42,0	.	89,5	–	–
	5	Value Added	338,241			.	51,2	67,0	92,3	–	–
	6	Betriebe	44			.	13,6	22,7	.	–	–

noch Tabelle I.4

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
30	**62 Lederverarbeitung**										
	1	Unternehmen	411	19,507	264,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 793,324			.	28,3	35,9	50,4	64,5	77,9
	3	Beschäftigte	36 092			.	14,6	19,3	34,9	46,8	61,9
	4	Investitionen	169,687			.	31,1	39,9	50,7	59,6	68,3
	5	Value Added	2 977,797			.	21,8	27,6	44,3	59,6	74,9
	6	Betriebe	448			.	2,2	.	8,0	14,5	27,7
31	**63 Textilgewerbe**										
	1	Unternehmen	1 197	4,403	206,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	35 896,933			.	10,5	15,0	24,9	35,4	49,0
	3	Beschäftigte	180 666			.	6,3	10,2	19,1	28,1	40,9
	4	Investitionen	1 560,399			.	.	16,1	23,1	35,9	47,3
	5	Value Added	16 045,698			.	9,8	13,5	23,6	34,4	47,7
	6	Betriebe	1 417			.	1,3	2,3	4,6	7,3	13,1
32	**64 Bekleidungsgewerbe**										
	1	Unternehmen	1 418	5,367	257,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 183,996			.	12,0	15,9	26,3	38,3	53,3
	3	Beschäftigte	131 943			.	7,9	10,1	15,6	23,8	34,6
	4	Investitionen	430,768			.	6,2	10,5	15,6	24,8	43,5
	5	Value Added	10 814,639			.	11,6	14,8	23,7	34,9	48,7
	6	Betriebe	1 603			.	2,2	2,9	4,4	7,2	11,5
33	**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**										
	1	Unternehmen	16	101,785	79,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	49,662			.	60,9	79,7	–	–	–
	3	Beschäftigte	568			.	50,0	71,5	–	–	–
	4	Investitionen	5,095			.	48,8	54,0	–	–	–
	5	Value Added	34,979			.	58,7	79,1	–	–	–
	6	Betriebe	16			.	37,5	62,5	–	–	–
34	**68 Ernährungsgewerbe**										
	1	Unternehmen	4 362	2,898	341,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
35	**69 Tabakverarbeitung**										
	1	Unternehmen	32	187,015	223,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	–	–
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	–	–
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	–	–
	5	Value Added	.			.	.	.	.	–	–
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	–	–

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
36	**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Wirtschaftsgruppen 21 bis 69)**										
	1	Unternehmen	40 780	3,230	1143,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 922 015,851			.	10,9	14,5	22,1	27,5	32,7
	3	Beschäftigte	7 442 251			.	7,9	10,2	14,8	18,5	22,5
	4	Investitionen	94 817,177			.	9,1	11,9	17,5	22,7	28,0
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
37	**72 Hoch- und Tiefbau**										
	1	Unternehmen	11 692	2,742	557,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	168 818,486			6,8	10,2	13,2	18,7	23,1	28,5
	3	Beschäftigte	947 239			.	5,8	7,7	11,6	15,2	19,3
	4	Investitionen	8 296,313			.	.	10,5	14,8	17,8	22,9
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
38	**73 Spezialbau**										
	1	Unternehmen	533	29,214	381,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 143,519			.	31,2	36,4	46,9	56,5	68,1
	3	Beschäftigte	39 290			.	29,4	34,5	43,1	52,0	61,2
	4	Investitionen	209,775			.	25,8	.	34,2	42,2	58,7
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
39	**74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**										
	1	Unternehmen	478	10,542	201,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 844,405			14,1	18,9	22,2	31,2	41,1	55,1
	3	Beschäftigte	18 952			.	8,0	10,4	18,2	27,1	39,9
	4	Investitionen	88,794			.	.	18,8	26,6	42,1	51,8
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
40	**75 Zimmerei, Dachdeckerei**										
	1	Unternehmen	1 404	2,242	146,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 475,272			.	7,1	8,8	14,3	20,1	28,1
	3	Beschäftigte	50 597			.	.	4,7	7,4	11,5	17,6
	4	Investitionen	266,567			.	6,3	.	12,7	16,4	25,6
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
41	**76 Bauinstallation**										
	1	Unternehmen	5 432	1,275	243,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	35 184,780			.	6,0	7,7	11,4	15,0	19,9
	3	Beschäftigte	255 263			.	3,3	4,4	6,9	9,7	13,7
	4	Investitionen	944,919			.	.	6,5	8,5	11,1	15,7
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–

noch Tabelle I.4

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
42	**77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**										
	1	Unternehmen	3 128	1,347	179,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	15 157,434			4,2	5,5	6,9	10,3	14,7	21,1
	3	Beschäftigte	126 993			.	5,0	6,0	8,5	10,9	16,0
	4	Investitionen	527,113			.	.	10,2	12,5	16,3	23,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
43	**78 Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**										
	1	Unternehmen	14 107	2,301	560,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	186 281,682			6,2	9,3	12,0	17,3	21,6	26,6
	3	Beschäftigte	1 056 078			.	5,2	6,9	10,9	14,3	18,0
	4	Investitionen	8 861,448			.	.	9,9	13,6	16,8	21,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
44	**79 Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**										
	1	Unternehmen	8 560	0,745	231,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	50 342,214			.	4,4	5,9	8,8	11,7	15,5
	3	Beschäftigte	382 256			.	3,0	3,9	5,6	7,9	10,9
	4	Investitionen	1 472,032			.	6,1	.	8,3	10,2	12,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982. Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2]) Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3]) Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4]) Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme.

[5]) Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6]) Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7]) Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8]) Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990.

Zeichenerklärung:
/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.
. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.
– Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe [1])

Anzahl der Unternehmen [2]), Umsatz [3]), Konzentrationsgrad [4]), Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten [5]), den Investitionen [6]), dem Census Value Added [7]) und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen [8])

– Deutschland ohne neue Bundesländer 1993 – [9])

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1	**21 Bergbau**										
	1	Unternehmen	77	179,612	358,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 906,163			.	76,9	87,7	98,2	.	–
	3	Beschäftigte	142 076			.	.	95,1	97,8	.	–
	4	Investitionen	1 985,015			.	81,3	.	98,4	.	–
	5	Value Added	14 201,389			.	.	90,0	98,0	.	–
	6	Betriebe	221			.	44,8	.	68,3	.	–
2	**22 Mineralölverarbeitung**										
	1	Unternehmen	48	138,734	237,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	100 667,043			.	82,1	95,0	99,6	–	–
	3	Beschäftigte	26 013			.	.	77,1	95,1	–	–
	4	Investitionen	1 735,460			.	56,1	.	98,8	–	–
	5	Value Added	39 321,675			.	70,9	92,5	99,5	–	–
	6	Betriebe	91			.	.	47,3	68,1	–	–
3	**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**										
	1	Unternehmen	1	1 000	0,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			–	–	–	–	–	–
	3	Beschäftigte	.			–	–	–	–	–	–
	4	Investitionen	.			–	–	–	–	–	–
	5	Value Added	.			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	.			–	–	–	–	–	–
4	**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**										
	1	Unternehmen	1 602	4,289	242,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	43 620,515			6,9	11,5	15,6	25,0	33,7	44,0
	3	Beschäftigte	153 289			5,2	9,5	11,9	19,9	27,7	37,8
	4	Investitionen	3 731,800			11,9	13,7	15,8	23,7	31,2	39,0
	5	Value Added	23 498,059			7,6	12,2	16,4	25,2	33,7	44,0
	6	Betriebe	2 955			1,4	.	.	6,6	14,4	19,2
5	**27 Eisenschaffende Industrie**										
	1	Unternehmen	100	91,276	285,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	37 073,054			44,0	59,2	73,7	91,2	97,4	100,0
	3	Beschäftigte	145 834			47,9	60,7	74,9	90,9	97,0	100,0
	4	Investitionen	2 054,175			66,6	78,7	.	94,5	98,8	.
	5	Value Added	13 782,104			47,5	60,7	75,5	91,3	97,2	100,0
	6	Betriebe	158			16,5	.	.	48,7	.	100,0

noch Tabelle I.5

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
6		**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1	Unternehmen	156	47,951	254,6	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	22 817,250			*31,0*	*45,3*	*55,4*	*73,7*	*88,2*	*97,2*
	3	Beschäftigte	64 650			*21,4*	*37,6*	*48,1*	*69,6*	*83,5*	*94,9*
	4	Investitionen	1 469,523			*18,7*	*30,1*	*34,2*	*78,8*	*88,7*	*96,8*
	5	Value Added	7 905,813			*25,1*	*42,4*	*52,5*	*73,3*	*86,9*	*96,3*
	6	Betriebe	201			*8,5*	.	*15,9*	.	*38,8*	*68,7*
7		**29 Gießerei**									
	1	Unternehmen	413	15,699	234,2	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	11 949,178			*14,3*	*23,8*	*33,0*	*48,1*	*63,4*	*77,1*
	3	Beschäftigte	75 809			*11,9*	*18,7*	*27,6*	*42,3*	*56,8*	*71,6*
	4	Investitionen	694,803			*13,2*	*25,2*	*37,4*	*53,8*	*71,3*	*85,5*
	5	Value Added	6 724,837			*14,0*	*22,3*	*31,4*	*45,9*	.	*75,9*
	6	Betriebe	466			*3,6*	.	*7,1*	*11,2*	*18,2*	*30,7*
8		**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	1 813	3,490	230,8	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
9		**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	1 533	9,742	373,3	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	37 699,119			*13,0*	*19,4*	*25,3*	*37,6*	.	*55,8*
	3	Beschäftigte	167 970			*7,6*	*12,2*	*17,0*	*26,6*	.	*43,4*
	4	Investitionen	1 218,563			*8,4*	*13,4*	.	*38,2*	.	*58,1*
	5	Value Added	18 742,739			*9,8*	*15,6*	*20,4*	*32,7*	.	*52,3*
	6	Betriebe	1 658			*0,7*	.	*1,9*	*3,4*	.	*9,3*
10		**32 Maschinenbau**									
	1	Unternehmen	5 235	2,184	323,0	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	194 221,610			*4,2*	*6,8*	*9,3*	*16,8*	*25,3*	*35,1*
	3	Beschäftigte	954 335			*3,2*	*5,7*	*7,7*	*14,2*	*21,6*	*29,3*
	4	Investitionen	6 180,116			*8,4*	*14,2*	*16,5*	*23,9*	*30,0*	*39,0*
	5	Value Added	103 062,132			*4,5*	*7,3*	*9,7*	*16,5*	*24,1*	*33,4*
	6	Betriebe	6 024			*1,3*	.	.	.	.	*6,3*
11		**33 Staßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**									
	1	Unternehmen	1 775	98,677	1319,7	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	239 882,886			*48,5*	*68,1*	*73,2*	*79,3*	*84,0*	*88,0*
	3	Beschäftigte	790 963			*42,3*	*56,9*	*63,1*	*71,8*	*77,3*	*82,9*
	4	Investitionen	10 944,844			*46,5*	*71,1*	.	*82,6*	*87,0*	*90,1*
	5	Value Added	92 848,596			*48,3*	*65,0*	*70,1*	*77,8*	*83,0*	*87,7*
	6	Betriebe	2 477			*4,3*	.	.	*14,3*	.	*21,1*

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
12	**34 Schiffbau**										
	1	Unternehmen	86	74,500	232,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 326,210			34,3	59,8	.	91,8	.	–
	3	Beschäftigte	30 815			33,3	54,5	.	85,5	.	–
	4	Investitionen	223,858			57,4	.	.	93,2	.	–
	5	Value Added	3 373,959			36,6	61,8	.	89,6	.	–
	6	Betriebe	89			3,4	.	.	31,5	.	–
13	**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**										
	1	Unternehmen	49	183,181	282,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 324,021			.	83,3	.	99,0	–	–
	3	Beschäftigte	68 593			.	81,0	.	97,9	–	–
	4	Investitionen	878,005			.	.	.	99,3	–	–
	5	Value Added	8 737,107			.	83,4	.	98,7	–	–
	6	Betriebe	81			.	40,7	.	70,4	–	–
14	**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**										
	1	Unternehmen	2 989	54,332	1270,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	224 004,350			.	.	42,4	51,3	58,9	66,8
	3	Beschäftigte	995 331			.	.	37,4	45,3	51,7	58,9
	4	Investitionen	9 367,982			.	.	42,1	51,7	58,9	68,8
	5	Value Added	113 661,473			.	.	42,4	50,4	57,4	65,0
	6	Betriebe	3 964			.	.	8,7	11,2	13,8	16,5
15	**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**										
	1	Unternehmen	1 136	14,972	400,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	22 990,775			16,8	24,4	29,7	42,4	54,1	66,7
	3	Beschäftigte	131 962			12,3	18,9	22,4	33,6	43,5	54,9
	4	Investitionen	931,157			13,5	23,5	27,1	43,9	56,8	69,6
	5	Value Added	13 026,287			14,2	21,0	26,0	39,2	50,6	62,8
	6	Betriebe	1 320			0,8	.	.	4,3	7,0	13,6
16	**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**										
	1	Unternehmen	2 162	4,039	278,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	65 437,619			6,9	11,5	15,1	23,1	31,9	43,3
	3	Beschäftigte	322 064			5,3	10,2	13,3	19,4	26,1	36,5
	4	Investitionen	2 948,926			8,4	13,4	17,7	25,6	35,0	45,5
	5	Value Added	34 072,520			6,5	10,5	14,2	21,9	30,5	41,7
	6	Betriebe	2 569			0,9	1,8	2,1	3,2	4,9	8,3
17	**39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**										
	1	Unternehmen	506	10,714	210,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 691,198			11,8	19,7	25,3	39,5	52,8	67,9
	3	Beschäftigte	51 357			8,3	14,4	19,4	31,7	45,6	61,4
	4	Investitionen	391,849			19,5	29,1	35,2	44,5	56,4	73,3
	5	Value Added	5 031,800			10,0	18,6	24,8	38,4	51,7	67,0
	6	Betriebe	602			1,8	.	3,5	7,5	12,6	22,1

noch Tabelle I.5

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
18	**40 Chemische Industrie**										
	1	Unternehmen	1 230	29,799	597,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	190 651,787			26,7	36,5	42,7	54,9	63,6	73,7
	3	Beschäftigte	560 629			28,8	36,3	40,8	53,9	61,4	71,0
	4	Investitionen	9 495,011			31,3	38,9	.	59,5	66,3	75,1
	5	Value Added	97 972,026			29,7	37,3	42,9	55,0	64,2	74,2
	6	Betriebe	1 575			1,5	3,3	.	8,2	11,2	17,9
19	**50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**										
	1	Unternehmen	139	195,497	511,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 829,243			.	82,6	88,4	94,2	97,1	99,4
	3	Beschäftigte	72 485			.	.	78,9	87,0	92,8	98,2
	4	Investitionen	784,988			.	78,7	81,5	91,4	95,9	98,7
	5	Value Added	13 164,186			.	.	87,8	93,4	96,7	99,4
	6	Betriebe	170			.	.	.	24,1	41,8	75,3
20	**51 Feinkeramik**										
	1	Unternehmen	139	63,879	280,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 043,252			.	48,0	58,4	.	91,0	98,4
	3	Beschäftigte	40 735			.	42,7	55,0	.	88,0	97,2
	4	Investitionen	217,382			.	36,6	43,6	.	89,8	99,1
	5	Value Added	3 347,681			.	45,6	56,7	.	90,2	98,3
	6	Betriebe	195			.	.	26,7	.	52,8	.
21	**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**										
	1	Unternehmen	285	30,766	278,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 523,330			23,7	37,3	45,5	.	.	87,8
	3	Beschäftigte	64 617			20,5	32,2	39,7	.	.	84,9
	4	Investitionen	903,989			13,5	30,2	34,9	.	.	90,5
	5	Value Added	7 322,223			26,7	39,5	47,1	.	.	.
	6	Betriebe	346			3,8	.	9,0	.	.	43,9
22	**53 Holzbearbeitung**										
	1	Unternehmen	370	13,594	200,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 413,951			.	20,8	27,8	45,4	61,1	76,7
	3	Beschäftigte	34 246			.	20,7	28,1	41,2	54,4	70,4
	4	Investitionen	602,315			.	17,7	23,2	51,0	65,2	75,6
	5	Value Added	3 969,869			.	21,4	29,0	44,9	59,8	76,0
	6	Betriebe	408			.	.	5,9	11,0	18,1	31,4
23	**54 Holzverarbeitung**										
	1	Unternehmen	2 052	2,599	208,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	44 230,761			4,3	7,2	10,1	17,8	27,0	39,0
	3	Beschäftigte	207 541			2,4	5,0	7,4	13,7	21,1	31,1
	4	Investitionen	1 628,921			3,4	5,2	.	17,0	23,9	37,6
	5	Value Added	22 754,715			3,7	6,4	9,0	17,0	.	37,9
	6	Betriebe	2 208			0,2	0,6	1,1	2,4	4,0	6,9

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
24	**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**										
	1	Unternehmen	119	30,749	163,1	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	15 759,819			*20,7*	*34,3*	*46,5*	*71,0*	*89,2*	.
	3	Beschäftigte	46 202			*17,3*	*29,1*	*41,5*	*66,1*	*84,3*	.
	4	Investitionen	1 425,168			*39,1*	.	*57,4*	*72,3*	*94,1*	.
	5	Value Added	6 442,809			*19,1*	*32,6*	*44,8*	*69,1*	*88,2*	.
	6	Betriebe	149			*4,7*	.	.	*30,2*	*51,0*	.
25	**56 Papier- und Pappeverarbeitung**										
	1	Unternehmen	748	25,843	428,1	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	28 349,276			.	.	*31,9*	*45,6*	.	*69,0*
	3	Beschäftigte	110 720			.	.	*17,8*	*30,2*	.	*55,9*
	4	Investitionen	1 709,833			.	.	*42,0*	*51,2*	.	*72,1*
	5	Value Added	14 584,473			.	.	*32,8*	*46,4*	.	*68,8*
	6	Betriebe	894			.	.	.	*9,5*	.	*22,9*
26	**57 Druckerei, Vervielfältigung**										
	1	Unternehmen	2 014	4,056	267,8	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	30 313,699			*7,4*	*12,1*	*15,7*	*22,8*	*29,9*	.
	3	Beschäftigte	157 131			*4,6*	*7,7*	*10,7*	*15,9*	*22,4*	.
	4	Investitionen	2 126,856			*6,2*	*9,1*	*11,8*	*22,2*	*30,3*	.
	5	Value Added	17 822,216			*6,5*	*10,4*	*14,0*	*20,7*	*27,8*	.
	6	Betriebe	2 081			*0,2*	.	*0,8*	*1,7*	*3,2*	.
27	**58 Herstellung von Kunststoffwaren**										
	1	Unternehmen	2 186	3,417	254,4	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	58 617,948			*5,9*	*9,0*	*12,5*	*21,8*	*31,3*	.
	3	Beschäftigte	267 300			*4,9*	*7,5*	*9,6*	*17,5*	*25,9*	.
	4	Investitionen	3 067,618			*5,6*	*9,7*	*12,7*	*22,5*	*32,2*	.
	5	Value Added	29 630,657			*5,2*	*8,3*	*11,9*	*21,0*	*30,7*	.
	6	Betriebe	2 455			*0,8*	.	*1,3*	.	*5,0*	.
28	**59 Gummiverarbeitung**										
	1	Unternehmen	218	41,636	284,2	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	19 193,107			*28,5*	*42,2*	*55,4*	*74,5*	*87,4*	*95,7*
	3	Beschäftigte	92 235			*28,8*	*37,3*	*47,9*	*69,9*	*84,3*	*93,9*
	4	Investitionen	848,948			*38,6*	*46,6*	*58,5*	*78,5*	*90,1*	*96,4*
	5	Value Added	9 260,065			*28,1*	*39,4*	*52,0*	*72,6*	*86,3*	*95,3*
	6	Betriebe	278			*5,8*	.	*10,4*	*21,6*	*33,8*	.
29	**61 Ledererzeugung**										
	1	Unternehmen	34	65,613	110,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	982,568			*33,7*	*53,5*	*70,7*	*96,4*	–	–
	3	Beschäftigte	3 665			*26,5*	*44,0*	*61,0*	*91,8*	–	–
	4	Investitionen	.			*31,5*	*45,6*	.	*97,0*	–	–
	5	Value Added	330,764			*31,9*	*52,3*	*68,5*	*94,3*	–	–
	6	Betriebe	35			*8,6*	.	.	.	–	–

noch Tabelle I.5

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
30	**62 Lederverarbeitung**										
	1	Unternehmen	336	21,042	246,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 535,753			18,8	29,4	37,3	52,4	67,0	81,0
	3	Beschäftigte	32 442			11,1	16,3	21,5	38,8	52,0	68,9
	4	Investitionen	143,564			25,7	36,7	47,2	60,0	70,5	80,7
	5	Value Added	2 846,316			15,8	22,8	28,8	46,4	62,5	78,4
	6	Betriebe	369			1,9	2,7	.	9,8	17,6	33,6
31	**63 Textilgewerbe**										
	1	Unternehmen	1 026	4,750	196,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	34 470,155			6,2	10,9	15,6	25,9	36,9	51,0
	3	Beschäftigte	163 129			3,2	6,9	11,3	21,2	31,1	45,1
	4	Investitionen	1 308,650			6,4	.	19,2	27,6	42,9	54,7
	5	Value Added	15 474,554			6,0	10,2	14,0	24,5	35,7	49,5
	6	Betriebe	1 235			0,6	.	2,7	5,3	8,4	15,1
32	**64 Bekleidungsgewerbe**										
	1	Unternehmen	1 251	5,670	246,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 427,846			8,3	12,3	16,4	27,1	39,4	54,8
	3	Beschäftigte	120 974			6,7	8,6	11,0	17,0	26,0	37,2
	4	Investitionen	376,840			5,4	7,1	12,0	17,8	28,3	50,3
	5	Value Added	10 440,612			8,7	12,0	15,3	24,6	36,2	50,2
	6	Betriebe	1 434			2,1	.	.	4,9	8,0	12,8
33	**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**										
	1	Unternehmen	8	203,145	79,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	32,014			.	.	–	–	–	–
	3	Beschäftigte	325			.	.	–	–	–	–
	4	Investitionen	.			.	.	–	–	–	–
	5	Value Added	23,150			.	.	–	–	–	–
	6	Betriebe	8			.	.	–	–	–	–
34	**68 Ernährungsgewerbe**										
	1	Unternehmen	3 685	3,374	338,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	198 588,085			.	8,8	12,7	21,8	31,0	42,5
	3	Beschäftigte	505 720			.	.	7,9	13,9	19,3	27,2
	4	Investitionen	8 947,020			.	6,4	9,4	16,6	25,7	36,5
	5	Value Added	74 713,607			.	10,0	13,6	22,3	30,5	41,5
	6	Betriebe	4 228			.	1,4	2,0	3,0	5,0	7,8
35	**69 Tabakverarbeitung**										
	1	Unternehmen	25	209,420	205,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 978,939			.	92,9	.	100,0	–	–
	3	Beschäftigte	15 257			.	78,7	.	100,0	–	–
	4	Investitionen	440,896			.	.	.	100,0	–	–
	5	Value Added	21 663,382			.	94,1	.	100,0	–	–
	6	Betriebe	38			.	36,8	.	100,0	–	–

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
36	**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Wirtschaftsgruppen 21 bis 69)**										
	1	Unternehmen	35 546	3,561	1120,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 827 936,648			.	11,4	15,2	23,3	28,9	34,3
	3	Beschäftigte	6 784 788			.	8,7	11,2	16,2	19,9	24,3
	4	Investitionen	80 241,936			.	10,8	14,0	20,7	26,3	32,7
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
37	**72 Hoch- und Tiefbau**										
	1	Unternehmen	8 489	4,286	594,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	133 357,431			8,6	12,9	16,7	23,7	28,9	34,8
	3	Beschäftigte	685 153			.	8,0	10,7	16,1	20,1	24,7
	4	Investitionen	5 934,873			.	.	.	20,7	24,9	32,1
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
38	**73 Spezialbau**										
	1	Unternehmen	443	33,557	372,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 611,920			.	33,2	38,3	49,0	59,2	71,5
	3	Beschäftigte	35 296			.	32,6	37,6	46,6	56,0	66,2
	4	Investitionen	163,918			.	29,6	.	40,8	50,6	62,7
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
39	**74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**										
	1	Unternehmen	450	11,400	203,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 717,494			14,7	19,8	23,2	32,3	42,4	56,5
	3	Beschäftigte	17 755			.	8,6	11,1	19,4	28,4	41,2
	4	Investitionen	80,731			.	.	20,6	29,2	44,6	54,3
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
40	**75 Zimmerei, Dachdeckerei**										
	1	Unternehmen	1 074	3,102	152,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 179,519			.	8,6	10,7	17,3	24,3	33,5
	3	Beschäftigte	38 308			.	.	6,2	9,7	15,1	22,4
	4	Investitionen	195,508			.	8,6	.	17,3	21,5	34,3
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
41	**76 Bauinstallation**										
	1	Unternehmen	4 195	1,929	266,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 766,233			.	7,6	9,8	14,4	18,7	24,4
	3	Beschäftigte	190 896			.	4,4	5,9	9,2	12,4	17,1
	4	Investitionen	586,657			.	.	10,4	13,6	18,0	24,3
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–

noch Tabelle I.5

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl/Mio. DM	x 1 000	x 100	Anzahl/Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
42	**77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**										
	1	Unternehmen	2 340	1,910	186,3	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	12 323,139			*5,1*	*6,8*	*8,5*	*12,6*	*17,9*	*25,3*
	3	Beschäftigte	93 117			.	*6,8*	*8,1*	*11,0*	*14,7*	*20,0*
	4	Investitionen	370,302			.	.	*14,5*	*18,8*	*22,6*	*29,2*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
43	**78 Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**										
	1	Unternehmen	10 456	3,515	597,9	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	148 866,364			*7,7*	*11,6*	*15,0*	*21,6*	*26,8*	*32,3*
	3	Beschäftigte	776 512			.	*7,1*	*9,4*	*14,8*	*18,9*	*22,9*
	4	Investitionen	6 375,029			.	.	*13,7*	*18,9*	*23,3*	*30,1*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–
44	**79 Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**										
	1	Unternehmen	6 535	1,106	249,6	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Umsatz	40 089,372			.	*5,5*	*7,4*	*11,1*	*14,6*	*19,0*
	3	Beschäftigte	284 013			.	*4,0*	*5,3*	*7,6*	*10,2*	*13,7*
	4	Investitionen	956,959			.	*9,4*	.	*12,7*	*15,6*	*19,8*
	5	Value Added	–			–	–	–	–	–	–
	6	Betriebe	–			–	–	–	–	–	–

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982. Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2]) Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3]) Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4]) Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme.

[5]) Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6]) Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7]) Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8]) Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

Zeichenerklärung:
/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.
. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.
– Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Die Anzahl der Unternehmen und Anbieter[1] sowie deren absoluter[2] und relativer[3] Konzentrationsgrad im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[4] im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 –

Konzentration der Unternehmen

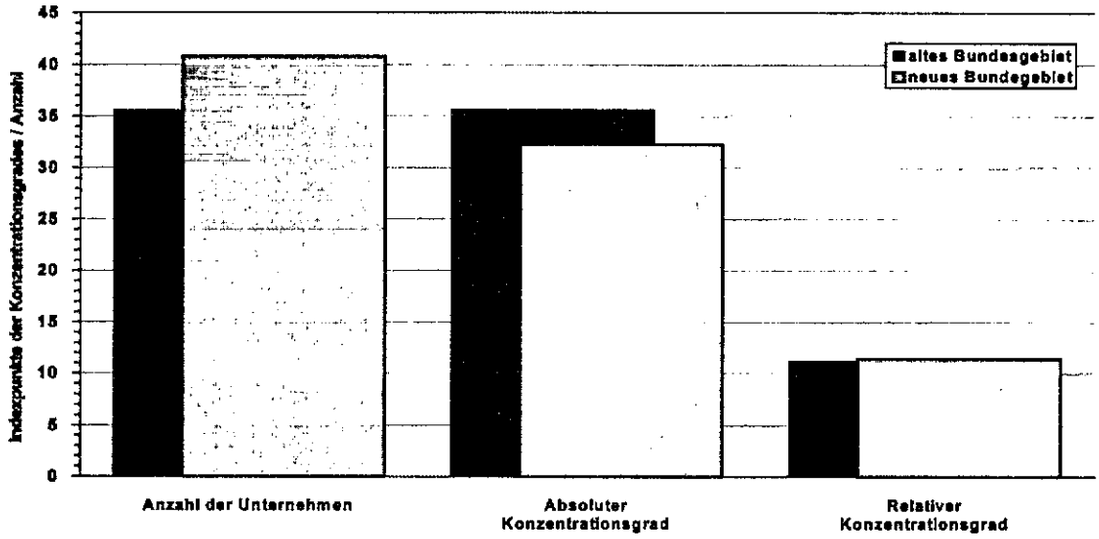

Konzentration der Anbieter

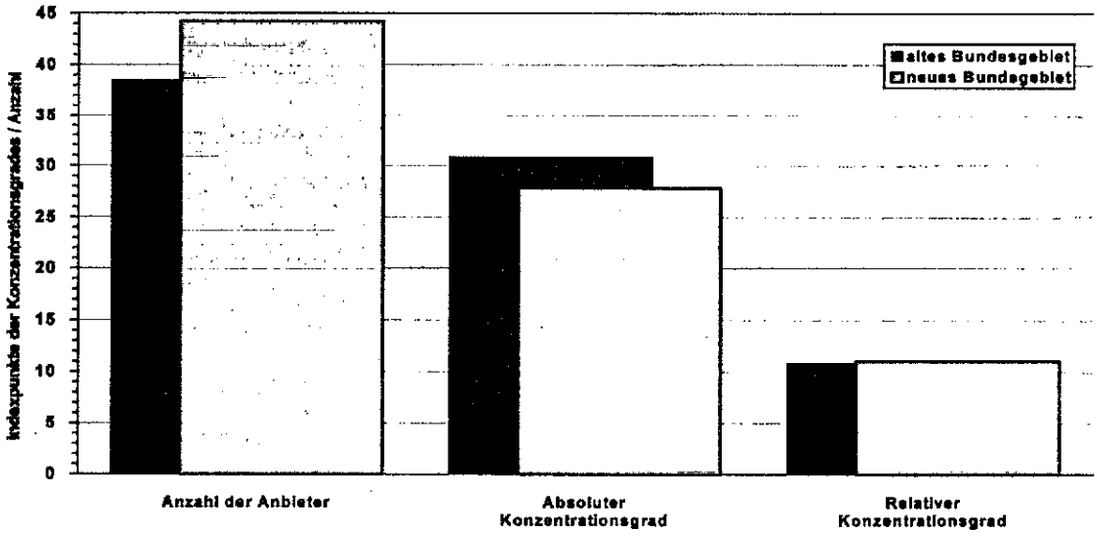

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996; dass., Abt. IV A, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitung für die Monopolkommission nach Gütern und Anbietern, 13. September 1995

Anmerkungen:

[1] Unternehmen und Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik (in Tsd. Einheiten).
[2] Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (× 10 000).
[3] Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten.
[4] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980; dass., Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989.

Abbildung I.3

Der absolute und der relative Konzentrationsgrad nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe[1] im Vergleich zwischen Anbietern und Unternehmen[2]

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (x 1.000)

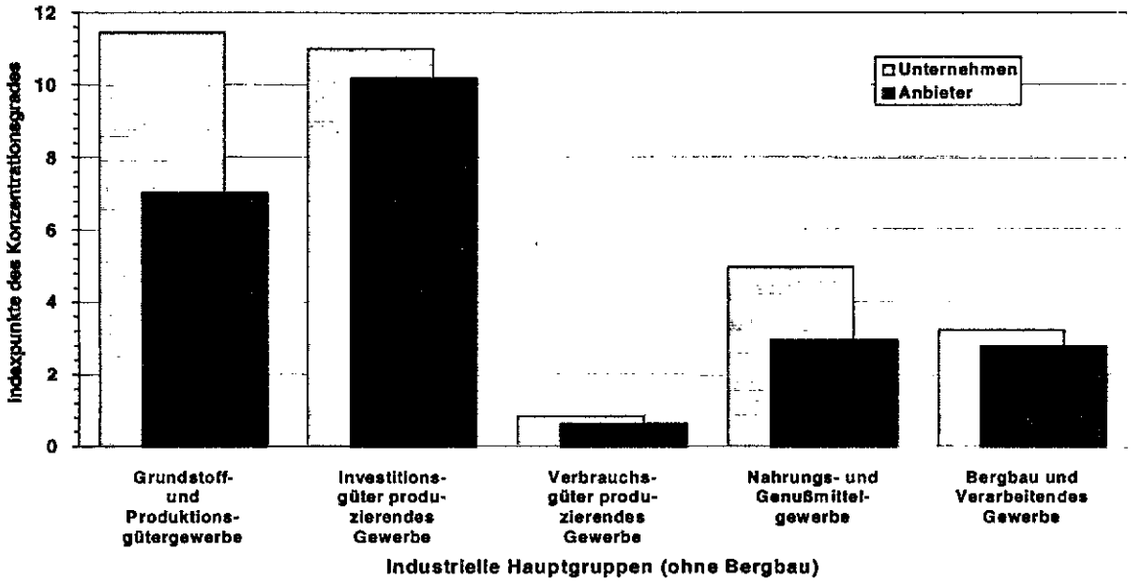

Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten (x 100)

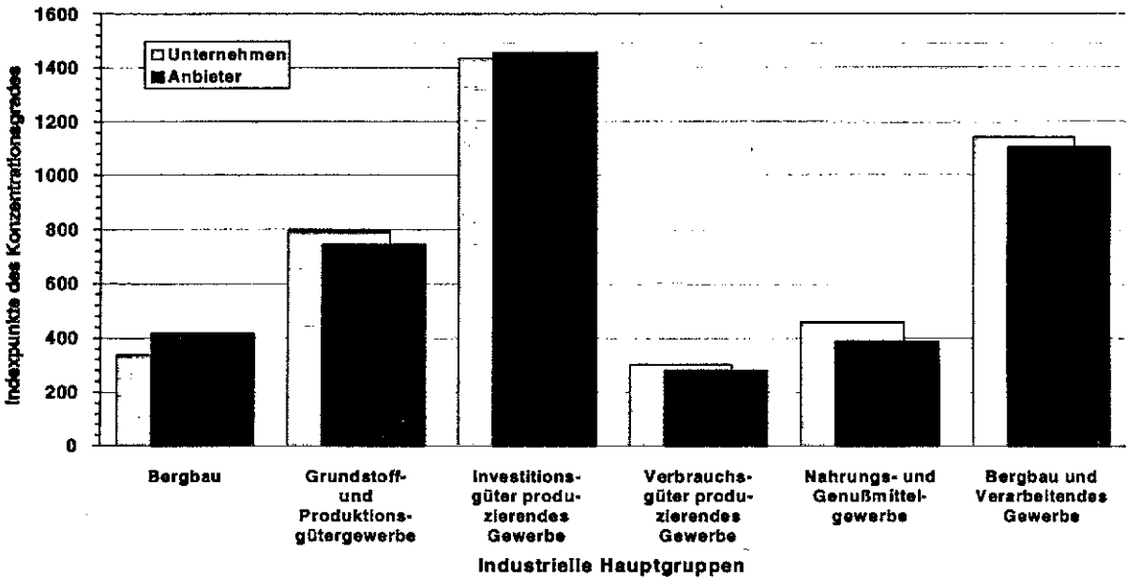

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996; dass., Abt. IV A, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitung für die Monopolkommission nach Gütern und Anbietern, 13. September 1995

Anmerkungen:
[1] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980; dass., Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989.
[2] Unternehmen und Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik.

Tabelle I.6

Der Konzentrationsgrad der Anbieter nach Güterbereichen der industriellen Hauptgruppen und Fertigteilbau im Hochbau [1])

Anzahl der Anbieter [2]), Wert der Absatzproduktion [3]), Konzentrationsgrad [4]) und Anteile der größten Anbieter am Wert der Absatzproduktion [5])

– Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 1993 –[6])

Nr.		Bezeichnung	Anbieter[7])	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
					Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
			Anzahl	Mrd. DM	x 1 000	x 100	Prozent				
a		b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1		**B Bergbauliche Erzeugnisse**									
	1	Altes Bundesgebiet	85	21,458	242,8278	443,17	*67,5*	*80,2*	*90,3*	*98,0*	*99,5*
	2	Neues Bundesgebiet	100	25,700	182,5171	415,35	*60,8*	*75,7*	*86,7*	*97,3*	*99,3*
2		**G Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes**									
	1	Altes Bundesgebiet	6 912	314,881	7,8167	728,21	*11,6*	*17,7*	*22,8*	*32,0*	*40,7*
	2	Neues Bundesgebiet	7 978	332,956	7,0301	742,20	*11,0*	*16,8*	*21,6*	*30,2*	*38,6*
3		**I Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes**									
	1	Altes Bundesgebiet	18 173	663,649	11,0810	1 415,54	*15,1*	*22,8*	*27,7*	*33,0*	*37,1*
	2	Neues Bundesgebiet	20 901	692,688	10,1825	1 455,42	*14,5*	*21,9*	*26,5*	*31,6*	*35,6*
4		**V Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes**									
	1	Altes Bundesgebiet	12 322	226,592	0,6705	269,48	*1,9*	*3,1*	*4,4*	*8,0*	*12,3*
	2	Neues Bundesgebiet	14 013	236,145	0,6216	277,68	*1,8*	*2,9*	*4,2*	*7,7*	*11,8*
5		**N Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes**									
	1	Altes Bundesgebiet	3 941	163,450	3,4199	353,24	*5,6*	*9,2*	*12,9*	*21,6*	*30,7*
	2	Neues Bundesgebiet	4 708	177,158	2,9492	385,96	*5,1*	*8,5*	*11,9*	*19,9*	*28,3*
6		**F Fertigteilbau im Hochbau**									
	1	Altes Bundesgebiet	159	3,596	23,4967	165,41	*17,8*	*27,5*	*38,0*	*63,9*	*81,6*
	2	Neues Bundesgebiet	172	3,652	22,8328	171,092	*17,5*	*27,0*	*37,4*	*62,9*	*80,4*
7		**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**									
	1	Altes Bundesgebiet	38 458	1 393,626	3,0790	1 083,57	*7,2*	*11,0*	*14,4*	*20,3*	*24,4*
	2	Neues Bundesgebiet	44 198	1 468,230	2,7832	1 104,59	*6,9*	*10,5*	*13,7*	*19,3*	*23,3*

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, S. 45 bis 547.

[2]) Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung bei Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr. Als Anbieter gelten Unternehmen oder Teile von Unternehmen, die Güter der betreffenden Art herstellen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich das betreffende Unternehmen nach dem gesamten Umsatz seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

[3]) Wert der zum Absatz bestimmten Produktion nach den Verkaufspreisen ab Werk einschließlich Eigenverbrauch und Kosten der Verpackung, ohne Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte.

[4]) Herfindahl-Index $H = \Sigma \rho_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme.

[5]) Die Bezugsgröße der Anteilswerte ist der jeweilige Wert der Absatzproduktion für Güter der betreffenden Art von Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen.

[6]) Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) vor und nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen, nicht auf deren Absatzgebiete.

[7]) Da diversifizierende Unternehmen in mehreren Märkten als Anbieter auftreten, ist die Summe der Anbieter auf der Ebene der industriellen Hauptgruppen größer als die Anzahl der Anbieter auf der Ebene des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes insgesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Abt. IV A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 13. September 1995

Abbildung I.4

Der absolute und der relative Konzentrationsgrad der Unternehmen [1] nach industriellen Hauptgruppen, dem Baugewerbe sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe [2] im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer

– Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 1993 –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (x 1.000)

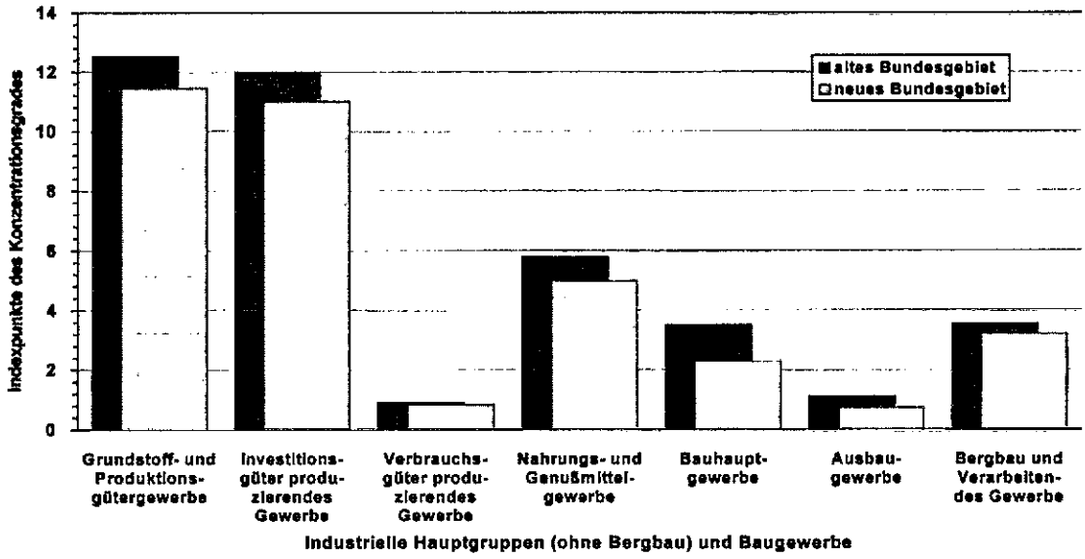

Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten (x 100)

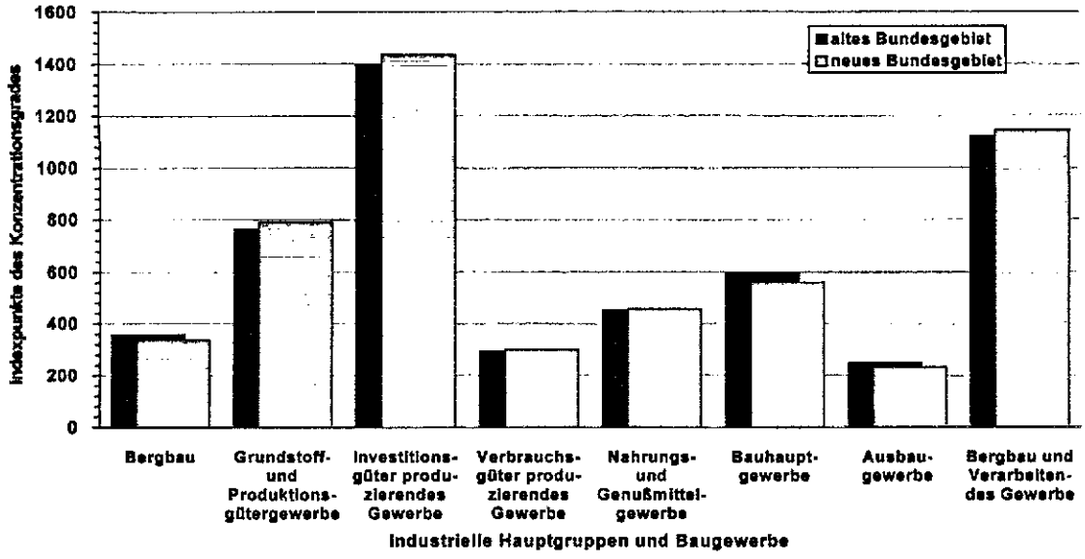

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik.
[2] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980.

Der absolute und und der relative Konzentrationsgrad der Anbieter[1] nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe[2] im Vergleich Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (x 1.000)

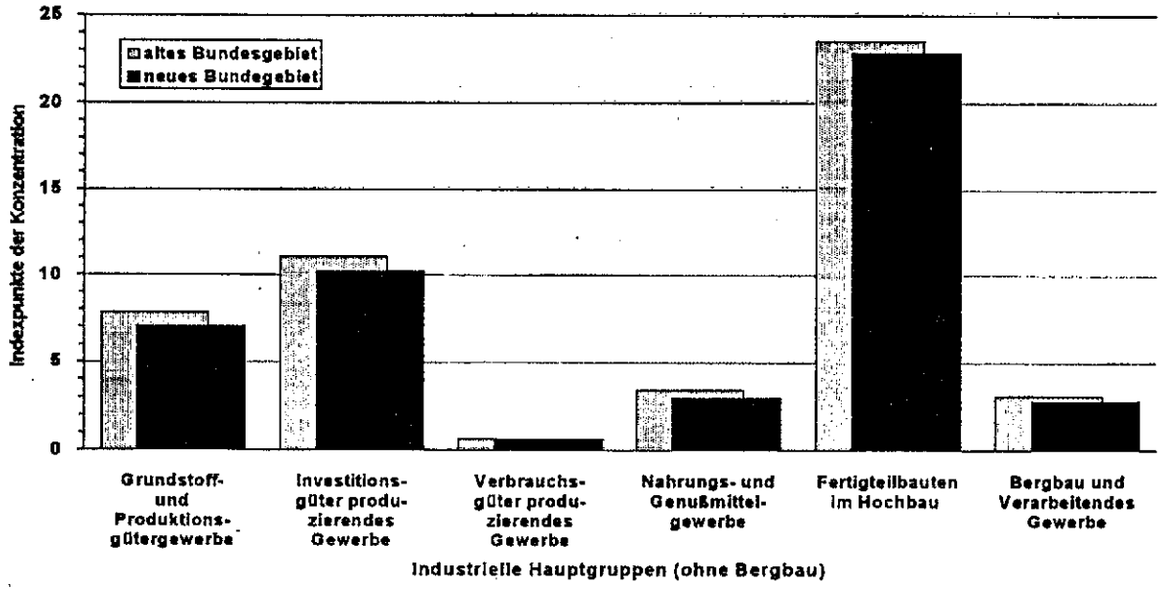

Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten (x 100)

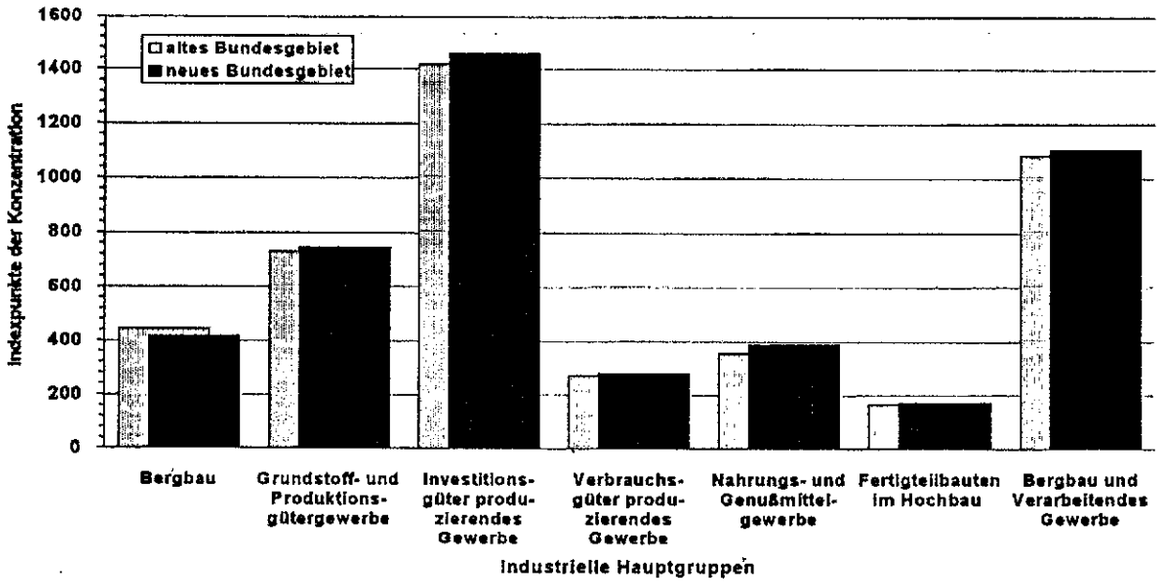

Quelle:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV A, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitung für die Monopolkommission nach Gütern und Anbietern, 13. September 1995

Anmerkungen:
[1] Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik.
[2] Statistisches Bundesamt, Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989.

Abbildung I.6

Der absolute und der relative Konzentrationsgrad der Unternehmen[1] nach industriellen Hauptgruppen, dem Baugewerbe sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe[2] im Zeitvergleich der Berichtsjahre 1991 und 1993

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1991 und 1993 –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (x 1.000)

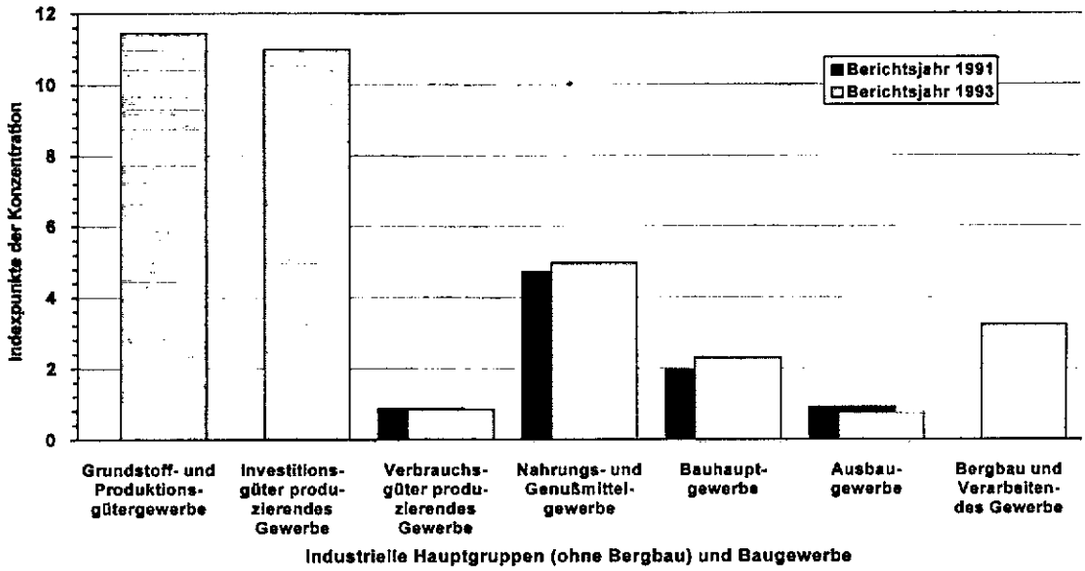

Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten (x 100)

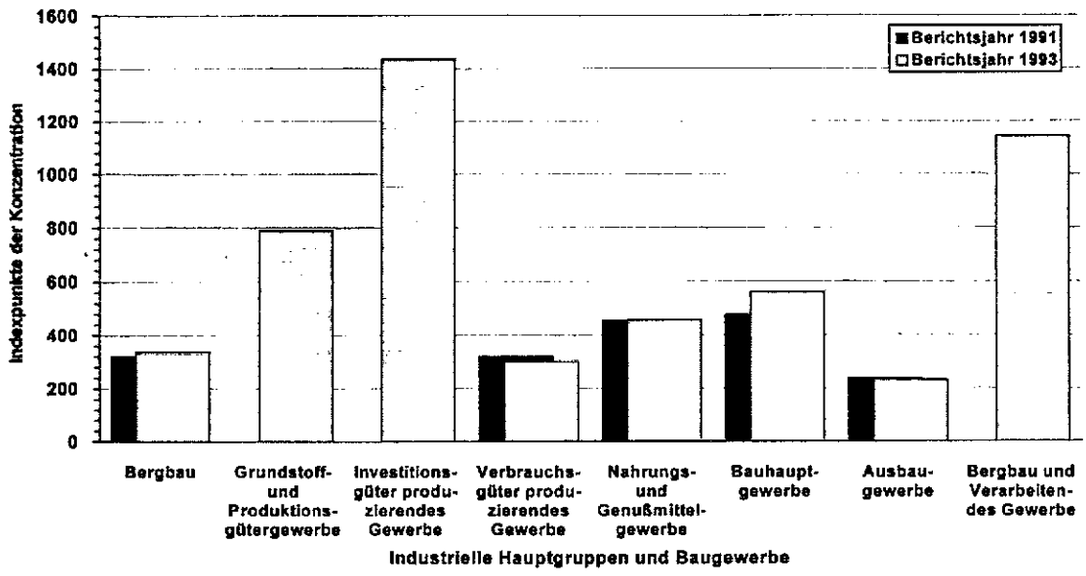

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik.
[2] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980.

Der absolute und und der relative Konzentrationsgrad der Anbieter[1] nach industriellen Hauptgruppen sowie dem Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe[2] im Zeitvergleich der Berichtsjahre 1991 und 1993

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1991 und 1993 –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Herfindahl-Index (x 1.000)

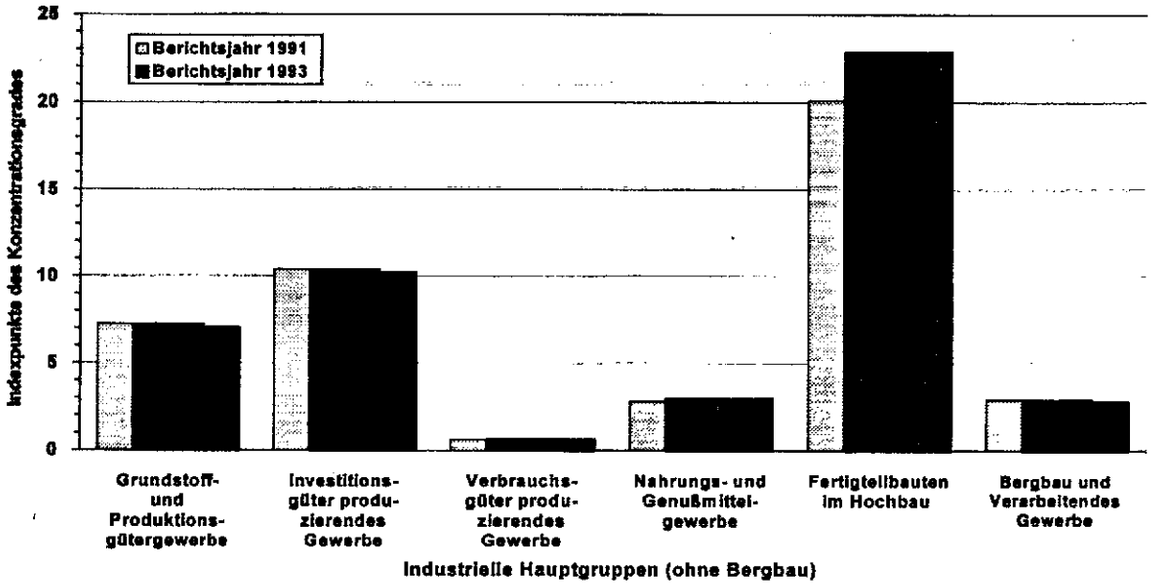

Relativer Konzentrationsgrad gemessen am Variationskoeffizienten (x 100)

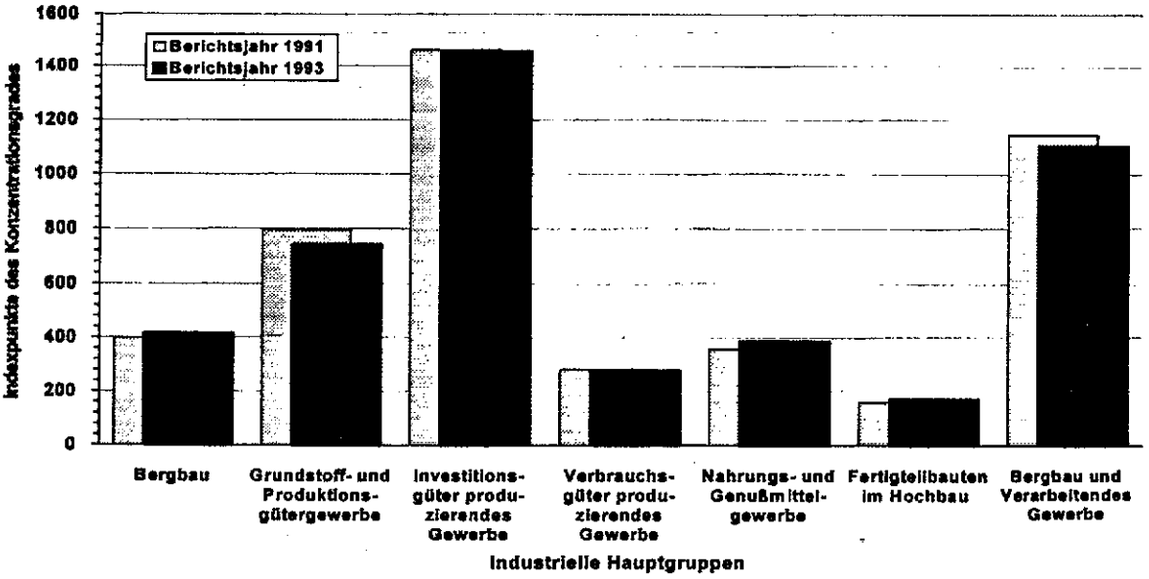

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV A, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission nach Gütern und Anbietern, 13. September 1995; 24. November 1993

Anmerkungen:

[1] Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik.

[2] Statistisches Bundesamt, Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989.

Tabelle I.7

Entwicklung des Konzentrationsgrades im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[1]) gemessen am Umsatzanteil der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen

– Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 1977 bis 1993[2]) –

Jahr	absoluter Konzentrationsgrad[3])			relativer Konzentrationsgrad[4])			Unternehmen	Umsatz[5])
	CR_3	CR_{10}	CR_{100}	DK_3	DK_{10}	DK_{100}		
	Prozent			Index-Punkte			Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1977	*5,8*	*13,1*	*36,2*	713,3	483,0	132,7	36 945	971,320
1978	*5,9*	*13,1*	*36,2*	718,7	478,4	131,5	36 593	1 016,104
1979	*5,9*	*14,2*	*37,3*	724,2	522,6	136,5	36 873	1 123,120
1980	*6,0*	*14,5*	*37,6*	731,5	530,0	136,7	36 624	1 213,389
1981	*6,2*	*15,2*	*38,9*	740,8	544,6	138,6	35 893	1 265,020
1982	*6,3*	*15,1*	*39,2*	729,8	524,4	135,4	34 798	1 292,300
1983	*6,5*	*15,1*	*39,1*	739,7	515,2	132,7	34 188	1 326,500
1984	*6,8**	*15,4*	*39,3*	766,3	520,3	132,0	33 850	1 408,213
1985	*7,0*	*15,6*	*39,9*	780,3	521,3	132,6	33 483	1 504,030
1986	*6,8**	*15,1*	*37,2*	760,1	506,0	123,9	33 578	1 479,706
1987	*8,3*	*16,0*	*37,4*	929,9	537,3	124,8	33 646	1 490,595
1988	*8,2**	*16,0*	*36,7*	921,6	539,1	122,9	33 755	1 567,314
1989	*7,9*	*15,7*	*36,4*	945,4	563,2	129,8	35 938	1 714,426
1990	*7,8**	*15,4*	*35,0*	951,1	562,9	127,2	36 618	1 831,330
1991	*7,5*	*14,9*	*33,9*	1 112,0	598,74	142,3	42 265	2 064,228
1993	*7,4**	*14,5*	*32,7*	1 010,3	590,3	132,3	40 780	1 922,016

[1]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

[2]) Deutschland bis 1990 ohne neue Bundesländer, ab 1991 einschließlich neue Bundesländer. Für 1992 liegen keine entsprechenden Werte vor.

[3]) Gemessen an den Konzentrationsraten CR_3, CR_{10} sowie CR_{100}, d. h. dem Umsatzanteil der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen.

[4]) Gemessen an dem Disparitätskoeffizienten DK_3, DK_{10} und DK_{100}.
Der Disparitätskoeffizient ist das Vielfache des Minimums einer Konzentrationsrate, um das ihr aktueller Wert dieses Minimum übersteigt. Zwischen einer Konzentrationsrate (CR_i), dem zugeordneten Disparitätskoeffizienten (DK_i) und der Anzahl der Unternehmen (n) besteht der analytische Zusammenhang: $CR_i = (i/n)*(1+DK_i)$.

[5]) Umsatz ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

Symbole: * Wert von der Monopolkommission durch Interpolation geschätzt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission 1979 bis 1996, in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1978/1979, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Baden-Baden 1980 und folgende Gutachten; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, S. 69, 235; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe 1983 und 1984 ff., zweijährlich, jeweils Tabelle 1.1, S. 41

Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe gemessen am Umsatzanteil der jeweils 3, 10 und 100 größten Unternehmen

– Deutschland ohne und einschließlich neue Bundesländer 1977 bis 1993[1] –

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen an Konzentrationsraten

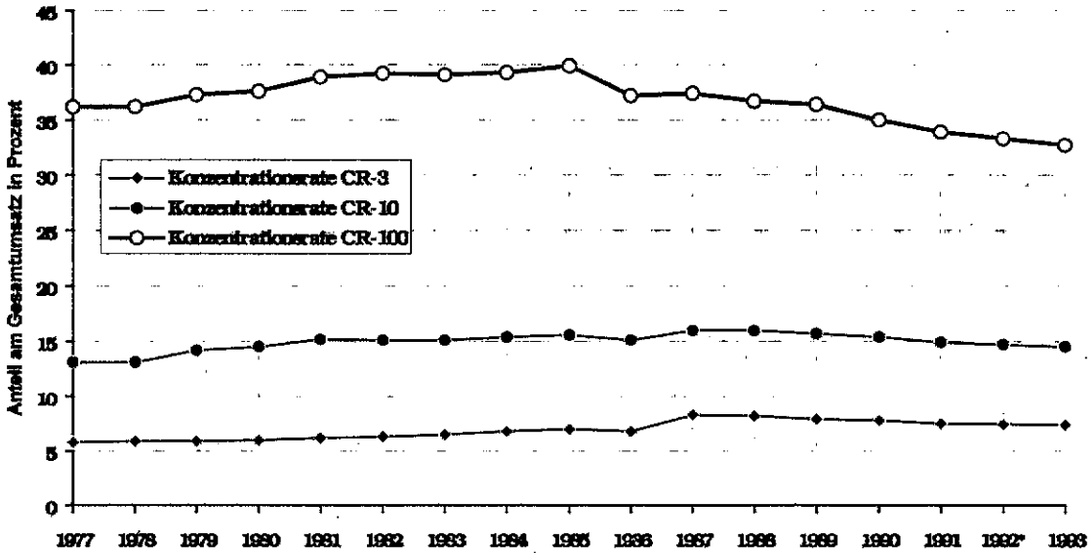

Relativer Konzentrationsgrad gemessen an Disparitätsraten

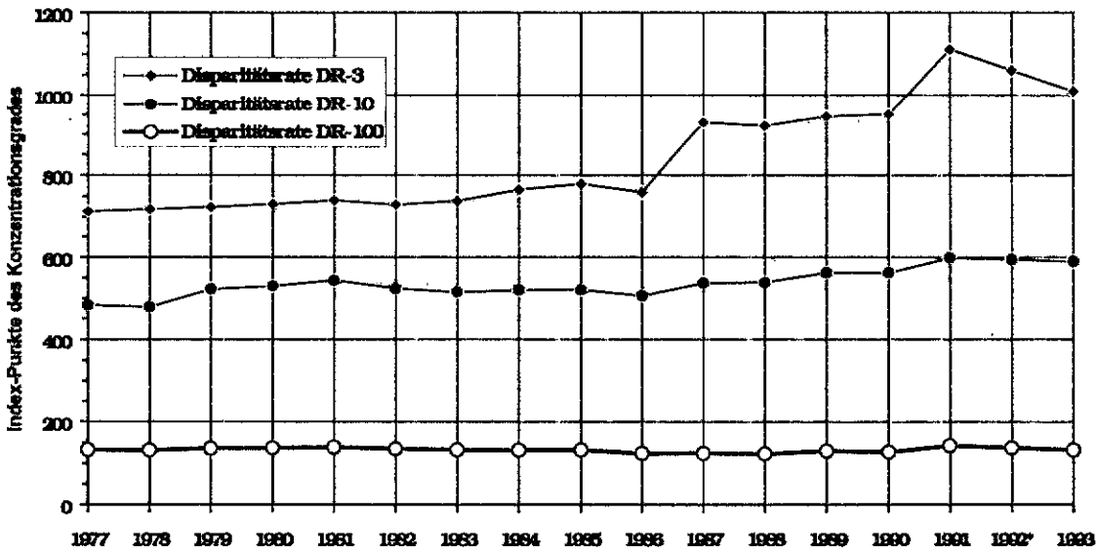

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission 1979 bis 1996, in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1978/1979, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Baden-Baden 1980 und folgende Gutachten; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, S. 69, 235; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe 1983 und 1984ff., zweijährlich, jeweils Tabelle 1.1, S. 41

Anmerkungen:
[1] Deutschland bis 1990 ohne neue Bundesländer, ab 1991 einschließlich neue Bundesländer.
* Linear interpolierte Werte für das Berichtsjahr 1992.

2.3 Schlußfolgerungen

287. Die amtlichen Unternehmensstatistiken stellen ein komplexes, kohärentes und durch große Zuverlässigkeit gekennzeichnetes empirisches Zahlenwerk zur Verfügung. Die Erhebung und Aufbereitung der Daten ist indessen in erster Linie durch konjunktur-, beschäftigungs- und allgemein strukturpolitische Erkenntnisziele geprägt. Spezifische, der Marktstruktur- und Wettbewerbsanalyse adäquate Methoden und Verfahren werden nicht berücksichtigt. Dies schlägt sich in der Abgrenzung der wirtschaftssystematischen Berichtskreise, des Berichtsgebiets, der Abgrenzung der Erhebungseinheiten oder der Erhebungsmerkmale nieder. Sie spiegeln die wettbewerbspolitisch entscheidenden Abgrenzungen im Sinne sachlich oder regional relevanter Märkte, wirtschaftlicher Entscheidungseinheiten und ihrer Strukturelemente sowie funktionaler und institutioneller Geschäftsfelder nicht oder nur unvollkommen wider.

288. Die Qualität der Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren erlaubt es, auch mit Hilfe anspruchsvoller empirischer Methoden die Größenstrukturen der jeweils erfaßten Erhebungseinheiten zu analysieren. Indessen bestehen angesichts der konzeptionellen Vorgaben, denen die amtliche Statistik in ihrer bisherigen Form unterliegt, erhebliche Zweifel, ob der Gehalt der Angaben dem entspricht, was der wettbewerbspolitische Analyst mit ihnen verbindet. Auch wenn die Methoden und Verfahren der amtlichen statistischen Verfahren hinreichend transparent sind, ist es dennoch nicht möglich, deren Aussagekraft für die Wettbewerbsanalyse zu erkennen oder abzuschätzen, wie stark die Divergenz der amtlichen Ergebnisse gegenüber einem realistischen Abbild der Wirklichkeit ist. So bedeutet es keine Schwierigkeiten, den Konzentrationsgrad differenziert nach Unternehmen und Anbietern, mehrstelligen Positionen der wirtschaftssystematischen Klassifikation unter institutionellen und funktionalen Gesichtspunkten für ein Berichtsjahr oder im Zeitablauf mit hoher Genauigkeit zu berechnen und zu analysieren. Es fehlt hingegen jeder Maßstab, um zu ermessen, in welchem Umfang die statistischen Ergebnisse in ihrem Niveau, zeitabhängig oder -unabhängig, systematisch oder unsystematisch in bestimmte Richtungen verzerrt sind. Daß auf diese Weise der staatlichen Wettbewerbspolitik keine empirischen Entscheidungsgrundlagen an die Hand gegeben werden können, ist offenkundig.

289. Von keiner der einleitend unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten charakterisierten systematischen Verzerrungen der amtlichen Statistik kann gesagt werden, daß deren Einfluß a priori nach Ausmaß und Richtung leicht und eindeutig zu bestimmen ist. Die Monopolkommission hat die *Kapitalverflechtung der Unternehmen* herausgegriffen, weil davon auszugehen ist, daß deren Einfluß auf das Niveau und die Richtung des Konzentrationsprozesses besonders stark ist. Darüber hinaus bestehen hierzu außerhalb der amtlichen Statistik weitere Datenquellen. Diese resultieren aus den im Zusammenhang mit dem Europäischen Binnenmarkt weiter entwickelten Publizitäts- und Offenlegungsvorschriften für Unternehmen und Konzerne. Das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und andere allgemein zugängliche Verzeichnisse und Veröffentlichungen enthalten auch Angaben zur Konzern- und ggf. Gruppenzugehörigkeit. Diese werden durch private Unternehmensdatenbanken erfaßt, strukturiert und vervollständigt.

Es liegt daher nahe zu prüfen, ob und auf welche Weise diese für die konzentrations- und wettbewerbspolitische Analyse nutzbar gemacht werden können. Hierbei wäre die Option von Vorteil, die Ergebnisse aus externen Datenbanken zur Kapitalverflechtung der Unternehmen mit den Ergebnissen der amtlichen Unternehmensstatistik zu verbinden, um den Informationsgehalt beider Datenquellen simultan zu nutzen.

3. Stand und Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1972 bis 1992 nach Daten des Verbandes der Vereine Creditreform und des Verlages Hoppenstedt

3.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis

290. Die Ergebnisse der amtlichen Unternehmensstatistik sind – wie einleitend zu diesem Kapitel dargelegt – aus verschiedenen Gründen systematisch verzerrt. Eine der Ursachen liegt darin, daß Unternehmensverbindungen insbesondere in Gestalt von Konzernen nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt betrifft die Anzahl und die Größenverteilung der Erhebungseinheiten und damit die Messung der Konzentration unmittelbar. Der absolute Konzentrationsgrad wird systematisch unterschätzt. In Anbetracht der Bedeutung der Konzernbildung für die Unternehmensorganisation und der sich seit Jahrzehnten im nationalen, internationalen und globalen Rahmen vollziehenden Fusionsaktivitäten wäre es unrealistisch, davon auszugehen, daß deren Einfluß auf den Stand und die Entwicklung der Konzentration nicht erheblich ist. Unbeschadet der Evidenz dieses Zusammenhangs und seiner strukturpolitischen Bedeutung fehlt es an empirischen Anhaltspunkten, wie stark dieser Einfluß ist.

291. Es ist nicht zu erwarten, daß innerhalb oder außerhalb der amtlichen Statistik Datenquellen bestehen, die dem wettbewerblichen Erkenntnisinteresse in jeder Hinsicht genügen. Dies bedeutet a priori die konzeptionelle Notwendigkeit, Angaben aus verschiedenen Quellen zu einem möglichst kohärenten System zu verbinden.

Die Tatsache, daß die amtliche Statistik die Konzernbildung der Unternehmen nicht berücksichtigt, bedeutet nicht, daß hierzu keine Informationen bestehen. Die handelsrechtlichen Publizitäts- und Offenlegungsvorschriften beziehen sich auch auf wesentliche Kapitalbeteiligungen. Diese Angaben sind für statistische Zwecke jedoch nicht ohne weiteres zu nutzen. Sie müssen mit einem nicht unerheblichen Aufwand erfaßt, strukturiert, aufbereitet und zu einem kohärenten System verbunden werden. Private Unternehmensdatenbanken leisten dies nach

Maßgabe ihres eigenen Marketingkonzepts und ergänzen ihr Informationsangebot durch zusätzliche Recherchen. Sie berücksichtigen bis zu einem gewissen Grade auch die Kapitalverflechtung der Unternehmen oder haben sich hierauf spezialisiert.

292. Dem auf dem Gebiet der Kapitalverflechtung der Unternehmen gegenüber der amtlichen Statistik bestehenden Informationsvorsprung privater Datenbanken stehen auf der anderen Seite gewisse Einschränkungen gegenüber. Sie resultieren einerseits aus der jeweiligen Vermarktungsstrategie des Datenbankanbieters. Auf der anderen Seite sind die Informationsmöglichkeiten zur Kapitalverflechtung der Unternehmen begrenzt. Sie sind teils unvollkommen, da die Unternehmen von verschiedenen Befreiungs- und Wahlmöglichkeiten Gebrauch machen oder insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen in der Rechtsform der GmbH den handelsrechtlichen Vorschriften zur Publizität und Offenlegung nicht nachkommen. Darüber hinaus sind Verflechtungstatbestände keine eindimensionalen Daten. Ihr Informationsgehalt bestimmt sich danach, wieviel Stufen der Beteiligung einbezogen werden, wie exakt der Beteiligungsgrad gemessen und wie dieser unter dem Gesichtspunkt der unternehmerischen Kontrolle bewertet wird. Das Interesse privater Datenbankanbieter an diesen Sachverhalten ist daher aus Marketing- und Kostengründen unterschiedlich.

Eine weitere, unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten wesentliche Einschränkung privater Datenbanken ist, daß die Angaben über die Geschäftsfelder von Unternehmen und Konzernen nicht hinreichend nach Wirtschaftszweigen quantitativ gegliedert werden können. Die Angaben zum Umsatz eines Unternehmens beziehen sich auf dessen Gesamtumsatz. Die zugeordneten Branchenschlüssel und Tätigkeitsbeschreibungen liefern qualitative Anhaltspunkte über die Art der Geschäftsfelder und den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie reichen aber für eine quantitative Abgrenzung fachlicher Unternehmensteile und deren Zuordnung zu einzelnen Wirtschaftszweigen nicht aus. Die wettbewerblich relevante Diversifizierung der Unternehmen und Konzerne in mehrere Wirtschaftsbereiche wird nicht hinreichend erfaßt. Während die Angabe mehrerer (Haupt-) und (Neben-)Branchenschlüssel gewisse Anhaltspunkte liefert, führt die Zuordnung zu mehreren Branchen zu Mehrfachzählungen. Die Berechnung branchenspezifischer Angaben, die Abgrenzung branchenfremder Umsätze oder die Aggregation von Branchenergebnissen ist dadurch erschwert oder unmöglich.

293. Die Kapitalverflechtung der Unternehmen und der Bezug auf möglichst marktnah abgegrenzte Wirtschaftszweige sind beides konstituierende Elemente der empirischen Konzentrationsmessung. Sie sind zur Abgrenzung des Berichtskreises (Wirtschaftszweige, sachlich relevante Märkte), zur Bestimmung der Anzahl der Erhebungseinheiten (Konzerne, Unternehmen, Anbieter), der Merkmalssumme (Marktvolumen), der einzelnen Merkmalsbeträge (Anteile am Umsatz) und damit zur Bestimmung der Größenverteilung (Konzentrationsgrad) unerläßlich. Wenn Angaben zu dem einen Sachverhalt (Kapitalverflechtung) nur privaten Datenquellen zu entnehmen sind und andere (wirtschaftssystematische Gliederung) nur der amtlichen Statistik, liegt es sachlich nahe, beide Datenquellen gemeinsam zu nutzen. Die Verbindung der Angaben aus beiden Datenquellen kann nur auf der Ebene der unternehmerischen Einzelangaben erfolgen. Das bedeutet, daß dies im Rahmen der amtlichen Statistik erfolgen muß, da die von ihr erhobenen Einzelangaben der strikten statistischen Geheimhaltung unterliegen. Diese darf nicht angetastet werden.

294. Ob langfristig die konzeptionelle Alternative besteht, eine wettbewerbspolitisch relevante Konzentrationsberichterstattung ohne Hilfe der amtlichen Statistik aufzubauen, erscheint fraglich. Hierzu müßte es zukünftig insbesondere möglich sein, die Geschäftsfelder der einzelnen Unternehmen näher zu bestimmen, wettbewerblich relevante Unternehmensverbindungen zu definieren und die unternehmerischen Einzelangaben nach unterschiedlichen Merkmalen aufzubereiten. Die Frage ist, ob dies in das Konzept privater Datenbanken paßt und wie repräsentativ der durch sie abgedeckte Teil der Wirtschaft ist. Für einzelne Wirtschaftsbereiche – beispielsweise den institutionellen Lebensmittelhandel – bestehen spezialisierte Datenbanken, die dies prinzipiell leisten. Die Kommission besitzt über diese Angebote noch keinen umfassenden Überblick. Die Zahl der durch sie abgedeckten Wirtschaftsbereiche dürfte jedoch begrenzt sein. Da private Datenbanken durch ein spezifisches Angebotskonzept charakterisiert sind, ist bei der Verbindung verschiedener Quellen mit Identifizierungs-, Abgrenzungs-, Kompatibilitäts- und Transformationsproblemen zu rechnen.

Als sachlich bessere und weniger aufwendige Alternative bleibt die empfohlene Öffnung der amtlichen Statistik für externe Datenquellen. Die Vorschläge der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Unternehmensstatistik zielen auf dieses Konzept ab.[50]) Die Frage, ob das System der amtlichen Statistik in diesem Punkt reformierbar ist, bleibt allerdings offen.

295. Die Monopolkommission versucht im folgenden, mit Hilfe amtlicher und privater Daten erste empirische Anhaltspunkte über den Einfluß der Konzernbildung auf die Erfassung des Konzentrationsgrades zu gewinnen. Hierbei muß sie sich nach der gegenwärtigen Datenlage zunächst auf allgemeine Angaben zum Produzierenden Gewerbe beschränken.

Bei der Suche und Evaluierung geeigneter Datenquellen außerhalb der amtlichen Statistik hat sich die Monopolkommission auf zwei Datenbankanbieter konzentriert:

- Verband der Vereine Creditreform e. V., Neuss, Unternehmensdatenbanken MARKUS, DAFNE.
- Verlag Hoppenstedt GmbH, Darmstadt, Wirtschaftsdatenbank / Konzernstrukturdatenbank.

[50]) Vgl. die Empfehlungen der Monopolkommission in Teil B des Einleitungskapitels zu diesem Gutachten.

Unter den Leistungsmerkmalen sind im vorliegenden Sachzusammenhang die folgenden von Interesse:

1. Verband der Vereine Creditreform e. V.
   - Berichtskreis: Rd. 1,3 Million aktive deutsche Unternehmen und Gewerbetreibende einschließlich freiberuflich Tätiger, darunter rd. 750 000 ins Handelsregister eingetragene Unternehmen, rd. 12 000 Kapitalgesellschaften.
   - Erhebungsmerkmale für Unternehmen: Handelsregisternummer, interne Identitätsnummer, Firmierung, Sitz und Anschrift der Unternehmen, Gründungsjahr, Rechtsform, Branchencode, Tätigkeitsbeschreibung, dazu jeweils über sechs Jahre: Zahl der Beschäftigten, Umsatz, Kapital, Management, Gesellschafter/Anteilseigner, Bankverbindungen. Zusätzlich für Kapitalgesellschaften: Art des Jahresabschlusses, 29 Positionen der Bilanz, 22 Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, 39 Bilanzkennzahlen.
   - Datenquellen: Veröffentlichungen (Bundesanzeiger, Geschäftsberichte u. a.) und allgemein zugängliche gerichtliche und administrative Register (Handelsregister u. a.), eigene Recherchen.

Die Unternehmensdatenbank der Vereine Creditreform ist die umfangreichste Datenbank über deutsche Unternehmen. Es besteht eine Kooperation mit entsprechenden Datenbanken in anderen Ländern, insbesondere der Europäischen Union.

2. Verlag Hoppenstedt – Wirtschaftsdatenbank
   - Berichtskreis: Rd. 700 größte deutsche und ausländische Konzerne, davon rd. 300 mit Sitz in Deutschland, die übrigen in 17 europäischen und außereuropäischen Ländern. Rd. 70 000 Beteiligungsunternehmen weltweit. Schwerpunkt für Konzerne im Produzierenden Gewerbe.
   - Erhebungsmerkmale: 63 Merkmale einschließlich zeitlicher Bezugsangaben je Unternehmen, darunter Firmierung, Sitz und Anschrift der Unternehmen, Gründungsjahr, Rechtsform, Branchencode, Umsatz, Zahl der Beschäftigten, Management, Art des Jahresabschlusses, Eigen- und Fremdkapital, Bilanzsumme, Struktur der Aktien, Beteiligungsverhältnisse bis zu 16 Stufen nach beliebigen Schwellenwerten der Kapitalbeteiligung in direkter und durchgerechneter Form. Es fehlt die Handelsregisternummer, die durch eine interne Identitätsnummer ersetzt wird.

     Die der Konzernstruktur-Datenbank zugrundeliegende umfangreiche Matrix der Kapitalverflechtungen ist unter den bestehenden Unternehmensdatenbanken ohne Alternative. Die vom Verlag Hoppenstedt zusätzlich angebotenen Firmen-, Produkt- und Bilanzdatenbanken erlauben eine vertiefte einzelwirtschaftliche Analyse. Die Jahresabschlußdaten enthalten zahlreiche Bilanzpositionen als Zeitreihen seit 1981 bzw. 1987. Sie umfassen sämtliche rd. 4 000 Aktiengesellschaften und große GmbH, davon rd. 2 500 Industrieunternehmen, 1 200 Banken und 500 Versicherungen.
   - Datenquellen: Grundsätzlich regelmäßige Befragung des Kreises der erfaßten Unternehmen. Plausibilitätsprüfung und ggf. Ergänzungen durch publizierte und handelsregisterliche Angaben.

Beide Datenbanken zeichnen sich durch leistungsfähige und flexible Recherchefunktionen, hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit und alternativen Datenexport zur Weiterverarbeitung der Ergebnisse aus. Programmiermöglichkeiten bestehen derzeit nur in einem Fall. Die Monopolkommission hat sich für eine Erprobung der beiden Datenbanken entschieden, um sowohl den großen Bestand an Unternehmensdaten des Verbandes der Vereine Creditreform als auch die detaillierte Erfassung der Unternehmensverflechtungen durch den Verlag Hoppenstedt zu nutzen. Beide Unternehmen haben die Monopolkommission bei der Erprobung ihrer Datenbanken großzügig unterstützt.

Ergebnis der Datenbankrecherchen und ihrer Verbindung mit Ergebnissen der amtlichen Statistik sind die folgenden exemplarischen Auswertungen.

3.2 Stand und Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe insgesamt

3.2.1 Stand der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1992

296. Datenbasis zur Darstellung und Untersuchung der wirtschaftlichen Konzentration im Produzierenden Gewerbe unter Einbeziehung von Konzernen sind zunächst die von der Monopolkommission seit ihrem Ersten Hauptgutachten[51]) gesammelten Angaben über die jeweils hundert größten inländischen Konzerne und Großunternehmen. Diese Datenbasis zur sog. aggregierten Konzentration hat die Monopolkommission bis zum vorliegenden Gutachten fortgeschrieben. Der gegenwärtige Stand des im Verlauf der letzten zwanzig Jahre weiterentwickelten Erfassungskonzepts ist in den methodischen Vorbemerkungen zu Kapitel III dieses Gutachtens näher beschrieben. Datenquellen sind im wesentlichen die Geschäftsberichte der Unternehmen, die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, sonstige allgemein zugängliche Quellen sowie eigene Befragungen der Monopolkommission bei Unternehmen.

297. Die im vorliegenden Zusammenhang verwendeten Angaben beziehen sich auf den Umsatz der jeweils hundert größten inländischen Unternehmen, Konzerne und Teilkonzerne, die in der Industrie bzw. im Produzierenden Gewerbe[52]) ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt haben. Hierzu liegen für die seit dem Berichtsjahr 1972 gesammelten Angaben jedoch nicht die gleiche Anzahl durchgehender Zeitreihen nach Unternehmen bzw. Konzern vor. In den ersten drei Hauptgutachten für die Berichtsperiode 1972 bis 1978 hatte die Monopolkommission nicht nur den Bereich der Industrie, sondern auch das Baugewerbe,

[51]) Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, a. a. O., Tz. 207 ff.

[52]) Der Begriff des Produzierenden Gewerbes schließt im folgenden den bis zur Reform der Industriestatistik 1978 verwendeten Begriff der Industrie ein.

den Groß- und Einzelhandel, den Verkehr und die Nachrichtenübermittlung sowie sonstige Dienstleistungen in den Berichtskreis einbezogen. Hierbei wurden Unternehmen, die mehr als zwei Drittel ihres Umsatzes im Handel tätigten, mit drei Vierteln ihres Umsatzes berücksichtigt. Im Baugewerbe trat die Konzernbauleistung an die Stelle des Umsatzes. Seit dem Vierten Hauptgutachten 1980/1981, ab dem Berichtsjahr 1980, wird der Bereich der Industrie getrennt ausgewiesen und auch das Baugewerbe nach dem Umsatz erfaßt. Dieses Konzept wurde unter Berücksichtigung der sich im Zusammenhang mit der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes weiter entwickelten Bilanzierungsvorschriften bis zum vorliegenden Gutachten fortgeschrieben. Eine Fortschreibung der Statistik nach dem früheren Konzept enthält der Statistische Anhang bzw. der Anlagenband der jeweiligen Hauptgutachten der Monopolkommission. Da die Statistik der 100 größten Konzerne und Unternehmen nach dem früheren Konzept nicht nur den Bereich der Industrie umfaßt, ist die Anzahl der Konzerne und Unternehmen, die dort ihren Schwerpunkt haben, entsprechend geringer. Auf der anderen Seite hat sich die Zusammensetzung des Berichtskreises seit dem ersten Berichtsjahr 1972 durch die unterschiedliche Umsatzentwicklung der einzelnen Unternehmen und Konzerne geändert. Im Ergebnis liegen innerhalb der Berichtsperiode von 1972 bis 1992 Angaben zum Umsatz über insgesamt 155 Unternehmen und Konzernen vor, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe haben. Darunter können für 73 der jeweils größten Einheiten durchgehende Zeitreihen gebildet werden.

298. Die auf dieser Grundlage verfügbare Datenbasis umfaßt 73 der jeweils größten Unternehmen und Konzerne im Produzierenden Gewerbe gemessen am Umsatz für die Periode 1972 bis 1992. Die Angaben sind in *Tabelle I.8* zusammengestellt. Nähere Hinweise über die in den einzelnen Berichtsjahren ausgewiesenen Angaben, insbesondere zur Abgrenzung der Umsätze der inländischen Teilkonzerne, sind den in der Tabelle genannten Fundstellen aus den vorangehenden Hauptgutachten der Monopolkommission zu entnehmen. Angaben für das Berichtsjahr 1994 über die nach dem Umsatz größten Industrieunternehmen enthält Kapitel III dieses Gutachtens in Tabelle III.1. Diese Angaben sind in die hier vorliegende Tabelle nicht einbezogen, da sie zum Vergleich mit entsprechenden Angaben der amtlichen Statistik dient. Das hierzu verfügbare jüngste Berichtsjahr ist 1993.

299. *Abbildung I.9* enthält eine Gegenüberstellung der Umsätze der 25 größten Unternehmen und Konzerne im Sinne des Handelsrechts sowie der größten Unternehmen und Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik.[53]) Während die von der Monopolkommission gesammelten Angaben auf die einzelnen Unternehmen und Konzerne bezogen sind, liegen aus der amtlichen Statistik nur zusammengefaßte Angaben über die jeweils größten 3, 6, 10, 25, 50 und 100 Unternehmen vor. Zur Durchführung des Vergleichs mußten die den amtlichen Angaben zugrundeliegenden Einzelangaben daher geschätzt werden.

Den Wertebereichen der zu schätzenden Einzelangaben sind durch die gegebenen aggregierten Werte relativ enge Grenzen gesetzt. So folgt aus der Rangordnung der Unternehmen nach ihrer Größe, daß beispielsweise in der Gruppe der 4 bis 6 größten Unternehmen das größte nicht größer sein kann als der Durchschnittswert in der Gruppe der 3 größten Unternehmen und das in der betrachteten Gruppe kleinste Unternehmen nicht kleiner sein kann als der Durchschnittswert in der Gruppe der 7 bis 10 größten Unternehmen. Da die in der amtlichen Konzentrationsstatistik schematisch verwendeten Rangzahlen der jeweils größten Unternehmen und Anbieter bezogen auf die tatsächliche Größenverteilung über alle Unternehmen willkürliche Zahlen sind, ist nicht davon auszugehen, daß die Verteilung gerade an den Stellen der Rangzahlen Brüche enthält: Die Größendifferenzen der jeweils größten Unternehmen in einer Gruppe müssen sich nicht sprunghaft von den Differenzen der kleineren Unternehmen in der nächstfolgenden Gruppe größerer Unternehmen unterscheiden. In jedem Fall ist das Niveau der Größenverteilung und deren Verlauf durch die aggregierten Angaben und den insbesondere zu Beginn geringen Abstand der Rangzahlen vorgegeben. Für die durch Interpolation geschätzten einzelnen Angaben besteht daher nur ein begrenzter Spielraum.

300. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse zeigt die erhebliche Diskrepanz, die zwischen der Größenverteilung der Unternehmen und Konzerne im Sinne des Handelsrechts und der der Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik besteht. Während die drei größten Konzerne und Unternehmen im ersten Sinne 1992 einen Umsatz von rd. 81, 73 und 56 Mrd. DM erzielten, sind der amtlichen Statistik Werte in der Größenordnung von rd. 64, 50 und 40 Mrd. DM zu entnehmen. Der über den Bereich der größten Einheiten evidente Niveauunterschied läßt vermuten, daß der *absolute Konzentrationsgrad in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes durchschnittlich um etwa 50% über den amtlichen Angaben* liegt.

Eine exakte Berechnung setzt voraus, die Anzahl aller Erhebungseinheiten, ihre Größe und zugleich die Summe aller Umsätze zu bestimmen, die beiden Größenverteilungen zugrunde liegt. Dies ist infolge der unterschiedlichen Konzepte, nach der beide Statistiken erstellt wurden, schwierig. Problematisch sind insbesondere die Bestimmung branchenfremder Teile, d. h. der Umsätze, die von den einbezogenen Konzernen und Unternehmen nicht im Bereich des Produzierenden Gewerbes erzielt werden, sowie die Bestimmung der Innenumsätze von Konzernen, die in der amtlichen Statistik in den Außenumsätze der Unternehmen enthalten sind. Hinsichtlich der aus dem Export erzielten Erlöse bestehen keine Unterschiede, da der Gesamtumsatz diese in beiden Fällen

[53]) Soweit nicht anders vermerkt, werden im folgenden der Einfachheit halber „Konzerne und Unternehmen im Sinne des Handelsrechts" als „Konzerne" bezeichnet, da unter den hier untersuchten jeweils größten Einheiten die überwiegende Mehrzahl einen Konzernabschluß erstellt und auch die übrigen einen Einzelabschluß erstellenden Unternehmen nahezu ausnahmslos über nennenswerten Anteilsbesitz verfügen. Demgegenüber werden „Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik" kurz als „Unternehmen" bezeichnet.

Tabelle I.8

Die Entwicklung der größten Konzerne[1]) und Unternehmen[2]) im Produzierenden Gewerbe[3]) gemessen am Umsatz[4])

– Deutschland 1972 bis 1992 –

lfd. Nr.[5])	Bezeichnung[6]) (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7])										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
1	Adam Opel AG	6,490	4,852	8,804	10,642	9,224	12,735	12,880	14,838	17,462	23,708	29,222
2	AEG Aktiengesellschaft	8,730	10,613	11,341	12,024	12,263	11,140	9,232				
3	Agfa-Gevaert AG	1,166	1,445	1,737	1,829							
4	AGIP Deutschland AG		1,390	1,754	1,736	2,099	3,149	2,641	2,079	2,429		
5	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen										3,607	4,653
6	Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke	1,032	1,789		1,664	1,894	2,009	2,327	2,462	2,635		
7	Alcan Deutschland GmbH							1,847				
8	Alcatel SEL AG	2,188	2,685	2,696	2,797	3,351	4,153	4,492	5,275	4,015	3,825	6,156
9	Alusuisse-Lonza GmbH							2,309	2,390	2,530	2,649	2,314
10	Asea Brown Boveri AG	2,357	2,897	3,442	3,772	3,990	4,630	4,683	6,337	5,289	6,143	9,102
11	Badenwerk AG				1,355	1,675	2,108	2,440	2,601	2,711	2,907	2,857
12	BASF AG	9,418	15,752	16,566	17,000	21,737	25,269	30,860	28,719	31,656	33,945	32,674
13	BAT Cigarettenfabriken GmbH	2,868	3,421	3,578	4,012	4,128	4,377					
14	BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH							7,992	8,295	7,553	8,306	
15	Bayer AG	7,088	11,399	11,666	12,100	15,881	17,684	21,144	21,810	23,538	24,267	23,156
16	Bayerische Motorenwerke AG	2,319	2,492	4,490	6,184	7,261	9,756	13,428	15,559	20,673	23,130	27,109
17	Bayernwerk AG				2,085	2,410	4,109	5,226	5,612	5,818	6,013	6,434
18	Beiersdorf AG										2,100	2,300
19	Benteler AG											2,067
20	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG				1,269	1,411	1,903	2,104	2,412	2,412	2,583	4,299
21	Bilfinger + Berger Bau-AG	0,512	0,638	1,126	1,080	1,467	1,870	1,915		1,956	2,591	3,660
22	Boehringer Mannheim GmbH											2,277
23	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	1,598	1,911	1,925	2,084	2,437	2,747	3,206	3,837	4,526	5,455	5,930
24	Bremer Vulkan AG							2,961				
25	Bremer Vulkan Verbund AG										3,827	4,108
26	Carl-Zeiss-Stiftung	1,002			1,638	1,935	2,119	2,546	3,020	3,256	3,401	3,560
27	Chemische Werke Hüls AG	1,274	2,541	2,348								
28	Chevron Erdoel Deutschland GmbH				1,343	2,133	2,356					

lfd. Nr.[5])	Bezeichnung[6]) (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7])										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
29	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	1,890	2,243	2,828	2,850	3,290	3,122	2,993	3,213	2,617	2,821	3,936
30	Continental AG	1,290	1,584	1,779	1,915	2,319	2,877	3,219	3,916	4,093	3,847	5,527
31	Daimler-Benz AG	10,950	13,535	18,387	20,624	26,486	31,149	32,079	51,743	58,200	70,616	80,965
32	Degussa AG	1,973	3,429	3,760	4,496	7,717	7,749	9,552	9,326	9,685	9,319	8,931
33	Demag AG	1,479										
34	Deutsche Airbus GmbH						1,676	2,064				
35	Deutsche Babcock AG	1,668	2,560	3,179	3,194	3,979	4,141	5,192	4,365	4,368	5,026	6,626
36	Deutsche BP AG	3,718	6,528	6,846	9,528	22,271	23,179	21,077	13,683	11,289	13,830	9,535
37	Deutsche ICI GmbH						1,690	2,423	2,263	3,157	2,993	
38	Deutsche Industrieanlagen GmbH				1,232							
39	Deutsche Marathon Petroleum GmbH		1,575	1,650	1,253	1,725		1,907				
40	Deutsche Renault AG										2,562	
41	Deutsche Shell AG	5,684	10,226	11,429	11,305	17,104	20,268	22,771	17,623	14,739	23,164	14,369
42	Deutsche Texaco AG	3,197	5,946	5,798	5,547	8,300	8,994	11,097	7,337	8,954		
43	Deutsche Thomson Consumer Electronics GmbH & Co oHG							2,863	2,770	2,470	2,700	2,150
44	Deutsche Unilever GmbH	5,000	6,929	6,722	7,307	8,096	8,603	9,466	7,536	7,574	9,197	9,402
45	DHS-Dillinger Hütte										6,736	5,899
46	Diehl GmbH & Co.				1,139	1,431			1,938	2,180	2,638	2,748
47	Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG							2,494	3,568	2,482	3,070	2,530
48	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH				1,323	1,760	2,000	2,284	2,434	2,532	2,857	2,718
49	Dyckerhoff & Widmann AG	0,796	11,009	0,853	0,979	1,321	2,153	1,731			2,127	3,421
50	E. Merck											2,374
51	EC Erdölchemie GmbH				1,434	2,095	2,265	3,127	1,925	2,458	2,336	
52	ELF Mineraloel GmbH			1,812	2,029	3,306	3,230					
53	Energie-Versorgung Schwaben AG				1,474	1,815	2,256	2,795	3,088	3,127	3,421	3,510
54	Energieversorgung Weser-Ems AG						1,876	2,002	1,931			
55	EniChem Deutschland AG											2,715
56	Enka AG	1,767	2,217	2,056	1,870	2,052	2,309	2,682	2,809	2,703		
57	Eschweiler Bergwerks-Verein AG	1,048	1,522	1,624	1,626	1,919	1,919	1,946	1,825			
58	ESSO AG	6,115	10,629	12,502	12,076	17,695	20,778	21,250	15,347	12,867	16,825	11,555

noch Tabelle I.8

lfd. Nr.[5])	Bezeichnung[6]) (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7])										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
59	ESTEL NV Hoesch-Hoogovens	4,027	6,793									
60	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	1,049	1,407		1,518	1,951	1,988	2,127	2,584	2,783	3,290	2,739
61	FIAT Automobil AG								1,798	2,003	2,871	
62	Ford-Werke AG	5,779	4,991	8,657	10,475	8,692	11,724	12,785	16,682	19,247	20,754	22,002
63	FPB Holding AG	5,722	8,052	7,235	7,624	8,427	9,028	10,516	8,798	6,995	6,756	2,496
64	Freudenberg & Co.	1,032			1,426	1,610	1,679	1,889	2,213	2,276	2,591	2,726
65	Friedr. Krupp AG Hoesch-Krupp	6,238	8,706	9,016	10,986	12,759	15,478	17,064	14,760	13,612	14,040	20,132
66	Gasversorgung Süddeutschland GmbH							1,698	1,931	1,975		
67	Gelsenberg AG	4,274	7,924									
68	Grundig AG	1,213	1,794	2,223	2,464	2,266	3,121	1,851	2,463	2,721	3,629	2,993
69	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH									3,598	3,926	4,993
70	Hamburgische Electricitäts-Werke AG				1,573	1,802	2,304	2,563	2,463			
71	Henkel KGaA	2,454	3,214	3,259	3,392	3,938	4,149	4,819	4,604	4,691	5,455	6,247
72	Heraeus Holding GmbH				1,175	2,192	2,874	2,783	2,888	3,720	4,004	4,117
73	Hewlett-Packard GmbH							2,118	2,462	2,857	4,060	5,375
74	Hochtief AG	1,027	1,310	1,230	1,560	4,565	3,505	4,540	4,214	2,687		
75	Hoechst AG	8,375	11,989	12,918	13,076	14,813	16,929	19,806	19,360	20,607	23,666	22,847
76	Hoesch AG			6,145	6,538	7,992	7,437	7,251	7,372	8,345	10,577	
77	IBM Deutschland GmbH	4,280	4,828	5,960	6,318	7,380	9,135	11,277	12,023	11,372	13,324	13,787
78	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	1,060	1,399		1,719	1,915	2,711	2,856	3,533	4,158	4,111	4,246
79	Iveco Magirus AG			2,010	1,927	2,283	2,415		1,859	2,264	2,455	2,782
80	Jacobs Suchard GmbH				1,522	1,612	2,200	2,600	2,700	2,817	2,304	
81	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	2,450	3,233	3,212	3,370	4,035	4,150	4,759	3,546	3,610	3,613	3,277
82	Klöckner-Werke AG	1,972	2,985	2,972	3,654	4,952	5,478	4,415	4,490	4,190	5,847	5,547
83	Kraftwerk Union AG		1,500	4,715								
84	Lausitzer Braunkohle AG											3,007
85	Leonhard Monheim AG					1,362						
86	Liebherr-Holding GmbH				1,199	1,547	1,755		1,949	2,177	3,104	3,650
87	Linde AG	0,998		1,554	1,825	2,175	2,513	2,602	2,930	3,564	4,452	5,422
88	MAN AG	5,880	7,648	8,553	9,479	11,504	14,140	11,094	12,381	13,151	16,912	16,535
89	Mannesmann AG	5,444	10,192	9,934	10,641	10,433	13,150	12,217	13,663	15,817	18,774	21,700
90	Martin Brinkmann AG	2,505	2,739	2,679	2,756	2,764	2,713	2,474	2,291	2,076	2,561	

lfd. Nr.[5]	Bezeichnung[6] (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7]										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
91	Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH	1,157	1,444	1,635	2,117	3,304	5,678	5,719	5,635	7,120		
92	Metallgesellschaft AG	4,309	6,671	6,226	7,117	9,047	9,741	10,491	9,751	11,027	13,393	16,972
93	Michelin Reifenwerke KGaA				1,574	1,917	2,131	2,053	2,192	2,330	2,411	2,500
94	Miele & Cie. GmbH & Co.									1,887	2,184	2,533
95	Mobil Oil AG	2,055	3,935	4,908	5,174	8,763	11,800	10,886	6,760	5,497	7,216	6,028
96	MTU Motoren- und Turbinen-Union München GmbH					1,551	2,131	2,401				
97	Nestlé Deutschland AG	1,693	1,945	2,278	2,648	2,942	3,209	3,465	4,763	4,107	5,020	5,354
98	Norddeutsche Affinerie AG	1,111	2,186	1,549	1,565	2,506	2,081	2,393	1,977	1,913	2,184	2,012
99	Oetker-Gruppe	2,587	3,431	2,889	2,471	2,955	3,221	3,318	2,992	2,993	2,200	2,418
100	OMW Oberrheinische Mineralölwerke GmbH									1,946	2,405	
101	Orenstein & Koppel AG				1,177							
102	Panavia Aircraft GmbH					2,843	5,271	6,109	6,158	5,819	4,328	2,209
103	Philip Morris GmbH				1,307	2,164	2,536	3,596	4,867	5,597	7,802	2,578
104	Philipp Holzmann AG	1,436	1,941	1,677	2,525	3,205	4,880	3,871	4,513	2,610	4,846	6,821
105	Philips GmbH	3,066	3,631	4,026	4,213	4,368	6,262	7,962	8,568	7,640	8,743	9,476
106	Pilkington Deutschland GmbH											2,011
107	Preussag AG	1,924	2,647	2,675	2,684	3,535	4,068	4,698	4,249	6,905	13,656	18,287
108	Procter & Gamble GmbH								2,062	3,301	4,094	5,382
109	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	1,020	1,593		1,289	1,711	1,967	2,059	2,046	2,490	2,719	2,564
110	R. J. Reynolds Tobacco GmbH					1,472	1,787	2,260	2,169	2,218	2,408	
111	Rasselstein AG				1,183	1,422						
112	Readymix AG für Beteiligungen										2,300	3,022
113	Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH	4,301	4,993	5,421	5,507	5,511	5,688	6,115	5,862	5,144		
114	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	6,817	9,291	11,459	12,778	18,262	22,993	26,759	28,789	26,308		
115	Rheinische Olefinwerke GmbH		1,999	1,755	1,606	2,163	1,992	2,726	1,833	2,290	2,342	
116	Rheinmetall Berlin AG						2,063	2,389	2,755	2,958	2,675	2,807
117	Rheinstahl AG	5,254										
118	Robert Bosch GmbH	4,629	5,544	6,583	7,594	8,974	10,229	14,381	17,440	22,491	25,776	28,613

noch Tabelle I.8

lfd. Nr.[5])	Bezeichnung[6]) (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7])										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
119	Ruhrgas AG	1,318	2,047	4,008	5,493	9,122	14,090	15,321	13,747	8,320	11,756	13,893
120	Ruhrkohle AG	7,187	11,857	12,340	12,488	16,422	17,595	22,415	20,450	20,283	20,030	23,598
121	Rütgerswerke AG	1,014	1,449		1,567	2,314	2,495					
122	RWE AG										42,753	47,053
123	Saarbergwerke AG	1,98	33,277	3,806	3,821	5,512	5,985	6,964	5,999	5,204	4,775	4,409
124	Saarstahl Völklingen GmbH	1,343	2,502	1,911	2,556	2,980	2,760	3,737	3,390	3,365		
125	Sachs AG				1,349	1,536						
126	Salzgitter AG	4,118	7,213	6,619	6,724	8,578	9,391	9,427	8,640	8,892		
127	Schering AG	1,070	1,406	1,563	1,727	2,174	2,127	2,460	2,554	2,997	3,525	3,566
128	Schmalbach-Lubeca GmbH				1,196							
129	SGE Deutsche Holding GmbH											2,459
130	Siemens AG	12,132	13,478	15,746	23,462	24,986	30,201	34,333	35,352	44,585	44,504	56,319
131	Siemens-Nixdorf-Informationssysteme AG							2,493	3,723	4,334	2,475	
132	SKF GmbH				1,169	1,417				1,868	2,277	
133	Stadtwerke Köln GmbH											1,974
134	Stadtwerke München				1,421	1,694	2,324	2,491	2,439	2,379	2,733	2,934
135	Stahlwerke Südwestfalen AG	1,250	1,884	1,900								
136	Strabag Bau-AG	0,819	0,982	1,013	1,202	2,186	2,041	2,234	2,052	1,952		3,114
137	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH								1,808		2,139	2,262
138	Südzucker AG				1,171					2,721	3,437	3,857
139	Tchibo Frisch-Röst-Kaffee AG				1,445	1,673	1,767		2,002			
140	Tchibo Holding AG											3,725
141	Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.				1,152	1,385						
142	Thyssen AG	9,835	21,136	20,387	19,212	23,154	25,477	25,373	26,269	24,485	30,004	28,543
143	Thyssengas GmbH						1,823	1,938				
144	VBB Viag-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH											5,317
145	VEAG Vereinigte Energiewerke AG										3,943	6,417
146	VEBA AG	9,659	16,740	25,584	28,839	38,590	44,513	44,330	36,150	38,783	47,459	55,080
147	Verbundnetz Gas AG											2,706
148	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	1,648	2,162	2,734	3,143	4,030	5,583	5,897	6,018	5,755	6,329	6,596
149	Vereinigte Industrieunternehmungen AG											

lfd. Nr.[5])	Bezeichnung[6]) (alphabetische Folge)	Umsatz (Mrd. DM) nach Berichtsjahren[7])										
		1972	1974	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
150	VIAG AG	1,644	2,811	3,386	3,398	4,887	5,253	5,045	4,935	5,780	16,417	16,998
151	Volkswagen AG	12,753	13,740	16,811	22,161	25,930	27,709	34,783	42,915	45,976	53,999	73,381
152	Wacker-Chemie GmbH				1,357	1,802	1,858	2,522	2,496	2,692	2,896	2,846
153	Walter Bau-AG											2,362
154	Wieland-Werke AG										2,132	
155	ZF Friedrichshafen AG			1,623	1,767	2,164	2,574	3,115	3,793	4,773	5,161	4,905

[1]) Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2]) Konzernunabhängige Unternehmen.
[3]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4]) Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften, Gesamtumsatz der Unternehmen; ohne Mehrwertsteuer.
[5]) In alphabetischer Reihenfolge.
[6]) Die gebildeten Zeitreihen orientieren sich an der Firmierung der einzelnen Konzerne und Unternehmen. Im Falle einer Umstrukturierung können für die Fortschreibung der Ergebnisse Identitätsfragen bestehen. Diese sind im vorliegenden Zusammenhang aber nicht von Bedeutung.
[7]) Berichtsjahre in den Hauptgutachten der Monopolkommission. Sind für existierende Unternehmen keine Angaben ausgewiesen, gehört das Unternehmen in dem betreffenden Berichtsjahr nicht zu dem Kreis der hier zusammengestellten umsatzstärksten Unternehmen.

Quellen: Berechnungen und Schätzungen der Monopolkommission nach eigenen Befragungen, Geschäftsberichten von Unternehmen, Ergebnisse von Recherchen in den Unternehmensdatenbanken von: Verlag Hoppenstedt GmbH sowie Verband der Vereine Creditreform e.V.
Vgl. zu näheren Quellenangaben und Erläuterungen insbesondere zur Abgrenzung der Umsätze der inländischen Teilkonzerne: Monopolkommission,
Hauptgutachten, 1973/1975, Kap. II, Tab. 1, S. 112 ff., Statistischer Anhang, Tab. II.1, S. 679 ff.,
Hauptgutachten, 1976/1977, Kap. II, Tab. 1, S. 112 ff., Statistischer Anhang, Tab. II.1, S. 544 ff.,
Hauptgutachten, 1978/1979, Kap. II, Tab. 1, S. 63 ff., Statistischer Anhang, Tab. II.1, S. 270 ff.,
Hauptgutachten, 1980/1981, Kap. III, Tab. 1, S. 85 ff., Statistischer Anhang, Tab. III, S. 393 ff.,
Hauptgutachten, 1982/1983, Kap. III, Tab. 1, S. 76 ff., Statistischer Anhang, Tab. III, S. 370 ff.,
Hauptgutachten, 1984/1985, Kap. III, Tab. 1, S. 98 ff., Statistischer Anhang, Tab. III, S. 420 ff.,
Hauptgutachten, 1986/1987, Kap. III, Tab. 1, S. 97 ff., Anlagenband, Tab. III, S. 280 ff.,
Hauptgutachten, 1988/1989, Kap. III, Tab. 5, S. 154 ff., Anlagenband, Tab. III, S. 240 ff.,
Hauptgutachten, 1990/1991, Kap. III, Tab. 1, S. 166 ff., Anlagenband, Tab. III.1, S. 393 ff.,
Hauptgutachten, 1992/1993, Kap. III, Tab. III.1, S. 161 ff., Anlagenband, Tab. III.1, S. 314 ff.

Abbildung I.9

Die 25 größten Konzerne[1], Unternehmen[2] und Anbieter[3] im Produzierenden Gewerbe[4] gemessen am Umsatz[5]

Deutschland 1992

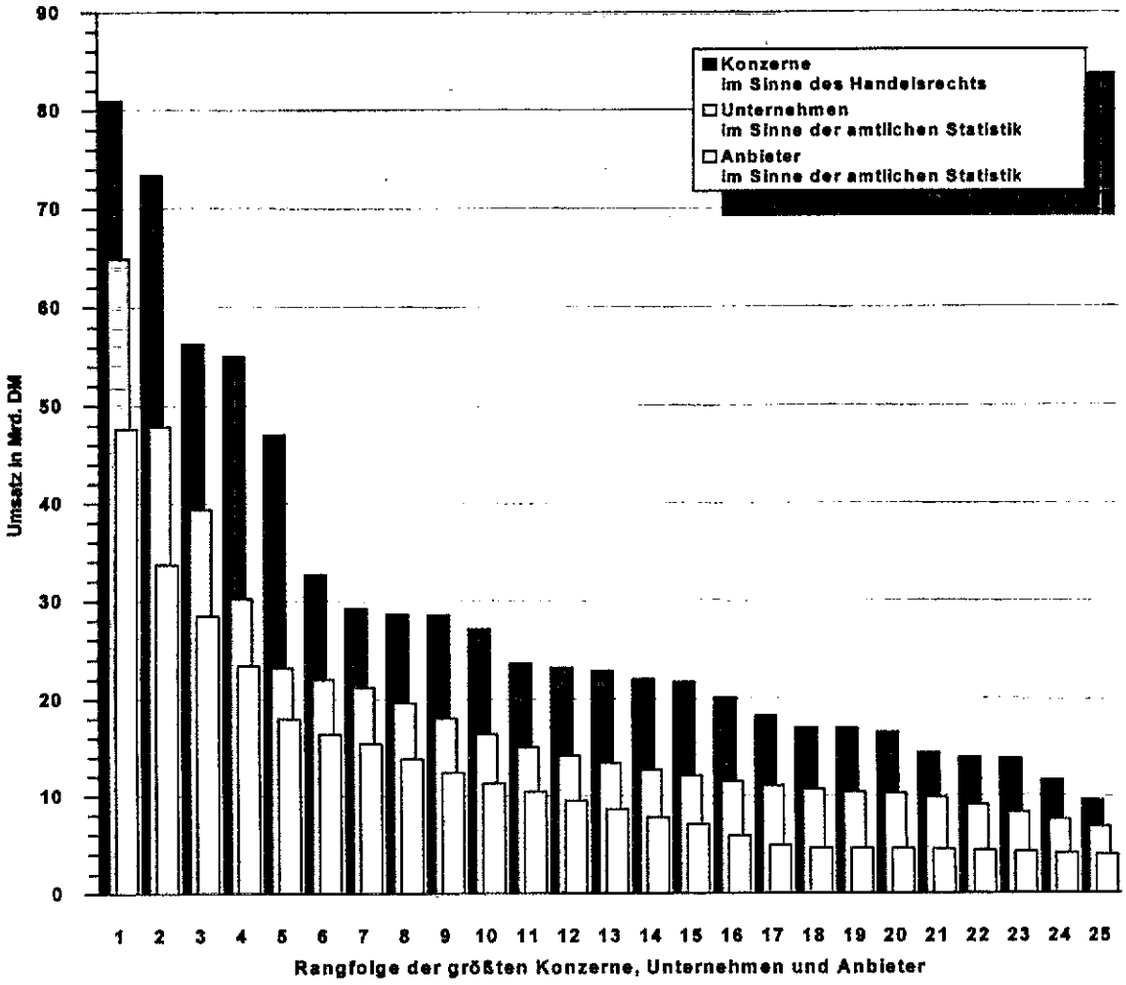

Quellen:

Eigene Unternehmensbefragungen; Geschäftsberichte von Konzernen und Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank; Statistisches Bundesamt, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission vom 13. September 1995 und 8. Januar 1996

Anmerkungen:

Die einer Rangziffer zugeordneten Angaben beziehen sich nicht auf identische Einheiten, sondern jeweils auf diejenigen, die nach einer getrennten Größenverteilung für Konzerne, Unternehmen und Anbieter an der gleichen Stelle stehen.

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.

[2] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.

[3] Anbieter in Gestalt fachlicher Unternehmensteile oder von Betrieben im Sinne der amtlichen Statistik.

[4] Vgl. Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980. Angaben für Konzerne einschl. Unterabteilung 10 (Energie- und Wasserversorgung) und Abteilung 3 (Baugewerbe), Angaben für Unternehmen und Anbieter ausschl. dieser Positionen.

[5] Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften, Umsatz der Unternehmen und Produktionswerte der Anbieter; ohne Mehrwertsteuer.

einschließt, ebenso sind alle Umsätze ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen. Ist bei einer im übrigen vergleichbaren Datenbasis die von der amtlichen Statistik erfaßte Anzahl der Erhebungseinheiten (Unternehmen) und die Merkmalssumme (Umsatzvolumen) höher sowie die Merkmalsbeträge (Umsätze) der größten Einheiten kleiner als bei einer Berücksichtigung von Konzernen, werden die auf die jeweils größten Unternehmen und Konzerne bezogenen *tatsächlichen Konzentrationsraten* im Produzierenden Gewerbe deutlich über den amtlichen Angaben liegen. Es würde nicht überraschen, wenn die amtlichen Angaben für Konzentrationsraten *nur etwa 50% der tatsächlichen Werte* betragen. Für summarische absolute Konzentrationsmaße, wie den Herfindahl-, Exponential- oder Rang-Index, ist durch die Einbeziehung der Anzahl aller Unternehmen die Diskrepanz noch höher. Die Berechnung der relativen Konzentrationsmaße führt ceteris paribus zu entsprechenden Ergebnissen. Dies schließt nicht aus, daß bei isolierter Betrachtung einer bestimmten Anzahl von Unternehmen einschließlich Konzernen, ihre Ungleichverteilung geringer ist als die einer entsprechenden Anzahl ohne Konzerne.

301. Deutliche Unterschiede zu den Ergebnissen der amtlichen Konzentrationsstatistik bestehen bei einer Einbeziehung von Konzernen nicht nur in bezug auf das Niveau des Konzentrationsgrades. Auch der Verlauf der Größenverteilung ist unterschiedlich. Während die amtliche Statistik durch die Zusammenfassung der Einzelangaben für die jeweils größten 3, 6, 10 und 25 Unternehmen über die tatsächliche Größenverteilung nur begrenzt Aufschluß gibt, zeigt die Größenverteilung unter Einbeziehung von Konzernen Zäsuren bei den größten 2, 5 und 10 Einheiten. Dies bedeutet, daß – unabhängig von der näheren Abgrenzung der Erhebungseinheiten – durch die Aggregation der Einzelangaben wettbewerblich relevante Informationen über eine ggf. bestehende oligopolistische Dominanz einzelner Konzern- und Unternehmensgruppen verloren gehen. Diese Informationen lassen sich im Gegensatz zum Niveau des Konzentrationsgrades nicht oder nur unter größeren Unsicherheiten aus den amtlichen Daten schließen.

302. Zum Vergleich sind neben den größten Unternehmen auch die jeweils größten Anbieter im Sinne der amtlichen Statistik in die Darstellung einbezogen. Anbieter sind danach Unternehmensteile, die – zumeist in Gestalt von Betrieben – der Herstellung *bestimmter Güter* zugeordnet sind. Das bedeutet im Unterschied zu Unternehmen, deren Gesamtumsatz nach dem amtlichen Schwerpunktprinzip der Branchenzuordnung zwangsläufig auch branchenfremde Güter enthält, daß nur branchentypische Güter berücksichtigt werden. Der Marktbezug der Branchen ist daher höher. Die Größe der Anbieter bemißt sich nach dem Wert der zum Absatz bestimmten Produktion, der dem Umsatzbegriff nicht ganz entspricht.[54]) Entsprechend der Abgrenzung von Anbietern und Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik liegt die Größenverteilung der Anbieter unterhalb der der Unternehmen. Der typische Verlauf beider Verteilungen ist jedoch ähnlich und unterstreicht die Ergebnisse des Vergleichs zwischen Unternehmen und Konzernen.

303. Einen zusätzlichen Gesichtspunkt, um den Stand der wirtschaftlichen Konzentration im Produzierenden Gewerbe einzuschätzen, liefert ein Vergleich mit entsprechenden Angaben für den Handel. *Abbildung I.10* enthält für das Produzierende Gewerbe und den Handel die Verteilung der jeweils 25 größeren Konzerne und Unternehmen nach dem Umsatz. Der Bereich des Handels umfaßt den Groß- und Einzelhandel. Hierbei wird der Handel mit Lebensmitteln, der die Größenverteilung der Konzerne und Unternehmen weitgehend dominiert, gesondert herausgestellt. Anders als im Produzierenden Gewerbe sind im Handel gegenüber unabhängigen Einzelunternehmen und Konzernen die Unternehmensgruppen (Metro-, Aldi-, Tengelmann-Gruppe u. a.) von großer Bedeutung. Sie wurden einbezogen und führen die Größenverteilung nahezu lückenlos an.

Der Vergleich des Konzentrationsgrades zwischen Produzierendem Gewerbe und Handel zeigt zwei charakteristische Unterschiede. Während die absolute Größe der jeweils umsatzstärksten Einheiten im Produzierenden Gewerbe die im Handel erheblich übertrifft, ist die Konzentration dort prima facie höher. Hierbei schlägt der besonders hohe Konzentrationsgrad im Lebensmittelhandel deutlich durch. Die graphische Aufbereitung der Größenverteilung innerhalb der hier betrachteten 25 größten Einheiten verdeutlicht den Grad den Unterschiede. Während die 10 größten Einheiten im Produzierenden Gewerbe rd. 63% des Umsatzes innerhalb dieses Aggregats auf sich vereinigen, sind dies im Handel rd. 74 % und im Lebensmittelhandel rd. 85 %.

Gemessen am Gini-Koeffizienten – als Maß der relativen Ungleichverteilung der Umsatzanteile – beträgt der relative Konzentrationsgrad *innerhalb* der betrachteten 25 größten Einheiten im Produzierenden Gewerbe 32,1 %, im Handel insgesamt 46,3 % und im Lebensmittelhandel 69,1 %. Bestimmt man die Umsatzanteile der jeweils 3 größten Einheiten (CR_3), so betragen sie 29,1 %, 38,8 % und 47,1 %. Die Unterschiede kommen noch stärker zum Ausdruck, wenn der Vergleich nicht nur auf die 25 größten, sondern auf alle relevanten Einheiten bezogen wird.

304. Die Annahme, daß die amtliche Statistik den absoluten Konzentrationsgrad ohne Einbeziehung von Konzernen systematisch unterschätzt, ist unwiderlegbar richtig. Die Frage ist, ob empirische Anhaltspunkte für die Größenordnung der Differenz gewonnen werden können. Darüber hinaus ist von Interesse, wie stark sich die tatsächliche Entwicklung in den amtlichen Konzentrationsstatistiken – ohne Einbeziehung von Konzernen – niederschlägt. Besteht zwischen den Ergebnissen nach beiden Berechnungsverfahren eine enge Korrelation, könnte die amtliche Statistik zumindest als Ausgangsbasis für Schätzwerte dienen.

Exakte Vergleichsrechnungen für absolute und relative Konzentrationsgrade mit und ohne Einbeziehung

[54]) Die definitorischen Unterschiede sind in den methodischen Grundlagen zu diesem Kapitel näher dargelegt sowie in Teil A des statistischen Anlagenbandes zu diesem Gutachten, Tz. 17 ff.

Abbildung I.10

Die Größenverteilungen und Konzentrationskurven der 25 größten Konzerne[1] und Unternehmen[2] im Produzierenden Gewerbe und im Handel[3] gemessen am Umsatz[4]

Deutschland 1992

Größenverteilungen der größten Konzerne und Unternehmen

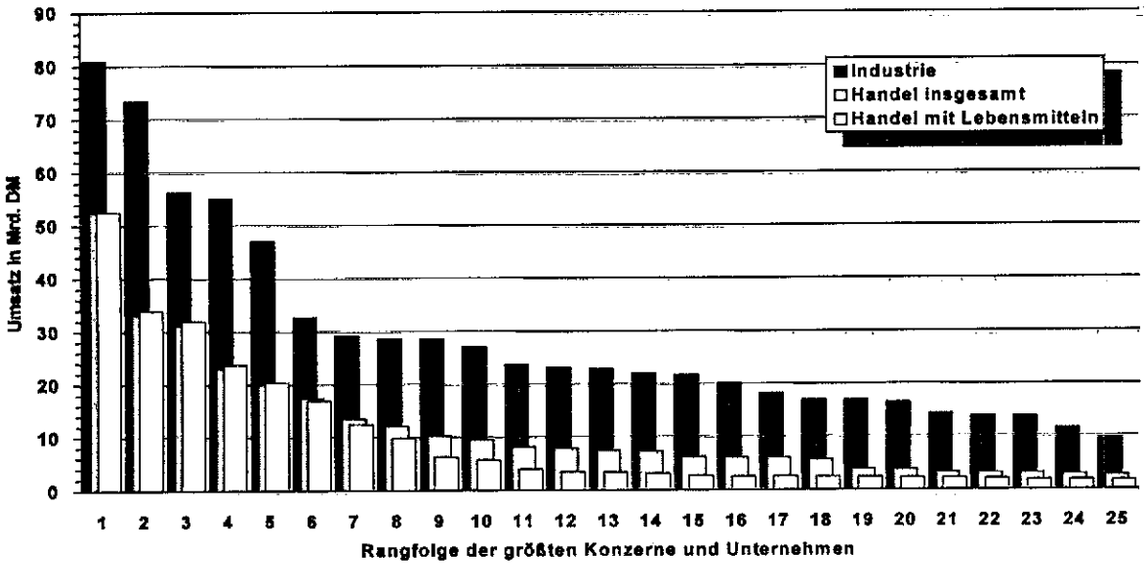

Konzentrationskurven der größten Konzerne und Unternehmen

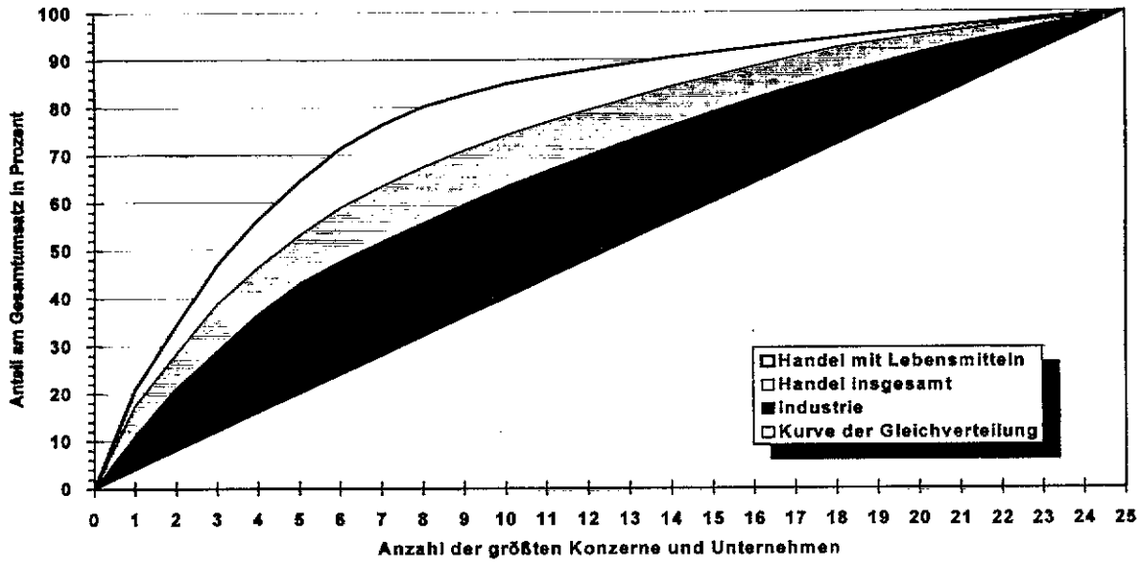

Quellen:

Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 329 ff., Tab. III.1, Tz. 344 ff., Tab. III.2; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank; M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Handelsdatenbank

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts, einschl. konzernunabhängige Unternehmen.
[2] Konzernunabhängige Unternehmen.
[3] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4] Umsatz der Unternehmen, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften; ohne Mehrwertsteuer.

von Konzernen sind – wie dargelegt – nicht ohne weiteres möglich. Sie bedürfen zusätzlicher Informationen und Einzelangaben, über die nur das Statistische Bundesamt verfügt. Angesichts der wettbewerbspolitischen Bedeutung von Konzentrationstatbeständen kann dieses Informationsdefizit nicht befriedigen.

3.2.2 Entwicklung der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe 1972 bis 1992

305. Empirische Anhaltspunkte zum Stand der Konzentration nach Unternehmen und Konzernen, wie sie exemplarisch für das Berichtsjahr 1992 entwickelt wurden, sind nur für das Produzierende Gewerbe insgesamt möglich. Aus den gleichen Gründen kann eine Darstellung der Stärke und Richtung des Konzentrationsprozesses nur auf diese hohe Aggregationsebene bezogen werden. Während die amtliche Unternehmensstatistik eine detaillierte Gliederung nach Wirtschaftszweigen und Güterarten aufweist, liegen entsprechende Angaben für Konzerne nicht vor.

306. Für das Produzierende Gewerbe insgesamt werden langfristige Angaben zu den jeweils 3, 6, 10 25, 50 und 100 umsatzstärksten Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik und entsprechende Angaben zu den jeweils größten Unternehmen und Konzernen im Sinne des Handelsrechts einander gegenübergestellt. Aus der amtlichen Statistik liegen vollständige jährliche Angaben für die Berichtsjahre 1976 bis 1993 vor. Die von der Monopolkommission – wie eingangs beschrieben – seit ihrem ersten Hauptgutachten gesammelten zweijährlichen Angaben über die jeweils 100 größten Unternehmen und Konzerne des Produzierenden Gewerbes umfassen die Berichtsperioden 1978 bis 1994. Ein durchgehender zweijährlicher Zeitvergleich ist daher für die Zeit von 1978 bis 1992 möglich.

Den Anteilswerten zur Berechnung der Konzentrationsraten liegen als Bezugswerte die amtlichen Umsatzangaben aller Unternehmen zugrunde, die im Produzierenden Gewerbe ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt haben. Diese Angaben sind als Bezugswerte für die Umsätze der Konzerne methodisch nicht adäquat. Sie sind insbesondere wegen der nicht eliminierten Umsätze zwischen Konzernunternehmen zu hoch, wegen der im Bereich des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes nicht enthaltenen Unternehmen der Energiewirtschaft und des Baugewerbes zu niedrig[55]) und wegen des unterschiedlichen Anteils branchenfremder Teile bei Unternehmen und Konzernen in unbekannter Höhe und Richtung verzerrt. Die auf den verfügbaren Angaben aufbauenden Berechnungen stehen unter der Prämisse, daß das Niveau des Umsatzvolumens durch kompensatorische Effekte größenordnungsmäßig nicht zu stark verzerrt und dessen langfristige Entwicklungsrichtung nicht beeinflußt wird. Vermutlich wird das Umsatzvolumen eher zu hoch als zu niedrig angesetzt.

307. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse in *Tabelle I.9* und deren graphische Aufbereitung in *Abbildung I.11* bestätigen die Vermutung, daß die amtliche Statistik aufgrund der systematischen Vernachlässigung der Kapitalverflechtung der Unternehmen den Konzentrationsgrad – selbst unter eher konservativen Prämissen – erheblich unterschätzt. Während im Jahr 1978 die Konzentrationsrate CR_{100} nach den amtlichen Angaben 36,2% beträgt, liegt sie nach Einbeziehung von Konzernen bei 48,7%, d. h. mit mehr als 12 Prozentpunkten rd. ein Drittel höher. Nach den amtlichen Angaben ist der Wert bis 1992 auf 35,2% leicht gesunken, tatsächlich steigt er auf 49,7% an. Die Differenz ist mithin auf 14,5 Prozentpunkte angestiegen, d. h. auf mehr als 40% des amtlichen Werts.

Entsprechende Divergenzen, definitionsgemäß auf niedrigerem Niveau, zeigen die Entwicklungen der Konzentrationsraten für die jeweils 3, 6, 10, 25 und 50 größten Einheiten. Danach wird der Konzentrationsgrad durch die amtlichen Angaben nicht nur in seinem Niveau, sondern in einzelnen Fällen auch in seiner Entwicklung systematisch verzerrt wiedergegeben.

Unabhängig von der Divergenz der Ergebnisse für Unternehmen und Konzerne zeigt die Differenzierung nach Rangstufen deutliche Verschiebungen innerhalb der großen Aggregate. Während der Anteil der jeweils 100 größten Konzerne nach einem Maximum Mitte der 80iger Jahre tendenziell sinkt, sind die Umsatzanteile der jeweils 50 und 25 größten Konzerne relativ konstant. Deutlich gestiegen sind die Anteile an der Spitze der Größenverteilung, d. h. der jeweils 10, 6 und 3 größten Konzerne. Der Anstieg ist um so stärker, je kleiner die Spitzengruppe ist. Sie ist für die 3 größten Konzerne mit einem Anstieg um nahezu 40 % am stärksten. Nach den amtlichen Angaben für Unternehmen sind diese Veränderungen geringer, aber auch hier tendenziell sichtbar. Diese Ergebnisse rechtfertigen es, die an der Spitze der Größenverteilung stehenden Konzerne und deren Entwicklung näher zu betrachten.

308. *Abbildung I.12* zeigt die Entwicklung der als geschlossene Zeitreihe seit 1972 vorliegenden Umsätze der 73 größten Konzerne. Die Gliederung des Gesamtumsatzes erfolgt in absoluten und relativen Werten nach den gebildeten Rangstufen für die jeweils 3, 6,10, 25 und 50 größten Konzerne. Der Gesamtumsatz aller 73 Konzerne steigt in der Zeit von 1972 bis 1992 von 267,401 Mrd. auf 960,568 Mrd. DM, d. h. um 693,167 Mrd. oder rd. 260%. Bezogen auf den Gesamtumsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe aller Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik beträgt der Anteilswert der 73 größten Konzerne in 1972 40,7% und in 1992 46,5% Prozent. In diesen Anteilswerten spiegelt sich zugleich der überproportionale Anteil am Umsatz wider, den die 73 der jeweils 100 größten Konzerne besitzen. Vorsorglich sei daran erinnert, daß der Gesamtumsatz der Einzelunternehmen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Bezugsbasis für die

[55]) Auf eine Umrechnung der Bezugsbasis auf das Produzierende Gewerbe wurde verzichtet, weil die von der amtlichen Statistik berechneten Konzentrationsraten nur für den Bereich des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes insgesamt vorliegen. Der Anteil am Umsatz des Produzierenden Gewerbes beträgt 1992 für die Energie- und Wasserversorgung rd. 8,1 % und für das Baugewerbe 9,1 %.

Tabelle I.9

Die Entwicklung der Konzentrationsraten[1]) der jeweils 3, 6, 10, 25 und 100 größten Unternehmen[2]) und Konzerne[3]) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[4]) gemessen am Umsatz[5])

– Deutschland 1972 bis 1993[6]) –

Jahr	Konzentrationsraten[1])												Umsatz[5])
	Unternehmen[2])						Konzerne[3])						
	CR_3	CR_6	CR_{10}	CR_{25}	CR_{50}	CR_{100}	CR_3	CR_6	CR_{10}	CR_{25}	CR_{50}	CR_{100}	
	Prozent												Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
1972	4,9	7,9	11,6			31,9	5,45	9,85	14,62	27,1	36,58		657,156
1973													740,406
1974	4,5	8,3	12,7			35,7	6,35	11,18	16,66	31,26	41,22		844,339
1975	5,0	8,6	12,5			35,6							841,369
1976	5,5	9,4	13,6	22,8	30,0	37,1	7,05	12,43	17,84	31,59	41,47		912,947
1977	5,8	9,2	13,1	22,3	29,1	36,2							971,320
1978	5,9	9,2	13,1	22,4	29,5	36,2	7,33	12,92	17,88	31,67	41,12	48,65	1 016,104
1979	5,9	9,9	14,2	23,5	30,6	37,3							1 123,120
1980	6,0	10,3	14,5	23,9	30,9	37,6	7,5	13,3	19,46	33,05	43,24	51,33	1 213,389
1981	6,2	10,7	15,2	25,1	32,2	38,9							1 265,020
1982	6,3	10,8	15,1	25,2	32,4	39,2	8,19	14,26	21,01	36,14	47,1	55,86	1 292,300
1983	6,5	10,5	15,1	25,3	32,1	39,1							1 326,500
1984	6,8*	10,7	15,4	25,4	32,5	39,3	8,06	14,42	20,94	36,21	47,4	56,28	1 408,213
1985	7,0	11,2	15,6	26,1	33,0	39,9							1 504,030
1986	6,8*	11,1	15,1	24,2	30,5	37,2	8,84	15,11	21,05	34,95	44,84	53,39	1 479,706
1987	8,3	11,9	16,0	24,9	31,0	37,4							1 490,595
1988	8,2*	11,9	16,0	24,3	30,3	36,7	9,46	15,66	21,48	34,81	44,1	52,64	1 567,314
1989	7,9	11,6	15,7	24,3	30,1	36,4							1 714,426
1990	7,8*	11,3	15,4	23,6	29,0	35,0	9,39	16,01	21,68	35,86	44,36	52,15	1 831,330
1991	7,9	11,7	15,6	24,1	29,6	35,4							2 064,28
1992	7,8*	11,7	15,5	24,1	29,6	35,2	10,21	16,74	22,24	35,1	42,7	49,71	2 063,689
1993	7,0*	10,9	14,5	22,1	27,5	32,7							1 922,016

[1]) Anteil der jeweils größten Erhebungseinheiten (Unternehmen, Konzerne) an der Merkmalssumme (Umsatz).
[2]) Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als jeweils kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[3]) Konzerne und größte Unternehmen im Sinne des Handelsrechts, einschließlich Baugewerbe.
[4]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[5]) Umsätze ohne Umsatzsteuer.
[6]) Deutschland bis 1990 ohne neue Bundesländer, ab 1991 einschließlich neue Bundesländer.
*) Schätzwerte der Monopolkommission.

Quellen: Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975 ff., Kap. II, 1980/1981 ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e.V., Unternehmensdatenbank; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, S. 69, 235; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe 1983 und 1984 ff, zweijährlich, jeweils Tabelle 1.1, S. 41; dass., Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission, zweijährlich 1979 ff., in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1978/1979, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Baden-Baden 1980 und folgende Gutachten

Abbildung I.11

Die Entwicklung der Konzentrationsraten[1] der jeweils 3, 6, 10, 25 und 100 größten Unternehmen[2] (untere Grenzwerte) und Konzerne[3] (obere Grenzwerte) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[4] gemessen am Umsatz

– Deutschland 1978 bis 1992 –

Konzentrationsraten CR_3, CR_6 und CR_{10}

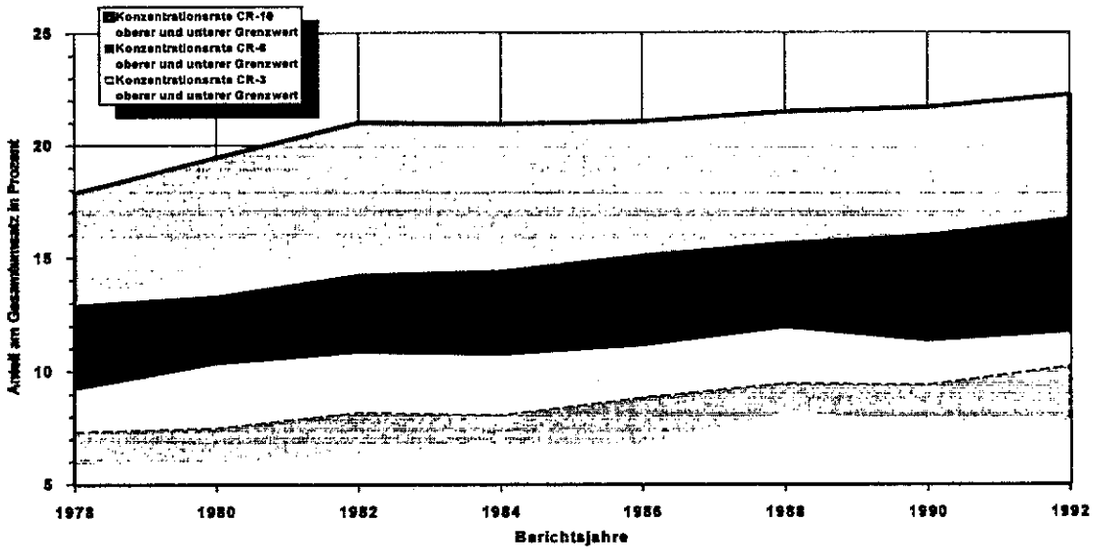

Konzentrationsraten CR_{25} und CR_{100}

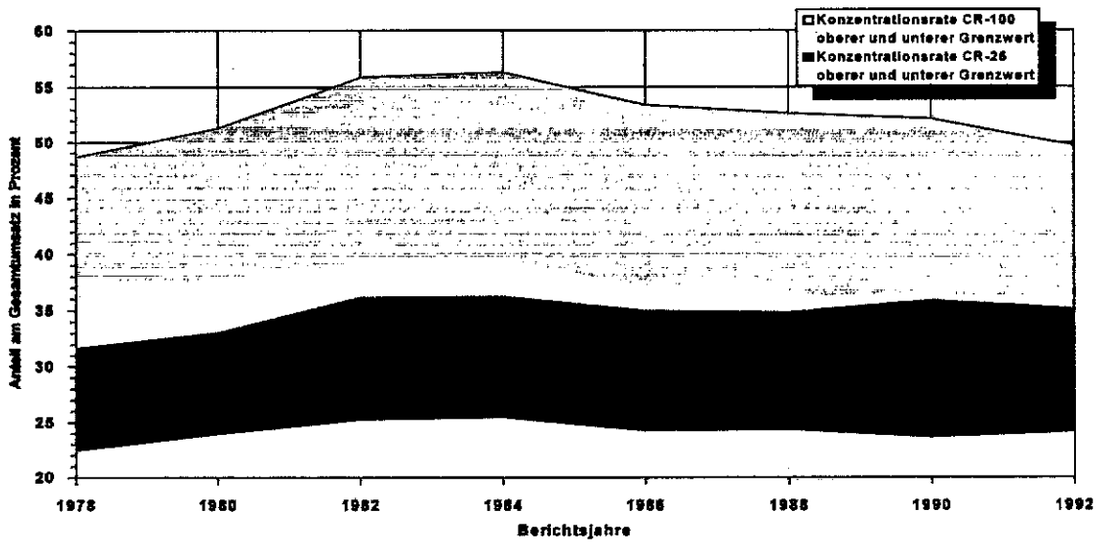

Quellen:

Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975ff., Kap. II, 1980/1981ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank; Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S. 9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, S. 69, 235; dass., Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe 1983 und 1984ff., zweijährlich, jeweils Tabelle 1.1, S. 41; dass., Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission, zweijährlich 1979ff.

Anmerkungen:

[1] Anteil der jeweils größten Erhebungseinheiten (Unternehmen, Konzerne) an der Merkmalssumme (Umsatz).
[2] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als jeweils kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[3] Konzerne und größte Unternehmen im Sinne des Handelsrechts, einschließlich Baugewerbe.
[4] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.

Abbildung I.12

Die Entwicklung der jeweils größten Konzerne[1] und Unternehmen[2] im Produzierenden Gewerbe[3] gemessen am Umsatz[4]

– Deutschland 1972 bis 1992 –

Umsatz der jeweils größten Konzerne und Unternehmen

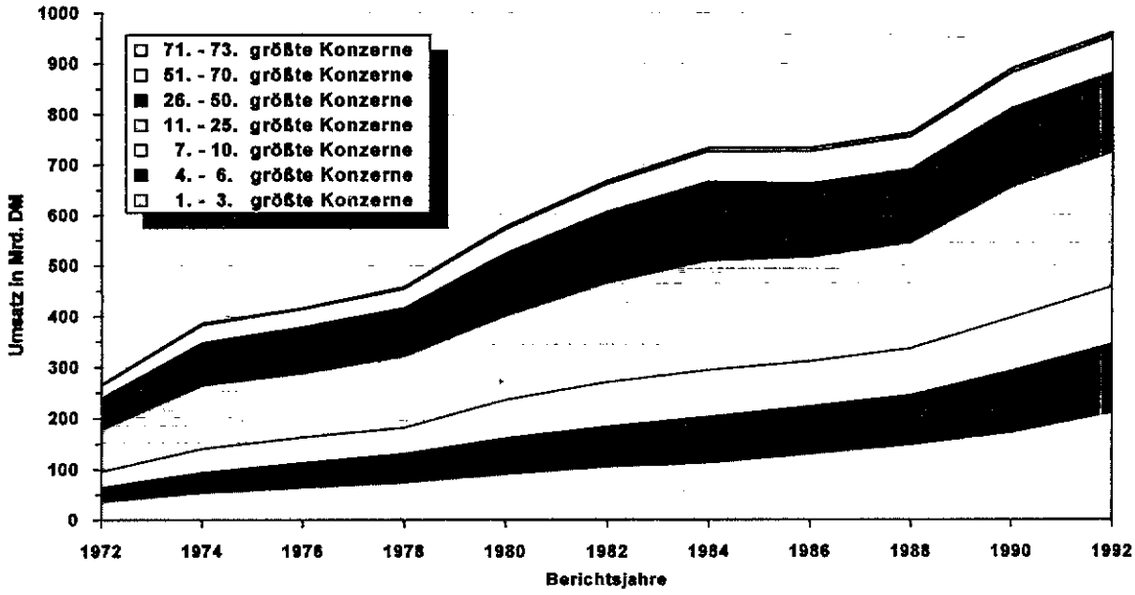

Anteile der jeweils größten Konzerne und Unternehmen am Gesamtumsatz

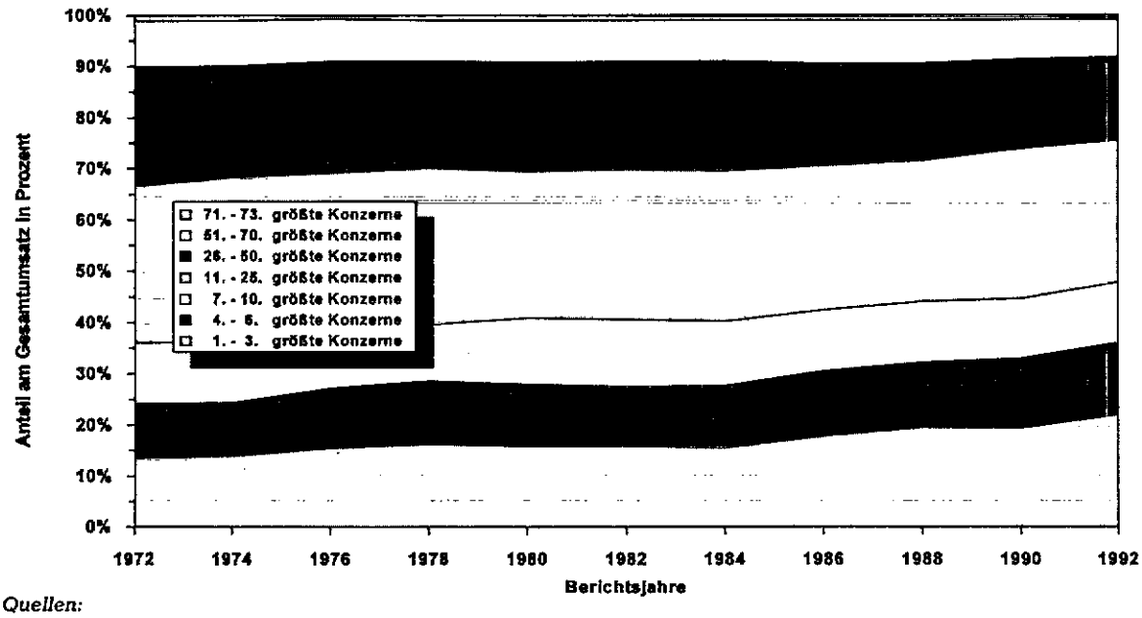

Quellen:

Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975ff., Kap. II, 1980/1981ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts, einschl. konzernunabhängige Unternehmen.
[2] Konzernunabhängige Unternehmen.
[3] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4] Umsatz der Unternehmen, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften; ohne Mehrwertsteuer.

Umsätze der Konzerne im Produzierenden Gewerbe nur als Näherungswert verwendet wird.

Aus der Abbildung läßt sich erkennen, daß sich der zunehmende Anteil der größten Konzerne am Gesamtumsatz im Produzierenden Gewerbe auch *innerhalb* der erfaßten 73 Konzerne fortpflanzt. Er ist Ausdruck einer allgemeinen Strukturverschiebung zugunsten der Spitze der Größenverteilung. Der Anteil der jeweils 3 größten Konzerne in der 1. Ranggruppe nimmt von 13,4% auf 22% am stärksten zu, ist für die 3. Ranggruppe der 11 bis 25 größten Konzerne relativ konstant und geht für die 4. Ranggruppe der 26 bis 50 größten Konzerne zurück.

309. Der charakterisierte Wandel der Größenstruktur zugunsten der dominierenden Konzerne wird in den folgenden Abbildungen mit Hilfe von Konzentrationskurven veranschaulicht. Die Verschiebung der Kurven nach links zeigt eine allgemeine und eindeutige Zunahme des Konzentrationsgrades unabhängig von der jeweils gewählten Rangzahl.[56]) Sowohl für die ausgewählte Gruppe der 25 größten, als auch für alle verfügbaren 73 Konzerne ist erkennbar, daß die Verschiebung der Konzentrationskurve für die jeweils größeren Konzerne stärker ist.

In *Abbildung I.13* werden die Entwicklung der Größenverteilungen und der Konzentrationskurven der jeweils 25 umsatzstärksten Konzerne im Produzierenden Gewerbe über zwei Jahrzehnte in den Berichtsjahren 1972, 1982 und 1992 gezeigt. Bis zum Jahr 1982 ist die relative Zunahme der Umsatzanteile relativ gleichmäßig auf alle Konzerne verteilt. Danach ist der Anteil der jeweils 10 größten Konzerne am Umsatz der 25 größten von rd. 54% in 1972 auf 63% in 1992 um 9 Prozentpunkte gestiegen. Diese Zunahme hat sich nicht über alle Größenklassen gleichmäßig, sondern besonders stark bei den größten Konzernen vollzogen. So beträgt im gleichen Zeitraum der Anstieg für die 5 größten Einheiten von rd. 31% auf 43% 12 Prozentpunkte. Dies wird im Rahmen der Größenverteilung durch den deutlichen Vorsprung deutlich, den die 5 größten Unternehmen und Konzerne gegenüber den übrigen besitzen. Der Umsatz der Nr. 1 der Größenverteilung im Jahr 1992 beträgt das rd. 2,5fache des Umsatzes der Nr. 6. 1982 betrug die Relation rd. 1,8 und 1972 rd. 1,4. Der Gini-Koeffizienten hat sich innerhalb der 25 größten Konzerne mit einem Anstieg von 18,5 über 24,1 auf 32,11%, fast verdoppelt. Die entsprechenden Konzentrationsraten CR3 sind in zehnjährigem Abstand von 20,1 % auf 22,7 % und 29,1 % gestiegen.

310. In *Abbildung I.14* werden die Größenverteilungen und die Konzentrationskurven der 25 größten zu den insgesamt einbezogenen 73 Konzernen in Beziehung gesetzt. Die Darstellungen zeigen, daß die 25 größten Konzerne ihren Anteil am Umsatz der 73 größten Konzerne in der Periode von 1972 bis 1992 von rd. 66% auf 75% um 9 Prozentpunkte gesteigert haben. Gemessen am Gini-Koeffizienten ist der relative Konzentrationsgrad innerhalb der 73 größten Konzerne im Abstand von jeweils zehn Jahren von 42,1 über 46,2 auf 52,6% gestiegen. Gemessen an den Umsatzanteilen der jeweils 3 größten Konzerne steigt die Konzentrationsrate CR3 von 13,4% auf 15,8% und 21,9%.

311. *Abbildung I.15* enthält für das Produzierende Gewerbe zwei zusammenfassende Übersichten zur langfristigen Entwicklung der Konzentration nach Konzernen von 1972 bis 1992.

Der erste Teil der Abbildung zeigt die Entwicklung der jeweils 25 größten Konzerne nach drei verschiedenen Konzentrationsmaßen. Hierbei ist der Unterschied zwischen absoluter und relativer Konzentrationsmessung ohne Bedeutung, da die Anzahl der erfaßten Einheiten über die Beobachtungsperiode konstant ist. Als gebräuchliche Maßzahlen der relativen Konzentration werden der Gini-Koeffizient sowie der Herfindahl- und der Exponential-Index verwendet, letztere nach einer Umformung zu relativen Konzentrationsmaßen. Alle drei Maßzahlen zeigen einen langfristigen Anstieg der Konzentration. Die unterschiedliche Reagibilität der Maßzahlen spiegelt die Strukturverschiebungen innerhalb der gebildeten Aggregate wider. Da der Herfindahl-Index besonders stark auf Veränderungen der jeweils größten Merkmalsträger reagiert, ist sein Anstieg um nahezu 20 Index-Punkte am größten. Dies bestätigen die aus den gebildeten Konzentrationskurven bereits abgelesenen Ergebnisse. Die Reagibilität der anderen beiden Maßzahlen ist ihrer Konstruktion gemäß mit jeweils etwa 10 Index-Punkten geringer, aber hinreichend deutlich. Eine Umformung der Konzentrationsmaße zum „numbers equivalent" liefert eine anschauliche Kennziffer der Konzentrationsentwicklung: Für die insgesamt erfaßten 73 Konzerne ist der Anstieg der Konzentration nach dem Gini-Koeffizienten so stark, als hätte sich deren Anzahl in der Zeit von 1992 bis 1992 von 43 gleich großen Konzernen auf 35 reduziert, nach dem Herfindahl-Index von 44 auf 30, nach dem Exponential-Index von 55 auf 44, in allen Fällen mithin um rd. 20 bis 30%. Die Wahl einer speziellen Maßzahl beeinflußt den charakteristischen Verlauf der Konzentrationsentwicklung im vorliegenden Zusammenhang nicht. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Konzentrationskurve und Gini-Koeffizient bietet sich diese Maßzahl im vorliegenden Zusammenhang an.[57])

Im zweiten Teil der Abbildung wird die Entwicklung des Konzentrationsgrades gemessen am Gini-Koeffizienten für jede Rangstufe der jeweils 3, 6, 10, 25, 50 und 70 größten Konzerne dargestellt. Die Zeitreihen zeigen, wie stark sich die Ungleichverteilung *innerhalb* der Konzerne einer Rangstufe geändert hat. Sie bestätigen, daß innerhalb jeder Rangstufe der Anteil der jeweils größeren Konzerne zugenommen hat. Während unter den größten 3, 6, und 10 größten Kon-

[56]) Nicht eindeutig wäre die Entwicklung in dem Fall, daß sich die Konzentrationskurven schneiden. Dies bedeutet, daß der Konzentrationsgrad in bezug auf eine bestimmte Anzahl größter Einheiten höher, in bezug auf eine andere Anzahl niedriger zu bewerten ist.

[57]) Nach Umrechnung der Rangzahlen in relative Werte bezogen auf die Gesamtzahl der Erhebungseinheiten ist die zwischen der Diagonalen und der Konzentrationskurve liegende Fläche ein Maß für den Gini-Koeffizienten. Wird die Rangfolge nicht mit dem größten, sondern mit dem kleinsten beginnend gebildet, wird die Konzentrationskurve zur sog. Lorenzkurve.

Abbildung I.13

Die Entwicklung der Größenverteilungen und Konzentrationskurven der 25 größten Konzerne[1] und Unternehmen[2] im Produzierenden Gewerbe[3] gemessen am Umsatz[4]

– Deutschland 1972 bis 1992 –

Größenverteilungen der größten Konzerne und Unternehmen

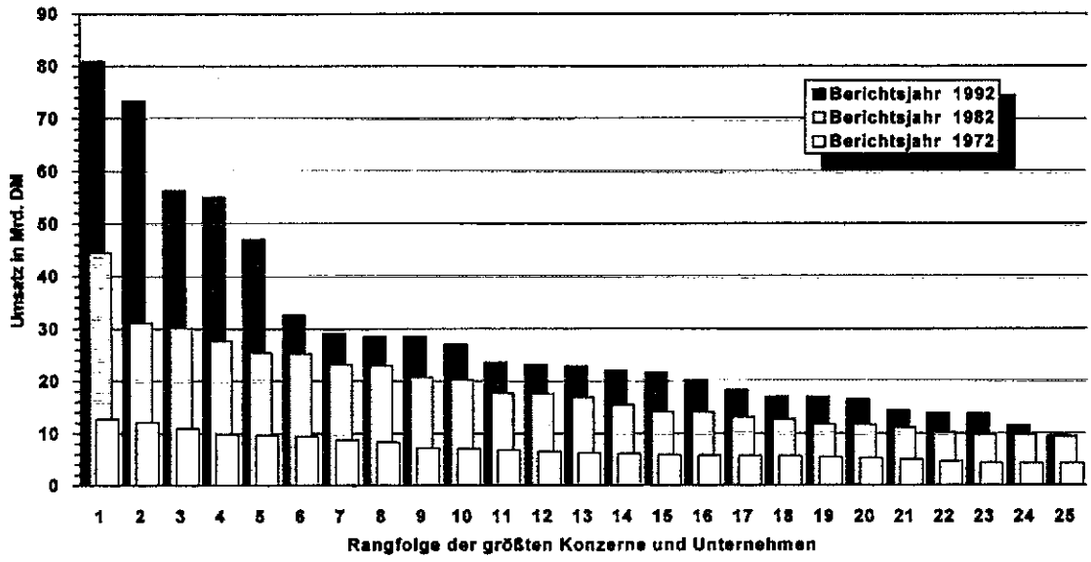

Konzentrationskurven der größten Konzerne und Unternehmen

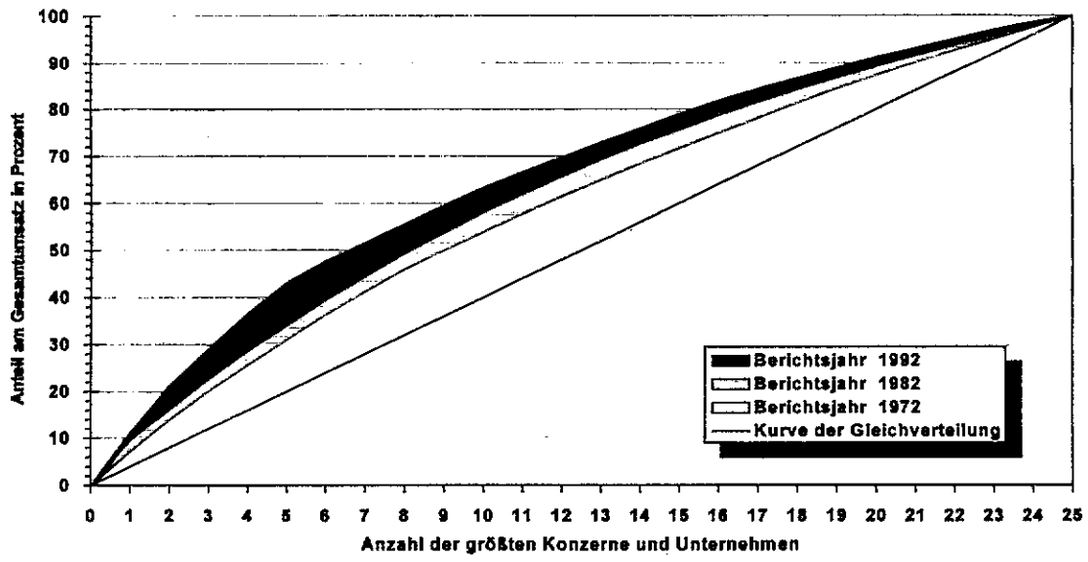

Quellen:
Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975 ff., Kap. II, 1980/1981 ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank

Anmerkungen:
Die einer Rangziffer zugeordneten Angaben beziehen sich nicht auf identische Konzerne, sondern jeweils auf diejenigen, die nach einer getrennten Größenverteilung in den einzelnen Berichtsjahren an der gleichen Stelle stehen.
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts, einschl. konzernunabhängige Unternehmen.
[2] Konzernunabhängige Unternehmen.
[3] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4] Umsatz der Unternehmen, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften; ohne Mehrwertsteuer.

Abbildung I.14

Die Entwicklung der Konzentrationskurven der 73 größten Konzerne[1] und Unternehmen[2] im Produzierenden Gewerbe[3] gemessen am Umsatz[4]

– Deutschland 1972 bis 1992 –

Konzentrationskurven der 25 größten von 73 Konzernen und Unternehmen

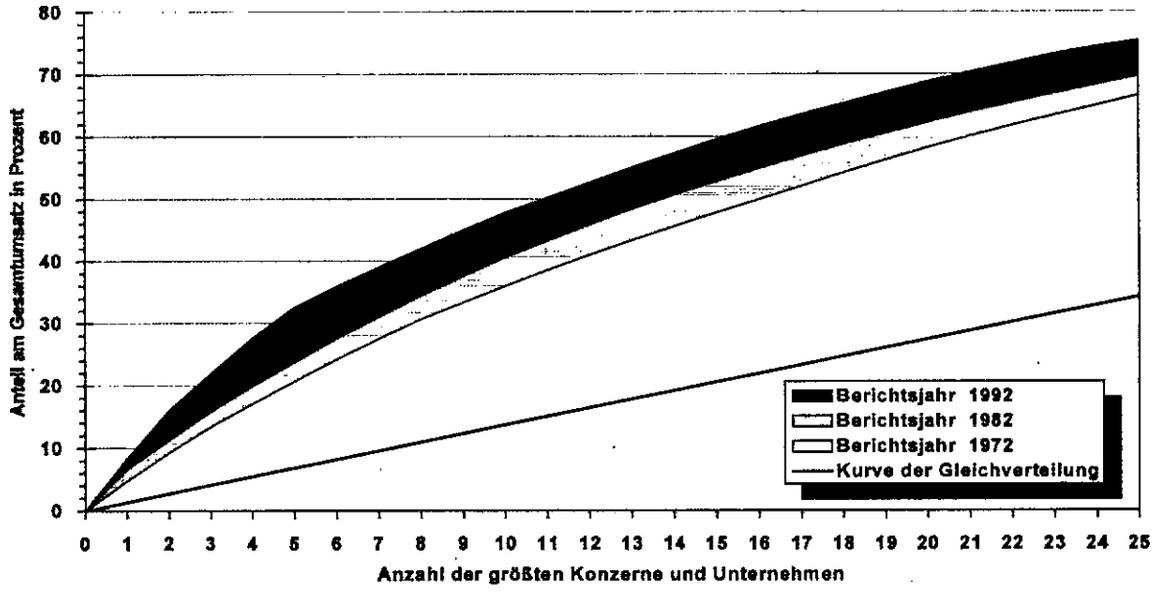

Konzentrationskurven der 73 größten Konzerne und Unternehmen

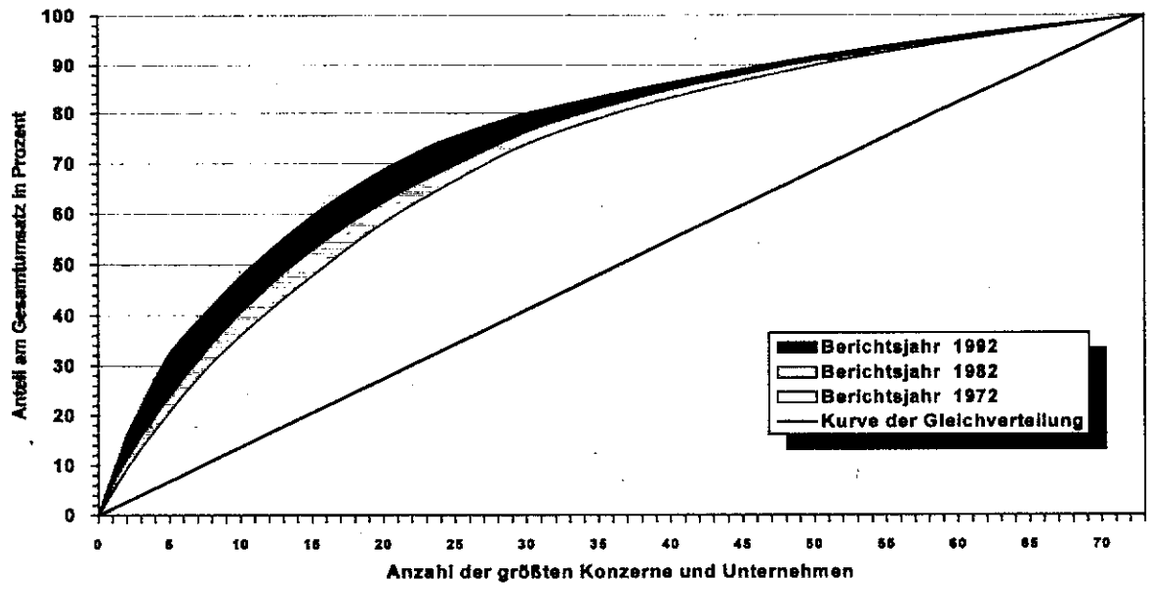

Quellen:

Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975 ff., Kap. II, 1980/1981 ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts, einschl. konzernunabhängige Unternehmen.
[2] Konzernunabhängige Unternehmen.
[3] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4] Umsatz der Unternehmen, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften; ohne Mehrwertsteuer.

Abbildung I.15

Die Entwicklung der relativen Konzentrationsgrade der größten Konzerne[1] und Unternehmen[2] im Produzierenden Gewerbe[3] gemessen am Umsatz[4]

– Deutschland 1972 bis 1992 –

Konzentrationsgrade der 25 größten Konzerne und Unternehmen

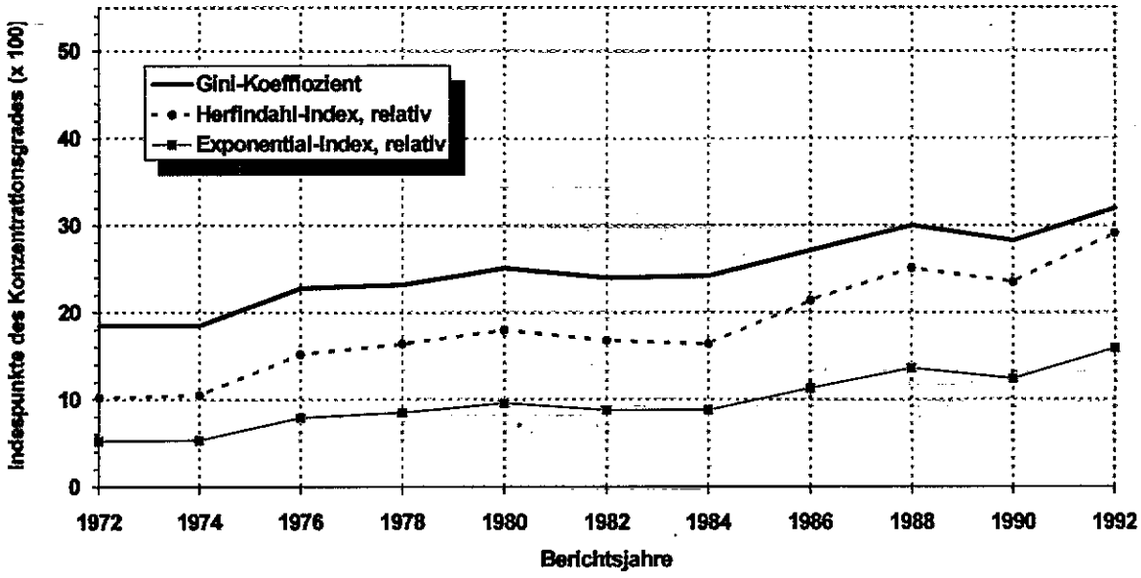

Konzentrationsgrade der jeweils größten Konzerne und Unternehmen gemessen am Gini-Koeffizient

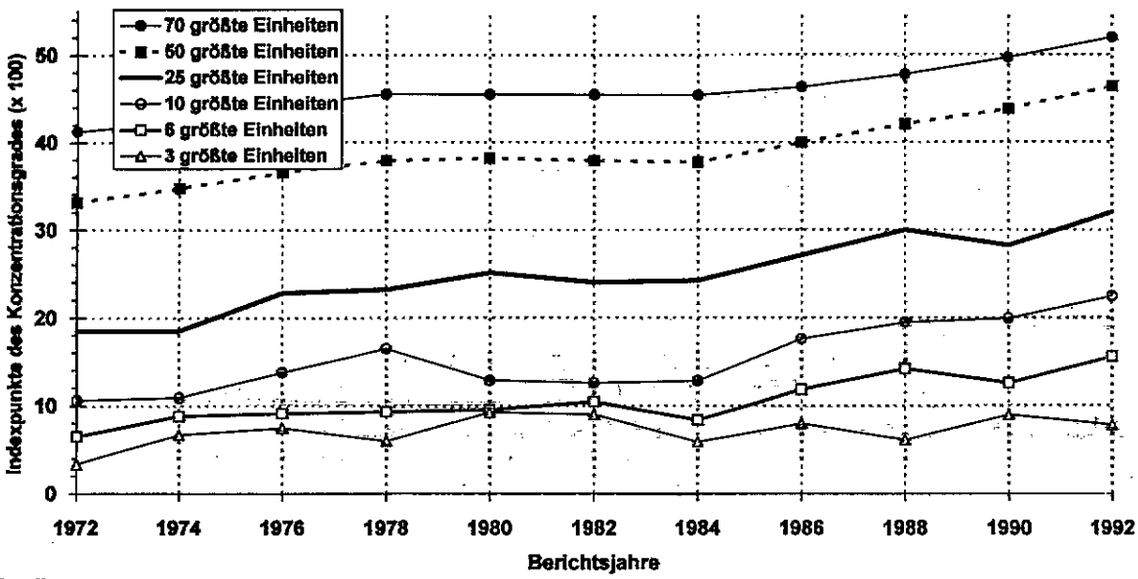

Quellen:

Monopolkommission, Hauptgutachten 1973/1975ff., Kap. II, 1980/1981ff., Kap. III; Geschäftsberichte von Unternehmen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank; Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbank

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts, einschl. konzernunabhängige Unternehmen.
[2] Konzernunabhängige Unternehmen.
[3] Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Wiesbaden 1980.
[4] Umsatz der Unternehmen, konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften; ohne Mehrwertsteuer.

zernen bei steigender Tendenz gewisse Fluktuationen auftreten, verläuft die Entwicklung unter den größten 25, 50 und 70 Unternehmen relativ monoton. Die voranstehende Auswahl der jeweils 25 größten Konzerne liefert auch für die übrigen Rangstufen ein charakteristisches Bild.

312. Die voranstehende Darstellung und Analyse der Konzentrationsentwicklung im Produzierenden Gewerbe insgesamt berücksichtigt die Konzernbildung der Unternehmen. Die Entwicklung ist nicht nur durch einen allgemeinen Anstieg des Konzentrationsgrades, sondern auch innerhalb der jeweils größten Konzerne durch langfristige Strukturverschiebungen gekennzeichnet. Sie besagen, daß die Ungleichverteilung der Umsatzanteile während der vergangenen zwanzig Jahre auf allen Aggregationsebenen zugenommen, d. h. eine Verschiebung zugunsten der jeweils größten Konzerne stattgefunden hat.

Durch die Einbeziehung von Konzernen werden zugleich die systematischen Verzerrungen der amtlichen Statistik sichtbar, die diesen Sachverhalt vernachlässigen. Die amtlichen Angaben spiegeln die tatsächliche Entwicklung nur unvollkommen wider. Neben erheblichen Unterschieden im Niveau der Entwicklung sind die Intensität und Richtung des Konzentrationsprozesses nicht eindeutig zu erkennen.

313. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten reicht die Berücksichtigung der größten Konzernen und Unternehmen im Sinne des Handelsrechts anstelle von Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik auf der hohen Aggregationsebene des Produzierenden Gewerbes insgesamt nicht aus. Erforderlich ist ein stärkerer Bezug auf sachlich relevante Märkte. Dies bedeutet zumindest eine Disaggregation der konzentrationsstatistischen Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen. Die von der Monopolkommission fortgeschriebenen Konzerndaten enthalten hierzu keine Angaben. Dies liegt daran, daß die publizitäts- und handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften den Unternehmen und Konzernen nur eine begrenzte Gliederung der Umsätze nach Geschäftsfeldern vorschreiben.

Zur Überwindung dieses Informationsdefizits besteht methodisch die Möglichkeit, die Kapitalverflechtung der Unternehmen Fall für Fall zu erfassen und die Geschäftsfelder der Beteiligungsunternehmen zu bestimmen. Eine unmittelbare Entnahme dieser Angaben aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, entsprechenden Eintragungen und deren Veröffentlichung ist infolge der großen Anzahl der auszuwertenden Angaben, ihrer Unvollständigkeit, Ungenauigkeit, Heterogenität und Unstrukturiertheit nicht ohne weiteres möglich. Erforderlich ist die Erschließung neuer Datenquellen.

3.3 Stand der Konzentration der Konzerne im Produzierenden Gewerbe nach Wirtschaftsbereichen 1995 (Modellrechnung)

314. Eine empirisch fundierte, wettbewerbspolitisch relevante Konzentrationsberichterstattung muß unter Einbeziehung der bestehenden Konzerne den Bezug zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen herstellen. Sie bilden eine, wenn auch unvollkommene Annäherung an sachlich relevante Märkte, die konstituierende Elemente jeder wettbewerbspolitischen Analyse sind.

Neben der Erschließung geeigneter Datenquellen besteht das methodische Problem, den wirtschaftlichen Schwerpunkt diversifizierter Konzerne und Unternehmen zu bestimmen und einem bestimmten Wirtschaftsbereich zuzuordnen. Die Zuordnung ist ceteris paribus um so weniger eindeutig, je enger ein Wirtschaftsbereich abgegrenzt ist. Selbst auf der stark aggregierten Ebene des Produzierenden Gewerbes können im Verhältnis zum tertiären Sektor, insbesondere zum Handel und Dienstleistungsbereich, Zuordnungsfragen bestehen. Richtet sich das wettbewerbspolitische Interesse auf die Größe von Konzernen und Unternehmen an sich, so sind die mit ihrer Diversifizierung in verschiedene Wirtschaftsbereiche verbundenen Zuordnungsfragen zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich nicht eindeutig lösbar. Dies betrifft u. a. die Berechnung von Konzentrationsraten, für die der Umsatz einer bestimmten Anzahl der jeweils größten Einheiten (Teilmenge) zum Umsatz aller Einheiten (Gesamtmenge) innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsbereichs in Beziehung gesetzt wird. Eine derartige Bezugsgröße besteht im Falle der Diversifizierung in mehrere Wirtschaftsbereiche aber nicht.

315. Eine Lösung besteht in der Anwendung entsprechender Konzepte der Unternehmensstatistik. Wie auf der Ebene der Unternehmen fachliche Unternehmensteile – zumeist in Gestalt von Betrieben – gebildet werden, können auch auf der Ebene der Konzerne Teilkonzerne abgegrenzt werden, die der jeweils angewendeten wirtschaftssystematischen Gliederung entsprechen (fachliche Konzernteile). Der Diversifizierungsgrad ist auf der Ebene von Unternehmen geringer als auf der Ebene von Konzernen. Es bietet sich daher an, zunächst die Beteiligungsunternehmen eines Konzerns zu ermitteln, ihre jeweiligen Geschäftsfelder zu bestimmen, diese wirtschaftssystematisch einzuordnen und Unternehmen gleicher Einordnung zu einem fachlichen Konzernteil in diesem Sinne zusammenzufassen. Die Frage ist, ob Datenquellen verfügbar sind, die eine derartige Analyse zulassen.

316. Hinreichende Angaben zur Kapitalverflechtung der Unternehmen sind aus den dargelegten Gründen weder dem Handelsregister noch anderen allgemein zugänglichen Quellen unmittelbar zu entnehmen. Daher bestehen auch außerhalb der amtlichen Statistik wenig geeignete Wirtschaftsdatenbanken. Zudem hat erst die jüngste technische Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zu entscheidenden Fortschritten darin geführt, den großen Umfang der Erhebungseinheiten sowie die Komplexität und Verschiedenartigkeit von Verflechtungstatbeständen adäquat zu erfassen und zu verarbeiten. Dies gilt für leistungsstarke Datenträger und Speichermedien, eine flexible Software zur Analyse und Verwaltung der Datenbestände, geeignete Algorithmen der Recherche, eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit, variable Möglichkeiten

der Weiterverarbeitung von Ergebnissen und nicht zuletzt eine komfortable Oberfläche der Anwenderprogramme.

317. Die Monopolkommission hat auf der Grundlage der Konzernstrukturdatenbank des Verlages Hoppenstedt damit begonnen, das in Hinblick auf die Wirtschaftszweige skizzierte konzentrationsstatistische Analysekonzept in einer Modellrechnung anzuwenden. Hierfür sind folgende Schritte zu unterscheiden:

- Identifizierung der im Inland durch Beteiligungsunternehmen jeweils präsenten größten Konzerne,
- Feststellung der Anzahl der Kapitalbeteiligungen und Beteiligungsunternehmen eines Konzerns,
- Strukturierung der Beteiligungsunternehmen nach der Höhe der Kapitalbeteiligung,
- Gliederung der Beteiligungsunternehmen nach ihrem Sitz im In- oder Ausland,
- Gliederung der Beteiligungsunternehmen nach ihren Geschäftsfeldern,
- Zuordnung der Geschäftsfelder zu der einem relevanten Markt möglichst nahe kommenden wirtschaftssystematischen Position,
- Ermittlung quantitativer Merkmale, die die Beteiligungsunternehmen unter wettbewerbspolitisch relevanten Gesichtspunkten in Hinblick auf die Marktstruktur charakterisieren, insbesondere der Gesamtumsatz und dessen mögliche Gliederung nach Geschäftsfeldern sowie die Zahl der Beschäftigten,
- Evaluierung der ermittelten Kapitalverflechtung in Hinblick auf den Grad der unternehmerischen Kontrolle durch den betreffenden Konzern und ggf. weitere Anteilseigner,
- Zusammenfassung der Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich, die wettbewerblich relevanten Einheiten angehören,
- Bestimmung der Marktstruktur in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Die unterschiedlichen Analyseschritte sind miteinander verzahnt und gehorchen keiner schematischen Abfolge. So ist die Evaluierung der Beteiligungsverhältnisse nur für jene Wirtschaftsbereiche relevant, die untersucht werden sollen, im anderen Falle hat dieser Sachverhalt Priorität. Sie stellt den schwierigsten Teil der Analyse dar. Da hierzu keine allgemeinen und eindeutigen quantitativen Kriterien bestehen, ist jeder Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu bewerten. Dies setzt voraus, daß auch der Begriff der wettbewerblichen Relevanz von Unternehmensverbindungen hinreichend exakt, adäquat und operational abgegrenzt wird.

318. Im folgenden wird exemplarisch auf einige empirische Ergebnisse hingewiesen, die die Ergiebigkeit der verwendeten Datenquelle und die Anwendbarkeit des Analysekonzepts im Sinne einer Machbarkeitsstudie demonstrieren. Damit wird zugleich Bedenken an dem Analysekonzept der Monopolkommission begegnet, die vor allem mit den unzureichenden Datenquellen zur Kapitalverflechtung, der großen Zahl der einzubeziehenden Konzerne und Beteiligungsunternehmen, der Vielzahl und Komplexität der Verflechtungstatbestände, den Schwierigkeiten, diese zu bewerten und der fehlenden quantitativen Gliederung der Konzernangaben nach Geschäftsfeldern begründet werden.

319. *Tabelle I.10* weist für die sowohl 1992 als auch 1994 fünf größten inländischen Konzerne – Daimler-Benz AG, Siemens AG, Volkswagen AG, VEBA AG, RWE AG – die Anzahl der Kapitalbeteiligungen aus und gliedert diese nach der Höhe der Kapitalbeteiligung. Der Anteil der Kapitalbeteiligung allein erlaubt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Grad der unternehmerischen Kontrolle, sondern bedarf im Rahmen des skizzierten Analysekonzepts der weiteren Prüfung. Die Darstellung vermittelt jedoch eine erste Übersicht über die Anzahl und damit die Häufigkeitsverteilung der Kapitalbeteiligungen eines Konzerns in Abhängigkeit von der Höhe des Schwellenwerts. Die Übersicht charakterisiert zudem die unterschiedlichen Beteiligungsstrategien der einzelnen Konzerne. Während die Kapitalbeteiligungen der Volkswagen AG über alle Beteiligungsgrößenklassen relativ gleichverteilt sind, konzentriert sich der umfangreiche Beteiligungsbesitz der VEBA AG auf geringere Beteiligungen. Ceteris paribus ist für die VEBA AG eine geringere marktrelevante Präsenz in den Wirtschaftsbereichen zu erwarten als bei einem Konzern, der als Anteilseigner eine Anzahl umsatzstarker Unternehmen beherrscht.[58])

320. In den folgenden Analyseschritten wird geprüft, ob die jeweiligen Beteiligungsunternehmen identifizierbar sind sowie nach ihrem Sitz im In- oder Ausland und nach Geschäftsfeldern gegliedert werden können.

Tabelle I.11 enthält am Beispiel der RWE AG – unter den umsatzstärksten Konzernen 1992 und 1994 an fünfter Stelle – die Häufigkeitsverteilung der einzelnen identifizierten Kapitalbeteiligungen nach den Ländern, in dem die betreffenden Unternehmen ihren Sitz haben. Für die RWE AG wurden zum 15. Oktober 1995 1 738 Kapitalbeteiligungen ermittelt. Der Anzahl liegt ein über maximal 16 Stufen durchgerechneter Schwellenwert der Kapitalbeteiligung von ≥ 1 % an anderen Unternehmen und Konzernen zugrunde. Von der Gesamtzahl der erfaßten Unternehmen haben 1 217 oder rd. 70 % ihren Sitz in Deutschland. *Abbildung I.16* zeigt die zehn am häufigsten auftretenden Länder. Es sind dies an erster Stelle die USA und Frankreich, gefolgt von den Niederlanden und Großbritannien.

[58]) Es fällt auf, daß die nach deutschem Unternehmensrecht bestehenden Beteiligungsgrenzen für eine Sperrminorität, Majorität oder Beherrschung von 25, 50 bzw. 75 % in der Häufigkeitsverteilung nicht signifikant sind. Das gleiche gilt für steuerrechtlich relevante Schwellenwerte. Dies unterstreicht, daß eine Evaluierung von Kapitalbeteiligungen sich nicht allein an deren Höhe orientieren kann, sondern zahlreiche Faktoren einzubeziehen hat. Hierzu gehören u. U. das bestehende gesellschaftsrechtliche System, die Präsenz und Rechte der Anteilseigner in den Hauptversammlungen, personelle Verflechtungen des Managements, vertragliche Bindungen zwischen den beteiligten Unternehmen, deren Rechtsformen, die Organisationsstruktur eines Konzerns und die mit einer Kapitalbeteiligung verfolgten Zwecke.

Tabelle I.10

Die Anzahl der in- und ausländischen Kapitalbeteiligungen der fünf größten Konzerne nach der Höhe[1]) der Kapitalbeteiligung[2])

– Deutschland, Stand 15. Oktober 1995 –

lfd. Nr.	Höhe der Kapitalbeteiligung[1])	Daimler-Benz AG	Siemens AG	Volkswagen AG	VEBA AG	RWE AG
	Prozent	Anzahl der Kapitalbeteiligungen				
a	b	c	d	e	f	g
1	≤ 0	1 308	23 307	19 989	12 040	15 554
2	*1*	1 104	1 511	445	2 283	1 738
3	*5*	964	923	261	1 843	713
4	*10*	690	872	257	1 536	571
5	*20*	646	841	255	1 110	370
6	*30*	607	814	230	857	306
7	*40*	568	775	220	608	251
8	*50*	494	732	195	466	187
9	*60*	427	647	151	294	150
10	*70*	414	630	135	267	124
11	*80*	368	581	134	245	113
12	*90*	208	574	130	224	108
13	*100*	149	559	121	191	76

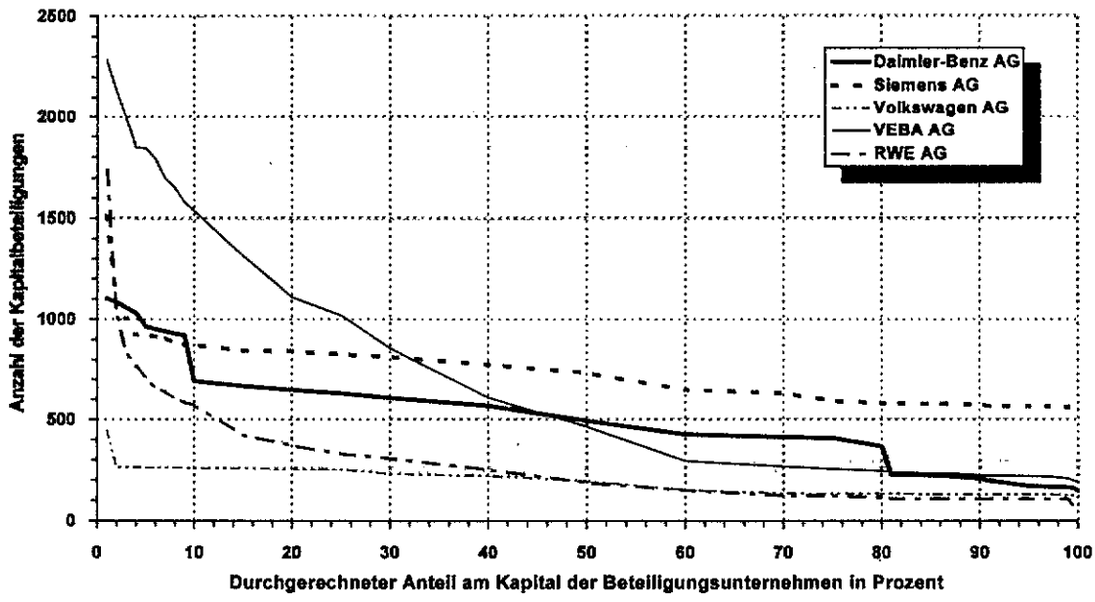

Quelle:
Eigene Berechnungen nach: Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank, Ausgabe 3/1995

Anmerkungen:
[1] Durchgerechnete Anteilswerte für maximale 16 Beteiligungsstufen.
[2] Die Sprungstellen für die Daimler-Benz AG bei dem Anteilswert von 10 % resultieren aus der Beteiligung an der Metallgesellschaft AG sowie bei dem Anteilswert von 80 % an der AEG AG.

Tabelle I.11

Die Häufigkeitsverteilung[1]) der Kapitalbeteiligungen der RWE AG und das Eigenkapital[2]) der Beteiligungsunternehmen nach Ländern[3])

– Deutschland, Stand: 15. Oktober 1995 –

Nr.	Land[3])	Unternehmen	Kapital[2])
		Anzahl	Mio. DM
a	b	c	d
1	Deutschland	1 217	70 195,696
2	USA	96	50 365,962
3	Frankreich	74	3 181,768
4	Niederlande	59	283,536
5	Großbritannien	56	619,429
6	Österreich	28	106,710
7	Italien	21	237,335
8	Belgien	21	138,667
9	Australien	20	409,320
10	Schweiz	17	145,880
11	Spanien	17	88,283
12	Kanada	13	364,709
13	Südafrika	12	9,697
14	Luxemburg	10	73,968
15	Japan	7	237,003
16	Dänemark	5	0,605
17	Irland	5	103,265
18	Singapur	5	74,463
19	Hongkong	5	2,657
20	Brasilien	5	6,068
21	Tschechische Republik	4	0,141
22	Ungarn	4	4,556
23	Kaimaninseln	3	1,689
24	Polen	3	32,306
25	Portugal	3	1,065
26	Algerien	2	0,017
27	Mexiko	2	2,006
28	Norwegen	2	0,227
29	Russische Föderation	2	0,004
30	Nigeria	2	0,226
31	Thailand	2	4,654
32	Türkei	2	0,578
33	Schweden	2	0,010
34	Argentinien	2	0,000
35	Neuseeland	2	0,000
36	Birma	1	0,000
37	China	1	0,597
38	Griechenland	1	0,000
39	Malaysia	1	0,000
40	Uruguay	1	0,000
41	Elfenbeinküste	1	0,000
42	Costa Rica	1	0,000
43	Indonesien	1	0,000
44	ohne Angabe	0	0,000
Insgesamt		1 738	126 693,097

noch Tabelle I.11

[1]) Insgesamt 1 738 Kapitalbeteiligungen einschließlich an Konzernen über maximal 16 Stufen für einen durchgerechneten Anteilswert der Kapitalbeteiligung von ≥ 1 %.

[2]) Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaften. Bei einer Bilanzierung in ausländischer Währung wurde eine Umrechnung in DM nach den amtlichen Devisenkursen vorgenommen, vgl. Deutsche Bundesbank, Devisenkursstatistik November 1995, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5, abgeschlossen am 15. November 1995, S. 20 ff., Stand Ende September 1995.

[3]) Länderschlüssel nach Statistisches Bundesamt, Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Währungsschlüssel nach International Organization for Standardization, dreistellige Positionen des ISO-Code (Norm 4217); vgl. Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank, 2. bearbeitete Auflage 1994, Anhang, S. II-1 ff, Länder- und Währungsschlüssel.

Quellen: Eigene Berechnungen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Unternehmensstrukturdatenbanken (CD-ROM, Ausgaben 3/95 vom 15. Oktober 1995 und 4/95 vom 20. Dezember 1995); Verband der Vereine Creditreform e.V., Unternehmensdatenbanken (CD-ROM Markus, Ausgabe vom 17. Mai 1995, und Dafne, Ausgabe vom 28. Juni 1995)

321. Entscheidende Bedeutung kommt unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten der Gliederung der in Frage kommenden Beteiligungsunternehmen nach Geschäftsfeldern und Wirtschaftszweigen zu. Die hier verwendete Konzerndatenbank nimmt a priori nur für diejenigen Unternehmen eine Branchenzuordnung vor, die ihren Sitz in Deutschland haben. Dies genügt für den gegebenen Analysezweck. Nach *Tabelle I.12* sind von den insgesamt 1 217 Beteiligungen an deutschen Unternehmen 408 wirtschaftssystematisch zuzuordnen.[59]) Die verwendete Klassifikation der Geschäftsfelder ist zwar mit der amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige nicht identisch, aber nach Abgrenzung und Tiefe vergleichbar und weitgehend umzuschlüsseln. Zudem ist zu erwarten, daß mit Einführung der neuen, europäischen Vorgaben (NACE, Rev. 1) genügenden Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 93) eine Rezeption dieser Systematik auch durch private Wirtschaftsdatenbanken erfolgt. Angesichts des hohen Anteils relativ geringer Beteiligungen der RWE AG überrascht nicht, daß nur ein Teil der ermittelten deutschen Unternehmen An-

[59]) Das scheinbare Fehlen der Bereiche Entsorgung oder Telekommunikation beruht auf einer Unzulänglichkeit der angewendeten Klassifikation, die sich an der seit 1979 angewendeten amtlichen Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 79) orientiert. In der neuen Systematik WZ 93 ist die Entwicklung neuer wirtschaftlicher Bereiche stärker berücksichtigt.

Die Anzahl der Kapitalbeteiligungen[1] der RWE AG nach Wirtschaftszweigen[2] und Ländern[3] der Beteiligungsunternehmen

– Deutschland, Stand 15. Oktober 1995 –

Anzahl der inländischen[4] Beteiligungsunternehmen nach 10 von 105 Wirtschaftszweigen

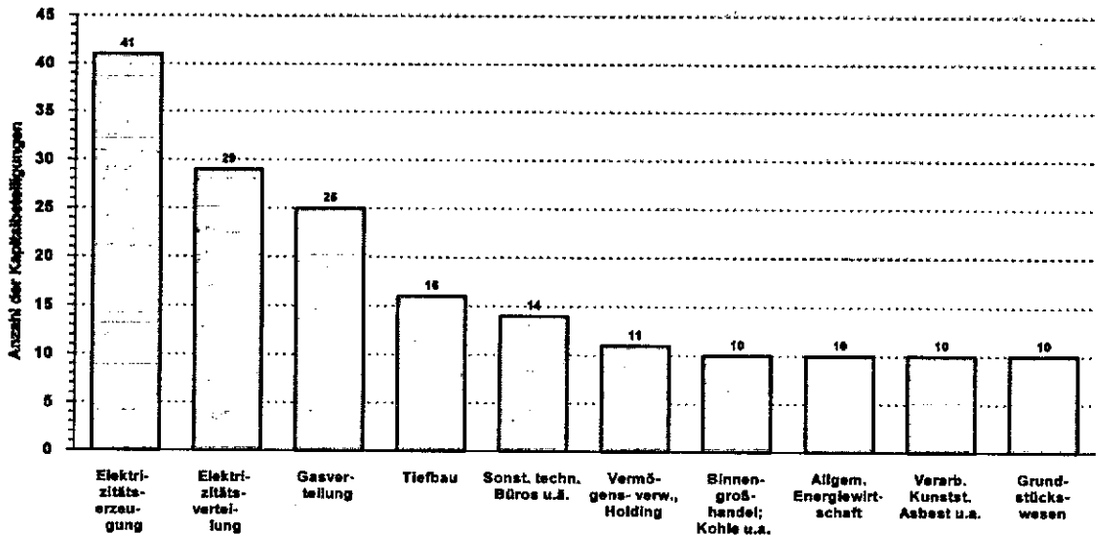

Anzahl der Beteiligungsunternehmen nach 10 von 44 Ländern

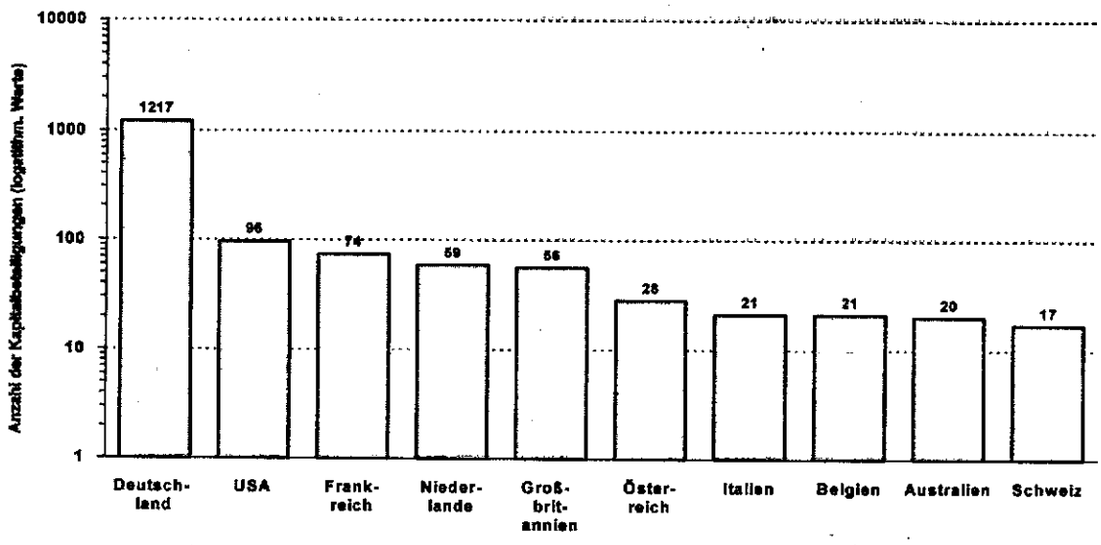

Quellen:

Eigene Berechnungen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Unternehmensstrukturdatenbanken (CD-ROM, Ausgaben 3/95 vom 15. Oktober 1995 und 4/95 vom 20. Dezember 1995); Verband der Vereine Creditreform e. V., Unternehmensdatenbanken (CD-ROM Markus, Ausgabe vom 17. Mai 1995, und Dafne, Ausgabe vom 28. Juni 1995)

Anmerkungen:

[1] Insgesamt 1 738 Kapitalbeteiligungen einschließlich an Konzernen über maximal 16 Stufen für einen durchgerechneten Anteilswert der Kapitalbeteiligung von ≥ 1 %.

[2] Die wirtschaftssystematische Gliederung folgt Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank, 2. bearbeitete Auflage 1994, Anhang, S. IV-1 ff., Deutscher Branchencode.

[3] Sitz der Unternehmen, unabhängig in welcher Währung die Bilanz erstellt wird.

[4] Für Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland liegt keine Gliederung nach Wirtschaftszweigen vor.

Tabelle I.12

Die Häufigkeitsverteilung [1]) der Kapitalbeteiligungen der RWE AG und das Eigenkapital [2]) der inländischen [3]) Beteiligungsunternehmen nach Wirtschaftszweigen [4])

– Deutschland, Stand: 15. Oktober 1995 –

Nr.	Wirtschaftszweig [4])		Unternehmen	Kapital [2])
	Code	Bezeichnung	Anzahl	Mio. DM
a	b	c	d	e
1	1010	Elektrizitätserzeugung	41	4 487,984
2	1015	Elektrizitätsverteilung	29	35 007,224
3	1035	Gasverteilung	25	3 320,650
4	3007	Tief- und Ingenieurtiefbau	16	91,600
5	7135	Sonstige Ingenieur- und technische Büros, Laboratorien und ähnliche Institute	14	39,450
6	7175	Vermögensverwaltung und Holdinggesellschaften	11	1 323,923
7	4054a	Binnengroßhandel; Kohle und sonstige feste Brennstoffe	10	175,456
8	1000	Allgemeine Energiewirtschaft	10	1 323,450
9	2100	Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	10	79,662
10	7170	Grundstückswesen	10	255,000
11	7189	Hygienische und ähnliche Einrichtungen	9	640,425
12	3000	Hoch-, Tief- und Ingenieurbau	8	47,652
13	5050	Transport in Rohrleitungen	7	144,500
14	2000a	Anorganische und organische Chemie	7	607,050
15	2429z	Sonstige Maschinenbauerzeugnisse	7	68,556
16	7130	Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros	7	10,210
17	7190	Sonstige Dienstleistungen	6	16,490
18	4050a	Binnengroßhandel; Kohle, sonstige Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse	6	109,491
19	3004	Hoch- und Ingenieurhochbau	6	243,950
20	5090	Spedition und Lagerei	6	67,800
21	1070	Wassergewinnung/-verteilung	6	237,684
22	6070	Sonstige Kreditinstitute	6	138,600
23	2050	Mineralölverarbeitung	5	1 412,014
24	2409	Montage und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen	5	83,425
25	1100	Steinkohlenbergbau (mit Brikettherstellung) und Kokerei	5	789,503
26	2424d	Apparate und Maschinen für die chemische Industrie	5	72,050
27	3020	Spezialbau	5	359,750
28	1050	Fernheizung	4	75,100
29	2406	Dampfkessel, ortsfeste Behälter für flüssige und gasförmige Stoffe sowie Rohrleitungen	4	45,650
30	2503b	Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätsverteilung	4	145,500
31	7125	Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung	4	3,750
32	5011	Personenbeförderung mit schienen-, oberleitungsgebundenen Fahrzeugen	4	10,800
33	6017	Sonstige Kreditbanken	4	610,000
34	1030	Gaserzeugung	3	51,800
35	4057a	Binnengroßhandel; Mineralölerzeugnisse	3	300,600
36	2600	Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- und Furnierwerke	3	4,020
37	4074a	Binnengroßhandel; Baustoffe	3	10,400
38	2566	Blechwaren, Blechkonstruktionen und Feinblechpackungen	3	16,140

Nr.	Wirtschaftszweig[4])		Unternehmen	Kapital[2])
	Code	Bezeichnung	Anzahl	Mio. DM
a	b	c	d	e
39	4130a	Binnengroßhandel; Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (a. n. g.)	3	4,050
40	2007	Kohlenwertstoffindustrie	3	13,000
41	2200	Natursteine	3	12,000
42	2201	Sand und Kies	3	44,545
43	6045	Private Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und sonstige Realkreditinstitute	3	208,950
44	2525	Feinmechanische Erzeugnisse	2	16,300
45	2429f	Lufttechnische und Trocknungsanlagen	2	22,000
46	2340	Eisen-, Stahl-, und Tempergießereien	2	80,000
47	2420	Allgemeiner Maschinenbau	2	4,150
48	7128	Datenverarbeitung	2	2,150
49	1190	Bergbauliche Tiefbohrungen, Aufschließung und Schachtbau	2	66,850
50	6010	Großbanken	2	3 388,000
51	2000d	Chemisch-technische Erzeugnisse	2	7,300
52	2320	NE-Metallhütten, -Umschmelzwerke, -Raffinerien und -Scheideanstalten	2	512,500
53	2360	NE-Metallgießereien	2	14,800
54	2503a	Geräte/Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung und -umwandlung	2	10,000
55	2564	Heiz- und Kochgeräte	1	2,000
56	2507c	Elektrische Maß-, Prüf- und Regelungstechnik; elektromedizinische Geräte und Einrichtungen	1	10,000
57	2429b	Industrieöfen	1	4,000
58	2429k	Kältemaschinen und -anlagen	1	4,000
59	1160	Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminen Gesteinen	1	300,000
60	4060a	Binnengroßhandel; Erze	1	61,200
61	2387	Oberflächenveredlung und Härtung	1	5,000
62	2422e	Bergbaumaschinen und -einrichtungen	1	70,000
63	2429c	Prüfmaschinen und -geräte	1	3,500
64	2000e	Kunststoffe und synthetischer Kautschuk	1	0,600
65	2000b	Pharmazeutika	1	0,050
66	2443	Kraftfahrzeugteile	1	28,600
67	2157	Asbestverarbeitung	1	13,200
68	4040a	Binnengroßhandel; Technische Chemikalien und Rohdrogen, pflanzliche und tierische Fette und Öle für technische Zwecke	1	0,500
69	4050b	Ein- und Ausfuhrhandel; Kohle sonstige Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse	1	0,050
70	4340	Facheinzelhandel; Elektrotechnische Erzeugnisse (a. n. g.) Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Leuchten	1	7,500
71	2503f	Sonstige Elektronische Erzeugnisse	1	5,000
72	5020	Binnenschiffahrt	1	14,100
73	6050	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	1	440,000
74	2610	Holzmöbel, Holzkonstruktionen, sonstige Tischlereierzeugnisse	1	3,000
75	2209	Sonstige künstliche Steinerzeugnisse, Mörtel und Transportbeton	1	1,800
76	3080	Zimmerei und Ingenieurholzbau	1	0,501

noch Tabelle I.12

Nr.	Wirtschaftszweig[4]		Unternehmen	Kapital[2]
	Code	Bezeichnung	Anzahl	Mio. DM
a	b	c	d	e
77	2400	Hoch-, Brücken- und Wasserbau aus Stahl und Leichtmetall; Weichenbau	1	10,200
78	4064a	Binnengroßhandel; Eisen, Stahl sowie Eisen- und Stahlhalbzeug	1	290,000
79	2424c	Verpackungsmaschinen	1	187,500
80	4164a	Binnengroßhandel; Maschinen	1	0,071
81	1157	Steinsalzbergbau und Salinen	1	65,000
82	4010a	Binnengroßhandel; Getreide, Hopfen, Saaten, Futter- und Düngemittel	1	0,100
83	2000c	Farben und Lacke	1	22,500
84	0090	Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe	1	3,000
85	7140	Werbeveranstaltungen und -durchführung	1	0,000
86	2325	NE-Metallhalbzeugwerke	1	120,000
87	4067a	Binnengroßhandel; NE-Metalle und -Halbzeug	1	1,100
88	2568	Metallwaren und Metallkurzwaren	1	37,000
89	2507d	Sonstige Erzeugnisse der Nachrichten- und Meßtechnik	1	0,500
90	2505b	Leuchten und Lampen	1	1,000
91	6140	Schaden-/Unfallversicherung	1	0,150
92	2427b	Papier- und Druckmaschinen	1	250,000
93	2424b	Nahrungs- und Genußmittelmaschinen	1	30,000
94	1110	Braun- und Pechkohlenbergbau (einschließlich -brikettherstellung), Braunkohlenschwelerei	1	1 130,000
95	7184	Vermietung beweglicher Sachen	1	150,000
96	1135	Metallerzbergbau	1	40,000
97	7187	Photographisches Gewerbe	1	2,000
98	4004a	Binnengroßhandel; Rohstoffe und Halbwaren verschiedener Art	1	40,500
99	7105	Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens	1	6,925
100	2430	Bau und Montage vollständiger Industrieanlagen	1	1,670
101	2440	Kraftwagen/-motoren	1	2 330,000
102	2150	Gummiwarenherstellung (einschließlich Reifenherstellung)	1	439,097
103	6080	Bausparkassen	1	10,000
104	4140a	Binnengroßhandel; Elektrotechnische Erzeugnisse (a. n. g.), Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte/Schallplatten	1	0,000
105	–	ohne Angabe	1 330	63 716,279
Insgesamt			1 738	126 693,097

[1]) Insgesamt 1738 Kapitalbeteiligungen einschließlich an Konzernen über maximal 16 Stufen für einen durchgerechneten Anteilswert der Kapitalbeteiligung von ≥ 1 %.

[2]) Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaften. Bei einer Bilanzierung in ausländischer Währung wurde eine Umrechnung in DM nach den amtlichen Devisenkursen vorgenommen, vgl. Deutsche Bundesbank, Devisenkursstatistik November 1995, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5, abgeschlossen am 15. November 1995, S. 20 ff., Stand Ende September 1995.

[3]) Für Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland liegt keine Gliederung nach Wirtschaftszweigen vor.

[4]) Wirtschaftssystematische Gliederung nach: Verlag Hoppenstedt GmbH, Konzernstrukturdatenbank, 2. bearbeitete Auflage 1994, Anhang, S. IV-1 ff, Deutscher Branchencode.

Quellen: Eigene Berechnungen; Verlag Hoppenstedt GmbH, Unternehmensstrukturdatenbanken (CD-ROM, Ausgaben 3/95 vom 15. Oktober 1995 und 4/95 vom 20. Dezember 1995); Verband der Vereine Creditreform e.V., Unternehmensdatenbanken (CD-ROM Markus, Ausgabe vom 17. Mai 1995, und Dafne, Ausgabe vom 28. Juni 1995)

gaben zum jeweiligen Geschäftsfeld enthalten. Die Anzahl vollständiger Angaben entspricht der Anzahl der Beteiligungen in der Umgebung eines Anteilswerts von 50 %. Handelt es sich im wesentlichen um die gleiche Schnittmenge, dürfte der Informationsstand hinreichend sein. Die voranstehende Abbildung enthält zugleich die zehn Wirtschaftsbereiche mit der höchsten Anzahl der Unternehmen, an denen die RWE AG beteiligt ist. Es sind dies erwartungsgemäß an erster Stelle die Elektrizitätserzeugung, die Elektrizitätsverteilung, die Gasverteilung und der Tiefbau.

322. Für die Aussagekraft der Analyse ist weiterhin wesentlich, daß zu den relevanten Beteiligungsunternehmen hinreichende Angaben über weitere Merkmale vorliegen. Hierzu zählen neben Informationen, die die unternehmerische Kontrolle der Beteiligungsunternehmen betreffen, insbesondere jene Angaben, die als Konzentrationsmerkmale der Marktstruktur in einem Wirtschaftsbereich verwendet werden. Dies sind in erster Linie der branchentypische Umsatz und die ihm entsprechende Zahl der Beschäftigten. Daneben kommen begleitende Merkmale in Betracht, die als Indikatoren der einzelwirtschaftlichen Ursachen und Wirkungen der Unternehmenskonzentration herangezogen werden. Die amtliche Statistik enthält hierzu für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe neben dem Umsatz und der Zahl der Beschäftigten die Investitionen, den Census Value Added und die Zahl der Betriebe je Unternehmen.

Die von der Monopolkommission verwendete Konzernstrukturdatenbank enthält zu jedem Unternehmen insgesamt 63 Variablen einschließlich verschiedener zeitlicher Bezugsangaben. Diese sind jedoch nicht in allen Fällen vollständig. Wie hoch der Repräsentationsgrad ist, bleibt zu prüfen.[60])

323. Eine fundierte empirische Analyse der Unternehmenskonzentration unter Einbeziehung von Konzernen und anderen wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen ist nicht ohne Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes möglich. Nur dieses verfügt über ein umfassendes und detailliertes Erhebungs- und Aufbereitungssystem, das für jedes erfaßte Unternehmen die Diversifizierung seiner Umsätze in die verschiedenen Wirtschaftsbereiche der amtlichen Klassifikation erfaßt und den wirtschaftlichen Schwerpunkt ermittelt. In dieses System sind die Informationen über die Kapitalverflechtung der Unternehmen als zusätzliches Aggregationsmerkmal einzubeziehen. Daß die amtliche Statistik diese Informationen zusätzlich selbst ermittelt, ist aus verschiedenen Gründen unrealistisch und auch nicht zweckmäßig. Technisch-organisatorisch möglich und sachlich angemessen ist es, die amtliche Statistik für externe Datenquellen zu öffnen, um sie neben struktur-, konjunktur- und beschäftigungspolitischen auch wettbewerbspolitischen Erkenntniszielen nutzbar zu machen. Daß das von der Monopolkommission hierzu entwickelte Analysekonzept tragfähig ist, wird durch die erzielten Ergebnisse hinreichend belegt.

3.4 Schlußfolgerungen

324. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht in § 24 b GWB vor, den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration sowie die Anwendung der Mißbrauchsaufsichts- und Fusionskontrollvorschriften regelmäßig zu begutachten. Die der Monopolkommission hierzu von der amtlichen Statistik zur Verfügung gestellten Daten berücksichtigen die Kapitalverflechtung der Unternehmen und sonstige Formen von Unternehmensverbindungen nicht.

325. Die Beschränkung auf die Größenverteilung der jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten führt zu erheblichen Verzerrungen der konzentrationsstatistischen Ergebnisse. Sie sind unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten weitgehend ohne Aussagekraft. Die von der Monopolkommission erstellten Modellrechnungen belegen das große empirische Gewicht, das der Konzernbildung für die Entwicklung der Unternehmenskonzentration zukommt. Es ist zu vermuten, daß der tatsächliche Konzentrationsgrad im Produzierenden Gewerbe durchschnittlich etwa 50 % über den Angaben der amtlichen Statistik liegt.

326. Die von der Monopolkommission im Sinne einer Machbarkeitsstudie durchgeführte Prüfung alternativer Lösungen führt zu dem Ergebnis, daß eine Öffnung der amtlichen Statistik für externe Datenquellen inhaltlich ergiebig, methodisch vertretbar und technisch-organisatorisch durchführbar ist. Im Verhältnis zu dem zu erwartenden wettbewerbspolitischen Erkenntnisgewinn bedürfte es nur eines relativ geringen Aufwandes, zumindest elementare empirische Anhaltspunkte über die tatsächlichen Marktstrukturen und den marktübergreifenden Einfluß dominierender wirtschaftlicher Entscheidungseinheiten, insbesondere in Gestalt von Konzernen, zu gewinnen.[61])

Daß die Empfehlungen der Monopolkommission nicht unangemessen sind, belegen die „Vorschläge des Statistischen Beirats für ein Rahmenkonzept zur Neuordnung der amtlichen Statistik"[62]). Vielmehr konkretisiert die Monopolkommission auf ihrem Gebiet zentrale Vorschläge des Beirats zu den Themen: „Vorrang der Datenqualität, ... Erhöhung der Aktualität amtlicher Daten, ... Modernisierung des rechtlichen Rahmens, ... Perspektiven europäischer amtlicher Statistik, ... Nutzung der aufzubauenden Unternehmensregister" und nicht zuletzt „Infrastrukturcharakter der amtlichen Statistik".

327. Das infolge fehlender Konzernstatistiken seit Jahren bestehende wettbewerbs-, mittelstands- und allgemein strukturpolitische Informationsdefizit ist unübersehbar. Dessen gesamtwirtschaftliche Kosten sind nicht unbeachtlich. Zahlreiche wirtschaftspo-

[60]) Die Konzernstrukturdatenbank des Verlags Hoppenstedt enthält im Gegensatz zu anderen Unternehmensdatenbanken nicht die Handelsregisternummer der Unternehmen. Dies ist für einen Abgleich der Daten mit anderen Quellen, z. B. im Rahmen des hier empfohlenen Konzepts mit Daten des Statistischen Bundesamtes, zur Identifizierung der einzelnen Unternehmen von Bedeutung.

[61]) Vgl. die Empfehlungen der Monopolkommission in Teil B des Einleitungskapitels zu diesem Gutachten.

[62]) Wirtschaft und Statistik, Jg. 1996, S. 219 ff.

litische Entscheidungen verlangen eine rationale empirische Fundierung und Folgenabschätzung für Marktstruktur und Wettbewerb. Ein Kompetenzverzicht des Staates führt auf diesem Gebiet zu einem Kompetenzverlust. Verfestigte Marktstrukturen sind schwer reversibel. Kommerzielle Datenbanken sind in Teilbereichen an die Stelle der dem Allgemeininteresse und der Neutralität verpflichteten amtlichen Statistik getreten.

328. Der Rat der Europäischen Union hat unter ausdrücklicher Berufung auf *wettbewerbspolitische Erwägungsgründe* in einer bereits Mitte 1993 in Kraft getretenen Verordnung über den gemeinschaftlichen Aufbau von Unternehmensregistern für statistische Zwecke (EG-UnternehmensregisterVO)[63]) vorgesehen, neben verschiedenen obligatorischen Merkmalen (Branche, Umsatz, Beschäftigte u. a.) auch einen Hinweis über die Konzernzugehörigkeit eines Unternehmens aufzunehmen. Zu diesem Zweck dürfen auch außerhalb der amtlichen Statistik bestehende Unternehmensregister herangezogen werden. Die Bundesregierung hat erfolgreich mit dem Ziel interveniert, daß die Mitgliedstaaten auf die Erfassung der Konzernzugehörigkeit der Unternehmen *verzichten* können. Zwischenzeitlich ist der Aufbau von Unternehmensregistern im Handel und im Produzierenden Gewerbe weit fortgeschritten, *ohne* daß von der europarechtlichen Option – z. B. durch Hinzuziehung des Handelsregisters – Gebrauch gemacht wurde.

329. Auf die Erfassung von Konzernen und sonstigen wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen zu verzichten, bedeutet zugleich den Verzicht auf eine wettbewerbspolitisch relevante Konzentrationsberichterstattung. Dies genügt dem Willen des Gesetzgebers in § 24 b GWB nicht.

4. Empfehlungen der Monopolkommission zur Reform der amtlichen Statistik durch Öffnung für externe Datenquellen

330. Die empirischen Untersuchungen der Monopolkommission zur Konzentration im Produzierenden Gewerbe nach Konzernen, Unternehmen und Anbietern haben zu dem Ergebnis geführt, daß die amtliche Statistik nicht in der Lage ist, die bestehenden Marktstrukturen wirklichkeitsnah abzubilden. Neben verschiedenen systematischen Einschränkungen und Verzerrungen liegt ein wesentlicher Grund darin, daß die amtliche Statistik Unternehmen lediglich im Sinne *kleinster rechtlicher Einheiten* erfaßt und die Existenz von Konzernen vernachlässigt. Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in § 24 b vorgesehene Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission steht jedoch im Kontext der Mißbrauchsaufsichts- und Fusionskontrollvorschriften.

331. Die Monopolkommission sieht für eine bessere empirische Fundierung der Wettbewerbspolitik *Handlungsbedarf*. Nach ihrer Auffassung stehen dem weder durchgreifende rechtliche noch finanzielle oder methodische Bedenken entgegen. Die Kommission hat das Konzept ihrer Empfehlungen zur Reform der amtlichen Unternehmensstatistik durch Öffnung für private Datenquellen sowie die wesentlichen Voraussetzungen für deren Realisierung in Teil B der Einführung zu diesem Gutachten charakterisiert. Im folgenden werden die methodischen und technisch organisatorischen (Abschnitt 4.1) sowie die rechtlichen (Abschnitt 4.2) Implikationen für die amtliche Unternehmensstatistik näher erläutert. Mit Rücksicht auf die mittelstands- und handelspolitische Bedeutung des Reformvorhabens hat die Monopolkommission das Gespräch mit Experten aus den Fraktionen des Deutschen Bundestages, den Ministerien und Behörden, den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten, den gewerblichen Verbänden sowie den Anbietern von Unternehmensdatenbanken gesucht. Zahlreiche Informationen und Anregungen aus diesen Gesprächen haben in den Empfehlungen der Monopolkommission ihren Niederschlag gefunden.

4.1 Konzeption und Methodik des statistischen Verfahrens

4.1.1 Statistisches Verfahren

332. Vorbehaltlich weiterer konzeptioneller Überlegungen und der Prüfung statistikrechtlicher Fragen wird für eine Pilot- oder Machbarkeitsstudie folgendes statistische Aufbereitungsverfahren vorgeschlagen:

- Als Datenbasis dienen die aus den amtlichen Befragungen auf der Ebene von Unternehmen vorliegenden Einzelergebnisse.
- Mit Hilfe bereits außerhalb der amtlichen Statistik bestehender, allgemein zugänglicher Datenquellen werden Verzeichnisse von Unternehmen erstellt, die nach fachlich entwickelten, wettbewerblich relevanten Kriterien einem Konzern bzw. einer Gruppe zuzurechnen sind.

  In bezug auf die Konzernzugehörigkeit kann ein solches Verzeichnis z. B. mit Hilfe der Unternehmensstruktur-Datenbank erstellt werden, die der Verlag Hoppenstedt GmbH auf CD-ROM oder Magnetband anbietet. In bezug auf die Zugehörigkeit zu einer wettbewerblich relevanten Kooperation oder Verbundgruppe können entsprechende Verzeichnisse, soweit sie nicht ohnehin handels- oder genossenschaftsrechtlichen Offenlegungsvorschriften unterliegen oder unbeschadet dessen veröffentlicht werden, von den jeweils verantwortlichen Stellen erfragt werden.
- Durch einen Abgleich beider Verzeichnisse werden die Unternehmen identifiziert, für die sowohl Angaben aus den amtlichen Erhebungen als auch Angaben zu deren Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit vorliegen.
- Die amtlichen Befragungsergebnisse werden für diejenigen Unternehmen zusammengefaßt, die unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten als eine Einheit zu betrachten sind.

[63]) Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. EG L 196 vom 5. August 1993, S. 1.

333. Welches Verfahren für Sonder- oder Zusatzaufbereitungen sowie eine mittel- oder langfristig aufzubauende regelmäßige Bundesstatistik im einzelnen zweckmäßig erscheint, wird durch die Ergebnisse der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist die Ergiebigkeit privater Datenbanken und die Kooperation mit den Anbietern. Von ihnen hängt ab, in welcher Form sie die Datenbestände für einen flexiblen Einsatz zugänglich machen und technische Vorarbeiten gegebenenfalls selbst übernehmen. Hierbei ist die Möglichkeit, die Angaben identischer Unternehmen aus den verschiedenen Datenquellen zusammenzuführen, von besonderer Bedeutung.

4.1.2 Kosten einer Pilot- oder Machbarkeitsstudie

334. Die Befreiung der amtlichen Statistik von institutionellen Restriktionen leistet einen Beitrag zur Deregulierung staatlicher Aufgaben. Sie belastet die öffentlichen Haushalte unmittelbar nicht und bietet die Möglichkeit erheblicher Effizienzsteigerungen. Die Empfehlungen der Monopolkommission fügen sich insoweit in das Programm der Bundesregierung ein.

335. Der Einführung eines auf Dauer angelegten statistischen Konzepts muß eine Erprobungsphase vorausgehen. Die Kosten einer Pilot- oder Machbarkeitsstudie sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand mit ca. 50 000 DM zu veranschlagen. Dieser Betrag erscheint im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn relativ gering und dürfte trotz der öffentlichen Haushaltslage akzeptabel und durch Umschichtungen finanzierbar sein.

Größenordnungsmäßig können die veranschlagten Kosten der öffentlichen Hand wie folgt strukturiert werden:

(I) CD-ROM, Unternehmens- und Konzernstrukturdaten — ca. 10 000 DM

Verlag Hoppenstedt GmbH
(rd. 700 Konzerne im In- und Ausland mit insgesamt rd. 70 000 Beteiligungsunternehmen)

(II) Disketten, Unternehmens-, Konzern- und Gruppendaten — ca. 5 000 DM

M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH
(rd. 200 größte Unternehmen, Konzerne und Unternehmensgruppen im institutionellen Lebensmittelhandel)

(III) CD-ROM, Unternehmens- und Konzerndaten — ca. 10 000 DM

Verband der Vereine Creditreform e.V.
(rd. 500 000 Unternehmen und Konzerne in Deutschland)

Verlag Hoppenstedt GmbH
(rd. 70 000 große und mittlere Unternehmen und Konzerne im In- und Ausland)

(IV) Software für Recherchen und Aufbereitung — ca. 5 000 DM

(V) Personaleinsatz, Maschinenlaufzeiten, Materialien — ca. 20 000 DM

ca. 50 000 DM

336. Die genannten privaten Datenbankanbieter dienen als Beispiele, da deren Angebot der Monopolkommission bekannt und die Zahl der in Frage kommenden Anbieter nicht groß ist. Grundsätzlich sind die geforderten Leistungen auszuschreiben. Eine günstigere Kostensituation könnte sich daraus ergeben, daß einzelne Datenbankanbieter bereit sind, das Untersuchungsvorhaben in Gestalt einer kostengünstigen Bereitstellung ihrer Produkte zu sponsern. Die Erfahrungen der Monopolkommission hierzu sind positiv.

4.1.3 Kurz-, mittel- und langfristige Lösung: Sonderaufbereitung und Bundesstatistik

337. Im Falle eines erfolgreichen Ablaufs der Pilotstudie können die Kosten ihrer kurz- und mittelfristigen Fortsetzung als Sonderaufbereitung oder regelmäßige Bundesstatistik jährlich ebenfalls etwa in Höhe von 50 000 DM veranschlagt werden.

Die Kosten einer langfristig als Bundesstatistik aufzubauenden umfassenden Konzernstatistik werden durch das konkret beabsichtigte Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm bestimmt, das derzeit noch nicht erkennbar ist.

4.1.4 Methodische und verfahrenstechnische Einzelfragen

338. Die Verwirklichung der Empfehlungen der Monopolkommission, bei der Aufbereitung der amtlichen Unternehmensstatistik die Existenz von wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen – insbesondere in Gestalt von Konzernen und Kooperationsgruppen – zu berücksichtigen, bedarf besonderer Vorbereitungen. Die hiermit en detail verbundenen konzeptionellen, methodischen und technisch-organisatorischen Verfahrensfragen sind exakt nur von Spezialisten und nach ersten praktischen Erfahrungen zu beantworten. Im folgenden werden die wichtigsten Sachfragen und gegenüber der Kommission geäußerten Bedenken zusammengestellt und kommentiert.

Übersicht 1

Sachfragen/Bedenken	Anmerkung
1. Statistischer Aufwand und wirtschaftspolitischer Ertrag	
Der Aufbau, die regelmäßige Aktualisierung und qualifizierte Überprüfung einer Unternehmensdatenbank, die die Verflechtung der Unternehmen berücksichtigt, sind zu aufwendig, um den hieraus zu ziehenden Informationsgewinn zu rechtfertigen.	Es besteht ein starkes wirtschafts- und wettbewerbspolitisches Allgemeininteresse, das bestehende empirische Informationsdefizit zu überwinden. Die insbesondere aus der Vernachlässigung der Verflechtung und Diversifizierung der Unternehmen resultierenden systematischen Verzerrungen der amtlichen Statistik sind zumindest größenordnungsmäßig zu bestimmen. Das für eine Machbarkeitsstudie und Sonderaufbereitungen vorgeschlagene statistische Aufbereitungskonzept geht von einem relativ geringen Mittelbedarf aus.
2. Statistische Zweckbindung	
Die aus einer Statistik der Konzerne und Unternehmensgruppen resultierenden Informationen können dem Interesse der Wirtschaft zuwiderlaufen und insbesondere industriepolitisch mißbraucht werden.	Die beabsichtigte Aufbereitung unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der amtlichen Statistik. Hierzu gehören vornehmlich das Verfassungsgebot einer Trennung von amtlicher Statistik und öffentlicher Verwaltung, die Geheimhaltung von Einzelangaben, das grundsätzliche Verbot einer Verknüpfung der Einzelangaben aus verschiedenen Statistiken sowie die einzelgesetzliche Regelung der besonderen statistischen Zwecke und Verfahren. Letztlich dient jede amtliche Statistik dem Ziel, im öffentlichen Interesse liegende Entscheidungen des Gesetzgebers, der Regierung und der Verwaltung – hier auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik – empirisch zu fundieren und die Entscheidungsgrundlagen insoweit offenzulegen. Hierin kann kein Mißbrauch gesehen werden. Gegebenenfalls wäre es erwägenswert, die Ergebnisse der konzentrationsstatistischen Aufbereitungen analog zu § 24 c GWB nur der Monopolkommission, dem Bundeskartellamt oder anderen zuständigen Stellen zu übermitteln und auf eine allgemeine Veröffentlichung zu verzichten.
3. Vollständigkeit und Repräsentativität externer Datenquellen	
Unternehmensdatenbanken erfassen nur einen Teil der existierenden Konzerne und Unternehmen. Eine hierauf aufbauende Statistik ist daher unvollkommen und ihre Ergebnisse nicht repräsentativ. Dies gilt auch für das Handelsregister, da ein erheblicher Anteil der Unternehmen nicht zum Handelsregister meldet.	Das empirische Gewicht dieses Sachverhalts ist zu prüfen. Die handels- und publizitätsrechtlichen Offenlegungspflichten gelten nicht unbeschränkt, sondern sind durch zahlreiche vor allem größenabhängige Ausnahmen gekennzeichnet. Darüber hinaus kommen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Rechtsform der GmbH ihrer Publizitäts- und Offenlegungspflicht in erheblichem Umfang nicht nach. Auf der anderen Seite umfaßt beispielsweise die vom Verlag Hoppenstedt GmbH zur Kapitalverflechtung entwickelte Konzernstruktur-Datenbank ca. 700 der größten deutschen und ausländischen Konzerne mit ca. 70 000 Einzelunternehmen. Die Angaben sind nicht nur allgemein zugänglichen Registern entnommen, sondern grundsätzlich auf eigene Erhebungen gestützt.

Sachfragen/Bedenken	Anmerkung
	Die Handelsdatenbank der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH umfaßt rd. 200 der größten Unternehmensgruppen, Konzerne und Einzelunternehmen im vollsortimentierten Lebensmittelhandel, die etwa 90 % des Umsatzvolumens abdecken. Daneben bestehen weitere qualifizierte Datenbankanbieter, u. a. der Verband der Vereine Creditreform e.V., der über einen gewachsenen Datenbestand mit mehr als 1 Million Unternehmen verfügt. Bei Ausschöpfung der allgemein zugänglichen Datenquellen kann davon ausgegangen werden, daß die Repräsentativität der empirischen Ergebnisse relativ hoch ist.
4. Evaluierung externer Datenquellen	
Die Qualität, sachliche Adäquatheit und Rechtzeitigkeit der Angaben aus externen Datenquellen kann von der amtlichen Statistik nicht geprüft oder beeinflußt werden. Sie sind daher grundsätzlich ungeeignet. Die konzeptionellen und methodischen Grundlagen externer Datenquellen sind teilweise unbekannt. Die heraus gewonnen Ergebnisse sind nicht eindeutig interpretierbar.	Die Zuverlässigkeit außerhalb der amtlichen Statistik aufgebauter Datenquellen kann durch geeignete Methoden evaluiert werden. Dies ist bei Quellen, die auf administrativen und gerichtlichen Registern basieren, regelmäßig bereits geschehen. Auch für Register und Datenbanken privater Anbieter bestehen keine Schwierigkeiten, das ihnen zugrundeliegende Konzept und die Methodik zu erfahren.
5. Sachliche Adäquatheit der Aufbereitung	
Die Zuordnung der einzelnen Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit erfordert spezifischen, die Besonderheiten einer Branche und jeden Einzelfall berücksichtigenden Sachverstand. Dieser wird im Rahmen eines schematischen statistischen Aufbereitungsverfahrens vernachlässigt.	Statistische Erhebungen und Analysen sind grundsätzlich durch eine Beschränkung auf wenige, charakteristische stilisierte Merkmale gekennzeichnet. Ihre begriffliche Abgrenzung erfordert großes Fachwissen, um eine sachlich adäquate Interpretierbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Diese konzeptionellen und methodischen Vorarbeiten sind von der amtlichen Statistik auf allen Arbeitsgebieten zu leisten. Besonderer fachlicher Beratungsbedarf kann gutachtlich eingeholt werden. Bedarf es hierfür der Einsicht in amtliche Einzelangaben, ist eine besondere Pflicht zur Verschwiegenheit einzugehen (vgl. § 16 Abs. 2 und 6, § 14 BStatG sowie § 24 b Abs. 9, § 24 c Abs. 2 GWB)
6. Anteil der Kapitalgesellschaften in Industrie und Handel	
Datenbanken zur Kapitalverflechtung von Unternehmen können nur Angaben über Kapitalgesellschaften enthalten. Personengesellschaften werden vernachlässigt.	Die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften umfassen auch natürliche Personen und Personengesellschaften. Der Anteil der Kapitalgesellschaften beträgt gemessen am Umsatz in der Industrie rd. 65 % und im Handel rd. 50 %. Unter den größten Unternehmen dominiert der Anteil der Kapitalgesellschaften. In der Industrie besitzt der konsolidierte Umsatz der 100 größten inländischen Teilkonzerne 1992 einen Anteil von rd. 40 %. Die größte Personengesellschaft steht erst an etwa 75. Stelle. Der geringere Anteil der Kapitalgesellschaften im Handel erklärt sich u. a. daraus, daß vor allem die

noch Übersicht 1

Sachfragen/Bedenken	Anmerkung
	großen Anbieter (z. B. Metro, Aldi-Nord/Süd, Tengelmann, Lidl & Schwarz) als Unternehmensgruppen organisiert sind und z. T. eine Struktur besitzen, die sie nicht zur Offenlegung und Publizität von Niederlassungs- oder Gruppenergebnissen verpflichtet. In diesen Fällen ist die Möglichkeit einer besonderen statistikrechtlichen Auskunftspflicht zu prüfen.
7. Abgrenzung der relevanten Unternehmensverbindungen	
Die Kapitalverflechtung der Unternehmen ist in einzelnen wirtschaftlichen Bereichen, z. B. im Handel, nicht das wichtigste Kriterium zur Abgrenzung wettbewerblich relevanter Unternehmensverbindungen. Wesentlich ist in diesen Fällen z. B. die Zugehörigkeit zu Kooperationsgruppen insbesondere im Bereich des Einkaufs und Vertriebs. Hierüber besteht aber keine handelsrechtliche Offenlegungs- oder statistikrechtliche Auskunftspflicht.	Ein Teil der Kooperationen ist in Rechtsformen (GmbH, GmbH & Co. KG, EGen) organisiert, deren Mitgliederverzeichnisse weitgehend zugänglich sind. Darüber hinaus sind die Verzeichnisse in der Regel formlos verfügbar. Ist dies nicht der Fall, ist für die verantwortlichen Stellen eine Auskunftspflicht für statistische Zwecke zu begründen.
8. Anteil der Unternehmen an Gruppenaktivitäten	
Die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer Kooperationsgruppe sagt noch nichts über den Anteil seiner Aktivitäten aus, die über die Gruppe abgewickelt und dieser zugeordnet werden können.	Wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ist der Sachverhalt in jedem Einzelfall bereits bei der Entscheidung über die wettbewerbspolitische Relevanz einer Unternehmensgruppe zu prüfen. Hilfsweise genügt es, den mittleren Anteilswert der Aktivitäten zu erfassen, der der Gruppe zuzurechnen ist.
9. Bildung von Teilkonzernen	
Insbesondere große Konzerne und Unternehmensgruppen diversifizieren über die beteiligten Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten in zahlreiche Wirtschaftsbereiche. Betrachtet man deren Größenverteilung in einem einzelnen Bereich, werden möglicherweise nur Teile von Konzernen und Gruppen erfaßt, die selbst in einem anderen Bereich ihren Schwerpunkt haben. Dadurch ist es nicht möglich, sie als wirtschaftliche Einheit zu erfassen.	Die Bildung von Teilkonzernen hebt den Analysegehalt im vorliegenden Zusammenhang nicht auf. Primäres Erkenntnisziel sind die Marktstrukturen in einem bestimmten Wirtschaftsbereich und nicht die Erfassung von Konzernen an sich. Teilkonzerne bilden im System der amtlichen Statistik keinen Fremdkörper. Sie entsprechen den fachlichen Unternehmensteilen nach diversifizierten Umsätzen in der Industriestatistik oder der nach Gütern gegliederten Absatzproduktion in der Produktionsstatistik.
10. Diversifizierung der Unternehmen	
Die Zusammenführung der zu einem Konzern oder zu einer Gruppe gehörenden Einzelunternehmen läßt ein grundlegendes Problem der institutionellen Statistik unberührt: Dies besteht darin, daß diversifizierende Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip mit ihren gesamten Aktivitäten nur einem einzigen Wirtschaftsbereich zugeordnet werden. Er enthält damit auch branchenfremde fachliche Teile. Die wettbewerbspolitisch vor allem interessierenden funktionalen (branchentypischen) Umsatzanteile der Anbieter in einem Markt sind systematisch verzerrt.	Die Schwerpunktbestimmung diversifizierender Unternehmen ist ein Problem sui generis. Auf der einen Seite besteht außerhalb der amtlichen Statistik keine Datenquelle, die über detailliertere Angaben zu den Geschäftsfeldern der erfaßten Unternehmen verfügt. Auf der anderen Seite werden diese Informationen im wesentlichen nur zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts der Unternehmen verwendet und gehen danach verloren. Die hieraus resultierenden Verzerrungen können für das Produzierende Gewerbe mit Hilfe der Pro-

Sachfragen/Bedenken	Anmerkung
	duktionsstatistik und für einzelne frühere Berichtsjahre mit Hilfe der Statistik für fachliche Unternehmensteile geschätzt werden. Im Handel geben die funktionalen Umsatzanteile für die dort unterschiedenen zehn Warengruppen gewisse Hinweise.
11. Restriktionen durch Stichprobenerhebungen	
Im Handel beruhen die Ergebnisse der amtlichen Jahreserhebungen auf Stichproben. Diese sind nicht repräsentativ in bezug auf die Konzern- und Gruppenzugehörigkeit der erfaßten Unternehmen.	Auch in die Stichprobenerhebungen des Handels werden die größten Unternehmen ab einer bestimmten Grenze vollständig einbezogen. Es ist davon auszugehen, daß z. B. sämtliche Niederlassungen der Aldi-Gruppe im Auswahlsatz der Unternehmen enthalten sind. Für kleinere Unternehmen ist die empirische Relevanz der im Ergebnis bewirkten Verzerrungen abzuschätzen. Bei Totalerhebungen, wie den Handels- und Gaststättenzählungen (HGZ), tritt das Problem definitionsgemäß nicht auf.
12. Praktische Durchführbarkeit	
Der Abgleich, die Zusammenführung und Aufbereitung der Daten verlangt spezielle Verfahren, die möglicherweise nicht verfügbar sind. Insbesondere die Identifizierung einzelner Unternehmen in verschiedenen Datenquellen ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden. Dies kann u. a. auf fehlenden, fehlerhaften und ungenauen Angaben oder auf unterschiedlichen Verfahren der Erfassungs- und Darstellung der einzelnen Unternehmen beruhen	Die mit der vorgeschlagenen statistischen Aufbereitung verbundenen Arbeitsgänge sind nicht so speziell, als daß das Fehlen oder Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer geeigneten Software zu befürchten sind. Mit Hilfe von auf Such-Algorithmen in Volltext-Dokumenten spezialisierter Programme können Identifikationsprobleme bewältigt werden.

4.2 Bestehende und zu ändernde Rechtslage

339. Nach Auffassung der Bundesregierung[64]) verlangen die Vorschläge der Monopolkommission eine Anpassung verschiedener statistikrechtlicher Vorschriften. Die Bundesregierung hat angekündigt, den Fragenkomplex im Rahmen der 6. GWB-Novelle aufzugreifen.[65]) Die Monopolkommission steht hierzu seit längerem mit den für Fragen der amtlichen Statistik zuständigen Referaten in den Bundesministerien für Wirtschaft, des Innern und der Justiz sowie mit der Rechtsgruppe des Statistischen Bundesamtes in Kontakt.

Die Monopolkommission ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine erste Pilot- oder Machbarkeitsstudie bereits im Rahmen der gegebenen Rechtslage möglich ist. Die regelmäßige Durchführung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen sowie die Änderung oder Einführung regulärer Bundesstatistiken bedürfen dagegen besonderer gesetzlicher Regelungen. Der Kern der hierfür in Frage kommenden rechtlichen Klarstellungen und Ergänzungen wird im folgenden erläutert. Sie bestimmen sich nach dem einmaligen oder regelmäßigen, kurz-, mittel- oder langfristigen Charakter der beabsichtigten statistischen Aufbereitungen, d. h. ob es sich um eine erste Pilot- oder Machbarkeitsstudie, Zusatz- und Sonderaufbereitungen, Ergänzungen bestehender Bundesstatistiken oder um den Aufbau einer neuen selbständigen (Konzern-)Statistik handelt.

4.2.1 Sofortmaßnahme: Pilot- oder Machbarkeitsstudie

340. Nach § 7 Abs. 1 BStatG dürfen die Statistischen Ämter auf Anforderung einer obersten Bundesbehörde Bundesstatistiken

> „Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden"

durchführen. In Anbetracht der anstehenden Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an das europäische Wettbewerbsrecht sowie des in der europäischen UnternehmensregisterVO vorgeschrieben Aufbaus von Unternehmensregistern und

[64]) Stellungnahme der Bundesregierung zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1992/1993, BT-Drucksache 13/1594 vom 1. Juni 1995, Tz. 19, Abs. 2.
[65]) Ebenda, Tz. 19, Abs. 7.

der in Anhang II Nr. 1 h der Verordnung eingeräumten Wahlmöglichkeit, Unternehmensverbindungen zu erfassen, dürfte die Begründung des im vorliegenden Zusammenhang sachlich überfälligen Informationsbedarfs nicht schwerfallen.

§ 7 Abs. 2 BStatG erlaubt ebenfalls, Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht

> „Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik"

durchzuführen.

341. Nach der Begründung des Gesetzes soll es mit Hilfe des seinerzeit neu eingeführten § 7 BStatG

> „der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Gebieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden".[66])

Die in § 7 Abs. 1 und 2 BStatG ohne besondere Rechtsgrundlage erlaubten Erhebungen für bestimmte Zwecke sind auf keine bestimmte Datenquelle beschränkt. Im Falle von Befragungen gilt in beiden Fällen lediglich, daß diese ohne Auskunftspflicht und nach § 7 Abs. 4 BStatG bei höchstens 10 000 Befragten durchgeführt werden dürfen.

342. Zielsetzung des § 7 BStatG als einer neuen und zentralen Bestimmung des Gesetzes ist die einer schnellen und methodisch adäquaten Bereitstellung statistischer Ergebnisse dienende *flexible Handhabung* des statistischen Instrumentariums.[67]) Sie läßt es unter den gegebenen Voraussetzungen geboten erscheinen, auf spezielle, die Erhebung anordnende Rechtsgrundlagen und mithin auch auf eine Auskunftspflicht zu verzichten. Diese Zielsetzung entspricht der vom Bundesverfassungsgericht[68]) geforderten „laufenden Methodendiskussion" zugunsten statistischer Verfahren, die den verfassungsmäßigen Vorgaben trotz zunehmenden Informationsbedarfs Rechnung tragen.[69]) Auch im Hinblick auf bestehende Bundesstatistiken wird das Statistische Bundesamt in § 3 Abs. 1 Nr. 1a BStatG verpflichtet, „Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch ... vorzubereiten und weiterzuentwickeln". In gleicher Weise hat das Amt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 BStatG an der Vorbereitung statistischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes mitzuwirken. Zu diesem Zweck erlaubt § 6 Abs. 2 BStatG den Statistischen Ämtern, die erforderlichen Verfahren zu erproben und sogar Befragungen durchzuführen.

343. Mit der Zielsetzung des Gesetzgebers in § 7 BStatG wäre es nicht vereinbar, Erhebungen für besondere Zwecke nur auf *Befragungen* zu beschränken, die einen Eingriff in informationelle Rechte bedeuten. Die hier vorgeschlagene statistische Nutzung allgemein zugänglicher Dateien und Register macht zusätzliche Befragungen hingegen entbehrlich. Zu diesem Zweck muß es erlaubt sein, die statistische Ergiebigkeit der in Frage kommenden Datenquellen für zukünftig beabsichtigte Bundesstatistiken zu prüfen. Die in § 5 Abs. 5 BStatG enthaltene Einschränkung, Bundesstatistiken *ohne* rechtliche Anordnung ausschließlich auf allgemein zugängliche Quellen oder Register zu stützen, ist nicht anwendbar, da § 7 BStatG eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Anordnung von Bundesstatistiken durch Gesetz oder Rechtsverordnung enthält. Ein Verbot, die Angaben aus einer Bundesstatistik nach § 7 BStatG mit denen aus anderen Bundesstatistiken nach § 13 a Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 1 BStatG zusammenzuführen, ist nicht erkennbar.

344. *Inhaltlich* unterliegt die vorgeschlagene Untersuchung im Hinblick auf den Erhebungsbereich und die Erhebungseinheiten keinen rechtlichen Beschränkungen. Auswahlgrundlage dürfen auch die von der amtlichen Statistik geführten *Adreßdateien* nach § 13 BStatG sein. Ebenfalls erlaubt ist nach § 7 Abs. 5 BStatG eine insbesondere methodischen Zwecken dienende *Wiederholung* der Untersuchung innerhalb von fünf Jahren.

345. Zusammenfassend kommt die Monopolkommission zu dem Ergebnis, daß als rechtliche Voraussetzung für die von ihr vorgeschlagene *zeitlich und inhaltlich begrenzte* Machbarkeitsstudie nach § 7 BStatG eine administrativ-politische Entscheidung genügt, um die Tätigkeit der Statistischen Ämter als im öffentlichen Interesse liegend zu legitimieren. *Regelmäßige* über einen gewissen Zeitraum durchzuführende Zusatz- und Sonderaufbereitungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b BStatG bedürfen einer Zugangsregelung auch für allgemein zugängliche, außerhalb der amtlichen Statistik bestehende Datenquellen. Über zu ändernde oder neu zu erstellende, dem *Allgemeininteresse* dienende, reguläre Bundesstatistiken hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

Die Vorschläge der Monopolkommission betreten teilweise Neuland. Ihre Verwirklichung setzt neben administrativ-politischen und legislatorischen Entscheidungen besondere konzeptionelle, methodische und verfahrenstechnische Vorarbeiten voraus. Diese können nach ihrem Sachzusammenhang und mit Rücksicht auf das Statistikgeheimnis nur in unmittelbarer Verbindung mit der amtlichen Statistik geleistet werden. Das Statistische Bundesamt ist hierfür in Zusammenarbeit mit anderen fachlich ausgewiesenen Institutionen der richtige Ort.

4.2.2 Kurzfristige Lösung: Zusatz- und Sonderaufbereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b BStatG)

346. Zusatz- und Sonderaufbereitungen über relevante Unternehmensverbindungen setzen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b i.V. m. § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1

---

[66]) Begründung zum Gesetz vom 22. Januar 1987 (BT-Drucksache Nr. 10/5345 vom 17. April 1986), Teil B, Besonderer Teil zu § 7 (Erhebungen für besondere Zwecke).

[67]) Vgl. Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) – Drucksachen 10/5345, 10/6638 –, BT-Drucksache 10/6666, (zu Drucksache 10/6638) vom 4. Dezember 1986, S. 8.

[68]) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983, BVerfGE 65,1.

[69]) Vgl. die Stellungnahme des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Egon Hölder, zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. September 1986, zum Entwurf des Bundesstatistikgesetzes, BT-Drucksache 10/3545, S. 53 ff.

BStatG voraus, daß Bundesstatistiken oder die Adreßdateien der Statistischen Ämter hierzu Angaben enthalten.

Dies ist für die vorgeschlagenen Aufbereitungen nicht der Fall, da die amtliche Unternehmensstatistik die Erhebungseinheiten generell im Sinne der jeweils *kleinsten* rechtlichen Einheiten definiert und infolgedessen Unternehmensverbindungen jedweder Art ignoriert. Da sich – wie dargelegt – zusätzliche Befragungen aus verschiedenen Gründen verbieten, schlägt die Monopolkommission vor, dem Statistischen Bundesamt zu gestatten, die erforderlichen Angaben allgemein zugänglichen amtlichen und privaten Registern und Dateien zu entnehmen.

Liegen die erforderlichen Daten der amtlichen Statistik vor, stehen der Durchführung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen keine weiteren gesetzlichen Schranken entgegen. Zusatzaufbereitungen erfolgen ausschließlich für Bundeszwecke, Sonderaufbereitungen werden für Dritte durchgeführt. Für die hier vorgeschlagenen Aufbereitungen genügt daher eine Anforderung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, hier das Bundesministerium für Wirtschaft, ein Auftrag der Monopolkommission, des Bundeskartellamtes, einer anderen wettbewerblichen Regulierungsbehörde oder sonstigen Stelle.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Instrumentariums der amtlichen Bundesstatistik erfordert die Regelung von zwei Sachverhalten: Den allgemeinen Umgang mit Angaben, die Quellen außerhalb der amtliche Statistik entnommen werden dürfen, sowie die nähere Abgrenzung dieser Quellen.

347. Das Bundesstatistikgesetz wird um allgemeine Bestimmungen ergänzt, die Angaben betreffen, die nicht auf Befragungen beruhen, sowie ein zusätzliches Merkmal, das zur Führung von Adreßdateien verwendet werden darf:

(I) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. 1. 1987 (BGBl. I S. 462, 565) zuletzt geändert am 4. 11. 1994 (BGBl. I S. 3346)

- § 3 Abs. 1 Nr. 11 ergänzt die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes:

  „die Zuverlässigkeit und sachliche Adäquatheit der Angaben aus Datenquellen zu prüfen, die zur Durchführung von Bundesstatistiken ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu verwenden sind."

- In § 9 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „. . . und den Kreis der zu Befragenden bestimmen." ersetzt durch:

  „den Kreis der zu Befragenden bzw. die Quellen bestimmen, denen Angaben ohne zusätzliche statistische Erhebungen entnommen werden."

- In § 13 Abs. 2 wird eine Nr. 2a eingefügt:

  „Name und Anschrift oder Kennummer der rechtlichen Einheit, die ein Unternehmen kontrolliert."

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für Wirtschaftsstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten Adreßdateien führen, um Bundesstatistiken für statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen aufzubereiten. Voraussetzung ist, daß die hierfür erforderlichen Merkmale dem betreffenden statistischen Amt als Bestandteile einer Adreßdatei vorliegen. § 13 Abs. 2 BStatG bezeichnet die Hilfs- oder Erhebungsmerkmale, die in eine Adreßdatei aufgenommen werden dürfen. § 13 Abs. 5 BStatG läßt darüber hinausgehende Rechtsvorschriften unberührt. Art. 1 der EG-UnternehmensregisterVO schreibt den Mitgliedstaaten als höherrangiges Recht die Erstellung von Unternehmensregistern vor und regelt deren Ziel, Definitionen und Erfassungsbereich. § 13 BStatG wird insoweit durch das supranationale Recht erweitert. Der Anhang der Verordnung enthält unter verschiedenen obligatorischen Merkmalen (Branche, Umsatz, Beschäftigte u. a.) in Ziffer II Nr. 1 h als fakultatives Merkmal die Registerkennummer der rechtlichen Einheit, die die rechtliche Einheit kontrolliert. Adressat dieser Option ist der nationale Gesetzgeber, der diese in Gestalt der vorgeschlagenen Regelung zu § 13 Abs. 2 BStatG wahrnehmen kann.

Eine erneute Unterrichtung von Befragten nach § 17 BStatG ist nicht erforderlich, da der auf Befragungen beruhende Teil der Angaben den statistischen Ämtern bereits vorliegt. Über Aufbereitungen mit Hilfe von Adreßdateien besteht keine Unterrichtungspflicht. Dies bietet den zeitlichen Vorteil, daß mit den Aufbereitungen begonnen werden kann, sobald auch der Teil der Angaben verfügbar ist, die nicht auf Befragungen beruhen.

348. Die Bundesstatistikgesetz überläßt es einzelgesetzlichen Regelungen, auf welchem Wege die für eine statistische Aufbereitung erforderlichen Angaben gewonnen werden. Zur Erfassung von Unternehmensverbindungen bietet sich das vom Rat der Europäischen Union vorgeschlagene Verfahren an, bereits bestehende Datenquellen zu nutzen. Es wird in Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt ebenfalls von der Einsicht in die Notwendigkeit geleitet, wettbewerblich relevante Unternehmensverbindungen zu erfassen, ohne die Wirtschaft durch zusätzliche Erhebungen zu belasten. Der zur Umsetzung der UnternehmensregisterVO vorgesehene Entwurf eines Statistikregistergesetzes wird entsprechend ergänzt:

(II) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Statistikregistergesetz – StatRegG)

Entwurf des Statistischen Bundesamtes vom 30. März 1995

Eingefügt wird Artikel 5a:

„Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder dürfen für statistische Zwecke die für eine Bundesstatistik oder Zusatzerhebung für Bundeszwecke erforderlichen Angaben allgemein zugäng-

lichen Datenquellen entnehmen, wenn dadurch zusätzliche statistische Erhebungen vermieden werden und die Angaben nicht administrativen und gerichtlichen Dateien nach diesem Gesetz entnommen werden können."

In Artikel 7 EG-UnternehmensregisterVO wird den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten erlaubt, die dort bezeichneten Angaben nach Maßgabe des nationalen Rechts bestehenden administrativen und gerichtlichen Registern zu entnehmen. Der vorliegende Entwurf eines Statistikregistergesetzes regelt den Zugang nur für jene Register, für die den Statistischen Ämtern ein besonderes Zugangsrecht zu gewähren ist (Unternehmensdateien der Finanzbehörden, der Bundesanstalt für Arbeit, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern). Diese Register enthalten jedoch keine Angaben zur Kapitalverflechtung der Unternehmen, die nach dem gegenwärtigen Stand der Entscheidungen auch nicht erfaßt werden sollen.

Angaben zur Kapitalverflechtung der Unternehmen und entsprechenden Sachverhalten könnten zum Teil dem Handelsregister entnommen werden. Ob dies einer besonderen Regelung im deutschen Recht bedarf, ist eine Frage der Auslegung des in Artikel 7 enthaltenen Vorbehalts des nationalen Rechts. Einerseits sind das Handels-, Genossenschafts- u. ä. Register allgemein zugänglich, andererseits bestehen für die amtliche Statistik nach § 5 Abs. 5 BStatG gewisse Restriktionen. Zur Klarstellung der Rechtslage dient die vorgeschlagene Ergänzung durch Artikel 5a StatRegG.

4.2.3 Mittelfristige Lösung: Regelmäßige Aufbereitungen von Bundesstatistiken

349. Zusatz- und Sonderaufbereitungen nutzen problemspezifische Analysemöglichkeiten, die von bestehenden Bundesstatistiken nicht ausgeschöpft werden. Ist der Informationsgehalt von Allgemeininteresse und als Bestandteil des Tabellenprogramms einer Bundesstatistik geeignet, gelten erhöhte Anforderungen durch einzelgesetzliche Rechtsgrundlagen (§ 5 Abs. 1 BStatG). Sie betreffen insbesondere die Regelung von Umfang und Art der Statistik (§§ 9, 10 BStatG), die statistische Geheimhaltung (§ 16 BStatG), die Unterrichtung der Befragten (§ 17 BStatG) sowie das Reidentifizierungsverbot (§ 12 BStatG).

350. Welche Bundesstatistiken zukünftig mit Hilfe der Unternehmensregister geführt werden sollen, bedarf einer expliziten gesetzlichen Regelung. Verfassungsrechtliche Schranken sind durch das Volkszählungsurteil 1983 gezogen. Insbesondere sind die zu erfassenden Merkmale und die verwendeten Datenquellen, die Übermittlungswege, die Verknüpfung mit anderen durch Befragung erhobenen Daten in Hinblick auf die besonderen statistischen Zwecke genau zu bestimmen. Ort genereller Regelungen ist das Bundesstatistikgesetz, bereichsspezifischer Regelungen die besonderen Statistikgesetze sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Hinblick auf besondere Übermittlungsvorschriften an die Monopolkommission entsprechend § 24c GWB.

Danach erscheinen folgende gesetzliche Ergänzungen angezeigt:

(III) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) vom 30. 5. 1980 (BGBl. I S. 641) zuletzt geändert am 26. 3. 1991 (BGBl. I S. 846)

§ 3 Buchstabe B Ziff. I wird um die Nr. 5, § 5 Buchstabe A Ziff. I um die Nr. 8 sowie § 6 Buchstabe B Ziff. I um die Nr. 11 ergänzt:

„Angaben zur Kennzeichnung der rechtlichen Einheit, die das Unternehmen kontrolliert bzw. der wettbewerbsrechtlich relevanten Unternehmensgruppe, der das Unternehmen angehört.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Kreis der nach fachlicher Prüfung wettbewerblich relevanten rechtlichen Einheiten und Unternehmensgruppen durch Rechtsverordnung näher abzugrenzen.

Die Angaben werden allgemein zugänglichen Quellen oder administrativen und gerichtlichen Registern entnommen, zu denen dem Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder ein besonderes Zugangsrecht gewährt ist. Sind diese Quellen nicht allgemein zugänglich, sind die für die Sammlung der Angaben verantwortlichen Stellen auskunftspflichtig."

Der Merkmalskatalog der Jahreserhebungen bei Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Energieversorgung) wird um eine Identifizierung bestehender Unternehmensverbindungen im Sinne von Konzernen oder Kooperationsgruppen, soweit diese wettbewerblich relevant sind, mit Hilfe einer eindeutigen Bezeichnung oder Codierung ergänzt. Der Kreis der relevanten Unternehmensverbindungen wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Durch die Nutzung vorhandener Datenquellen wird eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft vermieden. Eine Auskunftspflicht verantwortlicher Stellen besteht nur in den Fällen, in denen die Datenquellen der amtlichen Statistik nicht zugänglich sind. Allgemeinen Grundsätzen entsprechend unterliegen die Einzelangaben der statistischen Geheimhaltung und dürfen nur für statistische Zwecke genutzt werden.

(IV) Gesetz über die Statistik im Handel- und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz – HdlStatG) vom 10. 11. 1978 (BGBl. I S. 1733) zuletzt geändert am 2. 3. 1994 (BGBl. I S. 384)

§ 4 Abs. 1 wird um die Nr. 8a entsprechend dem Produzierenden Gewerbe ergänzt, um den Merkmalskatalog der repräsentativen Jahreserhebungen im Handel um eine Kennzeichnung von wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen im Sinne von Konzernen und Kooperationsgruppen zu erweitern.

(V) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) zuletzt geändert am 28. 10. 1994 (BGBl. I S. 3210).

In § 24 c Abs. 1 S. 1 wird nach den Worten „Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs" der Zusatz eingefügt:

> „sowie Konzerne im Sinne des Handelsrechts oder sonstige für Zwecke einer Bundesstatistik gebildete Unternehmensgruppen . . ."

Die Vorschrift zur Übermittlung statistischer Angaben an die Monopolkommission könnte dem Wortlaut nach nur auf Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik bezogen sein und nicht auf Konzerne und Unternehmensgruppen. Eine Klarstellung ist angezeigt.

4.2.4 Langfristige Lösung: Konzernstatistik

351. Langfristig ist das Ziel zu verfolgen, die Informationszwecke der amtlichen Statistik nicht nur konjunktur-, beschäftigungs- oder außenhandelspolitisch, sondern auch *wettbewerbspolitisch* zu fundieren. Diesem Ziel dient der Aufbau einer eigenständigen Konzernstatistik, wie sie der Bundesminister für Wirtschaft anläßlich der Übergabe des Sondergutachtens der Monopolkommission zum Handel in seiner Presseerklärung vom 18. Februar 1994 unterstützt hat:

> „Die weitere Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse in diesem Bereich muß angesichts der anhaltenden Konzentrationsentwicklung und der Änderung der Marktstrukturen aufmerksam verfolgt werden. Dazu ist eine Verbesserung der Datenbasis durch Schaffung einer Konzernstatistik erforderlich. Das Bundeswirtschaftsministerium bemüht sich derzeit in Gesprächen mit den Bundesressorts, der Monopolkommission und dem Statistischen Bundesamt, die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen."

In Anbetracht der öffentlichen Haushaltslage sind die inhaltliche Ausgestaltung dieser Statistik und ihre rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht absehbar.

KAPITEL II

Stand und Entwicklung der Konzentration im Handel nach Unternehmen, Konzernen und Unternehmensgruppen

1. Konzeptionelle Erläuterungen zur Erfassung der Konzentration im Handel

352. Die Monopolkommission richtet bereits seit dem Siebenten Hauptgutachten 1986/1987 ihr Interesse, die Konzentrationsberichterstattung über das Produzierende Gewerbe hinaus auf andere volkswirtschaftliche Bereiche zu erweitern, auf den Handel. Zu diesem Bereich besteht ein detailliertes und umfassendes amtliches monatliches, jährliches und mehrjährliches Berichtssystem auf Unternehmensebene. Eine konzentrationsstatistische Aufbereitung ist von besonderem wirtschaftspolitischem Interesse.[1]) Die Monopolkommission hat sich für eine regelmäßige Auswertung der Jahreserhebungen[2]) in allen Bereichen des Handels – dem Einzelhandel, dem Großhandel, der Handelsvermittlung sowie dem Gastgewerbe – entschieden.

353. Durch die Auswertung der amtlichen Erhebungen soll eine *Lücke in der handelsstatistischen Datenbasis* geschlossen werden. Die aus verschiedenen verfügbaren Quellen gewonnenen Ergebnisse sind teils unterschiedlich, teils widersprüchlich.[3]) Es handelt sich insbesondere um Auswertungen der Gewerbean- und -abmeldungen bei den Gewerbemeldeämtern, der Mitgliederstatistiken der Industrie- und Handelskammern und der Berufsgenossenschaften, der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit über Unternehmen und Betriebe mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und schutzwürdigen Personengruppen (Schwerbehinderte), der Umsatzsteuerstatistik und der Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählungen des Statistischen Bundesamtes.

Die den verschiedenen handelsstatistischen Quellen zugrundeliegenden unterschiedlichen Zwecksetzungen, Berichtskreise, Erhebungseinheiten, -perioden und -merkmale, die unterschiedlichen Erhebungs- und Auswertungsprogramme, Grade der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben, die unterschiedliche Zugänglichkeit der Daten und Möglichkeiten ihrer Verknüpfung führen dazu, daß über den Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Konzentration im Handel *keine gesicherten empirischen Ergebnisse* bestehen. Das gleiche gilt für die Ursachen und Wirkungen der Konzentration, das Gründungs-, Marktzutritts-, Marktaustrittsgeschehen oder die Konzernstrukturen. Eine zusätzliche Beschränkung der handelsstatistischen Quellen liegt – von speziellen Untersuchungen abgesehen – darin, daß sich die Analyse von Größenstrukturen auf die Ebene von Unternehmen, Betrieben, Steuerpflichtigen, Firmeninhabern und dergleichen beschränkt. Die wettbewerblich relevanten wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten, insbesondere infolge der *Kapitalverflechtung* von Unternehmen, werden nicht erfaßt. Das körperschaft- und umsatzsteuerliche Institut der Organschaft reicht unter diesem Gesichtspunkt nicht aus.

354. Die Monopolkommission hat bereits 1987 in Zusammenarbeit mit der für den Handel zuständigen Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes (Abt. V, Handel und Verkehr), den statistischen Landesämtern und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft ein Konzept für die konzentrationsstatistische Aufbereitung der jährlichen bzw. zweijährlichen Erhebungen im Handel entwickelt. Die Statistischen Landesämter hatten ihre Zustimmung erklärt, die für die Durchführung der Analyse unerläßlichen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmensangaben bereitzustellen.[4])

Die Analyse sollte sowohl auf Konzern- als auch auf Unternehmensebene durchgeführt werden. Durch die Zusammenführung der ermittelten Unternehmens- zu Konzernergebnissen sollten bestehende Informationslücken geschlossen und eine zusätzliche Dimension des empirischen Befunds geöffnet werden. Das der Aufbereitung zugrundeliegende Arbeitsprogramm zur Abgrenzung der Datenbasis, der Erhebungseinheiten und der übrigen konzentrationsstatistisch relevanten Merkmale ist eingehend bereits im Siebenten Hauptgutachten der Monopolkommission beschrieben.[5])

Die Empfehlungen der Monopolkommission auf diesem Gebiet sind bislang *nicht aufgegriffen* worden. Das der Kommission zum Berichtsjahr 1992 zur Verfügung gestellte amtliche statistische Material bezieht sich daher wiederum nur auf die Ebene der Unternehmen im Sinne der jeweils kleinsten rechtlichen

[1]) Vgl. Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985 sowie Kapitel IV in den Hauptutachten der Monopolkommission.

[2]) Die Bezeichnung „Jahreserhebungen im Handel" schließt die für die Unterabteilung 42 (Handelsvermittlung) ab 1984 durchgeführten zweijährlichen Erhebungen ein.

[3]) Vgl. hierzu verschiedene Untersuchungen des Instituts für Mittelstandsforschung, Bonn.

[4]) In die Zuständigkeit der Statistischen Landesämter fallen Erhebungen bei Einzelhandelsunternehmen, die nur in einem Bundesland tätig sind (Einländerfall). Die Erhebungen über in mehreren Bundesländern tätige Unternehmen des Einzelhandels (Mehrländerfall) sowie über Unternehmen des Großhandels und der Handelsvermittlung fallen in die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes.

[5]) Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Tz. 74-86.

Einheiten. Damit besteht die widersprüchliche Situation fort, daß der gesetzliche Auftrag der Monopolkommission sie in § 24b GWB Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Kontext der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsichts-, Marktbeherrschungs- und Fusionskontrollvorschriften zu untersuchen, die hierfür zur Verfügung gestellten Daten die Kapitalverflechtung und Gruppenbildung der Unternehmen aber nicht berücksichtigen.

In *Abschnitt 2* dieses Kapitels wird versucht, den Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Handel auf der Grundlage der amtlichen Daten zu untersuchen. In *Abschnitt 3* wird hierzu alternativ Material eines privaten Datenbankanbieters herangezogen.

355. Zum Bedauern der Kommission enthält der ihr verfügbare Datensatz keine Differenzierung nach dem alten und dem neuen Bundesgebiet. Aus diesem Grund können die Marktstrukturen des Handels in den neuen Bundesländern trotz der dort gegebenen besonderen Situation nicht näher dargestellt und untersucht werden.

Nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten allgemeinen Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1993[6]) haben rd. 87 % aller Unternehmen dieses Bereichs ihren Sitz im früheren Bundesgebiet, davon 92 % des Einzelhandels und 85 % des Großhandels. Noch stärker überwiegen die Anteilswerte für Beschäftigte und Umsatz. Auf die im früheren Bundesgebiet ansässigen Unternehmen einschließlich ihrer Niederlassungen in den neuen Bundesländern entfallen 92 % der Beschäftigten und 95 % der Umsätze. Es überrascht danach nicht, daß bei einer Gliederung des Umsatzes im Einzelhandel nach Größenklassen die 57 Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mrd. DM, auf die rd. ein Viertel des Gesamtumsatzes im Einzelhandel entfallen, fast ausschließlich ihren Sitz im früheren Bundesgebiet haben. Bezüglich der Zahl der Beschäftigten übertrifft der Anteil der Unternehmen mit 1 bis 2 Beschäftigten von 61 % in den neuen Bundesländern deutlich den entsprechenden Anteil von 48 % in den alten Bundesländern. In diesen Kleinstunternehmen ist mehr als ein Fünftel aller Beschäftigten tätig. Entsprechend beträgt die durchschnittliche Beschäftigtenzahl mit 4,1 Personen in den neuen Bundesländern die Hälfte des Betrages von 8,0 in den alten Bundesländern. Für den Großhandel und die Handelsvermittlung gelten tendenziell entsprechende Aussagen:[7]) Sowohl hinsichtlich der Zahl der Unternehmen als auch hinsichtlich des Gesamtumsatzes dominieren die Unternehmen des früheren Bundesgebiets, die in beiden Bereichen rd. 90 % des Umsatzes auf sich vereinigen.

356. Gespräche mit dem ifo Institut, München, zur Situation des Einzelhandels in den neuen Bundesländern haben ergeben, daß die Absicht, möglichst günstige Standorte zu besetzen, zu beträchtlichen räumlichen Entwicklungsdisparitäten geführt hat. Zwischen den Ansiedlungsgebieten von Handelsbetrieben und der räumlichen Verteilung der Wohnbevölkerung besteht nur teilweise Übereinstimmung. Dem innerstädtischen Facheinzelhandel ist es nur unzureichend gelungen, sich gegenüber den großflächigen Angebotstypen in den Stadtrandlagen zu profilieren. SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Fachmärkte und Discounter haben sich durchgesetzt. Vor allem letztere haben im Textil- und Nahrungsmittelbereich erhebliche Marktanteile gewonnen.

Bereits die kursorische Darstellung läßt erkennen, daß über Konzentration, Marktstrukturen und Wettbewerbsverhältnisse in den neuen Bundesländern erheblicher, empirisch fundierter Analysebedarf besteht.

2. Stand der Konzentration der Unternehmen im Handel und Gastgewerbe 1992 nach Daten des Statistischen Bundesamtes

2.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis

357. Die der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten sind das Ergebnis einer konzentrationsstatistischen Sonderaufbereitung der Handels- und Gaststättenzählung vom 30. April 1993 nach Unternehmen. Sie enthält die Variablen:

Konzentrationseinheiten:	Unternehmen
Konzentrationsmerkmal:	Umsatz
Begleitmerkmale:	Anteil des Umsatzes in anderen Wirtschaftsbereichen (Großhandel, Einzelhandel, Gastgewerbe, übrige Bereiche)
	Zahl der Beschäftigten
Konzentrationsmaße:	Herfindahl-Index
	Variationskoeffizient
	Gini-Koeffizient

Zeitlich beziehen sich die Bestandsgrößen (Zahl der Unternehmen, Zahl der Beschäftigten) auf den Stichtag der Zählung, die Strömungsgrößen (Umsätze) auf das Jahr 1992.

Abweichend von den vorangegangenen Aufbereitungen der repräsentativen Jahreserhebungen für die Berichtsjahre 1989 und 1991 liegen Angaben über Investitionen, Sachanlagen und den Rohertrag der Unternehmen nicht vor, da diese in der Handels- und Gaststättenzählung nicht erhoben werden. Die Zuordnung der Unternehmen und ihrer Aktivitäten erfolgt institutionell, d. h. nach Wirtschaftsbereichen. Hinweise zur funktionalen Gliederung der Umsätze sind lediglich den als Begleitmerkmalen verfügbaren Umsatzanteilen in den hoch aggregierten Abgrenzungen Groß- und Einzelhandel bzw. Gastgewerbe zu entnehmen.

Datenlücken bestehen in gewissem Umfang infolge statistischer Geheimhaltung. Lücken infolge stati-

[6]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Heft 1, Unternehmen des Einzelhandels, S. 17 f.

[7]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Großhandel und Handelsvermittlung, S. 21 f.

stisch nicht gesicherter Angaben bestehen im Unterschied zu den früheren Ergebnissen aus repräsentativen Erhebungen definitionsgemäß nicht, da die Handels- und Gaststättenzählung eine Totalerhebung ist.

358. Eine wesentliche Änderung gegenüber den bisher ausgewerteten Jahreserhebungen ist die Anwendung der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) nach fünfstelligen Positionen. Sie stellt die nationale Fassung der neuen vierstelligen – und in diesem Rahmen für alle europäischen Mitgliedstaaten verbindliche – Klassifikation der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaften (NACE, Rev. 1) dar. Ein Vergleich der Wirtschaftsbereiche nach einzelnen Positionen der alten und der neuen Klassifikation ist nur auf einem hohen Aggregationsniveau, für tiefer gegliederte Positionen insbesondere im Einzelhandel nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.[8])

Zum Aufbau der neuen europäischen Klassifikation in der Fassung für Zwecke der deutschen amtlichen Statistik besteht folgende Übersicht:[9])

Übersicht II.1

WZ	Wirtschaftsbereich	Zahl der Stellen der Positionen in der Klassifikation der Wirtschaftszweige			insgesamt	
		3	4	5		
		Gruppen	Untergruppen	Klassen	alle Positionen	davon aufbereitet
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	5	5	16	26	16
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	7	44	124	175	174
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	7	28	62	97	88
55	Gastgewerbe	5	9	17	31	28
insgesamt		24	86	219	329	306

Konzentrationsstatistisch von Bedeutung ist die Eigenschaft der Handels- und Gaststättenzählung als Vollerhebung. Sie weist damit nicht die statistischen Unsicherheiten auf, die die Jahreserhebungen als Repräsentativstatistiken besitzen. Relevant ist auch das Fehlen der für die Jahreserhebungen geltenden branchenspezifischen Erfassungsgrenzen. Die Zählung besitzt eine einheitliche niedrige Erfassungsgrenze für Unternehmen ab 25 000 DM Umsatz ohne Mehrwertsteuer bei vollem Geschäftsjahr.

359. Die für die konzentrationsstatistische Analyse verwendeten Begriffe sind im einzelnen wie folgt definiert.

– *Unternehmen:*

Einbezogen sind alle Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen; ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

– *Zahl der Beschäftigen:*

Einbezogen sind die am Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 Beschäftigten.

Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschließlich tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Ur-

[8]) Vgl. Lambertz, J., Auswirkungen der Anwendung der NACE Rev. 1 auf die Ergebnisdarstellung der Binnenhandelsstatistiken, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1995, S. 53 ff.

[9]) Näheres über die Rechtsgrundlagen, die Organisation und den Ablauf, die Methodik, die Begriffsbestimmungen sowie einen Überblick über erste Ergebnisse sind enthalten in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Kraftfahrzeughandel; Tankstellen, S. 6–21; ebenda, Großhandel und Handelsvermittlung, S. 7–21; ebenda, Heft 1, Unternehmen des Einzelhandels, S. 7–25; ebenda, Gastgewerbe, S. 7–24.

lauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

– *Wirtschaftssystematische Zuordnung:*

Die Zuordnung der Unternehmen erfolgt zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer liegt (Schwerpunktprinzip).

– *Umsatz:*

Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschließlich Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschließlich Zusatzerlöse (z. B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften[10]) sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z. B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschließlich Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

Die Umsätze sind in dem vorliegenden Datensatz ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. In den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1993 ist für Unternehmen des Einzelhandels- und des Gastgewerbes die Umsatzsteuer enthalten, für Unternehmen des Großhandels und der Handelsvermittlung nicht.

– *Gebietsstand:*

Bundesrepublik nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

360. Die im Bereich Handel und Gastgewerbe der Klassifikation WZ 93 in den Abschnitten G (Handel) und H (Gastgewerbe) unterschiedenen Wirtschaftsbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

[10]) Ein Streckengeschäft ist ein Eigengeschäft, bei dem die Ware vom Vorlieferanten zum Abnehmer befördert wird, ohne daß sie – obwohl vom Handelsunternehmen als Wareneingang verbucht – von diesem eingelagert wird. Zollager sowie Lager in Freihäfen gelten hier nicht als Lager.

– *50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern; Tankstellen:* [11])

Agenturtankstellen sind Tankstellen, die Kraftstoffe und Schmiermittel für Kraftfahrzeuge überwiegend in fremdem Namen für fremde Rechnung verkaufen (Fremdgeschäfte).

Die Wirtschaftsgruppe 50.2 (Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen) sowie die -unterklasse 50.40.4 (Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern) sind nicht erfaßt, da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

– *51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen):* [12])

Großhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an andere Abnehmer als private Haushalte absetzt. Handelsware sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Import- und Exportgeschäfte sind eingeschlossen. Handelsware in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschließlich Umsatzsteuer) zum Einzelhandel. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z. B. selbstgewonnener Kies in einer Baustoffgroßhandlung) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

Handelsvermittlung betreibt, wer den An- oder Verkauf von beweglichen Sachgütern als Handelswaren in fremdem Namen für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Hierzu zählen die Handelsvertreter oder -makler, die Versandhandelsvertreter, welche die Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzen, sowie die Agenturtankstellen.

– *52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern:* [13])

Einzelhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an Letztverbraucher, in der Regel private Haushalte, absetzt. Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Keine Rolle spielt, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markt-, Straßen- und Hausierhandel) die Handels-

[11]) Für weitere definitorische Abgrenzungen vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Kraftfahrzeughandel; Tankstellen.

[12]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Großhandel und Handelsvermittlung.

[13]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Heft 1, Unternehmen des Einzelhandels.

ware abgesetzt wird. Der Verkauf von Handelsware an andere Abnehmer als private Haushalte in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschließlich Umsatzsteuer) zum Einzelhandel. Der Absatz von Apotheken zählt zum Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse abgerechnet wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln in gastgewerblichen Nebenbetrieben (z. B. Speisewirtschaften, Cafés, eigene Kantinen) zählt zum Gastgewerbe. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z. B. selbsterstellten Backwaren, selbstgezogenen Blumen) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

Die Wirtschaftsgruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern) ist nicht erfaßt, da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

– *55 Gastgewerbe:* [14])

Gastgewerbe betreibt, wer Gäste gegen Entgelt bewirtet und beherbergt. Beherbergung ist das Anbieten von Übernachtungen für begrenzte Zeit (höchstens zwei Monate) einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, auch wenn der Betrieb der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 Gaststättengesetz unterliegt, einschließlich Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen, Ferienhäusern und -wohnungen, Wäschereinigung, Bügelei, Bäder, Garagenvermietung und dergleichen. Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück) rechnen zu den Gaststättenleistungen. Zu den Leistungen der Gaststätten einschließlich Kantinen und Caterer rechnen alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln, deren Verzehr üblicherweise an Ort und Stelle stattfindet, sowie der Eigenverbrauch, der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige, die Saalvermietung, der Betrieb von Musik- und Spielautomaten und dergleichen. Der Verkauf von Zeitungen, Süßwaren, Tabakwaren, Andenken und dergleichen durch Trink- und Imbißhallen oder gewerbliche Nebenbetriebe rechnet zum Einzelhandel.

361. Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993 konzentrationsstatistisch nach folgenden Maßzahlen aufbereitet:

– Konzentrationsraten $CR_j = \sum_{i=1}^{j} p_j$

– Herfindahl-Index $H = \sum_{i=1}^{n} p_i^2$

– Variationskoeffizient $V = \sqrt[2]{n \cdot H - 1}$

– Gini-Koeffizient $G = 1 - \frac{1}{n}\left(2 \cdot \sum_{i}^{n}(i \cdot p_i) - 1\right)$

Es gilt: $j \leq n \in N$

$p_i = \frac{x_i}{X}$

$X = \sum_{i=1}^{n} x_i$

$\sum_{i=1}^{n} p_i = 1$

Es bezeichnen n die Zahl der Unternehmen insgesamt, j eine bestimmte Anzahl der jeweils größten Unternehmen, i das i-te Unternehmen und p_i dessen Anteil an der Summe (X) der Umsätze aller Unternehmen. Für die Berechnung des Herfindahl-Index spielt die Reihenfolge der Unternehmen keine Rolle. Der Gini-Koeffizient setzt eine Ordnung der Unternehmen nach der Größe voraus, in der hier verwendeten Schreibweise mit dem größten Unternehmen beginnend.

Konzentrationsraten (CR_j) werden als unvollständige Konzentrationsmaße bezeichnet, da sie nur einen Teil der Unternehmen, die jeweils größten, berücksichtigen. Der Herfindahl-Index (H) ist demgegenüber ein summarisches Maß. Der Variationskoeffizient (V) ist ein dem Herfindahl-Index als absolutem Konzentrationsmaß zugeordnetes Dispersionsmaß im Intervall $0 \leq V \leq \sqrt[2]{n-1}$. Der Gini-Koeffizient ist ein weiteres Dispersionsmaß, das wegen seiner Normierung auf das Intervall $0 \geq G \geq 1 - 1/n$ zugleich als relatives Konzentrationsmaß verwendet wird.

Disparitäts- und relative Konzentrationsmaße bilden die relative Ungleichverteilung der Unternehmen unabhängig von deren Anzahl ab, absolute Maßzahlen beziehen diese mit ein. Für absolute Konzentrationsmaße (K_a) und den Ihnen zugeordneten relativen Maßzahlen (K_r) gilt die Umrechnungsformel:

– relative Konzentration $K_r = 1 - \frac{1}{n \cdot K_a}$

Danach können aus den hier verwendeten Konzentrationsmaßen weitere Maßzahlen zur absoluten und zur relativen Konzentration abgeleitet werden. Das dem Gini-Koeffizienten zugeordnete absolute Konzentrationsmaß ist der Rang-Koeffizient.

2.2 Stand der Unternehmenskonzentration 1992

362. *Abbildung II.1* enthält eine Übersicht über die in der Handels- und Gaststättenzählung 1993 ermittelte Zahl der Unternehmen, die Zahl der Beschäftigten und die Höhe der Umsätze in den nach der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93 unterschiedenen Bereichen des Handels. Zum Stichtag der Zählung am 30. April 1993 wurden in Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer im Handel rd. 834 000 Unternehmen mit 6 Mio. Beschäftigten gezählt, die 1992 einen Umsatz von 2 Bill. DM erwirtschafteten. Die Zahl der Unternehmen ist im Einzelhandel mit rd. 380 000 am höchsten, gefolgt von der Handelsvermittlung und dem Großhandel sowie dem Gastgewerbe. Entsprechend verteilt sich die Zahl der Beschäftigten, während das Umsatzvolumen in der Handelsvermittlung und im Großhandel am höchsten ist.[15])

[14]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Gastgewerbe.

[15]) Vgl. Krockow, A., Erste Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1995, S. 688 ff.

Abbildung II.1

Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz[1] nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel und Gastgewerbe – WZ 93, Abschn. G, H –[2]

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1992

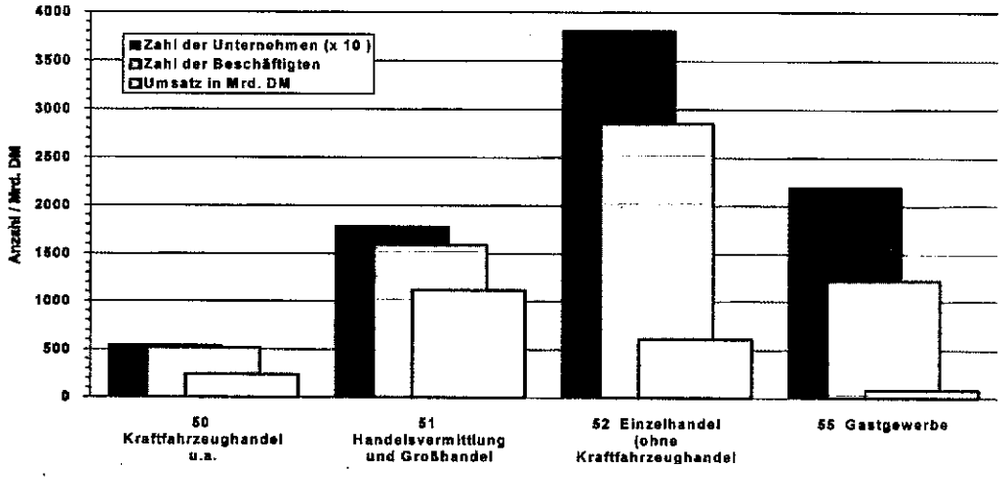

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996
Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Kraftfahrzeughandel; Tankstellen / Großhandel und Handelsvermittlung / Einzelhandel, Heft 1/Gastgewerbe

Anmerkungen:
[1] Umsatz ohne Mehrwertsteuer.
[2] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).

Eine entsprechend gegliederte Übersicht zur Höhe des absoluten und des relativen Konzentrationsgrades liefert *Abbildung II.2.* Der absolute Konzentrationsgrad ist im Einzelhandel am größten, gefolgt vom Kraftfahrzeughandel. Er ist relativ gering in der Handelsvermittlung und im Großhandel sowie im Gastgewerbe. Dagegen ordnet der relative Konzentrationsgrad den Kraftfahrzeughandel relativ niedrig ein. Das bedeutet, daß bei relativ geringer Anzahl der Unternehmen die Ungleichverteilung der Umsätze weniger stark ist.

In *Tabelle II.1* sind die voranstehenden, graphisch wiedergegebenen Angaben tabellarisch zusammengestellt. Diese Übersichten vermögen jedoch nicht mehr als eine erste Charakterisierung der Strukturmerkmale und der Größenordnungen des Konzentrationsgrades zu geben, die in den vier unterschiedenen, hoch aggregierten Bereichen des Handels herrschen.

363. Eine soweit wie mögliche, d. h. bis zu maximal fünf systematischen Positionen der WZ 93, disaggregierte Darstellung der konzentrationsstatistischen Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993 sind im Anlagenband zu diesem Hauptgutachten in den Tabellen II.1 bis II.4 enthalten. Aggregierte Ergebnisse für dreistellige Positionen sind in den folgenden *Tabellen II.2 bis II.5* verfügbar.

364. Die der Monopolkommission zur Auswertung der Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993 zur Verfügung stehende Zeit reichte für eine vertiefte empirische Analyse nicht aus. Unabhängig davon übt die Monopolkommission angesichts ihrer unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten konzeptionellen und methodischen Vorbehalte gegenüber der amtlichen Handelsstatistik Zurückhaltung, die vorliegenden Ergebnisse im einzelnen zu interpretieren. Die Kommission ist, wie bereits in mehreren Hauptgutachten dargelegt,[16]) der Auffassung, daß die Unternehmensgrößenstrukturen auf der Ebene der kleinsten rechtlichen Einheiten insbesondere im Handel nur im Zusammenhang mit hinreichenden Informationen über die Verflechtung der Unternehmen, die Bildung von Unternehmensgruppen sowie ihre Teilhabe an unternehmensübergreifenden Bezugs- und Vertriebssystemen untersucht und beurteilt werden können. Hinzu kommt die funktionale Zuordnung der Umsätze zu den einzelnen Wirtschafts- bzw. Warenbereichen. Auch hierzu hat die Kommission bereits detaillierte Vorschläge unterbreitet.[17])

[16]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 57 ff., 279 ff. und 291 ff.
[17]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 57 ff., 297 ff. und Anhang 3 zu Kapitel II im Hauptband des Gutachtens.

Abbildung II.2

Absoluter und relativer Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz[1] nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel und Gastgewerbe – WZ 93, Abschn. G, H –[2]

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1992

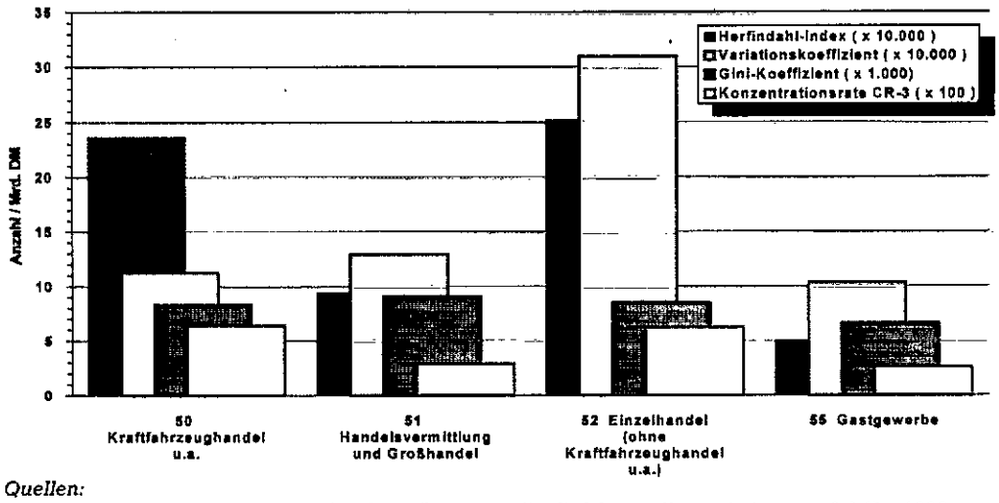

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996
Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Kraftfahrzeughandel; Tankstellen / Großhandel und Handelsvermittlung / Einzelhandel, Heft 1/Gastgewerbe

Anmerkungen:

[1] Umsatz ohne Mehrwertsteuer.
[2] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).

365. Ein einfacher Zeitvergleich der für das Berichtsjahr 1992 vorliegenden Ergebnisse mit denen der vorangehenden Berichtsjahre 1989 und 1991 erscheint ebenfalls problematisch. Die Veränderungen der aggregierten Angaben sind kurzfristig relativ gering. Der Abstand zum letzen Berichtsjahr von einem Jahr ist für die Feststellung signifikanter Abweichungen zu kurz. Unterschiede in den Ergebnissen der früheren Repräsentativerhebungen zu denen der vorliegenden Totalerhebung können im Bereich stichprobenstatistischer Unsicherheiten liegen. Bei einer stärkeren Disaggregation der Positionen ist infolge der Umstellung der Systematik der Wirtschaftszweige WZ 79 auf die neue europäische Klassifikation WZ 93 eine eindeutige Verknüpfung mit früheren Angaben nur in wenigen Fällen möglich. Des weiteren fehlen der Kommission hinreichende empirische Anhaltspunkte über den Einfluß, den die Berücksichtigung der neuen Bundesländer auf das vorliegende Ergebnis ausübt.

Ein längerfristiger Vergleich zwischen den Ergebnissen der letzten Handels- und Gaststättenzählungen vom 29. März 1985 und vom 30. April 1993 ist nicht möglich, da die vorangehende Zählung nicht konzentrationsstatistisch aufbereitet wurde. Eine globale Betrachtung, bezogen auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin-West, zeigt jedoch eine starke Expansion des Handels- und Gaststättenbereichs. Die Zahl der Unternehmen ist von rd. 693 000 auf 734 000 um 5,9 % gestiegen, die Zahl der Beschäftigten von 4,5 auf 5,7 Mio. um 26,6 % sowie der Umsatz, je nach Handelsstufe mit und ohne Umsatzsteuer, von 1,392 auf 2,048 Bill. DM um 47,1 %.[18]) Es liegt auf der Hand, daß hiermit weitreichende Strukturveränderungen einhergegangen sind, die unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten sichtbar gemacht werden sollten.

366. Unbeschadet der spezifischen konzeptionellen und methodischen Vorbehalte der Monopolkommission liegt der Wert der vorliegenden konzentrationsstatistischen Aufbereitung der Handels- und Gaststättenzählung 1993 darin, statistisch sichere Bezugswerte für die hierauf aufbauenden Repräsentativerhebungen der nächsten Jahre bereitzustellen. Die amtliche Unternehmensstatistik enthält unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten wichtige Teilinformationen. Wegen der großen wettbewerbspolitischen Bedeutung der Unternehmenskonzentration im Handel sollte auf eine frühestmögliche Veröffentlichung der Daten nicht verzichtet werden. Diese sprechen allerdings nicht für sich, sondern können erst in Verbindung mit Angaben zur Verflechtung

[18]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6, Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Handels- und Gaststättenzählung 1993, Heft 1, Unternehmen des Einzelhandels, S. 18 ff.

Tabelle II.1

Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsbereichen im Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern – WZ 50 bis 52, Abschn. G – und Gastgewerbe – WZ 55, Abschn. H –[1])

Unternehmen[2]), Beschäftigte[3]), Umsatz[4]) und Konzentrationsgrad[5]) gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6]) sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten[7])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8]) 1992[9]) –

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	**50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen**								
	1	Unternehmen	54 338	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	517 532	*1,1*	*1,4*	*1,8*	*3,4*	*5,7*	*8,0*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	237,561	*6,4*	*9,6*	*12,5*	*16,2*	*20,0*	*24,1*
	4	davon Großhandel (%)	*35,6*	*66,1*	*77,3*	*81,2*	*77,2*	*77,3*	*74,4*
	5	davon Einzelhandel (%)	*54,4*	*33,9*	*22,7*	*18,5*	*20,9*	*20,4*	*22,6*
	6	davon Sonstiges (%)	*10,1*	*0,0*	*0,0*	*0,3*	*1,9*	*2,4*	*3,0*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 126,8*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*83,0*						
2	**51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)**								
	1	Unternehmen	178 387	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	1 592 972	*0,1*	*2,0*	*3,4*	*5,0*	*6,3*	*8,8*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1 117,080	*2,9*	*4,9*	*6,8*	*11,3*	*16,2*	*22,2*
	4	davon Großhandel (%)	*93,7*	*100,0*	*96,4*	*95,1*	*95,4*	*95,2*	*95,4*
	5	davon Einzelhandel (%)	*3,5*	*0,0*	*3,5*	*4,6*	*4,2*	*4,1*	*3,6*
	6	davon Sonstiges (%)	*2,8*	*0,0*	*0,1*	*0,3*	*0,4*	*0,7*	*0,9*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	9,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 292,1*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*91,0*						
3	**52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern**								
	1	Unternehmen	381 002	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	2855 639	*4,6*	*6,8*	*8,6*	*13,8*	*17,5*	*21,5*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	610,369	*6,2*	*9,3*	*12,0*	*18,6*	*24,2*	*30,6*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,942*	*98,7*	*96,9*	*97,5*	*95,6*	*94,3*	*94,6*
	5	davon Großhandel (%)	*0,042*	*0,3*	*2,2*	*1,8*	*3,6*	*4,5*	*4,4*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,016*	*1,0*	*0,8*	*0,6*	*0,9*	*1,2*	*1,0*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	25,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	*3 094,0*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*85,0*						

noch Tabelle II.1

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
4	**55 Gastgewerbe**								
	1	Unternehmen	220 051	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	1 222 936	*1,7*	*2,8*	*3,8*	*5,9*	*7,3*	*8,7*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	79,313	*2,6*	*4,1*	*5,6*	*8,4*	*10,8*	*13,0*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*96,2*	*90,8*	*86,3*	*87,9*	*91,1*	*91,0*	*91,9*
	5	davon Sonstiges (%)	*3,8*	*0,0*	*2,9*	*3,0*	*2,9*	*3,2*	*3,2*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	4,9						
	7	Variationskoeffizient (%)	*1 034,6*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*66,0*						

[1]) Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).

[2]) Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.
Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3]) Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.
Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4]) Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

[5]) Gemessen am Umsatz.

[6]) Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7]) Herfindahl-Index $H = \Sigma\rho_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$; Ginikoeffizient $G = 1 - (2 \cdot \Sigma(i \cdot \rho_i) - 1)/n$, für n = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9]) Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996;
vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Gastgewerbe
Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Tabelle II.2

Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen – WZ 50, Abschn. G –[1])

Unternehmen[2]), Beschäftigte[3]), Umsatz[4]) und Konzentrationsgrad[5]) gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6]) sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8]) 1992[9]) –

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	**50 1 Handel mit Kraftwagen**								
	1	Unternehmen	30 922	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	342 730	*0,5*	*1,2*	*1,5*	*3,6*	*5,8*	*8,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	181,660	*5,8*	*9,7*	*12,7*	*17,3*	*21,0*	*24,7*
	4	davon Großhandel (%)	*30,9*	*97,5*	*96,2*	*96,9*	*88,3*	*82,8*	*73,9*
	5	davon Einzelhandel (%)	*58,3*	*2,5*	*3,6*	*2,8*	*9,6*	*14,1*	*22,0*
	6	davon Sonstiges (%)	*10,7*	*0,0*	*0,1*	*0,4*	*2,1*	*3,2*	*4,2*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	22,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	*827,5*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*80,0*						
2	**50 3 Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör**								
	1	Unternehmen	10 347	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	88 239	*2,7*	*4,2*	*9,1*	*13,4*	*21,3*	*30,5*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	32,422	*4,1*	*7,6*	*11,8*	*22,3*	*32,9*	*43,9*
	4	davon Großhandel (%)	*71,9*	*68,2*	*81,6*	*78,4*	*82,5*	*85,7*	*85,2*
	5	davon Einzelhandel (%)	*23,1*	*20,6*	*11,2*	*17,0*	*13,4*	*10,6*	*10,7*
	6	davon Sonstiges (%)	*5,0*	*11,1*	*7,2*	*4,6*	*4,1*	*3,8*	*4,1*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	31,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	*558,8*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*86,0*						
3	**50 4 Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern**								
	1	Unternehmen	2 296	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	9 673	*3,7*	*5,5*	*8,6*	*12,8*	*17,3*	*24,7*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,832	*22,3*	*31,5*	*36,5*	*43,6*	*49,3*	*55,9*
	4	davon Großhandel (%)	*44,2*	*100,0*	*100,0*	*94,6*	*88,8*	*80,8*	*73,2*
	5	davon Einzelhandel (%)	*49,3*	*0,0*	*0,0*	*4,6*	*10,1*	*17,4*	*24,1*
	6	davon Sonstiges (%)	*6,5*	*0,0*	*0,0*	*0,8*	*1,1*	*1,8*	*2,6*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	221,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	*705,7*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*78,0*						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
4	**50 5 Tankstellen**								
	1	Unternehmen	10 773	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	76 890	.	.	.	.	.	.
	3	Umsatz (Mrd. DM)	19,648	.	.	.	.	.	.
	4	davon Großhandel (%)	16,6	.	.	.	.	.	.
	5	davon Einzelhandel (%)	70,4	.	.	.	.	.	.
	6	davon Sonstiges (%)	13,0	.	.	.	.	.	.
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1 428,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	3 921,9						
	9	Ginikoeffizient (%)	74,0						
5	**50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen**								
	1	Unternehmen	54 338	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	517 532	1,1	1,4	1,8	3,4	5,7	8,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	237,561	6,4	9,6	12,5	16,2	20,0	24,1
	4	davon Großhandel (%)	35,6	66,1	77,3	81,2	77,2	77,3	74,4
	5	davon Einzelhandel (%)	54,4	33,9	22,7	18,5	20,9	20,4	22,6
	6	davon Sonstiges (%)	10,1	0,0	0,0	0,3	1,9	2,4	3,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	1 126,8						
	9	Ginikoeffizient (%)	83,0						

[1]) Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 - Fassung für nationale Zwecke -).
Ohne die Wirtschaftsgruppe 50.2 (Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen) sowie die -unterklasse 50.40.4 (Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern), da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht. Agenturtankstellen sind Tankstellen, die Kraftstoffe und Schmiermittel für Kraftfahrzeuge überwiegend in fremdem Namen für fremde Rechnung verkaufen (Fremdgeschäfte).

[2]) Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.
Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3]) Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.
Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4]) Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

[5]) Gemessen am Umsatz.

[6]) Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7]) Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$; Ginikoeffizient $G = 1 - (2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i) - 1)/n$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9]) Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Zeichenerklärung:
. Angabe unterliegt der statistischen Geheimhaltung.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996;
vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Kraftfahrzeughandel; Tankstellen
Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen in der Handelsvermittlung und im Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) – WZ 51, Abschn. G –[1])

Unternehmen[2]), Beschäftigte[3]), Umsatz[4]) und Konzentrationsgrad[5]) gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6]) sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten[7])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8]) 1992[9]) –

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	**51 1 Handelsvermittlung**								
	1	Unternehmen	60 224	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	135 467	*0,4*	*1,4*	*2,8*	*3,8*	*5,0*	*6,0*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	16,297	*6,5*	*10,2*	*13,2*	*16,7*	*19,8*	*23,7*
	4	davon Großhandel (%)	*18,2*	*30,0*	*33,6*	*37,1*	*37,4*	*34,8*	*34,5*
	5	davon Einzelhandel (%)	*1,6*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,3*	*0,5*
	6	davon Sonstiges (%)	*80,2*	*70,0*	*66,4*	*62,9*	*62,6*	*64,9*	*65,0*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 189,0*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*74,0*						
2	**51 2 Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren**								
	1	Unternehmen	9 405	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	64 951	*5,0*	*5,3*	*7,8*	*11,4*	*15,7*	*21,8*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	72,054	*16,8*	*22,6*	*26,7*	*34,2*	*39,8*	*46,2*
	4	davon Großhandel (%)	*96,8*	*98,1*	*98,6*	*97,8*	*98,1*	*97,9*	*97,6*
	5	davon Einzelhandel (%)	*2,6*	*1,5*	*1,1*	*1,9*	*1,6*	*1,7*	*1,9*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,6*	*0,3*	*0,2*	*0,3*	*0,3*	*0,4*	*0,5*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	165,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 244,3*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*84,0*						
3	**51 3 Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren**								
	1	Unternehmen	18 324	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	275 047	*6,9*	*8,7*	*9,3*	*15,0*	*19,3*	*24,6*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	236,046	*6,5*	*9,9*	*13,3*	*21,5*	*28,9*	*37,7*
	4	davon Großhandel (%)	*95,9*	*86,8*	*88,6*	*91,1*	*93,1*	*94,7*	*95,6*
	5	davon Einzelhandel (%)	*3,3*	*12,8*	*11,2*	*8,3*	*6,3*	*4,8*	*3,7*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,8*	*0,3*	*0,2*	*0,6*	*0,6*	*0,6*	*0,6*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	32,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	*765,5*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*87,0*						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
4	**51 4 Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern**								
	1	Unternehmen	37 408	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	420 047	*2,7*	*3,7*	*4,1*	*7,0*	*10,1*	*14,5*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	248,639	*4,7*	*8,4*	*11,3*	*17,1*	*22,4*	*29,2*
	4	davon Großhandel (%)	*96,9*	*100,0*	*99,9*	*99,9*	*98,8*	*97,7*	*97,8*
	5	davon Einzelhandel (%)	*1,6*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*1,0*	*1,0*	*0,9*
	6	davon Sonstiges (%)	*1,6*	*0,0*	*0,1*	*0,1*	*0,2*	*1,4*	*1,3*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	20,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	*866,5*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*87,0*						
5	**51 5 Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterial und Reststoffen**								
	1	Unternehmen	26 718	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	388 264	*4,2*	*5,1*	*6,8*	*7,5*	*10,7*	*13,4*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	356,833	*8,4*	*12,2*	*15,8*	*24,7*	*31,8*	*38,2*
	4	davon Großhandel (%)	*93,6*	*99,7*	*99,7*	*97,8*	*95,9*	*95,7*	*95,4*
	5	davon Einzelhandel (%)	*5,3*	*0,0*	*0,0*	*1,8*	*3,3*	*3,4*	*3,7*
	6	davon Sonstiges (%)	*1,1*	*0,3*	*0,3*	*0,4*	*0,8*	*0,9*	*0,9*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	44,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 086,4*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*88,0*						
6	**51 6 Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör**								
	1	Unternehmen	23 355	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	233 957	*2,9*	*4,6*	*5,1*	*7,6*	*11,3*	*15,1*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	121,417	*4,4*	*7,3*	*10,2*	*16,5*	*22,7*	*29,7*
	4	davon Großhandel (%)	*92,6*	*97,0*	*92,1*	*93,4*	*94,1*	*93,3*	*93,5*
	5	davon Einzelhandel (%)	*1,7*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,2*	*0,3*	*0,5*
	6	davon Sonstiges (%)	*5,7*	*3,0*	*7,9*	*6,6*	*5,8*	*6,5*	*6,1*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	18,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	*650,9*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*83,0*						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
7	**51 7 Sonstiger Großhandel**								
	1	Unternehmen	2 953	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	75 239	*19,1*	*27,7*	*32,6*	*44,2*	*57,1*	*70,1*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	65,793	*29,8*	*41,6*	*49,7*	*64,9*	*74,4*	*83,5*
	4	davon Großhandel (%)	*92,7*	*91,7*	*93,1*	*93,0*	*91,5*	*91,9*	*92,3*
	5	davon Einzelhandel (%)	*5,8*	*8,0*	*6,1*	*6,1*	*6,9*	*6,4*	*6,1*
	6	davon Sonstiges (%)	*1,5*	*0,3*	*0,8*	*1,0*	*1,6*	*1,6*	*1,6*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	431,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 123,8*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*95,0*						
8	**51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)**								
	1	Unternehmen	178 387	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	1592 972	*0,1*	*2,0*	*3,4*	*5,0*	*6,3*	*8,8*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1117,080	*2,9*	*4,9*	*6,8*	*11,3*	*16,2*	*22,2*
	4	davon Großhandel (%)	*93,7*	*100,0*	*96,4*	*95,1*	*95,4*	*95,2*	*95,4*
	5	davon Einzelhandel (%)	*3,5*	*0,0*	*3,5*	*4,6*	*4,2*	*4,1*	*3,6*
	6	davon Sonstiges (%)	*2,8*	*0,0*	*0,1*	*0,3*	*0,4*	*0,7*	*0,9*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	9,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 292,1*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*91,0*						

[1]) Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).

[2]) Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.
Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3]) Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.
Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4]) Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

[5]) Gemessen am Umsatz.

[6]) Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7]) Herfindahl-Index $H = \Sigma\rho_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$; Ginikoeffizient $G = 1 - (2 \cdot \Sigma(i \cdot \rho_i) - 1)/n$, für n = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9]) Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996;
vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Großhandel und Handelsvermittlung
Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Tabelle II.4

Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern – WZ 52, Abschn. G –[1])

Unternehmen[2]), Beschäftigte[3]), Umsatz[4]) und Konzentrationsgrad[5]) gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6]) sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten[7])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8]) 1992[9]) –

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	**521 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	37 603	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	902 877	*14,7*	*19,7*	*24,3*	*37,5*	*46,4*	*55,8*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	240,995	*14,2*	*19,4*	*24,8*	*38,3*	*49,0*	*62,0*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,971*	*98,8*	*99,0*	*98,9*	*96,9*	*96,2*	*96,7*
	5	davon Großhandel (%)	*0,021*	*0,0*	*0,2*	*0,4*	*2,5*	*3,0*	*2,5*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,008*	*1,2*	*0,8*	*0,7*	*0,6*	*0,8*	*0,7*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	120,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	*2 123,6*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*94,0*						
2	**522 Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	43 180	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	191 408	*1,8*	*3,3*	*4,8*	*6,6*	*8,6*	*10,7*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	27,396	*2,8*	*4,7*	*6,4*	*9,7*	*12,5*	*16,2*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,888*	*94,6*	*93,1*	*91,0*	*90,1*	*89,6*	*87,4*
	5	davon Großhandel (%)	*0,073*	*5,4*	*6,2*	*7,2*	*8,6*	*9,0*	*10,8*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,039*	*0,0*	*0,6*	*1,7*	*1,3*	*1,4*	*1,9*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	6,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	*528,0*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*64,0*						
3	**523 Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	26 405	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	224 213	*12,9*	*14,8*	*16,3*	*18,3*	*19,2*	*20,4*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	48,185	*10,7*	*12,8*	*14,7*	*16,6*	*17,6*	*18,7*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,972*	*93,5*	*91,6*	*92,6*	*93,4*	*93,5*	*93,4*
	5	davon Großhandel (%)	*0,021*	*5,8*	*7,8*	*6,9*	*6,2*	*5,9*	*5,9*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,007*	*0,7*	*0,6*	*0,5*	*0,4*	*0,6*	*0,7*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	56,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 212,4*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*51,0*						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
4	**524 Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	191 347	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	1258 058	*2,9*	*3,6*	*4,8*	*7,2*	*9,9*	*12,5*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	223,800	*5,6*	*7,2*	*8,9*	*12,4*	*16,0*	*20,2*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,929*	*79,8*	*83,2*	*86,2*	*89,0*	*90,8*	*91,7*
	5	davon Großhandel (%)	*0,047*	*16,0*	*12,6*	*10,3*	*8,3*	*7,0*	*6,5*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,024*	*4,2*	*4,1*	*3,5*	*2,7*	*2,2*	*1,8*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	17,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	*1 833,6*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*78,0*						
5	**525 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren (in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	4 501	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	9 895	*2,6*	*5,4*	*5,7*	*7,8*	*10,5*	*13,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,922	*8,6*	*11,8*	*15,0*	*22,0*	*27,5*	*34,6*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,926*	*86,1*	*81,7*	*84,7*	*83,9*	*86,0*	*87,7*
	5	davon Großhandel (%)	*0,053*	*13,9*	*18,3*	*15,3*	*15,2*	*13,1*	*11,3*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,022*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,9*	*0,9*	*1,0*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	41,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	*420,1*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*67,0*						
6	**526 Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)**								
	1	Unternehmen	77 966	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	269 188	*15,7*	*18,5*	*20,5*	*25,5*	*28,1*	*30,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	69,071	*26,4*	*31,3*	*35,9*	*43,3*	*47,7*	*52,7*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,882*	*91,4*	*92,7*	*92,4*	*92,8*	*91,2*	*90,4*
	5	davon Großhandel (%)	*0,107*	*8,2*	*6,9*	*7,2*	*6,9*	*8,3*	*9,2*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,010*	*0,4*	*0,3*	*0,4*	*0,3*	*0,5*	*0,5*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	287,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	*4 733,5*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*90,0*						
7	**52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern**								
	1	Unternehmen	381 002	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	2855 639	*4,6*	*6,8*	*8,6*	*13,8*	*17,5*	*21,5*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	610,369	*6,2*	*9,3*	*12,0*	*18,6*	*24,2*	*30,6*
	4	davon Einzelhandel (%)	*0,942*	*98,7*	*96,9*	*97,5*	*95,6*	*94,3*	*94,6*
	5	davon Großhandel (%)	*0,042*	*0,3*	*2,2*	*1,8*	*3,6*	*4,5*	*4,4*
	6	davon Sonstiges (%)	*0,016*	*1,0*	*0,8*	*0,6*	*0,9*	*1,2*	*1,0*
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	25,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	*3 094,0*						
	9	Ginikoeffizient (%)	*85,0*						

noch Tabelle II.4

[1]) Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).
Ohne die Wirtschaftsgruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern), da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

[2]) Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.
Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3]) Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.
Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4]) Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

[5]) Gemessen am Umsatz.

[6]) Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7]) Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$; Ginikoeffizient $G = 1 - (2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i) - 1)/n$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9]) Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996;
vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Einzelhandel, Heft 1: Unternehmen des Einzelhandels
Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht vollständig identisch.

Konzentration der Unternehmen nach dreistelligen Wirtschaftsbereichen im Gastgewerbe – WZ 55, Abschn. H –[1])

Unternehmen[2]), Beschäftigte[3]), Umsatz[4]) und Konzentrationsgrad[5]) gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6]) sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten[7])

– Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8]) 1992[9]) –

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	**55 1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garni**								
	1	Unternehmen	34 892	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	328 886	*3,1*	*4,5*	*5,8*	*8,2*	*10,6*	*14,2*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	25,274	*3,8*	*6,0*	*7,9*	*11,7*	*15,4*	*19,9*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*96,5*	*92,6*	*93,1*	*94,1*	93,5	*94,0*	*93,9*
	5	davon Sonstiges (%)	*3,5*	*7,4*	*6,9*	*5,9*	*6,3*	*5,9*	*5,6*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	10,3						
	7	Variationskoeffizient (%)	*591,8*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*70,0*						
2	**55 2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe**								
	1	Unternehmen	9 416	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	32 151	*2,7*	*4,2*	*6,9*	*11,8*	*14,7*	*18,4*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,844	*5,4*	*8,6*	*12,0*	*18,2*	*23,0*	*29,4*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*95,0*	*86,5*	*89,3*	*88,5*	*90,7*	*90,8*	*90,9*
	5	davon Sonstiges (%)	*5,0*	*8,1*	*6,6*	*6,2*	*4,6*	*5,1*	*4,8*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	22,8						
	7	Variationskoeffizient (%)	*451,9*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*71,0*						
3	**55 3 Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen**								
	1	Unternehmen	102 599	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	568 911	*3,0*	*4,4*	*6,0*	*7,6*	*8,5*	*9,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	36,153	*4,1*	*6,1*	*7,6*	*10,0*	*11,4*	*13,3*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*95,6*	*71,9*	*80,8*	*84,5*	*86,7*	*87,5*	*88,1*
	5	davon Sonstiges (%)	*4,4*	*4,6*	*3,3*	*2,7*	*2,4*	*2,5*	*2,6*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	8,7						
	7	Variationskoeffizient (%)	*937,8*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*59,0*						
4	**55 4 Sonstiges Gaststättengewerbe**								
	1	Unternehmen	66 164	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	222 116	*0,1*	*0,3*	*0,5*	*1,2*	*1,9*	*2,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	10,680	*0,3*	*0,6*	*1,0*	*1,8*	*2,9*	*4,3*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*98,1*	*99,6*	*99,8*	*98,6*	*96,9*	*95,5*	*95,9*
	5	davon Sonstiges (%)	*1,9*	*0,4*	*0,2*	*1,4*	*2,9*	*3,6*	*3,1*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	0,6						
	7	Variationskoeffizient (%)	*171,0*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*50,0*						

noch Tabelle II.5

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
5	**55 5 Kantinen und Caterer**								
	1	Unternehmen	6 980	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	70 872	*22,8*	*28,3*	*32,0*	*37,5*	*42,6*	*47,9*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,361	*31,7*	*38,6*	*43,9*	*50,2*	*55,4*	*61,1*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*96,0*	*96,8*	*95,3*	*95,5*	*96,0*	*95,7*	*95,6*
	5	davon Sonstiges (%)	*4,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,1*	*0,7*	*0,9*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	445,7						
	7	Variationskoeffizient (%)	*1 761,0*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*84,0*						
6	**55 Gastgewerbe**								
	1	Unternehmen	220 051	*3*	*6*	*10*	*25*	*50*	*100*
	2	Beschäftigte	1222 936	*1,7*	*2,8*	*3,8*	*5,9*	*7,3*	*8,7*
	3	Umsatz (Mrd. DM)	79,313	*2,6*	*4,1*	*5,6*	*8,4*	*10,8*	*13,0*
	4	davon Gastgewerbe (%)	*96,2*	*90,8*	*86,3*	*87,9*	*91,1*	*91,0*	*91,9*
	5	davon Sonstiges (%)	*3,8*	*0,0*	*2,9*	*3,0*	*2,9*	*3,2*	*3,2*
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	4,9						
	7	Variationskoeffizient (%)	*1 034,6*						
	8	Ginikoeffizient (%)	*66,0*						

[1]) Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 – Fassung für nationale Zwecke –).

[2]) Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.
Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3]) Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.
Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4]) Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

[5]) Gemessen am Umsatz.

[6]) Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7]) Herfindahl-Index $H = \Sigma\rho_i^2$, Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H - 1)}$; Ginikoeffizient $G = 1 - (2 \cdot \Sigma(i \cdot \rho_i) - 1)/n$, für n = Anzahl der Unternehmen, ρ_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9]) Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996;
vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr; Handels- und Gaststättenzählung 1993: Gastgewerbe
Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

der Unternehmen und der funktionalen Gliederung ihrer Umsätze ein realitätsbezogenes Bild über die Marktstrukturen im Handel liefern.

367. An dem nicht nur von der Monopolkommission, sondern von verschiedener Seite bereits seit langem kritisierten Informationsdefizit über Konzentration und Wettbewerb im Handel hat sich auch in letzter Zeit nichts geändert. Um ihre Argumentation durch empirische Belege weiter zu untermauern, hat die Kommission versucht, das tatsächliche Gewicht, das die Bildung von Konzernen und Unternehmensgruppen auf die Größenverteilung der Unternehmen im Handel ausübt, zu erfassen. Zu diesem Zweck wurde die Entwicklung des Gesamtumsatzes der zwanzig größten Konzerne und Unternehmensgruppen im Handel verfolgt. Diese Ergebnisse wurden mit Schätzwerten verglichen, die sich aus den aggregierten Angaben der amtlichen Statistik über die Größenverteilung der zugrundeliegenden Einzelunternehmen ableiten lassen.

Abbildung II.3 enthält das Ergebnis. Danach ist evident, daß die Existenz von Konzernen und Unterneh-

Abbildung II.3

Die Größenverteilung der zehn größten Unternehmensgruppen[1], Konzerne[2] und Unternehmen[3] im Handel nach dem Gesamtumsatz[4]

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1992

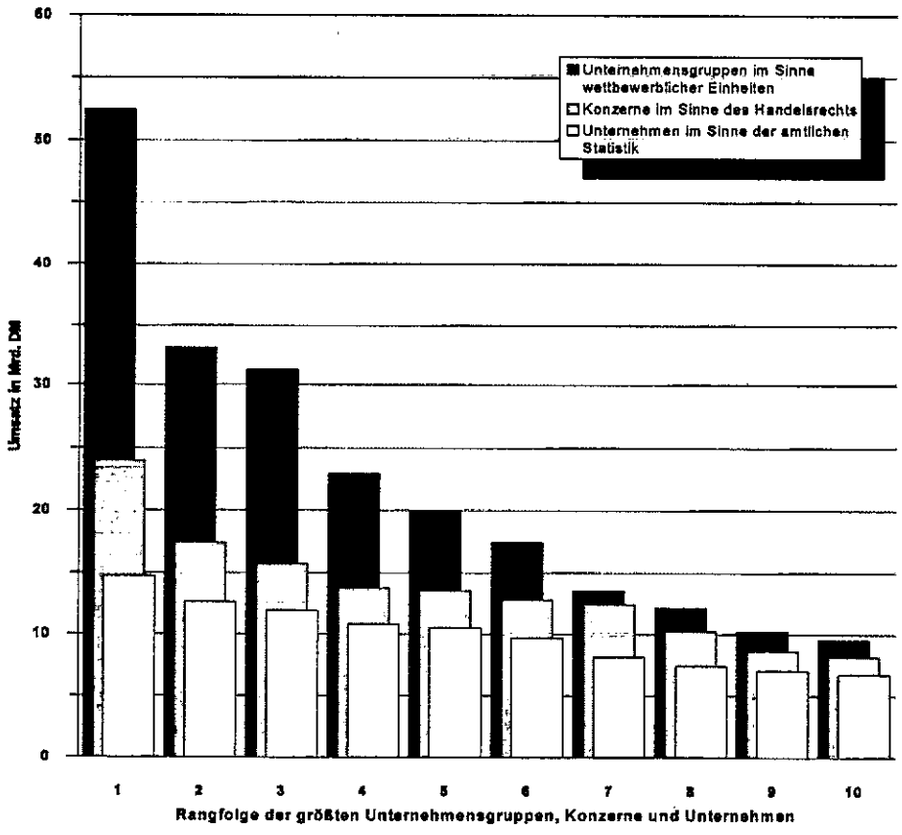

Quellen:
Berechnungen und Schätzungen nach eigenen Befragungen, Geschäftsberichten von Unternehmen, Ergebnissen der amtlichen Statistik sowie Recherchen in den Unternehmensdatenbanken von: Verlag Hoppenstedt GmbH, Verband der Vereine Creditreform e. V., M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH

Anmerkungen:
[1] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[2] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3] Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik als kleinste bücherführende rechtliche Einheiten.
[4] Umsatz ohne Mehrwertsteuer, ohne Innenumsätze. Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften.

mensgruppen von dominierendem Einfluß auf die Größenverteilung der einzelnen Unternehmen ist. Es besteht kein Zweifel, daß dieser Sachverhalt auch für die Teilbereiche des Handels zutrifft und dort noch stärkeres Gewicht besitzen kann. Es ist nicht möglich, diesen Sachverhalt in wettbewerbspolitischen Untersuchungen über Marktstruktur und Konzentration insbesondere im Handel zu vernachlässigen. Angesicht des unbestreitbar fortschreitenden Konzentrationsprozesses und seiner wettbewerbs- und mittelstandspolitischen Konsequenzen darf das bestehende Informationsdefizit nicht Anlaß liefern, auf jedwede Konzentrationsbeobachtung und -berichterstattung zu verzichten. Dies zumal deshalb, weil nach Auffassung der Monopolkommission verschiedene Optionen bestehen, das Informationsdefizit zu überwinden. Die Empfehlungen der Kommission sind in Teil B des Einführungskapitels zu diesem Gutachten eingehend dargelegt. Um die Effizienz dieser Empfehlungen beispielhaft zu überprüfen, hat die Kommission über die amtliche Statistik hinaus hilfsweise zusätzliche Datenquellen zur Konzentration im Handel herangezogen. Sie werden im folgenden untersucht.

3. Stand der Konzentration der Unternehmensgruppen, Konzerne und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1993 und Entwicklung der Konzentration 1973 bis 1993 nach Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme

368. Die für wettbewerbspolitische Fragestellungen allein unzureichende Aussagekraft der amtlichen Statistik ist im Handel von besonderem Gewicht. Neben der Kapitalverflechtung der Unternehmen zu Konzernen bestehen auf der Beschaffungs- und Absatzseite verschiedene Kooperationsformen selbständiger Unternehmen. Diese sind teilweise so eng, daß die eine Gruppe bildenden Unternehmen von der jeweiligen Marktgegenseite als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Ist dies der Fall, kann die Existenz von Kooperationsgruppen bei der Beschreibung, Analyse und Bewertung von Marktstrukturen nicht unbeachtet bleiben. Art und Intensität der Kooperationsformen sind indessen so vielgestaltig, daß jeder Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung bedarf.

369. Aufgrund der möglichen Vielfalt der Konzern- und Gruppenbildung verbietet sich eine *schematische Zuordnung* einzelner rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer bestimmten übergeordneten wirtschaftlichen Einheit.[19]) Daher ist nicht zu erwarten, daß unmittelbar verwendbare statistische Quellen bestehen, die für alle Bereiche des Handels eine jeweils aktualisierte Aufbereitung der wettbewerblich relevanten Marktstrukturdaten enthalten. Die Monopolkommision hat sich bemüht, neben der amtlichen Statistik, die dies wie dargelegt nicht leistet, andere Datenquellen zu erschließen, die wettbewerbspolitischen Anforderungen näherkommen. Sie ist zu diesem Zweck mit verschiedenen Datenbankanbietern in Kontakt getreten. Eine für den Handel mit Lebensmitteln empirisch ergiebige Quelle, zu der keine gleichwertige Alternative besteht, ist die

> M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt am Main.

Der wesentliche Vorteil der dort aufgebauten Unternehmensdatenbank M+M EuroData ist, daß diese über einen seit 1973 gewachsenen Bestand verfügt und besondere Aufmerksamkeit auf die Konzern- und Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Handelsunternehmen legt. Darüber hinaus liegen zu jedem Unternehmen zahlreiche zusätzliche Informationen zu seiner aktuellen und prognostizierten Position in der Warendistribution vor. Daher ist es möglich, den Datenbestand unter verschiedenen wettbewerblich relevanten Gesichtspunkten zu analysieren. Eine Beschränkung liegt darin, daß die Daten auf einen – wenn auch zentralen Ausschnitt – des Lebensmitteleinzelhandels zugeschnitten sind.

Die Monopolkommission hat sich zum Bereich des Handels an erster Stelle für die Datenbank M+M EuroData entschieden, da sie für einen zentralen Bereich des Handels über qualitativ hochwertige Daten verfügt. Das Unternehmen hat die Monopolkommission bei der Auswertung dieser Daten großzügig unterstützt. Für die übrigen Bereiche des Handels muß die Monopolkommission zukünftig zusätzliche Datenquellen erschließen.

3.1 Methodische Erläuterungen und Beschreibungen der Datenbasis

370. Im folgenden werden die methodischen Grundlagen der verwendeten Handelsdatenbank M+M EuroData charakterisiert, um eine sachlich adäquate Interpretation der empirischen Ergebnisse zu ermöglichen.

- *Datenquelle* bilden Befragungen der Handelsfirmen. Fehlende Informationen werden allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder nach Erfahrungswerten und Plausibilitätserwägungen geschätzt. Diese Angaben sind gekennzeichnet.
- Der *Berichtskreis* enthält alle Unternehmen, die einen *Handel mit einem Vollsortiment an Lebensmitteln* betreiben, und zumindest teilweise *Direktbezieher beim Hersteller* sind. Enthalten sind auch die Warenhauskonzerne Karstadt/Hertie und Kaufhof/Horten, obwohl diese teilweise ihre Lebensmittelabteilungen nicht in eigener Regie betreiben. Unternehmen, die Drogeriemärkte betreiben, sind aufgenommen und dem Bereich Food zugeordnet. Die Fachhandelsorganisationen Lekkerland und Sügro werden im Gegensatz zu früheren Jahren berücksichtigt, da sich ihr Sortiment stetig vervollständigt.

[19]) Im folgenden wird begrifflich zwischen Konzernen und Unternehmen im Sinne des Handelsrechts, Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten sowie abhängigen und unabhängigen Unternehmen unterschieden, je nachdem, ob diese als Beteiligungs- oder Tochterunternehmen einem Konzern oder als Mitglied einer Unternehmensgruppe zugeordnet werden oder nicht. Der Einfachheit halber wird nur von Unternehmen gesprochen, wenn auf sämtliche Einheiten, unabhängig von den gebildeten Abgrenzungen, Bezug genommen wird.

Nicht berücksichtigt sind danach insbesondere das Lebensmittelhandwerk und der Fachhandel mit Lebensmitteln.[20])

- *Unternehmen und Konzerne* werden zu *Gruppen* zusammengefaßt, wenn sie kapitalmäßig, insbesondere mehrheitlich miteinander verflochten sind oder aus sonstigen Gründen eine einheitliche unternehmerische Leitung anzunehmen ist. Die einer Gruppe zugeordneten Unternehmen werden gesondert ausgewiesen. Nicht gesondert ausgewiesen werden Tochterunternehmen, die lediglich als Vertriebsweg der Muttergesellschaft dienen. Handelsorganisationen, Kontore und Kooperationen des Lebensmittelhandels werden mit ihren Mitgliedern aufgeführt.

  Wegen der zentralen Warenbeschaffung und -verrechnung werden auch die Rewe- und die Dohle-Gruppe als Einheit dargestellt.

  Unternehmen, die keinem Konzern im Bereich des Lebensmittelhandels angehören, können in einzelnen Fällen Tochterunternehmen von Unternehmen außerhalb des Lebensmittelhandels sein.

- Als *Vertriebslinien* werden unterschieden: Lebensmittel-Einzelhandel, Nonfood-Einzelhandel, Großhandel, Sonstige Geschäftsbereiche, Dienstleistungen usw.

  Der Einzelhandel mit Lebensmitteln umfaßt die Vertriebslinien: SB-Warenhaus, Verbrauchermarkt, Kleinverbrauchermarkt, Warenhaus, Kaufhaus, Supermarkt, SB-Geschäft, Discountgeschäft und Drogeriemarkt.

  Der Einzelhandel im Bereich Nonfood umfaßt: Nonfood-Kaufhaus, -Verbrauchermarkt, -Geschäft, -Discountgeschäft, Textilkaufhaus, Technisches Kaufhaus, Fachmarkt.

  Der Großhandel enthält die Vertriebslinien: C+C-Betrieb, Zustellgroßhandel, Großverbraucher-Zustelldienst.

  Franchise-Geschäfte selbständiger Einzelhändler werden dem Zustellgroßhandel zugerechnet.[21])

- Der *Bereich Food* enthält neben Nahrungsmitteln auch die Sortimentsteile Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel und Drogeriewaren.

- Der *Umsatz* wird nach Umsätzen im Einzelhandel und im Großhandel gegliedert. Für Handelsfirmen mit eigenen Einzelhandelsgeschäften (Filialen) werden Einzelhandelsumsätze, für Umsätze im C+C- und Zustellgroßhandel Großhandelsumsätze ausgewiesen.

- Die *Mehrwertsteuer* ist in der Periode 1973 bis 1988 nicht im Umsatz enthalten, ab dem Jahr 1989 ist sie enthalten. Liegen keine exakten Angaben zum Steueranteil vor, wurde dieser geschätzt. Grundlage bilden das Sortiment der Unternehmen hinsichtlich der Anwendung des vollen oder ermäßigten Steuersatzes für Lebensmittel.

- *Innenumsätze* sind nicht im Umsatz enthalten.

- Der *Repräsentationsgrad* der erfaßten Unternehmen und Umsätze ist im Laufe der Entwicklung der Datenbank ständig gestiegen und beträgt gegenwärtig nahezu 100 %. In der Periode 1973 bis 1989 orientierte sich der Auswahlsatz an den rd. 200 größten Handelsunternehmen, einschließlich der gebildeten Gruppen, und erreichte einen Anteil am Gesamtumsatz von ca. 90 %. Seit 1990 wurde die Erfassungsgrenze sukzessive gesenkt und bezieht gegenwärtig auch Unternehmen mit rd. 4 Mio. DM Gesamtumsatz ein.

  Bezogen auf das gesamte Marktvolumen des Lebensmittelhandels dürfte der erfaßte Anteil der Umsätze 80–85 % betragen.[22])

- *Geschäftsjahre*, die ausnahmsweise nicht dem Kalenderjahr entsprechen, werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem sie enden.

- Die der Monopolkommission *übermittelten Daten* resultieren für die Jahre 1973, 1978 und 1983 aus einer besonderen Aufbereitung, die 1985 für wettbewerbsrechtliche Zwecke durchgeführt wurde. Die übrigen Angaben entsprechen den jährlichen Veröffentlichungen der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme bzw. des ihm vorangehenden Unternehmens.[23])

371. Bei der Aufbereitung der Daten ist die Monopolkommission wie folgt verfahren:

- Jährlich Angaben in den drei Intervallen zwischen den mit größerer Genauigkeit ausgewiesenen Jah-

[20]) Zur vollständigen Bestimmung des Marktvolumens für den Verbrauch von Lebensmitteln sind ferner zu berücksichtigen: Eigenversorgung der Verbraucher, Direktbezug beim Erzeuger, Handel mit Teilsortimenten, Kleinverkaufsstellen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen, Außer-Haus-Verzehr.

[21]) Vgl. zur näheren Erläuterung der Definitionen: Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Anhang 1 zu Kapitel II; M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels, Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt a. M. 1995, S. I.14 ff.

[22]) Vgl. hierzu die regelmäßigen Veröffentlichungen der Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V. (GfK), der Centralen Marketinggesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) sowie der Gesellschaft für Wettbewerbsforschung und Handelsentwicklung mbH (GWH).

[23]) Gledinning & Lehning GmbH, Frankfurt a. M., Die Umsatzkonzentration im Lebensmittelhandel
1974 – 1978: . . . 1981, TOP 200, S. 25–38;
1980: . . . 1983, TOP 200 1983/1984, S. 36–43;
1982: . . . 1985, TOP 200 1985/1986, S. 43–50;
Umsatzkonzentration,
1984: . . . 1987, TOP 200 1987/1988, S. 47–54;
1986: . . . 1988, TOP 190 1988/1989, S. 42–49;
Umsatzkonzentration, Marktadressen, Vertriebslinien,
1988: . . . 1989, TOP 50 1989/1990, S. I.15–22;
M + M, Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland (Ost und West), Frankfurt am Main,
1990: . . . 1991, TOP-Firmen 1992, S. IV.14–19;
1992: . . . 1993, TOP-Firmen 1994, S. IV.14–19;
1994: . . . 1994, TOP-Firmen 1995, S. IV.5–10.
Die gegenüber den veröffentlichten Angaben für 1993, 1978 und 1983 bestehenden Abweichungen von Angaben in dem der Monopolkommission vorliegenden Datensatz, resultieren aus einer nachträglich detaillierteren Aufbereitung der Daten. Geringfügige Abweichungen ab dem Jahr 1989 sind das Ergebnis der Aktualisierung und Korrektur vorläufiger Schätzwerte.

ren 1973, 1978, 1983 und 1989 wurden interpoliert. Hierbei galten die verfügbaren jährlichen Werte als zusätzliche Orientierung.

- Umrechnungen des Umsatzes von Netto- oder Bruttowerten wurden nach Möglichkeit vermieden, um Unsicherheiten über die genaue Zusammensetzung des Sortiments der Unternehmen zu begegnen. Die Angaben zum Stand der Konzentration beziehen sich daher auf die in dem Datensatz selbst enthaltenen Angaben zum Umsatz einschließlich Mehrwertsteuer. Für den Zeitvergleich wurden Nettowerte verwendet und der Umsatzsteueranteil geschätzt. Hierbei wurden für den Bereich Nonfood der volle Steuersatz und für den Bereich Food der ermäßigte Steuersatz zugrunde gelegt. Hiermit sind gewisse Ungenauigkeiten verbunden, da der Foodbereich auch das Randsortiment mit Wasch-, Putz-, Reinigungsmitteln u. a. sowie Genußmittel enthält.

- Der durch M+M EuroData vorliegende Datensatz ist unter wettbewerblichen Gesichtspunkten primär auf das Verhältnis zwischen den Herstellern von Nahrungsmitteln und den nachfragenden Handelsunternehmen bezogen. Dadurch sind die empirischen Ergebnisse nicht unmittelbar auf das Verhältnis zwischen dem Einzelhandel und den Endverbrauchern übertragbar. Um die dort bestehenden Marktstrukturen zu erfassen, sind weiterführende Berechnungen erforderlich. Zunächst sind die in dem Datensatz enthaltenen Großhandelsumsätze auf den Einzelhandel hochzurechnen. Hierzu ist es erforderlich, die Vertriebswege weiter zu verfolgen. Im Falle von Kooperationen sind insbesondere der Anteil der Bezüge des Einzelhandels über die Zentralen sowie die Handelsspannen zu bestimmen. Generell sind auch die Lieferbeziehungen zwischen den Handelsunternehmen sowie die Umsätze zu berücksichtigen, die das Lebensmittelhandwerk und der Facheinzelhandel mit Endverbrauchern erzielen.

  Infolge des großen Anteils des Einzelhandels und des Bereiches für Food ist dem vorliegenden Datensatz jedoch eine hohe Repräsentanz nicht abzusprechen. Die Monopolkommission hat in ihrem Sondergutachten über Wettbewerb und Konzentration im Handel versucht, die erforderlichen Hochrechnungen für den Lebensmitteleinzelhandel vorzunehmen.[24])

- Wegen der charakterisierten Besonderheiten des Datensatzes wurde auf eine Berechnung von Marktanteilen insbesondere für den Einzelhandel verzichtet. Hierfür erschienen eine hinreichend genaue Bestimmung des Marktvolumens und die Abgrenzung sachlich relevanter Märkte ohne zusätzliche Angaben nicht möglich. Unbeschadet dessen liefert jedoch die im Vergleich zu den Handelsstufen präzisere Unterscheidung zwischen dem Food- und dem Nonfood-Bereich in Verbindung mit der Zuordnung der einzelnen Unternehmen zu Konzernen und Unternehmensgruppen charakteristische Hinweise zum Konzentrationsprozeß im Handel. Sie erlauben einen Vergleich der in den unterschiedenen Bereichen herrschenden Größenverteilungen der Unternehmen und geben Aufschluß über das Gewicht, das der Konzern- und Gruppenbildung für den Konzentrationsgrad zukommt.

[24]) Vgl. Monopolkommission, Marktstruktur und Wettbewerb im Handel, Sondergutachten 23, Baden-Baden 1994, Tz. 80 ff.

3.2 Stand der Konzentration der Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1993

372. Die der Monopolkommission vorliegenden jüngsten Daten zur Konzentration im Einzelhandel mit Lebensmitteln beziehen sich auf das Jahr 1993. Für das Jahr 1994 bestehen Prognosewerte, deren statistische Sicherheit jedoch nicht geprüft werden konnte. Die verfügbare aktuelle Datenbasis enthält *Tabelle II.6.* In *Tabelle II.7* werden eine Übersicht und graphische Aufbereitung über die wesentlichsten Strukturmerkmale gegeben.

Im Jahr 1994 wurden insgesamt 327 Unternehmen im Lebensmittelhandel erfaßt, die einen Umsatz (einschließlich Mehrwertsteuer) von 324,215 Mrd. DM erwirtschafteten. Davon entfallen nach dem Sortiment rd. zwei Drittel auf den Handel im Bereich Food und ein Drittel auf den Bereich Nonfood. Nach Handelsstufen dominiert der Einzelhandel mit über drei Vierteln des Gesamtumsatzes, während auf den Großhandel rd. ein Fünftel entfällt; der übrige Anteil von weniger als 4 % wird in anderen Bereichen erzielt. Von der Gesamtzahl der Unternehmen gehört nahezu die Hälfte einem Konzern oder einer der insgesamt 12 Unternehmensgruppen an. Auf diese konzentrieren sich jedoch jeweils mehr als drei Viertel aller Umsätze im Bereich Food bzw. im Einzelhandel. Auffallend ist, wenn auch der Anteil gering ist, daß die Umsätze in anderen Bereichen nahezu ausschließlich auf die Konzerne und Unternehmensgruppen entfallen.

Im Ergebnis ergibt sich im Jahr 1993 das Bild, daß etwa die Hälfte aller Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel konzern- oder gruppenunabhängig sind, jedoch nur ein Füntel aller Umsätze im Bereich Food bzw. im Einzelhandel erzielen.

373. Von besonderem wettbewerbspolitischen Interesse ist die Frage, wie stark der Einfluß auf den Konzentrationsgrad der einzelnen Unternehmen ist, wenn ihre Zugehörigkeit zu Konzernen und Unternehmensgruppen berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wird die Größenverteilung aller 327 Unternehmen mit und ohne Berücksichtigung der Konzern- und Gruppenzugehörigkeit einander gegenübergestellt. Die Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen einerseits und die einzelnen abhängigen oder unabhängigen Unternehmen andererseits sind jeweils nach ihrer Größe in einer Rangfolge geordnet. Die *Abbildungen II.4, II.5 und II.6* enthalten diese Gegenüberstellungen sowohl für den Umsatz insgesamt als auch für den Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood. Der Vergleich der absoluten Umsätze berücksichtigt die jeweils zwanzig größten Einheiten (Größenverteilung) und die der kumulierten relativen Anteile am Umsatz aller Unternehmen

Die größten Konzerne [1]), Unternehmensgruppen [2]), abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln [3]) nach dem Umsatz [4]) in den Bereichen Food und Nonfood sowie im Groß- und Einzelhandel

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 [5])

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	1	Metro-Gruppe	60,576	24,272	36,304	43,708	13,613	3,255
2	1.1	Asko-Gruppe	26,427	15,258	11,169	24,465	1,683	0,279
3	1.1.1	Asko SB-Warenhäuser	10,632	7,485	3,147	10,632		
4	1.1.2	Asko Lebensmittelhandel	8,310	7,523	0,787	6,884	1,426	
5	1.1.2.1	DSBK Supermärkte	3,842	3,573	0,269	3,842		
6	1.1.2.2	DSBK Verbrauchermärkte	2,200	1,804	0,396	2,200		
7	1.1.2.3	DSBK Großhandel	1,426	1,355	0,071		1,426	
8	1.1.2.4	DSBK Discounter	0,842	0,791	0,051	0,842		
9	1.1.3	Asko Baumärkte	3,197		3,197	3,197		
10	1.1.4	Asko Möbelmärkte	2,711		2,711	2,711		
11	1.1.5	Asko Modemärkte	1,041		1,041	1,041		
12	1.1.6	Asko Diverses	0,536	0,250	0,286		0,257	0,279
13	1.2	Kaufhof/Horten-Gruppe	22,424	1,979	20,445	19,243	0,187	2,994
14	1.2.1	Kaufhof	18,722	1,722	17,000	15,570	0,187	2,965
15	1.2.2	Horten	3,099	0,257	2,842	3,070		0,029
16	1.2.3	Horten-Konsument	0,603		0,603	0,603		
17	1.3	Metro Großhandel	11,725	7,035	4,690		11,725	
18	2	Rewe-Gruppe	41,523	34,904	6,619	28,925	12,056	0,542
19	2.1	Rewe AG	38,306	32,112	6,194	27,886	9,878	0,542
20	2.1.1	Penny	8,200	7,790	0,410	8,200		
21	2.1.2	Rewe Hungen	2,875	2,415	0,460	0,870	2,005	
22	2.1.3	Rewe Rosbach	2,800	2,520	0,280	2,800		
23	2.1.4	Fegro/Selgros	2,623	2,151	0,472		2,623	
24	2.1.5	Rewe SB-Warenhäuser	2,588	2,122	0,466	2,588		
25	2.1.6	Rewe Eching	2,310	2,079	0,231	2,100	0,210	
26	2.1.7	Rewe West	2,045	1,840	0,205	0,110	1,935	
27	2.1.8	Rewe Norderstedt	1,800	1,620	0,180	1,700	0,100	
28	2.1.9	Deutscher Supermarkt	1,667	1,550	0,117	1,667		
29	2.1.10	Rewe Wiesloch	1,615	1,453	0,162	1,375	0,240	
30	2.1.11	Rewe Sonstiges	1,343	1,276	0,067		1,343	
31	2.1.12	Rewe Lehrte	1,330	1,197	0,133	1,160	0,170	
32	2.1.13	Rewe Berlin	1,205	1,084	0,121	0,730	0,475	
33	2.1.14	Kaiser + Kellermann	1,139	0,854	0,285	0,997	0,142	
34	2.1.15	Rewe UE	0,840		0,840	0,840		
35	2.1.16	Rewe Stuttgart	0,825	0,742	0,083	0,825		
36	2.1.17	Rewe Baumärkte	0,671		0,671	0,671		
37	2.1.18	Kafu-Wasmund	0,551	0,496	0,055	0,551		
38	2.1.19	Atlas	0,542		0,542			0,542
39	2.1.20	Idea	0,437	0,306	0,131	0,437		

noch Tabelle II.6

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
40	2.1.21	Rewe-Wibu	0,365	0,347	0,018		0,365	
41	2.1.22	Rewe Rüsseina	0,300	0,270	0,030	0,030	0,270	
42	2.1.23	Frick	0,190		0,190	0,190		
43	2.1.24	Garten-Klee	0,045		0,045	0,045		
44	2.2	Rewe Dortmund	2,661	2,262	0,399	0,859	1,802	
45	2.3	Großkauf	0,330	0,304	0,026	0,180	0,150	
46	2.4	Rewe Herne	0,226	0,226			0,226	
47	3	Edeka/AVA-Gruppe	36,531	31,042	5,489	21,504	14,364	0,663
48	3.1	Edeka Großhandel	26,015	23,504	2,511	10,996	14,364	0,655
49	3.1.1	Edeka Minden-Hannover	4,503	4,053	0,450	1,566	2,426	0,511
50	3.1.2	Edeka Nordbayern	3,346	3,011	0,335	1,807	1,539	
51	3.1.3	Edeka Hessenring	2,684	2,147	0,537	0,886	1,798	
52	3.1.4	Edeka Baden-Württemberg	2,519	2,317	0,202	1,389	1,046	0,084
53	3.1.5	Edeka Duisburg	2,243	2,153	0,090	0,618	1,625	
54	3.1.6	Edeka Südwest	2,152	2,044	0,108	0,910	1,242	
55	3.1.7	Edeka Südbayern	2,097	1,772	0,325	1,298	0,799	
56	3.1.8	Edeka Nord	1,859	1,673	0,186	0,777	1,082	
57	3.1.9	Edeka Marktredwitz	0,970	0,873	0,097	0,620	0,350	
58	3.1.10	Edeka Chiemgau	0,940	0,893	0,047	0,395	0,511	0,034
59	3.1.11	Edeka Berlin-Brandenburg	0,816	0,787	0,029	0,207	0,609	
60	3.1.12	Edeka Nordwest	0,674	0,613	0,061	0,217	0,431	0,026
61	3.1.13	Edeka Ruhr-Emscher	0,630	0,598	0,032	0,295	0,335	
62	3.1.14	Edeka Bremen	0,582	0,570	0,012	0,011	0,571	
63	3.2	AVA-Gruppe	10,516	7,538	2,978	10,508		0,008
64	3.2.1	Marktkauf	4,274	2,419	1,855	4,266		0,008
65	3.2.2	Nanz	2,821	2,398	0,423	2,821		
66	3.2.3	Kaufmarkt	1,086	0,814	0,272	1,086		
67	3.2.4	BVA	0,846	0,766	0,080	0,846		
68	3.2.5	Dixi	0,627	0,408	0,219	0,627		
69	3.2.6	Basar	0,403	0,379	0,024	0,403		
70	3.2.7	Helco	0,239	0,217	0,022	0,239		
71	3.2.8	SVA	0,163	0,137	0,026	0,163		
72	3.2.9	Krane Optik	0,057		0,057	0,057		
73	4	Aldi-Gruppe	28,800	25,344	3,456	28,800		
74	4.1	Aldi Nord	15,300	13,464	1,836	15,300		
75	4.2	Aldi Süd	13,500	11,880	1,620	13,500		
76	5	Karstadt/Hertie-Gruppe	26,647	3,011	23,636	19,535	0,372	6,740
77	5.1	Karstadt	19,539	1,934	17,605	12,662	0,372	6,505
78	5.2	Hertie	7,108	1,066	6,042	6,873		0,235
79	6	Tengelmann-Gruppe	23,960	18,809	5,151	23,960		
80	6.1	Plus	8,766	8,135	0,631	8,766		
81	6.2	Kaiser's	5,816	5,287	0,529	5,816		
82	6.3	Tengelmann	4,139	3,671	0,468	4,139		

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
83	6.4	OBI	2,740		2,740	2,740		
84	6.5	Grosso/Magnet	1,620	1,335	0,285	1,620		
85	6.6	Modea	0,471		0,471	0,471		
86	6.7	Gubi	0,304	0,282	0,022	0,304		
87	6.8	LeDi	0,104	0,099	0,005	0,104		
88	7	SPAR AG	14,088	11,922	2,166	7,775	6,308	0,005
89	7.1	SPAR AG – Region Nordost	2,823	2,541	0,282	1,490	1,333	
90	7.2	SPAR AG – Region-Nord	2,407	2,166	0,241	0,787	1,620	
91	7.3	SPAR AG – Region-Südwest	2,184	1,966	0,218	0,979	1,205	
92	7.4	SPAR AG – Region West	1,542	1,321	0,221	0,639	0,901	0,002
93	7.5	Interspar	1,425	1,069	0,356	1,425		
94	7.6	Schels	1,131	1,074	0,057	1,131		
95	7.7	SPAR AG – Region Süd	0,660	0,594	0,066	0,272	0,388	
96	7.8	SB Großmarkt	0,433	0,346	0,087		0,433	
97	7.9	Netto	0,424	0,403	0,021	0,424		
98	7.10	Bauspar	0,383		0,383	0,383		
99	7.11	LHG Nord	0,240	0,216	0,024	0,040	0,197	0,003
100	7.12	Franke + Panzer	0,231	0,226	0,005		0,231	
101	7.13	Kodi	0,205		0,205	0,205		
102	8	Lidl & Schwarz-Gruppe	12,255	10,797	1,458	11,605	0,650	
103	8.1	Lidl Discount	6,255	5,942	0,313	6,255		
104	8.2	Lidl & Schwarz	6,000	4,860	1,140	5,350	0,650	
105	9	Allkauf	6,127	3,186	2,941	5,019	0,410	0,698
106	10	Dohle-Gruppe	4,701	3,869	0,832	2,751	1,918	0,032
107	10.1	Dohle	0,742	0,646	0,096	0,742		
108	10.2	Handelshof Köln	0,605	0,490	0,115	0,045	0,560	
109	10.3	Brülle & Schmeltzer	0,515	0,329	0,186	0,197	0,318	
110	10.4	Klingenthal-Gruppe	0,295	0,219	0,076	0,295		
111	10.4.1	Minipreis	0,247	0,190	0,057	0,247		
112	10.4.2	Südring Center	0,048	0,029	0,019	0,048		
113	10.5	Böhm	0,259	0,246	0,013	0,071	0,171	0,017
114	10.6	Marktfrisch	0,253	0,233	0,020	0,253		
115	10.7	List	0,155	0,150	0,005		0,155	
116	10.8	Aktuell-Kauf	0,136	0,086	0,050	0,136		
117	10.9	Hörnlein	0,135	0,108	0,027	0,135		
118	10.10	Limbach	0,095	0,046	0,049	0,095		
119	10.11	Dügro	0,078	0,039	0,039	0,078		
120	10.12	Ullrich	0,067	0,055	0,012	0,067		
121	10.13	LHG Eibelstadt	0,064	0,061	0,003	0,008	0,056	
122	10.14	Breidohr	0,062	0,058	0,004	0,062		
123	10.15	Hensler	0,062	0,060	0,002	0,062		
124	10.16	Dodenhof	0,059	0,058	0,001	0,059		
125	10.17	HG Neutraubling	0,059	0,056	0,003		0,059	

noch Tabelle II.6

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
126	10.18	Giehl	0,058	0,055	0,003		0,058	
127	10.19	HAZ Ludwigslust	0,055	0,044	0,011		0,055	
128	10.20	Jaeger	0,053	0,045	0,008	0,013	0,032	0,008
129	10.21	Sagasser	0,053	0,051	0,002	0,037	0,013	0,003
130	10.22	Groß	0,052	0,042	0,010	0,052		
131	10.23	Cames	0,045	0,043	0,002		0,045	
132	10.24	Mega-Markt	0,045	0,040	0,005		0,045	
133	10.25	Utz	0,045	0,044	0,001	0,007	0,038	
134	10.26	Schrammel	0,042	0,036	0,006	0,042		
135	10.27	Rau	0,041	0,039	0,002	0,015	0,026	
136	10.28	Mosen & Löhndorf	0,039	0,031	0,008	0,039		
137	10.29	Wächtler	0,039	0,027	0,012	0,019	0,020	
138	10.30	Convenda	0,038	0,030	0,008	0,038		
139	10.31	Fendt	0,038	0,019	0,019	0,038		
140	10.32	de Haan	0,036	0,034	0,002		0,036	
141	10.33	Sütterlin	0,036	0,033	0,003	0,036		
142	10.34	Hit Kuhn	0,033	0,031	0,002	0,033		
143	10.35	Figro	0,028	0,027	0,001		0,028	
144	10.36	Pütz & Kloss	0,028	0,024	0,004	0,024		0,004
145	10.37	Meistermann	0,026	0,024	0,002		0,026	
146	10.38	Möllers	0,024	0,023	0,001		0,024	
147	10.39	Monheim	0,022	0,020	0,002		0,022	
148	10.40	Jungkunz	0,021	0,020	0,001	0,001	0,020	
149	10.41	Heilingbrunner	0,018	0,017	0,001	0,018		
150	10.42	3 C Cash + Carry	0,017	0,014	0,003		0,017	
151	10.43	Jarck	0,016	0,015	0,001		0,016	
152	10.44	Gulden & Schmidt	0,013	0,012	0,001		0,013	
153	10.45	Krings	0,013	0,011	0,002	0,013		
154	10.46	Zorn	0,013	0,012	0,001		0,013	
155	10.47	Graf	0,012	0,011	0,001	0,009	0,003	
156	10.48	Unkelbach	0,012	0,011	0,001	0,012		
157	10.49	Migroma	0,010	0,009	0,001		0,010	
158	10.50	C + C Cochem	0,009	0,008	0,001		0,009	
159	10.51	Discher	0,009	0,009			0,009	
160	10.52	Kuhn	0,008	0,005	0,003		0,008	
161	10.53	Stärk	0,007	0,007			0,007	
162	10.54	Knippenberg	0,006	0,006			0,006	
163	11	Schlecker	4,420	3,801	0,619	4,420		
164	12	KG Dortmund-Kassel-Gruppe	3,836	3,255	0,581	3,823	0,013	
165	12.1	KG Dortmund-Kassel	2,929	2,393	0,536	2,916	0,013	
166	12.2	Pro	0,907	0,862	0,045	0,907		
167	13	Mann-Gruppe	3,500	1,155	2,345	3,500		
168	13.1	Wertkauf	2,750	1,155	1,595	2,750		

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
169	13.2	Möbel Mann	0,750		0,750	0,750		
170	14	Globus	3,364	1,850	1,514	3,364		
171	15	Douglas	3,091	0,649	2,442	3,083		0,008
172	16	Norma-Roth	3,050	2,806	0,244	3,050		
173	17	Kriegbaum	2,660	1,596	1,064	1,975	0,685	
174	18	Bartels-Langness-Gruppe	2,650	2,086	0,564	1,050	1,600	
175	18.1	Bartels-Langness	1,450	1,102	0,348	1,050	0,400	
176	18.2	CITTI	1,200	0,984	0,216		1,200	
177	19	Promohypermarkt	2,590	1,865	0,725	2,590		
178	20	Lekkerland	2,450	2,401	0,049		2,450	
179	21	Kathreiner	2,000	1,300	0,700	1,900	0,100	
180	22	Coop Schleswig-Holstein	1,974	1,698	0,276	1,972		0,002
181	23	Tegut	1,700	1,360	0,340	1,660	0,040	
182	24	Ratio	1,614	0,904	0,710	0,802	0,593	0,219
183	25	Ihr Platz	1,569	1,098	0,471	1,569		
184	26	Reichelt	1,555	1,477	0,078	1,555		
185	27	Pfannkuch	1,427	1,213	0,214	1,393	0,027	0,007
186	28	Bünting	1,350	1,012	0,338	0,775	0,575	
187	29	Götzen	1,344	0,296	1,048	1,344		
188	30	Bremke & Hoerster	1,300	1,040	0,260	1,150	0,150	
189	31	Müller	1,200	0,600	0,600	1,200		
190	32	dm	0,996	0,896	0,100	0,996		
191	33	K + K Klaas & Kock	0,900	0,810	0,090	0,900		
192	34	Sügro	0,898	0,772	0,126		0,898	
193	35	Distributa	0,871	0,392	0,479	0,811	0,049	0,011
194	36	Markant-Südwest	0,868	0,790	0,078	0,487	0,381	
195	37	Konsum Magdeburg	0,835	0,718	0,117	0,835		
196	38	Rossmann	0,720	0,648	0,072	0,720		
197	39	Meyer & Beck	0,656	0,610	0,046	0,656		
198	40	Feneberg	0,634	0,533	0,101	0,634		
199	41	SPAR Mitte	0,554	0,521	0,033	0,033	0,517	0,004
200	42	Kaes	0,530	0,371	0,159	0,335	0,180	0,015
201	43	V-Markt	0,529	0,481	0,048	0,529		
202	44	Konsum Dresden	0,423	0,383	0,040	0,319	0,104	
203	45	Frey & Kissel	0,414	0,339	0,075	0,243	0,145	0,026
204	46	SPAR Münster und Westfalen	0,414	0,368	0,046		0,414	
205	47	Kloppenburg	0,411	0,144	0,267	0,411		
206	48	Lupus	0,375	0,225	0,150	0,310	0,065	
207	49	Kondi	0,350	0,332	0,018	0,350		
208	50	Kupsch	0,326	0,310	0,016	0,325		0,001
209	51	Coop Ulm	0,300	0,270	0,030	0,300		
210	52	Holzer-Parkkauf	0,300	0,240	0,060	0,265	0,035	
211	53	Jomo	0,300	0,300			0,300	

noch Tabelle II.6

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
212	54	Dewender	0,295	0,295			0,295	
213	55	Lüning	0,268	0,201	0,067	0,155	0,113	
214	56	Okle	0,262	0,236	0,026	0,023	0,239	
215	57	Konsum Leipzig	0,259	0,233	0,026	0,259		
216	58	Budnikowsky	0,255	0,204	0,051	0,255		
217	59	Hamberger	0,250	0,187	0,063	0,010	0,240	
218	60	SPAR Ostbayern	0,240	0,216	0,024	0,143	0,097	
219	61	Top-Markt	0,229	0,172	0,057	0,229		
220	62	Coop Minden	0,227	0,213	0,014	0,227		
221	63	Behn + Behn	0,187	0,165	0,022		0,187	
222	64	Konsum Ostthüringen	0,180	0,148	0,032	0,180		
223	65	Konsum Südthüringen	0,169	0,139	0,030	0,169		
224	66	Schneider	0,150	0,038	0,112	0,150		
225	67	Wehner	0,140	0,117	0,023		0,140	
226	68	Niggemann	0,135	0,094	0,041		0,094	0,041
227	69	Jibi	0,125	0,112	0,013	0,125		
228	70	Mattfeld	0,123	0,119	0,004		0,123	
229	71	Kreyenhop + Kluge	0,115	0,115			0,115	
230	72	Konsum Altenburg	0,112	0,091	0,021	0,112		
231	73	Multi-Markt	0,112	0,071	0,041	0,112		
232	74	Rullko	0,112	0,090	0,022		0,112	
233	75	Lensing & van Gülpen	0,110	0,082	0,028	0,110		
234	76	Handelsunion Frankenwald	0,101	0,096	0,005		0,101	
235	77	Bayer-Kaufhaus	0,099	0,039	0,060	0,079		0,020
236	78	Konsum Brandenburg	0,097		0,097	0,097		
237	79	Netzhammer	0,096	0,082	0,014	0,027	0,069	
238	80	Schmitz Grenzlandmarkt	0,091	0,086	0,005	0,091		
239	81	Konsum Weimar	0,090	0,064	0,026	0,090		
240	82	VLG Südwest	0,089	0,080	0,009		0,089	
241	83	Egen	0,085	0,043	0,042	0,085		
242	84	Konsum Sachsen Nord	0,082	0,080	0,002	0,082		
243	85	Bungert	0,079	0,043	0,036	0,079		
244	86	Kling	0,078	0,070	0,008	0,063	0,015	
245	87	KOWA	0,076	0,058	0,018	0,076		
246	88	Coop Göppingen	0,075	0,067	0,008	0,075		
247	89	Konsum Königs Wusterhausen	0,075	0,058	0,017	0,075		
248	90	Consum Gera	0,074	0,064	0,010	0,074		
249	91	AEZ	0,073	0,061	0,012	0,073		
250	92	Becker	0,072	0,072			0,072	
251	93	Troiber	0,072	0,070	0,002		0,072	
252	94	Spinnrad	0,070	0,050	0,020	0,065	0,003	0,002
253	95	Aktiv + Irma	0,067	0,062	0,005	0,067		
254	96	Konsum Bernau	0,064	0,038	0,026	0,064		

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
255	97	Konsum Ilmenau	0,061	0,052	0,009	0,061		
256	98	Prohoga	0,060	0,045	0,015		0,060	
257	99	SPAR Oberpfalz	0,057	0,046	0,011	0,020	0,037	
258	100	Eberl	0,056	0,042	0,014	0,056		
259	101	Haas & Birtel	0,056	0,040	0,016	0,056		
260	102	Kleine	0,052	0,051	0,001		0,052	
261	103	HAGO	0,051	0,038	0,013	0,051		
262	104	Potsdamer Handelskontor	0,051	0,031	0,020	0,051		
263	105	Konsum Hagenow	0,049	0,037	0,012	0,049		
264	106	GVS	0,045	0,043	0,002		0,045	
265	107	Schwalenstöcker & Gantz	0,045	0,042	0,003		0,045	
266	108	Coop Bad Marienberg	0,044	0,042	0,002	0,044		
267	109	Konsum Güstrow	0,042	0,041	0,001	0,042		
268	110	Ehninger	0,039	0,036	0,003		0,035	0,004
269	111	Konsum Quedlinburg	0,037	0,032	0,005	0,034		0,003
270	112	Pleiss	0,037	0,033	0,004		0,037	
271	113	Strobel	0,037	0,033	0,004		0,037	
272	114	Pott	0,036	0,035	0,001		0,036	
273	115	Coop Nordschwarzwald	0,035	0,032	0,003	0,034		0,001
274	116	Battermann	0,032	0,029	0,003		0,032	
275	117	GVG	0,030	0,024	0,006	0,030		
276	118	Konsum Anklam	0,030	0,023	0,007	0,030		
277	119	Riedl	0,030	0,028	0,002		0,030	
278	120	Schwarz + Hansen	0,030	0,029	0,001		0,030	
279	121	Vreriksen	0,030	0,027	0,003		0,030	
280	122	Konsum Heiligenstadt	0,029	0,015	0,014	0,029		
281	123	Bauer	0,028	0,027	0,001		0,028	
282	124	Eberhardt	0,028	0,028			0,028	
283	125	Konsum Angermünde	0,028	0,023	0,005	0,028		
284	126	Konsum Lübz	0,028	0,023	0,005	0,028		
285	127	Hammerschlag	0,026	0,023	0,003		0,026	
286	128	Niederreuther	0,025	0,025			0,025	
287	129	Lang-Steudler	0,024	0,022	0,002		0,024	
288	130	Rittner	0,024	0,022	0,002		0,024	
289	131	Flach	0,022	0,022			0,022	
290	132	Handelszentrale Neckarelz	0,022	0,013	0,009	0,001	0,014	0,007
291	133	Konsum Erfurt	0,022		0,022	0,022		
292	134	Weber	0,022	0,021	0,001		0,022	
293	135	EGLO	0,020	0,013	0,007	0,020		
294	136	Coop Ustersbach	0,018	0,016	0,002	0,018		
295	137	Drogeria	0,018	0,017	0,001	0,018		
296	138	Mettler	0,018	0,014	0,004		0,018	
297	139	Fehrenbacher	0,017	0,014	0,003	0,017		

noch Tabelle II.6

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
298	140	Konsum Norderney	0,017	0,015	0,002	0,017		
299	141	Peltzer + Sussmann	0,017	0,016	0,001		0,017	
300	142	Saalbach	0,016	0,016			0,016	
301	143	Herschler	0,015	0,013	0,002		0,015	
302	144	Schöler	0,015	0,012	0,003		0,015	
303	145	Fortuna	0,014	0,013	0,001		0,014	
304	146	Geiss	0,014	0,014			0,014	
305	147	Zink	0,014	0,014			0,014	
306	148	Bomm	0,013	0,012	0,001		0,013	
307	149	C + C Ahne	0,013	0,011	0,002		0,013	
308	150	Drei F	0,013	0,013			0,013	
309	151	Holzmann	0,013	0,013			0,013	
310	152	Morhard & Kilchenstein	0,013	0,012	0,001		0,013	
311	153	Striegler	0,013	0,012	0,001		0,013	
312	154	Czock & Kohnen	0,012	0,011	0,001		0,012	
313	155	Ewert	0,012	0,011	0,001		0,012	
314	156	Horn	0,012	0,010	0,002	0,012		
315	157	Konsum Nord	0,012		0,012	0,012		
316	158	Lange & Koschwitz	0,012	0,012			0,012	
317	159	B + L	0,011	0,010	0,001		0,011	
318	160	Brogle	0,011	0,010	0,001		0,011	
319	161	Dähnhardt	0,011	0,009	0,002		0,011	
320	162	Hambrock	0,011	0,011			0,011	
321	163	Morgenbrodt	0,011	0,010	0,001		0,011	
322	164	Oechsler	0,011	0,010	0,001		0,011	
323	165	Regier	0,011	0,011			0,011	
324	166	Rewe-Wibu Bauer	0,011	0,010	0,001		0,011	
325	167	Scherer	0,011	0,009	0,002	0,011		
326	168	Barion & Kastenholz	0,010	0,009	0,001	0,004	0,006	
327	169	C + C Großkauf	0,010	0,008	0,002		0,010	
328	170	Schmatz	0,010	0,009	0,001		0,010	
329	171	Boysen	0,009	0,009			0,009	
330	172	Ost-Markt	0,009	0,008	0,001	0,009		
331	173	Burr	0,008	0,007	0,001	0,008		
332	174	BVM	0,008	0,007	0,001	0,008		
333	175	Dienst	0,008	0,008		0,002	0,006	
334	176	Kern	0,008	0,007	0,001		0,008	
335	177	Sorg	0,008	0,008			0,008	
336	178	GZ Mittelsachsen	0,007	0,007			0,007	
337	179	GZ Wurzen	0,007	0,006	0,001		0,007	
338	180	Skowronnek	0,007	0,007			0,007	
339	181	Boos	0,006	0,006		0,006		
340	182	Ruoff	0,006	0,006			0,006	

Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
341	183	C + C Mayen	0,005	0,004	0,001		0,005	
342	184	Deutter	0,005	0,005		0,001	0,004	
343	185	Moralt	0,005	0,004	0,001		0,005	
344	186	Schwannberger	0,005	0,005			0,005	
345	187	Centgros	0,004	0,003	0,001		0,004	
346	188	Schlücke	0,004	0,003	0,001	0,003	0,001	
Insgesamt[5])			324,215	217,391	106,824	249,582	62,369	12,264

[1]) Unternehmen und Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2]) Zusammenfassung von Unternehmen zu Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3]) Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4]) Umsatz einschließlich Mehrwertsteuer.
[5]) Die Umsätze der abhängigen Unternehmen sind in dem Umsatz der jeweils übergeordneten Einheit enthalten.

Quelle: Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M + M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

(Konzentrationskurve) der jeweils hundert größten Einheiten. Danach beträgt z. B. der Anteil am Gesamtumsatz für die jeweils zehn größten Einheiten mit Berücksichtigung der Konzern- und Gruppenzugehörigkeit 78,7 % und ohne Berücksichtigung dieser Zugehörigkeit 36,9 %. Für die Bereiche Food und Nonfood lauten die entsprechenden Wertepaare 77,3 % und 34,9 bzw. 84,8 % und 58,9 %. Die Divergenz der Größenverteilung ist im Bereich Food stärker als im Bereich Nonfood. In allen Bereichen zeigt sich jedoch, daß die Konzern- und Gruppenbildung die jeweils größeren Unternehmen umfaßt und ihr Einfluß auf die Erfassung des Konzentrationsgrades von wesentlicher Bedeutung ist.

374. Die Bedeutung dieses Sachverhalts kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß bei einer Rangordnung aller Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen nach der Größe 1993 die zwölf größten Konzerne und Unternehmensgruppen die Rangziffern 1 bis 8, 10, 12, 13 und 18 besitzen, d. h. nahezu ausnahmslos der dominierenden Spitzengruppe angehören. *Tabelle II.8* stellt deren Umsatzangaben nach dem Sortiment und den Handelsstufen zusammen.

375. Zu dem Verhältnis des insgesamt höheren Umsatzanteils im Bereich Food zu dem im Bereich Nonfood besteht die Frage, ob zwischen der Größe der Unternehmen und der Stärke ihres Engagements in einem dieser Bereiche ein Zusammenhang besteht. *Abbildung II.7* läßt diesen zunächst nicht erkennen. Sie enthält die Konzentrationskurven für die Umsätze im Bereich Food/Nonfood, ergänzt um die jeweiligen Anteilswerte der Umsätze im Bereich Nonfood/Food. Der Verlauf des jeweiligen Begleitmerkmals ist nicht der Konzentrationskurve des zugeordneten Sortiermerkmals entsprechend monoton steigend. In *Abbildung II.8* werden die Konzentrationskurven der jeweils 100 größten Unternehmen mit und ohne Berücksichtigung der Konzern- und Gruppenbildung wiedergegeben. Es zeigt sich, daß auf der Ebene der einzelnen Unternehmen die Konzentration im Bereich Nonfood deutlich höher ist und die unterschiedlichen Anteilswerte sich auf der Ebene der Konzerne und Unternehmensgruppen konsolidieren.

Die von der absoluten Größe unabhängige Diversifizierungsstrategie der zwölf im Lebensmittelhandel aktiven Konzerne und Unternehmensgruppen zeigen die *Abbildungen II.9 und II.10.* Während im Bereich Food die Rewe AG vor der Edeka-, Aldi- und Metro-Gruppe rangiert, dominiert im Bereich Nonfood die Metro-Gruppe gegenüber der Karstadt/Hertie-Gruppe gefolgt mit deutlichem Abstand von der Rewe- und Edeka/AVA-Gruppe. Durch den hohen Anteil der Umsätze im Bereich Food ist dieser jedoch auch für die Größenverteilung der Gesamtumsätze bestimmend.

Tabelle II.7

Anzahl und Umsatz [1]) von Konzernen [2]) und Unternehmensgruppen [3]) gegenüber unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln [4]) nach dem Sortiment und der Handelsstufe

Bundesrepublik Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Nr.	Unternehmenseinheiten	Anzahl	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Mrd. DM / Prozent				
				Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	Gruppen- oder konzernabhängig Unternehmen und unabhängige Unternehmen insgesamt	327 *(100 %)*	324,215 *(100 %)* *[100 %]*	217,391 *(100 %)* *[67,1 %]*	106,824 *(100 %)* *[32,9 %]*	249,582 *(100 %)* *[77,0 %]*	62,369 *(100 %)* *[19,2 %]*	12,264 *(100 %)* *[3,8 %]*
2	davon von 12 Gruppen oder Konzernen abhängige Unternehmen	151 *(46,2 %)*	259,067 *(79,9 %)* *[100 %]*	170,466 *(78,4 %)* *[65,8 %]*	88,601 *(82,9 %)* *[34,2 %]*	196,936 *(78,9 %)* *[76,0 %]*	50,876 *(81,6 %)* *[19,7 %]*	11,255 *(91,8 %)* *[4,3 %]*
3	davon unabhängige Unternehmen	176 *(53,8 %)*	65,148 *(20,1 %)* *[100 %]*	46,931 *(21,6 %)* *[72,0 %]*	18,217 *(17,1 %)* *[28,0 %]*	52,646 *(21,1 %)* *[80,8 %]*	11,493 *(18,4 %)* *[17,6 %]*	1,009 *(8,2 %)* *[1,6 %]*

Zeichenerklärung: (.) Anteile am Umsatz bezogen auf die Spaltensumme, [.] Anteile am Umsatz bezogen auf die Zeilensumme

[1]) Umsatz einschließlich Umsatzsteuer.
[2]) Unternehmen und Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3]) Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[4]) Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.

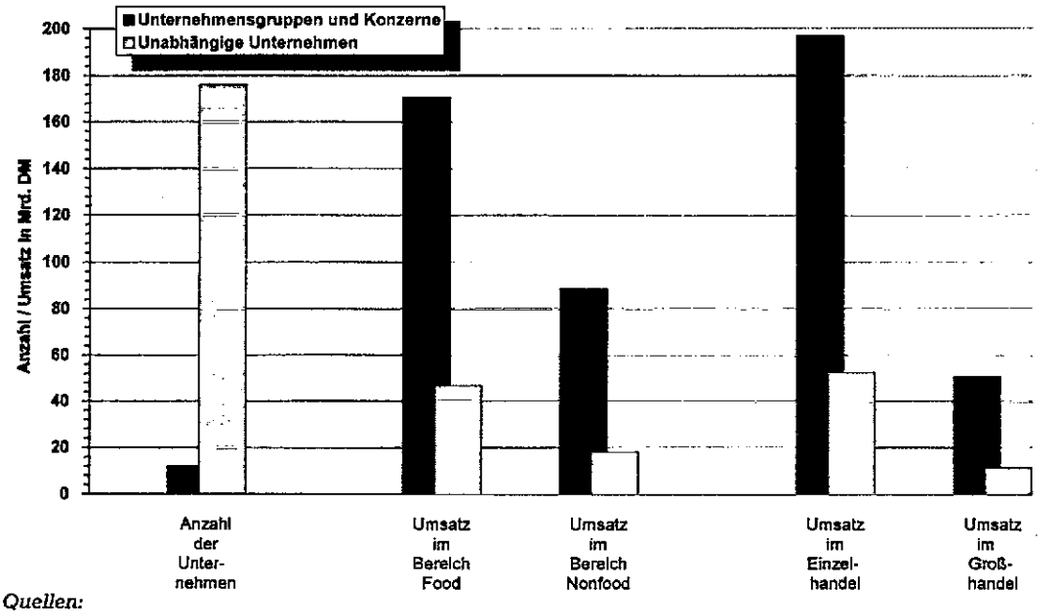

Quellen:

Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Die Größenverteilung der größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen[3] sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Gesamtumsatz[5]

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Größenverteilung der 20 größten Einheiten

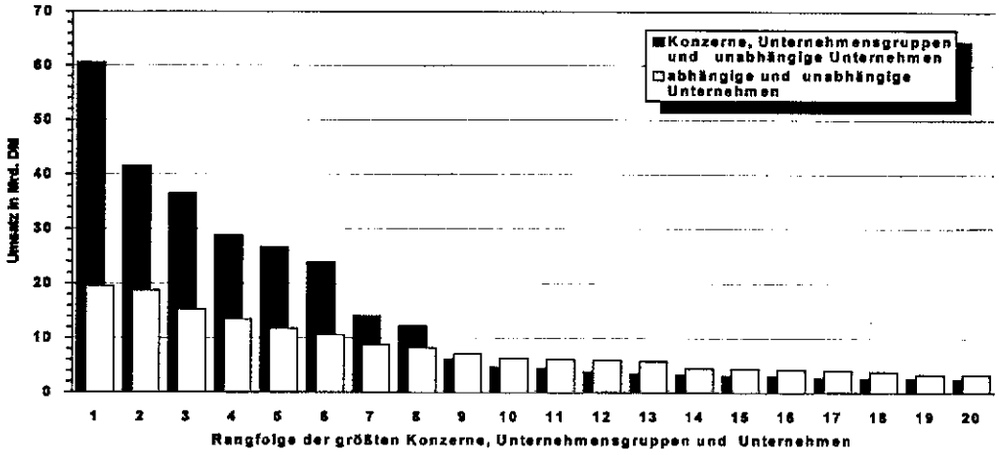

Konzentrationskurve der 100 größten Einheiten

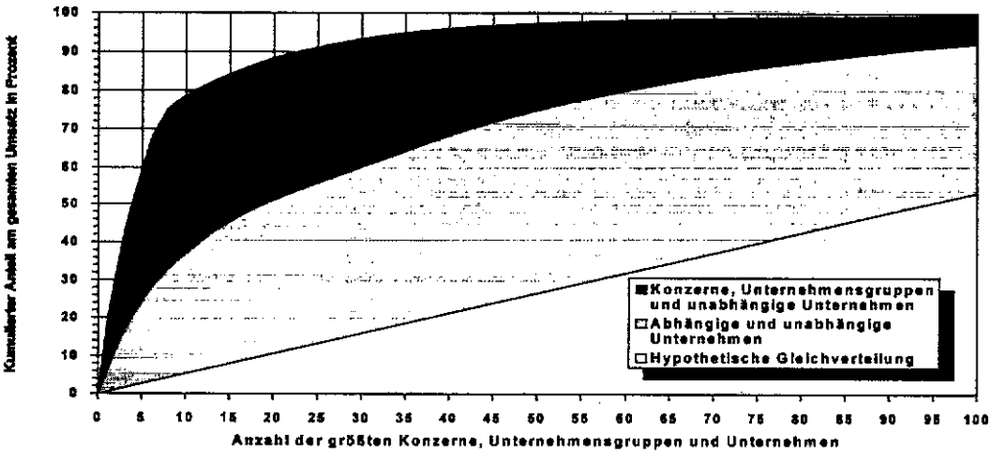

Quellen:

Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] 188 Unternehmensgruppen, Konzerne und unabhängige Unternehmen.
327 Unternehmen unabhängig von ihrer Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Abbildung II.5

Die Größenverteilung der größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen[3] sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Umsatz[5] im Bereich Food

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Größenverteilung der 20 größten Einheiten

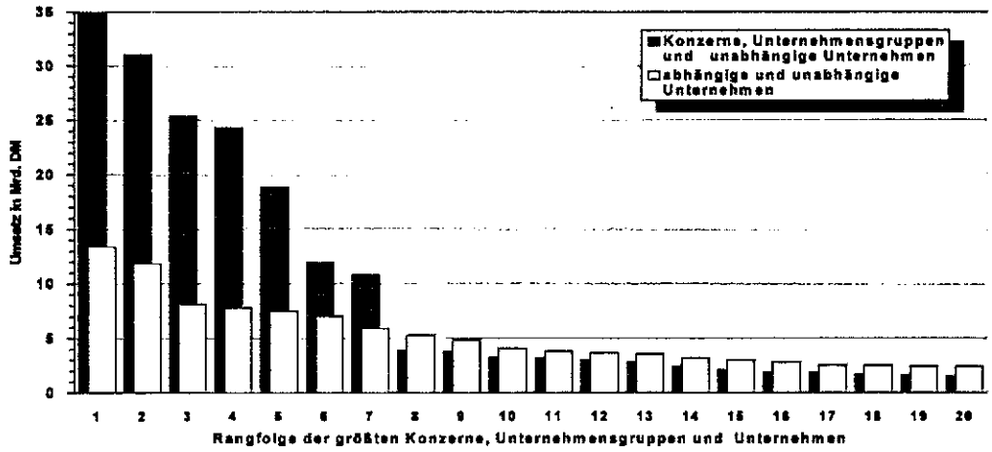

Konzentrationskurve der 100 größten Einheiten

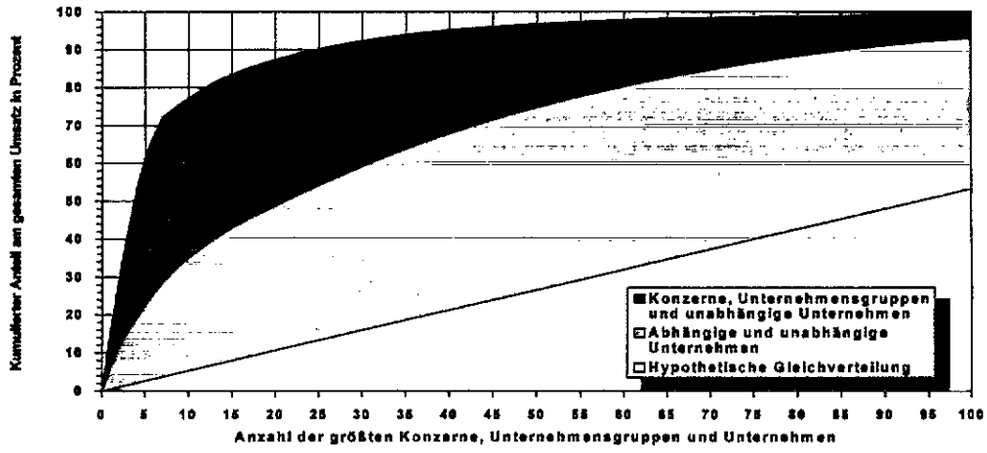

Quellen:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] 188 Unternehmensgruppen, Konzerne und unabhängige Unternehmen.
327 Unternehmen unabhängig von ihrer Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Größenverteilung der größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen[3] sowie der abhängigen und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Umsatz[5] im Bereich Nonfood

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Größenverteilung der 20 größten Einheiten

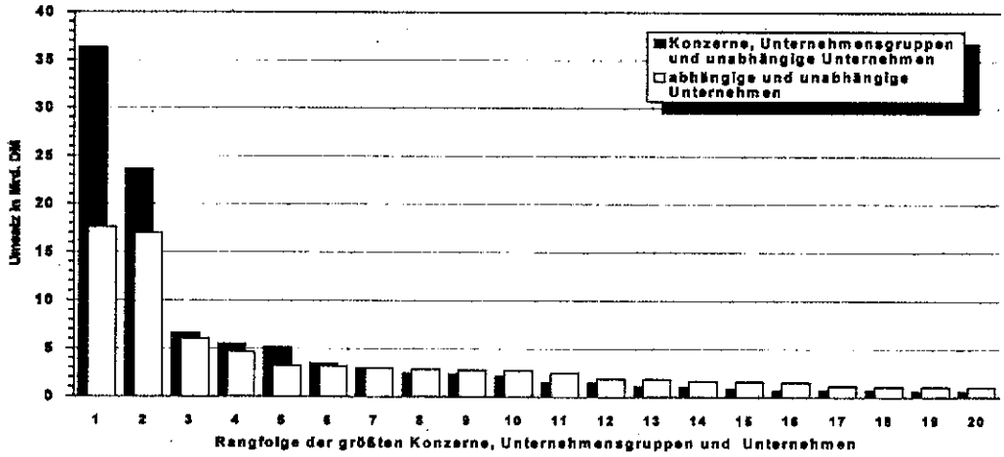

Konzentrationskurve der 100 größten Einheiten

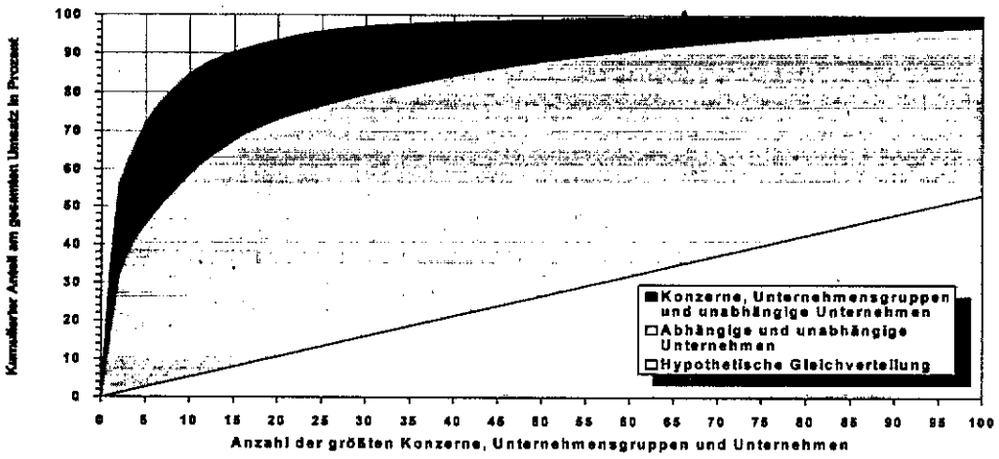

Quellen:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] 188 Unternehmensgruppen, Konzerne und unabhängige Unternehmen.
327 Unternehmen unabhängig von ihrer Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Tabelle II.8

Die größten Konzerne[1]) und Unternehmensgruppen[2]) im Handel mit Lebensmitteln[3]) nach dem Gesamtumsatz[4])

Bundesrepublik Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Nr.	Rang-ziffer[5])	Bezeichnung	Umsatz (einschl. Mehrwertsteuer)					
			Insgesamt	Sortiment		Handelsstufe		
				Food	Nonfood	Einzel-handel	Groß-handel	übrige Bereiche
			Mrd. DM					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	1	Metro-Gruppe	60,576	24,272	36,304	43,708	13,613	3,255
2	2	Rewe-Gruppe	41,523	34,904	6,619	28,925	12,056	0,542
3	3	Edeka/AVA-Gruppe	36,531	31,042	5,489	21,504	14,364	0,663
4	4	Aldi-Gruppe	28,800	25,344	3,456	28,800		
5	5	Karstadt/Hertie-Gruppe	26,647	3,011	23,636	19,535	0,372	6,740
6	6	Tengelmann-Gruppe	23,960	18,809	5,151	23,960		
7	7	SPAR AG	14,088	11,922	2,166	7,775	6,308	0,005
8	8	Lidl & Schwarz-Gruppe	12,255	10,797	1,458	11,605	0,650	
9	10	Dohle-Gruppe	4,701	3,869	0,832	2,751	1,918	0,032
10	12	KG Dortmund-Kassel-Gruppe	3,836	3,255	0,581	3,823	0,013	
11	13	Mann-Gruppe	3,500	1,155	2,345	3,500		
12	18	Bartels-Langness-Gruppe	2,650	2,086	0,564	1,050	1,600	
Insgesamt			259,067	170,466	88,601	196,936	50,894	11,237

[1]) Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2]) Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3]) Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4]) Umsätze einschließlich Mehrwertsteuer.
[5]) Rangziffer nach einer Ordnung aller Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen nach dem Gesamtumsatz.

Quellen: Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M + M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Die Konzentrationskurven der hundert größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen[3] im Handel mit Lebensmitteln[4] sortiert nach dem Umsatz[5] in den Bereichen Food und Nonfood

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Unternehmen sortiert nach dem Umsatzanteil im Bereich Food

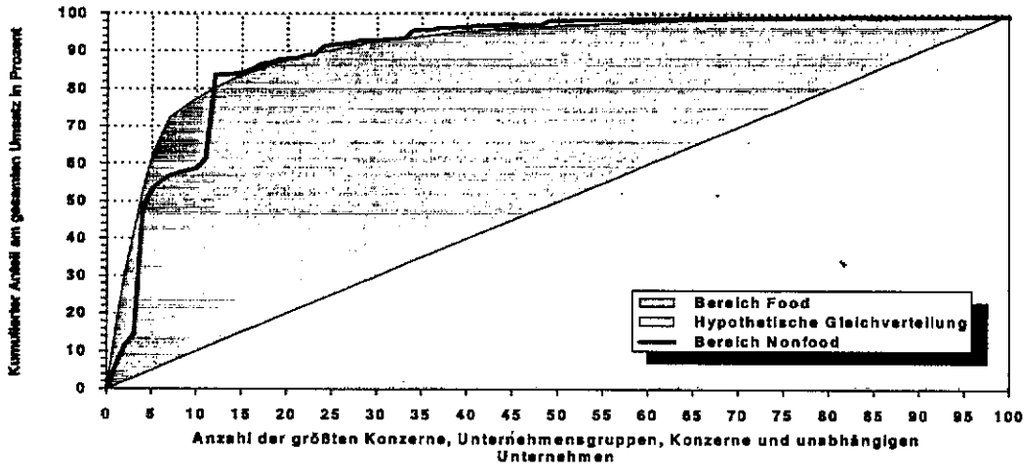

Unternehmen sortiert nach dem Umsatzanteil im Bereich Nonfood

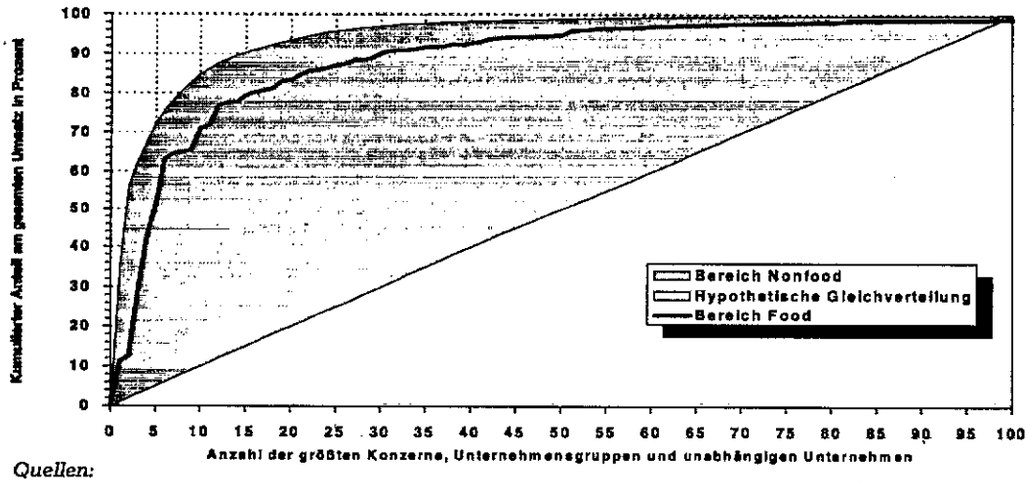

Quellen:

Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] 188 Unternehmensgruppen, Konzerne und unabhängige Unternehmen.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Abbildung II.8

Die Konzentrationskurven der hundert größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und Unternehmen[3] im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Umsatz[5] in den Bereichen Food und Nonfood

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängige Unternehmen

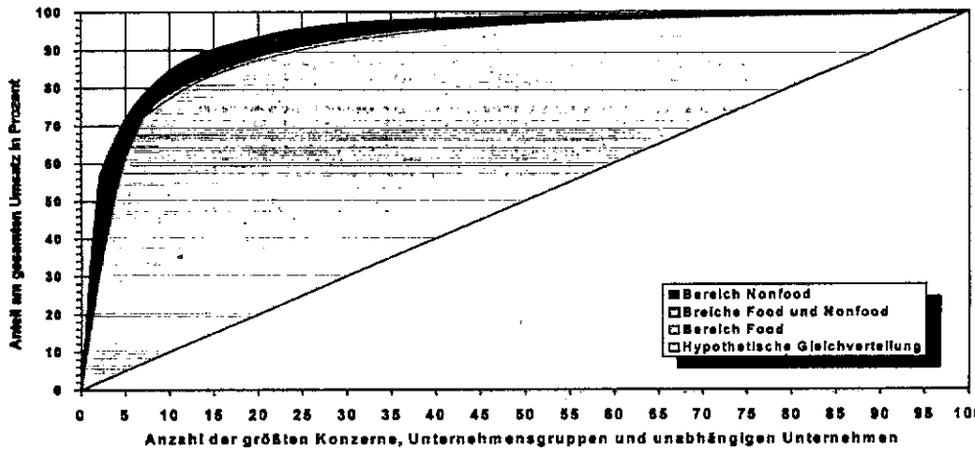

Abhängige und unabhängige Unternehmen

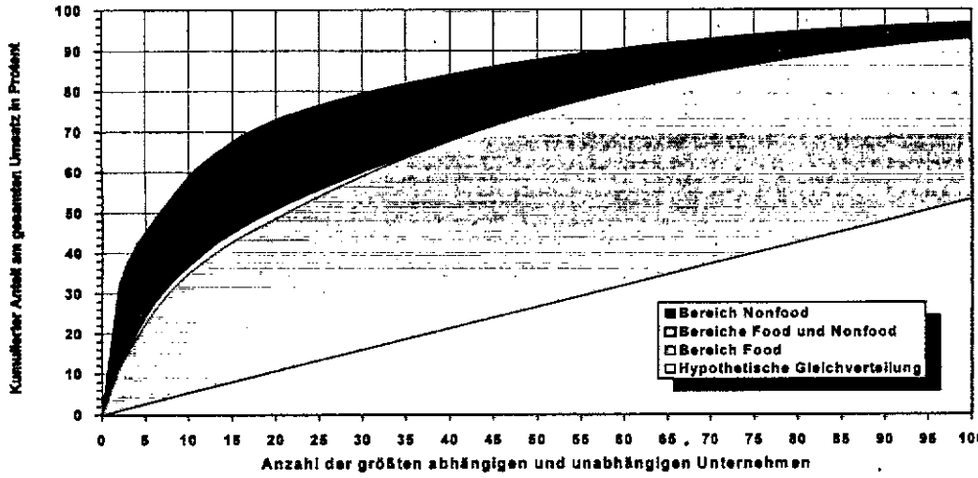

Quellen:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] 188 Unternehmensgruppen, Konzerne und unabhängige Unternehmen.
327 Unternehmen unabhängig von ihrer Konzern- oder Gruppenzugehörigkeit.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Größenverteilung und Konzentrationskurven der zwölf größten Konzerne[1] und Unternehmensgruppen[2] im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] in den Bereichen Food und Nonfood

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Größenverteilung der Konzerne und Unternehmengruppen geordnet nach dem Umsatz

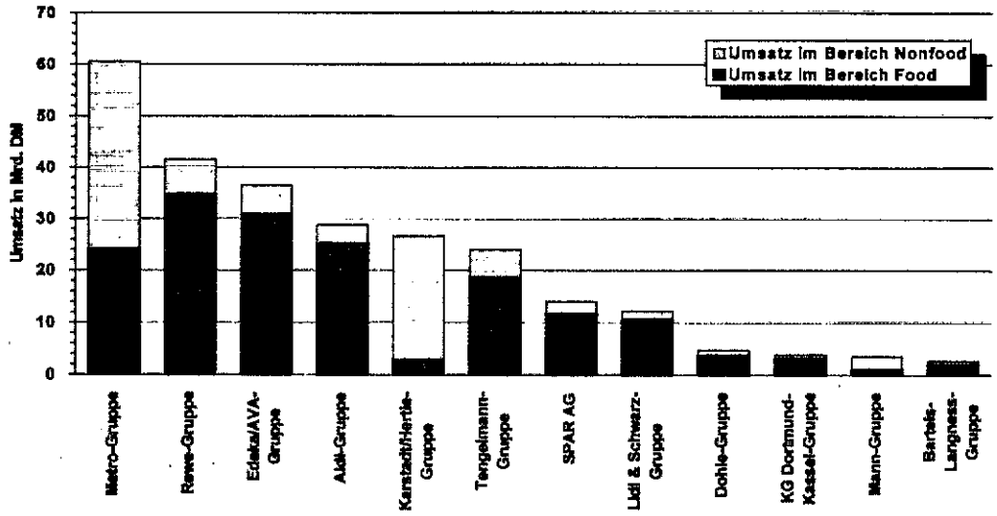

Konzentrationskurven

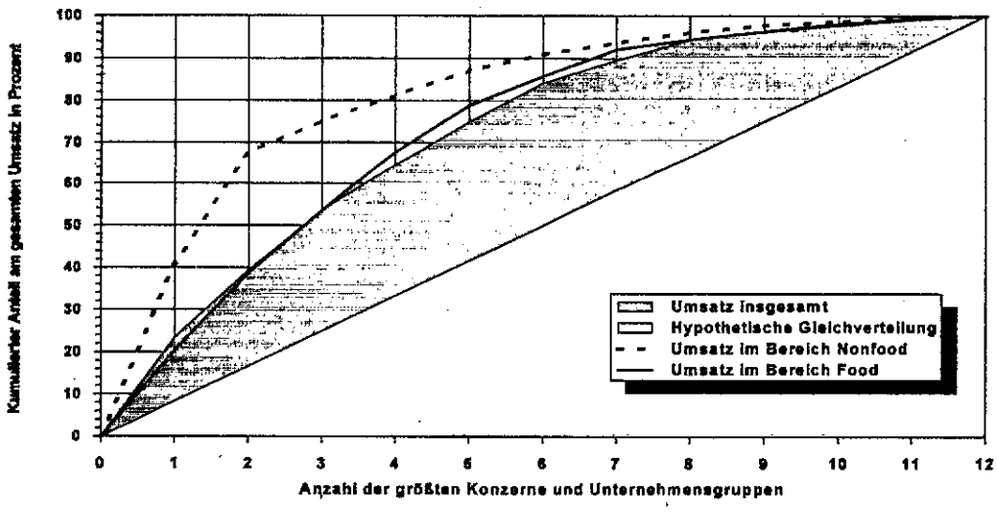

Quellen:

Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:

[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

Abbildung II.10

Die Größenverteilung der zwölf größten Konzerne[1] und Unternehmensgruppen[2] im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] in den Bereichen Food und Nonfood

Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993

Konzerne und Unternehmengruppen geordnet nach dem Umsatz im Bereich Food

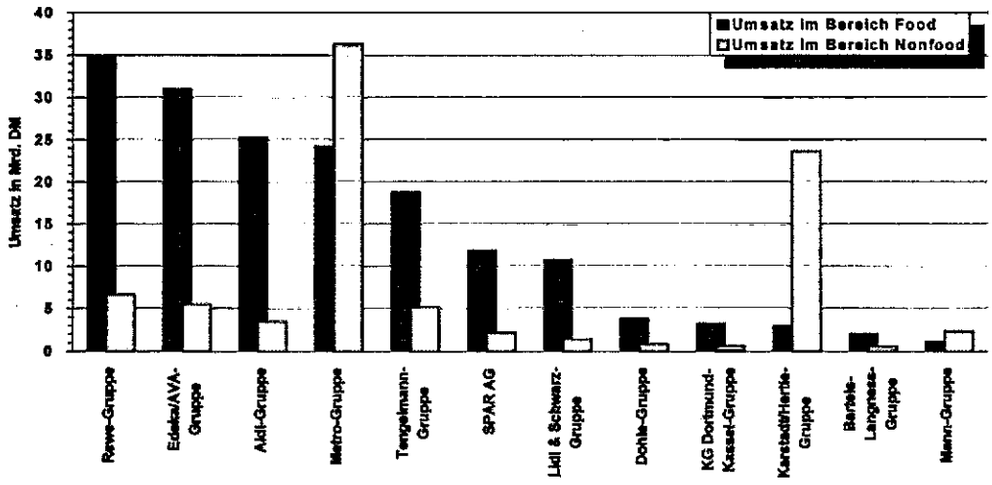

Konzerne und Unternehmensgruppen geordnet nach dem Umsatz im Bereich Nonfood

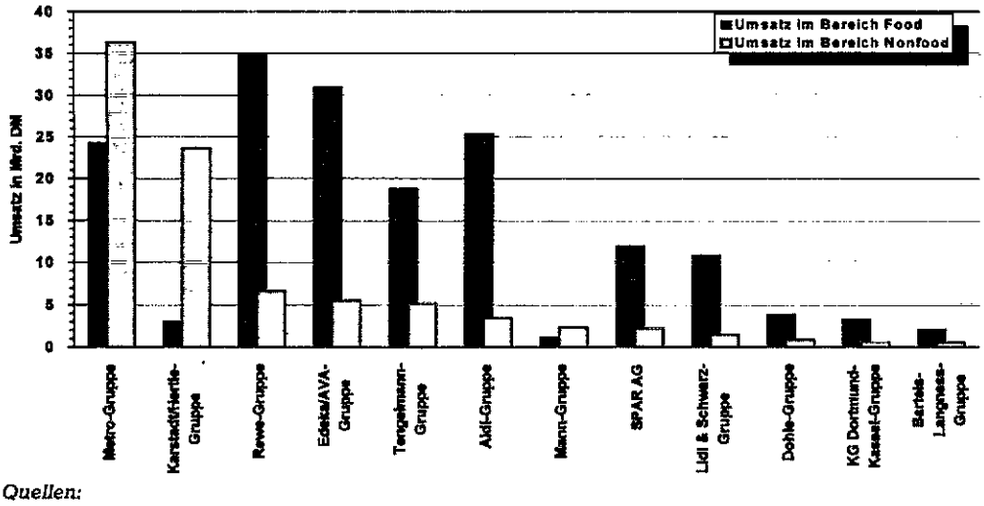

Quellen:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996; dies., TOP-Firmen, 1995, Strukturen, Umsätze und Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main, 1995

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen einschließlich Mehrwertsteuer.

3.3 Entwicklung der Konzentration der Konzerne, Unternehmensgruppen und Unternehmen im Lebensmittelhandel 1973 bis 1993

3.3.1 Allgemeine Entwicklung der Umsätze im Lebensmittelhandel

376. Die Entwicklung des Umsatzes über die gesamte, zwei Jahrzehnte umfassende Beobachtungsperiode von 1973 bis 1993 zeigen die nachfolgenden Tabellen und Abbildungen in zwei Varianten: Der Gesamtumsatz ist sowohl nach den Sortimentsbereichen Food und Nonfood als auch nach den Handelsstufen Groß-, Einzelhandel gegliedert. Zeitreihen für die Kombination dieser Merkmale insbesondere für den Einzelhandel im Bereich Food liegen – wie in den methodischen Vorbemerkungen dargelegt – leider nicht vor.

377. Die Veränderung der Umsätze im Handel 1993 gegenüber 1973 zeigt folgende Übersicht:

Übersicht II.2

Nr.	Umsatz	1973	1993	Anstieg 1973/1993
		Mrd. DM/%		%
1	insgesamt	83,695	292,974	350,1
2	Food	55,149	202,174	366,6
3	Nonfood	28,546	90,8	328,1
4	Einzelhandel	58,677	225,505	384,3
5	Großhandel	24,709	56,332	228,0
6	übrige Bereiche	0,310	11,136	3 592,3
7	Preisindex im Einzelhandel[1])	58,8	104,7	178,1
8	Preisindex im Großhandel[1])	61,6	99,2	161,0

[1]) Jeweils zur Basis 1991 = 100.

Gegenüber 1973 ist der nominelle Umsatz im Handel 1993 sowohl insgesamt als auch nach den Sortimenten Food und Nonfood sowie den Handelsstufen Groß- und Einzelhandel um das Drei- bis Vierfache gestiegen.

Eine Darstellung der realen Entwicklung der Umsätze verlangt eine Deflationierung der nominellen Werte mit jährlichen Preisindizes, differenziert nach Waren bzw. Sortimenten und Handelsstufen. Einen groben Anhaltspunkt liefert hierfür die Entwicklung der Einzelhandels- und Großhandelsverkaufspreise, wie sie das Statistische Bundesamt regelmäßig veröffentlicht.[25]) Danach ist das Preisniveau in beiden Bereichen in dem betrachteten Zeitraum um mehr als 150 % gestiegen. Das bedeutet, daß die Entwicklung der Umsätze im Handel unter Berücksichtigung der Preisentwicklung etwa jeweils zur Hälfte aus nominellen und realen Faktoren resultiert. Die in die Darstellung einbezogenen Unternehmen und Konzerne umfassen nicht den gesamten Handel. Daher kann allein aufgrund der auf sie bezogenen Angaben nicht gesagt werden, zu welchem Teil die Steigerung des Umsatzes einer entsprechenden Steigerung des Gesamtkonsums entspricht und zu welchem Teil auch auf Kosten der Marktanteile anderer Unternehmen gewonnen wurde.

378. Die Entwicklung der Umsätze in absoluten Werten erfolgt in der Periode 1973 bis 1989 weitgehend linear, d. h. mit gleichbleibenden Zuwächsen. Ab 1990 findet eine deutliche Niveauverschiebung um insgesamt rd. 80 Mrd. DM durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer statt. Dieser Anstieg resultiert nicht nur aus der Einbeziehung von Handelsunternehmen aus den neuen Bundesländern, sondern zum größeren Teil auch aus der Ausweitung der Lieferungen von Unternehmen aus den alten Bundesländern oder der Gründung von Tochterunternehmen. Die Entwicklung der jährlichen Umsätze in der Beobachtungsperiode 1973 bis 1993 enthalten *Tabelle II.9* sowie *Abbildung II.11.*

379. Das Verhältnis der Umsätze in den Bereichen Food und Nonfood hat sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten nur geringfügig verschoben und beträgt ca. 70 : 30. Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Umsätze im Einzelhandel und im Großhandel, wenn auch der Anteil des Einzelhandels am Gesamtumsatz von rd. 70 % auf rd. 75 % leicht gestiegen ist. Durch einen geringen Anteil, aber deutlichen Anstieg sind die Umsätze außerhalb des Handels gekennzeichnet. Der Anteil am Gesamtumsatz beträgt 1973 nahezu Null, im Jahr 1993 rd. 4 %. oder 12 Mrd. DM. Die Entwicklung im einzelnen enthält *Abbildung II.12.*

[25]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 17: Preise, Reihe 7: Preisindizes für die Lebenshaltung, Sonderbeitrag S.1, 1996, S. 100; dass, Fachserie 17: Preise, Reihe 6: Index der Großhandelsverkaufspreise, März 1996, S. 26.

Tabelle II.9

Die Entwicklung des Umsatzes[1]) der Konzerne[2]), Unternehmensgruppen[3]) und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4]) nach dem Sortiment und den Handelsstufen

Deutschland 1973–1993[5])

Nr.	Jahr	Umsatz insgesamt	Sortiment		Handelsstufen		übrige Bereiche	Index der Verkaufspreise	
			Food	Nonfood	Einzelhandel	Großhandel		Einzelhandel[6])	Großhandel[7])
		Mrd. DM						Index-Punkte	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	1973	83,695	55,149	28,546	58,677	24,709	0,310	100	100
2	1974	91,654	60,675	30,978	65,529	26,348	0,414	107,31	113,15
3	1975	99,613	66,202	33,411	71,911	27,863	0,531	113,1	117,05
4	1976	107,572	71,728	35,843	77,657	29,255	0,660	116,84	123,7
5	1977	115,530	77,255	38,276	84,204	30,524	0,803	121,26	125,81
6	1978	123,4893	82,781	40,708	90,863	31,669	0,958	124,15	125
7	1979	130,990	88,32	42,419	96,382	32,897	1,461	128,57	133,6
8	1980	137,990	93,860	44,131	101,921	34,056	2,014	135,2	144,48
9	1981	145,240	99,40	45,842	107,480	35,144	2,616	142,35	154,71
10	1982	152,490	104,937	47,554	113,060	36,162	3,268	149,15	163,15
11	1983	159,741	110,476	49,265	118,661	37,111	3,969	153,06	163,15
12	1984	171,100	122,600	48,500	128,038	38,512	4,848	156,29	167,69
13	1985	173,900	125,900	48,000	131,089	37,884	4,927	158,84	168,02
14	1986	176,900	124,800	52,100	134,321	37,258	5,321	158,16	155,68
15	1987	182,400	126,700	55,700	139,499	37,096	5,804	158,33	150
16	1988	189,200	129,300	59,900	145,739	37,110	6,350	159,18	151,14
17	1989	206,609	142,113	64,496	160,284	39,03	7,295	162,41	158,77
18	1990	243,096	164,007	79,089	189,118	45,162	8,816	165,82	160,06
19	1991	275,918	185,836	90,082	210,547	54,153	11,228	170,07	162,34
20	1992	289,262	196,334	92,928	220,537	56,111	12,602	174,49	162,5
21	1993	296,059	203,169	92,89	227,881	56,925	11,254	178,06	161,04
Anstieg 1973/1993 in Prozent		*353,736*	*368,40*	*325,405*	*388,365*	*230,382*	*3 630,323*	*178,06*	*161,04*

[1]) Umsätze ohne Mehrwertsteuer.
[2]) Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3]) Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[4]) Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogerlewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5]) Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.
[6]) Bis 1990 ohne neue Bundesländer, ab 1991 einschließlich neue Bundesländer, einschließlich Umsatzsteuer.
[7]) Bis 1990 ohne neue Bundesländer, ab 1991 einschließlich neue Bundesländer, ohne Umsatzsteuer.

Quellen: Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M + M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996;
Statistisches Bundesamt, Fachserie 17: Preise, Reihe 7: Preisindizes für die Lebenshaltung, Sonderbeitrag S.1, 1996, S. 100; dass., Fachserie 17: Preise, Reihe 6: Index der Großhandelsverkaufspreise, März 1996, S. 26

Die Entwicklung des Umsatzes[1] der Konzerne[2], Unternehmensgruppen[3] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Sortiment und den Handelsstufen

Deutschland 1973–1993[5]

Umsatz in den Bereichen Food und Nonfood

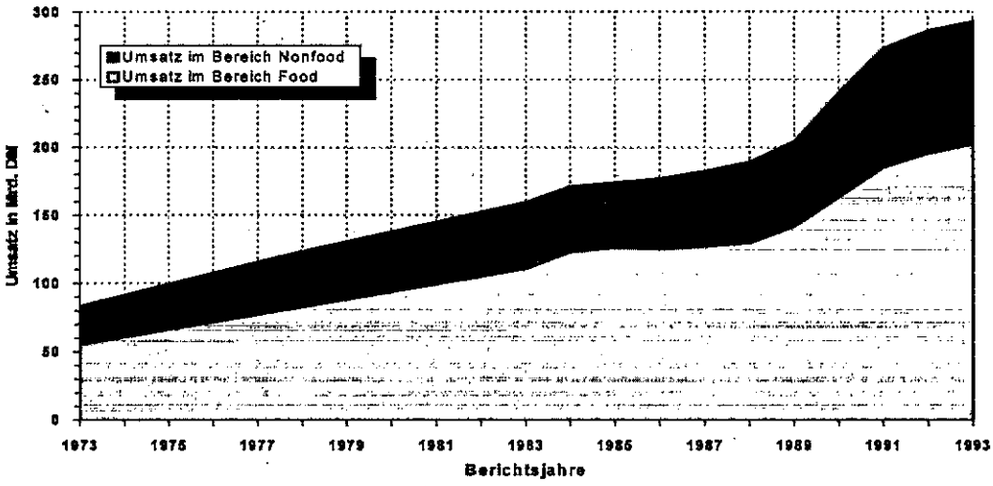

Umsatz im Groß- und Einzelhandel sowie in anderen Bereichen

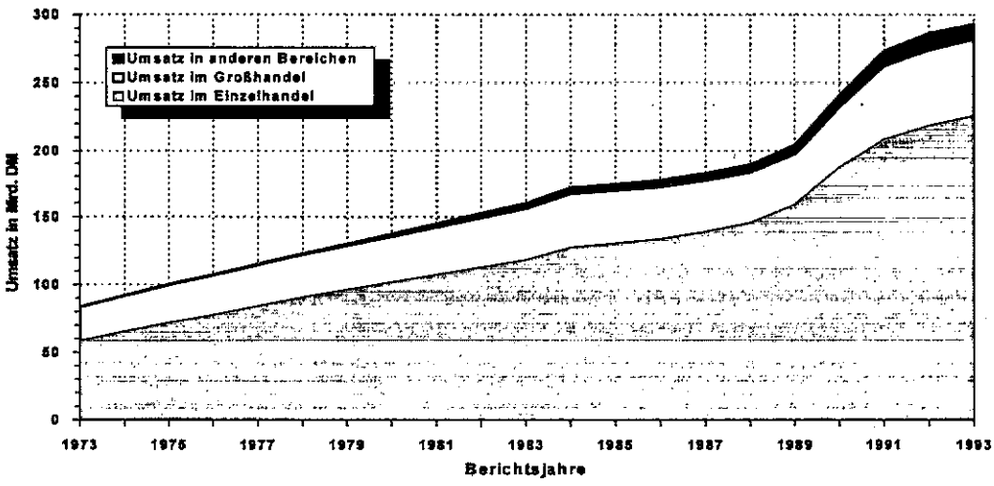

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Umsätze ohne Mehrwertsteuer
[2] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Abbildung II.12

Die Entwicklung der Umsatzanteile[1] der Konzerne[2], Unternehmensgruppen[3] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[4] nach dem Sortiment und den Handelsstufen

Deutschland 1973–1993[5]

Anteil des Umsatzes in den Bereichen Food und Nonfood

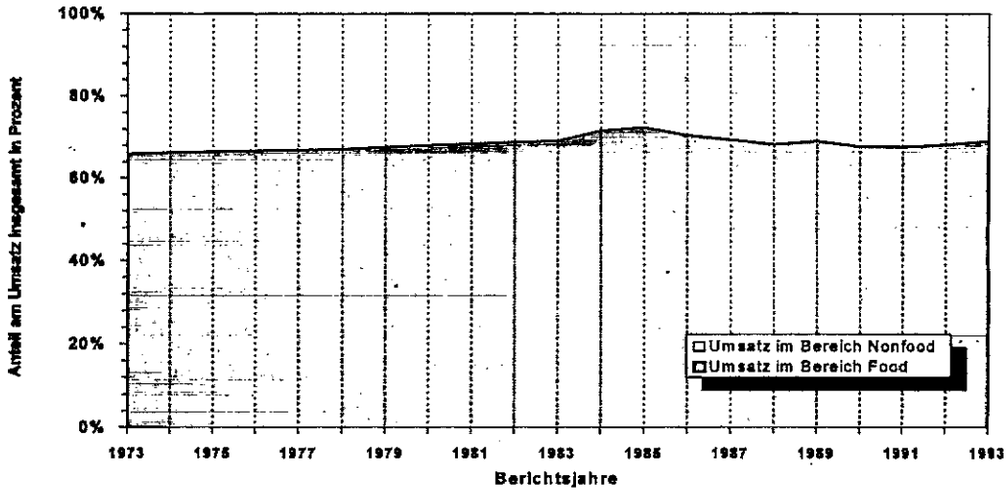

Anteil des Umsatzes im Groß- und Einzelhandel sowie in anderen Bereichen

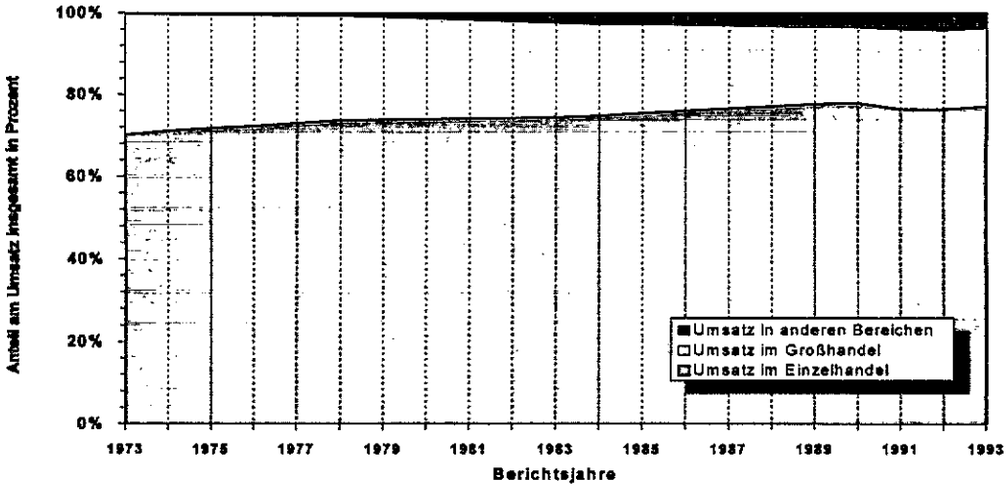

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[2] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[3] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[4] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

3.3.2 Entwicklung der Konzentration im Lebensmittelhandel 1973 bis 1993

380. Die Entwicklung des Konzentrationsgrades im vorliegend abgegrenzten Bereich des Lebensmittelhandels erfolgt mit Hilfe der absoluten summarischen Konzentrationsmaße Herfindahl-, Exponential- und Rang-Index. Die Anwendung relativer Maßzahlen, einschließlich des Variationskoeffizienten, ist für den gegebenen Datensatz nicht geeignet. Die Anzahl der Erhebungseinheiten unterliegt im Zeitablauf unterschiedlichen Erfassungsgrenzen. Da die unterhalb der jeweiligen Erfassungsgrenze liegenden Unternehmen sehr klein sind, wird der erfaßte Gesamtumsatz hiervon nicht wesentlich berührt. Die Anzahl der jeweils einbezogenen Unternehmen wirkt sich jedoch auf die relative Verteilung des Umsatzes aus und würde das Ergebnis verzerren. Absolute Konzentrationsmaße unterliegen diesem Zusammenhang nicht, so daß relativ kleine Unternehmen das Ergebnis nicht wesentlich beeinflussen.

381. Neben Konzentrationsraten als Summe der Anteilswerte einer bestimmten Anzahl der jeweils größten Unternehmen:

– Konzentrationsraten $CR_j = \sum_{i=1}^{j} p_j$

werden als summarische absolute Konzentrationsmaße verwendet:

– Herfindahl-Index $H = \sum_{i=1}^{n} p_i^2$

– Exponential-Index $E = \prod_{i=1}^{n} p_i^{p_i}$

– Rang-Index $R = \frac{1}{\left(2 \cdot \sum_{i}^{n} i \cdot p_i\right) - 1}$

Aus den absoluten Konzentrationsmaßen lassen sich die zugeordneten relativen Maßzahlen nach folgender Umrechnungsformel ableiten:

– relative Konzentration $K_r = 1 - \frac{1}{n \cdot K_a}$

– Variationskoeffizient $V = \sqrt[2]{n \cdot H - 1}$

Eine anschauliche Vergleichszahl für den absoluten Konzentrationsgrad liefert das

– „numbers equivalent" $ne = \frac{1}{K_a}$

Es gilt: $j \leq n \in N$

$p_i = \frac{x_i}{X}$

$X = \sum_{i=1}^{n} x_i$

$\sum_{i=1}^{n} p_i = 1$

Die Äquivalenzzahl ist diejenige hypothetische Anzahl gleich großer Unternehmen, die den gleichen wie den tatsächlich gemessenen Konzentrationsgrad besitzt. Die Vergleichszahl ist folglich um so geringer, je höher der Konzentrationsgrad ist.

Hierbei bezeichnen K_a ein absolutes und K_r ein relatives Konzentrationsmaß, n die Zahl der Unternehmen insgesamt, j eine bestimmte Anzahl der jeweils größten Unternehmen, i das i-te Unternehmen und p_i dessen Anteil an der Summe (X) der Umsätze aller Unternehmen. Für die Berechnung der ersten beiden Indizes spielt die Reihenfolge der Unternehmen keine Rolle. Die verwendete Schreibweise des Rang-Index setzt eine Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend, voraus. Dem Rang-Index entspricht als zugeordnetes relatives Konzentrationsmaß der Gini-Koeffizient. Er wird aus den oben genannten Gründen jedoch nicht verwendet.

382. Eine Zusammenstellung der Berechnungsergebnisse enthält *Tabelle II.10*, eine graphische Aufbereitung der Ergebnisse enthalten die *Abbildungen II.13, II.14 und II.15* in jeweils alternativer Darstellung.

Teil 1 in *Abbildung II.13* enthält die Größenverteilung der jeweils nach dem Gesamtumsatz zwanzig größten Konzerne, Unternehmensgruppen und von diesen unabhängigen Unternehmen für die Jahre 1973, 1983 und 1993. Die Graphik zeigt eine Zahl dominierender Einheiten von weniger als zehn. Der Vorsprung dieser Unternehmen gegenüber den übrigen Unternehmen, wie auch die Vorsprünge der jeweils größeren Unternehmen innerhalb der dominierenden Gruppe haben sich im Zeitablauf überproportional vergrößert.

Teil 2 der *Abbildung II.13* faßt die Entwicklung gemessen am Gesamtumsatz summarisch mit Hilfe der oben definierten drei Maßzahlen der absoluten Konzentration zusammen. Die Darstellung zeigt, wenn auch auf unterschiedlichem skalaren Niveau, für alle Maßzahlen den gleichen charakteristischen Verlauf.

383. Der Konzentrationsgrad steigt seit 1973 mit sich beschleunigender Geschwindigkeit bis zum Jahr 1989. Danach wird der Verlauf durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer für etwa drei Jahre unterbrochen und setzt sich ab 1993 auf hohem Niveau und mit steigender Tendenz fort.

Nach Maßgabe des hier angewendeten Rang-Index beträgt der Konzentrationsgrad bezogen auf den gesamten Umsatz im Jahr 1993 mehr als das 8fache des Wertes für 1973. Der erreichte Konzentrationsgrad der nahezu 200 erfaßten Konzerne, Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen entspricht anschaulich dem Konzentrationsgrad von rd. 17 gleich großen Unternehmen (numbers equivalent), für den Einzel- (Groß-)handel beträgt die Vergleichszahl 16 (11) Unternehmen, für den Bereich Food (Nonfood) 19 (11) Unternehmen. Für den Herfindahl-Index, der den absoluten Konzentrationsgrad auf einem höheren skalaren Niveau mißt, sind diese Vergleichszahlen noch niedriger.

384. In den *Abbildungen II.14 und II.15* wird die Konzentrationsentwicklung, gemessen am Gesamtumsatz nach den Bereichen Food und Nonfood sowie nach Groß- und Einzelhandel, differenziert. Die charakterisierte Entwicklung gilt auch für die Teilbereiche. Im Bereich Food reduziert sich die dominie-

Tabelle II.10

Die Entwicklung des absoluten Konzentrationsgrades des Umsatzes der Konzerne[1]), Unternehmensgruppen[2]) und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3]) nach den Handelsstufen und dem Sortiment

Deutschland 1973, 1978, 1983, 1989–1993[4])

Jahr	Nr.	Index	Umsatz insgesamt	Handelsstufen			Sortiment	
				Einzelhandel	Großhandel	übrige Bereiche	Food	Nonfood
			Index-Punkte in Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1973	1	Herfindahl-Index	2,30	4,14	2,58	45,77	1,33	8,40
	2	Exponential-Index	0,74	1,47	0,66	20,59	0,50	2,87
	3	Rang-Index	0,68	1,31	0,67	17,18	0,54	1,70
1978	1	Herfindahl-Index	2,59	3,78	5,61	10,51	2,32	6,89
	2	Exponential-Index	1,10	1,65	1,40	6,22	0,91	2,61
	3	Rang-Index	1,18	1,77	1,33	7,66	1,02	2,18
1983	1	Herfindahl-Index	3,14	4,46	7,56	10,53	3,64	5,59
	2	Exponential-Index	1,49	2,15	2,12	6,08	1,47	2,55
	3	Rang-Index	1,68	2,40	2,04	7,52	1,58	2,66
1989	1	Herfindahl-Index	5,57	6,03	7,99	36,50	5,85	10,42
	2	Exponential-Index	2,74	3,25	3,46	25,37	2,64	4,88
	3	Rang-Index	3,09	3,85	3,86	31,78	2,86	5,24
1990	1	Herfindahl-Index	5,21	5,63	7,70	29,22	5,48	10,47
	2	Exponential-Index	2,43	2,84	3,36	16,51	2,30	4,54
	3	Rang-Index	2,62	3,19	3,74	17,48	2,39	4,56
1991	1	Herfindahl-Index	5,77	5,60	12,86	28,87	6,48	10,49
	2	Exponential-Index	3,00	3,09	6,44	17,23	3,02	4,95
	3	Rang-Index	3,34	3,73	6,49	20,74	3,15	5,37
1992	1	Herfindahl-Index	8,00	7,61	13,83	30,94	8,03	13,64
	2	Exponential-Index	3,96	4,16	6,89	21,25	3,96	6,29
	3	Rang-Index	4,19	4,91	6,55	26,75	3,95	6,61
1993	1	Herfindahl-Index	8,93	8,57	15,25	37,83	8,75	17,75
	2	Exponential-Index	4,98	5,12	8,71	26,95	4,81	8,52
	3	Rang-Index	5,70	6,31	9,18	34,47	5,37	8,95

[1]) Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2]) Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3]) Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4]) Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Quelle: Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M + M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Gesamtumsatz[4]

Deutschland 1973, 1983, 1993[5]

Größenverteilung der zwanzig größten Einheiten nach dem Gesamtumsatz

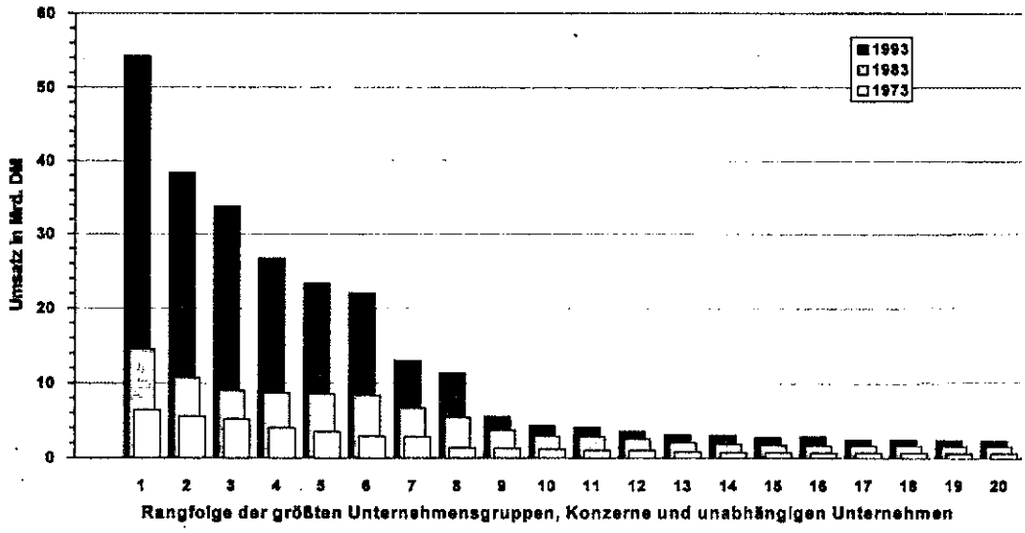

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Gesamtumsatz

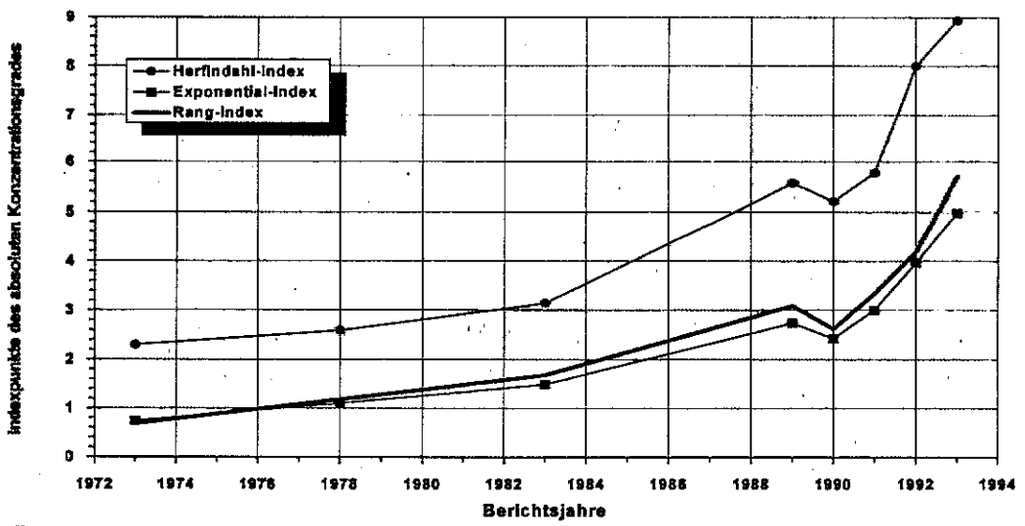

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Abbildung II.14

Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] mit Food

Deutschland 1973, 1983, 1993[5]

Größenverteilung der zwanzig größten Einheiten nach dem Umsatz mit Food

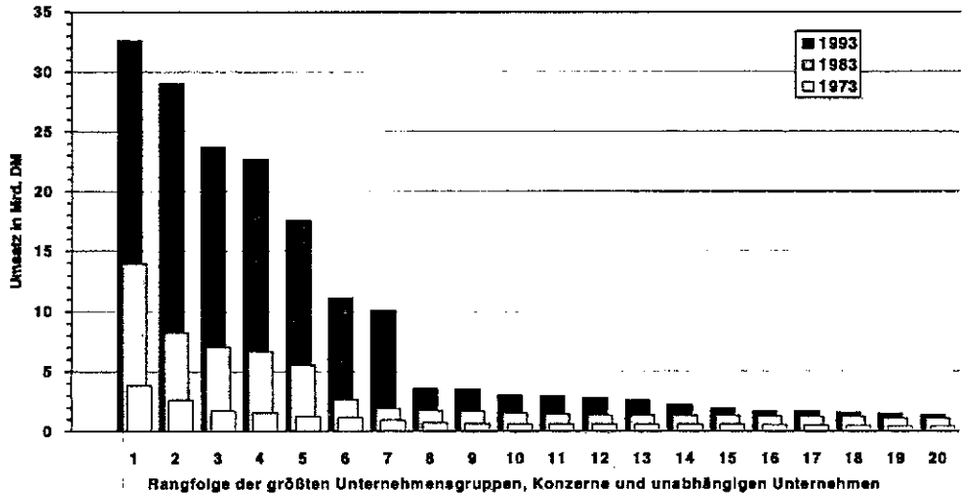

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz mit Food

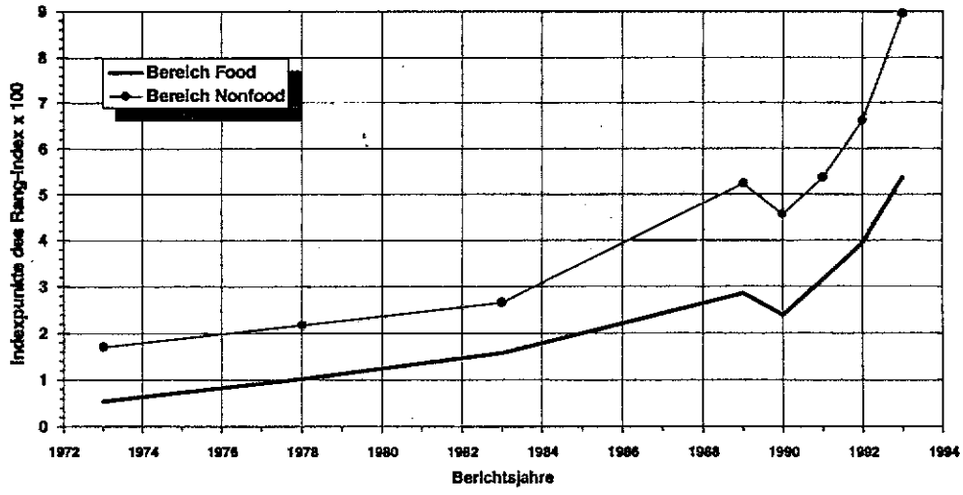

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Die Entwicklung der Größenverteilung und des Konzentrationsgrades der Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] nach dem Umsatz[4] im Einzelhandel

Deutschland 1973, 1983, 1993[5]

Größenverteilung der zwanzig größten Einheiten nach dem Umsatz im Einzelhandel

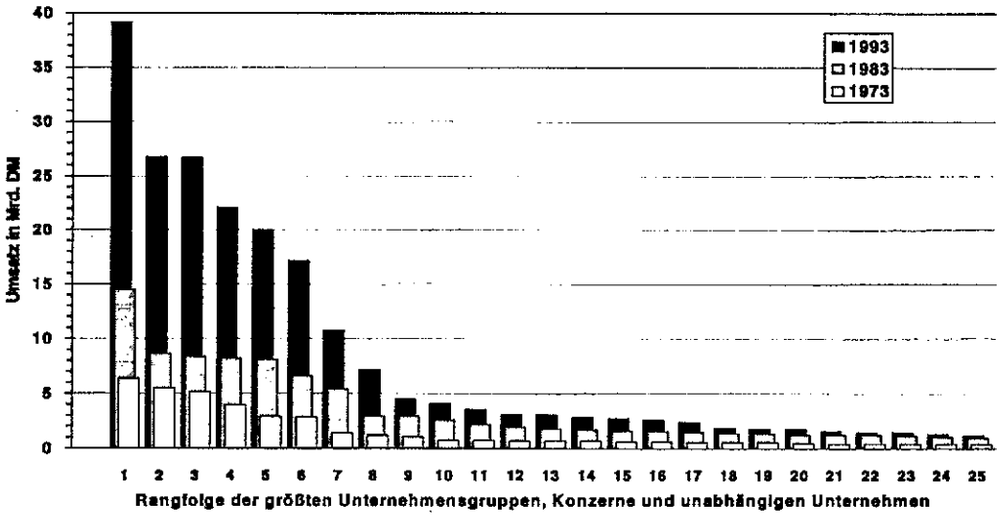

Absoluter Konzentrationsgrad gemessen am Umsatz im Einzelhandel

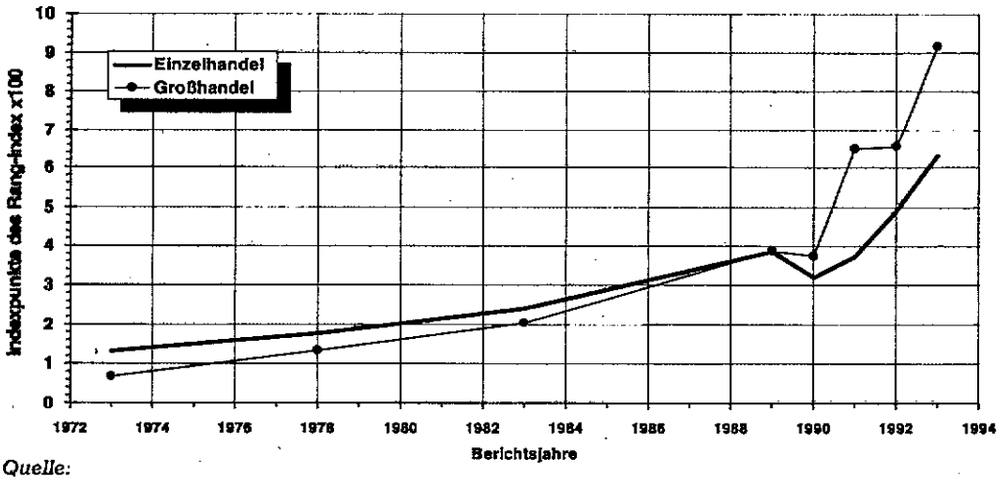

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 2. Halbjahr 1990 einschließlich neue Bundesländer.

rende Gruppe auf sieben Unternehmen. Innerhalb dieser Gruppe beträgt der Umsatz des größten Unternehmens mehr als das dreifache des kleinsten. Der zu einem kleineren Anteil im Gesamtumsatz enthaltene Bereich Nonfood ist über die gesamte Periode deutlich stärker als der Bereich Food konzentriert. Die Größenstrukturen im Einzelhandel werden durch die alles dominierende Position der Metro-Gruppe geprägt. Ihr Umsatz übersteigt mit nahezu 40 Mrd. DM den Umsatz der an zweiter und dritter Stelle nachfolgenden Unternehmen um rd. 50%. Zum Großhandel fällt auf, daß der seit 1973 gegenüber dem Einzelhandel fast identische Konzentrationsgrad ab 1989 überproportional ansteigt. Die Entwicklungen in den Bereichen Food und Nonfood sowie im Einzel- und Großhandel deuten darauf hin, daß unter den im Foodbereich dominierenden Unternehmen die größeren traditionell in stärkerem Maße auch in den Bereich Nonfood diversifizieren als die kleineren Unternehmen, während dies im Großhandel erst abrupt nach Einbeziehung der neuen Bundesländer mit dem Jahr 1990 einsetzt.

385. Die Entwicklung der Konzentration gemessen am Gesamtumsatz ist in *Abbildung II.16* in Gestalt von Konzentrationsraten dargestellt. Verwendet werden der Anteil des jeweils größten Unternehmens sowie die Anteile der jeweils drei, sechs, zehn und zwanzig größten Unternehmen. Auch diese Darstellung zeigt den sich beschleunigenden Konzentrationsprozeß bis zum Jahr 1989, dessen Unterbrechung durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer für ca. zwei Jahre und die Fortsetzung des Prozesses ab den Jahren 1991 und 1992. Der Rückgang der Anteilswerte ist bei den größeren Unternehmen deutlicher als bei den kleineren. Schätzwerte für das Jahr 1994 entsprechen denen des Vorjahres, sie sind jedoch nicht gesichert und lassen die Fortsetzung des Trends nicht erkennen.

4. Schlußfolgerungen

386. Die für den Bereich des Produzierenden Gewerbes begründete Skepsis der Monopolkommission gegenüber den Angaben der amtlichen Unternehmensstatistik ist auch für den Bereich des Handels begründet. Für diesen Bereich gilt ebenfalls, daß die Existenz und die Bildung von *wettbewerblich relevanten Unternehmensverbindungen,* insbesondere in Gestalt von Konzernen und Gruppen, keine Berücksichtigung finden.

Die Tatsache jedoch, daß der Stand und die Entwicklung der Unternehmenskonzentration im Handel in erster Linie durch die Bildung von *Konzernen und Unternehmensgruppen* bestimmt werden, ist mit Hilfe *außerhalb der amtlichen Statistik* verfügbarer Datenquellen [26]) hinreichend deutlich zu belegen.

- Stellt man für das Jahr 1992 den Umsatz der jeweils größten Unternehmen, Unternehmensgruppen und Konzerne im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten dem Umsatz der Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik gegenüber, so dürfte der tatsächliche Konzentrationsgrad im Handel *mehr als das zweifache der amtlichen Angaben* betragen.
- Zur langfristigen Entwicklung der Konzentration im Handel liegen der Monopolkommission keine geeigneten amtlichen Angaben vor. Sie geht jedoch davon aus, daß das besondere Gewicht, das der Existenz vielgestaltiger Unternehmensverbindungen im Handel zukommt, auch den Verlauf des Konzentrationsprozesses entscheidend prägt.

Die im Handel besonders dominierende Präsenz von Konzernen und Unternehmensgruppen schlägt sich sowohl in dem geringer werdenden Anteil unabhängiger Unternehmen als auch in einem erheblich höheren Konzentrationsgrad nieder. Zusätzlich wird sichtbar, daß die dem Bereich Food zugeordneten Umsatzanteile im Handel mit Nonfood sowie im Großhandel ebenfalls stark konzentriert sind und besondere wettbewerbspolitische Aufmerksamkeit verdienen.

387. Über die gewonnenen empirischen Ergebnisse hinaus, lassen die von der Monopolkommission verwendeten amtlichen und privaten Datenquellen ihre jeweiligen Vor- und Nachteile deutlich erkennen:

- Die *amtliche Statistik* ignoriert die Existenz der den einzelnen Unternehmen jeweils übergeordneten wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten.

  Demgegenüber erfolgt eine detaillierte Erfassung der unternehmerischen Geschäftsfelder nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Diese dient jedoch in erster Linie der Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts eines Unternehmens, dem es mit seinem *gesamten* Umsatz zugeordnet wird. Danach gehen die wettbewerbspolitisch aufschlußreichen Informationen zur Diversifizierung der Unternehmen weitgehend verloren. Die Branchenergebnisse selbst werden durch die in ihnen enthaltenen branchenfremden Umsatzteile sowie die fehlenden branchentypischen Teile verzerrt.
- Die verwendeten *privaten Unternehmensdatenbanken* enthalten gegenüber der amtlichen Statistik eine Zuordnung der einzelnen Unternehmen nach den ihnen jeweils übergeordneten Konzernen und Unternehmensgruppen.

  Demgegenüber erschöpft sich die Gliederung des Gesamtumsatzes auf wenige elementare Angaben. Im Bereich des Lebensmittelhandels sind dies funktional die Bereiche Food und Nonfood und institutionell der Groß- und Einzelhandel. Diese Beschränkung mag dem Marketingkonzept des betreffenden Datenbankanbieters genügen, sie bedeutet wettbewerbspolitisch aber ein Informationsdefizit.

Die Gegenüberstellung legt den Vorschlag nahe, durch eine *Verbindung amtlicher und privater Datenquellen* ihre jeweiligen Vorteile zu nutzen und Nachteile zu vermeiden.

[26]) Die Monopolkommission stützt ihre Berechnungen auf eigene Befragungen und Geschäftsberichte von Unternehmen sowie für den Bereich des Lebensmittelhandels auf die Handelsdatenbank (EuroData) der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt a. M.

Die Entwicklung des Anteils der jeweils größten Konzerne[1], Unternehmensgruppen[2] und unabhängigen Unternehmen im Handel mit Lebensmitteln[3] gemessen am Gesamtumsatz[4]

Deutschland 1973, 1978, 1983, 1989–1993[5]

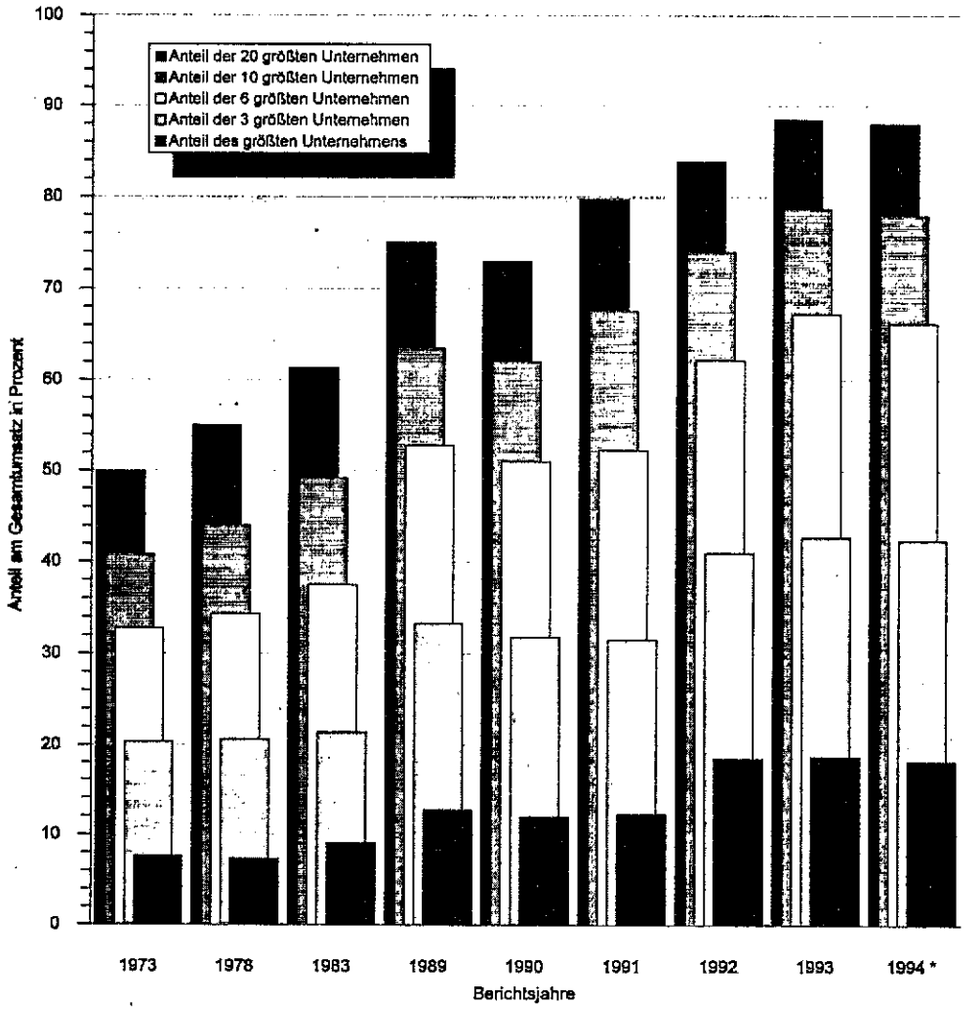

Quelle:
Eigene Berechnungen nach aufbereiteten Daten der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH vom 5. Februar 1996

Anmerkungen:
[1] Konzerne im Sinne des Handelsrechts.
[2] Unternehmensgruppen im Sinne wettbewerblich relevanter Einheiten.
[3] Lebensmittel einschließlich Randsortiment mit Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflegemitteln und Drogeriewaren, die dem Bereich Food zugerechnet werden.
[4] Berechnet nach Umsätzen ohne Mehrwertsteuer.
[5] Bis 1989 ohne neue Bundesländer, ab 1990, 2. Halbjahr einschließlich neue Bundesländer; 1994 geschätzte Werte.
* Schätzwerte.

388. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten sind die branchenspezifischen Ergebnisse der amtlichen Unternehmensstatistik zusätzlich nach *Konzernen und Unternehmensgruppen* aufzubereiten. Die Monopolkommission hat in ihren hierzu vorgelegten Empfehlungen neben statistikrechtlichen Aspekten aufgezeigt, wie dies methodisch, organisatorisch und technisch ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Danach sollte sich die amtliche Statistik nicht länger grundsätzlich auf die Ergebnisse eigener Befragungen beschränken, sondern auch gesicherte, allgemein zugängliche – öffentliche oder private – Datenquellen nutzen. Daß eine neben anderen auch wettbewerbspolitischen Erkenntniszielen dienende amtliche Statistik im *Allgemeininteresse* liegt, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen.

KAPITEL III

Stand und Entwicklung der Konzentration von Großunternehmen (aggregierte Konzentration)

1. Die Messung der aggregierten Unternehmenskonzentration

1.1 Fortschreibung der Unternehmensstatistik auf das Jahr 1994

389. Für die Beurteilung von Stand und Entwicklung der Konzentration in der Wirtschaft ist neben der Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe (Kapitel I) und im Handel (Kapitel II) auch die aggregierte Konzentration von wettbewerbspolitischem Interesse, weil Großunternehmen, insbesondere durch ihre Finanzkraft, marktübergreifende wirtschaftliche Macht ausüben können.

Aus diesem Grund hat die Monopolkommission in ihren Hauptgutachten stets auch *den Stand und die Entwicklung der 100 größten Unternehmen* untersucht. In den ersten drei Hauptgutachten war der Umsatz Grundlage für die Ermittlung der „100 Größten". Seit dem Vierten Hauptgutachten bildet sie die Rangfolge der 100 größten Unternehmen *nach dem Kriterium der Wertschöpfung*. Dieses Vorgehen wird für das Jahr 1994 beibehalten. Die Statistik der 100 größten Unternehmen nach dem Umsatz wird im Anlagenband in Tabelle III.1 fortgeschrieben.

390. Die „100 Größten" nach Wertschöpfung werden zusätzlich im Hinblick auf die Merkmale *Umsatz, Beschäftigte, Sachanlagevermögen und Cashflow* untersucht. Außerdem berichtet die Kommission über *Verflechtungen* zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", wobei Kapitalbeteiligungen, personelle Verflechtungen und Gemeinschaftsunternehmen berücksichtigt werden, und ermittelt die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt 1994/1995 *nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen*.

391. Trotz konzeptioneller Bedenken[1]), die sich in erster Linie auf den eingeschränkten Aussagegehalt branchenübergreifender Unternehmensvergleiche beziehen, ermittelt die Monopolkommission seit dem Vierten Hauptgutachten zusätzlich zu den „100 Größten" nach Wertschöpfung für die fünf Bereiche Industrie[2]), Handel, Kreditgewerbe, Versicherungsgewerbe sowie Verkehr und Dienstleistungen die größten Unternehmen nach Umsatz, Bilanzsumme bzw. Beitragseinnahmen. Diese Berichterstattung wird fortgesetzt, da die Kommission daraus zusätzliche Erkenntnisse über die Konzentrationsentwicklung gewinnt. Wie erstmals im Zehnten Hauptgutachten wird auch im Verlauf der vorliegenden Untersuchung die traditionelle, auf das Inland bezogene Betrachtung jeweils um einen europäischen Vergleich erweitert.

392. Analog zu den vorhergehenden Hauptgutachten wird die Untersuchung der nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen derjenigen auf der Grundlage der Wertschöpfung vorangestellt.

1.2 Methodische Vorbemerkungen

393. Die *Maßgeblichkeit des Inlandskonzepts* für die Berichterstattung der Monopolkommission über die aggregierte Konzentration kann aus ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 24 b Abs. 1 Satz 1 GWB) abgeleitet werden, die Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig zu begutachten. Die betriebliche Wertschöpfung stellt aus dieser Sicht *den von einem Unternehmen in einer vorgegebenen Periode geschaffenen Wertzuwachs* dar, der den *Beitrag des Unternehmens zum Sozialprodukt* widerspiegelt. Die Wertschöpfung der inländischen Konzernbereiche ist somit das Pendant zum Inlandsprodukt und findet in dieser Größe einen geeigneten gesamtwirtschaftlichen Bezug. Eine solche Bezugsgröße existiert für Erhebungen auf der Basis der Weltkonzernabschlüsse nicht. Eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung der aggregierten Unternehmenskonzentration müßte daher bei Verwendung der Weltkonzerndaten unterbleiben. Hinzu kommt, daß eine Abkehr vom Inlandskonzept nach der Umstellung auf das Untersuchungsmerkmal Wertschöpfung im Dritten Hauptgutachten einen neuerlichen Bruch in der Kontinuität der Berichterstattung bedeuten würde. Die Monopolkommission ist sich gleichwohl der Tatsache bewußt, daß die Beschränkung auf die inländischen Unternehmen und Konzerne die zunehmende Internationalisierung der Märkte nicht ausreichend berücksichtigt, zumal offenkundig ist, daß auch ausländische Tochtergesellschaften auf nationalen Märkten wirtschaftliche Macht ausüben können. Den erheblichen internationalen Verflechtungen trägt die Kommission daher durch ausführliche europäische Vergleiche der aggregierten Unternehmenskonzentration Rechnung. Untersuchungskriterien dieser bran-

[1]) Vgl. Tz. 396 sowie Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 293.

[2]) Im folgenden bezeichnet der Begriff „Industrie" das Produzierende Gewerbe. Nach der Einteilung des Statistischen Bundesamtes (bisher: amtliche Systematik der Wirtschaftszweige, 1979, zukünftig: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993) sind diesem die Bereiche Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe zugeordnet. Vgl. Übersicht III.1 im Anlagenband.

chenbezogenen Analysen sind die Geschäftsvolumenmerkmale der Weltkonzerne.

394. Am 1. Januar 1986 trat das Bilanzrichtlinien-Gesetz[3]) in Kraft, das erstmals für Unternehmen aller Rechtsformen ausführliche Bilanzierungsvorschriften festschreibt. Für die Ermittlung der hundert größten Unternehmen nach Wertschöpfung sind insbesondere die Vorschriften der §§ 238 bis 339 HGB und von diesen wiederum diejenigen über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht von Bedeutung. Diese Bestimmungen waren erstmals zwingend auf das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Wahlweise konnte eine Anpassung an das neue Recht aber auch in einem früheren Geschäftsjahr erfolgen. Die meisten der in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen hatten von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, so daß sich die neuen Vorschriften – insbesondere die über den Konsolidierungskreis – bereits auf die Untersuchungsergebnisse früherer Berichtszeiträume auswirkten.

Während das alte Recht die Einbeziehung nur der inländischen Tochterunternehmen in den Konzernabschluß vorsah, sind nun gemäß §§ 294 bis 296 HGB neben dem Mutterunternehmen grundsätzlich alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf ihren Sitz in den Konzernabschluß einzubeziehen. Ausgenommen sind die Tochterunternehmen, deren Einbeziehung zu einer unzutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns führen würde (§ 295 Abs. 1 HGB). Daneben hat das Konzernmutterunternehmen die Möglichkeit, auf die Konsolidierung derjenigen Tochterunternehmen zu verzichten, die etwa von untergeordneter Bedeutung sind, deren Einbeziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Geschäftsführung von der Obergesellschaft unabhängig ist (§ 296 Abs. 1 und 2 HGB).

395. Da die nach Wertschöpfung hundert Größten auf der Basis des Inlandskonzerns ermittelt werden, *führte die Umstellung auf das Weltabschlußprinzip zu einer Verschlechterung der Datenlage,* denn in der Regel besteht für die Unternehmen keine Veranlassung für eine freiwillige Veröffentlichung der Jahresabschlußdaten in der Abgrenzung auf den Inlandskonzern.

Schwierigkeiten bei der Datenerhebung treten auch auf, wenn inländische Tochterunternehmen ausländischer Konzernobergesellschaften von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses zu unterlassen. Diese Option steht zur Verfügung, wenn auf einer höheren Stufe des Konzerns ein Konzernabschluß aufgestellt wird, der den Vorschriften der 7. EG-Richtlinie entspricht und von einem Abschlußprüfer geprüft wird, der den Erfordernissen der 8. EG-Richtlinie genügt (§§ 291, 292 HGB).

Handelt es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Personenhandelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen, so braucht die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offengelegt zu werden (§ 9 Abs. 2 PublG), wenn in einer Anlage zur Bilanz bestimmte zusätzliche Angaben gemacht werden (§ 5 Abs. 5 PublG). Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses entfällt für Unternehmen dieser Rechtsformen, wenn sich ihr Gewerbebetrieb auf die Vermögensverwaltung beschränkt und die Aufgaben der Konzernleitung nicht wahrgenommen werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 PublG).

396. Die Erosion der Datenbasis seit 1986 hatte die Monopolkommission bereits im Achten Hauptgutachten zu einer Überprüfung der konzeptionellen Grundlagen von Kapitel III veranlaßt. Aufgrund der Überlegenheit des Größenkriteriums Wertschöpfung gegenüber dem Umsatz nahm die Monopolkommission bis dahin die Probleme durch Datenunsicherheit bewußt in Kauf. Auch die weitergehende Verschlechterung der Datenbasis im Achten Hauptgutachten durch die Anwendung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes wurde geringer eingestuft als die Vorteile des Wertschöpfungskriteriums, das als über Sektorgrenzen hinweg vergleichbares Größenmerkmal die Einbeziehung von Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes erlaubt und unterschiedliche Preisentwicklungen in den einzelnen Branchen, die die Geschäftsentwicklungen der betrachteten Unternehmen verzerrt widergeben, ausschaltet. Darüber hinaus vermag der Umsatz die unterschiedliche vertikale Integration verschiedener Branchen nur unzureichend widerzuspiegeln. So ist z. B. bei Handelsunternehmen der Anteil der Wertschöpfung am Umsatz regelmäßig geringer als bei Unternehmen anderer Branchen[4]). Aus den genannten Gründen entschied sich die Monopolkommission für die Beibehaltung der *Wertschöpfung als geeignetem Maß für Unternehmensgröße.* Die Argumente haben weiterhin Gültigkeit, nicht zuletzt wegen der nur unwesentlichen Verschlechterung der Datenbasis seit dem Achten Hauptgutachten.

397. Sofern dies aufgrund der Bestimmungen über den Konsolidierungskreis erforderlich ist, führt die Monopolkommission Unternehmensbefragungen durch[5]), um Angaben über das Geschäftsvolumen und die für die Berechnung der Wertschöpfung notwendigen Jahresabschlußdaten zu erhalten. Für die Erhebung der nach Wertschöpfung „100 Größten" im Elften Hauptgutachten wurden insgesamt 101 Unternehmen befragt, von denen 72 (71 %) die benötigten Zahlen vollständig zur Verfügung gestellt haben. Für den Kreis der „100 Größten" des Jahres 1994 bedeutet dies, daß die Wertschöpfung in 28 Fällen[6]) geschätzt werden mußte. Gegenüber dem Berichtsjahr 1992, für das die Wertschöpfung von 31 Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten geschätzt

[3]) Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der EG zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 19. Dezember 1985, BGBl. I S. 2355.

[4]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 345–351.

[5]) Vgl. auch z. B. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Tz. 360.

[6]) Hierin sind die Schätzungen für vier Baukonzerne enthalten. Bei Unternehmen dieser Branche besteht auch künftig die Notwendigkeit, die Wertschöpfung trotz der Verfügbarkeit der Daten des Inlandskonzerns zu schätzen. Dies ist unter anderem auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von in- und ausländischen Aktivitäten zurückzuführen. Vgl. Tz. 477.

worden war, bedeutet dies sogar eine geringfügige Verbesserung der Datenlage.

398. In den Fällen, in denen die Unternehmen der Monopolkommission die für die Berechnung der Wertschöpfung erforderlichen Daten für den Inlandskonzern nicht oder nur teilweise zur Verfügung stellen können, wird die Wertschöpfung des inländischen Konzernbereichs geschätzt. Um die verwendeten Schätzmethoden zu überprüfen, führte die Kommission diesmal wie in ihrem Achten und Neunten Hauptgutachten wieder Ex-post-Schätzungen durch. Einbezogen wurden jeweils die Unternehmen, für die die Wertschöpfung sowohl für den Inlands- als auch für den Gesamtkonzern ermittelt werden konnte, wobei in der Regel die Jahresabschlußdaten des Geschäftsjahres 1992 verwendet wurden.

Auf der Grundlage der Wertschöpfung des Weltkonzerns werden für die betroffenen Unternehmen bis zu drei Schätzwerte für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns ermittelt:[7])

- Schätzung über den *Umsatz*[8])

  Methode: $\frac{WS_W}{U_W} \cdot U_I = WS^*_{I,U}$

  implizite Annahme: $\frac{WS_W}{U_W} \doteq \frac{WS_I}{U_I}$

- Schätzung über die *Beschäftigtenzahl*

  Methode: $\frac{WS_W}{B_W} \cdot B_I = WS^*_{I,B}$

  implizite Annahme: $\frac{WS_W}{B_W} \doteq \frac{WS_I}{B_I}$

- Schätzung über die *Personalkosten*

  Methode: $\frac{WS_W}{P_W} \cdot P_I = WS^*_{I,P}$

  implizite Annahme: $\frac{WS_W}{P_W} \doteq \frac{WS_I}{P_I}$

Diesen Schätzverfahren liegt die Annahme zugrunde, daß die Relationen Wertschöpfung/Umsatz, Wertschöpfung/Beschäftigte bzw. Wertschöpfung/Personalkosten der Inlandskonzerne mit denjenigen der Weltkonzerne übereinstimmen. Neben diesen drei Schätzwerten werden das arithmetische Mittel aus allen verfügbaren Näherungswerten und das Mittel der beiden am nächsten beieinander liegenden Schätzwerte berechnet.[9]) Für die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Schätzwerte von der tatsächlichen Wertschöpfung ergab sich für die Ergebnisse des Berichtsjahres 1992 folgende Rangfolge:

- Schätzung über das arithmetische Mittel aus allen verfügbaren Abweichungswerten 4,16%,
- Schätzung über die Personalkosten 4,99%,
- Schätzung über das arithmetische Mittel aus den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten 5,78%,
- Schätzung über die Beschäftigtenzahl 6,48%,
- Schätzung über den Umsatz 6,91%.

399. Die zuverlässigste Methode ist danach die auf der Basis aller verfügbaren Schätzwerte. Dieses Ergebnis weicht von denjenigen vergangener Jahre ab, als sich regelmäßig die Personalkosten als die geeignetste Grundlage für die Wertschöpfungsschätzungen erwiesen.[10]) Das zuerst genannte Verfahren bietet den Vorteil, daß es infolge entgegengesetzter Abweichungsrichtungen häufig zu Neutralisierungseffekten kommt. Die Schätzungen über die Personalkosten sind im allgemeinen hinsichtlich ihrer Genauigkeit ebenfalls zufriedenstellend. Dies kann darauf zurückgeführt werden, daß sie in der Regel den größten Teil der Wertschöpfung erklären. Das schließt Unterschiede zwischen den Relationen auf Welt- und Inlandsbasis nicht aus, die zum Beispiel durch unternehmensspezifische Entwicklungen oder Organisationsstrukturen verursacht werden können. Die am wenigsten zuverlässige Schätzmethode ist für die Jahresabschlußdaten 1992 ebenso wie für diejenigen vorhergehender Berichtsperioden die auf dem Umsatz basierende. Die Überlegenheit einzelner Verfahren kann nicht auf fundierte theoretische Erkenntnisse gestützt werden, da häufig unternehmens- oder brancheneigene Gegebenheiten für die Stabilität der einzelnen Relationen ausschlaggebend sein können.

400. Die Monopolkommission verwendet bei den zur Ermittlung der nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen notwendigen Schätzungen in erster Linie das auf den Personalkosten basierende Verfahren. Darüber hinaus wird versucht, aus verschiedenen Quellen, zum Beispiel den Geschäftsberichten, geeignete Informationen zu gewinnen, die die Auswahl der günstigsten Schätzmethode erleichtern. Soweit die Ex-post-Schätzungen vorhergehender Berichtsjahre einen unternehmensspezifischen Trend erkennen lassen, wird dies ebenfalls berücksichtigt.[11])

401. Die in Tabelle III.2 im Anlagenband dargestellten Ergebnisse der Ex-post-Schätzungen waren Basis für weiterführende Auswertungen. Aus Tabelle III.3 im Anlagenband geht hervor, daß 1992 ein Großteil der Abweichungswerte in einem Intervall von +/–4% lag (64 %). Dieser Befund entspricht demjenigen der früheren Berichtsjahre. Durch die Verwendung der Schätzwerte anstelle der wahren Wertschöpfung hätte sich in 21 von 39 Fällen eine Rangverschiebung ergeben (Tabelle III.4 im Anlagenband), die bei sieben Unternehmen oder 18% aller Schätzungen 1992 zu einer Veränderung um vier oder mehr Ränge geführt hätte (Tabelle III.5 im Anlagenband). Die Berechnungen der Tabellen III.3 bis III.5 beruhen auf den Schätzwerten, die auf der Grundlage der Personalkosten ermittelt wurden. Verglichen mit den Ergebnissen vergangener Jahre haben sich die Schätzungen 1992 verschlechtert. Darauf deutet beispielsweise die deutliche Erhöhung der durchschnitt-

[7]) Zeichenerklärung: WS = Wertschöpfung, U = Umsatz, B = Beschäftigte, P = Personalkosten, W = auf der Basis des Weltkonzernabschlusses, I = auf der Basis des inländischen Konzernabschlusses, * = Schätzwert.

[8]) Bei Kreditinstituten erfolgt die Schätzung über die Bilanzsumme, bei Versicherungen über die Beiträge.

[9]) Vgl. Tabelle III.2 im Anlagenband.

[10]) Vgl. auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a.a.O., Tz. 363 ff.

[11]) Vgl. die Tabellen III.2 bis III.5 im Anlagenband. Vgl. auch Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 365 f.

lichen prozentualen Abweichung bei den meisten der Methoden hin.[12]) Diese Tatsache kann als Hinweis darauf aufgefaßt werden, daß die zunehmende Internationalisierung vieler Unternehmen zu einer Veränderung der Strukturen führt. Vor allem folgt aus dem wachsenden Gewicht der ausländischen Konzernbereiche, daß Unterschiede zwischen den regionalen Konzernteilen bezüglich der Relationen zwischen Wertschöpfung und den Kriterien Personalkosten, Beschäftigte und Umsatz die relativen Differenzen zwischen den Schätzwerten und den wahren Angaben erhöhen. Gleichwohl muß berücksichtigt werden, daß es im Verlauf der Berichtsjahre in vielen Fällen dieselben Unternehmen waren, die hohe Abweichungen der Schätzwerte von der wahren Wertschöpfung aufwiesen (vgl. Tabellen III.2 und III.5 im Anlagenband). Offensichtlich kamen hier unternehmensspezifische Besonderheiten besonders zum Tragen. Läßt man diese Einzelfälle außer acht, so wird deutlich, daß mit der Anwendung der oben beschriebenen Methoden weiterhin gute Näherungswerte erzielt werden können. Da die Auswahl der für ein Unternehmen geeigneten Schätzmethode in erster Linie auf der Grundlage der für dieses Unternehmen in vorhergehenden Berichtsjahren ermittelten Schätzergebnisse und unternehmensspezifischer Angaben erfolgt, werden in den Tabellen III.2 bis III.5 im Anlagenband jeweils die Ergebnisse der früheren Berichtsjahre ausgewiesen. Für das vorliegende Gutachten bedeutet dies, daß die letzten verfügbaren Angaben sich auf das Jahr 1992 beziehen.

402. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß die Monopolkommission auch zukünftig bei der Berichterstattung über die aggregierte Unternehmenskonzentration an dem *Größenmerkmal Wertschöpfung des Inlandskonzerns* festhält. Der *Schwerpunkt der Analyse* richtet sich dabei weniger auf die exakte Ermittlung der Wertschöpfung als auf die *Zuordnung der Unternehmen zu bestimmten Größenklassen*. Der Aussagegehalt der Untersuchungen wird durch die Schätzungen daher nicht gemindert.

403. Auch hinsichtlich der Erhebungsmethoden hält sich die Monopolkommission an die im Vierten bis Zehnten Hauptgutachten dargelegten Grundsätze. Im Gegensatz zu der Berichterstattung in den Kapiteln I und II über die Konzentration im Produzierenden Gewerbe und im Handel, die entsprechend den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes auf der Basis rechtlich selbständiger Unternehmenseinheiten erfolgt, kann die *Untersuchung hier bezüglich wirtschaftlicher Einheiten* durchgeführt werden. Die dazu benötigten Daten werden von der Kommission direkt erhoben. Dabei ist in der Regel der Konsolidierungskreis im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgeblich. Ausgeschlossen werden allerdings die ausländischen Tochterunternehmen.[13]) Zu dem hier berücksichtigten Konsolidierungskreis zählen somit zum einen die unter einheitlicher Leitung stehenden inländischen Unternehmen, zum anderen werden gemäß § 290 Abs. 2 HGB auch die Unternehmen einbezogen, bei denen die Muttergesellschaft über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen bzw. abberufen oder aufgrund der Satzung bzw. eines Beherrschungsvertrags einen beherrschenden Einfluß ausüben kann (Control-Konzept). Gemeinschaftsunternehmen, die nicht zu 100 % bei den übergeordneten Unternehmen konsolidiert werden, sind im Rahmen der jeweiligen Rangliste gesondert zu erfassen.[14]) Diese Fälle treten im Rahmen dieses Gutachtens so selten auf, daß der Effekt von Doppelzählungen hingenommen werden kann. Soweit es erforderlich ist, werden methodische Grundlagen zu Beginn einzelner Abschnitte dargelegt.

404. Die Erhebung der so abgegrenzten Inlandskonzerne wurde nicht nur durch die Einführung des Weltabschlußprinzips gemäß § 294 Abs. 1 HGB und die damit verbundene Erweiterung des Konsolidierungskreises erschwert. Darüber hinaus führen die Ausnahmevorschriften des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes dazu, daß die Höhe der Wertschöpfung nicht immer direkt aus dem Konzernabschluß der Obergesellschaft abzuleiten ist.[15])

Soweit aus diesen Gründen die Geschäftsberichte der Unternehmen und die anderen zur Verfügung stehenden Quellen nicht ausreichten, um die für die Untersuchungen benötigten Daten zu ermitteln, wurden die *Unternehmen direkt befragt*. Insgesamt umfaßte die Befragung 113 Unternehmen.[16]) Wie bereits ausgeführt, wurden für die Unternehmen, für die die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Wertschöpfung nicht oder unvollständig zur Verfügung standen, Schätzwerte berechnet.

405. Für die Untersuchung wurden vorrangig die Geschäftsberichte, die Ergebnisse der Befragungen sowie die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der in Frage kommenden Unternehmen als *Datenquellen* verwendet. Darüber hinaus wurden überwiegend die folgenden öffentlich zugänglichen Quellen herangezogen:

- Hoppenstedt Verlag
  - „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften", verschiedene Jahrgänge,
  - „Handbuch der Großunternehmen", verschiedene Jahrgänge,
  - „Konzerne in Schaubildern", einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
  - „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft", Ausgabe 1995,

[12]) Vgl. Tz. 398 und Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 363 ff.

[13]) Vgl. Tz. 393.

[14]) Betroffen ist zum Beispiel das Unternehmen Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH – ein Gemeinschaftsunternehmen der Robert Bosch GmbH (50%) und der Siemens AG (50%) –, das lediglich bei der Robert Bosch GmbH gemäß den Vorschriften über die Quotenkonsolidierung (§ 310 Abs. 1 HGB) in den Konzernabschluß einbezogen wird. Die Bewertung bei der Siemens AG erfolgt mit Hilfe der Equity-Methode (§§ 311, 312 HGB).

[15]) Vgl. Tz. 395.

[16]) Eingeschlossen sind die Unternehmen, von denen nur einzelne Angaben benötigt wurden, z. B. die Umsätze oder die Anzahl der Beschäftigten.

- Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung),
- Commerzbank, „Wer gehört zu wem", 18. Auflage, 1994,
- M + M Eurodata, „Top-Firmen", verschiedene Jahrgänge,
- Hauptverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. (HVL), „Der Deutsche Lebensmittel-Einzelhandel im Spiegel der Statistik, 1995,
- Dun & Bradstreet, D & B Europa, verschiedene Jahrgänge.

Ergänzend griff die Kommission auf Presseverlautbarungen zurück.

Die Untersuchung über die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen basiert auf den der Monopolkommission vom Bundeskartellamt übermittelten monatlichen „Bekanntmachungen über Zusammenschlüsse nach § 23 GWB".

In einzelnen Fällen wurden Angaben für die vergangenen Jahre in den offiziellen Statistiken aktualisiert. Die gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen in dieser Untersuchung wurden entsprechend angepaßt. Da es sich durchweg um geringfügige Änderungen handelt, gelten die Aussagen über die aggregierte Unternehmenskonzentration im Zehnten Hauptgutachten dennoch unverändert.

2. Die nach dem Geschäftsvolumenmerkmal größten Unternehmen 1992 und 1994 in den verschiedenen Bereichen

406. Seit dem Vierten Hauptgutachten ermittelt die Monopolkommission die nach dem Geschäftsvolumen jeweils größten Unternehmen der Wirtschaftsbereiche Industrie, Handel, Kreditinstitute, Versicherungen sowie Verkehr und Dienstleistungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den inländischen Unternehmen und Konzernbereichen. Vor dem Hintergrund anhaltender Globalisierung der Märkte gehen die Untersuchungen über die aggregierte Unternehmenskonzentration in der Begrenzung auf das Inland nach Auffassung der Monopolkommission nicht mehr weit genug. Die *herkömmliche Berichterstattung wird daher seit dem Zehnten Hauptgutachten um einen europäischen Vergleich ergänzt.*

407. In den *Tabellen III.1 bis III.5* werden weiterhin die hundert größten Industrieunternehmen, die zwanzig größten Handelsunternehmen sowie jeweils die zehn größten Banken, Versicherungen bzw. Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach den Geschäftsvolumina der inländischen Konzerne geordnet dargestellt. Daneben wird der Umsatz (die Bilanzsumme, die Beiträge) der Gesamtkonzerne[17]) als weiteres Ordnungskriterium ausgewiesen. Dadurch wird es möglich, europäische Unternehmen, deren Jahresabschlußdaten in der Regel ebenfalls in der Abgrenzung auf die Weltkonzerne vorliegen, in die Rangfolge aufzunehmen.

Diese Vorgehensweise ermöglicht langfristig eine erweiterte Berichterstattung. Zum einen wird ein direkter Vergleich der inländischen mit der internationalen Ebene möglich. Damit lassen sich zum Beispiel deutsche Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung mit europäischen vergleichen. Zum anderen gibt die Gegenüberstellung der Geschäftsvolumina von inländischen und Weltkonzernen für in der Bundesrepublik ansässige Unternehmen Aufschluß über die *Bedeutung der deutschen Tochterunternehmen für die Gesamtkonzerne.*

408. Insbesondere die nationale Rangliste beruht überwiegend auf eigenen Erhebungen. Darüber hinaus wurden Angaben aus folgenden Veröffentlichungen verwendet:

- Wirtschaftswoche, Die Top 1 000, verschiedene Ausgaben,
- Financial Times, European Top 500 (FT 500), 20. Januar 1994 und 25. Januar 1996
- Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1 000, 1995.

409. Die Monopolkommission ist bemüht, die Methoden, die den Rangfolgen seit dem Vierten Hauptgutachten zugrunde liegen, weitgehend auch auf die europäischen Listen anzuwenden. Grundsätzlich werden *Jahresabschlußdaten verwendet,* wodurch die wirtschaftliche Kraft eines Konzerns nicht in jedem Fall zutreffend dargestellt wird. Nichtkonsolidierte Beteiligungsunternehmen werden dem Konzern nicht zugerechnet, auch wenn sie mit ihm faktisch eine wirtschaftliche Einheit bilden. Diese Erscheinungsform der Konzentration ist nur unzureichend und ungenau zu erfassen. Die Kommission wird ihre Analysen daher weiterhin auf das nachprüfbare, öffentliche Zahlenwerk der Unternehmen gründen. Davon weicht sie nur bei den Handelsunternehmen in einigen Fällen ab. Während Gruppen rechtlich selbständiger Unternehmen oder Konzerne in der Industrie eine gegenüber dem integrierten Konzern untergeordnete Rolle spielen und ihre Vernachlässigung daher gerechtfertigt ist, stellen sie im Handel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, eine häufige und daher wettbewerblich relevante Organisationsform dar. Sie werden aus diesem Grunde – mit entsprechenden Hinweisen versehen – im Rahmen der europäischen Rangliste berücksichtigt.[18])

Unsicherheiten bezüglich der Unternehmens- bzw. Konzernabgrenzungen bestehen auch bei den europäischen Unternehmen. Die Angaben für die Unternehmen, die in der Bundesrepublik keinen Jahresabschluß veröffentlichen, wurden den oben genannten Quellen entnommen, wobei die Abgrenzung des

[17]) In einigen Fällen erstellen die deutschen Unternehmen Einzel- oder Teilkonzernabschlüsse. Die Angaben für die Gesamtkonzerne stimmen dann meistens mit denen für die inländischen Konzerne überein. Sofern dies erforderlich ist, werden diese Fälle in den Fußnoten zu den Tabellen kommentiert. Vgl. auch Tabelle III.1.

[18]) Vgl. Abschnitt 2.2 in diesem Kapitel.

Konsolidierungskreises im allgemeinen nicht festgestellt werden konnte. Da die Kommission vorrangig die Entwicklung der größten deutschen Unternehmen untersucht, können eventuell bestehende Ungenauigkeiten bei den europäischen Unternehmen jedoch hingenommen werden.

410. Angegeben werden in der europäischen Rangfolge die Netto-Außenumsatzerlöse der Gesamtkonzerne in Deutsche Mark. Dabei ist zu beachten, daß die Wechselkurse die Reihenfolge der Unternehmen erheblich beeinflussen können.[19]) Wie in den Vorjahren ist davon auszugehen, daß deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich aufgrund des gegenüber anderen Währungen vorteilhaften Kursverlaufs der DM leicht begünstigt wurden.

411. Die ausgewiesenen Umsätze beziehen sich grundsätzlich auf die Gesamtkonzerne. Eine Ausnahme bilden die europäischen Tochterunternehmen außereuropäischer Konzerne, wie zum Beispiel die Ford-Werke AG und die IBM Deutschland GmbH,[20]) die in der Regel Einzel- oder Teilkonzernabschlüsse veröffentlichen und mit den darin angegebenen Umsätzen in der europäischen Rangfolge berücksichtigt werden. Auch den deutschen Tochtergesellschaften europäischer Konzerne steht es frei, Teilkonzernabschlüsse zu erstellen. Hierzu sind sie jedoch nicht verpflichtet, wenn die Muttergesellschaften in einem Staat der Europäischen Union ansässig sind und nach den Vorschriften der 7. EG-Richtlinie einen Konzernabschluß aufstellen. Gehört ein deutsches Unternehmen zu einem europäischen Konzern, in dessen Konzernabschluß es einbezogen wird, so wird es – um Doppelzählungen zu vermeiden – im Rahmen der europäischen Rangfolge nicht berücksichtigt. Damit folgt die Kommission derselben Vorgehensweise wie bei den nationalen Rangfolgen. Auch hier werden abhängige Konzernunternehmen nicht aufgeführt, selbst wenn sie die Größenkriterien erfüllen. Die Umsätze der betreffenden Unternehmen oder Teilkonzerne werden nachrichtlich in Klammern angegeben, und ihre Konzernzugehörigkeit wird in den Fußnoten zu den Tabellen vermerkt.

2.1 Industrie

412. *Tabelle III.1* gibt einen Überblick über die nach den Umsätzen der inländischen Konzernbereiche hundert größten deutschen Industrieunternehmen. Als zweites Ordnungskriterium sind die Weltkonzernumsätze angegeben. Für den europäischen Vergleich werden zusätzlich die zehn größten europäischen Industrieunternehmen aufgeführt, deren Umsätze ebenfalls auf den Weltkonzern abgegrenzt sind.

[19]) Die Umrechnung in DM erfolgte für 1992 anhand der amtlichen Jahresdurchschnittskurse der Frankfurter Devisenbörse. Für 1994 wurden die durchschnittlichen Wechselkurse verwendet, wie sie von der Belgischen Nationalbank festgestellt wurden. Die daraus resultierenden Abweichungen gegenüber den durchschnittlichen amtlichen Devisenkursen an der Frankfurter Börse sind gering.

[20]) In beiden Fällen handelt es sich um Tochterunternehmen amerikanischer Konzerne.

2.1.1 Die Entwicklung der nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen[21])

413. Die jeweils hundert größten Industrieunternehmen erreichten insgesamt folgende Umsätze:

1978	494 322 Mio. DM,
1980	622 812 Mio. DM,
1982	721 916 Mio. DM,
1984	792 535 Mio. DM,
1986	790 000 Mio. DM,
1988	825 027 Mio. DM,
1990	955 064 Mio. DM,
1992	1 025 893 Mio. DM,
1994	984 824 Mio. DM.

414. Die Entwicklung der Umsätze der größten Industrieunternehmen wird im Rahmen der Hauptgutachten durch einen Vergleich mit den Änderungsraten der steuerbaren Umsätze aller Unternehmen des Produzierenden Gewerbes[22]), wie sie in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen werden, beurteilt. Aufgrund technischer Umstellungen beim Statistischen Bundesamt war die Fortschreibung der Umsatzsteuerstatistik auf das Jahr 1994 bei Fertigstellung des vorliegenden Gutachtens noch nicht beendet. Um dennoch einen gesamtwirtschaftlichen Vergleich vornehmen zu können, wurden an dieser Stelle einmalig die Umsätze zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt in den Monatsberichten über Betriebe und Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes[23]) veröffentlicht. Diese Umsatzangaben weichen in teilweise erheblichem Umfang von den steuerbaren Umsätzen ab. Dies ist in erster Linie auf verschiedene Abgrenzungen des Erhebungsmerkmals Umsatz, aber auch auf unterschiedliche Berichtskreise zurückzuführen. Für ihre monatliche Berichterstattung berücksichtigt das Statistische Bundesamt nur Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten.

Um sicherzustellen, daß die in der Umsatzsteuerstatistik erfaßten und die in den Monatsberichten veröffentlichten Umsätze vergleichbare Entwicklungsverläufe aufweisen, die stellvertretende Verwendung der Monatsberichtsangaben also gerechtfertigt erscheint, wurden die entsprechenden Daten einander gegenübergestellt.

[21]) Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.

[22]) Erfaßt werden die alten Bundesländer, 1992 ohne West-Berlin.

[23]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.1: Beschäftigung, Umsatz und Energieversorgung der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe. Nicht erfaßt sind die Unternehmen des Baugewerbes und der Energie- und Wasserversorgung.

	Gesamtumsatz	
	in der Umsatzsteuerstatistik	in den Monatsberichten
	Mio. DM	
1978	1 349 736	1 003 191
1980	1 683 494	1 207 978
1982	1 825 841	1 288 028
1984	2 005 949	1 409 661
1986	2 060 662	1 482 249
1988	2 171 681	1 570 128
1990	2 502 577	1 832 232
1992	2 746 929	1 981 341
1994	–	1 887 162

415. Die *Veränderungsraten der Umsätze* der hundert größten Industrieunternehmen, aller Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß der Umsatzsteuerstatistik und aller Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes gemäß den Monatsberichten lagen demnach bei:

	Änderungsrate der Umsätze		
	bei den hundert Größten	gemäß der Umsatzsteuer-statistik	gemäß den Monats-berichten
	%		
1978/80	26,0	24,7	20,4
1980/82	15,9	8,5	6,6
1982/84	9,8	9,9	9,4
1984/86	– 0,3	2,7	5,1
1986/88	4,4	5,4	5,9
1988/90	15,8	15,2	16,7
1990/92	7,4	9,8	8,1
1992/94	– 4,0	–	– 4,8

Ebenso wie die Umsätze der hundert größten Industrieunternehmen ging auch die gesamtwirtschaftliche Vergleichsgröße, die Umsätze der Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, zurück. Nach den vorliegenden Angaben verlief dabei die Geschäftsentwicklung der Wirtschaftsbereichsgrößen etwas weniger schlecht als die aller Unternehmen. Es ist davon auszugehen, daß auch die steuerbaren Umsätze im Berichtszeitraum abgenommen haben. Eine Aussage über den prozentualen Rückgang läßt sich allerdings nicht treffen.

416. Die Zusammensetzung des Kreises der nach Umsatz hundert größten Industrieunternehmen hat sich im Berichtszeitraum wie folgt verändert.

Ausgeschieden sind (Rang 1992 in Klammern):[24])

1. Bayernwerk AG (33),
2. DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG (39),
3. VBB VIAG-Bayernwerk Beteiligungsgesellschaft mbH (46),
4. Dyckerhoff & Widmann AG (63),
5. Klöckner-Humboldt-Deutz AG (64),
6. Lausitzer Braunkohle AG (67),
7. FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG (75),
8. EniChem Deutschland AG (78),
9. Walter Bau-AG (90),
10. Alusuisse-Lonza GmbH (91),
11. Panavia Aircraft GmbH (95),
12. Thomson Consumer Electronics GmbH & Co.oHG (96),
13. Pilkington Deutschland GmbH (99).

Das Ausscheiden der Bayernwerk AG und der VBB VIAG-Bayernwerk Beteiligungsgesellschaft mbH ist auf den fast vollständigen Erwerb der Bayernwerk AG durch die VIAG AG im August 1994 zurückzuführen. Zum Ende des Geschäftsjahres 1994 wurden die Unternehmen Bayernwerk und VBB, vormals ein Gemeinschaftsunternehmen von VIAG und Bayernwerk, erstmals in den Konzernabschluß der VIAG AG einbezogen.

Die DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG hat sich im Berichtszeitraum von ihrer Beteiligung an der Saarstahl AG getrennt und ist dadurch zu einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB geworden.

Die Dyckerhoff & Widmann AG und die Walter Bau-AG gehören zur Walter-Gruppe. Deren Obergesellschaft, die Walter Holding GmbH, erstellte für das Geschäftsjahr 1994 erstmals einen Konzernabschluß, in den die beiden zuerst genannten Gesellschaften einbezogen wurden.

Die Klöckner-Humboldt-Deutz AG mußte durch die ungünstige konjunkturelle Entwicklung im Maschinenbau Umsatzrückgänge hinnehmen, die durch die Veräußerung des Geschäftsbereichs Landtechnik[25]) verstärkt wurden. Auch bei der FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG und der Alusuisse-Lonza GmbH waren hauptsächlich Verkäufe von Unternehmensteilen ursächlich für die Verminderung der Umsätze im Berichtszeitraum.

[24]) In den Fällen, in denen sich der Unternehmensname im Berichtszeitraum geändert hat, wird im folgenden der 1994 gültige Name verwendet.

[25]) Der Verkauf erfolgte erst im Geschäftsjahr 1995, der Konsolidierungskreis wurde aber bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1994 angepaßt.

Tabelle III.1

Die nach Umsatz hundert größten deutschen Industrieunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 [1]

Rang deutscher Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften [2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne [3]		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne [4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
–	–	–	–	Royal Dutch/Shell (NL/GB)	1	1	153 901	149 732
1	1	80 447	80 965	Daimler-Benz AG	2	3	104 075	98 549
2	3	59 656	56 319	Siemens AG	3	6	84 598	78 509
–	–	–	–	British Petroleum (GB)	4	4	82 297	91 537
–	–	–	–	IRI (I)	5	2	81 633	105 970
3	2	58 944	73 381	Volkswagen AG	6	5	80 041	85 403
–	–	–	–	Unilever (NL/GB)	7	8	73 686	68 005
–	–	–	–	Nestlé (CH)	8	–	67 555	–
–	–	–	–	Fiat (I)	9	7	66 305	75 183
4	4	58 935	55 080	VEBA AG	10	9	64 993	65 419
5	5	40 382	39 220	RWE AG	21	21	46 057	43 904 [5]
6	6	29 550	32 674	BASF AG	23	19	43 674	44 522
7	10	28 564	27 109	Bayerische Motoren Werke AG	25	30	42 125	31 241
8	8	27 116	28 613	Robert Bosch GmbH	28	28	34 478	34 432
9	9	26 134	28 543	Thyssen AG	27	26	34 949	35 755
10	7	25 620	29 222	Adam Opel AG [6]	40	31	25 620	29 222
11	11	24 509	23 598	Ruhrkohle AG	41	45	25 500	24 550
12	14	23 398	22 002	Ford-Werke AG [6]	47	53	23 398	22 002
13	12	22 865	23 156	Bayer AG	24	24	43 420	41 195
14	13	22 814	22 847	Hoechst AG	17	17	49 637	45 870
15	18	21 697	16 998	VIAG AG	35	48	28 957	24 311
16	15	20 082	21 700	Mannesmann AG	33	34	30 397	28 018
17	17	17 049	18 287	Preussag AG	49	46	23 210	24 474
18	16	16 374	20 132	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	44	51	20 386	23 157
19	20	15 122	16 535	MAN AG	66	64	18 144	19 171
20	22	13 190	13 893	Ruhrgas AG	87	79	13 795	14 425
21	23	12 918	13 787	IBM Deutschland GmbH	92	85	12 918	13 787
22	21	12 534	14 369	Deutsche Shell AG	–	–	(12 534)	(14 369)
23	19	11 293	16 972	Metallgesellschaft AG	60	42	20 493	25 558
24	28	9 941	9 102	Asea Brown Boveri AG	–	–	(9 941)	(9 274)
25	24	9 921	11 555	ESSO AG [7]	113	100	10 040	11 555
26	27	9 293	9 402	Deutsche Unilever GmbH	–	–	(9 293)	(9 402)
27	32	8 793	6 596	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	141	165	8 793	6 596
28	29	8 305	8 931	Degussa AG	86	88	13 816	12 815
29	26	8 230	9 476	Philips GmbH	–	–	(8 230)	(9 476)
30	25	8 044 [6]	9 535	Deutsche BP Holding AG	–	–	(8 044)	(9 535)
31	–	7 797	–	Walter Holding GmbH [15]	157	–	8 022	–

Rang deutscher Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3]		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
32	30	7 616	6 824	Philipp Holzmann AG	107	116	10 584	10 325
33	44	7 519	5 375	Hewlett-Packard GmbH[6]	162	201	7 519	5 375
34	31	6 584	6 626	Deutsche Babcock AG	153	146	8 166	7 644
35	35	6 275	6 247	Henkel KGaA	83	83	14 069	14 101
36	34	6 267	6 417[6]	VEAG Vereinigte Energiewerke AG	182	171	6 267	6 417
37	54	6 018	4 108	Bremer Vulkan Verbund AG	195	261	6 018	4 108
38	43	5 957	5 382	Procter & Gamble GmbH[7]	199	199	5 957	5 382
39	38	5 847	5 930	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	–	–	(6 881)	(7 008)
40	47	5 783	4 993	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	208	218	5 783	4 993
41	42	5 482	5 422	Linde AG	159	149	7 968	7 534
42	49	5 317	4 653[18]	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen	148	144	8 676	7 816
43	36	5 308	6 156	Alcatel SEL AG	–	–	(5 353)	(6 304)
44	45	5 096	5 354	Nestlé Deutschland AG	–	–	(5 096)	(5 354)
45	48	5 006	4 905	ZF Friedrichshafen AG	191	194	6 139	5 636
46	37	4 838	6 028	Mobil Oil AG	247	179	4 838	6 028
47	–	4 715	–	Kraft Jacobs Suchard	–	–	–	–
48	62	4 690	3 510	Energie-Versorgung Schwaben AG	254	296	4 690	3 510
49	41	4 608	5 527	Continental AG	121	120	9 877	9 690
50	57	4 401	3 725	Tchibo Holding AG	197	229	6 004	4 742
51	50	4 315	4 409	Saarbergwerke AG	264	236	4 440	4 554
52	51	4 284[6]	4 299	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	279	251	4 284	4 299
53	65	4 177	3 114	Strabag AG	225	270	5 222	3 879
54	52	4 143	4 246	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	725	823	34 604	4 634
55	58	4 081	3 660	Bilfinger + Berger Bau-AG	202	231	5 896	4 693
56	56	3 927	3 857	Südzucker AG	183	206	6 265	5 251
57	53	3 729	4 117	Heraeus Holding GmbH	218	208	5 491	5 192
58	61	3 645	3 560	Carl-Zeiss-Stiftung	235	227	5 033	4 802
59	66	3 587	3 022	Readymix AG für Beteiligungen	–	–	(4 041)	(3 387)
60	55	3 533	3 936	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	–	–	(3 533)	(3 936)
61	68	3 097	2 993	Grundig AG	–	–	(2 685)	(3 709)
62	71	3 097	2 846	Wacker-Chemie GmbH	–	–	(3 577)	(3 204)
63	70	3 057	2 857	Badenwerk AG	365	345	3 057	2 857

noch Tabelle III.1

Rang deutscher Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3]		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
64	69	3 001	2 934	Stadtwerke München[6]	371	340	3 001	2 934
65	77	2 995	2 718	DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH[6]	372	359	2 995	2 718
66	59	2 989	3 650	Liebherr-Holding GmbH[29]	–	–	(2 989)	(3 650)
67	60	2 955	3 566	Schering AG	253	175	4 692	6 267
68	81	2 918	2 578	Philip Morris GmbH[7]	378	384	2 918	2 578
69	–	2 824	–	Buderus AG	373	–	2 994	–
70	–	2 815	–	Dow Deutschland Inc.	393	–	2 815	–
71	72	2 718	2 807	Rheinmetall Berlin AG[30]	354	324	3 236	3 133
72	82	2 703	2 564	PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG	263	257	4 445	4 241
73	–	2 683	–	Solvay Deutschland GmbH[31]	–	–	(2 987)	–
74	86	2 678	2 496	FPB Holding AG[32]	–	–	(4 314)	(3 914)
75	76	2 658	2 726	Freudenberg & Co.	242	235	4 908	4 603
76	80	2 654	2 580	Wilh. Werhahn	343	321	3 330	3 182
77	83	2 613	2 533	Miele & Cie. GmbH & Co.	424	367	2 613	2 658
78	74	2 550	2 748	Diehl GmbH & Co.	396	330	2 810	3 038
79	87	2 515	2 459	SGE Deutsche Holding GmbH[33]	–	–	(2 515)	(2 459)
80	92	2 500	2 300	Beiersdorf AG	230	237	5 153	4 552
81	94	2 369	2 262	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	455	414	2 369	2 262
82	73	2 330	2 782	Iveco Magirus AG[34]	–	–	(2 330)	(2 782)
83	85	2 330	2 500	Michelin Reifenwerke KGaA[35]	–	–	(2 330)	(2 500)
84	93	2 323	2 277	Boehringer Mannheim GmbH[36]	466	412	2 323	2 277
85	79	2 301	2 706	Verbundnetz Gas AG[6]	471	361	2 301	2 706
86	40	2 298	5 547	Klöckner-Werke AG	286	160	4 136	7 102
87	88	2 241	2 418	Oetker-Gruppe	249	225	4 786	4 844
88	89	2 220	2 374	Merck KGaA[37]	210	221	5 660	4 963
89	84	2 158	2 530	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	464	363	2 336	2 685
90	–	2 113	–	Isar-Amperwerke AG	503	–	2 113	–
91	–	2 085	–	KM Europa Metal AG[38]	–	–	(2 085)	–
92	–	2 063	–	Effem GmbH[6]	511	–	2 063	–
93	–	2 062	–	EC Erdölchemie GmbH[39]	–	–	(2 062)	–
94	–	2 007	–	Hella KG Hueck & Co.	408	–	2 755	–
95	100	1 998	1 974	Stadtwerke Köln GmbH	521	–	1 998	1 974
96	98	1 991	2 012	Norddeutsche Affinerie AG[6]	523	–	1 991	–
97	–	1 987	–	Alcan Deutschland GmbH[6]	525	–	1 987	–

Rang deutscher Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Industrieunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3]		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
98	–	1 908	–	SKF GmbH	–	–	(1 908)	–
99	–	1 880	–	Rheinische Olefinwerke GmbH[41]	–	–	(1 880)	–
100	97	1 875	2 067	Benteler AG	387	369	2 845	2 655
–	33	–	6 434	Bayernwerk AG	–	168	–	6 434
–	39	–	5 899	DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG[42]	–	–	–	(6 000)
–	46	–	5 317	VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH[43]	–	–	–	(13 042)
–	63	–	3 421	Dyckerhoff & Widmann AG	–	299	–	3 460
–	64	–	3 277	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	–	280	–	3 665
–	67	–	3 007	Lausitzer Braunkohle AG[6]	–	333	–	3 007
–	75	–	2 739	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	–	291	–	3 563
–	78	–	2 715	EniChem Deutschland AG[44]	–	–	–	(2 715)
–	90	–	2 362	Walter Bau-AG	–	388	–	2 478
–	91	–	2 314	Alusuisse-Lonza GmbH[44]	–	–	–	(2 314)
–	95	–	2 209	Panavia Aircraft GmbH[6]	–	419	–	2 209
–	96	–	2 150	Deutsche Thomson Consumer Electronics GmbH & Co oHG[46]	–	–	–	(2 150)
–	99	–	2 011	Pilkington Deutschland GmbH[47]	–	–	–	(2 011)

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den hundert größten deutschen Industrieunternehmen bzw. unter den größten Industrieunternehmen Europas, oder die entsprechenden Angaben lagen nicht vor. Unternehmen, die in einem der Berichtsjahre nicht zu den größten Unternehmen in der nationalen Rangfolge gehörten, werden auch in der europäischen Rangfolge in dem entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Die meisten Unternehmen bilanzieren zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Abweichungen bezüglich der Bilanzstichtage wirken sich auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht aus und werden daher hier nicht kommentiert.

[2] Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt.

[3] Bei der europäischen Rangfolge geht die Monopolkommission genauso vor wie bei der nationalen: Ein Unternehmen, das die Größenkriterien zwar erfüllt, aber Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in der Rangliste ist, wird nicht aufgeführt. Sofern die Unternehmen der deutschen Rangfolge eine europäische Obergesellschaft haben, erhalten sie keinen Rang.

[4] Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt. Die Umsätze deutscher Unternehmen oder Konzerne, die eine europäische Obergesellschaft haben, werden in Klammern angegeben.

[5] Die Werte wurden um die gezahlte Mineralöl-/Erdgassteuer korrigiert. Dadurch ergeben sich in der europäischen Rangfolge Verschiebungen.

[6] Einzelabschluß.

[7] Teilkonzernabschluß.

[8] Angaben für den inländischen Konzernbereich. Die Deutsche Shell AG wird in den Konzernabschluß der Royal Dutch/Shell, NL/GB (Europa-Rang 1) einbezogen.

[9] In dieser Angabe ist ein geringer ausländischer Anteil enthalten.

[10] Die Asea Brown Boveri AG und ihre Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluß der ABB Asea Brown Boveri, CH (Europa-Rang 20) einbezogen.

[11] Die Angaben beziehen sich auf die deutsche Gruppe. Die Deutsche Unilever GmbH gehört zu Unilever, NL/GB (Europa-Rang 7).

[12] Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG konsolidiert neun (1992: zwei) ausländische Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung.

[13] Teilkonzernabschluß. Die Philips GmbH gehört mehrheitlich zu Philips, NL (Europa-Rang 12).

[14]) 1992: Deutsche BP AG, Angaben für den inländischen Konzernbereich. Die Deutsche BP Holding AG wird in den Konzernabschluß der British Petroleum Company, GB (Europa-Rang 4) einbezogen.
[15]) Die Walter Holding GmbH erstellte als Obergesellschaft der Walter-Gruppe 1994 erstmals einen Konzernabschluß, in den die Unternehmen Dyckerhoff & Widmann AG (1992: Rang 63) und Walter Bau-AG (1992: Rang 90) einbezogen wurden.
[16]) Die Bremer Vulkan Verbund AG konsolidierte 1994 insgesamt 14 ausländische Tochterunternehmen, die nur einen geringen Anteil am Gesamtumsatz hatten.
[17]) Die Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Robert Bosch GmbH (Europa-Rang 28) und der Siemens AG (Europa-Rang 3).
[18]) Die konsolidierten Umsätze des Inlandskonzerns lagen nicht vor. Hilfsweise wurden Inlandsumsätze verwendet.
[19]) Die Alcatel SEL AG erstellt einen Teilkonzernabschluß, der in den Konzernabschluß der Alcatel Alsthom, F (Europa-Rang 18) einbezogen wird.
[20]) Die Nestlé Deutschland AG erstellt einen Teilkonzernabschluß, der in den Konzernabschluß der Nestlé AG, CH (Europa-Rang 8) einbezogen wird.
[21]) Teilkonzernabschluß. Einbezogen ist ein ausländisches Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung. Die Angaben für 1992 enthalten Mineralölsteuer.
[22]) Seit 1990 gehört die Kraft Jacobs Suchard GmbH zu Philip Morris, USA. Die ausgewiesenen Umsätze beziehen sich auf die (nichtkonsolidierte) deutsche Gruppe.
[23]) 1992: Strabag Bau-AG.
[24]) Die Readymix AG für Beteiligungen gehört mehrheitlich zur RMC Group, GB (Europa-Rang 150).
[25]) Die Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe) gehört zu Saint-Gobain, F (Europa-Rang 55) und wird in deren Konzernabschluß einbezogen.
[26]) Der im Vergleich zum Weltkonzernumsatz höhere Umsatz des Inlandskonzerns wurde durch Unternehmensbefragung ermittelt und ist auf einen weiter gefaßten Unternehmenskreis zurückzuführen.
[27]) Die Grundig AG und ihre Tochterunternehmen gehören zu Philips Electronics, NL (Europa-Rang 12) und werden in deren Konzernabschluß einbezogen.
[28]) Die Wacker-Chemie GmbH gehört zu 50 % der Hoechst AG (Europa-Rang 17).
[29]) Teilkonzernabschluß. Die Liebherr-Holding GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Liebherr International, CH (Europa-Rang 269).
[30]) Die Rheinmetall Berlin AG gehört zur Röchling-Gruppe, die keinen konsolidierten Abschluß erstellt.
[31]) Die Solvay Deutschland GmbH erstellt einen Teilkonzernabschluß. Obergesellschaft ist die Solvay S.A., B (Europa-Rang 93).
[32]) Die FPB Holding GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stora, S (Europa-Rang 111).
[33]) Angaben für die deutsche Gruppe. Die SGE Deutsche Holding GmbH ist eine Tochtergesellschaft der SGE, F (Europa-Rang 91) und wird in deren Konzernabschluß einbezogen.
[34]) Die Iveco Magirus AG erstellt einen Einzelabschluß, der in den Konzernabschluß der Iveco Industrial Vehicles Corporation, NL einbezogen wird. Die zuletzt genannte Gesellschaft gehört zum Fiat-Konzern, I (Europa-Rang 9).
[35]) Die Michelin Reifenwerke KGaA erstellt einen Einzelabschluß, der in den Konzernabschluß der Michelin, F (Europa-Rang 62) einbezogen wird.
[36]) Gruppe Deutschland.
[37]) 1992: E. Merck.
[38]) Die KM Europa Metal AG steht mehrheitlich im Eigentum der SMI, I (Europa-Rang 294).
[39]) Einzelabschluß. Die EC Erdölchemie GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Bayer AG (Europa-Rang 24) und der Deutschen BP Holding AG.
[40]) Die SKF GmbH erstellt einen Teilkonzernabschluß. Obergesellschaft ist die SKF, S (1990: Europa-Rang 175).
[41]) Einzelabschluß. Die Rheinische Olefinwerke GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der BASF AG (Europa-Rang 23) und der Deutschen Shell AG.
[42]) Die DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG erstellt einen Teilkonzernabschluß, der in den Konzernabschluß der Usinor-Sacilor, F (1992: Europa-Rang 41) einbezogen wird.
[43]) Die VBB Viag-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der VIAG AG (1992: Europa-Rang 48) und der Bayernwerk AG (1992: Europa-Rang 170). 1994 wird die VBB in den Konzernabschluß der VIAG AG einbezogen.
[44]) Die EniChem Deutschland AG (1994: AGIP Petroli GmbH) erstellt einen Einzelabschluß, der in den Konzernabschluß der ENI, I (1992: Europa-Rang 10) einbezogen wird.
[45]) Die Alusuisse-Lonza GmbH erstellt einen Teilkonzernabschluß. Die Gruppe gehört zu Alusuisse-Lonza, CH (1992: Europa-Rang 156).
[46]) Die Deutsche Thomson Consumer Electronics GmbH & Co.oHG (1994: Thomson Consumer Electronics GmbH & Co. oHG) gehört zum Thomson-Konzern, F (1992: Europa-Rang 57) und wird in den Konzernabschluß der Muttergesellschaft einbezogen.
[47]) Die Pilkington Deutschland GmbH erstellt einen Teilkonzernabschluß, der in den Konzernabschluß der Pilkington p.l.c., GB (1992: Europa-Rang 162) einbezogen wird.

Quellen: Wirtschaftswoche, Die Top 1000 Europas, verschiedene Jahrgänge; Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1000, 1995; Financial Times, European Top 500, 25. Januar 1996; eigene Erhebungen

Die Lausitzer Braunkohle AG wurde 1994 umstrukturiert: Durch Spaltung entstand neben der namensgleichen Lausitzer Braunkohle AG die Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH. Als Folge dieses Prozesses war 1994 für die neue Lausitzer Braunkohle AG ein Rumpfgeschäftsjahr, das den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 umfaßte. Umfangreiche Umstrukturierungen haben auch zum Ausscheiden der EniChem Deutschland AG geführt. Die deutschen Unternehmen der ENI (Italien) ordneten ihre Geschäftstätigkeit im Verlauf des Jahres 1994 neu.

Hauptsächlich auf konjunkturelle Einflüsse waren die Umsatzeinbußen bei den Unternehmen Panavia Aircraft GmbH, Thomson Consumer Electronics GmbH & Co.oHG und Pilkington Deutschland GmbH zurückzuführen, die 1994 zum Ausscheiden dieser Unternehmen aus dem Kreis der hundert größten Industrieunternehmen führten.

417. In den Kreis der hundert größten Industrieunternehmen sind 1994 neu eingetreten (Rang in Klammern):

1. Walter Holding GmbH (31),
2. Kraft Jacobs Suchard (47),
3. Buderus AG (69),
4. Dow Deutschland Inc. (70),
5. Solvay Deutschland GmbH (73),
6. Isar-Amperwerke AG (90),
7. KM Europa Metal AG (91),
8. Effem GmbH (92),
9. EC Erdölchemie GmbH (93),
10. Hella KG Hueck & Co. (94),
11. Alcan Deutschland GmbH (97),
12. SKF GmbH (98),
13. Rheinische Olefinwerke GmbH (99).

Die Grenze der Umsätze war 1994 um etwa 100 Mio. DM geringer als diejenige des Jahres 1992. Damit setzte sich eine Entwicklung fort, die bereits 1990 begonnen hatte. Anders als in der Vorperiode ging zwischen 1992 und 1994 aber auch die Summe der Umsätze zurück. Die erneute Verschiebung der Umsatzgrenze führte zum Eintritt einiger Unternehmen in den Berichtskreis, deren Umsätze unter der unteren Umsatzmarke des Jahres 1992 lagen. Es handelt sich um die Unternehmen SKF GmbH und Rheinische Olefinwerke GmbH.

Die Walter Holding GmbH erstellte 1994 erstmals einen Konzernabschluß und löste damit die Konzerngesellschaften Dyckerhoff & Widmann AG und Walter Bau-AG im Kreis der hundert größten Industrieunternehmen ab.

Die Kraft Jacobs Suchard-Gruppe besteht aus einer Reihe kleinerer Unternehmen, für die ein konsolidierter Jahresabschluß nicht aufgestellt wird. Es ist davon auszugehen, daß die Gruppe auch 1992 die Größenkriterien erfüllte, aufgrund fehlender Umsatzangaben mußte aber auf einen Ausweis verzichtet werden. Dies trifft auch auf die Unternehmen Dow Deutschland Inc. und Solvay Deutschland GmbH zu.

Die Buderus AG stand bis Juni 1994 im Mehrheitsbesitz der Metallgesellschaft AG und wurde in deren Konzernabschluß einbezogen. Im Rahmen der Veräußerung dieser Beteiligung wurden die Aktien der Buderus AG breit gestreut.

Der Eintritt der anderen Unternehmen ist auf die normale Geschäftsentwicklung zurückzuführen.

418. Im Berichtszeitraum haben sich außerdem einige auffällige Rangverschiebungen ergeben. Teilweise, insbesondere im unteren Bereich der Rangliste, waren die Rangverbesserungen auf das geringe oder negative Wachstum anderer Unternehmen zurückzuführen. Bei denjenigen Unternehmen, die zurückfielen, resultierte dies in den meisten Fällen aus eigenen Umsatzrückgängen.

Die Metallgesellschaft AG war im Jahr 1993 durch verlustreiche Ölgeschäfte in den USA in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die eine Sanierung erforderlich machten. Diese umfaßte unter anderem ein umfangreiches Desinvestitionsprogramm, aus dem die Veräußerung bedeutender Konzernteile folgte. Bedingt durch die neue Unternehmensstruktur war der Konzernumsatz rückläufig. Im Inland betrug der Umsatzrückgang im Zeitraum 1992 bis 1994 33,5%. Daraus resultierte eine Verschiebung von Rang 19 auf Rang 23.

Erhebliche Ranggewinne konnte die Bremer Vulkan Verbund AG im Berichtsjahr 1994 erzielen. Mit einem Umsatzplus von 46,5% stieg sie um 17 Ränge auf Platz 37. Das Wachstum war vor allem auf die erstmalige Konsolidierung mehrerer Tochterunternehmen im Geschäftsjahr 1993 zurückzuführen. 1994 ging der Umsatz gegenüber 1993 wieder leicht zurück. Zu Beginn des Jahres 1996 geriet das Unternehmen durch die Fehlleitung von Subventionen in eine Liquiditätskrise und meldete am 1. Mai diesen Jahres schließlich Konkurs an.

Nach erheblichen Umsatzsteigerungen in der Vorperiode aufgrund des Wachstums der Telekommunikationsmärkte, das in erster Linie auf den Nachholbedarf in den ostdeutschen Bundesländern zurückzuführen war, konnte die Alcatel SEL AG ihre positive Geschäftsentwicklung in den Jahren 1993 und 1994 nicht fortsetzen. Dafür waren der Preisverfall in den meisten Sparten der Kommunikationstechnik und die Zurückhaltung bei Investitionsentscheidungen auf Kundenseite vorrangige Gründe. Die Umsatzeinbußen der Alcatel SEL AG betrugen 13,8% und brachten das Unternehmen auf Rang 43 gegenüber Platz 36 in der Vorperiode.

Die Energie-Versorgung Schwaben AG baute 1993 und 1994 ihre Beteiligungen aus und expandierte in den Bereichen Entsorgung und Telekommunikation. Außerdem profitierte das Unternehmen von dem infolge wirtschaftlichen Aufschwungs im Jahr 1994 gestiegenen Stromabsatz. Insbesondere mit dem verstärkten Engagement in den Bereichen Entsorgung und Telekommunikation, in denen Energieversorger als auf kommunaler Ebene bereits präsente Unternehmen und Netzbetreiber erhebliche Synergievorteile aufweisen, folgt die Energie-Versorgung Schwaben AG dem Trend, der in der Entwicklung

anderer Energieversorgungsunternehmen bereits vor einigen Jahren einsetzte.

Einem günstigen Konjunkturverlauf sah sich erneut die Baubranche gegenüber. Alle Bauunternehmen verzeichneten beachtliche Umsatzzuwächse. Die Philipp Holzmann AG und die Bilfinger + Berger Bau-AG erreichten eine Steigerungsrate von etwa 11,5%, diejenige der Strabag AG lag bei 34,1%. Alle Unternehmen profitierten von den weiterhin hohen Bauinvestitionen in den neuen Bundesländern. Die unterschiedlichen Zuwächse waren hauptsächlich eine Folge unterschiedlicher Unternehmensschwerpunkte.

Bei der Schering AG (Rang 67, 1992: Rang 60) führten Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verminderung der Umsätze. Eine Reihe von Tochterunternehmen wurde aufgegeben, und die Sparte Pflanzenschutz wurde in ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Hoechst AG eingebracht.

46 Ränge betrug der Verlust der Klöckner-Werke AG. Die aufgrund der schlechten Konjunkturentwicklung im Stahlbereich in eine wirtschaftliche Notlage geratenen Konzernunternehmen Klöckner Stahl GmbH und Klöckner Edelstahl GmbH hatten im Jahr 1993 Vergleich anmelden müssen. Im Zuge der darauf folgenden Sanierungsmaßnahmen konnten beide Unternehmen veräußert werden, so daß sie aus dem Konsolidierungskreis ausschieden. Diese Veränderung des Konsolidierungskreises kann als in erster Linie ursächlich für den Umsatzrückgang angesehen werden.

2.1.2 Die größten deutschen Industrieunternehmen im europäischen Vergleich

419. Um die größten deutschen Industrieunternehmen mit den Größten Europas in Beziehung setzen zu können, umfaßt *Tabelle III.1* neben der nationalen eine *europäischen Rangliste*[26]), in der zum Vergleich die zehn größten europäischen Industrieunternehmen des Jahres 1994 aufgeführt sind. Die Position der deutschen Unternehmen innerhalb Europas stellte sich 1994 schlechter dar als in der Vorperiode. Sie belegten Ränge zwischen zwei und 525 (1992: Ränge zwischen drei und 419). Bei der Bewertung dieses Ergebnisses muß allerdings berücksichtigt werden, daß einige der Unternehmen in der europäischen Rangfolge des Jahres 1992 nicht berücksichtigt wurden, weil sie insgesamt eine geringere Anzahl an Unternehmen umfaßte als diejenige des Jahres 1994. Positiv wirkte sich für die deutschen Unternehmen die günstige Kursentwicklung der DM gegenüber den meisten europäischen Währungen aus.

Unter den zehn größten europäischen Unternehmen befanden sich auch 1994 vier deutsche: die Daimler-Benz AG (Rang 2), die Siemens AG (Rang 3), die Volkswagen AG (Rang 6) und die VEBA AG (Rang 10). Während die beiden erstgenannten Unternehmen durch Umsatzsteigerungen ihren Rang um einen bzw. drei verbessern konnten, reduzierte sich bei der Volkswagen AG und der VEBA AG der Umsatz mit der Folge geringfügiger Rangverluste. In den meisten Branchen verlief die Entwicklung der Unternehmen uneinheitlich. Von einigen Ausnahmen abgesehen, stand die Mehrzahl der deutschen Unternehmen unter dem Einfluß der Rezession, die ihren Höhepunkt 1993 hatte. Die konjunkturellen Belastungen hatten sich allerdings nicht auf Deutschland konzentriert, sondern ganz Europa erfaßt. So verlor die Hälfte der zehn größten europäischen Unternehmen an Umsatz. Dabei muß allerdings bedacht werden, daß der Umsatzausweis in DM in erheblichem Maße von dem der Umrechnung zugrundeliegenden Wechselkurs beeinflußt wird.

420. Die Siemens AG als größtes Unternehmen aus dem Bereich Elektrotechnik hatte wie in der Vorperiode Umsatzzuwächse zu verzeichnen, die mit 7,8% allerdings deutlich geringer ausfielen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Umsatzsteigerung von 24,3% zwischen 1990 und 1992 durch die erstmalige Konsolidierung der Siemens-Nixdorf Informationssysteme AG hervorgerufen worden war. Andere Vertreter der Elektroindustrie hatten weniger gute Geschäftsverläufe hinzunehmen. So stagnierte der Umsatz der Robert Bosch GmbH, derjenige der Unternehmen Philips GmbH, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH oder Alcatel SEL AG ging zurück.

421. Auch in der Automobilindustrie entwickelten sich die Unternehmen teilweise gegenläufig. Von den sechs Unternehmen dieser Branche, die sowohl 1992 als auch 1994 zu den hundert Größten gehörten, verbesserten drei ihren Rang, die drei anderen fielen zum Teil deutlich zurück. Während die Bayerischen Motoren Werke AG als einziger Automobilhersteller ihren Umsatz mit 34,8% erheblich steigerte, verminderten sich die Umsätze der Unternehmen Volkswagen AG, Adam Opel AG und Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG zwischen 6,3% und 13%. Das außergewöhnliche Wachstum der Bayerischen Motoren Werke AG ist auf den Erwerb der britischen Rover Group zurückzuführen, die 1994, im Jahr der erstmaligen Konsolidierung, mit rund 10 Mrd. DM zum Konzernumsatz beitrug. Im Jahr 1993 war der Umsatz des Unternehmens ebenso wie der der anderen Automobilhersteller zurückgegangen.

422. Bei den Chemieunternehmen lag die Umsatzentwicklung zwischen -25,1% (Schering AG) und +13,2% (Beiersdorf AG). Auf die Umstrukturierungen bei der Schering AG als Ursache des Umsatzverlusts wurde an anderer Stelle bereits eingegangen.[27]) Das Wachstum der Beiersdorf AG, die den überwiegenden Teil ihres Umsatzes durch ihre ausländischen Tochterunternehmen erwirtschaftete, war, anders als in der Vorperiode, in der sich verschiedene Aquisitionen positiv auf den Konzernumsatz auswirkten, auf interne Expansion zurückzuführen. Insbesondere die Sparte Kosmetika trug zu der Steigerung bei. Aufgrund des hohen Anteils ausländischer Gesellschaften wurden die ausgewiesenen Umsätze der Beiersdorf AG erheblich durch Wechselkursschwankungen berührt. Im Geschäftsjahr 1994 beeinträchtigte der

[26]) Die verwendeten Quellen wurden um die Handels- und Dienstleistungsunternehmen bereinigt.

[27]) Vgl. Tz. 418.

Wechselkurs beispielsweise den Beitrag der USA zum Unternehmenswachstum.

423. Während die Energieversorgungsunternehmen in der vorherigen Berichtsperiode noch einen günstigen Geschäftsverlauf verzeichneten, veränderten sich die Umsätze zwischen 1992 und 1994 bei den meisten Unternehmen dieses Wirtschaftsbereichs nur geringfügig, wobei sowohl positive als auch negative Unternehmensentwicklungen zu beobachten waren. Ausnahmen waren die Unternehmen Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und Energie-Versorgung Schwaben AG. Das erhebliche Umsatzwachstum der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG von 33,3 % ist auf die Einbeziehung der Mitteldeutschen Energieversorgung AG (MEAG) und anderer Beteiligungen in den Konzernabschluß zurückzuführen. Ohne den Umsatz der MEAG betrüge die Steigerung lediglich 9,6 %. Die Gründe für die Umsatzentwicklung der Energie-Versorgung Schwaben AG waren an anderer Stelle bereits Gegenstand der Untersuchung.[28]) Abgesehen von den Zuwächsen durch Beteiligungserwerbe konnten die Energieunternehmen Umsatzgewinne in der Hauptsache außerhalb des Geschäftsbereichs Energieversorgung erzielen.

424. Ohne Ausnahme verbesserten die Bauunternehmen ihre Rangpositionen. Die auf die inländischen Geschäftsbereiche bezogenen Aussagen im vorangegangenen Abschnitt gelten im wesentlichen auch für die Gesamtkonzerne.[29])

425. Wie in der Vorperiode war die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der europäischen Staaten auch im Zeitraum 1992 bis 1994 durch geringe oder sogar negative Wachstumsraten gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund zeigen die Rangverschiebungen der deutschen Unternehmen keine Auffälligkeiten. Läßt man die Fälle, in denen unternehmensspezifische Entwicklungen mit einem ungewöhnlichen Wachstum oder Verlust verbunden waren, außer acht, so haben sich die Ränge nur geringfügig verändert. Dabei muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß allein die Wahl der Wechselkurse bereits zu Rangänderungen führen kann.

426. Ein Vergleich der Angaben für die inländischen Konzernbereiche mit denen der Gesamtkonzerne ergibt, daß die deutschen Konzerntöchter den weitaus größten Beitrag zum Konzernergebnis leisteten. Unter Einbeziehung aller Unternehmen und Konzerne aus dem Kreis der hundert Größten, die in den jeweiligen Berichtsjahren in der europäischen Rangliste vertreten waren, betrug der Anteil der inländischen Konzernbereiche am Umsatz der Gesamtkonzerne 1994 76,2 %, für das Jahr 1992 lag der Wert deutlich höher bei 80,2 %. Eliminiert man für die Berechnung der genannten Anteilswerte diejenigen Unternehmen, die nur in einem der Jahre 1992 oder 1994 im Rahmen der nationalen Rangliste erfaßt wurden, so ergeben sich für 1992 und 1994 Werte von 79,7 % bzw. 75,8 %. Daraus folgt, daß die aus dem Betrachtungskreis ausgeschiedenen sowie die neu hinzugekommenen Unternehmen die Ergebnisse nur in ihrer Höhe, nicht aber in der Differenz beeinflussen. Die Höhe der Anteilszahlen ist allerdings ein Hinweis darauf, daß die *Bedeutung der inländischen Tochterunternehmen für die Gesamtkonzerne mit zunehmender Größe der Konzerne abnimmt:* Diejenigen Unternehmen, die in beiden Berichtszeiträumen unter den hundert Größten waren, haben einen höheren durchschnittlichen Umsatz als alle Unternehmen dieser Gruppe, da Wechsel im Berichtskreis in der Hauptsache jeweils die unteren Ränge, also die Unternehmen mit geringeren Umsätzen, betreffen. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Einige der Unternehmen, die die Rangfolge anführen, wie die Adam Opel AG oder die Ford-Werke AG, erstellen Einzelabschlüsse, andere Unternehmen mit vergleichbar geringen Umsätzen erwirtschaften große Teile ihrer Gesamtumsätze durch ausländische Tochterunternehmen. Bei der Benteler AG auf Rang 100 der nationalen und Rang 387 der Europa-Rangliste beispielsweise trugen die Auslandsgesellschaften mit 34 % zum Umsatz des Konzerns bei.

427. Die *Bedeutung der inländischen Gesellschaften für die Konzerne* hängt auch von der Branche ab, in der das Unternehmen seinen Tätigkeitsschwerpunkt hat. Abgesehen von den stark diversifizierten Branchengrößten sind vor allem Unternehmen der Bereiche Energiewirtschaft und Bergbau vorrangig auf den inländischen Markt fixiert. In allen anderen Branchen ist das Bild uneinheitlich. Bedeutende Auslandsengagements sind vor allem bei den Chemieunternehmen und denjenigen mit Haupttätigkeitsgebiet im Maschinenbau zu beobachten. Dieser Einschätzung liegt ausschließlich eine Betrachtung der Konzerne mit deutschen Obergesellschaften zugrunde. Grundsätzlich bietet sich auch für Unternehmen anderer Wirtschaftszweige eine regionale Ausweitung ihrer Aktivitäten an. Das läßt sich an der Nestlé Deutschland AG, einem Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, beispielhaft zeigen. Im Rahmen der hier gewählten Vorgehensweise tritt die deutsche Nestlé-Gruppe als Inlandskonzern, das bedeutet ohne ausländische Engagements, auf. Unberücksichtigt bleibt dabei, daß die Nestlé Deutschland AG als Tochterunternehmen einer schweizerischen Obergesellschaft selbst einen ausländischen Konzernbereich repräsentiert.

2.2 Handel

428. *Tabelle III.2* weist die nach dem Umsatz der inländischen Konzernbereiche zwanzig größten deutschen Unternehmen und Konzerne mit Tätigkeitsschwerpunkt im Handel aus. Darüber hinaus werden zum Vergleich die zehn größten europäischen Handelsunternehmen mit ihren Gesamtkonzern- oder Gruppenumsätzen aufgeführt. Analog zu dem Vorgehen in *Tabelle III.1* wurden die deutschen Unternehmen in die europäische Rangliste integriert.

[28]) Vgl. Tz. 418.
[29]) Vgl. ebenda.

Tabelle III.2

Die nach Umsatz zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994[1])

Rang deutscher Handelsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2]) (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Handelsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3])		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4]) (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
–	–	–	–	Metro International (CH)	1	1	69 566*	71 707*
–	–	–	–	EDEKA-Gruppe	2	4	52 500[5])*	38 700[5])*
–	–	–	–	Tengelmann	3	2	49 000[6])*	49 010[6])*
–	–	–	–	REWE-Gruppe	4	3	45 980[6])*	42 810[6])*
–	–	–	–	Carrefour (F)	5	5	39 868	34 556
–	–	–	–	Markant (CH)	6	10	39 408[7])*	26 100[7])*
–	–	–	–	Leclerc (F)	7	6	36 534	33 578
–	–	–	–	Intermarché (F)	8	7	36 125	33 512
–	–	–	–	Aldi	9	8	30 650[6])*	32 658[6])*
–	–	–	–	Sainsbury (GB)	10	9	28 218	28 272
1	1	25 168	23 973	REWE & Co. oHG[8])	–	–	(25 168)	(23 973)
2	2	22 730	17 448	Karstadt AG	16	17	24 182	18 498
3	3	20 133	15 721	Kaufhof Holding AG[9])	–	–	(22 087)	(17 344)
4	4	18 666	13 766	ASKO Deutsche Kaufhaus AG[10])	–	26	(18 918)	14 436
5	6	15 378[11])	12 799[11])	EDEKA Zentrale AG[12])	–	–	(15 378)	(12 799)
6	5	13 180	13 548	Schickedanz Holding – Stiftung & Co. KG[13])	27	20	13 019	17 600
7	7	12 762	12 463	SPAR Handels-AG	29	29	12 762	12 463
8	9	12 451	8 645	Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG	23	36	15 604[6])	10 600[6])
9	8	11 074	10 237	Otto Versand GmbH & Co.	15	13	24 458[6])	21 100[6])
10	11	8 242	7 882	Franz Haniel & Cie GmbH	18	18	19 720	18 482
11	12	8 029	7 627	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. oHG[14]), [15])	–	–	(8 029)	(7 627)
12	18	7 495	6 159	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG	48	55	7 495	6 159
13	10	7 083	8 173	Alfred C. Toepfer International GmbH[16])	50	45	7 083	8 173
14	14	6 850	7 308	C.&A. Mode[15])	53	48	6 850	7 308
15	17	6 588	6 259	BayWa AG[15])	55	54	6 588	6 259
16	19	6 363	6 101	Aral AG[17])	41	34	8 178	10 764
17	16	6 338	6 287	Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG	57	53	6 338	6 287
18	15	5 708	6 406	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG[14]), [16])	–	–	(5 708)	(6 406)
19	–	5 648	–	REWE-Zentral AG[18])	–	–	(5 648)	–
20	–	4 316[19])	–	Anton Schlecker	65	–	4 804[20])	–

Rang deutscher Handelsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Handelsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3]		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
–	13	–	7 461	Klöckner & Co. AG[21]	–	35	–	10 628
–	20	–	6 090[22]	Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH	–	56	–	6 090
–	–	–	–	Gedelfi[23]	–	27	–	14 047[24]

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen bzw. unter den größten Handelsunternehmen Europas, oder die entsprechenden Angaben lagen nicht vor. Unternehmen, die in einem der Berichtsjahre nicht zu den größten Unternehmen in der nationalen Rangfolge gehörten, werden auch in der europäischen Rangfolge in dem entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Die meisten Unternehmen bilanzieren zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Abweichungen bezüglich der Bilanzstichtage wirken sich auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht aus und werden daher hier nicht kommentiert.

[2] Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt.

[3] Bei der europäischen Rangfolge geht die Monopolkommission genau so vor wie bei der nationalen: Ein Unternehmen, das die Größenkriterien zwar erfüllt, aber Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in der Rangliste ist, wird nicht aufgeführt. Sofern die Unternehmen der deutschen Rangfolge eine europäische Obergesellschaft haben, erhalten sie keinen Rang.

[4] Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt. Angaben, die mit einem * versehen sind, beruhen auf Schätzungen. Die Umsätze deutscher Unternehmen oder Konzerne, die eine europäische Obergesellschaft haben, werden in Klammern angegeben.

[5] Einzelhandelsumsatz der EDEKA, ihrer Kooperationspartner und der selbständigen EDEKA-Kaufleute. 1994 sind auch die Umsätze der Gedelfi enthalten.

[6] Umsatz der Gruppe.

[7] Inkasso- und Delkrederevolumen der Zentrale. Im Unterschied zu den anderen in dieser Tabelle ausgewiesenen Umsätzen handelt es sich hier um Umsätze, die auf Beschaffungsmärkten erzielt wurden.

[8] Die REWE & Co. oHG gehört zur REWE-Gruppe. Ihre Umsätze sind daher in denen der Gruppe enthalten.

[9] Die Kaufhof Holding AG wurde 1988 mehrheitlich von der Metro Vermögensverwaltung mbH & Co. KG erworben; diese Gesellschaft erstellt jedoch keinen Konzernabschluß, so daß weiterhin der konsolidierte Jahresabschluß der Kaufhof Holding AG zugrunde gelegt werden muß.

[10] Das Geschäftsjahr 1992 war für die ASKO Deutsche Kaufhaus AG ein Rumpfgeschäftsjahr, das den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. September 1992 umfaßte. Ende 1992 wurde ASKO von der Metro übernommen. Diese Gesellschaft erstellt jedoch keinen Konzernabschluß, so daß weiterhin der konsolidierte Jahresabschluß der ASKO Deutsche Kaufhaus AG zugrunde gelegt werden muß.

[11] Hierin sind auch die Umsatzerlöse von vier (1992: zwei) ausländischen Konzerngesellschaften enthalten. Der Einfluß auf den Gesamtumsatz ist jedoch vernachlässigbar gering.

[12] Die EDEKA Zentrale AG gehört zur EDEKA-Gruppe (Europa-Rang 2). Ihre Umsätze sind daher in denen der Gruppe enthalten.

[13] 1992: Gustav und Grete Schickedanz Holding KG.

[14] Die Unternehmen Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. oHG und Kaiser's Kaffee-Geschäft AG stellen lediglich einen Teil der gesamten Tengelmann-Gruppe dar. Die Gruppe, für die kein konsolidierter Abschluß erstellt wird, hatte geschätzte Umsätze von 22,2 Mrd. DM im Jahr 1992 und 24,7 Mrd. DM 1994.

[15] Das Unternehmen erstellt einen Einzelabschluß.

[16] 1994: Einzelabschluß.

[17] Die VEBA AG hält die Mehrheit des Aktienkapitals der Aral AG. Aufgrund satzungsmäßiger Stimmrechtseinschränkungen besteht jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis, so daß eine Konsolidierung bei der VEBA AG unterbleibt.

[18] Die REWE-Zentral AG gehört zur REWE-Gruppe (Europa-Rang 4). Ihre Umsätze sind daher in denen der Gruppe enthalten.

[19] Die Angabe bezieht sich auf den Einzelabschluß.

[20] Darin sind die Umsätze dreier ausländischer Tochterunternehmen enthalten.

[21] Die Klöckner & Co. AG gehörte seit dem 1. Januar 1990 über das Gemeinschaftsunternehmen VBB VIAG-Bayernwerk Beteiligungsgesellschaft mbH je zur Hälfte der VIAG AG und der Bayernwerk AG. Sie wird für 1992 aufgeführt, weil sie mit etwa 50 % zu den Umsätzen der VBB beitrug. Nach dem Zusammenschluß der Unternehmen VIAG und Bayernwerk im August 1994 wird die Klöckner & Co. AG von der VIAG AG konsolidiert.

[22] Hierin sind die Umsatzerlöse dreier ausländischer Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung enthalten.

[23] Seit dem 1. Juli 1993 verfügt die EDEKA-Zentrale AG über 50 % des Kapitals der Gedelfi und bezieht das Unternehmen in ihren Konzernabschluß ein.

[24] Zentralregulierung und Handelsgeschäft. Im Unterschied zu den anderen in dieser Tabelle ausgewiesenen Umsätzen handelt es sich hier um Umsätze, die auf Beschaffungsmärkten erzielt wurden. Vgl. Fußnote 7.

Quellen: Wirtschaftswoche, Die Top 1000, verschiedene Jahrgänge; Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1000, 1995; M + M Eurodata, verschiedene Jahrgänge; eigene Erhebungen

429. Im Rahmen der europäischen Rangfolge werden auch die Einkaufszusammenschlüsse berücksichtigt und damit in die Untersuchung der größten Handelsunternehmen eingebunden. Die Monopolkommission weicht in dieser Hinsicht von ihrer bis zum Neunten Hauptgutachten verfolgten Vorgehensweise ab, die größten Einkaufszusammenschlüsse ausschließlich gesondert zu untersuchen. Der Grund dafür liegt in der sehr heterogenen Struktur der verschiedenen Einkaufskooperationen, die den direkten Vergleich untereinander erschwert. Hinzu kommt, daß der Geschäftsbetrieb einiger Verbundgruppen in großen Teilen dem von Handelsunternehmen entspricht. Sofern die Vergleichbarkeit zwischen Einkaufskooperationen und Handelsunternehmen eingeschränkt ist oder Erläuterungen zu einzelnen Unternehmen erforderlich sind, werden diese im Rahmen des Textes oder in den Fußnoten der *Tabelle III.2* gegeben. Darüber hinaus werden die Einkaufszusammenschlüsse noch einmal ausführlich in einem separaten Abschnitt besprochen, um ihren Besonderheiten gerecht zu werden.

430. Aufgrund unterschiedlicher Unternehmensabgrenzungen können die Angaben in der nationalen nicht in allen Fällen mit denjenigen in der europäischen Liste verglichen werden. So handelt es sich bei den Angaben der in der deutschen Rangfolge berücksichtigten Unternehmen und Konzerne grundsätzlich um Jahresabschlußdaten. Das heißt, in den Fällen, in denen für eine Gruppe oder einen Konzern kein konsolidierter Abschluß erstellt wird, wird der entsprechende Konzern nicht in der Rangfolge aufgeführt. Gleichwohl kann jedoch ein Tochterunternehmen, das einen Einzel- oder einen Teilkonzernabschluß aufstellt, zu den zwanzig Größten zählen. Die Kaufhof Holding AG, zum Beispiel, gehört zum Metro-Konzern[30]), der keinen konsolidierten Abschluß veröffentlicht. Sofern die Unternehmen in *Tabelle III.2* einer Gruppe angehören, wird dies in den Anmerkungen zu der Tabelle vermerkt. Die Gruppen, die von der Monopolkommission im Rahmen der nationalen Rangliste nicht erfaßt werden, sind die Metro-, die Tengelmann- und die Aldi-Gruppe. Wie aus der Tabelle hervorgeht, befinden sie sich jedoch unter den größten europäischen Unternehmen. In den Fällen, in denen Jahresabschlußdaten nicht verfügbar oder aufgrund eines die wahren Konzernverhältnisse unzureichend widerspiegelnden Konsolidierungskreises nicht aussagekräftig sind, wird für die europäische Rangfolge jeweils der Umsatz der größten zu erfassenden Einheit verwendet. Dabei wird für den Handel ausnahmsweise nicht vorausgesetzt, daß es sich um konsolidierte Umsätze aus den Jahresabschlüssen handelt.

Diejenigen Handelsunternehmen, die Tochtergesellschaften von Industrieunternehmen sind (z. B. Thyssen Handelsunion, Klöckner & Co. AG) und von diesen konsolidiert werden, sind aus der Untersuchung ausgeschlossen. Ihre Umsätze sind in den in *Tabelle III.1* ausgewiesenen Umsätzen ihrer Muttergesellschaften enthalten.

[30]) Seit Dezember 1992 ist auch die ASKO Deutsche Kaufhaus AG mehrheitlich im Besitz der Metro.

2.2.1 Die Entwicklung der nach Umsatz zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen[31])

431. Die jeweils zwanzig größten Handelsunternehmen erzielten insgesamt die folgenden Umsätze:

1978	100 502 Mio. DM,
1980	114 518 Mio. DM,
1982	128 250 Mio. DM,
1984	135 406 Mio. DM,
1986	131 253 Mio. DM,
1988	151 538 Mio. DM,
1990	180 051 Mio. DM,
1992	204 353 Mio. DM,
1994	224 202 Mio. DM.

Im Vergleich dazu wies die Umsatzsteuerstatistik den *Gesamtumsatz des Handels*[32]) wie folgt aus:

1978	907 164 Mio. DM,
1980	1 068 704 Mio. DM,
1982	1 135 569 Mio. DM,
1984	1 239 886 Mio. DM,
1986	1 289 590 Mio. DM,
1988	1 407 208 Mio. DM,
1990	1 690 184 Mio. DM,
1992	1 941 487 Mio. DM.

432. Die *Wachstumsraten* der zwanzig größten Handelsunternehmen (in Klammern aller in der Umsatzsteuerstatistik erfaßten Handelsunternehmen) betrugen danach:

1978/80	13,9 %	(17,8 %),
1980/82	12,0 %	(6,3 %),
1982/84	5,6 %	(9,2 %),
1984/86	-3,1 %	(4,0 %),
1986/88	15,5 %	(9,1 %),
1988/90	18,8 %	(20,1 %),
1990/92	13,5 %	(14,9 %),
1992/94	9,7 %.	

433. Die Monopolkommission stellt die Umsatzsummen der zwanzig größten Handelsunternehmen traditionell den steuerbaren Umsätzen aller Unternehmen der Wirtschaftsbereiche Großhandel, Handelsvermittlung und Einzelhandel gegenüber, wie sie vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik erhoben werden. Aufgrund technischer Umstellungen beim Statistischen Bundesamt lagen die benötigten Angaben für das Jahr 1994 bei Fertigstellung dieses Gutachtens noch nicht vor. Dies gilt auch für diejenigen Umsätze, die im Rahmen der Jahresstatistik auf der Basis einer Stichprobe hochgerechnet werden. Der Grund für die verzögerte Erhebung liegt in diesem Fall allerdings in der Umstellung auf einen neuen Berichterstatterkreis. Ersatzweise wurden die Veränderungen der Einzelhandelsumsätze nach Angaben des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels verwendet.[33]) Legt man dem Vergleich der Entwicklung der

[31]) Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.

[32]) Erfaßt wurden die alten Bundesländer, 1992 ohne West-Berlin.

[33]) Vgl. Bundesverband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels e.V. (BVL), Lebensmittelhandel im Spiegel der Statistik 1995, Bonn 1995, S. 44 ff. und frühere Jahrgänge.

Einzelhandelsumsätze mit derjenigen der steuerbaren Umsätze dieselben Zeiträume zugrunde, so ergeben sich gleichgerichtete Änderungsraten mit vertretbaren Abweichungen in den Prozentpunkten. In den Zweijahresperioden zwischen 1986 und 1992 betrugen die Wachstumsraten der Einzelhandelsumsätze 11,9 %, 19,6 % und 13,3 %. Die vergleichbaren Änderungen der steuerbaren Umsätze gehen aus der vorstehenden Auflistung hervor.[34]) In der Berichtsperiode 1992 bis 1994 gingen die Einzelhandelsumsätze um 2,8 % zurück. Somit kann davon ausgegangen werden, daß auch die steuerbaren Umsätze des Einzelhandelssektors abnahmen. Ähnlich wie der Einzelhandel waren vermutlich auch die Sektoren Großhandel und Handelsvermittlung von Umsatzeinbußen betroffen. Als Indikator läßt sich für den Großhandel eine Umsatzmeßzahl anführen, die auf der Grundlage des Umsatzes von 1991 (1991 = 100) in jeweiligen Preisen gemessen im Jahr 1994 bei 97,1 lag gegenüber 98,4 im Jahr 1992.[35]) Danach kann auch für den Großhandelsbereich ein Umsatzrückgang festgestellt werden. Daraus läßt sich wiederum auf die relative Veränderung der steuerbaren Umsätze schließen. Genaue Angaben können aber nicht gemacht werden, da den einzelnen Indikatoren verschiedene Abgrenzungen zugrunde liegen. Beispielsweise bestehen erhebliche Unterschiede in den Methoden, die auf der einen Seite zur Ermittlung der steuerbaren Umsätze, auf der anderen Seite im Rahmen der Jahreserhebungen verwendet werden. Beispielhaft sei die Umsatzsteuer genannt, die in den Umsätzen gemäß Umsatzsteuerstatistik nicht enthalten ist, den Umsätzen in der Einzelhandelsstatistik dagegen zugerechnet wird. Selbst unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen geht die Monopolkommission aber davon aus, daß die Entwicklung der zwanzig größten Handelsunternehmen, deren Umsatzwachstum im Zeitraum 1992/1994 9,7 % betrug, günstiger verlief als diejenige aller Unternehmen der entsprechenden Wirtschaftszweige.

434. Gegenüber 1992 hat sich die Zusammensetzung des Kreises der zwanzig größten Handelsunternehmen wie folgt geändert.

Ausgeschieden sind (Rang 1992 in Klammern):

1. Klöckner & Co. AG (13),
2. Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH (20).

Neu eingetreten sind (Rang in Klammern):

1. REWE-Zentral AG (19),
2. Anton Schlecker (20).

[34]) Vgl. Tz. 432. Die Monopolkommission hat darauf verzichtet, die Umsätze gemäß Umsatzsteuerstatistik und die Einzelhandelsumsätze nach Angaben des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels einander gegenüberzustellen, da letztere die Umsätze aller Handelsunternehmen nur unzureichend repräsentieren. So erzielte der Großhandel in den vergangenen Jahren regelmäßig höhere steuerbare Umsätze als der Einzelhandel. Gleichwohl sind die Veränderungsraten als Vergleichsmaßstab geeignet.

[35]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr, Reihe 1.1: Beschäftigte und Umsatz im Großhandel (Meßzahlen).

Die Klöckner & Co. AG gehörte seit dem 1. Januar 1990 mehrheitlich zur VBB VIAG-Bayernwerk Beteiligungsgesellschaft mbH, einem Gemeinschaftsunternehmen der VIAG AG und der Bayernwerk AG. Da die Klöckner & Co. AG ungefähr zu 50 % zum Umsatz der VBB beitrug, erfolgte neben der Berücksichtigung letztgenannter unter den hundert größten Industrieunternehmen ein separater Ausweis der Klöckner & Co. AG im Rahmen der Rangfolge der größten Handelsunternehmen. Nachdem die VIAG AG im August 1994 zusätzlich zu der bereits bestehenden Beteiligung an der Bayernwerk AG in Höhe von 38,8 % weitere 58,3 % übernommen hatte, werden die VBB und somit die Klöckner & Co. AG als Konzernunternehmen vollständig von der VIAG AG konsolidiert. Da die Berücksichtigung vollkonsolidierter Tochterunternehmen inländischer Obergesellschaften im Rahmen der Ranglisten nicht vorgesehen ist, scheidet die Klöckner & Co. AG aus dem Kreis der zwanzig größten Handelsunternehmen aus.

Das Ausscheiden der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH ist ebenfalls auf einen Zusammenschluß zurückzuführen. Das Unternehmen wurde Anfang des Jahres 1994 von der Karstadt AG übernommen und im Geschäftsjahr 1994 erstmals in deren Konzernabschluß einbezogen.

435. Aus der an anderer Stelle[36]) formulierten Annahme, daß die Umsätze der zwanzig größten sich günstiger entwickelten als die steuerbaren Umsätze aller Handelsunternehmen, folgt, daß der Umsatzanteil der in der Rangfolge ausgewiesenen Unternehmen an den Umsätzen der entsprechenden Wirtschaftszweige anders als in den Vorperioden deutlich gestiegen sein muß. Der Grund für die überdurchschnittlich guten Geschäftsverläufe ist in vielen Fällen, wie beispielsweise bei der Karstadt AG und der Kaufhof Holding AG, auf externes Wachstum zurückzuführen. Die darin sichtbaren konzentrativen Prozesse bestätigen erneut die Ergebnisse, die die Monopolkommission im Zusammenhang mit der Erstellung ihres Sondergutachtens über Marktstruktur und Wettbewerb im Handel[37]) gewonnen hatte. Danach nahm der Anteil der zwanzig größten Unternehmen an den gesamten Umsätzen des Lebensmitteleinzelhandels zwischen 1980 und 1992 von 39,7 % auf 77 % zu.[38]) Gegenüber den Ergebnissen des Sondergutachtens wird die Konzentration im Handel, wie sie sich hier darstellt, allerdings unterschätzt. Das ist auf abweichende Unternehmensabgrenzungen zurückzuführen. Da Gruppen im Rahmen der Hauptgutachten nur erfaßt werden, wenn sie einen Konzernabschluß aufstellen, werden die größten Handelsgruppen im Rahmen der nationalen Rangliste nicht berücksichtigt. Das führt dazu, daß zum Beispiel die Unternehmen Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co.oHG und Kaiser's Kaffee-Geschäft AG in der Rangliste aufgeführt werden, die Tengelmann-Gruppe, der sie angehören, dagegen nicht. Durch diese Vorgehensweise werden auch Metro und Aldi ausgeschlossen. Im Falle der Metro befinden sich aber

[36]) Vgl. Tz. 433.

[37]) Vgl. Monopolkommission, Marktstruktur und Wettbewerb im Handel, Sondergutachten 23, Baden-Baden 1994.

[38]) Vgl. ebenda, Tz. 84.

ebenso wie bei Tengelmann diejenigen selbständig bilanzierenden Tochterunternehmen, die die Größenkriterien erfüllen (Kaufhof Holding AG, ASKO Deutsche Kaufhaus AG), unter den zwanzig größten Handelsunternehmen.[39]) Die Tatsache, daß die Kommission in ihrem Sondergutachten vornehmlich auf den Lebensmittelhandel abstellt, führt nicht zu erheblichen Abweichungen zwischen den dort und im Rahmen des vorliegenden Gutachtens veröffentlichten Ergebnissen.

436. Bei einigen der Unternehmen ergaben sich auffällige Rangverschiebungen. Vor allem die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG verbesserte ihren Rang zwischen 1992 und 1994 durch überdurchschnittliche Umsatzsteigerungen von 21,7 %, die vor allem auf interne Expansion und die erstmalige Konsolidierung von Tochterunternehmen zurückzuführen sind. Nennenswerte Rangverschlechterungen betrafen die Unternehmen Alfred C. Toepfer International GmbH und Kaiser's Kaffee-Geschäft AG. Beide Gesellschaften stellten anders als in den Vorjahren in dem 1994 endenden Geschäftsjahr keinen Konzernabschluß mehr auf. Die daraus resultierenden Umsatzrückgänge wurden verstärkt durch die allgemeine Geschäftsentwicklung und unternehmensinterne Umstrukturierungen.

2.2.2 Die größten deutschen Handelsunternehmen im europäischen Vergleich

437. Im Jahr 1994 belegten die größten deutschen Handelsunternehmen Ränge zwischen zwei und 65. Wie in der Vorperiode befanden sich allein unter den zehn größten europäischen Unternehmen vier deutsche. Die EDEKA-Gruppe lag auf Rang zwei gegenüber Rang vier 1992. Die drei anderen deutschen Unternehmensgruppen, Tengelmann, die REWE-Gruppe und Aldi, fielen jeweils um einen Rang auf die Plätze drei, vier und neun zurück.

438. Auffällig sind vor allem die Umsatzsteigerungen der EDEKA-Gruppe und der Markant, die im wesentlichen auf Veränderungen im Geschäftsbereich Einkauf zurückzuführen sind. Beide Unternehmen, die Markant sogar ausschließlich, erfüllen die Funktionen einer Einkaufsvereinigung. Aufgrund des Ausweises der Gruppenumsätze anstelle der Konzernumsätze, die den Rangfolgen im allgemeinen zugrunde liegen, sind die Inkasso- und Delkredere-Volumina in den in *Tabelle III.2* ausgewiesenen Umsätzen enthalten. Durch die weitgehende Eingliederung der Einkaufskooperation Gedelfi in den EDEKA-Verbund und den Wechsel einiger Gedelfi-Kunden, unter ihnen auch SPAR, zur Markant stieg der Umsatz dieser beiden Organisationen zwischen 1992 und 1994 erheblich an.

439. Von den zwölf sowohl 1992 als auch 1994 in der europäischen Rangfolge berücksichtigten deutschen Unternehmen verbesserten drei ihre Positionen, während sieben in den Rängen zurückfielen. Es muß berücksichtigt werden, daß die Ränge von den Wechselkursen beeinflußt werden, geringere Veränderungen also nicht in jedem Fall auf eine günstigere oder schlechtere Position eines Unternehmens im europäischen Vergleich hindeuten. Bezieht man diese Zusammenhänge in die Analyse ein, so rücken diejenigen Unternehmen in den Vordergrund, die außergewöhnliche Rangzuwächse oder -verluste verzeichneten. Die Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG steigerte den Gruppenumsatz vor allem durch die Übernahme von Discountgeschäften, Supermärkten und Warenhäusern sowie internes Wachstum um etwa 47 %. Eine Intensivierung des Geschäfts fand auch im europäischen Ausland statt. Das Unternehmen ist bereits in Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien vertreten, eine Expansion nach Belgien, in die Niederlande, nach Österreich und Portugal war 1994 in Planung. Auf die erheblichen Umsatzsteigerungen und die daraus folgende Rangverbesserung der AVA Allgemeinen Handelsgesellschaft der Verbraucher AG wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen.[40])

440. Seit Anfang der 90er Jahre nimmt die grenzüberschreitende Geschäftsausweitung vieler europäischer Handelsunternehmen zu. Besonders die durch günstige Preise und ein eingeschränktes Sortiment gekennzeichneten Discount-Ketten der deutschen Gruppen Aldi, Lidl & Schwarz, Tengelmann und REWE konnten ihre europäischen Aktivitäten erheblich ausweiten. Beispielsweise eröffnete Aldi zwischen 1990 und 1994 in Großbritannien mehr als 100 Filialen, Lidl & Schwarz seit 1994 mehr als 50. In Frankreich rangiert Lidl & Schwarz mit 400 Filialen sogar vor den Discount-Ketten der französischen Unternehmen Intermarché und Carrefour. Der Vorstoß deutscher Unternehmen betrifft in ähnlicher Form auch andere europäische Märkte. Eine der Ursachen für den relativ großen Erfolg von Discount-Anbietern seit Beginn der 90er Jahre sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern liegt sicherlich in der zögerlichen Einkommensentwicklung der privaten Haushalte.

441. Wie in den vorhergehenden Untersuchungszeiträumen wird der überwiegende Teil des Umsatzes auf dem Heimatmarkt und von inländischen Konzerngesellschaften erwirtschaftet. Von den zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen sind neun mit eigenen Gesellschaften auf ausländischen Märkten vertreten. Dabei zeigt das Engagement aber bezogen auf den Umsatzanteil der ausländischen Konzernteile sehr heterogene Ausprägungen. Während von den Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen nur die Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG in nennenswertem Umfang ausländischen Umsatz aufwies, machte bei dem Groß- und Außenhandelsunternehmen Franz Haniel & Cie GmbH und dem Versandhaus Otto-Versand GmbH & Co. der Umsatz ihrer ausländischen Tochterunternehmen jeweils mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes aus. Einheitliche Tendenzen bei den einzelnen Gruppen von Handelsunternehmen sind nicht zu erkennen: Das zweite Groß- und Außenhandelsunternehmen neben der Franz Haniel & Cie GmbH, die Alfred C. Toepfer

[39]) Die Abgrenzungsunterschiede erklären auch den Rückgang des Umsatzanteils der zwanzig größten an den Umsätzen aller Handelsunternehmen in den Vorperioden. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 348 f.

[40]) Vgl. Tz. 436.

International GmbH, ist über ausländische Konzernunternehmen nur geringfügig engagiert. Auch die Otto-Versand GmbH & Co. hebt sich von der Schikkedanz-Gruppe, zu der das Quelle Versandhaus gehört, durch den erheblichen Anteil der durch ausländische Unternehmen erzielten Umsätze ab.

442. Insgesamt betrug der Beitrag der inländischen Konzernunternehmen zu den Gesamtumsätzen der zwanzig größten Handelsunternehmen 1994 86,9% gegenüber 78,8% im Jahr 1992. Dieser Anstieg ist vor allem auf das Ausscheiden der Klöckner & Co. AG, deren ausländischer Konzernanteil überdurchschnittlich hoch war, aus dem Untersuchungskreis zurückzuführen. Bezieht man in die Betrachtung nur diejenigen Unternehmen ein, die ausländische Konzerngesellschaften aufwiesen, so trugen die Auslandsgesellschaften zum Konzernumsatz 1994 insgesamt 22,4% bei.

2.2.3 Einkaufszusammenschlüsse und Kooperationen

443. Einige der in *Tabelle III.2* aufgeführten Unternehmen erfüllen die Funktionen von Einkaufszusammenschlüssen. Es handelt sich um die Unternehmen EDEKA, REWE und Markant.[41]) Die Gedelfi, die in den Vorperioden ebenfalls zu den Einkaufskooperationen zählte, wurde 1993 in die EDEKA-Gruppe integriert und wird nicht mehr gesondert berücksichtigt. Die Kooperationen nehmen für die angeschlossenen Handelsunternehmen Aufgaben der Beschaffung, der Abrechnung und des Delkredere wahr. Die Monopolkommission untersucht die Einkaufszusammenschlüsse als Konzentrationsform im Handel seit ihrem Vierten Hauptgutachten. Die weiterhin große Bedeutung der Kooperationen zeigt sich zum einen in der guten Entwicklung der EDEKA und der Markant, zum anderen in Schätzungen des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, nach denen 1992 ca. 65% aller Einzelhandelsunternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 500 TDM Mitglied einer Einkaufskooperation waren.[42]) Der Trend geht seit einigen Jahren außerdem verstärkt in die Richtung grenzüberschreitender europäischer Kooperationen.

444. Einkaufszusammenschlüsse, die gemäß § 5c GWB vom allgemeinen Kartellverbot des § 1 GWB ausgenommen sind, dienen dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Möglichkeit zum gemeinsamen Einkauf zu verbessern. Der Beitritt eines Großunternehmens zu einer Kooperation führt in der Regel zu günstigeren Konditionen auch für die angeschlossenen kleineren Unternehmen. Insofern ist es gerechtfertigt und wird von seiten der Kartellbehörden geduldet, daß auch größere Unternehmen Mitglieder von Einkaufsvereinigungen werden. Allerdings soll es sich nicht um die Spitzenunternehmen des jeweiligen Beschaffungsmarktes handeln. Auch dürfen Zusammenschlüsse nicht unbegrenzt wachsen, damit der Wettbewerb auf den relevanten Märkten nicht wesentlich eingeschränkt wird. Als Höchstwerte hat der Gesetzgeber Marktanteile von 10 bis 15% vorgesehen. Diese Marktanteilsbegrenzung verhindert an sich bereits den Eintritt der größten Handelsunternehmen in die Kooperationen. Die Spitzenunternehmen in Deutschland sind nicht auf Einkaufsvereinigungen angewiesen. Metro und Aldi, zum Beispiel, gehören keiner Kooperation an, sondern organisieren ihren Einkauf unternehmensintern. So verfügt die Metro neben ihrem Zentraleinkauf über eine Management-Führungsgesellschaft (Metro International AG, MIAG), die die internationalen Aktivitäten der Gruppe steuert und für die zentrale Verrechnung der Umsätze der Metro und ihrer Tochtergesellschaften zuständig ist. Andere Großunternehmen, wie die genossenschaftlich organisierten Verbundgruppen REWE und EDEKA, kaufen für ihre Mitglieder ein, geben daneben aber auch anderen Unternehmen die Möglichkeit, an dem zentralen Einkauf teilzunehmen. Damit sind sie zumindest in Teilbereichen als Einkaufsvereinigungen tätig.

Die verschiedenen Einkaufszusammenschlüsse unterscheiden sich in ihren Aufgaben und Organisationsformen. Die Kooperation kauft im allgemeinen entweder für eigene Rechnung, oder die angeschlossenen Unternehmen kaufen direkt bei gelisteten Vertragslieferanten. In diesem Fall erfolgt lediglich die Vermittlung sowie gegebenenfalls die Abrechnung und das Delkredere über die Kooperation. Von den in der Bundesrepublik tätigen großen Organisationen ist nur die Markant eine Einkaufsvereinigung im klassischen Sinne.

445. Gemessen an den Einzelhandelsumsätzen der Gruppe einschließlich der Kooperationspartner war 1994 erstmals EDEKA mit 52,5 Mrd. DM die größte Einkaufskooperation in Deutschland, gefolgt von der REWE mit 46,0 Mrd. DM. Der erhebliche Zuwachs bei EDEKA ist vor allem auf die Übernahme eines Großteils des Warengeschäfts von der Gedelfi zurückzuführen. Als Obergesellschaft der EDEKA-Gruppe fungiert die EDEKA Zentrale AG, die 1994 26,7 Mrd. DM umsetzte. Sie nimmt unter anderem Aufgaben eines Einkaufszusammenschlusses wahr. Von den zwanzig größten deutschen Handelsunternehmen gehören die AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG und die Karstadt AG mit ihrem Food-Bereich zu den Kunden der EDEKA. An der AVA besteht eine Beteiligung, die Anfang 1993 auf 50% abzüglich einer Aktie aufgestockt wurde.

Leitunternehmen der REWE-Gruppe sind die REWE-Zentral AG, Platz 19 der deutschen Rangfolge, und die REWE-Zentralfinanz eG. Während die REWE-Zentral AG das Handelsgeschäft betreut und somit unter anderem für den Einkauf zuständig ist, zählt die REWE-Zentralfinanz eG Delkredere und Zentralregulierung zu ihren Aufgaben. Die Zentrale wies 1994 einen Umsatz von 30,0 Mrd. DM aus, der Gesamtumsatz der Gruppe betrug 46,0 Mrd. DM.

Die Markant Handels und Service GmbH erreichte 1994 in Deutschland einen geschätzten Verrechnungsumsatz von 39,4 Mrd. DM, der Gesamtumsatz

[41]) Vgl. Tz. 429. Obwohl die Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG, die Obergesellschaft der Markant-Gruppe, in der Schweiz ansässig ist, wickelt sie einen Großteil ihres Geschäfts in Deutschland ab und wird daher hier behandelt.

[42]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 23, a. a. O., Tz. 167.

der Mitglieder lag 1993 bei mehr als 72 Mrd. DM. Zu den Kunden der Markant gehören die SPAR Handels-AG, die Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG und Anton Schlecker.

446. Die meisten großen europäischen Handelsunternehmen und Einkaufszusammenschlüsse engagieren sich in multinationalen Kooperationen. Deren Aufgaben umfassen ebenso wie diejenigen der deutschen Zusammenschlüsse die weltweite gemeinsame Beschaffung, Verkaufsförderungsmaßnahmen sowie das Inkassogeschäft und das Delkredere. Die Markant hat mit der EMD eine Einkaufskooperation gegründet, deren Mitglieder, unter anderem Lidl & Schwarz, nach eigenen Angaben 1994 europaweit etwa 140 Mrd. DM umsetzten. In elf europäischen Ländern schätzt die Kooperation den Marktanteil ihrer Mitglieder auf durchschnittlich 20 %. Eine andere große Organisation ist die der Metro nahestehende Deuro Buying, die auch das französische Unternehmen Carrefour zu ihren Mitgliedern rechnet. Eurogroup mit Sitz in Köln koordiniert die europäischen Aktivitäten der Unternehmen REWE, Vendex (NL), GIB (B) und Coop Schweiz. Die von der EDEKA Zentrale initiierte Kooperation C.E.M. wurde Mitte 1994 aufgelöst. Seit Anfang des Jahres 1995 ist die EDEKA Mitglied bei AMS, zu der auch Allkauf und Casino (F) gehören. Über die genannten hinaus bestehen eine Reihe weiterer europäischer Kooperationen. Die Entwicklung der vergangenen Jahre läßt den Schluß zu, daß nahezu alle europäischen Handelsunternehmen, die eine grenzüberschreitende Ausrichtung haben oder suchen, Mitglied einer Euro-Kooperation sind. Auch wenn ihre Bedeutung zur Zeit noch relativ gering ist, da die meisten Unternehmen ihre Aktivitäten weiterhin auf die nationalen Märkte konzentrieren, so läßt sich ihr zukünftiger Stellenwert bereits aus der Vielzahl der Aufgaben ableiten. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern kann dann unter Umständen zu der Einschätzung führen, daß sie erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen hervorrufen und insofern wettbewerbspolitisch nicht mehr als unbedenklich einzustufen sind.

2.3 Kreditgewerbe

447. *Tabelle III.3* gibt einen Überblick über die nach der Bilanzsumme der inländischen Konzernbereiche zehn größten Kreditinstitute 1992 und 1994. Zusätzlich zu den Angaben für die inländischen Konzerne werden die Bilanzsummen der Gesamtkonzerne ausgewiesen. Für die damit mögliche Untersuchung der Stellung deutscher Banken im europäischen Vergleich werden außerdem die zehn größten europäischen Institute aufgeführt.

2.3.1 Die Entwicklung der nach Bilanzsumme zehn größten deutschen Kreditinstitute[43])

448. Die jeweils zehn größten Kreditinstitute wiesen an den Bilanzstichtagen der Berichtsjahre in der Summe folgende Bilanzsummen auf:

1978	754,8 Mrd. DM,
1980	883,2 Mrd. DM,
1982	993,0 Mrd. DM,
1984	1 161,6 Mrd. DM,
1986	1 336,6 Mrd. DM,
1988	1 551,1 Mrd. DM,
1990	1 974,8 Mrd. DM,
1992	2 378,7 Mrd. DM,
1994	3 071,4 Mrd. DM.

449. Die *Bilanzsummen aller Kreditinstitute,* die von der Deutschen Bundesbank ermittelt werden, betrugen jeweils im Dezember der entsprechenden Jahre:

1978	2 024,7 Mrd. DM,
1980	2 391,6 Mrd. DM,
1982	2 772,1 Mrd. DM,
1984	3 173,9 Mrd. DM,
1986	3 651,0 Mrd. DM,
1988	4 157,9 Mrd. DM,
1990	5 477,7 Mrd. DM[44]),
1992	6 267,6 Mrd. DM,
1994	7 396,9 Mrd. DM.

450. Das entspricht einem Wachstum der zehn größten Kreditinstitute bzw. aller Kreditinstitute (in Klammern) von:

1978/80	17,0 %	(18,1 %),
1980/82	12,4 %	(15,9 %),
1982/84	17,0 %	(14,5 %),
1984/86	15,1 %	(15,0 %),
1986/88	16,0 %	(13,9 %),
1988/90	27,3 %	(31,7 %),
1990/92	20,5 %	(14,4 %),
1992/94	29,1 %	(18,0 %).

451. An der Bilanzsumme aller Kreditinstitute hatten die zehn größten jeweils einen Anteil von:

1978	37,3 %,
1980	36,9 %,
1982	35,8 %,
1984	36,6 %,
1986	36,6 %,
1988	37,3 %,
1990	36,1 %,
1992	38,0 %,
1994	41,5 %.

Die zehn größten Kreditinstitute konnten aufgrund ihres im Vergleich zu der übrigen Branche überdurchschnittlichen Wachstums ihren Anteil an der Bilanzsumme aller Kreditinstitute wie in der Vorperiode auch zwischen 1992 und 1994 deutlich steigern. Seit 1990 betrug die Zunahme dieses Anteils insgesamt 15 %.

452. Durch den Eintritt der Bankgesellschaft Berlin AG in den Kreis der zehn größten Kreditinstitute und

[43]) Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.

[44]) Diese Zahl unterscheidet sich von der entsprechenden Angabe im Neunten Hauptgutachten (vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 387). Die Deutsche Bundesbank hat nachträglich die Passiva der ostdeutschen Kreditinstitute in die Bilanzsumme eingerechnet. Entsprechend ändern sich auch die abgeleiteten Werte.

Tabelle III.3

Die nach Bilanzsumme zehn größten deutschen Kreditinstitute im europäischen Vergleich 1992 und 1994[1])

Rang deutscher Kreditinstitute nach der konsolidierten Bilanzsumme der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierte Bilanzsumme der inländischen Konzerngesellschaften[1]) (Mrd. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Kreditinstitute nach der konsolidierten Bilanzsumme der Weltkonzerne		Konsolidierte Bilanzsumme der Weltkonzerne[2]) (Mrd. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
1	1	509,2	434,1	Deutsche Bank AG	1	2	573,0	496,6
–	–	–	–	Crédit Agricole (F)	2	3	513,3	486,0
–	–	–	–	Crédit Lyonnais (F)	3	1	512,9	571,8
–	–	–	–	ABN-Amro (NL)	4	7	450,2	408,8
–	–	–	–	Société Générale (F)	5	5	434,8	418,8
–	–	–	–	BNP (F)	6	4	424,9	462,6
–	–	–	–	Barclays (GB)	7	6	403,6	410,5
2	2	357,5	295,7	Dresdner Bank AG	8	10	400,1	329,5
–	–	–	–	National Westminster (GB)	9	8	392,8	394,3
–	–	–	–	Schweizerische Bankgesellschaft (CH)	10	–	387,5	–
3	3	346,1	256,9	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	12	13	378,6	274,7
4	5	311,2	218,2	Commerzbank AG	13	16	342,1	232,7
5	4	301,5	235,3	Bayerische Vereinsbank AG	14	14	318,2	251,7
6	7	266,4	202,4	Bayerische Landesbank Girozentrale	16	19	281,1	214,1
7	9	256,2	187,1	Kreditanstalt für Wiederaufbau[3])	19	24	256,2	187,1
8	6	250,2	207,0	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG	17	18	275,4	220,5
9	–	237,5	–	Bankgesellschaft Berlin AG	23	–	246,2	–
10	8	235,6	195,3	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	22	21	248,2	206,8
–	10	–	146,7	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	–	31	–	155,0

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten deutschen Kreditinstituten bzw. unter den größten Kreditinstituten Europas, oder die entsprechenden Angaben lagen nicht vor.
[2]) Sofern sich die Bilanzsumme auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt.
[3]) Einzelabschluß.

Quellen: Wirtschaftswoche, Die Top 1000 Europas, verschiedene Jahrgänge; Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1000, 1995; eigene Erhebungen

den daraus resultierenden Austritt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale hat sich die Zusammensetzung des Betrachtungskreises gegenüber 1992 geringfügig geändert. Die Bankgesellschaft Berlin AG ist als Obergesellschaft eines zum 1. Januar 1994 entstandenen Konzerns tätig. Die ehemalige Berliner Bank AG änderte ihren Namen in Bankgesellschaft Berlin AG und übertrug gleichzeitig ihr kundenbezogenes Geschäft auf ein neues Institut, das unter dem ursprünglichen Namen Berliner Bank AG auftritt. Zu dem Konzern gehören neben den bereits genannten Unternehmen die Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG und die Landesbank Berlin.

453. Aufgrund unterschiedlicher Wachstumsraten haben sich außerdem Rangverschiebungen ergeben. Die Zuwächse der Kreditinstitute lagen zwischen

17,3 % (Deutsche Bank AG) und 42,6 % (Commerzbank AG) und bewegten sich mit Ausnahme derjenigen der Deutschen Bank über dem Branchendurchschnitt von 18,0 %. Auffällig zeigten sich insbesondere die Geschäftsentwicklungen der Commerzbank AG und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Bilanzsummenzunahme der Commerzbank AG verteilte sich relativ gleichmäßig auf die Geschäftsjahre 1993 und 1994. Positiv wirkten sich die erstmalige anteilsmäßige Konsolidierung der Leonberger Bausparkasse AG und der Deutschen Schiffsbank AG im Jahr 1993 aus. Darüber hinaus verzeichnete aber auch die Obergesellschaft selbst erhebliche Steigerungen, nicht zuletzt durch die annähernde Verdoppelung der Wertpapierbestände. Im Jahr 1994 setzte sich die positive Geschäftsentwicklung fort. Die Bilanzsumme erhöhte sich durch die Einbeziehung der Hypothekenbank in Essen AG in den Konzernabschluß und durch Zuwächse in den Bereichen Interbankgeschäft, Kreditvolumen und Wertpapiere erneut beträchtlich. Das Wachstum der Kreditanstalt für Wiederaufbau resultierte überwiegend aus der Fusion mit der Staatsbank Berlin zum 1. Oktober 1994.

2.3.2 Die größten Kreditinstitute im europäischen Vergleich

454. Die deutschen Banken konnten ihre starke Stellung innerhalb Europas behaupten. Gemessen an den Bilanzsummen der Weltkonzerne belegten die Unternehmen des Berichtskreises 1994 Plätze zwischen eins und 23. Unter den ersten zehn europäischen Kreditinstituten befanden sich zwei deutsche: die Deutsche Bank AG, die nach Rang 2 in der Vorperiode im Jahr 1994 den ersten Platz belegte, sowie die Dresdner Bank AG, die sich von Rang 10 auf Rang 8 verbesserte. Mit Ausnahme der DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, die einen Platz zurückfiel, konnten die Institute des Berichtskreises ihre Plätze behaupten oder Ranggewinne erzielen, wobei durchschnittlich 2,29 Ränge hinzugewonnen wurden.

455. Wie in den Vorperioden stellten die französischen Banken 1994 mit vier Instituten die größte Gruppe innerhalb der Ränge eins bis zehn. 1992 zählte zu dieser Gruppe zusätzlich das Unternehmen Paribas, das 1994 auf dem elften Rang lag. Die Crédit Lyonnais fiel von dem ersten auf den dritten Rang zurück. Als wesentliche Ursachen für die Verringerung der Bilanzsumme in Höhe von 10,3 % sind die Veräußerung von Beteiligungen und die Auslagerung von (überwiegend notleidenden) Aktiva in eine Holding anzusehen. Diese Schritte waren notwendig geworden, nachdem eine Reihe von Fehlengagements zu großen Verlusten geführt hatte. Die anderen französischen Banken entwickelten sich uneinheitlich. Ihre Veränderungsraten bewegten sich zwischen –8,1 % und +5,6 %. Neben den deutschen Großbanken erreichte nur die ABN-Amro, NL, mit 10,1 % eine deutliche Steigerung ihrer Bilanzsumme im Berichtszeitraum. Bei insgesamt vier der zehn größten Banken Europas ging die Bilanzsumme zurück.

456. Die Tätigkeit der deutschen Kreditinstitute konzentrierte sich auch 1994 überwiegend auf die inländischen Tochterunternehmen. Ihr Anteil an der Bilanzsumme der Weltkonzerne betrug 1994 durchschnittlich 92,5 % gegenüber 92,6 % im Jahr 1992. Dieses Ergebnis verdeutlicht, daß das Konzernwachstum nahezu gleichermaßen von den inländischen und den ausländischen Gesellschaften getragen wurde.

2.4 Versicherungsgewerbe

457. *Tabelle III.4* umfaßt die nach den Beiträgen der inländischen Konzernbereiche zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen 1992 und 1994. Zusätzlich zu den Beiträgen der Inlandskonzerne sind jeweils die Beiträge der Gesamtkonzerne angegeben. Um die Stellung deutscher Versicherungen im europäischen Vergleich zu verdeutlichen, werden außerdem die zehn größten europäischen Versicherungsunternehmen aufgeführt.

2.4.1 Die Entwicklung der nach Beiträgen zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen[45])

458. Die zehn größten Versicherungsunternehmen erzielten in der Summe jeweils Beiträge in Höhe von:

1978	32 513 Mio. DM,
1980	40 823 Mio. DM,
1982	47 371 Mio. DM,
1984	51 937 Mio. DM,
1986	58 590 Mio. DM,
1988	67 999 Mio. DM,
1990	75 628 Mio. DM,
1992	104 813 Mio. DM,
1994	133 304 Mio. DM.

459. Die *Brutto-Beiträge des Gesamtgeschäfts aller Versicherungsunternehmen* konnten für die Jahre 1990 bis 1994 festgestellt werden und betrugen:

1990	182 742 Mio. DM,
1992	224 329 Mio. DM,
1994	271 746 Mio. DM.

460. Dies entspricht einem Wachstum der zehn größten bzw. aller Versicherungsunternehmen (in Klammern) von:

1978/80	25,6 %,	
1980/82	16,0 %,	
1982/84	9,6 %,	
1984/86	12,8 %,	
1986/88	16,1 %,	
1988/90	11,2 %,	
1990/92	38,6 %	(22,8 %),
1992/94	27,2 %	(21,1 %).

[45]) Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.

Tabelle III.4

Die nach Beiträgen zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994 [1]

Rang deutscher Versicherungsunternehmen nach den konsolidierten Beiträgen der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierte Beiträge einschließlich in Rückdeckung übernommenes Geschäft der inländischen Konzerngesellschaften [2] (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Versicherungsunternehmen nach den konsolidierten Beiträgen der Gesamtkonzerne [3]		Konsolidierte Beiträge der Gesamtkonzerne [4] (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
1	1	37 137	29 092	Allianz AG Holding	1	1	66 088	54 719
–	–	–	–	UAP (F)	2	2	44 356	37 154
–	–	–	–	Axa (F)	3	3	31 006	25 019
–	–	–	–	Zürich Versicherung (CH)	4	6	29 964	23 438
2	2	26 429	14 574 [5]	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	5	13	29 804	15 898 [6]
–	–	–	–	Generali Group (I)	6	5	28 938	23 775
–	–	–	–	Schweizer Rück (CH)	7	4	26 717	24 380
–	–	–	–	Winterthur (CH)	8	–	24 296	–
–	–	–	–	Groupe Victoire (F) [7]	9	7	22 869	21 712
–	–	–	–	Prudential (GB)	10	8	22 318	20 912
3	3	14 914	12 849	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	14	16	16 392	12 849 [8]
4	4	12 093	10 768	Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG	21	25	12 784	9 611
5	5	8 220	7 432	CKAG Colonia Konzern AG [9]	27	22	9 499	12 166 [10]
6	6	7 777	7 047	Victoria Holding AG	31	30	8 914	7 438
7	8	7 596	6 453	Vereinte Holding AG [11]	–	–	(7 596)	(6 453)
8	7	7 536	6 740	R+V Versicherung AG [12]	36	33	7 935	6 943
9	9	6 427	5 029	HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VVaG	34	37	8 014	5 786
10	–	5 175	–	HUK-Coburg Versicherungsgruppe	42	–	5 175	–
–	10	–	4 829	Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG	–	43	–	4 829

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten deutschen Versicherungsunternehmen bzw. unter den größten Versicherungsunternehmen Europas, oder die entsprechenden Angaben lagen nicht vor. Unternehmen, die in einem der Berichtsjahre nicht zu den größten Unternehmen in der nationalen Rangfolge gehörten, werden auch in der europäischen Rangfolge in dem entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Die meisten Unternehmen bilanzieren zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Abweichungen bezüglich der Bilanzstichtage wirken sich auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht aus und werden daher hier nicht kommentiert.

[2] Sofern sich die Beiträge auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis beziehen, wird dies vermerkt.

[3] Bei der europäischen Rangfolge geht die Monopolkommission genau so vor wie bei der nationalen: Ein Unternehmen, das die Größenkriterien zwar erfüllt, aber Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in der Rangliste ist, wird nicht aufgeführt. Sofern die Unternehmen der deutschen Rangfolge eine europäische Obergesellschaft haben, erhalten sie keinen Rang.

[4] Sofern sich die Beiträge auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis beziehen, wird dies vermerkt. Die Beiträge deutscher Unternehmen oder Konzerne, die eine europäische Obergesellschaft haben, werden in Klammern angegeben.

[5] Einzelabschluß.

[6] Seit dem Geschäftsjahr 1992/93 konsolidiert die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, die Berlinische Lebensversicherung AG und die Karlsruher Lebensversicherung AG. Die hier angegebenen Beiträge beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1991/92.

[7] Die UAP, F (Europa-Rang 2) hält ca. 34 % an der Groupe Victoire, F (Europa-Rang 9).

461. An den Beiträgen aller Versicherungsunternehmen hatten die zehn größten jeweils einen Anteil von:

1990	41,4 %,
1992	46,7 %,
1994	49,1 %.

Die ermittelten Anteilswerte bestätigen wie in der Vorperiode das überdurchschnittliche Wachstum der zehn größten Versicherungsunternehmen. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß sich die Vergleichsbasis, die verdienten Brutto-Beiträge der unter Bundes- und Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen, 1994 verringert hat. Durch die Liberalisierung des Versicherungsmarktes zum 1. Juli 1994 fielen die in Deutschland tätigen, aber in anderen EG-Staaten ansässigen Unternehmen nicht mehr unter die deutsche Aufsicht. Nach Berechnungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft lag der Marktanteil der betreffenden Auslandsniederlassungen 1994 gemessen am gesamten Beitragsaufkommen bei etwa 4,2 %.[46])

462. Die Zusammensetzung des Kreises der zehn größten Versicherungsunternehmen hat sich gegenüber 1992 geringfügig verändert. *Ausgeschieden* ist die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG (1992: Rang 10), die mehrheitlich zum Konzern der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG gehört und seit dem Geschäftsjahr 1992/93 in deren Konzernabschluß einbezogen wird. Die HUK-Coburg Versicherungsgruppe ist *neu in den Berichtskreis eingetreten*.

Bedingt durch unterschiedliche Wachstumsraten haben sich die Ränge zwar nur geringfügig, die Abstände zwischen den Unternehmen dagegen erheblich geändert. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG lag 1994 unverändert auf Rang zwei, baute ihren Vorsprung gegenüber der nachfolgenden AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG aber deutlich aus. Die bereits erwähnte Konsolidierung der Hamburg-Mannheimer-Gruppe trug entscheidend zum Beitragswachstum von 81,3 % bei. Über dem Durchschnitt liegende Beitragszunahmen wiesen auch die Unternehmen Allianz AG Holding und HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VVaG auf. Die Wachstumsraten der anderen Unternehmen lagen unter denen der Branche. Die überdurchschnittlich günstige Entwicklung der Beitragssumme der zehn größten Versicherungen ist also überwiegend auf die Geschäftszunahme der beiden größten deutschen Unternehmen dieses Sektors zurückzuführen.

[46]) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Die deutsche Versicherungswirtschaft, Jahrbuch 1995, Bonn 1995, S. 45.

2.4.2 Die größten deutschen Versicherungsunternehmen im europäischen Vergleich

463. Die deutschen Versicherungen konnten ihre Positionen unter den größten Versicherungen Europas behaupten. Sie belegten Ränge zwischen eins und 42 (1992: zwischen eins und 43). Unter den zehn größten europäischen Versicherungen befanden sich mit der Allianz AG Holding auf Platz eins und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG auf dem fünften Rang zwei deutsche Unternehmen. Die zuletzt genannte Gesellschaft rangierte 1994 erstmals unter den zehn größten Versicherungen Europas.

464. Erhebliche Beitragszuwächse verzeichnete das schweizerische Unternehmen Winterthur (Rang 8), das im Berichtsjahr erstmals unter den zehn größten europäischen Versicherungsunternehmen auftrat. Die Winterthur expandierte 1994 hauptsächlich durch Übernahmen. Unter anderem erwarb sie die deutsche DBV-Versicherung. Die Entwicklung der europäischen Versicherungen verlief darüber hinaus uneinheitlich. Die Wachstumsraten derjenigen Unternehmen, die sowohl 1994 als auch 1992 unter den zehn Größten rangierten, lagen zwischen 5,3 % (Groupe Victoire, F) und 27,8 % (Zürich Versicherung, CH). Das unterdurchschnittliche Beitragswachstum der Groupe Victoire ist unter anderem auf die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der CKAG Colonia Konzern AG, die 1992 direkt und indirekt über eine Zwischengesellschaft gehalten wurde, zurückzuführen. Durch eine Reihe von Transaktionen hat die UAP (Europa-Rang 2) mit einer Aufstockung ihrer Beteiligung von 17 % auf etwa 45 % Einfluß auf die CKAG gewinnen können.

465. Die Bedeutung der inländischen Konzernbereiche für die Beiträge der Weltkonzerne nahm im Berichtszeitraum wieder zu. 1994 betrug der Beitragsanteil der Inlandskonzerne 77,4 % gegenüber 75,5 % im Jahr 1992. Dabei wurde die Summe der Beiträge der Gesamtkonzerne derjenigen der inländischen Konzernbereiche gegenübergestellt. Betrachtet man statt dessen den durchschnittlichen Anteil der durch inländische Konzernunternehmen erwirtschafteten Beitragseinnahmen an den Gesamt-

noch Fußnoten zu Tabelle III.4

[8]) Die Jahresabschlußdaten der AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG für das Jahr 1992 lagen nicht vor. Hilfsweise wurden die Angaben für den inländischen Konzernbereich verwendet. Die Abweichung ist vertretbar.
[9]) 1992: Colonia Konzern AG. Indirekt hält die UAP, F (Europa-Rang 2) 45 % an der CKAG Colonia Konzern AG.
[10]) Angaben für die Gruppe.
[11]) 1992: SR Beteiligungen AG. Die Vereinte Holding AG ist eine Tochtergesellschaft der Schweizer Rück. Sie erstellt einen Teilkonzernabschluß. Mit Vertrag vom 30. September 1994 hat die Schweizer Rück ihre Anteile an die Allianz Holding AG veräußert. Aufgrund kartellrechtlicher Vorschriften konnte die dingliche Abwicklung des Vertrags 1994 nicht erfolgen.
[12]) 1992: R+V Versicherung Holding AG.

Quellen: Wirtschaftswoche, Die Top 1000 Europas, verschiedene Jahrgänge; Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1000, 1995; eigene Erhebungen

beiträgen, so ergibt sich für 1994 eine Größe von 79,0 %. Die entsprechende Angabe für 1992 beträgt 85,5 %, wobei die Zahlen derjenigen Unternehmen ausgeschlossen wurden, deren Gesamtkonzerne in der Tabelle 1992 und 1994 unterschiedlich abgegrenzt wurden.

2.5 Verkehr und Dienstleistungen

466. In *Tabelle III.5* sind die nach den Umsätzen der inländischen Konzernbereiche zehn größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen ausgewiesen. Erstmals werden die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG auch im Rahmen der nationalen Rangfolge berücksichtigt. Die Monopolkommission hat bisher davon abgesehen, da die Unternehmen in staatlichem Besitz stehen und ihre Entwicklung in erheblichem Umfang von politischen Entscheidungen abhängt. Daher erschien der Monopolkommission die Vergleichbarkeit dieser Unternehmen mit rein privatwirtschaftlich geführten Gesellschaften bislang nur eingeschränkt sinnvoll. Sie sollten aus diesem Grund erst nach vollzogener Privatisierung in die hier geführte Untersuchung einbezogen werden. Diese Voraussetzung wurde von der Deutschen Bahn AG im Jahr 1994 bereits erfüllt. Ihre formelle Privatisierung erfolgte mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zum 1. Januar 1994. Da eine Ungleichbehandlung der Deutschen Bahn AG und der Unternehmen der Deutschen Bundespost im Rahmen dieses Gutachtens sachlich nicht gerechtfertigt ist, werden die genannten Unternehmen ohne Ausnahme zukünftig in die Betrachtung eingeschlossen. Dafür spricht auch, daß, obwohl die Postunternehmen erst seit dem 1. Januar 1995 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt werden, sich die unternehmensinternen Strukturen denen privatwirtschaftlicher Unternehmen 1994 bereits weitgehend angepaßt hatten. Außerdem schritt die grenzüberschreitende wettbewerbliche Ausrichtung der Telekom erheblich voran. Die Monopolkommission verkennt nicht, daß noch ein erheblicher nationaler Reformbedarf besteht.[47]) Bei der Interpretation der Umsatzentwicklung ist dies zu berücksichtigen.

2.5.1 Die Entwicklung der nach Umsatz zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen[48])

467. Die jeweils zehn größten Unternehmen des Verkehrs- bzw. Dienstleistungsgewerbes erzielten zusammen folgende Umsätze:

1978	22 384 Mio. DM,
1980	27 819 Mio. DM,
1982	31 420 Mio. DM,
1984	34 802 Mio. DM,
1986	33 319 Mio. DM,
1988	35 760 Mio. DM,
1990	40 876 Mio. DM,
1992	46 301 Mio. DM,
1994	160 075 Mio. DM.

Daraus ergaben sich für die zehn größten Unternehmen des Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbes die folgenden *Umsatzänderungsraten*. Soweit sie verfügbar sind, werden in Klammern die vergleichbaren Steigerungsraten aller Unternehmen der betreffenden Sektoren ausgewiesen.

1978/80	24,3 %	(23,7 %),
1980/82	12,9 %	(13,3 %),
1982/84	10,8 %	(12,2 %),
1984/86	–4,3 %	(14,1 %),
1986/88	7,3 %	(18,0 %),
1988/90	14,3 %	(26,7 %),
1990/92	13,3 %	(23,8 %),
1992/94	245,7 %.	

468. Durch die erstmalige Berücksichtigung der Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG ist die Umsatzsteigerung mit den Entwicklungen der vergangenen Perioden nicht vergleichbar. Läßt man diejenigen Unternehmen, die in einem der beiden Berichtsjahre nicht unter den zehn Größten waren, außer acht, so ergibt sich ein Umsatzzuwachs von 16,2 %.

469. Die Monopolkommission zieht zur Beurteilung der Umsatzentwicklung der größten Unternehmen eines Sektors traditionell die steuerbaren Umsätze, wie sie vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik erhoben werden, als gesamtwirtschaftliche Vergleichsgröße heran. Für das Jahr 1994 standen der Monopolkommission diese Angaben ausnahmsweise nicht zur Verfügung.[49]) Für die Bereiche Verkehr und Nachrichtenübermittlung lassen sich für einen Vergleich der Geschäftsentwicklung der Branchengrößten mit dem gesamten Sektor die vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelten Produktionswerte heranziehen.[50]) Der Produktionswert scheint der Monopolkommission als Indikator insofern geeignet, als er sich gleichgerichtet mit den steuerbaren Umsätzen verändert. Beispielhaft seien die Produktionswerte für die Zeiträume 1988/90 und 1990/92 genannt; sie betrugen 19,1 % und 15,4 %. Von dem Produktionswertezuwachs zwischen 1992 und 1994, der mit 3,2 % deutlich geringer ausfiel als in den Vorperioden, läßt sich auch auf eine Verlangsamung der Zunahme der steuerbaren Umsätze schließen. Allerdings kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich die größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen ohne die neu in diesen Kreis eingetretenen Unternehmen im Vergleich zum Durchschnitt aller Unternehmen entwickelten.

---

[47]) Vgl. Tz. 57 ff. und Monopolkommission, Die Telekommunikation im Wettbewerb, Sondergutachten 24, Baden-Baden 1996, Tz. 3 ff.

[48]) Die folgenden Angaben beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.

[49]) Vgl. Tz. 414.

[50]) Unter dem Produktionswert ist vereinfacht dargestellt der Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware an andere Wirtschaftseinheiten zuzüglich des Werts der Bestandsveränderungen zu verstehen; vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.3: Konten und Standardtabellen, Hauptbericht 1994.

Tabelle III.5

Die nach Umsatz zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen im europäischen Vergleich 1992 und 1994[1])

Rang deutscher Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften		Konsolidierter Umsatz der inländischen Konzerngesellschaften[2]) (Mio. DM)		Unternehmen	Rang europäischer Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen nach dem konsolidierten Umsatz der Gesamtkonzerne[3])		Konsolidierter Umsatz der Gesamtkonzerne[4]) (Mio. DM)	
1994	1992	1994	1992		1994	1992	1994	1992
1	–	61 200	(53 957)	Deutsche Bundespost Telekom[5])	1	1	61 200	53 957
–	–	–	–	France Télécom (F)	2	3	41 711	36 319
–	–	–	–	SIP (I)	3	4	33 983	27 420
–	–	–	–	British Telecom (GB)	4	2	33 977	36 455
–	–	–	–	Telecom Italiana (I)	5	–	29 362	–
2	–	28 933	(18 344)	Deutsche Bahn AG[6])	6	9	28 933	18 344
3	–	24 807	(22 018)	Deutsche Bundespost Postdienst[5])	7	7	24 807	22 018
–	–	–	–	La Poste (F)	8	6	23 840	22 362
–	–	–	–	Compania Telefónica (E)	9	8	19 133	18 484
4	1	18 696	14 955	Deutsche Lufthansa AG	10	10	18 836	17 239
5	2	7 234	6 653	Bertelsmann AG	11	12	18 405	15 955
6	3	4 656	4 422	Touristik Union International GmbH & Co KG	49	42	5 291	5 060
7	4	4 138	3 682	Hapag-Lloyd AG	64	56	4 166	3 786
8	6	3 961	3 566	Axel Springer Verlag AG[7])	66	58	3 961	3 566
9	–	3 483	–	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG	72	–	3 630	–
10	–	2 967	–	Deutsche Leasing AG	81	–	2 967	–
–	5	–	3 627	DER Deutsches Reisebüro GmbH[8])	–	–	–	(3 627)
–	7	–	2 594	Deutscher Kraftverkehr Ernst Grimmke GmbH & Co KG[5])	–	75	–	2 594
–	8	–	2 477	Heinrich Bauer Verlag	–	69	–	2 879
	9	–	2 237	Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe (AG & Co)[9])	–	–	–	(5 408)[10])
–	10	–	1 918	Flughafen Frankfurt Main AG[5])	–	–	–	–

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen bzw. unter den größten Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen Europas.

[2]) Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt. Die Umsätze der Deutsche Bundespost Telekom, der Deutsche Bahn AG und der Deutsche Bundespost Postdienst wurden 1992 bei der nationalen Rangfolge nicht berücksichtigt; sie sind daher nachrichtlich in Klammern ausgewiesen.

[3]) Bei der europäischen Rangfolge geht die Monopolkommission genau so vor wie bei der nationalen: Ein Unternehmen, das die Größenkriterien zwar erfüllt, aber Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens in der Rangliste ist, wird nicht aufgeführt Sofern die Unternehmen der deutschen Rangfolge eine europäische Obergesellschaft haben, erhalten sie keinen Rang.

[4]) Sofern sich der Umsatz auf einen anders abgegrenzten Konsolidierungskreis bezieht, wird dies vermerkt. Die Umsätze deutscher Unternehmen oder Konzerne, die eine europäische Obergesellschaft haben, werden in Klammern angegeben.

[5]) Das Unternehmen erstellt einen Einzelabschluß.

[6]) 1992 Einzelabschlüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn. Obwohl die Deutschen Bahnen für 1992 keinen Konzernabschluß veröffentlicht haben, ist es gerechtfertigt, die beiden Bahnunternehmen zusammenzufassen, da sie faktisch eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Für 1994 enthalten die Konzernangaben einen geringen ausländischen Anteil.

[7]) 1992 konsolidierte die Axel Springer Verlag AG eine ausländische Tochtergesellschaft von untergeordneter Bedeutung. 1994 nahm die Anzahl ausländischer Konzerngesellschaften auf 13 zu. Ihr Anteil an den Umsätzen des Konzerns ist aber nach Angaben des Unternehmens weiterhin von untergeordneter Bedeutung.

[8]) Einzelabschluß. Die Deutsche Bundesbahn hält 50,1 % des Kapitals der DER Deutsches Reisebüro GmbH.

[9]) Die Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe ist eine Tochtergesellschaft der Kühne & Nagel International AG, CH.

[10]) Umsätze der Kühne & Nagel International AG. Die Angabe wurde korrigiert.

Quellen: Wirtschaftswoche, Die Top 1000 Europas, verschiedene Jahrgänge; Ingerstedt Publishing, The European Business Top 1000, 1995; eigene Erhebungen.

470. Durch die Einbeziehung der Deutschen Bundespost Telekom, der Deutschen Bundespost Postdienst und der Deutschen Bahn AG hat sich der Betrachtungskreis erheblich verändert.

Ausgeschieden sind (Rang 1992 in Klammern):

1. DER Deutsches Reisebüro GmbH (5),
2. Deutscher Kraftverkehr Ernst Grimmke GmbH & Co.KG (7),
3. Heinrich Bauer Verlag (8),
4. Kühne & Nagel Deutschland-Gruppe (AG & Co) (9),
5. Flughafen Frankfurt Main AG (10).

Hinzugekommen sind (Rang 1994 in Klammern):

1. Deutsche Bundespost Telekom (1),
2. Deutsche Bahn AG (2),
3. Deutsche Bundespost Postdienst (3),
4. LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co.KG (9),
5. Deutsche Leasing AG (10).

Die Deutsche Bahn AG hält eine Mehrheitsbeteiligung an der DER Deutsches Reisebüro GmbH und bezieht sie seit 1994 in ihren Konzernabschluß ein. Das Ausscheiden der anderen Unternehmen folgt aus der Berücksichtigung der Postunternehmen und der Deutschen Bahn AG.

Für die LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co.KG lagen die Umsätze der inländischen Konzerngesellschaften erstmals für das Geschäftsjahr 1993/94 vor. Aufgrund der relativ geringen Bedeutung der ausländischen Tochterunternehmen ist davon auszugehen, daß das Unternehmen bei Gesamtumsätzen von 2.880 Mio. DM auch 1992 die für die Inlandskonzerne geltende Umsatzgrenze von 1.918 Mio. DM überschritten hat.

Der Eintritt der Deutschen Leasing AG in den Untersuchungskreis ist auf die überdurchschnittlich gute Geschäftsentwicklung zurückzuführen.

2.5.2 Die größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen im europäischen Vergleich

471. Innerhalb der europäischen Rangfolge belegten die zehn größten deutschen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen 1994 Plätze zwischen eins und 81. Der Vergleich mit den Rängen, die 1992 erreicht wurden, zeigt eine geringfügige Verschlechterung. Unter den ersten zehn Unternehmen befanden sich wie in der Vorperiode vier deutsche. Die Deutsche Bundespost Telekom lag unverändert auf dem ersten Rang, die Deutsche Bahn AG verbesserte sich von Platz neun auf den sechsten Platz, die Deutsche Bundespost Postdienst belegte Rang sieben, die Deutsche Lufthansa AG den zehnten Rang.

472. Wie in den Vorjahren handelt es sich bei den größten europäischen Unternehmen ausschließlich um Telekommunikations-, Post- und Transportunternehmen. Die staatliche französische Bahngesellschaft SNCF, die 1992 noch auf Platz fünf rangierte, erlitt erhebliche Umsatzeinbußen und machte der Telecom Italiana unter den ersten zehn Unternehmen Platz. Auch zwischen 1992 und 1994 verzeichneten die europäischen Telekommunikationsunternehmen beachtliche Zuwächse, an der Spitze die italienische SIP mit 23,9 % vor der France Télécom mit 14,8 % und der Deutschen Bundespost Telekom mit 13,4 %. Erheblich angewachsen ist auch der Umsatz der Deutschen Bahn AG. Dies ist zum einen auf die Erstellung eines Konzernabschlusses zurückzuführen, zum anderen aber auf die Leistungssteigerungen des Unternehmens. Insbesondere der Personennahverkehr, mit einen Umsatz von über 10 Mrd. DM der größte Geschäftsbereich, verzeichnete ein Umsatzplus von 5,7 % im Jahr 1994. Als einziges Unternehmen aus dem Kreis der größten europäischen Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen hatte die British Telecom einen Umsatzrückgang von insgesamt 6,8 % im Berichtszeitraum hinzunehmen. Neben den Einflüssen der Wechselkursentwicklung spielte der zunehmende Wettbewerbsdruck, dem die British Telecom ausgesetzt ist, dabei eine große Rolle. Bis 1990 hatte neben British Telecom nur ein weiteres Unternehmen, Mercury Communications, ein Tochterunternehmen von Cable & Wireless, eine Telekommunikationslizenz. Ende des Jahres 1994 war die Anzahl der erteilten Lizenzen bereits auf fast 140 angestiegen.

473. Von den acht deutschen Unternehmen, die in beiden Vergleichsjahren in der europäischen Rangliste berücksichtigt wurden, verbesserten zwei ihre Ränge, drei fielen zurück, und drei Unternehmen behielten ihre Plätze unverändert bei. Abgesehen von der bereits beschriebenen Rangverbesserung der Deutschen Bahn AG waren die Rangveränderungen in keinem Fall auf ungewöhnliche geschäftliche Entwicklungen zurückzuführen. Alle deutschen Unternehmen steigerten ihre Umsätze, wobei die unterschiedlichen Steigerungsraten keinen Schluß über die Entwicklung einzelner Branchen zulassen. Vergleicht man die Entwicklung der inländischen mit derjenigen der Gesamtkonzerne, so werden erhebliche Unterschiede deutlich. Während die Bertelsmann AG beispielsweise in der Vorperiode ihr Umsatzwachstum hauptsächlich mit inländischen Gesellschaften realisierte, war die Steigerungsrate des Gesamtkonzerns diesmal mit 15,4 % fast doppelt so hoch wie die des Inlandsbereichs mit 8,7 %. Dieser Geschäftsverlauf wurde wesentlich von Umsatzzunahmen in den USA beeinflußt. Anders verhielt es sich bei der Lufthansa AG: Ihr Umsatzanstieg von insgesamt 9,3 % im Berichtszeitraum resultierte überwiegend aus der Geschäftsentwicklung der Inlandsunternehmen, die eine Steigerung von 25 % verzeichneten. Ursächlich dafür waren zum einen ein erhöhtes Fracht- und Passagieraufkommen im Inland sowie die Verkleinerung des ausländischen Konzernbereichs durch Veräußerung einer Hotelkette.

3. Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1992 und 1994

3.1 Methodische Vorbemerkungen

474. Die Monopolkommission mißt die *branchenübergreifende aggregierte Unternehmenskonzentration* anhand der Wertschöpfung. Sie zieht dieses Untersuchungsmerkmal dem Umsatz vor, weil es die Einbeziehung von Unternehmen der Kreditwirtschaft und des Versicherungsgewerbes in einen branchenübergreifenden Vergleich erlaubt.[51]) Die Wertschöpfung repräsentiert den von einem Unternehmen in einer vorgegebenen Periode geschaffenen Wertzuwachs und damit den *Beitrag dieses Unternehmens zum Sozialprodukt*. Erfaßt werden alle durch Produktion, Handel und Dienstleistungen erzielten Werte. Auf der Verwendungsseite entspricht die Wertschöpfung der Summe der bei der Unternehmenstätigkeit geschaffenen Einkommen.

Für die Berechnung der Wertschöpfung verwendet die Monopolkommission die *„direkte Wertschöpfungsstaffel"*.[52]) Sie umfaßt die folgenden Positionen:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

./. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

./. Erträge aus Beteiligungen (einschließlich Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen)

./. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

./. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

./. Erträge aus Verlustübernahme

./. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil

\+ aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

\+ Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

\+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen

\+ Aufwendungen aus Verlustübernahme

\+ Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil

\+ Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

\+ Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats und vergleichbarer Gremien

\+ Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

= Nettowertschöpfung zu Faktorkosten.

475. Bei der Berechnung der Wertschöpfung nach diesem Schema gilt, daß die Nettoerträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen sowie die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge abgezogen werden, weil sie als Erträge außerhalb des eigentlichen Geschäfts erzielt werden und somit zu der betrieblichen Wertschöpfung nicht beitragen. Abweichungen hierin ergeben sich bei Kreditinstituten und Versicherungen.

Bei den Banken werden in der Wertschöpfungsstaffel „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" sowie „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" nicht berücksichtigt, weil derartige Erträge, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden, nicht von den aus dem normalen Geschäft der Banken hervorgehenden Zinsen und Erträgen aus Wertpapieren getrennt werden können. Das gleiche gilt für die an Fremdkapitalgeber gezahlten Zinsen, die zusammen mit den Zinsaufwendungen für Giro- und Spareinlagen ausgewiesen werden. Obwohl sie im Gegensatz zu den letztgenannten Zinsaufwendungen nicht aus normaler Geschäftstätigkeit entstehen, können sie dennoch aufgrund fehlender Abgrenzungen in der Wertschöpfungsstaffel nicht addiert werden. Abweichend zu den Unternehmen anderer Wirtschaftszweige wird bei Kreditinstituten aber die Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen" wertschöpfungssteigernd einbezogen. Am 1. Januar 1991 trat das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz in Kraft, aus dem eine Reihe von Änderungen in der Rechnungslegung folgten. Die neuen Vorschriften waren erstmals in dem nach dem 31. Dezember 1992 beginnenden Geschäftsjahr anzuwenden. Eine Ausnahme bestand für die Konzernabschlüsse, die auf freiwilliger Basis bereits seit dem Geschäftsjahr 1991 nach den Regeln des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes aufgestellt werden durften. Für die Berechnung der Wertschöpfung von Kreditinstituten ist insbesondere die Neufassung der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen" relevant. Zukünftig schließt diese Position die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, ein. Von größerer Bedeutung als die Erweiterung der Position ist allerdings die Tatsache, daß sie mit den „Erträgen aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" verrechnet werden darf. Der Saldo wird als „Ergebnis aus Finanzanlagen" ausgewiesen, in das auch die Veräußerungsgewinne und -verluste einbezogen werden dürfen. In die neu definierte Position gehen somit Aufwendungen und Erträge ein, die bei der Wertschöpfungsberechnung nicht berücksichtigt werden sollten. Die Kreditinstitute verfügen bezüglich der Saldierung der Aufwands- und Ertragsposten im „Ergebnis aus Finanzanlagen" über ein Wahlrecht. In den Fällen, in denen sie von der Möglichkeit zur Verrechnung Gebrauch machen und sich die Position durch Unternehmensbefragung nicht aufschlüsseln läßt, müssen Ungenauigkeiten bei der Wertschöpfungsermittlung zukünftig hingenommen werden. Die bisherigen Erhebungen der Monopolkommission lassen allerdings die Einschätzung zu, daß aus der Änderung der oben

[51]) Vgl. Tz. 396.

[52]) Die indirekte Wertschöpfungsstaffel führt zu den gleichen Ergebnissen. Zu der Gesamtleistung des Unternehmens werden im wesentlichen sonstige Erträge addiert, Aufwendungen für Vorleistungen, sonstige Aufwendungen, Abschreibungen auf Sachanlagen und Finanzanlagen und sonstige Steuern subtrahiert. Diese Methode ist rechnerisch aufwendiger und wird aus diesem Grund hier nicht verwendet.

genannten Positionen resultierende Abweichungen vernachlässigbar gering sind.

Die Staffel für die Berechnung der Wertschöpfung bei den Versicherungsunternehmen entspricht weitgehend der für Industrie- und Handelsunternehmen. Durch Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts können der Gewinn- und Verlustrechnung allerdings nicht alle für die Ermittlung der Wertschöpfung erforderlichen Angaben entnommen werden. Der überwiegende Teil der Passiva einer Versicherung – bei Lebensversicherungen bis zu 95% – besteht aus versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Zweck die Abdeckung erwarteter Schadensfälle ist. Entsprechend den Sparanteilen der Versicherten in den Beiträgen handelt es sich bei einem Teil dieser Rückstellungen um Kapital der Versicherten, das diesen gegenüber verzinst werden muß. Der den Versicherten zustehende Zinsbetrag geht aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht hervor. Vereinfacht dargestellt wird er geschätzt, indem der Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen an der Summe der Passiva mit den Nettoerträgen aus Kapitalanlagen multipliziert wird. In dem Berechnungsschema für die Wertschöpfung wird nur die Differenz zwischen den „Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens" und der den Versicherten zustehenden Verzinsung als außerhalb des eigentlichen Geschäfts erzielter Ertrag aus Finanzanlagen berücksichtigt. Die durch die Schätzung der Verzinsung gegenüber den Versicherten verursachte Ungenauigkeit muß dabei hingenommen werden.

476. Der Wertschöpfungsstaffel liegt das in § 275 Abs. 2 HGB festgelegte *Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren* zugrunde.[53]) Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurde in der oben dargestellten Staffel die Reihenfolge der Positionen verändert. § 275 Abs. 2 HGB gehört zum Dritten Buch des HGB, das durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 in das Handelsgesetz eingefügt wurde. Der Gliederungsaufbau nach § 275 Abs. 2 HGB entspricht zu großen Teilen dem alten Schema nach § 157 Abs. 1 AktG a.F. Änderungen beziehen sich auf die Reihenfolge einzelner Posten, die Zusammenfassung von Posten, die andersartige Bildung von Zwischensummen und den gesonderten Ausweis der außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen, die nach altem Recht in die Posten sonstige Erträge bzw. sonstige Aufwendungen einbezogen wurden. Die meisten dieser Änderungen blieben ohne Einfluß auf die Berechnung der Wertschöpfung. In der Wertschöpfungsstaffel änderten sich lediglich die Inhalte der Positionen „Erträge aus Beteiligungen" und „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag".[54]) Bei Kreditinstituten ist die entsprechende Neufassung der zuletzt genannten Position erst mit Inkrafttreten des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes erfolgt. Bisher waren, anders als bei Unternehmen anderer Wirtschaftssektoren, die Steuern vom Vermögen noch zusammen mit den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen worden.

477. Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, dessen Vorschriften zwingend erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden waren, erfolgte eine Umstellung der Konzernrechnungslegung auf das Weltabschlußprinzip. Da die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen auf der Basis des Inlandskonzerns ermittelt werden, folgte daraus eine Verschlechterung der Datenbasis. Für viele der Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten liegen die für die Feststellung der Wertschöpfung benötigten Angaben nicht oder nicht vollständig vor. Sofern die Daten auch durch eine Befragung der entsprechenden Unternehmen nicht ermittelt werden können, wird die Wertschöpfung mit Hilfe der in Abschnitt 1.2 erläuterten Methoden auf der Basis des vorhandenen Datenmaterials geschätzt. Im Rahmen der Erhebung 1994 erfolgte eine Schätzung der Wertschöpfung in 28 Fällen (1992: 31). Damit hat sich die Datenbasis gegenüber 1992 aufgrund der anhaltenden Bereitschaft vieler Unternehmen, der Kommission die benötigten Daten in der Abgrenzung auf den inländischen Konzernbereich zur Verfügung zu stellen, geringfügig verbessert. Soweit die Wertschöpfung einzelner Unternehmen geschätzt werden mußte, wird dies in *Tabelle III.6* kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl der Schätzmethoden wurden die Besonderheiten der betrachteten Unternehmen berücksichtigt. Im einzelnen wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

- In elf Fällen wurde auf die Personalkosten als Basis zurückgegriffen. Diese Methode scheint der Monopolkommission in den meisten Fällen die geeignetste zu sein, weil die Personalkosten im allgemeinen den größten Teil der betrieblichen Wertschöpfung erklären. Soweit die vorhandenen Daten Schätzungen auf der Basis der Merkmale Umsatz und Beschäftigte zuließen, wurden diese den Schätzungen auf Personalkostenbasis gegenübergestellt. Von einer Schätzung mit Hilfe der Personalkosten wurde nur abgesehen, wenn die Höhe der inländischen Personalkosten nicht bekannt war oder wenn sich aufgrund früherer Schätzungen[55]) bzw. zusätzlicher Informationen aus den Geschäftsberichten der betroffenen Unternehmen die Personalkosten als ungeeignet für die Schätzung der Wertschöpfung herausstellten. Auf der Basis der Personalkosten wurde die Wertschöpfung der folgenden Unternehmen geschätzt: Daimler-Benz AG, Thyssen AG, Ruhrkohle AG, BASF AG, Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Kaufhof Holding AG, Bertelsmann AG, Carl-Zeiss-Stiftung, ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH, C. H. Boehringer Sohn und Schering AG. In drei Fällen wurde die Anzahl der Beschäftigten zur Schätzung der Wertschöpfung herangezogen. Betroffen waren die Unternehmen AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG und Franz Haniel & Cie. GmbH. Auf den Durchschnitt aus den beiden am nächsten bei-

[53]) Möglich ist auch die Anwendung des Umsatzkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 3 HGB.

[54]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 390 ff.

[55]) Vgl. Tabelle III.2 im Anlagenband.

einanderliegenden Schätzwerten wurde für die Schätzung der Wertschöpfung der Mannesmann AG und der SGE Deutsche Holding GmbH zurückgegriffen, der Durchschnitt der drei vorhandenen Schätzwerte wurde bei folgenden fünf Unternehmen verwendet: Siemens AG, Hoechst AG, Linde AG, Freudenberg & Co. und Beiersdorf AG.

- Für die deutsche Gruppe der Compagnie de Saint-Gobain stand wie in den vorhergehenden Berichtsjahren nur der Außenumsatz zur Verfügung. Die Wertschöpfung der Gruppe wurde berechnet, indem die Wertschöpfung der wichtigsten Unternehmen der Gruppe ermittelt und daraus die durchschnittliche Wertschöpfung/Umsatz-Relation abgeleitet wurde. Diese wurde mit den bekannten Außenumsätzen der deutschen Gruppe multipliziert.
- Zwei der Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten (Schickedanz Holding – Stiftung & Co.KG und Diehl GmbH & Co.) veröffentlichen gemäß § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PublG keine vollständige Gewinn- und Verlustrechnung. Für diese Unternehmen konnten aber jeweils die inländischen Personalkosten festgestellt werden. Für die Schätzung der Wertschöpfung wurde in beiden Fällen angenommen, daß eine branchenspezifisch stabile Relation zwischen Wertschöpfung und Personalkosten besteht. Bei der Schickedanz Holding – Stiftung & Co.KG wurden die inländischen Personalkosten mit einem Faktor multipliziert, der sich aus der durchschnittlichen Wertschöpfung/Personalkosten-Relation des Jahres 1994 von vier Handelsunternehmen[56]) einerseits und der durchschnittlichen Wertschöpfung/Personalkosten-Relation von Quelle, dem größten Tochterunternehmen, aus den Jahren 1978 bis 1984 andererseits zusammensetzte und 1994 1,1 betrug. Für insgesamt 39 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes errechnete sich eine durchschnittliche Wertschöpfung/Personalkosten-Relation von 1,2. Auf der Basis dieses Werts wurde die inländische Wertschöpfung der Diehl GmbH & Co. geschätzt.
- Bei Bauunternehmen spiegelt die Wertschöpfung die Größe der Inlandskonzerne nur unzureichend wider. Das liegt zum einen an der Berücksichtigung ausländischer Aktivitäten in Positionen der inländischen Gewinn- und Verlustrechnung. Zum anderen werden viele Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Bauunternehmen abgewickelt. Zu diesem Zweck werden im allgemeinen Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildet, deren Aufgabe einzig die Durchführung des entsprechenden Vorhabens ist. In die Jahresabschlüsse der Obergesellschaften gehen lediglich die Erträge dieser Gesellschaften, wie Erträge aus Beteiligungen, ein, ohne daß ihre Wertschöpfung ermittelt werden kann.[57])

Eine exakte Berechnung der inländischen Wertschöpfung eines Baukonzerns ist aus den genannten Gründen nicht möglich. Für eine Schätzung eignet sich die inländische Bauleistung, die im Vergleich zu den Umsätzen die Leistung der betrachteten Periode repräsentiert. Die jeweilige Bauleistung der betroffenen Unternehmen wird mit der geschätzten Wertschöpfung/Bauleistung-Relation multipliziert, die sich als Durchschnitt der Wertschöpfung/Bauleistung-Relationen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung aller betrachteten Bauunternehmen ergibt. Die durchschnittliche prozentuale Abweichung der einzelnen Relationen von dem Durchschnitt, der 1994 bei 0,3 lag, betrug 4,3 % (1992: 4,6 %). Der Durchschnitt wird für die Schätzungen vorgezogen, weil die individuellen Relationen starken Schwankungen unterliegen. 1994 wurde auf dieser Basis die Wertschöpfung der Unternehmen Walter Holding GmbH, Philipp Holzmann AG, Strabag AG und Bilfinger + Berger Bau-AG geschätzt.

478. Der zuvor dargestellten Vorgehensweise folgend, sind in *Tabelle III.6* die „100 Größten" 1992 und 1994 aufgeführt, geordnet nach der Höhe ihrer Wertschöpfung im Berichtsjahr 1994. Darüber hinaus werden – soweit die Angaben verfügbar waren – für jedes Unternehmen der Umsatz (Bilanzsumme, Beiträge), die Anzahl der Beschäftigten, die Höhe der Sachanlagen und der Cash-flow jeweils bezogen auf die inländischen Konzernbereiche angegeben. Aus der Analyse der Zusammenhänge zwischen der Wertschöpfung und den genannten Untersuchungsmerkmalen ergeben sich nach Auffassung die Monopolkommission zusätzliche Erkenntnisse über die aggregierte Unternehmenskonzentration.

3.2 Im Berichtszeitraum eingetretene Veränderungen

479. Die Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten" hat sich im Berichtszeitraum 1992 bis 1994 wie folgt geändert.

Ausgeschieden sind (Rang 1992 in Klammern):[58])

1. Metallgesellschaft AG (22),
2. Lausitzer Braunkohle AG (53),
3. DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG (54),
4. Bayernwerk AG (59),
5. VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH (60),
6. Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH (65),
7. VEAG Vereinigte Energiewerke AG (66),
8. Klöckner-Werke AG (71),
9. Klöckner-Humboldt-Deutz AG (76),
10. Dyckerhoff & Widmann AG (79),
11. FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG (81),

[56]) Ausgeschlossen wurden diejenigen Handelsunternehmen, die überwiegend im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind. Ihre Geschäftsstruktur unterscheidet sich erheblich von derjenigen der Waren- und Versandhäuser.

[57]) Die Erträge wirken sich wie nicht aus dem normalen Geschäftsbetrieb entstandene Erträge wertschöpfungsmindernd aus, obwohl die Arbeitsgemeinschaften Werte schaffen, die dem normalen Geschäftsbetrieb der Bauunternehmen zuzurechnen sind.

[58]) In den Fällen, in denen sich der Unternehmensname im Berichtszeitraum geändert hat, wird im folgenden der 1994 gültige Name verwendet. Vgl. Tabelle III.6.

12. Walter Bau-AG (87),
13. FPB Holding AG (92),
14. Merck KGaA (93),
15. Liebherr-Holding GmbH (96),
16. Akzo Nobel Faser AG (98),
17. Horten AG (100).

480. Die Metallgesellschaft AG war in den Geschäftsjahren 1992/93 und 1993/94 durch verlustreiche Ölgeschäfte in den USA in eine existenzbedrohende Krise geraten. In der Folge wurde mit der Durchführung eines umfangreichen Sanierungsprogramms begonnen, das unter anderem eine Reihe von Unternehmensveräußerungen beinhaltete. Insgesamt schieden 56 inländische und 36 ausländische Tochterunternehmen aus dem Konzernverbund aus. Die daraus folgende reduzierte Beschäftigtenzahl führte zu einem erheblichen Rückgang der Personalkosten, der die aus dem Jahresfehlbetrag des Gesamtkonzerns in Höhe von 2,6 Mrd. DM resultierende Wertschöpfungsminderung gegenüber 1992 verstärkte.

Die Lausitzer Braunkohle AG war im Jahr 1994 Gegenstand von Umstrukturierungsmaßnahmen. Durch Spaltung des Unternehmens entstand neben der namensgleichen Lausitzer Braunkohle AG die Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH. Im Zuge der anstehenden Privatisierung des Unternehmens wurde außerdem das Ende zukünftiger Geschäftsjahre auf den 30. Juni festgelegt. Damit war das Geschäftsjahr 1994 für die Gesellschaft ein Rumpfgeschäftsjahr. Das Zusammentreffen beider Maßnahmen bewirkte den Austritt der Lausitzer Braunkohle AG aus dem Berichtskreis.

Die DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG trennte sich von ihrer Beteiligung an der Saarstahl AG und wurde dadurch zu einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB.

Im August 1994 schlossen sich die Unternehmen VIAG AG und Bayernwerk AG zusammen. Dies führte zum Austritt der letztgenannten Gesellschaft sowie des Gemeinschaftsunternehmens VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH aus dem Kreis der hundert Größten. Auch die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH war Gegenstand einer Fusion. Sie wurde Anfang des Jahres 1994 von der Karstadt AG übernommen und im Geschäftsjahr 1994 erstmals in deren Konzernabschluß einbezogen. In demselben Jahr vollzog sich die Einbindung der Horten AG in den Kaufhof-Konzern. Die Mehrheit der Unternehmensanteile war im Verlauf des ersten Halbjahrs 1994 auf die Kaufhof Holding AG übergegangen.

Die VEAG Vereinigte Energiewerke AG war 1992 neben der Lausitzer Braunkohle AG als zweites ostdeutsches Unternehmen in den Berichtskreis eingetreten. Dies war vor allem auf hohe Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil zurückzuführen gewesen, die sich aus Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz ergaben und die Wertschöpfung des Unternehmens erhöhten. Im Geschäftsjahr 1994 wurden die Sonderposten mit Rücklagenanteil zu großen Teilen wertschöpfungsmindernd aufgelöst. In Verbindung mit gegenüber 1992 geringeren Personalkosten und einem Jahresfehlbetrag fiel die Wertschöpfung des Unternehmens deutlich unter die Grenze des Berichtsjahres 1994.

Die Geschäftsentwicklung der Klöckner-Werke AG war im Jahr 1993 erheblich von der schlechten Konjunkturentwicklung im Stahlbereich beeinflußt worden. Zwei ihrer Tochterunternehmen, die Klöckner Stahl GmbH und die Klöckner Edelstahl GmbH, mußten Vergleich anmelden, konnten im Verlauf der daraufhin eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen aber veräußert werden. In erster Linie durch ihren Austritt aus dem Konsolidierungskreis sank die Wertschöpfung der Klöckner-Werke AG, so daß das Unternehmen 1994 nicht mehr zu dem Kreis der „100 Größten" gehörte.

Das Ausscheiden der Klöckner-Humboldt-Deutz AG ist zum einen auf die Veräußerung des Geschäftsbereichs Landtechnik zum 1. Januar 1995 zurückzuführen, im Zuge derer der Konsolidierungskreis rückwirkend zum 1. Januar 1994 angepaßt wurde. Zum anderen wies das Unternehmen 1994 einen hohen Jahresfehlbetrag auf. Aus Veräußerungen von Konzernteilen resultierte auch der Wertschöpfungsrückgang der FAG Kugelfischer Georg Schäfer AG. Zwischen 1992 und 1994 wurde die Anzahl der Beschäftigten um die Hälfte reduziert mit der Folge einer erheblichen Minderung der Personalkosten und damit der Wertschöpfung.

Die Unternehmen Dyckerhoff & Widmann AG und Walter Bau-AG gehören zur Walter-Gruppe, deren Obergesellschaft, die Walter Holding GmbH, 1994 erstmals einen Konzernabschluß aufstellte, in den die beiden vorgenannten Unternehmen einbezogen wurden.

Die FPB Holding AG hatte bereits in der Vorperiode durch die Veräußerung ihrer Nichtpapieraktivitäten eine starke Reduktion der Wertschöpfung aufgewiesen. Der Verbleib unter den hundert Größten war 1992 in der Hauptsache durch die aufgrund der Verkäufe einmalig hohen außerordentlichen Erträge zurückzuführen gewesen, die im Rahmen des seit Anfang des Jahres 1992 bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der Stora Beteiligungen GmbH abgeführt wurden und so die Wertschöpfung steigerten. Bei gegenüber 1992 ansonsten ähnlichem Geschäftsverlauf schied das Unternehmen 1994 aus dem Berichtskreis aus.

Die Merck KGaA verzeichnete zwischen 1992 und 1994 einen geringen Wertschöpfungsrückgang, der einerseits aus erhöhten Erträgen aus Beteiligungen, andererseits aus einer Verminderung der Personalkosten resultierte und zum Austritt des Unternehmens aus dem Kreis der „100 Größten" führte.

Das Ausscheiden der Liebherr-Holding GmbH ist auf eine Verringerung der Beschäftigtenzahl und damit der Personalkosten zurückzuführen. Eine ähnliche Entwicklung betraf auch die Akzo Nobel Faser AG. Der Rückgang der Beschäftigung war vorwiegend eine Folge von Umstrukturierungen.

Tabelle III.6

Die nach Wertschöpfung hundert größten Unternehmen 1992 und 1994[1])

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Wertschöpfung[3]) (Mio. DM)	Umsatz[4]) (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[5]) (Mio. DM)	Cashflow[6]) (Mio. DM)	Erläuterungen[7])
1	1994	Deutsche Bundespost	64.2	32 546	61 200	223 000	132 745	18 625	E
(–)	1992	Telekom		(30 246)		(255 519)	(132 675)	(14 782)	
2	1994	Daimler-Benz AG	29, 31, 33, 34,	26 741*	80 447	251 254	13 872		
(1)	1992		35.2, 35 3	29 614*	80 965	302 464	16 800		
3	1994	Siemens AG	30–34, 35.2,	24 608*	59 656	222 000	9 348		9
(2)	1992		40 1	23 668*	56 319	253 000	10 792		
4	1994	Deutsche Bundespost	64.11	20 170	24 807	342 413	12 559	–1 428	E
(–)	1992	Postdienst		(19 536)		(378 054)	(11 533)	(–524)	
5	1994	Deutsche Bahn AG[8])	60.10.1	19 942	28 933	357 324	35 171	2 653	
(–)	1992			(7 448)[9])		(422 123)	(92 993)	(–9 749)	
6	1994	Volkswagen AG	34	14 347	58 944	145 773	17 026	8 924	
(3)	1992			15 199	73 381	163 669	19 724	7 813	
7	1994	VEBA AG	23, 24, 40,	10 324	58 935	102 981	24 676	5 699	
(5)	1992		51, 60–64	9 657	55 080	108 077	22 408	5 011	
8	1994	RWE AG	11, 23.2, 24,	10 312	40 382	108 859	20 944	5 561	6
(4)	1992		29, 37, 40.1, 45.2, 90	9 948	47 053	96 357	19 713	5 738	
9	1994	Bayer AG	24	9 143	22 865	71 900	7 050	3 042	
(7)	1992			9 618	23 156	79 000	6 454	3 000	
10	1994	Robert Bosch GmbH	29, 32, 34	8 730	27 116	91 451	3 466	1 946	
(6)	1992			9 628	28 613	112 942	3 923	2 708	
11	1994	Thyssen AG	27, 28, 29,	8 459*	26 134	99 183			9
(9)	1992		35, 37, 51	9 408*	28 543	119 630			
12	1994	Ruhrkohle AG	10.1, 23.1,	8 376*	24 509	105 154	9 291		
(8)	1992		24, 40, 90	9 559*	23 598	113 115	10 613		
13	1994	BASF AG	24	8 310*	29 550	66 901	8 148		
(11)	1992			8 576*	32 674	80 699	6 072		
14	1994	Hoechst AG	24	8 309*	22 814	76 186	6 366		
(10)	1992			8 667*	22 847	87 168	6 475		
15	1994	Deutsche Bank AG	65.12.1	8 300	509 176	58 132	10 702	–	
(13)	1992			7 507	434 131	59 916	9 774	–	
16	1994	Bayerische Motoren Werke	34	6 880	28 564	61 977	5 773	2 680	
(14)	1992	AG		6 060	27 109	63 309	5 414	2 123	
17	1994	Mannesmann AG	27, 29, 32–34,	6 602*	20 082	84 427			
(12)	1992		51, 64.2	7 782*	21 700	97 703			
18	1994	Deutsche Lufthansa AG	62.1	6 035	18 696	49 837	11 229	2 625	
(20)	1992			4 435	14 955	54 903	9 573	257	
19	1994	Preussag AG	10.1, 11, 27, 29,	5 132	17 049	60 294	5 088	1 151	9
(17)	1992		40.1, 51, 60, 61	5 374	18 287	65 639	4 795	1 458	
20	1994	Karstadt AG	52	4 983	22 730	106 400	4 474	1 802	
(23)	1992			3 835	17 448	76 191	2 719	858	
21	1994	VIAG AG	,24, 26.1, 28,	4 981	21 697	52 943	11 489	3 670	
(26)	1992		40, 51, 61–63	3 445	16 998	38 817	3 168	790	
22	1994	Fried. Krupp AG	27–29, 34, 51	4 787*	16 374	48 904	7 165		
(15)	1992	Hoesch-Krupp		5 999*	20 132	72 298	8 469		
23	1994	Ford-Werke AG	34	4 774	23 398	43 970	3 452	1 916	E
(21)	1992			4 279	22 002	48 651	3 971	1 188	
24	1994	Adam Opel AG	34	4 756	25 620	47 335	3 130	1 621	E
(16)	1992			5 938	29 222	53 137	3 048	2 061	
25	1994	Dresdner Bank AG	65.12.1	4 716	357 468	41 887	4 912	–	
(18)	1992			4 776	295 688	44 176	3 968	–	
26	1994	IBM Deutschland GmbH	30	4 087	12 918	22 572	2 344	2 509	TK
(24)	1992			3 821	13 787	27 906	3 369	1 627	
27	1994	Commerzbank AG	65.12.1	3 964	311 216	28 085	3 009	–	
(25)	1992			3 658	218 210	28 229	2 843	–	

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Wertschöpfung [3] (Mio. DM)	Umsatz [4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen [5] (Mio. DM)	Cashflow [6] (Mio. DM)	Erläuterungen [7]
28	1994	Kaufhof Holding AG [10]	52	3 947*	20 133	64 310			
(29)	1992			3 196*	15 722	56 420			
29	1994	MAN AG	29, 34, 51	3 945	15 122	46 164	2 504	707	6
(19)	1992			4 755	16 535	55 777	2 438	1 046	
30	1994	Walter Holding GmbH	45.2	3 399*	7 797	24 597	1 585	374	
(–)	1992			–	–	–	–	–	
31	1994	REWE & Co. oHG	52	3 294	25 168	61 416	530	587	
(30)	1992			3 018	23 973	64 023	598	464	
32	1994	Asea Brown Boveri AG [11]	29, 31, 35.2	3 271	9 941	35 120	1 240	683	
(27)	1992			3 432	9 102	38 868	1 197	701	
33	1994	Bertelsmann AG	22	3 185*	7 234	23 908			6
(31)	1992			2 770*	6 653	23 351			
34	1994	ASKO Deutsche Kaufhaus	52	3 184	18 666	62 810	2 392	742	9
(57)	1992	AG [12]		1 561	13 766	58 704	3 828	-269	
35	1994	Allianz AG Holding	66	3 055	37 137	36 539	169 678	–	
(28)	1992			3 197	29 092	40 861	140 173	–	
36	1994	Bayerische Vereinsbank AG	65.12.1	2 899	301 452	20 598	4 678	–	
(34)	1992			2 503	235 294	20 893	2 988	–	
37	1994	AGIV Aktiengesellschaft für	29, 33, 45.2	2 749*	5 317	33 000			
(35)	1992	Industrie und Verkehrswesen		2 487*	4 653	29 800			
38	1994	Philipp Holzmann AG	45.2	2 734*	7 616	25 552	1 475	430	
(37)	1992			2 428*	6 824	23 620	1 089	288	
39	1994	AMB Aachener und	66	2 641*	14 914	18 954		–	
(49)	1992	Münchener Beteiligungs-AG		1 767*	12 849	18 164		–	
40	1994	Deutsche Babcock AG	28, 29	2 578	6 584	29 271	897	357	9
(38)	1992			2 329	6 626	32 516	925	274	
41	1994	Deutsche Unilever GmbH	15, 24	2 542 [13]	9 293	24 083	1 056	1 018	GD
(32)	1992			2 719 [13]	9 402	25 696	967		
42	1994	Schickedanz Holding	52	2 333*	13 180	36 250	1 930		1
(33)	1992	– Stiftung & Co. KG [14]		2 617*	13 548	42 002	1 258		
43	1994	Bayerische Hypotheken-	65.12.1	2 330	250 224	18 259	2 610	–	
(40)	1992	und Wechsel-Bank AG		2 108	207 017	16 332	2 068	–	
44	1994	Vereinigte Elektrizitätswerke	37, 40, 90	2 284	8 793	14 053	9 013	1 703	
(52)	1992	Westfalen AG [15]		1 668	6 751	8 033	7 793	1 607	
45	1994	Bremer Vulkan Verbund	29, 33, 35.1	2 164	6 018	25 445	2 002	610	
(61)	1992	AG [16]		1 432	4 108	20 346	1 460	246	
46	1994	ZF Friedrichshafen AG	29, 34	2 116	5 006	22 993	1 107	459	
(42)	1992			2 077	4 905	24 108	1 289	604	
47	1994	Münchener	66	2 037	26 429	15 009	98 225	–	6
(–)	1992	Rückversicherungs-Gesellschaft AG		–	–	–	–	–	
48	1994	Hamburger Gesellschaft für	40, 41, 60	1 998	5 783	19 546	7 359	1 108	
(51)	1992	Beteiligungsverwaltung mbH		1 708	4 994	16 951	5 836	793	
49	1994	Otto Versand GmbH & Co	52	1 960	11 074	24 294	915	577	2
(50)	1992			1 750	10 237	21 916	563	503	
50	1994	Carl-Zeiss-Stiftung	26.1, 33	1 944*	3 645	23 917	1 040		9
(45)	1992			1 996*	3 560	27 591	1 107		
51	1994	Philips GmbH	30–32	1 927	8 230	21 100	794	330	TK
(39)	1992			2 266	9 476	28 600	1 267	283	
52	1994	Henkel KGaA	24	1 901	6 275	15 418	1 363	630	
(43)	1992			2 028	6 247	17 773	1 189	647	
53	1994	Ruhrgas AG	40.2	1 884	13 190	7 959	4 142	1 666	
(41)	1992			2 099	13 893	8 775	3 688	1 394	
54	1994	Bankgesellschaft Berlin AG	65.12.1	1 879	237 492	16 186	1 896	–	
(–)	1992			–	–	–	–	–	

noch Tabelle III.6

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Wertschöpfung[3] (Mio. DM)	Umsatz[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[5] (Mio. DM)	Cashflow[6] (Mio. DM)	Erläuterungen[7]
55	1994	Linde AG	29	1 758*	5 482	17 416	943		
(47)	1992			1 803	5 422	19 310	959	590	
56	1994	Alcatel SEL AG	32	1 753	5 308	17 445	855	-234	
(36)	1992			2 485	6 156	22 097	754	512	
57	1994	Continental AG	25.1	1 751	4 608	20 265	1 084	354	
(46)	1992			1 942	5 527	22 604	897	369	
58	1994	Deutsche Bundespost	65.12.8	1 731	93 351	17 156	1 254	–	
(–)	1992	Postbank		(1 307)		(19 444)	(1 058)		
59	1994	Berliner Kraft- und Licht	40.1, 40.3	1 676	4 284	10 822	6 658	1 103	6, E
(70)	1992	(Bewag)-AG		1 267	4 299	12 740	6 563	1 124	
60	1994	Degussa AG	24, 27.4	1 664	8 305	16 346	1 003	319	9
(44)	1992			2 017	8 931	21 907	1 347	482	
61	1994	Saarbergwerke AG	10, 23.1, 40.1	1 663	4 315	20 012	2 138	195	
(48)	1992			1 779	4 409	21 608	2 490	150	
62	1994	Bosch-Siemens Hausgeräte	29.7	1 636	5 847	16 785	542	357	
(55)	1992	GmbH		1 587	5 930	17 286	557	300	
63	1994	DG Bank Deutsche	65.12.4	1 635	235 619	9 583	2 197	–	
(90)	1992	Genossenschaftsbank		978	195 253	9 822	946	–	
64	1994	ITT Gesellschaft	29, 34, 51	1 607*	4 143	15 996			TK
(56)	1992	für Beteiligungen mbH		1 574*	4 246	17 910			
65	1994	Axel Springer Verlag AG[17]	22	1 569	3 961	13 331	911	549	
(67)	1992			1 359	3 566	12 663	696	219	
66	1994	Strabag AG[18]	45.2	1 484*	4 177	14 219	372	164	
(72)	1992			1 232*	3 114	13 742	363	207	
67	1994	Westdeutsche Landesbank	65.12.2	1 379	346 145	10 036	1 210	–	
(73)	1992	Girozentrale		1 225	256 895	9 214	1 100	–	
68	1994	Nestlé Deutschland AG	15	1 369	5 096	13 396	1 006	375	TK
(69)	1992			1 338	5 354	14 977	892	337	
69	1994	SPAR Handels-AG	51, 52	1 365	12 762	23 017	1 102	305	
(62)	1992			1 423	12 463	27 519	1 064	276	
70	1994	Bilfinger + Berger Bau-AG	45.2	1 339*	4 081	14 420	585	355	
(78)	1992			1 109*	3 660	14 189	504	261	
71	1994	C. & A. Mode & Co	52	1 307	6 850		462	288	E
(68)	1992			1 339	7 308		522	414	
72	1994	Franz Haniel & Cie. GmbH	51, 60.2, 63	1 270*	8 242	14 338			
(83)	1992			1 042*	7 882	14 022			
73	1994	Wacker-Chemie GmbH	24	1 247	3 097	10 746	888	440	
(80)	1992			1 075	2 846	11 517	841	304	
74	1994	Flughafen Frankfurt Main	63.23	1 219	2 203	12 132	3 835	599	E
(89)	1992	AG		989	1 918	12 024	3 678	251	
75	1994	Philip Morris GmbH	16	1 183	2 918	3 654	204	545	TK
(-)	1992			–	–	–	–	–	
76	1994	C. H. Boehringer Sohn,	24	1 181*	1 619	9 142	559		
(77)	1992	Ingelheim		1 110*	1 661	10 023	574		
77	1994	Procter & Gamble GmbH	15, 21, 24	1 149	5 957	9 667	1 111	489	TK
(–)	1992			–	–	–	–	–	
78	1994	Schering AG	24	1 128*	2 955	9 337	1 368		
(58)	1992			1 520*	3 566	12 179	1 380		
79	1994	CKAG Colonia Konzern	66	1 120	8 220	11 836	32 087	–	
(–)	1992	AG[19]		–	–	–	–	–	
80	1994	AVA Allgemeine	52	1 120	7 495	25 305	793	205	
(91)	1992	Handelsgesellschaft der Verbraucher AG		967	6 159	22 296	691	220	
81	1994	Compagnie de Saint-Gobain	26, 27.2, 45.3	1 116*	3 533	11 551			GD
(64)	1992	(Deutsche Gruppe)		1 389*	3 936	14 707			

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Wertschöpfung[3] (Mio. DM)	Umsatz[4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen[5] (Mio. DM)	Cashflow[6] (Mio. DM)	Erläuterungen[7]
82	1994	Miele & Cie. GmbH & Co	29.7	1 112	2 613	11 919	657	6	
(86)	1992			1 017	2 533	12 282	552		
83	1994	Diehl GmbH & Co	27–29, 33	1 077*	2 550	11 253	383		
(74)	1992			1 180*	2 748	13 957	455		
84	1994	Boehringer Mannheim	24	1 056	2 323	8 872	2 408	378	GD
(84)	1992	GmbH		1 031	2 277	9 976	764	259	
85	1994	SGE Deutsche Holding	45.2, 45.3	1 047*	2 515	11 796	258		GD
(82)	1992	GmbH		1 058*	2 459	13 458	288		
86	1994	Hewlett-Packard GmbH	30	1 036	7 519	6 280	637	335	10, E
(95)	1992			911	5 375	6 372	624	264	
87	1994	Freudenberg & Co	25.2	1 036*	2 658	12 250	542		
(85)	1992			1 020*	2 726	13 765	598		
88	1994	Bayerische Landesbank	65.12.2	1 035	266 377	5 275	1 018	–	
(88)	1992	Girozentrale		1 001	202 398	4 939	823	–	
89	1994	Victoria Holding AG	66	1 020	7 777	15 406	32 756	–	
(75)	1992			1 151	7 047	16 998	27 117	–	
90	1994	Energie-Versorgung	40, 90	1 016	4 690	7 543	2 618	590	
(–)	1992	Schwaben AG		–	–	–	–	–	
91	1994	Rheinmetall Berlin AG	29, 33.2, 34,	1 007	2 718	12 395	855	80	
(94)	1992		36.12	922	2 807	11 919	706	146	
92	1994	Beiersdorf AG	24	1 000*	2 500	7 371	1 530		
(99)	1992			892*	2 300	8 143	1 500		
93	1994	Deutsche Shell AG	11, 23, 40,	963	12 534	4 207	1 039	1 004	
(63)	1992		51.5	1 415	14 369	4 817	1 114	866	
94	1994	Buderus AG	27, 28	952	2 824	9 698	417	232	9
(–)	1992			–	–	–	–	–	
95	1994	Hella KG Hueck & Co	28, 34	946	2 007	10 433	256	257	5
(–)	1992			–	–	–	–	–	
96	1994	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	52	939	5 708	16 605	317	117	6, E
(–)	1992			–	–	–	–	–	
97	1994	Norddeutsche	65.12.2	926	179 612	6 495	309	–	
(–)	1992	Landesbank Girozentrale		–	–	–	–	–	
98	1994	R+V Versicherung AG[20]	66	919	7 536	11 236	30 129	–	
(97)	1992			898	6 740	11 503	24 448	–	
99	1994	Vereinte Holding AG	66	912	7 596	8 117	24 847	–	
(–)	1992			–	–	–	–	–	
100	1994	BfG Bank AG	65.12.1	902	64 609	5 932	1 133	–	
(–)	1992			–	–	–	–	–	
–	1994	Metallgesellschaft AG	24, 29, 27.4,	–	–	–	–		9
(22)	1992		51	3 943*	16 972	50 371	3 467		
–	1994	Lausitzer Braunkohle AG	10.2	–	–	–	–	–	E
(53)	1992			1 607	3 007	30 631	4 522	779	
–	1994	DHS-Dillinger Hütte	27.1–27.3	–	–	–	–	–	
(54)	1992	Saarstahl AG		1 591	5 900	20 069	2 207	285	
–	1994	Bayernwerk AG	40.1	–	–	–	–	–	9
(59)	1992			1 469	6 434	9 737	4 707	524	
–	1994	VBB VIAG-Bayernwerk	26.1, 51, 63	–	–	–	–	–	
(60)	1992	Beteiligungsgesellschaft mbH		1 443	12 779	22 728	1 394	271	
–	1994	Hertie Waren- und Kaufhaus	52	–	–	–	–	–	
(65)	1992	GmbH		1 383	6 090	36 021	919	201	
–	1994	VEAG Vereinigte	40.1, 40.3	–	–	–	–	–	E
(66)	1992	Energiewerke AG		1 369	6 417	16 796	4 751	1 582	
–	1994	Klöckner-Werke AG	25.2, 27.1–	–	–	–	–	–	9
(71)	1992		27.3, 28, 29	1 251*	5 547	22 524			

noch Tabelle III.6

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig [2]	Wertschöpfung [3] (Mio. DM)	Umsatz [4] (Mio. DM)	Beschäftigte	Sachanlagen [5] (Mio. DM)	Cashflow [6] (Mio. DM)	Erläuterungen [7]
–	1994	Klöckner-Humboldt-	29, 34	–	–	–	–	–	
(76)	1992	Deutz AG		1 116	3 277	11 088	500	14	
–	1994	Dyckerhoff & Widmann AG	45.2	–	–	–	–	–	
(79)	1992			1 084*	3 421	17 014	344	180	
–	1994	FAG Kugelfischer Georg	29, 34	–	–	–	–	–	
(81)	1992	Schäfer KGaA		1 068	2 739	21 848	1 177	-396	
–	1994	Walter Bau-AG	45.2	–	–	–	–	–	
(87)	1992			1 006	2 362	10 458	286	143	
–	1994	FPB Holding AG	21, 51	–	–	–	–	–	
(92)	1992			927	2 496	5 505	739	-140	
–	1994	E. Merck	24	–	–	–	–	–	
(93)	1992			923	2 374	10 224	969	225	
–	1994	Liebherr-Holding GmbH	29, 34, 35.3	–	–	–	–	–	
(96)	1992			909	3 650	9 490	291	211	
–	1994	Akzo Faser AG	24	–	–	–	–		E
(98)	1992			894*	1 877	10 126	427		
–	1994	Horten AG	52	–	–	–	–	–	
(100)	1992			875	2 976	14 510	624	146	

[1]) Angaben für die inländischen Konzernbereiche. In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich entweder das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten", oder es handelt sich um ein Kreditinstitut bzw. eine Versicherung, für die Cash-flow-Angaben nicht gemacht werden. Bleibt ein Feld vollkommen frei, konnte die betreffende Größe nicht ermittelt werden. Angaben in Klammern bedeuten nachrichtlichen Ausweis.

[2]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93).

[3]) Wenn nicht anders vermerkt, Wertschöpfung der konsolidierten Konzerngesellschaften. Sofern eine Zahlenangabe mit einen *) versehen ist, bedeutet dies, daß die Wertschöpfung des Unternehmens in dem betreffenden Jahr geschützt werden mußte. (Zu den einzelnen Schützmethoden vgl. Tz. 316).

[4]) Bei Kreditinstituten wird die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden die Beitragseinnahmen angegeben.

[5]) Einschließlich immaterielle Vermögensgegenstände. Bei Versicherungsunternehmen werden anstelle der Sachanlagen Kapitalanlagen ausgewiesen.

[6]) Für Kreditinstitute und Versicherungen können keine Cash-flow-Angaben gemacht werden. Vgl. Fn. 1 zu dieser Tabelle.

[7]) Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird der Bilanzierungsmonat durch eine entsprechende Zahl angezeigt. Die Daten des 1992 abgeschlossenen Geschäftsjahres werden zugrunde gelegt, wenn der Bilanzstichtag in die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember fällt, sonst die des 1993 abgeschlossenen Geschäftsjahres.
Bedeutung der sonst verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Daten der deutschen Gruppe
TK = Daten des konsolidierten inländischen Teilkonzerns.

[8]) 1992: Deutsche Bahnen.

[9]) Aufgrund veränderter Rechnungslegung sind die Angaben für die Jahre 1992 und 1994 nicht vergleichbar.

[10]) Die Kaufhof Holding AG gehört mehrheitlich der Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, die keinen konsolidierten Jahresabschluß erstellt.

[11]) Die Unternehmensdaten enthalten 1994 die Angaben von sieben ausländischen Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung.

[12]) Die Asko Deutsche Kaufhaus AG wurde Ende 1992 von der Metro-Gruppe übernommen. Aus diesem Grund endete das entsprechende Geschäftsjahr bereits am 30. September 1992.

[13]) Die Angabe beruht mangels Daten nicht auf Berechnungen der Monopolkommission, sondern auf Unternehmensangaben im Geschäftsbericht. Ein Vergleich entsprechender Angaben früherer Jahre mit den Berechnungen der Monopolkommission ergab eine weitreichende Übereinstimmung der Ergebnisse.

[14]) 1992: Gustav und Grete Schickedanz Holding KG.

[15]) Die Unternehmensdaten enthalten 1994 die Angaben von neun ausländischen Tochtergesellschaften von untergeordneter Bedeutung (1992: zwei).

[16]) 1994 schließen die Unternehmensangaben die Daten von 14 ausländischen Tochterunternehmen ein. Nach Auskunft des Unternehmens liegen die Auslandseinflüsse unter 1 %.

[17]) Die Axel Springer Verlag AG konsolidiert 1994 13 ausländische Tochtergesellschaften (1992: eine), die nach Auskunft des Unternehmens von untergerodneter Bedeutung sind.

[18]) 1992: Strabag Bau-AG.

[19]) 1992: Colonia Konzern AG.

[20]) 1992: R+V Versicherung Holding AG.

Quelle: Eigene Erhebungen

481. In den Kreis der hundert Größten *neu eingetreten* sind (Rang in Klammern):

1. Deutsche Bundespost Telekom (1),
2. Deutsche Bundespost Postdienst (4),
3. Deutsche Bahn AG (5),
4. Walter Holding GmbH (30),
5. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (47),
6. Bankgesellschaft Berlin AG (54),
7. Deutsche Bundespost Postbank (58),
8. Philip Morris GmbH (75),
9. Procter & Gamble GmbH (77),
10. CKAG Colonia Konzern AG (79),
11. Energie-Versorgung Schwaben AG (90),
12. Buderus AG (94),
13. Hella KG Hueck & Co. (95),
14. Kaiser's Kaffee-Geschäft AG (96),
15. Norddeutsche Landesbank Girozentrale (97),
16. Vereinte Holding AG (99),
17. BfG Bank AG (100).

482. Erstmals wurden die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG in die Untersuchung einbezogen. Obwohl die Unternehmen weiterhin in staatlichem Besitz stehen und die formelle Privatisierung der Postunternehmen erst zum 1. Januar 1995 erfolgte, werden sie zukünftig im Rahmen der Rangfolge berücksichtigt. Die Monopolkommission hat sich für diese Vorgehensweise entschieden, weil die Unternehmensstrukturen im Zuge der Vorbereitung auf den Wettbewerb denen privatwirtschaftlich geführter Unternehmen bereits weitgehend angepaßt wurden. Außerdem hatte die Deutsche Bahn AG bereits zum 1. Januar 1994 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erhalten und wurde damit zumindest formell privatisiert. Nach dem im Zehnten Hauptgutachten dargestellten zukünftigen Vorgehen hätte sie im Rahmen dieses Gutachtens daher ohnehin in die Betrachtung integriert werden müssen. Da eine Ungleichbehandlung der Deutschen Bahn AG und der Unternehmen der Deutschen Bundespost der Monopolkommission nicht sinnvoll erschien, ist dies ein weiterer Grund für die Einbeziehung aller genannten Unternehmen.[59]) Im Berichtsjahr belegte die Deutsche Bundespost Telekom den ersten Rang, die Deutsche Bundespost Postdienst lag auf Rang vier, gefolgt von der Deutschen Bahn AG. Die Deutsche Bundespost Postbank rangierte auf Platz 58. Das günstige Abschneiden der Unternehmen ist in erster Linie auf die außergewöhnlich hohen Personalkosten zurückzuführen. Bei den Postunternehmen haben sich zusätzlich die Ablieferungen an den Bund wertschöpfungssteigernd ausgewirkt.

Die Walter Holding GmbH stellte als Obergesellschaft der Walter-Gruppe im Geschäftsjahr 1994 erstmals einen Konzernabschluß auf. Sie löste damit die Konzernunternehmen Dyckerhoff & Widmann AG und Walter Bau-AG im Berichtskreis ab.

Der Eintritt der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ist auf die Konsolidierung der Hamburg-Mannheimer-Gruppe und anderer Unternehmen seit dem Geschäftsjahr 1992/93 zurückzuführen. Die Allianz AG Holding und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG hatten ihren gemeinsamen Beteiligungsbesitz umstrukturiert, um Bedenken des Bundeskartellamtes hinsichtlich einer Beteiligungsaufstockung der Allianz AG Holding an der Dresdner Bank AG zu begegnen. Bis dahin gemeinsam beherrschte Lebensversicherungsunternehmen wurden von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG übernommen.[60])

Die Bankgesellschaft Berlin AG ist die Obergesellschaft eines zum 1. Januar 1994 entstandenen Konzerns, der neben der Berliner Bank AG als wesentliche Konzerngesellschaften die Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG und die Landesbank Berlin umfaßt.

Die Procter & Gamble GmbH war Gegenstand einer Reihe von Umstrukturierungen, die zu erheblichen Wertschöpfungsteigerungen führten. Infolge vergangener Aquisitionen wurden mehrere Unternehmen im Geschäftsjahr 1993/94 in den Konzernverbund integriert. Die Aktivitäten der Procter & Gamble GmbH erweiterten sich dadurch um die Sparten Kosmetika und pharmazeutische Produkte.

Die Buderus AG gehörte bis Juni 1994 zum Konzern der Metallgesellschaft AG. Im Rahmen des Desinvestitionsprogramms, das die Sanierung der Metallgesellschaft AG begleitete, wurde die Beteiligung an der Buderus AG an eine breite Anlegerschaft veräußert.

Der Eintritt der Philip Morris GmbH und der Kaiser's Kaffee-Geschäft AG resultierte überwiegend aus dem günstigen Geschäftsverlauf der Unternehmen, der bei letzterer mit einigen Umstrukturierungen im Filialbereich verbunden war. Auch die Norddeutsche Landesbank Girozentrale und die BfG Bank AG verdanken ihren Eintritt in den Kreis der „100 Größten" vornehmlich der normalen Geschäftsentwicklung. Bei der BfG Bank AG erfolgten im Berichtszeitraum allerdings auch Änderungen in der Konzernstruktur, die durch die Einbindung des Unternehmens in den Konzernverbund der Crédit Lyonnais als neuer Mehrheitseignerin veranlaßt waren. Auch der Teilkonzern der Vereinten Holding AG wurde zwischen 1992 und 1994 neu geordnet. Auf die Wertschöpfungsentwicklung hatte dies allerdings nur geringen Einfluß. Die Steigerungen gingen auf Geschäftsausweitungen im üblichen Rahmen zurück.

Bei einigen neu hinzugekommenen Unternehmen war hauptsächlich externes Wachstum ursächlich für ihren Eintritt in den Untersuchungskreis. Es handelt sich um die Unternehmen CKAG Colonia Konzern AG, Energie-Versorgung Schwaben AG und Hella KG Hueck & Co.

[59]) Vgl. Tz. 466.

[60]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 487.

483. Neben der Veränderung des Kreises der nach dem Kriterium der Wertschöpfung hundert größten Unternehmen ergaben sich im Berichtszeitraum Rangverschiebungen, von denen einige, die aus außergewöhnlichen Geschäftsverläufen resultierten, im folgenden kurz erläutert werden sollen. Teilweise wurde die Entwicklung der Unternehmen im ersten Teil dieses Kapitels – im Rahmen der Untersuchung nach den Geschäftsvolumenmerkmalen – bereits kommentiert. Der Schwerpunkt wird hier daher auf diejenigen Unternehmen gelegt, die noch nicht Gegenstand der Analyse waren.

Die Deutsche Lufthansa AG erzielte 1994 infolge besserer Kapazitätsauslastung und erfolgreicher Kostenbegrenzungen erstmals seit 1990 wieder ein positives Konzernergebnis, das auch die Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil wieder erlaubte. Fluggesellschaften haben die Möglichkeit, auf neue Luftfahrzeuge zusätzlich zu den planmäßigen Abschreibungen bis zu 30% der Anschaffungskosten abzuschreiben. Die Lufthansa AG machte außerdem erhöhte Abschreibungen für Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, geltend. Die darauf zurückzuführenden Erhöhungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil und der Jahresüberschuß waren die hauptsächlichen Ursachen für den Anstieg der Wertschöpfung um 36%.

Eine Verdopplung der Wertschöpfung kennzeichnete den Geschäftsverlauf der ASKO Deutsche Kaufhaus AG. Sie war überwiegend auf Sonderbelastungen im Geschäftsjahr 1992, das als Rumpfgeschäftsjahr den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 1992 umfaßte, zurückzuführen. Das Unternehmen schloß das Geschäftsjahr mit einem Fehlbetrag von 462 Mio. DM ab, der in erster Linie aus Umstellungsaufwendungen im SB-Bereich, Übernahmen in der Möbelsparte und außerordentlichen Schließungskosten resultierte.

Die AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG rangierte 1994 auf Platz 39 gegenüber Rang 49 in der vorherigen Berichtsperiode. Sie setzte damit ihr Wachstum fort, das sie zwischen 1990 und 1992 um 22 Ränge nach vorn gebracht hatte. Während die Wertschöpfungszunahme in dem zuletzt genannten Berichtszeitraum auf externes Wachstum, unter anderem die Erstkonsolidierung der Volksfürsorge-Gruppe, zurückging, waren in der Periode 1992 bis 1994 konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen und ein insgesamt günstiger Geschäftsverlauf maßgeblich.

Die erhebliche Wertschöpfungssteigerung der DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank resultierte aus normaler Geschäftsentwicklung. Höhere Personalaufwendungen und geringere laufende Erträge aus Beteiligungen wirkten sich wertschöpfungserhöhend aus.

Trotz günstiger Geschäftssituation war der Zeitraum 1992 bis 1994 für die Deutsche Shell AG durch Einbrüche in der Wertschöpfung charakterisiert. Diese sind die Folge erheblich gestiegener Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Zinsen, in beiden Fällen Positionen, die von der Wertschöpfung abzuziehen sind.

Bei vielen Unternehmen *ging die Wertschöpfung im Berichtszeitraum zurück*. Zum einen läßt sich dies mit geringeren Personalkosten infolge von Beschäftigungsabbau begründen, zum anderen sahen sich zahlreiche Unternehmen ungünstigen konjunkturellen Bedingungen gegenüber. Nach verlustreichen Vorjahren erfolgte die Wende im Stahlbereich beispielsweise erst 1994. Zu den Branchen, deren Vertreter durchweg *Wertschöpfungszunahmen* verzeichneten, gehörten wie in den Vorjahren die Bauwirtschaft, die Energieversorgung, die Kreditwirtschaft und bis auf wenige Ausnahmen auch der Handel und die Versicherungswirtschaft. In mehreren Fällen verursachte externes Wachstum Wertschöpfungssteigerungen in erheblichem Umfang. Beispielhaft seien die Unternehmen Bayerische Motoren Werke AG, Karstadt AG, Kaufhof Holding AG und VIAG AG genannt.

3.3 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der „100 Größten"

3.3.1 Wertschöpfung

484. Die jeweils hundert größten Unternehmen erreichten in den einzelnen Berichtsjahren *zusammen* eine Wertschöpfung in Höhe von:

1978	170 915 Mio. DM,
1980	196 547 Mio. DM,
1982	208 607 Mio. DM,
1984	226 040 Mio. DM,
1986	253 636 Mio. DM,
1988	272 506 Mio. DM,
1990	306 465 Mio. DM,
1992	336 263 Mio. DM,
1994	407 814 Mio. DM.

Die *Nettowertschöpfung aller Unternehmen* in der Bundesrepublik (bis 1992 ohne neue Bundesländer) betrug jeweils:

1978	882 280 Mio. DM,
1980	996 990 Mio. DM,
1982	1 074 690 Mio. DM,
1984	1 195 130 Mio. DM,
1986	1 324 260 Mio. DM,
1988	1 443 910 Mio. DM,
1990	1 675 780 Mio. DM,
1992	1 910 100 Mio. DM,
1994	2 079 080 Mio. DM[61]).

485. Die *Wachstumsrate* der Wertschöpfungssumme der hundert größten Unternehmen bzw. aller Unternehmen (in Klammern) lag danach bei:

1978/80	15,0%	(13,0%),
1980/82	6,1%	(7,8%),
1982/84	8,4%	(11,2%),

[61]) Die Nettowertschöpfung aller Unternehmen bezieht sich 1994 erstmals auf Gesamtdeutschland. Die Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren bleibt aber bestehen, weil der Beitrag der ostdeutschen Unternehmen zu dieser Größe gering ist. Beispielsweise betrug die Vergleichsgröße für 1992 1 946 930 Mio. DM und lag nur um etwa 2% über der Nettowertschöpfung der westdeutschen Unternehmen in Höhe von 1 910 100 Mio. DM.

1984/86	12,2 %	(10,8 %),
1986/88	7,4 %	(9,0 %),
1988/90	12,5 %	(16,1 %),
1990/92	9,7 %	(14,0 %),
1992/94	21,3 %	(8,8 %).

Die hundert größten Unternehmen erzielten an der Wertschöpfung aller Unternehmen in der Bundesrepublik jeweils *Anteile* in Höhe von:

1978	19,4 %,
1980	19,7 %,
1982	19,4 %,
1984	18,9 %,
1986	19,2 %,
1988	18,9 %,
1990	18,3 %,
1992	17,6 %,
1994	19,6 %.

Der Anteil der hundert Größten an der Nettowertschöpfung aller Unternehmen stieg seit 1986 erstmals wieder an. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß sich die Wertschöpfung der hundert Unternehmen des Berichtskreises vor allem aufgrund der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn AG überproportional erhöht hat. Zöge man als Vergleichsbasis das Wachstum derjenigen Unternehmen heran, die in beiden Jahren unter den hundert Größten waren, so läge die Wachstumsrate bei nur 0,8 %. Die Differenz zwischen der Änderungsrate aller Unternehmen und derjenigen der Größten aller Wirtschaftszweige erwiese sich somit als noch größer als in den Vorperioden, und der Anteil der berücksichtigten Unternehmen an der Gesamtwertschöpfung 1994 ginge gegenüber 1992 weiter zurück.

486. Die Entwicklung der nach Wertschöpfung hundert Größten läßt sich anhand einer Aufteilung in Zehner-Ranggruppen (d. h. der Unternehmen auf den Rängen 1 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 30 usw.) genauer verfolgen. Für alle Berichtsjahre seit 1978 sind die *Anteile aller Zehner-Ranggruppen* an der Wertschöpfung aller Unternehmen in *Tabelle III.7* dargestellt.

Die Tabelle verdeutlicht, daß die Unternehmen auf den Rängen eins bis zehn 1994 ein gemessen an den hundert Größten überdurchschnittliches Wertschöpfungswachstum verzeichneten. Insgesamt erreichten sie einen Anteil von 43 % gegenüber 40 % in der Vorperiode. Die zwanzig Größten verfügten über einen Wertschöpfungsanteil von 61 % (1992: 58 %). Nach einem Anteilsverlust der oberen Ranggruppen zwischen 1990 und 1992 nahm ihre relative Bedeutung 1994 wieder zu. Dies ist vor allem auf die Neuzugänge Deutsche Bundespost Telekom, Deutsche Bundespost Postdienst und Deutsche Bahn AG unter den ersten Zehn zurückzuführen. Betrachtet man beispielsweise nur die zweite Zehner-Gruppe, so ergibt sich für 1994 ein Anteil von 17,5 % an der Wertschöpfung der hundert Größten gegenüber 18,2 % im Jahr 1992.

Verglichen mit der *Wertschöpfung aller Unternehmen* erhöhte sich die Wertschöpfung der Unternehmen auf den Rängen eins bis 60 überproportional. In der vorangegangenen Berichtsperiode war die Entwicklung gegenläufig verlaufen. Während die oberen Ränge gemessen an der Wertschöpfung aller Unternehmen zwischen 1990 und 1992 an Bedeutung verloren, konnten sich die Unternehmen auf den Plätzen 71 bis 100 relativ verbessern.

487. Die „100 Größten" nach dem Wertschöpfungskriterium werden seit dem Berichtsjahr 1978 erfaßt. Eine längerfristige Untersuchung ist für die *zehn*

Tabelle III.7

Zehner-Ranggruppen der jeweils „100 Größten" nach Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen (bis 1992: alte Bundesländer) und nach Jahren

Rang	Anteil (%)								
	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994
1 bis 10	7,07	7,54	7,41	7,36	7,85	7,83	7,49	7,07	8,51
11 bis 20	3,84	3,50	3,61	3,31	3,54	3,42	3,37	3,20	3,43
21 bis 30	2,07	2,03	2,13	2,03	1,95	1,90	1,91	1,88	2,09
31 bis 40	1,48	1,58	1,53	1,41	1,32	1,30	1,26	1,29	1,42
41 bis 50	1,13	1,12	1,11	1,12	1,09	1,08	1,07	1,00	1,04
51 bis 60	0,96	1,07	0,97	1,00	0,97	0,91	0,94	0,82	0,86
61 bis 70	0,89	0,85	0,79	0,85	0,78	0,78	0,74	0,72	0,72
71 bis 80	0,76	0,75	0,69	0,72	0,64	0,65	0,57	0,60	0,57
81 bis 90	0,65	0,67	0,62	0,58	0,54	0,53	0,50	0,53	0,51
91 bis 100	0,53	0,59	0,55	0,53	0,49	0,48	0,45	0,48	0,46
1 bis 100[1])	19,4	19,7	19,4	18,9	19,2	18,9	18,3	17,6	19,6

[1]) Die Summen der einzelnen Anteilswerte werden analog zu der Vorgehensweise im Text mit nur einer Nachkommastelle ausgewiesen. Daraus ergeben sich geringfügige Rundungsfehler.

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle III.8

Die nach Wertschöpfung zehn größten Unternehmen 1970, 1992 und 1994[1])

Rang			Unternehmen	Wertschöpfung (Mio. DM)		
1970	1992	1994		1970	1992	1994
1	8	–	Ruhrkohle AG	4 514	9 559	–
2	2	3	Siemens AG	4 409	23 668	24 608
3	3	6	Volkswagen AG	3 609	15 199	14 347
4	1	2	Daimler-Benz AG	3 236	29 614	26 741
5	–	–	AEG Aktiengesellschaft	3 008	–	–
6	10	–	Hoechst AG	2 803	8 667	–
7	9	–	Thyssen AG	2 746	9 408	–
8	–	–	BASF AG	2 663	–	–
9	7	9	Bayer AG	2 424	9 618	9 143
10	4	8	RWE AG	2 003	9 948	10 312
–	–	1	Deutsche Bundespost Telekom	–	–	32 546
–	–	4	Deutsche Bundespost Postdienst	–	–	20 170
–	–	5	Deutsche Bahn AG	–	–	19 942
–	5	7	VEBA AG	–	9 657	10 324
–	6	10	Robert Bosch GmbH	–	9 628	8 730

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen bzw. nicht unter den hundert größten Unternehmen.

Quelle: Eigene Erhebungen

Größten möglich, die anhand der entsprechenden Geschäftsberichte bereits für das Jahr 1970 ermittelt werden konnten. Für die Jahre 1970, 1992 und 1994 sind die jeweils zehn größten Unternehmen in *Tabelle III.8* aufgeführt. Von den zehn Größten des Jahres 1970 befanden sich 1994 die Ruhrkohle AG, die AEG Aktiengesellschaft, die Höchst AG, die Thyssen AG und die BASF AG nicht unter den ersten Zehn. Die AEG Aktiengesellschaft gehörte bereits seit 1980 nicht mehr zu diesem Kreis und schied mit der Übernahme durch die Daimler-Benz AG 1986 auch aus dem Kreis der *hundert Größten* aus. Die erheblichen Veränderungen in der Gruppe der zehn größten Unternehmen zwischen 1992 und 1994 resultieren vor allem aus der Einbeziehung der Postunternehmen und der Deutschen Bahn AG in die Untersuchung. Ließe man die genannten Unternehmen unberücksichtigt, so rückten die Unternehmen auf den Rängen elf bis 13 auf und – abgesehen von der AEG Aktiengesellschaft – wäre lediglich die Hoechst AG auf Rang 14 aufgrund ihres gemessen an den Daten des Weltkonzerns unterdurchschnittlichen inländischen Wachstums nicht mehr unter den zehn Wertschöpfungsgrößten des Jahres 1994.

Die *Wertschöpfungsanteile* der jeweils zehn größten Unternehmen an der Wertschöpfung aller Unternehmen betrugen

1970	6,55 %,
1978	7,07 %,
1980	7,54 %,
1982	7,41 %,
1984	7,36 %,
1986	7,85 %,
1988	7,83 %,
1990	7,49 %,
1992	7,07 %,
1994	8,51 %.

Mit diesem Anteilswert erreichten die zehn größten Unternehmen 1994 einen Höchststand. Allerdings muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß die neu in den Kreis der zehn Größten eingetretenen Unternehmen Ursache dafür sind. Schlösse man die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG aus der Analyse aus, so ergäbe sich ein Anteil der zehn größten an der Wertschöpfung aller Unternehmen von 6,22 %. Damit würde sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fortsetzen, die seit 1986 sinkende Anteile zeigt.

3.3.2 Umsatz

488. *Tabelle III.9* gibt einen Überblick über die zehn Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" mit den höchsten Umsätzen. Während es sich 1992 ausschließlich um Industrieunternehmen handelte, gehörten 1994 auch die Deutsche Bundespost Telekom und die Deutsche Bahn AG als Dienstleistungsunternehmen zu dieser Gruppe. Acht der Umsatzgrößten befanden sich auch nach dem Kriterium der Wertschöpfung in der ersten Zehner-Ranggruppe. Die Unternehmen BASF AG und Bayerische Motoren Werke AG bekleideten die Ränge 13 und 16. Ebenso wie die Wertschöpfung ist der Umsatz ein geeignetes

Tabelle III.9

Die nach Umsatz zehn größten Unternehmen 1994

Rang nach Umsatz	Rang nach Wertschöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig [1]	Umsatz [2] (Mio. DM)
1	2	Daimler-Benz AG	29, 31, 33, *34*, 35.2, 35.3	80 447
2	1	Deutsche Bundespost Telekom	64.2	61 200
3	3	Siemens AG	30-34, 35.2, 40.1	59 656
4	6	Volkswagen AG	34	58 944
5	7	VEBA AG	23.2, 24, 40, 51, 60-64	58 935
6	8	RWE AG	11, 23.2, 24, 29, 37, *40.1*, 45.2, 90	40 382
7	13	BASF AG	23.2, 24	29 550
8	5	Deutsche Bahn AG	60.10.1	28 933
9	16	Bayerische Motoren Werke AG	34	28 564
10	10	Robert Bosch GmbH	29, 32, 34	27 116

[1]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93). Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.
[2]) Die Angaben beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.
Quelle: Eigene Erhebungen

Maß für die Größe eines Unternehmens. Gegenüber erstgenannter hat er jedoch verschiedene Nachteile: Unterschiedliche Preisentwicklungen in den einzelnen Branchen können nicht ausgeschaltet werden, und die Unterschiede in der vertikalen Integration verschiedener Sektoren spiegeln sich im Umsatz nicht wider.[62]) Eine Gegenüberstellung der Größen Wertschöpfung und Umsatz ist nach Auffassung der Monopolkommission daher gerade deshalb sinnvoll, weil branchenspezifische Relationen so dargestellt werden können.

489. In den *gesamtwirtschaftlichen Vergleich* werden nur diejenigen Unternehmen einbezogen, die sowohl 1992 als auch 1994 unter den hundert Größten waren und für die für beide Jahre die Umsätze vorlagen. Die Betrachtung eines konstanten Unternehmenskreises ist sinnvoll, weil branchenspezifische Einflüsse ausscheidender und neu eintretender Unternehmen so ausgeschlossen werden können. Insgesamt wurden für die Berichtsperiode 1992/1994 71 Unternehmen berücksichtigt, von denen vier dem Dienstleistungssektor, zehn dem Handel und 57 der Industrie zuzuordnen sind. Kreditinstitute und Versicherungen bleiben – da ihre Größenmerkmale Bilanzsumme und Beiträge nicht mit denen der anderen Unternehmen vergleichbar sich – unberücksichtigt.

Die einbezogenen 71 Unternehmen hatten in den Berichtsjahren jeweils *Umsätze in Höhe von*

1992	1 010 791 Mio. DM,
1994	1 011 041 Mio. DM.

Die Steigerungsrate der Umsätze betrug 0,02 %. Demgegenüber verminderte sich die Wertschöpfung dieser Unternehmen um 0,2 %. In der Vorperiode befanden sich beide Änderungsraten im positiven Bereich, das Wachstum der Umsätze lag mit 13,2 % aber deutlich über demjenigen der Wertschöpfung mit 9,6 %. Die zehn größten, in *Tabelle III.9* aufgeführten Unternehmen wiesen 1994 eine Umsatzsumme von 473 727 Mio. DM auf. Die zehn Größten des Jahres 1992 erwirtschafteten dagegen Umsätze in Höhe von insgesamt 458 959 Mio. DM. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß mit der Deutschen Bundespost Telekom und der Deutschen Bahn AG zwei der zehn Umsatzgrößten des Jahres 1994 erstmals in die Untersuchung eingebunden wurden. Schlösse man diese Gesellschaften aus, so rückten die Unternehmen Thyssen AG und Adam Opel AG nach. Der so veränderte Kreis der nach Umsatz zehn größten Unternehmen stimmte mit dem des Jahres 1992 überein und wiese für 1994 einen Umsatz von 435 348 Mio. DM auf. Damit verzeichnete er, gemessen an allen in diese Analyse einbezogenen Unternehmen, überdurchschnittliche Umsatzeinbußen in Höhe von 5,1 %. Der Wertschöpfungsrückgang dieser Unternehmen betrug demgegenüber in der Berichtsperiode 1992 bis 1994 3,3 %.

490. Zusätzliche Erkenntnisse können aus einer separaten Betrachtung der einzelnen Wirtschaftsbereiche gewonnen werden. Die 57 *Industrieunternehmen* erreichten jeweils Umsätze von

1992	855 193 Mio. DM,
1994	832 647 Mio. DM.

Das entspricht einem Rückgang von 2,6 %, die korrespondierende Änderungsrate bei der Wertschöpfung lag bei –2,7 %.

Die Umsatzsumme der zehn einbezogenen *Handelsunternehmen* betrug

1992	128 506 Mio. DM,
1994	146 300 Mio. DM.

[62]) Vgl. Tz. 396.

Der Steigerung von 13,8 % stand ein Wertschöpfungsanstieg von 19,4 % gegenüber.

Die vier Unternehmen des *Verkehrs- und Dienstleistungssektors* erzielten Umsätze in Höhe von

1992	27 092 Mio. DM,
1994	32 094 Mio. DM.

Die Zuwachsrate betrug 18,5 %, diejenige der entsprechenden Wertschöpfungssumme 25,7 %.

491. Das jeweils größte Wachstum konnten die Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen erreichen, die Industrieunternehmen verzeichneten als einzige sowohl bezogen auf die Umsätze als auch hinsichtlich der Wertschöpfung Rückgänge. Dieses Ergebnis unterscheidet sich von demjenigen der Vorperiode, als die Handelsunternehmen im Hinblick auf beide Untersuchungsmerkmale die höchsten Zuwachsraten aufwiesen, während die Dienstleistungsunternehmen ähnlich wie die Unternehmen der Industrie zwar deutlich positive Änderungsraten aufwiesen, aber im Vergleich mit dem Handel erheblich schlechter abschnitten.

Die einzelnen Wachstumsraten geben Aufschluß über die Konjunkturverläufe in den Wirtschaftsbereichen: Insbesondere die Industrieunternehmen litten danach unter der andauernden Rezession. Die Dienstleistungs- und Handelsunternehmen erreichten bei Umsatz und Wertschöpfung zweistellige Zuwachsraten, wobei der Umsatz beim Handel mit 13,8 % deutlich geringer wuchs als in der Vorperiode mit 24,8 %. Die Wertschöpfungssumme nahm um 19,4 % zu, das sind 1,2 Prozentpunkte mehr als in der Vorperiode. Die Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen verbesserten sich bezüglich des Umsatzes um 18,5 %, im Hinblick auf die Wertschöpfung um 25,7 %. Die entsprechenden Zuwachsraten der Vorperiode betrugen 13,5 % und 7,7 %. Die Monopolkommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Entwicklung der vier Dienstleistungsunternehmen nicht als repräsentativ für diesen Wirtschaftsbereich angesehen werden kann. Gleichwohl verdeutlichen aber auch die Untersuchungsergebnisse im vorangegangenen Abschnitt, daß die größten deutschen Dienstleistungsunternehmen zwischen 1992 und 1994 höhere Umsatzzuwächse erzielten als in den Vorperioden.[63]) Insofern sind die hier berücksichtigten Unternehmen wiederum geeignete Vertreter ihres Wirtschaftsbereichs.

Bei den meisten der in die Analyse integrierten Unternehmen verlief die Entwicklung von Umsatz und Wertschöpfung gleichgerichtet. 24 der insgesamt 57 Industrieunternehmen konnten ihre Umsätze erhöhen, bei 18 von ihnen stieg auch die Wertschöpfung. Von den 33 Unternehmen, die Umsatzverluste verzeichneten, verminderte sich bei 23 im gleichen Zeitraum ebenfalls die Wertschöpfung. Auch bei den Handelsunternehmen nahm die Entwicklung einen uneinheitlichen Verlauf: Acht von ihnen steigerten ihren Umsatz, davon sieben auch die Wertschöpfung. Ausnahmslos günstig verlief das Geschäft bei den Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen. Sowohl die Umsätze als auch die Wertschöpfung nahmen bei allen erfaßten Unternehmen zu.

492. Die Wertschöpfung/Umsatz-Relation (in Prozent) ist ein Maß für die vertikale Integration einer Branche: Je höher das Verhältnis ist, desto größer ist auch die vertikale Integration. Besonders gering ist die Relation beim Handel. Sie betrug bei den einbezogenen Unternehmen dieses Wirtschaftsbereichs 16,9 % (1992: 16,1 %), bei den Industrieunternehmen 29,5 % (1992: 29,5 %) und bei den Dienstleistungsunternehmen 37,4 % (1992: 35,3 %). Die Veränderungen der Verhältnisangaben im Zeitablauf hängen von den Wachstumsraten der Merkmale Umsatz und Wertschöpfung ab. Für den Zeitraum 1992 bis 1994 wuchs danach bei den Handels- und den Dienstleistungsunternehmen die Wertschöpfung stärker als der Umsatz. In der Vorperiode lagen dagegen die Umsatzsteigerungen über denjenigen der Wertschöpfung.

493. Für die steuerbaren Umsätze und die Nettowertschöpfung der Wirtschaftsbereiche, wie sie in diesem Abschnitt abgegrenzt werden[64]), bietet sich eine längerfristige Betrachtung an. Als einzige Unternehmensgruppe verzeichneten die Dienstleistungsunternehmen zwischen 1978 und 1992 hinsichtlich beider Untersuchungsmerkmale *in jeder Zweijahresperiode* Steigerungsraten, die über denjenigen aller Unternehmen der erfaßten Wirtschaftszweige Industrie, Handel und Dienstleistungen lagen. Legt man für beide Kriterien die jeweilige Summe aus den Werten der berücksichtigten Wirtschaftszweige zugrunde, so folgt aus den vorstehenden Überlegungen, daß der Anteil der Dienstleistungsunternehmen an diesen Summen zwischen 1978 und 1992 stetig zugenommen haben muß: Er betrug an den steuerbaren Umsätzen der Industrie-Handels- und Dienstleistungsunternehmen 1992 16,8 % gegenüber 11,2 % im Jahr 1978. Bezüglich der Nettowertschöpfung in vergleichbarer Abgrenzung erhöhte sich der den Dienstleistungsunternehmen zuzurechnende Anteil zwischen 1978 und 1992 von 25 % auf 35,2 %. Seit 1986 verzeichnete auch der Handel durchgehend überdurchschnittliche Zuwächse, die für die Zeit nach 1989 aus der Deutschen Einheit resultierten. Überwiegend unter dem Durchschnitt entwickelten sich die steuerbaren Umsätze und die Nettowertschöpfung der Industrieunternehmen mit der Folge sinkender Anteilswerte an den entsprechenden oben definierten Summen.

Zusammenfassend verdeutlichen die Ausführungen eine stetige Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Dienstleistungssektors im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen während der vergangenen zwanzig Jahre.

3.3.3 Beschäftigte

494. Obwohl wie in den Vorjahren auch für 1992 und 1994 für jeweils 99 Unternehmen aus dem Kreis

[63]) Vgl. Tz. 467 ff.

[64]) Abweichungen betreffen nur die Dienstleistungsunternehmen. Die Nettowertschöpfung dieses Wirtschaftsbereiches umschließt – entgegen der sonstigen Vorgehensweise in diesem Kapitel – auch diejenige der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn sowie der sonstigen Dienstleistungsunternehmen.

der „100 Größten" die Beschäftigtenzahlen der inländischen Konzernbereiche vorlagen, wurden im Rahmen des *gesamtwirtschaftlichen Vergleichs* wie bei den Umsätzen nur die Beschäftigten derjenigen Unternehmen berücksichtigt, die sowohl 1992 als auch 1994 unter den hundert Größten waren. Dieser Kreis umfaßte 82 Unternehmen.

495. Würden die hundert größten Unternehmen nicht nach der Wertschöpfung, sondern nach der Anzahl der Beschäftigten geordnet, so würde sich – abgesehen von einigen branchenspezifischen Besonderheiten – eine hohe Übereinstimmung mit der Rangfolge nach Wertschöpfung ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Wertschöpfung im allgemeinen zu einem großen Teil durch die Personalkosten erklärt wird, die wiederum von der Zahl der Beschäftigten bestimmt werden. In *Tabelle III.10* sind die nach der Anzahl der Beschäftigten zehn größten Unternehmen des Jahres 1994 dargestellt. Eine Gegenüberstellung der Ränge nach Beschäftigten und Wertschöpfung zeigt, daß acht der zehn größten Arbeitgeber auch zu den zehn Wertschöpfungsgrößten zählten. Lediglich die Unternehmen Ruhrkohle AG, die 1992 noch in der ersten Zehner-Ranggruppe nach Wertschöpfung vertreten war, und Karstadt AG belegten Wertschöpfungsränge darunter. Der Beschäftigtenstand des Karstadt-Konzerns nahm infolge des Zusammenschlusses mit der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH erheblich zu.

496. Die in den gesamtwirtschaftlichen Vergleich einbezogenen 82 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" wiesen in den Jahren 1992 und 1994 folgende Beschäftigtenzahlen[65]) auf:

1992	3 450 601,
1994	3 203 264.

Das entspricht einem *Anteil an den hundert Größten*[66]) von 92,4 % im Jahre 1992 und 74,7 % 1994. Die gravierende Verminderung dieses Anteilswerts ist vor allem auf die überdurchschnittliche Erhöhung der Vergleichsbasis, die Beschäftigten der hundert Größten, zurückzuführen. Erstmals zählten hierzu auch die Arbeitnehmer der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn AG. Diese vier Unternehmen beschäftigten 1994 zusammen 939 893 Mitarbeiter, das sind nahezu 22 % aller Beschäftigten der „100 Größten".

Mit der erstmaligen Einbeziehung der genannten Unternehmen läßt sich auch die Erhöhung des Anteils der zehn größten Arbeitgeber an den Beschäftigten aller in der Rangfolge erfaßten Unternehmen erklären. Er betrug 45,8 % im Jahr 1994 gegenüber 38,9 % 1992.

497. Die *Anzahl der Beschäftigten aller Unternehmen* betrug jeweils am 31. Dezember:[67])

1992	21 732 031,
1994	21 071 949.

[65]) Grundsätzlich werden die Beschäftigten am Bilanzstichtag erfaßt, wobei die Bilanzstichtage der einzelnen Unternehmen nicht in jedem Fall übereinstimmen. Bei einigen Unternehmen wurde auf die Jahresdurchschnitte zurückgegriffen.

[66]) Für jeweils ein Unternehmen lag keine Angabe vor.

[67]) Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige, außer Organisationen ohne Erwerbszweck und Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen, zuzüglich beamteter Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Diese Abgrenzung entspricht der, für die die Wertschöpfung aller Unternehmen vom Statistischen Bundesamt zusammengestellt wird. Zu den Zahlenangaben vgl. Geschäftsberichte der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sowie Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.2.1: Struktur der Arbeitnehmer, verschiedene Jahre. Die Angaben beziehen sich auf das *alte Bundesgebiet*.

Tabelle III.10

Die nach Beschäftigten zehn größten Unternehmen 1994

Rang nach Beschäftigten	Rang nach Wertschöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig[1])	Beschäftigte
1	5	Deutsche Bahn AG	60.10.1	357 324
2	4	Deutsche Bundespost Postdienst	64.11	342 413
3	2	Daimler-Benz AG	29, 31, 33, *34*, 35.2, 35.3	251 254
4	1	Deutsche Bundespost Telekom	64.2	223 000
5	3	Siemens AG	30–34, 35.2, 40.1	222 000
6	6	Volkswagen AG	34	145 773
7	8	RWE AG	11, 23.2, 24, 29, 37, *40.1*, 45.2, 90	108 859
8	20	Karstadt AG	52	106 400
9	12	Ruhrkohle AG	*10.1*, 23.1, 24, 40, 90	105 154
10	7	VEBA AG	23.2, 24, 40, 51, 60–64	102 981

[1]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93). Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Die 82 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" hatten daran einen *Anteil* von:

1992	15,9 %,
1994	15,2 %.

Gemessen an den Beschäftigten aller Unternehmen, deren Zahl zwischen 1992 und 1994 um 3 % abnahm, reduzierten die hundert Größten die Anzahl ihrer Arbeitnehmer überproportional um 7,2 %.

Obwohl die Mehrzahl der Unternehmen, die sowohl 1992 als auch 1994 dem Kreis der „100 Größten" angehörten, Beschäftigte abbaute, konnten sie ihre Wertschöpfung insgesamt steigern, wenn auch nur geringfügig. Dabei fällt auf, daß die oben bereits beschriebenen Zusammenhänge zwischen den Beschäftigten und den Personalkosten einerseits und den Personalkosten und der Wertschöpfung andererseits[68]) eher einen Rückgang der Wertschöpfung hätten vermuten lassen. Die tatsächliche Entwicklung der Merkmale Beschäftigte und Wertschöpfung läßt also die Interpretation zu, daß der Beschäftigungsabbau die Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht negativ beeinflußt hat bzw. nicht aus unzureichender Leistungsfähigkeit resultierte. Hinzu kommt, daß die Höhe der Wertschöpfung nicht allein von den Personalkosten abhängt, sondern beispielsweise von bilanzpolitischen Entscheidungen oder Konzernstrukturen, die Einfluß auf die Konsolidierungsmethoden haben, maßgeblich bestimmt wird.[69])

498. Von den 82 erfaßten Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" reduzierten 59 zwischen 1992 und 1994 ihre Beschäftigtenzahl, darunter 25 Unternehmen mit einem Wertschöpfungsanstieg. In der Vorperiode, in der 89 Unternehmen in die Untersuchung einbezogen waren, hatten 32 Unternehmen ihre Mitarbeiterzahlen vermindert, 16 von ihnen erhöhten parallel ihre Wertschöpfung. Von den zehn größten Arbeitgebern des Jahres 1994 haben acht gegenüber 1992 Beschäftigte abgebaut. Diese Angabe schließt die neu hinzugekommenen Unternehmen Deutsche Bundespost Postdienst, Deutsche Bundespost Telekom und Deutsche Bahn AG, für die die 1992er Zahlen im Zehnten Hauptgutachten nachrichtlich angegeben waren, ein.

499. Die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer betrug in den 82 untersuchten Unternehmen 1994 durchschnittlich 98,2 TDM (1992: 90,4 TDM), im Durchschnitt aller Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten 94,8 TDM (1992: 89,6 TDM). Die Wachstumsrate der Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation der 82 Unternehmen, die den hundert Größten in beiden Berichtsjahren angehörten, lag mit 8,6 % deutlich über derjenigen aller Unternehmen aus der Rangfolge mit 5,8 %. Dieser Befund bedeutet, daß die neu in den Berichtskreis eingetretenen Unternehmen ein ungünstigeres Verhältnis von Wertschöpfung zu Beschäftigten aufwiesen als die Unternehmen, die bereits 1992 in der Rangliste vertreten waren.

[68]) Vgl. Tz. 495.
[69]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 390 f.

3.3.4 Sachanlagen

500. Abhängig von dem Wirtschaftsbereich, dem ein Unternehmen zuzuordnen ist, werden in *Tabelle III.6* die Sachanlagen in unterschiedlichen Abgrenzungen ausgewiesen. Im Zehnten Hauptgutachten erfolgte eine Umstellung bei den Versicherungsunternehmen dahingehend, daß anstelle der Sachanlagen die Kapitalanlagen aufgeführt werden. Die Sachanlagen eines Versicherungsunternehmens, im allgemeinen vor allem Grundstücke und Gebäude, haben einen anderen Stellenwert als die eines Industrieunternehmens, bei dem die Produktionsanlagen den größten Teil der Sachanlagen ausmachen.[70]) Die diesbezügliche Vergleichbarkeit zwischen den Wirtschaftszweigen ist somit eingeschränkt. Für die Erbringung ihrer Leistungen benötigen die Versicherungsunternehmen Kapitalanlagen. Diese umfassen auch Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen. Auch wenn sie nicht unmittelbar mit den Sachanlagen eines Industrieunternehmens vergleichbar sind, so können sie doch als unternehmerisches Pendant aufgefaßt werden. Sowohl die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen als auch die Sachanlagen der Kreditinstitute bleiben im Rahmen dieser Berichterstattung unberücksichtigt.

501. *Tabelle III.11* weist für das Jahr 1994 die zehn größten Unternehmen nach Sachanlagevermögen einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände aus. Anders als in den Vorjahren bestand 1994 hierbei eine große Übereinstimmung mit der Rangfolge nach Wertschöpfung. Acht der aufgeführten Unternehmen gehörten 1994 auch zu dem Kreis der zehn Wertschöpfungsgrößten. Die beiden verbleibenden Unternehmen, die Deutsche Lufthansa AG und die VIAG AG, hatten die Ränge 18 und 21 inne.

502. Maßgeblich für die Höhe der Sachanlagen ist der Wirtschaftszweig, in dem ein Unternehmen tätig ist. Grundsätzlich gilt hierbei, daß die Branchen, die für die Produktion oder Verteilung ihrer Leistungen eine eigene Infrastruktur benötigen, außergewöhnlich hohe Sachanlagevermögen aufweisen. Unter den „100 Größten" betrifft dies vor allem die Energieversorgungsunternehmen sowie die neu in den Berichtskreis eingetretenen Unternehmen Deutsche Bundespost Telekom und Deutsche Bahn AG. Innerhalb der Gruppe der zehn Unternehmen mit den höchsten Sachanlagevermögen haben sich durch die Einbeziehung der Postunternehmen und der Deutschen Bahn AG Veränderungen ergeben. Eliminiert man diese Unternehmen aus der Untersuchung, so rücken die Ruhrkohle AG, die Vereinigte Elektrizitätswerke AG und die BASF AG nach. Zwei dieser Unternehmen sind unter anderem in der Energieversorgung tätig. Sachanlagenintensive Branchen sind außerdem der Kraftfahrzeugbau, die Elektrotechnik, der Maschinenbau und die Chemie.

503. Die gesamtwirtschaftliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer Unternehmensbilanzstatistik veröffentlichten Angaben über die Sachanlagen aller

[70]) Das gilt im wesentlichen auch für die Sachanlagen der Kreditinstitute.

Tabelle III.11

Die nach Sachanlagen zehn größten Unternehmen 1994

Rang nach Sachanlagen	Rang nach Wertschöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig[1])	Sachanlagen[2]) (Mio. DM)
1	1	Deutsche Bundespost Telekom ..	64.2	132 745
2	5	Deutsche Bahn AG	60.10.1	35 171
3	7	VEBA AG	23.2, 24, 40, 51, 60-64	24 676
4	8	RWE AG	11, 23.2, 24, 29, 37, *40.1*, 45.2, 90	20 944
5	6	Volkswagen AG	34	17 026
6	2	Daimler-Benz AG	29, 31, 33, *34*, 35.2, 35.3	13 872
7	4	Deutsche Bundespost Postdienst .	64.11	12 559
8	21	VIAG AG	24, 26.1, 28, *40*, 51, 61-63	11 489
9	18	Deutsche Lufthansa AG	62.1	11 229
10	3	Siemens AG	30-34, 35.2, 40.1	9 348

[1]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93). Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.
[2]) Die Angaben beziehen sich auf die inländischen Konzernbereiche.
Quelle: Eigene Erhebungen

Unternehmen. Die Untersuchung der Bundesbank beschränkt sich auf die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des Handels und des Verkehrsgewerbes ohne Bundesbahn.[71]) Nicht berücksichtigt werden Kreditinstitute, Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen. Die Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten, die diesen Wirtschaftsbereichen zuzurechnen sind, wurden daher aus der Untersuchung ausgeschlossen. Unberücksichtigt blieben auch die Unternehmen, die in einem der Jahre 1992 und 1994 nicht unter den „100 Größten" waren. Einbezogen wurden damit 62 Unternehmen, die an den Bilanzstichtagen jeweils über folgende Sachanlagevermögen verfügten:

1992	234 669 Mio. DM,
1994	246 592 Mio. DM.

An dem Sachanlagevermögen der betrachteten 62 Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" hatten die zehn Größten 1994 einen Anteil von 54,8 %, 1992 betrug er 56,4 %. Für 1994 wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG aus der Gruppe der zehn Unternehmen mit den höchsten Sachanlagevermögen ausgeschlossen und durch die nachfolgenden Gesellschaften ersetzt.

504. Die gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße, das *Sachanlagevermögen der in der Bundesbankstatistik erfaßten Bereiche,* lag bei

1992	800 800 Mio. DM,
1994	787 000 Mio. DM.

[71]) Der Kreis der Unternehmen, der von der Deutschen Bundesbank berücksichtigt wird, bestimmt sich aus dem Zweck der Erfassung, nämlich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Bonität von Wechselverpflichtungen. Die vorhandenen Jahresabschlüsse dienen als Grundlage für Hochrechnungen auf die entsprechenden Wirtschaftszweige nach Maßgabe globaler Umsatzangaben.

Der *Rückgang* der Sachanlagen aller Unternehmen betrug danach 1,7 %. In der Vorperiode war diese Größe dagegen um 13,1 % angestiegen. Die Sachanlagen der erfaßten Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten nahmen dagegen in beiden Zeiträumen zu, zwischen 1990 und 1992 um 19,0 %, in der Folgeperiode um 5,1 %.

Der *Anteil* der 62 Unternehmen an den Sachanlagen aller Unternehmen der berücksichtigten Bereiche betrug

1992	29,3 %,
1994	31,3 %

und verzeichnete somit wie in der Vorperiode einen leichten Anstieg.

Die von der Bundesbank berücksichtigten Unternehmen bauten 1994 insgesamt Kapazitäten ab. Außerdem wurden Investitionen in Ausrüstungen und Bauten erneut eingeschränkt. Dabei ist zu beachten, daß die Untersuchungen der Bundesbank sich auf das *alte Bundesgebiet* beschränken, die Investitionstätigkeit ostdeutscher Tochterunternehmen westdeutscher Konzerne also nicht erfassen. Die Monopolkommission ermittelt im Rahmen ihrer Berichterstattung die *Sachanlagen der inländischen Konzernunternehmen,* bezieht diejenigen der ostdeutschen Unternehmen somit ein. Viele der hundert Größten hatten in den vergangenen Jahren verstärkt auch über ostdeutsche Tochtergesellschaften in den neuen Bundesländern investiert, während die entsprechenden Ausgaben in Westdeutschland zurückgingen. Für die für dieses Hauptgutachten relevante Berichtsperiode 1992/1994 kann allerdings davon ausgegangen werden, daß die Rezession und der zögerliche Aufschwung im Jahr 1994 auch in Ostdeutschland zumindest zu einer Abschwächung der Investitionstätigkeit geführt hat.

Die Betrachtung der Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen unter den hundert Größten verdeutlicht, daß insbesondere die Unternehmen der Branchen, die vergleichsweise wenig unter der konjunkturellen Entwicklung zu leiden hatten, ihren Sachanlagenbestand ausdehnten. Beispielhaft können die Bauunternehmen und die Energieversorgungsunternehmen genannt werden. In allen anderen Wirtschaftssektoren verlief die Entwicklung uneinheitlich.

505. Die für eine Berechnung der *Wertschöpfung der betrachteten Wirtschaftsbereiche* benötigten Angaben lagen für das Jahr 1994 noch nicht vollständig vor. Es konnten aber die entsprechenden Größen für 1992, die für das Zehnte Hauptgutachten noch nicht zur Verfügung gestanden hatten, aufbereitet werden. Danach hatten die 67 Großunternehmen, die im Zeitraum 1990 bis 1992 Berücksichtigung fanden, 1992 an der Wertschöpfung der entsprechenden Wirtschaftszweige einen Anteil von 22,9 %, der wie in den Vorperioden geringer war als ihr Anteil an den Sachanlagen mit 30,2 %.[72])

506. Zwischen 1990 und 1992 erhöhte sich der Anteil der berücksichtigten Unternehmen an den Sachanlagen aller Unternehmen um 1,5 Prozentpunkte. Demgegenüber ging ihr Anteil an der Wertschöpfung aller Unternehmen der einbezogenen Wirtschaftszweige um 1,4 Prozentpunkte zurück. Damit hat sich anders als in den Vorperioden die Relation Wertschöpfung/Sachanlagen zwischen 1990 und 1992 vermindert.

3.3.5 Cash-flow

507. Der Cash-flow eines Unternehmens gilt als *Indikator für seine Finanzkraft.* Zu seiner Bestimmung werden Angaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines einzelnen Jahresabschlusses verwendet, zur Darstellung langfristiger Innenfinanzierungsmöglichkeiten eines Unternehmens stellt er also kein geeignetes Maß dar. Ausgehend vom Jahresüberschuß oder -fehlbetrag werden in der Regel alle Aufwendungen und Erträge, die in der betrachteten Periode nicht finanzwirksam geworden sind, wieder hinzugerechnet bzw. abgezogen. In der Literatur herrschen unterschiedliche Auffassungen über die genaue Definition des Cash-flow, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, daß Uneinigkeit darüber besteht, welche Vorgänge als finanzwirksam einzustufen sind.

Die Monopolkommission verwendet für die Cash-flow-Berechnung das folgende Schema, das, obwohl es stark vereinfacht ist, den verfolgten Erklärungszielen genügt:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

+ Abschreibungen

+ Veränderung der Sonderposten mit Rücklagenanteil gegenüber dem Vorjahr

+ Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr.

Sinnvolle Erkenntnisse vermittelt diese Größe nur bei Industrie-, Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsunternehmen. Für die Finanzkraft eines Kreditinstituts oder einer Versicherung ist der Cash-flow kein geeignetes Maß. Der Cash-flow konnte 1994 für 57 Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten ermittelt werden, 1992 für 60. In beiden Jahren lagen für einige Unternehmen nicht alle zur Berechnung des Cash-flow benötigten Angaben vor.[73]) Dadurch wird die Repräsentanz der Ergebnisse für die Entwicklung der „100 Größten" reduziert, zumal gerade auch Unternehmen auf höheren Rängen nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten. Ein Vergleich der Jahre 1992 und 1994 scheint der Monopolkommission dennoch sinnvoll zu sein, da für beide Jahre der gleiche Unternehmenskreis betrachtet wird.

508. *Tabelle III.12* enthält die zehn Unternehmen mit dem größten Cash-flow 1994. Davon gehörten sechs auch zu den zehn Wertschöpfungsgrößten. Es ist davon auszugehen, daß bei Berücksichtigung der Unternehmen Daimler-Benz AG und Siemens AG eine *weitgehende Übereinstimmung* der zehn nach Cash-flow größten Unternehmen mit denjenigen nach Wertschöpfung festzustellen wäre. Dies ist vor allem deswegen wahrscheinlich, weil der Cash-flow als Maß für die die Finanzkraft stark mit der Unternehmensgröße verbunden ist, die sich wiederum in den Merkmalen Umsatz, Investitionen, Beschäftigtenzahl und auch Wertschöpfung ausdrückt. Die zehn nach Cash-flow größten Unternehmen befanden sich ohne Ausnahme unter den 30 Größten nach Wertschöpfung, wobei die IBM Deutschland GmbH auf Rang 26 das Schlußlicht bildete. Dabei muß berücksichtigt werden, daß bei diesen 30 Unternehmen der Cash-flow in 12 Fällen nicht ermittelt werden konnte. Vier der nach dem Kriterium des Cash-flow zehn größten Unternehmen traten 1994 neu in diese Gruppe ein: die Deutsche Bundespost Telekom, die VIAG AG, die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Lufthansa AG. Es handelt sich in allen Fällen um Unternehmen aus sachanlagenintensiven Branchen, die hohe jährliche Abschreibungen auf Sachanlagen aufweisen. Zusätzlich kamen bei den genannten Unternehmen durch ihre Größe und positive Jahresergebnisse bedingte relativ hohe Pensionsrückstellungen hinzu. Die Lufthansa AG schied zum 31. Dezember 1994 aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aus. Seitdem besteht für die Mitarbeiter eine firmeneigene betriebliche Altersversorgung, die den überwiegenden Teil der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erklärt.

Der Cash-flow ist eine Maßzahl, bei der im Rahmen normaler Unternehmensentwicklungen erhebliche Schwankungen auftreten können. Das hängt mit den Positionen zusammen, die in den Cash-flow eingehen. Der Jahresüberschuß oder -fehlbetrag kann großen Veränderungen unterliegen, ebenso die Pensionsrückstellungen und die Sonderposten mit Rücklagenanteil. Die von der Monopolkommission

[72]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 422 f. Die gesamtwirtschaftliche Bezugsgröße, die Wertschöpfung der betrachteten Wirtschaftszweige, bezieht sich auf das frühere Bundesgebiet.

[73]) Vgl. Tabelle III.6.

Tabelle III.12

Die nach Cash-flow zehn größten Unternehmen 1994[1])

Rang nach Cash-flow	Rang nach Wert-schöpfung	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Cash-flow (Mio. DM)
1	1	Deutsche Bundespost Telekom ..	64.2	18 625
2	6	Volkswagen AG	34	8 924
3	7	VEBA AG	23.2, 24, 40, 51, 60-64	5 699
4	8	RWE AG	11, 23.2, 24, 29, *40.1*, 45.2, 90	5 561
5	21	VIAG AG	24, 26.1, 28, *40*, 51, 61-63	3 670
6	9	Bayer AG	24	3 042
7	16	Bayerische Motoren Werke AG ..	34	2 680
8	5	Deutsche Bahn AG	60.10.1	2 653
9	18	Deutsche Lufthansa AG	62.1	2 625
10	26	IBM Deutschland GmbH	30	2 509

[1]) Die Liste der nach Cash-flow zehn größten Unternehmen des Jahres 1994 ist nur bedingt aussagekräftig, da infolge der Datenermittlungsprobleme wichtige Großunternehmen, wie die Unternehmen Daimler-Benz AG, Siemens AG, Ruhrkohle AG, Thyssen AG, Hoechst AG und BASF AG, fehlen.

[2]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93). Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.

Quelle: Eigene Erhebungen

durchgeführten empirischen Erhebungen zeigen dies deutlich.[74])

509. Wie bei den Untersuchungen zu den Kriterien Umsatz, Beschäftigte und Sachanlagen werden in die *gesamtwirtschaftliche Betrachtung* nur die Unternehmen einbezogen, die sowohl 1992 als auch 1994 zu dem Kreis der „100 Größten" zählten und für die der Cash-flow für beide Jahre bestimmt werden konnte. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung wurden 46 (1990/1992: 51) Unternehmen in den Vergleich einbezogen. Sie hatten einen Cash-flow von

1992 50 174 Mio. DM,
1994 60 906 Mio. DM.

Dies entspricht einer Zunahme von 21,4 %. In der Vorperiode hatte sich demgegenüber ein Rückgang von 6,7 % ergeben. Daraus läßt sich folgern, daß die Geschäftsjahre 1990 und 1994 deutlich günstiger verlaufen waren als 1992.

Die *Wertschöpfung* der berücksichtigten 46 Unternehmen betrug

1992 149 975 Mio. DM,
1994 155 948 Mio. DM.

Die Steigerungsrate lag somit bei 4,0 %. Damit war die Wachstumsrate des Cash-flow erheblich höher als diejenige der Wertschöpfung. Im Zeitraum 1990/1992 stand einem positiven Wachstum der Wertschöpfungssumme der 51 in der Untersuchung berücksichtigten Unternehmen ein Rückgang des Cash-flow gegenüber. Änderungen in der Ertragslage eines Unternehmens drücken sich im allgemeinen in stärkerem Maße in seinem Cash-flow als in seiner Wertschöpfung aus, die aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten, die wegen arbeitsrechtlicher Regelungen weniger variabel sind, eine langsamere Reaktion auf – vor allem negative – Ertragsänderungen zeigt.

510. Wie für die Vorjahre gilt auch für 1994, daß der Anteil der nach dem Cash-flow zehn Größten an dem Cash-flow aller 46 Unternehmen mit 63,3 % ihren Anteil an der Wertschöpfung dieses Unternehmenskreises in Höhe von 51,1 % übertraf. Das bereits in *Tabelle III.7* dokumentierte Gefälle zwischen den zehn Größten nach Wertschöpfung und den in den Rängen folgenden Unternehmen besteht in verstärkter Form für die Maßzahl Cash-flow. Für die Berechnung dieser Anteilswerte wurden die Deutsche Bundespost Telekom und die Deutsche Bahn AG aus dem Kreis der zehn Cash-flow-Größten ausgeschlossen und durch die beiden Unternehmen auf den Plätzen 11 und 12, die Robert Bosch GmbH und die Ford-Werke AG ersetzt. Der Grund für diese Vorgehensweise liegt in der Tatsache, daß die beiden zuerst genannten Unternehmen 1992 nicht unter den hundert Größten waren, ihr Cash-flow daher auch nicht in die Vergleichsbasis, den Cash-flow der 46 erfaßten Unternehmen, einging.[75])

511. Der *Cash-flow aller Unternehmen*[76]) in der Bundesrepublik wird von der Bundesbank nicht er-

[74]) Vgl. Tabelle III.6.

[75]) Vgl. Tz. 509.

[76]) Vgl. Tz. 503f. Die Bundesbank berücksichtigt nur die Wirtschaftszweige Produzierendes Gewerbe, Handel und Verkehrsgewerbe. Diese Abgrenzung ist an dieser Stelle insofern geeignet, als der Cash-flow für Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes ohnehin nicht sinnvoll ermittelt werden kann. Abweichend zu der Vorgehensweise bei den Sachanlagen bezieht die Monopolkommission ein Dienstleistungsunternehmen in die Untersuchung ein. Eine Ungenauigkeit beim gesamtwirtschaftlichen Vergleich ist dadurch nicht zu erwarten. Der Vorteil der Einbeziehung liegt darin, daß die ohnehin geringe Anzahl verfügbarer Daten nicht weiter reduziert wird.

mittelt. Sie weist in ihrer Statistik nur den Jahresüberschuß, die Abschreibungen auf Sachanlagen sowie die Pensionsrückstellungen separat aus, nicht aber die anderen für die Berechnung des Cash-flow benötigten Angaben. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen sind mit den Abschreibungen auf Forderungen in den sonstigen Abschreibungen enthalten, die Sonderposten mit Rücklagenanteil gehen zusammen mit den gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen zu den Rücklagen sowie mit dem Gewinnvortrag in die Position Rücklagen und seit 1980 zur Hälfte in die Rückstellungen ein. Diese enthalten auch die Pensionsrückstellungen, die seit 1992 nachrichtlich ausgewiesen werden. Die Veränderung der Pensionsrückstellungen als wertmäßig bedeutendste der fehlenden Angaben wurde bis zum Neunten Hauptgutachten mit Hilfe der Statistik der Aktiengesellschaften geschätzt. Dabei wurde angenommen, daß die Änderungen der Pensionsrückstellungen aller Unternehmen, ebenso wie bei den Aktiengesellschaften, seit 1980 jeweils 50% der Veränderungen der gesamten Rückstellungen (einschließlich 50% der Sonderposten mit Rücklagenanteil) betrugen.[77]) Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Veränderungen der Sonderposten mit Rücklagenanteil können nicht geschätzt werden, weil sie starken Schwankungen unterliegen und ein stabiles Verhältnis zu den Basisgrößen nicht angenommen werden kann.

512. Der geschätzte *Cash-flow aller Unternehmen* errechnet sich nach dem folgenden Schema:

Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

\+ Abschreibungen auf Sachanlagen

\+ Veränderung der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Vorjahr.

Eine näherungsweise Bestimmung des Cash-flow nach diesem Schema ist nach Ansicht der Monopolkommission aufgrund der ihrer Höhe nach relativ geringen Bedeutung der Abschreibungen auf Finanzanlagen und der Veränderung der Sonderposten mit Rücklagenanteil zulässig.

Der *Cash-flow aller Unternehmen* betrug[78])

1980	161 290 Mio. DM,
1982	166 150 Mio. DM,
1984	200 300 Mio. DM,
1986	214 200 Mio. DM,
1988	234 600 Mio. DM,
1990	257 700 Mio. DM,
1992	271 400 Mio. DM,
1994	273 600 Mio. DM.

[77]) Diese Relation ergab sich aus den Abschlüssen von Aktiengesellschaften für die Jahre 1978 bis 1989. Obwohl der Anteil eine leicht fallende Tendenz aufwies, wurde bei der oben beschriebenen Schätzung weiterhin von 50% ausgegangen. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 2.1: Abschlüsse der Aktiengesellschaften, verschiedene Jahrgänge.

[78]) Der jeweils letzte Wert beruht auf Schätzungen. Insoweit die Deutsche Bundesbank in den Folgejahren veränderte Angaben ausweist, werden die hier aufgeführten Zahlen ebenfalls korrigiert.

513. Vergleicht man die *Wachstumsraten* des Cash-flow der einbezogenen Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten mit denen aller Unternehmen (in Klammern), so ergeben sich folgende Werte:

1980/82	10,2%	(3,0%),
1982/84	27,2%	(20,6%),
1984/86	27,2%	(6,9%),
1986/88	18,4%	(9,5%),
1988/90	27,2%	(9,8%),
1990/92	–6,7%	(5,3%),
1992/94	21,4%	(0,8%).

Damit liegt die Wachstumsrate des Cash-flow der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen beträchtlich über derjenigen des Cash-flow aller Unternehmen. In der Vorperiode hatten die betrachteten Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten erstmals einen Rückgang der Cash-flow-Summe verzeichnet, während der Cash-flow der gesamtwirtschaftlichen Vergleichsgröße angewachsen war. In dieser Berichtsperiode war die Entwicklung aller Unternehmen durch ein langsameres Wachstum gekennzeichnet als in den Vorperioden. Dies läßt die Vermutung zu, daß die Gesamtheit der Unternehmen, wie sie von der Deutschen Bundesbank abgegrenzt wird, verzögert auf die wirtschaftliche Erholung im Jahr 1994 reagiert.

Mit dieser Entwicklung geht eine Erhöhung des Anteils der Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten an dem Cash-flow aller in die Erhebungen der Deutschen Bundesbank einbezogenen Unternehmen einher. Er betrug

1992	18,5%,
1994	22,3%.

3.4 Rechtsformen der „100 Größten"

514. *Tabelle III.13* gibt einen Überblick über die *Rechtsformen* der „100 Größten". Bei Konzernen

Tabelle III.13

Rechtsformen der „100 Größten" 1992 und 1994

Rechtsform	Zahl der Unternehmen	
	1994	1992
AG	66	69
GmbH	15	15
KGaA	1	2
KG	4	4
oHG	1	2
GmbH & Co. KG	3	3
Einzelunternehmen	0	0
Sonstige (Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Zuordnung nicht möglich)	10	5
Insgesamt	100	100

Quelle: Eigene Erhebungen

wurde die Rechtsform der den Konzernabschluß aufstellenden Obergesellschaft angegeben.

Wie in den Vorjahren war auch 1994 die *Aktiengesellschaft die dominierende Rechtsform.* Faßt man alle Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) zusammen, so wiesen 1994 82 (1992: 86) Unternehmen eine dieser Rechtsformen auf. Von den insgesamt acht Personengesellschaften rangierten zwei unter den fünfzig Wertschöpfungsgrößten: die REWE & Co. oHG (Rang 31) und die Otto Versand GmbH & Co. (Rang 49). 1992 hatte auch die Gustav und Grete Schickedanz Holding KG zu den Personenunternehmen in der oberen Hälfte der Rangfolge gezählt. Die neue Rechtsform des Unternehmens, Stiftung & Co. KG, wird unter den sonstigen Rechtsformen aufgeführt. Gleichwohl handelt es sich weiterhin um eine Personengesellschaft.

Die erhebliche Zunahme der Unternehmen mit sonstigen Rechtsformen ist auf den Eintritt der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, die 1994 ausnahmslos Körperschaften öffentlichen Rechts waren, in den Kreis der „100 Größten" zurückzuführen.[79])

4. Verflechtungen der „100 Größten"

4.1 Anteilsbesitz an den „100 Größten"

4.1.1 Methodische Vorbemerkungen

515. In den folgenden Abschnitten wird die Anteilseignerstruktur der „100 Größten" untersucht. Gegenstand der Betrachtung sind dabei zunächst die *Kapitalverflechtungen der hundert Größten untereinander.* In *Tabelle III.14* sind die Beteiligungsunternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" mit ihren jeweiligen Anteilseignern aus dem gleichen Kreis dargestellt.

Die Analyse wird in einem zweiten Schritt dahin gehend erweitert, daß auch andere Gruppen von Anteilseignern berücksichtigt werden, auf die das Kapital der Unternehmen aus dem Betrachtungskreis vollständig aufgeteilt wird. *Tabelle III.16* gibt einen Überblick über die verschiedenen Kategorien von Anteilseignern und die auf sie entfallenden Kapitalanteile der hundert Großunternehmen. Es handelt sich um folgende Gruppen:[80])

- Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten",
- ausländische Unternehmen oder Institutionen mit wesentlichem Einzelbesitz,
- die öffentliche Hand,
- Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen,
- Streubesitz,
- sonstige.

Berücksichtigt werden sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, welche mit den Anteilen an den zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften gewichtet werden. Weniger häufig auftretende Gruppierungen wie Genossenschaften, staatliche Stiftungen und Unternehmen außerhalb des Kreises der „100 Größten" werden in *Tabelle III.16* ebenso wie nicht zu identifizierende Beteiligungen in der Spalte „Sonstige" aufgeführt. Sofern dies erforderlich ist, werden die in dieser Spalte ausgewiesenen Beteiligungen in den Anmerkungen zu *Tabelle III.16* näher bezeichnet.

516. Bei der Zusammenstellung der Anteilseigner wurden die folgenden Quellen herangezogen:

- Geschäftsberichte der Unternehmen,
- Hoppenstedt Verlag,
  - „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften",
  - „Handbuch der Großunternehmen",
  - „Konzerne in Schaubildern", einschließlich „Konzerne aktuell" (Loseblattsammlung),
- Luchterhand-Verlag, „Die großen 500" (Loseblattsammlung),
- Commerzbank, Wer gehört zu Wem, 18. Auflage 1994.

Die Analyse wird erschwert durch Lücken und Ungenauigkeiten in den verfügbaren Datenquellen. Zum Beispiel wird der Streubesitz in vielen Quellen nur aufgeführt, wenn der Anteil des gestreuten Kapitals im Vergleich zu den von anderen Anteilseignergruppen gehaltenen Beteiligungen von nennenswerter Bedeutung ist. Dies führt dazu, daß die Anteile in Streubesitz tendenziell zu niedrig ausgewiesen werden. Das gilt ebenso für die Anteile im Besitz von Kapitalgesellschaften, die von diesen gemäß § 285 Nr. 11 HGB im Anhang zum Jahresabschluß nur dann angegeben werden müssen, wenn sie mindestens 20 % betragen. Hinzu kommt, daß die Unternehmen ein Wahlrecht haben, die Aufstellung des Anteilsbesitzes nicht im Anhang zu veröffentlichen, sondern beim Handelsregister zu hinterlegen (§ 287 HGB). Die durch diese gesetzlichen Vorschriften verursachten Lücken betreffen hauptsächlich die Beteiligungen der Gruppen ‚Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"' und ‚Sonstige'. Eine andere Regelung gilt seit Inkrafttreten des Zweiten Finanzmarktförderungssgesetzes[81]) zum 1. Januar 1995 für die Fälle, in denen die Beteiligungsunternehmen börsennotiert sind. Danach hat der Erwerber einer Beteiligung, aus der die Erreichung oder Überschreitung bestimmter Stimmrechtsanteile resultiert, dies der betroffenen Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel mitzuteilen. Die unterste Grenze liegt bei 5 % der Stimmrechte. Die Bestimmungen gelten analog für die Veräußerung von Beteiligungen und die damit möglicherweise verbundene Unterschreitung der relevanten Grenzen (§ 21

[79]) Die Unternehmen der Deutschen Bundespost wurden zum 1. Januar 1995 in Aktiengesellschaften umgewandelt.

[80]) Bis zum Neunten Hauptgutachten wurden auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und Einzelgewerkschaften als Anteilseignerkategorie aufgeführt. Nachdem auf diese Gruppe seit 1992 kein Anteilsbesitz an einem der hundert größten Unternehmen mehr entfällt, werden sie nicht mehr gesondert berücksichtigt.

[81]) Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz) vom 26. Juli 1994, BGBl. I S. 1749.

Tabelle III.14

Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1992 und 1994[1])

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
2	1	Daimler-Benz AG	10	6	Robert Bosch GmbH	*1,6 I*	*2,0 I*
			15	13	Deutsche Bank AG	*24,4*	*28,3*
			25	18	Dresdner Bank AG	*1,5 I*	*1,6 I*
			27	25	Commerzbank AG	*1,5 I*	*1,6 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*1,5 I*	*1,6 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*unter 0,1 I*	–
			88	88	Bayerische Landesbank Girozentrale	*1,5 I*	*1,6 I*
			98	97	R+V Versicherung AG	*0,7 I*	*0,8*
			99	–	Vereinte Holding AG	*unter 0,3 I*	–
						unter 33,1 I	*37,5 I*
7	5	VEBA AG	35	28	Allianz AG Holding	*10,2*	
8	4	RWE AG	7	5	VEBA AG	*2,1 I*	*2,1 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*10,6*	
						12,7 I	
9	7	Bayer AG	35	28	Allianz AG Holding	*5*	*ca. 10*
11	9	Thyssen AG	27	25	Commerzbank AG	*ca. 5,0 I*	*ca. 5,0 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*ca. 5,0 I*	*ca. 5,0 I*
						ca. 10,0 I	*ca. 10,0 I*
12	8	Ruhrkohle AG	7	5	VEBA AG	*39,5 I*	*39,5 I*
			8	4	RWE AG	*0,3 I*	*0,3 I*
			11	9	Thyssen AG	*12,7 I*	*12,7 I*
			22	15	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	*7,9 I*	*7,9 I*
			44	52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	*30,2 I*	*30,2 I*
						90,6 I	*90,6 I*
13	11	BASF AG	35	28	Allianz AG Holding	*10,7*	
14	10	Hoechst AG	25	18	Dresdner Bank AG	*2,0 I*	
			35	28	Allianz AG Holding	*0,2 I*	
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*1,8 I*	
						4,0 I	
15	13	Deutsche Bank AG	35	28	Allianz AG Holding	*5*	
16	14	Bayerische Motoren Werke AG	3	2	Siemens AG	*1,0*	*5,0 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*5,0 I*	*0,5 I*
			37	49	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	*0,7 I*	
			98	97	R+V Versicherung AG	*unter 1,0 I*	
						unter 7,7 I	*5,5 I*

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
18	20	Deutsche Lufthansa AG ...	5	–	Deutsche Bahn AG	*0,5 I*	–
			25	18	Dresdner Bank AG	*4,5 I*	
			58	–	Deutsche Bundespost Postbank	*1,0*	–
			88	88	Bayerische Landesbank Girozentrale	*4,5 I*	*5,5*
						10,5 I	
19	17	Preussag AG	25	18	Dresdner Bank AG	*3,5 I*	
			67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*29,1 I*	*33,8 I*
			97	–	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	*3,5 I*	
						36,1 I	*33,8 I*
20	23	Karstadt AG	15	13	Deutsche Bank AG	*10*	*über 25*
			27	25	Commerzbank AG	*10*	*über 25*
						20	*über 50*
21	26	VIAG AG	8	4	RWE AG	*ca. 3,7 I*	*ca. 2,4 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*ca. 1,3 I*	*ca. 1,0 I*
			–	59	Bayernwerk AG	–	*ca. 24,9 I*
			36	34	Bayerische Vereinsbank AG	*ca. 5,0*	
			43	40	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	*ca. 5,0*	
						ca. 15,0 I	*ca. 28,3 I*
22	15	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*7,2*	*über 6*
25	18	Dresdner Bank AG	3	2	Siemens AG	*1,0 I*	*1,0 I*
			8	4	RWE AG	*1,3 I*	*1,3 I*
			9	7	Bayer AG	*1,3 I*	*1,3 I*
			14	10	Hoechst AG	*1,0 I*	*1,0 I*
			15	13	Deutsche Bank	*0,8 I*	*0,8 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*23,3 I*	*ca. 24,0 I*
			39	49	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG .	*0,8 I*	*0,5 I*
			43	40	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG ..	*1,3 I*	*1,3 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	*3,4 I*	–
			55	47	Linde AG	*1,3 I*	*1,3 I*
			70	78	Bilfinger + Berger Bau-AG .	*1,0 I*	*1,0 I*
			89	75	Victoria Holding AG	*2,1 I*	*2,2 I*
			98	97	R+V Versicherung AG	*0,3 I*	*0,3 I*
			99	–	Vereinte Holding AG	*0,7 I*	–
						39,6 I	*ca. 36,0 I*
28	29	Kaufhof Holding AG	72	83	Franz Haniel & Cie GmbH .	*über 16,7 I*	*über 16,7 I*

noch Tabelle III.14

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
29	19	MAN AG	27	25	Commerzbank AG	*6,5 I*	*ca. 7,5 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*9,3 I*	*13,7 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*9,2 I*	–
						25,0 I	*ca. 21,2 I*
34	57	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	54	–	Bankgesellschaft Berlin AG	*6,9 I*	–
			67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*10,5*	*10*
			72	83	Franz Haniel & Cie. GmbH	*19,3 I*	*über 17,6 I*
						36,7 I	*über 27,6 I*
35	28	Allianz AG Holding	15	13	Deutsche Bank AG	*10,0*	*12,5 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*ca. 10,0*	*ca. 10,0*
			36	34	Bayerische Vereinsbank AG	*10,0*	*ca. 10,0*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*25,0*	–
						ca. 55,0	*ca. 32,5 I*
36	34	Bayerische Vereinsbank AG	21	26	VIAG AG	*14,4 I*	
37	35	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen	35	28	Allianz AG Holding	*7,6 I*	
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*3,1 I*	
			63	90	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	*4,7 I*	
						15,4 I	
38	37	Philipp Holzmann AG	8	4	RWE AG	*10,5 I*	*11,2 I*
			15	13	Deutsche Bank AG	*25,9*	*30,0*
			27	25	Commerzbank AG	*4,9*	*5,5 I*
			35	28	Allianz AG Holding	*0,7 I*	*0,9 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*0,7 I*	–
			100	–	BfG Bank AG	*10,0*	–
						52,7 I	*47,6 I*
39	49	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	15	13	Deutsche Bank	*5,0*	*0,6 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*ca. 14,0*	*ca. 12,0*
			35	26	Allianz AG Holding	*5,0*	*1,4 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*ca. 8,5*	–
						ca. 32,5	*ca. 14,0 I*
40	38	Deutsche Babcock AG	67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*ca. 10*	*ca. 10*
41	32	Deutsche Unilever GmbH	15	13	Deutsche Bank AG	*11,2 I*	*11,2 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*6,2 I*	*6,2 I*
			27	25	Commerzbank AG	*5,0 I*	*5,0 I*
			36	34	Bayerische Vereinsbank AG	*1,9 I*	*1,9 I*
						24,3 I	*24,3 I*

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
43	40	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG ...	35	28	Allianz AG Holding	*22,6 I*	*24,6 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	*5,8*	
						28,4 I	
44	52	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	8	4	RWE AG	*7,6 I*	*7,6 I*
			15	13	Deutsche Bank AG	*6,3 I*	*6,3 I*
			21	26	VIAG AG	*17,2 I*	
			35	28	Allianz AG Holding	*1,8 I*	*3,8 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	*1,7 I*	
			–	59	Bayernwerk AG	–	*6,2 I*
			67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	*10,6 I*	*10,6 I*
						45,2 I	*34,5 I*
45	61	Bremer Vulkan Verbund AG	22	15	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp		*9,6 I*
47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	3	2	Siemens AG	*ca. 1,0*	–
			15	13	Deutsche Bank AG	*10,0*	–
			25	18	Dresdner Bank AG	*10,1*	–
			35	28	Allianz AG Holding	*25,0*	–
			36	34	Bayerische Vereinsbank AG	*ca. 10,0*	–
			43	40	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG ..	*unter 5,0*	–
						unter 61,1	
53	41	Ruhrgas AG[2])	7	5	VEBA AG	*unter 0,1 I*	*unter 0,1 I*
			8	4	RWE AG	*3,5 I*	
			12	8	Ruhrkohle AG	*18,0 I*	*18,0 I*
			17	12	Mannesmann AG	*8,2 I*	
			22	15	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	*4,6 I*	
			93	63	Deutsche Shell AG	*12,5 I*	*12,5 I*
						unter 46,9 I	*unter 30,6 I*
54	–	Bankgesellschaft Berlin AG	97	–	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	*15*	
55	47	Linde AG	15	13	Deutsche Bank AG	*ca. 10,0*	*ca. 10,0*
			27	25	Commerzbank AG	*10,4*	*10,3*
			35	28	Allianz AG Holding	*ca. 14,8*	*ca. 12,0*
						ca. 35,2	*ca. 32,3*
57	46	Continental AG	15	13	Deutsche Bank AG	*10*	*10*
			25	18	Dresdner Bank AG	*5*	*5*
			35	28	Allianz AG Holding	*5*	*5*
						20	*20*

noch Tabelle III.14

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
59	70	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	7	5	VEBA AG	*10,0 I*	*10,0 I*
			21	26	VIAG AG	*9,7 I*	*10,0 I*
						19,7 I	*20,0 I*
60	44	Degussa AG	15	13	Deutsche Bank AG		*ca. 1,0 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*10,0*	*ca. 10,0 I*
			35	28	Allianz AG Holding		*ca. 2,5 I*
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*10,0 I*	
			52	43	Henkel KGaA	*17,0 I*	*ca. 17,0 I*
						37,0 I	*ca. 30,5 I*
62	55	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	3	2	Siemens AG	*50*	*50*
			10	6	Robert Bosch GmbH	*50*	*50*
						100	*100*
69	62	SPAR Handels-AG	63	90	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank		*ca. 3,1 I*
70	78	Bilfinger + Berger Bau-AG	25	18	Dresdner Bank AG	*25,0 I*	*25,1 I*
73	80	Wacker-Chemie GmbH	14	10	Hoechst AG	*50*	*50*
78	58	Schering AG	35	28	Allianz AG Holding	*10*	
79	91	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG	34	57	ASKO Deutsche Kaufhaus AG		*unter 25*
89	75	Victoria Holding AG	15	13	Deutsche Bank AG		*1,2 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	*0,3 I*	
			35	28	Allianz AG Holding		*3,1 I*
			39	49	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	*0,7 I*	
			47	–	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	*20,1 I*	–
			98	97	R+V Versicherung AG	*0,9 I*	
						22,0 I	*4,3 I*
92	99	Beiersdorf AG	35	28	Allianz AG Holding	*37,6*	*34,2*
94	–	Buderus AG	25	18	Dresdner Bank AG	*11,1*	–
			27	25	Commerzbank AG	*13,7*	–
			70	78	Bilfinger + Berger Bau-AG	*14,8*	–
						39,6	
98	97	R+V Versicherung AG	63	90	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	*50*	*41,6*
100	–	BfG Bank AG	39	49	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	*21,9 I*	

Beteiligungsunternehmen			Anteilseigner				
Rang		Unternehmen	Rang		Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt)	
1994	1992		1994	1992		1994	1992
–	22	Metallgesellschaft AG	2	1	Daimler-Benz AG	–	*10,0*
			15	13	Deutsche Bank AG	–	*7,3 I*
			25	18	Dresdner Bank AG	–	*13,0 I*
			35	28	Allianz AG Holding	–	*5,9 I*
							36,2 I
–	59	Bayernwerk AG	21	26	VIAG AG	–	*38,8*
–	60	VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH	21	26	VIAG AG	–	*50*
			–	59	Bayernwerk AG	–	*50*
							100
–	71	Klöckner-Werke AG	21	26	VIAG AG	–	*0,1 I*
			–	59	Bayernwerk AG	–	*0,1 I*
			–	60	VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH	–	*19,8 I*
							20,0 I
–	76	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	15	13	Deutsche Bank AG	–	*40,6 I*
–	87	Walter Bau-AG	88	88	Bayerische Landesbank Girozentrale	–	*14*
–	100	Horten AG	15	13	Deutsche Bank AG	–	*18,8 I*
			28	29	Kaufhof Holding AG	–	*12,2 I*
			67	73	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	–	*25,5 I*
							56,5 I

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten".

[2]) Es ist davon auszugehen, daß sich die Beteiligungsstruktur an der Ruhrgas AG im Berichtszeitraum nicht wesentlich geändert hat. Der unterschiedliche Ausweis ist auf Lücken in der Datenbasis zurückzuführen.

Quelle: Eigene Erhebungen

Abs. 1 Zweites Finanzmarktförderungsgesetz). Da das Beteiligungsunternehmen seinerseits die Pflicht hat, innerhalb von neun Tagen nach Eingang einer entsprechenden Meldung diese mit Angabe des Erwerbers in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen (§ 25 Abs. 1 Zweites Finanzmarktförderungsgesetz), wird sich die dieser Untersuchung zugrundeliegende Datenbasis zukünftig voraussichtlich verbessern. Für das aktuelle Berichtsjahr 1994 bestanden die Meldepflichten noch nicht. Gleichwohl wurden sie von einigen Unternehmen bereits erfüllt. Die Allianz AG Holding beispielsweise hat infolge eines Gerichtsbeschlusses in ihrem Geschäftsbericht 1994 alle Beteiligungen ab 5% aufgedeckt. Um dem berechtigten Interesse eines Aktionärs auf Auskunft Rechnung zu tragen, war die Allianz AG Holding verpflichtet worden, alle Beteiligungen mit einem Börsenwert von mindestens 100 Mio. DM bekannt zu machen.

In einigen Fällen *weicht die Kapitalverteilung von der Stimmrechtsverteilung ab.* Sofern hierüber Informationen vorlagen, sind sie Gegenstand von Anmerkungen zu den entsprechenden Tabellen. Da die Kapitalverflechtung nur einen Teil der gesellschaftsrechtlichen Einflußmöglichkeiten repräsentiert, stellt die Analyse der Stimmrechte eine sinnvolle Ergänzung dar. Auf eine Untersuchung der faktischen Stimmenverteilung in Hauptversammlungen, die insbesondere im Hinblick auf das Einflußpotential der Banken von Interesse wäre, mußte aufgrund der unzureichenden Datenbasis verzichtet werden.

Nicht berücksichtigt wurde der Anteilsbesitz institutioneller Anleger (z. B. Investmentfonds), zum einen, weil ausreichende Informationen fehlten, zum anderen, weil er häufigen Änderungen unterliegt, die bestimmten Perioden nur schwer zuzuordnen sind.

4.1.2 Beteiligungen aus dem Kreis der „100 Größten"

517. *Tabelle III.14* gibt eine Übersicht über die Kapitalverflechtungen der „100 Größten" untereinander. Danach waren im Jahr 1994 47 Unternehmen (1992: 43) aus diesem Kreis Beteiligungsunternehmen, 37 traten wie in der Vorperiode als Anteilseigner auf. An den meisten der Beteiligungsunternehmen hielten mehrere Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten Anteile, ebenso beschränkte sich der Anteilsbesitz einiger Anteilseigner nicht nur auf ein Unternehmen. So erklärt sich die relativ hohe Zahl der Beteiligungsfälle, die 1994 134 gegenüber 105 im Jahr 1992 betrug. Die häufigsten Anteilseigner sind *Tabelle III.15* zu entnehmen. Wie in den Vorjahren steht die Allianz AG Holding mit 20 Beteiligungen (1992: 16) an der Spitze, gefolgt von der Dresdner Bank AG mit 14 und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG mit zwölf Engagements. Die Deutsche Bank AG, die der Allianz AG Holding in vorhergehenden Berichtsperioden nicht oder nur geringfügig nachstand, wies 1994 nur elf Beteiligungen an Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten auf. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß drei der ausgeschiedenen Beteiligungsunternehmen die Deutsche Bank AG zu ihren Anteilseignern zählen, während dies andererseits nur auf ein neu hinzugekommenes Unternehmen zutrifft. Zum anderen konnten der Deutschen Bank AG eine Reihe kleinerer Anteilspakete, wie beispielsweise an der Degussa AG und an der Victoria Holding AG, für 1994 nicht mehr nachgewiesen werden. Die Allianz AG Holding hat mit großem Abstand ihre Spitzenposition unter den Anteilseignern aus dem Kreis der hundert Größten verteidigt. Dabei spielt eine Rolle, daß das Unternehmen für das Jahr 1994 erstmals alle Beteiligungsengagements ab 5% bekanntgab. Dadurch stieg die Zahl der Beteiligungsunternehmen unter den „100 Größten" ebenso wie die Anzahl der Beteiligungen der Allianz AG Holding. Es ist allerdings davon auszugehen, daß zumindest ein großer Teil der erstmals ausgewiesenen Beteiligungen bereits in den Vorjahren bestand.

Tabelle III.15

Die häufigsten Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994

Unternehmen	Anzahl der Fälle	
	1994	1992
Allianz AG Holding	20	16
Dresdner Bank AG	14	10
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ...	12	–
Deutsche Bank AG	11	15

Quelle: Eigene Erhebungen

518. Anders als in den vorhergehenden Berichtsperioden waren die Anteilseigner 1994 im Durchschnitt – ausgedrückt durch ihre durchschnittliche Rangposition – nicht größer als die Beteiligungsunternehmen. Erstere belegten einen durchschnittlichen Rang von 44 (1992: 37), während letztgenannte im Durchschnitt auf Platz 41 (1992: 46) rangierten. Die Umkehrung der bisher geltenden Regel ist zum einen auf die Neuzugänge unter den Beteiligungsunternehmen, von denen einige zu den 15 Wertschöpfungsgrößten gehörten, zurückzuführen.[82]) Zum anderen hatten die neu in den Berichtskreis eingetretenen Anteilseigner ausnahmslos deutlich schlechtere Ränge inne. Das höchstplazierte Unternehmen war die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG auf Rang 47. Die „100 Größten" lassen sich nicht eindeutig in die Gruppen Anteilseigner und Beteiligungsunternehmen einteilen. Von den 37 Anteilseignern waren 23 gleichzeitig Beteiligungsunternehmen.

519. Änderungen in *Tabelle III.14* waren zum einen Folge der gegenüber 1992 *veränderten Zusammensetzung des Kreises der „100 Größten".* Von den Anteilseignern gehörten die Bayernwerk AG und die VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH 1994 nicht mehr zu den hundert Größten, von den Beteiligungsunternehmen schieden die Metallgesellschaft AG, die Bayernwerk AG, die VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH, die

[82]) Vgl. Tabelle III.14

Klöckner-Werke AG, die Klöckner-Humboldt-Deutz AG, die Walter Bau-AG und die Horten AG aus. Unter den Zugängen zu dem Kreis der hundert Größten befanden sich als Anteilseigner die Deutsche Bahn AG, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, die Bankgesellschaft Berlin AG, die Deutsche Bundespost Postbank, die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, die Vereinte Holding AG und die BfG Bank AG. Als Beteiligungsunternehmen kamen die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, die Bankgesellschaft Berlin AG, die Buderus AG und die BfG Bank AG neu hinzu.[83]) Die Ein- und Austritte wirkten sich auch insofern auf die Anteilseignerstruktur aus, als sich – bei unveränderten Besitzverhältnissen – bei einigen Unternehmen eine andere Aufteilung der Anteile auf die einzelnen Gruppen ergab. Beispielhaft seien die Unternehmen Dresdner Bank AG und Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG genannt. Durch die Aufnahme der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG – und im Falle der Dresdner Bank AG der Vereinten Holding AG – in den Untersuchungskreis erhöhten sich bei beiden Unternehmen die den hundert Größten zuzuordnenden Kapitalanteile. Bis zum Berichtsjahr 1992 waren entsprechend den bestehenden Beteiligungen an der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG[84]) Teile der von dieser gehaltenen Anteilspakete anderen Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten zugerechnet worden.

520. Änderungen in der Struktur der Kapitalverflechtungen waren zum anderen Folge von *Erwerb und Veräußerung von Anteilen* an und durch Unternehmen, die 1994 unverändert unter den hundert Größten waren. Die folgende Liste umfaßt die Unternehmen, die im Berichtszeitraum *Gegenstand nennenswerter Veränderungen* waren.[85]) Die Unternehmen, an denen die Allianz AG Holding eine erst 1994 bekannt gewordene Beteiligung hält, blieben dabei unberücksichtigt, da es als wahrscheinlich anzusehen ist, daß bereits vorher eine Beteiligung vorlag. Auch bei anderen der aus *Tabelle III.14* hervorgehenden Unterschiede in der Beteiligungsstruktur in den Jahren 1992 und 1994 ist davon auszugehen, daß sie tatsächlich nicht oder nicht in dem ausgewiesenen Umfang bestanden, sondern nur darauf zurückzuführen sind, daß die Angaben für die beiden Jahre in den herangezogenen Quellen unterschiedlich waren. Auf die Probleme bei der Beschaffung zuverlässiger Daten war bereits in Tz. 516 hingewiesen worden.

Bei folgenden Unternehmen änderte sich die Struktur der Kapitalverflechtungen:

- Hoechst AG,
- Deutsche Lufthansa AG,
- Preussag AG,
- Karstadt AG
- VIAG AG,
- Bayerische Vereinsbank AG,
- AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen,
- AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG,
- Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG,
- Bremer Vulkan Verbund AG,
- Ruhrgas AG,
- AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG,
- Victoria Holding AG,
- R + V Versicherung AG.

521. Bei neun der oben aufgezählten 14 Unternehmen waren Banken und Versicherungen an den Veränderungen beteiligt, an der Spitze die Dresdner Bank AG und die Allianz AG Holding mit jeweils vier Anteilsänderungen. Beteiligungsänderungen unter einem Prozentpunkt wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die bedeutendsten Änderungen ergaben sich bei den Unternehmen Deutsche Lufthansa AG, Karstadt AG, VIAG AG, AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG, AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG und Victoria Holding AG.

- Die Privatisierung der Deutschen Lufthansa AG schritt im Verlauf des Jahres 1994 weiter fort. Der Bund reduzierte seine Beteiligung auf 35,7 %. Von den veräußerten Bundesanteilen übernahm die Dresdner Bank AG, die an der Privatisierung federführend beteiligt war, ein Aktienpaket in Höhe von ca. 4,5 % des Kapitals der Deutschen Lufthansa AG.
- Die Anteilseignerstruktur der Karstadt AG änderte sich im Zuge der Übernahme der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH. Die Deutsche Bank AG und die Commerzbank AG, die bis dahin beide mehr als 25 % des Karstadt-Kapitals hielten, verringerten ihre Beteiligungen auf jeweils 10 %. Die Hertie-Stiftung, vormals Mehrheitseigentümerin der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, erhielt eine 30%ige Beteiligung an der Karstadt AG.
- Mit dem Zusammenschluß der Unternehmen VIAG AG und Bayernwerk AG im August 1994 schied die Bayernwerk AG als Anteilseignerin der VIAG AG aus. Die Beteiligung des Freistaates Bayern an der Bayernwerk AG in Höhe von 58,3 % wurde unter anderem durch eine Beteiligung an der VIAG AG, die ca. 25 % beträgt, ausgeglichen. Erstmals konnten auch die Bayerische Vereinsbank AG und die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG als zum Eignerkreis der VIAG AG zugehörig identifiziert werden.
- Knapp 50 % des Kapitals der AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen befinden sich im Besitz der Berliner Handels- und Frankfurter Bank. An dieser sind wiederum aus dem Kreis der hundert Größten die Unternehmen Allianz AG Holding, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und DG Bank Deutsche Genossen-

[83]) Die Ursachen für Ausscheiden und Eintritt der betreffenden Unternehmen sind ausführlich in Tz. 479 ff. erläutert.
[84]) Vgl. die Anteilseignerstruktur der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in Tabelle III.14.
[85]) Die Unternehmen, bei denen die Veränderungen nur geringfügig waren und die Mehrheitsverhältnisse nicht wesentlich berührten, bleiben somit außer acht.

schaftsbank beteiligt. Die Beteiligungen der genannten Unternehmen wurden für 1994 erstmals ausgewiesen. Gleichwohl können sie schon vorher bestanden haben.

- Die Anteilseignerstruktur der AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG hat sich in der laufenden Berichtsperiode erneut erheblich verändert.[86]) Die Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten, die 1992 erstmals als Anteilseigner auftraten, bauten ihre Beteiligungen erheblich aus, so daß sich ihre Kapitalanteile auf 32,5 % summierten. 1992 hatte der vergleichbare Anteil 14 % betragen. Das italienische Versicherungsunternehmen La Fondiaria hatte sein Beteiligungspaket in Höhe von 20 % 1993 überwiegend an deutsche Investoren veräußert.
- Die ASKO Deutsche Kaufhaus AG gab ihre Beteiligung an der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG im Berichtszeitraum völlig auf. Bis zum Jahr 1992 hatte die ASKO ihren Kapitalanteil auf über 50 % ausgebaut mit dem Ziel, die AVA zu übernehmen. Nach der Übernahme der ASKO-Gruppe durch die Metro hatten sich die Chancen auf einen positiven Ausgang des in dieser Angelegenheit laufenden Kartellverfahrens erheblich reduziert. Aus diesem Grunde veräußerte die ASKO Deutsche Kaufhaus AG ein Anteilspaket in Höhe von 18 % an die EDEKA Zentrale AG, die damit über knapp 50 % des Kapitals der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG verfügte. Die ASKO behielt zunächst Anteile von 24,9 %, die sie in der Folge sukzessive verkaufte.
- Die Anteilseignerstruktur der Victoria Holding AG hat sich zwischen 1992 und 1994 nur geringfügig verändert. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG baute ihre Beteiligung von über 12 % auf 18 % aus. Da das Unternehmen erst 1994 in den Kreis der „100 Größten" eintrat, wurde ein Teil der Beteiligung für 1992 den Unternehmen Deutsche Bank AG und Allianz AG Holding, die Anteilseigner der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG sind, zugerechnet. Bekannt wurde für 1994 außerdem eine Schachtelbeteiligung, über die die übrigen aufgeführten Beteiligungen bestanden.

522. Bei fünf (1992: fünf) der in *Tabelle III.14* aufgeführten Unternehmen summierten sich die Anteile von Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten auf über 50 %. Es handelt sich um die Unternehmen

- Ruhrkohle AG,
- Allianz AG Holding,
- Philipp Holzmann AG,
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
- Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH.

Vier dieser Unternehmen befanden sich in beiden Berichtsjahren unter den hundert größten Unternehmen. Lediglich die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG trat neu in den Berichtskreis ein. Dadurch summierten sich die Anteile von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" an der Allianz AG Holding bei gegenüber 1992 weitgehend übereinstimmender Eignerstruktur auf über 50 %. Ähnlich stellt sich der Fall der Philipp Holzmann AG dar: Die Zuordnung der Anteile der BfG Bank AG zu den Kapitalanteilen, die insgesamt von den Wertschöpfungsgrößten gehalten werden, führte zu einer Summe von 52,7 %. Bei den Unternehmen Ruhrkohle AG und Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH änderte sich der Ausweis der Beteiligungen nicht.

Von den Beteiligungsunternehmen, deren Kapital 1992 zu über 50 % auf Unternehmen aus dem Betrachtungskreis entfiel, schieden die VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH und die Horten AG aus dem Kreis der „100 Größten" aus. Bei der Karstadt AG reduzierten sich die kumulierten Beteiligungen der Deutschen Bank AG und der Commerzbank AG in Folge der oben beschriebenen Übernahme der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH auf 20 %.

523. Die *Interdependenz* der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" über Kapitalverflechtungen kann anhand des Anteils der Summe der mit den entsprechenden Kapitalanteilen gewichteten Wertschöpfungsbeträge der Beteiligungsunternehmen an der Gesamtwertschöpfung der hundert Größten gemessen werden. Ein Wert von 100 % würde bedeuten, daß jedes Unternehmen aus dem Berichtskreis zu 100 % anderen Unternehmen aus derselben Gruppe gehört.

Der Anteil betrug

1992	13,8 %,
1994	11,7 %.

Der Grad der Interdependenz nahm demnach um 2,1 Prozentpunkte ab, nachdem in der Vorperiode ein Anstieg um 1,2 Prozentpunkte zu verzeichnen gewesen war. Dieses Ergebnis ist auf den ersten Blick überraschend, da die Anzahl der Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum zugenommen hat und drei der 15 nach Wertschöpfung größten Unternehmen erstmals darunter waren. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß sich auch die Wechsel im Kreis der „100 Größten" auf den Anteilswert auswirkten. Rechnet man sie heraus und betrachtet nur die Unternehmen, die in beiden Jahren unter den hundert Größten waren, so betrug der bereinigte Grad der Interdependenz 1994 11,2 % gegenüber 12,9 % 1992. Der Unterschied von 1,7 Prozentpunkten ist also etwas geringer als bei Zugrundelegung der unbereinigten Interdependenz. Die Aussagefähigkeit der Veränderung des Interdependenzgrades unterliegt einigen Einschränkungen, denn er ist aufgrund der zu seiner Berechnung verwendeten Größen immer wieder Schwankungen ausgesetzt. So können sowohl die Wertschöpfung der Beteiligungsunternehmen als auch die Anteilswerte erheblichen Änderungen unterliegen.

[86]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 438.

4.1.3 Zusammenfassende Betrachtung aller Anteilseigner an den „100 Größten"

524. *Tabelle III.16* gibt einen Überblick über die Beteiligungsstrukturen der „100 Größten". Die Veränderungen im Zeitraum 1992 bis 1994 beziehen sich zum einen auf die Beteiligungen von Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten, über die im vorhergehenden Abschnitt ausführlich berichtet wurde. Zum anderen änderte sich aber auch der Anteilsbesitz aller anderen aufgeführten Gruppen.

- Die öffentliche Hand gab ihre Mehrheitsbeteiligung an der Deutschen Lufthansa AG im Berichtszeitraum auf. Ein Anteilspaket von ca. 4,5 % wurde von der Dresdner Bank AG übernommen.

- Bei einigen Unternehmen ging der unter der Rubrik ‚Sonstige' aufgeführte Kapitalanteil zugunsten der den hundert Größten zuzurechnenden Beteiligungen zurück. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um eine Ausweisänderung der von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG gehaltenen Beteiligungen. Beispielhaft seien die Unternehmen MAN AG, Allianz AG Holding und Degussa AG genannt.

- Die AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG befand sich 1992 noch zu ca. 50 % im Besitz ausländischer Anteilseigner. Neben der französischen Versicherungsgesellschaft AGF, deren Beteiligung ca. 34 % betrug, waren die italienische La Fondiaria und die Schweizerische Kreditanstalt mit Paketen von 20 % und 5 % unter den Anteilseignern. Anfang des Jahres 1993 veräußerte die La Fondiaria ihre Beteiligung unter anderem an Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten.

- Für das Berichtsjahr 1992 wurde für die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG die Mehrheit des Kapitals der öffentlichen Hand zugeordnet. Für 1994 war eine genauere Untersuchung der Beteiligungsverhältnisse möglich. Danach lagen ca. 47 % der Anteile bei den Kommunen, wobei sie aufgrund abweichender Stimmrechtsverteilung über eine Hauptversammlungsmehrheit verfügten.

- Die Bremer Vulkan Verbund AG, an der die Stadt und das Land Bremen sowie die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp 1992 noch Anteile in Höhe von jeweils 9,6 % besaßen, befand sich am Ende des Berichtszeitraums vollständig in Streubesitz.

- Die Kirch-Gruppe baute ihre Beteiligung an der Axel Springer Verlag AG weiter aus, indem sie einen 10%igen Anteil von der italienischen Monti-Verlags-Gruppe übernahm und damit 1994 über insgesamt 35 % des Kapitals der Axel Springer Verlag AG verfügte.

- Für die Rheinmetall Berlin AG lagen 1992 nur Angaben über die Stimmrechtsverteilung vor. Der für 1994 ausgewiesene Wert entspricht dem von Familie Röchling kontrollierten Kapitalanteil bei gegenüber 1992 unveränderter Stimmenmehrheit. Dabei muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß ein Teil der der Familie Röchling zuzurechnenden Stimmen 1992 unter ‚Sonstige' aufgeführt wurde.

- Nach eigenen Angaben kontrollierte die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank 1994 50 % des Kapitals der R + V Versicherung AG. Sie hat ihre Kapitalbeteiligung damit nach der Verminderung unter 50 % in der Vorperiode bis 1994 wieder aufgestockt.

Neben den im einzelnen aufgeführten Unternehmen waren auch andere von Veränderungen der Anteilseignerstruktur betroffen. In keinem Fall handelte es sich aber um ungewöhnliche Verschiebungen mit Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse.

525. In *Tabelle III.17* sind die Ergebnisse der *Tabelle III.16* noch einmal zusammenfassend dargestellt. Die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" wurden derjenigen Gruppe zugewiesen, die im Berichtsjahr die Mehrheit der Anteile, also über 50 %, hielt. Zu der Gruppe ‚Mehrheit im Besitz der „100 Größten"' erfolgte eine Zuteilung nur dann, wenn ein einzelnes Unternehmen die Mehrheit besaß. In den Fällen, in denen sich die Anteile mehrerer Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten auf über 50 % addierten, wurde das Beteiligungsunternehmen in die Kategorie ‚Keine Mehrheit' eingeordnet.

83 Unternehmen befanden sich mehrheitlich im Besitz einer der folgenden Gruppen:

- Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz,
- Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen,
- über 50 % Streubesitz und
- keine Mehrheit.

Die Anteilseignerkategorie ‚Mehrheit im Besitz der „100 Größten"' war 1994 wie in den Vorjahren nicht besetzt.

Von den 18 Unternehmen, an denen 1992 keine Mehrheit bestand, waren 17 Beteiligungsgesellschaften anderer Unternehmen aus dem Berichtskreis. In fünf Fällen summierten sich die Anteile der „100 Größten" auf über 50 %.

526. Anders als in den Vorperioden wiesen 1994 die Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befand, die höchste durchschnittliche Wertschöpfung auf. Dies ist auf den Eintritt der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn AG in den Untersuchungskreis zurückzuführen. 1992 verzeichneten die Unternehmen in dieser Kategorie den geringsten Wertschöpfungsdurchschnitt. Die Unternehmen mit Mehrheit im Streubesitz, die die Tabelle in den Vorjahren jeweils angeführt hatten, rangierten 1994 direkt hinter den mehrheitlich von der öffentlichen Hand kontrollierten Unternehmen.

Gemessen an der Gesamtheit der hundert Größten, die einen Wertschöpfungsdurchschnitt von 4 078 Mio. DM erreichte, schnitten die Unternehmen, deren Mehrheit bei den Gruppen ‚Mehrheitsbesitz in ausländischem Einzelbesitz', ‚Sonstiger Mehrheitsbesitz' und ‚Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen' lag, im Durchschnitt schlechter ab. Dies entspricht auch den

Tabelle III.16

Die Anteilseigner der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Gruppen [1])

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)					
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	Sonstige
1	1994	Deutsche Bundespost			100 M			
(–)	1992	Telekom			–			
2	1994	Daimler-Benz AG	unter 33,1 I	ca. 13			ca.49	ca. 4,9
(1)	1992		37,5 I	ca. 14			ca. 31,1	ca. 16,4
3	1994	Siemens AG				ca. 5,2[2])	ca. 94,8	
(2)	1992					ca. 1,7[2])	ca. 98,3	
4	1994	Deutsche Bundespost			100 M			
(–)	1992	Postdienst			–			
5	1994	Deutsche Bahn AG			100 M			
(–)	1992				–			
6	1994	Volkswagen AG			16,0		83,8	0,2[3])
(3)	1992				16,2		80,5	unter 0,3[3])
7	1994	VEBA AG	10,2	3,2			86,6	
(5)	1992						90	10[4])
8	1994	RWE AG	12,7 I		29,3[5])		58	
(4)	1992		2,1 I		29,8[5])		68,1	
9	1994	Bayer AG	5	1			94	
(7)	1992		ca. 10	3,1			86,9	
10	1994	Robert Bosch GmbH				100 M[6])		
(6)	1992					100 M[6])		
11	1994	Thyssen AG	ca. 10 I			unter 9	ca. 63,7	17,3
(9)	1992		ca. 10 I			unter 9	ca. 63,7	17,3
12	1994	Ruhrkohle AG	90,6 I	6,5				2,9[7])
(8)	1992		90,6 I	6,5				2,9[7])
13	1994	BASF AG	10,7				89,3	
(11)	1992						100	
14	1994	Hoechst AG	4 I	24,99			65,01	6[8])
(10)	1992			24,99			65,01	10[8])
15	1994	Deutsche Bank AG	5				95	
(13)	1992						100	
16	1994	Bayerische Motoren Werke	unter 7,7 I	unter 2		49,1	über 41,2	
(14)	1992	AG	5,5 I			über 50	unter 40	4,5
17	1994	Mannesmann AG					100	
(12)	1992						100	
18	1994	Deutsche Lufthansa AG	10,5 I		ca. 41,5		ca. 47	ca. 1
(20)	1992		5,5		56,9 M		ca. 37,6	
19	1994	Preussag AG	36,1 I				63,9	
(17)	1992		33,8 I			ca. 5	ca. 46,2	15
20	1994	Karstadt AG	20				50[9])	30[10])
(23)	1992		über 50				unter 50[9])	
21	1994	VIAG AG	ca. 15 I		ca. 25,3 I[11])		ca. 49,7	ca. 10
(26)	1992		ca. 28,3 I		unter 0,3 I[11])		ca. 62,2	ca. 9,2
22	1994	Fried. Krupp AG	7,2	23,6		51,6 M	17,6	
(15)	1992	Hoesch-Krupp	über 6	25		54 M	unter 15	
23	1994	Ford-Werke AG		99,8 M			0,2	
(21)	1992			99,8 M			0,2	
24	1994	Adam Opel AG		100 M				
(16)	1992			100 M				
25	1994	Dresdner Bank AG	ca. 39,6 I	0,9			ca. 55,6	3,9
(18)	1992		ca. 36 I				ca. 56,5	7,5
26	1994	IBM Deutschland GmbH		100 M				
(24)	1992			100 M				

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)					
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	Sonstige
27	1994	Commerzbank AG		ca. 4			ca. 96	
(25)	1992			ca. 1,5			ca. 98,5	
28	1994	Kaufhof Holding AG	über 16,7 I				unter 50	ca. 33,3 [12]
(29)	1992		über 16,7 I				unter 50	ca. 33,3 [12]
29	1994	MAN AG	25 I				75	
(19)	1992		ca. 21,2 I				ca. 70	ca. 8,8 [13]
30	1994	Walter Holding GmbH				über 75 M		unter 25
(–)	1992					–		–
31	1994	REWE & Co. oHG						100 M [14]
(30)	1992							100 M [14]
32	1994	Asea Brown Boveri AG		97 M			3	
(27)	1992			97 M			3	
33	1994	Bertelsmann AG				100 M		
(31)	1992					100 M		
34	1994	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	36,7 I				24,6	38,7 [15]
(57)	1992		über 27,6 I				unter 30	über 42,4 [15]
35	1994	Allianz AG Holding	ca. 55				ca. 45	
(28)	1992		ca. 32,5 I				ca. 45	22,5 [16]
36	1994	Bayerische Vereinsbank AG	14,4 I				73,8	11,8 [17]
(34)	1992						86,5	13,5 [17]
37	1994	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen	15,4 I				51,3	33,3 [18]
(35)	1992						50,1	49,9 [18]
38	1994	Philipp Holzmann AG	52,7 I				40,5	6,8
(37)	1992		47,6 I				34,7	17,7
39	1994	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	ca. 32,5	über 25			unter 42,5	
(49)	1992		ca. 14 I	ca. 50			ca. 28,2	7,8 [19]
40	1994	Deutsche Babcock AG	ca. 10				ca. 90	
(38)	1992		ca. 10				ca. 90	
41	1994	Deutsche Unilever GmbH	24,3 I	75,1 M				0,6 I
(32)	1992		24,3 I	75,1 M				0,6 I
42	1994	Schickedanz Holding – Stiftung & Co. KG				100 M		
(33)	1992					100 M		
43	1994	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	28,4 I				71,6	
(40)	1992		24,6 I				75,4	
44	1994	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	45,2 I		46,8 I [20]		8	
(52)	1992		34,5 I		ca. 63 [20]		ca. 2,5	
45	1994	Bremer Vulkan Verbund AG					100	
(61)	1992		9,6 I		9,6		80,8	
46	1994	ZF Friedrichshafen AG			100 M			
(42)	1992				100 M			
47	1994	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	unter 61,1	5		ca. 5	28,9	
(–)	1992		–	–		–	–	
48	1994	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH			100 M			
(51)	1992				100 M			
49	1994	Otto Versand GmbH & Co.				ca. 75 I		ca. 25
(50)	1992					70,4 I		29,6
50	1994	Carl-Zeiss-Stiftung						100 M
(45)	1992							100 M
51	1994	Philips GmbH		100 M				
(39)	1992			100 M				
52	1994	Henkel KGaA				54,8 M [21]	45,2	
(43)	1992					56,9 M	43,1	

noch Tabelle III.16

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)					
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	Sonstige
53	1994	Ruhrgas AG	unter 46,9 I					über 53,1
(41)	1992		unter 35,3 I					über 64,7
54	1994	Bankgesellschaft Berlin AG	15		56,8 M		18,2	10
(–)	1992		–		–		–	–
55	1994	Linde AG	ca. 35,2				ca. 64,8	
(47)	1992		ca. 32,3				ca. 67,7	
56	1994	Alcatel SEL AG		99 M			1	
(36)	1992			98,3 M			1,7	
57	1994	Continental AG	20	5			57	18
(46)	1992		20	10			52	18
58	1994	Deutsche Bundespost			100 M			
(–)	1992	Postbank			–			
59	1994	Berliner Kraft- und Licht	19,7 I[22]		50,8 M[22]		29,5	
(70)	1992	(Bewag)-AG	20 I[22]		50,8 M[22]		29,2	
60	1994	Degussa AG	ca. 37 I				ca. 63	
(44)	1992		ca. 30,5 I				ca. 63	ca. 6,5[23]
61	1994	Saarbergwerke AG			100 M			
(48)	1992				100 M			
62	1994	Bosch-Siemens Hausgeräte	100[24]					
(55)	1992	GmbH	100[24]					
63	1994	DG Bank Deutsche Genos-			0,3			99,7[25]
(90)	1992	senschaftsbank			0,4			99,6[25]
64	1994	ITT Gesellschaft für Beteili-		100 M				
(56)	1992	gungen mbH		100 M				
65	1994	Axel Springer Verlag AG				über 50 M	unter 15	über 35[26]
(67)	1992			10		über 50 M	unter 15	über 25[26]
66	1994	Strabag AG				über 25	unter 75	
(72)	1992					über 25	unter 75	
67	1994	Westdeutsche Landesbank			66,6			33,4[27]
(73)	1992	Girozentrale			66,6			33,4[27]
68	1994	Nestlé Deutschland AG		97,2 M			2,8	
(69)	1992			97,2 M			2,8	
69	1994	SPAR Handels-AG						100[28]
(62)	1992		ca. 3,1 I			ca. 25 I	ca. 65,9	ca. 6
70	1994	Bilfinger + Berger Bau-AG	25 I				75	
(78)	1992		25,1 I				74,9	
71	1994	C.&A. Mode & Co.				100 M		
(68)	1992					100 M		
72	1994	Franz Haniel & Cie. GmbH				100 M		
(83)	1992					100 M		
73	1994	Wacker-Chemie GmbH	50			50		
(80)	1992		50			50		
74	1994	Flughafen Frankfurt/Main			100			
(89)	1992	AG			100			
75	1994	Philip Morris GmbH		100 M				
(–)	1992			–				
76	1994	C.H. Boehringer Sohn,				100 M		
(77)	1992	Ingelheim				100 M		
77	1994	Procter & Gamble GmbH		100 M				
(–)	1992			–				
78	1994	Schering AG	10				90	
(58)	1992						100	
79	1994	AVA Allgemeine Handelsge-					50,1	49,9[29]
(91)	1992	sellschaft der Verbraucher AG	unter 25				über 25,1	49,9[29]

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)					
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	Sonstige
80	1994	CKAG Colonia Konzern AG		68 M			24,6	7,4[30]
(–)	1992			–			–	–
81	1994	Compagnie de Saint-Gobain		100 M				
(64)	1992	(Deutsche Gruppe)		100 M				
82	1994	Miele & Cie. GmbH & Co.				100		
(86)	1992					100		
83	1994	Diehl GmbH & Co.				100 M		
(74)	1992					96,5 M		3,5
84	1994	Boehringer Mannheim				100 M		
(84)	1992	GmbH				100 M		
85	1994	SGE Deutsche Holding		100 M				
(82)	1992	GmbH		100 M				
86	1994	Freudenberg & Co.				100 M		
(85)	1992					100 M		
87	1994	Hewlett-Packard GmbH		100 M				
(95)	1992			100 M				
88	1994	Bayerische Landesbank			50			50[31]
(88)	1992	Girozentrale			50			50[31]
89	1994	Victoria Holding AG	22 I				78	
(75)	1992		4,3 I				87,6	8,1[32]
90	1994	Energie-Versorgung			100			
(–)	1992	Schwaben AG			–			
91	1994	Rheinmetall Berlin AG				44[33]	56	
(94)	1992					49,2[33]	36,9	13,9
92	1994	Beiersdorf AG	37,6				36,5	25,9[34]
(99)	1992		34,2				39,9	25,9[34]
93	1994	Deutsche Shell AG		100 M				
(63)	1992			100 M				
94	1994	Buderus AG	39,6				60,4	
(–)	1992		–				–	
95	1994	Hella KG Hueck & Co.				100 M[35]		
(–)	1992					–		
96	1994	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG				über 50		unter 50
(–)	1992					–		–
97	1994	Norddeutsche Landesbank			60			40[36]
(–)	1992	Girozentrale			–			–
98	1994	R+V Versicherung AG	50					50[37]
(97)	1992		41,6					58,4[37]
99	1994	Vereinte Holding AG		100 M[38]				
(–)	1992			–				
100	1994	BfG Bank AG	21,9 I	über 50 M				unter 28,1
(–)	1992		–	–				–
–	1994	Metallgesellschaft AG	–	–			–	–
(22)	1992		36,2 I	29,5			ca. 25	ca. 9,3
–	1994	Lausitzer Braunkohle AG			–			
(53)	1992				100 M			
–	1994	DHS-Dillinger Hütte		–	–			
(54)	1992	Saarstahl AG		72,5 M	27,5			
–	1994	Bayernwerk AG	–		–			
(59)	1992		38,8		61,2 M			
–	1994	VBB VIAG-Bayernwerk-	–					
(60)	1992	Beteiligungsgesellschaft mbH	100[39]					

noch Tabelle III.16

Rang	Jahr	Unternehmen	Kapitalanteil (%) (I: wenigstens zum Teil indirekt, M: Mehrheit in einer Hand)					
			Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten"	Ausländischer Einzelbesitz	Öffentliche Hand	Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	Streubesitz	Sonstige
–	1994	Hertie Waren- und Kaufhaus				–		
(65)	1992	GmbH				100 M[40]		
–	1994	VEAG Vereinigte Energie-			–			
(66)	1992	werke AG			100 M			
–	1994	Klöckner-Werke AG	–	–			–	
(71)	1992		20 I	unter 40,1			über 39,9	
–	1994	Klöckner-Humboldt-Deutz	–				–	–
(76)	1992	AG	40,6 I				58,6	0,8
–	1994	Dyckerhoff & Widmann AG				–	–	
(79)	1992					ca. 87,7[41]	ca. 12,3	
–	1994	FAG Kugelfischer Georg				–	–	
(81)	1992	Schäfer KGaA				37,9[42]	62,1	
–	1994	Walter Bau-AG	–	–		–	–	
(87)	1992		14	30		47 I	9	
–	1994	FPB Holding AG		–			–	
(92)	1992			98 M			2	
–	1994	E. Merck				–		
(93)	1992					100 M		
–	1994	Liebherr-Holding GmbH				–		
(96)	1992					100 M		
–	1994	Akzo Faser AG		–			–	
(98)	1992			97,2 M			2,8	
–	1994	Horten AG	–				–	–
(100)	1992		56,5 I				24,9	18,6

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten". Zu Anmerkungen, die Umfirmierungen und Umstrukturierungen von Unternehmen oder Konzernen betreffen, vgl. die Fußnoten zu Tabelle III.6.
[2]) Kapitalanteil der Familie Siemens. Die Aktien sind mit einem Mehrfachstimmrecht ausgestattet.
[3]) Die Volkswagen AG hält selbst etwa 0,2 % ihrer Stammaktien.
[4]) Schachtelbeteiligung, die sich unter anderem im Besitz der Allianz AG Holding und der Dresdner Bank AG befand.
[5]) Die öffentlichen Gebietskörperschaften halten die Stimmenmehrheit.
[6]) Die Robert Bosch Stiftung GmbH hält 92 % der Kapitalanteile zusammen mit der Robert Bosch Industrietreuhand KG. Die restlichen Anteile in Höhe von 8 % befinden sich in Familienbesitz.
[7]) Betrifft unter anderem Anteile der Ruhrkohle AG selbst, die indirekt über verschiedene Verwaltungsgesellschaften gehalten werden.
[8]) Anteile der FGC Frankfurter Gesellschaft für Chemiewerte, an der die Dresdner Bank AG federführend beteiligt ist. Für 1994 wurden die Beteiligungen, die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zugeordnet werden konnten, in der entsprechenden Spalte ausgewiesen. Die Beteiligung der FGC beträgt wie in den Vorjahren insgesamt 10 %.
[9]) Hierunter fallen mehrere private Großaktionäre.
[10]) Anteil der Hertie-Stiftung.
[11]) Indirekt unter anderem über die Bayernwerk AG war die öffentliche Hand 1992 zu über 15 % an der VIAG AG beteiligt. Als Ausgleich für die vorher bestehende Beteiligung an der Bayernwerk AG erhielt der Freistaat Bayern nach dem Zusammenschluß dieses Unternehmens mit der VIAG AG an der neuen Obergesellschaft eine Beteiligung in Höhe von ca. 25,3 %.
[12]) Anteil der Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ohne die Anteile der Franz Haniel & Cie. GmbH.
[13]) Anteile der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, die indirekt über die Regina Verwaltungsgesellschaft mbH gehalten werden. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG gehörte 1992 nicht zu den „100 Größten".
[14]) Anteil der REWE-Zentrale.
[15]) Hauptsächlich Anteile der Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, sofern sie nicht der Franz Haniel & Cie. GmbH zuzurechnen sind.
[16]) Anteil der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, die 1992 nicht zu den „100 Größten" gehörte.
[17]) 1992: Anteil der Bayerischen Landesstiftung, 1994: Anteil der Bayerischen Landesstiftung und der Bayerischen Forschungsstiftung.
[18]) 1992: Anteil der Berliner Handels- und Frankfurter Bank, 1994: Anteil, der Berliner Handels- und Frankfurter Bank, der nicht einem der „100 Größten" zuzurechnen ist.
[19]) 1992: Anteile der Colonia Versicherung AG, der Württembergischen Versicherungs AG und der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, sofern diese nicht auf Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" entfielen.
[20]) Ein Teil der Aktien in Kommunalbesitz ist mit einem dreifachen Stimmrecht ausgestattet.
[21]) Die Familie Henkel verfügt über 54,8 % des Kapitals, aber über 100 % der Stimmrechte.
[22]) Die Stimmrechtsverteilung weicht von den Kapitalanteilen ab.
[23]) 1992: Anteil der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG abzüglich des Kapitalanteils, den die Allianz AG Holding und die Deutsche Bank AG indirekt über die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG an der Degussa AG hielten.

Ergebnissen vorheriger Berichtszeiträume. Eine Änderung ergab sich lediglich aufgrund der oben beschriebenen Aufnahme der großen öffentlichen Unternehmen in den Kreis der „100 Größten".

Der traditionell niedrige Wertschöpfungsdurchschnitt der Unternehmen in ausländischem Einzelbesitz resultiert in erster Linie daraus, daß viele dieser Gesellschaften keine Konzernabschlüsse aufstellen. In einigen Fällen erstellt die Obergesellschaft einen befreienden Konzernabschluß mit der Folge, daß die Tochterunternehmen entweder einen Teilkonzernabschluß oder einen Einzelabschluß veröffentlichen. Als befreiende Konzernabschlüsse gelten gemäß § 291 Abs. 1 und 2 HGB die Konzernabschlüsse von Mutterunternehmen, die ihren Sitz in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben. Die Anwendung des § 291 HGB kann aber – vereinfacht dargestellt – durch Rechtsverordnung auf Konzerabschlüsse nicht in der EU ansässiger Mutterunternehmen ausgeweitet werden, wenn sie den EU-Regelungen genügen (§ 292 HGB). Von dieser Möglichkeit machen beispielsweise die Unternehmen Ford-Werke AG und Adam Opel AG als Tochterunternehmen US-amerikanischer Konzerne Gebrauch und erstellen Einzelabschlüsse.

527. Die durchschnittliche Wertschöpfung der Unternehmen in den sechs vertretenen Kategorien hat sich unterschiedlich entwickelt. Zu der Gruppe der Unternehmen in staatlichem Mehrheitsbesitz gehören seit 1994 die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG. Mit Ausnahme der Deutschen Bundespost Postbank rangierten sie unter den fünf wertschöpfungsstärksten Unternehmen und erwirtschafteten 82 % der Wertschöpfung aller Gesellschaften mit Mehrheit bei der öffentlichen Hand. Vor diesem Hintergrund ist der Anstieg des Wertschöpfungsdurchschnitts um 281 % verständlich.

Im Durchschnitt aller Unternehmen erhöhte sich die Wertschöpfung zwischen 1992 und 1994 um 40,0 %. Diese Änderungsrate ist als Maßstab für die Beurteilung der Unternehmensentwicklung insofern ungeeignet, als ihre außergewöhnliche Höhe wiederum durch die Unternehmen der Deutschen Bundespost und die Deutsche Bahn AG erklärt wird. Schlösse man diese Unternehmen aus der Durchschnittsberechnung aus, so betrüge die Wertschöpfung im Durchschnitt aller Unternehmen 3 473 Mio. DM. Das entspräche einer Zunahme gegenüber 1992 um 3,3 %. Danach entwickelte sich die Wertschöpfung der überwiegend in Streubesitz stehenden Unternehmen mit 0,3 % unterdurchschnittlich, diejenige der Unternehmen mit Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz und im Besitz von Einzelpersonen und Familien sowie Familienstiftungen ging sogar zurück.

Der mit 14,1 % erhebliche Rückgang der durchschnittlichen Wertschöpfung bei den Unternehmen, deren Kapital mehrheitlich von ausländischen Gesellschaftern kontrolliert wird, resultiert in erster Linie aus der den Durchschnitt senkenden niedrigen Wertschöpfung der Unternehmen, die 1994 aufgrund ihres Eintritts in den Berichtskreis erstmals zu dieser Gruppe gehörten.

Mit einem Anstieg der durchschnittlichen Wertschöpfung um 23,2 % verlief die Entwicklung der Unternehmen in der Kategorie ‚Keine Mehrheit' außergewöhnlich günstig. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Unternehmen Karstadt AG, VIAG AG und Kaufhof Holding AG, die im Berichtszeitraum Unternehmen, die 1992 zu den hundert Größten gehörten, übernahmen, in die genannte Kategorie fallen.

---

noch Fußnoten zu Tabelle III.16

[24]) Gemeinschaftsunternehmen der Robert Bosch GmbH (50 %) und der Siemens AG (50 %).
[25]) Insgesamt werden ca. 90,9 % (1992: 91,6 %) des Kapitals von regionalen genossenschaftlichen Banken und anderen Genossenschaften gehalten. Die restlichen 8,8 % (1992: 7,7 % im Besitz der Landwirtschaftlichen Rentenbank) entfallen auf sonstige juristische Personen.
[26]) Anteil der Kirch-Gruppe.
[27]) Anteil von Sparkassen- und Giroverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.
[28]) Das Unternehmen SPAR Handels-AG gibt für 1994 eine Reihe von Aktionären an, unter ihnen neben der DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank auch private Anteilseigner und Unternehmen. Die Höhe der jeweiligen Anteile ist jedoch nicht bekannt.
[29]) Anteil der EDEKA Zentrale AG.
[30]) Eigene Anteile der CKAG Colonia AG, die sie indirekt über die Kölnische Verwaltungs-AG für Versicherungswerte hält.
[31]) Anteile des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes.
[32]) 1992: Anteile der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG.
[33]) Die Röchling Industrie Verwaltung GmbH verfügt über 66,5 % (1992: über 50 %) der stimmberechtigten Aktien, jedoch nur über 44 % (1992: 42,1 %) des Kapitals.
[34]) Anteile der Tchibo Holding AG.
[35]) Komplementäre der Gesellschaft sind Dr. Jürgen Behrend sowie die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH. Die Kommanditisten sind nicht bekannt.
[36]) Anteile des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und zweier Sparkassenbeteiligungsverbände.
[37]) Anteile regionaler genossenschaftlicher Zentralbanken.
[38]) Die Vereinte Holding AG wurde im Geschäftsjahr 1994 von ihrer Muttergesellschaft Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft an die Allianz AG Holding veräußert. Aufgrund kartellrechtlicher Vorschriften konnte die dingliche Abwicklung des Vertrags 1994 nicht vollzogen werden.
[39]) 1992: Gemeinschaftsunternehmen der VIAG AG und der Bayernwerk AG.
[40]) 1992 hielten die Gemeinnützige Stiftung 97,5 % und die Hertie-Stiftung 0,5 % des Stammkapitals. Die restlichen 2 % befanden sich im Besitz der Erbengemeinschaft Georg Karg als Gesamthandgemeinschaft.
[41]) 1992 wurden die Anteile der Ed. Züblin AG Ignaz Walter zugerechnet.
[42]) 1992 verfügte die Familie Schäfer über die Stimmrechtsmehrheit.

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle III.17

Aufschlüsselung der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Arten der Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungsverhältnis	Anzahl der Unternehmen		Anteil an der Wertschöpfung der „100 Größten" (%)		Durchschnittliche Wertschöpfung (Mio. DM)	
	1994	1992	1994	1992	1994	1992
Mehrheit im Besitz der „100 Größten"	0	0	*0*	*0*	0	0
Mehrheit in ausländischem Einzelbesitz ..	18	16	*8,7*	*10,7*	1 973	2 252
Mehrheit im Besitz der öffentlichen Hand .	13	11	*21,6*	*5,8*	6 789	1 781
Mehrheit im Besitz von Einzelpersonen, Familien und Familienstiftungen	17	19	*9,3*	*13,2*	2 223	2 329
Über 50 % Streubesitz	29	29	*37,4*	*45,1*	5 256	5 238
Sonstiger Mehrheitsbesitz	5	5	*2,5*	*2,7*	2 024	1 798
Keine Mehrheit	18	20	*20,5*	*22,5*	4 651	3 775
Alle Unternehmen	100	100	*100,0*	*100,0*	4 078	3 363

Quelle: Eigene Erhebungen

4.2 Kooperationen im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen

4.2.1 Methodische Vorbemerkungen und allgemeine Angaben zu den ermittelten Gemeinschaftsunternehmen

528. Grundlage für die Ermittlung der Gemeinschaftsunternehmen sind im allgemeinen die Geschäftsberichte der „100 Größten", die Veröffentlichungen des Hoppenstedt-Verlages „Konzerne in Schaubildern", „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" und „Handbuch der Großunternehmen" sowie die Meldungen des Bundeskartellamtes über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse. Bei voneinander abweichenden Angaben, die sich in Einzelfällen durch einen unterschiedlichen Stand ergeben, wurden stets die Angaben der Geschäftsberichte zugrunde gelegt.

529. Im Rahmen der folgenden Untersuchung wird ein Gemeinschaftsunternehmen durch die *direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung von zwei oder mehreren Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1992 und 1994 mit je mindestens 25 %* gekennzeichnet. Bei Vorliegen einer indirekten Beteiligung müssen die zwischengeschalteten Beteiligungsgesellschaften von dem betreffenden Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" beherrscht sein.

530. Das verwendete Datenmaterial läßt *keine lückenlose Erfassung aller Beteiligungen der „100 Größten"* zu. Nur wenige Gesellschaften veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten eine vollständige Übersicht über ihre Beteiligungen, die gemäß § 285 Nr. 11 HGB erst ab einer Höhe von 20 % anzeigepflichtig sind. In vielen Fällen werden im Geschäftsbericht neben dem Konsolidierungskreis nur einige ausgewählte Beteiligungen angegeben. Die vollständige Beteiligungsübersicht wird beim Handelsregister hinterlegt (§ 287 HGB). Eine Ausnahme gilt inzwischen für börsennotierte Beteiligungsunternehmen, für die das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Zweite Finanzmarktförderungsgesetz die Bekanntgabe einer Beteiligung bereits vorsieht, wenn mindestens 5 % der Stimmrechtsanteile in einer Hand liegen.[87]) Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf Beteiligungen von mindestens 25 % berechtigt jedoch zu der Annahme, daß die Zahl der nicht zu erfassenden Gemeinschaftsunternehmen bereits jetzt gering ist und daß aus der Neuregelung für börsennotierte Aktiengesellschaften keine wesentliche Verbesserung der Datenlage zu erwarten ist.

531. Eine methodische Begrenzung besteht dahin gehend, daß in der nachfolgenden Untersuchung nur Unternehmen mit Sitz im Inland berücksichtigt wurden. Hierdurch wurden alle Gemeinschaftsunternehmen aus der Untersuchung ausgeklammert, die – obwohl im Ausland ansässig – der Kooperation deutscher und ausländischer Partner auf dem deutschen Markt dienen.

532. Die *Analyse der Beteiligungen* an den „100 Größten" in Abschnitt 4.1.2 hat gezeigt, daß einige der hundert größten Unternehmen Anteile an anderen Unternehmen aus diesem Kreis hielten. Nach den oben definierten Abgrenzungen zählten von den „100 Größten" 1992 und 1994 die Unternehmen Ruhrkohle AG und Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH zu den Gemeinschaftsunternehmen. 1992 waren zusätzlich zu den beiden zuerst genannten Unternehmen die Karstadt AG und die VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH in der

[87]) Vgl. Tz. 516.

Gruppe der Gemeinschaftsunternehmen unter den „100 Größten" vertreten. Unternehmen, an denen diese Gemeinschaftsunternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zusammen mit ihren Anteilseignern aus demselben Unternehmenskreis mit mehr als 25 % beteiligt waren, wurden ihrerseits nicht als Gemeinschaftsunternehmen gewertet.

533. Unter den ausgewiesenen Beteiligungen der „100 Größten" wurden 1994 nach der oben angegebenen Abgrenzung 349 (1992: 283) Gemeinschaftsunternehmen registriert. In den Kreis der Gemeinschaftsunternehmen, an denen Unternehmen der „100 Größten" Beteiligungen halten, sind zwischen 1992 und 1994 151 Unternehmen neu eingetreten, 85 Unternehmen sind ausgeschieden.

Von den neu eingetretenen Gemeinschaftsunternehmen sind 15 in den neuen Bundesländern ansässig. Vier von ihnen haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Umwelt und Entsorgung, drei sind Energieunternehmen. Zu den zuletzt genannten zählen die Unternehmen Lausitzer Braunkohle AG und VEAG Vereinigte Energiewerke AG, die 1992 dem Kreis der „100 Größten" angehörten. Die Anteilseigner dieser beiden Energieunternehmen sind die RWE AG und die VEBA AG. Die RWE AG ist zusammen mit der Ruhrkohle AG auch an dem dritten der Energieversorgung zuzuordnenden Gemeinschaftsunternehmen beteiligt.

Von den 85 ausgeschiedenen Gemeinschaftsunternehmen fielen 30 durch den Austritt einiger Anteilseigner aus dem Kreis der „100 Größten" weg, an 16 von ihnen war die Metallgesellschaft AG beteiligt. Die verbleibenden 55 Unternehmen schieden aus, weil die Kapitalanteile auf Unternehmen außerhalb des Berichtskreises übergingen, eine mehrheitliche Übernahme durch ein Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" stattfand oder das Gemeinschaftsunternehmen im Berichtszeitraum 1992/94 aufgelöst wurde.

534. Die Höhe des Nominalkapitals vermittelt einen Eindruck von der *Größe der Gemeinschaftsunternehmen*. Es betrug 1994 im Durchschnitt 32 Mio. DM, wobei die einzelnen Beträge zwischen 0 (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und 534 Mio. DM (Ruhrkohle AG) streuten. Bei einem durchschnittlichen Nominalkapital der „100 Größten" von 1 365 Mio. DM wird das erwartete Größengefälle zwischen den Unternehmen aus diesem Kreis und ihren Gemeinschaftsunternehmen deutlich. Gegenüber 1992, als die entsprechenden Angaben 37 bzw. 796 Mio. DM betrugen, hat sich der ohnehin erhebliche Unterschied beim durchschnittlichen Nominalkapital weiter vergrößert, wobei der außergewöhnliche Anstieg des Mittelwertes bei den hundert Größten vor allem auf den Eintritt der Unternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bahn AG zurückzuführen ist. Allein die Deutsche Bundespost Telekom verfügte 1994 über ein Nominalkapital von 36 Mrd. DM.

535. Die *vorherrschende Rechtsform* bei den Gemeinschaftsunternehmen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 1994 waren 74,8 % der Gemeinschaftsunternehmen in dieser Form organisiert, 11,5 % waren Aktiengesellschaften, 8,9 % GmbH & Co. KG, und 4,8 % wiesen sonstige Rechtsformen auf. Gegenüber 1992 ging die Bedeutung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugunsten der anderen aufgeführten Gesellschaftsformen zurück.

4.2.2 Verflechtungen der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen

536. Aus *Tabelle III.18* geht hervor, daß die 349 (1992: 283) Gemeinschaftsunternehmen im Jahr 1994 insgesamt 82 (1992: 73) Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" zuzurechnen waren. Diese besaßen zusammen 719 Beteiligungen (1992: 583) an Gemeinschaftsunternehmen. Damit waren die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", die Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen aufwiesen, 1992 und 1994 durchschnittlich an vier Gemeinschaftsunternehmen mit mindestens einem anderen der hundert größten Unternehmen beteiligt. Die Zahl der Gemeinschaftsunternehmen mit mehr als zwei Anteilseignern aus dem Kreis der „100 Größten" betrug im aktuellen Berichtsjahr 19.

Wie in der vorangegangenen Berichtsperiode verfügten besonders häufig Unternehmen aus der ersten Hälfte der Rangfolge der „100 Größten" über Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen. Knapp 80 % davon entfielen sowohl 1994 als auch 1992 auf die 50 größten Unternehmen. Die 25 Größten hatten 1994 allein 52 % (1992: 60 %) dieser Beteiligungen inne. Von den Unternehmen, für die keine Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen festgestellt wurde, befanden sich in beiden Berichtsjahren ca. 80 % in der unteren Hälfte der Rangliste.

Die größte Gruppe unter den hinzugekommenen Gemeinschaftsunternehmen sind Anlage- und Verwaltungsgesellschaften. Dies ist unter anderem auf den Eintritt von sieben Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in den Kreis der hundert Größten zurückzuführen, durch den neun von insgesamt 24 neuen Gemeinschaftsunternehmen mit dem genannten Geschäftsschwerpunkt erstmals berücksichtigt wurden. Durch eine hohe Anzahl neuer Gemeinschaftsunternehmen waren auch die Sektoren Energie mit 20 und sonstige Dienstleistungen mit 18 Zugängen gekennzeichnet.

Die Möglichkeit der Kooperation über Gemeinschaftsunternehmen macht das Engagement in neuen sachlichen oder räumlichen Märkten für viele Unternehmen erst interessant. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens erleichtert die Finanzierung der Erschließung neuer Marktsegmente und verteilt die Risiken. Es liegt auf der Hand, daß insbesondere Kreditinstitute, zu deren Geschäft die Finanzierung von Investitionen gehört, besonders häufig an Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind, deren Tätigkeit sich von derjenigen der Banken grundlegend unterscheidet. So waren beispielsweise an vier der acht neuen Gemeinschaftsunternehmen aus dem Bereich Kommunikation Banken beteiligt.

537. Aus *Tabelle III.19* geht hervor, wie viele der 82 Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten 1994 (1992: 73) über Gemeinschaftsunternehmen mit

Tabelle III.18

Die Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 über Gemeinschaftsunternehmen (GU)[1]

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2]	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
1	1994	Deutsche Bundespost Telekom	64.2	7	8
(–)	1992			–	–
2	1994	Daimler-Benz AG	29, 31, 33, *34*,	17	13
(1)	1992		35.2, 35.3	(13)	(9)
3	1994	Siemens AG	30–34,	24	19
(2)	1992		35.2, 40.1	(19)	(15)
4	1994	Deutsche Bundespost Postdienst	64.11	2	2
(–)	1992			–	–
5	1994	Deutsche Bahn AG	60.10.1	7	6
(–)	1992			–	–
6	1994	Volkswagen AG	34	3	3
(3)	1992			(3)	(3)
7	1994	VEBA AG	23.2, 24, 40, 51,	62	25
(5)	1992		60–64	(63)	(27)
8	1994	RWE AG	11, 23.2, 24, 29,	48	19
(4)	1992		37, *40.1*, 45.2, 90	(35)	(17)
9	1994	Bayer AG	24	8	4
(7)	1992			(5)	(5)
10	1994	Robert Bosch GmbH	29, 32, 34	4	4
(6)	1992			(5)	(6)
11	1994	Thyssen AG	27, 28, 29,	24	13
(9)	1992		35, 37, 51	(19)	(14)
12	1994	Ruhrkohle AG	*10.1*, 23.1,	18	8
(8)	1992		24, 40, 90	(12)	(8)
13	1994	BASF AG	23.2, 24	4	3
(11)	1992			(8)	(6)
14	1994	Hoechst AG	24	14	9
(10)	1992			(11)	(10)
15	1994	Deutsche Bank AG	65.12.1	24	16
(13)	1992			(28)	(14)
16	1994	Bayerische Motoren Werke AG	34	2	3
(14)	1992			(1)	(1)
17	1994	Mannesmann AG	27, 29, 32–34,	14	10
(12)	1992		51, 64.2	(12)	(7)
18	1994	Deutsche Lufthansa AG	62.1	12	10
(20)	1992			(10)	(9)
19	1994	Preussag AG	10.1, 11, 27, 29,	11	11
(17)	1992		40.1, 51, 60, 61	(11)	(9)
20	1994	Karstadt AG	52	2	2
(23)	1992			(2)	(4)
21	1994	VIAG AG	24, 26.1, 28, *40*,	25	12
(26)	1992		51, 61–63	(6)	(5)
22	1994	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	*27–29*, 34, 51	24	10
(15)	1992			(20)	(11)
23	1994	Ford-Werke AG	34	0	0
(21)	1992			(0)	(0)
24	1994	Adam Opel AG	34	0	0
(16)	1992			(0)	(0)

noch Tabelle III.18

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
25	1994	Dresdner Bank AG	65.12.1	18	14
(18)	1992			(21)	(17)
26	1994	IBM Deutschland GmbH	30	4	3
(24)	1992			(0)	(0)
27	1994	Commerzbank AG	65.12.1	19	9
(25)	1992			(20)	(9)
28	1994	Kaufhof Holding AG	52	5	3
(29)	1992			(1)	(3)
29	1994	MAN AG	29, 34, 51	13	9
(19)	1992			(10)	(8)
30	1994	Walter Holding GmbH	45.2	6	6
(–)	1992			–	–
31	1994	REWE & Co. oHG	52	2	1
(30)	1992			(1)	(1)
32	1994	Asea Brown Boveri AG	29, 31, 35.2	2	1
(27)	1992			(3)	(2)
33	1994	Bertelsmann AG	22	5	4
(31)	1992			(2)	(2)
34	1994	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	52	3	1
(57)	1992			(0)	(0)
35	1994	Allianz AG Holding	66	22	7
(28)	1992			(9)	(8)
36	1994	Bayerische Vereinsbank AG	65.12.1	15	9
(34)	1992			(13)	(7)
37	1994	AGIV Aktiengesellschaft für	29, 33, 45.2	9	6
(35)	1992	Industrie und Verkehrswesen		(6)	(2)
38	1994	Philipp Holzmann AG	45.2	11	6
(37)	1992			(10)	(6)
39	1994	AMB Aachener und Münchener	66	5	3
(49)	1992	Beteiligungs-AG		(0)	(0)
40	1994	Deutsche Babcock AG	28, 29	6	6
(38)	1992			(3)	(2)
41	1994	Deutsche Unilever GmbH	15, 24	0	0
(32)	1992			(0)	(0)
42	1994	Schickedanz Holding –	52	1	1
(33)	1992	Stiftung & Co. KG		(2)	(2)
43	1994	Bayerische Hypotheken- und	65.12.1	8	5
(40)	1992	Wechsel-Bank AG		(11)	(5)
44	1994	Vereinigte Elektrizitätswerke	37, 40, 90	13	7
(52)	1992	Westfalen AG		(6)	(2)
45	1994	Bremer Vulkan Verbund AG	29, 33, 35.1	3	2
(61)	1992			(2)	(2)
46	1994	ZF Friedrichshafen AG	29, 34	0	0
(42)	1992			(1)	(1)
47	1994	Münchener Rückversicherungs-	66	22	8
(–)	1992	Gesellschaft AG		–	–
48	1994	Hamburger Gesellschaft für	40, 41, 60	10	7
(51)	1992	Beteiligungsverwaltung mbH		(5)	(2)
49	1994	Otto Versand GmbH & Co.	52	4	2
(50)	1992			(1)	(1)

noch Tabelle III.18

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
50	1994	Carl-Zeiss-Stiftung	26.1, 33	1	1
(45)	1992			(0)	(0)
51	1994	Philips GmbH	30–32	5	4
(39)	1992			(2)	(2)
52	1994	Henkel KGaA	24	2	3
(43)	1992			(3)	(3)
53	1994	Ruhrgas AG	40.2	3	3
(41)	1992			(2)	(2)
54	1994	Bankgesellschaft Berlin AG	65.12.1	9	6
(–)	1992			–	–
55	1994	Linde AG	29	2	2
(47)	1992			(2)	(2)
56	1994	Alcatel SEL AG	32	2	3
(36)	1992			(8)	(6)
57	1994	Continental AG	25.1	4	3
(46)	1992			(3)	(2)
58	1994	Deutsche Bundespost Postbank	65.12.8	0	
(–)	1992		0	–	
			–		
59	1994	Berliner Kraft- und Licht	40.1, 40.3	4	5
(70)	1992	(Bewag)-AG		(0)	(0)
60	1994	Degussa AG	*24*, 27.4	9	9
(44)	1992			(9)	(8)
61	1994	Saarbergwerke AG	*10*, 23.1, 40.1	5	5
(48)	1992			(5)	(4)
62	1994	Bosch-Siemens Hausgeräte	29.7	0	0
(55)	1992	GmbH		(0)	(0)
63	1994	DG Bank Deutsche	65.12.4	4	4
(90)	1992	Genossenschaftsbank		(2)	(3)
64	1994	ITT Gesellschaft für	29, 34, 51	0	0
(56)	1992	Beteiligungen mbH		(0)	(0)
65	1994	Axel Springer Verlag AG	22	2	2
(67)	1992			(2)	(2)
66	1994	Strabag AG	45.2	17	9
(72)	1992			(15)	(6)
67	1994	Westdeutsche Landesbank	65.12.2	13	10
(73)	1992	Girozentrale		(11)	(11)
68	1994	Nestlé Deutschland AG	15	0	0
(69)	1992			(0)	(0)
69	1994	SPAR Handels-AG	51, 52	1	1
(62)	1992			(1)	(1)
70	1994	Bilfinger + Berger Bau-AG	45.2	5	4
(78)	1992			(4)	(3)
71	1994	C.&A. Mode & Co.	52	0	0
(68)	1992			(0)	(0)
72	1994	Franz Haniel & Cie. GmbH	51, 60.2, 63	6	5
(83)	1992			(7)	(5)
73	1994	Wacker-Chemie GmbH	24	4	3
(80)	1992			(3)	(3)
74	1994	Flughafen Frankfurt Main AG	63.23	0	0
(89)	1992			(0)	(0)

noch Tabelle III.18

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
75	1994	Philip Morris GmbH	16	0	0
(–)	1992			–	–
76	1994	C. H. Boehringer Sohn,	24	1	1
(77)	1992	Ingelheim		(0)	(0)
77	1994	Procter & Gamble GmbH	15, 21, 24	1	1
(–)	1992			–	–
78	1994	Schering AG	24	2	2
(58)	1992			(2)	(2)
79	1994	CKAG Colonia Konzern AG	66	1	1
(–)	1992			–	–
80	1994	AVA Allgemeine Handelsgesell-	52	0	0
(91)	1992	schaft der Verbraucher AG		(0)	(0)
81	1994	Compagnie de Saint-Gobain	26, 27.2, 45.3	1	1
(64)	1992	(Deutsche Gruppe)		(1)	(1)
82	1994	Miele & Cie. GmbH & Co.	29.7	0	0
(86)	1992			(0)	(0)
83	1994	Diehl GmbH & Co.	27–29, 33	9	6
(74)	1992			(7)	(5)
84	1994	Boehringer Mannheim GmbH	24	0	0
(84)	1992			(0)	(0)
85	1994	SGE Deutsche Holding GmbH	45.2, 45.3	0	0
(82)	1992			(1)	(1)
86	1994	Hewlett-Packard GmbH	30	1	1
(95)	1992			(0)	(0)
87	1994	Freudenberg & Co.	25.2	0	0
(85)	1992			(0)	(0)
88	1994	Bayerische Landesbank	65.12.2	10	8
(88)	1992	Girozentrale		(10)	(9)
89	1994	Victoria Holding AG	66	2	1
(75)	1992			(2)	(1)
90	1994	Energie-Versorgung Schwaben	40, 90	9	8
(–)	1992	AG		–	–
91	1994	Rheinmetall Berlin AG	29, 33.2, 34, 36.12	2	1
(94)	1992			(2)	(1)
92	1994	Beiersdorf AG	24	0	0
(99)	1992			(0)	(0)
93	1994	Deutsche Shell AG	11, 23.2, 40, 51.5	3	4
(63)	1992			(2)	(3)
94	1994	Buderus AG	27, 28	1	1
(–)	1992			–	–
95	1994	Hella KG Hueck & Co.	28, 34	1	1
(–)	1992			–	–
96	1994	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	52	0	0
(–)	1992			–	–
97	1994	Norddeutsche Landesbank	65.12.2	7	3
(–)	1992	Girozentrale		–	–
98	1994	R+V Versicherung AG	66	5	5
(97)	1992			(3)	(2)
99	1994	Vereinte Holding AG	66	2	2
(–)	1992			–	–

noch Tabelle III.18

Rang	Jahr	Unternehmen	Wirtschaftszweig[2])	Anzahl der GU, an denen das genannte Unternehmen beteiligt ist	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über GU zusammenarbeitet
100	1994	BfG Bank AG	65.12.1	1	1
(–)	1992			–	–
–	1994	Metallgesellschaft AG	24, 29, 27.4, 51	–	–
(22)	1992			(19)	(10)
–	1994	Lausitzer Braunkohle AG	10.2	–	–
(53)	1992			(1)	(1)
–	1994	DHS-Dillinger Hütte Saarstahl	27.1–27.3	–	–
(54)	1992	AG		(6)	(6)
–	1994	Bayernwerk AG	40.1	–	–
(59)	1992			(19)	(8)
–	1994	VBB VIAG-Bayernwerk	26.1, 51, 63	–	–
(60)	1992	Beteiligungsgesellschaft mbH		(8)	(7)
–	1994	Hertie Waren- und Kaufhaus	52	–	–
(65)	1992	GmbH		(1)	(3)
–	1994	VEAG Vereinigte Energiewerke	*40.1*, 40.3	–	–
(66)	1992	AG		(2)	(1)
–	1994	Klöckner-Werke AG	25.2, 27.1–27.3,	–	–
(71)	1992		28, 29	(5)	(7)
–	1994	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	29, 34	–	–
(76)	1992			(0)	(0)
–	1994	Dyckerhoff & Widmann AG	45.2	–	–
(79)	1992			(1)	(1)
–	1994	FAG Kugelfischer Georg Schäfer	29, *34*	–	–
(81)	1992	KGaA		(0)	(0)
–	1994	Walter Bau-AG	45.2	–	–
(87)	1992			(0)	(0)
–	1994	FPB Holding AG	21, 51	–	–
(92)	1992			(0)	(0)
–	1994	E. Merck	24	–	–
(93)	1992			(0)	(0)
–	1994	Liebherr-Holding GmbH	29, 34, 35.3	–	–
(96)	1992			(0)	(0)
–	1994	Akzo Faser AG	24	–	–
(98)	1992			(0)	(0)
–	1994	Horten AG	52	–	–
(100)	1992			(2)	(4)

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten". Angaben zu den Unternehmen, die Umfirmierungen oder Umstrukturierungen betreffen, können den Anmerkungen zu Tabelle III.6 entnommen werden.

[2]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93). Bei Angabe von mehr als einer Nummer bedeutet Kursivdruck den Tätigkeitsschwerpunkt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle III.19

Häufigkeit der Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Gemeinschaftsunternehmen 1992 und 1994

Anzahl der Verflechtungen	Anzahl der Unternehmen	
	1994	1992
1 bis 2	24	27
3 bis 5	24	16
6 bis 10	25	22
11 bis 15	5	5
16 bis 20	3	2
über 20	1	1
Insgesamt	82	73

Quelle: Eigene Erhebungen

1 bis 2, 3 bis 5, 6 bis 10 usw. anderen Unternehmen aus diesem Kreis zusammengearbeitet haben.

In ca. 41 % der Fälle fand eine Kooperation über Gemeinschaftsunternehmen mit mehr als fünf anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" statt. Die größte Anzahl von Verflechtungen dieser Art wiesen 1994 die Unternehmen VEBA AG mit 25, Siemens AG und RWE AG mit jeweils 19, Deutsche Bank AG mit 16, Dresdner Bank AG mit 14, Thyssen AG und Daimler-Benz AG mit jeweils 13 sowie VIAG AG mit zwölf, Preussag AG mit elf und Mannesmann AG, Deutsche Lufthansa AG, Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit jeweils zehn Verflechtungen auf. Die meisten dieser Unternehmen zeichneten sich bereits 1992 durch eine hohe Zahl an Verbindungen über Gemeinschaftsunternehmen aus.

538. Die *Gesamtzahl der Verflechtungen*[88]) *der „100 Größten" über Gemeinschaftsunternehmen* betrug

1992 398,
1994 460.

Berücksichtigt man, daß die theoretisch höchstmögliche Zahl der Verflechtungen zwischen den „100 Größten" 9 900 beträgt (jedes der hundert Unternehmen wäre dann mit jedem der anderen 99 Unternehmen verflochten), dann stellt der Anteil der wahrgenommenen Möglichkeiten an dieser Maximalzahl ein Maß für den Grad der Verflechtung dar. Dieser Anteil betrug

1992 4,0 %,

1994 4,6 %.

Der Grad der Verflechtung hat demnach um 0,6 Prozentpunkte zugenommen gegenüber 0,7 Prozentpunkten in der Vorperiode. Der Trend, der bereits in der vorherigen Berichtsperiode eine Zunahme der Zusammenarbeit über Gemeinschaftsunternehmen gezeigt hatte, setzte sich somit zwischen 1992 und 1994 weiter fort. Seit 1988 betrug das Wachstum des Verflechtungsgrades insgesamt 1,6 Prozentpunkte. Infolge der Veränderung des Kreises der „100 Größten" konnten 28 Verflechtungen nicht mehr berücksichtigt werden. Darunter befanden sich allein 10 Verbindungen der Metallgesellschaft AG. Das Ausscheiden der Unternehmen Bayernwerk AG, VBB VIAG-Bayernwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH, Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH und Horten AG wirkte sich im Ergebnis nur geringfügig auf die Summe der Verflechtungen aus, da die Unternehmen durch Zusammenschluß aus dem Kreis der hundert Größten austraten und ihre Verflechtungen auf die neuen Mutterunternehmen VIAG AG, Karstadt AG und Kaufhof Holding AG übergingen. Das war definitionsgemäß nur in den insgesamt drei Fällen nicht möglich, in denen die inzwischen fusionierten Unternehmen über ein Gemeinschaftsunternehmen miteinander verflochten waren. Die Unternehmen, die 1994 erstmals unter den „100 Größten" waren, wiesen 54 Verflechtungen auf, zu denen die Deutsche Bundespost Telekom, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und die Energie-Versorgung Schwaben AG mit jeweils acht Kontakten zu anderen Unternehmen unter den hundert Größten über Gemeinschaftsunternehmen in besonderem Maße beitrugen. Darüber hinaus nahm die Zusammenarbeit der Unternehmen, die 1992 und 1994 zu den „100 Größten" gehörten, zu. Auffällige Veränderungen zeigten sich bei der VIAG AG, die sieben zusätzliche Verflechtungen aufwies, sowie bei der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG, der Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH und der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG mit einer Zunahme von jeweils fünf Verknüpfungen.

539. Der *Grad der Verflechtungen über Gemeinschaftsunternehmen*[89]) ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich hoch. Ordnet man die Wirtschaftszweige nach dem Verflechtungsgrad, so ergibt sich für die „100 Größten" folgendes Bild:[90])

- Energieversorgung (47,0 %),
- Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik (40,0 %),
- Landverkehr (ohne Transport in Rohrfernleitungen) (40,0 %),
- Hoch- und Tiefbau (33,3 %),
- Kreditgewerbe (31,8 %),
- Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik (26,8 %),
- Metallerzeugung und -bearbeitung (21,4 %),
- Versicherungsgewerbe (21,4 %),
- Herstellung von Metallerzeugnissen (19,0 %),
- Chemische Industrie (17,5 %),

[88]) Hierbei zählt jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle III.18 jeweils beiden miteinander verflochtenen Unternehmen zugerechnet wird.

[89]) Berücksichtigt werden nur diejenigen Wirtschaftszweige, in denen mindestens fünf Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig waren.

[90]) Bei der Bestimmung des branchenspezifischen Verflechtungsgrades wird analog zu der für alle hundert Großunternehmen angewandten Methode verfahren.

- Maschinenbau (13,5 %),
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (11,0 %),
- Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen) (8,9 %).

Danach arbeiteten 1994 die Unternehmen der Energieversorgung, der Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik sowie des Landverkehrs am intensivsten über Gemeinschaftsunternehmen zusammen, während die Unternehmen in den Bereichen Maschinenbau, Kraftfahrzeugbau und Einzelhandel nur in geringem Umfang über Gemeinschaftsunternehmen verflochten waren. Die Verflechtungsintensität in den einzelnen Branchen hängt stark davon ab, wie viele Unternehmen betrachtet werden. Bereits der Eintritt eines Unternehmens kann – bei ansonsten unveränderten Verflechtungsverhältnissen – die Intensität erheblich beeinflussen. Wenn dieses Unternehmen beispielsweise mit keinem der anderen Unternehmen seines Wirtschaftzweigs über Gemeinschaftsunternehmen verbunden ist, so nimmt der Grad der Verflechtung insgesamt ab.

Zusätzlich muß für die vorliegende Untersuchung berücksichtigt werden, daß der Ausweis der Wirtschaftszweige erstmals nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Ausgabe von 1993 erfolgte.[91]) Dadurch hat sich die Zusammenfassung wirtschaftlicher Tätigkeiten teilweise erheblich geändert. Beispielhaft seien die Bereiche Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik sowie Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik genannt, die für den hier verfolgten Untersuchungszweck bislang der Elektrotechnik zugerechnet wurden. Die Neugliederung hat somit unter anderem dazu geführt, daß Unternehmen, die bislang demselben Wirtschaftsbereich zugeordnet waren, zukünftig in verschiedene Kategorien fallen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß sich im Berichtszeitraum deutliche Veränderungen in den Verflechtungsgraden ergeben haben.

Bei der Darstellung der Verflechtungsgrade ist außerdem zu berücksichtigen, daß Wirtschaftszweige, in denen weniger als fünf Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" tätig sind, nicht berücksichtigt werden, weil eine sinnvolle Untersuchung der Verflechtungsintensität eine Mindestzahl an Unternehmen erfordert.

4.3 Personelle Verflechtungen

4.3.1 Methodische Vorbemerkungen

540. Die Untersuchung der personellen Verflechtungen erfolgte wie in den Vorperioden in erster Linie auf der Basis der Geschäftsberichte der „100 Größten". Diejenigen Unternehmen, die keine Geschäftsberichte herausgeben und deren Besetzung der Geschäftsführungen und Kontrollorgane nicht aus anderen Quellen zu entnehmen war, wurden aus der Analyse der personellen Verflechtungen ausgeschlossen. 1994 unterschieden 95 Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten zwischen Geschäftsführung (bzw. Vorstand) und einem Kontrollorgan (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Gesellschafterausschuß, Vermittlungsausschuß, Unternehmensrat, etc.). In die Untersuchung der personellen Verflechtungen wurden 92 (1992: 94) Unternehmen einbezogen, für die die Besetzung der Kontrollgremien anhand von Geschäftsberichten und anderer Quellen ermittelt werden konnte.

Die Befugnisse der Kontrollorgane unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens und den Gesellschaftsverträgen. Dies steht nach Auffassung der Monopolkommission aber einer Betrachtung der personellen Verflechtung nicht entgegen, weil es in erster Linie nicht auf die Befugnisse der Kontrollorgane ankommt, sondern auf ihre Eignung, auf hoher hierarchischer Ebene Kontakte zwischen Unternehmen herzustellen.

541. In diesem Abschnitt werden *ausschließlich direkte personelle Verflechtungen* berücksichtigt, bei denen eine oder mehrere Personen gleichzeitig den Geschäftsführungs- und Kontrollorganen von mindestens zwei Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" angehören. Indirekte personelle Verflechtungen über Mandatsträger aus dritten Gesellschaften oder Tochterunternehmen werden wegen der damit verbundenen umfangreichen Erhebungs- und Auswertungsarbeiten nicht einbezogen.

542. Für eine Aufschlüsselung der Mitglieder der Kontrollorgane nach Gruppen werden die Mandatsträger in die Kategorien

- Geschäftsführungsmitglied eines anderen Unternehmens aus dem Kreis der „100 Größten",
- Repräsentant einer Bank bzw. einer Versicherung,
- Gewerkschaftsvertreter oder
- Angestellter des Unternehmens

eingeteilt. Zu den Repräsentanten von Banken und Versicherungen gehören Mitglieder der Geschäftsleitung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern sie noch dem Aufsichtsrat angehören, sowie Mitarbeiter der Banken bzw. Versicherungen. Bei den Gewerkschaftsvertretern handelt es sich um hauptamtliche Organisationsvertreter, die in den Kontrollorganen aufgrund der Mitbestimmungsgesetzgebung neben Arbeitnehmern aus dem Unternehmen die Arbeitnehmerseite vertreten.

543. Die *Zuordnung der Mandatsträger* zu den oben aufgeführten Kategorien und mithin die Ermittlung der personellen Verflechtungen war auf der Grundlage der den Geschäftsberichten zu entnehmenden Angaben *nicht lückenlos möglich*. In vielen Fällen fehlten Angaben über die Herkunft der Mitglieder des Kontrollorgans, weil Kapitalgesellschaften gemäß § 285 Nr. 10 HGB zwar die Mitglieder der Geschäftsführung und des Kontrollorgans im Anhang angeben müssen, ihnen die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen aber freisteht. Die Daten ließen daher auch keine weitergehende gruppenspezifische Aufschlüsselung – etwa nach Vertretern

[91]) Bislang wurde die amtliche Systematik der Wirtschaftszweige von 1979 zugrunde gelegt.

staatlicher Institutionen – zu. Soweit eine Zuordnung von Kontrollorganmitgliedern auf der Grundlage der Angaben im Geschäftsbericht nicht möglich war, wurde ergänzend das Handbuch „Leitende Männer und Frauen der Wirtschaft" des Hoppenstedt-Verlages, Ausgaben 1993 und 1995, herangezogen. Die Gewerkschaftsvertreter wurden der Monopolkommission vom Deutschen Gewerkschaftsbund mitgeteilt.

4.3.2 Darstellung der personellen Verflechtungen zwischen den „100 Größten"

544. Die personellen Verflechtungen werden in *Tabelle III.20* danach unterschieden, ob sie

- durch Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens, die Kontrollmandate in anderen Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" wahrnehmen, oder
- durch Mandatsträger, die gleichzeitig in mehreren Kontrollorganen tätig sind,

bestanden.

1994 entsandten 37 Unternehmen (1992: 41 Unternehmen) aus dem Kreis der „100 Größten" Mitglieder ihrer Geschäftsführung in die Kontrollorgane anderer Unternehmen aus diesem Kreis. Demgegenüber waren in den Kontrollorganen von 66 Unternehmen (1992: 70) aus dem Untersuchungskreis Mitglieder der Geschäftsführung anderer Großunternehmen vetreten. Die Diskrepanz ist darauf zurückzuführen, daß die Geschäftsführungsmitglieder der Banken und einiger Unternehmen vor allem aus dem oberen Bereich der Rangfolge häufig mehrere Mandate gleichzeitig innehatten. Herausragendes Beispiel hierfür ist die Deutsche Bank AG, die 1994 durch Mitglieder ihrer Geschäftsleitung in 27 Kontrollorganen repräsentiert war, 1992 waren es sogar 30. Im Aufsichtsrat der Deutschen Bank waren dagegen 1994 nur drei (1992: zwei) Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten durch Geschäftsführungsmitglieder vertreten.

545. Die zehn größten Unternehmen hatten 1994 über Geschäftsführungsmitglieder durchschnittlich drei bis vier Mandate in den Kontrollorganen anderer Unternehmen inne. In der Vorperiode hatte der Durchschnitt bei vier bis fünf Mandaten gelegen. Dieser Rückgang ist auf die Veränderungen an der Spitze der Rangfolge zurückzuführen. Die neu eingetretenen Unternehmen Deutsche Bundespost Telekom, Deutsche Bundespost Postdienst und Deutsche Bahn AG entsandten insgesamt nur zwei Geschäftsführungsmitglieder in Aufsichtsräte anderer Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten, die Unternehmen Thyssen AG, Ruhrkohle AG und Hoechst AG, die 1992 unter den zehn Größten waren, dagegen zehn. In den Aufsichtsräten der zehn Wertschöpfungsgrößten waren sowohl 1992 als auch 1994 im Durchschnitt nur zwei bis drei Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" vertreten. Der Wechsel innerhalb der ersten Zehner-Ranggruppe wirkte sich hier nur insofern aus, als bei gegenüber 1992 unveränderter Zusammensetzung der Durchschnitt auf über drei angestiegen wäre.

Von den Unternehmen auf den Rängen 91 bis 100 war 1994 nur die Deutsche Shell AG mit einem Geschäftsführungsmitglied in dem Kontrollorgan eines anderen Unternehmens (1992: zwei) vertreten. In den Kontrollorganen dieser Unternehmen saßen dagegen 1994 Geschäftsführungsmitglieder von acht (1992: neun) der hundert größten Unternehmen.

546. Die *Gesamtzahl der Verflechtungen* über Geschäftsführungsmitglieder in den Kontrollorganen der „100 Größten" betrug

1992	178,
1994	169.

Davon wurden von zwölf *Banken und Versicherungen* (1992: zwölf) unter den „100 Größten"

1992	85 (47,8 %),
1994	91 (53,8 %)

Mandate wahrgenommen. Wie in den Vorperioden ging die Zahl der personellen Verflechtungen insgesamt zurück. Allerdings nahm diejenige über Geschäftsführungsmitglieder von Banken und Versicherungen im aktuellen Berichtszeitraum anders als zwischen 1990 und 1992 wieder zu. Als ursächlich hierfür ist in erster Linie der Eintritt der Unternehmen Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG und Bankgesellschaft Berlin AG anzusehen. Darüber hinaus ergaben sich bei Instituten, die in beiden Jahren dem Berichtskreis angehörten, geringfügige Veränderungen. Aufgrund dieser Zunahme in Verbindung mit dem Rückgang der Gesamtzahl personeller Verflechtungen über Mitglieder der Geschäftsleitungen nahm der Anteil der Verbindungen über Vorstandsmitglieder von Banken und Versicherungen auf 53,8 % erheblich zu.

547. Von *besonderem wettbewerbspolitischen Interesse* ist die Frage, ob durch personelle Verflechtungen zwischen Geschäftsführungen und Kontrollorganen *Unternehmen gleicher Wirtschaftszweige miteinander verbunden* sind. Bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse ist zu beachten, daß die Angaben in *Tabelle III.6* über die Wirtschaftszweige, in denen ein Unternehmen tätig ist, nicht in jedem Fall vollständig sind. Einige Unternehmen sind in zahlreichen Branchen vertreten, erwirtschaften in einigen aber nur geringe Umsätze. Für diese Unternehmen sind nur die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete angegeben. Dadurch könnten einige Fälle, in denen Unternehmen personell verflochten sind und ihre Geschäftsbereiche sich überschneiden, unberücksichtigt bleiben.

Es werden zunächst diejenigen Fälle betrachtet, bei denen mindestens eins der beiden personell verbundenen Unternehmen schwerpunktmäßig in dem entsprechenden Wirtschaftszweig tätig war.

Im Berichtsjahr 1994 lagen insgesamt 13 Verflechtungen (1992: 23) dieser Art vor. In sechs Fällen (1992: neun) galt, daß das Unternehmen, welches Geschäftsführungsmitglieder in die Kontrollorgane des anderen Unternehmens entsandte, gleichzeitig einen wesentlichen Kapitalanteil (über 10 %) an diesem Unternehmen hielt oder daß ein drittes Unternehmen

Tabelle III.20

Die personellen Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 [1])

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2])	... mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
1	1994	Deutsche Bundespost Telekom	0	0	2
(–)	1992		–	–	–
2	1994	Daimler-Benz AG	7	4 (3)	19
(1)	1992		5	4 (3)	22
3	1994	Siemens AG	4	3 (2)	17
(2)	1992		3	1 (1)	20
4	1994	Deutsche Bundespost Postdienst	0	1 (0)	1
(–)	1992		–	–	–
5	1994	Deutsche Bahn AG	2	2 (1)	16
(–)	1992		–	–	–
6	1994	Volkswagen AG	0	4 (2)	20
(3)	1992		3	3 (1)	17
7	1994	VEBA AG	7	5 (3)	26
(5)	1992		7	3 (1)	25
8	1994	RWE AG	9	3 (2)	23
(4)	1992		8	2 (1)	23
9	1994	Bayer AG	3	3 (2)	19
(7)	1992		0	2 (2)	17
10	1994	Robert Bosch GmbH	3	0	8
(6)	1992		7	0	6
11	1994	Thyssen AG	7	2 (1)	21
(9)	1992		4	3 (1)	22
12	1994	Ruhrkohle AG	0	4 (0)	12
(8)	1992		1	4 (0)	9
13	1994	BASF AG	3	3 (2)	12
(11)	1992		3	4 (2)	14
14	1994	Hoechst AG	3	3 (3)	12
(10)	1992		5	3 (2)	16
15	1994	Deutsche Bank AG	27	3 (1)	11
(13)	1992		30	2 (0)	15
16	1994	Bayerische Motoren Werke AG	0	1 (0)	18
(14)	1992		2	1 (0)	10
17	1994	Mannesmann AG	2	3 (2)	25
(12)	1992		5	2 (1)	22
18	1994	Deutsche Lufthansa AG	0	2 (2)	17
(20)	1992		0	2 (2)	15
19	1994	Preussag AG	0	6 (3)	17
(17)	1992		2	6 (3)	13
20	1994	Karstadt AG	0	5 (3)	17
(23)	1992		0	4 (2)	18
21	1994	VIAG AG	1	4 (3)	19
(26)	1992		4	2 (1)	16
22	1994	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	4	2 (2)	16
(15)	1992		2	2 (2)	16

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2]	... mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
23	1994	Ford-Werke AG	0	1 (1)	2
(21)	1992		0	1 (1)	2
24	1994	Adam Opel AG	0	0	0
(16)	1992		0	0	3
25	1994	Dresdner Bank AG	20	2 (1)	18
(18)	1992		20	0	18
26	1994	IBM Deutschland GmbH	0	1 (0)	6
(24)	1992		1	2 (0)	3
27	1994	Commerzbank AG	11	3 (0)	13
(25)	1992		11	4 (0)	11
28	1994	Kaufhof Holding AG	1	3 (3)	7
(29)	1992		1	2 (2)	6
29	1994	MAN AG	2	3 (1)	19
(19)	1992		3	2 (0)	20
30	1994	Walter Holding GmbH [3]	0	0	0
(–)	1992		–	–	–
31	1994	REWE & Co. oHG	0	0	0
(30)	1992		0	0	0
32	1994	Asea Brown Boveri AG	0	4 (3)	8
(27)	1992		0	5 (4)	14
33	1994	Bertelsmann AG	0	3 (1)	8
(31)	1992		0	4 (2)	7
34	1994	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	0	2 (2)	3
(57)	1992		0	0	2
35	1994	Allianz AG Holding	7	4 (1)	24
(28)	1992		8	6 (2)	25
36	1994	Bayerische Vereinsbank AG	3	4 (1)	5
(34)	1992		3	4 (1)	6
37	1994	AGIV Aktiengesellschaft für	0	1 (0)	5
(35)	1992	Industrie und Verkehrswesen	0	2 (0)	5
38	1994	Philipp Holzmann AG	0	2 (1)	11
(37)	1992		0	5 (1)	9
39	1994	AMB Aachener und Münchener	0	1 (0)	3
(49)	1992	Beteiligungs-AG	0	0	6
40	1994	Deutsche Babcock AG	0	5 (1)	12
(38)	1992		0	2 (0)	10
41	1994	Deutsche Unilever GmbH	0	0	0
(32)	1992		0	0	1
42	1994	Schickedanz Holding-Stiftung &	0	0	0
(33)	1992	Co. KG [4]	0	0	0
43	1994	Bayerische Hypotheken- und	2	3 (0)	7
(40)	1992	Wechsel-Bank AG	1	4 (1)	4
44	1994	Vereinigte Elektrizitätswerke	1	3 (2)	7
(52)	1992	Westfalen AG	2	3 (2)	5
45	1994	Bremer Vulkan Verbund AG	0	1 (1)	7
(61)	1992		0	1 (1)	2

noch Tabelle III.20

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen . . .		
			. . . in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	. . . die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2])	. . . mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
46	1994	ZF Friedrichshafen AG	0	1 (1)	2
(42)	1992		0	1 (1)	0
47	1994	Münchener Rückversicherungs-	4	3 (2)	20
(–)	1992	Gesellschaft AG	–	–	–
48	1994	Hamburger Gesellschaft für	0	0	0
(51)	1992	Beteiligungsverwaltung mbH	0	0	0
49	1994	Otto Versand GmbH & Co.	2	0	0
(50)	1992		2	0	1
50	1994	Carl-Zeiss-Stiftung	0	1 (1)	3
(45)	1992		0	1 (1)	5
51	1994	Philips GmbH	0	0	2
(39)	1992		0	1 (0)	1
52	1994	Henkel KGaA	2	3 (3)	13
(43)	1992		2	3 (3)	14
53	1994	Ruhrgas AG	6	2 (0)	4
(41)	1992		5	3 (0)	5
54	1994	Bankgesellschaft Berlin AG	3	3 (0)	9
(–)	1992		–	–	–
55	1994	Linde AG	3	2 (1)	19
(47)	1992		3	3 (1)	21
56	1994	Alcatel SEL AG	0	2 (2)	12
(36)	1992		0	3 (2)	10
57	1994	Continental AG	0	4 (3)	15
(46)	1992		0	5 (2)	11
58	1994	Deutsche Bundespost Postbank	0	0	6
(–)	1992		–	–	–
59	1994	Berliner Kraft- und Licht	0	2 (1)	7
(70)	1992	(Bewag)-AG	0	2 (0)	6
60	1994	Degussa AG	1	3 (2)	19
(44)	1992		1	4 (1)	16
61	1994	Saarbergwerke AG	0	1 (1)	3
(48)	1992		0	1 (1)	4
62	1994	Bosch-Siemens Hausgeräte	0	2 (0)	2
(55)	1992	GmbH	0	2 (0)	4
63	1994	DG Bank Deutsche Genossen-	2	0	5
(90)	1992	schaftsbank	2	0	3
64	1994	ITT Gesellschaft für	0	1 (1)	3
(56)	1992	Beteiligungen mbH	0	1 (1)	3
65	1994	Axel Springer Verlag AG	0	2 (1)	9
(67)	1992		1	1 (0)	2
66	1994	Strabag AG	0	4 (3)	6
(72)	1992		0	2 (2)	4
67	1994	Westdeutsche Landesbank	9	2 (0)	5
(73)	1992	Girozentrale	7	1 (0)	1
68	1994	Nestlé Deutschland AG	0	2 (2)	9
(69)	1992		0	2 (2)	6

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2]	... mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
69	1994	SPAR Handels-AG	0	1 (1)	0
(62)	1992		0	1 (1)	0
70	1994	Bilfinger + Berger Bau-AG	1	2 (1)	9
(78)	1992		0	2 (1)	4
71	1994	C.&A. Mode & Co.[4]	0	0	0
(68)	1992		0	0	0
72	1994	Franz Haniel & Cie. GmbH	0	0	0
(83)	1992		0	0	0
73	1994	Wacker-Chemie GmbH	0	1 (0)	1
(80)	1992		0	1 (0)	5
74	1994	Flughafen Frankfurt Main AG	0	0	2
(89)	1992		0	0	1
75	1994	Philip Morris GmbH	0	0	0
(–)	1992		–	–	–
76	1994	C.H. Boehringer Sohn,	1	0	0
(77)	1992	Ingelheim	0	0	0
77	1994	Procter & Gamble GmbH	0	0	2
(-)	1992		–	–	–
78	1994	Schering AG	2	4 (3)	11
(58)	1992		1	3 (3)	8
79	1994	CKAG Colonia Konzern AG	0	1 (0)	3
(–)	1992		–	–	–
80	1994	AVA Allgemeine Handelsgesell-	0	0	0
(91)	1992	schaft der Verbraucher AG	0	0	0
81	1994	Compagnie de Saint-Gobain	0	0	0
(64)	1992	(Deutsche Gruppe)[4]	0	0	0
82	1994	Miele & Cie. GmbH & Co.[4]	0	0	0
(86)	1992		0	0	0
83	1994	Diehl GmbH & Co.	0	0	0
(74)	1992		0	0	3
84	1994	Boehringer Mannheim GmbH	0	0	0
(84)	1992		0	0	0
85	1994	SGE Deutsche Holding GmbH	0	0	0
(82)	1992		0	0	0
86	1994	Hewlett-Packard GmbH	0	0	0
(95)	1992		0	0	0
87	1994	Freudenberg & Co.	0	0	2
(85)	1992		0	0	4
88	1994	Bayerische Landesbank	1	0	1
(88)	1992	Girozentrale	2	0	1
89	1994	Victoria Holding AG	2	3 (0)	5
(75)	1992		1	3 (0)	6
90	1994	Energie-Versorgung Schwaben	0	0	0
(–)	1992	AG	–	–	–
91	1994	Rheinmetall Berlin AG	0	2 (2)	5
(94)	1992		0	2 (2)	5

noch Tabelle III.20

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben[2]	... mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
92	1994	Beiersdorf AG	0	1 (1)	11
(99)	1992		0	1 (1)	11
93	1994	Deutsche Shell AG	1	0	12
(63)	1992		2	0	11
94	1994	Buderus AG	0	4 (2)	0
(–)	1992		–	–	–
95	1994	Hella KG Hueck & Co.[4]	0	0	0
(–)	1992		–	–	–
96	1994	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	0	0	0
(–)	1992		–	–	–
97	1994	Norddeutsche Landesbank	0	0	5
(–)	1992	Girozentrale	–	–	–
98	1994	R+V Versicherung AG	0	1 (1)	2
(97)	1992		0	1 (1)	1
99	1994	Vereinte Holding AG	0	0	1
(–)	1992		–	–	–
100	1994	BfG Bank AG	0	0	4
(–)	1992		–	–	–
–	1994	Metallgesellschaft AG	–	–	–
(22)	1992		1	4 (3)	17
–	1994	Lausitzer Braunkohle AG	–	–	–
(53)	1992		0	0	3
–	1994	DHS-Dillinger Hütte Saarstahl	–	–	–
(54)	1992	AG	0	1 (1)	3
–	1994	Bayernwerk AG	–	–	–
(59)	1992		3	3 (2)	6
–	1994	VBB VIAG-Bayernwerk Beteili-	3	0	0
(60)	1992	gungsgesellschaft mbH	–	–	-0
–	1994	Hertie Waren- und Kaufhaus	–	–	–
(65)	1992	GmbH	0	0	1
–	1994	VEAG Vereinigte Energiewerke	–	–	–
(66)	1992	AG	0	4 (0)	7
–	1994	Klöckner-Werke AG	–	–	–
(71)	1992		0	5 (3)	8
–	1994	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	–	–	–
(76)	1992		0	3 (2)	7
–	1994	Dyckerhoff & Widmann AG	–	–	–
(79)	1992		0	2 (1)	1
–	1994	FAG Kugelfischer Georg Schäfer	–	–	–
(81)	1992	KGaA	0	2 (2)	8
–	1994	Walter Bau-AG	–	–	–
(87)	1992		1	2 (0)	3
–	1994	FPB Holding AG	–	–	–
(92)	1992		0	1 (0)	3
–	1994	E. Merck	–	–	–
(93)	1992		2	0	0

noch Tabelle III.20

Rang	Jahr	Unternehmen	Anzahl der Unternehmen ...		
			... in deren Kontrollorgane das genannte Unternehmen Mitglieder der Geschäftsführung entsandt hat	... die Mitglieder ihrer Geschäftsführung in das Kontrollorgan des genannten Unternehmens entsandt haben [2]	... mit denen das genannte Unternehmen über sonstige Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist
–	1994	Liebherr-Holding GmbH	–	–	–
(96)	1992		0	0	0
–	1994	Akzo Faser AG	–	–	–
(98)	1992		0	1 (1)	3
–	1994	Horten AG	–	–	–
(100)	1992		0	3 (2)	2

[1] In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den „100 Größten". Zu Anmerkungen, die Umfirmierungen und Umstrukturierungen von Unternehmen oder Konzernen betreffen, vgl. die Fußnoten zu Tabelle III.6.
[2] Die Zahl in Klammern gibt die Anzahl von Banken und Versicherungen an, die in der erstgenannten Zahl mit enthalten sind.
[3] Für dieses Unternehmen konnte die Besetzung des Kontrollorgans nicht ermittelt werden.
[4] Für dieses Unternehmen konnte 1992 und 1994 kein Kontrollorgan festgestellt werden.
Quelle: Eigene Erhebungen

wesentliche Kapitalanteile an beiden Unternehmen besaß. Es handelte sich um die Unternehmen[92])

- Siemens AG und Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH (Elektrotechnik, 50 %),
- Robert Bosch GmbH und Bosch-Siemens Haugeräte GmbH (Elektrotechnik, 50 %),
- Hoechst AG und Wacker-Chemie GmbH (Chemische Industrie, 50 %),
- Linde AG und MAN AG (Maschinenbau, Kapitalverflechtung über die Allianz AG Holding, die an Linde 14,8 % und an MAN 9,3 % der Anteile hielt),
- Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG und Ruhrkohle AG (Elektrizitätsversorgung, 30,2 %),
- Deutsche Shell AG und Ruhrgas AG (Gasversorgung, 12,5 %).

Somit verblieben 1994 sieben (1992: 13) Fälle, in denen nach den vorliegenden Informationen keine oder nur geringfügige Kapitalverflechtungen zwischen den Unternehmen bestanden:

- RWE AG und Preussag AG (Elektrizitätsversorgung),
- RWE AG und Deutsche Babcock AG (Maschinenbau),
- RWE AG und Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (Elektrizitätsversorgung),
- Bayer AG und RWE AG (Chemische Industrie),
- Robert Bosch GmbH und Volkswagen AG (Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen),
- BASF AG und Degussa AG (Chemische Industrie),
- Ruhrgas AG und VEBA AG (Gasversorgung).

In sieben weiteren Fällen (1992: sechs) waren jeweils beide Unternehmen in den gleichen Branchen tätig, ihre Tätigkeitsschwerpunkte lagen aber in anderen Wirtschaftszweigen:

- RWE AG und Thyssen AG (Maschinenbau),
- RWE AG und MAN AG (Maschinenbau),
- VEBA AG und Ruhrkohle AG (Elektrizitätsversorgung),
- Thyssen AG und Siemens AG (Schienenfahrzeugbau),
- Thyssen AG und Asea Brown Boveri AG (Maschinenbau),
- Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und VEBA AG (Großhandel),
- Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen (Maschinenbau).

Der Rückgang personeller Verflechtungen zwischen Unternehmen in übereinstimmenden Wirtschaftszweigen gegenüber 1992 resultierte vor allem aus dem Ausscheiden einiger Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten. Allein die VEAG Vereinigte Energiewerke AG wies 1992 vier personelle Verbindungen auf. Darüber hinaus änderte sich bei vielen Unternehmen die Besetzung der Kontrollgremien dahin gehend, daß Geschäftsführungsmitglieder anderer Unternehmen aus dem Berichtskreis ihre

[92]) Das entsendende Unternehmen wird zuerst genannt; der gemeinsame Wirtschaftszweig und die Höhe der Kapitalbeteiligung werden in Klammern aufgeführt.

Sitze aufgaben oder neue erhielten. In keinem Fall ging aber der Erwerb oder die Veräußerung einer wesentlichen Kapitalbeteiligung mit einem Wechsel in den Aufsichtsräten einher.

548. Die letzte Spalte der *Tabelle III.20* gibt einen Überblick über die Zahl der Unternehmen, mit denen jedes einzelne der hundert größten Unternehmen über Mandatsträger personell verbunden war. Zwei Unternehmen galten z. B. als personell verflochten, wenn ein Mitglied einer Gewerkschaft in den Kontrollorganen beider Unternehmen vertreten war. Danach waren 1994 77 der insgesamt 92 (1992: 83 von 94) Unternehmen, deren Kontrollorgane erfaßt wurden, mit mindestens einem anderen Unternehmen verbunden. Nach dieser Abgrenzung betrug die Gesamtzahl der Verflechtungen[93]) zwischen Unternehmen

1992 724,

1994 764.

Während die Vorperiode durch einen deutlichen Rückgang der Verflechtungen (150 Fälle oder 17,2 %) gekennzeichnet war, kamen zwischen 1992 und 1994 40 Fälle oder 5,5 % hinzu. Der Entwicklung der Vorjahre, in denen der Rückgang der Verflechtungen über Geschäftsführungsmitglieder mit einer Abnahme der Gesamtverflechtungen einherging, steht 1994 ein Anstieg der personellen Verflechtungen gegenüber. Da die Verbindungen über Geschäftsführungsmitglieder abnahmen, folgt daraus, daß die sonstigen Mandatsträger den Verflechtungsanstieg verantworteten. Berücksichtigt man zusätzlich, daß die neu in den Kreis der „100 Größten" eingetretenen Unternehmen 69 Verflechtungen aufwiesen, die ausgeschiedenen dagegen 72, und daß die Anzahl der Unternehmen, die mit anderen verflochten waren, insgesamt geringer wurde, so resultiert daraus ein höherer durchschnittlicher Verflechtungsgrad bei den Unternehmen, die dem Untersuchungskreis in beiden Berichtsjahren angehörten.

549. Die höchstmögliche Zahl an Verflechtungen zwischen den „100 Größten" beträgt 9 900 (jedes Unternehmen wäre dann mit jedem der anderen 99 Unternehmen verflochten). Der Anteil der bestehenden Kontakte an dieser Maximalzahl stellt ein Maß für den Grad der Verflechtungen dar. Dieser Anteil betrug

1992 7,3 %,

1994 7,7 %.

Der Grad der Verflechtungen stieg damit zwischen 1992 und 1994 um 0,4 Prozentpunkte an. Dem ging ein Rückgang von 1,5 Prozentpunkten in der Vorperiode voraus.

550. *Tabelle III.21* zeigt auf, wie viele Unternehmen über Mandatsträger mit 1 bis 5, 6 bis 10, ... und über 25 anderen Unternehmen verbunden waren. Danach nahm vor allem die Zahl der Unternehmen mit weniger als zehn Verflechtungen ab. Dieses Ergebnis unterstützt den in Tz. 160 dargestellten Sachverhalt, nach dem die gegenüber 1992 geringere Anzahl der Unternehmen mit Verbindungen zu anderen Unternehmen mit einer höheren Zahl an Verflechtungen verbunden war. Folglich verschob sich der Ausweis der Unternehmen in *Tabelle III.21* tendenziell zugunsten der Kategorien mit elf und mehr Verflechtungen. Mit der VEBA AG, die 1994 über 26 Verbindungen mit anderen Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten verfügte, war auch die Rubrik „über 25" Verflechtungen wieder besetzt. Mehr als zwanzig personelle Verbindungen wiesen neben der VEBA AG auch die Unternehmen RWE AG, Thyssen AG, Mannesmann AG und Allianz AG Holding auf.

Tabelle III.21

Häufigkeit der personellen Verflechtungen zwischen den hundert größten Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen 1992 und 1994

Anzahl der Verflechtungen	Anzahl der Unternehmen	
	1994	1992
1 bis 5	28	36
6 bis 10	15	19
11 bis 15	13	10
16 bis 20	16	11
21 bis 25	4	7
über 25	1	0
Insgesamt	77	83

Quelle: Eigene Erhebungen

551. Für die zehn größten Unternehmen nach Wertschöpfung ist eine längerfristige Betrachtung der personellen Verflechtungen über Mandatsträger möglich. In *Tabelle III.22* wird für die Jahre 1970, 1992 und 1994 angegeben, mit wie vielen Unternehmen aus dem Kreis der zehn Größten jeweils Verflechtungen bestanden. Bei maximal 90 Kontakten betrug der Verflechtungsgrad:[94])

1970 40,0 %,

1992 44,4 %,

1994 33,3 %.

Der Verflechtungsgrad ging zwischen 1992 und 1994 erheblich zurück und lag damit 1994 sogar deutlich unter der Grenze von 1970. Ursächlich für diese Entwicklung ist hauptsächlich die veränderte Zusammensetzung des Kreises der zehn Wertschöpfungsgrößten. Die neu in diese Gruppe eingetretenen Unternehmen verfügten insgesamt über drei Verbindungen zu anderen Unternehmen aus der ersten Zehner-Ranggruppe. Betrachtete man dagegen

[93]) Hierbei zählte jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle III.20 jeweils beiden verflochtenen Unternehmen zugerechnet wurde.

[94]) Hierbei zählte jede Verbindung doppelt, da sie in Tabelle III.22 jeweils beiden verflochtenen Unternehmen zugerechnet wurde.

Tabelle III.22

Die personellen Verflechtungen zwischen den zehn größten Unternehmen 1970, 1992 und 1994 über Kontrollorgane[1])

Rang			Unternehmen	Anzahl der Unternehmen, mit denen das genannte Unternehmen über Mandatsträger in den Kontrollorganen personell verflochten ist		
1970	1992	1994		1970	1992	1994
1	8	–	Ruhrkohle AG	6	2	–
2	2	3	Siemens AG	6	4	4
3	3	6	Volkswagen AG	3	4	2
4	1	2	Daimler-Benz AG	5	6	4
5	–	–	AEG Aktiengesellschaft	1	–	–
6	10	–	Hoechst AG	4	3	–
7	9	–	Thyssen AG	3	5	–
8	–	–	BASF AG	1	–	–
9	7	9	Bayer AG	3	2	4
10	4	8	RWE AG	4	6	5
–	–	1	Deutsche Bundespost Telekom	–	–	0
–	–	4	Deutsche Bundespost Postdienst	–	–	0
–	–	5	Deutsche Bahn AG	–	–	3
–	5	7	VEBA AG	–	8	6
–	6	10	Robert Bosch GmbH	–	0	2
Insgesamt				36	40	30

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den zehn größten Unternehmen bzw. nicht unter den hundert größten Unternehmen.

Quelle: Eigene Erhebungen

einen gegenüber 1992 unveränderten Kreis, so betrüge die Anzahl der Verflechtungen insgesamt 37: Die Unternehmen Ruhrkohle AG und Hoechst AG waren 1994 mit jeweils zwei anderen der zehn größten Unternehmen des Jahres 1992 verbunden, die Thyssen AG wies sechs derartige Verflechtungen auf. Hinzu kommt, daß sich bei vier der sieben in beiden Berichtsjahren zu den zehn nach Wertschöpfung größten Unternehmen zählenden Gesellschaften die Anzahl der berücksichtigten Verbindungen so stark verminderte, daß die Zunahmen bei den drei verbleibenden Unternehmen zur Kompensation nicht ausreichten.

552. Die *Gesamtzahl der Sitze in den Kontrollorganen* der „100 Größten" betrug

1992 1 668,

1994 1 686.

Soweit dies möglich war, wurden die Kontrollmandate den verschiedenen Gruppen von Mandatsträgern[95]) zugeordnet. Das Ergebnis ist in *Tabelle III.23* dargestellt. Danach gingen die Anteile der Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten", der sonstigen Bankenvertreter und der Gewerkschaftsvertreter an der Gesamtzahl der Mandate merklich zurück. Die Verminderung der durch Geschäftsführungsmitglieder besetzen Aufsichtsratsposten war an anderer Stelle bereits Gegenstand der Untersuchung.[96])

Die Vertreter der in *Tabelle III.23* aufgeführten Gruppen hatten vielfach Mandate in den Kontrollorganen mehrerer Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" inne. So betrug für Geschäftsführungsmitglieder insgesamt die durchschnittliche Anzahl der wahrgenommenen Mandate 2,0 (1992: 1,8), die dazu gehörenden Geschäftsführungsmitglieder von Banken und Versicherungen nahmen im Durchschnitt 2,6 (1992: 2,1) Mandate wahr. Sonstige Vertreter von Banken und Versicherungen waren in durchschnittlich 2,3 (1992: 2,2), Gewerkschaftsvertreter in 1,1 (1992: 1,1) Kontrollorganen vertreten.

Gegenüber 1992 nahm die durchschnittliche Anzahl der wahrgenommenen Mandate nur bei den Gewerkschaftsvertretern nicht zu. Die sinkende Anzahl der von Geschäftsführungsmitgliedern besetzten Aufsichtsratsposten beispielsweise ging somit mit einer überproportional verminderten Zahl an Personen, die die Mandate ausübten, einher. Auffällig ist

[95]) Vgl. Tz. 542.

[96]) Vgl. Tz. 546.

Tabelle III.23

Aufschlüsselung der Mandatsträger in den Kontrollorganen der hundert größten Unternehmen 1992 und 1994 nach Gruppen

Gruppenzugehörigkeit	Anteil an der Gesamtzahl der Mandate (%)	
	1994	1992
Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" ..	10,8	11,8
davon:		
Vertreter von Banken	4,9	4,9
Vertreter von Versicherungen	0,8	0,5
Vertreter		
von Banken	1,7	2,3
von Versicherungen	1,5	1,3
die nicht gleichzeitig in der Geschäftsführung eines Unternehmens der „100 Größten" sind[1])		
Gewerkschaftsvertreter	11,8	13,4
Angestellte des Unternehmens (Betriebsrat, leitende Angestellte)	32,6	30,7
Nicht zuzuordnen	41,6	40,5
Insgesamt	100,0	100,0

[1]) Hierzu zählen:
- Vertreter von Banken oder Versicherungen, die nicht zu den „100 Größten" gehören,
- ehemalige Geschäftsführungsmitglieder von Banken oder Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten", sofern sie noch Mitglied des Aufsichtsrates sind, sowie
- nicht zur Geschäftsführung gehörende Mitarbeiter von Banken und Versicherungen aus dem Kreis der „100 Größten".

Quelle: Eigene Erhebungen

auch die höhere Zahl der nicht zuzuordnenden Kontrollgremiumssitze. In dieser Kategorie finden unter anderem die ehemaligen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der hundert Größten oder Geschäftsführungsmitglieder von Unternehmen, die aus dem Berichtskreis ausgeschieden sind, Berücksichtigung. Es handelt sich dabei um einen Personenkreis, der traditionell eine hohe Zahl von Aufsichtsratsmandaten innehat, wobei die Ausübung mehrerer Mandate durch einen Vertreter üblich ist. So betrug die maximale Anzahl ausgeübter Mandate in dieser Kategorie acht.

Die höchste Zahl an Mandaten, die bei Vertretern der jeweiligen Gruppen gezählt wurde, betrug 1994 bei den Geschäftsführungsmitgliedern acht (1992: neun), bei den sonstigen Vertretern von Banken und Versicherungen zehn (1992: neun) sowie bei den Gewerkschaftsvertretern in beiden Berichtsjahren vier Mandate. Dabei verfügten 1994 sieben (1992: fünf) Geschäftsführungsmitglieder über fünf oder mehr Sitze in Kontrollorganen, bei den sonstigen Banken- bzw. Versicherungsvertretern waren es sowohl 1992 als auch 1994 vier.

5. Die Beteiligung der „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

553. Seit ihrem Ersten Hauptgutachten 1973/1975 ermittelt die Monopolkommission die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der jeweils „100 Größten" an den dem Bundeskartellamt nach § 23 GWB angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen. Sie betont damit die für die Wettbewerbspolitik große Bedeutung des externen Wachstums als eine Form der Unternehmenskonzentration.

In der laufenden Berichtsperiode 1994/95 betrug die Anzahl der Zusammenschlüsse insgesamt 3 094 und lag damit unter derjenigen der vorhergehenden Berichtsperiode 1992/93 mit 3 257 Zusammenschlüssen. Der Trend einer im Zeitablauf zurückgehenden Zusammenschlußzahl setzte sich somit seit dem Berichtszeitraum 1990/91, als die Zusammenschlußaktivitäten in Folge der deutschen Einheit einen Höchststand erreicht hatten, weiter fort.[97]) Die Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" waren zusammen in 1 370 (1992/93: 1 403) Fällen beteiligt, wobei in den Fällen, in denen mehr als ein Unternehmen aus dem Berichtskreis an dem Zusammenschluß beteiligt war, dieser jedem dieser Unternehmen zugerechnet wurde. Eliminiert man diese Doppelzählungen, so ergibt sich mit 1 256 (1992/93: 1 266) die Zahl der Zusammenschlüsse mit Beteiligung von mindestens einem Unternehmen aus dem Kreis der hundert Größten. An der Gesamtzahl der Zusammenschlüsse nahmen somit in 40,6 % (1992/93: 38,9 %) der Fälle Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" teil. Diese Zahlen verdeutlichen, daß die Zusammenschlußaktivitäten der hundert Großunternehmen in geringerem Ausmaß zurückgingen als diejenigen aller Unternehmen.

554. Die Anzahl der Zusammenschlüsse, an denen die einzelnen Unternehmen aus dem Berichtskreis beteiligt waren, geht aus *Tabelle III.24* hervor. Insgesamt wuchsen 1994/95 84 (1992/93: 84) der hundert größten Unternehmen extern. Von den 25 Größten wies nur die Adam Opel AG keine Beteiligung an einem Zusammenschluß auf (1992/93: Adam Opel AG und Ford-Werke AG). Wie in den Vorjahren gilt auch für 1994/95, daß die nationalen Tochterunternehmen im Ausland ansässiger Muttergesellschaften im allgemeinen eine sehr geringe Zusammenschlußaktivität aufwiesen. Ausnahmen sind die IBM Deutschland GmbH mit 15 und die Deutsche Shell AG mit 20 Zusammenschlußfällen. An mehr als zehn Zusammenschlüssen waren insgesamt 36 (1992/93: 39) Unternehmen beteiligt, wobei wie in den Vorjahren die RWE AG mit 143 Fällen die Spitzenposition innehatte, gefolgt von der VEBA AG mit 97, der VIAG AG mit 74 und der Ruhrkohle AG mit 57 Zu-

[97]) Vgl. Tz. 589.

Tabelle III.24

Die Beteiligung der „100 Größten" 1994 an den dem Bundeskartellamt 1994/1995 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen

Rang 1994	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
1	Deutsche Bundespost Telekom	30	1
2	Daimler-Benz AG	45	0
3	Siemens AG	43	0
4	Deutsche Bundespost Postdienst	2	0
5	Deutsche Bahn AG	26	10
6	Volkswagen AG	2	0
7	VEBA AG	97	9
8	RWE AG	143	13
9	Bayer AG	10	0
10	Robert Bosch GmbH	8	0
11	Thyssen AG	33	3
12	Ruhrkohle AG	57	2
13	BASF AG	14	3
14	Hoechst AG	10	0
15	Deutsche Bank AG	5	0
16	Bayerische Motoren Werke AG	1	0
17	Mannesmann AG	21	0
18	Deutsche Lufthansa AG	18	0
19	Preussag AG	30	2
20	Karstadt AG	12	7
21	VIAG AG	74	2
22	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	13	1
23	Ford-Werke AG	1	0
24	Adam Opel AG	0	0
25	Dresdner Bank AG	8	0
26	IBM Deutschland GmbH	15	0
27	Commerzbank AG	10	0
28	Kaufhof Holding AG	9	0
29	MAN AG	9	1
30	Walter Holding AG	4	0
31	REWE & Co. oHG	2	0
32	Asea Brown Boveri AG	4	0
33	Bertelsmann AG	25	3
34	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	2	0
35	Allianz AG Holding	2	1
36	Bayerische Vereinsbank AG	8	0

noch Tabelle III.24

Rang 1994	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
37	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen	18	4
38	Philipp Holzmann AG	22	1
39	AMB Aachener und Münchener Beteiligungs-AG	7	0
40	Deutsche Babcock AG	20	1
41	Deutsche Unilever GmbH	2	0
42	Schickedanz Holding-Stiftung & Co. KG	11	1
43	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	1	80
44	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	56	6
45	Bremer Vulkan Verbund AG	1	10
46	ZF Friedrichshafen AG	3	0
47	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	4	0
48	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	2	50
49	Otto Versand GmbH & Co.	1	0
50	Carl-Zeiss-Stiftung	5	0
51	Philips GmbH	5	0
52	Henkel KGaA	13	4
53	Ruhrgas AG	6	0
54	Bankgesellschaft Berlin AG	31	3
55	Linde AG	7	0
56	Alcatel SEL AG	1	0
57	Continental AG	7	2
58	Deutsche Bundespost Postbank	0	0
59	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	2	0
60	Degussa AG	6	0
61	Saarbergwerke AG	23	4
62	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	0	0
63	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	19	0
64	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	2	0
65	Axel Springer Verlag AG	9	0
66	Strabag AG	43	0
67	Westdeutsche Landesbank Girozentrale	33	6
68	Nestlé Deutschland AG	0	0

noch Tabelle III.24

Rang 1994	Unternehmen	Zahl der Zusammenschlüsse	
		insgesamt	davon Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB)
69	SPAR Handels-AG	9	0
70	Bilfinger + Berger Bau-AG	12	2
71	C.&A. Mode & Co.	0	0
72	Franz Haniel & Cie. GmbH	41	1
73	Wacker-Chemie GmbH	1	0
74	Flughafen Frankfurt Main AG	0	0
75	Philip Morris GmbH	0	0
76	C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim	3	2
77	Procter & Gamble GmbH	0	0
78	Schering AG	5	0
79	CKAG Colonia Konzern AG	1	1
80	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG	0	0
81	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	2	1
82	Miele & Cie. GmbH & Co.	0	0
83	Diehl GmbH & Co.	6	0
84	Boehringer Mannheim GmbH	0	0
85	SGE Deutsche Holding GmbH	3	0
86	Hewlett-Packard GmbH	1	0
87	Freudenberg & Co.	2	0
88	Bayerische Landesbank Girozentrale	10	0
89	Victoria Holding AG	0	0
90	Energie-Versorgung Schwaben AG	23	2
91	Rheinmetall Berlin AG	3	0
92	Beiersdorf AG	0	0
93	Deutsche Shell AG	20	14
94	Buderus AG	3	0
95	Hella KG Hueck & Co.	2	0
96	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	0	0
97	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	17	0
98	R+V Versicherung AG	3	0
99	Vereinte Holding AG	0	0
100	BfG Bank AG	0	0
Insgesamt		1 370	113

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

sammenschlüssen. Drei dieser Unternehmen gehörten auch in den Vorperioden zu der Vierergruppe von Unternehmen mit den meisten Beteiligungen an Unternehmenszusammenschlüssen. Neu in diesen Kreis trat die VIAG AG ein, deren Expansionsstrategie in den untersuchten Jahren vor allem die Bayernwerk AG mit ihren Tochterunternehmen betraf.

Besonders die Energieversorgungs- und die Bauunternehmen fielen im Berichtszeitraum durch zahlreiche Unternehmenszusammenschlüsse auf. Für die anderen Branchen kann eine einheitliche Tendenz nicht festgestellt werden. Es gilt aber, daß die Zusammenschlußtätigkeit positiv mit der Unternehmensgröße korreliert ist: Unternehmen im oberen Bereich der Rangfolge sind relativ häufiger an Zusammenschlüssen beteiligt als Unternehmen auf unteren Rängen.

555. Bei Einteilung der Unternehmen in 25er-Ranggruppen ergibt sich, daß die 25 größten Unternehmen an mehr als der Hälfte der Zusammenschlüsse beteiligt waren *(Tabelle III.25)*. 1994/95 betrug ihr Anteil 51,3 %, in der Vorperiode waren es 57 %. Die beiden folgenden Ranggruppen wiesen nur einen geringen Unterschied in der Anzahl ihrer Engagements bei Zusammenschlüssen auf. Der Abstand zu den Unternehmen auf den Rängen 76 bis 100 war allerdings deutlich: 166 Zusammenschlußfälle oder 12,1 Prozentpunkte.

Tabelle III.25

Häufigkeit der Beteiligungen der Unternehmen aus dem Kreis der „100 Größten" 1994 an Unternehmenszusammenschlüssen 1994/95 nach Ranggruppen

Die auf Rang ... bis ... stehenden Unternehmen	waren ... mal an Zusammenschlüssen beteiligt	Das entspricht einem Anteil von ... % an der Gesamtzahl
1 bis 25	703	*51,3*
26 bis 50	293	*21,4*
51 bis 75	270	*19,7*
76 bis 100	104	*7,6*
Insgesamt	1 370	*100,0*

Quelle: Eigene Erhebungen nach Unterlagen des Bundeskartellamtes

KAPITEL IV

Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Zusammenschlußkontrolle

1. Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

1.1 Die Entwicklung der Mißbrauchsaufsicht in der Amtspraxis

556. Die zu Beginn der 90er Jahre als Folge von Sondereinflüssen zu verzeichnende Zunahme von Verfahren im Bereich der Mißbrauchsaufsicht wurde auch in diesem – wie schon im vorhergehenden – Berichtszeitraum nicht fortgesetzt. Die Zahl der auf der Grundlage von § 22 GWB in den Jahren 1994/95 neu eingeleiteten Verfahren sank vielmehr um mehr als ein Drittel (1992/93: 31; 1994/95: 19). Der damalige Verfahrensanstieg konnte unter anderem auf die Auswirkungen der deutschen Wiedervereinigung, namentlich die daraus resultierende vorübergehende Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für regionale Wettbewerbsbeschränkungen in Ostdeutschland zurückgeführt werden. Mittlerweile hat sich in allen ostdeutschen Bundesländern eine Landeskartellbehörde etabliert, und in der Folge entfiel dieser Tätigkeitsbereich des Kartellamtes. Verschiedene Branchen durchlaufen gegenwärtig einen noch nicht abgeschlossenen *Deregulierungsprozeß,* befinden sich also in einem Übergangsstadium von regulierten und durch Wettbewerbsausschluß gekennzeichneten Sektoren zu wettbewerblich ausgerichteten Systemen. In diesen Bereichen kommt der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen eine besondere Bedeutung zu, denn das auf Ressourcenvorsprüngen und jahrzehntelangen Erfahrungswerten basierende Machtpotential der ehemaligen Monopolisten muß wirksam kontrolliert und begrenzt werden.

Wiederum lag der Schwerpunkt des Anwendungsbereichs der Mißbrauchsaufsicht in der Strom- und Gaswirtschaft. Auf der Basis von § 103 Abs. 5 GWB wurden vom Bundeskartellamt im Berichtszeitraum zehn Verfahren neu eingeleitet. Neben den Vorschriften des GWB nutzt das Amt zunehmend die Möglichkeit, die europäischen Wettbewerbsregeln anzuwenden. Die Zielsetzung des Bundeskartellamtes besteht darin, die Vereinbarkeit von Demarkationsverträgen und ausschließlichen Wegerechten mit dem vorrangigen EG-Recht zu klären. Von den eingeleiteten Verfahren erhofft sich das Amt die *Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen* zur Anwendbarkeit von Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen in der Versorgungswirtschaft. Die Beantwortung dieser Fragen hat darüber hinaus eine wesentliche Bedeutung für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Elektrizität und Gas. Das Bundeskartellamt betrachtet diese Vorgehensweise als ausgewogene Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission und zudem als die im EG-Vertrag festgeschriebene Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Das Amt weist ferner auf die Vorteile einer größeren Akzeptanz der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union insgesamt sowie der Angleichung der Kartellrechtspraxis in der Europäischen Union hin.[1])

Aufgrund der *methodischen Probleme* und der von der Rechtsprechung gestellten hohen Anforderungen griff das Bundeskartellamt in den Preisgestaltungsfreiraum der Unternehmen selten ein. In einem Fall kam es zu einer auf § 103 Abs. 5 GWB gestützten Untersagungsverfügung gegen ein in den neuen Bundesländern tätiges regionales Versorgungsunternehmen. Weitere Verfahren ergaben sich bei den Landeskartellbehörden, in deren Zuständigkeit in der Regel die kartellbehördliche Preiskontrolle von Stadtwerken und Regionalversorgern fällt.

557. Auch in diesem Berichtszeitraum kam die überwiegende Zahl der Landeskartellbehörden der Bitte der Monopolkommission nach, eine Einschätzung über die Bedeutung der Mißbrauchsaufsicht für die Amtspraxis vorzunehmen und über die zahlenmäßige Entwicklung der Verfahren sowie die jeweiligen Rechtsgrundlagen Auskunft zu erteilen. Im Ergebnis kristallisiert sich der folgende Trend heraus: In Westdeutschland besitzt die Mißbrauchsaufsicht eine im Vergleich zu den Vorjahren im wesentlichen unveränderte Bedeutung. Der Schwerpunkt liegt in der Anwendung des *Energiekartellrechts.* Im Dezember 1994 endete die Vertragsdauer der vor 1980 abgeschlossenen Konzessionsverträge, einige der neu abgeschlossenen Verträge erfüllten die Freistellungsvoraussetzungen nicht und waren daher zu beanstanden. Mit Hilfe der regelmäßig wiederkehrenden landesweiten Gaspreisüberprüfungen können die Kartellbehörden Preismißbräuche aufdecken.

Nach Einschätzung der meisten in Ostdeutschland tätigen Landeskartellbehörden besitzt die Mißbrauchsaufsicht – namentlich die Preismißbrauchsaufsicht – in den neuen Bundesländern beachtliche Bedeutung, und zwar insbesondere in der Versorgungswirtschaft. Begründet wird diese Entwicklung mit der wichtigen Rolle von Erdgas- und Industriestrompreisen als Entscheidungsdeterminanten potentieller Investoren bei ihrer Standortwahl. Desweiteren

[1]) Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), BT-Drucksache 13/1660, S. 7 f.

ergebe sich die Notwendigkeit zu Gaspreisüberprüfungen in der Gaswirtschaft aus der Umstellung der Versorgungsstrukturen. Obwohl den Landeskartellbehörden häufig Beschwerden bezüglich der Preisgestaltung vorliegen, können viele Verfahren frühzeitig eingestellt werden, da das beanstandete Verhalten aufgegeben wird. Offenbar scheuen viele Unternehmen die mit Presseveröffentlichungen einhergehende negative Publizität. Der Mißbrauchsaufsicht kommt damit auch eine bedeutende *Vorfeldwirkung* zu; dies gilt sowohl für die neuen als auch für die alten Bundesländer.

1.2 Preismißbrauch in der Versorgungswirtschaft

558. Im Oktober 1995 untersagte das Bundeskartellamt dem in Brandenburg tätigen regionalen Gasversorgungsunternehmen Spreegas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, von seinen Tarif- und Heizgassonderkunden höhere Preise zu verlangen als die Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE) für vergleichbare Abnahmefälle fordert. Das Versorgungsgebiet der Spreegas erstreckt sich auf den südöstlichen Teil Brandenburgs und kleinere Gebiete von Sachsen und Sachsen-Anhalt. Nach dem Vortrag der Spreegas kommt die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht hier nicht in Betracht, weil die Gaspreise aufgrund des Substitutionswettbewerbs durch andere Energiearten hinreichend kontrolliert würden. Zudem sei die wirtschaftliche Situation der Spreegas nicht mit der der EWE AG vergleichbar.

Schon angesichts der *Preisbildungsmethode* der Spreegas erscheint es nach Auffassung des Kartellamtes unwahrscheinlich, daß sich die von diesem Unternehmen geforderten Preise in einem im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB wirksamen Wettbewerb gebildet haben. Die Preisfestsetzung zeichnet sich zum einen durch das Element eines verbrauchsunabhängigen Grund- oder Leistungspreises aus. Weiterhin finden Anschlußbeiträge und die automatische Überwälzung der Konzessionsabgabe Eingang in die Preisgestaltung. Den Abnehmern der Spreegas steht überdies nicht die Möglichkeit für individuelle Preisverhandlungen offen.

Preisvergleiche in den auch vom Bundesministerium für Wirtschaft zugrunde gelegten Abnahmeverhältnissen[2]) ergaben im Verhältnis zu den Gaspreisen der EWE Differenzen in Höhe von 12 bis 56 %. Aus einem *Gesamtpreisvergleich* habe sich eine Preisdifferenz von durchweg mehr als 10 % ergeben. Spreegas habe nicht nachgewiesen, daß die höheren Gaspreise auf abweichenden Umständen beruhen, die ihr nicht zurechenbar sind. Des weiteren könne ein Strukturunterschied zwischen den Versorgungsgebieten von EWE und Spreegas nicht festgestellt werden. Nach den Kriterien Größe und Abnehmerstruktur seien beide Unternehmen vergleichbare regionale Gasversorgungsunternehmen im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB. Das Kartellamt beruft sich in diesem Zusammenhang auf die vom Bundesgerichtshof zu dieser Fragestellung entwickelten Grundsätze.[3]) Auch die Gasbeschaffungsseite stelle sich für die Unternehmen identisch dar, denn beide kontrahieren Gas von der Verbundnetz Gas AG zu den gleichen Bedingungen.

Die Untersagung des dargestellten Mißbrauchs erschien nach Ansicht des Kartellamtes auch aufgrund des im Vergleich zum westlichen Niveau immer noch deutlich geringeren Einkommens der ostdeutschen Bevölkerung im Rahmen des Eingreifermessens geboten.

559. Wie die Monopolkommission bereits in ihrem Sondergutachten zur Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen ausgeführt hat,[4]) kann eine Preismißbrauchsaufsicht nur begrenzt als Korrektiv für mangelnden Wettbewerb betrachtet werden. Nach ihrer Auffassung müßten Informationen über die Kosten von Gasunternehmen vorliegen, um den Nachweis einer mißbräuchlichen Preis- und Konditionenpolitik führen zu können. Von Bedeutung sind die im Verlaufe wirksamer Wettbewerbsprozesse entstandenen Kosten, die jedoch aufgrund der gegebenen Marktstrukturen nicht zu ermitteln sind. Daher muß die Mißbrauchsaufsicht auf *Vergleichsmaßstäbe* zurückgreifen. Das Vergleichsmarktkonzept, das auch in diesem Fall zugrunde gelegt wurde, kann die Informationsproblematik nur bedingt lösen. Überdies ist die Frage, welche Abnehmergruppen und Unternehmen vergleichbar bzw. gleichartig sind, zu beantworten. Mit der Klärung dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof unter anderem in seiner Urteilsbegründung in dem Fall „Strompreis Schwäbisch-Hall" näher befaßt. Danach kann von gleichartigen Unternehmen ausgegangen werden, wenn bei den in den Vergleich einbezogenen Versorgungsunternehmen keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der Energieerzeugung oder -beschaffung vorliegen, die aus Abnehmersicht gemäß dem angestrebten Ziel einer möglichst sicheren und preiswürdigen Versorgung von vornherein eine deutlich unterschiedliche Beurteilung der Preisgestaltung rechtfertigen. So kann das in Frage stehende Kriterium auch im Falle von Unternehmen erfüllt sein, zwischen denen ein Vertikalverhältnis vorliegt. Aus Sicht der Abnehmer kommt es auf die Gleichartigkeit bei der ihnen gegenüber entfalteten unternehmerischen Tätigkeit an; die Gleichartigkeit der jeweiligen Gesamttätigkeit ist nicht relevant.

Verschiedenartige Strukturen der Versorgungsgebiete sind für die Beurteilung der Gleichartigkeit ohne Belang, bei der Rechtfertigung ungünstiger Preise oder Geschäftsbedingungen können sie als *abweichende Umstände* im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB Berücksichtigung finden. Auch wenn in dieser Vorschrift als Vergleichsbasis explizit Versorgungsunternehmen im Plural genannt werden, ist nach ihrem Zweck ein Vergleich mit den Preisen nur eines einzelnen Unternehmens zulässig. Mehrere Unternehmen können zur Verbesserung des Aussa-

[2]) Dazu zählen Abnahmefälle mit einem Jahresverbrauch von 1 386, 3 908, 24 423 und 43 473 Kilowattstunden.

[3]) WuW/E BGH 2972 f., „Strompreis Schwäbisch-Hall".

[4]) Vgl. Monopolkommission, Die Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen, Sondergutachten 21, Baden-Baden 1991.

gegehalts beitragen, jedoch bietet ein gleichartiges Unternehmen grundsätzlich eine hinreichende Vergleichsbasis.[5]) Die Beschränkung auf einen reinen Preisvergleich ohne Berücksichtigung der Geschäftsbedingungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ebenfalls im Einklang mit dieser Vorschrift.

1.3 Behinderungsmißbräuche

1.3.1 Zusammenarbeit mit dem Computer-Reservierungssystem SABRE

560. Das Bundeskartellamt griff die Weigerung der Deutschen Bahn AG auf, beim Vertrieb von Bahnfahrscheinen mit dem Computer-Reservierungssystem (CRS) SABRE zusammenzuarbeiten, und leitete ein Mißbrauchsverfahren ein. Nach der Auffassung des Kartellamtes behinderte die Weigerung der Deutschen Bahn AG, SABRE zum Vertrieb von Bahntickets zuzulassen, diese als Anbieterin von Dienstleistungen via CRS. Das Amt sah in diesem Verhalten eine unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB. Als entscheidender Wettbewerbsparameter für CRS-Anbieter sei die *Gesamtheit der Anwendungspotentiale* des jeweiligen Systems zu betrachten, denn darin manifestiere sich die Benutzerfreundlichkeit für Reisebüros. Die Zugriffsoption auf das deutsche Eisenbahnnetz stelle einen bedeutsamen Bestandteil der non-airline-Leistungsträger dar.

561. Im Bereich des Personenfernverkehrs hat die Deutsche Bahn AG eine *überragende Marktstellung* inne. Die Fahrscheine der Bahn werden neben dem direkten Verkauf in Bahnhöfen über Reisebüros vertrieben, die eine entsprechende Lizenz von der Bahn erhalten haben. Der Fahrscheinverkauf erfolgt über PC-Endgeräte der START-Gruppe, die an den DB-Zentralrechner angeschlossen sind. START ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Bahn AG, der Lufthansa Commercial Holding und der Touristik Union International GmbH & Co. KG. Auf dem deutschen Markt für CRS-Dienstleistungen verfügt START über einen Anteil von etwa 90 %. Die restlichen 10 % verteilen sich auf die Reservierungssysteme SABRE, Galileo und Worldspan.

SABRE Travel Information Network wurde 1973 als Tochtergesellschaft der American Airlines Inc. (USA) gegründet. Das Unternehmen vermarktet sein computergestütztes Reservierungssystem an die Tourismusbranche. In Deutschland werden SABRE-Terminals ergänzend zu START-Terminals aufgestellt und darüber insbesondere Flugreise-Informationen übermittelt und Flugbuchungen vorgenommen. Die Deutsche Bahn AG offeriert Bahndienstleistungen zur Zeit ausschließlich über das START-System.

562. Nach den Ausführungen der Deutschen Bahn könne SABRE nicht dieselbe Funktionalität wie START gewährleisten. SABRE jedenfalls habe dies nicht demonstrieren können, die vorbereitenden Arbeiten für die Verbindungen zur entsprechenden Schnittstelle seien technisch noch nicht vollzogen. Die technische Voraussetzung für den Vertrieb von Bahnfahrscheinen im SABRE-CRS ist eine elektronische Verbindung der SABRE-PC-Endgeräte mit dem Zentralrechner der Bahn.

563. Die geforderte technische Präsentation ist SABRE nach Ansicht des Bundeskartellamtes jedoch nicht möglich, da die Deutsche Bahn die eigene Schnittstelle nicht vollständig beschrieben hat. Das SABRE-CRS sei geeignet, ein für die Reisebüros und die Bahn gleichermaßen zufriedenstellendes Reservierungs- und Buchungssystem aufzubauen. Das Amt verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Erfahrungen in Belgien, Frankreich und Großbritannien. In diesen Ländern betreibt SABRE ein CRS für den Vertrieb der Bahnleistungen der dortigen Eisenbahngesellschaften, das zufriedenstellend funktioniert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung für den zunächst verweigerten Geschäftsabschluß – SABRE werde im Vergleich zu START ein schlechteres Vertriebsinstrument für die Deutsche Bahn entwickeln – sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr sei ein zumindest gleiches Vertriebsinstrument wie in den anderen Ländern zu erwarten. Dafür spreche auch, daß die Reisebüros eine wesentlich schlechtere Funktionalität des Bahnvertriebs nicht akzeptieren würden. Bei den von SABRE der Bahn offerierten Bedingungen verfüge die Bahn weiterhin über die Möglichkeit, die Effizienz des Vertriebs über SABRE ohne Vermittlungsgebühren zu testen. Das Kartellamt weist ferner auf die Unvereinbarkeit des Verhaltens der Deutschen Bahn AG mit der europäischen Verordnung 3089/93 hin, nach der Verkehrsleistungsträger allen CRS einen *diskriminierungsfreien Zugang* zu Informationen und Buchungsmöglichkeiten gewähren müssen. Die Verhaltensregel betrifft konkurrierende Luftfahrtunternehmen und ist analog auch auf die Deutsche Bahn als bedeutendstem Verkehrsträger in Deutschland anzuwenden.

Durch den Zugriff von SABRE auf das Eisenbahnnetz – so das Kartellamt – könne auch das Interesse der Bahn an möglichst einfachen betrieblichen Abläufen beim Fahrscheinverkauf nicht beeinträchtigt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum dieser Vertrieb ausschließlich über START erfolgen müsse. Die Bahn könne eine Verschlechterung der Vertriebsqualität im Vergleich zu START nicht glaubhaft vortragen, und ein wirtschaftlicher Schaden aufgrund von Buchungen über unterschiedliche CRS sei nicht zu erwarten. SABRE hingegen werde jede Möglichkeit genommen, die starke Marktstellung von START anzugreifen. Ohne den wesentlichen Bestandteil der non-airline-Leistungsträger habe SABRE keine Chance, von den Reisebüros als Substitut zu den zur Zeit installierten Reservierungssystemen anerkannt zu werden.

564. Das Mißbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn AG wurde Anfang 1996 eingestellt, da die Bahn ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit SABRE erklärte. Nach der Auffassung der Monopolkommission ging das Bundeskartellamt im dargestellten Fall zutreffend von einer *unbilligen Behinderung* des Unternehmens SABRE Travel Information Network aus. Die Ausführungen zum Sachverhalt

[5]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 21, a.a.O., Tz. 75.

und insbesondere das Verhalten der Deutschen Bahn lassen erkennen, daß seitens der Bahn kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit SABRE bestand. Die nachhaltigen Versuche von SABRE, die technischen Voraussetzungen zum Anschluß an den DB-Zentralrechner zu schaffen und für die anfallenden Kosten aufzukommen, stießen auf keinerlei Bereitschaft zur Kooperation. Nachdem die Deutsche Bahn AG ihr Verhalten aufgegeben hat, wurde das Verfahren eingestellt und die Möglichkeit konkurrierender CRS zum Vertrieb von Bahndienstleistungen eröffnet.

1.3.2 Behinderung des Marktzugangs für re- und parallelimportierte Arzneimittel

565. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Weigerung dreier führender Pharmagroßhändler, importierte Arzneimittel der Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH abzunehmen, wurde nunmehr vom Bundesgerichtshof bestätigt, der damit das Urteil des Kammergerichts aufhob. Der Bundesgerichtshof maß in seiner Entscheidung der *spezifischen Situation auf dem inländischen Arzneimittelmarkt* große Bedeutung bei, da diese die Rolle des Pharmagroßhandels für die Apotheken bestimmt. Das Marktgeschehen vollzieht sich unter einer Vielzahl gesetzlicher Vorgaben, die die unternehmerische Freiheit und den Gestaltungsfreiraum im Hinblick auf die Wettbewerbsparameter Preis[6]) und Vertrieb einschränken. Ziel der Vorgaben ist die Kostendämpfung im Gesundheitswesen und die Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit. Die Abgabe von Medikamenten ist ganz überwiegend nur über Apotheken zulässig. Nach § 129 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB V in Verbindung mit der dazugehörigen Rahmenvereinbarung zwischen Spitzenorganisationen der Krankenkassen und Apothekerverbänden sind die Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, anstelle eines inländischen Originalpräparates ein preisgünstigeres namensgleiches importiertes Medikament auszugeben. Des weiteren besteht die Verpflichtung, den für die Bevölkerung erforderlichen Wochenbedarf vorrätig zu halten und ärztliche Verordnungen innerhalb der 24-Stunden-Frist auszuführen. Die Apotheken decken ihren Bedarf zu etwa 90 % über den Pharmagroßhandel.

566. Bislang scheiterten alle Versuche des Importeurs Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH, Zugang zur Großhandelsstufe zu erhalten, an Interventionen anderer Großhändler sowie an dem durch die Pharmaindustrie ausgeübten Druck. Für Eurim – so der Bundesgerichtshof – bestehen angesichts der dargestellten *Kontrahierungspolitik* der Apotheken keine ausreichenden Möglichkeiten, auf einen Direktvertrieb auszuweichen. Obwohl sie mit ihrer Absatzmethode – Direktvertrieb über ein eigenes Vertriebsunternehmen und einen Kurierdienst – wirtschaftliche Erfolge zu verzeichnen habe, sei ihr ein Austausch der Handelsstufen wegen der gesetzlichen Reglementierung des Arzneimittelmarktes nicht ohne Wettbewerbsnachteile möglich. Eine Beschränkung auf den Direktvertrieb sei für Eurim mit Absatzschwierigkeiten verbunden. Da Abhängigkeit im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB nicht mit drohendem Existenzverlust gleichgesetzt werden dürfe, komme es entgegen der Auffassung des Kammergerichts nicht darauf an, ob sich Eurim infolge der Abnahmeverweigerung der drei Großhändler in einer Zwangslage befinde.

567. Der Bundesgerichtshof kann der *Wertung des Kammergerichts,* die Bezugsverweigerung sei sachlich gerechtfertigt und nicht unbillig, nicht folgen. Übereinstimmung besteht bezüglich des Ausnahmecharakters eines Kontrahierungszwanges. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs reicht es allerdings aus, wenn sich das Ergebnis der Interessenabwägung unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen so darstellt, daß die Interessen des Normadressaten nicht überwiegen. Den drei vom Kammergericht im Rahmen der Interessenabwägung herangezogenen Aspekten – Bestreben der Betroffenen nach ungetrübten Geschäftsbeziehungen zur Pharmaindustrie, Freiheit der Sortimentsgestaltung und Vermeidung von Gewinneinbußen – kann nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unter den gegebenen Umständen keine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Entspreche der Großhandel dem Interesse der Pharmaindustrie, Preiswettbewerb zwischen Original- und Importarzneimitteln zu verhindern, so seien die Belange der Großhandelsstufe auf eine Behinderung des freien Wettbewerbs gerichtet und mithin nicht schutzwürdig. Die Individualinteressen, die in die im Rahmen von § 26 Abs. 2 GWB vorzunehmende Gesamtabwägung einfließen, müssen von der Rechtsordnung anerkannt sein und dürften namentlich nicht gegen die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verankerten Zielsetzungen – Gewährleistung von Leistungswettbewerb und Offenheit des Marktzugangs – verstoßen. Dem Interesse der Pharmagroßhändler an einer freien Sortimentsgestaltung komme aufgrund der *Besonderheiten des Arzneimittelmarktes* nicht das vom Kammergericht unterstellte Gewicht zu. Auf dem Arzneimittelmarkt finden die üblichen Wettbewerbsparameter wie Preis- oder Bekanntheitsgrad kaum Anwendung. Die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmen, welche Medikamente besonders häufig verlangt werden und demzufolge von den Herstellern als sogenannte A- und B-Medikamente klassifiziert werden. Die Aufnahme dieser Medikamente in das Sortiment des Großhändlers berge kaum ein wirtschaftliches Risiko. Daher könne der dem Großhandelsunternehmen auferlegte Kontrahierungszwang ihren Markterfolg nicht gefährden, zumal die Abnahme der genannten Medikamente zu „großhandelsüblichen Bedingungen" Gestaltungsmöglichkeiten in größerem Umfang eröffne.

Die Befürchtung der betroffenen Großhändler, die Abnahmepflicht würde sich auch auf solche Artikel erstrecken, bei denen Eurim ihnen Konkurrenz durch die Beibehaltung der bisherigen Vertriebswege machen könnte, wird vom Bundesgerichtshof ebenfalls

[6]) Auf der Großhandelsstufe existieren Höchstzuschläge auf den Abgabepreis des Herstellers oder Importeurs, der Einzelhandel ist mit Festzuschlägen auf den Abgabepreis des Großhändlers konfrontiert. Preiswettbewerb kann nur durch die Konkurrenz zwischen inländischen Medikamenten und Importarzneimitteln oder Generika entstehen.

nicht geteilt. Voraussetzung für die Kontrahierungspflicht war nach den Ausführungen des Bundeskartellamtes die Aufgabe dieser Vertriebsform. Daher bleibe es den Großhandelsunternehmen unbenommen, diese Möglichkeit beim Aushandeln der genauen Lieferbeziehungen zu „großhandelsüblichen Bedingungen" per Vertrag auszuschließen.

Das von den Betroffenen vorgebrachte Argument, der Vertrieb der teureren Originalpräparate sichere ihnen höchstmögliche Gewinne, vermag nach Meinung des Bundesgerichtshofs die Bezugsverweigerung gegenüber Eurim ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg auf Kosten der Marktgegenseite sei auch bei marktstarken Nachfragern grundsätzlich zu akzeptieren, stoße jedoch an Grenzen, wenn es der Offenheit des Marktzugangs zuwiderlaufe. In diesem Fall stelle die Erschwerung des Marktzugangs in Verbindung mit besonderen Umständen eine unbillige Behinderung und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Da die Apotheken ihren Bedarf fast ausschließlich über den Großhandel decken, stelle die Sperrung dieser Marktstufe für Eurim eine zwar nicht existenzgefährdende, aber dennoch schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Betätigung dar. Erschwerend komme der Eingriff in die den Endabnehmern der Arzneimittel zustehende Nachfrageentscheidung hinzu. Der Bundesgerichtshof mißt in diesem Zusammenhang der Vorschrift des § 129 SGB V besondere Bedeutung bei. Es handele sich um eine auf die Spezifika des Arzneimittelmarktes zugeschnittene Sonderregelung, die mit ihrer dem Einzelhandel auferlegten Abgabepflicht für Importpräparate den *ungehinderten Marktzutritt* der Importeure voraussetze. Bei der im Rahmen des § 26 Abs. 2 GWB vorzunehmenden Gesamtwürdigung müßten die mit dieser Vorschrift verbundenen wettbewerblichen Zielvorstellungen für den Arzneimittelmarkt integriert werden. Die Weigerung der Großhandelsunternehmen, die importierten Produkte in ihr Sortiment einzufügen, unterlaufe somit die gesetzliche Vorgabe eines allen Pharmalieferanten offenstehenden Marktes. Dabei existiere kein schützenswertes Interesse der Betroffenen, Eurim von der Großhandelsstufe auszuschließen, um auf diesem Wege höhere Gewinne aus dem Handel mit teureren Originalarzneimitteln zu erwirtschaften.

568. Im Resultat mißt der Bundesgerichtshof dem von Importarzneimitteln ausgehenden Preiswettbewerb angesichts der auf dem inländischen Arzneimittelmarkt vorherrschenden *Regulierungsdichte* erhebliches Gewicht bei. Vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 129 SGB V wertet er die aus der Bezugsverweigerung folgenden Einschränkungen im Hinblick auf den Zutritt zur Großhandelsstufe, den durch die Importpräparate entstandenen Preiswettbewerb und die Betätigungsfreiheit von Eurim stärker als den den Pharmagroßhändlern auferlegten Kontrahierungszwang. Die von den re- und parallelimportierten Arzneimitteln ausgehenden preisdämpfenden Effekte entsprechen der auf Kostenbegrenzung gerichteten Gesundheitspolitik des Gesetzgebers. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die niedrigen Preise für Arzneimittel in anderen europäischen Staaten ebenfalls vielfach nicht im Wettbewerb entstanden sind, sondern staatlich festgesetzt werden. Das günstigere Preisniveau ist aber auch auf unterschiedliche Distributionsformen und Abnehmerpräferenzen, Wechselkursabweichungen und auf ein insgesamt niedrigeres Einkommensniveau – namentlich in den mediterranen Ländern – zurückzuführen. Die Monopolkommission vertritt die Auffassung, daß ein echter Preiswettbewerb durch Importarzneimittel erst dann zu erwarten ist, wenn auf der Seite der Nachfrager *wirksame Anreize* für den Kauf preisgünstiger Medikamente gesetzt werden. Die Nachfrageseite umfaßt zum einen den Einzelhandel als Nachfrager auf den Beschaffungsmärkten und zum anderen die Endverbraucher. Solange der Arzneimittelverbrauch nicht einer stärkeren Marktsteuerung unterworfen wird, fehlen diese Anreize auf der Endverbraucherseite. Auf der Einzelhandelsstufe wirkt sich das geltende Zuschlagsystem anreizmindernd aus.[7])

1.3.3 Behinderungsmißbräuche in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

569. Die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen der Versorgungswirtschaft konzentrierte sich im Berichtszeitraum auf die Überprüfung von *Demarkationsverträgen* und *ausschließlichen Konzessionsverträgen* auf der Grundlage des nationalen und europäischen Wettbewerbsrechts. In dem Fall „Verbundnetz Gas AG/Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH" vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Freistellung der Gebietsschutzabreden nach den energiewirtschaftlichen Bestimmungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vorliegen. Die entsprechende Untersagungsverfügung wurde mittlerweile vom Kammergericht aufgehoben, die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Das ausschließliche Wegerecht im Konzessionsvertrag zwischen der RWE Energie AG und der Stadt Nordhorn wird vom Kartellamt im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag überprüft. Im November 1994 lag die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle der Durchleitungsverweigerung gegen die in den neuen Bundesländern tätige Ferngasgesellschaft Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH vor.

570. Das Bundeskartellamt erklärte die im Januar 1994 zwischen der Verbundnetz Gas AG (VNG) und der Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) im Rahmen eines zwanzigjährigen Erdgasliefervertrages vereinbarten Demarkationsabreden für unwirksam, da diese seiner Auffassung nach nicht die Freistellungsvoraussetzungen des § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB erfüllen. Im Rahmen dieses Vertrages wurden auch zwischen VNG und der WIEH sowie der mit der WIEH verbundenen Wintershall Gas GmbH (Wingas) eine durch VNG beim Bundeskartellamt angemeldete Gebietsschutzvereinbarung getroffen. Das Amt stützt seine Begründung im wesentlichen auf zwei

[7]) Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), BT-Drucksache 13/1660, S. 23 sowie Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 519.

Aspekte: Zum einen resultiere der Freistellungsmißbrauch aus der *Existenz der konzerneigenen Ferngasleitungen* und der damit verbundenen Präsenz der WIEH in dem durch die Demarkationsabrede abgegrenzten Gebiet. Zum anderen unterbinden die Gebietsschutzvereinbarungen von vornherein die Möglichkeit, daß WIEH und Wingas im Versorgungsgebiet der VNG Dritte durch *wettbewerbsbegründende Durchleitungen* versorgen können.

571. Die *Ausnahme der Gebietsschutzverträge* vom allgemeinen Kartellverbot wurde für den Fall geschaffen, daß durch die Verlegung unwirtschaftlicher Leitungsnetze hohe Investitionskosten induziert werden. Die Errichtung eines Parallelnetzes für eine flächendeckende Versorgung in einem schon weitgehend erschlossenen Gebiet bedingt einen hohen Investitionsaufwand und könnte im Falle nicht genügend ausgelasteter Kapazitäten – auf lange Sicht zu einer Verteuerung der Versorgung führen. Damit würde die in § 103 Abs. 5 GWB formulierte energiewirtschaftliche Zielsetzung einer möglichst preiswürdigen Versorgung gefährdet.

Das Bundeskartellamt legt diese Überlegung in seinem Beschluß zugrunde und argumentiert entsprechend: Da im betreffenden Versorgungsgebiet seit längerem parallel verlaufende Leitungsverbindungen bzw. einzelne Stichleitungen und daraus resultierend wettbewerbliche Prozesse mit Preisvorteilen für die Abnehmer bestehen, ist der für die Verlegung dieser Leitungen getätigte Aufwand kaufmännisch rationell. Die durch diesen Wettbewerb entstandenen Preise sind niedriger als die Preise des Erstversorgers vor Einsetzen des Wettbewerbs. Somit entspricht der vertragliche Wettbewerbsausschluß durch einen Demarkationsvertrag zwischen den beteiligten Unternehmen dem Sinn und Zweck solcher Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB offenbar nicht mehr. Das Kartellamt klassifiziert die vorliegende Demarkationsvereinbarung statt dessen als *reine Marktaufteilung*, bei der keine Rationalisierungswirkung durch Vermeidung unwirtschaftlichen zusätzlichen Leitungsaufwandes erzielt werden kann. Darüber hinaus wird der Zweck der Freistellung verfehlt, da der Wettbewerb um Neukunden ausgeschlossen wird, von dem Preissenkungen auch für die Altkunden zu erwarten sind.

572. Einen weiteren Grund, die Freistellbarkeit dieser Gebietsschutzvereinbarung in Frage zu stellen, sieht das Kartellamt in der *erheblichen Beeinträchtigung des Lieferpotentials* der STEGAL. Die STEGAL-Ferngasleitung gehört zur Leitungsinfrastruktur der Wintershall und verläuft durch den südwestlichen Teil des VNG-Versorgungsgebietes. Im näheren Einzugsbereich dieser Leitung ist WIEH in der Lage, lokale und regionale Verteilerunternehmen über Stichleitungen zu beliefern. Die Lieferkapazität der WIEH mittels der STEGAL manifestiert sich auch darin, daß WIEH mit mehreren ostdeutschen Erdgaskunden in Vertragsverhandlungen eingetreten ist. Aufgrund des Demarkationsvertrages mit VNG kann die WIEH keine weiteren Abnehmer im VNG-Versorgungsgebiet mittels konzerneigener Stichleitungen beliefern. Auch unter Berücksichtigung des dafür notwendigen Aufwandes ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes davon auszugehen, daß der Bau weiterer Stichleitungen durch WIEH ebenso zu günstigeren Versorgungsbedingungen für die Abnehmer führen würde wie in den Fällen, in denen es bis zum Abschluß des Vertrages vom 31. Januar 1994 bereits zu Vertragsabschlüssen der WIEH gekommen war.

573. Im Resultat haben aufgrund der Demarkationsabrede und des sich dadurch ergebenden Wettbewerbsausschlusses zwischen den betroffenen Unternehmen keine anderen Abnehmer im VNG-Versorgungsgebiet als die bereits von WIEH versorgten die Chance, als Ergebnis der wettbewerblichen Prozesse preisgünstiger beliefert zu werden. Sinn und Zweck der per Gesetz geschaffenen Freistellungsmöglichkeit werden nach Ansicht des Kartellamtes aus einem weiteren Grund verfehlt. WIEH und Wingas können aufgrund dieser Gebietsschutzvereinbarung auch keine zusätzlichen Kunden im Gebiet der VNG mittels *Durchleitungen* erreichen. Vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann nicht davon ausgegangen werden, solche Durchleitungen seien ohnehin rechtlich nicht durchsetzbar und dementsprechend existiere kein beschränkbares Wettbewerbsverhältnis.

574. Mit derselben Argumentationslinie erklärte das Kartellamt auch die in dem für eine Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossenen Erdgasliefervertrag zwischen der Erdgasversorgungsgesellschaft mbH (EVG) und der Wingas vereinbarte Demarkation für unwirksam. Bei der EVG handelt es sich um ein in Thüringen sowie angrenzenden Gebieten in Sachsen und Sachsen-Anhalt regional versorgendes Ferngasunternehmen, das Stadtwerke, regionale Gasversorgungsunternehmen und Industriekunden beliefert. Eigentümer der EVG sind die Ruhrgas AG und die VNG, die die EVG im Jahre 1990 als Gemeinschaftsunternehmen gründeten und jeweils über die Hälfte der Anteile verfügen. Beide Gesellschafter sind auch Vorlieferanten der EVG.

575. Die Abnehmer in den neuen Bundesländern befinden sich aufgrund des Angebots durch zwei konkurrierende Unternehmen und zweier zum Teil parallel verlaufender Ferngasleitungssysteme in einer günstigen Position, da von dieser Situation *niedrigere Preise* und eine *höhere Versorgungssicherheit* zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist die Vorgehensweise des Bundeskartellamtes zu begrüßen, das die wettbewerblichen Prozesse erhalten möchte. Sind erst einmal sämtliche Versorgungsgebiete abgesteckt und durch den Abschluß von Demarkationsverträgen gegeneinander abgegrenzt, wird dieser wettbewerbliche Druck schwinden. Da zur Zeit auch keine wettbewerbsbegründenden Durchleitungen stattfinden, sollten zusätzliche Wettbewerbshemmnisse – wie dies Gebietsschutzvereinbarungen in besonderem Maße darstellen – gar nicht erst entstehen. Der Vorstoß des Kartellamtes gegen die Abschottung der Versorgungsgebiete ist jedoch zunächst einmal an Grenzen gestoßen, da das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Amtes Anfang dieses Jahres aufhob.

576. Die Prüfung von Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen auf der Grundlage von

Art. 85 EG-Vertrag beschäftigte das Bundeskartellamt schon im vorhergehenden Berichtszeitraum.[8]) Die im Konzessionsvertrag zwischen der RWE Energie AG und der Stadt Kleve vereinbarte Exklusivität des Versorgungsrechts wurde Gegenstand eines vom Amt gemäß § 47 GWB eingeleiteten Mißbrauchsverfahrens, das sich auf Vorschriften des europäischen Rechts stützte. Die Entscheidungszuständigkeit war durch die Anmeldung der Vertragspartner in Brüssel auf die Europäische Kommission übergegangen. Eine Entscheidung der Kommission erging jedoch nicht, da der beanstandete Vertrag Ende 1994 auslief und die Stadt Kleve die Stromversorgung ab diesem Zeitpunkt selbst übernahm. Das Kartellamt konnte aufgrund der Verfahrenseinleitung durch die Kommission keine Entscheidung treffen.

577. Anfang dieses Jahres erging eine Untersagungsverfügung seitens des Kartellamtes an die RWE Energie AG und die unmittelbar an der niederländischen Grenze gelegene Kreisstadt Nordhorn. Die Vertragsparteien meldeten einen bis zum Jahr 2013 gültigen Konzessionsvertrag an, der der RWE Energie die ausschließliche Versorgung des Stadtgebietes sichert. Die RWE Energie versorgt als größtes deutsches Stromerzeuger- und -verteilerunternehmen Endabnehmer und Weiterverteiler und hält zahlreiche Beteiligungen an regionalen und lokalen Versorgungsunternehmen. Ihr Versorgungsmonopol erstreckt sich auf weite Teile der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, große Teile des Hinterlandes zwischen Aachen und dem Emsland sowie das deutsch-niederländische Grenzgebiet.

578. Das Bundeskartellamt prüfte die *EG-kartellrechtliche Zulässigkeit* des Vertrages und hat ein Verwaltungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 GWB in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag eingeleitet. Die Europäische Kommission signalisierte, daß sie nicht beabsichtige, in dieser Angelegenheit ein Verfahren einzuleiten. Trotzdem hat die RWE Energie den Vertrag im Oktober 1995 bei der Europäischen Kommission angemeldet, die wie angekündigt bisher kein Verfahren eingeleitet hat.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erfüllt die *Ausschließlichkeitsklausel* des Konzessionsvertrages die Tatbestandsmerkmale des Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag. Dabei steht Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag den Anwendungsvoraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 EG-Vertrag nicht entgegen, da die Versorgungsunternehmen in Deutschland nicht durch administrative Hoheitsakte oder gesetzliche Vorschriften mit der Wahrnehmung einer besonderen Versorgungsaufgabe hoheitlich betraut werden. Das Genehmigungserfordernis des § 5 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die in § 6 Abs. 1 EnWG niedergelegte Versorgungspflicht sind als rechtliche Rahmenbedingungen für eine unternehmerische Versorgungstätigkeit aufzufassen. Es handelt sich keinesfalls um eine Betrauung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag, sondern um *wirtschaftliche Mindestanforderungen*, die dem angestrebten Ziel einer sicheren und preiswürdigen Versorgung dienen.

Der Zweck der Ausschließlichkeitsklausel liegt nach Ansicht des Amtes darin, der RWE Energie im Stromabsatz von Nordhorn ein gegen Wettbewerb abgesichertes, geschlossenes Versorgungsgebiet zu verschaffen. Eine *Einschränkung des Wettbewerbs* wird durch diesen Vertrag mithin auf jeden Fall bewirkt, da das bereits bestehende Angebotsmonopol der RWE Energie während der Vertragslaufzeit gegen Wettbewerb anderer potentieller Anbieter – und dazu zählt auch die Stadt Nordhorn – abgesichert wird. Damit ist die betreffende Vereinbarung in ihrem Kern wettbewerbsschädlich, denn sie schließt praktisch jede Konkurrenzmöglichkeit in der Stromversorgung aus.

579. Die Spürbarkeit der festgestellten Wettbewerbsbeeinträchtigung ergibt sich aus der Größe des Stadtgebietes und der Zahl der dort ansässigen Stromabnehmer. Die industriellen Großabnehmer könnten beispielsweise von anderen deutschen Anbietern oder aus den Niederlanden beliefert werden. Für die Spürbarkeit ist auch die *kumulative Wirkung* zu berücksichtigen, die von dem bundesweiten Netz von Demarkations- und Konzessionsverträgen mit Ausschließlichkeit ausgeht. Die Wettbewerbsbeschränkung ist ferner geeignet, den *Handel zwischen den Mitgliedstaaten* der Europäischen Union spürbar zu behindern. Ohne diese vertragliche Beschränkung bestünde für einzelne Stromabnehmer in Nordhorn die Möglichkeit, die benötigte Energie von niederländischen Energieversorgungsunternehmen zu beziehen. Diese Option wäre über Stichleitungen durchaus zu wirtschaftlichen Bedingungen zu realisieren, zumal die Preise der RWE Energie in vergleichbaren Abnahmeverhältnissen wesentlich höher sind. Damit stellen die Versorgungsunternehmen in den Niederlanden für die in Grenzgebieten ansässigen deutschen Stromverbraucher eine realistische und attraktive Alternative dar. Der deutsche Markt ist aufgrund der kumulativen Wirkung anderer gleichartiger Beschränkungen in der Endversorgung der Stromabnehmer gegen den Wettbewerb mit Strom aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend abgeschottet.

580. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Verbundnetz Gas AG aus dem Jahre 1992 richtete sich gegen die Weigerung dieses Ferngasunternehmens, ihre Leitungsinfrastruktur der WIEH zu *Durchleitungszwecken* zur Verfügung zu stellen. VNG beliefert unter anderem die Erdgas Südsachsen GmbH (ESG), die wiederum Lieferant der Foto- und Spezialpapierfabrik Weißenborn GmbH & Co. KG für deren Werk in Sachsen ist. Das Werk in Weißenborn wird von der Erdgas Südsachsen mittels einer Stichleitung, die zwischen der Trasse der VNG und dem Werk Weißenborn verläuft, mit Erdgas versorgt. Anlaß der Durchleitungsersuchen der WIEH an die Erdgas Südsachsen und die VNG war der Vertragsabschluß zwischen der Papierfabrik und WIEH im Juli 1991 und die Kündigung des mit der Erdgas Südsachsen abgeschlossenen Liefervertrages zum 1. Juni 1992. WIEH erbat Durchleitungsrechte von der Erdgas Südsachsen sowie von

[8]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 520–522.

VNG. Beide Unternehmen verweigerten die erbetene Durchleitung. ESG unterbreitete der Papierfabrik ein schriftliches Angebot für einen die von WIEH zugesagten Konditionen beinhaltenden Erdgasliefervertrag, der jedoch nicht abgeschlossen wurde. Die Belieferung des Werks in Weißenborn durch die ESG erfolgte trotzdem zu diesen Bedingungen.

VNG legte Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung beim Kammergericht ein, das den Beschluß des Kartellamtes am 9. Juni 1993 (Kart 19/92) aufhob. Das Bundeskartellamt legte dagegen Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein, dessen Entscheidung am 15. November 1994 vorlag (KVR 29/93).

581. Der Bundesgerichtshof stellt fest, daß es sich bei dem *Gegenstand des Marktes* um eine gemäß § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 GWB definierte Durchleitung handelt. Dabei geht es nicht lediglich um die Transportleistung, sondern auch um weitere Dienstleistungen (Betrieb von Speicheranlagen, Einhaltung der Gasbeschaffenheit, Belastungsausgleich). Obwohl VNG bislang keine Durchleitungen vorgenommen hat, kann von einem *Markt für Durchleitungen* ausgegangen werden. Dieser Markt umfaßt auf der Anbieterseite die Eigentümerin des für die Durchleitung benötigten Leitungsnetzes (VNG) sowie die WIEH als Nachfragerin nach den Transport- und Dienstleistungen. Die Annahme dieses Durchleitungsmarktes ist für die Anwendung des § 22 Abs. 4 GWB maßgeblich.

582. Der *räumlich relevante Markt* ergibt sich als das Gebiet, das für die nachgefragte Durchleitung in Betracht kommt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Bereich in Sachsen, in dem die für die Durchleitung erforderliche Gasleitung der VNG verläuft. Da nur die VNG in diesem Gebiet über eine solche Leitung verfügt, ist sie demnach auf dem relevanten Markt als *marktbeherrschend* einzustufen. Damit ist VNG auch Normadressat des § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB, auf den das Bundeskartellamt seine Untersagungsverfügung zusätzlich gestützt hat. Wie der Bundesgerichtshof im folgenden ausführt, handelt es sich bei der von WIEH nachgefragten Durchleitung um einen Geschäftsverkehr, der unabhängig davon, ob es in Deutschland bereits Gasdurchleitungen gibt, Unternehmen wie WIEH zugänglich sein sollte.

583. Bei der Beurteilung, ob die Durchleitungsverweigerung im vorliegenden Fall unbillig ist, findet § 103 Abs. 5 GWB Anwendung. Der Bundesgerichtshof gelangt bei der Auslegung von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 GWB zu einigen *Grundsätzen,* die für die vorliegende Entscheidung sowie ähnlich gelagerte Fälle von Bedeutung sind. Inwiefern die Durchleitungsverweigerung unbillig ist, sollte anhand einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes beurteilt werden. Für eine solche Beurteilung sind die Auswirkungen der Durchleitung auf

- die Interessen des die Durchleitung nachfragenden Unternehmens,
- die Interessen des Leitungssysteminhabers,
- das Ziel einer möglichst sicheren und preiswürdigen Versorgung (§ 103 Abs. 5 Satz 1 GWB) und
- die Marktverhältnisse, insbesondere auch die Versorgungsbedingungen für die Abnehmer des zur Durchleitung verpflichteten Unternehmens (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 GWB)

zu prüfen.

Die Tatsache, daß mittels der Durchleitung ein Abnehmer beliefert werden soll, der bislang von dem Leitungsnetzeigentümer versorgt wurde, spielt für die Frage nach der Unbilligkeit einer Durchleitungsverweigerung keine Rolle.

584. Nach diesen grundsätzlichen Feststellungen würdigt der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß die *jeweiligen Interessen* von VNG und WIEH: Die WIEH verfolge mit ihrem Durchleitungsersuchen das Ziel, den Endverbrauchermarkt zu erschließen; sie wolle in diesem Fall nicht von VNG an einem unmittelbaren Gasfluß an den Endverbraucher gehindert werden. Der Bundesgerichtshof mißt der Frage, ob das Interesse der WIEH an der Durchleitung durch die Verlegung einer eigenen Gasleitung zum Werk Weißenborn in Sachsen gemindert würde, unter den sonstigen Umständen des Falles keine ausschlaggebende Bedeutung bei. Im Zusammenhang mit den Interessen der VNG führt der Bundesgerichtshof aus, daß allen Unternehmen ein unternehmerischer Freiraum zuzubilligen sei, was dementsprechend auch für marktbeherrschende Unternehmen gelte. Unter bestimmten Umständen könne ein Versorgungsunternehmen mit Hilfe der Mißbrauchsaufsicht verpflichtet werden, sein Leitungsnetz einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall habe jedoch eine Interessenabwägung zu erfolgen, bei der die grundsätzliche Betätigungsfreiheit des Leitungsnetzeigentümers schon mit Rücksicht auf das Grundrecht aus Art. 12 Grundgesetz nicht von vornherein ausgeklammert werden könne.

585. Im Ergebnis gelangt der Bundesgerichtshof bei seiner Abwägung zu dem Schluß, die *schutzwürdigen Interessen* der VNG seien stärker zu gewichten als diejenigen von WIEH. Dies gelte auch angesichts der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes und der durch § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, Abs. 7 GWB geschützten Interessen energiewirtschaftlicher Art. Eine aus der Durchleitung resultierende Verbesserung der energiewirtschaftlichen Situation der Abnehmer konnte nicht nachgewiesen werden. Die Foto- und Spezialpapierfabrik habe ein berechtigtes Interesse daran, zu möglichst günstigen Erdgasbezugspreisen versorgt zu werden. Dazu bedürfe es jedoch keiner Durchleitung mehr, da ESG und VNG bereits vor Erlaß der Untersagungsverfügung in die von WIEH offerierten Lieferkonditionen eingetreten seien. Mit einer Durchleitung zugunsten von WIEH werde *kein energiewirtschaftlicher Gewinn* erzielt. Die Konsequenz der Durchleitung bestehe lediglich darin, daß VNG seine Händlerfunktion bei der Weiterleitung des von WIEH gelieferten Erdgases verliere. Eine Veränderung des Gasflusses werde nicht resultieren, und eine rationellere Energienutzung könne nicht realisiert werden.

586. Auf die *Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse* in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft wird diese Entscheidung nach Auffassung der Monopolkommission negative Auswirkungen haben. Zwar wird die Existenz eines Marktes für Durchleitungen explizit konstatiert. Auch die Tatsache, daß ein solcher Geschäftsverkehr bislang noch nicht stattgefunden hat, spielt keine Rolle. Darüber hinaus wird nachdrücklich unterstrichen, daß marktbeherrschende Unternehmen in ihrer Betätigungsfreiheit engeren Schranken unterliegen als Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen. Andererseits wird die Position des um die Durchleitung gebetenen Unternehmens als Inhaber der benötigten Leitungsverbindungen mit entsprechenden Grundrechten betont. Für die Entscheidung stellt dieser Aspekt jedoch kein ausschlaggebendes Argument dar. Der Beschluß basiert vielmehr auf einer *einzelfallbezogenen Interessenabwägung,* in der die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Abnehmers von Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund kann sich zukünftig kein Versorgungsunternehmen auf eine generelle Verweigerung wettbewerbsbegründender Durchleitungen berufen; vielmehr wird in konkreten Einzelfällen eine Güterabwägung erfolgen. Diese Abwägung wird jedoch stets zugunsten des Netzinhabers ausfallen, sobald er in die Konditionen des Wettbewerbers eingetreten ist.

587. Aus *wettbewerblicher Sicht* wäre es daher vorzuziehen, wenn das Durchleitungsersuchen der WIEH nicht abgelehnt worden wäre. Das Hauptargument der Urteilsbegründung – die Wahrung der energiewirtschaftlichen Interessen der Abnehmer – ist ebenso geeignet, dem Durchleitungswunsch des Wettbewerbers stattzugeben. Die Verbesserung der Konditionen für die Papierfabrik ergab sich erst aufgrund der Drohung, die Versorgung könne von der VNG auf die WIEH übergehen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die fehlende vertragliche Grundlage für die Lieferkonditionen. Es erscheint auf jeden Fall wichtig, daß die Durchleitung und damit ein Lieferantenwechsel eine realistische Alternative zum jetzigen Versorger wird. Zu diesem Zweck muß dem Durchleitungstatbestand eine größere praktische Relevanz verschafft werden. Die seit der vorliegenden Entscheidung zu beobachtenden Entwicklungen deuten jedoch darauf hin, daß das „Eintrittsargument" des Bundesgerichtshofs den Anreiz für Konkurrenten, eine Durchleitung zu beantragen und gegebenenfalls auf gerichtlichem Wege durchzusetzen, stark vermindert hat. Seither kam es zu keiner weiteren Beschwerde gegen eine Durchleitungsverweigerung, was auf den ersten Blick positiv erscheinen mag. Dieses Resultat ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, daß die zwischenzeitlich erfolgten Durchleitungswünsche durchgängig erfüllt wurden. Vielmehr ist in jedem Fall der Netzinhaber – wie beispielsweise die marktstarke Ruhrgas AG – in die Konditionen des Konkurrenten eingetreten. Mit diesem „Eintrittsargument" entschied sich der Bundesgerichtshof bei seiner Interessenabwägung zugunsten der VNG. Bei *kurzfristiger und statischer Betrachtungsweise* erscheint dieses Ergebnis begrüßenswert: Der Abnehmer wird zu günstigeren Konditionen mit Erdgas versorgt. Ob sich dieser Zustand jedoch auf Dauer – insbesondere ohne vertragliche Grundlage – aufrechterhalten läßt, ist äußerst fraglich. Seit der vorliegenden Entscheidung ist zu beobachten, daß sich der gegenwärtige Lieferant und der Abnehmer, der von dem Wettbewerber des Versorgers per Durchleitung beliefert werden soll, arrangieren. Keine Seite ist an einer langandauernden gerichtlichen Auseinandersetzung interessiert. In der Folge werden die Durchleitungsanträge immer seltener, und die Drohung einer möglichen Durchleitung büßt damit weiter an Wirksamkeit ein. Der Durchleitungstatbestand wird auf diese Weise quasi ausgehöhlt.

588. Die jüngsten Reformvorstellungen des Bundesministeriums für Wirtschaft beinhalten keinen speziellen Durchleitungstatbestand mehr. Der Reformentwurf, den das Ministerium vor zwei Jahren vorlegte, umfaßte dagegen noch eine solche Vorschrift. Die Monopolkommission hat diese Vorschläge in ihrem letzten Hauptgutachten ausdrücklich unterstützt. Sie vertritt auch weiterhin die Auffassung, daß in diesem Sektor *Reformbedarf* besteht. Eine spezielle Durchleitungsregelung – wie sie in dem vorigen Referentenentwurf vorgesehen war – hält sie für die vorzugswürdige Lösung. Eine wettbewerbsbegründende Durchleitung auf der Grundlage der §§ 22, 26 GWB durchzusetzen, wird in ihren Augen geringere Erfolgsaussichten haben als der ursprüngliche Vorschlag der *Beweislastumkehr.* Zumindest wird es sehr lange Zeit in Anspruch nehmen, bis es aufgrund dieser Vorschriften zu einer Durchleitung kommen wird. Es obliegt dem Gesetzgeber, die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, daß wettbewerbliche Prozesse auch in kürzerer Frist in Gang gesetzt werden.

2. Zusammenschlußkontrolle

2.1 Angezeigte Zusammenschlüsse und Untersagungen

589. Der sich bereits seit dem vorhergehenden Berichtszeitraum abzeichnende Trend des Rückgangs der beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse bestätigte sich auch in den Jahren 1994/1995. Mit 3 094 angezeigten vollzogenen Zusammenschlüssen ist im Vergleich zu dem Zeitraum 1992/93 ein *Rückgang* um 461 Vorhaben festzustellen. Die Zahl der seit Beginn der Fusionskontrolle im Jahre 1974 angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse hat sich damit auf insgesamt 20 754 erhöht.[9]) Hiervon wurden 16 486 als kontrollpflichtige Vorhaben nach § 24 GWB geprüft. Der präventiven Fusionskontrolle unterlagen bislang 11 468 Vorhaben.

Die sukzessive *Abnahme der Zusammenschlußaktivitäten* findet ihre Ursache darin, daß die aus der deutschen Wiedervereinigung resultierenden Sondereinflüsse nunmehr keine Auswirkungen auf die Zusam-

[9]) Vgl. Tabelle IV.1.

menschlußstatistik auszuüben vermögen. Der Abschluß der Privatisierungstätigkeit der Treuhandanstalt fiel in die Mitte des Berichtszeitraums der Monopolkommission. Die aufgrund der Privatisierungen in den neuen Bundesländern erfolgten Zusammenschlußaktivitäten sind somit weitgehend zum Abschluß gekommen. Ein nicht unwesentlicher Teil der vollzogenen Zusammenschlüsse entfiel auf den Sektor der Entsorgungswirtschaft, in dem sich ein *zunehmender Konzentrationsprozeß* vollzieht. In vielen Fällen fand eine Übernahme von mittelständischen Unternehmen durch die größten im Entsorgungsbereich tätigen Unternehmen statt. Die Untersagungsvoraussetzungen lagen in keinem der Fälle vor. Die Gründung von gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen zwischen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und privaten Unternehmen trug ebenfalls zu der Anzahl von Zusammenschlußfällen in dieser Branche bei. Auch hier wurde keine Untersagungsverfügung erlassen, da auf den regional abgegrenzten Märkten des Entsorgungssektors keine überragenden Marktstellungen festgestellt wurden.

590. In diesem Berichtszeitraum wurden vom Bundeskartellamt acht Untersagungensverfügungen erlassen. Die Zahl der insgesamt untersagten Zusammenschlüsse stieg damit bis zum 31. Dezember 1995 auf 112. Die Gründe für die jeweiligen Untersagungen sind dabei auf *einzelfallbezogene Umstände* zurückzuführen. Zwei der Untersagungsfälle betreffen beispielsweise die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen zwischen Lieferanten und Abnehmern im Bereich der durch Wettbewerbsausschluß gekennzeichneten leitungsgebundenen Energieversorgung. Die Tendenz zur Gründung derartiger Gemeinschaftsunternehmen hat angesichts der Reformbestrebungen in diesem Sektor bemerkenswert zugenommen.

Das seit mehreren Jahren weitgehend gleichbleibende zahlenmäßige Niveau der Untersagungsfälle kann auch auf die starke *Vorfeldwirkung der Fusionskontrolle* zurückgeführt werden. Die Unternehmen klären häufig in informellen Vorgesprächen mit dem Bundeskartellamt, inwieweit das beabsichtigte Zusammenschlußvorhaben in kartellrechtlich kritischen Bereichen beim Kartellamt auf Bedenken stoßen wird. Oftmals werden nach den Vorgesprächen oder auch nach Erhalt der Abmahnung die Vorhaben aufgegeben oder modifiziert und unter Berücksichtigung der vom Amt vorgetragenen kartellrechtlichen Einwände vollzogen. Insgesamt sind seit Inkrafttreten der Zusammenschlußkontrolle 271 Vorhaben nach vorheriger Erörterung mit dem Bundeskartellamt oder nach einer Abmahnung des Amtes aufgegeben worden. Davon entfielen 27 Fälle auf den Zeitraum der elften Berichtsperiode der Monopolkommission.

591. Bei den vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschlüssen bzw. Zusammenschlußvorhaben handelt es sich um die folgenden Fälle:

- Gebr. Gerstenberg GmbH & Co./Druckerei und Verlag E. Jungfer-GmbH & Co. KG – Sarstedter Kurier-Kreisanzeiger
  (rechtskräftig nach Rücknahme der Beschwerde)
  Beschluß vom 17. Januar 1994, B6-153/92, WuW/E BKartA 2641

- ATG Automobiltransportlogistik GmbH/Menke Holding GmbH & Co. KG/Silcock & Colling Ltd.
  (rechtskräftig)
  Beschluß vom 20. Juni 1994, B9-2013/94, WuW/E BKartA 2659

- Narva Speziallampen GmbH (Philips GmbH)/ Lindner Licht GmbH
  (nicht rechtskräftig, Beschwerde eingelegt)
  Beschluß vom 11. August 1994, B7-56/94, WuW/E BKartA 2669

- Hannover Braunschweigische Stromversorgungs-AG/Stadtwerke Garbsen GmbH
  (nicht rechtskräftig, Beschwerde eingelegt)
  Beschluß vom 30. September 1994, B8-111/94, WuW/E BKartA 2701

- Hochtief AG/Philipp Holzmann AG
  (nicht rechtskräftig, Beschwerde eingelegt)
  Beschluß vom 24. Januar 1995, B1-252/94, WuW/E BKartA 2729

- RWE Energie AG/Stromversorgung Aggertal GmbH
  (nicht rechtskräftig, Beschwerde eingelegt)
  Beschluß vom 22. Februar 1995, B8-178/94, WuW/E BKartA 2713

- T&N plc./Kolbenschmidt AG
  (nicht rechtskräftig, Beschwerde eingelegt)
  Beschluß vom 6. Juli 1995, B5-25/95, WuW/E BKartA 2829

- Société d'Application, Routières S.A./Limburger Lackfabrik GmbH
  (rechtskräftig)
  Beschluß vom 12. Dezember 1995, B3-50/95, WuW/E BKartA 2820

592. Für die 112 Untersagungen seit Beginn der Fusionskontrolle ergibt sich zum 31. Dezember 1995 der folgende Verfahrensstand:[10])

- 61 Untersagungen sind rechtskräftig geworden, davon 4 im Berichtszeitraum.

- 17 Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen.

- 22 Untersagungen sind vom Kammergericht und vom Bundesgerichtshof rechtskräftig aufgehoben worden.

- 6 Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt.[11])

- Gegen 6 Verfahren läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht.

[10]) Siehe die ausführliche Übersicht im Anhang (Abschnitt B).
[11]) Die Anzahl der Mininstererlaubnisverfahren ist seit dem Berichtszeitraum 1988/1989 unverändert geblieben.

Tabelle IV.1

Übersicht über die Zahl der angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse und der vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Untersagungen, gegliedert nach Berichtszeiträumen der Monopolkommission

Berichtszeitraum	Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse	Zahl der Untersagungen
1973/1975	773	4
1976/1977	1 007	7
1978/1979	1 160	14
1980/1981	1 253	21
1982/1983	1 109	10
1984/1985	1 284	13
1986/1987	1 689	5
1988/1989	2 573	16
1990/1991	3 555	8
1992/1993	3 257	6
1994/1995	3 094	8
Insgesamt	20 754	112

Quelle: Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes

2.2 Zusammenschlußtatbestand

2.2.1 Die Bedeutung der Zusammenschlußtatbestände in der Fusionskontrolle

593. Die Auswertung der beim Bundeskartellamt angemeldeten und angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach der Art des Zusammenschlußtatbestandes bestätigt für den Berichtszeitraum die bisherige Entwicklung (vgl. *Tabelle IV.2*). Wie in den Vorjahren dominieren die Zusammenschlußtatbestände des § 23 Abs. 2 Nr. 1 (Vermögenserwerb), Nr. 2 lit. a, c (Anteilserwerb) und Nr. 2 lit. b (Gründung von Gemeinschaftsunternehmen). Die Auffangtatbestände „Son- stige Unternehmensverbindung" (Nr. 5) und „Wettbewerblich erheblicher Einfluß" (Nr. 6) traten demgegenüber zurück.

2.2.2 Anwendungsschwerpunkte des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB

594. Der Anwendungsschwerpunkt des zuletzt eingefügten Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB liegt bislang im Bereich der *Medienfusionskontrolle.* Sieben der bisher 13 Anwendungsfälle sind diesem Bereich zuzuordnen. Zuletzt hat das Bundeskartellamt im Jahr 1995 die Beteiligung der Dr. Haas GmbH, Mannheim, an der RNO Rhein-Neckar-Odenwald-Radio GmbH & Co. KG in Höhe von 8 % bei deren Neugründung als Unternehmensverbindung aufgefaßt, die einen *wettbewerblich erheblichen Einfluß* verschafft. RNO hat im Rahmen der Neuordnung der Verbreitungsgebiete für den privaten Hörfunk in Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Kommunikation die Veranstalterlizenz für einen von 15 Lokalsendern erhalten. Gesellschafter der RNO sind neben Haas andere regionale Privatradiogesellschaften sowie ein ebenfalls lokal tätiger Zeitungsverlag. Trotz der vergleichsweise geringen Beteiligungshöhe erlangte Haas einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf die RNO, da der Gesellschaft im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gesellschafterversammlung als wichtiges Geschäftsführungsorgan Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zustehen. Darüber hinaus ist Haas mit den Hauptgesellschaftern der RNO in einer Redaktions- und einer Anzeigengemeinschaft bei der Herausgabe von regionalen Tageszeitungen verbunden. In beiden Gemeinschaften verfügte Haas über eine starke Position, so daß nicht damit zu rechnen sei, daß die Mitgesellschafter innerhalb der RNO gegen

Tabelle IV.2

Art des Zusammenschlußtatbestandes der beim Bundeskartellamt angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse

Tatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 GWB	1994	1995	1973 bis 1995
Nr. 1: Vermögenserwerb	295	305	4 561
Nr. 2 a), c): Anteilserwerb	698	688	9 970
darunter: 2 a) Minderheitsbeteiligung	(93)	(58)	
2 c) Mehrheitsbeteiligung	(605)	(629)	
Nr. 2 b) Gemeinschaftsunternehmen	527	501	5 611
Nr. 3 Vertragliche Bindung	15	14	347
Nr. 4 Personengleichheit	–	2	14
Nr. 5 Sonstige Verbindung	27	19	238
Nr. 6 Wettbewerblich erheblicher Einfluß	2	1	13
Insgesamt	1 564	1 530	20 754

Quelle: Bundeskartellamt

die Interessen von Haas agieren. Zudem bestehe bei den Teilnehmern der Anzeigengemeinschaft ein gemeinsames Interesse, das Zeitungsanzeigengeschäft nicht durch zu starken Wettbewerb seitens der Hörfunkwerbung zu gefährden.

595. Gegenwärtig testet das Bundeskartellamt die Reichweite der Nr. 6 in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Im Juni 1996 und damit außerhalb des Berichtszeitraums der Monopolkommission hat das Amt die bereits im Jahr 1995 vollzogene Übernahme von 24,9 % der Anteile an der Stadtwerke Bremen AG durch die VEBA Energiebeteiligungs GmbH (VEBA-EB) als Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB gewertet und untersagt.[12]) Für einen aus der Beteiligung resultierenden wettbewerblich erheblichen Einfluß sprechen nach Auffassung der Kartellbehörde die *Beteiligungshöhe* und die aus der Verbindung resultierende deutliche *Verminderung des horizontalen Wettbewerbspotentials* zwischen den Stadtwerken Bremen und dem im Umland von Bremen dominierenden Stromversorger PreussenElektra, einer Konzernschwester der VEBA-EB.

596. Zwischen der Stadtwerke Bremen AG als regionalem Stromversorger in der Stadt Bremen und PreussenElektra bestanden bereits vor der in Rede stehenden Beteiligung folgende Beziehungen: PreussenElektra ist Vorlieferant in der Größenordnung von 10 % der gesamten Stromlieferungen der Stadtwerke. Beide sind technisch miteinander verbunden, da PreussenElektra über den Anschluß an das internationale Verbundnetz den Ausgleich von Abnahmelaststößen bei den Stadtwerken gewährleistet. Zudem verbindet beide ein bis Ende des Jahres 2000 gültiger Demarkationsvertrag. Die Unternehmensverbindung zwischen der VEBA-EB und den Stadtwerken Bremen reduziert das horizontale Wettbewerbspotential zwischen PreussenElektra und den Stadtwerken, da beide Unternehmen alle Voraussetzungen besitzen, um im Gebiet des jeweils anderen bevorzugter Wettbewerber zu sein. Zwar werden PreussenElektra keine vertraglich gesicherten Sperrechte in bezug auf wettbewerbserhebliche Beschlüsse der Stadtwerke eingeräumt, doch verschafft nach Auffassung des Amtes die 24,9 %-Beteiligung der VEBA-EB und der damit verbundene Sitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke Bremen der VEBA die Stellung einer gewichtigen und bedeutsamen Gesellschafterin. Diese Einschätzung werde vor allem auch durch den Umstand vermittelt, daß die VEBA insbesondere wegen ihrer energiewirtschaftlichen Kompetenz als Gesellschafterin aus einem größeren Bewerberkreis ausgewählt wurde. Ob und inwieweit diese Begründung zur Anwendbarkeit des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB beiträgt, wird – aller Voraussicht nach – durch die Rechtsprechung entschieden. Aus der Sicht des Bundeskartellamtes kommt dem Verfahren Pilotcharakter im Hinblick auf die *Reichweite des Auffangtatbestandes* in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft zu. Dem Amt liegen Informationen über andere Fälle von Beteiligungen knapp unter 25 % an Regionalversorgern vor. Sie sollen bei bestätigender Rechtsprechung näher geprüft werden.

597. Nicht aufgegriffen wurden im Jahr 1994 die Beteiligungen der Ruhrgas AG und der RWE Energie AG an der Berliner GASAG AG in Höhe von jeweils 11,95 % der Anteile sowie die Beteiligungen der zum VEBA-Konzern gehörenden Thüga AG und der Ruhrgas AG in Höhe von je 12 % an der Stadtwerke Hannover AG.[13]) In beiden Fällen kam das Amt zu dem Ergebnis, daß kein Zusammenschluß im Sinne des Kartellrechts vorliegt. Gegen einen aus der Unternehmensverbindung resultierenden wettbewerblich erheblichen Einfluß sprechen – so die Begründung der Kartellbehörde – neben der *Beteiligungshöhe* die faktisch *nicht gegebenen Einflußmöglichkeiten* auf die Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen.

598. In einem weiteren Verfahren hat das Bundeskartellamt das Vorliegen eines Zusammenschlusses bei treuhänderisch gehaltenen Anteilen unterhalb von 25 % geprüft. Es kam dabei zu dem Ergebnis, daß ein wettbewerblich erheblicher Einfluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB auch dann vorliegen kann, wenn eine Unternehmensverbindung aufgrund der *Verbundklausel* des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB besteht. Nach dieser Vorschrift sind einem Unternehmen im Rahmen der formellen Zusammenschlußprüfung auch diejenigen Anteile zuzuordnen, die einem verbundenen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines dieser Unternehmen gehören. Erfaßt werden damit z. B. treuhänderisch gehaltene Anteile, bei denen das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung beim Treugeber liegt.

599. Im Berichtszeitraum hatte das Bundeskartellamt im Fall der geplanten Mehrheitsbeteiligung des britischen Konzerns T&N plc. an der Kolbenschmidt AG, Neckarsulm, darüber zu entscheiden, ob ein zuvor geschlossener Optionsvertrag zwischen T&N und der Commerzbank AG über ein Anteilspaket von 25 % minus eine Aktie an Kolbenschmidt als Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB zu werten ist.[14]) Im Ergebnis war nach Auffassung des Amtes ein Zusammenschluß gegeben, da das *wirtschaftliche Risiko* der Beteiligung bei T&N lag und die im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB zurechenbare Beteiligung zu einer Unternehmensverbindung führt, die T&N einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf Kolbenschmidt verschafft.

600. Die Commerzbank hatte die Kolbenschmidt-Anteile im Rahmen der *Bankenklausel* des § 23 Abs. 3 Satz 3 GWB erworben. Den Kaufpreis für die Anteile hat die Commerzbank im Einvernehmen mit T&N gezahlt und dafür eine Zahlung in fester Höhe von T&N erhalten. Im Falle der Nichtausübung der zeitlich befristeten Kaufoption durch T&N und einer Weiterveräußerung der Anteile an Dritte trägt T&N

[12]) Vgl. Bundeskartellamt, B 8-145/95, noch nicht veröffentlicht.

[13]) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, BT-Drucksache 13/1660 vom 14. Juni 1995, S. 17, 145.

[14]) Vgl. WuW/E BKartA 2829 „Kolbenschmidt".

das Kursrisiko, d. h. der Konzern übernimmt die Differenz zwischen dem vereinbarten und einem möglicherweise niedrigeren Verkaufspreis. Mit dem Kursrisiko trägt T&N nach Auffassung des Amtes das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung, die ihr damit zuzurechnen ist. Die Monopolkommission teilt zu diesem Punkt die Auffassung des Bundeskartellamtes.[15])

601. Fraglich ist allerdings, ob damit eine Unternehmensverbindung entsteht, die dem Treugeber (hier T&N) einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf das Beteiligungsunternehmen (hier Kolbenschmidt) verschafft. T&N kann, solange die Kaufoption nicht ausgeübt wird, weder selbst noch über Weisungen an den Treuhänder (hier Commerzbank) die Stimmrechte aus der Beteiligung ausüben. Für die Frage der Zurechnung kommt es darauf nicht an. Die Verwaltung des Treuguts im Interesse und für Rechnung des oder der Treugeber begründet unabhängig von den vereinbarten Weisungsrechten einen *Zusammenschluß mit dem Treugeber.*[16])

Für die Beurteilung, ob ein Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB vorliegt, sind der Wettbewerbsbezug, die Art und Weise, wie der Einfluß gesichert wird, und die Intensität der Unternehmensverbindung entscheidend.[17]) Der Wettbewerbsbezug ist allein schon deshalb gegeben, da T&N und Kolbenschmidt aktuelle Wettbewerber sind. Darüber hinaus sind beide Unternehmen durch Lieferbeziehungen miteinander verbunden. Ein Einfluß im Sinne der Nr. 6 setzt eine Unternehmensverbindung der in den Nrn. 2, 4 und 5 genannten Art voraus. Bei einem Anteilserwerb im Sinne der Nr. 2 genügt eine Beteiligung unterhalb von 25 %. Die Verbundklausel des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 GWB ist für die Berechnung der Anteile anzuwenden.[18]) Der wettbewerbliche Einfluß ist erheblich, soweit durch die Unternehmensverbindung eine Beeinflussung der Willensbildung in dem Beteiligungsunternehmen möglich ist. Auch ohne die Rechtsstellung eines Schachtelaktionärs verschafft eine Beteiligung von knapp unter 25 % bei einer durchschnittlichen Hauptversammlungspräsenz deutlich unter 100 % faktisch eine dem vergleichbare Stellung.

Für die Zwecke der Zusammenschlußkontrolle kommt es maßgeblich darauf an, ob aus der in Rede stehenden Unternehmensverbindung ein wettbewerblich erheblicher Einfluß resultiert. Ist dies der Fall, liegt ein Zusammenschluß vor. Die Art der Unternehmensverbindung – direkte versus treuhänderische Beteiligung – kann im Rahmen einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles für oder gegen die Erheblichkeit des Einflusses sprechen. Gegen die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB spricht letztere nicht.

[15]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 549.

[16]) Vgl. Mestmäcker, E.-J., in: Immenga/Mestmäcker, GWB Kommentar zum Kartellgesetz, 2. Aufl., München 1992, § 23 Rd.-Nr. 254 sowie die dort angegebenen Entscheidungen.

[17]) Vgl. ebenda, Rd-Nr. 241.

[18]) Vgl. ebenda, Rd-Nr. 246.

2.2.3 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Vorlieferanten an Abnehmern

602. Die Gründung des zeitlich unbefristeten Gemeinschaftsunternehmens Stadtwerke Garbsen GmbH durch die Hannover Braunschweigische Stromversorgungs-AG (Hastra), die Stadtwerke Hannover AG und die Stadt Garbsen wurde vom Bundeskartellamt untersagt. Durch das Zusammenschlußvorhaben werde die marktbeherrschende Stellung der Hastra auf dem Stromletztverbraucher- und Weiterverteilermarkt sowie der Stadtwerke Hannover als Gaslieferant der Stadt Garbsen auf der Weiterverteilerstufe verstärkt. Die zu erwartende Verstärkung im Sinne von § 24 Abs. 1 GWB könne auch durch die *Erhaltung und Sicherung der erlangten Marktstellung* begründet werden. Dies gelte insbesondere für den Energiebereich, der durch langfristig abgesicherte Monopolstellungen und Marktzutrittsbarrieren charakterisiert sei. Da Wettbewerb in diesem Sektor bestenfalls langfristig und nur in geringem Ausmaß zu erwarten sei, beeinträchtigten bereits geringe Verstärkungen der Positionen der Gebietsmonopolisten die ohnehin vage Möglichkeit, wettbewerbliche Prozesse in Gang zu setzen.

603. Die 20%ige Beteiligung der Stadtwerke Hannover an der Stadtwerke Garbsen erfüllt nach der Auffassung des Bundeskartellamtes den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB. Nach dieser Vorschrift ist ein Anteilserwerb als Zusammenschluß anzusehen, soweit der Erwerber durch Vertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Beschluß eine Rechtsstellung erhält, die der eines Aktionärs mit einer Beteiligung von 25 % des stimmberechtigten Kapitals entspricht. Zu diesem Ergebnis gelangte das Kartellamt im Fall des Anteilserwerbs der Stadtwerke Hannover nach einer Gesamtbetrachtung aller gesellschaftsvertraglich vermittelten Einfluß- und Informationsmöglichkeiten. Danach verfügt das Unternehmen über eine einem *qualifizierten Minderheitsaktionär* mindestens gleichwertigen Position.

604. Hastra beteiligt sich mit 26 % der Anteile an der Stadtwerke Garbsen. Aufgrund der Beteiligungshöhe ist damit der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a) GWB erfüllt. Innerhalb des mehrstufig gegliederten Verteilungssystems der Elektrizitätswirtschaft wechselt die Hastra von der marktbeherrschenden unmittelbaren Stromversorgerin in Garbsen zu einem Verteilerunternehmen, das die Stadtwerke Garbsen mit derselben Strommenge versorgt. Als alternative Lieferantin käme auch die Stadtwerke Hannover AG in Frage.

605. Von einem der Zusammenschlußkontrolle im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB unterliegenden Gemeinschaftsunternehmen kann ausgegangen werden, wenn die Unternehmen sich nicht zugleich an der gemeinsamen Tochtergesellschaft beteiligen, sondern die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens statt dessen *schrittweise* vollziehen: Zunächst gründet eine der Muttergesellschaften eine 100%ige Tochtergesellschaft. Wie zuvor mit den anderen Gesellschaften abgestimmt, werden den übrigen Unter-

nehmen sodann Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen eingeräumt.

Zu einer auf diesem Wege vollzogenen Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens kam es im Fall RWE Energie/Aggerstrom. Im Dezember 1994 gründete die RWE Energie AG die 100%ige Tochtergesellschaft Stromversorgung Aggertal GmbH (Aggerstrom) und brachte die zur Versorgung des Aggerstromgebietes erforderlichen Stromanlagen ein. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Stadtwerke Wiehl GmbH sowie Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises zu unterschiedlichen Anteilen an der Aggerstrom beteiligt, die unmittelbare Versorgerin RWE Energie erhielt zunächst 49,999 %.[19]) Bereits im Juni 1994 war durch die Beteiligten ein Konsortialvertrag abgeschlossen worden, in dem die Teilschritte – Eigengründung der Aggerstrom sowie späterer Anteilserwerb durch die Vertragspartner – zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens für die regionale Stromletztversorgung im Oberbergischen Kreis dokumentiert sind.

606. Entgegen der Auffassung der RWE behandelt das Kartellamt die Gründung des Tochterunternehmens zusammen mit dem geplanten Anteilserwerb der Stadtwerke Wiehl und der Kommunen als *wirtschaftliche Einheit*, für die auch eine einheitliche fusionskontrollrechtliche Würdigung geboten erscheint. Das Amt untersagte das Zusammenschlußvorhaben, da eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der RWE beim Stromabsatz resultiere. Aufgrund ihrer Einflußmöglichkeiten in der Gesellschaft könne die RWE die Errichtung von Eigenerzeugungskapazitäten der Aggerstrom verhindern und damit eine potentielle Konkurrentin ausschalten. Insgesamt sei von einem rücksichtsvollen Verhalten der Mitgesellschafter gegenüber der RWE auszugehen, zumal diese sich bereit erklärte, den Kommunen günstige Darlehen zu gewähren.

607. Die in beiden Fällen übereinstimmende Systematik der *gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Lieferanten an Abnehmern* hat nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Monopolkommission die dauerhafte Belieferung bestimmter Gebiete durch den beteiligten Lieferanten zur Folge. Diese langfristige Absicherung der Absatzgebiete ergibt sich daraus, daß die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in bezug auf das Verhältnis zwischen Lieferant und Abnehmer eine *engere Verbindung* impliziert als der Abschluß von Lieferverträgen. Die Lieferantenstellung wird von der Laufzeit der Demarkations- und Konzessionsverträge abgekoppelt. Ob die kartellrechtliche Freistellung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen weiterhin Bestand haben wird, hat für die auf diesem Wege erlangte Position ebenfalls keine Bedeutung. Der Lieferant genießt aufgrund der Präsenz im Aufsichtsrat erhebliche Informationsvorteile gegenüber potentiellen Konkurrenten. Des weiteren geht von der Gründung eines solchen Unternehmens eine *Signalwirkung* gegenüber potentiellen Wettbewerbern aus, die die Beteiligung als Zeichen gleichgerichteter Interessen von Lieferant und Letztversorger interpretieren werden. Die Monopolkommission stimmt mit dem Kartellamt darin überein, daß diese Beteiligungen *klassische Instrumente* zur langfristigen Sicherung des Lieferanten-Abnehmer-Verhältnisses darstellen. Sie hat in ihren Hauptgutachten bereits mehrfach auf die unterschiedlichen strukturellen Wirkungen von schuldrechtlichen gegenüber gesellschaftsrechtlichen Verträgen hingewiesen.[20]) Gegen die Untersagungsverfügungen wurde in beiden Fällen während des Berichtszeitraums Beschwerde eingelegt, und das Kammergericht hob die beiden Beschlüsse auf.[21])

2.3 Wettbewerbliche Einheit

608. Ob rechtlich selbständige Unternehmen am Markt wie eine *wettbewerbliche* Einheit agieren, ist für die fusionskontrollrechtliche Beurteilung von Zusammenschlußvorhaben im Hinblick auf die Zusammenfassung von Marktanteilen und Ressourcen relevant. Im Fall des beabsichtigten Erwerbs der Deil KG durch die Tukan ging das Bundeskartellamt von einem *faktischen Gleichordnungskonzern* zwischen der Tukan und dem Rheinpfalz/Medien Union-Konzern aus. Die im Verlauf des vorigen Berichtszeitraums gegen den Zusammenschluß zweier landwirtschaftlicher Hauptgenossenschaften ergangene Untersagungsverfügung basierte auf der Anwendung der Verbundklausel.

Kann das Vorliegen einer wettbewerblichen Einheit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB bejaht werden, sind die Marktanteile und Ressourcen im Rahmen der fusionskontrollrechtlichen Prüfung zusammenzufassen. Verbundene Unternehmen können herrschende oder abhängige Unternehmen nach § 17 AktG oder Konzernunternehmen nach § 18 AktG darstellen. Die unter einheitlicher Leitung zusammengefaßten Unternehmen sind rechtlich selbständig. Die Gesellschafter und die Geschäftsführung eines Unternehmens unterstellen sich der Leitung eines anderen Unternehmens in bezug auf wettbewerbsbezogene Unternehmensentscheidungen. Die von der Rechtsprechung im Fall HaGe Kiel/RHG Hannover entwickelten Grundsätze in bezug auf die *Anwendungsvoraussetzungen der Verbundklausel* enthalten wesentliche Hinweise für die zukünftige Anwendungspraxis dieser Vorschrift und werden daher im folgenden dokumentiert. Nach der Entscheidungssituation zum jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus, daß die Argumentationslinie des Kartellamtes im wesentlichen die Zustimmung des Bundesgerichtshofs gefunden hat, der das Verfahren an das Kammergericht zurückverweist.

609. Im Fall der beabsichtigten Verschmelzung der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG (HaGe Kiel) mit der Raiffeisen Hauptgenossenschaft e.G. (RHG Hannover) ging das Bundeskartellamt aufgrund der *Besonderheiten der genossenschaftlichen*

[19]) Davon sollten später 4,999 % an die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (GEW) abgetreten werden.

[20]) Vgl. beispielsweise Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 460.

[21]) Die Urteilsbegründung des Kammergerichts im Fall Stadtwerke Garbsen GmbH lag im Juni 1996 vor. Vgl. hierzu näher Tz. 638–642.

Zusammenarbeit [22]) von einer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Einheit der Haupt- und Primärgenossenschaften aus. Durch das Zusammenschlußvorhaben wäre die in Relation zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung der HaGe Kiel und ihrer Primärgenossenschaften auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten durch den Ressourcenzuwachs auf dem Wege des konglomeraten Markterweiterungszusammenschlusses und den Wegfall potentiellen Wettbewerbs weiter verstärkt worden.

610. Das Kammergericht gab der von der RHG Hannover gegen die Untersagungsverfügung eingelegten Beschwerde statt. In seinem Beschluß kritisiert es den in der Untersagungsverfügung fehlenden eigenständigen Begriff der Marktbeherrschung, die vom Kartellamt vorgenommene sachliche und räumliche Marktabgrenzung und die Zurechnung der Primärgenossenschaften. Ob die vom Kartellamt in seiner Entscheidung zugrunde gelegte Marktabgrenzung rechtlich zutreffend ist, bleibt in der Urteilsbegründung allerdings offen. Das Kammergericht weist darauf hin, daß das Amt zu Unrecht von einer marktbeherrschenden Stellung der Hauptgenossenschaft und ihrer Primärgenossenschaften ausgehe. Die Addition der entsprechenden Marktanteile sei aus Rechtsgründen nicht statthaft. Für die Feststellung einer Marktbeherrschung seien auch bei der Fusionskontrolle die in § 22 Abs. 1 und 2 GWB enthaltenen Definitionen maßgeblich. § 22 GWB enthalte keine originäre Zurechnungsregelung, sondern verweise in dem Absatz, der die Zusammenfassung der Marktanteile (nur) im Falle verbundener Unternehmen vorsehe, auf die Verbundklausel. Die Voraussetzungen bezüglich der Mindestumsätze seien im gegebenen Fall nicht erfüllt, da nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts die HaGe Kiel und ihre Primärgenossenschaften *keine verbundenen Unternehmen* darstellten.

611. Der Bundesgerichtshof folgt nicht der Auffassung, daß die zwischen der Hauptgenossenschaft und ihren Primärgenossenschaften bestehenden Beziehungen und die daraus hervorgehenden Wirkungen für die Stellung der HaGe Kiel auf dem Markt bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ausgeklammert bleiben müßten. Bei der gegebenen Verfahrenssituation kommt es nicht darauf an, die Vorschrift über die Marktbeherrschungsvermutung anzuwenden. Es müsse zunächst geprüft werden, ob sich aus dem gesamten Verfahren die Überzeugung gewinnen ließe, die Hauptgenossenschaft verfüge über eine überragende Marktstellung. Eine *unmittelbare Anwendung der Verbundklausel* scheide damit aus.

612. Für die Frage, ob ein Unternehmen aufgrund seiner überragenden Marktstellung als marktbeherrschend einzustufen ist, sei die Verbundklausel auch nicht entsprechend heranzuziehen. Liegen deren Voraussetzungen vor, so sei dennoch die *Gesamtbetrachtung* nach § 22 Abs. 1 GWB vorzunehmen, und zwar ohne schematische Bindung an die Marktanteilsaddition. Der Umkehrschluß aus der Verbundklausel sei nicht gerechtfertigt. Für die Frage, ob die gegebenen Umstände die Annahme einer überragenden Marktstellung rechtfertigen, seien bei der Gesamtbetrachtung auch die zwischen dem am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und anderen Unternehmen vorliegenden besonderen gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Beziehungen sowie die sich daraus ergebenden Wirkungen einschließlich der Marktanteile zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof betont, daß diese Prüfung nicht an das Vorliegen der Voraussetzungen der Verbundklausel und damit von § 17 oder § 18 AktG gebunden ist.

Zur Begründung dieser Auslegung verweist die Revisionsinstanz zum einen auf den *Wortlaut* des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB, in dem beispielhaft sieben Kriterien für die Annahme einer überragenden Marktstellung genannt werden. Zu diesen Kriterien zählt auch die Verflechtung mit anderen Unternehmen, wobei darunter nicht nur die gesellschaftsrechtliche Beherrschung und der Konzernverbund zu subsumieren sind, sondern auch jede andere wirtschaftliche, rechtliche oder personelle Beziehung zwischen Unternehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Unternehmen ein anderes beherrschen kann. Zur Unterstützung dieser Auslegung führt der Bundesgerichtshof des weiteren die *Regierungsbegründung zur zweiten Kartellrechtsnovelle* an. Auch die systematische Stellung der Verbundklausel im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen spreche dagegen, sie zur Begrenzung des Begriffs der Verflechtungen heranzuziehen. „Die Verbundklausel des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB findet unmittelbar über die gesetzlichen Verweisungen nur dann Anwendung, wenn aufgrund rein formaler Kriterien über die Anzeigepflicht, den Umfang des Auskunftsrechts des Bundeskartellamts, die Reichweite der Toleranzklauseln oder bei Unaufklärbarkeit des Sachverhalts aufgrund gesetzlicher Vermutungen entschieden werden muß. Dagegen verweist das Gesetz bei Fragen, in denen materiell aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung aller für die Marktstellung relevanten Kriterien über Marktbeherrschung oder Marktstärke zu entscheiden ist, nicht auf die Verbundklausel."[23]) Überdies sei die Berücksichtigung von besonderen Unternehmensbeziehungen auch nach dem *Sinn und Zweck* des Begriffs der Verflechtungen mit anderen Unternehmen nicht auf die Fälle der Beherrschung und des Konzernverbunds beschränkt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kommt es auf die Ausübung von Leitungsmacht nicht an. Das Kriterium Verflechtung überschneide sich mit den Kriterien Marktanteil, Finanzkraft sowie Zugang zu den Absatz- und Beschaffungsmärkten. Mit dem Verflechtungskriterium werde ebenso wie durch die anderen Kriterien jeder zeitliche, räumliche, sachliche und persönliche Vorsprung eines Unternehmens auf ei-

[22]) Die enge Verbindung zwischen Haupt- und Primärgenossenschaften manifestiert sich nach Ansicht des Bundeskartellamtes in dem gesetzlichen Förderauftrag der Genossenschaften, dem finanziellen Verbund zwischen Haupt- und Primärgenossenschaften als ihren Gesellschafterinnen, der finanziellen Abhängigkeit der Primärgenossenschaften untereinander über den „Feuerwehrfonds" und der resultierenden gegenseitigen Loyalität und Rücksichtnahme. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 548 ff.

[23]) BGH, KVR 6/95, S. 10.

nem bestimmten Markt vor den anderen Marktteilnehmern erfaßt. Der Tatbestand der überragenden Marktstellung diene dazu, die Feststellung der Marktbeherrschung zu erleichtern, indem für die Annahme einer Marktbeherrschung vom Nachweis fehlenden Wettbewerbs abgesehen und auf eine umfassende Gesamtbetrachtung aller die Marktstärke eines Unternehmens beeinflussenden Umstände abgestellt wird. Die Berücksichtigung sämtlicher Beziehungen zwischen dem am Zusammenschluß beteiligten und anderen Unternehmen nur für den Fall, in dem die formalen Kriterien der Verbundklausel erfüllt sind, unterlaufe die Zielsetzung des Gesetzes. Die Analyse aller marktrelevanter Faktoren werde auf diesem Wege sinnwidrig beschränkt und die Gesamtbetrachtung gerade ihres *umfassenden* Charakters entkleidet.

613. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs kommt es auch nicht darauf an, daß die Unternehmen tatsächlich eine wettbewerbliche Einheit bilden. Welche Stellung ein bestimmtes Unternehmen auf einem Markt einnimmt, könne auch von Verflechtungen dieses Unternehmens mit anderen Unternehmen abhängen, ohne daß die Unternehmen am Markt *wie ein Unternehmen* auftreten. Auch wenn mehrere Unternehmen der Marktgegenseite als unterschiedliche Anbieter oder Nachfrager gegenüberstehen, könnten die zwischen ihnen bestehenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Beziehungen einen Einfluß auf die Marktposition ausüben.

614. Im Dezember 1994 erwarb die Tukan Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tukan) sämtliche Anteile an der Adolf Deil GmbH & Co. KG Druckerei und Verlag der Pirmasenser Zeitung (Deil KG). Die Deil KG verlegt unter anderem die regionale Abonnement-Tageszeitung „Pirmasenser Zeitung". Im Verbreitungsgebiet dieser Zeitung erscheint auch die von der Rheinpfalz herausgegebene Lokalausgabe „Pirmasenser Rundschau". Rheinpfalz wiederum bildet gemeinsam mit der Medien Union GmbH als *gleichgeordnete Unternehmen* die Konzernspitze der Rheinpfalz/Medien Union-Gruppe, die in den Marktsegmenten Hörfunk, Buchverlage, Anzeigenblätter und regionale Abonnement-Tageszeitungen tätig ist. Die Gesellschafter der Rheinpfalz, der Medien Union und der Tukan sind Angehörige von fünf verschiedenen Familien, die an den drei Unternehmen mit jeweils denselben Anteilen beteiligt sind. Bezüglich Rheinpfalz und Medien Union ist die Anteilsverteilung auf diese Familien seit mehreren Jahrzehnten gleichgeblieben. Zwischen den Gesellschaftern wurde eine „Vereinbarung" geschlossen, die die Verpflichtung beinhaltet, die Anteilsverteilung an den beiden Unternehmen stets gleich zu halten.

Nach der Auffassung des Bundeskartellamtes unterliegen der Rheinpfalz/Medien Union-Konzern und Tukan einer wettbewerblich einheitlichen und gleichgerichteten unternehmerischen Gesamtkonzeption und bilden einen *faktischen Gleichordnungskonzern*. Diese Schlußfolgerung zieht das Amt aus der Verteilung der Gesellschaftsanteile bei Tukan, Rheinpfalz und Medien Union auf jeweils dieselben fünf Familienstämme, den starken wettbewerblichen Berührungspunkten zwischen den Unternehmen, den Erfahrungswerten bezüglich der Vorgehensweise des Rheinpfalz/Medien Union-Konzerns in der Vergangenheit und dem Marktverhalten der Unternehmen. Das Zusammenschlußvorhaben wurde vom Kartellamt Anfang 1996 untersagt.

615. Durch den Zusammenschluß wird die marktbeherrschende Stellung des Rheinpfalz/Medien Union-Konzerns auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der „Pirmasenser Zeitung" verstärkt. Der relevante Markt umfaßt hier Abonnement-Tageszeitungen mit lokaler und regionaler Berichterstattung. Im einzelnen handelt es sich um die von der Deil KG herausgegebene „Pirmasenser Zeitung" mit einem Marktanteil von 55,4 % und die „Rheinpfalz"-Ausgabe „Pirmasenser Rundschau" mit einem Marktanteil von 44,6 %. Rheinpfalz/Medien Union hatte bereits vor dem Zusammenschluß eine überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB inne, die insbesondere auf ihren im Vergleich zu der einzigen Wettbewerberin Deil KG weit überlegenen Ressourcen sowie ihrer starken Stellung auf benachbarten Märkten basiert. Der Marktanteil der verbundenen Unternehmen Rheinpfalz/Medien Union und Tukan/Deil KG erreicht damit 100 %. Auch auf dem räumlich betroffenen Anzeigenmarkt verfügte der Rheinpfalz/Medien Union-Konzern aufgrund seines Marktanteils, seinen in Relation zu den anderen Konkurrenten überlegenen Ressourcen und seiner starken Stellung auf räumlich und sachlich benachbarten Märkten bereits vor dem Zusammenschluß über eine überragende Marktstellung. Diese Position wurde durch den Zusammenschluß weiter verstärkt, der Marktanteil des Konzerns erreichte 93 %.

2.4 Marktbeherrschung

2.4.1 Marktbeherrschung auf dem Markt für Baugroßprojekte

616. Im September 1994 hat die Hochtief AG beim Bundeskartellamt das Vorhaben angemeldet, ihre bis dahin gehaltene Beteiligung von 20 % an der Philipp Holzmann AG auf 35 % aufzustocken. Dazu sollten zwei Anteilspakete von der Commerzbank AG und der Bank für Gemeinwirtschaft übernommen werden. Hochtief und Holzmann sind führende Unternehmen der deutschen Bauwirtschaft. Hauptanteilseigner der Hochtief AG ist mit 56 % der Anteile die RWE AG. Gesellschafter bei Holzmann sind neben Hochtief die Deutsche Bank AG (über 25 %) und zum damaligen Zeitpunkt die Bank für Gemeinwirtschaft (10 %) und die Commerzbank (5 %). Die übrigen Holzmann-Anteile befinden sich im Streubesitz. Das Bundeskartellamt hat den präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschluß am 24. Januar 1995 untersagt.[24]) Gegen den Beschluß hat Hochtief Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

617. Grundlegend für die Untersagung war die *Marktabgrenzung in der Bauwirtschaft*. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist das Bedarfsmarkt-

[24]) Vgl. WuW/E BKartA 2729 „Hochtief/Philipp Holzmann".

konzept zur Abgrenzung sachlich relevanter Märkte für Bauleistungen nur eingeschränkt geeignet. Danach kommt es entscheidend auf die Sicht der Marktgegenseite an, welche Produkte und Dienstleistungen für austauschbar erachtet werden und damit dem relevanten Markt zuzurechnen sind. Aus Sicht eines Nachfragers ist kein Bauvorhaben durch ein anderes austauschbar. Jedes einzelne Projekt definiert sich durch seine spezifischen technischen Anforderungen, die sich in individuellen Bauplänen niederschlagen, durch seinen Standort und durch den Zeitraum, in dem es realisiert werden soll. In Wirtschaftsbereichen, in denen das Produkt aus spezifischen, nicht austauschbaren Dienstleistungen besteht, ist – so das Bundeskartellamt – bei der Marktabgrenzung auf die Angebotsflexibilität der Marktteilnehmer abzustellen. Zum sachlich relevanten Markt gehören damit die Bauleistungen derjenigen Anbieter, die aufgrund ihres Leistungsprofils in der Lage sind, Bauvorhaben einer bestimmten Art und Größe in einem vorgegebenen Zeitrahmen durchzuführen.

618. Die Art der Bauvorhaben läßt sich nach *Sachkategorien* wie der Leistungsart (Hochbau, Tiefbau, Wohnhausbau, Hochhausbau, Tunnelbau usw.), die Bauherrengruppe (öffentliche, private Nachfrager) oder den betroffenen Regionen unterscheiden. Innerhalb dieser Kategorien kommt der Projektgröße für Nachfrageentscheidungen eine herausragende Bedeutung zu. Das Spektrum der nachgefragten Leistungen reicht von – im Sinne der technischen Anforderungen – relativ einfachen Vorhaben mit vergleichsweise niedrigen Auftragswerten bis hin zu komplexen, technisch und organisatorisch anspruchsvollen sowie risikoreichen Großprojekten. Je nach Projektgröße kommen aus Sicht der Nachfrager verschiedene Anbietergruppen als Auftragnehmer in Betracht.

619. Für Bauvorhaben mit einem begrenzten Auftragsvolumen sowie für Subunternehmeraufträge innerhalb größerer Bauvorhaben werden in aller Regel mittlere, kleine und kleinste Anbieter herangezogen. Die Marktstruktur in diesem vom Marktvolumen her überwiegenden Teil der deutschen Bauwirtschaft ist nahezu *atomistisch*. Es bestehen so gut wie keine Marktzutrittsschranken. Am anderen Ende des Spektrums stehen Großprojekte, für die die Masse der Unternehmen als Anbieter ausscheidet. Aus Sicht des typischen Bauherrn müssen Unternehmen, die sich für Großprojekte bewerben, ein bestimmtes Leistungs- und Anforderungsprofil erfüllen. Dazu gehören ausreichende personelle und technische Kapazitäten, entsprechende Management- und Logistikkapazitäten, ein bestimmter Grad an nachgewiesener Zuverlässigkeit sowie eine bestimmte Ausstattung an finanziellen Ressourcen, die es z. B. ermöglicht, Fertigstellungsbürgschaften zu übernehmen, gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche bei Baumängeln zu erfüllen oder Konventionalstrafen bei Terminüberschreitungen zu zahlen, ohne daß ein Konkurs des Auftragnehmers droht. Für die Übernahme technisch anspruchsvoller Großprojekte kommen aus Sicht der Bauherren weitere Voraussetzungen hinzu, wie eine ständige Präsenz vor Ort und insbesondere die Fähigkeit, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft die technische Federführung zu übernehmen.

620. Auf dem sachlich relevanten Markt für Baugroßprojekte im Inland agieren vergleichsweise wenige Anbieter. Die Grenze des Auftragsvolumens, ab dem ein Projekt als „Großprojekt" gilt, ist nach Auffassung des Amtes zwar nicht mit letzter Sicherheit präzise zu definieren, die Erfahrungen aus einer Reihe von Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Auswertung der Submissionsergebnisse für das Jahr 1993 lassen jedoch den Schluß auf eine sachgerechte Grenzziehung bei 50 Mio. DM zu.

621. Das jährliche Marktvolumen bei technisch, organisatorisch und finanziell anspruchsvollen Großprojekten mit einem Auftragsvolumen ab 50 Mio. DM in der inländischen Bauwirtschaft liegt nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bei etwa 10 Mrd. DM im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Auf diesem Markt besitzen Holzmann und Hochtief Anteile von 20,3 % bzw. 14 %. Der gemeinsame Marktanteil in Höhe von 34,3 % ist mehr als doppelt so hoch wie der des nächstfolgenden Anbieters, der Walter-Gruppe, die einen Anteil von 14,7 % hält. Alle übrigen der in Frage kommenden Wettbewerber verfügen über Marktanteile weit unterhalb von 10 %.

622. Neben den ermittelten Marktanteilen spricht eine Reihe zusätzlicher Kriterien für das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung:

(1) Finanzielle und andere Ressourcen: Die überragende Marktstellung der Zusammenschlußbeteiligten wird durch die erheblichen finanziellen Ressourcen des Unternehmensverbundes Holzmann/Hochtief/RWE abgesichert. Alle untersuchten Kennziffern für die Finanzkraft (cashflow, liquide Mittel, Jahresüberschuß, Investitionen) weisen Holzmann/Hochtief als den jeweiligen *Branchenführer* aus. Unter Einbeziehung der RWE ergeben sich bei allen Fiananzkraftkennziffern Vorsprünge vor dem nächstgrößeren Wettbewerber um jeweils ein Vielfaches.

Auf dem Markt für Großprojekte stellt die *Ressourcenausstattung* einen entscheidenden Wettbewerbsparameter dar. Häufig sind Bauprojekte vorzufinanzieren. Bei großen Investitionen werden Fertigstellungsbürgschaften in erheblichen Größenordnungen verlangt. Es treten hohe Kalkulationskosten auf. Haftungs- und Gewährleistungsrisiken sprechen oftmals nur für besonders finanzstarke Unternehmen als Auftragnehmer. Für die sich in Zukunft stärker entwickelnden Märkte für privat finanzierte und betriebene Bauten aus dem öffentlichen Sektor kommen nur ressourcenstarke Unternehmen in Betracht. Hochtief und Holzmann weisen in ihren Geschäftsberichten auf ein zukünftig stärkeres Engagement auf diesem Geschäftsfeld hin. RWE würde durch den Zusammenschluß auf diesem strategisch wichtigen Feld in eine besondere Marktposition als Entwickler, Ausführender und Betreiber in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand, insbesondere den Kommunen, hineinwachsen.

(2) Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten: Mit dem Zusammenschluß Hochtief/Holzmann würde der Unternehmensbereich „Bau" innerhalb des RWE-Konzerns vertikal und horizontal umfassend abgesichert. Durch *vielfältige konzerninterne Verflechtungen* wäre der Unternehmensverbund wie kein anderer in der Lage, auf jedem Sektor des Baugeschehens präsent zu sein. Auf der Angebotsseite werden dadurch Komplett- und Systemlösungen möglich. Beschaffungsseitig könnten Rohstoffe und sonstige Vorprodukte in noch stärkerem Maße als bisher konzernintern beschafft werden.

(3) Verflechtungen mit anderen Unternehmen: Die überragende Marktstellung der Zusammenschlußbeteiligten wird weiterhin durch ein weitgespanntes Beziehungsgeflecht zu anderen Unternehmen abgesichert. Der RWE-Konzern als Mehrheitsaktionär von Hochtief weist 268 – nach dem Zusammenschluß mit Holzmann 326 – konsolidierte und assoziierte Beteiligungsgesellschaften aus einer *Vielzahl* unterschiedlicher Wirtschaftsbereiche aus. Dazu gehören erhebliche Beteiligungen in Branchen mit hohen Bauinvestitionen, z. B. Stromerzeugung (Kraftwerksbau), Mineralölindustrien (Raffinerieanlagen) und Entsorgung (Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen). Da die RWE AG und ihre Beteiligungsgesellschaften, den Ermittlungen des Bundeskartellamtes zufolge, einen Großteil ihrer Baunachfrage konzernintern abdecken, ergeben sich über die Verflechtungen mit anderen Unternehmen Wettbewerbsvorsprünge auf der Absatzseite. Hinzu tritt die Verbindung der RWE mit den kommunalen Anteilseignern, die ebenfalls bedeutsame Nachfrager auf dem Markt für Baugroßprojekte sind. Auch wenn die öffentlichen Aufträge durch Ausschreibungen vergeben werden, ist mit einer bevorzugten Berücksichtigung bei der Einbeziehung in die Bieterkreise zu rechnen.

623. Neben den Untersagungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 GWB sieht das Bundeskartellamt durch den Zusammenschluß zugleich den Tatbestand der Größenvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 2 GWB als erfüllt an. Danach wird unbeschadet des § 22 Abs. 1 bis 3 GWB vermutet, daß durch einen Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entsteht oder verstärkt wird, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 12 Mrd. DM und jeweils Umsatzerlöse von mindestens einer Milliarde DM hatten. Losgelöst von dem Kriterium Marktanteil ergeben sich wettbewerbsbeschränkende Effekte insbesondere bei vertikalen und konglomeraten Großfusionen bereits als Folge der *Ressourcenkumulation*. Diese zweite Argumentationslinie wird vom Bundeskartellamt benutzt, um seine Entscheidung gegen Einwände im Hinblick auf das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung abzusichern. Damit räumt die Behörde ein, daß das Vorliegen der Untersagungsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 GWB durch Umstände in Zweifel gezogen werden kann, die im Rahmen der Marktstrukturermittlungen nicht mit letzter Sicherheit zu klären waren. Zu diesen Umständen gehört zentral die Frage nach der sachgerechten Abgrenzung des relevanten Marktes. Unsicher bleibt hier letztlich die Grenzziehung bei 50 Mio. DM Auftragswert für Baugroßprojekte. Berührt wird davon allerdings lediglich die zweifelsfreie Quantifizierung des Marktvolumens und der jeweiligen Marktanteile. Da die Untersagungsvoraussetzungen des § 23a Abs. 1 Nr. 2 GWB gerade nicht entscheidend auf den Marktanteil als Kriterium für eine überragende Marktstellung anknüpfen, gehen die verbleibenden Unsicherheiten nicht zu Lasten der Unternehmen.

624. Die geplante Beteiligungsaufstockung von Hochtief an Holzmann sowie der Verfahrensablauf weisen einige Besonderheiten auf. Zunächst handelt es sich um den Versuch einer *unfreundlichen Übernahme* des Branchenführers durch einen nachfolgenden Wettbewerber. Übernahmen gegen den Willen des zu erwerbenden Unternehmens finden in Deutschland bislang eher selten statt. Möglich sind sie bei der gegenwärtigen Beteiligungsstruktur in der deutschen Industrie nur bei einer aktiven Beteiligung oder bei passivem Verhalten der beteiligten Kreditinstitute. Im Fall Holzmann/Hochtief traten als Veräußerer der in Rede stehenden Anteile zwei Großbanken auf. Gegen den erklärten Willen der Deutschen Bank als maßgeblich Beteiligte an Holzmann wäre der Übernahmeversuch vermutlich sehr viel schwieriger gewesen.

Die finanziellen Ressourcen für die Übernahme des Branchenführers stammen bei Hochtief von ihrer Muttergesellschaft RWE. Dem Konzern werden liquide Mittel in einem erheblichen Ausmaß zugeschrieben, die in den letzten Jahren verstärkt zu Diversifizierungen genutzt wurden. Bei ihren Engagements gibt sich die RWE in aller Regel nicht, wie das Beispiel der Entsorgungswirtschaft zeigt, mit untergeordneten Marktstellungen zufrieden, sondern strebt nach Marktführerschaft. Insoweit ist dem Konzern zu unterstellen, daß er, anders als z. B. die Deutsche Bank als Anteilseigner bei Holzmann, eindeutig *unternehmensstrategische Ziele* in der Bauwirtschaft verfolgt. Hinzu kommt, daß die Beteiligungen von Holzmann an führenden Anbietern von Umwelt- und Energietechniken das Engagement der RWE in der Entsorgungswirtschaft ergänzen.

625. Im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand der gescheiterte Übernahmeversuch vor allem wegen seiner Begleitumstände. Beide Unternehmen – Hochtief als unfreundlicher Erwerber und Holzmann bei dem Versuch, die Übernahme abzuwehren – haben versucht, ihre Interessen mit großem Aufwand und zum Teil ungewöhnlichen Methoden durchzusetzen. Im Mittelpunkt der Abwehrstrategie von Holzmann stand eine außerordentlich offene Informationspolitik gegenüber dem Bundeskartellamt und der Öffentlichkeit. Mit den gelieferten „sensiblen" Strukturdaten über die inländischen Baumärkte wurde das Bundeskartellamt in die Lage versetzt, die relevanten Teilmärkte sehr viel genauer als in vergleichbaren Fällen zu untersuchen und darzustellen.

626. Im Ergebnis hat das Amt seine Untersagung mit dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stel-

lung auf dem Markt für Baugroßvorhaben begründet. Angreifbar ist dabei weniger die Bildung von Teilmärkten nach dem Kriterium der Projektgröße, sondern allenfalls die *Grenzziehung* bei einem Auftragsvolumen von 50 Mio. DM. Die Monopolkommission stimmt mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß eine solche Festlegung kaum zweifelsfrei möglich ist. Bauvorhaben, insbesondere solche ab einer bestimmten Größenordnung, sind in bezug auf ihre technischen, organisatorischen und zeitlichen Anforderungen unterschiedlich. Daraus wiederum erwachsen für den Auftragnehmer und den Auftraggeber sehr unterschiedliche Planungs- und Finanzierungsrisiken. Für die Marktabgrenzung folgt daraus, daß die Zuordnung einzelner Bauvorhaben zu einem Teilmarkt für Großprojekte mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Zahl der berücksichtigten Projekte kann zu niedrig, sie kann aber auch zu hoch ausgewiesen sein. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Gesamtbetrachtung ist dies nicht. Selbst wenn das Marktvolumen größer und damit die Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten insgesamt niedriger einzustufen sind, bleibt das im übrigen einheitliche Bild einer überragenden Marktstellung bestehen.

627. Die Monopolkommission stimmt mit dem Bundeskartellamt auch darin überein, daß die verbleibenden Unsicherheiten in bezug auf die Marktanteile der beteiligten Unternehmen nicht gegen das Ergebnis des Fusionskontrollverfahrens sprechen. Unabhängig von dem Erreichen der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung gemäß § 22 Abs. 1 GWB liegen die Untersagungsvoraussetzungen des § 23a Abs. 1 Nr. 2 GWB vor. Mit dem Zusammenschluß würden die personellen, insbesondere die ingenieurwissenschaftlichen, die technischen und organisatorischen Ressourcen zweier führender und sowohl sachlich als auch regional in allen Teilbereichen des Baugeschehens präsenter Großunternehmen zusammengeführt. Ihre Ergänzung fände diese Ressourcenkumulation durch die überragende Finanzausstattung der RWE. Auf dieser Grundlage hätte die Unternehmensverbindung Hochtief/Holzmann alle Möglichkeiten, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt für Baugroßvorhaben zu kontrollieren. Die Einwendung von Hochtief, durch den Zusammenschluß würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt für internationale Großprojekte verbessert, greift nicht durch. Die führenden Bauunternehmen arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften bei nationalen und internationalen Großprojekten traditionell zusammen. Eine solche Zusammenarbeit wird kartellrechtlich akzeptiert. Es spricht nichts dagegen, daß die Praxis der Zusammenarbeit in Bieterkonsortien für internationale Großprojekte fortgesetzt wird. Eine *gesellschaftsrechtliche* Verflechtung der Unternehmen ist dazu nicht erforderlich.

628. Zu den Besonderheiten des Falles gehört weiterhin, daß Hochtief nach der Untersagung im April 1995 die Beteiligung an Holzmann auf 24,9 % aufgestockt hat. Übernommen wurde das von der Commerzbank gehaltene Anteilspaket in Höhe von 4,9 %. Nach Angabe der Unternehmen bestand für diese Beteiligung bereits seit Mitte der 80er Jahre eine Kaufoption seitens Hochtief. Die Commerzbank habe die Beteiligung seit dieser Zeit treuhänderisch für Hochtief gehalten. Seit Mai 1995 schließlich besitzt Hochtief zusätzlich die Option auf das ursprünglich von der Bank für Gemeinwirtschaft gehaltene Anteilspaket in Höhe von 10 % an Holzmann. Die Bank für Gemeinwirtschaft hatte die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt an die Commerzbank veräußert, die es unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Entscheidung im laufenden Fusionskontrollverfahren an Hochtief weitergegeben hat.[25]) Die Prüfung, ob letztere Transaktion als Verstoß gegen das Vollzugsverbot zu werten ist, dauerte beim Abschluß der Vorarbeiten zum Hauptgutachten der Monopolkommission noch an. Dem Vernehmen nach stehen das Bundeskartellamt und Hochtief in Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung der Treuhandvereinbarung mit der Commerzbank. Angestrebt wird eine Lösung, bei der das Treuhandverhältnis so ausgestattet ist, daß ein Zusammenschluß im Sinne des GWB nicht entsteht und gleichzeitig dem Anliegen von Hochtief Rechnung getragen wird, bis zum endgültigen Abschluß des Fusionskontrollverfahrens den ersten Zugriff auf die Beteiligung zu behalten.

2.4.2 Anwendung der qualifizierten Oligopolvermutung

629. Im Fall des 1994 untersagten Zusammenschlußvorhabens Philips/Lindner Licht konnten die beteiligten Unternehmen die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB nicht widerlegen.[26]) Das Bundeskartellamt ging in seiner Entscheidung von einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung der beiden im Inland führenden Anbieter von Glühlampen aus. Rechnerisch wären gleichzeitig die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB – Vermutung für eine Einzelmarktbeherrschung – erfüllt gewesen.

630. Die Philips GmbH, Hamburg, hatte im April 1994 das Vorhaben angemeldet, gemeinsam mit anderen, alle Anteile an der Lindner Licht GmbH, Bamberg, zu übernehmen. Die Philips-Beteiligung in Höhe von 44 % an Lindner Licht sollte über die Konzerntochter NARVA Speziallampen GmbH, Plauen, erworben werden. Lindner Licht ist ein Tochterunternehmen der Lindner GmbH. Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit sind die Herstellung und der Vertrieb von Lampen für die allgemeine Beleuchtung. Zu den Gesellschaftern der Lindner GmbH als Obergesellschaft der Lindner-Gruppe gehört die Siemens AG, München, mit einer Beteiligung in Höhe von 24,65 %. Die Siemens-Konzerntochter Osram ist der führende inländische Hersteller von Glühlampen aller Art. Ein Tätigkeitsschwerpunkt der deutschen Philips-Unternehmen ist die Produktion von Glühlampen aller Art. Die Konzerntochter NARVA stellt in erster Linie Speziallampen, insbesondere Autoscheinwerfer her.

631. Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß im August 1994 mit der Begründung untersagt, daß er die bestehende gemeinsame marktbeherrschende Stellung der Unternehmen Philips und

[25]) Vgl. Handelsblatt vom 29. Mai 1995.
[26]) WuW/E BKartA 2669 „Lindner Licht GmbH".

Osram auf dem inländischen Markt für Allgebrauchsglühlampen verstärke. Auf dem *sachlich relevanten Markt* für Allgebrauchsglühlampen – dazu gehören Standardglühlampen, dekorative Glühlampen und Reflektorglühlampen, unter Ausschluß von Entladungslampen, Energiesparlampen und Halogenglühlampem sowie unter Ausschluß von Lampen, die nicht der allgemeinen Beleuchtung in Haushalt, Büro und Gewerbe dienen – halten Osram mehr als 50 %, Philips mehr als 25 % und Lindner Licht über 6 % der Marktanteile. Neben diesen sind auf dem relevanten Markt als wesentliche Anbieter nur die deutsche Tochter der amerikanischen General Electric (GE Lighting GmbH) mit unter 7 % Marktanteil und die deutsche Sylvania-Tochter SLi Lichtsysteme GmbH mit unter 5 % Marktanteil vertreten.

632. Mit einem Marktanteil von mehr als 50 % erfüllt Osram gleichzeitig die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB für die Einzelmarktbeherrschung. Diese Vermutung wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedoch durch den fehlenden Wettbewerb im Innenverhältnis des Oligopols widerlegt. Argumente für das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs im Innenverhältnis des Oligopols sind:

- Eine seit Jahren vergleichsweise *stabile Marktstruktur* mit einem außerordentlich hohen Konzentrationsgrad und nur geringen Marktanteilsverschiebungen.
- Bestehende *Unternehmensverflechtungen* zwischen Osram und Philips durch Gemeinschaftsunternehmen zur Produktion von Lampenteilen und die damit verbundene Vergemeinschaftung eines Teils der Herstellungskosten bei Glühlampen.
- Die Existenz eines *wechselseitigen Patentlizenzvertrages* bei Lampen der allgemeinen Beleuchtung, der vorsieht, daß patentierte Neuentwicklungen und verbesserte Produktionsverfahren dem jeweils anderen Unternehmen auf Verlangen lizenziert werden, soweit sie vom Erfinder genutzt werden.

Darüber hinaus befindet sich der Glühlampenmarkt nach den Feststellungen des Kartellamtes in einer *Stagnationsphase*, die durch im wesentlichen ausgereifte Produkte und ein stagnierendes Marktvolumen gekennzeichnet ist. In einer solchen Marktsituation ist wesentlicher Preiswettbewerb nicht wahrscheinlich, da Preissenkungen sofortige Gegenreaktionen hervorrufen würden, die zu Lasten der Gewinnmargen aller Oligopolisten gingen. Eine Verlagerung des Wettbewerbsgeschehens auf qualitative Aspekte und auf Innovationen ist in Anbetracht des Entwicklungsstandes der Produkte, der Zusammenarbeit bei der Herstellung von Vorprodukten und der Existenz einer wechselseitigen Patentlizenzvereinbarung auszuschließen.

633. Philips und Osram sind zudem keinem wesentlichen aktuellen oder potentiellen Wettbewerb durch Oligopolaußenseiter aus dem In – und Ausland ausgesetzt. Auf dem europäischen Lampenmarkt verfügt das Oligopol mit einem Anteil von 70 % (Philips knapp 40 %, gefolgt von Osram mit etwa 30 %) über eine vergleichbar dominierende Stellung. Auch auf dem Weltmarkt nimmt Philips mit einem Marktanteil von 25 % die führende Position ein, gefolgt von Osram und General Electric als zweit- und drittgrößtem Anbieter.

Auf dem inländischen Markt für Allgebrauchsglühlampen verhindern *Marktzutrittsschranken* die Wirksamkeit potentiellen Wettbewerbs. Solche Schranken bestehen zum einen aufgrund des Listungsverhaltens der Absatzmittler. Der Einzelhandel hält nach einer Umfrage des Bundeskartellamtes die Vollsortimentslistung von Osram und Philips für unverzichtbar. Einer Ausweitung der Sortimente um die Produkte von Wettbewerbern stehen beschränkte Regalflächen entgegen. Zum anderen sind außereuropäische Importe wegen hoher Transportkosten bei den niedrigen Stückpreisen von Glühlampen kaum rentabel.

634. Die Marktstrukturuntersuchungen des Bundeskartellamtes zeigen, daß der deutsche Glühlampenmarkt stark kartelliert ist. Es besteht ein *marktbeherrschendes Duopol*, dessen Marktstellung durch interne Koordination – ins Gewicht fallen dabei vor allem die gegenseitige Patentlizenzvereinbarung und die Zusammenarbeit bei der Herstellung von Vorprodukten – und fehlenden Außenwettbewerb abgesichert wird. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einzelmarktbeherrschung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die tatsächliche Marktsituation entscheidend. Die Gesamtbetrachtung aller relevanten Marktstrukturfaktoren weist im vorliegenden Fall auf *gemeinsame Marktbeherrschung* hin. Damit ist die Vermutung für eine Einzelmarktbeherrschung widerlegt.[27]) Weisen die Strukturmerkmale des Marktes darauf hin, daß bereits vor dem Zusammenschluß eine marktbeherrschende Oligopolstellung besteht, wird diese grundsätzlich durch jede weitere Übernahme eines der Oligopolmitglieder verstärkt. Eine zulässige Aufholfusion ist bei nicht widerlegter Marktbeherrschung im Oligopol ausgeschlossen.[28])

635. Anders als im vorliegenden Fall gelingt es den Unternehmen in der Praxis häufig, die qualifizierte Oligopolvermutung zu widerlegen. Die Tatbestände des § 23 a Abs. 2 GWB wurden im Rahmen der vierten GWB-Novelle aufgenommen. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die bis dahin zu verzeichnenden Schwierigkeiten bei der Feststellung von Marktbeherrschungstatbeständen auf Oligopolmärkten. Die Fusionskontrolle stieß unter anderem deshalb auf Grenzen, weil das Bundeskartellamt in sogenannten Aufholfusionen, die den Abstand des folgenden Unternehmens zum Marktführer verringerten, regelmäßig eine Marktstrukturverbesserung sah. Diese von der Monopolkommission kritisierte Praxis[29]) war ein maßgeblicher Grund für die Aufnahme einer Sonderregelung für die Fusionskontrolle auf Oligopolmärkten in das Kartellgesetz.[30])

---

[27]) Vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 585.

[28]) Vgl. ebenda, Tz. 631.

[29]) Vgl. Monopolkommission, Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Hauptgutachten 1976/1977, Baden-Baden 1978, Tz. 428 ff.

[30]) Vgl. Mestmäcker, E.-J., in: Immenga/Mestmäcker, GWB Kommentar zum Kartellgesetz, 2. Aufl., München 1992, § 23a, Rd.-Nr. 45.

Die ursprünglichen Befürchtungen, die Vermutung könne *extensiv* ausgelegt werden und die damit verbundene Beweislastumkehr mache es den Unternehmen schwer, diese zu widerlegen, haben sich in der Folgezeit nicht bestätigt. Das Bundeskartellamt hat in seiner Amtspraxis vielmehr eine Reihe von Strukturmerkmalen als Widerlegungsargumente anerkannt.[31]) Daraus wiederum den Umkehrschluß auf eine Verzichtbarkeit der qualifizierten Oligopolvermutung zu ziehen, hieße – wie die aktuelle Fallpraxis zeigt – eine Eingriffsmöglichkeit ohne Not preiszugeben.

636. Fragwürdig ist nach Auffassung der Monopolkommission im vorliegenden Fall die fehlende Berücksichtigung von *Substitutionsbeziehungen* im Rahmen der sachlichen Marktabgrenzung. Innerhalb des Bereichs „Lampen für die Allgemeinbeleuchtung" werden Märkte für Allgebrauchsglühlampen (Standardglühlampen, dekorative Glühlampen und Reflektorglühlampen), für Entladungslampen (Leuchtstoff-, Kompakt-Leuchtstoff- und Energiesparlampen) und für Halogenglühlampen abgegrenzt. Aus Sicht der Verbraucher – so das Amt – erfüllen diese Lampen je unterschiedliche Zwecke bzw. sind wegen technischer Voraussetzungen und gravierender Preisunterschiede nicht demselben Markt zuzurechnen. Allgebrauchslampen dienen der Wohnraumbeleuchtung und werden nach praktischen, ästhetischen und emotionalen Kriterien ausgewählt, während Entladungslampen zur wirtschaftlichen Dauerbeleuchtung im Gewerbe und im häuslichen Bereich verwendet werden. Gegen Substitutionsbeziehungen zwischen Allgebrauchs-, Entladungs- und Halogenlampen sprechen aus Sicht des Amtes die unterschiedlichen Lampensockel und Preisunterschiede, wie die zwischen Allgebrauchs- und Energiesparlampen. Selbst wenn nicht jede Lampe für sämtliche Zwecke der Allgemeinbeleuchtung Verwendung findet, erscheint die Abgrenzung nach den genannten Kriterien nicht gerechtfertigt. Unterschiedliche Sockelsysteme stehen dem funktionalen Austausch lediglich im Rahmen der Ersatzbeschaffung im Wege. Es spricht nichts gegen Substitutionskonkurrenz durch die jeweils anderen Lampensysteme. Energiesparlampen und Halogenglühlampen haben in den letzten Jahren in einem zunehmenden Maße Einzug in private Haushalte, Büros und Gewerbe gehalten. Zwar ist ein Systemwechsel für den Verbraucher mit Umstellungskosten verbunden, sie verhindern eine Umstellung jedoch nicht grundsätzlich. Preisunterschiede zwischen Energiespar- und Standardglühlampen können allein schon deshalb nicht gegen das Bestehen von Substitutionsbeziehungen sprechen, da Energiesparlampen wegen ihrer höheren Lebensdauer durchaus auch wirtschaftlich eine Alternative zu Standardglühlampen sein können.

637. Sachgerechter wäre die Abgrenzung eines sachlich relevanten Marktes für Lampen zur *allgemeinen Raumbeleuchtung*. Ergebnisrelevant wäre eine weitere, die bestehenden Substitutionsbeziehungen berücksichtigende Marktabgrenzung jedoch nicht. Der gemeinsame Marktanteil des Duopols verbleibt mit etwa 70 % weit oberhalb der Vermutungsschwelle des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB. Ebenso wenig kann das Bestehen von Substitutionswettbewerb die Oligopolvermutung widerlegen, da Philips und Osram auch auf den Märkten für konkurrierende Lampensysteme überragende Stellungen einnehmen.

2.4.3 Marktbeherrschung auf den Energiemärkten vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Reformvorhaben

638. Das Zusammenschlußvorhaben *Stadtwerke Garbsen GmbH* wurde vom Bundeskartellamt untersagt, da die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der Hannover Braunschweigischen Stromversorgungs-AG beim Stromabsatz und der Stadtwerke Hannover AG beim Gasabsatz zu erwarten ist.[32]) Die beteiligten Unternehmen legten Beschwerde beim Kammergericht ein, das die Untersagungsverfügung des Kartellamtes im Januar 1996 aufhob.

639. Das Bundeskartellamt legt seinem Beschluß die für den Energiebereich von der Rechtsprechung anerkannte *langfristige Betrachtungsweise* zugrunde. Die Verstärkungen der Marktbeherrschung werden für den Zeitpunkt erwartet, ab dem die bestehenden Gebietsschutzverträge auslaufen. Das Kammergericht zieht die zukünftige Existenz der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Marktbeherrschung angesichts der Reformbestrebungen in Deutschland und in der Europäischen Union in Zweifel. Die im Jahre 2014 vorliegenden Marktstrukturen seien nicht hinreichend sicher zu prognostizieren. Das *Fortbestehen der Marktbeherrschung* ist nach Ansicht des Kammergerichts unwahrscheinlich. Zur Begründung dieser Position verweist das Gericht auf die Reformvorhaben der Europäischen Kommission, die durch das Europäische Parlament und den Rat den Erlaß von Richtlinien vorgeschlagen habe, in denen insbesondere ein freier Netzzugang vorgesehen sei. Überdies seien die im Rahmen der Fusionskontrolle angelegten Maßstäbe der Europäischen Kommission von entsprechenden Erwartungen geprägt, wie die Entscheidung in dem Fall VIAG/Bayernwerk zeige.

In Deutschland befinden sich Regelungen für den Strom- und Gasbereich in Vorbereitung, die die *Beseitigung der geschlossenen Versorgungsgebiete* sowie eine *erleichterte Durchleitung* beinhalteten. Bei der Umsetzung des Reformvorhabens ist nach Auffassung des Kammergerichts mit einer *Neuordnung der räumlichen Märkte* zu rechnen. Daher könne die für die Untersagung des Zusammenschlusses erforderliche Marktbeherrschung nicht prognostiziert werden.

640. Dem Kammergericht ist zuzugeben, daß die wettbewerbliche Entwicklung auf den Energiemärkten für einen so langen Zeitraum nicht *verläßlich* zu prognostizieren ist. Die Monopolkommission gibt aber folgendes zu bedenken: Der spezielle Durchlei-

[31]) Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 488 ff.

[32]) Vgl. näher Tz. 602–607.

tungstatbestand, den das Gericht als Reformelement ausdrücklich nennt, ist im jüngsten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft nicht mehr enthalten. Ohne eine solche Regelung sind Durchleitungsinteressenten zur Durchsetzung wettbewerbsbegründender Durchleitungen auf die *kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht* der §§ 22, 26 GWB angewiesen. Nach Ansicht der Monopolkommission mindert dies die Chancen der Wettbewerber, das Leitungsnetz eines Gebietsversorgers zwecks Durchleitung in Anspruch nehmen zu können. Durch die Abschaffung der kartellrechtlichen Freistellung von Gebietsschutzverträgen ohne eine ausdrückliche Durchleitungsregelung im Gesetz werden *durchgreifende* wettbewerbliche Prozesse eher auf die Grenzen der Versorgungsgebiete beschränkt bleiben. Das Netzmonopol bliebe unangetastet.

641. In bezug auf die vom Kammergericht dargelegten Liberalisierungsfortschritte auf der *europäischen Ebene* ist anzumerken, daß sich das Modell des verhandelten Netzzugangs bislang nicht hat durchsetzen lassen. Das von Frankreich favorisierte Modell des Alleinkäufers steht – in leicht modifizierter Form – weiterhin gleichrangig daneben. Insofern sind auch die Prognosen über einen *grenzüberschreitenden Wettbewerb der Stromversorger* riskant. Die Freigabeentscheidung im Fall des Zusammenschlusses der VIAG mit der Bayernwerk AG beruhte darüber hinaus nicht auf der Erwartung veränderter Marktstrukturen. Die Ausführungen über die Reformpläne, die wiederum den speziellen Durchleitungstatbestand einschlossen, waren für diese Entscheidung nicht ausschlaggebend.

642. Die Entwicklung der Reformbestrebungen des Bundesministeriums für Wirtschaft vor zwei Jahren zeigt, daß nicht mit *Sicherheit* von einer erfolgreichen Umsetzung derartiger Vorhaben ausgegangen werden kann. Auch das Kammergericht schränkt seine optimistische Erwartungshaltung ein: „Wie diese Entwicklung im einzelnen verlaufen wird und zu welchen Strukturen sie im Jahre 2014 geführt haben wird, ist heute nicht vorhersehbar. Dem Bundeskartellamt ist zuzugeben, daß auch die Möglichkeit eines Scheiterns der Reformpläne nicht völlig ausgeschlossen werden kann."[34]) Diese Annahme ist nach Ansicht des Kammergerichts jedoch aufgrund der europäischen Vorgaben, des wachsenden Bedürfnisses nach Rechtsangleichung sowie der Deregulierungsergebnisse auf anderen Märkten nicht realistisch.

Jedoch: Selbst wenn die Sicht des Kammergerichts zuträfe, dürften die marktbeherrschenden Stellungen der im Markt etablierten Energieversorger in ihrem Kern bestehen bleiben. Die Gebietsversorger verfügen über das Netzmonopol, und entsprechende wettbewerbliche Prozesse können nicht schlagkräftig genug sein, die Marktanteile der Versorgungsunternehmen auf absehbare Zeit spürbar zu reduzieren. Hinzu kommt, daß sich derartige Prozesse auf die Weiterverteilerstufe beschränken werden. Eine nachhaltige Umstrukturierung der Versorgungsgebiete ist unsicher. Unter diesen Umständen sollte kein Anlaß bestehen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine *grundlegende Änderung* der in der Fusionskontrolle im Energiebereich anzulegenden Maßstäbe ins Auge zu fassen. Damit dürfte dem Reformanliegen Intensivierung des Wettbewerbs in der Strom- und Gaswirtschaft – mehr Schaden als Nutzen zugefügt sein. Auf die vorliegende Begründung gestützt ließen sich nämlich Zusammenschlüsse auch der größten Energiekonzerne nicht verhindern. Ein solches Resultat widerspricht gerade der *Intention* des vom Gesetzgeber beabsichtigten Reformvorhabens.

2.5 Zusagenpraxis

2.5.1 Restriktive Anwendung der Zusagenregelung im Berichtszeitraum

643. Seit der einseitigen Kündigung eines Zusagenvertrages durch die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp Ende Dezember 1993[35]) ist die langjährige Praxis des Bundeskartellamtes, Untersagungen in Zusammenschlußfällen durch die Entgegennahme von Zusagen zu vermeiden, faktisch ausgesetzt. Das im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen *nicht* ausdrücklich geregelte Instrument der Zusagenverträge dient dazu, Zusammenschlüsse, die lediglich in Teilbereichen zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen, nicht insgesamt untersagen zu müssen. Statt dessen konnten seit 1975 in insgesamt 51 Fällen zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Bundeskartellamt untersagungsvermeidende Vereinbarungen, zumeist über *nachträgliche Teilentflechtungen*, geschlossen werden.[36]) In der überwiegenden Zahl der Fälle sind Zusagen wie vereinbart erfüllt worden. Die *Tabellen IV.3 und IV.4* geben einen Überblick über die Art der entgegengenommenen Zusagen und ihre Erfüllung sowie über den Stand der Zusagenpraxis zum Ende des Jahres 1995.

644. Die Kündigung eines Zusagenvertrages seitens eines der beteiligten Unternehmen ist ein bislang einmaliger Vorgang. Das Bundeskartellamt hat daraufhin in seiner Entflechtungsanordnung vom 25. Februar 1994 für den Fall der Nichteinhaltung der Veräußerungsverpflichtungen durch Hoesch-Krupp die *Beauftragung eines Treuhänders* angekündigt. Dazu ist es bisher nicht gekommen, da das Unternehmen gegen die Entflechtungsanordnung Beschwerde beim Kammergericht eingelegt hat. Das Verfahren ist anhängig. Mit einer Entscheidung wird im Laufe des Jahres 1996 gerechnet. Eine spätere Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof gilt als wahrscheinlich.

645. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt in seinem letzten Tätigkeitsbericht angekün-

[33]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 866.

[34]) Beschluß des Kammergerichts vom 10. Januar 1996, Kart 23/94, S. 43.

[35]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 558; Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a.a.O., S. 20, 86.

[36]) Das Bundeskartellamt nennt in seinem letzten Tätigkeitsbericht die Zahl von 47 Zusagenverträgen. Vgl. Tätigkeitsbericht 1993/94, a.a.O., S. 20. Die Monopolkommission bezieht in ihre Betrachtung Zusagenvereinbarungen mit ein, die nicht zum Gegenstand formeller Zusagenverträge wurden.

Tabelle IV.3

Übersicht über die Erfüllung der Zusagen

Zusagentyp Anzahl der Fälle	Veräußerungs-zusagen	Öffnungs-zusagen	Einfluß-begrenzung	zusammen
insgesamt	41	7	3	51
davon:				
– erfüllt	33	–	1	34
– nicht erfüllt bzw. aufgehoben	6	5	2	13
– teilweise erfüllt	2	–	–	2
– keine Angaben	–	2	–	2

Quelle: Eigene Erhebungen

digt, bis zu einer abschließenden Bewertung der Zusagenregelung durch die Kartellgerichtsbarkeit bei der Entgegennahme von Zusagen *restriktiv* zu verfahren.[37]) *Dem folgend* ist im Berichtszeitraum 1994/95 lediglich in dem noch 1993 eingeleiteten Verfahren Karstadt/Hertie ein Zusagenvertrag geschlossen worden.[38])

646. *Gegenstand der Zusage* war, daß Karstadt und Hertie vornehmlich auf dem Regionalmarkt Berlin Einzelhandelsbetriebsstätten in den Bereichen Heimtextilien, Spielwaren, Parfümerien und Tonträger veräußern. Daneben sollten Betriebsstätten im Warenbereich Tonträger in Kiel, Hamburg und München verkauft werden. Die Zusagen konnten bislang in maßgeblichen Punkten nicht erfüllt werden. Nach Auskunft des Bundeskartellamtes ist dies allerdings nicht auf einen mangelnden Veräußerungswillen der beteiligten Unternehmen, sondern auf die Situation im Einzelhandel insgesamt und speziell auf die Situation in Berlin zurückzuführen. Wegen der starken Ausweitung von Großverkaufsflächen am Rande und im näheren Umland der Stadt können innerstädtische Großflächen schwieriger bewirtschaftet werden. Eine Veräußerung an die noch verbleibenden wenigen Betreiber von Warenhäusern erscheint auch angesichts der zur Zeit schlechten konjunkturellen Situation des Einzelhandels problematisch.

2.5.2 Treuhändermodelle als Alternative zu Zusagenverträgen

647. Die seit 1975 angewendete Praxis der Entgegennahme von untersagungsabwendenden Zusagen ist eine Reaktion des Bundeskartellamtes auf die *fehlende Auflagenkompetenz* im Recht der Fusionskontrolle. Soweit bei der Beteiligung von Vielproduktunternehmen oder bei konglomeraten Fusionen marktbeherrschende Stellungen lediglich auf einzelnen Märkten entstehen oder verstärkt werden, kann der Zusammenschluß nur insgesamt untersagt werden. In Einzelfällen kann dies unverhältnismäßig sein. Das Bundeskartellamt hat das Instrument der Zusagen nahezu 20 Jahre mit Billigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und unter kritischer, letztlich jedoch zustimmender Begleitung der Monopolkommission erfolgreich angewendet. Mit Ausnahme einer Entscheidung des Kammergerichts im Fall Bayer/Metzeler,[39]) die das Amt im Ergebnis bestätigte, wurde die Zusagenpraxis und speziell die Erfüllung von Zusagen durch die *Rechtsprechung* jedoch nie überprüft. Dies steht nun im Fall Hoesch-Krupp/Brüninghaus an.

648. In der Zeit bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung der Durchsetzbarkeit von Zusagenverträgen fehlt es der Fusionskontrolle an einem Instrument zur Sicherung der notwendigen Flexibilität bei Zusammenschlüssen mit lediglich partiellen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt im Fusionskontrollverfahren Oerlikon-Bührle/ Leybold zur Vermeidung einer Untersagung eine *Anmeldungsmodifizierung* akzeptiert, in der die nachfristige Veräußerung eines Unternehmensteils durch einen Treuhänder vorgesehen war.[40])

649. Der schweizerische Mischkonzern Oerlikon-Bührle Holding AG hatte im November 1993 das Vorhaben angemeldet, sämtliche Aktien der Degussa-Tochter Leybold AG zu erwerben. Der präventiv kontrollpflichtige Zusammenschluß hätte in seiner zunächst angemeldeten Form zu einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Hochvakuumpumpen geführt. Die Produktion von Hochvakuumpumpen ist ein eigenständiger sachlich relevanter Markt. Die damit erzielten Umsätze sind sowohl bei Leybold als auch bei Oerlikon-Bührle verglichen mit den gesamten Unternehmensumsätzen gering. Gleichwohl erreichen die Oerlikon-Bührle-Töchter der Balzers Holding AG, in der der Geschäftsbereich Vakuumtechnik zusammengefaßt ist, und die Leybold AG in Deutschland Marktanteile, die weit oberhalb der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung liegen.

[37]) Vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1993/94, a.a.O., S. 20.

[38]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 565 ff.

[39]) Vgl. WuW/E OLG 1637 „Weichschaum"; WuW/E OLG 1758 „Weichschaum II".

[40]) Bundeskartellamt, B4-156/93; siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 1993/1994, a.a.O., S. 20, 86.

Tabelle IV.4

Die Zusagenpraxis von 1975 bis 1995

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1])
1. Siemens/Osram	B7-137/75	–	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Osram bei Glühlampen (Marktanteil 50 %). Ziel der Zusage war die Aufhebung der Verflechtungen zwischen Osram und Philips, das Ausscheiden Osrams aus dem GUR-Kartell für Lampen und die Aufhebung von Beschränkungen, denen AEG im Lampenbezug von anderen Herstellern unterlag.	Veräußerungszusage Einflußbegrenzung. Öffnungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
2. Ruhrkohle/ Chemie-Beteiligungsgesellschaft (CMT, Rütgerswerke)	B8-20/75	–	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Rütgerswerke als Nachfrager für Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wurde lediglich noch von einem weiteren Unternehmen nachgefragt; es bezog Teer von Anbietern, die hinsichtlich des Kohlenbezugs von der Ruhrkohle abhängig waren. Ruhrkohle sagte zu, das Abhängigkeitsverhältnis nicht zum Nachteil des Mitwettbewerbers von Rütgers auszunutzen.	Öffnungszusage/ Vertriebsregelung	Keine Angaben (Das geschützte Unternehmen hat nach Presseberichten die Teerdestillation eingestellt.)
3. Westdeutsche Allgemeine Zeitung/Neue Ruhrzeitung	B6-146/75	–	Gründung eines gemeinsamen Verlagsunternehmens, an dem die WAZ die Mehrheit erhielt. Durch das Zusammenschlußvorhaben wurde die marktbeherrschende Stellung der WAZ verstärkt. Die NRZ war sanierungsbedürftig. Inhalt der Zusage war die Aufrechterhaltung der redaktionellen Selbständigkeit der NRZ. Dadurch ergaben sich überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Abwägungsklausel.	Einflußbegrenzung	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
4. Bayer/Metzeler	B6-63/74	–	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von Bayer beim Angebot von Weichschaumrohstoffen und bei PU-Textilbeschichtungsmassen. Die zu der erworbenen Metzeler-Gruppe gehörende Metzeler-Schaum war eine der bedeutendsten Abnehmer dieser Rohstoffe, erlangte durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung beim Absatz von Weichschaum und verstärkte ihre überragende Marktstellung bei PU-Kunstleder. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Beteiligung an Metzeler-Schaum.	Veräußerungszusage	– Das Bundeskartellamt verzichtete darauf, die Ansprüche aus der Zusage durchzusetzen, weil sich die Marktverhältnisse geändert hatten. Metzeler wurde 1986 an Pirelli verkauft. (Metzeler-Schaum ist 1987 an British Vita PLC veräußert worden.)

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
5. Lech-Elektrizitätswerke (LEW)/Bayerische Elektrizitätswerke (BEW)	B8-134/75	Bek. Nr. 41/76 vom 13. Mai 1976 BAnz. Nr. 94 vom 19. Mai 1976	Durch den Zusammenschluß wurde das RWE-Versorgungsgebiet (LEW ist ein RWE-Konzernunternehmen) so erheblich erweitert, daß von der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen war. Die Zusage beinhaltete die Verpflichtung der LEW, zwei Versorgungsgebiete der BEW an einen Dritten abzugeben, der sich im Gegenzug verpflichtete, zwei Versorgungsgebiete, die bereits von LEW versorgt wurden, an diese zu übertragen (Gebietstausch).	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
6. Karstadt/Neckermann	B6-73/76	Bek. Nr. 106/76 vom 17. Dezember 1976 BAnz. Nr. 247 vom 31. Dezember 1976	Das Zusammenschlußvorhaben sicherte unter Anwendung der Abwägungsklausel Wettbewerbsvorteile im Versandhandel. Inhalt der Zusage war die Abgabe der mittelbaren Karstadt-Beteiligung an TUI. Die Regelung erhielt die Unabhängigkeit der größten Wettbewerber NUR und TUI.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist (Die Beteiligung ist auf einen weisungsunabhängigen Treuhänder übertragen worden. Darüber hinaus bestand die Pflicht, die Beteiligung innerhalb einer Frist von zwei Jahren weiter zu veräußern. TUI wurde 1977 an Horten verkauft.)
7. Iran/Krupp	B7-168/76	Bek. Nr. 96/78 vom 18. August 1978 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978	Der Zusammenschluß hätte zu einem gemeinsamen Marktanteil von Babcock, an der der Iran bereits beteiligt war, und einem mit Krupp verbundenen Unternehmen von 80 % bei Großkühltürmen geführt. Inhalt der Zusage war die Beschränkung der rechtlichen Einflußmöglichkeiten von Krupp auf das auf dem Markt tätige, verbundene Unternehmen.	Einflußbegrenzung	Wegen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Änderung der politischen Verhältnisse im Iran und anderer Beurteilung der Minderheitsbeteiligung – keine unwiderlegliche Vermutung der wettbewerblichen Einheit)
8. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK)/Kernbrennstoff wiederaufbereitungsgesellschaft (KEWA)	B8-139/77	Bek. Nr. 70/78 vom 16. März/25. Mai 1978 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978	DWK übernahm sämtliche Anteile an der KEWA. DWK war damit die einzige inländische Anbieterin im Bereich der Kernbrennstoffwiederaufarbeitung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, daß künftige Kernkraftwerksbetreiber ein Eintrittsrecht in die Gesellschaft DWK haben würden.	Öffnungszusage	Keine Angaben.
9. N. V. Philips Gloeilampenfabrieken/Felten & Guilleaume	B7-91/78	Bek. Nr. 39/79 vom 29. März 1979 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1979	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Starkstromkabel und Fernmeldekabel. Inhalt der Zusage war die Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung an einem zuliefernden Kabelwerk, an dem auch die übrigen Oligopolmitglieder beteiligt waren, und die Aufgabe von neben der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung bestehenden Bezugsverpflichtungen.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.

noch Tabelle IV.4

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
10. BBC/Ceag-Lus	B7-102/79	Bek. Nr. 20/80 vom 5. März 1980 BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980	Es handelte sich um einen vollzogenen Zusammenschluß. Durch die vertikale Integration entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für explosionsgeschützte Leuchten. Das erworbene Unternehmen hatte auf dem Markt einen Marktanteil von 40 %, während BBC für ein wichtiges Zulieferprodukt zur Herstellung der Leuchten einen Marktanteil von 75 % erreichte. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von BBC, ihre Fertigungseinrichtung für explosionsgeschützte Vorschaltgeräte innerhalb eines Jahres zu veräußern.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
11. Feldmühle/Koppafors	B6-56/80	Bek. Nr. 17/81 vom 10. Februar 1981 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1981	Durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Koppafors wurde die marktbeherrschende Stellung von Feldmühle auf dem Markt für Papier wegen verbesserten Zugangs zum Beschaffungsmarkt verstärkt. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung von Feldmühle, andere inländische Papierhersteller an dem Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.	Öffnungszusage	– Andere Unternehmen zeigten sich nicht interessiert.
12. PWA Graphische Papiere (PWA-G)/Svenska Cellulosa (SCA)	B6-28/80	Bek. Nr. 26/81 vom 18. Februar 1981 BAnz Nr. 40 vom 27. Februar 1981	Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wäre die marktbeherrschende Stellung des aus PWA-G und zwei anderen ausländischen Unternehmen bestehenden Oligopols für holzfreie Naturpapiere verstärkt worden. Inhalt der Zusage war die Verpflichtung, mittelständischen deutschen Papierherstellern eine bestimmte Menge Papierzellstoff anzubieten durch Erwerb einer Beteiligung an einer zu gründenden Zellstoffversorgungsgesellschaft. Damit würden die durch den Zusammenschluß eingetretenen Wettbewerbsverschlechterungen durch Wettbewerbsverbesserungen überwogen werden.	Öffnungszusage	– Es zeigte sich kein Unternehmen interessiert.
13. Mannesmann/Kienzle	B7-44/81	Bek. Nr. 60/81 vom 10. April 1981 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981	Durch den Zusammenschluß wurde die marktbeherrschende Stellung von Kienzle auf dem Markt für Fahrtenschreiber verstärkt. Ab 1990 wird der derzeit nahezu allein von Kienzle hergestellte Fahrtenschreiber möglicherweise durch elektronische Multifunktionsgeräte ersetzt. Finanzstarke Elektronikkonzerne würden in Konkurrenz zu Kienzle treten. Kienzle will durch den Zusammenschluß mit Mannesmann die notwendigen Finanzmittel sichern. Inhalt der Zusage war die Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen VDO und Kienzle, ferner die Lizenzvergabe durch Kienzle an inländische Hersteller von mechanischen Fahrtenschreibern.	Veräußerungszusage Öffnungszusage/Know-how-Vermittlung	+ Das Gemeinschaftsunternehmen ist aufgelöst worden. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist. – Eine Lizenzvergabe ist wegen fehlenden Interesses nicht erfolgt.

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1])
14. BP/Saarberg	B8-178/80	Bek. Nr. 75/81 vom 9. Juli 1981 BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1981	Gelsenberg (BP) beteiligte sich an der von Saarberg gegründeten GFK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung. BP gehörte einem marktbeherrschenden Oligopol für Vergaserkraftstoffe an. Durch den Zusammenschluß erfolgte eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols, weil BP durch den Zusammenschluß einen Zugang zum Substitutionserzeugnis Hydrierbenzin erhielt. Die Zusage beinhaltete die Gründung einer Vertriebsgesellschaft, um mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Vertrieb der Hydrierkraftstoffe zu ermöglichen.	Öffnungszusage	– Wegen geänderter Marktverhältnisse nicht erfüllt. BP ist 1983 aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausgeschieden.
15. ASK/Rexnord	B7-138/80	–	Nach dem Zusammenschluß erreichten die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Förderketten (Scharnierbandketten) zusammen einen Marktanteil von 63,3 % und damit eine marktbeherrschende Stellung. Mit der Zusage sollte erreicht werden, die Produktionstechnik der Scharnierbandkette an Dritte zu veräußern, um einen weiteren Anbieter zum Marktzutritt zu bewegen.	Öffnungszusage/ Know-how-Vermittlung	– Es wurde kein Interessent gefunden; neue Marktentwicklungen würden nicht mehr zu einer Untersagung führen.
16. Les Cables de Lyon/kabelmetal electro	B7-14/82	Bek. Nr. 58/82 vom 13. Mai 1982 BAnz. Nr. 97 vom 27. Mai 1982	Der Zusammenschluß betraf den Kupferkabelmarkt und ließ eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Oligopols erwarten. Inhalt der Zusage war die Aufgabe einer Beteiligung der kabelmetal an einem Gemeinschaftsunternehmen, das sich mit der Herstellung von Starkstromkabeln beschäftigte und an dem die übrigen Oligopolmitglieder (Siemens und AEG) beteiligt waren.	Veräußerungszusage	+ Das Gemeinschaftsunternehmen wurde liquidiert. Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
17. Bayernwerk (BAG)/Contigas	B8-209/81	Bek. Nr. 102/82 vom 5. August 1982 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1982 Bek. Nr. 30/88 vom 8. April 1988 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1988	Durch den Zusammenschluß war mit einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der BAG auf dem Markt für Stromlieferungen für weiterverteilende regionale und örtliche Energieversorgungsunternehmen zu rechnen. Dem stand eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem sog. Stromverbundmarkt gegenüber. Die wettbewerbliche Position der BAG wird gegenüber RWE und VEBA (PreussenElektra) verstärkt. Allerdings erhielt die BAG durch den Erwerb der Contigas Einfluß auf ein anderes Stromverbundunternehmen, nämlich die VEW. Durch die Zusage sollte ein möglicher Einfluß der BAG über eine Schachtelbeteiligung auf die VEW verhindert werden (BAG hält über die Contigas 30 % an der EVG, die einen 25%igen Anteil an der VEW hat).	Einflußbegrenzung	– Die Satzung der EVG wurde zunächst so geändert, daß Contigas kein Stimmrecht hat. Nach Vollzug: das Bundeskartellamt hat sich in der Zusage einräumen lassen, daß es bei Nichterfüllung der Zusage in ein Untersagungsverfahren eintreten kann. Die Einflußbegrenzung wurde aufgehoben.

noch Tabelle IV.4

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1])
18. Bayernwerk (BAG)/Überlandwerk Unterfranken (ÜWU)	B8-182/82	Bek. Nr. 34/83 vom 18. April 1983 BAnz. Nr. 84 vom 4. Mai 1983	Die marktbeherrschende Stellung der BAG wurde durch die Übernahme eines regionalen Stromversorgers (ÜWU) verstärkt. Allerdings trat eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen dadurch ein, daß die BAG ihre Position auf dem Stromverbundmarkt gegenüber den dort überlegenen RWE und VEBA stärkte. Die Zusage beinhaltete die Übertragung von Versorgungsanlagen an die Fränkische Überlandwerke (FÜW). Damit wurde der wettbewerbliche Handlungsspielraum der FÜW als unabhängiger Konkurrent von der BAG wesentlich gestärkt.	Veräußerungszusage	+ Die Erfüllung war für das Jahr 2002 vereinbart; die Zusage ist inzwischen erfüllt. BAG hat mit Vertrag vom 29. Juli/6. August 1986 die Versorgungsanlagen auf die FÜW übertragen.
19. Deutag/Nordhessische Asphaltmischwerke	B7-59/83	Bek. Nr. 59/83 vom 4. Juli 1983 BAnz. Nr. 128 vom 14. Juli 1983	Durch den Erwerb einer weiteren Mischanlage wurde die marktbeherrschende Stellung der Deutag auf dem Markt für bituminöses Mischgut verstärkt. Durch die Zusage wurde die Aufgabe der Mitgliedschaft der Deutag in der Nordhessischen AMW, einer Verkaufsgemeinschaft für bituminöses Mischgut, erreicht; dadurch sollte eine Verbesserung der Marktstruktur erreicht werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
20. Philips/Grundig	B7-9/84	Bek. Nr. 29/84 vom 5. April 1984 BAnz. Nr. 77 vom 18. April 1984	Durch den Zusammenschluß entstand eine überragende Marktstellung auf dem Markt für Diktiergeräte und Farbfernseher durch Marktanteilsadditionen. Die Zusage beinhaltete die Erhaltung der wettbewerblichen Selbständigkeit des Geschäftsbereichs Diktiergeräte durch Gründung einer unabhängigen Gesellschaft, die innerhalb einer bestimmten Frist an Dritte veräußert werden sollte. Die von Philips abhängige Firma Löwe-Opta (Bereich Farbfernsehgeräte) sollte veräußert werden.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
21. BASF/Inmont	B3-45/85	Bek. Nr. 77/85 vom 1. Oktober 1985 BAnz. Nr. 190 vom 10. Oktober 1985	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Druckfarben und Autolacke durch Marktanteilsadditionen. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses lag im Ausland. Inhalt der Zusage war der Verkauf der zur Marktbeherrschung führenden Inlandsaktivitäten der Inmont.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Die Untersagungsfrist ist durch den Zusagenvertrag verlängert worden.)

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1])
22. Deutsche Bank/ Flick	B8-206/85	–	Eine detaillierte marktmäßige Prüfung erfolgte nicht. Der Erwerb diente dem Zweck einer breiten Streuung der Flick-Anteile, wobei die Deutsche Bank während des Anteilsbesitzes notwendigerweise das Stimmrecht ausüben mußte. Durch die Zusage sollte eine „entsprechende" Anwendung der Bankenklausel nach § 23 Abs. 3 Satz 2 GWB erreicht werden, die wegen der vorgesehenen Stimmrechtsausübung keine direkte Anwendung finden konnte. Die Veräußerung der Anteile innerhalb eines Jahres wurde sichergestellt.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
23. Daimler-Benz/ AEG	B7-122/85	Bek. Nr. 27/ 86 vom 17. Januar 1986 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1986	Der Verkauf von Beteiligungen bezog sich auf die Widerlegung der Oligopolvermutung auf einzelnen Märkten. AEG sollte aus mit Wettbewerbern bestehenden Gemeinschaftsunternehmen ausscheiden. Inhalt der Zusage war die Veräußerung der Anteile der Transformatoren Union, Stuttgart, ESG Elektronische Systemgesellschaft, München, Viscom Ton- und Video-Verteilersystem GmbH, Berlin, und die Nichtverlängerung des Gesellschaftsvertrages der Eurosatellite-Gesellschaft für Satellitentechnik, München.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist (Die Beteiligung an Eurosatellite ist erst in 1990 aufzugeben.)
24. Orenstein & Koppel/Faun	B4-10/86	Bek. Nr. 45/ 86 vom 6. Mai 1986 BAnz. Nr. 89 vom 16. Mai 1986	Durch den Zusammenschluß entstand eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Müllfahrzeugaufbauten durch finanziellen Ressourcenzuwachs. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Faun-Geschäftsbereichs Umwelttechnik.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
25. L'Air Liquide (AL)/Agefko	B3-74/86	Bek. Nr. 20/ 87 vom 23. Februar 1987 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Durch den Zusammenschluß ergab sich die Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Kohlensäurenmarkt. Die eingetretene Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur wurde durch den Eintritt von AL auf dem Markt für technische Gase verbessert, sofern ein mit der Firma AGA-Gas bestehendes Gemeinschaftsunternehmen aufgelöst wurde. Inhalt der Zusage war die Veräußerung des Anteils an der AGA-Gas GmbH, Hamburg.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das Gemeinschaftsunternehmen wurde aufgelöst.)
26. AGA/Rommenhöller	B3-119/86	Bek. Nr. 19/ 87 vom 23. Februar 1987 BAnz. Nr. 43 vom 4. März 1987	Wegen Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für Kohlensäure waren die Voraussetzungen der Untersagung gegeben. Andererseits waren überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für technische Gase zu erwarten durch den erwarteten Marktzutritt von AGA. Inhalt der Zusage war die Beendigung des Gemeinschaftsunternehmens mit der AL.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist (Das Gemeinschaftsunternehmen wurde aufgelöst.)

noch Tabelle IV.4

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
27. Asko/Schaper	B9-2029/86	–	Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung in den Räumen Detmold und Lippstadt. Die Zusage beinhaltete die Weiterveräußerung eines SB-Warenhauses und eines Baumarktes im Zuge der Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.
28. Procter & Gamble/ Richardson Vicks Procter & Gamble/ Blendax	B3-98/85 B3-23/87	Bek.Nr. 100/87 vom 2. Dezember 1987 BAnz. Nr. 232 vom 11. Dezember 1987	Procter & Gamble erlangte durch den Zusammenschluß die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Zahnersatzpflegemittel und Zahnbürsten. Die Zusage verlangte den Verkauf der Marke an „Kukident". Dadurch sollten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Zahnersatzpflegemittelmarkt so verbessert werden, daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwogen.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist.
29. Metro/BLV	B9-2061/87	Bek. Nr. 19/88 vom 8. März 1988 BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1988	Metro erlangte durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung im Raum München. Die Zusage beinhaltete den Verkauf eines C+C-Marktes der BLV.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist.
30. Rewe Leibbrand/Deutscher Supermarkt	B9-2025/88	Bek. Nr. 95/88 vom 9. September 1988 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1988	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung auf dem Lebensmittelhandelsmarkt von Rewe Leibbrand im linksrheinischen Raum von Köln entstanden. Rewe Leibbrand sagte zu, neun im linksrheinischen Stadtgebiet von Köln betriebene Filialen zu veräußern.	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist.
31. Rewe Leibbrand/St. Michael Drogerien	B9-2039/88	Bek. Nr. 96/88 vom 9. September 1988 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1988	Rewe Leibbrand hätte durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Drogeriewaren in Elmshorn erlangt. Inhalt der Zusage war die Veräußerung eines Drogeriestandortes in Elmshorn	Veräußerungszusage	+ Nach Vollzug und vor Ablauf der Untersagungsfrist.
32. Greenland/KHD	B4-79/88	–	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung von Greenland auf einigen Teilmärkten nicht motorgetriebener Landmaschinen entstanden. Die Zusage hatte die Öffnung des KHD/Greenland-Händlernetzes zum Gegenstand.	Öffnungszusage	–
33. Coop-SH/ Wandmaker	B9-2052/88	–	Durch den Zusammenschluß wäre möglicherweise eine marktbeherrschende Stellung auf einigen örtlichen norddeutschen Lebensmitteleinzelhandelsmärkten entstanden. Die vorsorglich abgegebene Zusage beinhaltete die Veräußerung der betreffenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe.	Veräußerungszusage	+ Vor Vollzug und Ablauf der Untersagungsfrist.

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1])
34. SBV u. a./co op	B9-2098/88	Bek. Nr. 12/89 vom 14. Februar 1989 BAnz. Nr. 37 vom 22. Februar 1989	Wegen der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Schweizerischen Bankvereins (SBV) an Kafu-Wasmund sowie durch den Zusammenschluß ist die Entstehung oder Verstärkung beherrschender Stellungen auf den Lebensmittelhandelsmärkten der Regionen Bremen bzw. Südbaden/Freiburg zu erwarten. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung der mittelbaren Beteiligung an Kafu-Wasmund.	Veräußerungszusage	– SBV hat die Beteiligung am Pool-Vertrag aufgegeben; Zusage hatte keine Bedeutung mehr.
35. Alfa-Laval/ Krämer & Grebe	B4-111/84	Bek. Nr. 24/89 vom 30. März 1989 BAnz. Nr. 65 vom 6. April 1989	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung von Krämer & Grebe auf dem Markt für Fleischzerkleinerungsmaschinen entstanden. Die Zusage beinhaltete die Veräußerung oder die Einstellung des betroffenen Geschäftszweigen.	Veräußerungszusage	+
36. REWE Zentral AG, Köln/ REWE-Handelsgesellschaften West	B9-2017/90	Bek. Nr. 69/90 vom 27. September 1990 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1990	Durch den Zusammenschluß wäre die marktbeherrschende Stellung der REWE Zentral AG auf einigen Lebensmittelmärkten in Hessen verstärkt worden. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung von Standorten in den betroffenen räumlichen Märkten an andere Unternehmen.	Veräußerungszusage	+
37. REWE Zentral AG & Co. oHG/co op	B9-2042/90	Bek. Nr. 71/90 vom 4. Oktober 1990 BAnz. Nr. 190 vom 11. Oktober 1990	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung der REWE Zentral in einer Reihe von Gebieten in Bayern und Baden-Württemberg entstanden oder verstärkt worden. Die Zusage beinhaltet die Veräußerung einzelner Standorte auf den betroffenen räumlichen Märkten.	Veräußerungszusage	+
38. Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke/ Rüdersdorfer Zement GmbH	B7-1086/90-1	Bek. Nr. 106/90 vom 21. Dezember 1990 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1991	Der Zusammenschluß hätte zu einer marktbeherrschenden Stellung von Rüdersdorf auf dem westberliner Zementmarkt geführt. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung der Beteiligungen von Alsen-Breitenburg an der Zemtrans Transportbeton GmbH.	Veräußerungszusage	Gegenstandslos, da die Rüdersdorfer Zement GmbH von der Treuhandanstalt anderweitig veräußert wurde.
39. ASKO/co op	B9-2106/90	Bek. Nr. 11/91 vom 22. Januar 1991 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1991	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung von ASKO auf einer Reihe von norddeutschen Märkten des Lebensmitteleinzelhandels entstanden. Die Zusage beinhaltet die Veräußerung einiger Standorte in den betroffenen Regionen an andere Handelsunternehmen.	Veräußerungszusage	+
40. Springer-Madsack/ Leipziger Volkszeitung	B6-44/91	Bek. Nr. 39/91 vom 30. Mai 1991 BAnz. Nr. 103 vom 8. Juni 1991	Durch den Zusammenschluß wäre möglicherweise die marktbeherrschende Stellung der Leipziger Volkszeitung verstärkt worden. Nach dem Inhalt der Zusage ist der Springer-Verlag verpflichtet, seine Anteile am Verlag Sächsischen Tageblatt, einer in der gleichen Region ansässigen Tageszeitung, zu veräußern.	Veräußerungszusage	– Der Betrieb des Sächsischen Tageblatts wurde eingestellt.

noch Tabelle IV.4

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
41. Rheinbraun Verkaufsgesellschaft/Vertriebsgesellschaften für Brennstoffe in Weimar, Neubrandenburg und Rostock	B8-72/91 B8-193/91 B8-195/91	Bek.Nr. 26/92 vom 9. März 1992 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1992	Die Übernahme von drei regional tätigen Vertriebsgesellschaften für feste Brennstoffe durch Rheinbraun hätte deren marktbeherrschende Stellungen in mehreren räumlich relevanten Märkten des HuK-Einzelhandels in den Regionen Weimar, Neubrandenburg und Rostock verstärkt. Die Zusage beinhaltet die Veräußerung von insgesamt neun Zweigstellen und mehreren Betriebsteilen.	Veräußerungszusage	+
42. Krupp/Hoesch	B5-5/92	Bek.Nr. 45/92 vom 19. Mai 1992 BAnz. Nr. 100 vom 30. Mai 1992	Durch den Zusammenschluß wären marktbeherrschende Stellungen auf den Märkten für Schraubdruckfedern, Stabilisatoren und Blattfedern entstanden. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung des gesamten Geschäftsbereichs „Tragfedern" von Krupp-Brüninghaus.	Veräußerungszusage	– Vor Ablauf der für die Veräußerung gesetzten Frist kündigten die beteiligten Unternehmen den Zusagenvertrag. Das Bundeskartellamt hat ein Entflechtungsverfahren eingeleitet.
43. AVA/BVA	B9-2081/92	Bek.Nr. 85/92 vom 17. September 1992 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1992	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung im Lebensmitteleinzelhandel im Raum Nürnberg entstanden oder verstärkt worden. Die Zusage sieht die Veräußerung einzelner Standorte auf den betroffenen räumlichen Märkten vor.	Veräußerungszusage	Der Zusagenvertrag wurde nur teilweise erfüllt.
44. Edeka/Gottlieb	B9-2092/92	Bek.Nr. 97/92 vom 23. Oktober 1992 BAnz. Nr. 208 vom 4. November 1992	Durch den Zusammenschluß wäre die marktbeherrschende Stellung von Gottlieb im Lebensmitteleinzelhandel im Raum Freiburg verstärkt worden. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung mehrerer Ladengeschäfte in dieser Region.	Veräußerungszusage	+
45. REWE Zentral AG, Köln/ SB-Lebensmittel Handelsbeteiligungs GmbH	B9-2133/92	Bek.Nr. 100/92 vom 6. November 1992 BAnz. Nr. 217 vom 17. November 1992	Durch den Zusammenschluß wären marktbeherrschende Stellungen im Lebensmitteleinzelhandel in den Regionen Verden/Dörverden, Syke/Bassum Twistringen, Sulingen, Nordheim/Katlenburg und Wolfsburg/ Isenbüttel entstanden oder verstärkt worden. Die Zusage verpflichtet zur Veräußerung mehrerer Ladengeschäfte in diesen Regionen.	Veräußerungszusage	+

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen [1])
46. Metro/ASKO	B9-2067/92	Bek.Nr. 108/92 vom 10. Dezember 1992 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1992	Durch den Zusammenschluß wären marktbeherrschende Stellungen von Metro/Asko bzw. einer Gruppe von vier führenden Handelsunternehmen unter Einschluß von Metro/Asko auf zwölf räumlich-relevanten Märkten im Lebensmitteleinzelhandel in den vier Großräumen Bremen/Bremerhaven, Hannover/Braunschweig, Düsseldorf/Bonn und Mainz/Wiesbaden/östliche Pfalz entstanden oder verstärkt worden. Durch den Zusammenschluß wären ferner marktbeherrschende Stellungen auf vierzehn Regionalmärkten im Einzelhandel mit Baumarkt-Sortiment in Süd- und Südwestdeutschland sowie auf zwei Regionalmärkten im Einzelhandel mit Möbeln in Hessen und Bayern entstanden oder verstärkt worden. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung mehrerer Standorte auf den betroffenen räumlichen Märkten.	Veräußerungszusage	+
47. Möbel Unger/ Möbelhaus „Wohnwelt 2000"	B9-2143/92	Bek. Nr. 2/93 vom 5. Januar 1993 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1993	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung im Einzelhandel mit Möbeln im Raum Bayreuth entstanden oder verstärkt worden. Die Zusage sieht die Veräußerung des Massa-Einrichtungshauses in Bayreuth vor.	Veräußerungszusage	+
48. Adolf Merckle/ Reichelt/ Hageda/ Otto Stumpf	B3-28/92	Bek. Nr. 4/93 vom 12. Januar 1993 BAnz. Nr. 13 vom 21. Januar 1993	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung im Großhandel mit Arzneimitteln auf dem Regionalmarkt Oberbayern, Niederbayern und Schwaben entstanden. Die Zusage beinhaltet die Veräußerung der Otto Stumpf GmbH & Co., München, und der Niederlassung München der Hageda AG, Köln, jeweils einschließlich des Kundenstammes.	Veräußerungszusage	+
49. AVA/Nanz	B9-2081/92 B9-2049/93	Bek. Nr. 82/93 vom 4. November 1993 BAnz. Nr. 217 vom 19. November 1993	Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung im Lebensmitteleinzelhandel im Raum Nürnberg entstanden oder verstärkt worden. Inhalt der Zusage ist die Veräußerung eines Ladengeschäftes in Nürnberg.	Veräußerungszusage	+

noch Tabelle IV.4

Kurzbezeichnung	Aktenzeichen	Bekanntmachung	Bemerkung/Inhalt der Zusage	Einordnung	Vollzogen[1]
50. Heidelberger Zement/ Cimenteries CBR	B1-267/93	Bek. Nr. 89/ 93 vom 23. Dezember 1993 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1994	Durch den Zusammenschluß wäre die marktbeherrschende Stellung der Heidelberger Zement auf dem Zementmarkt in Bayern verstärkt worden, weil CBR an dem tschechischen Unternehmen CVM Mokra beteiligt ist, das im Jahr 1992 ca. 145 000 t Zement nach Bayern geliefert hat. Zur Abwendung einer Untersagung verpflichtet sich die Heidelberger Zement, durch Veräußerung ihr zuzurechnender Anteile an Unternehmen zu bewirken, daß ein den bisherigen Verkäufen aus der Zementproduktion der CVM Mokra entsprechendes aktuelles oder potentielles Absatzvolumen im Zementmarkt in Bayern auf einen oder mehrere unabhängige Dritte übergeht.	Veräußerungszusage	+
51. Karstadt/Hertie	B9-2088/93	Bek. Nr. 14/ 94 vom 15. März 1994 BAnz. Nr. 65 vom 7. April 1994	Durch den Zusammenschluß wären marktbeherrschende Stellungen der beteiligten Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten erlangt bzw. verstärkt worden. Inhalt der Zusage ist die Abgabe der in den Warengruppen Heimtextilien, Spielwaren, Parfümerie sowie Tonträger tätigen Betriebsstätten.	Veräußerungszusage	–

[1]) Ein Pluszeichen bedeutet, daß die Zusage erfüllt wurde. Ein Minuszeichen bedeutet, daß die Zusage nicht erfüllt bzw. aufgehoben wurde. Ferner wird festgestellt, ob die Zusage vor/nach Vollzug des Zusammenschlusses und vor/nach Ablauf der Untersagungsfrist erfüllt wurde.

Quelle: Bundeskartellamt; eigene Erhebungen

650. Aufgrund der *wettbewerblichen Bedenken* haben die Unternehmen im Frühjahr 1994 ihre Anmeldung in Absprache mit dem Bundeskartellamt modifiziert. Zur Vermeidung einer Untersagung wurden die Geschäftsanteile der Balzers-Pfeiffer GmbH von der Balzers Holding treuhänderisch zur Weiterveräußerung auf die Schweizerische Kreditanstalt übertragen. Der Treuhänder wurde beauftragt, das Unternehmen innerhalb einer festgesetzten Frist unter Zustimmung und auf Rechnung von Oerlikon-Bührle an Dritte zu veräußern. Eine Rückübertragung auf Balzers, Oerlikon-Bührle oder verbundene Unternehmen wurde ausgeschlossen.

Der Treuhänder wurde dazu verpflichtet, die Wettbewerbsfähigkeit des Treugutes aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf der vereinbarten Frist war die Schweizerische Kreditanstalt berechtigt und verpflichtet, Balzers-Pfeiffer ohne die Zustimmung des Treugebers auf dessen Rechnung zu veräußern. Diese Modifizierung wurde ausdrücklich zum *Gegenstand der Anmeldung* gemacht. Die Nichteinhaltung der Erklärung hätte – nach übereinstimmender Auffassung des Amtes und der beteiligten Unternehmen – zur Wiederaufnahme des Fusionskontrollverfahrens geführt.

651. Mit der Freigabe des modifizierten Zusammenschlusses bestätigt das Amt seine bisherige Praxis, Fusionen, die lediglich partiell zu Wettbewerbsbeschränkungen führen, nicht insgesamt zu untersagen. Der bisher in solchen Fällen gewählte Lösungsansatz des Zusagenvertrages wird durch eine Erklärung innerhalb der Anmeldung ersetzt. Gegenstand der Erklärung sind die Modalitäten einer nachfristigen – d. h. nach Ablauf der Untersagungsfrist wirksam werdenden – Veräußerung von Unternehmensteilen. Dabei gelangt erstmals in der jüngeren Amtspraxis ein sogenanntes *Treuhändermodell* zur Anwendung.

652. Amtsintern hat dieser Fall eine Diskussion darüber ausgelöst, ob Treuhändermodelle eine Alternative zu der bisherigen Zusagenpraxis sein können. In der Summe der Argumente ergab sich dabei eine

eher skeptische Haltung. Positiv vermerkt wird insbesondere, daß der Treuhändervertrag – anders als der Zusagenvertrag – wirksam mit dem Fusionskontrollverfahren verknüpft werden kann. Indem der Vertrag zum Gegenstand der Anmeldung wird, würde seine Nichterfüllung zum Wiedereintritt in das Verfahren führen, da der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen wäre. Mit dem Vollzug verliert das Anmeldeverfahren allerdings seinen präventiven Charakter. Eine mögliche spätere Entflechtungsverfügung ist – wie die Praxis zeigt – schwer durchsetzbar.

Zudem bleibt eine Reihe von *Detailfragen* offen:

- Wer bestimmt den Treuhänder? Wird der Treuhänder vom Treugeber selbst bestellt, besteht die Gefahr von Interessenkollisionen. Bei einer Bestellung durch das Bundeskartellamt wäre ein geeignetes Auswahl- und Vergabeverfahren zu entwikkeln.

- Soll der Treuhänder weisungsgebunden oder -ungebunden agieren? Im Fall einer Weisungsbindung/Zustimmungspflicht des Treugebers können ernsthafte Verkaufsbemühungen verhindert werden. Im Fall eines weisungs- und zustimmungsungebundenen Verfahrens können Haftungsfragen auftauchen. Die Akzeptanz einer solchen Regelung wäre sicherlich gering.

- Welche gesellschafts- und kartellrechtlichen Folgen hätte ein Scheitern der Veräußerungsbemühungen des Treuhänders? Bei vertraglich ausgeschlossener Rückübertragung und fehlender Verkäuflichkeit bliebe der Konkurs des Unternehmensteils. Wer trägt in einem solchen Fall die Folgen?

Zudem wird ein Treuhändermodell auf Verfahren beschränkt bleiben, bei denen Unternehmensteile bzw. Geschäftsbereiche ohne Problem ausgegliedert und verselbständigt werden können. Dies dürfte nicht in jedem Fall gegeben sein.

653. Eine *generelle* Anwendbarkeit eines Treuhandmodells in der beschriebenen oder in modifizierten Formen ist – so das Ergebnis der Diskussion im Bundeskartellamt – zunächst nicht sinnvoll. Vorstellbar ist jedoch die Anwendung im Einzelfall, insbesondere in Verbindung mit der bisherigen Zusagenregelung. Letzteres setzt allerdings eine Bestätigung der Zusagenregelung durch die Rechtsprechung voraus. Solange die Durchsetzbarkeit von Zusagen unsicher ist, stimmt die Monopolkommission mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß vor der Einführung von ebenfalls mit Unsicherheiten behafteten Alternativlösungen der Gesetzgeber aufgefordert ist, das Flexibilitätsproblem der Fusionskontrolle zu lösen. Denkbar ist dabei vor allem die Regelung einer Auflagenkompetenz wie sie das europäische Fusionskontrollrecht kennt. Dies kann wohl nur in Verbindung mit einem Genehmigungsverfahren geschehen, welches das bisherige Untersagungsverfahren ersetzt.[41])

[41]) Vgl. Tz. 1002, 1003.

2.6 Entflechtungsverfahren „Panorama-Anzeigenblätter"

654. Einen rechtskräftig untersagten, bereits vollzogenen Zusammenschluß nachträglich per Entflechtung aufzulösen, soll die *ursprüngliche* Wettbewerbsbeeinträchtigung beseitigen. Mit der Auflösung wird die Herstellung des früheren Zustandes angestrebt, was in der Praxis jedoch in den meisten Fällen mit erheblichen Problemen verbunden ist. Nach langandauernden gerichtlichen Auseinandersetzungen kann die zu schützende Wettbewerbsstruktur aufgrund des sich mittlerweile geänderten Umfeldes nicht mehr realisiert werden.

Das vorliegende Entflechtungsverfahren basiert auf einer Untersagungsverfügung aus dem Jahre 1983, die jedoch erst 1994 Rechtskraft erlangte. Die zum Gegenstand der Verflechtung gehörenden Vermögenswerte lagen allerdings zum Zeitpunkt der Entflechtung nicht mehr in der gleichen Form vor, da es sich zum größten Teil um vergängliche Werte handelt. Dieser Fall verdeutlicht sehr anschaulich die Problematik, die gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GWB an sich geforderte Wiederherstellung des früheren Zustandes nach einem so langen Zeitraum durchzusetzen.

655. Im Dezember 1983 untersagte das Bundeskartellamt mehreren Zeitungsverlagen den gemeinsamen Erwerb des Vermögens dreier Anzeigenblätter. Zwischen diesen Blättern und den von den Verlagen herausgegebenen Zeitungen bestand in den lokalen Anzeigenmärkten der Städte Krefeld, Mönchengladbach und Neuss ein Wettbewerbsverhältnis. Durch den Aufkauf wurde die *marktbeherrschende Stellung* der Erstzeitung abgesichert. Die Betroffenen legten gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht ein. Sowohl das Kammergericht als auch der Bundesgerichtshof bestätigten die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung. Daraufhin legten die beteiligten Unternehmen Verfassungsbeschwerde ein. Im März 1993 hob das Bundesverfassungsgericht den Beschluß des Bundesgerichtshofs auf und verwies die Angelegenheit an ihn zurück. Die zweite Entscheidung des Bundesgerichtshofs erging im Februar 1994 und bestätigte abermals die Untersagungsverfügung des Kartellamtes. Die beteiligten Unternehmen setzten das Amt von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie zur Auflösung des Zusammenschlusses unternommen haben.

Die in der Untersagungsverfügung aufgeführten *Titelrechte* sind nach dem Vortrag der Beteiligten aufgegeben worden: Im Zuge des Verfahrens vor dem Kammergericht im Jahre 1984 seien diese Rechte an den früheren Veräußerer zurückgegeben worden, der den beteiligten Unternehmen die Titelrechte wiederum durch Lizenzverträge übergab. Im April 1994 wurden diese Verträge gekündigt, die alten Titel nicht mehr genutzt, womit diese Rechte ihren Wert einbüßten. Die Anzeigenblätter erscheinen weiterhin, und zwar unter neuen Titeln. Die im Jahre 1982 übernommenen *Kundenlisten* und *Auftragsbestände* stellten ebenfalls kurzfristige Vermögenswerte dar, die zum Zeitpunkt der zweiten Entscheidung des Bundesgerichtshofs keine Bedeutung mehr besitzen.

Weiterhin wiesen die Betroffenen darauf hin, daß die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dem Wege des Rückerwerbs der Anzeigenblätter durch den früheren Veräußerer nicht mehr möglich sei, da von dieser Seite keine Kaufbereitschaft vorhanden sei.

656. Im Ergebnis hat sich an der Marktstellung der Erwerber nichts geändert, denn die Anzeigenblätter erscheinen nach wie vor und wurden lediglich umbenannt. Auch die restlichen Vermögenswerte (Kundenlisten, Auftragsbestände) konnten nach dieser Zeitspanne nicht mehr als Entflechtungsgegenstand dienen. Der Fall illustriert die mit der nachträglichen Auflösung von Zusammenschlüssen verbundenen Schwierigkeiten. Ein *effizientes* Entflechtungsverfahren setzt die Existenz von geeigneten Interessenten für die zu veräußernden Unternehmensteile voraus. Das Problem verschärft sich noch, wenn sich das Verfahren über einen derartig langen Zeitraum hinzieht. In dem dargestellten Fall konnten die Titelrechte während der über ein Jahrzehnt reichenden Verfahrensdauer durch Lizenzverträge weiter genutzt und die starke Marktstellung damit verfestigt werden. Nach Ablauf des Verfahrens sind die Zeitungsverlage mit ihren Anzeigenblättern nunmehr fest im Markt etabliert. Der Aufgabe der Titelrechte wurde durch rechtzeitige Umfirmierung vorgebeugt. Da die anderen Vermögenswerte auch nicht mehr zur Entflechtung herangezogen werden konnten, mußte das Verfahren aufgegeben werden, ohne daß die wirtschaftlichen und wettbewerbsbeeinträchtigenden Konsequenzen des Zusammenschlusses rückgängig gemacht werden konnten. Damit zeigt sich abermals, daß sich eine Entflechtung gegen den ausgesprochenen Willen der beteiligten Unternehmen kaum durchführen läßt.

Aus *wettbewerblicher Sicht* ist dieses Ergebnis äußerst unbefriedigend. Auch die Monopolkommission sieht die mit derartigen Entflechtungsverfahren einhergehenden Schwierigkeiten und hat sich bereits in früheren Gutachten zu dieser Fragestellung geäußert.[42]) Sie stimmt mit dem Bundeskartellamt darin überein, daß die ex post-Kontrolle bereits vollzogener Zusammenschlüsse wenig geeignet ist, wettbewerbliche Strukturen herzustellen. Fälle dieser Art veranschaulichen die Vorzugswürdigkeit der präventiven Fusionskontrolle.

2.7 Fusionskontrolle im Handel

657. Die Entwicklung der *Zusammenschlußaktivitäten im Lebensmittelhandel* zeigt für die Berichtsjahre 1994 und 1995 einen Rückgang bei der Anzahl der Fusionen und bei den übernommenen Umsätzen (vgl. *Tabelle IV.5*). 1995 war bezogen auf beide Kennziffern das schwächste Jahr seit Mitte der 80er Jahre. Auch das noch vergleichsweise hohe übernommene Umsatzvolumen des Jahres 1994 ist bezogen auf den Lebensmittelhandel stark zu relativieren. Enthalten in der absoluten Höhe von 8,365 Mrd. DM ist der Gesamtumsatz der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH in Höhe von 6,090 Mrd. DM. Hertie war Anfang 1994 von der Karstadt AG übernommen worden.[43]) Nach der vom Bundeskartellamt verwendeten Systematik für die Zusammenschlußstatistik ist der übernommene Gesamtumsatz dem Lebensmittelhandel zuzurechnen, soweit bei absoluter Betrachtung der Erwerber oder Erworbene in nennenswertem Umfang im Sortimentslebensmittelhandel tätig ist. Im Fall Karstadt/Hertie hatte das übernommene Umsatzvolumen im Lebensmittelhandel eine Größenordnung von etwa 600 Mio. DM. Bei der Interpretation der aggregierten Jahreszahl für 1994 ist das zu berücksichtigen.

658. Für den Lebensmittelhandel zeigen diese Zahlen, daß die seit nahezu zehn Jahren anhaltende Tendenz einer stetigen, vorwiegend auf externes Unternehmenswachstum gestützten Konzentrationszunahme zunächst unterbrochen ist. Für diese Entwicklung kommt eine Reihe von Ursachen in Betracht. Zunächst kann es sich um eine lediglich temporäre Atempause nach der Übernahme und dem Umbau der Handelsstrukturen in den neuen Bundesländern handeln. Darüber hinaus können die anhaltend schwierige konjunkturelle Situation sowie die Diskussion um Änderungen der handelspolitischen Rahmenbedingungen (Ladenschluß-, Rabattgesetz) für eine zunächst abwartende Haltung und eine stärker auf interne Umstrukturierungen gerichtete Unternehmensstrategie sprechen. Nicht zuletzt können nachlassende Fusionsaktivitäten auf dem Umstand beruhen, daß der für Zusammenschlüsse in Betracht kommende Mittelstand bereits weitgehend übernommen wurde.

659. Vergleichsweise aktiv bei *unternehmensinternen Umstrukturierungen* und bei externen Übernahmen war die EDEKA. Das Jahr 1994 stand im Zeichen einer weiteren Straffung des Großhandelsbereichs. Durch Verschmelzungen der EHG Mittelbayern mbH mit der EHG Penzberg-Kempten zur EHG Südbayern mbH sowie der EHG Bielefeld-Anröchte mbH und der EHG Wuppertal mbH auf die EHG Duisburg mbH wurde die Anzahl der selbständigen Großhandelsbetriebe auf 13 reduziert. Vor zehn Jahren lag die Zahl der EDEKA-Großhandelsbetriebe noch bei über 30.

660. Der gemessen am übernommenen Umsatzvolumen im Lebensmittelhandel größte vollzogene Zusammenschluß des Jahres 1995 war die Übernahme von 60,15 % der Aktien an der Otto Reichelt AG, Berlin, durch die EDEKA Minden-Hannover e.G. Betroffene räumlich relevante Märkte waren neben dem Regionalmarkt Berlin eine Reihe von Regionalmärkten in den neuen Bundesländern. Dabei kam es lediglich in den Regionen Halle und Wittenberg zu Marktanteilen nahe der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung. Der dort festgestellte intensive Wettbewerb mit anderen Großunternehmen des Lebensmittelhandels ließ das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung jedoch nicht erwarten. Darüber hinaus prognostiziert das Bundeskar-

[42]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 559.

[43]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 565 ff.

Tabelle IV.5

Vollzogene Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel (Groß- und Einzelhandel) in der Bundesrepublik Deutschland 1994 und 1995 [1]

(übernommene Umsätze in Mrd. DM)

Jahr	1994	1995
Zusammenschlüsse insgesamt		
Zahl der Zusammenschlüsse	20	16
darunter: Spitzengruppe [2]	11	10
übernommene Umsätze	8,365	2,635
darunter: Spitzengruppe [2]	1,493	2,338
davon: „echte" Zusammenschlüsse		
Zahl der Zusammenschlüsse	17	16
darunter: Spitzengruppe [2]	28	10
übernommene Umsätze	7,318	2,635
darunter: Spitzengruppe [2]	0,446	2,338
davon: gruppeninterne Zusammenschlüsse		
Zahl der Zusammenschlüsse	3	–
darunter: Spitzengruppe [2]	23	–
übernommene Umsätze	1,047	–
darunter: Spitzengruppe [2]	1,047	–

[1] Zusammenschlüsse, deren Vollzug im jeweiligen Jahr angezeigt wurde und bei denen das erwerbende und das erworbene Unternehmen der Warengruppe 7168 (Lebensmittelhandel) bzw. ab 1995 den Wirtschaftszweigen 52100, 52110, 52111, 52112, 52122 und 52200 (Lebensmitteleinzelhandel) bzw. 51300, 51390 und 51392 (Lebensmittelgroßhandel) zuzuordnen sind, bereinigt um Doppelzählungen im wirtschaftlichen Sinne – wiederholter Verkauf eines Unternehmens in einem Jahr sowie in mehreren Stufen vollzogene Zusammenschlüsse – sowie um dekonzentrative Vorgänge.

[2] Metro, Tengelmann, REWE-Gruppe, EDEKA-Gruppe.

Quelle: Bundeskartellamt

tellamt für den Lebensmitteleinzelhandel in Ostdeutschland eine weiter zunehmende *Wettbewerbsintensität*. Dafür sprechen nach Auffassung des Amtes der im Vergleich zu Westdeutschland inzwischen höhere Pro-Kopf-Versorgungsgrad – gemessen an Verkaufsflächen – der ostdeutschen Verbraucher sowie die stark rückläufigen Umsätze des Lebensmittelhandels in den neuen Bundesländern. Dies läßt für die nähere Zukunft einen Verdrängungswettbewerb erwarten.

661. Erwerberin im Fall der Übernahme der Otto Reichelt AG war, wie bereits zuvor bei dem Zusammenschluß EDEKA Nordbayern e.G./Kondi Discount Warenhandelsgesellschaft mbH, Spickendorf, eine regionale EDEKA Genossenschaft. Damit ändert sich das *Übernahmeverhalten* innerhalb der EDEKA-Gruppe. Bisher traten als Erwerber entweder die EDEKA Zentrale oder die regionalen Großhandelsbetriebe auf, an denen die Zentrale in aller Regel zu 50 % beteiligt ist. Darüber hinaus kam es sowohl bei der Übernahme von Kondi durch die EDEKA Nordbayern e.G. als auch bei der Reichelt-Übernahme durch die EDEKA Minden-Hannover e.G. zu regionalen Überschneidungen bei den jeweiligen Absatzgebieten innerhalb der EDEKA-Gruppe.

662. Das Bundeskartellamt hatte bei diesen Konstellationen zu prüfen, ob bei gebietsübergreifenden Fusionen die *Verbundklausel* des § 23 Abs. 2 Satz 2 GWB auf die regionalen EDEKA-Genossenschaften anwendbar ist. Im Ergebnis hat das Amt deren Anwendbarkeit im Fall EDEKA Nordbayern/Kondi mit folgenden Argumenten befürwortet: Alleinige Erwerberin der Kondi ist die EDEKA Nordbayern e.G. (vgl. Schaubild IV.1). Diese ist wie die EDEKA Zentrale AG – mittelbar über die 100%ige Tochter EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH beherrschendes Unternehmen der EDEKA Nordbayern GmbH. Die gleichen Beherrschungsverhältnisse finden sich bei der EDEKA Minden-Hannover GmbH, die gleichfalls von der Zentrale und der zugehörigen regionalen Genossenschaft beherrscht wird. Wegen § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 1. Halbs. GWB sind die von der EDEKA Zentrale abhängigen Unternehmen – EDEKA Minden-Hannover GmbH und EDEKA Nordbayern GmbH – als verbunden anzusehen. Für die Zwecke der Fusionskontrolle hat dies wegen der gleichzeitig

Schaubild IV.1

Beteiligungsstrukturen innerhalb der EDEKA-Gruppe

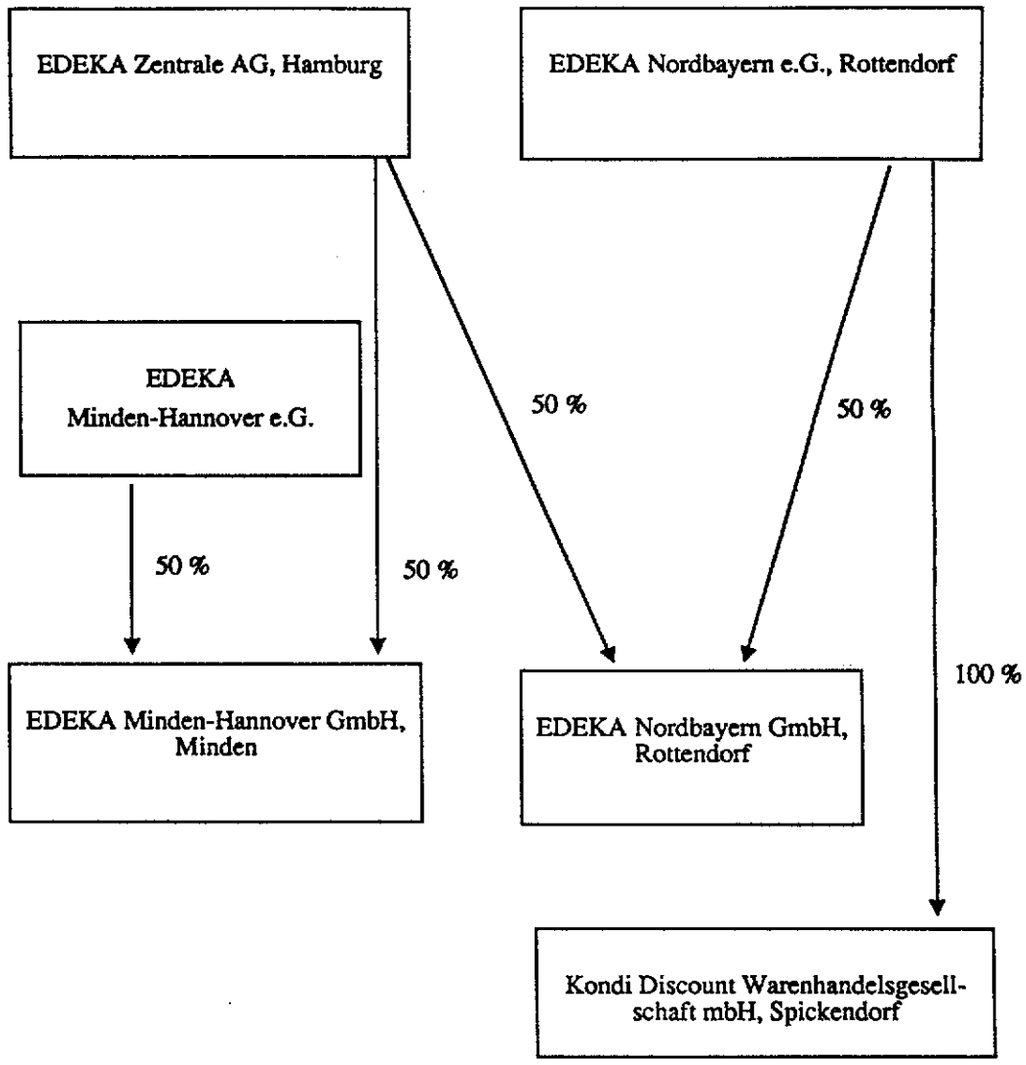

bestehenden Abhängigkeit der EDEKA Nordbayern GmbH von der EDEKA Nordbayern e.G. zur Konsequenz, daß zwischen der Genossenschaft und der EDEKA Minden-Hannover GmbH ebenfalls eine Unternehmensverbindung besteht.

663. Diese vom Bundeskartellamt befürwortete Anwendbarkeit der Verbundklausel auf die einzelnen Gliederungen innerhalb der EDEKA-Gruppe führt zur Annahme einer *konzernähnlichen Struktur*. Die gemeinsamen Klammern sind die jeweiligen paritätischen Beteiligungen der Zentrale und der Genossenschaften an den regionalen Großhandelsbetrieben.[44])

Gestützt wird diese Annahme außerdem durch Rückverflechtungen innerhalb der Gliederungen. So sind die EDEKA Minden-Hannover e.G. und die EDEKA Nordbayern e.G. mit 18,02 % bzw. 12,56 % an der EDEKA Zentrale AG beteiligt. Weiterhin halten etwa 400 Vorzugsaktionäre, vorwiegend aus den Reihen der EDEKA-Einzelhändler, Beteiligungen an der Zentrale. Innerhalb der EDEKA-Gruppe bestehen Möglichkeiten zur gegenseitigen Information und Abstimmung über gemeinsame Gremien wie den Geschäftsführerbeirat, das sogenannte Sortimentsgremium und die nationale Geschäftsführertagung. Zwar können die Gremien keine bindenden Beschlüsse fassen, eine wettbewerblich relevante Abstimmung erscheint jedoch grundsätzlich möglich.

664. Mit seiner Auffassung zur Konzernstruktur der EDEKA-Gruppe geht das Bundeskartellamt über das hinaus, was die Monopolkommission in ihrem 23. Sondergutachten festgestellt hat. Dort wird die EDEKA trotz fortschreitender Zentralisierung noch

[44]) Vgl. zur Struktur der EDEKA-Gruppe Monopolkommission, Marktstruktur und Wettbewerb im Handel, Sondergutachten 23, Baden-Baden 1994, Tz. 64 ff. Die dort genannte Zahl von 16 Großhandelsbetrieben hat sich durch Verschmelzungen inzwischen auf 13 reduziert. Die EDEKA-Zentrale ist bis auf wenige Ausnahmen – Bremen, Chiemgau, Ruhr-Emscher – an sämtlichen Großhandlungen paritätisch beteiligt.

nicht als wettbewerbliche Einheit im kartellrechtlichen Sinne bezeichnet.[45]) Für die Zwecke der Fusionskontrolle erscheint die Sicht des Amtes allerdings gerechtfertigt, da es ansonsten zu Umgehungen der Fusionskontrolle kommen kann. Bei fehlender Zurechenbarkeit könnte eine wettbewerblich bedenkliche Fusion dadurch „genehmigungsfähig" werden, daß statt der GmbH die Genossenschaft bzw. statt der regional zugehörigen eine dort noch nicht aktive EDEKA-Gliederung als übernehmendes Unternehmen auftritt.

665. Erhebliche Umstrukturierungen haben innerhalb des Berichtszeitraums bei der SPAR-Gruppe stattgefunden. Dies betrifft sowohl die *Eigentumsverhältnisse* bei der SPAR Handels-AG als auch die *Beteiligungs- und Geschäftspolitik*. Im Juni 1995 fanden Vorgespräche zwischen Tengelmann und dem Bundeskartellamt über eine Beteiligung an der SPAR Handels-AG statt. In der Diskussion waren verschiedene Beteiligungsmodelle, entweder eine Minderheitsbeteiligung im Rahmen eines Aktionärspools oder eine Mehrheitsbeteiligung. Zu der Eröffnung eines Fusionskontrollverfahrens kam es nicht, da das Vorhaben nicht weiter konkretisiert wurde.

Im Dezember 1995 hat statt dessen die Norddeutsche Handels Holding (NHH) – vormals firmierend unter YONGA Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, – das Vorhaben angemeldet, indirekt über den Erwerb sämtlicher Anteile an der Norddeutschen SPAR Beteiligungsaktiengesellschaft (Nord SPAR AG) sowie über den direkten Erwerb weiterer Beteiligungen insgesamt 27,25 % der Aktien und damit verbunden 44,5 % der Stimmrechte an der SPAR Handels-AG zu übernehmen. Des weiteren hat sich die Erwerberin eine bis Anfang 1999 ausübbare Kaufoption über weitere knapp 15 % der Anteile und den damit verbundenen knapp 25 % der Stimmrechte einräumen lassen. Während der Dauer der Kaufoption werden die Stimmrechte bereits durch die NHH ausgeübt, die damit über eine sichere Hauptversammlungsmehrheit verfügt.

666. Die NHH ist eine neugegründete Gesellschaft ohne vorherige Geschäftsaktivitäten, deren *Geschäftsgegenstände* die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Ankauf, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere Unternehmen des Handels, sind. Gesellschafter der NHH sind eine Gruppe von Privatpersonen, die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz AG, Heidenheim, und das Bankhaus Grunelius AG, Frankfurt/M. Alle Beteiligten hatten gegenüber dem Bundeskartellamt erklärt, ihre Anteile für eigene Rechnung und im eigenen Interesse zu halten. Da keiner der Gesellschafter über nennenswerte andere Beteiligungen an Handelsunternehmen verfügt, war der zwischenzeitlich vollzogene Zusammenschluß freizugeben.

667. Aufgrund wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben wurde das Vorhaben der Metro-Gruppe, Düsseldorf, von der SPAR Handels-AG die Franke + Panzer GmbH & Co. KG, Köln, zu erwerben. Franke + Panzer ist ein Großverbraucher-Zustellunternehmen mit Geschäftsaktivitäten vornehmlich in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen sowie in den neuen Bundesländern. Der Zusammenschluß hätte zu Marktanteilen zwischen 30 % und 60 % auf über der Hälfte der betroffenen sachlich und räumlich relevanten Großhandelsmärkte mit Lebensmitteln geführt. Nach Aufgabe des Erwerbsvorhabens durch Metro wurde Franke + Panzer von der REWE & Co. oHG übernommen.

668. Ebenfalls getrennt hat sich die SPAR von ihrem Geschäftsbereich Baumärkte. Im Dezember 1995 hatte die mehrheitlich zur Metro-Gruppe gehörende Asko Deutsche Kaufhaus AG das Vorhaben angemeldet, 32 Baumärkte von der Spar Handels-AG zu erwerben. Im Gegenzug hat die SPAR 66 Bolle-Märkte von der über Asko der Metro zugehörigen Deutsche SB-Kauf AG (DSBK) übernommen. Beide Zusammenschlußvorhaben wurden freigegeben, da weder auf den regionalen Märkten für das typische Baumarktsortiment noch auf den relevanten regionalen Lebensmitteleinzelhandelsmärkten beherrschende Stellungen entstanden oder verstärkt wurden. Für den Lebensmitteleinzelhandel in Berlin ist die Übernahme von Bolle durch SPAR ausdrücklich positiv zu bewerten. Da die SPAR dort bisher eher schwach und ASKO dagegen stark vertreten war, wirkt die Übernahme dekonzentrativ.

669. Analog zum Lebensmittelhandel wird der sachlich relevante Markt für Waren, die üblicherweise in Baumärkten geführt werden, *sortimentsbezogen* abgegrenzt. Das bundesweite Marktvolumen für diese Artikel lag nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bei etwa 85 Mrd. DM. Bei der räumlichen Marktabgrenzung wird mit 35 km ein Einzugsgebiet zwischen dem des Lebensmitteleinzelhandels (20–25 km) und dem bei Waren der Unterhaltungselektronik (50 km) sowie bei Möbeln (je nach Verkehrsanbindung 50 km und mehr) zugrunde gelegt. Diese Abgrenzung folgt dem Grundsatz, daß sich der räumliche Einzugsbereich im Einzelhandel nach dem Wert der jeweils gehandelten Produkte bemißt.[46]) Je höher der Wert der Produkte, desto weiter ist der räumlich relevante Markt abzugrenzen. Baumärkte versorgen ihre Kunden sowohl mit vergleichsweise niedrigpreisigen als auch mit hochpreisigen Artikeln. Da der durchschnittliche Einkaufsbetrag zwischen dem für Lebensmittel und dem für Unterhaltungselektronik und Möbel liegen dürfte, ist dem Bundeskartellamt bei der Abgrenzung auf einen mittleren Wert von 35 km bei großflächigen Baumärkten zu folgen.

670. Der bundesweite Marktanteil von Großunternehmen beim Einzelhandel mit Baumarktartikeln liegt nach den Feststellungen der Kartellbehörde im Jahr 1994 bei 41 % bis 44 %. Damit sind nach Auffassung des Amtes die Voraussetzungen der Eindringungsvermutung im Sinne des § 23a Abs. 1 Nr. 1 lit. a GWB nicht mehr gegeben. Zuletzt waren,

[45]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 23, a.a.O., Tz. 67.

[46]) Vgl. WuW/E OLG 4657 „Kaufhof/Saturn", bestätigt durch BGH-Entscheidung vom 28. April 1992, WuW/E BGH 2771 „Kaufhof/Saturn".

auf die Eindringungsvermutung gestützt, marktbeherrschende Stellungen auf regionalen Märkten im Einzelhandel mit Baumarktartikeln im 1991 geprüften Verfahren Metro/Asko festgestellt worden.[47]) Zu diesem Zeitpunkt entfielen bundesweit mehr als zwei Drittel des Umsatzes auf mittelständische Unternehmen.

671. Mit einer deutlich verminderten Intensität haben die Großunternehmen des Lebensmittelhandels ihre Bemühungen um weitere *Diversifizierungen* in den Non-Food-Handelsbereichen fortgesetzt. Weiterhin liegen die Schwerpunkte in den Bereichen Bau- und Heimwerkermärkte, Unterhaltungselektronik, Computer, Reisen/Tourismuswirtschaft und Möbel. Als Ursache für den Rückgang der Übernahmeaktivitäten im Non-Food-Bereich kommt vor allem der Umstand in Betracht, daß führende Handelsunternehmen wie Metro, REWE und Tengelmann dort bereits stark vertreten sind bzw. inzwischen zu Marktführern geworden sind. Daneben dürften die schwierige konjunkturelle Situation, eine zum Teil hohe Wettbewerbsintensität und teilweise Überkapazitäten, wie sie für den Baumarktbereich unterstellt werden, gegen eine Ausweitung des Engagements sprechen.

672. Die in Fusionskontrollverfahren im Einzelhandel mit Non-Food-Gütern festgestellten Marktstrukturen zeigen zwar weiterhin ein starkes Vordringen von Großunternehmen, gleichwohl liegen die dort festgestellten Konzentrationsraten deutlich unter denen im Lebensmittelhandel. Im Fall des im Frühjahr 1994 angemeldeten und freigegebenen Zusammenschlusses der Unternehmen REWE-Unterhaltungselektronik GmbH/Komet-Gruppe, Phora-Wessendorf und Wegert zu der Holding Pro Markt + Co. KG im Bereich Unterhaltungselektronik hat das Bundeskartellamt 26 Regionalmärkte untersucht. Bei der überwiegenden Zahl wurden gemeinsame Marktanteile von unter 10 % festgestellt. Die höchsten festgestellten Marktanteile lagen noch deutlich *unterhalb* der Vermutungsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung.

673. Ähnliches gilt sowohl für die räumlich relevanten Regionalmärkte als auch für den bundesweiten Markt *für Reisevermittlungen*. Das Bundeskartellamt hat im Fall der im Frühjahr 1995 angemeldeten Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der International Tourist Services Länderreisedienste GmbH, Köln (ITS)[48]), und an der Reisebüro Horten GmbH, Bremen, durch die REWE Zentralfinanz e.G., Köln, auf insgesamt 48 untersuchten Regionalmärkten zum größten Teil Marktanteile von unter 10 % festgestellt. Zu demselben Ergebnis kommt die Analyse der Marktanteile auf dem bundesweiten Gesamtmarkt für Reisevermittlung. Dort hielt im Jahr 1993 kein Unternehmen mehr als 6,5 % der Marktanteile.

[47]) Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 23, a. a. O., Tz. 256.

[48]) Die zunächst beabsichtigte Übernahme der ITS durch die Touristik Union International GmbH & Co. KG (TUI) wurde aufgrund wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes, die sich auf zu erwartende marktbeherrschende Stellungen auf den Märkten für Flugreiseveranstaltungen begründete, im März 1995 zurückgenommen.

3. Europäische Fusionskontrolle

674. Seit Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) am 21. September 1990 sind bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt *398 Zusammenschlußvorhaben in Brüssel angemeldet worden*. In 13 Fällen nahmen die beteiligten Unternehmen ihre Anmeldung zurück und meldeten sieben Vorhaben erneut an. Während in den Jahren 1991, 1992 und 1993 relativ konstant jeweils rd. 60 Zusammenschlüsse notifiziert wurden, erhöhte sich die Zahl der Anmeldungen im Berichtszeitraum erheblich – auf 95 Fälle im Jahr 1994 und 111 im Jahr 1995. Dieser Anstieg beruht nach Ansicht der Monopolkommission sowohl auf einer faktischen Absenkung der Schwellenwerte als auch auf einer Ausweitung des materiellen Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung. Die Unternehmensumsätze sind im Berichtszeitraum real und inflationsbedingt gestiegen. Ferner führt die Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs auf neue Mitgliedstaaten zu einem stetigen Anstieg der zu kontrollierenden Vorhaben. Hinzu kommt die Ausweitung des materiellrechtlichen Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung in bezug auf Gemeinschaftsunternehmen. Diese erfolgt über eine großzügige Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Kontrolle in Artikel 3 Abs. 3 FKVO[49]) und die von der Europäischen Kommission praktizierte Abgrenzung kooperativer und konzentrativer Gemeinschaftsunternehmen. Das Bestreben der Europäischen Kommission, die materiell- und verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung kooperativer und konzentrativer Gemeinschaftsunternehmen weitgehend auszuräumen, indem möglichst viele Gemeinschaftsunternehmen als konzentrativ eingestuft werden, spiegelt sich in der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1994[50]) und den Vorschlägen der Europäischen Kommission in ihrem Grünbuch über die Revision der Fusionskontrollverordnung wider.

Die Europäische Kommission hat insgesamt *378 Verfahren*[51]) *abgeschlossen*. In 34 Fällen stellte sie gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a FKVO fest, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht unter die Fusionskontrollverordnung fiel. In 324 Fällen traf sie eine Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO und erklärte das Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.[52]) Es ergingen sieben Entscheidungen nach Artikel 8 Abs. 2 FKVO ohne Auflagen, 13 weitere mit Auflagen. Im Berichtszeitraum gab die Europäische Kommission vier Fälle – Mannesmann/Vallourec/Ilva, Krupp/Thyssen/Riva/Falck/

[49]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 589 f.

[50]) Bekanntmachung der Kommission über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, ABl. Nr. C 385 vom 31. Dezember 1994.

[51]) Vgl. näher Übersicht im Anhang (Abschnitt C) dieses Gutachtens.

[52]) In den Verfahren Renault/Volvo, Solvay/Laporte, ABB/Renault Automation und MAN/Ingersoll Rand hat die Europäische Kommission jeweils Entscheidungen nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a FKVO und Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO getroffen. Das Verfahren MacCormick/CPC/Rabobank/Ostmann verwies sie gemäß Artikel 9 FKVO ohne Entscheidung in der Sache an die deutsche Kartellbehörde.

Tadfin/AST, Mercedes-Benz/Kässbohrer und Siemens/Italtel – ohne Auflagen frei. In den Verfahren Shell/Montecatini, Procter & Gamble/Schickedanz, Orkla/Volvo sowie ABB/Daimler-Benz verband sie die Freigabe mit Auflagen. Die Europäische Kommission hat insgesamt vier Zusammenschlüsse untersagt – nach Aérospatiale/de Havilland im Jahre 1991 unterband sie während des Berichtszeitraums die Zusammenschlüsse MSG Media Service, Nordic Satellite Distribution und RTL/Veronica/Endemol.

675. Zum zweiten Mal[53]) seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung machte im April 1995 ein Mitgliedstaat von seinem Antragsrecht gemäß Artikel 22 Abs. 3 FKVO Gebrauch. Die an dem Zusammenschluß RTL/Veronica/Endemol beteiligten Unternehmen erfüllten die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 2 lit. a FKVO – weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von mehr als 5 Mrd. ECU – nicht. Die niederländische Regierung ersuchte die Europäische Kommission um Überprüfung des bereits vollzogenen Zusammenschlusses, weil sie die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des Gemeinschaftsunternehmens auf dem niederländischen Fernsehwerbemarkt befürchtete, mangels nationalen Fusionskontrollrechts aber nicht selbst in die Prüfung eintreten konnte. Die Europäische Kommission erklärte den Antrag gemäß Artikel 22 Abs. 3 FKVO für zulässig und leitete das Verfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c FKVO ein, das sie mit einer Untersagung abschloß.

Die Europäische Kommission nahm dieses Verfahren zum Anlaß, den Anwendungsbereich des Artikels 22 Abs. 3 FKVO näher zu definieren. Zum einen gelte für den Begriff des zwischenstaatlichen Handels in Artikel 22 Abs. 3 FKVO derselbe Maßstab wie im Rahmen einer Prüfung des Artikels 86 EGV. Diese Voraussetzung sei im konkreten Falle erfüllt, da sich die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens auf die Zutrittsbedingungen für neue Marktteilnehmer einschließlich ausländischer Sendeunternehmen auf dem niederländischen Markt für Fernsehsendungen und -werbung auswirke. Ferner würden die niederländischen Fernsehprogramme in das belgische Kabelnetz eingespeist, so daß eine Strukturveränderung des niederländischen Fernsehmarktes zumindest indirekten Einfluß auf die belgischen Fernsehmärkte nehmen würde. Die Europäische Kommission stellte weiter fest, daß die Prüfung nach Artikel 22 FKVO nicht auf Gesichtspunkte begrenzt sei, die über den Markt auf dem Gebiet des beantragenden Mitgliedstaates hinausgehen. Wenn der Zusammenschluß auch gemäß Artikel 22 Abs. 3 FKVO den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen muß, könne die Kommission doch nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten eingreifen. Ihr stehe vielmehr ein *umfassendes Prüfungsrecht* zu. Die Europäische Kommission sprach sich schließlich auch gegen die Begrenzung des Prüfungsumfangs durch den antragstellenden Mitgliedstaat aus. Im vorliegenden Fall hatten die Niederlande den Zuweisungsantrag auf wettbewerbliche Gefahren im Fernsehwerbemarkt gestützt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission gab der Zusammenschluß nicht nur insoweit, sondern auch auf dem Markt für unabhängige niederländische Fernsehproduktionen Anlaß zu ernsthaften Bedenken. Sie prüfte daher sämtliche Auswirkungen des Zusammenschlusses und stützte die Untersagungsentscheidung auf die Existenz beherrschender Positionen in beiden Bereichen.

Die Monopolkommission hält auch in Fällen, in denen die Kompetenz der Europäischen Kommission nicht auf den Umsatzgrenzen des Artikels 1 Abs. 2 FKVO, sondern auf dem Antrag eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 22 Abs. 3 FKVO beruht, eine umfassende Prüfung des Zusammenschlusses für notwendig. Artikel 22 Abs. 3 FKVO bestimmt ausdrücklich, daß sich die Feststellung der Kommission nicht nur auf Teilaspekte des Zusammenschlusses, sondern auf den fraglichen Zusammenschluß als solchen bezieht. Es erscheint auch nicht sinnvoll, die Prüfung auf die von dem beantragenden Mitgliedstaat angeführten Aspekte zu beschränken, da Wettbewerbsprobleme in der Regel erst bei der Prüfung eines Zusammenschlusses festgestellt werden können. Nach Auffassung der Monopolkommission rechtfertigt ein von den in Artikel 1 Abs. 2 FKVO genannten Umsatzschwellen abweichendes Eingreifkriterium daher einen von den Artikel 2 ff. FKVO abweichenden Prüfungsumfang nicht.

676. Artikel 21 Abs. 3 FKVO gestattet den Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zum *Schutz anderer berechtigter Interessen* als denjenigen zu treffen, welche in der Fusionskontrollverordnung berücksichtigt werden. Danach ist die Europäische Kommission weiterhin für die Anwendung der fusionskontrollrechtlichen Vorschriften auf ein Zusammenschlußvorhaben zuständig. Der betreffende Mitgliedstaat darf dieses Vorhaben unter Bezugnahme auf das berechtigte Interesse mit Auflagen versehen oder untersagen, dagegen ist es ihm nicht gestattet, einen von der Europäischen Kommission untersagten Zusammenschluß freizugeben. Vor dem Hintergrund des geplanten Zusammenschlusses Lyonnaise des Eaux/Northumbrian Water teilte die britische Regierung der Europäischen Kommission im März 1995 mit, daß die Regulierung der nationalen Wasserversorgung ein berechtigtes Interesse im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 FKVO darstelle. Da die private Wasserversorgung in Großbritannien über einzelne regionale Monopole erfolge, die nur in Grenzgebieten Wettbewerb zuließen, sei zur Wahrung eines gesicherten und möglichst preisgünstigen Angebots eine Art Mißbrauchsaufsicht nötig. Diese bestehe im wesentlichen in der Vorgabe von Preisparametern, was den Verbleib einer gewissen Zahl von Anbietern auf dem Markt voraussetze, deren Kosten und Leistungen als Vergleichsmaßstab dienen könnten. Die Europäische Kommission erkannte die Regelung des Water Industry Act 1991 grundsätzlich als berechtigtes Interesse im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 FKVO an, behielt sich allerdings die Prüfung der Maßnahmen in jedem Einzelfall vor. Nachdem die zuständige britische Behörde den Zusammenschluß Lyonnaise des Eaux/Northumbrian Water unter Bedingungen

[53]) Der erste Fall betraf das Verfahren British Airways/Dan Air, vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 583.

genehmigt hatte, erließ die Europäische Kommission eine Freigabeentscheidung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO. Die Monopolkommission begrüßt die bisherige zurückhaltende Anwendung von Artikel 21 Abs. 3 FKVO durch die Europäische Kommission. Die Vorschrift räumt den Mitgliedstaaten Handlungsmöglichkeiten für den Fall ein, daß Zusammenschlüsse berechtigte nationale Interessen betreffen, die bei der fusionskontrollrechtlichen Prüfung unberücksichtigt bleiben. Die Mitgliedstaaten können ihr Eingreifen daher nur mit anderen als wettbewerblichen Erwägungen begründen. Die Berücksichtigung solcher Interessen sollte zugunsten einer effizienten europäischen Fusionskontrolle auf ein Minimum beschränkt bleiben.

677. Während des Berichtszeitraums wurden vier Anträge gemäß Artikel 9 Abs. 2 FKVO auf Verweisung an einen Mitgliedstaat gestellt. Das Bundeskartellamt beantragte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft die Verweisung der Verfahren MSG Media Service, ABB/Daimler-Benz und Strabag/Bank Austria/Stuag. Letzteres beendete die Europäische Kommission mit einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a FKVO – das angemeldete Verfahren fiel ihrer Ansicht nach nicht in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung, so daß sich eine Verweisungsentscheidung erübrigte. Auch die beiden anderen Verfahren verwies die Europäische Kommission nicht, sondern erließ Entscheidungen nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c FKVO. Das Verfahren MSG Media Service beendete sie schließlich mit einer Untersagung, den Zusammenschluß ABB/Daimler-Benz gab sie unter Auflagen frei. Nur der Verweisungsantrag Frankreichs in dem Verfahren Holdercim/Cedest hatte Erfolg. Die Europäische Kommission verwies ihn zum Teil an die französischen Behörden zurück und erließ im übrigen eine Entscheidung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO.

3.1 Zusammenschlußtatbestand

678. Die *Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen* bildet eines der zentralen Anwendungsprobleme im Rahmen der Fusionskontrollverordnung. Sie ist wegen der hohen Zahl angemeldeter Gemeinschaftsunternehmen auch praktisch äußerst relevant. Hintergrund des Problems ist, daß die unter Artikel 85 EGV fallenden kooperativen Gemeinschaftsunternehmen bei der wettbewerbsrechtlichen Prüfung gegenüber den nach Fusionskontrollregeln zu beurteilenden konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen verschiedene Nachteile hinnehmen müssen. Während die engen Fristen der Fusionskontrollverordnung für ein zügiges Verfahren und dessen Ende in absehbarer Zeit sorgen, beträgt die durchschnittliche Dauer eines Artikel 85-Verfahrens zwei Jahre. Rechtssicherheit gewährt im Fusionskontrollverfahren die obligatorische abschließende Entscheidung der Europäischen Kommission; Verfahren nach Artikel 85 EGV, die – wie häufig – mit comfort letters enden, kann die Europäische Kommission dagegen jederzeit erneut aufnehmen. Schließlich ist die Untersagungsschwelle im Rahmen der Fusionskontrolle erst erreicht, wenn den beteiligten Unternehmen Marktbeherrschung nachgewiesen werden kann. Für ein Verbot gemäß Artikel 85 Abs. 1 EGV reicht bereits jede spürbare Wettbewerbsbeschränkung aus. Die beteiligten Unternehmen haben daher ein nachvollziehbares Interesse daran, daß die Europäische Kommission geplante Gemeinschaftsunternehmen als konzentrativ bewertet. Von dieser Beurteilung sind jedoch nicht nur die Unternehmen betroffen; die Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen kann vielmehr auch die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Europäischer Kommission und einzelnen Mitgliedstaaten berühren.

679. In der Praxis ging die Kommission bisher regelmäßig von einem Koordinationsrisiko aus, wenn die Gründerunternehmen aktuelle Wettbewerber auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens waren. Hatten die Gründer mit Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens dessen Produktions- oder geographischen Markt verlassen, prüfte die Kommission das Vorliegen eines potentiellen Wettbewerbsverhältnisses. Nach „realistischer Betrachtungsweise" genügte dafür nicht allein die Fähigkeit des Gründers zum Markteintritt; dieser mußte darüber hinaus unter Berücksichtigung aller objektiven Gegebenheiten eine kommerziell vernünftige und naheliegende Verhaltensweise darstellen. Verblieb nur ein Gründer auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens, schloß die Kommission eine Koordinierung zwischen den Gründern aus. Sie prüfte aber das Koordinationsrisiko zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und dem im Markt verbleibenden Gründer und beurteilte es danach, wie die Mutterunternehmen die Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt hatten. Kam dem im Markt verbleibenden Mutterunternehmen eine vorrangige Rolle bei der Führung der Geschäfte des Gemeinschaftsunternehmens zu, blieb nach Auffassung der Kommission kein Raum für ein echtes Wettbewerbsverhältnis zwischen den beiden. Bei „industrieller Führerschaft" bilde der führende Gründer demnach mit dem Gemeinschaftsunternehmen wirtschaftlich eine Art Unternehmenseinheit.

Einen solchen Fall sah die Europäische Kommission in dem ursprünglichen Vorhaben von Shell und Montedison als gegeben an. Die Unternehmen planten die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens auf dem Polyolefinsektor, in das Montedison bis auf marginale Aktivitäten ihre gesamten weltweiten Interessen einbringen sollte. Auch Shell würde den größten Teil ihres weltweiten Polypropylen- und Polyäthylengeschäfts auf das Gemeinschaftsunternehmen übertragen. Nicht betroffen wären jedoch unter anderem ihr Polyolefingeschäft in den USA inklusive eines Gemeinschaftsunternehmens mit Union Carbide Corporation, das eine der zwei führenden Polypropylen-Technologien bereithält, ihre gesamten Interessen auf den vorgelagerten Stufen sowie einige nachgelagerte Aktivitäten. Dennoch bewertete die Europäische Kommission das Vorhaben als Zusammenschluß, da Shell die führende Rolle in der Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens übernehmen werde.

680. Das Institut der „industriellen Führerschaft" führt nach Auffassung der Monopolkommission zu

Unstimmigkeiten bei der Feststellung anderer Tatbestandsmerkmale wie der „gemeinsamen Kontrolle" durch alle Gründerunternehmen und der „Selbständigkeit" des Gemeinschaftsunternehmens. Die Bekanntmachung über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen vom 31. Dezember 1994 (BM 12/94)[54] enthält keine diesbezüglichen Erläuterungen. Die Europäische Kommission geht hier einen neuen Weg und sieht eine mögliche Koordinierung zwischen Gründer und Gemeinschaftsunternehmen nur noch insoweit als erheblich an, als sie der Herstellung oder Stärkung der Koordinierung zwischen den Gründern dient. Sie stützt sich hierbei insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 1 FKVO und Erwägungsgrund 23; danach sind von der Anwendung der Fusionskontrollverordnung diejenigen Handlungen auszuschließen, die eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezwecken oder bewirken. Da nach Ansicht der Kommission Gemeinschaftsunternehmen keine Unabhängigkeit von ihren Müttern erlangen, könne ein Koordinierungsrisiko zwischen ihnen die Anwendung der Fusionskontrollverordnung auch nicht ausschließen.

Bezüglich des Kooperationsrisikos beschreibt die Bekanntmachung 12/94 beispielhaft neun Fälle, die mit einer Ausnahme nicht zu eindeutigen Ergebnissen kommen und regelmäßig unbestimmte Begriffe wie „spürbar", „eingeschränkt tätig", „geringe Bedeutung", „erheblich" usw. enthalten. Die Kommission stellt fest, daß eine Zusammenarbeit als sehr wahrscheinlich angenommen werden muß, wenn zwei oder mehr Gründer ihre Tätigkeiten in dem Produktmarkt des Gemeinschaftsunternehmens fortführen, sofern diese Tätigkeiten denselben räumlichen Markt betreffen (Ziffer 18, 3. Spiegelstrich). Sie schließt eine Koordinierung aber in der Regel dann aus, wenn nur ein Gründer im Markt des Gemeinschaftsunternehmens tätig bleibt oder wenn die Gründer nur noch geringfügige Aktivitäten auf diesem Gebiet haben (Ziffer 18, 2. Spiegelstrich). Gleiches gilt für den Fall der Spezialisierung in bestimmten Segmenten eines Produktmarktes. Die Formulierung der Ziffer 18, 5. Spiegelstrich scheint darauf hinzudeuten, daß selbst ein Gemeinschaftsunternehmen, das zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Geflecht kooperativer Beziehungen zwischen den Gründern errichtet wird, nur dann als kooperativ eingestuft wird, wenn sein Hauptzweck oder seine Hauptwirkung in der Verstärkung oder Erweiterung der bereits bestehenden kooperativen Beziehungen der Gründer auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens liegen. Ziffer 20 schließlich enthält eine allgemeine Bagatellklausel, die eine Koordinierung zwischen den Gründerunternehmen immer dann als unerheblich ansieht, wenn die kooperativen Elemente, gemessen an dem Vorhaben insgesamt, nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die weiteren Beispiele beschreiben im wesentlichen Problemsituationen, die bestehen, wenn Gründer in nachgelagerten oder benachbarten Märkten des Gemeinschaftsunternehmens tätig sind, bieten jedoch keine näheren Anhaltspunkte für die zutreffende Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen.

681. Mit Blick auf die Bekanntmachung 12/94 hat die Kommission die Zusammenschlußfälle Marconi/Finmeccanica sowie Bertelsmann/News International/Vox entschieden. In dem Fall Marconi/Finmeccanica planten die Parteien, ihre italienischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Radiokommunikation, der Telekommunikation und der Informationstechnologie für militärische und zivile Anwendungszwecke in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzufassen. Die Europäische Kommission bejahte den konzentrativen Charakter des Gemeinschaftsunternehmens; dabei bezog sie sich im wesentlichen auf ein zwischen den Gründern vereinbartes Wettbewerbsverbot. Wenig Bedeutung maß die Kommission dem Umstand bei, daß dieses Wettbewerbsverbot lediglich den italienischen Markt erfaßte, die Gründer dagegen auch in anderen europäischen Ländern in direktem Wettbewerb standen. Zudem blieben selbst in Italien sowohl General Electric Company als auch Finmeccanica in bestimmten Produktbereichen des Gemeinschaftsunternehmens tätig. Der Kommission genügte es jedoch, daß die entsprechenden Produkte der General Electric Company weniger als 10 % des Gesamtumsatzes des Gemeinschaftsunternehmens ausmachten und sich die Überschneidung der Aktivitäten von Finmeccanica und dem Gemeinschaftsunternehmen auf ein einziges Produkt von geringer Bedeutung beschränkte. Einen Wiedereintritt von Finmeccanica in sonstige Produktbereiche des Gemeinschaftsunternehmens schloß die Kommission als unrealistisch aus, obwohl dieser in der Vereinbarung der Gründerunternehmen ausdrücklich offengelassen worden war.

682. In dem Zusammenschlußfall Bertelsmann/News International/Vox plante die britische Mediengruppe News International den Erwerb von 49,9 % der Aktien der deutschen Vox Film und Fernseh GmbH und Co. KG. Die Kommission prüfte eine mögliche Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens auf drei Märkten – dem deutschen Markt für werbefinanziertes Fernsehen, dem deutschen Markt für Pay-TV sowie dem Bereich Filmproduktion und -verwertung. Ein Koordinierungsrisiko sah sie auf keinem der genannten Gebiete. Im Bereich Filmproduktion und -verwertung sind Bertelsmann und News Corporation sowohl in Deutschland als auch weltweit tätig. Dennoch verneinte die Kommission auch hier die Gefahr der Verhaltensabstimmung. Sie berief sich darauf, daß Bertelsmanns Marktanteil im Bereich Filmverwertung weniger als 10 % betrage und auch der Marktanteil von News Corporation bei fremdsprachigen Filmen und Fernsehprogrammen unter 10 % liege. Angesichts weit mächtigerer Wettbewerber wie der Kirch-Gruppe sah die Kommission das Risiko einer Kooperation zwischen Bertelsmann und News International auf dem deutschen Markt für Filmrechte als unwahrscheinlich an.

683. Angesichts der Praxis der Europäischen Kommission, die bei Auftreten der Mutterunternehmen in räumlich getrennten, sachlich benachbarten, vor-

[54] Bekanntmachung der Kommission über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, ABl. Nr. C 385 vom 31. Dezember 1994.

oder nachgelagerten Märkten ganz überwiegend davon ausgeht, daß die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens nach sich zieht, fallen nach Auffassung der Monopolkommission nun nahezu alle Gemeinschaftsunternehmen in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung. Es ist davon auszugehen, daß nur *ein einziges Gemeinschaftsunternehmen kartellrelevant* bleibt: das Gemeinschaftsunternehmen, das in einem aktuellen Wettbewerbsverhältnis mit seinen Gründern steht. Die Bekanntmachung 12/94 wird auf diese Weise zu einer Arbeitsentlastung der Europäischen Kommission führen. Die schwierige Abgrenzung wird durch die Beschränkung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen auf solche, die in einem aktuellen Wettbewerbsverhältnis zu ihren Gründern stehen und als Instrument der Verhaltensabstimmung zwischen diesen dienen, vereinfacht. Ferner ist damit zu rechnen, daß mehr Zusammenschlußvorhaben als bisher nach fusionskontrollrechtlichen Regeln geprüft und somit dem oft langwierigen Verfahren nach Artikel 85 EGV entzogen werden.

Die Monopolkommission gibt allerdings zu bedenken, daß diese Vorteile nur aufgrund einer sehr weiten Auslegung des von der Fusionskontrollverordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmens erzielt werden. Die Interpretation der Europäischen Kommission, nach der die Koordinierung zwischen Gründern und Gemeinschaftsunternehmen nur noch insofern relevant ist, als sie ein Instrument für die Herbeiführung oder Stärkung der Koordinierung zwischen den Gründern darstellt, scheint vom Wortlaut des Artikels 3 Abs. 2 Unterabs. 2 FKVO nicht mehr gedeckt. Hiernach reicht die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zu dem Gemeinschaftsunternehmen ohne weiteres aus, um einen Zusammenschluß zu verneinen. Fraglich ist auch, ob Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 1 FKVO, der die Anwendbarkeit der Fusionskontrollverordnung schon dann ausschließt, wenn Handlungen die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens bezwecken oder bewirken, die Ziffer 17 der Bekanntmachung deckt. Sie verneint einen Zusammenschluß nur dann, wenn mit der Gründung eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens von unabhängigen Unternehmen bezweckt oder bewirkt wird, die geeignet ist, zu einer Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EGV zu führen; Ziffer 17 macht somit zumindest eine summarische Prüfung des Artikels 85 Abs. 1 EGV erforderlich. Das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung durch Verhaltenskoordinierung nimmt jedoch nur eine erste Einteilung danach vor, ob für die weitere wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes Artikel 85 EGV oder die Fusionskontrollverordnung heranzuziehen ist. Erst danach stellt sich die Frage, ob die übrigen Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Vorschrift vorliegen oder nicht. Dies wird auch in der Bekanntmachung zu den kooperativen Gemeinschaftsunternehmen[55]) (Ziffer 11) dargelegt. Die materiellrechtliche Beurteilung eines kooperativen Gemeinschaftsunternehmens nach Artikel 85 EGV spielt danach keine Rolle für die Frage, ob ein Gemeinschaftsunternehmen konzentrativen oder kooperativen Charakter hat. Entscheidend ist lediglich, daß eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens bezweckt oder bewirkt wird.

684. Angesichts des Verdachts politischer Einflußnahme auf Entscheidungen der Europäischen Kommission hatte die Monopolkommission in ihrem letzten Hauptgutachten die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und die verbindliche Klärung von Rechtsfragen als wichtige Schritte auf dem Weg zu größerer Rechtssicherheit benannt. Sie hatte daher die Bemühungen der Europäischen Kommission begrüßt, Richtlinien zu formellen und materiellen Problembereichen der Fusionskontrollverordnung zu erarbeiten. Fraglich erscheint, ob die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1994 zur Stärkung der Rechtssicherheit beizutragen geeignet ist. Die Bekanntmachung bestätigt die bisherige Entwicklung, daß Gemeinschaftsunternehmen in aktuellem Wettbewerbsverhältnis zu ihren Gründern in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Abs. 1 EGV fallen. Der Tenor der Bekanntmachung und die bisherige Praxis der Kommission lassen ferner darauf schließen, daß Gemeinschaftsunternehmen im übrigen als konzentrativ eingestuft werden. Im einzelnen bleiben allerdings Fragen offen, weil sich die Kommission auf eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe stützt. Ferner muß der Widerspruch zwischen der Bekanntmachung 12/94 und der Bekanntmachung zu den kooperativen Gemeinschaftsunternehmen in einem zentralen Punkt der Abgrenzung beteiligte Unternehmen, Anwaltschaft und Wettbewerber eher verunsichern als sie in ihrer Rechtsanwendung zu bestätigen.

685. Erfolgversprechender erscheint der Monopolkommission daher der im Grünbuch der Europäischen Kommission vorgeschlagene und inzwischen weiterentwickelte Lösungsansatz. Danach soll einerseits der Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung durch eine *Änderung des Zusammenschlußbegriffs in Artikel 3 FKVO* erweitert werden und alle Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen – konzentrativer und kooperativer Natur – erfassen. Andererseits bleibt daneben Artikel 85 Abs. 1 und 3 EGV anwendbar, wenn die beteiligten Unternehmen mit dem Zusammenschluß eine Koordinierung bezwecken oder bewirken. Die Beurteilung nach den Fusionskontrollvorschriften und Artikel 85 Abs. 1 und 3 EGV wird in einem *einheitlichen Verfahren*, das in der Fusionskontrollverordnung festgelegt ist, erfolgen und mit einer einheitlichen Entscheidung abschließen. Ein solches Vorgehen verbindet nach Auffassung der Monopolkommission mehrere Vorteile. Die Europäische Kommission ist in der Lage, alle Aspekte eines Vorhabens umfassend zu prüfen. Die problematische Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen entfällt. Das Vorhaben unterliegt einem einzigen Verfahren, das mit einer einheitlichen Entscheidung endet. Dadurch sparen die beteiligten Unternehmen Transaktionskosten und er-

[55]) Bekanntmachung der Kommission über die Beurteilung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 des EWG-Vertrages, ABl. Nr. C 43 vom 16. Februar 1993, S. 2.

halten zügig – spätestens nach fünf Monaten – Rechtssicherheit.

3.2 Marktbeherrschung

3.2.1 Einzelmarktbeherrschung

686. Am 9. November 1994 hat die Europäische Kommission zum zweiten Mal seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung einen *Zusammenschluß untersagt*. Bertelsmann, Taurus und die Deutsche Telekom hatten beabsichtigt, sich jeweils zu einem Drittel an dem Gemeinschaftsunternehmen Media Service GmbH (MSG) zu beteiligen. Gegenstand der MSG sollte die technische, betriebliche und administrative Abwicklung von überwiegend entgeltfinanzierten Fernseh- und anderen Kommunikationsdiensten einschließlich der Zugangskontrolle und des Kundenmanagements, ferner die Bereitstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Erbringung dieser Dienste sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte sein.

Die Europäische Kommission stellte auf dem Markt für administrative und technische Dienstleistungen für Pay-TV die Entstehung einer marktbeherrschenden Position durch MSG fest. Nach Auffassung der Europäischen Kommission besteht derzeit in Deutschland noch kein Markt für diese Dienstleistungen. Mit der Einführung der digitalen Übertragungstechnik im Fernsehbereich sei aber eine schnelle Ausdehnung des Pay-TV-Angebots und des dazugehörigen Dienstleistungssektors zu erwarten. Als erster Anbieter der genannten Dienstleistungen werde MSG auf Dauer eine Alleinstellung einnehmen, weil durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ein Zukunftsmarkt bereits in der Entstehungsphase abgeschottet werde. Für diese Annahme nannte die Kommission zwei Gründe: Zum einen würden sich in MSG gerade die Unternehmen zusammenschließen, die jedes für sich prädestiniert wären, eine Infrastruktur für digitales Pay-TV zu schaffen und die entsprechenden Dienstleistungen zu erbringen. Auf diese Weise werde der wahrscheinlichste potentielle Wettbewerb schon in der Entstehungsphase ausgeschlossen. Zum anderen hielt die Kommission den Markteintritt sonstiger Anbieter angesichts der spezifischen Stärken und kombinierten Wettbewerbsvorteile von Telekom und Bertelsmann/Kirch kaum für möglich. Sie prognostizierte darüber hinaus die Entstehung beherrschender Positionen von Bertelsmann/Kirch bzw. Telekom auf den Märkten für Pay-TV und TV-Kabelnetze.

Zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens haben die beteiligten Unternehmen Vorschläge für eine Zusagenregelung unterbreitet. Nach Ansicht der Europäischen Kommission reichen diese nicht aus, um die festgestellte Entstehung und Verstärkung marktbeherrschender Positionen zu beseitigen. Die Zusage, einen „common interface" einzuführen, sei wegen ihres strukturellen Bezugs zwar positiv für die wirtschaftliche Entwicklung des Pay-TV-Marktes zu beurteilen, genüge aber nicht, um die wettbewerblichen Probleme des Zusammenschlusses auszuräumen. Im übrigen stehe sie unter Vorbehalten, die sie im Ergebnis zu einer unverbindlichen Absichtserklärung mache. Die sonstigen vorgeschlagenen Zusagen qualifiziert die Kommission als reine Verhaltenszusagen ohne jeden strukturellen Bezug, deren Einhaltung zudem nicht zu überprüfen sei.

687. Die Europäische Kommission hatte ihre Ablehnung des Zusammenschlußvorhabens unter anderem damit begründet, daß gerade die beteiligten Unternehmen auch getrennt in der Lage wären, die nötige Infrastruktur für digitales Pay-TV und das entsprechende Dienstleistungsangebot bereitzustellen. Die tatsächliche Entwicklung seit der Untersagung von MSG zeigt nach Auffassung der Monopolkommission, daß die Europäische Kommission die Situation zutreffend eingeschätzt hat. Bertelsmann und Kirch haben getrennt voneinander die Decoderentwicklung vorangetrieben, so daß in absehbarer Zeit voraussichtlich zwei Systeme auf dem Markt konkurrieren werden. Kirch kooperiert mit Vebacom und Metro, die Vertrieb, Abrechnung und Vermarktung seines Decoders „d-box" betreuen. Bertelsmann plant derzeit mit dem TV-Kabelnetzbetreiber Deutsche Telekom AG, der Luxemburger Fernsehfirma CLT, den deutschen Programmanbietern ARD, ZDF und RTL sowie dem französischen Pay-TV-Unternehmen Canal Plus die Gründung der Multimedia-Betriebsgesellschaft, die die sogenannte „Mediabox" anbieten wird.

688. Das Gemeinschaftsunternehmen Holland Media Groep (HMG) sollte nach der Vorstellung seiner Mutterunternehmen RTL, Veronica und Endemol deren jeweilige Aktivitäten bei der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen, der Plazierung von Fernsehwerbung und der Produktion von Fernsehprogrammen aufnehmen. RTL bietet vorwiegend niederländisch-sprachige Radio- und Fernsehprogramme über die kommerziellen Fernsehsender RTL 4 und RTL 5 an. Veronica war bis September 1995 als öffentliche Rundfunkorganisation auf dem niederländischen Hörfunk- und Fernsehmarkt tätig und arbeitete ab diesem Zeitpunkt als kommerzieller Sender weiter. Endemol ist eine unabhängige Produktionsgesellschaft für Fernsehprogramme mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Niederlanden. Die Europäische Kommission prüfte die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Märkten für Fernsehsendungen, für Fernsehwerbung und für unabhängig produzierte Fernsehprogramme. Sie grenzte dabei alle betroffenen Märkte unter Berücksichtigung geltender Rechtsvorschriften, bestehender Sprachbarrieren sowie sonstiger kultureller Faktoren national ab. Schließlich stellte die Europäische Kommission eine marktbeherrschende Position des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für Fernsehwerbung sowie von Endemol auf dem Markt für unabhängige Fernsehproduktionen fest und *untersagte den bereits vollzogenen Zusammenschluß* im September 1995.

689. Ist ein untersagter Zusammenschluß wie hier bereits vollzogen, hat die Kommission gemäß Artikel 8 Abs. 4 FKVO die Möglichkeit, in der Untersagungs- oder in einer gesonderten Entscheidung die Trennung der erworbenen oder zusammengefaßten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, wirksamen

Wettbewerb wiederherzustellen. Im vorliegenden Fall kündigte die Kommission die Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen für einen späteren Zeitpunkt an und gab den Parteien Gelegenheit, geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die daraufhin einsetzenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Angesichts der in Deutschland bekannten Problematik solcher Maßnahmen wird die Monopolkommission dieses erste Entflechtungsverfahren auf europäischer Ebene mit besonderem Interesse verfolgen.

690. Im Februar 1995 meldeten die Unternehmen Norsk Telekom AS (NT), Tele Denmark AS (TD) und Industriеförvaltnings AB Kinnevik (Kinnevik) die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens bei der Europäischen Kommission an. Die Gründerunternehmen sind in den Bereichen Fernsehen, Medien sowie Telekommunikation tätig und verfügen über umfangreiche Transponderkapazitäten und ausgedehnte Kabelnetze. Das Gemeinschaftsunternehmen Nordic Satellite Distribution (NSD) sollte Satellitenübertragungsdienste sowie Dienstleistungen zur Verteilung von Fernsehprogrammen über Kabelnetze oder mittels Direktausstrahlung in der nordischen Region (Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland) bereitstellen. Die Kommission stellte fest, daß der Zusammenschluß auf den nordischen Märkten für Transponderdienste und für die Verteilung von Pay-TV und anderen verschlüsselten Fernsehprogrammen sowie auf dem dänischen Markt für den Betrieb von Kabelnetzen zur Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde und *untersagte das Vorhaben.*

Die Kommission setzte sich am Ende ihrer Entscheidung mit der Frage auseinander, ob der Zusammenschluß die *Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts* fördere. Letztlich verneinte sie jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 lit. b FKVO. Einerseits verbessere NSD weder kurz- noch mittelfristig die Ausstrahlung von Satellitenprogrammen im nordischen Raum, da durch das Gemeinschaftsunternehmen keine neuen Transponderkapazitäten geschaffen würden. Andererseits hielt die Europäische Kommission zwar die langfristig geplante Entwicklung einer integrierten Infrastruktur für den Vertrieb von Satellitenfernsehen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen für wirtschaftlich sinnvoll. Sie bewertete diese Pläne jedoch unter anderem in bezug auf den Zeitpunkt der Entwicklung und des Einsatzes sowie auf die Ausgestaltung der anzuwendenden Technik als zu wenig konkret. Schließlich komme Artikel 2 Abs. 1 lit. b FKVO deshalb nicht zum Zuge, weil für die Bereitstellung neuer Transponderkapazität und die Entwicklung eines integrierten Systems jedenfalls ein so umfassender vertikaler Zusammenschluß nicht erforderlich sei.

691. Die Europäische Kommission untersuchte in zwei der vier Untersagungsfälle die Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Sowohl in dem Verfahren Aérospatiale/de Havilland als auch im vorliegenden Fall genügten ihrer Ansicht nach die vorgebrachten Argumente der Parteien nicht, um die Vorhaben trotz der festgestellten Marktbeherrschung freizugeben. Die Monopolkommission sieht die Gefahr, daß angesichts des weiten Beurteilungsspielraums im Rahmen der „französischen Klausel" auch wettbewerbsfremde Erwägungen in die Entscheidung eingehen könnten. Sie unterstützt daher mit Nachdruck die restriktive Praxis der Europäischen Kommission.

692. Durch den Zusammenschluß Mercedes-Benz/Kässbohrer wird die neue Unternehmenseinheit auf dem Markt für Überlandbusse einen rechnerischen Marktanteil von 73,7 %, auf dem Reisebussektor einen Marktanteil von 54 % erreichen. Während die Kommission einerseits mit gewissen Abschmelzungseffekten rechnet, erwartet sie andererseits Synergieeffekte auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion, Verwaltung und Einkauf. Die Kommission weist zudem auf die Unternehmensgröße der neuen Einheit, die Position von Mercedes-Benz als weltweit größtem Anbieter von Bussen und führendem Lastwagenanbieter im europäischen Wirtschaftsraum sowie auf die Finanzkraft des Daimler-Benz-Konzerns hin. Dennoch verneint sie letztlich die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Position von Mercedes-Benz/Kässbohrer. Hohe Marktanteile indizieren ihrer Meinung nach jedenfalls dann nicht die Annahme von Marktbeherrschung, wenn andere strukturelle Einflußfaktoren erkennbar sind, die in einem überschaubaren Zeitraum die Wettbewerbsbedingungen ändern können. Als solchermaßen geeignete strukturelle Faktoren sieht die Kommission im vorliegenden Fall insbesondere den potentiellen Wettbewerb ausländischer Anbieter an. Dieser umfasse erstens eine Zunahme der Importe durch aktuelle Importeure, zweitens den Neueintritt ausländischer Anbieter in den deutschen Markt und drittens die Zunahme von Konkurrenzangeboten ausländischer Bushersteller, unabhängig davon, ob sich diese in Marktanteilen niederschlagen. Die wesentlichen immateriellen Marktzutrittsschranken – langjährige Kunden-Lieferanten-Beziehungen und Markentreue – würden angesichts verstärkten Kostendrucks im Linienverkehr und erheblichen Wettbewerbsdrucks im privaten Reiseverkehr zukünftig an Gewicht verlieren. Die europäische Richtlinie für das öffentliche Auftragswesen stellt nach Ansicht der Kommission eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Öffnung des deutschen Stadt- und Überlandbusmarktes dar.

693. Die Frage *der Internationalisierung der Märkte* gab schon häufig Anlaß zu Unstimmigkeiten zwischen Europäischer Kommission und Bundeskartellamt. Anders als bei früheren Zusammenschlußvorhaben ist im vorliegenden Fall die für die Marktöffnung als maßgeblich angesehene EU-Richtlinie [56]) für einen wesentlichen Teil des betroffenen sachlichen Marktes nicht relevant. Sie wirkt sich nicht auf den Markt für Reisebusse aus und ist nur auf einen Teil des Überlandbussektors anwendbar. Selbst auf dem Stadtbussegment – dem Hauptanwendungsfall der

[56]) Richtlinie Nr. 93/38 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vom 14. Juni 1993, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 84.

Richtlinie – schlug sich die Ausschreibungspflicht noch nicht in höheren Absatzzahlen ausländischer Anbieter nieder.

Bei Überlandbussen erreicht Mercedes-Benz/Kässbohrer einen Marktanteil von ca. 70 %. Alle ausländischen Anbieter halten gemeinsam einen Marktanteil von 1,1 %. Nach Ermittlungen der Europäischen Kommission ist sowohl der deutsche als auch der europäische Busmarkt von Überkapazitäten gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund erscheint der Monopolkommission die Prognose, die Marktposition der ausländischen Wettbewerber werde sich in einem überschaubaren Zeitraum derart verstärken, daß das Verhalten des Marktführers ausreichend kontrolliert werde, nur schwer nachvollziehbar. In abgeschwächter Form gilt dies auch für den Reisebusmarkt, auf dem die ausländischen Wettbewerber zusammen 10,3 % der Marktanteile erreichen. Die Zusage von Mercedes-Benz, nicht integrierten Busherstellern Motoren diskriminierungsfrei zu verkaufen, vermag diese Einschätzung kaum zu ändern. Die Kommission stützt sich hier zum einen auf eine Verhaltenszusage, deren Einhaltung schwer zu überprüfen sein wird. Zum anderen praktiziert Mercedes-Benz den Motorenverkauf schon seit vielen Jahren, ohne daß Marktanteile ausländischer Anbieter dadurch forciert worden wären. Auch die Annahme, die aktuellen deutschen Konkurrenten könnten den Spielraum von Mercedes-Benz/Kässbohrer beschränken, scheint sehr optimistisch. Der einzige integrierte aktuelle Wettbewerber MAN verfügt bei Reisebussen über einen Marktanteil von lediglich 4,3 %. Bei Überlandbussen folgt er als stärkster Wettbewerber mit einem Abstand von fast 55 %. Auf dem Markt für Reisebusse trennen Neoplan und Mercedes-Benz/Kässbohrer zwar nur ca. 26 %, Neoplans Position wird aber durch seinen mittelständischen Charakter und die Verwendung von Mercedes-Benz-Motoren bei etwa 80 % seiner Produkte relativiert.

3.2.2 Oligopolistische Marktbeherrschung

694. Seit der Entscheidung Nestlé/Perrier steht fest, daß die Europäische Kommission Artikel 2 FKVO auch auf Fälle *kollektiver Marktbeherrschung* anwendet. Rechtsprechung zu diesem Problem liegt bisher nicht vor. Über die Klage der französischen Regierung gegen die Entscheidung Kali + Salz/Mitteldeutsche Kali AG, die sich unter anderem gegen die Anwendung der Fusionskontrollverordnung auf Fälle oligopolistischer Marktbeherrschung richtete, ist noch nicht entschieden. Die Europäische Kommission hat daher auch während des Berichtszeitraums Zusammenschlußvorhaben unter dem genannten Gesichtspunkt geprüft und ihre Beurteilungsmaßstäbe weiterentwickelt. Generell setzt oligopolistische Marktbeherrschung voraus, daß die betroffenen Unternehmen weder untereinander im wesentlichen Wettbewerb stehen noch wesentlichem Außenwettbewerb ausgesetzt sind. Ausgangspunkt einer Prüfung oligopolistischer Marktbeherrschung durch die Europäische Kommission ist die Konzentration des Angebots, die durch den Zusammenschluß nicht nur unerheblich steigen muß. Maßgebend für die Entscheidung, das Vorliegen oligopolistischer Marktbeherrschung zu untersuchen, sind Kriterien wie Produkthomogenität, Markttransparenz, Symmetrie der Oligopolisten hinsichtlich Art, Größe, Kostenstruktur und technologischer Stärke, aber auch Preiselastizität und Wachstumsaussichten. Schließlich berücksichtigt die Europäische Kommission Marktzutrittsbedingungen und Verhandlungsmacht der Kunden.

695. *Die Nachfragemacht der Deutschen Bahn AG* stellte in dem Verfahren ABB/Daimler-Benz einen ausschlaggebenden Faktor dar. Das neu zu gründende Unternehmen und Siemens vereinigten auf den relevanten Märkten der Bahntechnik zwischen 67 % und 100 % der Marktanteile. Hinzu kam nach den Feststellungen der Europäischen Kommission ein hohes Maß an Symmetrie des entstehenden Dyopols. Ferner zeichnet sich der Bahntechnikbereich durch Transparenz und ein Geflecht kooperativer Beziehungen aus. Die Europäische Kommission gelangte zu einer Unterscheidung der Märkte für Fern- und Regionalverkehrsfahrzeuge einerseits sowie für Nahverkehrsfahrzeuge andererseits. Ihrer Ansicht nach wird die Angebotsmacht der Dyopolisten auf den Fern- und Regionalverkehrsmärkten durch die monopsonistische Nachfragemacht der Deutschen Bahn AG, die auf die Angebotsstruktur Einfluß nehmen kann, erheblich relativiert. Gegen das Vorliegen oligopolistischer Marktbeherrschung spreche insbesondere auch, daß die Reaktionsverbundenheit angesichts der Produktheterogenität und der Notwendigkeit von Forschung und Entwicklung stark eingeschränkt sei. Dagegen ging die Europäische Kommission auf dem Nahverkehrssektor von dem Entstehen eines marktbeherrschenden Dyopols aus. Zur Begründung führte sie die gegenüber der Deutschen Bahn AG erheblich geringere Nachfragemacht der Nahverkehrsunternehmen sowie die erhebliche Zusammenarbeit der Parteien und Siemens in der Vergangenheit an. Um die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen, verpflichteten sich die beteiligten Unternehmen zur Veräußerung des Elektrikanbieters Kiepe, um auf diese Weise einen Kooperationspartner für reine Mechanikanbieter zu erhalten. Die beteiligten Unternehmen verfügen über hohe absolute und relative Marktanteile; auf den Märkten für Straßenbahnen und U-Bahnfahrzeuge erzielen sie 85 % bzw. 83 % der Marktanteile, während der nächste Wettbewerber Linke/Hoffmann/Busch mit einem Abstand von jeweils 70 % folgt. Die Monopolkommission hält es daher für zweifelhaft, daß Kiepe angesichts begrenzter Kapazitäten und eines Jahresumsatzes von etwa 100 Mio. DM alleine oder in Verbindung mit Mechanikanbietern in der Lage ist, die Vormachtstellung der neuen Unternehmenseinheit hinreichend zu beschränken.

696. In dem Verfahren Mannesmann/Vallourec/Ilva untersuchte die Europäische Kommission den westeuropäischen Markt für nahtlose Edelstahlrohre. Vor dem Zusammenschluß hielten die sechs führenden Anbieter ca. 90 % der Marktanteile. Durch den Zusammenschluß wird der Grad der Konzentration weiter steigen – zusammen mit dem schwedischen Sandvik-Konzern wird das Gemeinschaftsunternehmen einen Marktanteil von 70 % erzielen. Die Europäi-

sche Kommission konstatierte zwar Unähnlichkeiten der beiden führenden Unternehmen in Hinsicht auf Unternehmensgröße, Aktivitäten, Kapazitäten, vertikaler Integration und Kostenstruktur. Größeres Gewicht legte sie allerdings sonstigen Marktstrukturen bei, die für das Fehlen wesentlichen Binnenwettbewerbs sprachen. Dazu gehörten die stagnierende Nachfrage bei bestehenden Überkapazitäten, die geringe Preiselastizität, relativ ausgereifte Produkte mit geringer Innovationsrate und ein hohes Maß an Markttransparenz aufgrund öffentlicher Preislisten. Wesentlichen Außenwettbewerb durch die übrigen westeuropäischen Wettbewerber erwartete die Europäische Kommission aufgrund deren Finanzschwäche und Marktanteilen um jeweils 10 % nicht. Sie verneinte jedoch letztlich das Vorliegen eines marktbeherrschenden Oligopols mit Hinweis auf potentielle Wettbewerber in Japan und Osteuropa. In dem Verfahren wurde *der Wettbewerbskommissar zum ersten Mal seit Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung überstimmt*. Er fand im Gremium der 17 Kommissare nicht die erforderliche Mehrheit für eine Untersagung, obwohl sowohl die Merger Task Force als auch der Beratende Ausschuß das Zusammenschlußvorhaben als wettbewerbsgefährdend beurteilt hatten.

697. Gegenüber der fundierten Argumentation in bezug auf den Binnenwettbewerb können die Gründe, die für das Bestehen wesentlichen Außenwettbewerbs angeführt werden, die Monopolkommission nicht überzeugen. Zum einen verfügten die japanischen Hersteller derzeit über einen – im Vergleich zu den Dyopolisten sehr geringen – Marktanteil von ca. 6 %. Zum zweiten traten die Japaner auch zu Beginn der 90er Jahre angesichts höherer Preise und abnehmender Nachfrage nicht spürbar auf den westeuropäischen Märkten auf. Es ist ihnen in den letzten Jahrzehnten nicht gelungen, ihre Marktstellung zu verbessern – im Gegenteil, sie büßten in den letzten Jahren sogar Marktanteile ein. Unberücksichtigt blieb schließlich die stagnierende Nachfrage auf dem westeuropäischen Markt, der zudem durch niedrigere Preise als der japanische gekennzeichnet ist. Auch die Beurteilung des potentiellen Wettbewerbs durch osteuropäische Hersteller muß bedenklich stimmen. Sie sind derzeit aufgrund von Qualitätsmängeln so gut wie gar nicht auf den westeuropäischen Märkten vertreten. Vor diesem Hintergrund läßt sich kaum vorstellen, daß sie ihre Marktposition in einem überschaubaren Zeitraum zu einem ernstzunehmenden Gegengewicht werden ausbauen können. Dies muß um so zweifelhafter erscheinen, als die Europäische Kommission den Markteintritt der osteuropäischen Hersteller innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht für wahrscheinlich hält.

3.3 Kausalität

698. Die Europäische Kommission hat bisher erst einmal die Voraussetzungen einer *Sanierungsfusion* als erfüllt angesehen. In die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses Mercedes-Benz/ Kässbohrer fand das Argument der Sanierungsfusion nach Auffassung der Monopolkommission dagegen zu Recht keinen Eingang, weil die Marktposition Kässbohrers im Konkursfall nicht allein Mercedes-Benz zugewachsen wäre. Nach Ansicht der beteiligten Unternehmen hätten sich die jeweils entstehenden Marktpositionen nicht wesentlich unterschieden, weil im Falle einer Fusion mit erheblichen Abschmelzungseffekten, im Fall eines Konkurses aber mit überproportionalen Marktanteilsgewinnen zu rechnen gewesen sei. Beide Prognosen begründete Mercedes-Benz mit denselben Argumenten - sich überschneidende Kundenkreise, vergleichbare Produktprogramme, ähnliches Image sowie Ausstattung der Kässbohrer-Busse mit Mercedes-Benz-Motoren. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, daß dieselben Umstände einerseits im Rahmen einer Fusion zu besonders hoher Abschmelzung von Marktanteilen, andererseits anläßlich des Konkurses von Kässbohrer zu überproportionalem Marktanteilszuwachs führen sollten. Eine genauere Betrachtung zeigt, daß sich nach einem Konkurs Kässbohrers die allgemeine Wettbewerbssituation wahrscheinlich wesentlich positiver dargestellt hätte als im Falle einer Fusion mit Mercedes-Benz.

Die Fusion führte bei Überlandbussen zu einem rechnerischen Marktanteil von 73,7 %. Dem stehen MAN mit 17,7 % und Neoplan mit 6,5 % gegenüber. Für den Konkursfall lassen sich bei proportionaler Marktanteilsverteilung Anteile von 56,8 % für Mercedes-Benz, 29,1 % für MAN und 10,7 % für Neoplan errechnen. Der Zusammenschluß hatte somit eine deutliche Verstärkung der gegebenenfalls zu erwartenden marktbeherrschenden Stellung von Mercedes-Benz zur Folge. Entgegen der Meinung der betroffenen Unternehmen ist auch nicht zu erwarten, daß der Abschmelzungseffekt bei Überlandbussen besonders groß wäre. Der betroffene Markt besteht aus zwei Segmenten, auf denen fast keine Überschneidungen zwischen Kässbohrer und Mercedes-Benz bestanden. Im Konkursfall dürfte es Mercedes-Benz dagegen besonders schwergefallen sein, überproportional viele Marktanteile von Kässbohrer zu übernehmen, weil sie gegenwärtig nicht über ein wettbewerbsfähiges Angebot im Bereich der vom Reisebus abgeleiteten Überlandbusse verfügt.

Die Marktanteile bei Reisebussen wären rechnerisch nach einer Fusion wie folgt verteilt: Mercedes-Benz/ Kässbohrer 54 %, MAN 4,3 % und Neoplan 27,8 %. Selbst wenn im Konkursfall ein überproportionaler Marktanteilszuwachs bei Mercedes-Benz aufgrund qualitativer, technologischer und preislicher Nähe zu Kässbohrer-Produkten wahrscheinlich wäre, kann wohl nicht erwartet werden, daß Mercedes-Benz in der Lage sein würde, ihren bisherigen Marktanteil mehr als zu verdoppeln. Realistischer dürfte die Annahme eines zukünftigen Marktanteils von etwa 40 % sein. Gleichzeitig würden auch die Marktanteile von Neoplan, der ein Fahrzeug mit Mercedes-Benz-Motor anbieten kann, auf etwa 36 bis 38 % ansteigen. Es bleibt daher auch bezüglich des Reisebussektors festzuhalten, daß im Vergleich zum Konkurs von Kässbohrer der Zusammenschluß zwischen Kässbohrer und Mercedes-Benz zu einem wesentlich größeren Marktanteilszuwachs bei Mercedes-Benz führen wird.

3.4 Änderungsverpflichtungen gemäß Artikel 8 Abs. 2 FKVO

699. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission vier Zusammenschlußvorhaben *gemäß Artikel 8 Abs. 2 FKVO unter Auflagen* freigegeben. Die Monopolkommission bewertet die Entgegennahme von Zusagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich positiv. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Zusagen inhaltlich angemessen und durchsetzbar sind. Ferner müssen der Grundsatz der Transparenz gewahrt sowie die Rechte von Dritten und Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

700. Das ursprüngliche Vorhaben der Unternehmen Shell und Montedison führte nach Ansicht der Europäischen Kommission zu einer marktbeherrschenden Stellung von Shell auf dem Gebiet der Polypropylen-Technologie. Gegenwärtig existieren zwei führende Polypropylen-Technologien, auf die weltweit 67 % der auf Lizenzbasis errichteten Herstellungskapazitäten entfallen. Die Spheripol-Technologie wird von der Montedison-Tochter Himont lizenziert, die Unipol-Technologie umfaßt einen von der Union Carbide Corporation entwickelten Prozeß sowie einen von Shell hierzu entwickelten Katalysator. Nach dem Zusammenschluß werden beide Technologien mit zwei zum Royal Dutch/Shell-Konzern gehörenden Konzernunternehmen verbunden sein. Dies wird Shell nach Ansicht der Europäischen Kommission in die Lage versetzen, wirksamen Wettbewerb zwischen der Spheripol- und der Unipol-Technologie zu verhindern und in Verbindung mit den hohen Marktanteilen eine marktbeherrschende Stellung einzunehmen. Auch aus der Zusammenfassung der Produktionskapazitäten resultiere eine bedeutende Marktstellung der beteiligten Unternehmen. Mit dem umfangreichsten Produktangebot, der technologischen Führerschaft von Himont und der finanziellen Stärke von Shell würde das Gemeinschaftsunternehmen über wesentliche Wettbewerbsvorteile verfügen. Den Parteien gelang es mittels Zusagen, die Bedenken der Europäischen Kommission zu zerstreuen. Im Bereich der Polypropylen-Produktion verpflichteten sie sich, Himont aus einem Gemeinschaftsunternehmen mit Petrofina, das über erhebliche Produktionskapazitäten verfügt, zurückzuziehen. Die Polypropylen-Technologie Spheripol sollte aus dem Gemeinschaftsunternehmen ausgegliedert und unter die alleinige Kontrolle von Montedison gestellt werden.

701. Insbesondere die letztere der oben genannten Zusagen erscheint nach Auffassung der Monopolkommission nicht geeignet, die von der Europäischen Kommission festgestellten, wettbewerblichen Probleme des Falles zu lösen. Durch die Ausgliederung von Spheripol wird der Einfluß der Muttergesellschaften auf die beiden führenden Technologien nicht beseitigt. Shell und Montedison sind weiterhin in der Lage, eine gemeinsame Wettbewerbsstrategie im Technologiebereich zu verfolgen und das Lizenzgeschäft mit beiden Technologien im Interesse des Gemeinschaftsunternehmens zu beeinflussen. Es mußte sich daher die Frage stellen, ob angesichts der vorliegenden Konstellation die beiden führenden Polypropylen-Technologien im Wettbewerb überleben werden, insbesondere ob Shell die Wettbewerbsfähigkeit der Unipol-Technologie erhalten und das Lizenzgeschäft frei und aktiv betreiben wird. Diese Bedenken haben lediglich aufgrund der tatsächlichen Entwicklung an Relevanz verloren. Im Rahmen der von der Federal Trade Commission vorgenommenen Prüfung des Zusammenschlusses verpflichtete Shell sich, seine gesamten Aktivitäten im Bereich der Polypropylen-Technologie zu veräußern. Inzwischen hat Shell die betroffenen Vermögenswerte auf die Union Carbide Corporation übertragen. Da die Integration von Montedisons Spheripol-Technologie somit nicht mehr dazu führt, daß Shell mit beiden führenden Technologien verbunden ist, ersuchten die Parteien die Europäische Kommission um Aufhebung der diesbezüglichen Zusagenvereinbarung. Die Kommission hat dem Antrag inzwischen stattgegeben.

702. Anlaß zu Kritik gibt auch die Zusage in bezug auf die Polypropylen-Produktion. Die Verpflichtung, Himont aus einem Gemeinschaftsunternehmen mit Petrofina zurückzuziehen, wurde nicht zum Gegenstand einer *förmlichen Auflage* gemacht. Werden Zusagen im Rahmen der materiellen Beurteilung berücksichtigt, sollte die Europäische Kommission ihre Einhaltung nicht in das Belieben der Parteien stellen, sondern sie mit einer Auflage in der Freigabeentscheidung absichern. Dies würde nach Auffassung der Monopolkommission die Durchsetzbarkeit von Zusagen erleichtern – gemäß Artikel 8 Abs. 5 lit. a FKVO kann die Europäische Kommission eine Freigabeentscheidung widerrufen, wenn die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln. Bewertet die Europäische Kommission dagegen einen Änderungsvorschlag als nicht entscheidungserheblich, sollte sie auf die Entgegennahme der betreffenden Zusage verzichten.

703. Dies gilt auch in dem Fall Glaxo/Wellcome. Anfang 1995 meldete der britische Pharmakonzern Glaxo plc. sein Vorhaben an, das britische Unternehmen Wellcome plc. im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots zu erwerben. Betroffen waren unter anderem die Märkte für Antibiotika, Antiemetika und Migränemittel. Glaxo hat 1991 ein Migränemittel auf den Markt gebracht, das wesentlich teurer als Konkurrenzprodukte ist und einem neuen Therapieansatz folgt. Die Kommission stellte Marktanteile von Glaxo in Höhe von 61,5 % in Großbritannien, 76,8 % in den Niederlanden, 71 % in Schweden und 50,6 % in Finnland fest. Nach Ermittlungen der Kommission sind Glaxo und Wellcome auf dem Gebiet der Migränemittel forschend tätig und mit jeweils einem Produkt im Stadium klinischer Tests angelangt. Ein Produkt von Wellcome, das in seiner Wirkungsweise dem teuren Arzneimittel von Glaxo ähneln soll, werde voraussichtlich 1997 auf den Markt kommen. Auch andere, weltweit tätige Pharmakonzerne betreiben Forschung und Entwicklung in dem genannten Stadium und rechnen damit, ein dem Mittel von Glaxo vergleichbares Produkt vor dem Ende dieses Jahrzehnts anbieten zu können. Die Kommission verwies zwar auf die gerade im pharmazeutischen Bereich bestehenden Unsicherheiten bezüg-

lich der Realisierung potentiellen Wettbewerbs; da sich jedoch verschiedene große Pharmaunternehmen in demselben Forschungsstadium wie Wellcome befinden, erschien der Kommission die Wirkung des Wegfalls von Wellcome als potentieller Wettbewerber Glaxos begrenzt. Um jedweden Zweifel der Kommission zu zerstreuen, verpflichtete Glaxo sich in der ersten Prüfungsphase zur Übertragung einer Exklusivlizenz an einen unabhängigen Wettbewerber. Die Europäische Kommission verzichtete darauf, diese Verpflichtung zum Gegenstand einer förmlichen Auflage zu machen.

704. Eine sogenannte *„Zusage in letzter Minute"* gaben die Parteien in dem Verfahren Procter & Gamble/VP Schickedanz ab. Die Europäische Kommission untersuchte unter anderem den deutschen Markt für Damenhygieneprodukte und stellte im Bereich Binden Marktanteile von Procter & Gamble in Höhe von 35 bis 40 % fest. VP Schickedanz hielt mit der Marke Camelia 20 bis 25 % der Marktanteile und mit anderen Marken nochmals 5 bis 10 %. Die Europäische Kommission beobachtete auf dem relevanten Markt stark ausgeprägte Markentreue und geringfügige Preissensibilität. Ihrer Ansicht nach existieren hohe Schranken für den Marktzutritt – er setzt die Einführung eines innovativen Produkts in Verbindung mit erheblichen Werbeausgaben voraus –, was mißglückte Markteintrittsversuche von Kimberley-Clark, Mölnlycke und Unilever belegen. Vor diesem Hintergrund und einem prognostizierten addierten Marktanteil in Höhe von 65 bis 70 % kam die Europäische Kommission zu dem Schluß, daß das Vorhaben unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sei. Erst kurz vor Ablauf der Entscheidungsfrist machten die beteiligten Unternehmen einen Zusagenvorschlag und boten die Veräußerung des Camelia-Damenhygienegeschäfts durch VP Schickedanz an. Die Europäische Kommission gab den Zusammenschluß daraufhin unter Auflagen frei.

705. Die Erfahrungen der Europäischen Kommission mit „Zusagen in der letzten Minute" fanden ihren Niederschlag in Artikel 18 der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung. Änderungen des Zusammenschlußvorhabens müssen der Kommission danach innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Einleitung des Hauptverfahrens vorliegen. Diese Verfahrensänderung ist zu begrüßen. Die Erfahrung zeigt, daß essentielle Zusagen erst angeboten werden, wenn die Untersagung fast unausweichlich scheint. Bieten die beteiligten Unternehmen geeignete Zusagen erst so spät an, sind die Veröffentlichung im Amtsblatt und die Durchführung des normalen Verfahrens im Beratenden Ausschuß nicht mehr möglich. Auch wenn negative Auswirkungen solcher „Zusagen in letzter Minute" bisher mittels direkter Kontaktaufnahme mit betroffenen Dritten und kurzfristiger Einberufung einer Sondersitzung des Beratenden Ausschusses vermieden werden konnten, ist die Einführung der genannten Frist im Sinne größerer Transparenz und sachlicher Richtigkeit der Entscheidungen positiv zu bewerten.

706. Auch in diesem Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission *Zusagen in der ersten Prüfungsphase* entgegengenommen. Die beiden finnischen Unternehmen Repola Corporation und Kymmene Corporation, beide in der Holzverarbeitung tätig, planten ihre Verschmelzung. Diese wirkt sich in den Bereichen Papier für Tageszeitungen, Papier für Magazine, Industrieverpackungen aus Papier, Sackpapier, Papiersäcke, Holzstoff und Bauholz aus. Die Kommission prognostizierte eine marktbeherrschende Position des neuen Unternehmens auf dem Markt für Papiersäcke in Finnland, wo die beteiligten Unternehmen 1994 einen gemeinsamen Marktanteil von 94 % erreichten. Neben dem besonders hohen Marktanteil berücksichtigte die Kommission, daß Repola und Kymmene den Markt über mehrere Jahre hinweg dominiert hatten, ihre Betriebe über freie Kapazitäten verfügten, auf dem ausgereiften Markt ein wesentlicher Nachfrageanstieg nicht erwartet werden könne und der Marktzutritt neuer Wettbewerber nicht wahrscheinlich erscheine. In den Bereichen Papier für Tageszeitungen und für Magazine äußerte die Kommission ebenfalls Bedenken. Repola ist eines von sechs Mitgliedern der Verkaufsorganisation Finnpap Marketing Association, die die Papierproduktion ihrer Mitglieder auf weltweiter Basis vertreibt. Kymmene gehört nicht zu den Mitgliedern, sondern unterhält ein eigenes Vertriebssystem. Die Kommission bemängelte, daß die Anmeldung nicht ausweise, wie die Unternehmen ihre zukünftige Vertriebsstruktur gestalten wollen, insbesondere ob Repola in der Organisation von Finnpap verbleibe. In diesem Fall würde sich der Umfang des Zusammenschlusses erheblich ausweiten, weil eine Verbindung zwischen dem Vertrieb von Kymmene und allen von Finnpap vertretenen Unternehmen entstünde. Trotz dieser ernsthaften Bedenken leitete die Europäische Kommission nicht das Hauptprüfungsverfahren gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c FKVO ein. Sie beendete das Verfahren vielmehr mit einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO, nachdem die beteiligten Unternehmen folgende Verpflichtungen eingegangen waren. Die Parteien sicherten der Kommission einerseits zu, ihre zukünftige Papierproduktion nicht über Finnpap zu vertreiben. Andererseits verpflichteten sie sich, Kymmenes Unternehmen für die Produktion von Papiersäcken bis zum 30. Juni 1996 zu veräußern.

707. Der in der ersten Prüfungsphase bestehende Zeitdruck kann – wie im Fall Repola/Kymmene – zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß dem Bundeskartellamt lediglich 24 Stunden für die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Zusammenschluß und den angebotenen Zusagen verbleiben. Unter diesen Umständen erscheint der Monopolkommission die Wahrung der Mitwirkungsrechte von Mitgliedstaaten gefährdet. Dies gilt um so mehr, als dem Bundeskartellamt die für eine fundierte Beurteilung notwendigen Informationen nicht übermittelt wurden. Zwar benannte die Europäische Kommission die ihrer Auffassung nach betroffenen sachlichen und räumlichen Märkte, stellte eine beherrschende Position auf dem Markt für Papiersäcke fest und legte ihrer Mitteilung die Zusagenvereinbarung bei, es fehlten aber jegliche Angaben zu den beteiligten Unternehmen, dem Vorhaben, den Kriterien der Marktabgrenzung, den Konkurrenten sowie den Marktantei-

len und sonstigen wettbewerblich erheblichen Stärken der beteiligten Unternehmen. Bei einer so kurzen Bearbeitungsfrist und dem Mangel an Informationen läßt sich kaum beurteilen, ob die von der Kommission festgestellten wettbewerblichen Probleme existieren und die vorgeschlagenen Zusagen geeignet sind, alle Bedenken auszuräumen.

708. Um die Transparenz sowie die Rechte von Dritten und Mitgliedstaaten zu gewährleisten, schlägt die Europäische Kommission vor, die Möglichkeit von Erste-Phase-Zusagen im Gesetz zu verankern und im Zusammenhang damit gewisse Verfahrensänderungen vorzunehmen. So hält sie die Übernahme der in Artikel 8 Abs. 5 FKVO vorgesehenen Regelung sowie die Einführung einer mindestens zweiwöchigen Prüfungsfrist ab dem Zeitpunkt des Zusagenangebots für notwendig. In Anbetracht der Ankündigung der Europäischen Kommission, sie werde auch in Zukunft Zusagen in der ersten Phase entgegennehmen, unterstützt die Monopolkommission den genannten Vorschlag. Er sorgt für Rechtssicherheit und verbessert die Möglichkeiten von Dritten und Mitgliedstaaten, ihre Rechte wahrzunehmen. Das Vorhaben ist allerdings nicht in der Lage, sämtliche Bedenken der Monopolkommission auszuräumen. Sie hatte bereits früher festgestellt,[57]) daß die relativ kurze Frist der ersten Prüfungsphase nur dann genügen könne, wenn ein Zusammenschluß nicht zu ernsthaften Bedenken Anlaß gebe. Andernfalls solle gerade die Vier-Monats-Frist des Hauptverfahrens den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnen, ausreichende Ermittlungen anzustellen. In der Regel werden erst die dadurch gewonnenen Informationen und Erkenntnisse die Europäische Kommission in die Lage versetzen, ernsthafte Bedenken zu erkennen und geeignete Zusagenvereinbarungen zu treffen. Die Europäische Kommission scheint zwar den Interessenkonflikt zwischen raschem Verfahrensabschluß einerseits und Durchführung umfassender Ermittlungen andererseits zufriedenstellend gelöst zu haben – nach eigener Aussage nimmt sie Erste-Phase-Zusagen nur entgegen, wenn sie Wettbewerbsprobleme betreffen, die lediglich punktuell, eng begrenzt und im Verhältnis zum gesamten Zusammenschluß von geringem Umfang sind. Die Monopolkommission gibt aber zu bedenken, daß in mehreren der relevanten Fälle Beschwerden von Wettbewerbern vorlagen, in weiteren Fällen Klage erhoben wurde. Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß doch substantiellere Probleme bestanden haben, als die Europäische Kommission ursprünglich angenommen hatte.

3.5 Verweisungsverfahren gemäß Artikel 9 FKVO

709. Im Berichtszeitraum wurden *vier Anträge auf Verweisung* an die Mitgliedstaaten gestellt. Die Europäische Kommission verwies den Fall Holdercim/Cedest wegen drohender Beherrschung verschiedener lokaler Märkte für Fertigbeton zum Teil an die französischen Behörden und erließ im übrigen eine Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b FKVO. Das Vorhaben der Unternehmen Strabag/Bank Austria/Stuag stellte nach Auffassung der Europäischen Kommission keinen Zusammenschluß dar, so daß sich eine Verweisungsentscheidung erübrigte. In den Verfahren ABB/Daimler-Benz und Media Service GmbH bestätigte die Europäische Kommission das Vorliegen nationaler Referenzmärkte im Sinne des Artikels 9 Abs. 7 FKVO, behandelte die Fälle jedoch gemäß Artikel 9 Abs. 3 lit. a FKVO selbst.

710. Die Märkte für Bahntechnik sind nach Auffassung der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten mit sehr großer einheimischer Bahntechnikindustrie noch national geprägt. Nachfrager bevorzugen Anbieter, die in derselben Region oder demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Die Marktteilnahme ausländischer Anbieter erfolgt im wesentlichen über in Deutschland gelegene Produktionsstätten; Importe nach Deutschland stellen nach Ermittlungen der Kommission die Ausnahme dar, sie erreichen nur etwa 2 bis 5 % der Marktanteile. Auch die sonstigen Rahmenbedingungen wie langjährige Kundenbeziehungen, sprachliche Nähe sowie die Vertrautheit mit den jeweiligen spezifischen Anforderungen der Nachfrager sprechen für die Existenz eines nationalen deutschen Marktes. Die Europäische Kommission räumt ein, daß weder ihre Bemühungen zur Vereinheitlichung der technischen Spezifikationen im Bereich der Bahntechnik sowie zur Schaffung transeuropäischer Bahnverkehrsnetze noch die öffentlichen Vergaberichtlinien ausreichen, um den deutschen Markt in einem überschaubaren Prognosezeitraum von fünf Jahren zu öffnen.

711. Auch in dem Verfahren Media Service GmbH bestand Übereinstimmung zwischen Bundeskartellamt und Europäischer Kommission, daß sich der geographische Markt für alle drei relevanten Produkte auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im Pay-TV-Bereich sei das Programmangebot noch deutlich von kulturellen Unterschieden und bestimmten Vorlieben des Publikums gekennzeichnet. Sprachliche Barrieren und regulatorische Unterschiede werden nach Ansicht der Kommission auch in Zukunft weiter bestehen. Ihrer Meinung nach bleibt auch der Markt für technische und administrative Dienstleistungen in absehbarer Zeit auf Deutschland beschränkt, weil er eng mit dem Pay-TV-Angebot verbunden ist. Allenfalls in dem Maße, in dem deutsche Veranstalter von digitalem Pay-TV auch Abonnenten in anderen deutschsprachigen Regionen gewinnen, werde sich der Dienstleistungsmarkt entsprechend auf diese Gebiete ausdehnen. Für den Betrieb von TV-Kabelnetzen ergebe sich ein nationaler deutscher Markt bereits aus dem gesetzlichen Monopol der Telekom, Kabelnetze auf öffentlichen Wegen zu verlegen und zu betreiben. Dennoch verwies die Kommission den Fall nicht zurück, sondern behandelte ihn selbst. Die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses reichen nach ihrer Ansicht über die deutsche Medienlandschaft hinaus, weil die Abschottung des Pay-TV-Marktes in Deutschland negative Auswirkungen auf die künftige Entfaltung von Pay-TV-Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft haben könnte. Die Kommission nennt hier die zunehmenden Möglichkeiten, zusätzliche

[57]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 612.

Programme ausländischer Anbieter in die nationalen Kabelnetze einzuspeisen oder Pay-TV über Satellit gemeinschaftsweit zu verbreiten. Letztlich soll Deutschland eine Vorreiterrolle bei der Einführung digitalen Fernsehens zukommen, so daß die Organisation der entsprechenden Infrastruktur durch MSG auf die Rahmenbedingungen in der gesamten Gemeinschaft ausstrahlen werde.

Das Bundeskartellamt dagegen erkannte eine Vorreiterrolle Deutschlands auf dem Markt für digitales Fernsehen nicht. Die Organisation der digitalen Infrastruktur und die Entwicklung interaktiver Dienste seien etwa in den USA und Großbritannien bereits früher in Gang gekommen. Zudem machten die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Staaten der Gemeinschaft Ausstrahlungseffekte eher unwahrscheinlich. Darüber hinaus befürchtet das Bundeskartellamt, daß die weite Auslegung des Gemeinschaftsinteresses durch die Kommission generell Fälle von der Verweisung ausschließen werde; von den großen Flächenstaaten der Gemeinschaft könnten allein wegen ihrer Größe und Wirtschaftskraft immer gewisse „Ausstrahlungswirkungen" ausgehen. Schließlich rechtfertigten eventuelle negative Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die zukünftige Entfaltung von Pay-TV-Aktivitäten ausländischer Anbieter auf dem deutschen Markt für sich genommen noch nicht das Tätigwerden der Europäischen Kommission; die Wahrung offener Wettbewerbsstrukturen – unterschiedslos für inländische und ausländische Unternehmen – bilde gerade die primäre Aufgabe des deutschen Kartellrechts.

712. Die Monopolkommission hatte bereits frühzeitig [58]) die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c FKVO in den Fällen angeregt, in denen die Europäische Kommission einen Antrag auf Verweisung ablehnt und das Zusammenschlußvorhaben nicht offensichtlich unproblematisch ist. Daher begrüßt sie die entsprechende Praxis der Europäischen Kommission im Berichtszeitraum. Sie stellt ferner fest, daß die Europäische Kommission ihre restriktive Handhabung der Verweisungsmöglichkeit beibehält und den nationalen Behörden lediglich solche Fälle überläßt, deren wettbewerbliche Probleme lokale oder regionale Märkte betreffen. Artikel 9 Abs. 2 FKVO als Instrument der Feinsteuerung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Kommission und nationalen Behörden kann so nur geringe Bedeutung beigemessen werden. Nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten in Zukunft nicht mehr darlegen müssen, daß ein Zusammenschluß, der sich nur auf einen unwesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes auswirkt, eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht. Die Monopolkommission unterstützt diesen Vorschlag; seine Realisation bedeutet angesichts der kurzen Frist, die den Behörden der Mitgliedstaaten für Ermittlungen zur Verfügung steht, eine erhebliche Erleichterung. Die Monopolkommission regt darüber hinaus eine Lockerung der restriktiven Praxis der Europäischen Kommission an, die nach wie vor in bezug auf nationale Referenzmärkte geboten erscheint, wenn sowohl der wirtschaftliche Schwerpunkt als auch das Wettbewerbsproblem eines Zusammenschlusses allein in einem Mitgliedstaat liegen.

[58]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 622; vgl. dieselbe, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 616.

3.6 Fortentwicklung der europäischen Fusionskontrolle

3.6.1 Aufgreifschwellen

713. Die Europäische Kommission setzt sich in ihrem Grünbuch mit den geltenden Aufgreifschwellen auseinander. Idealerweise sollte die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses anhand seiner Auswirkungen auf den Markt definiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität verwendet die Fusionskontrollverordnung jedoch quantitative Kriterien für die Definition von Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll eine optimale Aufteilung der Zusammenschlußfälle unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Marktintegration erfolgen. Sie hält insofern eine *Absenkung der Schwellen auf 2 Mrd. ECU* und 100 Mio. ECU unter Beibehaltung der Zweidrittel-Regelung für notwendig.

714. Nach Auffassung der Monopolkommission ist eine solche Absenkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert. In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Anmeldungen stetig angewachsen – Ursachen hierfür sind unter anderem die faktische Absenkung der Schwellenwerte und die Ausweitung des materiellen Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung. Für eine darüber hinausgehende Zuständigkeitserweiterung der Europäischen Kommission besteht derzeit kein Anlaß. Die Europäische Kommission selbst benennt unter dem Gesichtspunkt des effektiveren Wettbewerbsschutzes keine greifbaren zusätzlichen Vorteile gegenüber dem Status quo. Die Monopolkommission erkennt bei den so abgegrenzten Sachverhalten – weltweiter Gesamtumsatz von mehr als 2 Mrd. ECU und gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von jeweils mehr als 100 Mio. ECU – keine hinreichende europäische Dimension. Die von der Europäischen Kommission vorgebrachten gegenteiligen Indizien vermögen nicht zu überzeugen, schon weil sie – wie die Europäische Kommission selbst betont – auf unzureichender Datenbasis beruhen.

3.6.2 Mehrfachanmeldungen

715. Die Europäische Kommission erörtert in ihrem Grünbuch auch das Problem der Mehrfachanmeldungen. Ihrer Einschätzung nach führen Parallelverfahren in mehreren Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheiten, Zeitverlust und vermeidbarem Kostenaufwand. Sie schlägt deshalb die Zuständigkeit Brüssels für alle Zusammenschlüsse vor, die erstens zwischen die geltenden Umsatzgrenzen und die niedrigeren Schwellenwerte von 2 Mrd. ECU und 100 Mio. ECU fallen und zweitens die *obligatorische oder fakultative Anmeldung* in mehr als einem Mitgliedstaat erfordern.

716. Die Monopolkommission sieht die quantitative Dimension des Problems als eher gering an. Nach Erkenntnissen der Europäischen Kommission handelt es sich um ca. 40 Fälle pro Jahr, von denen etwa 60 % in lediglich zwei Mitgliedstaaten angemeldet wurden. Hier kommt es aufgrund der bilateralen Kontakte und Koordination zwischen den beteiligten Behörden in der Regel weder zu zeitlichen Verzögerungen noch zu rechtlichen Unsicherheiten; auch die Kosten erreichen nicht notwendig ein höheres Niveau als bei einer einheitlichen Anmeldung in Brüssel. Angesichts der geringen Anzahl verbleibender Mehrfachanmeldungen schätzt die Monopolkommission die Nachteile der geplanten Zuständigkeitsänderung höher als ihre Vorteile ein. Zum einen entstehen unabhängig davon, ob die nationalen Behörden oder die Europäische Kommission über das Erreichen der nationalen Schwellenwerte entscheiden, erhebliche Verfahrensprobleme. Im ersteren Fall stellt sich die Frage nach der Bindungswirkung nationaler Entscheidungen für die Europäische Kommission und die beteiligten Unternehmen. Im letzteren Fall wäre die Kommission verpflichtet, die nationalen Rechtsordnungen auszulegen und anzuwenden. Darüber hinaus erscheint eine Verfahrensverlängerung – schon aufgrund der oft komplizierten Prüfung der nationalen Aufgreifschwellen, die zum Teil auf Marktanteile abstellen – unumgänglich. Zum anderen versetzt die geplante Zuständigkeitserweiterung der Europäischen Kommission die beteiligten Unternehmen in die Lage, Handlungsspielräume zu nutzen und forum shopping zu betreiben. Die Europäische Kommission will auch Kontrollsysteme mit freiwilliger Anmeldung wie die Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß die beteiligten Unternehmen auf eine Anmeldung verzichten – dann bleibt es bei der Zuständigkeit des Mitgliedstaats – oder ihr Vorhaben freiwillig anmelden, um in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung zu gelangen. Abgesehen davon, daß die erwähnten Belastungsfaktoren nur im Rahmen einer Pflicht zur Anmeldung relevant werden, sollte es nach Auffassung der Monopolkommission nicht den beteiligten Unternehmen überlassen bleiben, die zuständige Behörde auszuwählen.

3.6.3 Institutionelle Entwicklung

717. Die Idee einer *unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde* wird von der Bundesregierung und dem Bundeskartellamt seit längerem befürwortet. Im Rahmen der Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Vertrags von Maastricht hat die Bundesregierung inzwischen einen entsprechenden Antrag eingebracht. Ausschlaggebend für den Wunsch nach einer solchen Behörde ist nach wie vor der Eindruck, daß in Einzelfällen politische Gesichtspunkte die rein wettbewerbsbezogene Zusammenschlußkontrolle überlagern. Verfahren wie Mannesmann/Vallourec/Ilva, in dem der Wettbewerbskommissar von der Kommission überstimmt wurde, und Mercedes-Benz/Kässbohrer deuten auf politische Einflußnahme hin. Die Monopolkommission hat zu diesem Thema bereits früher Stellung genommen; auf diese Ausführungen wird verwiesen.[59]) Essentiell bleibt die Befürchtung, daß mit einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde ein zweistufiges Verfahren eingeführt und so das Ziel politischen Einfluß zu verringern, nicht nur nicht erreicht, sondern in sein Gegenteil verkehrt würde.

[59]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 418 ff.

KAPITEL V

Ordnungspolitische Probleme im Medienbereich – Rundfunk und Multimedia –

1. Einleitung

718. Dem *Mediensektor* kommt sowohl unter gesellschaftlichen wie auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine herausragende Rolle zu. Einerseits wird insbesondere den Massenmedien Presse, Rundfunk und Film eine politische Funktion zugesprochen, weil sie nach verbreitetem Verständnis eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben. Hierzu gehören die Information der Allgemeinheit, die Mitwirkung an der Meinungsbildung in der Gesellschaft sowie die Ausübung von politischer Kontrolle und Kritik. Zum anderen sind die Medien auch ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor, dessen Bedeutung noch dadurch hervorgehoben wird, daß ihre geschäftliche Nutzung Wachstumsimpulse in anderen Wirtschaftsbereichen auslöst.

719. Die Monopolkommission hatte ihre Berichterstattung über Konzentration und Wettbewerb im Medienbereich in den letzten Hauptgutachten vor allem auf die *Pressekonzentration* und die *Verflechtungen zwischen Printmedien und dem Rundfunk* abgestellt. Diese Orientierung war maßgeblich von einem *Gutachtenersuchen der Bundesregierung* an die Monopolkommission aus dem Jahre 1977 bestimmt. Untersuchungsgegenstand der jeweils in den nachfolgenden Hauptgutachten fortzuschreibenden Stellungnahme waren „Stand und Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Presse unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse bei Presseunternehmen". Die Monopolkommission hatte zweimal versucht, mit Hilfe eigener empirischer Erhebungen fundiertes Datenmaterial über die Beteiligungsverhältnisse von und an Presseunternehmen zu erhalten[1]). Wegen mangelnder Beteiligung der befragten Presseverlage mußte auf eine Auswertung der lückenhaften Erhebungsergebnisse verzichtet werden. Daher beschränkte die Monopolkommission ihre Analyse der Pressekonzentration auf eine Sonderauswertung von Konzentrationsraten aus den Daten der amtlichen Pressestatistik.

In ihrer Stellungnahme zum Zehnten Hauptgutachten der Monopolkommission hat die *Bundesregierung* geäußert, daß sie es begrüßen würde, „wenn die Monopolkommission in Anlehnung an das Sondergutachten 11 ... in einem neuen Sondergutachten die mit der Multimedia-Entwicklung verbundenen Probleme darstellen und gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen vorlegen würde."[2]) Die Monopolkommission hat diese Anregung aufgegriffen und im vorliegenden Kapitel dieses Hauptgutachtens thematisiert.

720. Das geänderte Untersuchungsinteresse der Bundesregierung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten der Entwicklung im Mediensektor Rechnung. Die einschränkende Betrachtung der Presse und des Rundfunks könnte nur einen Teil des aktuellen Mediengeschehens erfassen, der dazu noch von vergleichsweise geringerer Dynamik ist. Insofern enthält die nachfolgende Berichterstattung nicht mehr die frühere Sonderauswertung der amtlichen Pressestatistik;[3]) deren Aussagefähigkeit hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung war ohnehin eingeschränkt durch den statistischen Strukturbruch, der infolge des nach der Wiedervereinigung erweiterten Berichtszeitraums entstanden war.[4]) Für eine systematische Darstellung der Fusionskontrollpraxis des Bundeskartellamts zu Multimedia-Fällen – in Fortsetzung der entsprechenden Berichterstattung über Presse- und Rundfunkzusammenschlüsse in den vorhergehenden Hauptgutachten - gibt es wegen der frühen Marktphase dieses Wirtschaftsbereichs kein repräsentatives Fallmaterial. Über die besonderen Probleme einzelner Medienkonzentrationsfälle wird in Kapitel IV dieses Gutachtens berichtet.[5])

721. Ausgangspunkt für die Stellungnahme der Monopolkommission ist die Konvergenz der Medienmärkte als Ergebnis des raschen Fortschritts insbesondere bei der Übertragungs-, Empfangs- und Gerätetechnik (*Abschnitt 2*). Aus der Entwicklung der Multimedia-Segmente zeichnen sich bereichsspezifische Probleme ab, zu deren Lösung die staatliche Ordnungspolitik aufgerufen ist (*Abschnitt 3*), aber auch neue Ansatzpunkte für die Anwendung des geltenden Medienordnungsrechts. Im Vergleich dazu erweisen sich die bisherigen rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen als überholt und das gegenwärtige Ordnungsrecht als änderungsbedürftig (*Abschnitt 4*). Den gegenwärtigen medienordnungspolitischen Initiativen kommt eine Weichenstellung für die künftigen Wettbewerbsbedingungen im Medienbereich zu (*Abschnitt 5*). Innerhalb des erweiterten europäischen Ordnungsrahmens zeichnen sich Entwicklungen ab, die eine Tendenz zu verstärkter Regulierung erwarten lassen (*Abschnitt 6*).

[1]) Vgl. insbesondere Monopolkommission, Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 514 ff.

[2]) BT-Drucksache 13/1594 vom 1. Juni 1995, Tz. 45.

[3]) Nach jüngsten Informationen wird das Statistische Bundesamt diese Statistik ohnehin nicht mehr fortführen.

[4]) Vgl. im einzelnen Monopolkommission, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 628.

[5]) Vgl. oben Tz. 594, 614 f. und 654–656.

2. Das Zusammenwachsen der Medien zu Multimedia

2.1 Begriffliche Einordnung

722. Nach überkommenem Verständnis gibt es eine Trennung zwischen den Medien der *Individualkommunikation* und solchen der Massenkommunikation mit zugleich unterschiedlichen medienrechtlichen Implikationen. Unter Individualkommunikation sind dabei diejenigen Formen medialer Kategorien zu verstehen, die – wie beispielsweise das Telefonieren – auf eine aktive Rolle des Mediennutzers abstellen. Dagegen werden zu den *Massenmedien* die unbeschränkt zugänglichen Informations- und Kommunikationsmittel gezählt, die sich öffentlich und im wesentlichen einseitig gerichtet an ein großes, breitgestreutes Publikum wenden. Dazu gehören neben den Printmedien (Zeitung, Zeitschrift, Buch) und den elektronischen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Informationsdienste) auch Kinofilme sowie Ton- und Bildträger (Schall-/Bildplatte, Audio-/Videocassette). Funktional läßt sich die Massenkommunikation stärker den Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen zuordnen; dagegen dient die Individualkommunikation mehr der Pflege sozialer Kontakte oder der persönlichen Organisation.

723. Der Begriff „Medium" stellt in seiner wörtlichen Bedeutung auf den Übertragungsweg zur Übermittlung von Informationen ab. Nach allgemeinem Verständnis werden aber gleichzeitig die Medien*inhalte* mit einbezogen, wenn und soweit Medienpolitik an die Sicherung von Meinungsvielfalt und (inhaltlicher) Ausgewogenheit der verbreiteten Informationen anknüpft.

In diesem Zusammenhang ist auch die begriffliche Zuordnung des Rundfunks von Bedeutung. Die *staatliche Medienordnung* beschränkt sich traditionell auf den Rundfunk und ist im Kern – wegen vorliegender technischer und publizistischer Eigenheiten – ein Recht des Fernsehens. Der Hörfunk ist zwar im Rundfunkbegriff erfaßt, ist aber bei den rundfunkpolitischen Auseinandersetzungen nachrangig. Da – mit einer Ausnahme – die Verbreitung des UKW-Radios nur regionalen bzw. landesweiten Charakter hat, spielt der Hörfunk auch im Rundfunkstaatsvertrag keine Rolle.

724. Der Begriff „Multimedia" ist inzwischen in der deutschen Sprache etabliert und wurde zum „Wort des Jahres 1995". Gleichwohl hat sich bisher noch kein einheitliches Vorverständnis für den Begriffsinhalt (im Sinne einer allgemein anerkannten Definition) ergeben. Die *Entwicklung eines „Multimedia-Marktes"* ist derzeit noch im Fluß und entzieht sich einer normativen Abgrenzung. Die Herausbildung von Märkten richtet sich nicht nach begrifflichen Vorgaben, sondern erfolgt spontan. Eine Konkretisierung des Multimedia-Begriffs bedarf daher einer Beschreibung der technischen Grundlagen bisheriger Veränderungen und ihrer ökonomischen und publizistischen Folgen.

2.2 Medientechnische Entwicklungen

725. In den letzten beiden Jahrzehnten haben vielfältige und zum Teil rasante *Fortschritte in der Medientechnik* bedeutende Innovationen bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen ermöglicht. Den Anfang dieser – noch anhaltenden – „technischen Revolution" bildeten Fortentwicklungen in der Mikroelektronik, der Optoelektronik und der Satellitentechnik in den 80er Jahren mit dem Ergebnis einer tendenziellen Verschmelzung von Nachrichtentechnik und elektronischer Datenverarbeitung. Die technischen Innovationen ermöglichten einerseits die Ausweitung der elektronischen Datenverarbeitung und schafften die Voraussetzungen für eine Digitalisierung der audiovisuellen Kommunikation. Andererseits vervielfachte sich die Übertragungskapazität für elektronisch transportierte Daten bei zugleich verbesserter Empfangsqualität. Die zunehmende Leistungsfähigkeit zur Speicherung und großräumigen Übermittlung war begleitet von Kostensenkungen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz eines sich verbreiternden elektronischen Dienstleistungsangebots darstellten.

726. Mit der *digitalen Übertragungstechnik* wurde der vermutlich weitreichendste Schritt zur Multimedia-Entwicklung vollzogen. Sie ist – in Verbindung mit der Datenkompression[6]) – der herkömmlichen Analogtechnik deutlich überlegen.

Beim *analogen Übertragungsverfahren* werden Bild- und Tonsignale entsprechend ihren charakteristischen Ausprägungen (z. B. Helligkeit, Lautstärke) in kontinuierlicher Form übertragen und aufgezeichnet. Der zeitlich veränderte Ablauf eines Bild- oder Tonsignals wird analog in eine elektrische Spannung umgewandelt, die dem jeweiligen Verlauf des Signals folgt und sich so als Schwingung darstellt. Derartige Übertragungsverfahren lassen sich zwar relativ einfach realisieren, sie sind aber störanfällig. Die zur analogen Übertragung einer bestimmten Informationsmenge erforderliche Kapazität ist innerhalb des Übertragungsweges nahezu gleichbleibend. Die Bandbreite der Frequenzen entspricht den Qualitätsanforderungen, die mit den zu übertragenden Signalen verbunden sind; für das Telefonieren reichen schmalbandige Frequenzen aus, während z. B. die Bewegtbildkommunikation des Fernsehens breitbandige Frequenzen erfordert.

Zum Zwecke einer *digitalen Übertragung* werden Bild- und Tonsignale auf elektronischem Wege zerlegt und als binäre aneinandergereihte Strom- oder Lichtimpulse (Datenbits) transportiert. Nach der Übertragung der codierten Daten in Datennetzen erfolgt eine Speicherung im Empfangsgerät und die Zusammensetzung der zerlegten Bestandteile zu dem ursprünglichen Signal. Digitale Übertragungsverfahren sind vergleichsweise wenig störanfällig; zudem können Fehler bei der Übertragung durch Korrektur-Mechanismen erkannt und gegebenenfalls berichtigt werden. Diese Verfahren müssen im Vergleich zur Analogtechnik jedoch wesentlich höhere Mengen an Informationseinheiten verarbeiten[7]).

[6]) Vgl. dazu die folgende Tz.

[7]) Nach der Digitalisierung von analogen Fernsehbildern fällt eine Datenmenge an, welche die fünffache Übertragungskapazität erfordert.

727. Zur Bewältigung hoher Informationsmengen bei der Datenübertragung bedient man sich der Technik der *Datenkompression.*

Damit läßt sich beim gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand die erforderliche Übertragungskapazität auf ein Zehntel des im Vergleich zum Analogverfahren notwendigen Bedarfs reduzieren. Digitale Übertragungsverfahren ermöglichen daher bei allen drei für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzten Übertragungswegen (terrestrische Funkwellen, Breitbandkabelnetze und Satelliten) eine Vervielfachung der Zahl gleichzeitig übertragbarer Programme.

Mit der Reduktion der Datenmenge bei der digitalen Datenübertragung werden *Einsparungsmöglichkeiten* genutzt, die solche Informationen ausschließen, die für den Empfang nicht notwendigerweise gebraucht werden. Die menschlichen Sinnesorgane nehmen nur einen Teil der tatsächlich vorhandenen Informationen auf; insofern kann auf die Übertragung solcher Informationen verzichtet werden, die objektiv gar nicht wahrnehmbar sind (Irrelevanz-Reduktion). Zum anderen erfolgt der Eindruck eines bewegten Bildes beim Fernsehen durch eine Abfolge von Standbildern; wenn die Bilder bei der Übermittlung zwischengespeichert werden, brauchen nachfolgend nur die Veränderungen gegenüber dem vorherigen Bild übertragen zu werden (Redundanz-Reduktion). Der Umfang der Datenreduktion bei der Bewegtbildkommunikation hängt von den jeweiligen Qualitätsanforderungen des Empfangs ab; bei einem Zeichentrickfilm kann beispielsweise eine stärkere Kompression erfolgen als bei einer Sportübertragung.

728. Die Übertragungsmöglichkeiten werden zusätzlich durch den Einsatz von Techniken erweitert, die *eine optimale Nutzung der vorhandenen Kanalkapazitäten* erlauben (z. B. Multiplexing). Da bei digitaler Datenübertragung nicht zu jeder Zeit die volle Bandbreite benötigt wird, ist die Kapazität nicht vollständig ausgenutzt. Insbesondere solche Daten, für die keine zeitgleiche Übertragung erforderlich ist, können zur Kapazitätsauslastung paketweise übermittelt, gespeichert und zeitversetzt in vollständiger Abfolge gesendet werden. Darüber hinaus kann der Einsatz von entsprechend leistungsfähigen Computern die mehrfache Nutzung eines Kanals derartig steuern, daß gegebenenfalls auch nachrangige Inhalte nahezu zeitgleich übertragbar sind. Mit dieser Technologie ist es möglich, in demselben Netz nebeneinander Verbindungen mit unterschiedlichen Übertragungskapazitäten zu schalten. Der gleichzeitige Transport verschiedener Programme über denselben Kanal ist unabhängig davon, in welcher Bitrate die jeweiligen Datenströme vorliegen.

2.3 Konvergenz der Medien

729. Die beschriebenen technischen Innovationen haben weitreichende Folgen für die Medienentwicklung und Medienordnung, indem sie traditionelle Zuordnungen aufheben und bestehende Grenzen zerfließen lassen. Die Fortschritte bei der Übertragungstechnik führen zu einer *Konvergenz der Übertragungswege.* Bei digitaler Datenübertragung ist es für die Nutzung der Übertragungskanäle ohne Belang, welche Dateninhalte transportiert werden. Insofern schafft der technische Fortschritt eine Vervielfältigung von Nutzungsmöglichkeiten der Kabelnetze für die unterschiedlichsten Mediaformen. Dies wird begünstigt durch die gesunkenen Anforderungen an die Bandbreite der Übertragungskanäle; inzwischen genügt technisch ein Telefonkabel, um ein Fernsehprogramm zu übermitteln.[8])

Die Austauschbarkeit der digitalen Übertragungswege und die gleichzeitige multiple Übertragung unterschiedlicher Datenströme mit unterschiedlichen Bitraten führt letztlich sogar zu einer *Konvergenz der Übertragungsnetze* insgesamt. Satellitenverbindungen, Richtfunk- und Kabelstrecken müssen nicht mehr getrennt betrachtet, sondern können als „Basisdienst" dem Gesamtnetz zugeordnet werden.

730. Auch die *Medieninhalte*, die auf verschiedenen Übertragungswegen verbreitet werden, sind in der Endstufe der Nutzung austauschbar. Dies galt bereits in der Vergangenheit für Spielfilme, soweit sie (online) im Fernsehprogramm gesendet werden oder (offline) in Videotheken auf bespielten Cassetten ausgeliehen und mit dem an das Fernsehgerät angeschlossenen Videorecorder abgespielt werden. Grenzen der Substituierbarkeit zum Kino bestehen in der Notwendigkeit des Ortswechsels für den Kinobesucher; dieser Nachteil wird in den Augen der Nutzer häufig aufgewogen durch die regelmäßig größere Aktualität der im Kino gezeigten Filme sowie die spezifische Kinoatmosphäre. Bei der Abspielung von Videofilmen bestehen gegenüber dem Fernsehen derzeit noch Vorteile durch die zeitlich praktisch uneingeschränkte Nutzbarkeit des Mediums gegenüber dem inhaltlich prinzipiell gleichen, aber nur zu festgelegten Zeiten konsumierbaren Fernsehprogramm. Wenn in Zukunft das Fernsehen in Form des „Video on demand" die Möglichkeit zuläßt, Programme aus einem breiten Angebot auszuwählen und sofort anzuschauen, ist auch dieser Unterschied aufgehoben.

Zwischen den *elektronischen Medien und der Presse* bestehen ebenfalls starke *Austauschbeziehungen*, wenn gleiche Inhalte auf getrennten Vertriebswegen übermittelt werden. Das galt schon bisher prinzipiell im Verhältnis von Videotext und Bildschirmtext, obwohl sich infolge der voneinander unterscheidbaren Nutzungsgewohnheiten eine echte Substitution nicht herausgebildet hat und auch für die Zukunft nicht abzeichnet. Die Substitutionsmöglichkeiten erweitern sich durch Radiotext und die über Personalcomputer (PC) abrufbaren Online-Textdienste. Inhaltlich identische Angebote von Presseerzeugnissen und elektronischen Medien werden in Form der CD-ROM[9]) verbreitet. Dem gegenüber den Zeitungen, Zeitschriften und Büchern (mit übereinstimmendem Inhalt) bestehenden Nachteil der Ortsgebundenheit steht der Vorteil zusätzlicher Nutzungspotentiale durch das elektronische Medium gegenüber: Mit dem Einsatz geeigneter Software können Informationsabrufe selektiv erfolgen oder gewünschte Informationen, die sich an unterschiedlicher Stelle befinden, sortiert, kombiniert und/oder gebündelt abgerufen werden.

[8]) Allerdings könnten in einem solchen Fall Übertragung und Empfang nicht zeitgleich erfolgen.

[9]) CD-ROM = Compact Disc – Read Only Memory.

731. Nachdem die Übertragungswege und Inhalte in der Multimedia-Endstufe frei austauschbar sind, läßt eine entsprechende Entwicklung der Gerätetechnik in Zukunft auch eine *Konvergenz der Endgeräte* erwarten. Bei den Multimedia-Endgeräten der Zukunft werden die Elemente von Fernsehgerät und PC kombiniert; es handelt sich insoweit um „intelligente Fernsehempfänger" bzw. um „fernsehtaugliche Personalcomputer".[10]) Herkömmliche Multimedia-Geräte haben alle Merkmale des Personalcomputers einschließlich Spielkonsole, Laufwerk für CD-ROM und Modem für den Zugang zu Online-Diensten; sie sind zugleich HiFi-Anlage, Fernsehgerät sowie Telefon mit Fax und Anrufbeantworter.

2.4 Zwischenergebnis

732. Mit der Verschmelzung bisher getrennter Medien sowie der Zentralisierung und der Erweiterung bisheriger Nutzungsarten und -formen wird die *klassische Zuordnung der verschiedenen Medien* zu eindeutigen Kategorien aufgehoben. Die Grenzen zwischen Massen- und Individualkommunikation werden fließend, und die herkömmlichen Unterscheidungen zwischen Print- und elektronischen Medien lösen sich auf. Die interaktive Nutzung ermöglicht den Konsumenten, sich nicht nur ihr (Unterhaltungs-) Programm zusammenzustellen, sondern generell aus den vielfältigen Möglichkeiten der Mediennutzung nach individuellen Interessen und Bedürfnissen auszuwählen.

733. Die daraus resultierende neue Form medialer Kommunikation, die den *Begriff „Multimedia"* kennzeichnet, läßt sich definitorisch nicht als einheitlicher Markt erfassen. Sie ist das Ergebnis vielfältiger Nutzungsformen digitaler Datenströme, die sich als Folge des Zusammenwachsens der technischen Basis für Dienste der Telekommunikation, der Datenverarbeitung und der Unterhaltungselektronik eröffnen und den Ansatzpunkt für die nachfolgenden ordnungspolitischen Überlegungen liefern. Anstelle einer schlüssigen, allgemeingültigen Definition lassen sich folgende Kriterien nennen, die das multimediale Angebot charakterisieren:

- Integration von unterschiedlichen Medien (Audio, Video, Text, Bild und Grafik),
- Digitalisierung und Datenkompression (als Grundlage für die Übertragung und Verarbeitung großer Datenmengen),
- Zweiweg- anstelle von Einwegkommunikation (mit der Möglichkeit zur interaktiven Mediennutzung).

Anders als beim herkömmlichen Medienbegriff spielen die Übertragungs*inhalte* für diesen Definitionsansatz keine Rolle. Die nachfolgende schematische Darstellung der Multimedia-Nutzung veranschaulicht die Verflechtungen und Verbindungswege, welche die künftige multimediale Welt bestimmen (*Schaubild V.1*).

734. Die sich abzeichnenden grundlegenden Änderungen der Medienlandschaft konstituieren neue Rahmenbedingungen mit einem spezifischen *ordnungspolitischen Regelungsbedarf* in den verschiedenen Multimedia-Segmenten, mit denen sich die folgenden Ausführungen (*Abschnitt 3*) auseinandersetzen. Zum anderen stellen sich aber durch die Änderung der entsprechenden Bezugspunkte auch neue Probleme und Fragen der *Medienordnung und -regulierung*.

Der auf die überkommenen technischen Abgrenzungen abstellende *traditionelle Rundfunkbegriff*[11]) ist überholt und läßt eine zweckorientierte Einteilung der vielfältigen Multimedia-Angebote in „Rundfunk" oder „Nicht-Rundfunk" nicht mehr zu. Damit steht zugleich die Rundfunkregulierung, die schon bisher Anlaß zu kritischen Äußerungen der Monopolkommission gegeben hat,[12]) auf dem Prüfstand. Da für die künftige Medienordnung Fehlsteuerungen nicht ausgeschlossen werden können, äußert sich die Monopolkommission in Abschnitt 4 zu den gegenwärtigen ordnungspolitischen Erfordernissen. In diesen Fragenbereich gehört auch die Zukunftsperspektive für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb der neuen multimedialen Rahmenbedingungen.

3. Strukturbedingungen und Regelungsbedarf in den relevanten Teilbereichen des Multimedia-Sektors

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklungsperspektiven von Multimedia

735. Die Auffassungen in der Fachwelt über die künftige Akzeptanz des neuen Multimedia-Angebots und die damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklungslinien dieses Sektors gehen erheblich auseinander. Einerseits wird der Multimedia-Sektor unter Berücksichtigung des rasanten technischen Fortschritts als *expandierender Wachstumsmarkt der Zukunft* gepriesen, der zum einen gesellschaftliche Strukturen verändert und zum anderen eine Schlüsselrolle für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland übernimmt. Erwartet werden eine Stimulierung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums, die Schaffung neuer qualifizierter

[10]) Gegenwärtig wird allerdings noch nicht von einer schnellen Verschmelzung der beiden Geräteformen ausgegangen, da die Nutzungsweise von Computer-Monitoren (mit nahem Abstand zum Benutzer) und Fernsehgeräten (mit weitem Abstand) sehr unterschiedlich ist und insoweit auch technische Unterschiede vorhanden sind.

[11]) In Artikel 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags der Bundesländer vom 5. Dezember 1974 heißt es: „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und im Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleiter oder längs oder mittels eines Leiters." Diese Definition wird in § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991) ergänzt durch den Zusatz: „Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernsehtext." Dieser sogenannte Rundfunkbegriff ist nicht notwendig identisch mit dem materiellen Rundfunkbegriff des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

[12]) Vgl. zuletzt Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 696 ff.

Schaubild V.1

Nutzung der Multimedia-Anwendungsformen

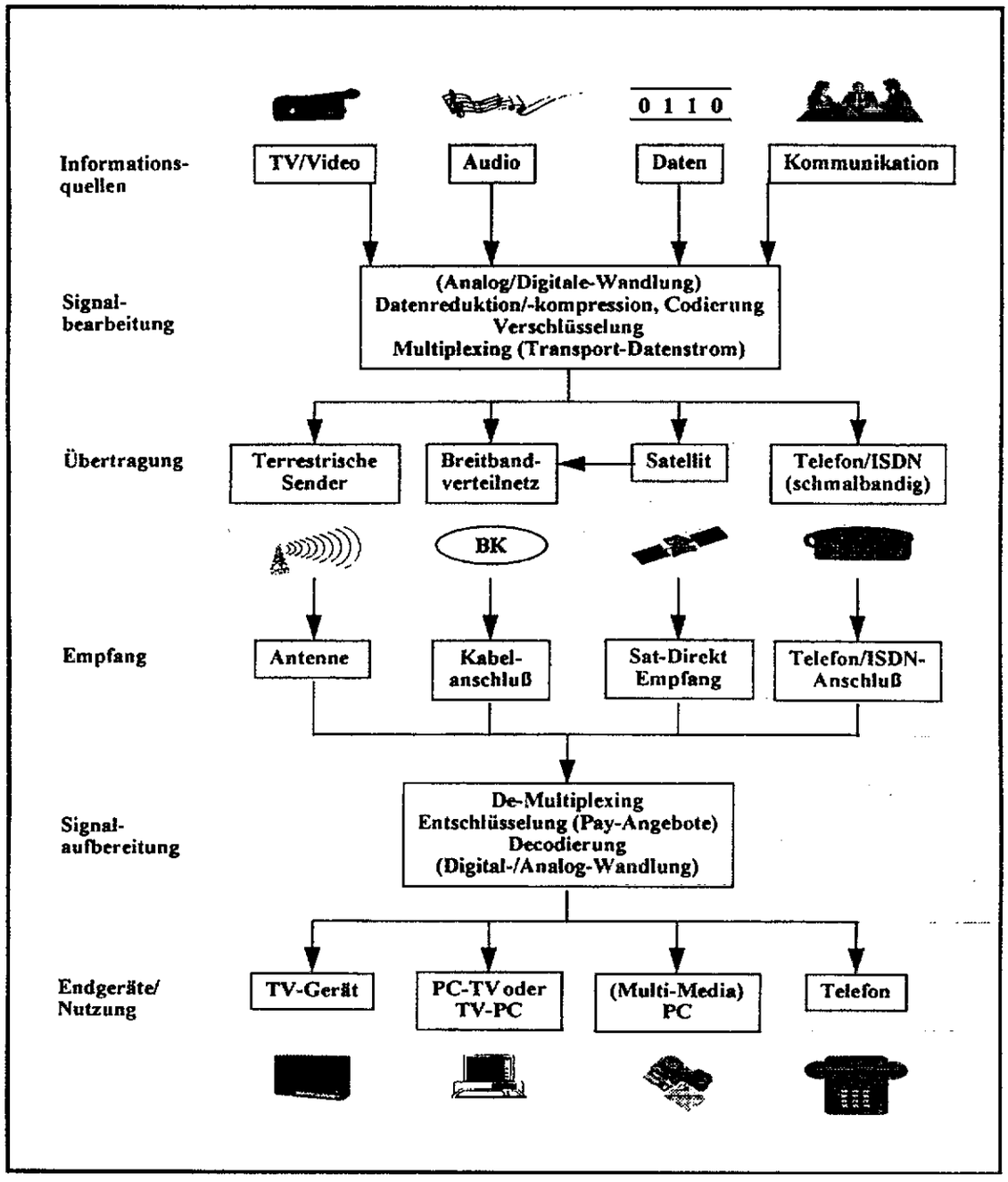

Quelle: Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (Hrsg.), Zukunftssichere Breitbandverteilnetze, Berlin 1995, S.76

Arbeitsplätze in „Zukunftsbranchen" sowie langfristig ein massiver gesamtwirtschaftlicher Strukturwandel.

Dem steht die eher skeptische Auffassung entgegen, die aufgrund des in der Gesellschaft vorhandenen *erheblichen Beharrungsvermögens* von einem wesentlich verhalteneren Verlauf ausgeht. Einerseits ändern sich die menschlichen Verhaltensweisen bei der Mediennutzung nicht in einem derartigen Maße, das revolutionäre Umwälzungen erwarten ließe. Zum anderen stehen der Umsetzung der neuen Multimedia-Möglichkeiten in der geschäftlichen Anwendung bislang noch erhebliche rechtliche und technisch-wirtschaftliche Hindernisse sowie – hinsichtlich der Akzeptanzprobleme – auch ein hohes Unternehmerrisiko entgegen. Mit dieser Bandbreite der Meinungen für die künftige Entwicklung der Multimedia-Märkte verbindet sich vor allem die Erkenntnis, daß man gerade in diesem Bereich keine präzisen Vorhersagen mit hinreichender Verläßlichkeit treffen kann.

736. Bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung muß in differenzierender Betrachtungsweise unterschieden werden zwischen der privaten und der geschäftlichen Multimedia-Nutzung. Ein vergleichsweise stärkerer Impuls für die Multimedia-Marktentwicklung dürfte vom *geschäftlichen Bereich* (private Unternehmen und öffentlicher Sektor) ausgehen. Hier kann mit Produktivitätssteigerungen durch die neuen Multimedia-Anwendungen gerechnet werden; dabei stehen die Vorteile der verbesserten oder erleichterten Informationsbeschaffung und -verbreitung vorwiegend nicht im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße. Geschäftliche Multimedia-Anwendungen werden vermutlich stark auf die unternehmensindividuellen Bedingungen zugeschnitten sein; Analoges gilt für den Bereich der öffentlichen Anwender (Behörden, Universitäten, etc.).

Die Unternehmen werden geschäftsspezifische Multimedia-Anwendungen wie z. B. Video-Konferenzen oder Lern- und Schulungsprogramme verstärkt nutzen; generell dürfte die schnelle Beschaffung, Bearbeitung und Weiterverbreitung von nutzwertorientierten Informationen das wichtigste von den Unternehmen nachgefragte Anwendungsfeld der Multimedia-Nutzung werden.

737. Bei den *privaten Nutzern* wird für absehbare Zeit die Unterhaltung den Schwerpunkt ihrer Multimedia-Nutzung bilden. Die interaktiven Dienste werden in den kommenden Jahren noch keine bedeutende Rolle spielen; am ehesten dürften sich Benutzungstrends durchsetzen, die zur Förderung der Bequemlichkeit und der Servicequalität beitragen, z. B. Homebanking, Homeshopping. Im privaten Bereich ist – wie auch bei anderen von technischen Neuerungen bestimmten privaten Aktionsfeldern – davon auszugehen, daß die Dynamik bei unterschiedlichen Personen bzw. in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ungleich verteilt ist: die „Multimedia-Freaks" werden eher als Trendsetter wirken und die Entwicklung stärker beeinflussen als die vermutliche Mehrheit der weniger aktiven Medienkonsumenten. Die praktische Umsetzung von bereits heute technisch möglichen Multimedia-Anwendungen als Massenerscheinung hängt – sowohl im geschäftlichen wie auch im privaten Bereich – sehr stark von den Einführungskosten für die potentiellen Nutzer ab. So wird etwa die im Vergleich zu Deutschland größere Anwendungsbreite bei Bildschirmtext in Frankreich auf die dortige Subventionierung der Gerätebeschaffung zurückgeführt. Für die Marktentwicklung von Netzleistungen spielt oft auch das Erreichen einer bestimmten „kritischen Masse" von Teilnehmern eine Rolle; beispielsweise nahm die Verbreitung von Faxgeräten sprunghaft zu, nachdem eine Marktdurchdringung von 30 % der Unternehmen erreicht war.

Die größten Entwicklungsmöglichkeiten multimedialer Nachfrage durch private Haushalte sind beim Fernsehen (insbesondere Abonnementfernsehen) – auch in Verbindung mit interaktiven Diensten – zu erwarten; große Wachstumschancen werden der Informationsabfrage (aus Datenbanken bzw. zentralen Informationsspeichern) sowie den sogenannten „Home" oder „Demand Services" (z. B. Teleshopping, elektronische Kontenführung) eingeräumt.

738. Mit den bisherigen Darlegungen hat sich die Frage, inwieweit die wirtschaftliche Entwicklung mit dem raschen technischen Wandel Schritt halten wird, letztlich nur durch das Aufzeigen grober Perspektiven und damit relativ allgemein beantworten lassen. Fest steht aber bereits jetzt, daß den technischen Umwälzungen und der potentiellen wirtschaftlichen Dynamik jedenfalls keine entsprechende *Führungskraft der politischen Entscheidungsträger* gegenübersteht. Insoweit ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß wesentliche Entwicklungschancen verspielt werden, weil es infolge des politischen Handlungsdefizits den davon betroffenen Unternehmen an der notwendigen Planungssicherheit und Gestaltungsfreiheit fehlt. Vorrangig sind in dieser Situation die Offenhaltung des Multimedia-Sektors bzw. seiner Teilbereiche und die Verhinderung von Marktschließungsstrategien in der gegenwärtigen frühen Entwicklungsphase.

739. Trotz aller Unsicherheiten in der Beurteilung der Multimedia-Entwicklung ist festzustellen, daß dieser Bereich bereits jetzt von sehr beträchtlichem Umfang ist. *Die Umsätze im Markt für Multimedia-Anwendungen* in Deutschland werden nach Expertenmeinung im Jahre 2000 im geschäftlichen Bereich deutlich über 10 Mrd. DM liegen und im privaten Segment 15 bis 20 Mrd. DM erreichen.[13]) Bei dieser „groben Potentialabschätzung" wird davon ausgegangen, daß zumindest für den geschäftlichen Bereich die wesentlichen technologischen Fragen (insbesondere Endgerätebasis und -kostenentwicklung) weitgehend geklärt sind; es ist aber noch nicht entschieden, wie hoch die künftige Nutzerakzeptanz und damit der Bedarf für Multimedia in den verschiedenen Marktsegmenten sein werden.

740. Eine Abschätzung der Entwicklung von *Marktphasen* von sehr dynamischen, hoch innovativen Märkten ist äußerst schwierig. Als Szenario der Marktentwicklung kann nach Expertenmeinung ein Ablauf von drei sich überlappenden Phasen ange-

[13]) Vgl. Booz·Allen & Hamilton (Hrsg.), Zukunft Multimedia, 2. Aufl., Frankfurt a. M., 1995, S. 42 ff.

Schaubild V.2

Voraussichtliche Entwicklung des Multimedia-Marktes

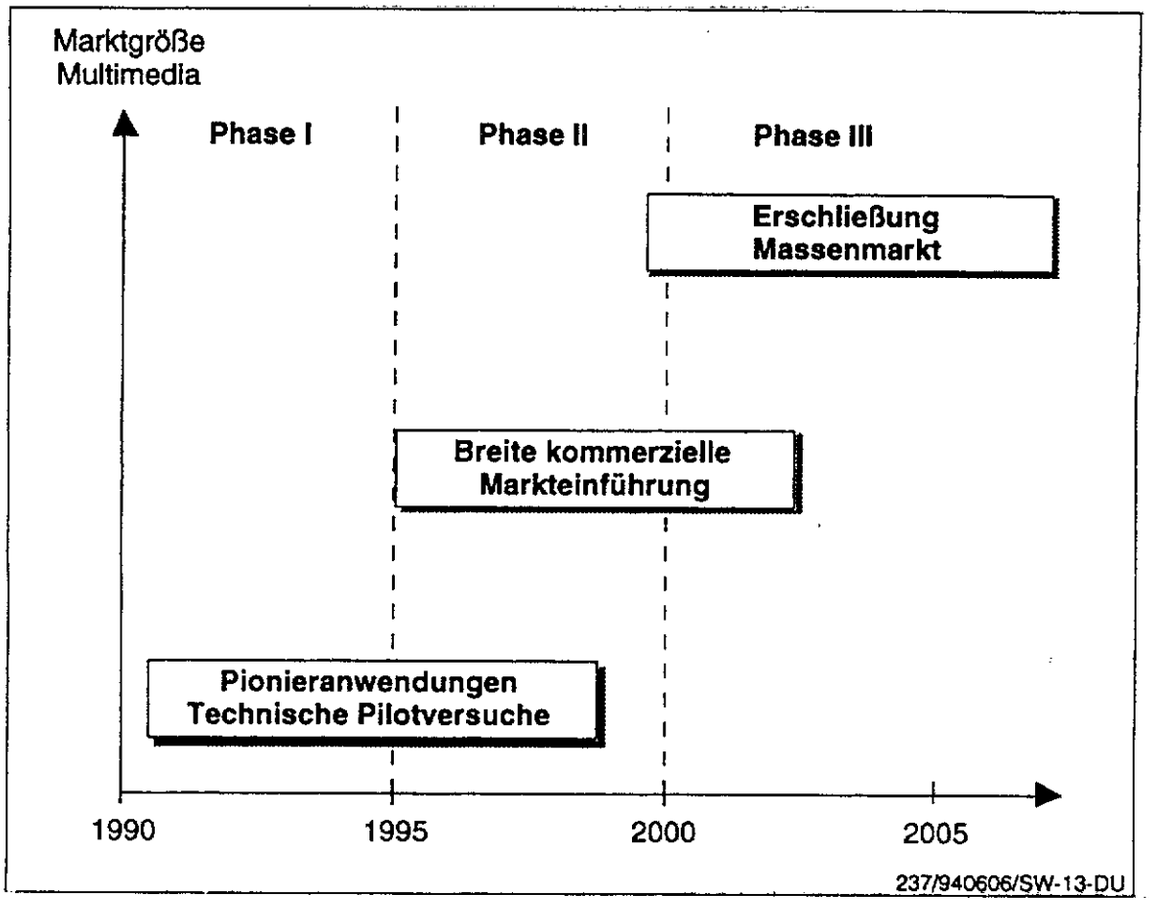

Quelle: Booz-Allen & Hamilton (Hrsg.), Zukunft Multimedia, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1995, S. 132

nommen werden:[14]) Die erste Phase, die gegenwärtig noch anhält, ist bestimmt durch die Schaffung der technologischen Grundlagen für den Multimedia-Markt; in der derzeit beginnenden zweiten Marktphase bilden sich Multimedia-Teilmärkte heraus, sowohl für den privaten, nicht an den Netzbereich gekoppelten Bereich („Stand-alone"-Produkte wie z. B. interaktive CD-ROM oder Videospiele) wie für die vernetzten hauptsächlich geschäftlichen Anwendungen. Mit der Jahrtausendwende soll dann die multimediale Zukunft in vollem Umfang zur Realität werden. In dem *Schaubild V.2* ist dieser Phasenablauf grafisch dargestellt.

3.2 Digitales Fernsehen

741. Das Fernsehen ist der wichtigste Multimedia-Baustein im privaten Sektor, weil es traditionell das Zentrum der elektronischen Mediennutzung in den Haushalten bildet. In der herkömmlichen Form ist es ein reines Verteilmedium; insbesondere in seiner digitalen Variante, die eine interaktive Nutzung erleichtert, wird es künftig zum Bestandteil des Multimedia-Bereichs.

Besonderen ordnungspolitischen Handlungsbedarf hinsichtlich des digitalen Fernsehens sieht die Monopolkommission in der *Standardisierungsproblematik* (sowohl unter Kompatibilitäts- als auch Marktzugangsaspekten) sowie in der Verfügung über die hauptsächlich in Frage kommenden Übertragungswege (Kabel und Satellit). Hierbei entstehen durch die digitalisierte Übertragung als neu eingeführter Technik zumindest temporär Knappheitsprobleme unter anderem dadurch, daß die herkömmlichen Normen mit den neuen Übertragungsverfahren nicht kompatibel sind. Da die Nachrüstung oder der komplette Ersatz der vorhandenen Endgeräte nur allmählich vor sich geht, müssen für eine längere Übergangszeit analoge und digitale Übertragungsverfahren nebeneinander angeboten werden (Simulcast).

[14]) Ebenda, S. 131 ff.

3.2.1 Standardisierung der Datenübertragung

742. Die Einführung des digitalen Fernsehens wird fast ausschließlich im Hinblick auf die – in Verbindung mit der Digitalisierung ermöglichte – Kompression durch Datenreduktion[15]) und weniger unter Qualitätsaspekten gesehen. Beide Anforderungen an die Übertragung (Datenmenge und Datenqualität) hängen – wie bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Digitalisierung dargelegt wurde – unmittelbar zusammen, weil die Höhe der gewünschten Empfangsqualität vom Umfang der übertragenen Datenmenge abhängt.

Ein Fernsehbild besteht aus einer Folge von Einzelbildern, die aus Zeilen zusammengesetzt sind. Diese wiederum entstehen aus einer Aneinanderreihung zahlreicher Bildpunkte. Wegen der schnellen Bildfolge, die notwendig ist, um vom menschlichen Auge als kontinuierliche Bewegung wahrgenommen zu werden, müssen große Informationsmengen je Zeiteinheit übertragen werden.[16]) Beim normalen PAL-Farbfernsehbild mit 625 Zeilen und 25 Hz Bildfrequenz ergibt sich eine digitale Datenmenge von 216 Megabit je Sekunde (MBit/s). Beim hochauflösenden Fernsehen (HDTV) mit doppelter Zeilenzahl sind sogar 1 152 MBit/s notwendig. Derart gewaltige Mengen an Informationseinheiten erfordern für digitale Übertragung wesentlich größere Bandbreiten als für analoge Übertragung. Wie schon erwähnt, fällt nach Digitalisierung eine Datenmenge an, welche die fünffache Übertragungskapazität gegenüber der analogen Übertragung erfordert.

743. Wenn ein aus Video-, Ton- und Datenanteilen bestehendes digitales Fernsehsignal durch *Datenreduktion* von 270 MBit/s auf 8 bis 10 MBit/s komprimiert wird, erreicht man eine Bildwiedergabe in Studioqualität; eine Qualitätsminderung bei der Wiedergabe ist mit bloßem Auge nicht feststellbar. Auf einem Übertragungskanal für ein analoges Fernsehprogramm könnten dann drei digitale Programme übertragen werden. Mit gut 2 % der ursprünglichen Datenmenge (5,5 MBit/s) sind nach Datenreduktion etwa sechs Programme in der Qualität eines guten PAL-Bildes möglich. Begnügt man sich mit VHS-Qualität, dann reichen sogar 2 MBit/s. In diesem Fall reicht die Frequenzbandbreite für etwa 15 Programme aus. In *Tabelle V.1* sind die für bestimmte Qualitätsstufen erforderlichen Datenraten bei einer digitalen Übertragung zusammengestellt.

Weil normalerweise zusätzliche Informationen oder Hörfunkprogramme auf einem Satellitenkanal übertragen werden (38,5 MBit/s), liegt die Zahl der tatsächlich möglichen Programme etwas höher. Üblicherweise werden rd. zehn PAL-Fernsehprogramme je Satellitenkanal genannt.

[15]) Vgl. oben Tz. 727.

[16]) Das Prinzip läßt sich anhand der traditionellen Wiedergabe von Spielfilmen mittels großer Filmrollen mit einer Vielzahl von Einzelbildern veranschaulichen. Erst bei einer Abfolge einer genügend hohen Anzahl von Bildern pro Sekunde entsteht für die Aufnahme über das menschliche Auge der Eindruck eines realistischen Bewegungsablaufs. Bleibt die Bildmenge unter dieser Anzahl, so vermitteln die Bilder nur unnatürliche, abgehackte Bewegungen.

Tabelle V.1

Datenraten unterschiedlicher Qualitätsstufen bei digitaler Übertragung

Datenrate	Qualitätsstufe
2 MBit/s	VHS-Qualität
4 MBit/s	Spielfilme mit PAL-Qualität
6 MBit/s	Sportsendungen mit hohem Bewegungsanteil
8 MBit/s	EDTV (erweiterte Qualitätsstufe)
14 MBit/s	Hochauflösendes Fernsehen (HDTV)

Quelle: Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (Hrsg.), Zukunftssichere Breitbandverteilnetze, Berlin 1995, S. 38

Die Techniker haben vier *Qualitätsebenen* zur Standardisierung vorgeschlagen:

- LDTV (Limited Definition Television) für Programme in einfacher Ton- und Bildqualität (wie z. B. VHS),
- SDTV (Standard Definition Television) für Standard-Bildqualität (wie z. B. PAL),
- EDTV (Extended Definition Television) für verbesserte Ton- und Bildqualität (im breiten Format entsprechend PALplus),
- HDTV (High Definition Television) für Fernsehprogramme in besonders hoher Ton- und Bildqualität.

744. Für die Markteinführung wichtig sind die Bemühungen, die komplizierten mathematischen Verfahren zur Kompression international zu vereinheitlichen. Unter der Bezeichnung *MPEG (Motion Pictures Expert Group)* ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Joint Technical Committee (JTC), der International Electrotechnical Commission (IEC) und der International Standardisation Organization (ISO) bekannt geworden, die erstmals 1988 zusammengetreten ist. Der Name der Arbeitsgruppe lieferte auch die Bezeichnung für die von ihr entwickelten weltweiten Standards für die Codierung digitaler Bild- und Tonsignale MPEG 1 bis MPEG 4.

Ursprüngliches Ziel der Arbeitsgruppe war zunächst, Standards für das Speichermedium CD zu entwikkeln. Tatsächlich haben die Standards der MPEG-Gruppe aber eine Bedeutung erlangt, die weit darüber hinausgeht. MPEG 1 ist die Basis für Video-CD, CD-I und CD-ROM.[17]) MPEG 2, in das MPEG 3 integriert wurde, ist der Code für digitales Fernsehen, für HDTV, für CD-ROM XA und für Digital Video Broadcast (DVB). Der Standard MPEG 4, der bislang noch nicht endgültig definiert ist, soll gemeinsame Grundlagen für die Codierung auch bei sehr niedrigen Datenraten festlegen. Er gilt als künftiger Multimedia-Standard. Anwendungsbereiche sollen unter anderem Electronic Mail, Telefonnetze und mobile Übertragungssysteme sein.

[17]) Vgl. dazu unten Tz. 805 ff.

745. In Europa sind Ende 1993 die grundlegenden technischen Spezifikationen für digitales Fernsehen über Kabel und Satellit vom Lenkungsausschuß der European Launching Group für DVB verabschiedet worden. In diesem Ausschuß sind rund 150 Unternehmen und Organisationen aus Europa und den USA zusammengeschlossen. Seitdem liegen die Standards für die Datenkompression von Audio- (MUSICAM) [18]) und Videosignalen (MPEG 2) vor, außerdem ein einheitliches europäisches Verschlüsselungsverfahren für Pay-TV. [19])

746. Die Fachliteratur nennt generell als *Aufgaben der Standardisierung* im Multimedia-Bereich zum Nutzen für Industrie, Handel, Diensteanbieter und Endverbraucher:

- Festlegung der Organisation des digitalen Datenstroms,
- Festlegung der Interpretation des Bitstromes,
- Sicherstellung einer größtmöglichen Kompatibilität und Kontinuität.
- Realisierung des Standards in den Endgeräten durch kosteneffiziente Bausteine,
- Abstimmung mit der Leistungsfähigkeit der Hardware, besonders der Prozessoren,
- Sicherstellung der Ausbaufähigkeit des Basissystems für technische Innovationen (Aufwärtskompatibilität),
- besondere Berücksichtigung von Abwärtskompatibilität bei der Verbesserung und dem Ausbau des Basissystems.

747. Wie die Monopolkommission in ihrem Neunten Hauptgutachten ausführlich dargelegt hat, sind die *Wettbewerbswirkungen von Standards* ambivalent. [20]) Je nachdem, welcher Markt betroffen ist, in welcher Entwicklungsphase einer Technologie ein Standard entsteht oder eingesetzt wird und welche Standardisierungsformen anzutreffen sind, können die Wirkungen wettbewerbsfördernd oder -beschränkend sein; gelegentlich treten auch beide Effekte gemeinsam auf.

Einerseits können Standards Märkte konstituieren und Marktentwicklungsprozesse beschleunigen. Eine *Wettbewerbsintensivierung* kann eintreten, wenn durch Standards Koordinationsprobleme überwunden und die Voraussetzungen für das Wachstum von Netzen geschaffen werden. Hinzu treten Transaktionskostenersparnisse durch Informationsvorteile für die Nachfrager. Auf der anderen Seite gehen von Standards *Wettbewerbsrisiken* aus, wenn Innovationen unterdrückt oder bestehende Marktmachtstellungen verfestigt werden, insbesondere in solchen Fällen, in denen Großunternehmen Standardisierungsprozesse dominieren. Wettbewerbsbeschränkungen resultieren auch aus industriepolitisch motivierten Standards zum Schutze der heimischen Industrie.

748. Die Monopolkommission beurteilt die bestehenden Standardisierungsansätze und -prozesse bei der Übertragungstechnik positiv. Das gilt einerseits für die genannten *Qualitätsstandards*, die für den Empfang des digitalen Fernsehens ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit bei der digitalen Datenübertragung sicherstellen. Zum anderen werden Standardsetzungen erforderlich, um das Wachstum der Märkte für digitale Medien zu fördern. Zur Realisierung der Informationsgesellschaft der Zukunft werden Standards benötigt, die sich nicht mehr nur auf ein Anwendungsgebiet oder eine Plattform beschränken. Im Sinne des Multimedia-Zusammenwachsens sollten die Standards für Bewegtbildkompression, Übertragung und Speicherung daher für alle Plattformen gleich sein, d. h. also für Computer wie für Geräte der Unterhaltungselektronik. Entsprechend dem zunehmenden Trend zur weltweiten Kommunikation ist eine Internationalisierung durch Vereinbarung europäischer oder weltweiter Standards die angemessene Antwort. Dabei muß im Hinblick auf die Reichweite der konkreten Ausprägung der Standardsetzung sichergestellt werden, daß die Offenheit und die Weiterentwicklung von Multimedia-Diensten gewahrt bleiben.

3.2.2 Konkurrierende Decoder-Systeme

749. Die großen Kapazitäten des digitalen Fernsehens dürften in Zukunft vor allem mit Angeboten gefüllt werden, die verschlüsselt sind und gegen zusätzliches Entgelt abgerufen werden können. Außerdem ist mit zunehmender Rückkoppelung der Zuschauer (Interaktivität) zu rechnen, z. B. für Einkaufen am Bildschirm. Zum Empfang und zur Abrechnung sind Zusatzgeräte erforderlich. Diese Digital- oder Set-Top-Boxen verarbeiten die digitalen Signale für das herkömmliche auf Analogtechnik basierende Fernsehgerät. Sie ermöglichen zugleich Empfang und Abrechnung von verschlüsselten Abonnementprogrammen (über das Telefonnetz als Rückkanal) und machen, versehen mit Anschlüssen für CD-ROM-Laufwerke, Modem, Anrufbeantworter und anderen Applikationen, den Fernseher zum Multimedia-Endgerät. Während die Satelliten für digitale Ausstrahlung schon sendebereit sind, scheiterte die Markteinführung des digitalen Fernsehens im deutschsprachigen Raum bisher daran, daß entsprechende Boxen noch nicht erhältlich sind. Ursache ist der *Systemstreit zweier potentieller Anbieter von Decodern.*

750. Die *Bertelsmann AG* hat zusammen mit dem französischen Abonnementfernsehen *Canal plus* ihren Decoder im Herbst vergangenen Jahres einem breiten Publikum vorgestellt. Er wurde von ihrem Gemeinschaftsunternehmen Seca (Société Européenne de Contrôle d'Accès) unter dem Namen „Media-Box" entwickelt. Größter Kunde dieses Systems wird die Multimedia Betriebsgesellschaft (MMBG) sein. Die Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens MMBG sind die Programmanbieter ARD, ZDF, RTL, CLT und Ufa/Bertelsmann, der Netz-

[18]) MUSICAM= Masking Pattern Adapted Universal Subband Integrated Coding and Multiplexing.

[19]) Bisher nicht standardisiert ist dagegen die Freischaltfunktion (Conditional access) für verschlüsselte Programme (vgl. Tz. 752).

[20]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Tz. 811 ff., insbesondere Tz. 993 ff.

betreiber Telekom sowie die Daimler-Benz-Tochter Debis. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß geprüft und nicht untersagt.

Die Canal-plus-Gruppe hat im Dezember 1995 angekündigt, daß ein digitaler Seca-Decoder Anfang 1996 in Frankreich auf den Markt kommen werde. Das ist aber offensichtlich bisher noch nicht geschehen. Canal plus hat angeblich schon 300 000 Geräte bei verschiedenen Herstellern bestellt, die vermietet werden sollen und nicht für den deutschen Sprachraum vorgesehen sind. Den deutschen Fernsehzuschauern soll die Media-Box zur Miete und zum Kauf angeboten werden. 150 000 Geräte sollen schon bestellt worden sein. Der Preis steht noch nicht fest, er dürfte aber bei unter 1 000 DM liegen.

751. Die Media-Box steht in direktem Wettbewerb zur sogenannten „d-Box", die der *Medienunternehmer Leo Kirch* im August 1995 auf der Internationalen Funkausstellung vorführte, während die Konkurrenz auf der Messe nur Prototypen vorweisen konnte. Zugleich wurde angekündigt, daß bei Nokia in Finnland eine Million Decoder in Auftrag gegeben worden seien. Das System ist eine Gemeinschaftsentwicklung mit dem südafrikanischen Unternehmer Johann Rupert, der dem Vernehmen nach ebenfalls 1,1 Millionen Decoder bei Nokia bauen läßt. Es soll auch außerhalb Europas eingesetzt werden. Unternehmen der Rupert-Gruppe betreiben Abonnementfernsehen in Europa und Südafrika. Gleichgerichtete Interessen mit Kirch gibt es unter anderem durch gemeinsame Beteiligungen an der italienischen Fininvest (Berlusconi).

752. Die technischen Verfahren zur Datenkompression (MPEG), zur Übertragung digitalen Fernsehens (DVB) und auch zur Verschlüsselung sind international vereinheitlicht. Dennoch wird der Fernsehzuschauer, der die beiden getrennt entwickelten Systeme gleichzeitig nachfragt, zwei Decoder haben müssen, weil die Freischaltfunktion (conditional access) für verschlüsselte Programme unterschiedlich ist; insofern bestimmt dieses Gerät über den *Marktzugang*. Mit dem Decoder des einen Anbieters lassen sich Programme, die nach dem Verfahren des anderen freigeschaltet werden, nicht empfangen. Wenn beide Systeme getrennt auf den Markt kommen, wird sich nicht das technisch überlegene durchsetzen (soweit es überhaupt technische Unterschiede gibt), sondern dasjenige, welches das attraktivste Programmangebot umfaßt. Der Umstand, daß Qualitätsaspekte der Technik nicht immer für den Markterfolg entscheidend sind, hat eine Parallele in der Einführung des Videorecorders Anfang der 70er Jahre. Damals wurden fast zeitgleich drei unterschiedliche Systeme eingeführt (VHS, Video 2000 und Betamax), von denen sich nur VHS durchgesetzt hat, obwohl Video 2000 von Grundig als technisch überlegen galt.

Die Kirch-Gruppe unterhält ein umfangreiches Spielfilm-Archiv. Die Bertelsmann-Tochtergesellschaft Ufa besitzt allerdings die Pay-TV-Rechte der Fußball-Bundesliga. In Frankreich soll die oberste Fußball-Liga schon in der kommenden Saison nur gegen zusätzliches Entgelt zu sehen sein, in Deutschland gibt es entsprechende Pläne der Vereine für die Zukunft. Welches Programmpaket die Zuschauer vorziehen werden, läßt sich derzeit nicht absehen.

753. Die Konkurrenz der beiden Systeme erschwert für Programmanbieter und Elektronik-Hersteller die Markteinführung, weil nicht zu erwarten ist, daß sich die Zuschauer zwei Boxen anschaffen werden. Für die Entwicklung des zukünftigen Fernsehmarktes ist die Verbreitung der Decoder entscheidend. Daher gab es seit dem Sommer vergangenen Jahres Versuche beider Seiten, sich auf einen *einheitlichen Standard* zu einigen. Kurzzeitig zeichnete sich eine Einigung ab: Die bisher getrennten Zugangskontrollsysteme für entgeltpflichtige Sendungen sollten in eine gemeinsame neu zu gründende Gesellschaft eingebracht werden. Die Gespräche sind letztlich gescheitert. Ende Februar 1996 wurde bekannt, daß die Kirch-Gruppe mit großen deutschen Unternehmen kooperieren will. Die Handelskette Metro und die VEBA-Tochtergesellschaft Vebacom führten Gespräche über die Gründung eines Unternehmens mit dem Arbeitstitel D-Box GmbH. Dieses Unternehmen soll den von Kirch entwickelten digitalen Decoder in Lizenz vertreiben und verwalten, und die Metro soll Vertrieb und Service übernehmen.

754. Überragende *ordnungspolitische Bedeutung* hat nach Auffassung der Monopolkommission die Frage, wie offen der Zugang für neue Programmanbieter zum jeweiligen Conditional-acccess-System ist. Aufgrund der Erfahrungen mit der untersagten Media Service Gesellschaft (MSG)[21] will die MMBG das Zugangskontrollsystem gänzlich offen halten für Programm- oder Diensteanbieter und Netzbetreiber; jeder Interessent kann sich über einen Pool an der Gesellschaft beteiligen und erhält damit Zugang zum Fertigungswissen. Dazu strebt die MMBG eine Beteiligung an der Technologiegesellschaft Seca an.

Auch die Kirch-Gruppe will den Zugang für Dritte offen halten. Die Beta-Technik, ein Unternehmen der Kirch-Gruppe, ist offenbar bereit, das Management des Conditional access in neutrale und unabhängige Hände zu legen. Die Fragen der Offenheit des Marktzugangs und die Neutralität gegenüber neuen Anbietern von Abonnement- und Abrechnungsprogrammen stellen sich insbesondere, wenn konkurrierende Programmveranstalter an der Decoderentwicklung beteiligt sind. Inwieweit in diesem Zusammenhang Wettbewerbsprobleme zu erwarten sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, solange die entsprechenden Bedingungen der jeweiligen Vertragsgestaltung noch nicht festliegen.

755. Die Monopolkommission hat bereits im vorherigen Abschnitt[22] auf die *Vorzüge eines einheitlichen Standards* hingewiesen; dies gilt auch für die Bedingungen bei der Decoder-Verbreitung. Die Europäische Gemeinschaft hat daher versucht, die Kirch-Gruppe und die MMBG zur Annahme eines gemeinsamen Standards für die Entschlüsselung digitaler Fernsehprogramme zu bewegen. Eine solche Kooperationslösung wäre rechtlich zulässig und wirt-

[21] Zu den Einzelheiten vgl. oben Kapitel IV, Tz. 686 f.
[22] Tz. 747 f.

schaftlich sinnvoll gewesen. Mittlerweile haben sich die Wettbewerber dahingehend geeinigt, ihre Decoder-Systeme durch die Einführung einer gemeinsamen Schnittstelle (common interface) technisch kompatibel zu machen. Dieses stellt nach Auffassung der Monopolkommission zwar nur eine second-best-Lösung dar, verhindert aber eine Marktspaltung, wie sie durch getrennte Systemtechnologien vorprogrammiert gewesen wäre.

3.2.3 Satellitenkapazitäten

756. Der Fortschritt in der Antennentechnik hat dazu geführt, daß die frühere Unterscheidung zwischen direkt (über Parabolantennen) zu empfangenden Rundfunkssatelliten und den weniger leistungsfähigen (für die Einspeisung in Kabelanlagen vorgesehenen) Fernmeldesatelliten hinfällig geworden ist. Inzwischen gibt es preiswerte Empfangsanlagen für Satellitensignale geringerer Sendestärke. Dies hat zugleich zur Folge, daß mehr Programme auf einem Satelliten untergebracht werden können.

Neben einigen nationalen Systemen, die zumeist von den Telekommunikationsunternehmen eingerichtet worden sind (z. B. DFS Kopernikus der Deutschen Telekom), besteht der Markt für Satellitenkapazitäten im wesentlichen aus *zwei europaweiten Systemen*: die Astra-Satelliten der Luxemburger Betreibergesellschaft Société Européenne des Satellites S.A. (SES), die ausschließlich für Rundfunkprogramme vorgesehen sind, und ein umfangreiches Netz der Organisation der europäischen Postunternehmen (Eutelsat), das verschiedenen Kommunikationszwekken dient.

757. Die *Astra-Satelliten* sind mit verhältnismäßig kleinen und daher preiswerten Antennen zu empfangen. Astra hat mit diesem Konzept den Markt für Individualempfang für sich erobert. Fast alle privaten Empfangsanlagen sind auf dieses System ausgerichtet. Weit verbreitet ist der Astra-Empfang vor allem in der Mehrzahl der europäischen Länder, in denen die Verkabelung nicht weit vorangeschritten ist; in Deutschland sind rd. acht Millionen[23]) Haushalte an private Antennen angeschlossen.[24]) Darin enthalten sind Gemeinschaftsantennenanlagen. Die Astra-Programme werden zugleich in europäische Kabelnetze eingespeist. Europaweit erreicht Astra damit rd. 60 Millionen Haushalte.

Derzeit betreibt die SES vier Satelliten, die über 64 Transponder Fernsehprogramme (darunter alle wichtigen privaten und öffentlich-rechtlichen in deutscher Sprache) und analoge sowie digitale Radioprogramme übertragen. Im Rahmen der Systemerweiterung sind drei weitere Satelliten vorgesehen, von denen der erste (Astra 1E) im Oktober 1995 in Umlauf gebracht wurde. Astra 1E, der als erster Satellit ausschließlich für digitales Fernsehen vorgesehen ist, sendet bereits im Probebetrieb. Zwei weitere Satelliten befinden sich im Bau und sollen im Frühjahr dieses Jahres und Mitte 1997 gestartet werden. Diese drei Satelliten werden zusätzlich 56 Transponder zur Verfügung stellen. Ein achter Satellit ist unlängst beschlossen worden; er soll als Reservesystem dienen.

758. Der Markterfolg von *Eutelsat* ist demgegenüber weitaus geringer, obwohl die Telekom-Unternehmen Systeme ihrer gemeinsamen Organisation stets für die Einspeisung in die Kabelnetze genutzt haben. Eutelsat hat im vergangenen Jahr seine Anstrengungen in den Rundfunkmärkten auf einer Orbitalposition gebündelt. Damit gerät die Vorrangstellung von Astra bei den Fernsehsatelliten für Direktempfang in Gefahr. Das neue Fernsehsystem *„Hot Bird"* erreicht knapp ein Viertel aller rd. sechs Millionen Parabolantennen für Direktempfang in deutschen Einzelhaushalten. Wenn die Tendenz andauert, wird es um die Jahrtausendwende beim Direktempfang keinen Reichweitenunterschied mehr zwischen Astra und Eutelsat geben. Insgesamt konnten im September 1995 von den rd. 33,1 Millionen deutschen Haushalten knapp 24,8 Millionen Satellitenprogramme sehen. Der Erfolg von Eutelsat wird auf exklusiv übertragene Fernseh-Spartenprogramme zurückgeführt, darunter einige der zehn Programme in deutscher Sprache. Technisch beruht das neue Konzept auf dem „Prinzip der schielenden Schüsseln": Weil sich der Hot Bird im Orbit nicht weit entfernt vom Astra-Satelliten befindet, lassen sich vorhandene Antennen mit einem doppelten Empfangsteil ohne großen Aufwand gleichzeitig auf beide Satelliten-Systeme ausrichten. Das Hot-Bird-Konzept sieht insgesamt fünf Satelliten auf einer Orbitposition vor, von denen der erste im vergangenen Jahr im Weltall positioniert wurde. Insgesamt stehen am Ende des Ausbaus 92 Transponder und zusätzlich einige in Reserve zur Verfügung; damit wären etwa 600 digitale Fernsehprogramme möglich. Eutelsat bietet mit dem Hot Bird 1 erstmals die Möglichkeit, digitale und analoge Signale zugleich über einen Transponder zu übertragen. Das soll einen „sanften Übergang" in die digitale Zukunft ermöglichen.

759. Nach Einschätzung der Monopolkommission beruht der Markterfolg beider europäischer Satellitenprogramme auf vorausschauender Geschäftspolitik. Astra kam zugute, daß es der Konkurrenz nicht gelang, sich mit Rundfunksatelliten auf dem Markt durchzusetzen; Eutelsat schätzte die technische Entwicklung später richtig ein. Es bleibt abzuwarten, ob sich aus dem bisherigen „Quasi-Monopol" von Astra nunmehr zusammen mit Eutelsat ein enges Oligopol mit Parallelverhalten entwickelt.

760. Die Monopolkommission sieht bei der Vergabepraxis der Satellitenkanäle ein *Knappheitsproblem*. Die geplanten digitalen Kapazitäten bei der Satellitenübertragung, die zunächst als Überflußsituation zu deuten sind, könnten sich relativ schnell als Engpaß herausstellen. Einerseits erfordert Near video on demand[25]) durch Belegung von Kanalbündeln für ein einzelnes Programm erhebliche Über-

[23]) Darin enthalten sind etwa 2 Millionen Haushalte an Gemeinschaftsantennenanlagen.

[24]) Zum Vergleich: rd. 15,5 Millionen Haushalte sind an Kabelnetze angeschlossen.

[25]) Dabei handelt es sich um eine flexibilisierte Auswahl von Videoprogrammen, die auf mehreren Kanälen zeitversetzt angeboten werden. Der Rezipient muß deshalb nur kurze Zeit warten, bis das gewählte Programm neu beginnt.

tragungskapazitäten. Zum anderen entsteht eine Knappheitssituation auch dadurch, daß Unternehmensgruppen frühzeitig hohe Kapazitäten buchen, die danach gegebenenfalls untervermietet werden. Eine marktadäquate Lösung ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten, weil die Kapazitäten an einer Orbitposition nicht beliebig ausbaubar sind. Andere Positionen kommen für den Individualempfang nicht in Betracht, weil der damit verbundene Antennenaufwand zu groß wird. Grundsätzlich können *knappe Sendemöglichkeiten auf Märkten gehandelt* und – zeitlich begrenzt – *versteigert* werden. Da die Satellitenübertragung notwendigerweise die Welt als Ganzes betrifft, lassen sich Verfügungsrechte nicht nach deutschem Recht, sondern nur in internationaler Zuständigkeit vergeben.

3.2.4 Kabelnetzzugang

761. In der gegenwärtigen zweiten Ausbaustufe (Einführung ab 1987) haben die Breitbandverteilnetze der Telekom nahezu flächendeckende Übertragungsmöglichkeiten in einem Frequenzspektrum von 47 bis 450 MHz. Das entspricht einer Kapazität von 28 analogen Fernsehkanälen, 30 UKW- und 16 DSR[26])-Hörfunkprogrammen in der vorherigen Ausbaustufe (47 bis 300 MHz). Die Netze wurden sukzessive auf 450 MHz erweitert; damit kamen in diesem erweiterten Sonderkanalbereich (ESB, auch als „Hyperband" bezeichnet) 18 Kanäle hinzu, die für digitale Übertragungen reserviert wurden und von denen drei für analoge Programme freigegeben wurden (*Tabelle V.2*). Das Hyperband hat allerdings eine geringe Reichweite, da bei der überwiegenden Zahl der Kabelkunden sein Frequenzbereich nicht in den Empfangsbereich ihrer Fernsehgeräte fällt.[27])

762. Bei den Kabelfrequenzen werden künftig – trotz der Nutzungsvorteile durch Datenkompression und Multiplexing – *Kapazitätsengpässe* auftreten. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen:

- Zunächst müssen – wie bereits erwähnt – wegen des noch nicht vollzogenen technischen Wandels bei den Endgeräten die herkömmlichen Fernsehprogramme für einen längeren Zeitraum gleichzeitig analog und digital übertragen werden (Simulcast).
- Außerdem wird ein zusätzlicher Bedarf durch die neuen Multimedia-Dienste entstehen. Hierbei ist vor allem daran zu erinnern, daß Near video on demand ein Vielfaches an Übertragungskapazität benötigt.
- Zusätzliche Frequenzen werden bei einer interaktiven Multimedia-Nutzung für den Rückkanal benötigt. Verteildienste mit teilnehmerindividueller Steuerung benötigen nur einen Rückkanal mit niedrigen Datenraten, für den der unterhalb von 47 MHz eingeplante Frequenzbereich ausreichen könnte; dagegen könnten Abruf-, On-demand- und Dialogdienste eine wesentlich komplexere Rückkanalstruktur benötigen, die auch die in den Breitbandkabelnnetzen bestehenden Kapazitätsreserven schnell aufbrauchen läßt.
- Die Engpaßprobleme können im Einzelfall verschärft werden, wenn die Kabelkanäle bei unzureichender Abschirmung durch Funkdienste gestört werden, wodurch Programmkapazität entfällt.

763. Die Telekom ist nicht bereit, die vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. geforderte *Frequenzerweiterung* auf 606 MHz vorzunehmen. Der Verband hält den Ausbau der Netze für betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll; demgegenüber geht die Telekom davon aus, daß sie die mit dem geforderten Netzausbau verbundenen Investitionskosten nicht umlegen kann.

Nach Auffassung der Monopolkommission ist ein wesentlicher Grund für die Weigerung der Telekom, den Frequenzausbau vorzunehmen, die fehlende Anreizstruktur der gegenwärtigen Organisation. Für die Telekom gibt es keine hinreichende Veranlassung zu Erweiterungsmaßnahmen, wenn sie anschließend nicht über die Verwendung der neuen Kapazitäten entscheiden darf.

764. Die Monopolkommission nimmt die sich abzeichnende Verknappung von Frequenzen im Kabelnetz zum Anlaß, ihre frühere Forderung nach *Zulassung von Netzwettbewerb* zu wiederholen. Wenn die Märkte zwischen Kabelteilnehmer und Netzbetreiber einerseits sowie zwischen Betreiber und Programmanbieter andererseits nicht von einem Monopolisten beherrscht werden, sondern frei sind, dann kann der Netzbetreiber aus der Fülle des verfügba-

[26]) DSR = Digitales Satelliten Radio; vgl. dazu unten Tz. 766 f.
[27]) Die Schätzungen über die Anzahl der Fernsehgeräte, die hyperbandtauglich sind, schwanken zwischen 20 und 33 %.

Tabelle V.2

Fernsehübertragungsbereich im Breitbandkabelnetz

VHF Band I	47– 68 MHz	3 Kanäle	Kanal K 2–K 4	7 MHz-Raster
Unteres Sonderband (USB)	125–174 MHz	7 Kanäle	Kanal S 4–S10	7 MHz-Raster
VHF Band III	174–230 MHz	8 Kanäle	Kanal K 5–K12	7 MHz-Raster
Oberes Sonderband (OSB)	230–300 MHz	10 Kanäle	Kanal S11–S20	7 MHz-Raster
Hyperband (ESB)	300–450 MHz	18 Kanäle	Kanal S21–S38	8 MHz-Raster

Quelle: Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (Hrsg.), Zukunftssichere Breitbandverteilnetze, Berlin 1995, S. 21

ren Angebots die Pakete zusammenstellen, die den Interessen seiner Abnehmer am stärksten entsprechen.[28]) Damit würde er unter wettbewerblicher Steuerung zugleich die Auswahlfunktion für die Kabeleinspeisung übernehmen, die bisher von den Bundesländern nach bestimmten Rangfolgekriterien vorgenommen wird. Die Handhabung durch die Medienbürokratie läßt Zweifel an der Objektivität dieser – nach nicht bundeseinheitlich gefaßten – Kriterien aufkommen, nach denen unter dem Aspekt der Vielfaltssicherung bei einer Zuteilung abzuwägen wäre zwischen alten und neuen, zwischen deutschen (deutsch-sprachigen) und ausländischen sowie zwischen Voll- und Spartenprogrammen. Vielfältige öffentliche Proteste und Klageerhebungen gegenüber den Entscheidungen der Landesmedienanstalten sind ein Beleg für die Notwendigkeit der Veränderung des gegenwärtigen Zustands. Eine staatsvertragliche und damit vereinheitlichende Regelung stellt nach Meinung der Monopolkommission keine wesentliche Verbesserung dar. Bei Kapazitätsüberfluß wird ein behördliches Zuteilungsverfahren ohnehin obsolet. Zudem sind bei digitaler Übertragung die Inhalte völlig unabhängig von den Übertragungswegen. Wenn ein Netzbetreiber kein Rundfunkprogramm, sondern Daten mit anderem Informationsgehalt überträgt, entfallen die Ansatzpunkte für das Tätigwerden einer Landesmedienanstalt.

765. Die sich abzeichnende Knappheit der Übertragungsmöglichkeiten ist bei Kabel- und Satellitenkanälen unterschiedlich ausgeprägt. Derzeit ist eine „Knappheits-Asymmetrie" feststellbar. Im Vergleich zum Kabel gibt es schon heute ein deutlich höheres Programmangebot bei der Satellitenübertragung. Über Europa werden derzeit etwa 300 Satelliten-Fernsehprogramme und ein Mehrfaches an Hörfunkprogrammen übertragen;[29]) die mittelfristig geplanten Satellitenkapazitäten sind bereits jetzt ausgebucht. Eine vergleichbare Vielfalt wird sich im Kabelsystem unter den gegebenen Umständen nicht herstellen lassen. Auch bei der Zuteilung terrestrischer Frequenzen können Senderechte auf Märkten durch eine *Auktionslösung mit zeitlich begrenzter Verfügbarkeit* gehandelt werden.

3.3 Digitales Radio

766. Ebenso wie beim Fernsehen befindet sich auch die Hörfunktechnik in einer Umbruchphase vom analogen zum digitalen Betrieb. Bereits 1988 wurde das Radio Data System (RDS) für die UKW-Radioprogramme eingeführt, mit dem unter anderem die Senderkennung und die aktuellen Verkehrsmeldungen mit automatischem Programmwechsel übertragen werden. Ein Jahr darauf folgte mit dem Digitalen Satelliten Radio (DSR) das erste durchgängig digitale Rundfunksystem.

[28]) Unter volkswirtschaftlichem Aspekt ist die Richtung der Finanzströme nicht zwingend: die Telekom wird von den Sendern bezahlt, deren Programme sie vermarktet. Dagegen zahlt in den USA der Kabelnetzbetreiber für die Programme und finanziert sich aus den Beiträgen der Haushalte.

[29]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß fremdsprachige Angebote in den großen EU-Ländern kaum genutzt werden.

Die digitale Übertragungstechnik ist dem analogen Hörfunk vor allem in bezug auf die Klangqualität überlegen; außerdem lassen sich damit Rationalisierungsvorteile beim Zugriff auf und bei der Bearbeitung von Tonmaterial in den Funkhäusern erzielen. Dennoch wird wegen der Schwierigkeiten bei der Markteinführung auch mittelfristig der analoge UKW-Hörfunk das Standardsystem bleiben. Beide Systeme sind nicht kompatibel, so daß ein Systemwechsel neue Sendenetze und Empfangsgeräte erfordert.

Die digitale Radioübertragung kann sowohl *über Satellit* als auch *terrestrisch* erfolgen. Dabei sind *neue Angebotsformen* wie Abonnement-Radio und Radio auf Abruf entstanden. Multimedia-Bestandteil im engeren Sinne ist digitales Radio durch die gleichzeitige Übertragung von zusätzlichen Diensten.

3.3.1 Satellitenübertragung

767. Das *Digitale Satelliten Radio* arbeitet im Gegensatz zu den neueren Verfahren ohne Datenkompression. Daher ist das Angebot auf 16 Hörfunkprogramme – überwiegend informationsorientierte Kulturprogramme und Angebote für klassische Musik – beschränkt. Die Übertragung erfolgte zunächst über den Rundfunksatelliten TV-Sat 2 und den Fernmeldesatelliten DSF Kopernikus, die beide von der Telekom betrieben wurden. Inzwischen wurde der TV-Sat 2 abgeschaltet und an die Norwegische Telenor vermietet. DSR kann seitdem nur noch über den DFS Kopernikus und das Breitbandkabelnetz der Telekom empfangen werden; nachteilig davon betroffen sind die Käufer der rd. 150 000 DSR-Direktempfänger (davon 100 000 in Deutschland; Stückpreis ca. 500 DM), deren Antennen nach der Abschaltung von TV-Sat 2 unbrauchbar sind. Dem Fortbestand des DSR-Systems wird keine Zukunft eingeräumt.

768. Die Luxemburger Astra-Betreibergesellschaft hat zur Übertragung digitalen Hörfunks das *Astra Digital Radio (ADR)* entwickelt, bei dem die digitalisierten Signale auf den Tonunterträgern der Fernsehsignale übertragen werden. Das System eignet sich daher besonders für Rundfunkveranstalter, die sowohl Fernsehen wie auch Hörfunk verbreiten (wie z. B. die ARD). Auf jedem der 64 auf den Astra-Satelliten 1A bis 1D verfügbaren Transpondern können zusätzlich zu den Fernsehprogrammen 12 digitale Hörfunkprogramme in Stereo-Qualität (bzw. 24 Programme in Mono-Qualität) gesendet werden. Falls Transponder ausschließlich für Hörfunk genutzt werden, steigt die Kapazität auf jeweils 48 Stereoprogramme je Kanal. Das ADR-System arbeitet mit dem Kompressionsverfahren MUSICAM, das als „MPEG Layer II" weltweit standardisiert ist. Man kann den Astra-Satelliten in Deutschland mit Parabolantennen von 60 cm Durchmesser empfangen. Die Empfangsgeräte, die mit einem Display für kurze Zusatzinformationen versehen sind, kosten etwa 800 DM. Zur Zeit können damit 50 freie und 90 Pay-Programme des amerikanischen Anbieters Digital Music Express (DMX) empfangen werden. Die ADR-Sender werden nach zehn Programmkategorien (Klassik, Rockmusik, Nachrichten, etc.) in den Hörfunkgeräten ge-

speichert, so daß die einzelnen Sender auch gezielt nach diesen Kategorien abgerufen werden können.

769. Ein Konkurrenzsystem zu ADR ist das digitale *Satellitenradio SARA (von Eutelsat)*, das ebenfalls mit Datenkompression arbeitet. Auf einem Transponder des Eutelsat-Satelliten Hot Bird werden 100 Hörfunkprogramme sowie Zusatzdaten gebündelt, die mit Satellitenantennen von 35 cm Durchmesser empfangen werden können. Wegen des relativ hohen Empfangsgerätepreises von 1 000 bis 2 000 DM eignet sich das System eher für professionelle Anwendungen (Zuspielung vom Studio zum Satelliten und von dort zu den terrestrischen Sendern) und weniger für den Direktempfang. Mit zunehmender Verbreitung des Eutelsat-Direktempfangs von Fernsehprogrammen könnte sich das in Zukunft jedoch ändern.

770. Gravierende, spezifisch auf die digitale Hörfunktechnik bezogene *ordnungspolitische Probleme* sieht die Monopolkommission nicht. Ebenso wie beim digitalen Fernsehen ist die Tendenz zur internationalen Normung und Vereinheitlichung positiv zu bewerten, sofern der Marktzugang offen ist. Daher sollte auch eine Standardisierung der unterschiedlichen Satellitensysteme des digitalen Hörfunks soweit wie möglich angestrebt werden mit der Folge von Kostensenkungen und – daran anknüpfend – einer schnelleren Marktexpansion.

771. Die Telekom speist in ihre Kabelanlagen bisher nur die DSR-Programme ein, die über das Satellitensystem der Telekom herangeführt werden. Die Monopolkommission kann nicht abschließend beurteilen, ob diese Bevorzugung sachlich gerechtfertigt ist. Einerseits kann eine Mangelsituation bei der Kabeleinspeisung verhindern, daß zusätzliche Satelliten-Radios berücksichtigt werden. Andererseits ergibt sich durch die fehlende Berücksichtigung anderer Satelliten-Radios ein *Wettbewerbsvorteil für die Satellitenübertragung von DSR* durch die Telekom, der bei einer strikten Trennung von Satelliten- und Kabelbetrieb nicht auftreten würde. Ein eigenständiger wettbewerbspolitischer Regelungsbedarf in diesem Fall besteht aber unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen jedenfalls dann nicht, wenn die publizistische Vielfalt beim Hörfunkempfang durch Entscheidungen der Landesmedienanstalten sichergestellt werden kann. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten hält die Monopolkommission dies jedoch nur für die „zweitbeste" Lösung.

3.3.2 Terrestrische Übertragung

772. Langfristig soll der analoge UKW-Hörfunk durch *Digital Audio Broadcasting (DAB)* ersetzt werden, das mit geringerem Energieaufwand und landesweit ohne Frequenzwechsel (durch die Technik der Gleichwellennetze) gesendet werden kann.[30] Mit diesem Übertragungsverfahren wird eine erheblich verbesserte Klangqualität erreicht. Ein weiterer Vorteil ist die größere Exaktheit der Reichweitenbegrenzung von Rundfunksignalen, die an der jeweiligen Landesgrenze orientiert werden kann und Störungen minimiert. Gegenüber dem digitalen Satelliten-Hörfunk weist DAB den Vorteil des terrestrischen und damit mobilen Empfangs auf, wenngleich mit empfängerseitig höherem Energiebedarf. Das künftige DAB-Käuferpotential dürfte vor allem unter den Autobesitzern zu finden sein. Wie bei dem ADR-Satellitensystem wird die Datenmenge mit Hilfe des Kompressionsverfahrens MUSICAM reduziert. Über eine Bandbreite von 1,5 MHz werden sechs digitale Programme einschließlich zusätzlicher Datendienste übertragen. Dabei handelt es sich um Texte mit Zusatzinformationen zum gerade gesendeten Programm oder mit sonstigen Informationen (Wetterdienst, Verkehrsnachrichten), die auf Display abgelesen werden. Auch Bildinformationen können über DAB verbreitet und auf Monitoren sichtbar gemacht werden. Die Grenzen zwischen Informationen und Werbung sind fließend; insofern läßt sich eine Verknüpfung des Diensteangebots mit Werbung vorstellen.

773. Mit den *zusätzlichen programmbezogenen Diensten* wird wiederum die multimediale Einbindung des Hörfunks verstärkt, weil sich das Digitalradio mit einem visuellen Angebot weg vom klassischen Rundfunk in Richtung anderer Medien bewegt. Das gilt noch mehr für die programmunabhängigen Informationen, die über die Datenkanäle von DAB übermittelt und in besonderen Endgeräten (z. B. Bildschirm oder Drucker) lesbar gemacht werden. Diese Dienste können auch für geschlossene Benutzerkreise eingerichtet werden, wenn Mitteilungen durch eine Verschlüsselung nur gezielt einem bestimmten Empfängerkreis zugeleitet werden.

774. Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) erklärte 1994 DAB zu einer europäischen Norm, und auch die weltweit zuständige Internationale Fermeldeunion (ITU) hat DAB als erstes System für eine internationale digitale Radionorm empfohlen. Die europäische Industrie nimmt in diesem Sektor somit eine führende Rolle ein.

Die *Frequenzen für die Ausstrahlung von DAB* wurden Mitte 1995 europaweit durch die Europäische Post- und Fernemeldekonferenz CEPT[31] koordiniert. Jeder der 41 Teilnehmerstaaten erhielt eine zweifache Abdeckung der für DAB benötigten Frequenzen. Für Deutschland wurden jedem Bundesland jeweils sechs terrestrische DAB-Hörfunkkanäle im MHz-Bereich (sogenannte „erste Bedeckung" auf dem Fernsehkanal 12 oder den Ersatzkanälen 5 bis 11 im VHF-Band II für landesweite Verbreitung) und sechs Kanäle im GHz-Bereich (sogenannte „zweite Bedeckung" auf dem L-Band für regionale und lokale Verbreitung in 103 Regionalgebieten) zugewiesen. Im Endausbau sind somit für jedes Bundesland zwölf DAB-Stereoprogramme mit ergänzenden Zusatzdiensten vorgesehen.

[30] Das in den USA in Konkurrenz zum DAB entwickelte „In band on channel"-Verfahren (IBOC), das einen gleitenden Übergang vom analogen zum digitalen Hörfunk erlaubt, ist für Deutschland ungeeignet, weil seine Einführung eine völlige Neuordnung des UKW-Frequenzspektrums erforderlich machen würde.

[31] CEPT= Conférence Européenne des Postes et Télécommunications.

Die Deutsche Datenrundfunk Studien- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DRF) befaßt sich seit Ende 1994 mit der Erforschung und Einführung der programmbegleitenden Zusatzdienste. Mit jeweils 22,5 % sind radio NRW, Antenne Bayern, Radio Hamburg und die Telekom AG an der DRF beteiligt; die restlichen 10 % hält die Münchener Telebild Gesellschaft für Medienprodukte.

775. Zur flächendeckenden Einrichtung des DAB-Hörfunks sind mehrere *Pilotprojekte* gestartet worden bzw. in Vorbereitung. Hauptziel ist die Erprobung von Programmen und Datendiensten sowie die Bereitstellung von Infrastruktur einschließlich der Endgeräte. Zugleich soll durch Akzeptanzuntersuchungen der zukünftige Bedarf ermittelt werden. Die Ergebnisse der Pilotprojekte, deren Merkmale in *Tabelle V.3* zusammengestellt sind, sollen in der zweiten Jahreshälfte 1997 vorliegen.

776. Das *Pilotprojekt Baden-Württemberg* wird von der DAB-Pilotprojekt Baden-Baden GmbH durchgeführt. Die Kosten des Versuchs werden getragen vom Land Baden-Württemberg (8 Mio. DM), von der Deutschen Telekom AG (7 Mio. DM), vom Süddeutschen Rundfunk (6 Mio. DM), vom Südwestfunk (4 Mio. DM) und von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (3,25 Mio. DM). Diese Institutionen sind zusammen mit privaten Rundfunkanbietern die Unterzeichner der Rahmenvereinbarungen für das Projekt. Zum Organisationsrahmen gehören eine für alle Interessierten offene Arbeitsgemeinschaft, ein Lenkungsausschuß der Veranstalter und die Projektgesellschaft. Auf dem VHF-Kanal 12 senden der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk, und die Telekom strahlt auf lokalen Frequenzen DAB-Programme in mehreren baden-württembergischen Ballungsräumen aus. Es werden jeweils fünf Programme übertragen, der sechste Programmplatz ist für Datendienste reserviert.

777. Träger des *DAB-Pilotprojekts Bayern* sind der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien, die als Projektgesellschaft die Bayerische Medientechnik GmbH gegründet haben. Zum Lenkungsausschuß zählen außerdem die Telekom, Antenne Bayern und lokale Hörfunkveranstalter sowie die Arbeitsgemeinschaft Pilotprojekt DAB Bayern, der einzelne Forschungseinrichtungen, Unterhaltungselektronikunternehmen, die Bayerische Staatskanzlei und das bayerische Wirtschaftsministerium angehören. Mit 27 Mio. DM trägt die bayerische Landesregierung den weitaus größten Teil der Projektkosten. In dem Sendegebiet von über 70 % der Fläche Bayerns verbreitet der Bayerische Rundfunk, der bereits in DAB-Feldversuchen 5 Mio. DM investiert hatte, über Kanal 12 fünf Programme, zwei weitere werden von Antenne Bayern ausgestrahlt. Daneben werden im DAB-Sendernetz überregional acht reine Datenrundfunkdienste übertragen. Für lokale Radioanbieter betreibt die Telekom Sender in den Großräumen München, Nürnberg und Ingolstadt.

Tabelle V.3

DAB-Pilotprojekte in Deutschland

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin-Brandenburg	Nordrhein-Westfalen
Starttermin	25. 8. 1995	17. 10. 1995	26. 8. 1995	Januar 1996
Dauer des Projekts	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Anzahl verfügbarer Empfangsgeräte	5	–	ca. 100	–
Geplante Anzahl von Empfangsgeräten	3 000	3 000–5 000	ca. 3 000	bis zu 5 000[4])
Einwohnerzahl im Sendegebiet	3,7 Mio.	5–6 Mio.	4 Mio.	ca. 8,3 Mio.
Übertragungswege	VHF-Kanal 12 L-Band	VHF-Kanal 12 L-Band	VHF-Kanal 8 L-Band	VHF-Kanal 12 L-Band
Anzahl verfügbarer DAB-Programme	Kanal 12: 5 L-Band: Je 5	VHF-Kanal: 7 L-Band: je 6–7	VHF-Kanal: 6 (insges. 18–20) L-Band: 12	VHF-Kanal: mind. 6 L-Band: mind. je 4
Datendienste verfügbar	Januar 1996	17. 10. 1995	26. 8. 1995	Januar 1996
Gesamtetat	28,25 Mio. DM	42 Mio. DM	5 Mio. DM[3])	ca. 30 Mio. DM
Etat für Forschung	1,445 Mio. DM	k.A.	k.A.	k.A.
Kosten für DAB-Empfangsgeräte	800 DM[1]) bis 1 400 DM[2])	920 DM[1]) bis 1 500 DM[2])	800 DM bis 1 000 DM[1])	k.A.

[1]) Für reine Audiogeräte (subventioniert).
[2]) Für Geräte mit Datenrundfunk (subventioniert).
[3]) Endgeräte nur teilweise enthalten.
[4]) Ausschließlich Geräte mit Datenrundfunk.
Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom Januar 1996

778. Die Gesellschaft zur Förderung der Rundfunkversorgung mbH koordiniert den *Pilotversuch Berlin-Brandenburg*. Die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft und die Projektsteuerung haben Vertreter der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und der Telekom übernommen. Beide Institutionen tragen die Gesamtkosten des Projekts von 5 Mio. DM, davon die Telekom 3 Mio. DM. Über die drei Sender der Telekom und je einen Sender vom Sender Freies Berlin und vom Deutschlandradio können 18 bis 20 Programme sowie zusätzliche Datendienste empfangen werden. Die Lizenzen für die beiden DAB-Blöcke im L-Band wurden an private Hörfunkveranstalter vergeben. Weiterer Lizenznehmer ist das Europäische Digitale Radio (EDR), ein Pilotprojekt der Europäischen Union, an dem die Deutsche Welle, BBC World Service, Radio France International und Radio Nederland beteiligt sind. Für Zusatzdienste, die auf einem Display angezeigt werden, gibt es Serviceangebote von 22 Veranstaltern (darunter die Deutsche Bahn AG, der ADAC oder die Berliner Senatsverwaltung für Inneres). Das DAB-Pilotprojekt Berlin-Brandenburg ist das einzige, bei dem die Telekom die Finanzierung der Endgeräte übernehmen will.

779. Träger des *Pilotprojekts Nordrhein-Westfalen ist DAB-Projekt NRW*, dem das Land Nordrhein-Westfalen, die Landesanstalt für Rundfunk, die Deutsche Telekom AG, der WDR und radio NRW angehören. Die Netzträgerschaft teilen sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Telekom. Mit dem Sendernetz auf Kanal 12 versorgt der WDR die Räume Köln, Bonn und Düsseldorf mit landesweiten Programmen. Die Telekom betreibt Sender im L-Band für den Empfang lokaler Programme in den Ballungsräumen Köln/Bonn und Düsseldorf/Wuppertal/Mettmann. Zum Einsatz kommen bei dem mit 30 Mio. DM veranschlagten Pilotprojekt nur bereits zugelassene Hörfunkprogramme. Die Erprobung von programmbegleitenden Zusatzdiensten und des Datenrundfunks steht im Vordergrund.

780. An dem geplanten *DAB-Pilotprojekt Mitteldeutschland* im Raum Leipzig/Halle/Gera wollten die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen teilnehmen. Nachdem das Projekt an der Finanzierung der Empfangsgeräte gescheitert ist, planen die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen eigene, kleinere Projekte. *Zusätzliche DAB-Pilotprojekte* plant die Telekom für Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Entlang wichtiger Verkehrsachsen sollen weitere Sendernetze aufgebaut werden.

781. Während die Satellitenkapazitäten für digitalen Hörfunk wegen des geplanten weiteren Ausbaus fast unbegrenzt sind, herrscht beim terrestrischen digitalen Hörfunk ein Frequenzmangel, der infolge des für die Übergangszeit erforderlichen Parallelangebots beider Systeme noch erheblich verschärft wird. Die Monopolkommission rechnet deshalb bei der Einführung von DAB mit *erheblichen wettbewerbspolitischen Problemen*. Da DAB als Nachfolger des UKW anzusehen ist, besteht ein vielfältiges Interesse von (potentiellen) Hörfunk-Veranstaltern, das bereits bei den Pilotprojekten erkennbar war. Wenn wegen des Auftrages zur Grundversorgung den öffentlich-rechtlichen Anbietern Vorrang eingeräumt wird, dann verschärfen sich die Knappheitsbedingungen für die privaten Anbieter. Diese sind wegen des damit verbundenen wirtschaftlichen Erfolgs auf hohe Reichweiten angewiesen, was bei der verschärften Frequenzknappheit zu Oligopol- oder Monopolstrukturen führt. Bei der Frequenzverteilung muß diesem Gesichtspunkt besondere Beachtung geschenkt werden. Die Monopolkommission warnt davor, daß sich die aus der Anfangszeit des privaten Rundfunks bekannten Verhaltensweisen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wiederholen könnten,[32] die mit einer aggressiven Expansionsstrategie durch Kanalverstopfung und Mehrfachbelegung bei verschiedenen Übertragungswegen die Entwicklung des privaten Rundfunks zu behindern suchten.

782. Wegen des hohen Investitionsrisikos sind private Unternehmen (Elektronikindustrie, Rundfunkveranstalter) nicht bereit, die Markteinführung des DAB zu finanzieren. Die Kosten der Pilotprojekte (einschließlich der Subventionierung von Empfangsgeräten) werden überwiegend von Landesregierungen, Landesmedienanstalten, Landesrundfunkanstalten und der Telekom übernommen und damit vornehmlich aus Steuergeldern und Rundfunkgebühren bezahlt. Inwieweit dies eine *Wettbewerbsverzerrung* gegenüber dem satellitengestützten digitalen Hörfunk bewirkt, vermag die Monopolkommission nicht abschließend zu beurteilen. Die Kommission hegt aber erhebliche Zweifel an der *Sinnfälligkeit* von standort- und industriepolitisch motivierten Pilotprojekten in sehr großer Zahl. Angesichts der hohen Kosten eines einzelnen Projekts ist bei den zu erwartenden geringen Zusatzerkenntnissen aus jedem weiteren Vorhaben eine weitere Ausdehnung der Versuchsreihe mit unveränderten Fragestellungen nicht zu vertreten.

3.3.3 Neue Angebotsformen

783. Beim *Abonnement-Hörfunk (Pay-Radio)* werden Hörfunkprogramme in verschlüsselter Form gegen Entgelt ausgestrahlt. Da sich die Frequenzkapazität beim Kabelrundfunk infolge der digitalen Kompression wesentlich erhöhen wird, suchen auch ausländische Hörfunkanbieter ihre Marktchancen. Die beiden Konsortien Digital Music Express (DMX) und Music Choice Europe (MCE), die bereits in mehreren europäischen Kabelanlagen vertreten sind, haben in zwei Kabelnetzen im Großraum München als erste Anbieter Musikspartenkanäle getestet.[33] Teilhaber von DMX sind der amerikanische Kabelnetzbetreiber TCI und das Medienunternehmen Viacom, das den Fernseh-Musiksender MTV betreibt; sein Produkt wird von Selco (einem Gemeinschaftsunternehmen von Pro 7 und News International) in Deutschland, Österreich und der Schweiz vermarktet. MCE gehört

[32] Vgl. dazu Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 536 ff.

[33] Im Mai 1996 hat MCE von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk eine Zulassung erhalten und kann in hessische Kabelnetze eingespeist werden. Geplant ist auch eine Einspeisung in die Kölner und Münchener Kabelnetze.

zu den Medienkonzernen Time Warner, EMI und Sony. Beide Pay-Radio-Sender verfügen jeweils über ein Paket aus verschiedenen Musikprogrammen unterschiedlichster Richtung ohne Wortbeiträge oder Werbung. MCE bietet auf 44 und DMX auf über 50 Radio-Kanälen an. Zusätzliche programmbegleitende Informationen (wie z. B. Angaben über Komponisten und Interpreten sowie Bestellnummer der entsprechenden CD) können über eine spezielle Fernbedienung abgerufen werden. Das Abonnement kostet 19,80 DM (DMX) bzw. 22,– DM (MCE) monatlich; hinzu kommen einmalige Gebühren von 25,– bzw. 125,– DM.

784. Die Pay-Radio-Kunden haben über einen Rückkanal Zugriff auf ein Archiv mit gespeicherten Informationen, in der Regel Musiktitel. Der Aufwand zur Schaffung eines solchen *„Audio on demand"* ist allerdings sehr hoch, so daß mit einer kostendeckenden Einführung innerhalb der nächsten Zeit nicht zu rechnen ist. Als Ersatzlösung bietet sich – ähnlich wie beim Fernsehen – für Satellitenübertragung „Near audio on demand" an, bei dem die Sendungen zeitversetzt auf mehreren Kanälen ausgestrahlt werden. Wegen der hohen Spezialisierung der bestehenden Hörfunkprogramme ist der Zusatznutzen für den Nachfrager (und damit die Marktfähigkeit) jedoch fraglich.

785. Über eine seit längerem beabsichtigte weltweite Fusion von Music Choice und DMX könnte sich ein *Angebotsmonopol beim Abonnement-Radio* in Deutschland ergeben. Die Monopolkommission geht in einem solchen Falle aber davon aus, daß die Substitutionskonkurrenz durch andere Multimedia-Formen (online oder offline) hinreichend groß ist und damit mißbräuchliche Verhaltensweisen beim Abonnement-Radio unwahrscheinlich werden.

3.4 Online-Dienste

3.4.1 Nutzungsmerkmale

786. Der Markt für *Online-Dienste* hat sich mit einer *enormen Dynamik* entwickelt, die auch gegenwärtig anhält.[34]) Obwohl die Schätzungen von Beratungsfirmen, Forschungsinstituten und Marktteilnehmern über die Entwicklung des Marktpotentials stark voneinander abweichen, werden die Zukunftsaussichten allgemein als günstig angesehen und hohe Wachstumsraten prognostiziert.

Den Kern dieses Multimedia-Marktsegments bilden Abrufdienste, bei denen der Nutzer zu beliebiger Zeit Informationen mit redaktionellen, unterhaltenden oder auch werblichen Inhalten abrufen kann, die ein Anbieter in einem Zentralcomputer bereitstellt. Der (zeitweilige) Zugang zum Netz wird durch einen Dienstleistungsanbieter (Provider) zur Verfügung gestellt. Die interaktive Online-Mediennutzung, die praktisch nur über PC erfolgt, verlangt ein Netz mit Sternstruktur, wie es beispielsweise das Telefonnetz darstellt. Typische Anwendungsbeispiele für Online-Dienste sind Homebanking, E-Mail (elektronische Briefkästen), offene Gesprächsrunden (Chat-Systeme) oder technische Hilfen.

Die Online-Dienste haben sich erst in jüngster Zeit zu einem Wachstumsmarkt entwickelt. Der von der Telekom Anfang der 80er Jahre in Deutschland eingeführte Bildschirmtext blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Gegenwärtig zählt der in T-Online umbenannte (zwischenzeitlich unter dem Namen Datex-J geführte) Dienst über eine Million Abonnenten.

787. Die Entwicklung der Online-Dienste wurde vorangetrieben durch kommerzielle Anbieter, aber auch durch das (überwiegend nicht-kommerzielle) *Internet*, das keinen zentralen Betreiber hat und insofern auch keinen eigenen Dienst darstellt. Internet entstand (zunächst unter dem Namen Arpanet[35]) in den 60er Jahren in den USA als dezentrales Kommunikationsnetz. Es hat sich durch Verkettungen mit anderen Computernetzen, die über Telefonkabel, Glasfaser, Unterseeleitungen oder Satelliten miteinander verknüpft sind, zu einem weltweiten Kommunikationssystem entwickelt, das gegenwärtig aus mehr als 90 000 Teilnetzen in über hundert Staaten besteht. Internet schließt weltweit mehrere Millionen Gastgeber-Rechner (Hosts)[36]) zusammen, die alle miteinander kommunizieren können. Nach einer Prognose des Marktforschungsinstituts International Data Corporation wird die Zahl der Nutzer von jetzt (geschätzt) 60 Millionen auf weltweit 120 Millionen im Jahre 1997 steigen.

An das Internet sind die Rechner von Universitäten, Regierungen, Verbänden, Unternehmen und zunehmend Privatpersonen angeschlossen. Der grenzenlose Datentransfer wird durch einen einheitlichen Standard ermöglicht. Er legt fest, wie die verschiedenen Rechner miteinander kommunizieren, und versieht die zu übertragenden Daten mit Angaben darüber, wer Absender und wer Adressat ist bzw. wie lang das Datenpaket ist. Zur Übertragung wird das Datenpaket in einzelne Teile zerlegt, die von einer Leitstelle (Router) zur anderen gelangen. Das geschieht nicht notwendigerweise innerhalb der direkten Verbindung, sondern auf dem unter den gegenwärtigen Bedingungen günstigsten Weg. Die Datenpakete werden dann beim Empfänger zusammengeführt.

788. Von den über *Internet abgewickelten Diensten* haben nur wenige eine größere Bedeutung:

- File Transfer Protocol (Datentransfer zwischen zwei Rechnern),
- Telnet (Datenbankrecherchen oder Bibliotheksabfragen),
- E-Mail (elektronischer Postversand an andere E-Mail-Adressaten),
- News Groups (offene oder geschlossene Diskussionsforen),

[34]) Eine Zustandsbeschreibung des Marktsegments ist daher relativ schnell veraltet. Die nachfolgende Bestandsaufnahme entspricht – sofern nicht anders erwähnt – im wesentlichen dem Stand von Ende 1995.

[35]) Arpa = Advanced Research Project Agency.

[36]) Die Schätzungen (Mai 1996) bewegen sich zwischen 3,8 und 10 Millionen.

– Internet Relay Chat (direkte Kommunikation über Tastatur).

Wegen der zunehmenden Unübersichtlichkeit des Netzwerks entstehen *elektronisch gestützte Navigationssysteme* als neue Diensteart, welche die Internet-Teilnehmer als anwenderfreundliche Auswahl- und Orientierungshilfe nutzen können.

789. Mit der Entwicklung des *World Wide Web* (WWW oder W3) wurde die Nutzung des Internet für einen breiteren Anwenderkreis interessant. Mit diesem Standard, der die wichtigsten Internet-Dienste umfaßt, verbinden sich die Vorteile einer einfachen Bedienbarkeit und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten (graphische Gestaltung von Bildern auf den abgerufenen Seiten und Einbeziehung von Bewegtbildern).

Die Entwicklung eigenständiger, wirtschaftlich lohnender Angebote im Internet stößt auf Hindernisse, weil das weltweit offene Netzwerk – anders als die über Zentralrechner arbeitenden Online-Dienste – keine Möglichkeit des Inkasso für abgerufene Leistungen durch den Betreiber bieten. Jeder Anbieter muß mit seinem Kunden ein eigenes Vertragsverhältnis herstellen und das Inkasso selbst organisieren. Die Kosten für den Zugang zum Internet richten sich nach Pauschalen oder sind abhängig vom Volumen der abgefragten Datenmengen (gelegentlich auch von der Übertragungsgeschwindigkeit beim Zugriff auf das Angebot im Netz). Sowohl die Anbieter als auch die Nachfrager zahlen dem Netz-Provider, der den Zugang zum Netz herstellt, vereinbarte Gebühren.

3.4.2 Kommerzielle Anbieter

790. Die *kommerziellen Online-Dienste* haben in letzter Zeit Übergänge zum Internet für ihre bisher geschlossenen Benutzerkreise hergestellt. Dadurch nahm die Anzahl der Nutzer des Internet sprunghaft zu. Zum anderen erhöhte die Zugangsmöglichkeit zum Internet die Attraktivität der Online-Anbieter. Vor allem die führenden Anbieter verzeichneten daraufhin stärkere Zuwächse.

791. Der Online-Dienst der Telekom, *T-Online*, hat die starke Zunahme seiner Anschlüsse durch eine Hinwendung zum PC-Nutzer erreicht. Das bedeutete die Abkehr von der früheren, zu Zeiten des Bildschirmtext-Angebots geltenden Vermarktungsstrategie, die auf die Fernsehzuschauer als großem Marktpotential ausgerichtet war. T-Online ist überall im Bundesgebiet mit Modem und ISDN-Anschluß[37]) zum Ortstarif zu erreichen; es hat gegenüber seinen Wettbewerbern den Vorteil des einfacheren Inkasso über die Telefonrechnung. Nachteilig ist die geringe Zugangsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s im analogen Netz, was die Inkaufnahme langer Wartezeiten zum Aufbau der Seiten und damit hohe Kosten bedeutet. Derzeit wird eine Aufrüstung auf 14 400 bit/s betrieben; in einigen Großstädten sind bereits 28 800 bit/s möglich. Geplant ist eine Ausweitung der ISDN-Anschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 000 bit/s. Derzeit können etwa 700 000 Seiten abgerufen werden, die von über 2 500 Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Hauptanwendungsform ist Homebanking; weitere Angebotsschwerpunkte sind Wirtschafts- und Finanzinformationsdienste sowie Zeitungen und Zeitschriften.

792. Der älteste, seit 1979 bestehende Online-Dienst, *CompuServe*, hat 3,6 Millionen Teilnehmer (davon ca. 250 000 in Deutschland) und ist überwiegend in Nordamerika verbreitet. Mit insgesamt mehr als 3 000 Datendiensten richtet sich das Inhaltsangebot vornehmlich an professionelle Nutzer; Hauptanwendungsbereich des Dienstes ist Computer Support, angeboten werden außerdem Wirtschafts- und Finanzinformationen sowie Datenbankarchive. Im privaten Segment von CompuServe sind interaktive Kommunikationsmöglichkeiten sowie ein elektronisches Einkaufszentrum enthalten.

In Deutschland gibt es zur Zeit elf Einwählknoten[38]) innerhalb des diensteeigenen Leitungsnetzes, das Zugangsgeschwindigkeiten von 9 600 bis 14 400 bit/s (teilweise auch 28 800 bit/s) erlaubt. Ein zusätzlicher Zugang ist bundesweit über Datex-J zum Telefonortstarif – allerdings nur mit geringer Übertragungsrate (2 400 bit/s) – möglich. Ein ISDN-Anschluß ist in Vorbereitung. Das deutschsprachige Angebot umfaßt etwa 200 Dienste, darunter beispielsweise den „Spiegel", die „Neue Züricher Zeitung", die Nachrichtenagentur dpa, die Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn oder das Bertelsmann-Universallexikon.

793. Der amerikanische Diensteanbieter America Online, der seit 1989 den Online-Dienst betreibt und über 3,5 Millionen Abonnenten zählt, hat *AOL* (inzwischen *AOL/Bertelsmann*) als deutschsprachiges Tochterunternehmen gegründet. Dessen Dienste sind derzeit noch im Aufbau. Die Einrichtung weiterer Angebote in anderen europäischen Ländern ist geplant; im weltweiten Verbund soll AOL/Bertelsmann ein internationaler elektronischer Club mit verschiedenen regionalen Varianten werden. Die europäische Holdinggesellschaft ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem America Online und Bertelsmann jeweils 50 % der Anteile halten. Den Schwerpunkt der vorgesehenen Diensteinhalte, bei dem Geschäftsangebote nur von untergeordneter Bedeutung sind, bilden Hobby, Information und Unterhaltung. Daneben sollen elektronische Printtitel angeboten werden, die sich jedoch von der gedruckten Form deutlich abheben, und auch Teleshopping sowie neue, interaktive Werbeformen gehören zum geplanten Standardprogramm. AOL/Bertelsmann hat zur Zeit 51 Einwählknoten im Bundesgebiet; damit sollen 70 bis 80 % der ca. 100 000 Teilnehmer einen solchen Anlaufpunkt zum Ortstarif vorfinden. Die Zugangsgeschwindigkeit wird bei 28 800 bit/s liegen. Ein Anschluß an ISDN ist in Vorbereitung.

AOL/Bertelsmann ist eine strategische Allianz mit T-Online mit wechselseitigen Kapitalbeteiligungen eingegangen. Die jeweiligen Online-Dienste sollen aber unabhängig voneinander betrieben werden. Zu

[37]) ISDN= Integrated Services Digital Network.

[38]) Dabei handelt es sich um telefonisch anwählbare Stellen („Telefonnummern"), an denen Modems angeschlossen sind, über die eine Verbindung zum Online-Dienst hergestellt wird.

dieser Allianz sind auch der Axel Springer Verlag mit Beteiligungen an T-Online sowie Bertelsmann AOL gestoßen.

794. *Europe Online* hat Ende 1995 den Versuchsbetrieb aufgenommen. Größter Anteilseigner der europäischen Holdinggesellschaft ist Burda; weitere Gesellschafter sind die amerikanischen Unternehmen AT&T und Meigher Communication. Die Anteilsverhältnisse haben sich in letzter Zeit mehrfach verändert (Rückzug von Matra Hachette/F und Teilrückzug von Pearson/GB). Angekündigt wurden eine Beteiligung der Vebacom und des Handelsunternehmers Otto Beisheim (Metro). Europe Online wird weltweit anbieten, wobei mehrere Projekte in unterschiedlichen europäischen Staaten vorgesehen sind. Inhaltlicher Schwerpunkt der Dienste ist die Aufbereitung von Printtiteln (electronic publishing) in multimedialer Form. Angeboten werden auch Kommunikationsforen sowie Dienste aus Unterhaltung, Bildung, Wirtschaft, Reisen und Electronic Shopping. Zur Finanzierung des Inhalteangebots soll Werbung ein fester Bestandteil von Europe Online sein. Schon seit Dezember 1995 stehen 135 Einwählknoten zur Verfügung. Damit können 90 % der Teilnehmer zum Ortstarif einwählen.

795. *Microsoft Network (MSN)* wurde zeitgleich mit der Einführung von Windows 95 im August 1995 gestartet. Die Zahl der Abonnenten war anfangs auf 500 000 begrenzt. MSN verfügte jedoch von Beginn an in 51 Ländern über Einwählknoten, davon 14 in Deutschland. Die Zugangsgeschwindigkeit des Dienstes beträgt 14 400 bit/s; ein ISDN-Zugang wird vorbereitet. Die Bündelung von MSN und Windows 95 verschafft den Nutzern einen unmittelbaren Zugang zum MSN-Online-Dienst durch einfachen Mausklick am PC; dadurch entfällt die Notwendigkeit aufwendiger Kundenakquisition. Die Inhalteanbieter können für ihre Angebote Gebühren verlangen oder diese über Werbung finanzieren. Das Angebot an deutschen Inhalten ist noch gering. Die Anbieterliste umfaßt etwa 30 Unternehmen, vor allem aus dem Verlagswesen und dem Computerbereich. Computer Support soll insgesamt einen Hauptbestandteil des MSN bilden und Microsoft somit einen direkten Kundenzugang zur Auslieferung von Software und Updates bieten. Bei der inhaltlichen Bandbreite entspricht MSN den anderen Online-Diensten; einige größere amerikanische Unternehmen aus den Bereichen Unterhaltung, Information und Homeshopping wurden als Geschäftspartner gewonnen.

Strategisches Ziel von MSN ist es, die Online-Nutzung wie den PC zu einem Massenmarkt zu machen. Dies eröffnet Microsoft die Möglichkeit, sich von einem reinen Software- zu einem Dienstleistungsunternehmen weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sind auch strategische Allianzen mit den Kreditkartenunternehmen VISA, dem Fernsehsender CNN und dem Telekommunikationsunternehmen TCL zu sehen.

796. Ebenso wie Microsoft ist Apple ein Anbieter von Computern und Betriebssystemen. Seinen Online-Dienst *eWorld* gibt es seit Mitte 1994; er löst den internen Informationsdienst AppleLink ab. Bis vor kurzem wurde eWorld mit rund 100 000 Kunden nur in den Vereinigten Staaten, Kanada und Großbritannien vermarktet. In Europa hat die Expansion gerade erst begonnen. Ein deutsches Diensteangebot, für das 50 Einwählknoten bereitstehen, gibt es seit Anfang des Jahres. Im Online-Dienst eWorld sind 350 Diensteanbieter vertreten, die zu einem großen Teil aus dem Computerbereich stammen. Apple selbst nutzt seinen Online-Dienst zur Kundenbetreuung und zum Vertrieb von Software-Updates. eWorld soll allerdings ein vollwertiger Online-Service sein, der die gesamte Bandbreite von Unterhaltung über Bildung und Information bis zu elektronischen Einkaufsmöglichkeiten abdeckt. Um ein größeres Marktpotential zu erreichen, ist eWorld seit Anfang 1996 auch über Windows (und damit auf allen PC) zugänglich.

797. Weitere Online-Dienste aus den USA beschränken sich überwiegend auf den amerikanischen Markt. Anteilseigner der Betreibergesellschaften sind Unternehmen aus der Elektro-, Computer- und Telekommunikationsindustrie. Der 1985 gegründete Online-Dienst *GEnie* wird vom amerikanischen Unternehmen General Electric betrieben, das seit 1988 eingeführte *Prodigny*, das den Start in Europa vorbereitet, ist ein Gemeinschaftsunternehmen von IBM und Sears Roebuck. IBM bietet auch über das IBM-Betriebssystem *OS2/Warp* einen Zugang zum Internet, wo der Konzern mit dem IBM Global Network vertreten ist.

798. Bei den *Entwicklungslinien interaktiver Multimedia-Netze* ist von einem weiterhin wachsenden Diensteangebot bei gleichzeitig starker Zunahme der Anzahl der Nutzer auszugehen.[39]) Dadurch steigen die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Netze wie auch der Endgeräte. Hierzu gehört ein weiterer Ausbau der ISDN-Technik, damit der Zugriff auf Online-Dienste nicht durch kostenträchtige lange Wartezeiten an Attraktivität verliert. In einem Test von Time Warner Cable sollen 500 Haushalte in Elmira (USA) einen Zugang zum Internet über Breitbandkabel erhalten. Bei einer geplanten Übertragungsgeschwindigkeit von 10 Mbit/s können ohne lange Wartezeiten Videobilder in Fernsehqualität übermittelt werden. Dies ist wiederum ein Ausdruck der Medienverschmelzung, weil über die gleiche Schnittstelle (bei Einsatz einer set top box) auch der Fernsehempfänger zum Endgerät von Online-Diensten gemacht werden könnte.

3.4.3 Wettbewerbshemmnisse

799. Der Markt für Online-Dienste, in dem die Anbieter durch Produktdifferenzierung ihren Platz suchen, ist gekennzeichnet durch hohe Wachstumsraten und zunehmende Globalisierung. Die starke Bewegung der Marktstruktur zeigt sich nicht zuletzt auch in der Konzentrationsentwicklung der Unternehmen mit einer zunehmenden *Bildung strategischer Allianzen*. Der Markt zeichnet sich sowohl in-

[39]) Dies hat bereits zu ernstzunehmenden Bedenken hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Netze geführt, weil das Angebot nicht mehr überschaubar sei und die Netze technisch an den Rand ihrer Möglichkeiten getrieben würden.

ternational als auch in Deutschland durch eine hohe Wettbewerbsintensität, verbunden mit erheblichen, schwer abschätzbaren Investitionsrisiken für die Anbieter aus. Aus dieser Ungewißheit in der frühen Online-Marktphase sehen sich die Unternehmen genötigt, durch Zusammenarbeit eine Risikoaufteilung vorzunehmen. Wettbewerbspolitisch bedenklich erscheint dies, wenn es sich dabei wie im Falle von AOL/Bertelsmann und Telekom um zwei der wichtigsten Konkurrenten auf dem deutschen Markt handelt. Derzeit entwickelt sich eine ambivalente Wettbewerbssituation, die durch Kooperation und Konkurrenz gekennzeichnet ist. Die Konvergenz unterschiedlicher Branchen verstärkt einerseits die vertikale Integration innerhalb der sich formierenden Allianzen. Zum anderen sehen sich die Medienanbieter vermehrt dem globalen Wettbewerb von Unternehmen der Unterhaltungselektronik, der Computerindustrie und der Telekommunikation ausgesetzt.

800. Durch ihre Ausbaustrategie setzen die Netzbetreiber wichtige *Standards* für die Entwicklung der Online-Dienste. Bei dieser Entwicklung muß ein diskriminierungsfreier Zugang für Diensteanbieter sichergestellt werden. Vorzuziehen wäre eine Beendigung der Netzmonopole bei gleichzeitiger Entflechtung der Verfügung über konkurrierende Übertragungswege.

801. Inwieweit die Kopplung von Online-Zugang und PC-Betriebssystem von Microsoft ein *Wettbewerbsproblem* darstellt,[40]) vermag die Monopolkommission gegenwärtig nicht zu beurteilen. Nach Kenntnis der Kommission ist dieser Sachverhalt Gegenstand von kartellrechtlichen Überprüfungen durch die zuständige amerikanische und die europäische Kartellbehörde. Indizwirkung kommt dem Umstand zu, daß die Konkurrenten von Microsoft sich offenbar mit Ersatzstrategien auf diese Wettbewerbssituation einstellen. Eine Monopolisierungstendenz bei den Online-Märkten durch MSN zeichnet sich derzeit nicht ab, weil die Wettbewerber in ihrer Verbreitung gegenüber MSN deutliche Vorsprünge haben und im übrigen der Zugang zum Internet auf unterschiedlichen Wegen möglich ist.

3.4.4 Staatliche Kontrolle

802. Die Monopolkommission sieht bei der Marktentwicklung der Online-Dienste ein besonderes Problem in der *publizistischen Regulierung*. Das gilt einmal für den *Bildschirmtext-Staatsvertrag* (BtxStV), der auf das frühere monopolistische Diensteangebot der Deutschen Bundespost abstellt. Ein Kontrahierungszwang entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BtxStV paßt nicht auf einen Markt, auf dem reger Wettbewerb herrscht. Ein solcher würde verhindern, daß die Anbieter ihren Dienst auf die Nachfrage und damit die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kunden zuschneiden. Eine Produktdifferenzierung als Reaktion auf bestehende oder sich ändernde Kundenpräferenzen wäre also ausgeschlossen. Die Länder planen deshalb die Umwandlung des Bildschirmtext-Staatsvertrages in einen Online-Staatsvertrag. Der Bund möchte den gleichen Sachverhalt in einem Multimedia-Gesetz regeln.[41])

803. Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Online-Märkte ist die *Regulierung durch die Vorschriften in den Landesmediengesetzen*. Immer mehr Länder erweitern ihre Mediengesetze auf sogenannte rundfunkähnliche Dienste und sehen dafür die unterschiedlichsten materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen vor. Unter den Voraussetzungen der Anwendbarkeit der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen könnte das Angebot eines Online-Dienstes inhaltlich durch öffentlich-rechtliche Verfahren bestimmt werden, anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein und – nach einer Zuordnung als „rundfunkähnlicher Dienst" – bei Verstößen gegen eine der umfangreichen materiellrechtlichen Anforderungen untersagt werden. Allein die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von Online-Angeboten in den verschiedenen Ländergesetzen würden eine Reform erforderlich machen: Wenn Diensteanbieter in jedem Land anderen Voraussetzungen genügen müssen, dann wird ein solches Angebot praktisch ausgeschlossen; die fehlende Rechtssicherheit verschärft die Lage noch. Die Monopolkommission stellt darüber hinaus grundsätzlich in Zweifel, daß Online-Dienste eigenen publizistischen Anforderungen ausgesetzt werden müssen. Hier liegt der Vergleich mit der Presse nahe: Der Online-Betreiber ist für die einzelnen Anbieter nicht Verleger, sondern entspricht einem Grossisten; dieser jedoch redigiert die einzelnen Angebote nicht, sondern stellt nur ein Bündel zusammen, das auf die Wünsche seiner Abnehmer abgestimmt ist.

804. Diese Sichtweise läßt sich auch auf einen zweiten wichtigen Sachverhalt übertragen. Gemeint ist die Frage, inwieweit bei den Online-Diensten der *Daten- oder Persönlichkeitsschutz* gewährleistet und die Übertragung von Inhalten, die gegen geltendes Recht verstoßen, verhindert werden können. Eine Vorabkontrolle beispielsweise der Inhalte in den Foren kommerzieller Dienste dürfte sich kaum realisieren lassen; dies erscheint im Internet unmöglich. International gibt es keine Kontrollinstanz mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten. Nationale Auflagen lassen sich umgehen, indem der Zugang zum Datennetz in ein Land mit niedrigeren Anforderungen verlegt wird. Nationale Auflagen wirken zudem nur begrenzt. Die Diensteanbieter können im einzelnen nicht überprüfen, was im Internet angeboten wird. Es ist offenbar auch nicht möglich, bestimmte Internet-Angebote für einzelne Länder zu sperren. Daher können Zugangsbeschränkungen nur weltweit vorgenommen werden. Die Kontrollmöglichkeiten der Dienste-Anbieter über die von ihnen selbst zu verantwortenden Angebote hinaus darf man nicht überbewerten. Sie beschränken sich im Internet auf Stichproben, die Suche mit sehr groben Merkmalsrastern und die nachträgliche Kontrolle.

[40]) Vgl. Tz. 795.

[41]) Zur grundsätzlichen Behandlung dieser Thematik siehe unten Tz. 852 ff.

3.5 Offline-Angebote

805. Ähnlich wie bei den Online-Diensten expandiert auch der Markt für Offline-Angebote. Als Datenträger für diese Angebotsform hat sich die bespielte *Compact Disc (CD)* durchgesetzt, auf der Texte, Töne, Bilder oder Bewegtbilder in digitalisierter Form abgespeichert und durch Abtastung über einen Laserstrahl abgerufen werden können. Die von Philips und Sony entwickelte CD hat sich Anfang der 80er Jahre zunächst als Tonträger ausgebreitet und dabei die Schallplatte verdrängt. Inzwischen wurden Kompressionsverfahren für die CD entwickelt, die eine erhebliche Datenreduktion ermöglichen. Damit eignet sich die CD auch als Speichermedium für Bewegtbilder.

Die Speicherkapazität der gängigen CD beträgt 650 Megabyte. Dies reicht aus für 660 Mio. Zeichen, 200 bis 300 000 Seiten Text, 4 000 Bilder (Fotos, Grafiken), bis zu zehn Stunden Ton oder 90 Minuten Video (in einer unterhalb der VHS-Norm liegenden Qualität). Das technische Grundverfahren von Speicherung und Wiedergabe ist bei allen CD einheitlich, aber es gibt Unterschiede und Inkompatibilitäten bei einzelnen Varianten; jede davon benötigt ein eigenes Abspielgerät. Offline-Multimedia kann daher als Annäherungsversuch von Datenverarbeitung und Unterhaltungselektronik verstanden werden.

806. Zunehmend hat sich *CD-ROM* als Datenträger auf dem Computermarkt durchgesetzt. Die Vorteile dieses Mediums sind insbesondere die hohe Speicherkapazität, Zuverlässigkeit und einfache Handhabung bei vergleichsweise niedrigen Kosten. Die thematischen Schwerpunkte liegen vor allem bei den Computerspielen; die CD-ROM hat aber auch wesentliche Bedeutung als Archivierungs- und Datenbankmedium, das die Funktion von Lexika und Nachschlagewerken übernehmen kann, und eignet sich für die Speicherung von Lern- und Informationsprogrammen. Die größten Zuwächse haben sich in den Segmenten Hobby/Freizeit, Ratgeber, Nachschlagewerke und Sprachen ergeben, womit eine Parallele zur Entwicklung des Bücherangebots besteht. Insofern erklärt sich, daß mehr als 50 % der Verlage (mit weiterhin zunehmender Tendenz) in das elektronische Titelgeschäft eingestiegen sind. Dabei wird von den Verlagen häufig der Weg einer Kooperation mit einem externen Dienstleister oder mit Unternehmen aus anderen Medienbereichen gesucht, um elektronische Titel (zumeist als Zweitverwertung von bereits vorhandenem Material) zu produzieren. Nicht nur bei den Inhalten, sondern auch bei den Vertriebswegen wird sichtbar, daß die CD-ROM häufig ein elektronisches Substitut für das Buch darstellt. Daher fordert der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, CD-ROM ebenfalls in die Preisbindung aufzunehmen. Das Bundeskartellamt und das Kammergericht haben es dagegen abgelehnt, die Regeln des § 16 GWB zur Buchpreisbindung auf CD-ROM zu erstrecken.[42])

Die Problematik einer *Preisbindung* für Texte auf elektronischen Datenträgern unterscheidet sich im Grundsatz nicht vom gleichen Sachverhalt bei den Druckerzeugnissen. Bei CD-ROM-Anwendungen in Form eines „interaktiven Buches" kommt erschwerend hinzu, daß die Abgrenzung zwischen reiner Textverarbeitung und gemischten Anwendungen unmöglich wird. Für die Monopolkommission ist bereits die Notwendigkeit einer Preisbindung bei Büchern, an der die Bundesregierung „aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen" festhalten will, ordnungspolitisch nicht erkennbar.[43]) Eine ausdehnende Anwendung des § 16 GWB auf CD-ROM lehnt sie deshalb ab.

807. Von Philips wurde die *CD-I (Compact Disc Interactive)* entwickelt, die einen Massenmarkt für Multimedia-Anwendungen eröffnen soll. Für CD-I wird ein eigenes Abspielgerät benötigt, das an den Fernsehempfänger angeschlossen werden kann. Da diese Geräte bisher nur in geringem Umfang verbreitet sind, nutzen nur wenige Software-Anbieter die CD-I als Trägermedium der von ihnen produzierten Inhalte.

Ebensowenig wie die CD-I hat sich auch die *Video-CD* im Markt etablieren können. Mit dieser Gemeinschaftsentwicklung von Sony, JVC und Philips sollte der VHS-Videocassette Konkurrenz gemacht werden. Video-CD verfügt jedoch nur über eine begrenzte Speicherkapazität (74 Minuten Abspieldauer) und kann daher Spielfilme in der üblichen Länge nicht auf einer CD erfassen.

Weitere bespielbare CD-Formate sind vorwiegend für die Datenarchivierung entwickelt worden. Es handelt sich dabei einmal um die *CD-R (Compact Disc Recording)*, die sich vor allem für ein einmaliges Aufzeichnen von Daten eignet. Zum anderen gibt es die *CD-E (Compact Disc Erasable)*, die vielfach (bis zu 100 mal) bespielt werden kann. Die Bedeutung dieser beiden CD-Varianten ist allerdings für den breiten Markt nur sehr gering.

808. Als Datenträger der Zukunft werden zwei leistungsfähige Speichermedien angesehen, die das Format der CD haben, aber mit neuer Technik dichter beschrieben und daher in der Lage sind, abendfüllende Spielfilme oder andere digitalisierte Daten in großer Zahl aufzunehmen. Von Toshiba und Warner wurde die *Super Density Digital Video Disc (SD-DVD)* entwickelt und von einem rasch wachsenden Konsortium von mehr als 30 Unternehmen der Unterhaltungs- und Elektronik-Branche propagiert, die jährlich zusammen mehr als 350 Mrd. DM umsetzen. Dazu gehören unter anderem Hitachi, JVC, Matsushita, Mitsubishi, Pioneer und Thomson. Philips und Sony haben dagegen einen eigenen Weg gewählt und gemeinsam mit dem amerikanischen Unternehmen M3 die *Multi Media Compact Disc (MMCD)* entwickelt.

Für beide CD-Varianten gibt es verschiedene Versionen. SD-DVD verfügt mit bis zu 18 Gigabyte über eine gewaltige Kapazität; die Standardversion beträgt immerhin zweimal fünf Gigabyte. Nur knapp

[42]) Beschluß des Bundeskartellamtes vom 25. Mai 1994, WuW/E BKartA 2635; Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Mai 1995, WuW/E OLG 5450.

[43]) Vgl. unten Kapitel VI, Tz. 969 f.

die Hälfte kann die MMCD aufnehmen (bis zu 7,4 Gigabyte), die aber damit die herkömmliche CD um mehr als das Zehnfache übertrifft. Zwei Spielfilme von 135 Minuten Laufzeit in höchster Qualität können auf einer Scheibe gespeichert werden. Die SD-DVD ist im Gegensatz zu den anderen CDs doppelseitig nutzbar. Beide Systeme verarbeiten auch die gängige CD. Wiederbeschreibbare Scheiben (mit geringerer Kapazität) sind vorhanden oder in Vorbereitung; beide CD-Systeme sollen im Verlauf dieses Jahres auf den Markt kommen.

809. Die Monopolkommission mißt dem Zusammenschluß der größten Industrieunternehmen bei der Entwicklung eines weltweiten Standards eine *überragende wettbewerbspolitische Bedeutung* zu. Wie bereits im Zusammenhang mit den Digital-Decodern erwähnt,[44]) sind Parallelentwicklungen für Hersteller, Handel und Kunden teuer. Zwei Standards erfordern doppelte Lagerhaltung, solange sich nicht ein System durchgesetzt hat, und sie führen zur Verunsicherung der Verbraucher. Andererseits wird mit Blick auf die Märkte der Hard- und Software für PC deutlich, daß Entwicklungen einzelner Hersteller, die sich als internationaler Standard durchgesetzt haben (z. B. im Falle von IBM und Microsoft), zu marktbeherrschenden Stellungen führen können.

810. Vor allem auf Druck der Computer-, aber auch der Fotoindustrie haben sich die konkurrierenden Multimedia-CD-Allianzen im September 1995 auf eine Kompromißlösung geeinigt. Diese Einigung über den neuen CD-Standard wurde von allen Branchen begrüßt. Die neu entwickelte Multimedia-CD soll im August dieses Jahres voraussichtlich unter dem Namen *Digital Video Disc (DVD)* auf den Markt kommen.

Bei der wettbewerbspolitischen Beurteilung dieses Vorhabens ist zu berücksichtigen, daß bei den zu erwartenden hohen Volumina der Multimedia-Märkte *strategische Allianzen der großen internationalen Unternehmen und einheitliche technische Standards* notwendig sind, um die Entwicklungskosten gering zu halten und eine rasche Markteinführung zu erreichen. Einzelheiten der Vergabe von Produktionslizenzen sind bisher nicht bekannt. Entscheidend wird sein, zu welchen Konditionen neue Anbieter die künftigen Datenträger produzieren dürfen. Gegenwärtig herrscht im Hinblick auf die Aufnahme neuer Mitglieder des CD-Konsortiums der Eindruck vor, daß der Marktzugang für interessierte Unternehmen weitgehend offen ist.

4. Ordnungspolitischer Handlungsbedarf

811. Die Medienwirtschaft befindet sich mit dem Aufkommen neuer Multimedia-Formen und -Angebote in einem rasanten Umbruch. Die sich – jedenfalls auf lange Sicht – abzeichnenden Strukturveränderungen wirken sich auch auf den besonders regulierten Teilbereich des klassischen Rundfunks aus. Die Interaktivität macht in Verbindung mit dem Trend zur vermehrten Einzelabrechnung der empfangenen Leistung eine stärkere Angebotssteuerung durch die Nachfrage möglich. Die Entwicklung zwingt einerseits dazu, erneut über Art und Umfang der Rundfunkregulierung nachzudenken (*Abschnitt 4.1*). Zum anderen muß geklärt werden, welche Rolle der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der künftigen Medienordnung einnehmen soll (*Abschnitt 4.2*). Beide Fragen sind im gegenwärtigen dualen Rundfunksystem miteinander verwoben. Bei einer Neuordnung des medienordnungsrechtlichen Konzepts stellen sich für beide Argumentationsebenen aber unterschiedliche Problemstellungen.

4.1 Veränderungen der bestehenden Rundfunkordnung

4.1.1 Kompetenzabgrenzung

812. Mit dem Aufkommen von Multimedia hat die Frage nach den staatlichen Regulierungsbefugnissen neue Aktualität erhalten, da der Bund derzeit an einem Multimedia-Gesetz arbeitet, mit dem die Rechtsunsicherheit für die in diesem Bereich investierenden Unternehmen beendet werden soll.[45]) Die Länder gehen davon aus, daß Multimedia in ihren umfassenden Zuständigkeitsbereich nach Artikel 30 des Grundgesetzes gehört. Neben der Bund-/Länder-Problematik bei der Kompetenzabgrenzung ist zu beachten, daß – sofern Rundfunksendungen oder Multimedia-Anwendungen als Dienstleistungen einzuordnen sind – auch die Zuständigkeit der Europäischen Union für den Waren- und Dienstleistungsverkehr berührt ist.[46])

813. Bei der *Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen* zwischen Bund und Ländern gehört die Telekommunikation nach dem Katalog der ausschließlichen Gesetzgebung im Grundgesetz (GG) in den *Regelungsbereich des Bundes* (Artikel 73 Nr. 7 GG). Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem ersten Rundfunk-Urteil (vom 28. Februar 1961)[47]) festgestellt hat, beschränkt sich diese Kompetenz allein auf die (sende-)*technische* Seite der auf elektronischem Wege vermittelten Rundfunkinhalte. Zu den technischen Voraussetzungen, deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Rundfunksbetriebs und des Empfangs ihrer Sendungen nur wirksam vom Bund wahrgenommen werden kann, gehören.[48])

- Zuteilung und Abgrenzung der Wellenbereiche der Sender,
- Bestimmung ihrer Standorte und Sendestärken unter funktechnischen Gesichtspunkten,
- Leitungstechnik,
- Überwachung des Funkverkehrs und sein Schutz gegen großräumige und örtliche Störungen sowie
- Durchführung internationaler Vereinbarungen.

[44]) Vgl. oben Tz. 749 ff.

[45]) Vgl. dazu Tz. 852 ff.
[46]) Vgl. dazu Tz. 857 ff.
[47]) BVerfGE 12, 205, 225.
[48]) Ebenda, 230.

Die Studiotechnik und die Organisation der Veranstaltung oder der Veranstalter von Rundfunk sind ausdrücklich als Bereiche genannt, die nicht unter die Bundeskompetenz fallen.

814. Daneben ist *im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung* dem Bund die Kompetenz zur „Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen" zugewiesen (Artikel 74 Nr. 16 GG). Diese Kompetenz, die wirtschaftliche Tatbestände im Rundfunkbereich unstreitig mit einschließt, hat der Bund nach Auffassung der Monopolkommission mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfassend ausgeübt.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Multimedia-Entwicklung ist daran zu erinnern, daß aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes abgeleitet werden können. Der Klammerzusatz zu Artikel 74 Nr. 11 GG[49]) erwähnt unter anderem den Handel und das Bankwesen. Damit ist eine Verbindung hergestellt zur multimedialen Kabelnutzung in Form von Teleshopping oder Telebanking.

815. Die *Zuständigkeit der Bundesländer für das Rundfunkwesen* ergibt sich aus ihrer Auffangkompetenz nach den Artikeln 30, 70 Abs. 1 GG. Danach sind die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes in der Regel nur auf eine ausdrückliche Verleihung durch das Grundgesetz gestützt. Fehlt diese, so ist die Ausübung staatlicher Befugnisse Sache der Länder. Bei den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG genannten Medien (Presse, Rundfunk, Film) ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausdrücklich nur für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse vorgesehen (Artikel 75 Nr. 2 GG).[50]) Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, „daß der Rundfunk jedenfalls auch ein kulturelles Phänomen ist" und daraus die Zuständigkeit der Bundesländer abgeleitet.[51])

816. Bei der Zuordnung der Bund-/Länder-Zuständigkeit können *Kompetenzkonflikte* entstehen, wenn Regelungssachverhalte sowohl das Kartell- und das allgemeine Wirtschaftsrecht betreffen als auch rundfunkrechtliche Bezüge aufweisen. Bei derartigen Überschneidungen ist der – kompetenzrechtlich zuzuordnende – Regelungsgegenstand entscheidend. In diesem Rahmen ist es unproblematisch, wenn der Rundfunkgesetzgeber an wirtschaftliche Tatbestände anknüpft und kartellrechtliche Instrumente einsetzt, solange dies unter der Zielsetzung einer verfassungsgerechten Ausgestaltung der Rundfunkordnung erfolgt. Andererseits kann der Bundesgesetzgeber in dem ihm übertragenen Kompetenzbereich auch Rechtsfragen regeln, die Teilaspekte oder Einzelsachverhalte des Rundfunks tangieren.

[49]) „Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen". Ob es sich dabei um eine beispielhafte oder eine erschöpfende Aufzählung handelt, ist für die vorliegende Diskussion unerheblich.

[50]) Ursprünglich bezog sich Artikel 75 Nr. 2 GG neben der Presse auch auf den Film, nicht jedoch auf den Rundfunk.

[51]) BVerfGE 12, 205, 229.

4.1.2 Begründung des Schutzzwecks der Rundfunkregulierung

817. Die Regelungsziele des Rundfunkrechts sind weitgehend durch die *Auslegungsgrundsätze* vorgegeben, die das *Bundesverfassungsgericht* in einer Reihe von Rundfunkurteilen im Hinblick auf die besondere Bedeutung und Aufgabe des Rundfunks im Lichte von Artikel 5 GG entwickelt hat. Die Freiheit der Rundfunkordnung ist prinzipiell aus zwei Richtungen bedroht: Einerseits können Gefahren von staatlichem Handeln ausgehen, sofern damit eine Einflußnahme oder gar Beherrschung des Rundfunks verbunden ist; um derartigen Entwicklungen vorzubeugen, die an historische Erfahrungen anknüpfen, garantiert die Verfassung die Rundfunkfreiheit und sieht ein Zensurverbot vor (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG). Zum anderen besteht die Gefahr der Konzentration von Meinungsmacht auf privater Ebene. Die gegenwärtig ausgeformte Rundfunkordnung vernachlässigt weitgehend die staatlich verursachten Gefahren für die Rundfunkfreiheit und beschränkt sich fast ausschließlich auf den zweiten Aspekt.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Argumente zum Erfordernis der Rundfunkregulierung im Verlaufe seiner Judikatur weiterentwickelt, aber gleichzeitig auch inhaltlich verändert und damit die Begründungen einer „Metamorphose" unterworfen. Es hat mit seiner Rechtsprechung – zwangsläufig – jeweils auf aktuelle Entwicklungen nur *reagiert* und in seinen bisherigen Rundfunkurteilen die Öffnung der Rundfunkmärkte mit eher abwartenden oder sogar einschränkenden Vorgaben begleitet. Im Verlaufe dieser Entwicklung ist – wie nachfolgend im einzelnen dargelegt – die ursprüngliche Begründung für die straffe Regulierung immer weiter zurückgenommen worden, so daß sich ein Widerspruch auftut zwischen der gegenwärtigen Kontroll- und Regulierungsdichte und ihrer aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Rechtfertigung.

818. Das Bundesverfassungsgericht geht bereits 1961 in seinem ersten Rundfunkurteil von einer *Sondersituation des Rundfunks* (im Unterschied zur Presse) aus, die besondere Vorkehrungen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung der in Artikel 5 GG gewährleisteten Freiheit des Rundfunks erfordere.[52]) Die Besonderheit bestehe darin, daß „im Bereich des Rundfunks sowohl aus technischen Gründen als auch mit Rücksicht auf den außergewöhnlich großen finanziellen Aufwand für die Veranstaltung von Rundfunkleistungen die Zahl der Träger solcher Veranstaltungen verhältnismäßig klein bleiben muß".[53])

819. Die Rahmenbedingungen des Rundfunks haben sich seitdem erheblich verändert, und aus heutiger Sicht sind die genannten Voraussetzungen für die Sondersituation entfallen. Die *relative Knappheit der Übertragungswege* läßt sich nur mit der begrenzten Zahl terrestrischer Frequenzen stichhaltig begründen. Spätestens mit der technischen Verfügbarkeit von Kabel- und Satellitenrundfunk ergab sich eine Frequenzvielfalt, die wesentlich über die Anzahl der vorhandenen selbständigen Presseunternehmen

[52]) BVerfGE 12, 205, 261.

[53]) Ebenda.

hinausging. Die technischen Veränderungen haben daher auch Anfang der 80er Jahre zur Einführung des privaten Rundfunks geführt. Inzwischen haben die weiteren technischen Entwicklungen (Datenkompression) die Vielzahl möglicher unabhängiger Rundfunkprogramme weiter erhöht.

Auch das zweite Argument, das für eine Sondersituation des Rundfunks angeführt wurde, ist aus heutiger Sicht nicht mehr begründet. Daß der *finanzielle Aufwand für die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms* höher ist als der Aufwand für Gründung und Unterhaltung einer Zeitung, war für den Hörfunk bereits früher nicht zutreffend. Auch dem werbe- oder zuschauerfinanzierten Fernsehen in seinen verschiedenen Varianten (Spartenprogramm, Spielfilmkanal) stehen keine prohibitiven Kosten entgegen, wie insbesondere die jüngste Entwicklung zeigt.

820. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und die sich daran entzündende wissenschaftliche und politische Diskussion haben *zusätzliche Rechtfertigungsgründe* für eine Sonderbehandlung des Rundfunks gefunden. Nach Meinung der Monopolkommission sind aber auch diese Begründungen nicht tragfähig. Der Aufnahme des bewegten Fernsehbildes durch den Rezipienten wird eine besondere Überzeugungskraft beigemessen, deren Wirkung verstärkt werde durch eine bei der Mehrzahl der Programmkonsumenten unterstellte unkritische Haltung. Zweifellos sind die suggestiven Wirkungen visueller Informationsaufnahme beim Rundfunk höher einzuschätzen als bei den Printmedien, weil den Zuschauern der Eindruck vermittelt wird, er sei unmittelbarer Teilnehmer des beobachteten Geschehens; auch Manipulationsmöglichkeiten durch bildhafte Subjektivierung von Übertragungsinhalten lassen sich damit verbinden. Das ist aber prinzipiell ebenso auf die Videonutzung oder auf Kinofilme übertragbar (wenngleich deren Beitrag zur aktuellen Meinungsbildung sicherlich geringer sein dürfte als derjenige einer Nachrichtensendung); auch insoweit ist eine Sondersituation nicht begründet. Was die besonderen Manipulationsmöglichkeiten durch Bewegtbildübertragungen angeht (die durch Multimedia noch verstärkt werden), so dürfte es sich hier weniger um eine Regelungslücke (da Sanktionsmöglichkeiten in vielen Fällen bereits bestehen), sondern eher um ein Nachweisproblem handeln, dem durch eine Rundfunkregulierung nicht beizukommen ist. Auch die behauptete besondere publizistische Wirkung infolge der Gleichzeitigkeit von Übertragung und Rezeption ist entsprechend den vorherigen Ausführungen keine Besonderheit des Rundfunks. Im Ergebnis kann die Monopolkommission daher keine Begründung erkennen, mit der sich die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Sondersituation des Rundfunks und die darauf gestützte umfangreiche Regulierung aus heutiger Sicht noch rechtfertigen ließe.

821. Mit dem Auftreten des privaten Rundfunks erweiterten sich Begründungsansätze und damit die Anforderungen an den Regelungsgehalt der Landesrundfunkgesetze. Die im dritten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1981 weiterhin für notwendig gehaltenen gesetzlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit werden nunmehr mit der Vielfaltssicherung des Programmangebots begründet: Weil nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sei, daß sich eine etwa dem Bereich der überregionalen Tageszeitungen vergleichbare Vielfalt des Programmangebots einstellen wird, muß der Landesgesetzgeber sicherstellen, daß das Programmangebot in seiner Gesamtheit die Grundsätze der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit erfüllt und der Rundfunk weder dem Staat noch einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird.[54]) Dabei kann grundsätzlich zwischen zwei verfassungsrechtlich zulässigen Ordnungsmodellen des Rundfunks gewählt werden: Beim *binnenpluralistischen* Modell, dessen Leitbild der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist, muß die Ausgewogenheit des Programmangebots durch Einflußnahme der gesellschaftlich relevanten Gruppen auf den Rundfunkveranstalter gesichert werden; beim *außenpluralistischen Modell* soll die Meinungsvielfalt – entsprechend dem Leitbild der überregionalen Presse – durch eine Vielzahl von selbständigen Meinungsträgern mit jeweils eigenständigen Programmen erreicht werden, welche die gebotene Meinungsvielfalt in ihrer Gesamtheit widerspiegeln.[55]) Im letzteren Falle muß die Rundfunkordnung der Ländergesetze im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zugangsregelungen schaffen, bei knappen Sendemöglichkeiten Auswahlregelungen treffen und eine begrenzte Staatsaufsicht vorsehen.

822. Mit dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Ausgestaltungsvorbehalt überträgt das Bundesverfassungsgericht den Grundgedanken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die neuen privaten Konkurrenten. Der private Rundfunk rückt ebenfalls in die Nähe eines *„Quasistaatsorgans"*, dem in der Tendenz eine demokratische und eine kulturpolitische Aufgabe zugewiesen wird.

Privater Rundfunk ist verboten, solange ihn der jeweilige Landesgesetzgeber nicht zugelassen hat.[56]) Rundfunkfreiheit existiert aus dieser Betrachtungsweise nur, wenn die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Landesgesetzen umgesetzt werden. Die Ausnahme „positive Sonderordnung" wird zum Normalfall.

---

[54]) BVerfGE 57, 295, 322.

[55]) Die von den Bundesländern beschrittenen Wege zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme werden im „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland 1994" (Medienbericht '94) wie folgt charakterisiert: „In Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen findet das ‚binnenpluralistische Modell' Anwendung, d. h. jedes der gesendeten Programme muß den Pluralitätsanforderungen genügen. In Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen soll die Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit durch das ‚außenpluralistische Modell' gesichert werden, d. h. alle Anbieter zusammen müssen dem Pluralitätskriterium entsprechen. In den übrigen Ländern gibt es ein sogenanntes Übergangs- oder Mischmodell, wonach die erforderliche Meinungsvielfalt als gegeben anzusehen ist, wenn neben den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mindestens drei überregionale gleichartige private Programme gesendet werden. Ist dies nicht der Fall, so ist jeder Programmveranstalter einzeln zur Meinungsvielfalt verpflichtet." (BT-Drucksache 12/8587 vom 20. Oktober 1994, S. 158).

[56]) BVerfGE 57, 295, 324.

823. Der Begründungsansatz für die Rundfunkregulierung wurde im vierten Rundfunkurteil von 1986 weiterentwickelt. Das Bundesverfassungsgericht weist im sogenannten „dualen Rundfunksystem" den *öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten* die Aufgabe zu, eine *ausgewogene Grundversorgung der Bevölkerung* mit Rundfunkprogrammen sicherzustellen.[57]) Das Gericht geht davon aus, daß die privaten Rundfunkanbieter nahezu ausschließlich auf Werbeeinnahmen angewiesen sind, die hohe Einschaltquoten erfordern, und daher zu einer umfassenden Information in der vollen Breite der Meinungen und der kulturellen Strömungen nicht in der Lage seien. Für privaten Rundfunk wären insoweit lediglich Grundstandards mit Mindestanforderungen gleichgewichtiger Vielfalt sicherzustellen, während an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vergleichsweise höhere Ansprüche gestellt werden müssen (was sich auch in der den privaten Anbietern nicht zugänglichen Gebührenfinanzierung niederschlägt).

824. Neben die mit dieser Argumentation verbundene *Bestandsgarantie* des öffentlich-rechtlichen Rundfunks trat eine aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ableitbare *Entwicklungs-*[58]) und eine *Finanzierungsgarantie.*[59]) Damit hat das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Möglichkeit einer rein marktbestimmten Rundfunkordnung nicht abschließend verworfen. Das Gericht unterstellt vielmehr – weitgehend ohne Begründung –, die Funktionsvoraussetzungen für eine solche Ordnung seien (noch?) nicht gegeben, und innerhalb des faktischen dualen Systems komme deshalb den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern die genannte Sonderaufgabe zu.

Im fünften Rundfunkurteil von 1987 wurde dem Gesetzgeber auferlegt, auch „jenseits der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ... grundsätzlich die freie Veranstaltung von Rundfunkprogrammen zu gleichen Bedingungen zuzulassen."[60]) Insoweit können die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „bei Knappheit von Frequenzen oder Kanälen zwar keinen Vorrang, wohl aber den gleichen Rang beanspruchen wie die Programme der übrigen Rundfunkveranstalter."[61])

Nach der sich anschließenden Rechtsprechung erstreckt sich die Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch auf *die neuen Dienste mittels neuer Techniken* (Videotext und Bildschirmtext), die künftig Funktionen des herkömmlichen Rundfunks übernehmen können.[62]) Das Bundesverfassungsgericht schätzte die Bedeutung derartiger Dienste seinerzeit für die Meinungsbildung als gering ein und schloß die *Notwendigkeit* einer Grundversorgung in diesem Bereich vorerst aus. Mit dieser Argumentation bewegte sich das Gericht im Rahmen des Funktionszusammenhangs zwischen öffentlicher Aufgabe und Umfang der Programmgestaltung. Dies kann auch für die Veranstaltung von Multimedia-Diensten gelten, soweit sie sich zumindest „annexweise" dem Rundfunk zuordnen lassen. Die gegenwärtigen Bemühungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sich an Multimedia-Diensten zu beteiligen,[63]) gehen aber wesentlich darüber hinaus. Die mit diesem Urteil legitimierte Ausdehnung des Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezog sich ursprünglich auf deren eigentliches Betätigungsfeld, die Verbreitung von Rundfunk, bzw. auf die mit der Rundfunkverbreitung technisch verbundenen Dienste; mit der von ARD und ZDF geplanten Beteiligung an Multimedia-Diensten außerhalb der Grenzen des traditionellen Rundfunks werden die legitimen Funktionen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots verlassen.[64])

825. Zieht man eine *Zwischenbilanz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, so ist eine ausschließliche Orientierung der geforderten Konzentrationskontrolle im Rundfunk an publizistischen Kriterien hervorzuheben. Die Monopolkommission hält diese Sichtweise für verkürzt und daher unzureichend.[65]) In Analogie zum Pressebereich werden die miteinander rivalisierenden Sender grundsätzlich zu einer Anpassung an ein vorhandenes differenziertes Interessen- und Meinungsspektrum gezwungen. Mit dem Vordringen von Multimedia werden publizistische Erfordernisse für eine Rundfunkkontrolle noch weiter in den Hintergrund gerückt.

Eine Rundfunkregulierung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nach den bisher ausgeführten Kriterien zwangsläufig an Inhalte gebunden, da Meinungsvielfalt nur inhaltlich bestimmt werden kann. Hierbei ergeben sich prinzipielle Konflikte mit der Rundfunkfreiheit, sofern an die Feststellung von Fehlentwicklungen konkrete staatliche Eingriffe geknüpft sind.

4.1.3 Eingreifkriterien zur Sicherung der Meinungsvielfalt

826. Der Begriff der *vorherrschenden Meinungsmacht* als Maßstab für den staatlichen Eingriff zur Vielfaltssicherung entzieht sich generell einer tatbestandlichen Konkretisierung: Das Meinungsspektrum ist unbekannt, grenzenlos und einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trägt zur begrifflichen Klärung wenig bei. In seinem vierten Rundfunkurteil stellt das Bundesverfassungsgericht fest: „Gleichgewichtige Meinungsvielfalt läßt sich ... nicht als meßbare, exakt zu bestimmende Größe verstehen: sie ist in der veränderten Situation der Gegenwart und absehbaren Zukunft – namentlich, soweit es sich um direktempfangbare ausländische Sendungen handelt – zu einem Teil dem Einfluß der landesrechtlichen Ordnung entzogen, unterliegt also ohnehin unvermeidlichen Schwankungen oder Störungen."[66])

Die Steuerung der Meinungsvielfalt stößt auf *praktische Probleme* bei der Feststellung, welche Medieninhalte Gefährdungstatbestände mit konkreten

[57]) BVerfGE 73, 118, 157 ff.
[58]) BVerfGE 83, 238, 298.
[59]) BVerfGE 87, 181, 198.
[60]) BVerfGE 74, 297, 332.
[61]) Ebenda, 332 f.
[62]) BVerfGE 83, 238, 302 f.
[63]) unten Tz. 844 f.
[64]) dazu Tz. 846.
[65]) dazu Tz. 831.
[66]) BVerfGE 73, 118, 159.

Rechtsfolgen darstellen. Hinzu treten *rechtliche Grenzen*: Wegen des Zensurverbots und vor allem wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne des Rundfunks darf der staatliche Eingriff das Ziel der Meinungsvielfalt nicht direkt ansteuern. Die bekannten Ansätze einer publizistischen Konzentrationskontrolle des Rundfunks knüpfen daher an Merkmale an, durch die Meinungsmacht nur mittelbar indiziert ist. Bei den Eingriffskriterien handelt es sich um wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Tatbestände (Marktanteile, Beteiligungen). Dieser Ansatzpunkt hat den Vorzug, daß nicht bestimmte Programminhalte bewertet werden müssen, führt aber zugleich dazu, daß von der ursprünglichen Zielsetzung – Sicherung der Meinungsvielfalt – abstrahiert wird. Mit dem in die Zuständigkeit der Bundesländer fallenden Rundfunkrecht ist somit eine Art „konkurrierendes Wettbewerbsrecht" entstanden.

827. Die gegenwärtig geltenden *Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV)*[67]) *zur Sicherung der Meinungsvielfalt* orientieren sich in erster Linie an der Veranstaltervielfalt. § 21 Abs. 1 Satz 1 RStV verbietet eine mehrfache Programmträgerschaft. Das Sicherungssystem von § 21 RStV knüpft einmal an die Veranstalter und Beteiligten und zum anderen an die Unterscheidung zwischen Voll- und Spartenprogrammen. Ein Veranstalter darf nur zwei Programme bundesweit ausstrahlen, davon jeweils nur eines als Vollprogramm oder als Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information. Außerdem unterliegen nach § 21 Abs. 2 und 3 RStV die Veranstalter bestimmten Beteiligungsbegrenzungen. Grundsätzlich darf keiner der Beteiligten an einem Veranstalter mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile halten. Beteiligungen von mehr als 25 % unterliegen der Einschränkung, daß der Beteiligte nur an zwei weiteren Vollprogrammen bzw. Spartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Information eine Beteiligung halten darf, die kleiner als 25 % sein muß. Ansonsten können Beteiligungen unterhalb der 25-Prozent-Grenze in beliebiger Anzahl gehalten werden. Die Zurechnung von Beteiligten zu einem Veranstalter erfolgt nach den Maßstäben des Gesellschaftsrechts (§§ 15 ff. AktG). Der bundesweite Hörfunk, der bisher nur geringe Bedeutung hat, ist frei von einer Quotenbegrenzung, unterliegt aber dem Verbot der mehr als zweifachen Programmträgerschaft.

828. Die Monopolkommission hatte bereits in ihrem letzten Hauptgutachten die Rundfunkregulierung nach § 21 RStV kritisiert und einen Ersatz der *wettbewerbsbeschränkenden Rundfunkregulierung* durch eine *stärker marktorientierte Ordnungspolitik* gefordert.[68]) Im Ergebnis haben die Konzentrationsregeln zu einer Branchenstruktur geführt, die durch Mehrfachbeteiligungen der Unternehmen an verschiedenen Rundfunkveranstaltern gekennzeichnet ist. Der vielfach kritisierten Unternehmensverflechtung im Medienbereich sowie den Mehrfachbeteiligungen einzelner Personen oder Unternehmen an Fernsehveranstaltern könnte entgegengewirkt werden, indem einzelnen Personen oder Unternehmen eine 100%ige Beteiligungsmöglichkeit eröffnet wird. Zugleich könnte der Betrieb eines zweiten Senders untersagt werden. Diese auf eine Knappheitssituation abstellende Einschränkung wird jedoch im Hinblick auf die Zunahme der Übertragungsmöglichkeiten im digitalen Rundfunk zunehmend bedeutungslos. Damit würde mehr Transparenz über die Programmproduktion und -verantwortung hergestellt. Zum anderen könnte über eine solche Stärkung des unternehmerischen Eigeninteresses eher eine außenplurale Ordnung des Rundfunks erreicht werden, wie sie sich bei den Printmedien längst bewährt hat.

829. Die Defizite der bisherigen Rundfunkregulierung haben zu Reformüberlegungen geführt, die auf eine *Neufassung der Konzentrationsregeln im Rundfunkstaatsvertrag* abzielen. Die hierzu seit über einem Jahr geführten Verhandlungen der Ministerpräsidenten der Bundesländer waren zwischenzeitlich ins Stocken geraten. Anfang Mai 1996 haben sich die Länder auf neue Regeln gegen die Konzentration von Meinungsmacht verständigt und einen Vorentwurf für die Neufassung des Rundfunkstaatsvertrags vorgelegt. Danach soll die bisherige Regulierung anhand von Höchstgrenzen für Unternehmensbeteiligungen durch ein Marktanteilsmodell und die Einrichtung eines neuen sechsköpfigen Überwachungsgremiums, der „Kommission zur Ermittlung der Konzentration im privaten Fernsehen" (KEK), ersetzt werden.

Wenn Unternehmen mit ihrem Programmangebot im Jahresdurchschnitt einen Marktanteil von 30 % auf dem bundesweit (unter Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Anstalten) begrenzten Rundfunkmarkt erreichen, so soll bei ihnen *„vorherrschende Meinungsmacht"* vermutet werden. Gleiches gilt auch bei einem Marktanteil unterhalb dieser Schwelle, „sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, daß der dadurch erzielte Meinungseinfluß der einem Unternehmen mit einem Zuschaueranteil von 30 % im Fernsehen entspricht." Einem Unternehmen werden Programme *vollständig zugerechnet*, sofern es am Programmveranstalter mit 10 % oder mehr beteiligt ist. Die ursprünglichen Vorstellungen über eine Verwandtschaftsklausel, die mit einem Vermutungstatbestand die Beweislast umkehrt, wurden nicht realisiert. Bei Überschreiten der Eingriffsschwelle von 30 % des Marktanteils werden keine weiteren zurechenbaren Programme des Unternehmens zugelassen; außerdem muß das Unternehmen Beteiligungen an Veranstaltern aufgeben oder seine Marktstellung auf den *„medienrelevanten verwandten Märkten"* vermindern. Bereits bei Überschreiten der Bagatellschwelle von 10 % Marktanteil werden *„vielfaltssichernde Maßnahmen"* ergriffen; dabei handelt es sich um die Verpflichtungen zur Einräumung von Sendezeit an „unabhängige Dritte" (sogenannte „Fensterprogramme") und zur Einrichtung eines Programmbeirats.

830. Die Monopolkommission begrüßt zwar die Aufhebung der im bisherigen § 21 RStV enthaltenen

[67]) Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991.

[68]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a.a.O., Tz. 685 ff.

Beteiligungsbegrenzung als Eingriffstatbestand, hat aber *erhebliche Vorbehalte gegen die geplante Neuregelung*. Ein Problem bereitet bereits die Messung des Zuschauermarktanteils; es ist fraglich, ob für diese gegebenenfalls mit Rechtsfolgen verbundenen Feststellungen hinreichend zuverlässige methodische und empirische Grundlagen existieren. Weiterhin ist nicht klar, wodurch ein „medienrelevanter verwandter Markt" (im Verhältnis zum Rundfunkmarkt) abgegrenzt werden kann; letztlich müßten sowohl die gesamten Marktvolumina als auch die gegebenenfalls geringerwertige Meinungsrelevanz dieser „verwandten Märkte" berücksichtigt werden, weil – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[69]) – dem Rundfunk „wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft" eine besondere Bedeutung zukommt, die anderen Medien nicht eigen ist. Diese Überlegung ruft den Schutzzweck der Regulierung in Erinnerung. Was für die „verwandten Märkte" angeführt wird, gilt letztlich auch für den in der bisherigen Rundfunkordnung erfaßten zentralen Regulierungsgegenstand, den Rundfunk selber. Wirtschaftswerbung, Verkaufsveranstaltungen (Teleshopping) und Abrufdienste für Filme lassen sich auf eigenen Kanälen verbreiten und dürften – wegen ihrer fehlenden Meinungsrelevanz – in der Marktanteilsbegrenzung überhaupt nicht vorkommen. Dasselbe gilt auch für einzelne Spartenprogramme, wie z. B. den Sport- oder den Musikkanal.

Die Monopolkommission hält die *Eingriffe in die Programmgestaltung für systemwidrig*. Angesichts der bisher erreichten Vielzahl von Fernsehprogrammen und unter Berücksichtigung des weiteren Trends werden die Gefahren einer einseitigen Meinungskonzentration tendenziell geringer; wenn man sich im Multimedia-Zeitalter dem Ideal des „Free flow of information" immer stärker annähert, dann ist die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht oder zu großen publizistischen Einflusses kaum noch vorstellbar.

Auf besondere Bedenken stößt der Zwang, bei mehr als 10 % Marktanteil Fremdsendern Sendezeiten zu gewähren, weil die Investitionslasten einseitig bei den Programmveranstaltern liegen, während die „unabhängigen Dritten" kein gravierendes unternehmerisches Risiko trifft. Die Privatsender haben gegen die von ihnen als „Parasitenprogramme" bezeichneten Zwangskooperationen Widerstand bis hin zur Verfassungsklage angekündigt. Nach Ansicht der Monopolkommission sind die Fensterprogramme strikt abzulehnen, wenn die Eingriffsschwelle von 10% Marktanteil durch *internes Wachstum* erreicht wurde. Es läßt sich weder mit den Prinzipien des publizistischen Wettbewerbs noch mit der (passiven) Meinungsfreiheit der Rezipienten vereinbaren, *wenn an publizistischen Erfolg rundfunkrechtliche Sanktionen geknüpft werden*.

Nicht nachvollziehbar ist nach Auffassung der Monopolkommission die *volle Programmzurechnung* bereits bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Anteil von 10 % der Kapital- oder Stimmrechte. Im Normalfall erlaubt eine solche Beteiligungshöhe – insbesondere, wenn es nur eine überschaubare Anzahl von Anteilseignern gibt – für sich genommen keinen maßgeblichen Einfluß auf den Programmveranstalter. Die bereits im Ansatz verfehlte Regulierung läßt mit ihrer Anrechnungsschwelle nicht nur die tatsächlichen Möglichkeiten zum Erhalt von Meinungskontrolle außer acht, sondern wendet sich auch rückwirkend gegen die Strukturen, die früher von den medienpolitisch und -rechtlich Verantwortlichen im Zuge der rechtlichen Verpflichtung zu Veranstaltergemeinschaften (mit der Maßgabe der Binnenpluralität) absichtlich herbeigeführt worden sind.

[69]) BVerfGE 90, 60, 87.

4.1.4 Zukunftsperspektiven der Rundfunkordnung

831. Der *Schutzzweck der Rundfunkregulierung*, der an Artikel 5 GG anknüpft, beschränkt sich *folgerichtig* auf *publizistische Kriterien*. Eine solche reduzierte Sichtweise negiert aber die Zusammenhänge, die zwischen dem publizistischen und dem wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen. Dies zeigt sich bereits an der Wahl der Eingreifkriterien, bei denen anstelle von publizistischen Merkmalen wirtschaftliche Tatbestände als mittelbare Indikatoren herangezogen werden. Die Monopolkommission hatte bereits früher im Zusammenhang mit der Konzentration in der Presse darauf hingewiesen, daß eine getrennte Beurteilung des publizistischen und des wirtschaftlichen Wettbewerbs irreführend sei; eine solche Abkopplung bedingt eine Unabhängigkeit der publizistischen und der wirtschaftlichen Interessen voneinander.[70]) Die Monopolkommission vertritt auch heute noch die Auffassung, daß wirtschaftlicher Wettbewerb tendenziell die publizistische Vielfalt fördert. Eine Vielzahl voneinander unabhängiger Programme kann Vielfalt zwar nicht garantieren, ist aber wesentliche Voraussetzung hierfür. Unter dieser Voraussetzung ist das Wettbewerbsrecht (anstelle eines an wettbewerbsrechtlichen Kriterien ansetzenden Rundfunkrechts) das besser geeignete Instrument zur Konzentrationskontrolle.

Die Analogie des wirtschaftlichen Wettbewerbs zum Meinungswettbewerb wird angezweifelt, weil letzterem die einen echten Wettbewerb konstituierenden Elemente fehlen. Anders als auf den Produktmärkten gibt es keinen sich selbst steuernden Markt, bei dem die konkurrierenden Meinungen im Tausch gegen ein anderes Gut erworben werden, und damit auch keinen neutralen Maßstab, mit dem der Marktwert einer Meinung gemessen werden kann. Es gehen daher vom publizistischen Wettbewerb keine Marktsignale aus, und es fehlt der Anreiz zum Marktzutritt in gleicher Weise wie der Zwang zum Ausscheiden bei Erfolglosigkeit. Gleichwohl ist auch aus dieser Sicht, die von einer in den Medien vorhandenen Kopplung des publizistischen an den wirtschaftlichen Erfolg abstrahiert, der freiheitliche Bergründungsansatz tragfähig und vorzugswürdig, der auf die Offenheit des „Angebots" von Meinungen und die Unbeschränktheit des „Marktzutritts" setzt; beides sind die Grundprinzipien des traditionellen Wettbewerbsrechts.

[70]) Monopolkommission, Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen, Sondergutachten 11, Baden-Baden 1981, Tz. 11.

832. Mit dem Aufkommen von Multimedia verliert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zunehmend ihre Basis. Notwendige *Veränderungen der Rundfunkordnung* sind das Ergebnis von drei zusammenhängenden Phänomenen, die sich langfristig in einer Neuorientierung der Medienordnungspolitik niederschlagen. Durch die überkommene Knappheit wird die Zuteilung terrestrischer Frequenzen jedenfalls auf lange Sicht bedeutungslos. Konvergenzen machen den jeweiligen Anknüpfungspunkt der Rundfunkregulierung unsicher und führen – in Verbindung mit der Bündelung bisher getrennter Funktionen und Übertragungsinhalte sowie der Entbündelung der Nachfrage (im Pay-TV) – dazu, daß der Rundfunkveranstalter seine zentrale Rolle innerhalb der elektronischen Medien verliert. Je mehr sich der Rundfunk in Richtung eines Einzelvertriebs audiovisueller Produkte entwickelt, desto stärker wird – zwangsläufig – die rundfunkspezifische Regulierung in ihrer Funktion ausgehöhlt. Die Bedeutung des Ausgewogenheitsgebots tritt zurück, während das allgemeinere Wirtschaftsrecht, dessen Hauptaufgabe die Offenhaltung der Märkte ist, an Gewicht zunimmt. Dies gilt um so mehr, wenn die fortschreitende Globalisierung der Märkte einen weiträumig gefaßten Ordnungsrahmen verlangt.

833. Mit der abnehmenden Bedeutung der Rundfunkregulierung wird zugleich das Gewicht der mit einer Vergabe terrestrischer Frequenzen verbundenen *Medienindustriepolitik* zurückgehen. Die Bundesländer haben die Frequenzvergabe an standortpolitische Vorleistungen geknüpft. Zumindest wurde von den Veranstaltern verlangt, daß sie ein regionales Fenster in ihr Programm aufnehmen. Manche Rundfunkgesetze geben der Landesmedienanstalt ausdrücklich auf, die Auswahl zwischen anderen Bewerbern um eine terrestrische Frequenz auch von dem Ausmaß der Investitionen des Veranstalters im Land abhängig zu machen. Mit dem ursprünglichen Schutzzweck der Rundfunkregulierung haben diese Entscheidungskriterien nichts mehr zu tun. Deshalb ist eine solche Gestaltungsgrundlage entschieden abzulehnen. Für diese Ablehnung sprechen auch die (gesamt)wirtschaftlichen Fehlentwicklungen, die mit der Medienindustriepolitik – wie auch mit jeder anderen Form der Industriepolitik – verbunden sind. Die medienpolitische Standortpolitik wird aber an Bedeutung verlieren und ihr Ende finden, wenn die Zahl der Übertragungswege durch den medientechnischen Fortschritt zunimmt und insofern die Landesmedienanstalten ihre „Verhandlungsmasse" verlieren.

834. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Rundfunkbereich faktisch zu einem *kartellrechtlichen Ausnahmebereich* gemacht. Noch in seinem vierten Rundfunkurteil hatte es ausgeführt, daß nicht zu rechtfertigen ist, „für den privaten Rundfunk auf rechtliche Sicherungen der Rundfunkfreiheit ganz zu verzichten und die Entwicklung im Wege der Deregulierung den Kräften des Marktes anzuvertrauen . . ., dies um so weniger, als mit einem echten ‚Markt' auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann".[71]) Daher wird das Marktergebnis gewissermaßen von der Rechtsordnung vorgegeben.

Nachdem jedoch die verfassungspolitische Rechtfertigung für eine Sonderbehandlung des Rundfunks inzwischen entfallen ist, *kann der kategoriale Unterschied zwischen freier Presse und reguliertem Rundfunk nicht mehr begründet werden;* der Rundfunk erfordert keine „binnenpluralen Hilfskonstruktionen", sondern ist im Hinblick auf Konzentrationsabwehr und Sicherung der Meinungsvielfalt nicht anders zu behandeln als die übrigen Medien. Die bestehende „positive Steuerung" des Rundfunks sollte daher durch einen ergebnisoffenen rechtlichen Ansatz ersetzt werden. In solchen Fällen, in denen sich die Steuerungskräfte der Märkte als gestört erweisen, können staatliche Eingriffe in die Marktstrukturen positiv gestaltend die Funktionsvoraussetzungen der Märkte (wieder)herstellen. Wichtig ist in jedem Falle, daß der Gesetzgeber zur Offenhaltung der Märkte alle Marktzugangshindernisse beiseite schafft. Das gilt ganz besonders, wenn es sich um rundfunkfremde Multimedia-Dienste handelt, die auf individuellen Abruf bereitgestellt und so Bestandteil eines persönlichen Wirtschaftsaustauschs (Telebanking, Teleshopping) werden oder ihrem Wesen nach der Presse zuzuordnen sind (electronic publishing).

4.1.5 Kartellrechtlich relevante Besonderheiten der Rundfunkmärkte

835. Der Rundfunkbereich ist zwar kein kartellrechtlicher Ausnahmebereich im Sinne der §§ 99 ff. GWB, unterliegt aber – wie andere Wirtschaftsbereiche auch – *sektorspezifischen Besonderheiten,* denen die Anwendung des Kartellrechts Rechnung zu tragen hat. Es handelt sich um Fragen der Marktabgrenzung, des Diskriminierungsverbots und der Lizenzerteilung.

836. Bei der *sachlichen Marktabgrenzung* waren das Bundeskartellamt und – zurückhaltender – die Monopolkommission in der Vergangenheit davon ausgegangen, daß beim werbefinanzierten Rundfunk ein Rezipientenmarkt nicht existierte, weil es an einer wirtschaftlichen Austauschbeziehung zwischen den Programmanbietern und den Rundfunknutzern sowie an einer Rivalität von öffentlichen und privaten Programmanbietern um die zu entrichtenden Rundfunkgebühren fehlte.[72]) Dieser Ansatz führt dazu, daß sich der Programmwettbewerb in diesen Fällen nicht in ökonomischen Kategorien fassen läßt und daher die Rückwirkungen des Wettbewerbs um den Zuschauer in der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes nicht berücksichtigt werden. Unstreitig ist aber in jedem Falle, daß der an das Zuschauerinteresse anknüpfende Werbeumsatz mittelbare Marktbedingungen schafft. Der Werbeerfolg hängt auch von Reichweite und Qualität der Programme ab; hierin liegen Anreize zum Programmwettbewerb der Anbieter. Die ökonomische Gegenleistung des Rezipienten besteht nicht in der Bezahlung der ge-

[71]) BVerfGE 73, 118, 158.

[72]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 584 f.

nutzten Programme; er „opfert" aber seine Zeit für den Fernsehkonsum. Beim Programmwettbewerb des werbefinanzierten Rundfunks konkurrieren die Anbieter um das „Zeitbudget" des Rezipienten, dessen Aufmerksamkeit zugleich dem Werbetreibenden für Werbezwecke zur Verfügung steht. Eine kartellrechtliche Erfassung der Rezipientenmärkte erhält in Zukunft stärkere Bedeutung. Die im Zuge der multimedialen Entwicklung entstehenden neuen Märkte mit verschiedenen Absatzwegen für gleiche Inhalte würden ansonsten nur unbefriedigend erfaßt.

Insbesondere beim entgeltfinanzierten Rundfunk kann es sinnvoll sein, die Märkte sachlich nach Programminhalten und Sparten abzugrenzen. Die dabei entstehenden engeren Märkte (z. B. Musiksender oder Sportkanäle) müssen allerdings unter Gesichtspunkten des potentiellen Wettbewerbs gewürdigt werden, wenn Substitutionsprodukte gleichen Inhalts (Online- und Offline-Angebote von Videoclips oder Spielfilmen) zur Verfügung stehen.

837. Die Werbebegrenzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk legen eine *zeitliche Abgrenzung des Werbemarktes* nahe. In den Hauptprogrammen von ARD und ZDF ist Werbung nur bis 20.00 Uhr zugelassen. Nach 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind nur die privaten Rundfunkveranstalter Anbieter von Fernsehwerbung. Ob sich daraus auf dem Markt für Fernsehwerbung faktisch eine andere Situation ergibt und aus dem engen Oligopol mit intensiven Wettbewerb nach 20.00 Uhr ein marktbeherrschendes Oligopol der privaten Anbieter entsteht, läßt sich daran feststellen, daß sich die Preisbildung in den verschieden abgegrenzten Märkten gegebenenfalls signifikant unterscheidet.

838. Das *Diskriminierungsverbot* in § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 GWB hat erhebliche Bedeutung für den Zugang zu Kanälen in privaten Kabelanlagen, zu Programmpaketen im entgeltfinanzierten Rundfunk und insbesondere zu Senderechten für Filme und Sportereignisse. Seine Wirksamkeit ist aber belastet durch eine Begünstigung von kleineren und mittleren Unternehmen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GWB). Diese Einschränkung war ursprünglich gedacht zum Schutze der Hersteller von Markenartikeln vor der Nachfragemacht des Einzelhandels. Im Falle des Zugangs unabhängiger Fernsehveranstalter zu Übertragungsrechten muß ein marktbeherrschender Rechteinhaber entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 1 GWB alle Programmveranstalter diskriminierungsfrei beliefern. Fehlt es an der Marktbeherrschung oder läßt sich ein entsprechender Nachweis nicht führen, dann greift die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB. Diese schützt aber nur solche Programmveranstalter, die als kleine oder mittlere Unternehmen anzusehen sind. Ungeachtet der im Einzelfall mit einer solchen Kategorienbildung verbundenen Definitions- und Abgrenzungsprobleme dürfte von vornherein feststehen, daß weder die öffentlich-rechtlichen Anstalten noch die Mehrzahl der privaten Rundfunkanbieter in diesen Schutzbereich einzuordnen sind. Daher gibt die Monopolkommission zu erwägen, die Einschränkung des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB auf den Anlaßfall zu beschränken (Nachfragemacht des Einzelhandels). Zumindest das Nachweisproblem bei der Marktbeherrschung von Rechteinhabern würde dadurch entschärft, und es würden die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Lösungen entbehrlich, den Zugriff auf die Senderechte mit medienrechtlichen Ansätzen zu regeln.

839. Die *kartellrechtliche Konzentrationskontrolle* gilt nur für Zusammenschlüsse; *internes Wachstum* eines Unternehmens wird durch das GWB nicht beschränkt. Nach vorherrschender Meinung wird die Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms – sofern es an einer Beteiligungsnahme oder Gemeinschaftsgründung fehlt – als internes Wachstum angesehen, auch wenn dafür eine öffentlich-rechtliche Zulassung (Rundfunklizenz) erforderlich ist.[73] Die Monopolkommission hatte bereits in ihrem Sondergutachten 11 vorgeschlagen, durch eine gesetzliche Fiktion die Vergabe von Rundfunklizenzen rechtlich wie einen Unternehmenszusammenschluß zu behandeln und die Kontrolle darüber dem Bundeskartellamt zu übertragen.[74] Eine Lizenzerteilung müßte nach den Maßstäben des GWB versagt werden, wenn sie zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Vorschlag ausdrücklich für verfassungsgemäß gehalten.[75] Die praktische Bedeutung für die Tätigkeit des Bundeskartellamtes wird anhand eines aktuellen Falles aus dem privaten Hörfunkbereich deutlich, in dem das Amt erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen einen Zusammenschluß hatte.[76] Die Beteiligten haben die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgenommen und über eine andere bereits im privaten Hörfunk tätige Gesellschaft eine Rundfunklizenz beantragt und auch erhalten. Nach Fortfall des Zusammenschlußtatbestands konnte das Bundeskartellamt nicht einschreiten. Die Lizenzvergabe ist allein fusionskontrollrechtlich nicht relevant.

4.2 Künftige Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

4.2.1 Umfang des Angebots

840. Mit der notwendig gewordenen Neuorientierung der Rundfunkregulierung nimmt die Bedeutung

[73] Streng genommen handelt es sich dabei um zwei getrennte Vorgänge: eine (rechtlich nicht beschränkte) Ausgründung eines Unternehmens zum Zwecke der Veranstaltung von Rundfunk ist eindeutig internes Wachstum. Beim Rundfunk ist aber – im Unterschied zu anderen Waren- und Dienstleistungsmärkten – mit diesem internen Wachstum noch keine Marktteilnahme verbunden; in diesem Falle besteht eine Marktzugangsbeschränkung durch die Vorschriften der Landesrundfunkgesetze. Der insofern zum Rundfunkbetrieb erforderliche Lizenzerwerb kann daher eher in die Nähe des externen Unternehmenswachstums eingeordnet werden. Damit wird dem Einwand, daß die Zusammenschlußfiktion systemwidrig und damit unzulässig sei, der Boden entzogen.

[74] Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten 11, a.a.O., Tz. 4 und 22 f.

[75] BVerfGE 73, 118, 175 f. Das Gericht läßt dahingestellt, ob der Bundesgesetzgeber vielleicht sogar verfassungsrechtlich verpflichtet sein könnte, das GWB um eine kartellrechtliche Prüfung vor Erteilung der Lizenz zu ergänzen.

[76] Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1993/94 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, BT-Drucksache 13/1660, S. 123 f.

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen Rundfunksystem zwangsläufig ab. Die Grundversorgungsdoktrin des Bundesverfassungsgerichts hat ohnehin zu fragwürdigen Ergebnissen geführt. Der im vierten Rundfunkurteil eingeführte und im Verlaufe der weiteren Judikatur konkretisierte Begriff der *Grundversorgung* bezeichnet einen wesentlichen Teil der Grundfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.[77]) Die Grundversorgung ist demnach weder eine Mindestversorgung, auf die der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt werden kann, noch wird damit eine Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunkangebot vorgenommen. Im dualen Rundfunksystem muß sichergestellt sein, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme anbieten, die umfassend und in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren, und daß im Rahmen dieses Programmangebots Meinungsvielfalt (als gleichgewichtige Vielfalt bei der Darstellung der bestehenden Meinungsrichtungen) in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise hergestellt wird.[78]) Mit diesen Anforderungen verbindet das Bundesverfassungsgericht innerhalb der gegenwärtigen Verhältnisse zugleich das Erfordernis der Gewährleistung einer Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.[79])

841. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen, wem die *Entscheidungskompetenz über die Art und Weise der Erfüllung der Grundversorgungsaufgabe* zufällt. Demzufolge liegt wegen der Programmautonomie der Rundfunkanstalten bei diesen die Verantwortung über die Ausgestaltung und Umsetzung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundversorgung. Inwieweit ein Programmbestandteil zu der erforderlichen Grundversorgung gehört, könnte bestenfalls anhand eines Erforderlichkeitsmaßstabs beurteilt werden.[80]) Einer möglichen Einschränkung des Programmangebots unter diesem Kriterium stünde allerdings die gesetzlich verbürgte Rundfunkfreiheit entgegen. Begrenzend wirkt letztlich nur das gesetzgeberische Ermessen bei der Gebührenfestlegung.

842. Aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts *erfüllt das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ein Gegengewicht zum privaten Rundfunkangebot* und darf daher in seiner gesamten Bedeutung für die Gesellschaft nicht reduziert werden. Da das Gericht die Voraussetzungen für einen „echten Markt" beim werbefinanzierten Rundfunk vermißt, stützt es folgerichtig die öffentlich-rechtlichen Anbieter. Die verfassungsrechtliche Judikatur geht regelmäßig von einem funktionierenden öffentlich-rechtlichen System mit umfassendem und insgesamt ausgewogenem Programmangebot aus. Dabei wird das Risiko einer Parteinähe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wenig gewichtet. Ferner bleibt außer Betracht, daß sich die öffentlichen und privaten Programme im Wettbewerb gegenseitig beeinflussen. So sind einerseits die öffentlich-rechtlichen Programme auf ihrem Wege zur „Selbstkommerzialisierung" beträchtlich fortgeschritten. Zum anderen haben die privaten Rundfunkunternehmen – nach anfänglich billigem und flachem Programmangebot zur Reduzierung der Anlaufkosten – den Anteil ihrer Eigenproduktionen erhöht und die Zahl anspruchsvoller Sendungen deutlich vermehrt.

843. Darüber hinaus können Programminhalte verbleiben, die im privaten Rundfunk nur selten gesendet werden (Oper, Theater, klassische Konzerte, Experimentalfilme, politische Magazine). Für derartige Programme kann es auch an genügender Zahlungsbereitschaft für den unmittelbaren, durch Programmentgelt finanzierten Rundfunk fehlen. Das Problem mag zum Teil – zumindest in der auftretenden Schärfe – durch die bestehende Rechtsordnung selbst verursacht sein. Die genannten Inhalte werden vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit Jahrzehnten auf hohem Niveau gepflegt. Ein privater Anbieter, der nicht an der Gebührenfinanzierung teilnimmt, kann mit diesem Angebot nicht konkurrieren.

Wenn das kulturpolitisch für notwenig erachtete Programmangebot von den privaten Rundfunkunternehmen nicht oder nicht im gesellschaftlich gewünschten Umfang angeboten werden kann, dann nimmt es den Charakter eines *„meritorischen Gutes"*[81]) an. Die Versorgung mit Rundfunk wird insoweit zur unmittelbaren Staatsaufgabe; gleichzeitig kann der Staat aber das Angebot selbst nicht bereitstellen, ohne gegen das Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks zu verstoßen. Hier liegt zukünftig eine wesentliche Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, durch die letztlich die Gebührenfinanzierung legitimiert wird. Die Monopolkommission weist aber darauf hin, daß mit der Bereitstellung meritorischer Güter nicht zwangsläufig ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem begründet wird. Denkbar wäre auch eine marktnahe Ausgestaltung, in welcher der Staat das gewünschte Gut (Rundfunkprogramm) abstrakt definiert, unter den privaten Interessenten versteigert und an den Anbieter mit dem geringsten Zuschußbedarf vergibt.[82])Als Alternative wäre an Programmauflagen (gegebenenfalls in asymmetrischer Regulierung nur für marktbeherrschende Anbieter) oder – entsprechend bereits ausgeübter Praxis – an eine Bevorzugung bei der Frequenzvergabe zu denken. Derartige Lösungen sprechen allerdings der Grundauffassung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, das die hinreichende Funktionserfüllung durch private Anbieter in Zweifel zieht und nur durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als sicher gewährleistet sieht.

---

[77]) BVerfGE 73, 118, 157.

[78]) BVerfGE 74, 297, 325 f.

[79]) Vgl. oben Tz. 824.

[80]) In der Vergangenheit hat sich eine solche Erforderlichkeit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk erst erschlossen, nachdem die privaten Rundfunkveranstalter entsprechende Angebote eingeführt haben (z. B. Frühstücksfernsehen, Mittagsmagazin, Kinderprogramme).

[81]) Meritorische Güter sind dadurch gekennzeichnet, daß Güterproduktion und -konsum im öffentlichen Interesse liegen, ihre Bereitstellung unabhängig von bekundeten Konsumgüterpräferenzen erfolgt und ihr Angebot unter Marktbedingung suboptimal ist.

[82]) Zur Gewährleistung der Staatsferne könnten Stiftungen mit der Vergabe der staatlichen Zuschüsse betraut werden.

844. Die skizzierten Zusammenhänge legen einen zu erwartenden Rückgang des öffentlichen Rundfunkangebots – reduziert auf die eigentliche Funktion der öffentlich-rechtlichen Anstalten – nahe, indem das Gesamtangebot verschlankt und schließlich auf solche Inhalte reduziert wird, die von privater Seite nicht oder nicht in ausreichender Quantität bzw. Qualität angeboten werden. In Wirklichkeit bemühen sich die Rundfunkanstalten hingegen um eine *Ausweitung ihres Angebots auf Multimedia-Vorhaben.* Damit wollen sie ihrer durch zunehmende private Rundfunk- und Multimedia-Angebote schwindenden Bedeutung entgegenwirken. Die ARD beabsichtigt, bis zur Jahrtausendwende ihren Wandel vom Programmanbieter zum audiovisuellen Dienstleister einzuleiten. Das ZDF will in Kürze zusammen mit einem privaten Anbieter einen Online-Dienst starten, der als Ergänzung zum bestehenden Programm gedacht ist und dessen Inhalte aufgreifen soll (Angebote aus Ratgeber-, Sport-, Magazin- und Unterhaltungssendungen, aber auch Beantwortung von Zuschauerfragen, Vermarktung von ZDF-Produkten und Programmvorschauen). Zunächst soll das Angebot im Internet kostenfrei sein; später ist möglicherweise ein Entgeltangebot geplant.

845. Im Hörfunk denkt die ARD an Spezialangebote mit den Schwerpunkten Information, Hörspiel, Literatur, Verbraucherberatung und politische Bildung. Hier ist verstärkt eine Aufgabenaufteilung der Landesanstalten vorgesehen. Die Beteiligung an Pilotprojekten für das digitale Radio wurde oben schon erwähnt.[83]) Im Fernsehen soll zunächst die digitale Verbreitung des Vorhandenen erfolgen; später werden Zusatzdienste angegliedert, die auf Abruf und gegebenenfalls gegen zusätzliches Entgelt erhältlich sind. Spartenkanäle für Unterhaltung sind ebenfalls angedacht; sie könnten aus den Archiven und Neuproduktionen gespeist werden.

Den interaktiven Verkaufsveranstaltungen der privaten Konkurrenz wollen die öffentlichen Anstalten „virtuelle Foren" entgegensetzen, z. B. Videokonferenzen zu aktuellen Themen. Ein Parlamentskanal und eine Kinderkanal sind jetzt schon in Planung. Die ARD verweist zugleich auf ihre Multimedia-Tradition: Offline werde die CD-ROM von einigen Redaktionen in Ergänzung der Programme genutzt. Einige Informationsreihen und Ratgeber sind bereits jetzt erhältlich.

Online sind einige Redaktionen über das Internet erreichbar, und das Deutschland Radio (das aus Deutschlandfunk und Rias gebildet wurde) vertreibt über Internet und CompuServe Nachrichten. Hörer der Schulfunk- und Bildungsprogramme des Westdeutschen Rundfunks erhalten aktuelle Informationen und die Originaltexte über Internet. Weitergehende Pläne gibt es beim Bayerischen Rundfunk: Dort sollen in einem Pilotprojekt mit Namen BR Online knapp zwei Dutzend Redaktionen Manuskripte, Programmhinweise, Nachrichten und Servicemeldungen in das internationale Netzwerk einspeisen und ihrerseits über elektronische Briefkästen erreichbar sein. In einem Gemeinschaftsprojekt des Südwestfunks mit der Telekom, das auf der Internationalen Funkausstellung 1995 vorgestellt wurde, können über einen Telefonanschluß Wort- und Musikbeiträge aus den Archiven bestellt werden.

846. Die Monopolkommission hält die weitere Expansion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – insbesondere in „rundfunkfremde Bereiche" – für *durch den Auftrag der Grundversorgung nicht mehr gedeckt.* Damit werden die legitimen Funktionen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots verlassen. Man kann darüber streiten, ob für einen Parlamentskanal ein hinreichendes Zuschauerbedürfnis besteht. Die übrigen Vorhaben werden entweder bisher schon von den Märkten abgedeckt oder können künftig auf kommerzieller Basis veranstaltet werden. In den Multimedia-Diensten wird es immer mehr eine direkte Austauschbeziehung zwischen Konsumenten und Anbietern geben; damit liegen die Voraussetzungen für die Entstehung funktionierender Märkte vor, die das Bundesverfassungsgericht im Rundfunkbereich bisher vermißt hat. Ein öffentlicher Auftrag für die Teilnahme der gebührenfinanzierten Rundfunkanstalten an Multimedia-Diensten läßt sich in solchen Fällen regelmäßig nicht begründen. Insofern ist es ordnungspolitisch nicht zu vermitteln, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Angebot weiter ausdehnt und auch auf Multimedia-Dienste erstrecken will. Die Verwirklichung der beschriebenen Vorhaben in der vorgesehenen Breite dürfte aber bereits an den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten scheitern.

4.2.2 Finanzierung

847. Die Expansionspläne der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter stehen in Widerspruch zu ihren Klagen über eine angeblich *mangelhafte Finanzausstattung,* die im Zusammenhang mit der gegenwärtig geführten Diskussion über die Rundfunkgebühren für 1997 bis 2000 vorgetragen worden sind. Multimedia-Vorhaben sind – mit wenigen Ausnahmen – in der Bedarfsanmeldung und in den Berechnungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)[84]) nicht vorgesehen. Wenn die Rundfunkgebühren nicht wesentlich vom gegenwärtigen Niveau aus angehoben werden und wenn der Trend sinkender Werbeeinnahmen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anhält, führt bereits dies zu einem tendenziellen Rückgang des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots. Ein breites Multimedia-Angebot mit zahlreichen Spartenprogrammen und Abrufdiensten werden die Anstalten unter diesen Voraussetzungen nicht aufrechterhalten können. Insgesamt ergibt sich damit eine Diskrepanz von Kosten und Nutzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots für die Haushalte bei

[83]) Vgl. Tz. 775 ff.

[84]) Die KEF wurde durch Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 20. Februar 1975 errichtet. Sie hat die Aufgabe, ausgehend von den Anmeldungen den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten gemäß den dafür geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln. In ihrer Berichterstattung stellt sie alle zwei Jahre die Finanzlage dar und nimmt Stellung, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig erscheint.

zugleich abnehmendem Zeitbudget infolge konkurrierender Mediennutzungsmöglichkeiten.

848. Die Rundfunkgebühr, die allein den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusteht, muß für jedes empfangsbereite Rundfunkgerät[85]) entrichtet werden.[86]) Die Anknüpfung der *Gebührenpflicht* ohne Rücksicht auf Nutzungsgewohnheiten und Nutzungsmöglichkeiten der Empfänger allein an den Teilnehmerstatus stößt nach Auffassung der Monopolkommission auf erhebliche ordnungspolitische Bedenken. Einerseits ist die *Wahlfreiheit der Mediennutzer* bei der Inanspruchnahme verschiedener Medien betroffen: Wer ausschließlich die Programme der privaten Veranstalter nutzen möchte, muß gleichwohl die Rundfunkgebühr zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entrichten.

Darüber hinaus ist die Gebührenpflicht – sofern sie sich nicht auf lediglich meritorische Güter beschränkt – unter *wettbewerbspolitischem Aspekt* fragwürdig, weil sie den öffentlich-rechtlichen Anstalten einen Vorteil im Wettbewerb gegenüber den privaten Anbietern verschafft. Außerdem reduziert die Gebühr das Budget der Teilnehmer und verkürzt damit die Nutzungsmöglichkeiten für das private Angebot; das wirkt sich um so mehr aus, wenn das multimediale Angebot zukünftig sehr viel stärker zu einer direkten Austauschbeziehung von Dienstleistung und finanziellem Entgelt führt. Dagegen versagt der Marktmechanismus bei der Gebührenfinanzierung. Der Rezipient kann zwar Sendungen abschalten, die qualitativ minderwertig sind (infolge unzureichender Recherchen, wegen technischer Mängel bei der Kameraführung, etc.) oder die den eigenen Präferenzen nicht entsprechen (z. B. bei politischen Magazinen), muß sie aber gleichwohl über die Gebührenpflicht mitfinanzieren. Die Gebührenfinanzierung läßt sich insofern ordnungspolitisch nur rechtfertigen, wenn sie für das Angebot meritorischer Güter verwendet wird.

849. Die Monopolkommission hatte die undifferenzierte, von der tatsächlichen Nutzung unabhängige Zwangsabgabe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits früher kritisiert.[87]) Sie hat unter Berücksichtigung einer technisch möglichen Trennung bei der Erfassung von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogrammen auf das bei Strom- oder Telefonanschluß übliche Abrechnungsverfahren als mögliche Finanzierungsalternative verwiesen. Danach könnte die ausschließliche Nutzung des privaten Rundfunkangebots nach Zahlung einer einmaligen Anschlußgebühr ansonsten gebührenfrei bleiben (oder gegebenenfalls mit einer geringen Gebühr zur Deckung der laufenden Unterhaltskosten für die Telekommunikationsinfrastruktur belegt werden). Für das öffentlich-rechtliche Programmangebot würde – wie bisher – ein einheitliches Teilnehmerentgelt erhoben oder eine Aufteilung in einen konstanten und einen verbrauchsabhängigen Anteil vorgenommen. Damit wäre im Rundfunkbereich eine stärkere Annäherung an Ordnungsprinzipien des Marktes erreicht.

850. Gegenwärtig wird die Rundfunkgebühr europarechtlich unter dem Aspekt der *Beihilfeaufsicht* geprüft. Dabei zeichnet sich ab, daß die Europäische Kommission Rundfunkgebühren als Beihilfen behandeln wird, wenngleich keine dichte Aufsicht über deren Höhe und Verwendung ausgeübt werden soll. Die Gebühr läßt sich als Beihilfe nur mit Art. 92 Abs. 3 lit. d EGV rechtfertigen und müßte insofern der „Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes" dienen. Damit wäre auch ein europarechtlicher Ansatz gegeben, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot auf die Produktion meritorischer Güter zu reduzieren. Den als „meritorisch" definierten Gütern müßten entsprechende zurechenbare Gebühren gegenüberstehen, die sich auf die Finanzierung des solcherart eingegrenzten Programmangebots beschränken.

851. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem siebenten Rundfunkurteil vom 6. Oktober 1992 ausgeführt, daß die „dem öffentlichrechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung . . . die Gebührenfinanzierung"[88]) ist. Zugleich ist der Gesetzgeber bei seinem Entscheidungsermessen über die Art der Rundfunkfinanzierung aber nicht verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Werbeeinnahmen zu gestatten.[89])

Die Monopolkommission hat sich von Beginn an gegen eine *Werbefinanzierung* des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgesprochen.[90]) Sie hält diese Art der Finanzierung nicht für ordnungskonform. Der kulturpolitischen Ausrichtung des Verfassungsauftrages für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entspricht die Gebührenfinanzierung, während das stärker auf Massenattraktivität setzende werbefinanzierte Programm den privaten Anbietern überlassen bleiben sollte. Mit einem Werbeverbot für die öffentlich-rechtlichen Programmanbieter könnte deren Kommerzialisierungsgrad reduziert werden. Die durch Multimedia veränderten Rahmenbedingungen sollten genutzt werden, um das Angebot für Rundfunkleistungen zu wirklichen Märkten zu machen, in denen der Abnehmer durch seine individuelle Kaufentscheidung das Angebot beeinflußt.

5. Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Medienbereich

852. Derzeit plant die *Bundesregierung*, ein *Multimedia-Gesetz* zu erlassen, um die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich für Investoren der Wirtschaft sowie für die Bürger als Konsumenten zu beenden. Mit dem Leitsatz „Multimedia möglich machen" hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Anfang Mai 1996 in einem

[85]) Die Frage, ob auch fernsehtaugliche PC im Multimedia-Zeitalter der Gebührenpflicht unterliegen, ist bisher noch nicht diskutiert worden.
[86]) Im Sinne der Abgabensystematik müßte deshalb eher von einem „Beitrag" gesprochen werden.
[87]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 539.
[88]) BVerfGE 87, 181, 199.
[89]) Ebenda, 200.
[90]) Vgl. schon Monopolkommission, Sondergutachten 11, a.a.O., Tz. 7, 36.

Eckwerte-Papier die Rahmenvorstellungen des Bundes für das neue Gesetz vorgelegt.[91]) Im Ergebnis geht es darum, den zukünftigen Multimedia-Markt offenzuhalten. Die Gesetzesinitiative geht vom Grundsatz der Zulassungs- und Anmeldefreiheit der neuen Dienste und damit vom Prinzip der Gewerbefreiheit aus. Der Staat muß allerdings seiner Verpflichtung zur Sicherung von Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz nachkommen und gegebenenfalls Anpassungen beim Urheberrecht vornehmen. Diese Aufgaben fallen als „Querschnittskompetenzen" unstreitig dem Bund zu, wenngleich die Ländergesetzgebung in diesen Fragen zum Teil spezifische Rundfunkregelungen enthält, bei denen insoweit ein größerer Sachzusammenhang mit dem Medium Rundfunk besteht (z. B. späte Sendezeiten für jugendungeeignete Filme).

Nach einem bisher nicht veröffentlichten Arbeitsentwurf für das „Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz" ist der Zweck des Gesetzes, einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu schaffen. Der Geltungsbereich soll sich – in Abgrenzung zum Rundfunk – umfassend auf *alle neuen Informations- und Kommunikationsdienste,* welche „die Übermittlung und Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Sprache, Bilder, Töne und Texte ermöglichen, und sich auf Einsatz und Nutzung im Waren- und Dienstleistungsbereich, in der Individualkommunikation sowie bei Presseerzeugnissen beziehen (Teledienste)". Die Geltung ist unabhängig davon, welcher technische Übermittlungsweg benutzt wird, ob die Übertragung verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt und ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

Der Kabinettsentwurf des Multimedia-Gesetzes ist für den Herbst 1997 angekündigt. Das Gesetz soll Anfang 1998 zusammen mit der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Kraft treten.

853. Die *Bundesländer* ordnen Multimedia unter den Begriff des Rundfunks und damit in ihren Kompetenzbereich ein und haben Verfassungsklage angedroht. Einige Länder haben bestimmte Multimedia-Dienste (wie z. B. die Abrufdienste) durch Gesetz ausdrücklich als Rundfunk eingestuft. Andere Länder gehen davon aus, daß es sich um „rundfunkähnliche Dienste" handelt, die lediglich einer Anzeigepflicht zu unterwerfen sind.

Mitte März 1996 haben die Bundesländer Leitlinien für einen *„Staatsvertrag über Mediendienste"* vorgelegt,[92]) der als Ersatz für den bisherigen Bildschirmtext-Staatsvertrag der Länder gedacht ist. Der unter der Federführung Bayerns erarbeitete Gesetzesentwurf soll ein „wettbewerbsorientierter Ordnungsrahmen für Mediendienste wie Teleshopping, Video-on-Demand, Online-Dienste und Textdienste" sein. Die geplanten Vorschriften lehnen sich an die Rundfunkregulierung an und stellen auf die „Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung"[93]) ab. Im Unterschied zum Multimedia-Gesetzesvorhaben des Bundes, das Eingriffe des Staates auf das Notwendigste beschränken will, entwickelt der Medienstaatsvertrag der Länder ein kompliziertes Anzeige- und Zulassungsverfahren. Die neuen Regelungen sollen mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Januar 1997 in Kraft treten.

854. Die Monopolkommission wendet sich dagegen, daß die verfassungsrechtliche Rundfunkgarantie ohne jede Rücksicht auf andere individuelle Freiheiten so ausgedehnt wird, daß sie jeglichen Informationsaustausch erfaßt, der über die Kommunikation zwischen einzelnen Personen hinausgeht. Multimedia-Dienste lassen sich nicht in ihrer Gesamtheit unter den klassischen Rundfunk einordnen, auch nicht über den hilfsweise zum Zwecke der Regulierungsausweitung eingeführten Begriff der „rundfunkähnlichen Dienste". Telebanking oder Teleshopping etwa sind Formen der interaktiven (über)individuellen geschäftlichen Kommunikation, die nicht unter den Schutzzweck des Artikels 5 GG fallen. Die Monopolkommission teilt insoweit die vom Bund vertretene Auffassung, wonach es sich bei multimedialen Anwendungen um erweiterte Formen der interaktiven Individualkommunikation, vielfältige Übergangsformen zwischen Individual- und Massenkommunikation sowie um elektronische Pressedienste handelt; sie bedienen sich der neuen technischen Möglichkeiten der Telekommunikation und ermöglichen damit dem Nutzer den individuellen Zugriff auf Informationen oder den Abruf von Waren und Dienstleistungen.

Die bestehenden *Rechtsunsicherheiten* bei der funktionalen Zuordnung von Multimedia müssen nach Auffassung der Monopolkommission umgehend abgebaut werden. Folgt man den Vorstellungen der Länder, so könnte der Investor eines bundeseinheitlichen Dienstes gezwungen sein, die Zustimmung von 15 Landesmedienanstalten[94]) einzuholen, weil er nicht weiß, ob sein Angebot dem Rundfunkrecht unterfällt.[95]) Die Rechtsunsicherheiten verhindern ausreichende Planungssicherheit und Gestaltungsfrei-

[91]) Abgedruckt als Beilage zum Medienspiegel, Jg. 20, Nr. 20 vom 13. Mai 1996.

[92]) Abgedruckt als Beilage zum Medienspiegel, Jg. 20, Nr. 14 vom 1. April 1996.

[93]) Inzwischen hat sich der sächsische Ministerpräsident von dieser Auffassung distanziert und sich weitgehend der Auffassung des Bundes angeschlossen, daß Multimedia Dienstleistungen für den privaten Konsum anbiete und Wirtschaftstätigkeit sei.

[94]) Für die Bundesländer Berlin und Brandenburg ist die gemeinsame Medienanstalt Berlin-Brandenburg zuständig.

[95]) Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Rechtsstreit um den ersten deutschen Teleshopping-Sender H.O.T. Home Order Television GmbH & Co. KG (Unterföhrung), der gegenwärtig dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorliegt. HOT ist in Bayern seit Mitte Oktober 1995 im Kabelnetz auf Sendung, allerdings nicht mit einer Rundfunklizenz, sondern aufgrund eines Vertrages der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien als Betriebsversuch. Bei der Entscheidung geht es letztlich um die Frage, ob Einkaufsveranstaltungen Rundfunk (im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages) oder neu zu definierende und zu regelnde Dienste sind. Da Teleshopping aus anderen europäischen Staaten über Satellitenfernsehen problemlos empfangen werden kann, ist der Rechtsstreit zutreffend als „provinziell" bewertet worden.

heit und benachteiligen darüber hinaus die deutschen Anbieter im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten.

855. Die Monopolkommission spricht sich dafür aus, die gegenwärtige überzogene *Rundfunkregulierung abzubauen* und nicht noch weiter auf den Multimedia-Bereich auszudehnen. Bisher fehlt der Nachweis, daß für Online-Angebote und Abrufdienste gesonderte rundfunkspezifische Kontrollmechanismen neben den (immer anwendbaren) allgemeinen Gesetzen erforderlich sind. Beispielsweise liegt der Unterschied zwischen dem Abruf eines Videos online über digitales Fernsehen und der Ausleihe in der Videothek nur in der Art der Übertragung, nicht im Inhalt. Insbesondere bei interaktiver Multimedia-Nutzung entfällt die *Notwendigkeit zur Ausgewogenheitspflege* durch Anwendung des Rundfunkrechts. Für Multimedia ist ein Ordnungsrahmen notwendig, der von Eingriffen in die Inhalte absieht. In den meisten Fällen dürfte es ausreichen, Modalitäten zu finden, mit denen die allgemeinen Gesetze (etwa zum Schutz der Jugend) durchgesetzt werden können. Ausnahmen wären besonders zu begründen, eine Notwendigkeit hierzu ist aber beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung nicht erkennbar.

856. Gegen eine ausgedehnte Multimedia-Regelungskompetenz der Länder spricht schließlich vor allem auch die zunehmende *Globalisierung der Märkte.* Mehr und mehr schließen sich internationale Konsortien zum Eintritt auf neue Medienmärkte zusammen, die – mit Ausnahme des landesweiten Hörfunks – alle zumindest nationale, meist sogar internationale Bedeutung haben. Das spricht für zentrale Regelungen und nicht für eine Reihe dezentraler Gesetzeswerke mit der Notwendigkeit, diese in politischen Kompromißverhandlungen abzustimmen. Benötigt wird insoweit ein möglichst liberaler, räumlich umfassender (gegebenenfalls in weltweiten Abkommen festgeschriebener) Ordnungsrahmen.

6. Entwicklungen der europäischen Medienpolitik

6.1 Zur geplanten Novellierung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen"

857. Die Europäische Kommission erläßt unter Inanspruchnahme ihrer Querschnittskompetenzen eine zunehmende Anzahl von Richtlinien, die den Ordnungsrahmen für den Mediensektor in den EU-Mitgliedstaaten ausgestalten. Die Verbreitung von Rundfunkprogrammen wird von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof als Dienstleistung im Sinne von Artikel 59 ff. EGV eingestuft. 1989 wurde die Fernsehrichtlinie[96]) erlassen, deren Novellierung zur Zeit in Brüssel diskutiert wird.

858. Hauptsächliche Aufgabe der Richtlinie *„Fernsehen ohne Grenzen"* ist es, einheitliche Standards beim grenzüberschreitenden Rundfunk innerhalb der Europäischen Union festzulegen. Die Richtlinie harmonisiert Mindeststandards in den Bereichen Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und Recht auf Gegendarstellung. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die europäische Film- und Fernsehwirtschaft zu fördern und insbesondere gegen die Konkurrenz der amerikanischen audiovisuellen Industrie zu schützen.

859. Die Fernsehrichtlinie enthält in den Artikeln 4 und 5 Vorschriften, denen zufolge die Hälfte der ausgestrahlten Programme „im Rahmen des praktisch Durchführbaren" mit europäischen Produktionen auszugestalten sind, wovon wiederum 10 % mit Werken unabhängiger Produzenten bestritten werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht[97]) hat die gemeinsame Einschätzung von Bundesregierung und Bundesländern, die Quotenregelung stelle eine Kompetenzüberschreitung der Europäischen Union dar, nicht in Zweifel gezogen. Streitig ist weiter auch die Vereinbarkeit der Quotenregelung mit der Rundfunkfreiheit des Artikels 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

860. Quotenregelungen sind industriepolitisch motiviert und zur Programmrechtsharmonisierung sowie zur Realisierung eines Binnenmarktes für Fernsehdienstleistungen nicht notwendig. Die bereits im Achten Hauptgutachten[98]) von der Monopolkommission geäußerten Zweifel bezüglich der Effektivität zur Förderung der europäischen Programmindustrie haben sich bestätigt. Das Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union"[99]) führt dazu aus, daß die Quotenregelungen zwar eindeutig zur Verbreitung europäischer Programme beitragen, Aussagen über ihre strukturellen Wirkungen auf das Entstehen einer europäischen Programmindustrie jedoch noch nicht möglich sind. Die zentralen Forderungen dieses Grünbuchs richten sich daher auf die Öffnung der nationalen Programmmärkte und eine gezieltere Ausrichtung auf die Ansprüche des europäischen Publikums. Als Voraussetzung hierfür wird die Konvergenz der nationalen Systeme angesehen. Nationale Sonderregelungen oder Sonderstrukturen innerhalb des gemeinsamen Informations- und Kommunikationsmarktes müssen nach Auffassung der Europäischen Kommission in den Hintergrund treten.

861. Die Diskussion über eine *Novellierung der Fernsehrichtlinie* basiert einerseits auf der *Ausgestaltung des Quotensystems,* andererseits auf der *Revi-*

[96]) Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Ausübung der Fernsehtätigkeit (89/552/EWG), ABl. EG L 298 vom 17. Oktober 1989.

[97]) BVerfGE 92, 203, 236 ff.

[98]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 644 f.

[99]) KOM (94) 96 endg. vom 9. April 1994.

[100]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl. EG C 185 vom 19. Juli 1995, S. 4; European Union, The Council, Outcome of the Proceedings of the Audiovisual Working Party, 6805/96, vom 30. April 1996.

sion des Werbe-, Teleshopping- und Sponsoring-Rechts. Übergeordnetes Ziel der Richtlinienrevision ist es, durch eindeutigere Begriffsbestimmungen mehr Rechtssicherheit bei ihrer Anwendung in den Mitgliedstaaten zu erreichen. Der zur Zeit diskutierte Richtlinienentwurf[100]) sieht eine Verschärfung der Quotenregelung dahin gehend vor, daß europäischen Produktionen nunmehr verbindlich mindestens die Hälfte der Sendezeit[101]) von Fernsehvollprogrammen vorzuhalten ist. Neu ist auch Artikel 4 Abs. 2, der ein alternatives Quotensystem für Spartenkanäle vorsieht.[102]) Weiter begrenzt der Richtlinienentwurf die Geltungsdauer der Quotenregelungen auf zehn Jahre.

862. Nach *Einschätzung der Monopolkommission sollten die Quotenregelungen gestrichen werden,* da sie sich nicht als probates Mittel zur Schaffung einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmproduzenten erwiesen haben. Allein die Konsumentennachfrage sollte die Zusammensetzung der Programmangebote steuern. Protektionistische Maßnahmen sind in der Regel untauglich, werden umgangen oder ausgehebelt. Am Beispiel der ständig steigenden Eigenproduktionsquote der größeren privaten Fernsehveranstalter in der Bundesrepublik hat sich gezeigt, daß der Markt weitaus besser in der Lage ist, die gewünschten Ziele zu realisieren.

863. Nach den bisherigen Regelungen werden Teleshopping-Programme unter dem Aspekt der Fernsehwerbung behandelt. Diese Zuordnung wird den vielfältigen Erscheinungsformen des Teleshopping nicht mehr gerecht und ist daher zunehmend kritisiert worden. Die jetzt vorgeschlagene Aufhebung der sendezeitlichen Restriktionen für reine Teleshoppingkanäle (Artikel 18 Abs. 3) stellt nach Auffassung der Monopolkommission nur einen unzureichenden Liberalisierungsfortschritt dar. Während das Europäische Parlament auch den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und sogar Telebanking der Fernsehrichtlinie unterstellen will, *sieht die Monopolkommission* – ähnlich wie der Europarat – diese *Ausweitung des Geltungsbereichs auf die sogenannten neuen Dienste kritisch.* Nach ihrer Auffassung stellen interaktive Dienstleistungen wie beispielsweise Telebanking keine Programmdienstleistungen dar, sondern unterfallen dem Bereich der Individualkommunikation. Der Versuch, neue technologische und programmliche Sende- und Empfangsmöglichkeiten unter geltende Begriffe zu subsumieren, birgt die Gefahr, daß überzogene Regulierungsmaßnahmen die Marktchancen multimedialer Anwendungsformen bereits in der Entstehungsphase unnötig beeinträchtigen.

[101]) Ausgenommen Werbung, Nachrichten, Sport und Spielshows.

[102]) Danach dürfen Spartenkanäle statt einer sendezeitbezogenen Ausstrahlungsquote nachweisen, daß sie 25 % ihres Programmbudgets für europäische Produktionen aussenden (Programmbudgets = Investitionen in den Ankauf, die Auftrags- und Eigenproduktion). Problematisch ist diese Regelung deshalb, weil die Wahlmöglichkeit nicht den betroffenen Sendern, sondern dem jeweiligen Mitgliedstaat obliegt.

Welche Impulse vom „Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Sendungen"[103]) der Europäischen Kommission auf die aktuelle Debatte zur Novellierung der Fernsehrichtlinie ausgehen werden, bleibt abzuwarten.

6.2 Multimedia vor dem Hintergrund europäischer Ordnungspolitik im Mediensektor

864. Grundlagen der Medienpolitik der Europäischen Union sind die Freizügigkeit für Dienstleistungen im Binnenmarkt, die Förderung der europäischen Programmindustrie (kulturpolitisch motiviert) und der Anbieter der Hardwareindustrie (industriepolitisch motiviert). Die Europäische Kommission verfolgt ihre Ziele einerseits über regulatorische Maßnahmen, andererseits über finanzielle Förderungsmaßnahmen.[104])

865. *Im Hinblick auf Multimedia* ist zwar zur Zeit *noch kein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene erkennbar,* dennoch gibt es bereits eine Vielzahl von Grünbüchern, Weißbüchern und Richtlinien, die sich mit Einzelfragen wie Telekommunikation, Satellitenkommunikation, audiovisuelle Kommunikation oder auch Medienkonzentration beschäftigen.[105]) Dies führt zu teilweise überlappenden oder konterkarierenden Regulierungsebenen, die die nationale Regulierungsproblematik für die Bundesrepublik teilweise noch verschärfen.

866. Als Basis der allgemeinen Zielsetzungen der Europäischen Kommission kann das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung; Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert"[106]) angesehen werden. Es hebt die Bedeutung einer Entwicklung der europäischen Volkswirtschaften hin zur Informationsgesellschaft zur Bewältigung der allgemeinen Wirtschaftskrise, zur Verbesserung der Beschäftigungslage und der Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit hervor.

867. Der sogenannte Bangemann-Bericht[107]) diente der Vertiefung der Erkenntnisse aus dem Weißbuch. Danach ist der nahtlose Netzverbund aller euro-

[103]) Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt, Grünbuch der Kommission, KOM (96) 76 endg. vom 6. März 1996. Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen, ABl. EG L 281 vom 23. November 1995, S. 51, soll dabei den Ordnungsrahmen für die sich ausweitenden Übertragungsmöglichkeiten hochentwickelter Fernsehdienstleistungen (16:9 Bildformat, HDTV, digitale Übertragung) liefern.

[104]) Die Förderungsmaßnahmen werden hier nicht näher betrachtet, als Beispiel sei nur das Media II-Programm genannt (Politik im Bereich der audiovisuellen Medien (Media II – 1996-2000), KOM (94) 523 endg. vom 8. Februar 1995, S. 42 ff.).

[105]) Die nachfolgend angesprochenen Regelwerke liefern keinesfalls eine lückenlose Dokumentation der umfangreichen Regulierung, sondern orientieren sich am hier relevanten Betrachtungsfeld, wobei der Umfang der Darstellung aus gegebenem Anlaß sehr kurz ausfallen mußte.

[106]) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 6/1993.

[107]) „Europa und die globale Informationsgesellschaft", Empfehlungen für den Europäischen Rat, Brüssel, 26. Mai 1994.

päischer Telekommunikations-, Kabelfernseh- und satellitengestützten Netze eine der Voraussetzungen für die Errichtung einer leistungsfähigen, europäischen Multimedia-Infrastruktur. Die Interoperabilität von Diensten und Anwendungen ist der Bedeutung der Infrastruktur gleichgeordnet. Der Bangemann-Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund ungerechtfertigt hoher Kosten und fehlender Ressourcen zur Zeit nicht von einem betriebsbereiten paneuropäischen Informationsnetz gesprochen werden kann, und konstatiert zudem Nachholbedarf bei der Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung in Europa zu den Inhalten und zur Nutzung von Informationsnetzen. Die Beendigung der künstlichen Trennung zwischen Dienstleistungen in Informationsnetzen verbunden mit der Aufhebung der bestehenden Monopole im Telekommunikationssektor sind wichtige Forderungen.

Als Weiterführung der im Bangemann-Bericht angeregten industriepolitischen Initiativen entstand 1994 der Aktionsplan „Europas Weg zur Informationsgesellschaft",[108]) der unter anderem auch das Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"[109]) zur Folge hatte (in Vorbereitung befindet sich ein Grünbuch über den Bereich der kommerziellen Kommunikation, während das Grünbuch über verschlüsselte Sendungen bereits vorliegt). Im Bereich dieser Regelungen ist bereits ein weitreichender Harmonisierungsstand erreicht, der beispielsweise den gesetzlichen Schutz von Computerprogrammen,[110]) Vermiet- und Verleihrecht,[111]) die Weiterverbreitung über Kabel und Satellit[112]) sowie den Schutz persönlicher Daten[113]) und den Schutz von Datenbanken[114]) umfaßt.

868. Vergleicht man die beiden multimedia-relevanten Sektoren Telekommunikation und Rundfunk miteinander, so liegen das größere Marktvolumen und die höhere Ertragskraft, aber auch die größere Regelungsdichte auf europäischer Ebene im Telekommunikationssektor. Dieser Sektor ist durch zunehmende internationale Einflüsse, durch Deregulierung der großen öffentlichen Unternehmen und deren Versuche geprägt, sich mittels horizontaler Konzentration im internationalen Wettbewerb zu behaupten. Die *europäische Politik der Harmonisierung und Deregulierung* fördert neben der Auflösung der staatlich dominierten Monopolstrukturen[115]) den Aufbau einer einheitlichen Netzinfrastruktur.[116])

869. Im Vorgriff auf die generelle Öffnung der *Telekommunikationsmärkte* in den europäischen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1998[117]) wurden nach der 1994 erfolgten Liberalisierung der Satellitendienstleistungen[118]) nun die Kabelfernsehnetze für eine Reihe von Kommunikationsdienstleistungen geöffnet.[119]) Ab 1. Januar 1996 dürfen auch Multimedia-Dienste wie Teleshopping, Telebanking und Datenübertragung durch Dritte über die Kabelfernsehnetze angeboten werden. Ausgenommen bleibt hiervon lediglich der Sprachtelefondienst. Ziel der Maßnahme ist es, günstigere Preise für die Anbieter der neuen Kommunikationsdienste für die Nutzung der Kabelfernsehnetze durchzusetzen. Die hohen Tarife für die Leitungsnutzung stellen eines der Hindernisse für die Einführung innovativer Dienste dar. Die Richtlinie strebt eine klare Trennung der Tätigkeit von Telekommunikationsunternehmen in Aufgaben des Netzbetreibers und denen als Diensteanbieter an, so daß Quersubventionen künftig ausgeschlossen sind. Allerdings klammert die Richtlinie die wichtigen Fragen zum Rechtsverhältnis der Programmanbieter zu Netzbetreibern aus. Damit ist weiter ungeregelt, ob sich Netzanbieter gleichzeitig auch als Inhalteanbieter betätigen dürfen.

---

[108]) KOM (94) 347 endg. vom 19. Juli 1994.

[109]) KOM (95) 382 endg. vom 19. Juli 1995.

[110]) Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), ABl. EG L 122, vom 17. Mai 1991, S. 42.

[111]) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. EG L 346 vom 27. November 1992, S. 61.

[112]) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelverbreitung, ABl. EG L 248 vom 6. Oktober 1993, S. 15.

[113]) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. EG L 281 vom 23. November 1995, S. 31 („Rahmenrichtlinie").

[114]) Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 20/95 vom Rat festgelegt am 10. Juli 1995 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 95/. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG C 288 vom 30. Oktober 1995, S. 14.

[115]) Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikation (90/388/EWG), ABl. EG L 192 vom 24. Juli 1990, S. 10; Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision-ONP), ABl. EG L 192 vom 24. Juli 1990, S. 1: eröffnet den Zugang zum Teilnehmeranschluß für alle Diensteanbieter, Netzanbieter dürfen Diensteanbieter nicht diskriminieren; neben vielen anderen die ONP-Richtlinie erweiternden Regelungen existiert bereits ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld, ABl. EG C 62 vom 1. März 1996, S. 4.

[116]) Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN (Dienste integrierendes digitales Fernsehmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz, ABl. EG L 282 vom 24. November 1995, S. 16.

[117]) Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze, Teil I KOM (94) 440 endg. vom 25. Oktober 1994, Teil II KOM (94) 682 endg. vom 25. Januar 1995, sowie Bekanntmachung der Kommission über einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission über die Einführung vollständigen Wettbewerbs auf dem Markt für Kommunikationsdienste, ABl. EG C 263 vom 10. Oktober 1995, S. 6.

[118]) Richtlinie der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation, ABl. EG L 268 vom 19. Oktober 1994, S. 15.

[119]) Richtlinie der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste, ABl. EG L 256 vom 26. Oktober 1995, S. 49.

870. Anders als der Markt für Telekommunikationsdienstleistungen ist der *Rundfunkmarkt* hinsichtlich seiner ökonomischen Struktur stärker segmentiert. Gemeinschaftsrechtlich finden auf die Ausstrahlung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen die Dienstleistungsvorschriften der Artikel 59 ff. EGV Anwendung. Grundsätzlich gelten auch für Rundfunkunternehmen die nationalen und europäischen Wettbewerbsregelungen, soweit ihre Tätigkeit wirtschaftlicher Natur ist.

Seitens der Europäischen Kommission wird aufgrund der Artikel 57 Abs. 2 und 56 EGV eine *Regelungskompetenz zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Medienkonzentration* über die Herstellung zur Chancengleichheit im Binnenmarkt angenommen. Eine der wichtigsten Initiativen befaßt sich mit der Einführung einer Richtlinie zur Begrenzung von Medienbesitz und zum Schutz des Meinungspluralismus *(Medienkonzentrationsrichtlinie).*[120]) Die Probleme bei der Harmonisierung nationaler Konzentrationsregelungen ergeben sich zunächst aus der zulässigen Größenordnung von Medienkonglomeraten, der Ausgestaltung des Gleichgewichts zwischen notwendigen Unternehmensgrößen (um im globalen Wettbewerb bestehen zu können) und der sich aus Sprachbarrieren und stark divergierenden Verbrauchergewohnheiten ergebenden Beschränkung auf nationale Märkte. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Verteilung der Beaufsichtigungskompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, also einer subsidiär verträglichen Ausgestaltung der Richtlinie. Daß die Gemeinschaft mit ihrem Sekundärrecht in die Medienmärkte eingreifen darf, wird inzwischen nicht mehr bestritten. Auch Artikel 128 Abs. 4 EGV[121]) schließt den Rückgriff auf die Wirtschaftskompetenzen, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 EGV nicht aus. Auch auf dieser Grundlage ist *allerdings fraglich, ob die Gemeinschaft das Recht der Medienkonzentrationskontrolle vereinheitlichen darf.* Ein Sonderkartellrecht, für das sie sich vielleicht auf Artikel 87 EGV berufen könnte, strebt sie selbst nicht an. Einen publizistischen Schutzzweck könnte sie nur nach dem erwähnten Artikel 57 Abs. 2 EGV verfolgen. Voraussetzung wäre, daß der zwischenstaatliche Handel durch die divergierenden Regeln zur Medienkonzentration beeinträchtigt wird. Daran besteht gerade wegen der Umgehungsrechtsprechung[122]) Zweifel. Denn sie erlaubt den Zielländern nicht nur, die Einspeisung solcher Programme in ihre Kabelnetze zu verhindern. Vielmehr macht sie zugleich die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten wirtschaftlich sinnlos.

Auf dem Gebiet von Multimedia will die Gemeinschaft offensichtlich einen anderen Weg gehen. Sie will zunächst nicht das Sachrecht vereinheitlichen, vielmehr sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Gesetzesentwürfe vorab der Kommission zuzuleiten. Sie dürfen erst verabschiedet werden, nachdem die Kommission förmlich Stellung genommen hat. Die Mitgliedstaaten müssen sich zu dieser Stellungnahme substantiiert äußern (Dialog der Gesetzgeber).

871. Die Medienkonzentrationsrichtlinie soll neben der Harmonisierung nationaler Medienkonzentrationsregelungen der Gemeinschaft die Möglichkeit eröffnen, bei Verflechtungen mit europäischer Dimension einzuschreiten. Dabei sollen nicht nur formale Beteiligungsverhältnisse, die ja den allgemeinen europäischen Fusionskontrollregelungen unterliegen, Gegenstand der Prüfung sein, sondern es sollen auch mögliche „Sleeping partners" (z. B. Abhängigkeiten von Programmzulieferern; Verwandtschaftsverhältnisse) berücksichtigt werden. Der Anteil der Mediennutzer soll ebenso ins Gewicht fallen wie eventuelle intermediäre Verflechtungen (z. B. zwischen Printmedien und audiovisuellen Medien). Als Kontrollinstanz ist an einen europäischen Medienrat gedacht.

872. Ein *„gemeinsamer Medienmarkt" existiert in Europa bislang noch nicht.* In keinem Mitgliedstaat nimmt bisher ein Unternehmen eine dominante oder gar marktbeherrschende Position in einem der drei zur Zeit wichtigsten Mediensektoren Fernsehen, Hörfunk oder Tagespresse ein, das auch in einem anderen Land eine vergleichbare Stellung innehat.[123]) Doch die in Europa in den Rundfunkmärkten führenden Unternehmen können durchaus schon heute als Multimedia-Konzerne bezeichnet werden, da sie durch Unternehmensverflechtungen auch in anderen Medienteilmärkten (Presse, Buch, Tonträger, etc.) stark engagiert sind (Bertelsmann, Fininvest, Havas, CLT u. a.) und in Teilbereichen immer stärker zusammenarbeiten (z. B. Kirch-Berlusconi-Ringier-Canal Plus; CLT-Bertelsmann-Canal plus-Murdoch). Die Medienverflechtung hat also auf mehreren Ebenen europäische Dimensionen angenommen. Obwohl der Trend zur internationalen Medienverflechtung unverkennbar ist, bestehen in den Mitgliedstaaten Vorbehalte, Kompetenzen im Mediensektor an die Europäische Kommission abzugeben.

---

[120]) Der Richtlinienentwurf geht auf das Grünbuch der Kommission „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt" (KOM (92) 480 endg. vom 23. Dezember 1992) zurück. Das Grünbuch untersucht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Marktstrukturen im audiovisuellen Bereich und der Strategien der Marktteilnehmer, inwieweit Gemeinschaftsregelungen zur Frage des Eigentums an Medienunternehmen erforderlich sind.

[121]) Das Gemeinschaftsrecht gestattet es den Mitgliedstaaten, bekräftigt durch Artikel 128 Abs. 4 EGV, aus kulturellen Aspekten rundfunkrechtliche Regelungen zu erlassen, die beispielsweise dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Sonderstellung zuweisen oder die Medienkonzentration zur Sicherung der Meinungsvielfalt beschränken. Insbesondere Artikel 21 Abs. 3 EGV gestattet eine Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Geltung der gemeinschaftsrechtlichen Fusionskontrolle, wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz berechtigter Interessen treffen, die sich dem Gegenstand der wettbewerblichen Fusionskontrolle entziehen.

[122]) Der Europäische Gerichtshof ist der Umgehungsproblematik entgegengetreten, indem er in seiner TV10-Entscheidung (EuGH, 5. Oktober 1994, Rs. C-23/93, Slg. 1994 I 4795-TV10) dem Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 59 EGV das Recht zubilligt, Umgehungen seines Rundfunkrechts zu verhindern. Damit können nur noch solche Programmveranstalter den Niederlassungsort frei wählen, die mehrere Mitgliedstaaten zugleich versorgen.

[123]) Dies könnte jedoch bald der Fall sein, wenn es Murdoch gelänge, die italienische Fininvest zu übernehmen.

873. *Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Multimedia-Marktes in Europa ist der freie Zugang aller Anbieter und Nutzer zur technischen Infrastruktur.* Daher ist es eine vordringliche Aufgabe für die europäische Medien- und Wettbewerbspolitik, eine Monopolisierung von Übertragungswegen von Exklusivrechten[124]) (beispielsweise bei Decodern) oder dem Angebot von Inhalten (z. B. Filme) zu verhindern. Da Inhalte für Marktakzeptanz neuer Dienste entscheidend sind, ist unter Konzentrationsgesichtspunkten der Markt für Verwertungsrechte von herausragender Bedeutung. Nur wenn die Distributionswege offengehalten werden, besteht z. B. für die durch die audiovisuelle Förderungspolitik der Gemeinschaft[125]) unterstützten europäischen Werke auch eine Möglichkeit, sich im Markt gegen amerikanische Inhalte zu etablieren. Der Monopolkommission erscheint deshalb eine strikte Trennung von Netzbetreibern und Netznutzern zur Sicherung wettbewerblicher Strukturen im europäischen Multimedia-Markt ordnungspolitisch geboten.[126]) Produzenten und Vermarkter von Inhalten einerseits, die technische Übertragung sowie Abrechnungssysteme multimedialer Angebote andererseits sollten voneinander getrennt bleiben.

874. Aus den Maßnahmen der Europäischen Union zur Errichtung der Informationsgesellschaft, dem bereits bestehenden Kompetenzgefüge der Artikel 8a, 57 Abs. 2, 66, 100a und 128 Abs. 4 EGV sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des letzten gemeinschaftsfreundlichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts läßt sich eine Tendenz zu einer zunehmenden Regelungsdichte im Medienrecht absehen. Nach Auffassung der Monopolkommission sollte Regulierung – gleich auf welcher Ebene (Land, Bund, Europa) – nicht dazu führen, daß Multimedia-Märkte erst gar nicht entstehen bzw. sich nicht entwickeln können, was dann wiederum als Schein-Rechtfertigung einer Regulierung aufgrund eines angeblichen Marktversagens dienen könnte.

7. Zusammenfassung der Feststellungen und Empfehlungen

875. Die Wettbewerbswirkungen technischer Standards sind ambivalent, weil einerseits Marktentwicklungsprozesse beschleunigt werden können; zum anderen werden durch Standards gegebenenfalls Marktmachtstellungen verfestigt. Die Digitalisierung der Datenübertragung im Multimedia-Bereich macht Standards erforderlich, die sich nicht nur auf ein Anwendungsgebiet oder eine Plattform beschränken. Die Monopolkommission beurteilt die bereits bestehenden Standardisierungsansätze und -prozesse positiv. Nach ihrer Auffassung muß im Hinblick auf die künftige Standardsetzung sichergestellt werden, daß die Offenheit und die Weiterentwicklung von Multimedia-Diensten gewahrt bleibt.

Auch bei der *Decoder-Verbreitung* hätten sich durch eine Vereinheitlichung der Standards Vorteile ergeben. In der vorliegenden Situation mit zwei konkurrierenden Systemanbietern wäre eine Kooperationslösung rechtlich zulässig und wirtschaftlich geboten gewesen. Die Anbieter einigten sich aber auf eine gemeinsame Schnittstelle.[127])

876. Bei der *Satellitenübertragung* kann trotz reichlich vorhandener Übertragungskapazität eine Engpaßsituation auftreten, wenn von Unternehmensgruppen frühzeitig hohe Kapazitäten gebucht werden. Eine marktadäquate Lösung ist nicht zu erwarten, weil die Kapazitäten in einer Orbitposition nicht beliebig ausbaubar sind. Grundsätzlich können knappe Sendemöglichkeiten auf Märkten gehandelt und versteigert werden. Bei der Satellitenübertragung werden Verfügungsrechte allerdings nur in internationaler Zuständigkeit vergeben.[128])

877. Die Monopolkommission nimmt die sich zumindest für einen Übergangszeitraum abzeichnenden Kapazitätsengpässe zum Anlaß, ihre frühere Forderung nach Zulassung von Netzwettbewerb zu wiederholen. Auch bei der Zuteilung terrestrischer Frequenzen können Senderechte gehandelt und versteigert werden. Eine Belegung von Kabelkapazitäten durch behördliche Entscheidung wird bei Kapazitätsüberfluß ohnehin obsolet.[129])

878. Die Monopolkommission kann nicht beurteilen, ob die *Bevorzugung der Programme des Digitalen Satelliten Radios* bei der Einspeisung in die Kabelnetze der Telekom sachlich gerechtfertigt ist. Unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen könnte die publizistische Vielfalt beim Hörfunk durch Entscheidungen der Landesmedienanstalten sichergestellt werden. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten hält die Monopolkommission dies jedoch nur für die „zweitbeste" Lösung.[130])

879. Bei der Einführung des *digitalen Hörfunks (DAB)* rechnet die Monopolkommission wegen des Frequenzmangels bei terrestrischer Übertragung mit erheblichen wettbewerbspolitischen Problemen. Die Kommission warnt davor, daß sich die aus der Anfangszeit des privaten Rundfunks bekannten aggressiven Expansionsstrategien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter, die sich in Kanalverstopfung und Mehrfachbelegung bei verschiedenen Übertragungswegen zeigten, wiederholen könnten.[131])

880. Die Monopolkommission hegt erhebliche Zweifel an der Sinnfälligkeit von standort- und industriepolitisch motivierten *DAB-Pilotprojekten* in großer Zahl, da die Kosten sehr hoch sind, die Zusatzerkenntnisse aus jedem weiteren Projekt dagegen immer geringer werden.[132])

---

[124]) Zu den exklusiven Übertragungsrechten (Artikel 85 Abs. 1 EGV) berät die Europäische Kommission zur Zeit über eine unabhängige Studie.

[125]) Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union", KOM (94) 96 endg. vom 6. April 1994.

[126]) Vgl. Tz. 62.

[127]) Vgl. Tz. 742, 749 ff.

[128]) Vgl. Tz. 756 ff.

[129]) Vgl. Tz. 760, 764.

[130]) Vgl. Tz. 771.

[131]) Vgl. Tz. 781.

[132]) Vgl. Tz 782.

881. Das *Angebotsmonopol bei Abonnement-Radio*, das durch den weltweiten Zusammenschluß der beiden einzigen in Deutschland anbietenden Unternehmen droht, stößt bei der Monopolkommission nicht auf große Besorgnis. Die Kommission hält die Substitutionskonkurrenz durch andere Multimedia-Formen (online oder offline) für hinreichend wirksam.[133])

882. Die Bildung *strategischer Allianzen auf dem Markt für Online-Dienste* verdient nach Auffassung der Monopolkommission wettbewerbspolitische Beachtung. Einerseits machen schwer abschätzbare Risiken in einem zunehmend branchenübergreifenden globalisierten Wettbewerb eine Risikoaufteilung durch unternehmerische Zusammenarbeit nötig. Andererseits ist eine Kooperation bedenklich, wenn sie zwischen den wichtigsten Konkurrenten auf einem Markt vereinbart wird.[134])

883. Die *publizistische Regulierung von Online-Diensten* stellt nach Meinung der Monopolkommission ein besonderes Problem dar. Der nach geltendem Bildschirmtext-Staatsvertrag geltende Kontrahierungszwang paßt nicht auf einen Markt, auf dem reger Wettbewerb herrscht. Zudem ist grundsätzlich in Zweifel zu stellen, daß Online-Dienste eigenen publizistischen Anforderungen ausgesetzt werden müssen. Der Online-Betreiber entspricht eher einem Pressegrossisten, der die einzelnen Angebote nicht redigiert, sondern lediglich ein Bündel entsprechend den Wünschen seiner Abnehmer zusammenstellt.[135])

884. Die Monopolkommission hält bereits eine mit kulturpolitischen Erwägungen begründete *Preisbindung* bei Büchern für verfehlt. Eine Ausdehnung auf CD-ROM-Anwendungen als Form eines „interaktiven Buches" lehnt sie deshalb ab.[136])

885. Das *Bundesverfassungsgericht* hat seine Begründungen zum Erfordernis der *Rundfunkregulierung* im Verlaufe seiner Judikatur weiterentwickelt, aber gleichzeitig auch inhaltlich verändert. Dabei sind die ursprünglichen Argumente für eine straffe Regulierung immer weiter in den Hintergrund getreten, so daß sich ein Widerspruch auftut zwischen der gegenwärtigen Kontroll- und Regulierungsdichte und ihrer aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleiteten Rechtfertigung. Im Ergebnis kann die Monopolkommission keine Begründung erkennen, mit der sich die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte *Sondersituation des Rundfunks* und die darauf fußende umfangreiche Regulierung aus heutiger Sicht noch rechtfertigen ließe. Mit dem Vordringen von Multimedia werden publizistische Erfordernisse für eine Rundfunkkontrolle noch weiter in den Hintergrund gerückt.[137])

886. Die Monopolkommission begrüßt die im Zuge der Revision von § 21 RStV erwogene Aufhebung der Beteiligungsbegrenzung als Eingriffstatbestand einer *Rundfunkkonzentrationskontrolle*, hat aber erhebliche Vorbehalte gegen die geplante Neuregelung. Einerseits ist fraglich, ob für die Messung des Zuschauermarktanteils hinreichend zuverlässige methodische und empirische Grundlagen existieren. Auch die Abgrenzung und gegebenenfalls Gewichtung der „medienrelevanten verwandten Märkte" ist ungeklärt. Zudem hält die Kommission die Eingriffe in die Programmgestaltung für systemwidrig. Insbesondere ist ein Zwang zur Einrichtung von „Fensterprogrammen" abzulehnen, wenn die entsprechende Eingriffsschwelle durch internes Wachstum erreicht wird. Es läßt sich weder mit den Prinzipien des publizistischen Wettbewerbs noch mit der (passiven) Meinungsfreiheit der Rezipienten vereinbaren, wenn an publizistischen Erfolg rundfunkrechtliche Sanktionen geknüpft werden.[138])

887. Die Monopolkommission vertritt auch heute noch die Auffassung, daß *wirtschaftlicher Wettbewerb* tendenziell die *publizistische Vielfalt* fördert. Hauptaufgabe der Ordnungspolitik muß daher die Offenhaltung der Märkte sein. Im Hinblick auf die Konzentrationsabwehr und die Sicherung der Meinungsvielfalt ist der Rundfunk nicht anders zu behandeln als die übrigen Medien. Die bestehende „positive Steuerung" des Rundfunks sollte daher durch einen ergebnisoffenen rechtlichen Ansatz ersetzt werden. Das gilt besonders für die Multimedia-Dienste, die auf individuellen Abruf bereitgestellt und die Bestandteil des persönlichen Wirtschaftsaustauschs werden oder dem Wesen nach der Presse zuzuordnen sind.[139])

888. Im Zusammenhang mit der sachlichen Marktabgrenzung sollte davon ausgegangen werden, daß beim werbefinanzierten Rundfunk ein *Rezipientenmarkt* existiert. Beim entgeltfinanzierten Rundfunk kann es sinnvoll sein, die Märkte nach *Programmsparten* abzugrenzen. Die Werbebegrenzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk legen zudem eine *zeitliche Abgrenzung des Werbemarktes nahe.*[140])

889. Die Wirksamkeit des *Diskriminierungsverbots* in § 26 Abs. 2 GWB wird belastet durch die Begünstigung von kleineren und mittleren Unternehmen über Partnermacht. Die Monopolkommission gibt zu erwägen, die Einschränkung des Diskriminierungsverbots auf den Anlaßfall (Nachfragemacht des Einzelhandels) zu beschränken.[141])

890. Nach vorherrschender Meinung wird die Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms im allgemeinen als internes Wachstum angesehen. Die Monopolkommission hatte wiederholt vorgeschlagen, durch eine gesetzliche Fiktion *die Vergabe von Rundfunklizenzen rechtlich wie einen Unternehmenszusammenschluß zu behandeln* und die Kontrolle darüber dem Bundeskartellamt zu übertragen. Die praktische Bedeutung dieses Vorschlags wird anhand eines Falles aus der kartellrechtlichen Entscheidungspraxis deutlich.[142])

891. Die künftige Hauptaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt nach Meinung der Monopolkommission in der Bereitstellung *meritorischer*

---

[133]) Vgl. Tz. 785.
[134]) Vgl. Tz. 799.
[135]) Vgl. Tz. 802 f.
[136]) Vgl. Tz. 806.
[137]) Vgl. Tz. 817 ff.
[138]) Vgl. Tz. 829 f.
[139]) Vgl. Tz. 831 ff.
[140]) Vgl. Tz. 836 f.
[141]) Vgl. Tz. 838.
[142]) Vgl. Tz. 839.

Güter. Damit wird letztlich auch die *Gebührenfinanzierung* legitimiert. Denkbar wäre anstelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems auch eine marktnahe Ausgestaltung des Rundfunks, in welcher der Staat das gewünschte meritorische Gut abstrakt definiert und unter den privaten Interessenten versteigert. Als weitere Alternative kämen auch Programmauflagen (gegebenenfalls in asymmetrischer Regulierung nur für marktbeherrschende Anbieter) in Betracht.[143])

892. Die Monopolkommission hält die *weitere Expansion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks* – insbesondere in „rundfunkfremde Bereiche" – durch den Auftrag der Grundversorgung für nicht mehr gedeckt. Ein öffentlicher Auftrag zur Teilnahme der gebührenfinanzierten Anstalten an Multimedia-Diensten läßt sich nicht erkennen.[144])

893. Die undifferenzierte, von der tatsächlichen Nutzung unabhängige *Zwangsgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk* stößt aus Sicht der Monopolkommission auf erhebliche ordnungspolitische Bedenken und ist unter dem europarechtlichen Ansatz des Beihilfeverbots fragwürdig. Die Kommission verweist auf ihren früheren Vorschlag, die ausschließliche Nutzung privater Rundfunkprogramme grundsätzlich gebührenfrei zu stellen. Eine *Werbefinanzierung* des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lehnt die Monopolkommission weiterhin ab.[145])

894. Nach Auffassung der Monopolkommission lassen sich Multimedia-Dienste in ihrer Gesamtheit nicht unter die Rundfunkregulierung einordnen. Die Kommission wendet sich dagegen, daß die verfassungsrechtliche Rundfunkgarantie ohne Rücksicht auf andere individuelle Freiheiten so ausgedehnt wird, daß sie jeglichen Informationsaustausch erfaßt, der über die Kommunikation zwischen einzelnen Personen hinausgeht.

Die Monopolkommission spricht sich dafür aus, die *gegenwärtige überzogene Rundfunkregulierung abzubauen* und nicht noch weiter auf den Multimedia-Bereich auszudehnen. Es ist nicht erkennbar, daß für Online-Angebote und Abrufdienste gesonderte rundfunkspezifische Kontrollmechamismen neben den (immer anwendbaren) allgemeinen Gesetzen erforderlich sind. Anstelle der nationalen Regulierung wird ein möglichst liberaler, räumlich umfassender (gegebenenfalls in weltweiten Abkommen festgeschriebener) Ordnungsrahmen benötigt.[146])

895. Bei der anstehenden *Novellierung der „Fernsehrichtlinie"* der Europäischen Union sollte nach Auffassung der Monopolkommission eine *Streichung der Quotenregelungen* erfolgen. Neue multimediale Dienste sollten nicht der Richtlinie unterworfen werden, da diese aufgrund ihres interaktiven Charakters keine Rundfunkprogramme im originären Sinn darstellen. Deshalb schlägt die Monopolkommission vor, den Geltungsbereich der Fernsehrichtlinie nicht auszuweiten, sondern auf Programmdienstleistungen zu beschränken.[147])

896. Die *Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte* ist für die Entwicklung der Online-Dienste entscheidend. Die Monopolkommission begrüßt daher die auf die Öffnung der Telekommunikationsmärkte ausgerichtete Deregulierungspolitik der Europäischen Union.

Die Zulässigkeit der angestrebten *Vereinheitlichung des Medienkonzentrationskontrollrechts* auf europäischer Ebene ist juristischen Zweifeln nicht entzogen. Die vordringliche Aufgabe europäischer Medien- und Wettbewerbspolitik sollte darin bestehen, die Monopolisierung von Übertragungswegen, Exklusivrechten oder Inhalten zu verhindern und eine strikte Trennung der verschiedenen Marktstufen im Multimedia-Bereich durchzusetzen.[148])

[143]) Vgl. Tz. 843.
[144]) Vgl. Tz. 844 ff.
[145]) Vgl. Tz. 848 ff.
[146]) Vgl. Tz. 852 ff.
[147]) Vgl. Tz. 858 ff.
[148]) Vgl. Tz. 864 ff.

KAPITEL VI

Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

1. Einführung

897. Die Diskussion um die *Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)* ist durch eine entsprechende Absichtserklärung der Bundesregierung in ihrem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland[1]) ausgelöst worden. Im Jahreswirtschaftsbericht 1995 bekräftigte die Bundesregierung ihre Absicht, das GWB in seiner Gesamtheit an das europäische Wettbewerbsrecht anzupassen, sobald dessen Ausformung in wichtigen Bereichen zum Abschluß gekommen sei. Sie stellte folgende für die Novellierung geltenden Maximen auf:[2])

- Schaffung einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht, ausgerichtet am Referenzmodell EG-Recht,
- Überprüfung der dem europäischen Recht nicht entsprechenden kartellrechtlichen Ausnahmebereiche (insbesondere Verkehr, Banken, Versicherungen, Energie),
- Vereinfachung des inzwischen allzu sehr verfeinerten und unübersichtlich gewordenen Kartellgesetzes,
- Berücksichtigung der weiteren Ausformung des europäischen Rechts, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Überprüfung der EG-Fusionskontrollverordnung im Jahre 1996,
- zügige Prüfung.

In einem einheitlichen Wirtschaftsraum seien unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Wertungen des nationalen und des europäischen Gesetzgebers bei gleichgelagerten Sachverhalten nicht mehr vertretbar. Nationales und europäisches Wettbewerbsrecht müßten daher möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht und damit das Wettbewerbssystem insgesamt gestärkt werden. Angesichts der Dominanz und des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht könne dies für den deutschen Gesetzgeber nur bedeuten: Anpassung des GWB an das Referenzmodell Europa. Nach Ansicht der Bundesregierung wird sich dies in mehrerer Hinsicht positiv auswirken. Zum einen würden einheitliche Wettbewerbsregeln für alle Unternehmen gelten, unabhängig davon, ob ihr Handeln im konkreten Fall nach nationalem oder europäischem Recht zu beurteilen ist. Zum anderen hätte das Bundeskartellamt bessere Möglichkeiten als bisher, seine Erfahrungen und wettbewerbspolitischen Vorstellungen in die europäische Verwaltungspraxis einzubringen. Schließlich würde eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der rechtlichen Strukturen und der Verwaltungspraxis die dezentrale Anwendung des europäischen Rechts durch das Bundeskartellamt erleichtern und damit dem Subsidiaritätsprinzip neue Schubkraft verleihen. Die mit der Reform angestrebte Harmonisierung bedeute keine generelle Aufgabe des geltenden deutschen Kartellrechts bei gleichzeitiger Rezeption des europäischen Wettbewerbsrechts. Abweichungen von Systematik und Inhalt der europäischen Regelungen bedürften aber einer besonderen Begründung. Zur selben Zeit will die Bundesregierung auf europäischer Ebene versuchen, den deutschen wettbewerbspolitischen Vorstellungen mehr Geltung zu verschaffen.

898. Der Bundesrat weist in seiner Entschließung zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom November 1995 eine einseitige Anpassung des nationalen Wettbewerbsrechts zurück.[3]) Er fordert die Bundesregierung auf, nationales und europäisches Wettbewerbsrecht strukturell und inhaltlich besser in Übereinstimmung zu bringen. Im deutschen Recht sollen insbesondere die Fusionskontrollvorschriften einer gründlichen Revision unterzogen werden. Der Prozeß der Abstimmung des deutschen Kartellrechts mit dem europäischen Wettbewerbsrecht dürfe jedoch nicht einseitig gerichtet ablaufen. Eine sinnvolle Harmonisierung könne nicht durch eine unbesehene Übernahme des europäischen Wettbewerbsrechts, sondern nur durch eine parallele Weiterentwicklung beider Wettbewerbsordnungen zu einem abgestimmten und verbesserten System des Schutzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden.

899. Die Forderungen der Wirtschaft sind auf eine Anpassung des deutschen Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht gerichtet. Der Bundesverband der Deutschen Industrie unterstützt das Vorhaben des Bundeswirtschaftsministers nachdrücklich. Angesichts des engen Nebeneinanders von nationalen und europäischen Vorschriften müßten wettbewerbspolitische Wertungen übereinstimmen. Insbesondere die Angleichung des deutschen an das europäische Fusionskontrollrecht sei erforderlich, um Ungereimtheiten und Ungleichbehandlungen der deutschen Wirtschaft zu beseitigen. Auch andere Verbände haben im Rahmen einer vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführten Befragung grundsätzlich Zustimmung zu der geplanten Novellierung signalisiert. Im wesentlichen lehnte nur der Rat des Handels, getragen von acht der von ihm repräsentierten neun

[1]) BT-Drucksache 12/5620, S. 13.
[2]) BT-Drucksache 13/1660, S. 25.
[3]) BR-Drucksache 400/95 (Beschluß).

Verbände, Änderungen des deutschen Rechts generell ab. Nahezu jeder Verband, der von den bisher erkennbaren Harmonisierungsabsichten direkt betroffen wäre, nennt allerdings einzelne GWB-Bestimmungen, die beibehalten werden sollten (z. B. Mißbrauchsprinzip bei vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, Mittelstands- und Konditionenempfehlung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GWB, Bereichsausnahmen der §§ 99 ff. GWB). Hinzu kommen rein GWB-bezogene Novellierungswünsche, etwa die des Markenverbandes nach einer Verschärfung der Fusionskontrolle für den Handel, die des Deutschen Industrie- und Handelstages nach einer Möglichkeit, Ladenschlußzeiten vertraglich zu regeln.

900. Das Bundeskartellamt warnt vor einer übereilten, einseitigen Anpassung des deutschen Rechts. Wesentliche wettbewerbspolitische und rechtliche Defizite, die für sich genommen und losgelöst von der Zielsetzung einer Rechtsangleichung eine Überarbeitung des GWB notwendig erscheinen lassen, seien nicht erkennbar. Das GWB sichere ein hohes Niveau an Wettbewerbsschutz und verwirkliche die ordnungspolitischen Zielsetzungen der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Es beruhe auf einer geschlossenen wettbewerbspolitischen Konzeption. Dagegen zeige das europäische Wettbewerbsrecht sowohl im Hinblick auf die wettbewerbspolitische Konzeption als auch auf seine Ausformung und seine Praxis bisher in weiten Bereichen noch unscharfe Konturen; von einem „Referenzmodell Europa" könne deshalb – wenn überhaupt – nur mit starken Einschränkungen gesprochen werden. Einer primär vom Anpassungsziel bestimmten Reform des GWB sei aus diesem Grund und insbesondere auch wegen des damit notwendigerweise verbundenen Verzichts auf gewachsene Rechtstradition bzw. Rechtssicherheit zunächst mit Skepsis zu begegnen.

901. Die Europäische Union hat bisher auf den Erlaß einer nach Artikel 100 a EGV möglichen Richtlinie in Hinblick auf die Wettbewerbsordnungen der Mitgliedstaaten verzichtet. Sie setzte weder zeitliche noch inhaltliche Ziele für eine „Harmonisierung von unten".

Im Februar 1995 wurde eine aus Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundeskartellamts bestehende Arbeitsgruppe gebildet. Den ersten Entwurf eines Konzeptionspapiers für eine Reform des GWB legte das Bundeswirtschaftsministerium im November 1995 vor. Im Mai 1996 folgte ein Eckpunktepapier für eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2. Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht

2.1 Harmonisierungsgegenstand

902. Neben dem GWB befindet sich auch das europäische Wettbewerbsrecht in einer Reformdiskussion. Zur Debatte stehen insbesondere die fusionskontrollrechtlichen Aufgreifschwellen, die Errichtung einer unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde sowie die Ausdehnung der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Soweit das europäische Fusionskontrollrecht berührt ist, werden diese Punkte in Kapitel IV erörtert.[4]) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den Novellierungsbedarf des GWB.

Eine Reform des GWB kann *zwei Ziele* verfolgen. Zum einen ließen sich überflüssige Vorschriften streichen und dogmatisch überholte Regelungen moderner Anwendungspraxis folgend ändern. Zum anderen könnte das GWB inhaltlich und verfahrensrechtlich an das europäische Wettbewerbsrecht angepaßt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob lediglich die Angleichung möglicherweise voneinander abweichender Strukturen des deutschen und des europäischen Wettbewerbsrechts ausreichend oder weitergehend die völlige Übernahme des europäischen Regelwerks bis hin zu den Gesetzesdetails anzustreben ist. Ferner stellt sich die Frage, ob ein einheitlicher rechtlicher Rahmen allein durch Anpassung des Gesetzeswortlauts herbeigeführt werden kann oder es darüber hinaus der Harmonisierung von Rechtsauslegung und -anwendung bedarf. Um dies beantworten zu können, gilt es zunächst, einen Überblick über Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Rechtsordnungen zu gewinnen.

2.1.1 Strukturen

903. Bei Betrachtung des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts lassen sich folgende strukturelle Gemeinsamkeiten erkennen:

- Kartellverbot mit Ausnahmeregelungen: § 1 GWB und Artikel 85 Abs. 1 EGV sehen ein grundsätzliches Verbot horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen vor; Regelungsobjekt, Prüfungskriterien und Rechtsfolgen des deutschen und europäischen Gesetzes stimmen weitgehend überein. Ausnahmen sind sowohl auf nationaler Ebene – gemäß §§ 2 bis 8, 99 ff. GWB – als auch auf europäischer Ebene – gemäß Artikel 85 Abs. 3 EGV – möglich.
- Erfassung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen: Beide Rechtsordnungen – §§ 15 bis 21 GWB einerseits, Artikel 85 Abs. 1 EGV andererseits – erfassen vertikale Wettbewerbsbeschränkungen.
- Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen: Sie findet gemäß §§ 22, 26 GWB in Deutschland, gemäß Artikel 86 EGV auf Gemeinschaftsebene statt. Artikel 86 EGV enthält keine Definition der marktbeherrschenden Stellung. In der Praxis greift die Europäische Kommission auf die von der europäischen Rechtsprechung entwickelte Definition zurück, die im wesentlichen der Marktbeherrschungsdefinition des § 22 Abs. 1 GWB entspricht.
- Fusionskontrolle: Sowohl die §§ 23 ff. GWB als auch die europäische Fusionskontrollverordnung sehen die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vor; Prüfungskriterien und Rechtsfolgen weichen nicht grundlegend voneinander ab. Die europäische Fusionskontrollverordnung sieht zwar explizit nur die Einzelmarktbeherrschung vor, auf-

[4]) Vgl. Tz. 713, 714, 717.

grund der Anwendungspraxis der Kommission wird aber auch die oligopolistische Marktbeherrschung erfaßt.

- Einbeziehung von Unternehmen der öffentlichen Hand: Gemäß § 98 Abs. 1 GWB finden die Regelungen des GWB auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, soweit die §§ 99 ff. GWB nichts anderes bestimmen. Auch auf europäischer Ebene unterliegen Unternehmen der öffentlichen Hand den Wettbewerbsregeln; Artikel 90 Abs. 1 EGV verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem in bezug auf öffentliche Unternehmen, keine dem EG-Vertrag widersprechenden Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten.

- Gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen: Sowohl deutsche als auch auf Gemeinschaftsebene getroffene Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Der Rechtsschutz vor europäischen Gerichten ist allerdings begrenzt. Bei „komplexen wirtschaftlichen Gegebenheiten" wird eine reine Ermessenskontrolle durchgeführt, die der Europäischen Kommission einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum beläßt.

- Zivilrechtsschutz gegen Wettbewerbsbeschränkungen: § 35 GWB sieht die Verpflichtung zum Schadensersatz ausdrücklich vor. Der EG-Vertrag enthält zwar keine Vorschriften über Schadensersatz bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, die Entstehung oder Geltendmachung derartiger Ansprüche richten sich aber nach nationalem Recht.

904. Neben diesen Gemeinsamkeiten existieren jedoch auch gravierende *Strukturunterschiede*:

- Ausnahmebereiche: Im Gegensatz zum GWB kennt das primäre Gemeinschaftsrecht abgesehen von der Landwirtschaft keine Ausnahmebereiche. Allerdings existieren hinsichtlich Verkehr und Versicherungen teilweise branchenbezogene Ratsverordnungen und Gruppenfreistellungen. Bei näherer Betrachtung bestehen die wesentlichen Unterschiede in dem Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. Er soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode umgestaltet werden – allerdings nicht im Rahmen der GWB-Novellierung, sondern anläßlich einer Reform des Energiewirtschaftsrechts.

- Institutionelle Ausgestaltung: In Deutschland besteht mit dem Bundeskartellamt eine unabhängige Kartellbehörde, die ihre Entscheidungen anhand rein wettbewerbsbezogener Kriterien trifft. Die Berücksichtigung nicht wettbewerblicher Ziele ist erst in einem zweiten Verfahrensschritt – im Rahmen der Ministererlaubnis gemäß § 8 und § 24 Abs. 3 GWB – möglich. Das Verfahren in Brüssel ist dagegen einstufig ausgestaltet und weist der Europäischen Kommission – einer politischen Instanz – die gesamte Entscheidungskompetenz zu. Die Monopolkommission stellte bereits im Zehnten Hauptgutachten für den Bereich der Fusionskontrolle fest, daß diese Konstellation Versuche politischer Einflußnahme begünstigen könne.

2.1.2 Gesetzesdetails

905. Eine Vielzahl von Gesetzesdetails weicht voneinander ab. Beispielhaft seien genannt:

- Kartellverbot mit Ausnahmeregelungen: Artikel 85 Abs. 1 EGV enthält ein unmittelbares Verbot und stellt nicht auf die Form, sondern auf die Substanz der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen ab; auch die §§ 1 und 25 GWB folgen dem Verbotsprinzip, sie sind allerdings aus historischen Gründen organisationsrechtlich formuliert. Artikel 85 Abs. 1 EGV erfaßt horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen; die §§ 1 ff. und 15 ff. GWB behandeln horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen getrennt. § 1 GWB enthält im Gegensatz zu Artikel 85 I EGV keine Regelbeispiele. § 34 GWB verlangt Schriftform für Kartellverträge und -beschlüsse. Artikel 85 Abs. 3 EGV regelt die Ausnahmen vom Kartellverbot generalklauselartig, das deutsche Recht folgt dem Enumerationsprinzip. Die Möglichkeit einer der Ministererlaubnis entsprechenden Maßnahme sieht die europäische Regelung nicht vor.

- Erfassung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen: Das Verbotsprinzip des Artikels 85 Abs. 1 EGV erfaßt neben horizontalen auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Unterschiede zum deutschen System werden in der Praxis jedoch durch teleologische Reduktion des Artikels 85 Abs. 1 EGV, großzügige Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 EGV sowie Inanspruchnahme entsprechender Gruppenfreistellungen abgeschwächt.

- Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen: Artikel 86 EGV verbietet die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ausdrücklich und weicht insofern von § 22 GWB ab; das auch auf nationaler Ebene geltende Verbotsprinzip kommt allerdings in § 26 Abs. 2 GWB deutlich zum Ausdruck. Artikel 86 EGV verlangt eine marktbeherrschende Stellung, gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 GWB genügt die „relative Marktmacht" eines Unternehmens; § 26 Abs. 1 GWB enthält darüber hinaus ein Boykottverbot ohne Marktmachtbezug. Die §§ 22 Abs. 3, 23 a Abs. 1 und Abs. 2 GWB sehen Marktbeherrschungsvermutungen vor, die das europäische Recht nicht kennt.

- Fusionskontrolle: Das GWB ermöglicht die Doppelkontrolle nach den §§ 1 ff. und 23 ff. GWB, während die Europäische Kommission entweder ausschließlich nach Artikel 85 EGV oder nach fusionskontrollrechtlichen Vorschriften prüft. Das deutsche Recht unterscheidet zwischen präventiver und nachträglicher Fusionskontrolle, die europäische Regelung kennt nur die präventive Kontrolle. § 23 Abs. 2 GWB enthält ausdifferenzierte, zum Teil an quantitativen Kriterien ausgerichtete Tatbestände, die einen Zusammenschluß begründen; der europäische Zusammenschlußbegriff basiert generalklauselartig auf dem Erwerb der Kontrolle. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 lit. a FKVO schreibt

ausdrücklich vor, daß die Europäische Kommission bei ihrer Prüfung „die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen und potentiellen Wettbewerb durch innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen" zu berücksichtigen hat; eine ähnliche Klarstellung findet sich im GWB nicht. Marktbeherrschungsvermutungen sind nur im deutschen Recht vorgesehen. Die europäische Regelung dagegen kennt weder das Institut der Ministererlaubnis noch eine Entsprechung zu der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 GWB. Sie sieht mit der sogenannten französischen Klausel gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 lit. b FKVO aber die Berücksichtigung der Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts vor, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert. Artikel 8 Abs. 2 FKVO eröffnet explizit die Möglichkeit, die das Hauptprüfverfahren abschließende Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden; im GWB fehlt eine vergleichbare Regelung.

- Verfahren: Im Rahmen des Artikels 85 Abs. 1 EGV gilt ein einheitliches Anmeldeverfahren für Einzelfreistellungen. In der Praxis sind an die Stelle förmlicher Freistellungsentscheidungen und Negativatteste weithin einfache Verwaltungsschreiben – sogenannte comfort letters – getreten; durch das vereinfachte Verfahren soll die Arbeitsüberlastung der Europäischen Kommission verringert werden. Bei ebenfalls möglicher gruppenweiser Freistellung sind die Unternehmen von der Notifizierungspflicht befreit. Dagegen unterscheidet das GWB zwischen Anmelde-, Widerspruchs- und Erlaubniskartellen; das Gesetz verzichtet auf eine Anmeldung von Einkaufskooperationen gemäß § 5c GWB. Das deutsche Fusionskontrollverfahren beruht auf dem Untersagungs-, das europäische auf dem Genehmigungsprinzip. Letzteres vermittelt Dritten ein höheres Maß an Anhörungs- und Klagerechten als die Regelungen des GWB.

2.1.3 Rechtsauslegung und -anwendung

906. Die entscheidenden Regelungen des deutschen wie des europäischen Wettbewerbsrechts sind von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt. Beispiele dafür sind etwa „die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs", „die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung" sowie „die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung". Für die konkrete Entscheidungspraxis kommt daher der dem Gesetzestext zugrundeliegenden *Wettbewerbskonzeption* essentielle Bedeutung zu.

Das GWB will die Wettbewerbsfreiheit schützen, auf daß wirtschaftliche Handlungsfreiheiten der Einzelnen miteinander verträglich bleiben. Es ist nicht auf die Herbeiführung bestimmter Marktergebnisse, auf das Erreichen spezieller Ziele, sondern auf die Abwehr von Beschränkungen gerichtet. Raum für die Verfolgung industriepolitischer oder sonstiger nichtwettbewerblicher Ziele bleibt daher auf nationaler Ebene nur in dem engen Rahmen der Ministererlaubnis gemäß §§ 8 und 24 Abs. 3 GWB.

Auch auf europäischer Ebene stellt die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt, ein zentrales Ziel dar. Es ist in Artikel 3 lit. g EGV verankert und wird vom Europäischen Gerichtshof als so wichtig angesehen, daß „bei seinem Fehlen zahlreiche Vorschriften gegenstandslos wären".[5]) Wie weit sich die Europäische Kommission dem marktwirtschaftlichen Leitbild verpflichtet fühlt, zeigen sowohl ihre Handhabung von Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen als auch die ganz überwiegende Zahl ihrer Fusionskontrollentscheidungen.

907. Die Durchsetzung wettbewerblicher Prinzipien gilt jedoch auf europäischer Ebene *nicht als Wert für sich*. Die Wettbewerbspolitik dient vielmehr als Instrument, das zur Erreichung der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft beiträgt. Die Wettbewerbspolitik der Kommission findet nicht in einem Vakuum statt. Sie hat stets auch ihre Auswirkungen in anderen Politikbereichen der Kommission – z. B. Industrie-, Regional-, Außenhandels- und Sozialpolitik – mit in Betracht zu ziehen.

908. Bereits gegenwärtig können spezielle Zielvorstellungen wie die Errichtung eines einheitlichen und offenen Marktes, die Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf verschiedenen Wegen in wettbewerbsrechtliche Entscheidungen Eingang finden. Sowohl Artikel 85 Abs. 3 EGV als auch Artikel 2 Abs. 1 lit. b FKVO nehmen auf die Förderung bzw. Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts Bezug. Damit ist ein erheblicher Beurteilungsspielraum eröffnet. Im Rahmen der Fusionskontrolle blieb das Zusammenschlußverfahren Aérospatiale-Alenia/de Havilland[6]) zwar lange Zeit der einzige Fall, in dem die Kommission die „französische Klausel" ausdrücklich erwähnte. Erst in jüngster Zeit prüfte sie deren Vorliegen aber erneut in dem Untersagungsfall Nordic Satellite Distribution.[7]) In beiden Verfahren verneinte die Kommission die von den beteiligten Unternehmen angeführten positiven Wirkungen im Ergebnis und konnte daher Bedeutung und Reichweite der Klausel offenlassen. Für die Zukunft stellt sie folglich einen möglichen Weg für industriepolitische Einflüsse dar. Erhebliche Beurteilungsspielräume im Rahmen der Fusionskontrolle entstehen ferner bei Auflagenentscheidungen. Diese bieten einerseits den unbestrittenen Vorteil des zügigen Verfahrensabschlusses, bergen andererseits aber die Gefahr industriepolitischer Instrumentalisierung. Wie beispielsweise die Fälle Varta/Bosch und Nestlé/Perrier belegen, besteht die Möglichkeit, über spezifische Auflagen Unternehmensverhalten oder Marktstrukturen zu beeinflussen.[8]) Schließlich kann die institutionelle Ausgestaltung des europäischen Wettbe-

[5]) EuGH Rs. 6/72, Slg. 1972, S. 157.
[6]) Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1991, ABl. EG Nr. L 334 vom 5. Dezember 1991, S. 42.
[7]) Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1995, ABl. EG Nr. L 53 vom 2. März 1996, S. 20.
[8]) Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Tz. 611 ff.; dieselbe, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Hauptgutachten 1992/1993, Baden-Baden 1994, Tz. 604 ff.

werbsrechts – die Europäische Kommission entscheidet als Gremium – die Berücksichtigung wettbewerbsfremder Gesichtspunkte erleichtern. Das Spannungsverhältnis zwischen Wettbewerbspolitik auf der einen und sonstigen Politikbereichen auf der anderen Seite muß innerhalb der Kommission ausgetragen werden. Hierbei ist zu befürchten, daß sich die Mitglieder der Kommission im Einzelfall nicht nur der Gemeinschaft als Ganzem, sondern auch den spezifischen Interessen ihrer eigenen Ressorts und Herkunftsländer verpflichtet fühlen. Verfahren wie Nestlé/Perrier, Kali+Salz/Mitteldeutsche Kali AG und aus jüngerer Zeit Mercedes-Benz/Kässbohrer[9]) machen deutlich, daß Mitgliedstaaten in Einzelfällen durchaus versuchen, die Entscheidungsfindung mittels nichtwettbewerblicher Erwägungen zu beeinflussen. Auch die Bundesregierung berücksichtigt diese Gefahr, wenn sie eine Erweiterung der fusionskontrollrechtlichen Kompetenzen Brüssels von der Errichtung einer unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde abhängig machen will.

909. Es läßt sich darüber hinaus kaum voraussehen, ob die industriepolitische Komponente in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.[10]) Der Vertrag von Maastricht führte mit Artikel 130 EGV erstmals eine spezifische, über die Forschung hinausgehende industriepolitische Kompetenz in den EG-Vertrag ein. Ihre Bedeutung ist bislang noch ungeklärt. Gegen eine Umwertung des Vertragssystems zu Lasten des Wettbewerbsprinzips sprechen unter anderem der Hinweis auf ein „System offener und wettbewerbsorientierter Märkte" in Artikel 130 Abs. 1 Satz 2 EGV sowie das in Artikel 130 Abs. 3 Satz 3 EGV enthaltene Verbot wettbewerbsverzerrender Maßnahmen. Für eine solche Umwertung lassen sich insbesondere die Zielvorstellungen des Artikels 130 Abs. 1 EGV und der ebenfalls neu eingefügte Artikel 3 lit. l EGV anführen. Letzterer stellt die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft" dem in Artikel 3 lit. g EGV genannten „System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt", gleichberechtigt gegenüber. Dies könnte darauf hinweisen, daß sich ein maßgeblicher Anschauungswandel vollzogen hat; die Frage der Wettbewerbsfähigkeit solle nicht mehr im Wettbewerb selbst entschieden, sondern zur staatlichen Aufgabe werden.

2.1.4 Zwischenergebnis

910. Der Überblick zeigt, daß die wesentlichen Unterschiede bei den Einzelregelungen und den ihnen zugrundeliegenden Wettbewerbskonzeptionen bestehen, während die Strukturen des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts weitgehend übereinstimmen. Das primäre Gemeinschaftsrecht kennt abgesehen von der Landwirtschaft zwar keine Ausnahmebereiche, Unterschiede zum deutschen Recht werden aber durch zahlreiche Ratsverordnungen und Gruppenfreistellungsverordnungen abgeschwächt. Auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode die Reform des Energiewirtschaftsgesetzes. Eine Veränderung der institutionellen Ausgestaltung nach europäischem Vorbild zieht auch die Bundesregierung nicht in Betracht. Sie tritt vielmehr dafür ein, daß die Entscheidungskompetenz von der Europäischen Kommission auf eine unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde übertragen wird.

Unterschiede grundsätzlicher Art trennen die dem deutschen und europäischen Recht zugrundeliegenden Wettbewerbskonzeptionen, die die Rechtsauslegung und -anwendung maßgeblich bestimmen. Eine Harmonisierung der Auslegungspraxis per Gesetz – etwa nach dem Vorbild Italiens – wird von keiner Seite vorgeschlagen. Sie ist nur vor dem Hintergrund der fehlenden wettbewerblichen Tradition Italiens verständlich. Hat sich dagegen wie in Deutschland aufgrund einer langjährigen Rechtstradition eine Entscheidungspraxis herausgebildet, die allein wettbewerbliche Erwägungen berücksichtigt, macht die gesetzlich verordnete Übernahme einer Konzeption keinen Sinn, die Wettbewerbspolitik immer auch mit anderen Vertragszielen in Einklang bringen muß. Angestrebt werden kann daher nur eine parallele Weiterentwicklung beider Wettbewerbskonzeptionen mit dem Ziel eines besser abgestimmten Systems. Dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, ob und wieweit sich eine Anpassung der Gesetzesdetails und des Gesetzeswortlauts als sinnvoll erweist.

2.2 Harmonisierungsbedarf

911. Harmonisierung ist kein Wert an sich. Vorhandene Abweichungen sollten nur dann durch Anpassung aufgehoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine solche Gesetzesharmonisierung notwendig erscheinen lassen. Sie ist ferner anzustreben, wenn die Vorteile einer Harmonisierung ihre Nachteile überwiegen.

2.2.1 Referenzmodell Europa

912. Von einem Referenzmodell Europa kann nur dann ausgegangen werden, wenn sich das europäische Wettbewerbsrecht als das „bessere" System erwiesen hat und eine einheitliche Anwendung und Fortentwicklung desselben zu erwarten ist. Dies scheint der Monopolkommission aus drei Gründen zweifelhaft.

2.2.1.1 Defizite des europäischen Wettbewerbsrechts

913. Unbestritten weist das europäsiche Wettbewerbsrecht selbst *Defizite und Unklarheiten* auf. Zu nennen sind etwa die Zusammenfassung horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 85 Abs. 1 EGV, die unbekannte Reichweite der Folgetheorie innerhalb des Verbotstatbestands sowie die materiellen Unschärfen in der Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 EGV. Nachteilig wirken sich

[9]) Entscheidungen der Kommission vom 22. Juli 1992, ABl. EG Nr. L 356 vom 5. Dezember 1992, S. 1; vom 14. Dezember 1993, ABl. EG Nr. L 186 vom 21. Juli 1994, S. 38; vom 14. Februar 1995, ABl. EG Nr. L 211 vom 6. September 1995, S. 1.

[10]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 24 ff.

ferner die Rechtsunsicherheit im Bereich der Fusionskontrolle sowie die mangelnde Rechtssicherheit im Rahmen des Artikels 85 Abs. 1 und Abs. 3 EGV aufgrund von comfort letters und Gruppenfreistellungsverordnungen aus. Anlaß zur Kritik gibt schließlich die institutionelle Ausgestaltung, die den Einfluß wettbewerbsfremder Kriterien nicht transparent werden läßt.

Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht sind komplexe Gebiete, die einer dynamischen Entwicklung mit erheblichen Lerneffekten unterliegen. Das europäische Recht kann insofern keine Vorrangstellung einnehmen. Es geht nicht um den typischen Anwendungsbereich von Vorrangregelungen – um einen Fall der Kompetenzüberschneidung –, sondern um die Suche nach dem effizientesten Rechtssystem. Mit einer übereilten, einseitigen Anpassung des GWB an die europäischen Regelungen würde man die genannten Defizite in Kauf nehmen und ohne Not auf den Lernvorteil der gesetzlichen Vielfalt verzichten.

2.2.1.2 Reformbestrebungen auf europäischer Ebene

914. Nach Auffassung der Monopolkommission ist der erwähnte Lernprozeß noch in vollem Gange. Zur Zeit befindet sich neben dem deutschen auch das europäische Wettbewerbsrecht in einer Reformphase. Zur Diskussion stehen Einschränkungen des Artikels 85 Abs. 1 EGV hinsichtlich vertikaler Bindungen, Vereinfachungen bei den Gruppenfreistellungsverordnungen und die dezentrale Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 EGV durch die nationalen Wettbewerbsbehörden. Daneben werden die Absenkung der Aufgreifschwellen in der Fusionskontrolle und eine entsprechende Änderung der „deutschen Klausel" des Artikels 9 FKVO sowie die Abgrenzung kooperativer und konzentrativer Gemeinschaftsunternehmen erörtert. Die Reform des Energieversorgungsbereichs und die Errichtung einer unabhängigen europäischen Wettbewerbsbehörde sind weitere Themen. In diesem Stadium erscheint die Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht zumindest als unzweckmäßig.

2.2.1.3 Auslegungsunterschiede

915. Die Ziele einer Harmonisierung sind allein durch Anpassung des Gesetzeswortlauts nicht zu erreichen. Wesentlicher als die Übernahme einzelner Vorschriften ist die *Harmonisierung der Wettbewerbskonzeptionen*. Ohne sie werden – trotz übereinstimmenden Gesetzeswortlauts – Rechtsauslegung und -anwendung auseinanderdriften. Da die deutsche Wettbewerbskonzeption in einer fast vierzigjährigen Rechtstradition verankert ist, entzieht sie sich einer Änderung per Verordnung. Eine solche Maßnahme wäre auch nicht sinnvoll, weil die europäische Wettbewerbspolitik – anders als die nationale – immer auch sonstige Vertragsziele berücksichtigen muß. Erfolgversprechend erscheint daher nur die gegenseitige Beeinflussung der bestehenden Wettbewerbskonzeptionen mit dem langfristigen Ziel eines möglichst weitgehend abgestimmten Systems zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen.

2.2.2 Level playing field

916. Die Befürworter einer Anpassung des deutschen an das europäische Recht wollen der neuen Dimension des Wettbewerbs, die sich aus dem Zusammenwachsen der europäischen Märkte ergebe, Rechnung tragen. Ein einheitlicher Wirtschaftsraum – der Binnenmarkt – erfordere einen *einheitlichen rechtlichen Rahmen*; bei gleichgelagerten Sachverhalten seien unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Bewertungen des nationalen und des europäischen Gesetzgebers nicht mehr vertretbar. Deutschland müsse deshalb dem Beispiel anderer Mitgliedstaaten folgen, die ihr nationales Wettbewerbsrecht bereits an das europäische Vorbild angepaßt hätten.

917. Bei allen übergreifenden Kartell- und Mißbrauchsfällen – der zwischenstaatliche Handel ist betroffen – kommt mit Artikel 85, 86 EGV schon gegenwärtig gemeinschaftsweit geltendes Recht zur Anwendung. Dasselbe gilt bei Fusionen von Unternehmen, die die Umsatzgrenzen des Artikels 1 Abs. 2 FKVO erreichen. In Fällen gemeinschaftsweiter Bedeutung ist die Forderung nach einem „level playing field", also nach einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, bereits erfüllt. Diese gelten auch für wettbewerbsrelevantes Verhalten auf lokalen, regionalen und nationalen Märkten, das keine gemeinschaftsweite Bedeutung erlangt. Das europäische Wettbewerbsrecht kommt hier zwar grundsätzlich nicht zum Zuge. Auch dieses Verhalten unterliegt aber einer einheitlichen wettbewerbsrechtlichen Ordnung – dem jeweiligen nationalen Recht. Auf lokalen, regionalen oder dem nationalen Markt Deutschlands gilt dann das GWB für jedes dort tätige in- und ausländische Unternehmen.

918. Wesentlicher noch erscheint der Monopolkommission folgender Gesichtspunkt. Durch die Anpassung des GWB an das europäische Wettbewerbsrecht läßt sich die angestrebte einheitliche Rechtsordnung im Binnenmarkt nicht herstellen. Die Novellierung des deutschen Rechts würde lediglich das *Zweierverhältnis Deutschland – Europäische Union* betreffen. Die nationalen Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten blieben von der geplanten Harmonisierung unberührt. Die Vorhaben von Unternehmen, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung erlangen, würden weiterhin nach unterschiedlichen Wettbewerbsordnungen beurteilt. Nimmt man den Wunsch nach einheitlichen Rahmenbedingungen sowohl im Horizontal- als auch im Vertikalbereich ernst, bieten sich konsequenterweise nur zwei Lösungswege an. Alle Mitgliedstaaten müßten ihre nationalen Wettbewerbssysteme untereinander bzw. an die europäischen Vorgaben anpassen oder ihre Kompetenzen auf einen zentralen Entscheidungsträger – die Europäische Kommission – übertragen. Die Unternehmen sind zudem weniger durch Unterschiede des jeweiligen materiellen Rechts belastet, als vielmehr durch die im Einzelfall notwendigen mehrfachen Anmeldungen. Diese Parallelverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten lassen sich aber durch einzelstaatliche Harmonisierung des Wettbewerbsrechts nicht vermeiden.

919. Deutschland kann schließlich auch nicht als *„Nachzügler"* einer Entwicklung bezeichnet werden,

die in vielen anderen Mitgliedstaaten zu einer Ausrichtung an dem europäischen Vorbild geführt habe. Zum einen ist etwa die europäische Fusionskontrollverordnung maßgeblich von deutschen Wettbewerbsrechtsvorstellungen beeinflußt. Das europäische Wettbewerbsrecht steht daher dem GWB in materiell-rechtlicher Hinsicht in weiten Bereichen näher als dem Wettbewerbsrecht anderer großer Mitgliedstaaten wie Großbritannien oder Frankreich. Diese zeigen bisher auch keine Neigung, sich an das europäische Wettbewerbsrecht anzupassen. Zum anderen lehnten sich zwar südliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zum ersten Mal ein umfassendes eigenes Recht der Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen haben, an das Muster der Artikel 85 ff. EGV an. Diese Ausrichtung erschöpft sich jedoch vielfach im Gesetzeswortlaut und erstreckt sich nur sehr begrenzt auf den materiellen Gehalt der Regelungen. Insbesondere die Fusionskontrolle bleibt häufig Gegenstand diskretionärer politischer Entscheidungen.

2.2.3 Inländerdiskriminierung

920. Die Forderung nach einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ist eng mit dem Vorwurf verknüpft, das Bundeskartellamt beurteile Vorhaben von Unternehmen strenger als die Europäische Kommission in vergleichbaren Fällen. Als Beleg dient insbesondere die räumliche Marktabgrenzung im Fusionskontrollverfahren, die in der Tat maßgeblich für die weitere Bewertung eines Zusammenschlusses ist. Während sich die Betrachtung des Bundeskartellamts auf den deutschen Markt beschränke, müsse die Europäische Kommission gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. a FKVO „den tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb durch innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen" berücksichtigen und lege ihren Entscheidungen deshalb in der Regel den gesamteuropäischen Markt zugrunde. Es widerspreche dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn sich vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich auswirkten und große Unternehmen auf der Grundlage des europäischen Wettbewerbsrechts großzügiger behandelt würden als kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage des GWB. Daher müsse man die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen jeder Größenordnung und jedes Herkunftslandes durch Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht erreichen.

921. Ein Blick auf die deutsche Regelung der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen macht deutlich, daß der Vorwurf der Inländerdiskriminierung jedenfalls nicht generell gerechtfertigt ist; die deutschen Vorschriften sind insoweit großzügiger ausgestaltet als die entsprechende europäische Norm. Auch die Untersagungsstatistik der Europäischen Kommission – bis Ende 1995 hat sie bei 378 abgeschlossenen Verfahren vier Untersagungen ausgesprochen – läßt eine Besserstellung der dort angemeldeten Zusammenschlußvorhaben nicht erkennen. Der Nachweis konkreter Fälle von Ungleichbehandlung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Er setzt eine eingehende Analyse von Verfahren in Berlin und Brüssel voraus, die in einem abgegrenzten Zeitraum denselben Produktmarkt betrafen. Der Versuch eines solchen Vergleichs muß unter anderem an der erheblichen Vorfeldwirkung des GWB scheitern; Unternehmen sehen sich nicht selten bereits vor der Anmeldung eines Vorhabens veranlaßt, ihre Pläne zu modifizieren oder aufzugeben. Es überrascht daher nicht, daß vergleichbare Fälle, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führten – Freistellung bzw. Genehmigung in Brüssel, Verbot bzw. Untersagung in Berlin –, kaum bekannt sind.[11]) Dennoch verbleiben Indizien dafür, daß das Bundeskartellamt zum Teil strengere Maßstäbe anlegt als die Europäische Kommission. Im Fusionskontrollverfahren setzte sich das Bundeskartellamt mehrmals gegen die Auffassung Brüssels für die Einleitung der zweiten Prüfungsphase ein; in Einzelfällen bewertete es Marktpositionen von Unternehmen kritischer und hielt vereinbarte Zusagen für nicht ausreichend.

922. Die Annahme von Ungleichbehandlung führt zu der Frage nach dem *Schutzniveau des deutschen Wettbewerbsrechts*. Möchte der deutsche Gesetzgeber eine mögliche Diskriminierung solcher Unternehmen ausschließen, die dem Anwendungsbereich des GWB unterfallen, müßte er das Schutzniveau des deutschen Wettbewerbsrechts absenken. Fraglich erscheint zum einen die Vereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit dem erklärten Ziel des Bundeswirtschaftsministeriums, das in Deutschland erreichte Niveau des Wettbewerbsschutzes zu erhalten und zu stärken. Zum anderen ist zweifelhaft, ob die Anpassung des Wortlauts an das europäische Wettbewerbsrecht ein höheres Maß an Gleichbehandlung bewirken würde.

Zwar eröffnen die Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe des europäischen Wettbewerbsrechts größere Beurteilungsspielräume als die differenziert ausgestalteten Tatbestände des GWB. Die Handhabung solcher Beurteilungsspielräume stellt aber eine Maß- und Gradfrage dar, die weniger vom Gesetzeswortlaut als von den politischen und institutionellen Rahmenbedingungen abhängt. Mit der Europäischen Kommission wird eine politische Institution tätig, die auch die sonstigen Ziele des EG-Vertrages zu berücksichtigen hat. Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes etwa ergeht vor dem Hintergrund der binnenmarktorientierten Sichtweise der Europäischen Kommission. Es verwundert daher nicht, daß sie in Einzelfällen entwicklungsoffener entscheidet als das Bundeskartellamt. Auch die Abwägung mit sonstigen – etwa beschäftigungs- und regionalpolitischen – Aspekten kann in Einzelfällen zu einer großzügigeren Behandlung wettbewerblich bedenklicher Vorhaben führen. Die Berücksichtigung solcher Zielsetzungen durch das Bundeskartellamt kommt aber aufgrund der *ordnungspolitischen Trennung* zwischen rein wettbewerbsbezogener Prüfung und Gesamtabwägung durch den Bundeswirtschaftsminister – die auch in Zukunft beibehalten werden sollte – nicht in Betracht.

[11]) Das einzige bekannte Beispiel betraf die Zusammenschlußfälle Varta/Bosch auf europäischer Ebene und Varta/GAZ Starterbatterie GmbH auf deutscher Ebene, vgl. Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1991/1992, BT-Drucksache 12/5200, S. 92.

2.2.4 Sicherung des Standortes Deutschland

923. Mit dem „level playing field" ist auch die Qualität des Standortes Deutschland angesprochen. Ein strenges Wettbewerbsrecht erschwere die Bedingungen für Unternehmen in Deutschland und benachteilige sie gegenüber Wettbewerbern im Ausland. Der Standort Deutschland sei gefährdet, weil deutsche Unternehmen ins Ausland abwanderten und ausländische Unternehmen ebenfalls nicht mehr in Deutschland investierten.

924. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Kartellrecht für die Frage der Standortwahl von Unternehmen *allenfalls geringe Bedeutung* hat. Die Attraktivität des Standortes Deutschland hängt in weit höherem Maße von Faktoren wie Lohn- und Lohnzusatzkosten sowie Steuer- und Umweltrecht als von der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts ab. Grundlegender noch ist folgender Gesichtspunkt: Geht man davon aus, daß die möglichst weitgehende Aufrechterhaltung unverfälschten Wettbewerbs von Vorteil ist, leistet ein strenges Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen einen positiven Beitrag. Wettbewerbsfähig bleiben Unternehmen am besten im Wettbewerb selbst. Dies wäre nur dann anders, wenn das GWB oder die deutsche Anwendungspraxis überzogene Anforderungen stellten, die es ausländischen Unternehmen erlauben würden, Verdrängungswettbewerb zu Lasten ihrer deutschen Konkurrenten zu betreiben. Dafür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

2.2.5 Ersparnis von Transaktionskosten

925. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht zu sinkenden Transaktionskosten, d. h. zu höherer Effizienz, führen würde. Ein einheitlicher Gesetzestext erleichtere das Rechtsverständnis und damit die Erfassung und Beurteilung der Rechtslage für in- und ausländische Unternehmen. Die Harmonisierung gewährleiste größere Planungssicherheit für Unternehmen, die gegenwärtig den Ausgang wettbewerbsrechtlicher Verfahren aufgrund abweichender Wettbewerbsordnungen nicht oder nur schwer voraussehen können. Schließlich werde der administrative Aufwand durch die Vermeidung von Parallelverfahren und divergierenden Ergebnissen gesenkt.

926. Bei genauer Betrachtung läßt sich eine *Effizienzsteigerung weder hinsichtlich der betroffenen Wettbewerbsbehörden noch in bezug auf die beteiligten Unternehmen* feststellen. Für das Bundeskartellamt ergeben sich aufgrund der Harmonisierung keine Vorteile bei der Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen. Eine Erleichterung der Rechtsanwendung – durch Bereitstellung eines umfangreicheren oder wirkungsvolleren Instrumentariums – erfolgt nicht. So reicht zwar der Anwendungsbereich des Artikels 85 Abs. 1 EGV hinsichtlich vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen weiter als das GWB, die deutsche Lösung der Trennung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen gilt insoweit aber unstreitig als vorzugswürdig. Beschränkungen zwischen Wettbewerbern haben eine andere Qualität als Bindungen in Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen. Die integrationspolitische Funktion, die der Gleichbehandlung horizontaler und vertikaler Bindungen in Artikel 85 Abs. 1 EGV zugrunde liegt, läßt sich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Harmonisierung führt ferner nicht zu einem höheren Maß an Rechtsklarheit. Artikel 86 EGV geht in der Substanz nicht über die entsprechenden Vorschriften des nationalen Wettbewerbsrechts hinaus. Als allgemein gehaltene Generalklausel würde er aber die vom deutschen Gesetzgeber ausdifferenzierten Regelungen der §§ 22, 26 GWB ersetzen. Es ist schließlich nicht ersichtlich, wie die Harmonisierung des deutschen und europäischen Rechts zu einer Entlastung des Bundeskartellamts durch den Abbau von Parallelverfahren beitragen könnte.

927. Den betroffenen Unternehmen erleichtert ein übereinstimmender Gesetzeswortlaut zwar möglicherweise den ersten Zugriff auf fremde Rechtsordnungen. Weder Rechtsverständnis noch -klarheit sind aber garantiert, solange dem Gesetzestext unterschiedliche Wettbewerbskonzeptionen zugrunde liegen. Planungssicherheit in Deutschland ist bereits gegenwärtig aufgrund langjähriger Rechtsanwendungs- und Rechtsprechungspraxis sowie der Existenz eines politisch unabhängigen Entscheidungsträgers in besonderer Weise gegeben. Belastungen der Unternehmen können zwar aus der Verpflichtung resultieren, ein Zusammenschlußvorhaben bei mehreren nationalen Behörden anzumelden. Dies erfordert in der Praxis eine Koordinierung der jeweils verlangten Informationen. Die in der Anmeldung enthaltenen Fakten und ihre Darstellungsweise müssen an Besonderheiten des nationalen Verfahrens angepaßt werden. Erforderlich sind außerdem die Vertrautheit mit den verschiedenen Rechtssystemen und die Fähigkeit zur Arbeit in verschiedenen Sprachen. Für die Unternehmen kann dies den Rückgriff auf externe lokale Sachverständige erforderlich machen. Festzuhalten bleibt aber, daß Parallelverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten durch eine Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht nicht vermieden werden. Insoweit kann nur eine klare Kompetenzzuweisung – an einen bestimmten Mitgliedstaat oder an die Europäische Kommission – Abhilfe leisten. Das Grünbuch der Europäischen Kommission über die Revision der Fusionskontrollverordnung empfiehlt für Fälle der Mehrfachnotifizierung eine Kompetenzzuweisung Brüssels. Dieser Vorschlag ist derzeit Gegenstand der Diskussion mit Vertretern der Mitgliedstaaten.

2.2.6 Integrationspolitische Komponente

928. Die Bundesregierung erwartet, durch eine Anpassung des GWB deutsche wettbewerbspolitische Vorstellungen auf europäischer Ebene erfolgreicher durchsetzen zu können. Eine Anpassung des Gesetzeswortlauts führe zwangsläufig zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Argumentation der Europäischen Kommission; gleichzeitig erhielten aber deutsche Auslegungsmaßstäbe größeren Einfluß auf Wettbewerbskonzeption und Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission. Auf diese Weise verfüge das Bundeskartellamt über noch bes-

sere Möglichkeiten als bisher, seine Erfahrungen und Überzeugungen in die europäische Verwaltungspraxis einzubringen. Die Bundesregierung rechnet ferner damit, daß eine weitgehende Übereinstimmung der rechtlichen Strukturen und der Verwaltungspraxis die dezentrale Anwendung des europäischen Rechts durch das Bundeskartellamt erleichtern und somit dem Subsidiaritätsprinzip neue Schubkraft verleihen würde.

929. Bereits gegenwärtig kann von deutscher Seite auf Einzelentscheidungen der Europäischen Kommission Einfluß genommen werden. Das Fusionskontrollverfahren eröffnet die Möglichkeit zur kritischen Stellungnahme im Beratenden Ausschuß oder zur Einleitung eines Verweisungsverfahrens an die nationale Wettbewerbsbehörde; auch über die personelle Besetzung der Merger Task Force finden deutsche wettbewerbspolitische und -rechtliche Vorstellungen Eingang in den Entscheidungsprozeß der Europäischen Kommission. Die Erwartung weitergehender Gestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene durch Anpassung der deutschen Regelungen erscheint eher unrealistisch. Auch im Falle übereinstimmender Normen bilden das GWB und das europäische Wettbewerbsrecht *zwei getrennte Rechtsmaterien.* Dem deutschen Recht mit seiner auf langer Tradition beruhenden Dogmatik und politisch unabhängigen institutionellen Ausgestaltung steht das europäische Wettbewerbsrecht gegenüber, das die komplexen Zielvorstellungen der Europäischen Union zu berücksichtigen hat und von einem Organ mit politischem Selbstverständnis exekutiert wird.

Sollte ein Anpassungsprozeß tatsächlich einsetzen, ist zu befürchten, daß er zu Lasten der eigenständigen nationalen Wettbewerbspolitik und damit *zu Lasten des Subsidiaritätsprinzips* ginge. Dies liegt nicht fern, weil europäische Wettbewerbsvorschriften in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind, innerhalb ihres Anwendungsbereichs Vorrang gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht haben und mit dem Bundeskartellamt von ein und derselben Wettbewerbsbehörde administriert werden. Die Übernahme europäischer Regelungen schafft kaum neue Interpretationsspielräume; sie bringt jedoch eine große Anzahl von Einzelentscheidungen der Europäischen Kommission mit sich, die sich jedenfalls de facto als für das Bundeskartellamt bindend erweisen könnten. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob die Europäische Kommission im Gegenzug zu einer Anpassung des GWB auf ihr Freistellungsmonopol im Rahmen des Artikels 85 Abs. 3 EGV verzichten wird. Dagegen spricht noch ihre Feststellung im 23. Wettbewerbsbericht, wonach den Mitgliedstaaten die Kompetenz für Einzelfreistellungen nicht übertragen werden dürfe, da nur die Kommission selbst den umfassenden Ermessensspielraum unter Berücksichtigung der verschiedenen Ziele des EG-Vertrages angemessen nutzen könne. An dieser Einschätzung vermag die Übernahme des europäischen Gesetzeswortlauts nichts zu ändern.

2.2.7 Rechtssicherheit

930. In Deutschland bürgt eine *fast vierzigjährige Rechtstradition* für ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Rechtsanwendung und Rechtsprechung haben Auslegungsprobleme weitestgehend gelöst. Die Existenz einer politisch unabhängigen Wettbewerbsbehörde gewährleistet auch zukünftig die konsequente Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne dieser Tradition. Ein vergleichbares Maß an Rechtssicherheit ist auf europäischer Ebene noch nicht erreicht. In weiten Bereichen des europäischen Wettbewerbsrechts sind sowohl die wettbewerbspolitische Konzeption als auch die Entscheidungspraxis noch nicht ausreichend ausgeformt, von einem „Referenzmodell Europa" kann daher nicht gesprochen werden. Auf dem Gebiet der Fusionskontrolle besteht erst seit wenigen Jahren eine gesetzliche Grundlage. Anwendungsgrundsätze mit Bindungswirkung auf Verwaltungsebene sind noch in der Entstehung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung stehen noch am Anfang ihrer Entwicklung. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Europäische Kommission zwar neben der Einzelmarktbeherrschung auch die oligopolistische Marktbeherrschung als Untersagungsgrund heranzieht, die Bestätigung dieser Verwaltungspraxis durch die Rechtsprechung aber noch aussteht. Wie oben dargestellt, ist darüber hinaus unklar, ob aufgrund der Einführung von Artikel 130 und Artikel 3 lit. 1 EGV industriepolitische Erwägungen in Zukunft an Einfluß gewinnen werden. Durch die generelle Anpassung des deutschen Gesetzeswortlauts an die europäischen Wettbewerbsregelungen ginge daher das auf nationaler Ebene erreichte hohe Maß an gewachsener Rechtstradition bzw. Rechtssicherheit ohne Kompensation verloren.

2.2.8 Zwischenergebnis

931. Harmonisierung ist kein Wert an sich. Nach Ansicht der Monopolkommission sollten die Unterschiede der Rechtsordnungen nur aufgehoben werden, wenn sich eine Anpassung als notwendig erweist oder ihre Vorteile die Nachteile überwiegen. Die Strukturen des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts stimmen weitgehend überein. Hinsichtlich des Energieversorgungsbereichs und der institutionellen Ausgestaltung sind bereits Reformbestrebungen im Gange. Abweichungen lassen sich bei den Wettbewerbskonzeptionen und den Einzelregelungen feststellen. Eine Annäherung der Wettbewerbskonzeptionen per Gesetz ist nicht sinnvoll. Sie kann nur aufgrund eines langfristigen Prozesses gegenseitiger Beeinflussung erfolgen. Eine völlige Übereinstimmung läßt sich jedoch auch auf diese Weise nicht erreichen, weil die europäische Wettbewerbspolitik in einen grundsätzlich anderen Rahmen – sie hat auch sonstige Ziele des EG-Vertrages zu berücksichtigen – eingebettet ist als die nationale Wettbewerbspolitik.

932. Vor diesem Hintergrund ist die einseitige Übernahme der europäischen Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig noch sinnvoll. Die vorgebrachten Argumente halten nach Auffassung der Monopolkommission einer Überprüfung nicht stand. Die Anpassung des GWB an ein Referenzmodell Europa scheitert an den Defiziten und Unklarheiten, die das Gemeinschaftsrecht selbst aufweist. Angesichts der Reformbestrebungen auf europäi-

scher Ebene und der ungewissen Entwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts hält die Monopolkommission den Zeitpunkt einer Harmonisierung für verfrüht. Solange unterschiedliche Wettbewerbskonzeptionen und Rahmenbedingungen existieren, lassen sich durch die Übernahme europäischer Vorschriften weder Transaktionskosten noch Fälle von Ungleichbehandlung vermeiden. Bemühungen um ein höheres Maß an Rechtseinheit, Gleichbehandlung und Effizienz werden erfolglos bleiben, solange die Anpassung der Wettbewerbsordnungen auf das Verhältnis Bundesrepublik Deutschland und Europäische Union beschränkt bleibt und andere Mitgliedstaaten ihr durchaus abweichendes Wettbewerbsrecht beibehalten. Für wenig überzeugend hält die Monopolkommission eine Überlegung, wonach sich mit der Übernahme der europäischen Regelungen ein größerer Einfluß deutscher Vorstellungen auf die europäische Anwendungspraxis verbindet. Realistischer ist die Erwartung, daß eine solche Maßnahme den Erhalt der nationalen Wettbewerbspolitik erschweren und somit das Subsidiaritätsprinzip schwächen wird. Die Monopolkommission sieht nicht, daß ein streng angewandtes GWB deutsche Unternehmen belasten könnte. Im Gegenteil, ein konsequentes Wettbewerbsrecht wirkt sich günstig auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen aus.

933. Nach Auffassung der Monopolkommission gingen durch eine einseitige Anpassung des GWB darüber hinaus die auf einer fast vierzigjährigen Rechtstradition beruhende Rechtssicherheit und die damit verbundenen Vorteile für die Normadressaten ohne Kompensation verloren. Schließlich wäre die einseitige Übernahme des europäischen Wettbewerbsrechts mit einem Verzicht, mindestens aber einer Schwächung des Systemwettbewerbs verbunden. Selbst die Befürworter einer Harmonisierung greifen jedoch auf den Lernvorteil der gesetzlichen Vielfalt zurück, wenn sie trotz der generellen Ausrichtung am europäischen Modell ausgewählte Regelungen des GWB beibehalten wollen.

934. Die entscheidende Maxime einer Novellierung kann daher nicht heißen: „Anpassung des GWB an das Referenzmodell Europa". Die richtungsweisende Frage muß vielmehr lauten: Welche Wettbewerbskonzeption, welches Rechtssystem und welche Gesetzesdetails sind auf nationaler Ebene und im Zusammenspiel mit dem europäischen Wettbewerbsrecht am besten geeignet, Wettbewerbsbeschränkungen effizient zu bekämpfen? Vor diesem Hintergrund stellt weder die Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht noch die Beibehaltung des status quo einen Wert an sich dar. Die Antwort muß sich vielmehr aus dem Vergleich der bekannten Rechtssysteme ergeben. Hierbei ist die Anlehnung an europäische Normen immer dann in Betracht zu ziehen, wenn sie sich als wirkungsvoller erwiesen haben.

3. Novellierung des GWB im übrigen

935. Unter dem Gesichtspunkt der *Effizienzsteigerung* des deutschen Kartellrechts lassen sich verschiedene Reformansätze nennen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat Anfang Mai dieses Jahres ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem es seine Vorstellungen zur Harmonisierung, Aktualisierung und Deregulierung erläutert. Folgende Bereiche des GWB sind betroffen:

1. Das Kartellverbot
2. Die Ausnahmen vom Kartellverbot
3. Sonstige wettbewerbsbeschränkende Verträge
4. Mißbrauch, Diskriminierung und sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten
5. Die Fusionskontrolle
6. Die Bereichsausnahmen ohne die §§ 103, 103a GWB.

3.1 Das Kartellverbot

936. Das Bundeswirtschaftsministerium empfiehlt einerseits die Trennung von horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie das GWB bereits gegenwärtig vornimmt. Vertikalvereinbarungen fallen nicht unter das Verbot des § 1 GWB, sondern sind weiterhin grundsätzlich wirksam. Andererseits soll die Formulierung des Artikels 85 Abs. 1 EGV im wesentlichen in das deutsche Recht übernommen werden. § 1 GWB sei in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 1 EGV als Verbotstatbestand auszugestalten. Danach wäre bereits der Abschluß von Kartellverträgen und nicht erst die Praktizierung solcher Verträge durch Hinwegsetzen über deren Unwirksamkeit verboten. Ferner soll das Verbot abgestimmten Verhaltens – derzeit in § 25 Abs. 1 GWB geregelt – in § 1 GWB integriert werden. Schließlich sieht das Eckpunktepapier vor, den Begriff der Geeignetheit aufzugeben und statt dessen nach dem Vorbild von Artikel 85 Abs. 1 EGV auf „bezweckte oder bewirkte" Wettbewerbsbeschränkungen abzustellen.

3.1.1 Trennung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen

937. Das GWB behandelt horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen nach unterschiedlichen Regelungen. Für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen gilt das grundsätzliche Verbot des § 1 GWB mit den Legalisierungsmöglichkeiten der §§ 2 ff. GWB. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen – abgesehen von dem Preisbindungsverbot des § 15 GWB – lediglich einer mit relativ hohen Eingriffsschwellen verbundenen Mißbrauchsaufsicht. Der Verbotstatbestand des Artikels 85 Abs. 1 EGV erfaßt dagegen neben horizontalen auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Dies läßt sich historisch mit dem Binnenmarktziel des EG-Vertrages erklären. Die Bemühungen um Integration kamen insbesondere im Abbau von Zollschranken zum Ausdruck. Sie sollten nicht durch Gebietsschutzvereinbarungen oder sonstige privatrechtliche Beschränkungen unterlaufen werden. Inzwischen behandelt die Europäische Kommission vertikale Wettbewerbsbeschränkungen ebenfalls differenziert. Sie wendet Artikel 85 Abs. 1 EGV teleologisch restriktiv an, legt die Freistellungsmöglichkeit

des Artikels 85 Abs. 3 großzügig aus und bedient sich einer ganzen Reihe von Gruppenfreistellungsverordnungen, die vertikale Wettbewerbsbeschränkungen automatisch von dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV ausnehmen. Im Ergebnis sind vertikale Wettbewerbsbeschränkungen mit Ausnahme von Preisbindungsvereinbarungen daher auf europäischer Ebene in weitem Umfang zulässig und werden somit nicht wesentlich anders bewertet als in Deutschland. Gegenwärtig bereitet die Europäische Kommission ein Grünbuch vor, mit dem sie die Diskussion über die weitere Behandlung von vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen eröffnen will.

938. Es besteht Einigkeit darüber, daß horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen wettbewerbspolitisch von unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichem Gewicht sind. Das Gefährdungspotential vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen ist deutlich geringer als das horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen. Dem trägt das deutsche Kartellrecht mit der systematischen Trennung zwischen den §§ 1 ff. GWB einerseits und den §§ 15 ff. GWB andererseits Rechnung. Die Regelung des Artikels 85 Abs. 1 EGV bietet demgegenüber keine rechtssystematischen Vorteile. Die Einbeziehung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 85 Abs. 1 EGV verursacht aufgrund der notwendig werdenden Einzelfreistellungsverfahren erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Praxis der Gruppenfreistellungen führt ebenfalls zu gravierenden Problemen. Die Monopolkommission teilt daher die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums, daß das unterschiedliche Gefährdungspotential horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen im Gesetz zum Ausdruck kommen soll und empfiehlt die Beibehaltung der derzeitigen Trennungslösung.

939. Folgt man diesem Konzept, bedarf es in § 1 GWB abweichend von dem europäischen Wettbewerbsrecht weiterhin eines Tatbestandsmerkmals, das die Abgrenzung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen zu leisten vermag. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt insoweit die Beibehaltung des Merkmals „zu einem gemeinsamen Zweck" oder dessen Ablösung durch die Formulierung „zwischen miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen" vor. Der Begriff „zu einem gemeinsamen Zweck" leitet sich aus dem *kartellorganisationsrechtlichen Vorverständnis* des Gesetzgebers ab. Dieses geht auf die 20er Jahre zurück, als sich grundsätzlich erlaubte Kartelle üblicherweise in den Formen des Gesellschaftsrechts oder in gesellschaftsrechtsähnlichen Rechtsverhältnissen organisierten. Die Rechtsprechung hat sich jedoch mittlerweile methodisch von diesem Ausgangspunkt entfernt und das Tatbestandsmerkmal eigenständig unter Berücksichtigung der Zielsetzung des GWB ausgelegt. Sie stellt allein darauf ab, ob aktueller oder potentieller Wettbewerb einseitig oder wechselseitig zwischen den Parteien beschränkt wird. Einer Ausuferung des Kartellverbots begegnet die Rechtsprechung mit der teleologisch restriktiven Anwendung des § 1 auf der Grundlage der Immanenztheorie. Von der Wissenschaft wird diese Entwicklung weitgehend unterstützt, der horizontale Charakter des von § 1 GWB sanktionierten Kartellvertrags in den Vordergrund gerückt und konsequent auf eine Beschränkung von aktuellem oder potentiellem Wettbewerb zwischen den Parteien abgestellt. Auszugehen ist dabei allein von der Aufgabe des in § 1 GWB genannten gemeinsamen Zwecks, die Grenze zwischen den rechtlich unterschiedlich zu beurteilenden Kollektiv- und Vertikalverträgen zu bezeichnen.

Probleme bereiten dabei insbesondere Umgehungsversuche mittels Sternverträgen, Franchisesystemen mit kooperativen Elementen und Wettbewerbsverboten in Austauschverträgen. Die wettbewerbsbeschränkende Wirkung wird in diesen Fällen in der Regel über Vereinbarungen in Vertikalverträgen, nicht aber durch die klassischen Verträge zwischen den Wettbewerbern vermittelt. Alle problematischen Fälle verbindet die Frage nach der Reichweite des potentiellen Wettbewerbs. Nach Ansicht der Monopolkommission ist der Begriff „zwischen miteinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen" nicht besser zur Beantwortung dieser Frage geeignet als das derzeitige Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Zwecks. Letzteres sollte daher nicht ersetzt werden, da seine Bedeutung aufgrund langjähriger Rechtsanwendungs- und Rechtsprechungserfahrungen weitgehend geklärt ist.

3.1.2 Ausgestaltung des § 1 GWB als Verbotstatbestand

940. Artikel 85 Abs. 1 EGV enthält ein ausdrückliches Kartellverbot. Danach ist bereits die Vereinbarung der Wettbewerbsbeschränkung mit der Verbotssanktion belegt. Der Wortlaut des § 1 GWB sieht dagegen nur die Unwirksamkeit des Kartellvertrages vor. Ordnungswidrig handelt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB erst, wer sich über die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums ist die europäische Rechtslage strenger und bringt das Unwerturteil wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen deutlicher zum Ausdruck. Entsprechend der europäischen Rechtslage soll § 1 daher als Verbotstatbestand ausgestaltet werden.

941. Schon gegenwärtig gilt im deutschen Wettbewerbsrecht das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Die in den 50er Jahren geführte Diskussion um die Einführung des Mißbrauchs- oder Verbotsprinzips wurde zugunsten des letzteren entschieden. § 25 GWB, der 1973 in das GWB aufgenommen wurde und abgestimmte Verhaltensweisen mit einem ausdrücklichen Verbot belegt, ist von der Vorschrift des § 1 GWB nicht zu trennen. Beiden Normen liegt ein *einheitlicher Verbotstatbestand* horizontaler, wettbewerbsbeschränkender Verhaltenskonzertierungen zugrunde. Es folgt allein aus der kartellorganisationsrechtlichen Konzeption des Gesetzgebers, daß der Wortlaut des § 1 GWB kein ausdrückliches Verbot wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens enthält, sondern ausschließlich auf die Unwirksamkeit eines zu diesem Zwecke geschlossenen Vertrages bzw. Beschlusses abstellt. Dieser an inzwischen überholtem Denken ausgerichtete Wortlaut bereitet in der Praxis keine Probleme. Rechtsanwendungs- und Rechtspre-

chungserfahrungen führten auch in diesem Bereich zu einem hohen Maß an Rechtssicherheit. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots in § 1 GWB verändert somit den materiell-rechtlichen Gehalt der Regelung nicht. Sie ist aber in Erwägung zu ziehen, da das schon gegenwärtig geltende Verbotsprinzip an der systematisch vorzugswürdigen Stelle im Gesetz verankert würde.

3.1.3 Zusammenfassung von Verträgen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen in § 1 GWB

942. Das deutsche Kartellrecht trennt Verträge und Beschlüsse, die in § 1 GWB geregelt sind, einerseits und die von § 25 Abs. 1 GWB erfaßten abgestimmten Verhaltensweisen andererseits. Auch diese Trennung beruht auf der kartellorganisationsrechtlichen und somit sachwidrigen Formulierung des Kartellverbots. Die Rechtsanwendung hat diesen Mangel zwar überwunden und Unklarheiten des Gesetzeswortlauts in der Praxis gelöst. Vorteilhafter erscheint dem Bundeswirtschaftsministerium ebenso wie der Monopolkommission jedoch eine Artikel 85 Abs. 1 EGV entsprechende Regelung. Diese orientiert sich nicht an der *Form* der Wettbewerbsbeschränkung, sondern an ihrem *Inhalt* und faßt daher alle Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zusammen.

3.1.4 Verhältnis von Vertrag und Wettbewerbsbeschränkung

943. § 1 GWB erklärt Verträge für unwirksam, „soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren und gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen". Die Kontroverse zwischen Gegenstands-, Zweck- und Folgetheorie ist in Deutschland noch nicht endgültig geklärt. Sie läßt sich nach Auffassung der Monopolkommission nur vor dem Hintergrund des historischen Denkens vom Vertragsbegriff her erklären. Geht man dagegen von dem *Inhalt der Wettbewerbsbeschränkung* aus, ist der Theorienstreit nur von begrenztem Wert. Für den Verbotstatbestand kommt es lediglich auf die Feststellung der durchgeführten Wettbewerbsbeschränkung an. Auch die Rechtsprechung hat die ursprünglich zur Verknüpfung von Vertrag und Wettbewerbsbeschränkung vertretene Gegenstandstheorie in Richtung Folgetheorie weiterentwickelt. Denkbar erscheint es deshalb, dem Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums folgend in Zukunft auf „bezweckte und bewirkte" Wettbewerbsbeschränkungen abzustellen. In der Praxis besteht zwischen der in Artikel 85 Abs. 1 EGV gewählten Formulierung und der von der deutschen Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung des § 1 GWB kein wesentlicher Unterschied. Nach Ansicht des Bundeswirtschaftsministeriums ist die europäische Regelung aber griffiger und soll daher übernommen werden. Die Monopolkommission gibt zu bedenken, daß auch auf europäischer Ebene in Detailfragen noch Klärungsbedarf besteht, so daß mit der Übernahme der genannten Formulierung wohl keine Verbesserung der Rechtssicherheit verbunden sein wird. Im Gegenteil besteht die Möglichkeit, daß die Änderung des deutschen Gesetzeswortlauts den Streit bezüglich inzwischen geklärter Fragen erneut aufleben lassen und somit die durch bisherige Rechtsanwendungspraxis erreichte Sicherheit gefährden wird.

3.2 Die Ausnahmen vom Kartellverbot

944. Unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung hatte das Bundeswirtschaftsministerium ursprünglich vorgesehen, alle Freistellungstatbestände der §§ 2 ff. GWB durch eine dem Artikel 85 Abs. 3 EGV entsprechende Generalklausel zu ersetzen. Inzwischen verfolgt es ein Kombinationsmodell. Dieses umfaßt die Überarbeitung bestehender Freistellungstatbestände, die Streichung wettbewerbspolitisch fragwürdiger bzw. unbedeutender Vorschriften sowie die Ergänzung einer Generalklausel in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 3 EGV. Anfänglich sollte die Generalklausel auf die überarbeiteten Freistellungstatbestände der §§ 2 ff. GWB folgen; bereits ihre Stellung im Gesetz hätte ihren Charakter als Auffangtatbestand verdeutlicht. Inzwischen empfiehlt das Bundeswirtschaftsministerium jedoch, die Generalklausel an die Spitze der Ausnahmetatbestände zu setzen.

3.2.1 Kasuistik versus Generalklausel

945. Das GWB folgt mit den §§ 2 ff. GWB dem *Enumerationsprinzip*. Dem Rechtsanwender stehen einzelne, differenziert ausgeformte Freistellungstatbestände zur Verfügung. Die unterschiedliche Intensität der jeweiligen Wettbewerbsbeschränkung spiegelt sich in den unterschiedlichen Legalisierungsverfahren wider. Das europäische Wettbewerbsrecht stellt mit Artikel 85 Abs. 3 EGV eine *Generalklausel* bereit; die Europäische Kommission kann das Verbot von Artikel 85 Abs. 1 EGV für unanwendbar erklären, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer Wettbewerbsbeschränkung durch eine Reihe von Vorteilen aufgewogen werden. Die Legalisierung erfolgt entweder im Einzelfall oder aufgrund von Gruppenfreistellungsverordnungen. Das Bundeswirtschaftsministerium empfiehlt eine Kombination zwischen genereller Freistellung in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 3 EGV und einzelnen, differenziert ausgeformten Freistellungstatbeständen nach dem Vorbild der derzeit geltenden §§ 2 ff. GWB. So verbinde man die Vorteile der Kasuistik mit den Vorzügen einer Generalklausel. Erstere halte differenziert ausgestaltete Zulassungsverfahren bereit und gewährleiste ein Höchstmaß an Rechtssicherheit. Letztere sei hingegen besser geeignet, auf die in komplexen Volkswirtschaften sehr unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen angemessen zu reagieren. Die Generalklausel werde insbesondere freistellungsbedürftige Kooperationsformen abdecken, die sich bei einer Streichung der Ausnahmebereiche oder in sonstigen, heute noch nicht absehbaren Fällen ergeben könnten.

946. Unter Effizienzgesichtspunkten stellt sich die entscheidende Frage nach einem *Bedarf* für die Ergänzung der enumerativen Freistellungstatbestände durch eine Generalklausel. Ein solcher Bedarf wird nach Auffassung der Monopolkommission von keinem Reformbefürworter in überzeugender Weise

dargelegt. Starrheiten des deutschen Rechts im Hinblick auf Kooperationen bei Forschung und Entwicklung sowie bei strategischen Allianzen sind in der Praxis nicht erkennbar. Privatrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen – etwa im Zusammenhang mit Umweltschutzanliegen – sind hinzunehmen, wenn ein gesetzlich erlaubter Zweck verfolgt wird und das eingesetzte Mittel erforderlich ist, um ihn zu erreichen. Wettbewerbsbeschränkungen, die unerläßlich sind, um den Zweck eines dem GWB gleichrangigen Gesetzes zu erreichen, müssen geduldet werden. Zulässigerweise wird in solchen Fällen § 1 GWB teleologisch restriktiv ausgelegt. Einzelfälle, die nicht aufgrund teleologischer Reduktion geduldet werden können, sind nach § 8 GWB zu behandeln. Die Streichung der Ausnahmebereiche soll den Wegfall wettbewerbspolitisch unerwünschter Bereichsausnahmen bewirken. Die Bereithaltung einer Generalklausel, um gerade diese Ausnahmen wieder einzuführen, würde sich als kontraproduktiv erweisen. Dieselbe Gefahr besteht in Hinsicht auf die jetzt zur Streichung anstehenden enumerativen Freistellungstatbestände, die über die Generalklausel – in einem vereinfachten Verfahren – wiederum legalisiert werden könnten. Die bloße Möglichkeit eines sonstigen, heute noch nicht absehbaren Bedarfs, kann die Übernahme einer generellen Freistellungsmöglichkeit angesichts der damit verbundenen Nachteile ebenfalls nicht rechtfertigen.

947. Mit der Ergänzung der bestehenden bzw. überarbeiteten Kasuistik durch eine Generalklausel und dem damit verbundenen einheitlichen Freistellungsverfahren würde zumindest ein *teilweiser Systemwechsel mit erheblicher Signalwirkung* vollzogen. Die wesentlichen Unterschiede des deutschen und des europäischen Systems bestehen im Hinblick auf die vorhandenen Beurteilungsspielräume und die verfahrensrechtlichen Regelungen, die ihrerseits erhebliche Rückwirkungen auf die Anwendung des materiellen Rechts haben. Durch die differenzierte Gestaltung der §§ 2 ff. GWB hat der Gesetzgeber bereits bestimmte Fallgruppen von Kartellverbotsausnahmen vorgegeben. Damit beschränkt er den Beurteilungsspielraum des Rechtsanwenders und gewährleistet ein hohes Maß an Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Im Vergleich dazu eröffnet eine Generalklausel einen größeren Interpretationsspielraum für Rechtsanwendung und Rechtsprechung, der mit Unsicherheiten für alle Beteiligten verbunden ist. Praktikabel bleibt eine Generalklausel außerdem auf Dauer nur, wenn sich typische Erscheinungsformen von Verbotsausnahmen herausbilden. Diese Typenbildung ist in erster Linie Aufgabe der Gerichte und setzt einen langwierigen Prozeß mit der damit verbundenen Rechtsunsicherheit voraus; europäische Verwaltung und Gerichte können insoweit nur bedingt Unterstützung leisten, weil sie Artikel 85 Abs. 3 EGV bisher noch keine strengen Konturen verliehen haben. Im Anwendungsbereich des GWB erübrigt sich dagegen die langwierige Entwicklung bestimmter Fallgruppen durch die Praxis aufgrund der differenzierten Vorgaben des Gesetzgebers.

948. Eine wesentliche Errungenschaft des deutschen Wettbewerbsrechts ist die *strikte ordnungspolitische Trennung* zwischen rein wettbewerblicher Prüfung durch die unabhängige Institution Bundeskartellamt und die politische Gesamtabwägung in Form der Ministererlaubnis. Diese Trennung gewährleistet ein hohes Maß an Transparenz des Entscheidungsprozesses und Akzeptanz einer nach rein wettbewerblichen Kriterien ausgerichteten Prüfung durch das Bundeskartellamt. Sie vermindert den Erwartungsdruck auf die Wettbewerbsbehörde und teilt den jeweiligen Entscheidungsträgern die Verantwortlichkeit für die rein wettbewerbsbezogene Prüfung einerseits und die politische Abwägung andererseits in angemessener Weise zu. Wegen dieser Vorteile tritt die Monopolkommission ausdrücklich für die Beibehaltung des zweistufigen Verfahrens ein. Im Gegensatz zum GWB folgt das europäische Wettbewerbsrecht einem grundsätzlich anderen Prinzip. Ein einstufiges Verfahren verbindet sich mit einem durch die Generalklausel des Artikels 85 Abs. 3 EGV eröffneten weiten Beurteilungsspielraum. Zuständig ist mit der Europäischen Kommission eine politische Instanz, die die Mehrfachzielsetzung des EG-Vertrages zu beachten hat. Forderungen nach dezentraler Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 EGV etwa weist die Europäische Kommission mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das zu berücksichtigende Bündel verschiedener Zielsetzungen des EG-Vertrages zurück.

Die Monopolkommission befürchtet, daß die Einführung einer Generalklausel in das GWB eine solche Interessenvermengung auch auf deutscher Ebene nach sich ziehen könnte. Insbesondere wenn die Gesetzesnovellierung mit dem Ziel der Harmonisierung betrieben wird, ist die Erwartung interessierter Kreise nicht auszuschließen, daß auch die Praxis des Bundeskartellamtes an das Vorgehen der Europäischen Kommission anzupassen sei. Solche Forderungen könnten an Formulierungen wie „die Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts" ansetzen. Zwar ist dieser Begriff streng wettbewerbsbezogen interpretierbar; unbestritten eröffnet der damit verbundene weite Beurteilungsspielraum aber auch Möglichkeiten für industriepolitische Erwägungen. Nach Auffassung der Monopolkommission sollte im GWB keine Grundlage für eine solche Möglichkeit geschaffen werden. Gerade angesichts des gegenwärtigen tiefgreifenden Strukturwandels ist die Abwägung verschiedener politischer Ziele wie Regional- und Beschäftigungspolitik weiterhin strikt dem Aufgabenbereich der Politik zuzuordnen. Ein solches Vorgehen macht die Verantwortlichkeit politisch legitimierter Entscheidungsträger deutlich. Werden wettbewerbsfremde Ziele verfolgt, muß dies für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht, in einem politischen Entscheidungsprozeß begründet und gegebenenfalls gesetzlich verankert werden. Dem Bundeskartellamt fehlt als rechtsanwendende Behörde eine politische Legitimation. Es darf daher weder berechtigt noch verpflichtet werden, die vorzunehmende Abwägung marktimmanenter Kriterien um politische Zielsetzungen zu erweitern.

949. Müßte das Bundeskartellamt politische und damit inkommensurable Zielsetzungen in Einklang bringen, wäre schließlich auch seine *Unabhängigkeit*

gefährdet. Die Stellung des Bundeskartellamts als unabhängige Behörde ist nur vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, daß ihm die Beurteilung eines einzelnen, abgrenzbaren Kriteriums – der Erhalt des Wettbewerbs – nach stringenten Regeln obliegt. Die Annahme eines Weisungsrechts durch das Bundeswirtschaftsministerium würde aber naheliegen, wenn das Bundeskartellamt statt dessen verschiedene politische Kriterien abwägen müßte, für deren Beurteilung keinerlei rechtlich nachprüfbare Maßstäbe existieren.

3.2.2 Gruppenfreistellungsverordnungen

950. Das europäische Wettbewerbsrecht sieht neben Einzel- auch Gruppenfreistellungen vor. Gruppenfreistellungsverordnungen enthalten eine generelle kartellrechtliche Regelung für bestimmte Bereiche. Im Horizontalbereich sind die Gruppenfreistellungsverordnungen für Technologietransfer-Vereinbarungen, für Spezialisierungsvereinbarungen sowie für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung in Kraft. Daneben existieren Gruppenfreistellungsverordnungen für den Luft- und Seeverkehr und die Versicherungswirtschaft. Vertikale Gruppenfreistellungsverordnungen beziehen sich auf Alleinvertriebsvereinbarungen, Alleinbezugsvereinbarungen, Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge sowie auf Franchise-Vereinbarungen. Die Anmeldung eines Vorhabens, das die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt, ist nicht erforderlich; die Freistellung erfolgt automatisch. Das Institut der Gruppenfreistellungsverordnungen dient somit in erster Linie der Entlastung der Europäischen Kommission von einer Vielzahl von Freistellungsanträgen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand.

951. Das *Massenproblem* auf europäischer Ebene entsteht zu einem maßgeblichen Teil durch die Einbeziehung der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen in den Verbotstatbestand des Artikels 85 Abs. 1 EGV. Behält man wie empfohlen die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen im deutschen Recht bei, entfällt für die Übernahme von Gruppenfreistellungsverordnungen jede Grundlage. Die Monopolkommission kann ebenso wenig wie das Bundeswirtschaftsministerium einen Bedarf für die Gruppenfreistellung horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen feststellen. Angesichts der begrenzten Anzahl von Freistellungsanträgen nach den §§ 2 bis 7 GWB dürften das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden den mit Einzelfreistellungen verbundenen Arbeitsanfall auch weiterhin bewältigen.

952. Nach Auffassung der Monopolkommission bietet das Institut der Gruppenfreistellungsverordnung auch *keine sonstigen Vorteile*, die seine Einführung in das GWB rechtfertigen würden. Der Erlaß von Gruppenfreistellungsverordnungen birgt die Gefahr einer Sektoralisierung des deutschen Wettbewerbsrechts. Eine solche konnte im Zusammenhang mit der Novelle im Jahr 1989 noch verhindert werden und sollte nicht über diesen Umweg Eingang in das GWB finden. Zudem besteht aufgrund der fehlenden Anmeldepflicht der Unternehmen eine Tendenz zum Mißbrauchsprinzip, die den Verbotsgrundsatz schwächt. Der Europäischen Kommission fehlt der Überblick über existierende Kooperationen und ihre konkrete Ausgestaltung. Die unvollständige Kenntnis der Europäischen Kommission und das Prinzip der Selbstveranlagung durch die Unternehmen eröffnen Möglichkeiten, das Kartellverbot zu umgehen. Wie die Selbstveranlagung führt auch das Fehlen einer förmlichen Freistellung darüber hinaus zu Rechtsunsicherheiten. Letztlich tragen die Unternehmen das Risiko, daß ihre Vereinbarungen tatsächlich freistellungsfähig sind. Dieses Risiko wird durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in den Gruppenfreistellungsverordnungen zusätzlich erhöht. Das System der gruppenweisen Freistellung bereitet schließlich auch deshalb erhebliche Probleme, weil die einzelnen Verordnungen nicht aufeinander abgestimmt sind, sich teilweise widersprechen und ihr Vorrangverhältnis untereinander ungeklärt ist.

3.2.3 Überarbeitung der bestehenden Kasuistik

953. Nach den Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums sollen typische, in der Praxis häufig auftretende Fallkonstellationen in Anlehnung an das geltende Recht kasuistisch ausgestaltet bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen über Spezialisierungskartelle gemäß § 5a GWB, Mittelstandskartelle gemäß § 5b GWB und Rationalisierungskartelle nach § 5 GWB. Die Ministererlaubnis gemäß § 8 GWB wird aus Gründen der Transparenz aufrecht erhalten. Zugleich sieht das Eckpunktepapier die Abschaffung solcher Regelungen vor, die wettbewerbspolitisch fragwürdig oder in der Praxis unbedeutend sind. Dazu zählt es die Vorschriften über Konditionenkartelle gemäß § 2 GWB, Rabattkartelle gemäß § 3 GWB, Exportkartelle nach § 6 GWB sowie die von § 7 erfaßten Einfuhrkartelle. Die Monopolkommission unterstützt diese Vorschläge weitgehend. Einzelne obsolet gebliebene oder gewordene Tatbestände könnten im Zuge der Aktualisierung und Deregulierung des GWB aufgehoben werden. Maßgebend müssen dabei die wettbewerbspolitische Zielsetzung und Bedeutung der jeweiligen Freistellungstatbestände sein.

3.2.3.1 Konditionenkartelle gemäß § 2 GWB

954. Nach Angaben des Bundeskartellamts wurden seit 1958 insgesamt 119 Konditionenkartelle angemeldet; davon bestehen gegenwärtig noch 47. Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Textil- und Bekleidungs- sowie in der Nahrungsmittelindustrie. Die Bedeutung der Konditionenkartelle hat mit Einführung der Möglichkeit von Konditionenempfehlungen gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB und der Verabschiedung des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) spürbar abgenommen.

955. § 2 GWB sollte im Interesse der Nachfrager und Wettbewerber zu einem höheren Maß an Transparenz im Bereich der Konditionen beitragen. Der Gesetzgeber erwartete dadurch eine Intensivierung des Wettbewerbs bei den Hauptleistungen Preis und Qualität. Inzwischen mißt man dem *Wettbewerb um Nebenleistungen* ebenfalls größere Bedeutung bei. Gerade in Märkten, in denen Preis- und Qualitäts-

wettbewerb nur eine beschränkte Rolle spielen, kann die Ausgestaltung der Konditionen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Dies gilt etwa in Hinsicht auf oligopolistisch geprägte Märkte, in denen nicht vorstoßender Preiswettbewerb, sondern differenzierte Konditionen- und Rabattsysteme wesentliche Wettbewerbsparameter darstellen. Wie das Bundeswirtschaftsministerium hält die Monopolkommission Konditionenkartelle eher für wettbewerbsschädlich als -fördernd. Mögliche positive Wirkungen einer Konditionenvereinbarung lassen sich darüber hinaus mittels der in § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB geregelten Empfehlungen wettbewerbsschonender verwirklichen.

3.2.3.2 Rabattkartelle gemäß § 3 GWB

956. Auch Rabattkartellen lag ursprünglich die Vorstellung zugrunde, durch Erhöhung der Transparenz *im Bereich der Nebenleistungen* den Preis- und Qualitätswettbewerb zu intensivieren. Diese Erwägungen sind inzwischen – wie eben ausgeführt – obsolet. Hinzu traten Überlegungen des Mittelstandschutzes. Große Nachfrager sollten sich nicht veranlaßt sehen, ihre Bezüge um individueller Mengenrabatte willen auf einen oder wenige Großlieferanten zu konzentrieren, sondern ihre Aufträge ohne Nachteile auch auf mehrere kleine Nachfrager verteilen können. Die Bedeutung der Rabattkartelle ist seit 1958 immer weiter geschwunden. Gegenwärtig sind nur noch fünf Kartelle gemäß § 3 GWB und drei Kartelle gemäß §§ 2 und 3 GWB in Kraft. Dies läßt sich auf den Wegfall der Preisbindung für Markenprodukte sowie auf die im Einklang mit dem Bundeskartellamt ergangene Rechtsprechung, wonach Gesamtumsatzrabattkartelle nicht legalisierbar sind, zurückführen. Die Monopolkommission empfiehlt daher wie das Bundeswirtschaftsministerium die Aufgabe des § 3 GWB.

3.2.3.3 Strukturkrisenkartelle gemäß § 4 GWB

957. Im Falle einer Änderung der Marktstruktur soll ein Kartellvertrag gemäß § 4 GWB zulässig sein, um das Risiko der durch solche *Strukturveränderungen* betroffenen Unternehmer gering zu halten. Die Vorschrift ermöglicht Kapazitätsanpassungen bei strukturell bedingten Absatzrückgängen. Als möglicher Inhalt solcher Wettbewerbsbeschränkungen kommen insbesondere Verpflichtungen zum Kapazitätsabbau, Stillegungsvereinbarungen sowie Investitionsverbote in Betracht. Die Zahl der seit 1958 beantragten Strukturkrisenkartelle wird mit neun angegeben. Darüber hinaus gibt es einige Anfragen, die zu einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt führten. Lediglich zwei Kartelle wurden freigestellt. Die Regelung hat zwar nur geringe praktische Bedeutung erlangt und könnte daher gestrichen werden. Gegenüber der vom Bundeswirtschaftsministerium empfohlenen Generalklausel hält die Monopolkommission aber § 4 GWB aufgrund seiner materiellrechtlichen Differenzierung und der verfahrensrechtlichen Erschwernis für vorzugswürdig.

3.2.3.4 Einkaufskooperationen gemäß § 5 c GWB

958. Einkaufskooperationen sind nach § 5 c GWB bereits dann vom Kartellverbot ausgenommen, wenn durch sie die *Wettbewerbsfähigkeit* kleiner und mittlerer Unternehmen erhalten oder verbessert wird. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kann sich sowohl in Form von reinen Rationalisierungsgewinnen als auch in Form von machtbedingten Gewinnverlagerungen zwischen den Wirtschaftsstufen manifestieren. Damit schützt § 5 c GWB nicht nur Effizienzsteigerungen, sondern auch die Versuche kooperierender Handelsunternehmen, vertikale Nachfragemacht zu entwickeln. Die Monopolkommission lehnt die Konzeption einer gegengewichtigen Marktmacht ab und empfiehlt statt dessen, bei der Zulässigkeit von Kooperationen auf echte Effizienzgesichtspunkte abzustellen.[12]) Damit würde die Regelung des § 5 c GWB überflüssig, weil Rationalisierungsbestrebungen kooperierender kleiner und mittlerer Handelsunternehmen bereits von dem Ausnahmetatbestand des § 5 b GWB erfaßt werden. Zumindest empfiehlt sich die Einführung der Anmeldepflicht von § 5 c GWB unterfallenden Kooperationen. Alle sonstigen Kartellverbotsdurchbrechungen unterliegen der Aufsicht durch das Bundeskartellamt; es erscheint nicht gerechtfertigt, daß darin zum Ausdruck kommende Kontrollprinzip in Frage zu stellen.

3.2.3.5 Ausfuhrkartelle gemäß § 6 GWB

959. § 6 Abs. 1 GWB bezieht sich auf reine Exportkartelle, § 6 Abs. 2 GWB betrifft Exportkartelle mit Inlandsregelung. Der Gesetzgeber hielt eine Legalisierungsmöglichkeit für Exportkartelle aus verschiedenen Gründen für notwendig. Inländische Anbieter sollten auf ausländischen Märkten nicht benachteiligt werden, wenn sie auf Konkurrenten aus Ländern mit weniger strengen Kartellordnungen treffen. Ferner würde die Kartellbildung kleineren Unternehmen den Zugang zu schwierigen Exportmärkten erleichtern. Schließlich versprach man sich eine Verbesserung der Devisenbilanz durch die Zulassung von Exportkartellen. Seit 1957 sind beim Bundeskartellamt 127 Kartelle nach § 6 Abs. 1 GWB angemeldet worden, von denen Ende 1994 noch 40 in Kraft waren. Die Zahl der Exportkartelle mit Inlandsregelung ist mit 24 erheblich geringer; heute sind davon noch zwei tätig. Alle Kartelle beziehen sich auf die Zusammenarbeit beim Export außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Schienenfahrzeuge, Fernmeldekabel und Rüstungsgüter. Die Monopolkommission bezweifelt insbesondere die wettbewerbspolitische Existenzberechtigung von § 6 Abs. 1 GWB. Angesichts der Bestrebungen, weltweit staatliche und private Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, lassen sich reine Exportkartelle nicht mehr rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um internationale Kartelle mit Preis-, Quoten- und Gebietsschutzabsprachen handelt. Die Monopolkommision verkennt nicht, daß durch Aufhebung des § 6 Abs. 1 GWB das *Schutzgut des deutschen Rechts* – der unverfälschte Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt – erweitert würde. Angesichts der Bedeutung des internationalen Wettbewerbs erscheint es aber sinnvoll, auch ausländische Märkte in den Schutzweck des GWB einzubeziehen,

[12]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1988/1989, a.a.O., Tz. 34; dies., Sondergutachten 23, a.a.O., Tz. 292.

wenn sich deutsche Unternehmen an wettbewerbsbeschränkendem Verhalten beteiligen.

3.2.3.6 Einfuhrkartelle gemäß § 7 GWB

960. Das Bundeskartellamt gibt die Zahl der beantragten Einfuhrkartelle seit 1958 mit sechs an. Drei Anträge wurden zurückgenommen, ein im Jahre 1959 gestellter Antrag an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl abgegeben und zwei Kartelle freigestellt. § 7 GWB stellt Kartelle deutscher Nachfrager vom Verbot des § 1 GWB frei, wenn die Regelung lediglich die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland betrifft und die deutschen Bezieher keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Zusammenfassung der inländischen Nachfrage das Ziel, Preissenkungen auf dem Inlandsmarkt zu erreichen. Diese treten jedoch nur ein, wenn die Importeure die günstigen Preise auch an die Endverbraucher weitergeben. Voraussetzung dafür ist die *Existenz eines Käufermarktes* bei den Abnehmern der Importeure. Ansonsten besteht die Gefahr, daß sich eine ausländische Kartell- oder Monopolrente lediglich auf die inländischen Importeure verlagert und nicht an den Endverbraucher weitergegeben wird. Aufgrund dieser Gefahr tritt die Monopolkommission in Übereinstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium für die Streichung des § 7 GWB ein.

3.2.3.7 Ministerkartelle gemäß § 8 GWB

961. Die Vorschrift enthält als subsidiärer Auffangtatbestand die Möglichkeit von sogenannten Gemeinwohl-, Sonder- oder Ministerkartellen. § 8 Abs. 1 GWB stellt darauf ab, daß die Beschränkung des Wettbewerbs ausnahmsweise aufgrund überwiegender Gründe der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohl notwendig ist. Nach § 8 Abs. 2 GWB darf bei Branchenkrisen eine Erlaubnis nach Abs. 1 nur erteilt werden, wenn andere gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können und die Beschränkung des Wettbewerbs geeignet ist, die Gefahr abzuwenden. Für die Erlaubnis nach § 8 GWB besitzt der Bundeswirtschaftsminister die ausschließliche Zuständigkeit. Von den insgesamt sechs beantragten Kartellen stellte er vier frei.

Wie bereits oben ausgeführt, hat sich der Gesetzgeber für ein *zweistufiges Verfahren* entschieden. § 8 GWB ist Ausdruck dieser ordnungspolitischen Grundentscheidung, die das Vorverständnis des deutschen Wettbewerbsrechts prägt. Die ausschließliche Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministers soll nach dem Willen des Gesetzgebers garantieren, daß schwerwiegende wirtschafts- und staatspolitische Entscheidungen nicht den Kartellbehörden überlassen bleiben. Diese dürfen nur rein wettbewerbsbezogene Kriterien berücksichtigen. Das zweistufige Verfahren sorgt nach Auffassung der Monopolkommission für Transparenz des Entscheidungsprozesses, für Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen und für die angemessene Verteilung der Verantwortlichkeiten. Als Ausfluß des Trennungsprinzips hält die Monopolkommission die Regelung des § 8 GWB für unverzichtbar. Für einen generellen Ausnahmetatbestand, der dem Bundeskartellamt einen erheblichen Beurteilungsspielraum auch bezüglich wettbewerbsfremder Aspekte eröffnet, bleibt daneben kein Raum.

3.2.4 Freistellungsverfahren

962. Nach den Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums sollen für die typisierten Freistellungstatbestände je nach Schwere der Wettbewerbsbeschränkung entweder das Anmelde-/Widerspruchsverfahren oder das Anmelde-/Erlaubnisverfahren gelten. Die verfahrensrechtliche Gestaltung der generellen Freistellung läßt das Eckpunktepapier noch offen. In einem früheren Diskussionsstadium wurde ein einheitliches Anmelde- und Widerspruchsverfahren in Betracht gezogen. Danach sollten angemeldete Vorhaben als freigestellt gelten und wirksam werden, wenn die Kartellbehörde innerhalb eines Monats nach ordnungsgemäßer Anmeldung nicht widerspricht. Fälle der „ersten Phase" würden somit ohne zeitliche Befristung und Auflagen freigestellt und nicht der Mißbrauchsaufsicht unterliegen. Die Kartellbehörde sollte widersprechen und die genaue Prüfung einleiten können, wenn die angemeldeten Vereinbarungen „Anlaß zu weiteren Ermittlungen" hinsichtlich der Erfüllung der Freistellungsvoraussetzung geben. In diesem Fall wäre das Verfahren mit einer Verbotsentscheidung oder einer – gegebenenfalls mit Auflagen oder Bedingungen versehenen – Freistellungsentscheidung im Sinne des Artikels 6 VO 17/62 abzuschließen. Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, daß das zweiphasige Verfahren der Kartellbehörde die Möglichkeit gibt, zwischen Routinefällen, die keine ernsthaften Wettbewerbsprobleme aufwerfen, und bedeutsamen Fällen zu unterscheiden. Es könne die Interessen der Unternehmen an einer raschen Erlangung von Rechtssicherheit durch Nichtwiderspruch einerseits und durch förmliche Entscheidung andererseits mit dem Interesse der Kartellbehörde, ihre begrenzten Ressourcen wirksam einzusetzen, in Einklang bringen.

963. Die Monopolkommission lehnt aus den oben dargestellten Gründen die Übernahme einer Generalklausel in das deutsche Wettbewerbsrecht ab. Zusätzliche Bedenken resultieren aus dem in Erwägung gezogenen Anmelde-/Widerspruchsverfahren. Ein solches Verfahren kann dem angestrebten Ziel der Harmonisierung von deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht nicht gerecht werden, sondern stellt einen *dritten Weg* dar. Dieser verbindet das bisher für weniger bedenkliche Freistellungstatbestände des GWB geltende Widerspruchsverfahren mit dem von der VO 17/62 vorgesehenen System der grundsätzlichen Einzelfreistellung durch förmliche Entscheidung. Während einerseits die unterschiedlichen, an der Intensität der jeweiligen Wettbewerbsbeschränkung ausgerichteten Zulassungsverfahren des GWB aufgegeben werden, ist die in Artikel 6 VO 17/62 vorgesehene förmliche Einzelfreistellung den Fällen der zweiten Phase vorbehalten.

964. Das im GWB vorgesehene Widerspruchsverfahren ist Teil eines Systems, bei dem die Freistellungsvoraussetzungen und -verfahren sich an der *Schwere der Wettbewerbsbeschränkung* orientieren. Das Widerspruchsverfahren wird auf Fälle angewendet, deren wettbewerbliche Bedeutung zwischen den Erlaubniskartellen einerseits und den Anmeldekartellen andererseits liegt. Bisher trifft der Gesetzgeber die Entscheidung darüber, welches Verfahren für welche Art von Vereinbarung gilt. Durch Einführung einer Generalklausel in Verbindung mit einem einheitlichen Verfahren verzichtet er darauf festzustellen, welche Vereinbarungen grundsätzlich unbedenklicher sind und in welchen Fällen eine förmliche Einzelfreistellung für notwendig erachtet wird. Diese Feststellung würde in Zukunft die rechtsanwendende Behörde von Einzelfall zu Einzelfall treffen. Damit verbinden sich Unsicherheiten für beteiligte Unternehmen, Wettbewerber und die Marktgegenseite. Die beteiligten Unternehmen können nicht voraussehen, ob das Bundeskartellamt die von ihnen getroffene Vereinbarung als unbedenklich und in der ersten Phase freistellungsfähig bewertet oder ob es einer Einzelfreistellung mit förmlicher Entscheidung bedarf; eine entsprechende Ausgestaltung der Kooperation im Vorfeld ist den Unternehmen daher nicht möglich. Da die Veröffentlichung im Bundesanzeiger selten sofort, sondern in der Regel erst zwei bis drei Wochen nach Anmeldung erfolgen kann, haben darüber hinaus Wettbewerber und die Marktgegenseite wegen der fast abgelaufenen Widerspruchsfrist praktisch keine Gelegenheit mehr, ihre Einwände geltend zu machen.

965. Im Widerspruchsverfahren wird jedes Kartell automatisch wirksam, wenn die Kartellbehörde nicht einschreitet. Es besteht somit die Gefahr der *Aushöhlung des Verbotsprinzips* zugunsten des Mißbrauchsprinzips. Europäische Verwaltung und Rechtsprechung betonen die „ganzheitliche" Betrachtungsweise der Absätze 1 und 3 des Artikels 85 EGV und die daraus folgende Konsequenz, daß eine Untersagung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn die Möglichkeit einer Freistellung geprüft wurde. Zwar kann das Mißbrauchsprinzip zu gleichen Ergebnissen wie das Verbotsprinzip mit Erlaubsnisvorbehalt führen. Die Monopolkommission befürchtet jedoch die Signalwirkung eines solchen Systemwechsels. Die Abschwächung des Verbotsprinzips könnte auf Dauer zu einer Veränderung des Bewußtseins führen und das Vorverständnis in bezug auf Akzeptanz oder Mißbilligung von Kartellen beeinflussen.

3.3 Sonstige wettbewerbsbeschränkende Verträge

966. Nach der vom Bundeswirtschaftsministerium verfolgten Konzeption soll zumindest bis zur endgültigen Ausformung des EG-Rechts an der derzeitigen Trennung von Horizontal- und Vertikalvereinbarungen im GWB festgehalten werden. Die Beibehaltung dieses Systems im Grundsatz schließe nicht aus, die einzelnen Tatbestände der §§ 15 ff. GWB vor dem Hintergrund des europäischen Kartellrechts auf eventuellen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

3.3.1 Preisbindungsverbot gemäß § 15 GWB

967. Das Bundeswirtschaftsministerium spricht sich für die Beibehaltung des Preisbindungsverbots aus, weil sich weder in bezug auf die Normen noch auf die Rechtsanwendungspraxis nennenswerte Unterschiede zum europäischen Wettbewerbsrecht finden. Es schlägt unter dem Gesichtspunkt der parallelen Gestaltung von § 1 GWB und § 15 GWB auch hier die Aufnahme eines Verbots in den Gesetzeswortlaut vor.

968. Die Monopolkommission unterstützt die Vorschläge des Bundeswirtschaftsministeriums. Für deutsche Verhältnisse sollte es bei der *unterschiedlichen Behandlung von vertikalen Preis- und Nichtpreisbindungen* bleiben. Der Zugang zu vielen Vertriebsmärkten ist nicht so offen, daß man allein auf den interbrand-Wettbewerb unter Vernachlässigung des intrabrand-Wettbewerbs setzen könnte. Wie in § 1 GWB kommt das geltende Verbotsprinzip im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck. § 15 GWB stellt lediglich die Nichtigkeit von Verträgen, die vertikale Verhaltenskonzertierungen beinhalten, fest. Die Aufnahme eines Verbots in den Gesetzeswortlaut würde zwar nichts am materiell geltenden Recht ändern, allerdings zur Klarheit des Gesetzestextes beitragen.

3.3.2 Preisbindungen bei Verlagserzeugnissen gemäß §§ 16, 17 GWB

969. Die Bundesregierung hält feste Ladenpreise für Bücher aus bildungs- und kulturpolitischen Gründen für erforderlich. Der Deutsche Bundestag hat sich in einer einstimmigen Entschließung im Jahre 1994 für den Erhalt der Buchpreisbindung ausgesprochen. Die europarechtliche Einordnung der Buchpreisbindung ist noch nicht endgültig geklärt. Mehrere deutsche Verlage haben 1993 ihre grenzüberschreitenden Preisvereinbarungen zwischen Österreich und Deutschland bei der Europäischen Kommission zur Freistellung vom Kartellverbot angemeldet. Ob und unter welchen Bedingungen die Kommission eine förmliche Einzelfreistellung erteilen wird, ist derzeit noch offen. Das Bundeswirtschaftsministerium plädiert aus diesen Gründen für die Beibehaltung der §§ 16 und 17 GWB.

970. Die Monopolkommission bezweifelt die wettbewerbspolitische Berechtigung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen. Ihr kommt erhebliches Gewicht zu, da sie nicht nur die Absatzstrategie einzelner Unternehmen betrifft, sondern branchenweit und flächendeckend, somit also *kartellgleich* wirkt. Nach Ansicht der Monopolkommission unterliegt die Ware Buch den normalen ökonomischen Gesetzmäßigkeiten. Die Preisbindung bei Verlagserzeugnissen verhindert wie bei allen anderen Produkten die Herausbildung neuer, rationeller Vertriebsformen und privilegiert auf diese Weise die Sortimenter auf Kosten der Nachfrager. Zur Sicherung des Autorenanteils am Honorar ist die Preisbindung nicht erforderlich. Die Vorstellung, Verlegern einen internen Kalkulationsausgleich zwischen gewinnträchtigen und gegebenenfalls schwer absetzbaren Erzeugnissen zu ermöglichen, belastet einzelne Abnehmergruppen in sachlich nicht gerechtfertigter Weise. Die Notwen-

digkeit der Preisbindung für den Erhalt eines leistungsfähigen Buchhandels und flächendeckenden Vertriebs sollte nicht überbetont werden. Im Wettbewerb würden sich veränderte Vertriebsstrukturen herausbilden und insbesondere dem Direktvertrieb größere Bedeutung zuwachsen.

3.3.3 Lizenzverträge bei gewerblichen Schutzrechten gemäß §§ 20, 21 GWB

971. Nach Auffassung der Monopolkommission könnte auch die Aufhebung der §§ 20, 21 GWB in Erwägung gezogen werden. Die Vorschriften lassen weitergehende Wettbewerbsbeschränkungen zu als die entsprechende Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen. In der Praxis ist die Zwischenstaatlichkeitsklausel des Artikels 85 EGV regelmäßig erfüllt; somit verlieren die nationalen Vorschriften zunehmend an Bedeutung, da sie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten von den vorrangigen EG-Gruppenfreistellungsverordnungen verdrängt werden.

3.4 Mißbrauch, Diskriminierung und sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

972. Das Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums sieht die Beibehaltung der Marktbeherrschungsdefinitionen und der Mißbrauchsaufsicht bei relativer Marktmacht vor. Ferner soll der Mißbrauch von Marktmacht mit einem Verbot belegt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium spricht sich schließlich für die Streichung der Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3 GWB in bezug auf die Mißbrauchsaufsicht aus.

3.4.1 Verbotsprinzip

973. Artikel 86 EGV geht vom Verbotsprinzip aus, das deutsche Wettbewerbsrecht basiert zum Teil auf dem Verbots-, zum Teil auf dem Mißbrauchsprinzip. Während Artikel 86 EGV als unmittelbar wirkende Verbotsnorm ausgestaltet ist, sehen die §§ 22 Abs. 5, 38 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GWB eine Bußgeldsanktion erst vor, wenn sich ein Unternehmen über eine behördliche Mißbrauchsverfügung hinwegsetzt. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums sprechen die besseren Vorfeldwirkungen und Sanktionsmöglichkeiten sowie die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit dafür, auch im GWB den Mißbrauch von Marktmacht als solchen mit einem Verbot zu belegen.

974. § 22 Abs. 5 GWB ermächtigt das Bundeskartellamt, ein mißbräuchliches Verhalten zu untersagen und Verträge für unwirksam zu erklären. Die Vorschrift enthält zwar kein unmittelbares Verbot, das Verbotsprinzip kommt aber durch die *inhaltlich weitgehend identische Regelung des § 26 Abs. 2 GWB* auch im deutschen Wettbewerbsrecht klar zum Ausdruck. Schon jetzt können Bundeskartellamt und Private gegen den Mißbrauch marktbeherrschender Unternehmen nach § 26 GWB vorgehen. Eine Verbesserung der Vorfeldwirkungen oder Sanktionsmöglichkeiten ist nach Auffassung der Monopolkommission durch die empfohlene Gesetzesänderung nicht erreichbar, ein praktischer Gewinn nicht zu erwarten.

3.4.2 Marktbeherrschungsdefinitionen gemäß § 22 Abs. 1, 2 GWB

975. § 22 Abs. 1, 2 GWB enthält Legaldefinitionen der Einzel- und Oligopolmarktbeherrschung. Eine solche Definition bietet die Regelung des Artikels 86 EGV nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine marktbeherrschende Stellung vor, wenn es dem Unternehmen – insbesondere nach Unternehmensstruktur, Marktstruktur und den Wettbewerbsverhältnissen auf dem relevanten Markt – möglich ist, wirksamen Wettbewerb zu unterbinden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Unternehmen wegen seiner wirtschaftlichen Machtstellung auf einem bestimmten Markt seinen Abnehmern oder den Endverbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig verhalten kann. Dies entspricht im wesentlichen der in § 22 GWB enthaltenen Marktbeherrschungsdefinition. Während Artikel 86 EGV auch die oligopolistische Marktbeherrschung erfaßt, hält die Fusionskontrollverordnung insoweit keine ausdrückliche Regelung bereit. Die Europäische Kommission hat aber in dem Verfahren Nestlé/Perrier[13]) klargestellt, daß ihrer Ansicht nach auch eine oligopolistische Marktbeherrschung in den Anwendungsbereich des Artikels 2 FKVO fällt. Eine Bestätigung dieser Anwendungspraxis durch den Europäischen Gerichtshof steht bisher noch aus. Wie das Bundeswirtschaftsministerium empfiehlt auch die Monopolkommission die Beibehaltung der Marktbeherrschungsdefinitionen im deutschen Recht. § 22 Abs. 1, 2 GWB ist *wesentlich differenzierter* ausgestaltet als die von der europäischen Rechtsprechung entwickelte Definition und sorgt damit für ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

3.4.3 Übernahme der Regelbeispiele des Artikels 86 EGV

976. Sowohl Artikel 86 EGV als auch § 22 Abs. 4 Satz 2 GWB konkretisieren den Mißbrauch durch mehrere Regelbeispiele. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt aus Gründen der Harmonisierung vor, die im GWB aufgeführten Tatbestände durch die europäische Regelung zu ersetzen. § 22 Abs. 4 Satz 2 GWB enthält im Vergleich zu der allgemeiner formulierten Generalklausel des Artikels 86 EGV *ausdifferenzierte Beispielstatbestände* und gewährleistet so ein höheres Maß an Rechtsklarheit. Bei einer Übernahme des europäischen Gesetzeswortlauts würde die Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs, die der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Vierten GWB-Novelle eingeführt hat, wieder rückgängig gemacht. Die Monopolkommission empfiehlt daher, die gegenwärtig geltende Regelung beizubehalten.

3.4.4 Marktbeherrschungsvermutungen gemäß § 22 Abs. 3 GWB

977. Das Eckpunktepapier sieht für den Bereich der Mißbrauchsaufsicht die Streichung der Marktbeherrschungsvermutungen vor. Das Bundeswirtschaftsministerium weist auf Artikel 86 EGV hin, der weder für die Einzel- noch für die Oligopolmarktbeherrschung marktanteilsbezogene Vermutungstatbe-

[13]) Vgl. Nr. L 356 vom 5. Dezember 1992, S. 1.

stände kennt. Die quantitative Vermutungsregelung habe in der Mißbrauchsaufsicht kaum praktische Bedeutung erlangt, weil die Prüfung des Einzelfalls eine Ex-post-Betrachtung erfordere. Hierbei sei die Marktbeherrschung im einzelnen zu begründen. Auch die Monopolkommission mißt den Vermutungsregelungen in bezug auf die Fusionskontrolle größere Bedeutung zu als für den Bereich der Mißbrauchsaufsicht. Sie gibt aber zu bedenken, daß die Streichung des § 22 Abs. 3 GWB auch auf dem Gebiet der Mißbrauchsaufsicht eine gewisse *Signalwirkung in Richtung der Absenkung des Wettbewerbsschutzes* auslösen könnte. Für das Bundeskartellamt hat die Vermutungsregelung als Anhaltspunkt und Argumentationshilfe Bedeutung erlangt.

3.4.5 Mißbrauchsaufsicht bei relativer Marktmacht gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 GWB

978. Artikel 86 EGV setzt für einen Eingriff immer das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung voraus. Mit § 26 Abs. 2 bis 4 GWB können dagegen auch restriktive Praktiken auf der Grundlage *relativer Marktmacht* erfaßt werden. Die häufige Berufung auf § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB gerade in zivilrechtlichen Verfahren deutet auf einen Bedarf für eine wettbewerbsrechtliche Regelung dieser Probleme hin. Die Monopolkommission folgt deshalb der Forderung des Bundeswirtschaftsministeriums nach Erhalt einer Möglichkeit, den Mißbrauch relativer Marktmacht zu erfassen.

3.4.6 Boykottverbot gemäß § 26 Abs. 1 GWB

979. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt vor, das Boykottverbot des § 26 Abs. 1 GWB mit den weiteren Verboten einseitiger, marktmachtunabhängiger Handlungsweisen (§ 25 Abs. 2, 3 GWB) in einer gesonderten Norm zusammenzufassen. Auch § 27 GWB, der die Ablehnung der Aufnahme in Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen behandelt, sollte in diese Norm aufgenommen werden. Nach Ansicht der Monopolkommission würde dieses Vorhaben die rechtssystematisch zusammengehörenden Tatbestände ordnen und somit der *Übersichtlichkeit des Gesetzes* dienen.

3.5 Die Fusionskontrolle

980. Das Eckpunktepapier sieht sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Änderungen des deutschen Fusionskontrollsystems vor. Ziel dieser Änderungen sei es, die europäische und deutsche Fusionskontrolle unter Stärkung des Schutzniveaus strukturell und inhaltlich besser in Übereinstimmung zu bringen. Dem europäischen Recht entsprechend ist die Einführung des Kontrollerwerbs als Zusammenschlußtatbestand einerseits, die Abgrenzung zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen andererseits geplant. In Verbindung mit einer Anhebung der Aufgreifschwellen soll das Prinzip der Prävention ausgeweitet werden. Wie im Bereich der Kartellverbotsausnahmen stellt sich das Bundeswirtschaftsministerium auch für die Fusionskontrolle ein zweiphasiges Verfahren vor. Das Hauptverfahren wird in jedem Fall mit einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen, die von Dritten gerichtlich angreifbar ist. Das Bundeswirtschaftsministerium will daneben den materiellen Prüfungsmaßstab der Fusionskontrolle und die quantitativen Vermutungsregeln beibehalten. Auch die Ministererlaubnis gemäß § 24 Abs. 3 GWB wird nicht gestrichen.

3.5.1 Aufgreifkriterien

3.5.1.1 Zusammenschlußbegriff

981. Der Zusammenschlußbegriff in der Fusionskontrolle ist von erheblicher Bedeutung, weil er die Formen externen Unternehmenswachstums festlegt, die einer Marktstrukturkontrolle unterzogen werden sollen. Die Fusionskontrollverordnung greift auf eine rein qualitative, gesellschaftsrechtsunabhängige Generalklausel zurück. Artikel 3 Abs. 1 FKVO stellt im wesentlichen auf den Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen ab. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 FKVO wird die Kontrolle durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise begründet. Demgegenüber verwendet das GWB in § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GWB eine Reihe formaler Einzeltatbestände; ausgehend von diesen quantitativen Faktoren werden in § 23 Abs. 2 Nr. 5, 6 GWB auch qualitative Kriterien herangezogen. Das Bundeswirtschaftsministerium beabsichtigt, beide Systeme zu kombinieren. Neben dem Kontrollerwerb entsprechend Artikel 3 FKVO sollen die Tatbestände des § 23 Abs. 2 Nr. 2 lit. a, b GWB sowie des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB beibehalten werden. Die quantitativen Schwellen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 lit. a, b GWB haben sich nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums im Massenbetrieb des GWB bewährt. Allerdings hätten sie immer weiter verfeinert werden müssen, da sie Möglichkeiten zur Umgehung eröffnen. Die flexible Generalklausel dagegen biete den Vorteil, alle möglichen Konstruktionen unmittelbar zu erfassen, mit denen ein steuernder unternehmerischer Einfluß auf ein „Zielunternehmen" erreicht werde. Da die Generalklausel wegen der umfassenden Einzelfallprüfung nur bei überschaubaren Fallzahlen handhabbar bleibe, biete sich die Ergänzung durch die oben genannten formalen Zusammenschlußtatbestände an.

982. Nach Ansicht der Monopolkommission muß sich auch die Frage nach Änderungen oder Ergänzungen des deutschen Zusammenschlußbegriffs in erster Linie *am Bedarf* orientieren. Für viele Fallkonstellationen überschneiden sich die Zusammenschlußdefinitionen nach deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht. Dies gilt für

- die Fusion oder Verschmelzung,
- den gesamten oder teilweisen Vermögenserwerb,
- den Mehrheitserwerb am stimmberechtigten Kapital einer Kapitalgesellschaft,
- die Begründung eines beherrschenden Einflusses „auf sonstige Weise",
- Unternehmensverträge, durch die beherrschender Einfluß begründet wird.

Abweichungen betreffen im wesentlichen die Behandlung von *Minderheitsbeteiligungen und Gemeinschaftsunternehmen*. Vom Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung sind Fälle des reinen Kapitalerwerbs ohne Stimmrechte sowie Minderheitsbeteiligungen ausgenommen, die bloße Sperrrechte zum Schutz der Stellung eines Minderheitsaktionärs vermitteln. Die Fusionskontrollverordnung erfaßt ferner keine Minderheitsbeteiligungen, bei denen eine Koordinierung der Kontrollausübung durch mehrere Unternehmen nicht möglich ist; dies ist etwa der Fall, wenn wechselnde Mehrheiten denkbar sind oder ein anderes Unternehmen die alleinige Kontrolle ausübt. Das europäische Recht nimmt schließlich Gemeinschaftsunternehmen vom Zusammenschlußbegriff aus, die überwiegend Hilfsfunktionen für ihre Mütter erfüllen oder die Gefahr einer Koordinierung eröffnen. Das GWB dagegen erfaßt als Zusammenschluß nicht den Kontrollerwerb durch Aufstockung einer Beteiligung von knapp über 25 % auf weniger als 50 %, auch wenn dadurch eine sichere Hauptversammlungsmehrheit erreicht wird.

983. Dieser Vergleich zeigt, daß die Fusionskontrollverordnung Minderheitsbeteiligungen und Gemeinschaftsunternehmen im geringeren Maße erfaßt als das GWB. Die Europäische Kommission prüft zwar in ständiger Praxis auch Minderheitsbeteiligungen nach fusionskontrollrechtlichen Vorschriften. Sie beschränkt sich dabei aber im wesentlichen auf zwei Fallkonstellationen – den Erwerb der sicheren Hauptversammlungsmehrheit bei unvollständiger Hauptversammlungspräsenz und den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle durch mehrere Unternehmen. Insbesondere bei der Beurteilung gemeinsamer Kontrolle ging die Europäische Kommission zum Teil wesentlich weiter, als es nach deutschem Recht bei Anwendung des Konzepts einer gemeinsamen Beherrschung bisher üblich war. Dies hat nicht zu Problemen geführt, weil sich das Interesse der Europäischen Kommission an einer Ausdehnung ihrer Kompetenzen mit einem gleichgerichteten Interesse der betroffenen Unternehmen verband. Fraglich erscheint der Monopolkommission aber die zukünftige Bewertung gemeinsamer Kontrolle durch die Europäische Kommission. Werden etwa die quantitativen Aufgreifschwellen der Fusionskontrollverordnung mittelfristig gesenkt, entfällt möglicherweise der gegenwärtige Anreiz zu einer extensiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals Kontrollerwerb. Die Einführung einer dem europäischen Recht entsprechenden Generalklausel bietet sich demnach nur an, wenn Minderheitsbeteiligungen in Zukunft weniger konsequent behandelt werden sollen als bisher. Dafür besteht nach Auffassung der Monopolkommission keine Veranlassung; auch das Bundeswirtschaftsministerium nennt keine Gründe.

984. Sonstige Vorteile der europäischen Regelung erkennt die Monopolkommission nicht. Wie dargestellt, erweist sich die Generalklausel gerade im Hinblick auf Minderheitsbeteiligungen als nicht ausreichend flexibel. Auch das Bundeswirtschaftsministerium erkennt dies, wenn es für die Beibehaltung des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB plädiert. Grundsätzlich ist der Begriff des Kontrollerwerbs aufgrund der erforderlichen umfangreichen Einzelfallprüfung auch nicht für den Massenbetrieb geeignet; dies spiegelt sich in der Beibehaltung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 lit. a, b GWB wider. Die Generalklausel hat darüber hinaus den entscheidenden Nachteil der Rechtsunsicherheit. Bei Einführung des Kontrollerwerbs als Zusammenschlußtatbestand ist es den Unternehmen unmöglich, im voraus zu erkennen, welche Vorhaben der wettbewerblichen Prüfung unterliegen. Der weite Beurteilungsspielraum der entscheidenden Behörde wird erst in langwieriger Anwendungspraxis an Konturen gewinnen.

985. Dagegen bieten die differenzierten Einzeltatbestände des GWB ein hohes Maß an *Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Praktikabilität*. 23 Jahre deutscher Rechtsanwendungs- und Rechtsprechungspraxis machen Entscheidungen des Bundeskartellamts weitgehend vorhersehbar. Auch das Umgehungsproblem kann aufgrund des § 23 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GWB als gelöst angesehen werden. Zunehmend wird allerdings die fehlende Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des § 23 Abs. 2 GWB kritisiert. Die Monopolkommission regt deshalb an, den Gesetzestext von Überflüssigem zu befreien und verständlicher zu formulieren, ohne das grundlegende System der Enumeration aufzugeben.

3.5.1.2 Konzentrationsprivileg

986. Die Abgrenzung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen bildet eines der zentralen Probleme des Wettbewerbsrechts. Das GWB folgt der sogenannten *„Zweischrankentheorie"*, die eine Doppelkontrolle bestimmter Sachverhalte nach § 1 GWB und §§ 23 ff. GWB erlaubt. In der Praxis wendet das Bundeskartellamt allerdings auf Gemeinschaftsunternehmen, die einen Zusammenschlußtatbestand erfüllen, fast ausschließlich die Fusionskontrollvorschriften an und behält sich die Prüfung nach § 1 GWB vor. Die betroffenen Unternehmen beklagen die darin zum Ausdruck kommende Rechtsunsicherheit sowie die Belastung mit aufwendigen Parallelverfahren, die zu einer übermäßigen Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit führe. Insbesondere der Bundesverband der Deutschen Industrie fordert deshalb die Abgrenzung zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen entsprechend dem europäischen Recht. Dort gilt die sogenannte *„Trenntheorie"*. Artikel 3 Abs. 2 FKVO unterscheidet zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen; nur die letzteren unterfallen dem Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums sollte eine Regelung in das GWB aufgenommen werden, die für konzentrative Gemeinschaftsunternehmen die Anwendung des § 1 GWB ausschließt. Dabei erscheint es dem Bundeswirtschaftsministerium sachgerecht, den Wortlaut des Artikels 3 Abs. 2 FKVO zu übernehmen, um unterschiedliche Ergebnisse nach deutschem und europäischem Recht möglichst zu vermeiden.

987. Die Monopolkommission gibt dreierlei zu bedenken. Zum einen setzt die Einführung des Konzentrationsprivilegs die Existenz *sinnvoller, praktikabler Kriterien* für die Abgrenzung von kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen voraus. Gerade der Blick auf die europäische Praxis zeigt

aber die erheblichen Schwierigkeiten, solche Kriterien zu finden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 3 Abs. 2 FKVO können hierbei kaum Hilfe leisten. Um sie zu konkretisieren, hat die Europäische Kommission bereits im Jahre 1989 eine Bekanntmachung über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen erlassen.[14]) In der Praxis führte sie das Institut der industriellen Führerschaft ein, woraus Widersprüche mit den Begriffen der „gemeinsamen Kontrolle" und der „Selbständigkeit des Gemeinschaftsunternehmens" folgten. Die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1994[15]) setzte wiederum deutlich andere Akzente, ohne wesentlich zur Rechtssicherheit beizutragen. Die bestehenden Unsicherheiten bei der Abgrenzung ermöglichen es den Unternehmen zum zweiten, *„forum shopping"* zu betreiben und durch geschickte Wahl der Rechtskonstruktionen die Anwendbarkeit der Fusionskontrollverordnung oder des Kartellverbots zu umgehen.

Drittens befindet sich gerade dieser Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts in einer *Reformphase*, die Änderungen erwarten läßt. Das Grünbuch über die Revision der Fusionskontrollverordnung sieht mehrere Möglichkeiten vor, die verfahrens- und materiellrechtliche Ungleichbehandlung von kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen zu beseitigen. Zur Diskussion steht darüber hinaus die Aufgabe des Konzentrationsprivilegs für kooperative Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen. Sie könnten in Zukunft innerhalb eines einheitlichen Verfahrens und einer überschaubaren Frist sowohl unter kartell- als auch unter fusionskontrollrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Dieser Entwicklung würde es zuwiderlaufen, wenn der deutsche Gesetzgeber das Konzentrationsprivileg unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung übernehmen würde. An diesem Punkt zeigt sich besonders deutlich, daß das GWB nicht vorschnell an das europäische Wettbewerbsrecht angepaßt, sondern dessen absehbare Reformen abgewartet werden sollten. Die dargestellte Lösung, Gemeinschaftsunternehmen in einem einheitlichen Verfahren und einer einheitlichen Frist sowohl nach § 1 GWB als auch nach §§ 23 ff. GWB zu prüfen, ließe sich nach Ansicht der Monopolkommission auch für das deutsche Recht nutzbar machen. Die Unternehmen erhielten auf diese Weise zügig Rechtssicherheit.

3.5.1.3 Aufgreifschwellen und Prävention

988. Das GWB unterscheidet zwischen präventiver und nachträglicher Fusionskontrolle und enthält differenzierte, am Umsatz orientierte Aufgreifschwellen. Zusammenschlüsse sind kontrollpflichtig, wenn der weltweite Gesamtumsatz aller Beteiligten größer als 500 Mio. DM ist; sie sind präventiv kontrollpflichtig, wenn der weltweite Umsatz eines Beteiligten größer als 2 Mrd. DM ist oder mindestens zwei Beteiligte jeweils mehr als 1 Mrd. DM weltweiten Umsatzes aufweisen. § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB regelt die sogenannten „de minimis"-Fälle. Danach kann sich ein nicht abhängiges Unternehmen mit weniger als 4 Mio. DM Umsatz kontrollfrei an jedes andere Unternehmen anschließen, ein nicht abhängiges Unternehmen mit weniger als 50 Mio. DM Umsatz kontrollfrei an ein Unternehmen mit bis zu 1 Mrd. DM Umsatz. Das Bundeswirtschaftsministerium tritt dafür ein, die Aufgreifschwelle von 500 Mio. DM auf 1 Mrd. DM zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Unterscheidung zwischen präventiver und nachträglicher Fusionskontrolle aufgegeben werden. Künftig unterliegen grundsätzlich alle Zusammenschlüsse der präventiven Fusionskontrolle, weil die Entflechtung bereits vollzogener, aber erst nachträglich untersagter Zusammenschlüsse in der Praxis immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten geführt habe. Offen bleibt vorerst, ob die präventive Kontrolle auch die Fälle des „wettbewerblich erheblichen Einflusses" gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB erfassen wird. Das Bundeswirtschaftsministerium schlägt weiterhin vor, Bagatellfälle analog Artikel 1 Abs. 2 lit. b FKVO bei einem inländischen Umsatz der beteiligten Unternehmen von weniger als 10 Mio. DM aus der Fusionskontrolle zu entlassen.

989. Die Einführung der generellen Prävention verschärft nach Auffassung der Monopolkommission die derzeit bestehende Regelung. Zu der angestrebten Deregulierung führt aber die gleichzeitige Erhöhung der Aufgreifschwellen von 500 Mio. DM auf 1 Mrd. DM. Für die Übernahme des generellen Präventionsprinzips – unter der genannten Voraussetzung – sprechen in der Tat die *wenig befriedigenden Erfahrungen mit Entflechtungsmaßnahmen*. Aufgrund des Zeitablaufs zwischen Vollzug und Rechtskraft einer gerichtlich angefochtenen Untersagungsentscheidung ist die Auflösung eines Zusammenschlusses gegen den Willen der beteiligten Unternehmen praktisch nicht möglich.

990. Bedenklich erscheint der Monopolkommission dagegen die vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagene *Bagatellklausel*, die auf einen inländischen Umsatz von mindestens zwei der Beteiligten in Höhe von jeweils 10 Mio. DM oder mehr abstellt. Sie ist zwar geeignet, Zusammenschlüsse mit im Inland nur marginalen wettbewerblichen Auswirkungen von der präventiven Fusionskontrolle freizustellen. Allerdings würde auch ein Zusammenschluß zwischen einem bedeutenden ausländischen Unternehmen, das im Inland (noch) nicht tätig ist, und dem Marktführer in Deutschland nicht der Kontrollpflicht unterliegen. Solche Zusammenschlüsse können aber unbestreitbar erhebliche Inlandswirkungen im Sinne einer Verstärkung oder Absicherung einer marktbeherrschenden Stellung entfalten. Entsprechend einem Vorschlag des Bundeskartellamts sollte sich die „de minimis"-Regelung einerseits an dem weltweiten, andererseits an dem inländischen Umsatz orientieren. Danach könnte eine Kontrolle ausgeschlossen sein, wenn mindestens zwei der beteiligten Unternehmen einen weltweiten Umsatz von jeweils 10 Mio. DM oder mehr haben und mindestens ein Beteiligter einen inländischen Umsatz von z. B. 50 Mio. DM erzielt.

[14]) Bekanntmachung der Kommission über Konzentrations- und Kooperationstatbestände, ABl. Nr. C 203 vom 14. August 1990.

[15]) Bekanntmachung der Kommission über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen, ABl. Nr. C 385 vom 31. Dezember 1994.

3.5.2 Eingreifkriterien

3.5.2.1 Marktbeherrschungsvermutungen

991. Sowohl das deutsche als auch das europäische Wettbewerbsrecht setzen für eine Untersagung die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung voraus. Die §§ 22 Abs. 3 und 23 a Abs. 2 GWB beinhalten *quantitative Vermutungsregelungen für Einzel- und Oligopolmarktbeherrschung*. Die Fusionskontrollverordnung verfügt dagegen nicht über Vermutungstatbestände, sondern weist mit Erwägungsgrund 15 nur eine Richtgröße auf, nach der ein Marktanteil von bis zu 25 % ein Indiz für die fehlende Marktbeherrschung darstellt. Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums haben sich die quantitativen Vermutungsregelungen für den Bereich der Fusionskontrolle bewährt. Für ihre Zwecke sei der Marktanteilsbezug von besonderer Bedeutung, weil sie anders als die Mißbrauchsaufsicht im Wege der Prognose auf die künftige Marktentwicklung abstelle.

992. Die Monopolkommission teilt in diesem Punkt die Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums. Die §§ 22 Abs. 3 und 23 a Abs. 2 GWB haben zwar in der Praxis keine große Bedeutung erlangt. Ihre materiellen Wirkungen sind begrenzt geblieben, weil eine Untersagung in der Regel nicht ausschließlich auf die Erfüllung von Marktbeherrschungsvermutungen gestützt, sondern immer auch mit weiteren tatsächlichen Feststellungen zu Marktstruktur und Wettbewerbsverhältnissen begründet wird. Im Rahmen des § 22 Abs. 3 GWB bleibt der Amtsermittlungsgrundsatz unberührt, und die Vermutungswirkungen greifen erst bei echter Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes – im Falle eines non liquet – ein. Die Vermutungsregelungen können aber nach Auffassung der Monopolkommission dazu beitragen, diskretionäre Entscheidungsspielräume der Kartellbehörde zu beschneiden, die Vorhersehbarkeit der Einzelfallentscheidung zu verbessern und die Rechtssicherheit der Unternehmen zu erhöhen. Durch die Einführung von Verfahrenserleichterungen und Beweisverlagerungen kann die Effizienz der Fusionskontrolle insgesamt erhöht werden. Schließlich geht von den Vermutungsregelungen eine nicht unerhebliche Vorfeldwirkung aus.

3.5.2.2 Aktueller und potentieller Auslandswettbewerb

993. Artikel 2 Abs. 1 lit. a FKVO schreibt ausdrücklich vor, daß die Europäische Kommission bei ihrer Prüfung die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb durch innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen zu berücksichtigen hat. Dementsprechend will das Bundeswirtschaftsministerium in den Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB eine Formulierung einfügen, wonach das Bundeskartellamt „den tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb durch innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen" beachten muß. An der strikten wettbewerblichen Beurteilung von Zusammenschlüssen soll sich dadurch nichts ändern; ein industriepolitisches Einfallstor wird nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums nicht geschaffen.

994. Aus dem Schutzzweck des GWB folgern Bundeskartellamt und Gerichte eine Begrenzung des relevanten Marktes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch stellten der tatsächliche und potentielle Wettbewerb auch bisher schon die *elementarsten Prüfungskriterien* im Rahmen der Fusionskontrolle dar. So sind das Merkmal des tatsächlichen Wettbewerbs insbesondere durch den zentralen Begriff „Marktanteil" und das Merkmal potentieller Wettbewerb durch die Formulierung „rechtliche und tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen" in § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB deutlich herausgestellt. Das Bundeswirtschaftsministerium räumt daher auch ein, daß Bundeskartellamt und Rechtsprechung aktuellen und potentiellen Wettbewerb aus dem In- und Ausland in ihre Prüfung miteinbeziehen. Der Bundesgerichtshof[16]) bestätigte demgemäß vor kurzem, daß die Wirkung aktuellen und potentiellen Wettbewerbs aus dem Ausland, dem sich ein Unternehmen auf dem deutschen Markt ausgesetzt sieht, entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in vollem Umfang berücksichtigt werden muß.

995. Stimmt der ökonomisch relevante Markt mit dem Inlandsmarkt nicht überein, ermittelt das Bundeskartellamt zunächst, ob die ausländischen Anbieter tatsächlich auf dem deutschen Markt in Form von Importlieferungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, untersucht das Amt, ob von den ausländischen Unternehmen potentieller Wettbewerb ausgeht. Nach Auffassung der Monopolkommission schließt daher die Beschränkung auf Inlandsmärkte bei der Marktabgrenzung die Erfassung des Auslandswettbewerbs nicht aus. Dieser ist vielmehr Teil einer *umfassenden Gesamtanalyse* der Wettbewerbsverhältnisse. Grundsätzlich resultieren daher aus der vom Bundeskartellamt vorgenommenen Prüfung keine anderen Ergebnisse als bei Annahme grenzüberschreitender Märkte. Abweichende Ergebnisse, die nur in Einzelfällen vorlagen, basieren nach Auffassung der Monopolkommission auf zwei Punkten. Das Bundeskartellamt handhabt einerseits gewisse Beurteilungsspielräume zurückhaltender als die Europäische Kommission. Während Berlin in Hinsicht auf die zukünftige Marktöffnung skeptischer argumentiert, ist die Europäische Kommission optimistischer – etwa bezüglich der Wirkungen europäischer Richtlinien zur Ausschreibungspraxis und damit in bezug auf die Entwicklung oder den Bestand eines europaweiten Marktes. Andererseits läßt sich eine unterschiedliche Einschätzung der Wirksamkeit potentiellen Wettbewerbs durch ausländische Anbieter, die bisher nicht oder nur geringfügig vertreten waren, erkennen. Die Europäische Kommission geht insoweit in Einzelfällen wie Mannesmann/Vallourec/Ilva[17]) erheblich weiter als das Bundeskartellamt. Die Monopolkommission tritt dafür ein, auf die Einfügung der genannten Kriterien zu verzichten. Andernfalls könnte der

[16]) Beschluß des BGH vom 24. Oktober 1995, WuW/E BGH 3026.

[17]) Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1994, ABl. EG Nr. L 102 vom 21. April 1994, S. 15.

fälschliche Eindruck entstehen, der Gesetzgeber beabsichtige eine materielle Änderung der gegenwärtigen Rechtsanwendungspraxis.

3.5.2.3 Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts

996. Das Bundeswirtschaftsministerium will eine dem Artikel 2 Abs. 1 lit. b FKVO entsprechende Klausel in bezug auf die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts in den Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB einfügen. Es weist darauf hin, daß die Europäische Kommission bisher von dem Kriterium keinen Gebrauch gemacht hat und ein industriepolitisches Einfallstor nicht geschaffen werde.

997. Diese Begründung vermag die Monopolkommission nicht zu überzeugen. Die Gegenargumente knüpfen gerade an den beiden letztgenannten Punkten an. Die Bedeutung der genannten Formulierung ist wenig ausgelotet. Sie entspringt einem dilatorischen Formelkompromiß zwischen Deutschland und Frankreich bei Entstehung der Fusionskontrollverordnung. Die Europäische Kommission hat sie erst in zwei Zusammenschlußfällen herangezogen und schon die Vorausetzungen eines entsprechenden Fortschritts verneint. Zur Abwägung zwischen den positiven Effekten der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung mit den negativen Auswirkungen der durch den Zusammenschluß entstehenden oder sich verstärkenden Marktbeherrschung kam es nicht mehr. In Anbetracht dessen kann die Notwendigkeit einer solchen Klausel bezweifelt werden. Darüber hinaus bestehen Bedenken, die schon im Zusammenhang mit der Einführung einer Artikel 85 Abs. 3 EGV entsprechenden Generalklausel geäußert wurden. Unschädlich ist die betroffene Klausel nur, wenn sie lediglich wettbewerbsbezogen interpretiert würde. Erfahrungen der Europäischen Kommission liegen insoweit nicht vor, auch Rechtsprechung ist zu diesem Punkt noch nicht ergangen. Ein Beurteilungsmaßstab, an dem sich die deutsche Praxis orientieren könnte, liegt deshalb bisher nicht vor. Eine entsprechende Erweiterung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 GWB würde somit zu erheblichen Unsicherheiten führen. Gefährlicher noch ist die – auch vom Bundeswirtschaftsministerium erkannte – Möglichkeit einzuschätzen, daß der weite Beurteilungsspielraum als *Einfallstor für wettbewerbsfremde Erwägungen* genutzt wird. Die Begünstigung industriepolitischer Intentionen, wonach die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Position wegen einer angeblichen Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit zu akzeptieren ist, lehnt die Monopolkommission entschieden ab. Es sollte daher keine Basis für derartige Ansätze im deutschen Wettbewerbsrecht geschaffen werden.

3.5.3 Ministererlaubnis

998. Die Monopolkommission unterstützt die Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums, die Ministererlaubnis gemäß § 24 Abs. 3 GWB beizubehalten. Das deutsche Verfahren gewährleistet die *strikte wettbewerbspolitische Trennung* zwischen der Kontrolle nach rein wettbewerbsbezogenen Kriterien und der Abwägung mit sonstigen Interessen der Allgemeinheit. Im Falle eines Antrags nach § 24 Abs. 3 GWB ist der Bundeswirtschaftsminister in seiner Entscheidung an die rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen des Bundeskartellamtes gebunden und muß seine nichtwettbewerblichen Erwägungen vor aller Öffentlichkeit sichtbar machen. Die Möglichkeit der Ministererlaubnis aus übergeordneten Gründen begrenzt darüber hinaus den politischen Druck auf die Wettbewerbsbehörde und sorgt dafür, daß die Verantwortlichkeit des zuständigen politischen Entscheidungsträgers auch nach außen deutlich wird.

3.5.4 Verfahren

3.5.4.1 Untersagungs- versus Genehmigungsverfahren

999. Das Gemeinschaftsrecht fordert für alle verfahrensbeendenden Maßnahmen eine förmliche Entscheidung der Europäischen Kommission. Es basiert auf dem Genehmigungsprinzip, wonach der Zusammenschluß in jedem Fall ausdrücklich freigestellt oder untersagt werden muß. Die nationale Fusionskontrolle unterscheidet wie das europäische Wettbewerbsrecht zwischen zwei Verfahrensphasen, folgt dabei aber dem Untersagungsprinzip. Alle Zusammenschlüsse, die in der ersten Phase als unbedenklich erkannt werden, sind durch bloße Nichtuntersagung nach Fristablauf freigestellt. In den übrigen Fällen leitet das Bundeskartellamt die zweite Phase mit dem sogenannten Monatsbrief gemäß § 24 a Abs. 2 GWB ein. Eine förmliche Entscheidung ergeht am Ende der zweiten Phase jedoch nur, wenn der Zusammenschluß untersagt wird. Dies sieht das Bundeswirtschaftsministerium als änderungsbedürftig an. Nach seinem Vorschlag sollte unabhängig davon, ob das Hauptverfahren mit einer Untersagung oder einer Freigabe endet, eine förmliche Entscheidung des Bundeskartellamts ergehen. Zum einen verspricht sich das Bundeswirtschaftsministerium davon eine Erhöhung der Transparenz der fusionskontrollrechtlichen Praxis. Zum anderen passe man sich dem europäischen Rechtsschutzniveau an, wenn auch die Freigabe von Zusammenschlüssen gerichtlich überprüfbar würde.

1000. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren übernimmt das Bundeswirtschaftsministerium das europäische Verfahren nicht vollständig, sondern wählt einen dritten Weg, der Teile des nationalen mit Aspekten des europäischen Systems kombiniert. In Abweichung von der Fusionskontrollverordnung endet nicht jedes Verfahren mit einer förmlichen Entscheidung, sondern nur dasjenige, das in die Hauptverfahrensphase gelangt. Angesichts der wesentlich höheren Fallzahlen der nationalen Fusionskontrolle ist allerdings zuzugestehen, daß eine der europäischen Regelung entsprechende Vorgehensweise auf deutscher Ebene nicht praktikabel wäre. Sie würde eine starke Formalisierung des Vorverfahrens nach sich ziehen und die Kapazitäten des Bundeskartellamts bei weitem übersteigen.

Die Mitteilung, mit der die zweite Phase eingeleitet wird, stellt selbst keine angreifbare Entscheidung dar. Der Behörde wird somit gerichtlich nicht nachprüfbar die Entscheidung über Rechtsschutzmöglich-

keiten Dritter überlassen; sie ist in der Lage, Rechtsschutz gegen ihre eigenen Entscheidungen zu vereiteln. Daraus könnten rechtsstaatliche Bedenken resultieren. Festzustellen ist aber, daß auch nach heutiger Rechtslage der „Monatsbrief" eine gerichtlich nicht nachprüfbare reine Verwaltungsmitteilung darstellt. Die vorgeschlagene Verfahrenslösung verschlechtert die Stellung des Dritten somit nicht. Sie beinhaltet vielmehr den Ansatz für eine *Erweiterung des Drittschutzes* im Vergleich zum Status quo. Das aufgeworfene Problem zeigt allerdings nach Ansicht der Monopolkommission wiederum die grundlegende Bedeutung des Umstands, daß das Bundeskartellamt an stringente rechtliche Vorgaben gebunden ist. Das gegenwärtig existierende und das geplante System wären unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar, wenn die vom Bundeswirtschaftsministerium vorgesehenen weiten Beurteilungsspielräume in das GWB Eingang fänden.

1001. Die Monopolkommission erkennt wie das Bundeswirtschaftsministerium *eine Reihe von Vorteilen* des vorgeschlagenen Verfahrenswegs. Er würde die Transparenz der Entscheidungspraxis steigern und zu mehr Rechtsklarheit im Fusionskontrollverfahren führen. Informationsdefizite von Wissenschaft und Wirtschaft ließen sich ausgleichen. Die Gefahr lobbyistischer und politischer Interventionen würde reduziert. Schließlich bieten förmliche Entscheidungen Anknüpfungspunkte für die Zusagenpraxis und die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter.

3.5.4.2 Zusagen

1002. Das europäische Wettbewerbsrecht regelt in Artikel 8 FKVO ausdrücklich die Befugnis der Europäischen Kommission zum Erlaß einer mit Bedingungen und Auflagen versehenen Entscheidung. Nach Artikel 8 Abs. 5 lit. b FKVO kann die Kommission eine solche Entscheidung widerrufen, wenn die beteiligten Unternehmen einer festgesetzten Auflage zuwiderhandeln; in diesem Fall kann eine Untersagung noch nach Ablauf der üblicherweise geltenden Frist ausgesprochen werden. Demgegenüber hält das GWB keine Vorschriften in bezug auf Zusagen bereit, was zu erheblichen Unsicherheiten in der Rechtsanwendungspraxis führt. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung sind Rechtsgrundlage, inhaltliche Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Zusagen im Fusionskontrollverfahren nach wie vor ungeklärt. Einigkeit besteht lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorfristzusagen, weil deren Durchsetzbarkeit keine Probleme bereitet. Anders verhält es sich dagegen mit sogenannten Nachfristzusagen, deren Erfüllung für einen Zeitpunkt nach Vollzug des Zusammenschlusses vorgesehen ist.

1003. Nach Ansicht der Monopolkommission besteht in der Praxis *ein Bedürfnis für Nachfristzusagen*. Sie ermöglichen einen zügigen Verfahrensabschluß und steigern Praktikabilität und Akzeptanz der Zusammenschlußkontrolle. Verfassungsrechtlich läßt sich die Entgegennahme von Zusagen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begründen. Ohne das Instrument der Zusagen wäre das Bundeskartellamt auch in den Fällen zur Untersagung gezwungen, in denen nur hinsichtlich eines oder weniger der durch den Zusammenschluß betroffenen Märkte wettbewerbliche Bedenken bestehen. Die gesetzliche Verankerung der Zusagenpraxis könnte die oben genannten rechtlichen Probleme weitgehend lösen. In Anlehnung an das europäische Recht wären eine Rechtsgrundlage und die Möglichkeit des Widerrufs sowie der Untersagung auch nach Fristablauf vorzusehen. Als formaler Anknüpfungspunkt der Auflage bietet sich die oben erörterte Freigabeentscheidung des Bundeskartellamts an. Festzustellen bleibt allerdings, daß diese rechtliche Lösung nicht in der Lage ist, auch die de facto-Probleme der Zusagenpraxis auszuräumen. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Erfolgsaussichten einer Entflechtung gegen den Willen der betroffenen Unternehmen eher gering, wenn der Zusammenschluß erst einmal vollzogen ist. Daran würde auch die Einführung einer gesetzlichen Regelung nichts ändern. Als problematisch sieht die Monopolkommission ferner die Möglichkeit des Bundeskartellamtes an, mittels Zusagen wirtschaftslenkenden Einfluß auszuüben. Es war gerade Ziel des Gesetzgebers, der bis heute keine Rechtsgrundlage für die Zusagenpraxis in das GWB aufgenommen hat, dieser Gefahr zu begegnen. Nach Ansicht der Monopolkommission bliebe sie aber auch durch entsprechende Ausgestaltung der Zusagenregelung begrenzt. Zu denken ist hierbei in erster Linie an den gesetzlichen Ausschluß von Verhaltenszusagen und die Einführung kurzer Vollzugsfristen; die gerichtliche Angreifbarkeit der unter Auflagen ergangenen Freigabeentscheidung könnte ein weiteres Kontrollinstrument darstellen.

3.5.4.3 Rechtsschutz Dritter

1004. Auf europäischer Ebene verfügen Dritte über weitgehende Rechtsschutzmöglichkeiten, da jede Freigabe und Untersagung durch förmliche Entscheidung der Europäischen Kommission ergeht und somit gerichtlich angreifbar ist. Der Rechtsschutz vor europäischen Gerichten geht allerdings weniger weit als in Deutschland. Bei „komplexen wirtschaftlichen Gegebenheiten" wird eine reine Ermessenskontrolle durchgeführt, die der Europäischen Kommission einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum beläßt. Im deutschen Recht sind dagegen Privatklagen Dritter praktisch ausgeschlossen, weil nach gegenwärtiger Rechtslage keine förmlichen Freigabeentscheidungen ergehen und für die Untersagung Ausschlußfristen gelten. Anfechtungsbeschwerden gegen die Nichtuntersagung eines Zusammenschlusses sind somit mangels Anfechtungsgegenstands nicht möglich. Verpflichtungsbeschwerden stellen erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Klagebefugnis, die nur selten erfüllt werden können.

1005. Mit der oben dargestellten Änderung des Verfahrens wird die Beschwerdemöglichkeit erheblich erweitert. Ergeht auch die Freigabe eines Zusammenschlusses im Wege einer förmlichen Entscheidung, richtet sich die Beschwerdebefugnis nach den erleichterten Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 GWB. Die Ausdehnung des Rechtsschutzes Dritter birgt nach Auffassung der Monopolkommission *Vor- und Nachteile*. Erweiterte Beschwerdemöglichkeiten könnten die Rechte der unmittelbar Betroffenen auf

Geheimnisschutz und rasche Verfahrensbeendigung beeinträchtigen. Die gerichtliche Überprüfung einer Freigabe wird sich unter Umständen über Jahre hinziehen und somit zu Unsicherheiten für die beteiligten Unternehmen führen. Diese können bis zur Rechtskraft der Freigabeentscheidung nicht vom Bestand der Freistellung ausgehen und sind daher in ihrem Handlungsspielraum begrenzt. Nicht zu übersehen ist insoweit auch die Gefahr des Mißbrauchs durch Wettbewerber und Unternehmen der Marktgegenseite. Für eine Ausdehnung der Beschwerdemöglichkeit sprechen dennoch gute Gründe. Ein höheres Maß an Rechtskontrolle reduziert die nutzbaren Spielräume in der Anwendungspraxis und fördert somit die objektive Richtigkeit der behördlichen Entscheidungen. Sie stärkt darüber hinaus die Akzeptanz der fusionskontrollrechtlichen Entscheidungen bei Wettbewerbern, Unternehmen der Marktgegenseite und der Öffentlichkeit.

3.6 Die Bereichsausnahmen ohne die §§ 103, 103 a GWB

1006. Das Bundeswirtschaftsministerium beabsichtigt, die in den §§ 99 ff. GWB enthaltenen Ausnahmebereiche weitgehend in die allgemeinen Regelungen zu überführen. Die Vorschläge betreffen zum einen die in den §§ 99, 100, 102, 102 a GWB normierten Legalausnahmen vom Kartellverbot, zum anderen die Ausnahmen vom Verbot der Preis- und Konditionenbindungen gemäß §§ 100, 102 und 102 a GWB. Die Reform der §§ 103, 103 a GWB bleiben der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vorbehalten.

1007. Die Ausnahmen in § 100 Abs. 2, 3 GWB erscheinen dem Bundeswirtschaftsministerium vor dem Hintergrund von Verfahren der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Preisbindung bei Saatgut als nicht mehr gerechtfertigt. Im Bereich Banken und Versicherungen sei eine sachliche Grundlage für die Freistellung von § 15 GWB ebenfalls nicht erkennbar. Seit 1989 ist keine Vereinbarung angemeldet worden, die den Tatbestand des § 15 GWB und die Freistellungskriterien des § 102 GWB erfüllte. Schließlich sollten auch die Ausnahmen vom Empfehlungsverbot in den §§ 99 und 102 GWB reduziert werden. Dies erscheint dem Bundeswirtschaftsministerium insbesondere für den Verkehrsbereich gerechtfertigt, da die Freistellung den Spediteursammelgutverkehr gegenüber anderen Lkw-Transporten begünstige. Kleine und mittlere Unternehmen könnten in Zukunft von dem Instrument der Mittelstandsempfehlung Gebrauch machen. Die Monopolkommission schließt sich der Forderung des Bundeswirtschaftsministeriums, *die Ausnahmebereiche soweit wie möglich zu streichen*, ausdrücklich an. Zum Teil fehlt den Freistellungstatbeständen die innere Rechtfertigung, zum Teil sind sie ohne große Bedeutung geblieben oder lassen sich unter die allgemeinen Vorschriften des GWB subsumieren. Die Bereiche Verkehr, Banken und Versicherungen sind zudem weitgehend von europäischen Regelungen überlagert.

4. Kritik und Empfehlungen

1008. Wesentliche Teile des Reformvorhabens bewirken nach Auffassung der Monopolkommission keine Stärkung des deutschen Wettbewerbsrechts, sondern begünstigen eine *Absenkung des Schutzniveaus und eine Aufweichung des rule of law-Konzepts.*

1009. Die Aufnahme eines unmittelbaren Verbots in die Tatbestände der §§ 1 und 22 GWB wirkt sich nicht rechtsverschärfend aus. Schon gegenwärtig liegt den §§ 1 und 15 GWB unbestritten das Verbotsprinzip zugrunde. Dies kommt nur aufgrund des kartellorganisationsrechtlichen Vorverständnisses des Gesetzgebers nicht im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck. Bildet der Vertragsschluß den alleinigen Anknüpfungspunkt für das Verbot in § 1 GWB, könnte darüber hinaus dessen *praktische Durchsetzbarkeit* erschwert werden. Um der Gefahr der Verjährung und der möglichen Verkleinerung des Kreises der Betroffenen entgegenzuwirken, sollte daher zumindest § 38 GWB nicht nur am Vertragsschluß, sondern wie bisher auch an der Hinwegsetzungshandlung anknüpfen. Im Bereich der Mißbrauchsaufsicht marktbeherrschender Positionen gilt sowohl das Mißbrauchs- als auch das Verbotsprinzip. § 22 GWB stellt zwar nur eine Ermächtigungsnorm für das Bundeskartellamt dar, das Verbot eines mißbräuchlichen Verhaltens wird aber durch die fast inhaltsgleiche Regelung des § 26 Abs. 2 GWB deutlich. Die angestrebten Veränderungen stärken das nationale Wettbewerbsrecht demnach nicht, sondern verankern lediglich das schon gegenwärtig geltende Verbotsprinzip an der rechtssystematisch vorzugswürdigen Stelle im Gesetz.

1010. Die Monopolkommission befürchtet darüber hinaus, daß einige der erörterten Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums das wettbewerbliche Schutzniveau empfindlich schwächen werden. Mit der Einfügung eines generellen Freistellungstatbestands in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 3 EGV verbindet sich ein *Systemwechsel mit erheblicher Signalwirkung*, selbst wenn einzelne der gegenwärtig geltenden differenzierten Erlaubnisregelungen daneben bestehen bleiben. Das GWB hält bisher eine Verfahrenslösung bereit, bei der Freistellungsvoraussetzungen und -verfahren sich an der Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen orientieren. Diese Differenzierung ginge verloren, wenn die Generalklausel – wie angedacht – mit einem Anmelde-/Widerspruchsverfahren verbunden würde. Innerhalb des Widerspruchsverfahrens erlangt jedes Kartell automatisch Wirksamkeit, sofern die Kartellbehörde nicht einschreitet. Es kommt daher de facto einem Mißbrauchsprinzip mit Anmeldepflicht gleich. Zwar kann ein solches Mißbrauchsverfahren zu gleichen Ergebnissen wie das Verbotsverfahren mit Erlaubnisvorbehalt führen. Geschwächt würde aber die mit einem echten Verbotsprinzip verbundene Signalwirkung. Dies könnte auf Dauer zu einem geänderten Bewußtsein in bezug auf die Akzeptanz oder Mißbilligung von Kartellen führen.

1011. In Richtung einer Absenkung des Schutzniveaus wird sich tendenziell auch die Ergänzung des

Marktbeherrschungsbegriffs um die Merkmale *„aktueller und potentieller Wettbewerb aus dem Ausland"* und *„die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts"* auswirken. Schon bisher berücksichtigte das Bundeskartellamt den potentiellen Wettbewerb ausländischer Konkurrenten. Durch die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz könnte der fälschliche Eindruck entstehen, dies müsse in Zukunft vermehrt geschehen. Das Merkmal des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts ist in der europäischen Praxis bisher noch ungeklärt. Die Europäische Kommission hat die Voraussetzungen dieses Begriffs erst in zwei Fällen geprüft. Da ein entsprechender Fortschritt nicht zu erkennen war, erübrigte sich die Abwägung mit den durch den Zusammenschluß entstehenden wettbewerblichen Bedenken. Rechtsprechung liegt zu diesem Punkt ebenfalls noch nicht vor. Ein verbindlicher Auslegungsmaßstab, an dem sich auch das Bundeskartellamt orientieren könnte, existiert somit nicht.

1012. Ähnlich problematisch wertet die Monopolkommission die Aufnahme des Kontrollerwerbs als zusätzliche und zugleich grundlegende Variante des Zusammenschlußtatbestandes. Sie ist insbesondere im Bereich der Minderheitsbeteiligungen in der Lage, *restriktiv* auf die verbleibenden Tatbestände auszustrahlen. Die gegenwärtige Praxis der Europäischen Kommission, gewisse Minderheitsbeteiligungen als Kontrollerwerb zu bewerten, läßt sich auf ihr Interesse zurückführen, die eigenen Kompetenzen auszudehnen. Dieser Anreiz entfällt jedoch spätestens bei einer – für die Zukunft zu erwartenden – Absenkung der Aufgreifschwellen.

1013. Die Einführung weiter Beurteilungsspielräume an verschiedenen Stellen des GWB gefährdet darüber hinaus eine *säkulare Errungenschaft* des nationalen Wettbewerbsrechts – die ordnungspolitische Trennung zwischen rein wettbewerblicher Prüfung durch eine unabhängige Wettbewerbsbehörde und die politische Gesamtabwägung durch den Bundeswirtschaftsminister. Diese Zweistufigkeit sorgt für ein hohes Maß an Transparenz des kartellrechtlichen Verfahrens und für die nötige Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen. Sie mindert den auf der Wettbewerbsbehörde lastenden Entscheidungsdruck und teilt die Verantwortung für die politische Gesamtabwägung dem politisch legitimierten Entscheidungsträger zu. Sie sollte daher nicht ohne Not gefährdet werden. Aus der Übernahme einer Artikel 85 Abs. 3 EGV entsprechenden Generalklausel und der Erweiterung der Marktbeherrschungsdefinition resultieren weite Beurteilungsspielräume der Wettbewerbsbehörde. Mit der Änderung des Gesetzeswortlauts könnte die Erwartung verbunden werden, das Bundeskartellamt müsse auch seine Praxis an die Vorgaben auf europäischer Ebene anpassen. Diese sind in gänzlich andere Rahmenbedingungen eingebunden – mit der Europäischen Kommission entscheidet eine politische Institution in einem einstufigen Verfahren – und berücksichtigen schon aufgrund der Mehrfachzielsetzung des EG-Vertrages auch sonstige politische Aspekte. Würde das Bundeskartellamt berechtigt oder verpflichtet, verschiedene politische und damit inkommensurable Zielsetzungen in Einklang zu bringen, wäre nicht zuletzt die nötige Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde in Frage gestellt. Sie ist nur vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, daß die wettbewerbliche Kontrolle nach stringenten Rechtsregeln in Distanz von der Politik erfolgt. Die Konzeption einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde kann jedoch nicht aufrecht erhalten werden, wenn diese verschiedene politische Zielsetzungen abwägen müßte.

1014. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Monopolkommission der *Verzicht auf das Merkmal des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts* im deutschen Recht von ausschlaggebender Bedeutung. Positive Effekte sind von einer solchen Klausel weder im Rahmen der Kartellausnahmen noch in bezug auf die Fusionskontrolle zu erwarten. Daneben plädiert die Monopolkommission gegen die Übernahme einer Artikel 85 Abs. 3 EGV entsprechenden Generalklausel; zumindest sollten ihre möglichen negativen Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert bleiben. Die Monopolkommission empfiehlt daher zum einen, den Charakter der Generalklausel als Auffangtatbestand schon durch ihre Stellung im Gesetz deutlich zu machen; sie sollte den überarbeiteten enumerativen Ausnahmetatbeständen nicht vorangehen, sondern nachfolgen. Zum anderen ließe sich die durch das geplante Anmelde-/Widerspruchsverfahren vorhandene Tendenz zum Mißbrauchsprinzip vermeiden, indem statt dessen ein Verfahren mit obligatorischer Erlaubnisentscheidung vorgesehen würde.

1015. Die Monopolkommission wendet sich nicht per se gegen eine Fortentwicklung des Kartellgesetzes. Primäres Regelungsziel darf dabei allerdings – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht die möglichst weitgehende Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht sein. Dieses weist selbst zu viele Defizite auf und bildet den Gegenstand verschiedener Reformbemühungen. Eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Binnenmarkt ließe sich nicht erreichen, da die Harmonisierung auf das Zweierverhältnis Bundesrepublik Deutschland/Europäische Union begrenzt bliebe. Vorrangiges Ziel der Novellierung muß vielmehr die Wirksamkeit des nationalen Kartellrechts sein. Unter Effizienzgesichtspunkten *unterstützt die Monopolkommission eine Reihe von Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums.* Sie begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Beibehaltung der Ministererlaubnis gemäß §§ 8 und 24 Abs. 3 GWB. Auch die legislative Trennung horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen, das Preisbindungsverbot sowie die Mißbrauchsaufsicht bei relativer Marktmacht sollten beibehalten werden. Daneben könnte die Formulierung des Kartellverbots in § 1 GWB moderner Dogmatik entsprechend angepaßt werden, ein ausdrückliches Verbot aufnehmen sowie Verträge, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen zusammenfassen. Die enumerativen Freistellungstatbestände der §§ 2 ff. GWB ließen sich ebenso wie die weitgehend obsolet gewordenen Bereichsausnahmen der §§ 99 ff. GWB überarbeiten und kürzen. Im Bereich der Fusionskontrolle ist der Übergang zur generellen Prävention in Verbindung mit einer Erhö-

hung der Aufgreifschwellen zu erwägen. Eine ausdrückliche Zusagenregelung könnte die rechtlichen Probleme der derzeitigen Praxis lösen. Die Einführung des Genehmigungsverfahrens mit der damit verbundenen Ausdehnung des Drittrechtsschutzes würde sich insgesamt als positiv erweisen.

1016. Abschließend empfiehlt die Monopolkommission eine *umfassende Überprüfung des GWB im Hinblick auf mögliche Defizite und Unklarheiten.* Vor- und Nachteile von Lösungsoptionen sollten vor einer Novellierung vollständig abgewogen werden. Reformvorschläge haben sich in erster Linie an Effizienzgesichtspunkten zu orientieren. Darüber hinaus könnte das Bundeswirtschaftsministerium seine Bemühungen auf die *Reformdebatte des europäischen Wettbewerbsrechts* konzentrieren. Werden die – für das Frühjahr 1998 erwarteten – Ergebnisse dieser Debatte abgewartet, fände die Diskussion um eine 6. GWB-Novelle auf stabilerer Grundlage statt.

Köln, den 30. Juni 1996

C. C. von Weizsäcker **W. Haastert** **W. Herlon** **W. Möschel** **E. Weber-Braun**

Anhang

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 22 bis 24 c) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235)	416
B.	Untersagungen durch das Bundeskartellamt – Verfahrensstand Ende 1995 –	423
C.	Verfahren der Europäischen Fusionskontrolle – Verfahrensstand Ende 1995 –	431
D.	Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten	453
E.	Gutachten der Monopolkommission	456

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug: §§ 22 bis 24 c) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235)

§ 22

Mißbrauchsaufsicht

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Es wird vermutet, daß

1. ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des Absatzes 1 ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat; die Vermutung gilt nicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 250 Millionen Deutscher Mark hatte;
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
   a) drei oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert oder mehr haben oder
   b) fünf oder weniger Unternehmen zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln oder mehr haben;

die Vermutung gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 100 Millionen Deutscher Mark hatten. Für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 entsprechend.

(4) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 5 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen mißbräuchlich ausnutzen. Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 marktbeherrschenden Unternehmen ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären; § 19 gilt entsprechend. Zuvor soll die Kartellbehörde die Beteiligten auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(6) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 5 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu.

§ 23

Anzeigepflicht für Zusammenschlüsse

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 500 Millio-

nen Deutscher Mark hatten. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, die im Sinne des Satzes 2 verbunden sind (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht; Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Bilanzsumme ist um diejenigen Ansätze zu vermindern, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind; Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile. Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Vertrieb von Waren besteht, sind insoweit nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen. Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften oder deren Bestandteilen besteht, ist insoweit das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen; Satz 6 bleibt unberührt. Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen. Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt. Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, so gilt sie für die Zwecke dieses Gesetzes als Unternehmen.

(2) Als Zusammenschluß im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tatbestände:

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Verschmelzung, Umwandlung oder in sonstiger Weise.
2. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
   a) 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen oder
   b) 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen oder
   c) dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes gewähren.

   Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines dieser Unternehmen gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander im vorbezeichneten Umfang Anteile an einem anderen Unternehmen, so gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluß der sich beteiligenden Unternehmen untereinander (Gemeinschaftsunternehmen). Als Zusammenschluß gilt auch der Erwerb von Anteilen, soweit dem Erwerber durch Vertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Beschluß eine Rechtsstellung verschafft ist, die bei der Aktiengesellschaft ein Aktionär mit mehr als 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals innehat.
3. Verträge mit einem anderen Unternehmen, durch die
   a) ein Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gebildet oder der Kreis der Konzernunternehmen erweitert wird oder
   b) sich das andere Unternehmen verpflichtet, sein Unternehmen für Rechnung des Unternehmens zu führen oder seinen Gewinn ganz oder zum Teil an das andere Unternehmen abzuführen oder
   c) dem Unternehmen der Betrieb des anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil verpachtet oder sonst überlassen wird.
4. Herbeiführung der Personengleichheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder eines sonstigen zur Geschäftsführung berufenen Organs von Unternehmen.
5. Jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.
6. Jede Verbindung von Unternehmen der in Nummer 2, 4 oder 5 genannten Art, bei der ein geringerer als der in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a genannte Anteil erworben, eine Rechtsstellung nach Nummer 2 Satz 4 nicht verschafft, der Umfang der Personengleichheit nach Nummer 4 nicht erreicht und ein beherrschender Einfluß im Sinne der Nummer 5 nicht ermöglicht wird, sofern durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

(3) Ein Zusammenschluß ist auch dann anzunehmen, wenn die Beteiligten Unternehmen bereits vorher im Sinne des Absatzes 2 zusammengeschlossen waren, es sei denn, daß der Zusammenschluß nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führt. Ein Zusammenschluß liegt nicht vor, wenn ein Kreditinstitut bei der Gründung oder Kapitalerhöhung eines Unternehmens oder sonst im Rahmen seines Geschäftsbetriebes Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zweck der Veräußerung auf dem Markt erwirbt, solange es das Stimmrecht aus diesen Anteilen nicht ausübt und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt; bei der Gründung eines Unternehmens führt die Ausübung des Stimmrechts in der ersten Hauptversammlung nach der Gründung nicht zu einem Zusammenschluß. Ist ein an einem Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Ab-satzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so gelten auch das herrschende Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, von denen das herrschende Unternehmen abhängig ist, als am Zusammenschluß beteiligt. Schließen sich zwei oder mehr Unternehmen zusammen, so gilt dies auch als Zusammenschluß der von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. im übrigen
   a) die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und
   b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 auch der Veräußerer

   oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen; in den Fällen des Buchstabens b gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) In der Anzeige ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anzeige muß ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgenden Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;
4. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung.

Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.

(6) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so kann das Bundeskartellamt die Auskunft auch über die so verbundenen Unternehmen verlangen; es kann die Auskunft auch von den verbundenen Unternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat das Bundeskartellamt eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse des Bundeskartellamtes nach § 46 bleiben unberührt.

§ 23a
Marktbeherrschungsvermutungen

(1) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 bis 3 wird für die Zusammenschlußkontrolle vermutet, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entstehen oder sich verstärken wird, wenn

1. sich ein Unternehmen, das im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt, das
   a) auf einem Markt tätig ist, auf dem kleine und mittlere Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens zwei Dritteln und die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens fünf vom Hundert haben, oder
   b) auf einem oder mehreren Märkten marktbeherrschend ist, auf denen insgesamt im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr mindestens 150 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden, oder
2. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr insgesamt Umsatzerlöse von mindestens zwölf Milliarden Deutscher Mark und mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mindestens einer Milliarde Deutscher Mark hatten; die Vermutung gilt nicht, soweit der Zusammenschluß auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 erfüllt und das Gemeinschaftsunternehmen nicht auf einem Markt tätig ist, auf dem im letzten

Kalenderjahr mindestens 750 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

(2) Für die Zusammenschlußkontrolle gilt auch eine Gesamtheit von Unternehmen als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 150 Millionen Deutscher Mark hatten oder wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von nicht mehr als 15 vom Hundert erreichen. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 bleibt im übrigen unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Umsatzerlöse und Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 anzuwenden.

§ 24
Kontrolle von Zusammenschlüssen

(1) Ist zu erwarten, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, so hat die Kartellbehörde die in den folgenden Bestimmungen genannten Befugnisse, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß. Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluß untersagen, sobald ihm das Vorhaben des Zusammenschlusses bekanntgeworden ist; vollzogene Zusammenschlüsse darf das Bundeskartellamt nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eingang der vollständigen Anzeige nach § 23 untersagen; § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 6 gilt entsprechend. Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat das Bundeskartellamt die Verfügung nach Satz 1 erlassen, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß ohne Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft zu vollziehen oder am Vollzug des Zusammenschlusses mitzuwirken; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind. Ein vollzogener Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt untersagt hat, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß erteilt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist; hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird. Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. § 22 bleibt unberührt.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß ist binnen einer Frist von einem Monat beim Bundesminister für Wirtschaft schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Verfügung des Bundeskartellamtes; wird die Verfügung des Bundeskartellamtes innerhalb der in§ 65 Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehenen Frist angefochten, so beginnt die Frist für den Erlaubnisantrag in dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung des Bundeskartellamtes unanfechtbar wird. Der Bundesminister für Wirtschaft soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten seit Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Frist für den Erlaubnisantrag entscheiden. Vor der Entscheidung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen ändern oder mit Auflagen versehen, wenn die beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln. Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die beteiligten Unternehmen sie durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(6) Die Auflösung eines vollzogenen Zusammenschlusses kann auch darin bestehen, daß die Wettbewerbsbeschränkung auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt wird. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an, wenn

1. seine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Verfügung unanfechtbar geworden ist und,

2. falls die beteiligten Unternehmen beim Bundesminister für Wirtschaft einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß gestellt hatten, die Ablehnung dieses Antrags oder in Fällen des Abs. 5 der Widerruf oder die Rücknahme unanfechtbar geworden ist.

Hierbei hat es unter Wahrung der Belange Dritter diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die mit dem geringsten Aufwand und der geringsten Belastung für die Beteiligten zum Ziele führen.

(7) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere

1. durch einmalige oder mehrfache Festsetzung eines Zwangsgeldes von 10 000 bis eine Million Deutscher Mark die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten dazu anhalten, daß sie unverzüglich die angeordneten Maßnahmen ergreifen,
2. untersagen, daß das Stimmrecht aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, ausgeübt wird, oder die Ausübung des Stimmrechts oder die Art der Ausübung von der Erlaubnis des Bundeskartellamtes abhängig machen,
3. den Zusammenschluß bewirkende Verträge der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Art für unwirksam erklären; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind,
4. einen Treuhänder bestellen, der für die zur Auflösung des Zusammenschlusses Verpflichteten die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen tatsächlichen Handlungen vorzunehmen hat; hierbei ist zu bestimmen, in welchem Umfang während der Dauer der Treuhänderschaft die Rechte der Betroffenen ruhen; für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Verpflichteten sind die §§ 664, 666 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der Treuhänder kann von dem Verpflichteten eine angemessene Vergütung beanspruchen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutscher Mark hatten oder
2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutscher Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt, es sei denn, das eine Unternehmen hatte Umsatzerlöse von mindestens vier Millionen Deutscher Mark und das andere Unternehmen Umsatzerlöse von mindestens einer Milliarde Deutscher Mark oder
3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als zehn Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 anzuwenden.

(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen im Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.

§ 24a
Anmeldung von Zusammenschlußvorhaben

(1) Das Vorhaben eines Zusammenschlusses kann beim Bundeskartellamt angemeldet werden. Das Vorhaben ist beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Markt hatte oder
2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutscher Mark oder mehr hatten oder
3. der Zusammenschluß nach Landesrecht durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt bewirkt werden soll;

dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 6. Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 an die Stelle des Zeitpunktes des Zusammenschlusses der Zeitpunkt der Anmeldung tritt und daß in den Fällen der Verschmelzung oder Umwandlung die Inhaber, die Vertreter oder zur Vertretung berufenen Personen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zur Anmeldung verpflichtet sind. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn sie die in § 23 Abs. 5 bezeichneten Angaben enthält. § 46 Abs. 9 findet auf die anläßlich der Anmeldung erlangten Kenntnisse und Unterlagen entsprechende Anwendung.

(2) Ist das Zusammenschlußvorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden, so darf das Bundeskartellamt den Zusammenschluß nur untersagen, wenn es demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der Anmeldung mitteilt, daß es in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eingetreten ist, und wenn die Verfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der Anmeldung ergeht. Das Bundeskartellamt darf den Zusammenschluß auch nach Ablauf der vier Monate untersagen, wenn

1. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben oder

2. der Zusammenschluß vollzogen wird, obgleich die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat oder, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat, die dort genannte Frist von vier Monaten noch nicht abgelaufen ist oder

3. der Zusammenschluß anders als angemeldet vollzogen wird oder

4. der Zusammenschluß noch nicht vollzogen ist und die Verhältnisse, auf Grund derer das Bundeskartellamt von der Mitteilung nach Satz 1 oder von der Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen hatte, sich wesentlich geändert haben oder

5. das Bundeskartellamt durch unrichtige oder unvollständige Angaben der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder eines anderen veranlaßt worden ist, die Mitteilung nach Satz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen oder

6. eine Auskunft nach § 23 Abs. 6 oder § 46 nicht oder nicht fristgemäß erteilt wurde und das Bundeskartellamt dadurch zu dem in Nummer 5 bezeichneten Verhalten veranlaßt worden ist.

(3) Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens läßt die Pflicht zur Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 unberührt; bei der Anzeige nach § 23 kann auf die bei der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.

(4) Ist ein Zusammenschlußvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 anzumelden, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß vor dem Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist von einem Monat und, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, vor dem Ablauf der dort genannten Frist von vier Monaten oder deren vereinbarter Verlängerung zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, das Bundeskartellamt hat demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt; Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam; dies gilt nicht für Verträge über die Verschmelzung, Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister rechtswirksam geworden sind.

§ 24b
Monopolkommission

(1) Zur regelmäßigen Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland und der Anwendung der §§ 22 bis 24a wird eine Monopolkommission gebildet. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen.

(2) Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

(3) Die Monopolkommission soll in ihrem Gutachten den jeweiligen Stand der Unternehmenskonzentration sowie deren absehbare Entwicklung unter wirtschafts-, insbesondere wettbe-werbspolitischen Gesichtspunkten beurteilen und die Anwendung der §§ 22 bis 24a würdigen. Sie soll auch nach ihrer Auffassung notwendige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufzeigen.

(4) Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in den Gutachten zum Ausdruck bringen.

(5) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1976, ein Gutachten, das sich auf die Verhältnisse in den letzten beiden angeschlossenen Kalenderjahren erstreckt, und leitet es der Bundesregierung unverzüglich zu. Die Gutachten nach Satz 1 werden den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt von der Monopolkommission veröffentlicht. Zu diesen Gutachten nimmt die Bundesregierung in angemessener Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen. Die Bundesregierung kann sie mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Die Monopolkommission leitet Gutachten nach den Sätzen 4 und 5 der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Einzelfällen, die ihm nach § 24 Abs. 3 zur Entscheidung vorliegen, eine gutachtliche Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen.

(6) Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres, in dem nach Absatz 5 Satz 1 ein Gutachten zu erstatten ist, scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung der Monopolkommission durch das Los bestimmt. Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Monopol-

kommission an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Monopolkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Monopolkommission erhält eine Geschäftsstelle. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen der Monopolkommission, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

(9) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

(10) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

§ 24c
Statistische Hilfen

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltsummen,

e) an den Investitionen,

f) an der Wertschöpfung,

g) an der Zahl der Betriebe,

h) an der Größe der Auflagen und am objektbezogenen Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten

übermittelt werden. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

B. Untersagungen durch das Bundeskartellamt – Verfahrensstand Ende 1995 –

Seit Beginn der Fusionskontrolle (Anfang 1974) wurden 112 Untersagungen vom Bundeskartellamt ausgesprochen. Ende Dezember 1995 wurde folgender Verfahrensstand erreicht:

61 Untersagungen sind rechtskräftig geworden

1. Haindl/Holtzmann
   Beschluß des BKartA vom 4. Februar 1974, B6-46/73, WuW/E BKartA 1475
2. Kaiser/Preussag Aluminium
   (nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis)
   Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8-251/74, WuW/E BKartA 1571
   Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149
3. Lech-Elektrizitätswerke AG/Erdgas Schwaben [1])
   (Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
   Beschluß des BKartA vom 9. März 1976, B8-119/75, WuW/E BKartA 1647
   Beschluß des KG vom 23. März 1977, Kart 11/76, WuW/E OLG 1895
   Beschluß des BGH vom 12. Dezember 1978, KVR 6/77, WuW/E BGH 1533
4. GKN/Sachs
   (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof und Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
   Beschluß des BKartA vom 12. Mai 1976, B7-67/75, WuW/E BKartA 1625
   Beschluß des KG vom 1. Dezember 1976, Kart 51/76, WuW/E OLG 1745
   Beschluß des BGH vom 21. Februar 1978, KVR 4/77, WuW/E BGH 1501
5. Alsen-Breitenburg/Zementwerk Klöckner-Werke AG
   (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
   Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1976, B7-24/76, WuW/E BKartA 1667
   Beschluß des KG vom 15. März 1978, Kart 1/77, WuW/E OLG 1989
   Beschluß des BGH vom 23. Oktober 1979, KVR 3/78, WuW/E BGH 1655
6. RWE/Gesellschaft für Energiebeteiligung
   (nach Beschwerde beim Kammergericht)
   Beschluß des BKartA vom 16. September 1977, B8-37/77, AG 1978, S. 109
   Beschluß des KG vom 15. März 1979, Kart 23/77, WuW/E OLG 2113
7. Bergedorfer Buchdruckerei (Springer)/Elbe-Wochenblatt
   (nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
   Beschluß des BKartA vom 18. Januar 1978, B6-62/77, WuW/E BKartA 1700
   Beschluß des KG vom 1. November 1978, Kart 4/78, WuW/E OLG 2109
   Beschluß des BGH vom 18. Dezember 1979, KVR 2/79, WuW/E BGH 1685
8. Bertelsmann/Deutscher Verkehrsverlag
   (nach Rücknahme der Beschwerde)
   Beschluß des BKartA vom 22. Februar 1978, B6-75/77, WuW/E BKartA 1709
9. Andreae-Noris Zahn/R. Holdermann
   (nach Rücknahme der Beschwerde)
   Beschluß des BKartA vom 31. März 1978, B8-170/77, WuW/E BKartA 1747
10. AVEBE/KSH-Emslandstärke
    (durch einstweilige Anordnung)
    Beschluß des BKartA vom 3. Mai 1978, B6-187/77, WuW/E BKartA 1716

[1]) Die Statistik wurde der Zählweise des Bundeskartellamtes angepaßt. Bis zum Achten Hauptgutachten wurde dieser Fall unter der Rubrik „vom Kartellamt zurückgenommen oder in sonstiger Weise erledigt" geführt.

11. Springer Verlag/Münchener Zeitungsverlag
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 6. Juli 1978, B6-88/76, WuW/E BKartA 1733
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 19/78, WuW/E OLG 2228
Beschluß des BGH vom 29. September 1981, KVR 2/80, WuW/E BGH 1854

12. Münchener Wochenblatt Verlags- und Werbegesellschaft mbH/
3 Münchener Anzeigenblätter
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 22. November 1979, B6-12/79, AG 1980, S. 283
Beschluß des KG vom 7. November 1980, Kart 2/80, WuW/E OLG 2457
Beschluß des BGH vom 16. Februar 1982, KVR 1/81, WuW/E BGH 1905

13. Bayer AG/Röhm GmbH [1])
(Erledigung in der Hauptsache)
Beschluß des BKartA vom 28. Januar 1980, B8-117/79, AG 1980, S. 196

14. Deutsche Uhrglasfabrik/Eurotech Mirrors International Ltd.
Beschluß des BKartA vom 27. Mai 1980, B7-163/79, WuW/E BKartA 1875

15. Ullstein GmbH (Springer)/Verlag Haupt & Koska GmbH & Co. KG (az)
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1980, B6-125/79, AG 1981, S. 260
Beschluß des KG vom 3. Juli 1981, Kart 22/80, WuW/E OLG 2527
Beschluß des BGH vom 28. September 1982, KVR 8/81, WuW/E BGH 1954

16. Süddeutsche Zucker AG/KWS Kleinwanzlebener Saatzucht AG
Beschluß des BKartA vom 6. November 1980, B6-116/79, AG 1981, S. 288

17. Gruner & Jahr AG & Co./Zeitverlag Bucerius AG
(Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. Januar 1981, B6-95/80, WuW/E BKartA 1863
Beschluß des KG vom 24. November 1982, Kart 11/81, AG 1983, S. 285
Beschluß des BGH vom 2. Oktober 1984, KVR 5/83, WuW/E BGH 2112
Beschluß des KG vom 7. Februar 1986, Kart 17/84, WuW/E OLG 3807
Beschluß des BGH vom 22. September 1987, KVR 5/86, WuW/E BGH 2433

18. Rewe-Zentral-Handelsgesellschaft mbH/Florimex Verwaltungsgesellschaft mbH
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 30. Januar 1981, B6-44/80, WuW/E BKartA 1876
Beschluß des KG vom 22. März 1983, Kart 17/81, WuW/E OLG 2862

19. VPM Rheinmetall Plastikmaschinen GmbH/Württembergische Metallwarenfabrik
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof und Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 4. März 1981, B7-35/80, WuW/E BKartA 1867
Beschluß des KG vom 9. September 1983, Kart 19/81, WuW/E OLG 3137
Beschluß des BGH vom 25. Juni 1985, KVR 3/84, WuW/E BGH 2150

20. Deutsche Lufthansa AG/f.i.r.s.t.-Reisebüro GmbH
(nach Rücknahme der Rechtsbeschwerde)
Beschluß des BKartA vom 14. August 1981, B6-162/80, WuW/E BKartA 1908
Beschluß des KG vom 8. Dezember 1982, Kart 42/81, WuW/E OLG 2849

21. Nordwest-Zeitung Druck- und Pressehaus GmbH/Ammerland-Echo Verlags GmbH & Co. KG
(nach Rücknahme der Beschwerde).
Beschluß des BKartA vom 1. September 1981, B6-8/81, WuW/E BKartA 1931

22. Burda GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG
(nach Rücknahme der Beschwerde und des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1981, B6-47/81, WuW/E BKartA 1921

23. Co op AG/Supermagazin GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde der Beigeladenen vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen)
Beschluß des BKartA vom 23. März 1982, B9-2002/82, WuW/E BKartA 1970
Beschluß des KG vom 19. Januar 1983, Kart 18/82, WuW/E OLG 2970
Beschluß des BGH vom 10. April 1984, KVR 8/83, WuW/E BGH 2077

[1]) Vgl. vorige Fußnote.

24. Schaper Zentralverwaltung/Discounthaus zum „bösen Wolf", Theodor Wolf GmbH & Co. KG
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 17. Februar 1983, B9-2054/82, WuW/E BKartA 2022
Beschluß des KG vom 7. Dezember 1983, Kart 7/83, WuW/E OLG 3213

25. Deutag-Mischwerke GmbH & Co. KG/Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 21. Februar 1983, B1-34/82, WuW/E BKartA 2077
Beschluß des KG vom 28. Februar 1984, Kart 5/83, WuW/E OLG 3417
Beschluß des BGH vom 1. Oktober 1985, KVR 6/84, WuW/E BGH 2169

26. Stadtwerke Bremen AG + Gasversorgung Wesermünde GmbH/Gasversorgung Schwanewede GmbH
Beschluß des BKartA vom 28. Februar 1983, B8-183/82, WuW/E BKartA 2107

27. Süddeutscher Verlag GmbH/Donau-Kurier Verlagsgesellschaft
A. Ganghofer'sche Buchhandlung, Courier Druckhaus KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 24. Oktober 1983, B6-7/83, WuW/E BKartA 2103
Beschluß des KG vom 11. Juli 1984, Kart 28/83, WuW/E OLG 3303
Beschluß des BGH vom 27. Mai 1986, KVR 7/84, WuW/E BGH 2276

28. Panorama Anzeigenblatt GmbH + Rhein-Erft GmbH/Anzeigenblätter
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 22. Dezember 1983, B6-96/82, AG 1984, S. 164
Beschluß des KG vom 4. März 1986 Kart 1/84, WuW/E OLG 3767
Beschluß des BGH vom 26. Mai 1987, KVR 3/86, WuW/E BGH 2425

29. Südkurier GmbH/Singener Wochenblatt GmbH & Co. KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 3. Mai 1984, B6-32/82, WuW/E BKartA 2140
Beschluß des KG vom 23. April 1986, Kart 8/84, WuW/E OLG 3875
Beschluß des BGH vom 10. November 1987, KVR 7/86, WuW/E BGH 2443

30. Siemens, Philips, AEG, SEL, kabelmetal/GfL Gesellschaft für Lichtwellenleiter GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 8. Juni 1984, B7-18/82, WuW/E BKartA 2143

31. Touristik Union International GmbH & Co. KG/Air-Conti Flugreisen GmbH & Co. KG
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 19. Juli 1984, B6-89/83, WuW/E BKartA 2169

32. Pillsbury Company/Sonnen-Bassermann-Werke Sieburg & Pförtner GmbH & Co. KG
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 26. März 1985, B2-146/84, AG 1985, S. 281
Beschluß des KG vom 7. November 1985, Kart 6/85, WuW/E OLG 3759

33. Karstadt AG + Kaufhof AG/NUR-Touristik GmbH + ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH
Beschluß des BKartA vom 23. September 1985, B6-26/85, AG 1986, S. 377

34. Kampffmeyer Mühlen GmbH/Georg Plange GmbH & Co. KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 8. November 1985, B2-10/85, WuW/E BKartA 2223
Beschluß des KG vom 16. Dezember 1987, Kart 73/85, WuW/E OLG 4167
Beschluß des BGH vom 7. März 1989, KVR 3/88, WuW/E BGH 2575

35. Linde AG/Agefko Kohlensäure-Industrie GmbH
Beschluß des BKartA vom 13. Dezember 1985, B3-54/85, WuW/E BKartA 2213

36. Weiss-Druck + Verlag GmbH & Co. KG/S-W Verlag GmbH & Co. für Lokalinformationen
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 16. Dezember 1985, B6-71/84, AG 1986, S. 371
Beschluß des KG vom 15. Januar 1988, Kart 1/86 WuW/E OLG 4095

37. Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH/Südhessische Post GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 12. Mai 1986, B6-16/85, AG 1986, S. 370

38. Hüls AG/Condea Chemie GmbH
Beschluß des BKartA vom 8. Dezember 1986, B3-58/86, WUW/E BKartA 2247

39. Hamburger Wochenblatt Verlag GmbH/Schlei-Verlag GmbH
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 14. Januar 1987, B6-108/86, WuW/E BKartA 2251

40. Lübecker Nachrichten GmbH/Stormarner Tageblatt Verlag und Druckerei GmbH & Co.
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 18. Februar 1988, B6-24/87, WuW/E BKartA 2290
Beschluß des KG vom 12. Juli 1990, Kart 4/88, WuW/E OLG 4547
Beschluß des BGH vom 15. Oktober 1991, KVR 3/90, WuW/E BGH 2743

41. Heidelberger Zement AG/Malik Baustoffe GmbH & Co.KG
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 27. Juli 1988, B1-107/87, WuW/E BKartA 2297

42 Wieland-Werke AG/Langenberg Kupfer- und Messingwerke KG
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 18. August 1988, B5-92/88, WuW/E BKartA 2304

43. Melitta Werke Bentz & Sohn/Kraft GmbH
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 14. April 1989, B3-137/88, WuW/E BKartA 2370
Beschluß des KG vom 23. Mai 1991, Kart 13/89, WuW/E OLG 4771
Beschluß des BGH vom 7. Juli 1992, KVR 14/91, WuW/E BGH 2783

44. DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH/Südavia Fluggesellschaft mbH
Beschluß des BKartA vom 23. Mai 1989, B5-256/88, WuW/E BKartA 2391

45 Westdeutscher Rundfunk Köln/Radio NRW GmbH
(Erledigungserklärung im Rechtsbeschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 18. Juli 1989, B6-71/88, WuW/E BKartA 2396
Beschluß des KG vom 26. Juni 1991, Kart 23/89, WuW/E OLG 4811

46. MAN B & W Diesel AG/Gebr. Sulzer AG
(nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 23. August 1989, B4-64/89, WuW/E BKartA 2405
Verfügung des BMWi vom 24. Januar 1990, WuW/E BWM 207

47. WMF Württembergische MetallwarenfabrikAG/
Kistra Beteiligungsgesellschaft mbH
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 25. August 1989, B1-28/89, WuW/E BKartA 2414

48. Meistermarken-Werke GmbH/Martin Braun Backmittel und Essenzen KG
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 19. Oktober 1989, B2-62/89, WuW/E BKartA 2421

49. Tengelmann Handelsgesellschaft/Gottlieb Handelsgesellschaft mbH
Beschluß des BKartA vom 20. November 1989, B9-2056/89,
WuW/E BKartA 2441

50. Axel Springer Verlag AG/A. Beig Druckerei und Verlag GmbH & Co.
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 25. April 1990, B6-59/86, WuW/E BKartA 2477
Beschluß des KG vom 13. Februar 1991, Kart 12/90, WuW/E OLG 4737
Beschluß des BGH vom 6. Oktober 1992, KVR 24/91, WuW/E BGH 2795

51. Mainpresse Richter Druck und Verlag GmbH/Bote vom Grabfeld GmbH
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 29. Mai 1990, B6-22/90
Beschluß des KG vom 14. November 1990, Kart 14/90, WuW/E OLG 4637

52. MAN AG + Daimler Benz AG/ENASA
(nach Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 13. Juli 1990, B5-271/89, WuW/E BKartA 2445

53. GfB Gesellschaft für Beteiligungsbesitz mbH & Co.KG/Zeitungsverlag Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ) Wichelhoven Verlags-GmbH & Co.KG
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 9. August 1990, B6-116/89, WuW/E BKartA 2471
Beschluß des KG vom 12. Juni 1991, Kart 16/90, WuW/E OLG 4835
Beschluß des BGH vom 19. Januar 1993, KVR 32/91, WuW/E BGH 2882

54. BayWa AG/WLZ Raiffeisen AG
(nach Ablehnung des Antrags auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 27. Dezember 1991, B2-42/91, AG 1992, S. 130
Verfügung des BMWi vom 16. Juni 1992, WuW/E BWM 213

55. Wandsbek Kurier Verlag GmbH/Stadt-Anzeiger Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Leipzig
Beschluß des BKartA vom 26. Februar 1992, B6-157/91, WuW/E BKartA 2515

56. Werner & Pfleiderer GmbH/Franz Daub und Söhne (GmbH & Co.)
(nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 13. Mai 1992, B4-173/91, AG 1992, S. 406
Beschluß des KG vom 15. Dezember 1993, Kart 15/92, WuW/E OLG 5271
Beschluß des BGH vom 24. Oktober 1995, KVR 17/94, WuW/E BGH 3026

57. Gillette Company/Wilkinson Sword Europe
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 23. Juli 1992, B5-42/90, AG 1992, S. 363

58. Zahnradfabrik Friedrichshafen AG/Allison Transmission Division
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 15. April 1993, B5-117/92, WuW/E BKartA 2521

59. ATG Automobiltransportlogistik GmbH, Eschborn/
Menke Holding GmbH & Co.KG/Silcock & Colling Ltd.
(nach Rücknahme der Beschwerde)
Beschluß des BKartA vom 20. Juni 1995, B9-2013/94, WuW/E BKartA 2659

60. Narva Speziallampen GmbH (Philips GmbH)/Lindner Licht GmbH
(nach Beschwerde beim Kammergericht)
Beschluß des BKartA vom 11. August 1994, B7-56/94, WuW/E BKartA 2669

61. Société d'Application, Routières S.A./Limburger Lackfabrik GmbH
Beschluß des BKartA vom 12. Dezember 1995, B3-50/95, WuW/E BKartA 2820

17 Beschlüsse wurden vom Bundeskartellamt zurückgenommen

1. Bitumenverkaufsgesellschaft
(nach Änderung, im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 29. Mai 1974, B8-95/73, WuW/E BKartA 1517

2. Mannesmann AG/Brüninghaus Hydraulik GmbH
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 18. Mai 1977, B7-86/76, WuW/E BKartA 1685
Beschluß des KG vom 18. Mai 1979, Kart 13/77, WuW/E OLG 2120
Beschluß des BGH vom 24. Juni 1980, KVR 5/79, WuW/E BGH 1711

3. Klöckner-Werke AG/Becorit Grubenausbau GmbH
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 15. Dezember 1978, B7-20/78, WuW/E BKartA 1831
Beschluß des KG vom 28. August 1979, Kart 4/79, WuW/E OLG 2182
Beschluß des BGH vom 2. Dezember 1980, KVR 1/80, WuW/E BGH 1749

4. Mobil Oil AG/Wilh. Mertl
Beschluß des BKartA vom 8. Dezember 1980, B8-128/80, AG 1981, S. 290

5. Deutsche Total GmbH/Mineralölhandel Speier
Beschluß des BKartA vom 17. August 1981, B8-66/81 (unveröffentlicht)

6. Philip Morris Inc./Rothmans Tobacco Holding Ltd.
(nach Änderung des Zusammenschlusses erneute Untersagung)
Beschluß des BKartA vom 24. Februar 1982, B6-49/81, WuW/E BKartA 1943
Beschluß des KG vom 1. Juli 1983, Kart 16/82, WuW/E OLG 3051
Beschluß des BKartA vom 9. Juli 1985, B6-71/85, WuW/E BKartA 2204
Beschluß des BGH vom 29. Oktober 1985, KVR 1/84, WuW/E BGH 2211
Beschluß des BKartA vom 28. Januar 1987, B6-71/85, WuW/E BKartA 2295

7. Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG/Kaufhof AG
(Erledigungserklärung nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof)
Beschluß des BKartA vom 20. Juni 1983, B9-2056/82, WuW/E BKartA 2060
Beschluß des KG vom 16. Oktober 1984, Kart 14/83, WuW/E OLG 3367
Beschluß des BGH vom 11. März 1986, KVR 2/85, WuW/E BGH 2231

8. Klöckner-Werke AG/Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG
(nach Rücknahme des Antrages auf Ministererlaubnis)
Beschluß des BKartA vom 10. Oktober 1984, B7-106/83, WuW/E BKartA 2178

9. Badenwerk AG/Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG – Gasversorgung
Beschluß des BKartA vom 13. Mai 1985, B8-236/84, AG 1985, S. 337

10. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG – BGE Beteiligungsges. für Energieunternehmen/Ruhrkohle AG
(nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis wegen Formfehlers)
Beschluß des BKartA vom 19. Juni 1985, B8-31/85, AG 1986, S. 335
Verfügung des BMWi vom 20. Februar 1986, WuW/E BWM 185

11. Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsges. mbH & Co./Borbecker Nachrichten + Werdener Nachrichten Wilhelm Wimmer GmbH & Co.KG[1])
(nach Erledigungserklärung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 19. Mai 1987, B6-88/86, AG 1987, S. 354

12. Messer Griesheim GmbH/Buse Gase GmbH
(nach Änderung, im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 2. August 1988, B3-35/88, WuW/E BKartA 2319

13. Nordfleisch e.G. Raiffeisen Vieh- und Fleischzentrale Schleswig-Holstein/Centralgenossenschaft Vieh und Fleisch e. G.
(nach Änderung, im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 30. November 1989, B2-75/89, WuW/E BKartA 2428

14. Axel Springer Verlag AG/Erich Lezinsky Verlag und Buchdruckerei GmbH
(nach Erledigungserklärung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 14. Mai 1990, B6-56/89, WuW/E BKartA 2497

15. Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft für Straßenbaustoffe/H + W Asphalt-Mischwerke GmbH
(nach Erledigungserklärung im Beschwerdeverfahren)
Beschluß des BKartA vom 1. Oktober 1990, B1-104/88, WuW/E BKartA 2488

16. Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften und Beteiligungs KG/Ostthüringer Nachrichten Verlag GmbH & Co.KG
(Erledigung in der Hauptsache)
Beschluß des BKartA vom 25. Oktober 1990, B6-103/90, WuW/E BKartA 2483

17. Gebr. Gerstenberg GmbH & Co./Druckerei und Verlag E. Jungfer GmbH & Co. KG-Sarstedter Kurier-Kreisanzeiger
(Rücknahme der Beschwerde, Erledigungserklärung durch das Bundeskartellamt)
Beschluß des BKartA vom 17. Januar 1994, B6-153/92, WuW/E BKartA 2641

22 Verfügungen wurden rechtskräftig aufgehoben

1. Johnson/Hahn
Beschluß des BKartA vom 18. November 1974, B8-259/74, WuW/E BKartA 1561
Beschluß des KG vom 16. Februar 1976, Kart 4/75, WuW/E OLG 1712

2. Teerbau/Makadam
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 24. Mai 1978, B6-108/77, WuW/E BKartA 1753
Beschluß des KG vom 10. Januar 1979, Kart 17/78, WuW/E OLG 2093
Beschluß des BGH vom 12. Februar 1980, KVR 4/79, WuW/E BGH 1763
Beschluß des KG vom 9. Dezember 1981, Kart 13/80, WuW/E OLG 2633

3. RWE/Stadt Leverkusen
Beschluß des BKartA vom 30. Juni 1978, B8-78/77, WuW/E BKartA 1727
Beschluß des KG vom 19. September 1979, Kart 20/78, WuW/E OLG 2202

4. Deutscher TransportbetonVertrieb GmbH, Ratingen/Verkaufsbüro Siegerländer Transportbeton GmbH & Co. KG
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6-172/77, WuW/E BKartA 1779
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 24/78, WuW/E OLG 2259

5. Deutscher TransportbetonVertrieb GmbH, Ratingen/Transportbeton-Vertrieb Sauerland GmbH
(nach Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof vom Kammergericht aufgehoben)
Beschluß des BKartA vom 21. September 1978, B6-184/77, WuW/E BKartA 1771
Beschluß des KG vom 24. Oktober 1979, Kart 25/78, WuW/E OLG 2265
Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 7/80, WuW/E BGH 1810
Beschluß des KG vom 12. März 1982, Kart 33/81, WuW/E OLG 2655

[1]) Das ursprüngliche Vorhaben wurde umstrukturiert. Vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Tz. 372.

6. Tonolli International B.V./Blei- und Silberhütte Braubach GmbH
   Beschluß des BKartA vom 30. März 1979, B8-137/78, WuW/E BKartA 1799
   Beschluß des KG vom 16. Januar 1980, Kart 14/79, WuW/E OLG 2234
   Beschluß des BGH vom 22. Juni 1981, KVR 5/80, WuW/E BGH 1824

7. Braun Melsungen AG/Almo-Erzeugnisse Erwin Busch GmbH
   Beschluß des BKartA vom 24. Juni 1980, B8-45/79, WuW/E BKartA 1853
   Beschluß des KG vom 26. Mai 1981, Kart 14/80, WuW/E OLG 2539
   Beschluß des BGH vom 29. Juni 1982, KVR 7/81, WuW/E BGH 1949

8. Hastra Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG (Veba)/
   Stadt Wolfenbüttel GmbH
   Beschluß des BKartA vom 29. Juli 1980, B8-132/79, WuW/E BKartA 1857
   Beschluß des KG vom 16. Juni 1981, Kart 15/80, WuW/E OLG 2507

9. Bayer AG/Firestone France S.A.
   Beschluß des BKartA vom 23. September 1980, B8-45/80, WuW/E BKartA 1837
   Beschluß des KG vom 26. November 1980, Kart 17/80, WuW/E OLG 2411

10. Deutsche Texaco AG/Zerssen & Co.
    Beschluß des BKartA vom 28. Oktober 1980, B8-50/80, WuW/E BKartA 1840
    Beschluß des KG vom 2. Juli 1982, Kart 21/80, WuW/E OLG 2663
    Beschluß des BGH vom 4. Oktober 1983, KVR 3/82, WuW/E BGH 2025

11. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG/Gelsenwasser AG
    Beschluß des BKartA vom 5. Dezember 1980, B8-136/80, AG 1981, S. 314
    Beschluß des KG vom 14. April 1982, Kart 23/80, WuW/E OLG 2677
    Beschluß des BGH vom 19. April 1983, KVR 1/82, WuW/E BGH 2013

12. Maschinenfabrik Buckau R. Wolf AG (Krupp)/Total-Kidde Gaslöschanlagen
    Beschluß des KartA vom 31. März 1981, B7-92/80, WuW/E BKartA 1882
    Beschluß des KG vom 30. März 1983, Kart 25/81, WuW/E OLG 2887

13. Hussel Holding AG/Mara Kosmetik Parfümerie- und Drogerie GmbH
    Beschluß des BKartA vom 29. Juni 1981, B8-159/80, WuW/E BKartA 1897
    Beschluß des KG vom 24. April 1985, Kart 34/81, WuW/E OLG 3577
    Beschluß des BGH vom 18. November 1986, KVR 9/85, WuW/E BGH 2337

14. Verlagsgruppe Georg v. Holtzbrinck GmbH/Rowohlt Verlag GmbH
    Beschluß des BKartA vom 19. Oktober 1981, B6-76/81, AG 1982, S. 79
    Beschluß des KG vom 13. Oktober 1982, Kart 51/81, WuW/E OLG 2825

15. Co op Schleswig-Holstein e.G./Deutscher Supermarkt Handels-GmbH
    Beschluß des BKartA vom 23. August 1983, B9-2037/82, WuW/E BKartA 2114
    Beschluß des KG vom 22. Mai 1985, Kart 21/83, WuW/E OLG 3591
    Beschluß des BGH vom 24. März 1987, KVR 10/85, WuW/E BGH 2389

16. Thüringer Gas AG/Stadtwerke Westerland
    Beschluß des BKartA vom 9. September 1983, B8-79/83, WuW/E BKartA 2110
    Beschluß des KG vom 18. Februar 1985, Kart 24/83, AG 1985, S. 307

17. Energie-Versorgung Schwaben AG/Technische Werke der Stadt Stuttgart AG
    Beschluß des BKartA vom 23. März 1984, B8-91/83, WuW/E BKartA 2157
    Beschluß des KG vom 28. Dezember 1984, Kart 6/84, WuW/E OLG 3443

18. Co op AG/H. Wandmaker GmbH
    Beschluß des BKartA vom 14. August 1984, B9-2006/84, WuW/E BKartA 2161
    Beschluß des KG vom 5. November 1986, Kart 15/84, WuW/E OLG 3917

19. Axel Springer Verlag + Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. KG/ Kieler Zeitung, Verlags- und Druckerei KG GmbH & Co.
    (Erledigung in der Hauptsache)
    Beschluß des BKartA vom 29. April 1987, B6-111/86, WuW/E BKartA 2259
    Beschluß des KG vom 4. Dezember 1987, Kart 32/87, WuW/E OLG 4075
    Beschluß des BGH vom 19. Dezember 1989, KVR 2/88, WuW/E BGH 2620

20. Flensburger Zeitungsverlag GmbH/Schleswig-Holsteinische Landeszeitung Heinz Müller KG
    Beschluß des BKartA vom 20. Mai 1988, B6-30/87, WuW/E BKartA 2292
    Beschluß des KG vom 1. März 1989, Kart 14/88, WuW/E OLG 4379

21. Linde AG/Lansing GmbH
    Beschluß des BKartA vom 3. März 1989, B4-123/88, WuW/E BKartA 2363 Beschluß des KG vom 22. März 1990, Kart 6/89, WuW/E OLG 4537 Beschluß des BGH vom 10. Dezember 1991, KVR 2/90, AG 1992, S. 120

22. Kaufhof AG/Saturn Elektro-Handelsgesellschaft mbH – Hansa-Foto Handelsgesellschaft
Beschluß des BKartA vom 23. Oktober 1989, B9-2050/88, WuW/E BKartA 2437
Beschluß des KG vom 26. Oktober 1990, Kart 29/89, WuW/E OLG 4657
Beschluß des BGH vom 28. April 1992, KVR 9/91, WuW/E BGH 2771

Sechs Untersagungsfälle wurden vom Bundesminister für Wirtschaft vollständig oder unter Auflagen genehmigt

1. Veba/Gelsenberg
Beschluß des BKartA vom 7. Januar 1974, B8-33/73, WuW/E BKartA 1457
Verfügung des BMWi vom 1. Februar 1974, WuW/E BWM 147

2. Babcock/Artos
Beschluß des BKartA vom 25. März 1976, B7-127/75, WuW/E BKartA 1653
Verfügung des BMWi vom 17. Oktober 1976, WuW/E BWM 155

3. Rheinstahl (Thyssen)/Hüller
Beschluß des BKartA vom 17. Dezember 1976, B7-36/76, WuW/E BKartA 1657
Verfügung des BMWi vom 1. August 1977, WuW/E BWM 159 (Teilerlaubnis)
Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 2/77, WuW/E OLG 1921
Beschluß des KG vom 7. Februar 1978, Kart 15/77, WuW/E OLG 1937

4. BP/Veba
Beschluß des BKartA vom 27. September 1978, B8-92/78, WuW/E BKartA 1719
Verfügung des BMWi vom 5. März 1979, WuW/E BWM 165 (Erlaubnis mit Auflagen)

5. IBH Holding/Wibau Maschinenfabrik Hartmann AG
Beschluß des BKartA vom 3. Juli 1981, B7-44/80, WuW/E BKartA 1892
Verfügung des BMWi vom 9. Dezember 1981, WuW/E BWM 177

6. Daimler-Benz AG/Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH
Beschluß des BKartA vom 17. April 1989, B7-137/88, WuW/E BKartA 2335
Verfügung des BMWi vom 6. September 1989, WuW/E BWM 191 (Erlaubnis mit Auflagen)

In drei Fällen wurde die Ministererlaubnis versagt: Kaiser/Preussag Aluminium (Beschluß des BKartA vom 23. Dezember 1974, B8-251/74, WuW/E BKartA 1571; Verfügung des BMWi vom 26. Juni 1975, WuW/E BWM 149), MAN B&W Diesel AG/Gebr. Sulzer AG (Beschluß des BKartA vom 23. August 1989, B4-64/89, WuW/E BKartA 2405; Verfügung des BMWi vom 24. Januar 1990, WuW/E BWM 207) und BayWa AG/WLZ Raiffeisen AG (Beschluß des BKartA vom 27. Dezember 1991, B2-42/91, AG 1992, S. 130; Verfügung des BMWi vom 16. Juni 1992, WuW/E BWM 213). Diese Fälle werden unter den rechtskräftigen Untersagungen des Bundeskartellamtes aufgeführt.

Gegen sechs Untersagungen läuft ein Beschwerdeverfahren beim Kammergericht

1. Fresenius AG/Knoll AG
Beschluß des BKartA vom 23. August 1993, B3-52/92, WuW/E BKartA 2591

2. Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG/
Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG, Hannover
Beschluß des BKartA vom 20. September 1993, B2-35/93, AG 1993, S. 571

3. Hannover Braunschweigische Stromversorgungs-AG/Stadtwerke Garbsen GmbH
Beschluß des BKartA vom 30. September 1994, B8-111/94, WuW/E BKartA 2701

4. Hochtief AG/Philipp Holzmann AG
Beschluß des BKartA vom 24. Januar 1995, B1-252/94, WuW/E BKartA 2729

5. RWE Energie AG/Stromversorgung Aggertal GmbH
Beschluß des BKartA vom 22. Februar 1995, B8-178/94, WuW/E BKartA 2713

6. T & N plc/Kolbenschmidt AG
Beschluß des BKartA vom 6. Juli 1995, B5-25/95, WuW/E BKartA 2829

C. Verfahren der Europäischen Fusionskontrolle

Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

– Verfahrensstand Ende 1995 –

1. Renault/Volvo – IV/M.004
   Entscheidung der Kommission vom 6. November 1990 (Artikel 6 Abs. 1 a und b)
   ABl. EG Nr. C 281 vom 9. November 1990, S. 2 = WuW/E EV 1542
2. AG/AMEV – IV/M.018
   Entscheidung der Kommission vom 21. November 1990 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 304 vom 4. Dezember 1990, S. 27 = WuW/E EV 1547
3. ICI/Tioxide – IV/M.023
   Entscheidung der Kommission vom 28. November 1990 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 304 vom 4. Dezember 1990, S. 27 = WuW/E EV 1551
4. Arjomari-Prioux/Wiggings Teape Appleton – IV/M.025
   Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1990 (Artikel 6 Abs. 1 a)
   ABl. EG Nr. C 321 vom 21. Dezember 1990, S. 16 = WuW/E EV 1554
5. Promodes/Dirsa – IV/M.027
   Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1990 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 321 vom 21. Dezember 1990, S. 16 = WuW/E EV 1555
6. Cargill/Unilever – IV/M.026
   Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1990 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 327 vom 29. Dezember 1990, S. 14 = WuW/E EV 1609
7. Mitsubishi/UCAR – IV/M.024
   Entscheidung der Kommission vom 4. Januar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 5 vom 9. Januar 1991, S. 7 = WuW/E EV 1557
8. Matsushita/MCA – IV/M.037
   Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 12 vom 18. Januar 1991, S. 15 = WuW/E EV 1560
9. AT & T/NCR – IV/M.050
   Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
   ABl. EG Nr. C 16 vom 24. Januar 1991, S. 20 = WuW/E EV 1563
10. BNP/Dresdner Bank – IV/M.021
    Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
    ABl. EG Nr. C 34 vom 9. Februar 1991, S. 20 = WuW/E EV 1568
11. Baxter/Nestlé/Salvia – IV/M.058
    Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 a)
    ABl. EG Nr. C 37 vom 13. Februar 1991, S. 11 = WuW/E EV 1579
12. Fiat Geotech/Ford New Holland – IV/M.009
    Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
    ABl. EG Nr. C 118 vom 3. Mai 1991, S. 14 = WuW/E EV 1611
13. ASKO/Omni – IV/M.065
    Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
    ABl. EG Nr. C 51 vom 27. Februar 1991, S. 12 = WuW/E EV 1582
14. Digital/Kienzle – IV/M.057
    Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
    ABl. EG Nr. C 56 vom 5. März 1991, S. 16 = WuW/E EV 1584
15. Aérospatiale/MBB – IV/M.017
    Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
    ABl. EG Nr. C 59 vom 8. März 1991, S. 13 = WuW/E EV 1587

16. Kyowa/Saitama Banks – IV/M.069
Entscheidung der Kommission vom 7. März 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 66 vom 14. März 1991, S. 13 = WuW/E EV 1591

17. Otto/Grattan – IV/M.070
Entscheidung der Kommission vom 21. März 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 93 vom 11. April 1991, S. 6 = WuW/E EV 1605

18. Alcatel/Telettra – IV/M.042
Entscheidungen der Kommission vom 21. Januar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 12. April 1991 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 122 vom 17. Mai 1991, S. 48 = WuW/E EV 1616

19. La Redoute/Empire – IV/M.080
Entscheidung der Kommission vom 25. April 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 156 vom 14. Juni 1991, S. 10 = WuW 91, 575

20. ELF/Ertoil – IV/M.063
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 124 vom 14. Mai 1991, S. 13 = WuW 91, 575

21. Usinor/ASD – IV/M.073
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 193 vom 24. Juli 1991, S. 34 = WuW 91, 576

22. ASKO/Jacobs/ADIA – IV/M.082
Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 132 vom 23. Mai 1991, S. 13 = WuW/E EV 1625

23. Magneti Marelli/CEAc – IV/M.043
Entscheidungen der Kommission vom 21. Januar 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 29. Mai 1991 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 222 vom 10. August 1991, S. 38 = WuW/E EV 1735

24. Conagra/Idea – IV/M.010
Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 175 vom 6. Juli 1991, S. 18 = WuW 91, 701

25. RVI/VBC/Heuliez – IV/M.092
Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 149 vom 8. Juni 1991, S. 15 = WuW 91, 701

26. VIAG/Continental Can – IV/M.081
Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 156 vom 14. Juni 1991, S. 10 = WuW/E EV 1626

27. Sanofi/Sterling Drug – IV/M.072
Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 156 vom 14. Juni 1991, S. 10 = WuW 91, 702

28. ELF/Occidental – IV/M.085
Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 160 vom 20. Juni 1991, S. 20 = WuW 91, 702

29. Elf/BC/CEPSA – IV/M.098
Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 172 vom 3. Juli 1991, S. 8 = WuW 91, 702

30. Apollinaris/Schweppes – IV/M.093
Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 203 vom 2. August 1991, S. 14 = WuW/E EV 1657

31. Péchiney/Usinor-Sacilor – IV/M.097
Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 175 vom 6. Juli 1991, S. 18 = WuW 91, 703

32. Dräger/IBM/HMP – IV/M.101
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 236 vom 11. September 1991, S. 6 = WuW/E EV 1635

33. Nissan/R. Nissan – IV/M.099
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 181 vom 12. Juli 1991, S. 21 = WuW 91, 703

34. Lyonnaise des Eaux Dumez/Brochier – IV/M.076
Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 188 vom 19. Juli 1991, S. 20 = WuW/E EV 1641

35. EDS/SD Scicon – IV/M.112
Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 237 vom 12. September 1991, S. 44 = WuW/E EV 1670

36. ICL/Nokia Data – IV/M.105
Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 236 vom 11. September 1991, S. 6 = WuW/E EV 1639

37. Tetra Pak/Alfa-Laval – IV/M.068
Entscheidungen der Kommission vom 19. März 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 19. Juli 1991 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 290 vom 22. Oktober 1991, S. 35 = WuW/E EV 1644

38. Elf/Enterprise – IV/M.088
Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 203 vom 2. August 1991, S. 14 = WuW/E EV 1673

39. BP/Petromed – IV/M.111
Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 208 vom 9. August 1991, S. 24 = WuW/E EV 1721

40. Eridania/ISI – IV/M.062
Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 204 vom 3. August 1991, S. 12 = WuW 91, 799

41. Varta/Bosch – IV/M.012
Entscheidungen der Kommission vom 12. April 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 31. Juli 1991 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 320 vom 22. November 1991, S. 26 = WuW/E EV 1701

42. Kelt/American Express – IV/M.116
Entscheidung der Kommission vom 20. August 1991(Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 223 vom 28. August 1991, S. 38 = WuW/E EV 1719

43. BNP/Dresdner Bank (CSFR) – IV/M.124
Entscheidung der Kommission vom 26. August 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 226 vom 31. August 1991, S. 28 = WuW/E EV 1671

44. Digital/Philips – IV/M.129
Entscheidung der Kommission vom 2. September 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 235 vom 10. September 1991, S. 13 = WuW/E EV 1658

45. ABC/Générale des eaux/Canal+/W.H. Smith TV – IV/M.110
Entscheidung der Kommission vom 10. September 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 244 vom 19. September 1991, S. 5 = WuW 91, 891

46. Delta/Pan Am – IV/M.130
Entscheidung der Kommission vom 13. September 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
Abl. EG Nr. C 289 vom 7. November 1991, S. 14 = WuW 91, 892

47. Mannesmann/Boge – IV/M.134
Entscheidung der Kommission vom 23. September 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 265 vom 11. Oktober 1991, S. 8 = WuW/E EV 1662

48. Aérospatiale-Alenia/de Havilland – IV/M.053
Entscheidungen der Kommission vom 12. Juni 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 2. Oktober 1991 (Artikel 8 Abs. 3)
ABl. EG Nr. L 334 vom 5. Dezember 1991, S. 42 = WuW/E EV 1675

49. Metallgesellschaft/Feldmühle – IV/M.119
Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 276 vom 23. Oktober 1991, S. 4 = WuW/E EV 1749

50. Paribas/MBH – IV/M.122
Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 277 vom 24. Oktober 1991, S. 18 = WuW 91, 989

51. Thomson/Pilkington – IV/M.086
Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 279 vom 26. Oktober 1991, S. 19 = WuW/E EV 1724

52. BankAmerica/Security Pacific – IV/M.137
Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 289 vom 7. November 1991, S. 14 = WuW/E EV 1772

53. Metallgesellschaft/Safic Alcan – IV/M.146
Entscheidung der Kommission vom 8. November 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 300 vom 21. November 1991, S. 22 = WuW/E EV 1730

54. UAP/Transatlantic/Sunlife – IV/M.141
Entscheidung der Kommission vom 11. November 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 296 vom 15. November 1991, S. 12 = WuW 92, 35

55. Cereol/Continentale – IV/M.156
Entscheidung der Kommission vom 27. November 1991 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 7 vom 11. Januar 1992, S. 7 = WuW 92, 320

56. TNT/Canada Post, DBP Postdienst, La Poste, PTT Post and Sweden Post – IV/M.102
Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 322 vom 13. Dezember 1991, S. 19 = WuW/E EV 1754

57. Lucas/Eaton – IV/M.149
Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 328 vom 17. Dezember 1991, S. 15 = WuW/E EV 1783

58. Mannesmann/VDO – IV/M.164
Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 88 vom 9. April 1992, S. 13 = WuW/E EV 1799

59. Alcatel/AEG Kabel – IV/M.165
Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 6 vom 10. Januar 1992, S. 23 = WuW/E EV 1713

60. Eurocom/RSCG – IV/M.147
Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 332 vom 21. Dezember 1991, S. 16 = WuW 92, 411

61. Ingersoll-Rand/Dresser – IV/M.121
Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 86 vom 7. April 1992, S. 15 = WuW/E EV 1791

62. Campsa – IV/M.138
Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 334 vom 28. Dezember 1991, S. 23 = WuW 92, 499

63. Courtaulds/SNIA – IV/M.113
Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 333 vom 24. Dezember 1991, S. 16 = WuW/E EV 1763

64. Gambogi/Cogei – IV/M.167
Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 334 vom 28. Dezember 1991, S. 23 = WuW 92, 412

65. Mediobanca/Generali – IV/M.159
Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 334 vom 28. Dezember 1991, S. 23 = WuW 92, 225

66. VIAG/EB-Brühl – IV/M.139
Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 333 vom 24. Dezember 1991, S. 16 = WuW/E EV 1806

67. Saab Ericsson Space – IV/M.178
Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 17 vom 23. Januar 1992, S. 10 = WuW/E EV 1871

68. Sunrise – IV/M.176
Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 18 vom 24. Januar 1992, S. 15 = WuW/E EV 1795

69. Schweizer Rück/ELVIA – IV/M.183
Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 27 vom 4. Februar 1992, S. 14 = WuW/E EV 1824

70. Volvo/Atlas – IV/M.152
Entscheidung der Kommission vom 14. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 17 vom 23. Januar 1992, S. 10 = WuW/E EV 1775

71. Inchcape/IEP – IV/M.182
Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 21 vom 28. Januar 1992, S. 27 = WuW/E EV 1875

72. Ericsson/Kolbe – IV/M.133
Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 27 vom 4. Februar 1992, S. 14 = WuW/E EV 1779

73. SPAR/Dansk Supermarked – IV/M.179
Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 29 vom 6. Februar 1992, S. 18 = WuW/E EV 1810

74. Grand Metropolitan/Cinzano – IV/M.184
Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 47 vom 21. Februar 1992, S. 23 = WuW/E EV 1883

75. Steetley/Tarmac – IV/M.180
Entscheidungen der Kommission vom 12. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b und Artikel 9 Abs. 3 b)
ABl. EG Nr. C 50 vom 25. Februar 1992, S. 25 = WuW/E EV 1814

76. James River/Rayne – IV/M.162
Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 43 vom 18. Februar 1992, S. 19 = WuW/E EV 1873

77. BSN-Nestlé/Cokoladovny – IV/M.090
Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 47 vom 21. Februar 1992, S. 23 = WuW 92, 497

78. Torras/Sarrio – IV/M.166
Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 58 vom 5. März 1992, S. 20 = WuW/E EV 1817

79. IFINT/EXOR – IV/M.187
Entscheidung der Kommission vom 2. März 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 88 vom 9. April 1992, S. 13 = WuW/E EV 1827

80. Henkel/Nobel – IV/M.186
Entscheidung der Kommission vom 23. März 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 96 vom 15. April 1992, S. 23 = WuW 92/E EV 1829

81. BSN/EXOR – IV/M.211
Rücknahme der Anmeldung am 1. April 1992
ABl. EG Nr. C 115 vom 6. Mai 1992, S. 43

82. Generali/BCHA – IV/M.189
Entscheidung der Kommission vom 6. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 107 vom 28. April 1992, S. 24 = WuW 92, 499

83. Flachglas/Vegla – IV/M.168
Entscheidung der Kommission vom 13. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 120 vom 12. Mai 1992, S. 30 = WuW/E EV 1832

84. Banesto/Totta – IV/M.192
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 107 vom 28. April 1992, S. 24 = WuW 92, 500

85. EUREKO – IV/M.207
Entscheidung der Kommission vom 27. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 113 vom 1. Mai 1992, S. 12 = WuW/E EV 1844

86. Thorn EMI/Virgin Music – IV/M.202
Entscheidung der Kommission vom 27. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 120 vom 12. Mai 1992, S. 30 = WuW/E EV 1836

87. ACCOR/Wagons-Lits – IV/M.126
Entscheidungen der Kommission vom 16. Dezember 1991 (Artikel 6 Abs. 1 c) und vom 28. April 1992 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 204 vom 21. Juli 1992, S. 1 = WuW/E EV 1961

88. HERBA/IRR – IV/M.188
Entscheidung der Kommission vom 28. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 120 vom 12. Mai 1992, S. 30 = WuW/E EV 1977

89. Solvay-Laporte/Interox – IV/M.197
Entscheidung der Kommission vom 30. April 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a und b)
ABl. EG Nr. C 165 vom 2. Juli 1992, S. 26 = WuW/E EV 1847

90. Mondi/Frantschach – IV/M.210
Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 124 vom 16. Mai 1992, S. 19 = WuW/E EV 1856

91. EUCOM/Digital – IV/M.218
Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 140 vom 3. Juni 1992, S. 20 = WuW/E EV 1860

92. Scott/Mölnlycke – IV/M.208
Rücknahme der Anmeldung am 18. Mai 1992
ABl. EG Nr. C 135 vom 26. Mai 1992, S. 20

93. Hongkong and Shanghai Bank/Midland – IV/M.213
Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 157 vom 24. Juni 1992, S. 18 = WuW/E EV 1863

94. Volvo/LEX – IV/M.224
Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 142 vom 4. Juni 1992, S. 18 = WuW/E EV 1865

95. ABB/BREL – IV/M.221
Entscheidung der Kommission vom 26. Mai 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 142 vom 4. Juni 1992, S. 18 = WuW/E EV 1867

96. Bibby/Finanzauto – IV/M.220
Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 275 vom 23. Oktober 1992, S. 8 = WuW 1992, 834

97. Ericsson/Ascom – IV/M.236
Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 201 vom 8. August 1992, S. 26 = WuW/E EV 1995

98. Eurocard/Eurocheque-Europay – IV/M.241
Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 193 vom 31. Juli 1992, S. 12 = WuW 1992, 833

99. Promodes/BRMC – IV/M.242
Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 232 vom 10. September 1992, S. 14 = WuW/E EV 1945

100. Thomas Cook/LTU/West LB – IV/M.229
Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 199 vom 6. August 1992, S. 12 = WuW/E EV 1979

101. GECC/AVIS – IV/M.234
Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 201 vom 8. August 1992, S. 26 = WuW/E EV 1998

102. Nestlé/Perrier – IV/M.190
Entscheidungen der Kommission vom 25. März 1992 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 22. Juli 1992 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 356 vom 5. Dezember 1992, S. 1 = WuW/E EV 1903

103. Elf Atochem/Rohm & Haas – IV/M.160
Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 201 vom 8. August 1992, S. 27 = WuW/E EV 2001

104. Koipe-Tabacalera/Elosua – IV/M.117
Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 227 vom 3. September 1992, S. 10 = WuW 1992, 834

105. Pepsico/General Mills – IV/M.232
Entscheidung der Kommission vom 5. August 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 228 vom 4. September 1992, S. 6 = WuW/E EV 2006

106. Northern Telecom/Matra Telecommunication – IV/M.249
Entscheidung der Kommission vom 10. August 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 240 vom 19. September 1992, S. 15 = WuW/E EV 2009

107. Péchiney/Viag – IV/M.198
Entscheidung der Kommission vom 10. August 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 307 vom 25. November 1992, S. 7 = WuW 1992, 921

108. Rhône-Poulenc/SNIA – IV/M.206
Entscheidung der Kommission vom 10. August 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 212 vom 18. August 1992, S. 23 = WuW/E 1983

109. BTR/Pirelli – IV/M.253
Entscheidung der Kommission vom 17. August 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 265 vom 14. Oktober 1992, S. 5 = WuW/E EV 2013

110. Volvo/Lex (2) – IV/M.261
Entscheidung der Kommission vom 4. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 239 vom 18. September 1992, S. 11 = WuW 1992, 921

111. Avesta/British Steel/NCC – IV/M.239
Entscheidung der Kommission vom 4. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 258 vom 7. Oktober 1992, S. 9 = WuW 1992, 922

112. Elf Aquitaine-Thyssen/Minol – IV/M.235
Entscheidung der Kommission vom 4. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 232 vom 10. September 1992, S. 14 = WuW/E EV 1878

113. Allianz/DKV – IV/M. 251
Entscheidung der Kommission vom 10. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 258 vom 7. Oktober 1992, S. 9 = WuW/E EV 1885

114. CCIE/GTE – IV/M.258
Entscheidung der Kommission vom 25. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 258 vom 7. Oktober 1992, S. 10 = WuW 1992, 923

115. Linde/Fiat – IV/M.256
Entscheidung der Kommission vom 28. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 258 vom 7. Oktober 1992, S. 10 = WuW/E EV 1989

116. Ahold/Jerónimo Martins – IV/M.263
Entscheidung der Kommission vom 29. September 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 261 vom 10. Oktober 1992, S. 10 = WuW 1992, 1014

117. Du Pont/ICI – IV/M.214
Entscheidungen der Kommission vom 3. Juni 1992 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 30. September 1992 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 7 vom 13. Januar 1993, S. 13 = WuW 1992, 1012

118. Air France/Sabena – IV/M.157
Entscheidung der Kommission vom 5. Oktober 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 272 vom 21. Oktober 1992, S. 5 = WuW/E EV 1948

119. VTG/BPTL – IV/M.265
Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1992 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 279 vom 28. Oktober 1992, S. 8 = WuW 1992, 1014

120. Fortis/La Caixa – IV/M.254
Entscheidung der Kommission vom 5. November 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 297 vom 13. November 1992, S. 4 = WuW 1993, 37

121. Mannesmann/Hoesch – IV/M.222
Entscheidungen der Kommission vom 14. Juli 1992 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 12. November 1992 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 114 vom 8. Mai 1993, S. 34 = WuW 1993, 35

122. Rhône Poulenc Chimie/SITA – IV/M.266
Entscheidung der Kommission vom 26. November 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 319 vom 5. Dezember 1992, S. 6 = WuW 1993, 36

123. British Airways/TAT – IV/M.259
Entscheidung der Kommission vom 27. November 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 326 vom 11. Dezember 1992, S. 16 = WuW 1993, 37

124. Del Monte/Royal Foods/Anglo American – IV/M.277
Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 331 vom 16. Dezember 1992, S. 13 = WuW 1993, 108

125. PepsiCo/KAS – IV/M.289
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 8 vom 13. Januar 1993, S. 2 = WuW 1993, 109

126. Sextant BGT-VDO – IV/M.290
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 9 vom 14. Januar 1993, S. 3 = WuW 1993, 108

127. Waste Management International/S.A.E – IV/M.283
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 10 vom 15. Januar 1993, S. 5 = WuW 1993, 108

128. Siemens/Philips Kabel – IV/M. 238
Rücknahme der Anmeldung am 8. Januar 1993
ABl. EG Nr. C 11 vom 16. Januar 1993, S. 5 = WuW 1993, 211

129. Crédit Lyonnais/BFG Bank – IV/M.296
Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 45 vom 17. Februar 1993, S. 18 = WuW/E EV 2024

130. Philips/Thomson/Sagem – IV/M.293
Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 22 vom 26. Januar 1993, S. 2 = WuW 1993, 286

131. Tesco/Catteau – IV/M.301
Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 45 vom 17. Februar 1993, S. 18 = WuW 1993, 214

132. VWAG/VAG (UK) Limited – IV/M.304
Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 38 vom 12. Februar 1993, S. 12 = WuW 1993, 215

133. Sara Lee/BP Food Division – IV/M.299
Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 39 vom 13. Februar 1993, S. 12 = WuW 1993, 215

134. British Airways/Dan Air – IV/M.278
Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 68 vom 11. März 1993, S. 5 = WuW 1993, 286

135. CEA Industrie/France Télécom/Finmeccanica/SGS-Thomson – IV/M.216
Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 68 vom 11. März 1993, S. 5 = WuW/E EV 2044

136. Ericsson/Hewlett-Packard – IV/M.292
Entscheidung der Kommission vom 12. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 83 vom 24. März 1993, S. 5 = WuW 1993, 389

137. Sanofi/Yves St. Laurent – IV/M.312
Entscheidung der Kommission vom 15. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 89 vom 31. März 1993, S. 3 = WuW/E EV 2021

138. Matra/Cap Gemini Sogeti – IV/M.272
Entscheidung der Kommission vom 17. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 88 vom 30. März 1993, S. 8 = WuW/E EV 2041

139. SITA-RPC/SCORI – IV/M.295
Entscheidung der Kommission vom 19. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 88 vom 30. März 1993, S. 9 = WuW/E EV 2035

140. Kingfisher/Darty – IV/M.300
Entscheidung der Kommission vom 22. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 87 vom 27. März 1993, S. 8 = WuW 1993, 390

141. Fletcher Challenge/ Methanex – IV/M.331
Entscheidung der Kommission vom 31. März 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 98 vom 7. April 1993, S. 12 = WuW/E EV 2030

142. Zürich/MMI – IV/M.286
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 112 vom 22. April 1993, S. 4 = WuW/E EV 2047

143. Degussa/Ciba-Geigy – IV/M.317
Entscheidung der Kommission vom 5. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 104 vom 15. April 1993, S. 10 = WuW/E EV 2026

144. Gehe AG/OCP SA – IV/M.328
Entscheidung der Kommission vom 5. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 114 vom 24. April 1993, S. 5 = WuW/E EV 2017

145. Alcan/Inespal/Palco – IV/M.322
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 114 vom 24. April 1993, S. 5 = WuW 1993, 489

146. Thomson/Shorts – IV/M.318
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 136 vom 15. Mai 1993, S. 4 = WuW/E EV 2049

147. Ahold/Jerónimo Martins/Inovação – IV/M.320
Entscheidung der Kommission vom 19. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 117 vom 28. April 1993, S. 2 = WuW 1993, 490

148. Harrisons & Crosfield/AKZO – IV/M.310
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 128 vom 8. Mai 1993, S. 5 = WuW/E EV 2053

149. Procordia/Erbamont – IV/M.323
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 128 vom 8. Mai 1993, S. 5 = WuW/E EV 2089

150. Schweizerische Kreditanstalt/Schweizerische Volksbank – IV/M.335
Entscheidung der Kommission vom 29. April 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 147 vom 27. Mai 1993, S. 6 = WuW/E EV 2060

151. KNP/BT/VRG – IV/M.291
Entscheidungen der Kommission vom 18. Januar 1993 (Artikel 6 Abs. 1 c) und vom 4. Mai 1993 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 217 vom 27. August 1993, S. 35 = WuW 1993, 213

152. DASA/Fokker – IV/M.237
Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 136 vom 15. Mai 1993, S. 4 = WuW/E EV 2093

153. Hoechst/Wacker – IV/M.284
Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 171 vom 22. Juni 1993, S. 4 = WuW 1993, 630

154. IBM France /CGI – IV/M.336
Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 151 vom 2. Juni 1993, S. 5 = WuW 1993, 630

155. Deutsche Bank/Banco de Madrid – IV/M.314
Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 175 vom 26. Juni 1993, S. 11 = WuW 1993, 743

156. Codan/Hafnia – IV/M.344
Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 171 vom 22. Juni 1993, S. 4 = WuW 1993, 743

157. AEGON/Scottish Equitable – IV/M.349
Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 181 vom 3. Juli 1993, S. 4 = WuW 1993, 744

158. JCSAT/SAJAC – IV/M.346
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 219 vom 13. August 1993, S. 14 = WuW 1993, 918

159. West LB/Thomas Cook – IV/M.350
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 216 vom 11. August 1993, S. 4 = WuW/E EV 2087

160. Toyota Motor Corp./Walter Frey/Toyota France – IV/M.326
Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 187 vom 9. Juli 1993, S. 4 = WuW 1993, 745

161. Pasteur-Mérieux/Merck – IV/M.285
Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1993 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 188 vom 10. Juli 1993, S. 10 = WuW 1994, 38

162. Costa Crociere/Chargeurs/Accor – IV/M.334
Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 204 vom 28. Juli 1993, S. 5 = WuW 1993, 918

163. Société Générale de Belgique/Générale de Banque – IV/M.343
Entscheidung der Kommission vom 3. August 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 225 vom 20. August 1993, S. 2 = WuW 1993, 920

164. Commerzbank/CCR C- IV/M.357
Entscheidung der Kommission vom 9. August 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 221 vom 17. August 1993, S. 4 = WuW 1993, 919

165. BHF/CCF/Charterhouse – IV/M.319
Entscheidung der Kommission vom 30. August 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. 247 vom 10. September 1993, S. 4 = WuW 1993, 920

166. Rhône-Poulenc/SNIA (II) – IV/M.355
Entscheidung der Kommission vom 8. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. 272 vom 8. Oktober 1993, S. 6

167. Alcatel/STC – IV/M.366
Entscheidung der Kommission vom 13. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 259 vom 23. September 1993, S. 3 = WuW 1994, 38

168. British Telecom/MCI – IV/M.353
Entscheidung der Kommission vom 13. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 259 vom 23. September 1993, S. 3 = WuW 1994, 39

169. Nestlé/Italgel – IV/M.362
Entscheidung der Kommission vom 15. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 270 vom 6. Oktober 1993, S. 5 = WuW 1993, 921

170. Arvin/Sogefi – IV/M.360
Entscheidung der Kommission vom 23. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 305 vom 11. November 1993, S. 11 = WuW 1993, 921

171. Thyssen/Balzer – IV/M.365
Entscheidung der Kommission vom 30. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 276 vom 14. Oktober 1993, S. 18 = WuW 1994, 229

172. Cyanamid/Shell – IV/M.354
Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 273 vom 9. Oktober 1993, S. 6 = WuW/E EV 2099

173. Volvo/Procordia – IV/M.196
Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 281 vom 19. Oktober 1993, S. 4 = WuW 1994, 40

174. Knorr-Bremse/Allied Signal – IV/M.337
Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 298 vom 4. November 1993, S. 6 = WuW/E EV 2105

175. Synthomer/Yule Catto – IV/M.376
Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 303 vom 10. November 1993, S. 5 = WuW 1994, 41

176. McCormick/CPC/Rabobank/Ostmann – IV/M.330
Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1993 (Artikel 9 Abs. 3 b)
WuW/E EV 2157

177. Fortis/CGER – IV/M.342
Entscheidung der Kommission vom 15. November 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 23 vom 27. Januar 1994, S. 13 = WuW 1994, 42

178. Continental/Kaliko/DG-Bank/Benecke – IV/M.363
Entscheidung der Kommission vom 29. November 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 336 vom 11. Dezember 1993, S. 11 = WuW/E EV 2129

179. UAP/VINCI – IV/M.384
Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1994, S. 5 = WuW 1994, 536

180. Philips/Grundig – IV/M.382
Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 336 vom 11. Dezember 1993, S. 11 = WuW/E EV 2113

181. Kali + Salz/MdK/Treuhand – IV/M.308
Entscheidungen der Kommission vom 16. August 1993 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 14. Dezember 1993 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 186 vom 21. Juli 1994, S. 38 = WuW 1994, 118

182. BAI/Banca Popolare di Lecco – IV/M.391
Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 4 vom 6. Januar 1994, S. 3 = WuW 1994, 536

183. Pilkington-Techint/SIV – IV/M.358
Entscheidungen der Kommission vom 2. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 c) und vom 21. Dezember 1993 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 158 vom 25. Juni 1994, S. 24 = WuW 1994, 436

184. Hoechst/Schering – IV/M.392
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 9 vom 13. Januar 1994, S. 3 = WuW/E EV 2122

185. Mannesmann/RWE/Deutsche Bank – IV/M.394
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1993 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 9 vom 13. Januar 1994, S. 3 = WuW/E EV 2116

186. Akzo/Nobel Industrier – IV/M.390
Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 19 vom 22. Januar 1994, S. 13 = WuW 1994, 536

187. Procter & Gamble/VP Schickedanz – IV/M.398
Rücknahme der Anmeldung am 17. Januar 1994
ABl. EG Nr. C 19 vom 22. Januar 1994, S. 15

188. SNECMA/TI – IV/M.368
Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 42 vom 12. Februar 1994, S. 12 = WuW 1994, 537

189. Mannesmann/Vallourec/Ilva – IV/M.315
Entscheidungen der Kommission vom 20. September 1993 (Artikel 6 Abs. 1 c) und vom 31. Januar 1994 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 102 vom 21. April 1994, S. 15 = WuW/E EV 2193

190. Unilever/Ortiz Miko – IV/M.388
Rücknahme der Anmeldung am 1. Februar 1994
ABl. EG Nr. C 39 vom 9. Februar 1994, S. 5

191. Rhône Poulenc-SNIA /Nordfaser – IV/M.399
Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 42 vom 12. Februar 1994, S. 13 = WuW 1994, 537

192. Generali/Central Hispano-Generali – IV/M.404
Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 57 vom 25. Februar 1994, S. 3 = WuW 1994, 918

193. Neste/Statoil – IV/M.361
Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 99 vom 8. April 1994, S. 13 = WuWE/EV 2171

194. CWB/Goldmann Sachs/Tarkett – IV/M.395
Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 67 vom 4. März 1994, S. 11 = WuW 1994, 437

195. RWE/Mannesmann – IV/M.408
Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 68 vom 5. März 1994, S. 5 = WuW/E EV 2177

196. Rütgers Werke AG/Hüls Troisdorf AG – IV/M.401
Entscheidung der Kommission vom 2. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 95 vom 6. April 1994, S. 6 = WuW/E EV 2180

197. Ford/Hertz – IV/M.397
Entscheidung der Kommission vom 7. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 121 vom 3. Mai 1994, S. 4 = WuW 1994, 646

198. ABB/Renault Automation – IV/M.409
Entscheidung der Kommission vom 9. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 a und b)
ABl. EG Nr. C 80 vom 17. März 1994, S. 11 = WuW 1994, 648

199. Philips/Hoechst – IV/M.406
Entscheidung der Kommission vom 11. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 81 vom 18. März 1994, S. 3 = WuW 1994, 648

200. BMW/Rover – IV/M.416
Entscheidung der Kommission vom 14. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 93 vom 30. März 1994, S. 23 = WuW/E EV 2188

201. Newspaper Publishing – IV/M.423
Entscheidung der Kommission vom 14. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 85 vom 22. März 1994, S. 6 = WuW/E EV 2185

202. Unilever France/Ortiz Miko (II) – IV/M.422
Entscheidung der Kommission vom 15. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1b)
ABl. EG Nr. C 109 vom 19. April 1994, S. 3 = WuW 1994, 841

203. BS/BT – IV/M.425
Entscheidung der Kommission vom 28. März 1994 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 134 vom 17. Mai 1994, S. 4 = WuW/E EV 2136

204. GE/Nuovo Pignone – IV/M.405
Rücknahme der Anmeldung am 5. April 1994
ABl. EG Nr. C 105 vom 13. April 1994, S. 7

205. CGP/GEC Alsthom/KRP/Kone – IV/M.420
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 110 vom 20. April 1994, S. 4 = WuW 1994, 650

206. Rhône-Poulenc/Cooper – IV/M.426
Entscheidung der Kommission vom 18. April 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 113 vom 23. April 1994, S. 2 = WuW 1994, 650

207. AGF/La Union y El Fénix – IV/M.403
Entscheidung der Kommission vom 25. April 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 155 vom 7. Juni 1994, S. 7 = WuW 1994, 842

208. Allied Lyons/HWE-Pedro Domecq – IV/M.400
Entscheidung der Kommission vom 28. April 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 126 vom 7. Mai 1994, S. 10 = WuW 1994, 842

209. Viag/Bayernwerk – IV/M.417
Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 168 vom 21. Juni 1994, S. 11 = WuW/E EV 2139

210. GE/ENI/Nuovo Pignone (II) – IV/M.440
Entscheidung der Kommission vom 6. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 162 vom 14. Juni 1994, S. 7 = WuW 1994, 918

211. Hüls/Phenolchemie – IV/M.439
Entscheidung der Kommission vom 6. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 142 vom 25. Mai 1994, S. 4 = WuW 1994, 843

212. ERC/NRG Victory – IV/M.433
Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 165 vom 17. Juni 1994, S. 8 = WuW/E EV 2143

213. Sidmar NV/Klöckner Stahl GmbH – IV/M.444
Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 165 vom 17. Juni 1994, S. 9 = WuW/E EV 2221

214. Winterthur/DBV – IV/M.429
Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 168 vom 21. Juni 1994, S. 11 = WuW/E EV 2147

215. Medeol SA/Elosua SA – IV/M.431
Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 169 vom 22. Juni 1994, S. 10 = WuW 1994, 919

216. BSN/Euralim – IV/M.445
Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABL. EG C 269 vom 27. September 1994, S. 7 = WuW 1994, 845

217. GKN/Brambles/Leto Recycling – IV/M.448
Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 165 vom 17. Juni 1994, S. 9 = WuW/E EV 2154

218. Shell/Montecatini – IV/M.269
Entscheidungen der Kommission vom 7. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 8. Juni 1994 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 332 vom 22. Dezember 1994, S. 48 = WuW 1995, 25

219. Avesta (II) – IV/M.452
Entscheidung der Kommission vom 9. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABL. EG C 179 vom 1. Juli 1994, S. 7 = WuW 1994, 845

220. Banco Santander/Banesto – IV/M.455
Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 178 vom 30. Juni 1994, S. 16 = WuW 1994, 919

221. Voith/Sulzer – IV/M.443
Rücknahme der Anmeldung am 13. Juni 1994
ABl. EG Nr. C C 183 vom 5. Juli 1994, S. 9

222. Rhône-Poulenc/Caffaro – IV/M.427
Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 259 vom 16. September 1994, S. 2 = WuW 1994, 846

223. Daimler-Benz AG/RWE AG – IV/M.441
Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 178 vom 30. Juni 1994, S. 15 = WuW/E EV 2148

224. La Roche/Syntex – IV/M.457
Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 178 vom 30. Juni 1994, S. 15 = WuW/E EV 2259

225. Electrolux/AEG – IV/M.458
Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 187 vom 9. Juli 1994, S. 14 = WuW/E EV 2265

226. Procter & Gamble/VP Schickedanz (II) – IV/M.430
Entscheidungen der Kommission vom 17. Februar 1994 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 21. Juni 1994 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 354 vom 31. Dezember 1994, S. 32 = WuW 1995, 24

227. AGF/Assubel – IV/M.450
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 215 vom 5. August 1994 , S. 13 = WuW 1994, 921

228. PowerGen/NRG Energy/Morrison Knudsen/Mibrag – IV/M.402
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 189 vom 12. Juli 1994, S. 5 = WuW 1994, 921

229. Tractebel/Distrigaz – IV/M.418
Rücknahme der Anmeldung am 30. Juni 1994
ABl. EG Nr. C 185 vom 7. Juli 1994, S. 3

230. Tractebel/Synatom – IV/M.466
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 185 vom 7. Juli 1994, S. 3 = WuW 1994, 921

231. Holdercim/Cedest – IV/M.460
Entscheidungen der Kommission vom 6. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b
und Artikel 9 Abs. 3 b) ABl. EG Nr. C 211 vom 2. August 1994, S. 5

232. PWT/Minemet – IV/M.473
Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 212 vom 3. August 1994, S. 3 = WuW 1994, 922

233. Ingersoll-Rand/MAN – IV/M.479
Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 231 vom 20. August 1994, S. 6 = WuW 1994, 923

234. Elf Atochem/Rütgers – IV/M.442
Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 a und b)
ABl. EG Nr. C 235 vom 23. August 1994, S. 5 = WuW 1994, 922

235. Voith/Sulzer (II) – IV/M.478
Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 225 vom 13. August 1994, S. 3 = WuW 1994, 846

236. Schneider/AEG – IV/M.447
Entscheidung der Kommission vom 1. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 270 vom 28. September 1994, S. 3 = WuW 1994, 1020

237. Kirch/Richemont/Telepi¥ – IV/M.410
Entscheidung der Kommission vom 2. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 225 vom 13. August 1994, S. 3 = WuW 1994, 1020

238. Holdercim/Origny-Desvroise – IV/M.486
Entscheidung der Kommission vom 5. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 238 vom 26. August 1994, S. 3 = WuW 1994, 1021

239. Sanofi/Kodak – IV/M.480
Entscheidung der Kommission vom 12. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 252 vom 9. September 1994, S. 2 = WuW 1994, 1021

240. Delhaize/PG – IV/M.471
Entscheidung der Kommission vom 22. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 239 vom 27. August 1994, S. 3 = WuW 1995, 118

241. Matra Marconi Space/British Aerospace Systems – IV/M.437
Entscheidung der Kommission vom 23. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 245 vom 1. September 1994, S. 9

242. GE/CIGI – IV/M.465
Entscheidung der Kommission vom 29. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 271 vom 29. September 1994, S. 3 = WuW 1995, 118

243. Gencor/Shell – IV/M.470
Entscheidung der Kommission vom 29. August 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 271 vom 29. September 1994, S. 3 = WuW 1995, 118

244. Tractebel/Distrigaz (II) – IV/M.493
Entscheidung der Kommission vom 1. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. 249 vom 7. September 1994, S. 3

245. Klöckner & Co./Computer 2000 – IV/M.492
Entscheidung der Kommission vom 5. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 303 vom 29. Oktober 1994, S. 5 = WuW 1995, 119

246. Marconi/Finmeccanica – IV/M.496
Entscheidung der Kommission vom 5. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 253 vom 10. September 1994, S. 10 = WuW 1995, 119

247. Vesuvius/Wülfrath – IV/M.472
Entscheidung der Kommission vom 5. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 259 vom 16. September 1994, S. 2 = WuW 1994, 1022

248. Bertelsmann/News International/Vox – IV/M.489
Entscheidung der Kommission vom 6. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 274 vom 1. Oktober 1994, S. 9 = WuW 1995, 116

249. BMSC/UPSA – IV/M.464
Entscheidung der Kommission vom 6. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 284 vom 12. Oktober 1994, S. 3 = WuW 1995, 209

250. Commercial Union/Groupe Victoire – IV/M.498
Entscheidung der Kommission vom 12. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 299 vom 27. Oktober 1994, S. 5 = WuW 1995, 210

251. Krupp/Colonia/Lefac/Breuer/KMK-CCI – IV/M.494
Rücknahme der Anmeldung am 16. September 1994
ABl. EG Nr. C 274 vom 1. Oktober 1994, S. 9

252. American Home Products (AHP)/American Cyanamid – IV/M.500
Entscheidung der Kommission vom 19. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 278 vom 5. Oktober 1994, S. 3 = WuW/E EV 2225

253. Jefferson Smurfit/St. Gobain – IV/M.499
Entscheidung der Kommission vom 19. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 284 vom 12. Oktober 1994, S. 3 = WuW 1995, 210

254. VAG/SAB – IV/M.502
Entscheidung der Kommission vom 19. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 280 vom 6. Okober 1994, S. 3 = WuW/E EV 2257

255. Rheinelektra/Cofira/Dekra – IV/M.485
Entscheidung der Kommission vom 26. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 284 vom 12. Oktober 1994, S. 4 = WuW/E EV 2228

256. CINVen/CIE Management II/BP Nutrition – IV/M.459
Entscheidung der Kommission vom 29. September 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 299 vom 27. Oktober 1994, S. 5 = WuW 1995, 211

257. Matra Marconi Space/Satcomms – IV/M.497
Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 307 vom 1. November 1994, S. 3 = WuW 1995, 209

258. Avesta (III) – IV/M.504
Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 326 vom 24. November 1994, S. 4 = WuW 1995, 211

259. General RE/Kölnische Rück – IV/M.491
Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 312 vom 9. November 1994, S. 5 = WuW 1995, 211

260. BHF/CCF (II) – IV/M.508
Entscheidung der Kommission vom 28. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 318 vom 15. November 1994, S. 7 = WuW 1995, 212

261. British Steel/Svensk Stål AB/NSD – IV/M.503
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 350 vom 10. Dezember 1994, S. 3 = WuW 1995, 212

262. Rhône-Poulenc Italia/Ambiente – IV/M.513
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 322 vom 19. November 1994, S. 5= WuW 1995, 389

263. UAP/Provincial – IV/M.512
Entscheidung der Kommission vom 7. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 322 vom 19. November 1994, S. 5 = WuW 1995, 212

264. MSG Media Service – IV/M.469
Entscheidungen der Kommission vom 18. Juli 1994 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 9. November 1994 (Artikel 8 Abs. 3)
ABl. EG Nr. L 364 vom 31. Dezember 1994, S. 1 = WuW/E EV 2231

265. Ericsson/Raychem – IV/M.519
Entscheidung der Kommission vom 21. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 350 vom 10. Dezember 1994, S. 3 = WuW 1995, 390

266. British Aerospace/VSEL – IV/M.528
Entscheidung der Kommission vom 24. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 348 vom 9. Dezember 1994, S. 6 = WuW 1995, 391

267. KKR/Borden – IV/M.517
Entscheidung der Kommission vom 24. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 364 vom 20. Dezember 1994, S. 6 = WuW 1995, 391

268. SAPPI/DLJMB/UBS/WARREN – IV/M.526
Entscheidung der Kommission vom 28. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 57 vom 7. März 1995, S. 5 = WuW 1995, 390

269. Scandinavian Project – IV/M.522
Entscheidung der Kommission vom 28. November 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 343 vom 6. Dezember 1994, S. 13 = WuW 1995, 390

270. Thomson CSF/Deutsche Aerospace – IV/M.527
Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 65 vom 16. März 1995, S. 4 = WuW/E EV 2295

271. GEC/VSEL – IV/M.529
Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 368 vom 23. Dezember 1994, S. 20

272. Shell/Monteshell – IV/M. 505
Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 107 vom 28. April 1995, S. 2 = WuW 1995, 485

273. Bayer/Hoechst – JV textile dyestuff – IV/M.534
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 379 vom 31. Dezember 1994, S. 34 = WuW 1995, 485

274. Krupp/Thyssen/Riva/Falck/Tadfin/AST – IV/M.484
Entscheidungen den Kommission vom 21. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs.1 c)
und vom 21. Dezember 1994 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 251 vom 19. Oktober 1995, S. 18 = WuW 1995, 388

275. Mannesmann Demag/Delaval Stork – IV/M.535
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 23 vom 28. Januar 1995, S. 4 = WuW 1995, 485

276. Viag/Sanofi – IV/M.521
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 57 vom 7. März 1995, S. 6 = WuW 1995, 486

277. VOX (II) – IV/M.525
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 57 vom 7. März 1995, S. 5 = WuW 1995, 486

278. Cable and Wireless/Schlumberger – IV/M.532
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 34 vom 10. Februar 1995, S. 2 = WuW 1995, 486

279. Elf Atochem/Shell Chimie – IV/M.475
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1994 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 35 vom 11. Februar 1995, S. 4

280. Sidmar/Klöckner (II) – IV/M.537
Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 37 vom 14. Februar 1995, S. 3 = WuW 1995, 486

281. Texaco/Norsk Hydro – IV/M.511
Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 23 vom 28. Januar 1995, S. 3 = WuW 1995, 486

282. Direct Line/Bankinter – IV/M.520
Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 134 vom 1. Juni 1995, S. 5 = WuW 1995, 487

283. Akzo Nobel/Monsanto – IV/M.523
Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 37 vom 14. Februar 1995, S. 3 = WuW 1995, 487

284. Recticel SA/CWW-Gerko Akustik GmbH & Co. KG – IV/M.531
Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 187 vom 21. Juli 1995, S. 10 = WuW 1995, 584

285. TWD/Akzo-Kuagtextil – IV/M.533
Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 46 vom 23. Februar 1995, S. 5 = WuW 1995, 584

286. Mercedes-Benz/Kässbohrer – IV/M.477
Entscheidungen der Kommission vom 14. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 14. Februar 1995 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 211 vom 6. September 1995, S. 1 = WuW 1995, 385

287. Siemens/Italtel – IV/M.468
Entscheidungen der Kommission vom 14. Oktober 1994 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 17. Februar 1995 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG Nr. L 161 vom 12. Juli 1995, S. 27 = WuW 1995, 388

288. CEGELEC/AEG – IV/M.540
Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 71 vom 23. März 1995, S. 7 = WuW 1995, 585

289. Svenska Cellulosa/PWA – IV/M.549
Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 57 vom 7. März 1995, S. 6 = WuW 1995, 584

290. Zurigo/Banco di Napoli – IV/M.543
Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 58 vom 8. März 1995, S. 4 = WuW 1995, 585

291. Glaxo/Wellcome – IV/M.555
Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 65 vom 16. März 1995, S. 3 = WuW 1995, 585

292. Dalgety/The Quaker Oats Company – IV/M.554
Entscheidung der Kommission vom 13. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 82 vom 4. April 1995, S. 4 = WuW 1995, 586

293. Union Carbide/Enichem – IV/M.550
Entscheidung der Kommission vom 13. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 123 vom 19. Mai 1995, S. 3 = WuW 1995, 585

294. Nokia Corporation/SP Tyres UK Ltd – IV/M.548
Entscheidung der Kommission vom 14. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 163 vom 29. Juni 1995, S. 9 = WuW 1995, 816

295. Winterthur/Schweizer Rück – IV/M.518
Entscheidung der Kommission vom 14. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 73 vom 25. März 1995, S. 18 = WuW 1995, 586

296. La Rinascente/Cedis Migliarini – IV/M.558
Entscheidung der Kommission vom 15. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 71 vom 23. März 1995, S. 7 = WuW 1995, 586

297. British Steel/UES – IV/M.563
Entscheidung der Kommission vom 17. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 105 vom 26. April 1995, S. 7 = WuW 1995, 586

298. Securicor/Datatrak – IV/M.561
Entscheidung der Kommission vom 20. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 82 vom 4. April 1995, S. 4 = WuW/E EV 2300

299. CGI/Dassault – IV/M.571
Entscheidung der Kommission vom 24. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 100 vom 22. April 1995, S. 3 = WuW 1995, 587

300. Omnitel – IV/M.538
Entscheidung der Kommission vom 27. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 96 vom 20. April 1995, S. 3 = WuW/E EV 2303

301. Torrington/NSK – IV/M.536
Entscheidung der Kommission vom 28. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 104 vom 25. April 1995, S. 7 = WuW 1995, 587

302. Allianz/Elvia/Lloyd Adriatico – IV/M.539
Entscheidung der Kommission vom 3. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 180 vom 14. Juli 1995, S. 4 = WuW 1995, 818

303. Behringwerke AG/Armour Pharmaceutical Co. – IV/M.495
Entscheidung der Kommission vom 3. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 134 vom 1. Juni 1995, S. 4 = WuW 1995, 818

304. GEHE/AAH – IV/M.572
Entscheidung der Kommission vom 3. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 117 vom 12. Mai 1995, S. 8 = WuW/E EV 2311

305. Alfred C. Toepfer/Champagne Céréales – IV/M.557
Entscheidung der Kommission vom 6. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 104 vom 25. April 1995, S. 7 = WuW/E EV 2315

306. Havas Voyage/American Express – IV/M.564
Entscheidung der Kommission vom 6. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 117 vom 12. Mai 1995, S. 8 = WuW/E EV 2318

307. Hoogovens/Klöckner – IV/M.578
Entscheidung der Kommission vom 11. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 243 vom 20. September 1995, S. 5 = WuW 1995, 817

308. ING/Barings – IV/M.573
Entscheidung der Kommission vom 11. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 114 vom 6. Mai 1995, S. 6 = WuW/E EV 2322

309. Volvo/VME – IV/M.575
Entscheidung der Kommission vom 11. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 104 vom 25. April 1995, S. 7 = WuW 1995, 819

310. Solvay/Wienerberger – IV/M.565
Entscheidung der Kommission vom 24. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 170 vom 6. Juli 1995, S. 6 = WuW 1995, 819

311. TBT Communication AB/British Telecommunications/Teledanmark/Telenor – IV/M.570
Entscheidung der Kommission vom 24. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 154 vom 21. Juni 1995, S. 4 = WuW 1995, 819

312. Burda/Blockbuster – IV/M.579
Entscheidung der Kommission vom 27. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 129 vom 25. Mai 1995, S. 5 = WuW 1995, 820

313. GE/Power Controls BV – IV/M.577
Entscheidung der Kommission vom 28. April 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 163 vom 29. Juni 1995, S. 8 = WuW 1995, 820

314. Kirch/Richemont/Multichoice/Telepi¥ – IV/M.584
Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 129 vom 25. Mai 1995, S. 6 = WuW/E EV 2326

315. EDS/Lufthansa – IV/M.560
Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 163 vom 29. Juni 1995, S. 8 = WuW 1995, 820

316. Ingersoll-Rand/Clark Equipment – IV/M.588
Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 154 vom 21. Juni 1995, S. 4 = WuW 1995, 817

317. CLT/Disney/Super RTL – IV/M.566
Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 144 vom 10. Juni 1995, S. 23 = WuW 1996, 27

318. Saudi Aramco/MOH – IV/M.574
Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 158 vom 24. Juni 1995, S. 4 = WuW 1996, 27

319. Seagram/MCA – IV/M.589
Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 149 vom 16. Juni 1995, S. 11 = WuW 1996, 28

320. Inchcape plc/Gestetner Holdings PLC – IV/M.583
Entscheidung der Kommission vom 1. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 201 vom 5. August 1995, S. 3 = WuW 1996, 27

321. EDF/EDISON-ISE – IV/M.568
Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 241 vom 16. September 1995, S. 4 = WuW 1996, 28

322. Ferruzzi Finanziaria/Fondiaria – IV/M.576
Entscheidung der Kommission vom 9. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 158 vom 24. Juni 1995, S. 4 = WuW 1996, 28

323. Generali/Comit/R. Flemings – IV/M.586
Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 263 vom 10. Oktober 1995, S. 3 = WuW 1995, 1007

324. RWE-DEA/Enichem Augusta – IV/M.592
Rücknahme der Anmeldung am 16. Juni 1995
ABl. EG Nr. C 162 vom 28. Juni 1995, S. 5

325. Swissair/Sabena – IV/M.562
Rücknahme der Anmeldung am 20. Juni 1995
ABl. EG Nr. C 162 vom 28. Juni 1995, S. 5

326. Hoechst/Marion Merrell Dow – IV/M.587
Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 193 vom 27. Juli 1995, S. 5 = WuW 1995, 1007

327. Daimler-Benz/Carl Zeiss – IV/M.598
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 276 vom 21. Oktober 1995, S. 10 = WuW 1996, 28

328. Volvo/Henlys – IV/M.593
Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 177 vom 12. Juli 1995, S. 7 = WuW 1995, 1008

329. Swiss Bank Corporation/S.G. Warburg – IV/M.597
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 180 vom 14. Juli 1995, S. 4 = WuW 1995, 1007

330. Babcock/Siemens/BS Railcare – IV/M.542
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 186 vom 20. Juli 1995, S. 8 = WuW 1996, 29

331. Employers Reinsurance Corporation/Frankona Rückversicherungs AG – IV/M.600
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 272 vom 18. Oktober 1995, S. 5 = WuW 1996, 29

332. Employers Reinsurance Corporation/
Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft AG – IV/M.601
Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 272 vom 18. Oktober 1995, S. 5 = WuW 1996, 29

333. DOW/BUNA – IV/M.591
Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 181 vom 15. Juli 1995, S. 17 = WuW 1996, 29

334. Voest Alpine Industrieanlagenbau GmbH/Davy International Ltd – IV/M.585
Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 246 vom 22. September 1995, S. 2 = WuW 1996, 30

335. Mitsubishi Bank/Bank of Tokyo – IV/M.596
Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 198 vom 2. August 1995, S. 5 = WuW 1996, 30

336. Nordic Satellite Distribution – IV/M.490
Entscheidungen der Kommission vom 24. März 1995 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 19. Juli 1995 (Artikel 8 Abs. 3)
ABl. EG Nr. L 53 vom 2. März 1996, S. 20 = WuW 1995, 814

337. Swissair/Sabena – IV/M.616
Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 200 vom 4. August 1995, S. 10 = WuW 1996, 107

338. ATR/BAe – IV/M.551
Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 264 vom 11. Oktober 1995, S. 8 = WuW 1996, 215

339. Generali/Comit/Previnet – IV/M.606
Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 263 vom 10. Oktober 1995, S. 4 = WuW 1995, 1007

340. RWE-DEA/Enichem Augusta – IV/M.612
Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 207 vom 12. August 1995, S. 11 = WuW 1995, 1007

341. Dresdner Bank/Kleinwort Benson – IV/M.611
Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 207 vom 12. August 1995, S. 11 = WuW 1995, 1007

342. efferson Smurfit Group plc/Munksjo AB – IV/M.613
Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 252 vom 28. September 1995, S. 3 = WuW 1995, 1008

343. CLF/HBB – IV/M.617
Entscheidung der Kommission vom 10. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 241 vom 16. September 1995, S. 4 = WuW 1995, 1008

344. Cable and Wireless/VEBA – IV/M.618
Entscheidung der Kommission vom 16. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 231 vom 5. September 1995, S. 3 = WuW 1995, 1008

345. Generali/France Vie – France Iard – IV/M.614
Entscheidung der Kommission vom 21. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 244 vom 21. September 1995, S. 9 = WuW 1995, 1009

346. UAP/Sun Life – IV/M.627
Entscheidung der Kommission vom 21. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 292 vom 7. November 1995, S. 8

347. Thomson-CSF/Teneo/Indra – IV/M.620
Entscheidung der Kommission vom 22. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 264 vom 11. Oktober 1995, S. 9 = WuW 1996, 108

348. Nordic Capital/Transpool – IV/M.625
Entscheidung der Kommission vom 23. August 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 243 vom 20. September 1995, S. 5 = WuW 1995, 1009

349. Frantschach/Bischof + Klein – IV/M.581
Entscheidung der Kommission vom 5. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 238 vom 13. September 1995, S. 3 = WuW 1995, 1009

350. Noranda Forest/Glunz – IV/M.599
Entscheidung der Kommission vom 8. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 298 vom 11. November 1995, S. 6 = WuW 1996, 108

351. Ricoh/Gestetner – IV/M.622
Entscheidung der Kommission vom 12. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 264 vom 11. Oktober 1995, S. 9 = WuW 1996, 109

352. Albacom – IV/M.604
Entscheidung der Kommission vom 15. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 278 vom 24. Oktober 1995, S. 8 = WuW 1996, 213

353. Orkla/Volvo – IV/M.582
Entscheidungen der Kommission vom 23. Mai 1995 (Abs. 6 Artikel 1 c)
und vom 20. September 1995 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG L 66 vom 16. März 1996, S. 17 = WuW 1995, 1004

354. RTL/Veronica/Endemol – IV/M.553
Entscheidungen der Kommission vom 22. Mai 1995 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 20. September 1995 (Artikel 8 Abs. 3)
ABl. EG Nr. L 134 vom 5. Juni 1996, S. 32 = WuW 1995, 1004

355. Rhône Poulenc/Fisons – IV/M.632
Entscheidung der Kommission vom 21. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 263 vom 10. Oktober 1995, S. 4 = WuW 1996, 109

356. Generale Bank/Credit Lyonnais Bank Nederland – IV/M.628
Entscheidung der Kommission vom 25. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 289 vom 31. Oktober 1995, S. 10 = WuW 1996, 110

357. Upjohn/Pharmacia – IV/M.631
Entscheidung der Kommission vom 28. September 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 294 vom 9. November 1995, S. 9 = WuW 1996, 110

358. KNP BT/Société Générale – IV/M.640
Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 274 vom 19. Oktober 1995, S. 3 = WuW 1996, 111

359. ABB/Daimler-Benz – IV/M.580
Entscheidungen der Kommission vom 23. Juni 1995 (Artikel 6 Abs. 1 c)
und vom 18. Oktober 1995 (Artikel 8 Abs. 2)
WuW 1996, 25

360. CGER-Banque/SNCI – IV/M.643
Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 293 vom 8. November 1995, S. 8 = WuW 1996, 379

361. Rhône-Poulenc Chimie/Engelhard – IV/M.615
Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 293 vom 8. November 1995, S. 7 = WuW 1996, 380

362. Ericsson/Ascom – IV/M.608
Rücknahme der Anmeldung am 25. Oktober 1995
ABl. EG Nr. C 292 vom 7. November 1995, S. 8

363. Swiss Life/INCA – IV/M.644
Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 307 vom 18. November 1995, S. 17 = WuW 1996, 111

364. Chase Manhattan/Chemical Banking – IV/M.642
Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 33 vom 6. Februar 1996, S. 7 = WuW 1996, 111

365. Repola/Kymmene – IV/M.646
Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 318 vom 29. November 1995, S. 3 = WuW 1996, 112

366. Henkel/Schwarzkopf – IV/M.630
Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 298 vom 11. November 1995, S. 7 = WuW 1996, 379

367. Unisource/Telefónica – IV/M.544
Entscheidung der Kommission vom 6. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 13 vom 18. Januar 1996, S. 3 = WuW 1996, 214

368. Canal+/UFA/MDO – IV/M.655
Entscheidung der Kommission vom 13. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 15 vom 20. Januar 1996, S. 4 = WuW 1996, 216

369. Crown Cork & Seal/Carnaud Metalbox – IV/M.603
Entscheidungen der Kommission vom 25. Juli 1995 (Artikel 6 Abs. 1 c) und vom 14. November 1995 (Artikel 8 Abs. 2)
ABl. EG L 75 vom 23. März 1996, S. 38 = WuW 1996, 378

370. GE Capital/Sovac – IV/M.659
Entscheidung der Kommission vom 17. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 322 vom 2. Dezember 1995, S. 21 = WuW 1996, 380

371. Seagate/Conner – IV/M.656
Entscheidung der Kommission vom 17. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 334 vom 12. Dezember 1995, S. 3 = WuW 1996, 216

372. McDermott/ETPM – IV/M.648
Entscheidung der Kommission vom 27. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 330 vom 8. Dezember 1995, S. 9 = WuW 1996, 380

373. CEP/Groupe de la Cité – IV/M.665
Entscheidung der Kommission vom 29. November 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 338 vom 16. Dezember 1995, S. 3

374. Johnsons Controls/Roth Fréres – IV/M.666
Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 3 vom 6. Januar 1996, S. 17 = WuW 1996, 380

375. RTZ/CRA – IV/M.660
Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 22 vom 26. Januar 1996, S. 10 = WuW 1996, 381

376. Montedison/Groupe Vernes/SCI – IV/M.639
Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 347 vom 28. Dezember 1995, S. 17 = WuW 1996, 381

377. Charterhouse/Porterbrook – IV/M.669
Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 350 vom 30. Dezember 1995, S. 18 = WuW 1996, 381

378. GRS Holding – IV/M.664
Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 8 vom 13. Januar 1996, S. 4

379. Elsag Bailey/Hartmann & Braun AG – IV/M.670
Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 24 vom 30. Januar 1996, S. 7 = WuW 1996, 381

380. SBG/Rentenanstalt – IV/M.650
Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 23 vom 27. Januar 1996, S. 5 = WuW 1996, 214

381. Alumix/Alcoa – IV/M.675
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 121 vom 25. April 1996, S. 14 = WuW 1996, 382

382. BLG/Bawag – IV/M.621
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 23 vom 27. Januar 1996, S. 5 = WuW 1996, 382

383. Demag/Komatsu – IV/M.674
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 38 vom 10. Februar 1996, S. 17 = WuW 1996, 382

384. Leisure Plan – IV/M.662
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 63 vom 2. März 1996, S. 5 = WuW 1996, 383

385. Lyonnaise des eaux/Northumbrian Water – IV/M.567
Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 11 vom 16. Januar 1996, S. 3

386. British Telecommunications/VIAG – IV/M.595
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 15 vom 20. Januar 1996, S. 4

387. Channel Five – IV/M.673
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 a)
ABl. EG Nr. C 57 vom 27. Februar 1996, S. 3 = WuW 1996, 214

388. Ericsson/Ascom II – IV/M.676
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 19 vom 23. Januar 1996, S. 10

389. Kvaerner/Amec – IV/M.680
Rücknahme der Anmeldung am 22. Dezember 1995
ABl. EG Nr. C 8 vom 13. Januar 1996, S. 4

390. Minorco/Tilcon – IV/M.678
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 24 vom 30. Januar 1996, S. 7

391. Philips/Origin – IV/M.668
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 58 vom 28. Februar 1996, S. 3 = WuW 1996, 383

392. Röhm/Ciba-Geigy/TFL Ledertechnik – IV/M.657
Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 (Artikel 6 Abs. 1 b)
ABl. EG Nr. C 60 vom 29. Februar 1996, S. 9

D. Veröffentlichungen von im Auftrag der Monopolkommission erstellten Gutachten

Die hier aufgeführten Veröffentlichungen stimmen größtenteils nicht mit der im Auftrag der Monopolkommission erstellten Fassung überein. Es handelt sich überwiegend um überarbeitete, gekürzte bzw. erweiterte oder zusammmenfassende Darstellungen. In Einzelfällen sind Teile der für die Monopolkommission erstellten Untersuchungen in umfangreichere Veröffentlichungen eingeflossen.

BAUM, Clemens/MÖLLER, Hans-Hermann: Die Messung der Unternehmenskonzentration und ihre statistischen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland.
Meisenheim a. Glan: Hain 1976.
(Wirtschaftswissenschaftliche Schriften. H. 11.)

MARFELS, Christian: Erfassung und Darstellung industrieller Konzentration.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1977.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 52.)

MÖNIG, Walter u. a.: Konzentration und Wettbewerb in der Energiewirtschaft.
München: Oldenbourg 1977.
(Aktuelle Fragen der Energiewirtschaft. Bd. 10.)

MÖSCHEL, Wernhard: Das Trennsystem in der U.S.-amerikanischen Bankwirtschaft.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1978.
(Studien zum Bank- und Börsenrecht. Bd. 3.)

OBERHAUSER, Alois: Unternehmenskonzentration und Wirksamkeit der Stabilitätspolitik.
Tübingen: Mohr 1979.
(Wirtschaft und Gesellschaft. 13.)

PISCHNER, Rainer: Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Einflüssen der Unternehmenskonzentration auf industrielle Kennziffern.
Berlin: Duncker & Humblot 1979.
(DIW-Beiträge zur Strukturforschung. H. 56.)

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse im Antitrustrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 44, 1980, S. 203–256.

ALBACH, Horst: Finanzkraft und Marktbeherrschung.
Tübingen: Mohr 1981.

DIRRHEIMER, Manfred/WAGNER, Karin/HÜBNER, Thomas: Vertikale Integration in der Mineralöl- und Chemischen Industrie.
Meisenheim a. Glan: Hain 1981.
(Sozialwissenschaft und Praxis. Bd. 28.)

KNIEPS, Günter/MÜLLER, Jürgen/WEIZSÄCKER, Carl Christian von: Die Rolle des Wettbewerbs im Fernmeldebereich.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 69.)

SCHOLZ, Rupert: Entflechtung und Verfassung.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 68.)

PIETZKE, Rudolf: Patentschutz, Wettbewerbsbeschränkungen und Konzentration im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.
Köln u. a.: Heymanns 1983.
(Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz. Bd. 58.)

MÖSCHEL, Wernhard: Konglomerate Zusammenschlüsse in den Vereinigten Staaten seit 1979.
In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Jg. 48, 1984, S. 552-577.

SANDROCK, Otto: Vertikale Konzentrationen im US-amerikanischen Antitrustrecht unter besonderer Berücksichtigung der Reagan-Administration.
Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft 1984.
(Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft. Bd. 25.)

DONGES, Juergen B./SCHATZ, Klaus-Werner: Staatliche Interventionen in der Bundesrepublik Deutschland.
Kiel: Institut für Weltwirtschaft 1986.
(Kieler Diskussionsbeiträge. 119/120.)

PFAB, Reinhard/TONNEMACHER, Jan/SEETZEN, Jürgen: Technische Entwicklung und der Strukturwandel der Massenmedien.
Berlin: Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik 1986.
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeitsberichte des Heinrich-Hertz-Instituts für Nachrichtentechnik. 1986/8.)

RÖPER, Horst: Stand der Verflechtung von privatem Rundfunk und Presse 1986.
In: Media Perspektiven 5/1986, S. 281–303.

FINSINGER, Jörg: Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten.
München: Florentz 1988.
(Law and Economics. Bd. 9.)

HÜBNER, Ulrich: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in der Versicherungswirtschaft.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1988.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 96.)

KÜBLER, Friedrich/SCHMIDT, Reinhard H.: Gesellschaftsrecht und Konzentration.
Berlin: Duncker & Humblot 1988.
(Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts. Bd. 3.)

ULLRICH, Hanns: Kooperative Forschung und Kartellrecht.
Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft 1988.
(Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht. H. 61.)

BASEDOW, Jürgen: Wettbewerb auf den Verkehrsmärkten.
Heidelberg: Müller 1989.
(Augsburger Rechtsstudien. Bd. 5.)

BÜHNER, Rolf: Die fusionskontrollrechtliche Bedeutung der Finanzkraft.
In: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 39, 1989, S. 277–284.

FWU Forschungsgesellschaft für Wettbewerb und Unternehmensorganisation m.b.H. (Hrsg.): Versicherungsmärkte im Wettbewerb.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1989.

HAMM, Walter: Deregulierung im Verkehr als Aufgabe.
München: Minerva Publ. 1989.
(Studien des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik an der Universität Mainz. 36.)

MESTMÄCKER, Ernst-Joachim u. a.: Der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die deutsche Rundfunkordnung.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.
(Law and Economics of International Telecommunications. Vol. 15.)

ESCH, Bastiaan van der: Die Artikel 5, 3f, 85/86 und 90 EWGV als Grundlage der wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.
In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Bd. 155, 1991, S. 274–299.

BACH, Albrecht: Wettbewerbsrechtliche Schranken für staatliche Maßnahmen nach europäischem Gemeinschaftsrecht.
Tübingen: Mohr 1992.
(Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. 72.)

BLETSCHACHER, Georg/Klodt, Henning: Strategische Handelspolitik und Industriepolitik.
Tübingen: Mohr 1992.
(Kieler Studien. 244.)

BURKERT, Thomas O. J.: Die Zulässigkeit von Koppelungsgeschäften aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1992.
(Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 122.)

SEUFERT, Wolfgang: Die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Hörfunk- und Fernsehmärkten der Bundesrepublik Deutschland.
Berlin: Duncker & Humblot 1992.
(Beiträge zur Strukturforschung. H. 133.)

TÄGER, Uwe Christian u. a.: Entwicklungsstand und -perspektiven des Handels mit Konsumgütern.
Berlin/München: Duncker & Humblot 1994.
(Struktur und Wachstum. Reihe Absatzwirtschaft. H. 14.)

REUTER, Dieter: Möglichkeiten und Grenzen einer Auflösung des Tarifkartells.
In: Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jg. 26, 1995, S. 1–94.

ENGEL, Christoph: Medienordnungsrecht.
Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1996.
(Law and Economics of International Telecommunications. Bd. 28.)

KÖHLER, Helmut: Zur Reform des GWB.
(erscheint demnächst)
In: Wettbewerb in Recht und Praxis, Jg. 42, 1996, Heft 9.

E. Gutachten der Monopolkommission

Hauptgutachten I:	Mehr Wettbewerb ist möglich. 2. Aufl. 1977.
Hauptgutachten II:	Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen. 1978.
Hauptgutachten III:	Fusionskontrolle bleibt vorrangig. 1980.
Hauptgutachten IV:	Fortschritte bei der Konzentrationserfassung. 1982.
Hauptgutachten V:	Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung. 1984.
Hauptgutachten VI:	Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen. 1986.
Hauptgutachten VII:	Die Wettbewerbsordnung erweitern. 1988.
Hauptgutachten VIII:	Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen. 1990.
Hauptgutachten IX:	Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik. 1992.
Hauptgutachten X:	Mehr Wettbewerb auf allen Märkten. 1994.

Sondergutachten 1:	Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle. 2. Aufl. 1977.
Sondergutachten 2:	Wettbewerbliche und strukturelle Aspekte einer Zusammenfassung von Unternehmen im Energiebereich (VEBA/Gelsenberg). 1975.
Sondergutachten 3:	Zusammenschlußvorhaben der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation, der Preussag AG und der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG. 1975.
Sondergutachten 4:	Zusammenschluß der Deutsche Babcock AG mit der Artos-Gruppe. 1977.
Sondergutachten 5:	Zur Entwicklung der Fusionskontrolle. 1977.
Sondergutachten 6:	Zusammenschluß der Thyssen Industrie AG mit der Hüller Hille GmbH. 1977.
Sondergutachten 7:	Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 1977.
Sondergutachten 8:	Zusammenschlußvorhaben der Deutschen BP AG und der VEBA AG. 1979.
Sondergutachten 9:	Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen. 1981.
Sondergutachten 10:	Zusammenschluß der IBH Holding AG mit der WIBAU AG. 1982.
Sondergutachten 11:	Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen. 1981.
Sondergutachten 12:	Zusammenschluß der Burda Verwaltungs KG mit der Axel Springer GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. 1982.
Sondergutachten 13:	Zur Neuordnung der Stahlindustrie. 1983.
Sondergutachten 14:	Die Konzentration im Lebensmittelhandel. 1985.
Sondergutachten 15:	Zusammenschluß der Klöckner-Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG. 1986.
Sondergutachten 16:	Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit der Société Sidéchar S.A. (Ruhrkohle AG). 1986.

Sondergutachten 17:	Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle. 1989.
Sondergutachten 18:	Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH. 1989.
Sondergutachten 19:	Zusammenschlußvorhaben der MAN Aktiengesellschaft und der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft. 1989.
Sondergutachten 20:	Zur Neuordnung der Telekommunikation. 1991.
Sondergutachten 21:	Die Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen. 1991.
Sondergutachten 22:	Zusammenschlußvorhaben der BayWa Aktiengesellschaft und der WLZ Raiffeisen Aktiengesellschaft. 1992.
Sondergutachten 23:	Marktstruktur und Wettbewerb im Handel. 1994.
Sondergutachten 24:	Die Telekommunikation im Wettbewerb. 1996.

Alle Veröffentlichungen erscheinen im Nomos-Verlag, Baden-Baden.

Die Sondergutachten 4 bis 6, 10 und 12 sowie 15 und 16 sind jeweils in einem Band zusammengefaßt. Das Sondergutachten 17 liegt auch in einer englischen und in einer französischen Fassung vor.

— C —

Bundesrat zu Drucksache **549/96**

19. 07. 96

Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Anlagenband zum Elften Hauptgutachten der Monopolkommission 1994/1995

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Methodischer Teil**	3
1.	Messung der horizontalen Konzentration	4
2.	Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe	6
2.1	Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration	6
2.1.1	Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Unternehmenskonzentration	6
2.1.2	Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Angebotskonzentration	8
2.2	Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration	11
2.2.1	Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmenskonzentration	12
2.2.2	Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Angebotskonzentration	14
3.	Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmenskonzentration im Handel	17
3.1	Methodische Erläuterungen	17
3.2	Beschreibung der Datenbasis	18
B.	**Statistischer Teil**	23

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0720-2946

549/96 – C

Seite

Tabelle

I.1: Konzentration der Unternehmen nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe
– Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 – 24

I.2: Konzentration der Unternehmen nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe
– Deutschland ohne neue Bundesländer – 72

I.3: Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe 1977 bis 1993
– Deutschland ohne neue Bundesländer – 128

I.4: Konzentration der Anbieter nach zweistelligen Gütergruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie Fertigteilbauten im Hochbau 1991 bis 1993
– Deutschland einschließlich neue Bundesländer – 140

I.5: Konzentration der Anbieter nach 300 vierstelligen Güterklassen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie Fertigteilbauten im Hochbau 1978 bis 1991
– Deutschland ohne neue Bundesländer – 144

I.6: Zu- und Abgänge der Unternehmen nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe 1985 bis 1991 220

II.1: Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen – WZ 50 – 261

II.2: Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen in der Handelsvermittlung und im Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) – WZ 51 – 267

II.3: Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern – WZ 52 – 312

II.4: Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Gastgewerbe – WZ 55 – 336

Übersicht III.1:
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 93)
– Auszug – 344

III.1: Die hundert umsatzstärksten deutschen Unternehmen 1994 in Industrie, Handel, Verkehr und Dienstleistungen 347

III.2: Prozentuale Abweichungen verschiedener Schätzwerte ($WS^{*}_{I,...}$) vom wahren Wert der Wertschöpfung des inländischen Konzerns (WS_I) bei Großunternehmen für die Jahre 1992, 1990, 1988, 1986, 1984, 1982, 1980 und 1978 351

III.3: Kumulierte Anzahl der Unternehmen nach Abweichungen des Schätzwertes vom tatsächlichen Wert der Wertschöpfung und nach Jahren .. 360

III.4: Rangverschiebungen in der Reihenfolge der jeweils „100 Größten" bei Unternehmen mit geschätzter Wertschöpfung für die Jahre 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1990 und 1992 361

III.5: Unternehmen der jeweils „100 Größten" 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1990 und 1992, bei denen die Schätzung der Wertschöpfung zu Rangverschiebungen um vier oder mehr Ränge führt 362

549/96 – C –

A. Methodischer Teil

1. Messung der horizontalen Konzentration

1. Die Monopolkommission erfaßt die horizontale Konzentration empirisch mit Hilfe *statistischer Maßzahlen*. Sie messen, wie ungleichmäßig sich eine Summe von Merkmalswerten auf die einzelnen Einheiten, die das Merkmal tragen, verteilt. Als Maßzahlen werden verwendet:

Messung der absoluten Konzentration:

- Konzentrationsraten bezogen auf die jeweils 3, 6, 10, 25, 50 und 100 größten Merkmalsträger,
- Herfindahl-Index

Messung der relativen Konzentration:

- Disparitätsraten bezogen auf die den Konzentrationsraten entsprechenden jeweils größten Merkmalsträger,
- Variationskoeffizient.

Die Messung der absoluten und der relativen Konzentration unterscheidet sich durch die Art, wie die *Anzahl* der Merkmalsträger berücksichtigt wird. Die *absolute* Konzentration ist auf die Ungleichverteilung der Größe einer *bestimmten Anzahl* der Merkmalsträger bezogen, die *relative* Konzentration auf entsprechende *Anteile* an allen Merkmalsträgern. Auf den absoluten Konzentrationsgrad wirken danach analytisch *zwei* Faktoren ein:

- Anzahl der Merkmalsträger,
- Ungleichverteilung ihrer Merkmalswerte.

Bei der Messung der relativen Konzentration ist der erste Faktor normiert, sie wird allein durch die Ungleichverteilung bestimmt.

Die wettbewerbspolitische Bedeutung, zwischen absoluter und relativer Konzentration zu unterscheiden, liegt darin, den Einfluß der Anzahl der Unternehmen oder Anbieter von dem Einfluß der Streuung (Disparität) ihrer Marktanteile auf die Höhe des Konzentrationsgrades zu trennen.

2. Konzentrationsraten messen die absolute Konzentration und sind definiert als:

$$(1)\quad CR_j = \sum_{i=1}^{j} p_i \qquad \text{mit:}\quad j \leq n \in N$$

$$X = \sum_{i=1}^{n} x_i$$

$$p_i = \frac{x_i}{X}$$

$$\sum_{i=1}^{n} p_i = 1$$

Der Wertebereich der Konzentrationsraten beträgt:

$$(2)\quad \frac{j}{n} \leq CR_j \leq 1$$

CR_j ist die Konzentrationsrate der jeweils j größten Merkmalsträger in einem Bereich, p_i ist die relative Größe eines dieser Merkmalsträger. Sie ist der Anteil seines Merkmalswerts x_i an der Summe der Merkmalswerte X, n ist die Anzahl aller Merkmalsträger. Beispielsweise bedeutet für die Messung der Angebotskonzentration der Wert der Konzentrationsrate $CR_3 = 30\,\%$, daß der Marktanteil der drei größten Anbieter 30 % beträgt. Konzentrationsraten (CR_j) werden als unvollständige Konzentrationsmaße bezeichnet, da sie nur einen Teil der Unternehmen, die jeweils j größten, berücksichtigen.

Konzentrationsraten haben den Vorteil, leicht berechenbar und anschaulich zu sein. Ein Nachteil ist, daß sie die Größenstruktur der jeweils größeren Merkmalsträger sowie die Anzahl und Struktur der jeweils kleineren Merkmalsträger nicht berücksichtigen. Dies kann unter bestimmten Bedingungen zu widersprüchlichen Ergebnissen führen: Bei einem Vergleich von Konzentrationsraten kann der gemessene Konzentrationsgrad bei identischen Daten höher oder niedriger sein, je nachdem, für welche Anzahl der z. B. 3, 6 oder 10 größten Merkmalsträger die Berechnung erfolgt. Die Gründe für die Anwendung von Konzentrationsraten sowie verschiedene hiermit verbundene Vor- und Nachteile hat die Monopolkommission bereits in ihrem Ersten Hauptgutachten dargelegt.[1])

3. Um unter anderem den möglichen Nachteil widersprüchlicher Ergebnisse bei der Anwendung von Konzentrationsraten zu vermeiden, verwendet die Monopolkommission zusätzlich den *Herfindahl-Index*.[2]) Er ist ein absolutes *summarisches* Konzentrationsmaß, da es *alle* Merkmalsträger berücksichtigt.

Der Wert des Herfindahl-Index kann als Summe der quadrierten Anteilswerte berechnet werden:

$$(3)\quad H = \sum_{i=1}^{n} p_i^2$$

Der Wertebereich des Herfindahl-Index ist normiert mit:

$$(4)\quad \frac{1}{n} \leq H \leq 1$$

Für die Berechnung des Herfindahl-Index spielt die Reihenfolge der Unternehmen keine Rolle. Da der Index für stark besetzte Wirtschaftsbereiche sehr kleine Werte annehmen kann, multipliziert ihn die Monopolkommission, wie das Statistische Bundesamt, aus praktischen Gründen mit dem Faktor 1 000.

Die Monopolkommission gibt dem Herfindahl-Index gegenüber anderen absoluten summarischen Konzentrationsmaßen (z. B. Exponential-Index, Rosenbluth-Rang-Index) den Vorzug, weil größere Merk-

[1]) Vgl. Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/1975, Baden-Baden 1976, Tz. 151.

[2]) Vgl. Monopolkommission, Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen, Hauptgutachten 1984/1985, Baden-Baden 1986, Tz. 149.

malswerte relativ stärker gewichtet werden. Daher wird sein Wert weniger beeinflußt, wenn eine Anzahl kleinerer Merkmalsträger nicht exakt erfaßt werden kann. Zwischen dem Herfindahl-Index und den Konzentrationsraten bestehen *funktionale Beziehungen*: Bei einer oder mehreren gegebenen Konzentrationsraten ist der Wertebereich des Herfindahl-Index eingegrenzt und umgekehrt. Diese Beziehungen können unter anderem dazu verwendet werden, unbekannte Werte der einen Maßzahl mit Hilfe bekannter Werte der anderen zu schätzen.

4. Um die bei der Messung der absoluten Konzentration nicht unmittelbar zum Ausdruck kommende *Größenverteilung* der Merkmalsträger zu berücksichtigen, hat die Monopolkommission seit dem Sechsten Hauptgutachten[3]) ergänzend zum Herfindahl-Index Maßzahlen der relativen Konzentration ausgewiesen und seit dem letzten Gutachten auch die Konzentrationsraten entsprechend ergänzt. Dies folgt aus der Einsicht, daß zwei *gleich hohe* Konzentrationsgrade wettbewerbspolitisch unterschiedlich zu beurteilen sind, wenn die Anzahl der Anbieter und unter den gegebenen Bedingungen auch die Ungleichverteilung der Marktanteile in einem Fall höher sind als in einem anderen Fall. Diese Information ist auf einfache Weise durch den relativen Konzentrationsgrad zu gewinnen. Es wäre in Querschnitt- und Längsschnittanalysen ein Fehler, Güterklassen in bezug auf ihre Angebotsstruktur und die hieraus resultierenden wettbewerblichen Verhaltensspielräume der Anbieter als äquivalent zu bewerten, nur weil sie den gleichen Wert des Herfindahl-Index aufweisen. Richtig ist es, den absoluten Konzentrationsgrad in Hinblick auf die Anzahl der Anbieter und die Streuung der Produktionsanteile differenziert zu betrachten.

5. Eine Disparitätsrate ist der Anteil, mit dem der Wert einer Konzentrationsrate auf der Ungleichverteilung der Merkmalswerte beruht:

$$(5)\quad DR_j = \frac{CR_j - \frac{j}{n}}{CR_j} = 1 - \frac{j}{n \cdot CR_j}$$

Beispielsweise betrage die Konzentrationsrate der größten drei von insgesamt 100 Anbietern 10 %. Wären alle Anbieter gleich groß, betrüge die Konzentrationsrate CR_3 3 %. Der Wert der Konzentrationsrate resultiert danach zu 70 % – der Disparitätsrate DR_3 – aus der ungleichen Größenverteilung.

Mit Hilfe der ihr zugeordneten Disparitätsrate kann die Höhe der Konzentrationsrate für die j größten Anbieter auf deren Gesamtzahl (n) und die ungleiche Größenverteilung (DR_j) zurückgeführt werden:

$$(6)\quad CR_j = \frac{j}{n(1 - DR_j)}$$

6. Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wie für Konzentrationsraten besteht auch für summarische absolute Konzentrationsmaße (K^a) ein zugeordnetes relatives Konzentrationsmaß (K^r). Für absolute Konzentrationsmaße und die ihnen zugeordneten relativen Maßzahlen gilt die allgemeine Umrechnungsformel:

$$(7)\quad K^r = 1 - \frac{1}{n \cdot K^a}$$

Danach können aus den hier verwendeten Konzentrationsmaßen weitere Maßzahlen zur absoluten und zur relativen Konzentration abgeleitet werden.

7. Die dem Herfindahl-Index zugeordnete Maßzahl der relativen Ungleichverteilung wird nach einer einfachen Umformung in Gestalt des *Variationskoeffizienten* (V)[4]) verwendet. Er ist das Verhältnis der Standardabweichung der Merkmalswerte zu ihrem arithmetischen Mittelwert. Bezogen auf Anteilswerte gilt:

$$(8)\quad V^2 = n \cdot \sum_{i=1}^{n} \left(p_i - \frac{1}{n}\right)^2$$

V ist der Variationskoeffizient; es gelten die bisherigen Bezeichnungen. Aufgrund des dargestellten Zusammenhangs bestimmen der Variationskoeffizient (V) und die Zahl der Anbieter (n) den Wert des Herfindahl-Index (H):

$$(9)\quad H = \frac{1 + V^2}{n}$$

Die Umkehrfunktion lautet:

$$(10)\quad V = \sqrt{n \cdot H - 1}$$

Der Gini-Koeffizient ist ein weiteres Disparitätsmaß, das wegen seiner Normierung auf das Intervall $0 \geq G \leq 1 - 1/n$ zugleich ein relatives Konzentrationsmaß ist:

$$(11)\quad G = 1 - \frac{1}{n}\left(2 \cdot \sum_{i}^{n}(i \cdot p_i) - 1\right)$$

Der Gini-Koeffizient setzt eine Ordnung der Unternehmen nach der Größe voraus; in der hier verwendeten Schreibweise mit dem größten Unternehmen beginnend. Das dem Gini-Koeffizienten zugeordnete absolute Konzentrationsmaß ist der Rang-Koeffizient.

8. Eine anschauliche Vergleichszahl für den absoluten Konzentrationsgrad liefert das „numbers equivalent":

$$(12)\quad ne = \frac{1}{K_a}$$

Die Äquivalenzzahl ist diejenige hypothetische Anzahl gleich großer Unternehmen, die den gleichen wie den tatsächlich gemessenen Konzentrationsgrad besitzt. Die Vergleichszahl ist folglich um so geringer, je höher der Konzentrationsgrad ist.

9. Konzentrationsmaße der hier verwendeten Klasse messen den Grad, nicht aber die Art der Ungleichverteilung der Merkmalswerte. Von besonderem wettbewerbspolitischem Interesse sind jedoch empirische Aussagen darüber, ob sich in einem Wirtschaftsbereich eine Gruppe größerer Anbieter so deutlich von einer Gruppe kleinerer absetzt, daß auch wirtschaftlich eine *dominierende Stellung* vermutet werden kann. Ist dies der Fall, kann diese

[3]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 150.

[4]) Maßzahlen der relativen Konzentration im eigentlichen Sinne sind gegenüber allgemeinen Disparitätsmaßen durch zusätzliche Normierungen definiert. Diese sind im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung. Zwischen dem Variationskoeffizienten (V) und dem dem Herfindahl-Index als absolutem Konzentrationsmaß zugeordneten relativen Konzentrationsmaß (H^r) gilt die Beziehung: $H^r = 1/(1+(1/V^2))$.

durch den Grad der Dominanz und die Anzahl der dominierenden Anbieter charakterisiert werden.

Zur empirischen Messung der wirtschaftlichen Dominanz existieren verschiedene statistische Maßzahlen. Die Monopolkommission hatte mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes versucht, eine dieser Maßzahlen aus dem System der Linda-Indizes mit Hilfe amtlicher Daten anzuwenden.[5]) Der Versuch war empirisch nicht ergiebig. Zum einen Teil wurden die Ergebnisse aus Gründen der statistischen Geheimhaltung gesperrt. Zum anderen, nicht unerheblichen Teil wurden keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielt, sei es, daß in der Realität keine Dominanz herrschte, sei es, daß die angewendeten Berechnungsverfahren nicht ausreichten, diese zu identifizieren. Die Monopolkommission hat das Vorhaben daher nicht weitergeführt, wird es aber wegen seiner wettbewerbspolitischen Relevanz nicht aufgeben. Nach der Präzisierung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften zugunsten der Monopolkommission und mit Hilfe gegebenenfalls geeigneterer Berechnungsverfahren bestehen hierfür verbesserte Realisierungschancen.

10. Eine weitere konzeptionelle Restriktion der ausschließlichen Anwendung von Konzentrationsmaßen besteht darin, daß im zwischenzeitlichen Vergleich keine *Analyse der Fluktuation* oder *Demographie der Unternehmen, Anbieter oder Betriebe* möglich ist. Die Identität, Rangfolge und Entwicklung der Merkmalsträger innerhalb aggregierter statistischer Angaben ist aber von entscheidender Bedeutung, um den Konzentrationsprozeß im Zeitablauf wettbewerbspolitisch sachlich adäquat zu interpretieren. Nach den geltenden statistischen Geheimhaltungsvorschriften ist eine empirische Analyse dieser Art aber nicht erlaubt.

2. Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration im Produzierenden Gewerbe

2.1 Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration

2.1.1 Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Unternehmenskonzentration

11. Wesentlich für das Verständnis des Konzepts der amtlichen Unternehmensstatistik nach Wirtschaftszweigen ist, daß die Unternehmen jeweils als Ganzes erfaßt und, auch wenn sie in verschiedene Wirtschaftsbereiche diversifizieren, nur dem Wirtschaftsbereich (institutionell) zugeordnet werden, in dem der größte Anteil der Bruttowertschöpfung erzielt wird (Schwerpunktprinzip).[6])

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß in den Statistiken nach Wirtschaftszweigen Unternehmen danach zusammengefaßt sind, ob sie aus der *Sicht der Güternachfrage* gleichartige Güter anbieten, die in einer möglichen Substitutionskonkurrenz zueinander stehen. Eine näher an der Nachfrage und damit am Markt orientierte Abgrenzung der jeweils relevanten Anbieter ist eher mit Hilfe einer Statistik der fachlichen Unternehmensteile[7]) oder – wie im folgenden Abschnitt – mit Hilfe der Statistik der Absatzproduktion zu erreichen.

Möglicherweise werden aber aus der *Sicht des Güterangebots* im Rahmen der Statistiken nach Wirtschaftszweigen in der Fassung der SYPRO-Klassifikation[8]) vornehmlich jene Unternehmen abgegrenzt, die auf vergleichbaren Produktionsstufen tätig sind und innerhalb gewisser Grenzen über austauschbare Technologien verfügen.[9]) Ist dies der Fall, so steht die Umsatzkonzentration der Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen weniger mit dem effektiven als mit dem *potentiellen* Wettbewerb in Beziehung. Dieser wird vor allem durch die Verhaltensspielräume der jeweils größeren Unternehmen und ihre Möglichkeiten bestimmt, in mehreren Märkten mit ähnlichen Produktionsbedingungen tätig zu sein.

Zu weiteren, auch erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen beiden Konzeptionen der empirischen Konzentrationsmessung – der Unternehmenskonzentration und der Angebotskonzentration – wird auf den methodischen Teil des Anlagenbandes zum Siebenten Hauptgutachten 1986/1987 verwiesen.[10])

[5]) Zur Definition der Maßzahlen vgl. Monopolkommission, Fortschritte bei der Konzentrationserfassung, Hauptgutachten 1980/1981, Baden-Baden 1982, Tz. 191, 231; empirische Ergebnisse sind dort im Anhang, Teil B, in den Tabellen I und II.13 enthalten; dies., Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden 1988, Anlagenband, Tz. 47.

[6]) Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1980, S. 11f.

[7]) Der Monopolkommission liegt eine Sonderaufbereitung des Statistischen Bundesamtes über fachliche Unternehmensteile für die Periode 1981 bis 1985 vor.

[8]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[9]) Die Systematik der Wirtschaftszweige berücksichtigt daneben auch andere Kriterien. Vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen, Hauptgutachten 1988/1989, Baden-Baden 1990, Tz. 273f. sowie die Untersuchungen der Monopolkommission in Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 62ff., 162ff. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen, daß die bisherige Vermutung der Monopolkommission zur wettbewerbspolitischen Relevanz zweistelliger SYPRO-Positionen einer empirischen Überprüfung bedarf.

[10]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 1ff.

12. Die wirtschaftssystematischen Grenzen zur Gliederung des potentiellen Wettbewerbs von Unternehmen sind – wenn dies überhaupt möglich ist – nicht leicht zu ziehen. Die Aggregationsebene vierstelliger Positionen der SYPRO-Klassifikation erscheint generell zu eng. Erste Untersuchungen im Siebenten und im Neunten Hauptgutachten[11]) zeigen, daß auch in verschiedenen zweistelligen Wirtschaftsgruppen nennenswerte Teile der Gesamtumsätze der Unternehmen nicht aus branchentypischen oder Umsätzen aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen stammen.

Aus diesen Gründen wird die Einzelmärkte übergreifende Unternehmenskonzentration sowohl nach industriellen Hauptgruppen als auch nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen des Produzierenden Gewerbes[12]) dargestellt. Dies erfolgt auch in Perspektive darauf, die Ergebnisse zur Unternehmenskonzentration nach *industriellen Hauptgruppen* und nach zweistelligen *Wirtschaftsgruppen* mit den Ergebnissen zur Angebotskonzentration auf der jeweils gleichen Aggregationsebene zu vergleichen. Die zu erwartenden Abweichungen liefern empirische Hinweise über den Einfluß der Diversifizierung der Unternehmen auf den Konzentrationsgrad in den einzelnen Wirtschafts- und Güterbereichen.

Die der Kommission für das Berichtsjahr 1993 ebenfalls vorliegende Konzentrationsstatistik nach vierstelligen Wirtschaftszweigen wird sowohl für den früheren als auch für den gegenwärtigen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland im statistischen Teil dieses Anlagenbandes *(Tabellen I.1* und *I.2)* veröffentlicht. Die Ergebnisse werden aber, wie in den vorangehenden Hauptgutachten, nicht im einzelnen untersucht. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenhang mit den zu zweistelligen Wirtschaftsgruppen gewonnenen Ergebnissen geschehen.

13. Neben der Konzentration der Unternehmen, gemessen am Umsatz, legt die Kommission Wert auf die Zusammenhänge mit anderen wettbewerblich relevanten Merkmalen. Hierzu dienen die Begleitmerkmale der jeweils umsatzgrößten Unternehmen. Ihre Erfassung wird wie folgt begründet:

- Anzahl der Beschäftigten:

  Bezug zu den realen Produktionswerten, der Kapitalintensität, der Arbeitsproduktivität und zu möglichen Wettbewerbsvorteilen der größeren Unternehmen infolge der von ihnen angewendeten Produktionsverfahren;

- Investitionen:

  Anhaltspunkte über die Entwicklung der Produktionskapazitäten, Kapitalintensitäten und Kostenersparnisse im Hinblick auf die zukünftige Wettbewerbssituation der Unternehmen;

- Census Value Added:

  Ableitung von Kennziffern über den vertikalen Integrationsgrad der Unternehmen in einem Wirtschaftsbereich;

- Anzahl der Betriebe:

  Die Betriebe werden sowohl als Konzentrationseinheiten als auch als Begleitmerkmale zur Konzentration der Unternehmen erfaßt.

  Durch den Zusammenhang zwischen Betriebs- und Unternehmenskonzentration sollen Hinweise auf ein möglicherweise technisch bedingtes Mindestmaß der Unternehmenskonzentration und ihre produktionstechnischen Ursachen gewonnen werden. Vorausgesetzt wird, daß Betriebe nicht nur eine örtliche, sondern auch eine technische Einheit bilden.

14. Die Daten zur horizontalen Konzentration der Unternehmen zieht die Monopolkommission seit mehreren Jahren auch dazu heran, um Aussagen über die *vertikale Konzentration* der Unternehmen zu treffen. Inwieweit ein Unternehmen bereits vertikal integriert ist, kann an der Zahl der für die Herstellung eines Produktes benötigten Produktionsstufen und den von den Unternehmen integrierten Stufen erkannt werden. Die amtliche Statistik liefert hierzu keine direkten Angaben. Das Verhältnis von Wertschöpfung zum Bruttoproduktionswert eines Unternehmens ist jedoch *unter sonst gleichen Voraussetzungen* um so größer, je stärker das Unternehmen in vor- oder nachgelagerte Stufen diversifiziert. Da der Monopolkommission keine Bruttoproduktionswerte nach Unternehmensgrößenklassen vorliegen, verwendet sie ersatzweise den Umsatz. Aus der amtlichen Statistik für fachliche Unternehmensteile lassen sich möglicherweise geeignetere Angaben zum Bruttoproduktionswert der Unternehmen entnehmen.[13]) Ein Mangel ist, daß die Schätzverfahren des Statistischen Bundesamtes zum Census Value Added nach Unternehmensgrößenklassen noch immer sehr lückenhafte Ergebnisse liefern.

Für die Untersuchung der konglomeraten Konzentration könnte eine Statistik der *fachlichen Unternehmensteile* ebenfalls Aufschlüsse liefern.[14])

15. Die Messung der absoluten und der relativen Konzentration der Unternehmen erfolgt – wie diejenige der Angebotskonzentration – mit Hilfe verschiedener statistischer Maßzahlen.

I. Absolute Konzentration:

Die den jeweils 3, 6, 10, 25, 50 und 100 größten Unternehmen entsprechenden

- Konzentrationsraten $CR_j = \sum_{i=1}^{j} p_i$

[11]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 62ff., 162ff.; dies., Hauptgutachten 1990/1991, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Baden-Baden 1992, Tz. 302ff.

[12]) Ohne die Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).

[13]) Vgl. zur Definition und Ermittlung von Bruttoproduktionswerten nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.5: Fachliche Unternehmensteile im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1980, 1981 und 1982, 1983, 1984 und 1985.

[14]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a.a.O., Tz. 302ff.

Das summarische Konzentrationsmaß:

- Herfindahl-Index $H = \sum_{i}^{n} p_i^2$

II. Relative Konzentration

Die den Rangstufen der Konzentrationsraten entsprechenden

- Disparitätsraten $DR_j = 1 - \frac{j}{n \cdot CR_j}$

Der dem Herfindahl-Index als Maß der Ungleichverteilung zugeordnete

- Variationskoeffizient $V = \sqrt[2]{n \cdot H - 1}$

Es bezeichnen n die Zahl der Unternehmen insgesamt, j eine bestimmte Anzahl der jeweils größten Unternehmen, i das i-te Unternehmen und p_i dessen Anteil an der Summe der Umsätze aller Unternehmen. Zur Berechnung des horizontalen Konzentrationsgrades enthält der vorangehende Abschnitt A.1 nähere Erläuterungen.

Konzentrationsmerkmal für Unternehmen ist der Gesamtumsatz mit den vier Begleitmerkmalen Anzahl der Beschäftigten, Investitionen, Census Value Added und Anzahl der Betriebe der Unternehmen. Konzentrationsmerkmal für Betriebe ist die Anzahl der Beschäftigten mit dem Begleitmerkmal Investitionen. Konzentrationsmerkmal für Anbieter ist der Wert der Absatzproduktion.

16. Über den jeweiligen Stand der Konzentration der Unternehmen und Betriebe hinaus kann mit den fortschreitenden Berichtsjahren zunehmend die *Entwicklung des Konzentrationsprozesses* in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes verfolgt werden. Seit dem Berichtsjahr 1978 liegen Zeitreihen auf einer konsistenten Datenbasis für 41 zweistellige Wirtschaftsgruppen und 249 vierstellige Wirtschaftszweige, einschließlich des Baugewerbes, vor.

Die Kommission mißt der Beobachtung der Konzentrationsentwicklung besondere Bedeutung zu. Sie erwartet, daß verschiedene systematische Einschränkungen bei der Aufbereitung und Auswertung der amtlichen Daten zum *Stand* der Unternehmenskonzentration deren *langfristigen Trend* weniger beeinflussen.[15]) Dies wäre der Fall, wenn die auf die Datenbasis verzerrend einwirkenden Faktoren nicht ihrerseits einer trendartigen Entwicklung unterlägen. Dies wird jedoch in einigen Fällen mehr (z. B. bei der Kapitalverflechtung, Außenhandelsverflechtung, Diversifizierung der Unternehmen), in anderen Fällen weniger (z. B. bei der wettbewerblich inadäquaten Abgrenzung der wirtschaftssystematischen Positionen) zutreffen. Danach wäre auch der Trend der Konzentrationsentwicklung nicht frei von systematischen Verzerrungen. Dies bleibt zu untersuchen.

[15]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 146 ff.

2.1.2 Methodische Erläuterungen zur Erfassung der Angebotskonzentration

17. Im Rahmen der Produktionsstatistik wird die Produktion der Unternehmen in ihren einzelnen Teilen (in der Regel Betriebe), unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich das betreffende Unternehmen seinen Schwerpunkt hat, (funktional) auf die entsprechenden Positionen der Gütersystematik (GP)[16]) aufgeteilt. Dagegen wird im Rahmen der Statistik nach Wirtschaftszweigen (SYPRO)[17]) der gesamte Umsatz eines Unternehmens (institutionell) dem Wirtschaftsbereich zugeordnet, in dem sein wirtschaftlicher Schwerpunkt liegt. In den Maßzahlen zur Unternehmenskonzentration sind damit auch branchenfremde Umsatzteile enthalten bzw. die Umsätze branchenfremder Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich nicht enthalten. Gegenüber den Statistiken nach Wirtschaftszweigen weist die Produktionsstatistik eine größere Nähe zu den relevanten Märkten auf.

Unternehmen stehen jedoch wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten näher als Teile oder Betriebe von Unternehmen. Aus diesem Grunde bleibt die Erfassung der Unternehmenskonzentration unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten notwendig. Infolge der zunehmenden Diversifizierung der Unternehmen in verschiedene Absatzmärkte muß die dadurch beeinflußte Konzentration des Güterangebots zusätzlich berücksichtigt werden. Die Erfassung der wirtschaftlichen Konzentration nach beiden Konzepten ist unverzichtbar, weil sie zwei unterschiedliche wettbewerbspolitisch relevante Momente eines mehrdimensionalen Sachverhalts betrifft.

18. Das *methodische* Problem einer getrennten Erfassung der Unternehmenskonzentration nach Wirtschaftsbereichen und der Angebotskonzentration nach Güterbereichen besteht darin, beide Erscheinungsformen der horizontalen Konzentration möglichst zusammenzuführen. In der amtlichen Statistik sind die Erhebungen und Aufbereitungen für beide Statistiken getrennt, da sie jeweils weiteren, unterschiedlichen Zielen dienen. Diese Trennung bezieht sich auf zahlreiche Momente, insbesondere die Erhebungsmerkmale, -verfahren, -einheiten, -periodizität, wirtschaftssystematische Gliederung u. a. Eine systematische und enge Verzahnung zwischen den Statistiken nach Wirtschaftszweigen und der Produktionsstatistik ist – wie z. B. auch im Verhältnis zur Außenhandelsstatistik, der Input-Output-Statistik u. a. – nicht gegeben.

Um die Ergebnisse der Unternehmensstatistik und der Produktionsstatistik mit dem Ziel einer sachlich adäquaten Erfassung der horizontalen Konzentra-

[16]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Stuttgart 1989, S. 45 ff.

[17]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) mit Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982 (GP), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

tion zusammenzuführen, ist eine Ebene wechselseitiger Vergleichbarkeit zu finden. Die Monopolkommission verfolgt seit dem vorangehenden Hauptgutachten 1990/1991 das Konzept, diese Verbindung jeweils auf der Ebene der *industriellen Hauptgruppen* sowie auf der *zweistelligen* Aggregationsebene der Positionen für *Wirtschaftsgruppen nach der Systematik der Wirtschaftszweige (SYPRO) und für Gütergruppen* nach der Systematik der Güterproduktion (GP) zu suchen. Diese Positionen entsprechen einander weitgehend. Das bedeutet, daß die Erzeugnisse einer zweistelligen Wirtschaftsgruppe mit der entsprechenden zweistelligen Gütergruppe und damit auch auf der Ebene der industriellen Hauptgruppen insoweit vergleichbar sind. Dies ist für tiefer gegliederte Positionen in der Regel nicht der Fall.

Die Gliederung des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes nach 35 zweistelligen Wirtschafts- bzw. Gütergruppen und darüber hinaus nach industriellen Hauptgruppen ist für wettbewerbspolitische Fragestellungen letztlich zu grob. Die zweistelligen Positionen sind in verschiedenen Fällen – z. B. bei der Chemischen Industrie bzw. deren Erzeugnissen – sehr heterogen, von unterschiedlicher Größe, Besetzung und Gewicht und entsprechen nicht abgegrenzten Märkten. Im Rahmen der empirischen Gegebenheiten bietet die Vergleichbarkeit der Wirtschafts- und Gütergruppen lediglich einen ersten Anhaltspunkt, die hierdurch unterschiedenen Dimensionen des horizontalen Konzentrationsprozesses zu charakterisieren und einen Rahmen für detaillierte Untersuchungen zu liefern.[18])

19. Zusammenfassend bezieht sich die konzeptionelle und methodische Problematik der Konzentrationsstatistik auf der Grundlage amtlicher Daten insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- *Aggregierte Einzelangaben:* Nach den statistischen Geheimhaltungsvorschriften erhält die Monopolkommission nur aggregierte Einzelangaben über die jeweils größten Unternehmen und Anbieter.[19]) Dadurch ist es nicht möglich, Änderungen in der Struktur und Identität eines Aggregats wettbewerblich zu interpretieren.[20])

- *Kapitalverflechtung:* Unternehmen im Sinne der jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten entsprechen als Erhebungseinheiten der Statistiken im Produzierenden Gewerbe nicht den wirtschaftlichen, insbesondere wettbewerblichen Entscheidungseinheiten.[21]) Unternehmensverbindungen aufgrund von Kapitalverflechtungen oder sonstigen Tatbeständen werden nicht berücksichtigt.[22]) Der Konzentrationsgrad wird dadurch systematisch unterschätzt.

- *Sachliche Marktabgrenzung:* Die wirtschaftssystematische Abgrenzung der Positionen der Statistik nach Wirtschaftszweigen und der Statistik der Güterproduktion spiegeln nicht die sachliche Abgrenzung aktueller oder potentieller Märkte wider.[23])

- *Marktnähe:* Die Messung der Unternehmenskonzentration nach dem Gesamtumsatz und der Angebotskonzentration nach dem Wert der Absatzproduktion weisen eine unterschiedliche Marktnähe auf. Die Ergebnisse sind insofern nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

- *Interne Umsätze:* Der als Indikator der vertikalen Integration und des potentiellen Wettbewerbs aufschlußreiche Anteil der internen Umsätze bzw. der Güter zur Verwendung im eigenen Unternehmen wird nicht bzw. nicht hinreichend erfaßt.

- *Diversifizierung:* Im Rahmen der Statistik nach Wirtschaftszweigen werden die Unternehmen als Ganzes nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt einem Wirtschaftsbereich (institutionell) zugeordnet. In der Güterstatistik werden die Unternehmen nach der Art ihres Güterangebots (funktional) gegebenenfalls auf verschiedene Wirtschaftsbereiche aufgeteilt. Beide Sachverhalte betreffen jeweils nur eine Dimension diversifizierter Unternehmen, ohne daß eine Zusammenführung beider Statistiken möglich ist. Ansatzpunkte liefert die Statistik der fachlichen Unternehmensteile, die jedoch nur für die Beobachtungsperiode 1981 bis 1985 vorliegt.[24])

- *Außenhandelsverflechtung:* Die Exporte inländischer Unternehmen sowie die Importe ausländischer Unternehmen werden im Rahmen der Statistiken für das Produzierende Gewerbe nicht bzw. nur unvollkommen erfaßt. Sie sind mit der Außenhandelsstatistik nicht verzahnt und erlauben keine unmittelbaren Berechnungen zum inländisch verfügbaren Güterangebot, dem Marktvolumen sowie den hierauf bezogenen Größenstrukturen und Konzen-

[18]) Zur Abgrenzung der im folgenden verwendeten Begriffe des Umsatzes und des Wertes der Absatzproduktion vgl. die methodischen Erläuterungen in Abschnitt 2.2 dieses Kapitels. Der Wert der Absatzproduktion ist anstelle des Gesamtumsatzes der Unternehmen besser mit deren Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen vergleichbar. Zur Problematik einer nur auf den Gesamtumsätzen der Unternehmen aufbauenden Konzentrationsstatistik vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Kapitel I, Abschnitt 4, Tz. 302ff. zur Konzentration fachlicher Unternehmensteile.

[19]) Vgl. § 24c GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) i.V. m. § 16 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462).

[20]) Eine im Zeitablauf konstante Konzentrationsrate kann sowohl auf unveränderten Marktanteilen der gleichen Unternehmen als auch auf veränderten Marktanteilen einer anderen Gruppe jeweils größter Unternehmen beruhen. Beide Sachverhalte sind unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ceteris paribus gegensätzlich zu interpretieren.

[21]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 94ff.

[22]) In begrenztem Umfang werden Kapitalverflechtungen in Gestalt des steuerrechtlichen Instituts der Organschaft im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik berücksichtigt.

[23]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 62ff.

[24]) Zur Behandlung dieses Problems im Rahmen der Statistik für fachliche Unternehmensteile vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 135ff., 162ff.

trationsverhältnissen der Unternehmen und Betriebe.[25])

- *Erfassungsgrenzen:* Die amtlichen Erhebungen bei Unternehmen und Betrieben basieren auf einer Erfassungsgrenze für Unternehmen von 20 Beschäftigten und mehr. Dadurch werden die tatsächlichen Größenstrukturen in den einzelnen Bereichen in unterschiedlichem Umfang verzerrt. Das mit Markteintritten und -austritten verbundene Fluktuationsgeschehen wird nur teilweise berücksichtigt.[26])
- *Wirtschaftsräume:* Das Berichtsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird zu einem Wirtschaftsraum zusammengefaßt. Die für einzelne Bereiche (z. B. Druckereien, Baugewerbe) abgrenzbaren regionalen Märkte werden vernachlässigt. In diesen Fällen wird der Konzentrationsgrad unterschätzt.
- *Konzentrationsprozeß:* Der Zeitvergleich der amtlichen Angaben erlaubt keine dynamische Analyse des Konzentrationsprozesses. Hierzu wäre anstelle aggregierter Angaben zumindest eine Zuordnung identischer Erhebungseinheiten im Zeitablauf nötig. Dies ist durch die statistischen Geheimhaltungsvorschriften ausgeschlossen. Ein elementares analytisches Konzept zur dynamischen Konzentrationsmessung wurde im Siebenten Hauptgutachten[27]) näher erläutert.
- *Strukturbrüche:* Die frühesten konzentrationsstatistischen Daten liefert die Konzentrationsenquete von 1964[28]) für fachliche Unternehmensteile in den Beobachtungsjahren 1954 und 1960.[29]) Weitere industriestatistische Daten liegen zweijährlich für die Zeitabschnitte 1962 bis 1967 sowie 1968 bis 1974 und 1975 vor. Aufgrund einer Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe[30]) sind die Daten vor 1977 mit jenen späterer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.[31]) Diese bilden bis zum vorliegenden Berichtsjahr 1993 konsistente Zeitreihen. Entsprechendes gilt durch die Einführung einer neuen Systematik für die Güterproduktion (GP) ab 1. Januar 1990.[32]) Eine langfristige Beobachtung des Konzentrationsprozesses ist danach mit verschiedenen Brüchen in der statistischen Datenbasis verbunden[33]) und erlaubt über den gesamten Zeitraum keine eindeutige Interpretation.

20. Die Konzentrationsberichterstattung der Monopolkommission leidet weiterhin an zahlreichen Lükken in der Datenbasis. Sie beruhen auf der strengen Auslegung und Anwendung der statistischen Geheimhaltungsvorschriften durch das Statistische Bundesamt.[34]) Die Vorschriften gelten grundsätzlich auch gegenüber der Monopolkommission und stehen im Spannungsfeld der Forderung nach einer hinreichenden Transparenz von Wirtschaftsdaten, die inzwischen im europäischen Rahmen durch weitreichende Publizitätsvorschriften geregelt ist,[35]) und der Akzeptanz der amtlichen Statistik bei den befragten Unternehmen, die durch das Gebot zur statistischen Geheimhaltung der zahlreich und detailliert erhobenen Einzelangaben erreicht werden soll.[36]) Darüber hinaus können, insbesondere bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, grundrechtliche Positionen des Datenschutzes berührt sein.

---

[25]) Das Statistische Bundesamt hat für die Monopolkommission auf der Grundlage der Produktionsstatistik zu verschiedenen zweistelligen Gütergruppen (Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes) und verschiedenen Jahren (1986, 1987) eine Sonderauswertung durchgeführt, welche die inländische Verfügbarkeit des Güterangebots enthält. Da diese Aufbereitung keine Angaben über die Größenstruktur der jeweiligen Importeure und Exporteure enthält, kann der Einfluß des Außenhandels auf den inländischen Konzentrationsgrad nur innerhalb gewisser Grenzwerte bestimmt werden. Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 111ff.

[26]) Zum Untersuchungskonzept vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 124ff. Empirische Anhaltspunkte liefern die Ergebnisse der Handwerksstatistik, der Statistik industrieller Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten sowie die konzentrationsstatistische Aufbereitung der Arbeitsstättenzählung im Rahmen der Volkszählung 1987. Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten – Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Sonderhefte 1 und 2, Hefte 1 bis 16. Im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist Heft 12: Konzentration und Beschäftigte, Mai 1991. Dieses Heft enthält Konzentrationsraten sowie kumulierte Anteile der Beschäftigten in den Unternehmen nach Wirtschaftszweigen. Der Monopolkommission liegt eine Sonderaufbereitung dieser Daten zur weiteren Analyse vor.

[27]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 146ff.

[28]) Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, BT-Drs. IV/2320 und Anlagenband.

[29]) Vgl. die eingehende Darstellung in: Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 102.

[30]) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I, S. 2779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980, einschließlich Änderungen (BGBl. I, S. 641) in Verbindung mit den folgenden Statistikbereinigungsgesetzen und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz (BStatG)) in der Fassung vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462) mit Berichtigung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I, S. 565).

[31]) Vgl. zur Umstellung der Systematik der Wirtschaftszweige im einzelnen Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 182–186; dies., Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 241–243.

[32]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Güterverzeichnis, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989. Zur Problematik der Umstellung der Systematik von der Ausgabe 1982 auf 1989 vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 268 – 270, Tz. 272.

[33]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe S.9: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe 1954 bis 1982, Wiesbaden 1985.

[34]) Vgl. § 24c GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) i.V. m. § 16 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462).

[35]) Die gegenwärtige Rechtslage bestimmt sich in Deutschland nach dem Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtliniengesetz – BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355). Das danach neu in das Handelsgesetzbuch (HGB) eingefügte III. Buch (§§ 238–339) findet auf die Unternehmen erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

[36]) Zu dieser Problematik vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik 9, Stuttgart und Mainz 1988.

2.2 Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmens- und Angebotskonzentration

21. Eine Übersicht zu der der Monopolkommission auch für das vorliegende Berichtsjahr 1993 verfügbaren Datenbasis zum Bergbau und zum Verarbeitenden Gewerbe enthält *Tabelle A.1.*

Tabelle A.1

Datenbasis der Monopolkommission für das Produzierende Gewerbe auf der Grundlage der amtlichen Statistik

Erhebungseinheiten	Anbieter (Unternehmensteile)		Unternehmen		Betriebe	
Erhebungsmerkmale	Produktionswert		Umsatz		Beschäftigte	
Berichtsperioden	1977–1980 (jährlich) 1982–1990 (zweijährlich) ab 1991 für ungerade Jahre		ab 1979 ff. für ungerade Jahre			
Berichtskreise	Güterklassen [1]		Wirtschaftszweige [2]			
Aufbereitungsmerkmale	Zweisteller seit 1990	Viersteller seit 1977	Zweisteller	Viersteller	Zweisteller	Viersteller
Anzahl der Erhebungseinheiten	x	x	x	x	x	
Merkmalssummen	x	x	x	x	x	
Anteile der . . . größten Erhebungseinheiten (Konzentrationsraten) [3] gemessen an der Merkmalssumme						
a am Produktionswert bzw. Umsatz	x	x	x	x		
b an der Anzahl der Beschäftigten			x	x	x	
c an den Investitionen			x	x	x	
d am Census Value Added			ohne Bau: x	x		
e an der Anzahl der Betriebe			ohne Bau: x	x		
Herfindahl-Index gemessen an der Merkmalssumme		x	x	x		
			ab 1985 mit Bau			
Zu- und Abgänge während der jeweils letzten zwei Jahre	x	x	x	x		
	ab 1993/1991		ab 1987/1985			

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Wiesbaden 1989.

[2] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[3] Ab 1985: maximal sechs Rangklassen für die jeweils 3, 6, 10, 25, 50, 100 größten Erhebungseinheiten;
bis 1983: maximal 20 Rangklassen für die jeweils 3, 6, 10, 15, . . ., 50, 60, . . ., 100, 200, . . ., 500 größten Erhebungseinheiten.

Zeichenerklärung:

x Ergebnisse in der Datenbasis der Monopolkommission enthalten. Nähere Erläuterungen zu den gewählten Merkmalskombinationen werden im folgenden Text gegeben.

Merkmale und Merkmalsträger sind in den von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken nach der jeweils verwendeten Datenbasis:

	Statistik nach Wirtschaftsbereichen	Statistik nach Güterbereichen
Konzentrationseinheiten	Unternehmen bzw. deren fachliche Teile Betriebe	Teile von Unternehmen oder Betriebe im Sinne von Anbietern
Konzentrationsmerkmale	Umsatz Beschäftigte	Wert der Absatzproduktion
Begleitmerkmale	Beschäftigte Investitionen Census Value Added Anzahl der Betriebe	

Begleitmerkmale sind Angaben zu den Konzentrationseinheiten, die selbst nicht als Konzentrationsmerkmale verwendet werden, aber zusätzliche Informationen über diese liefern.

Danach wird die Konzentration der Unternehmen bzw. ihrer Teile in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbes nach dem *Umsatz*, die Konzentration der Betriebe nach der Anzahl der *Beschäftigten* und die Konzentration der Anbieter von Gütern nach dem Wert der Absatzproduktion in den jeweiligen Bereichen der Güterproduktion gemessen.

2.2.1 Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmenskonzentration

22. Die von der Monopolkommission geführten Konzentrationsstatistiken basieren für 1993, wie für die vorangegangenen Berichtsjahre, auf amtlichen Erhebungen bei Unternehmen und Betrieben mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt für die Monopolkommission konzentrationsstatistisch aufbereitet. Eine ausführliche Darstellung der Datenbasis auf der Grundlage der Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe enthält der methodische Teil des Anlagenbandes zum Siebenten Hauptgutachten.[37])

23. Die von der Kommission verwendeten Definitionen entsprechen der amtlichen Statistik.[38])

- *Berichtskreis:* Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, ab 1978 einschließlich Verarbeitendes Handwerk, sowie Baugewerbe. Nicht einbezogen wird die innerhalb des Produzierenden Gewerbes zur Abteilung 1 gehörende Unterabteilung 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung).[39])
- *Berichtsgebiet:* Bundesrepublik Deutschland einschließlich dem bisherigen Berlin (West), alternativ einschließlich oder ohne die neuen Bundesländer.
- *Berichtsperioden:* Zweijährlich. Die Monopolkommission behält die seit dem Fünften Hauptgutachten 1982/1983 übliche zweijährliche Berichterstattung ab 1977 bzw. 1979 bei. Gegenüber den Daten zur Angebotskonzentration bestand zuvor eine Differenz der Berichtsperioden von einem Jahr. Diese wurden ab dem Berichtsjahr 1991 synchronisiert, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen.
- *Merkmalsträger: Unternehmen* im Sinne der amtlichen Statistik als *kleinste rechtliche Einheiten*, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie aller nichtproduzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften;
- *Betriebe* im Sinne der amtlichen Statistik als örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Örtlich getrennte Hauptverwaltungen gelten als Betrieb. Einbezogen werden sämtlichen Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

24. Die *Konzentrationsmerkmale* der Unternehmen bzw. Betriebe sind folgendermaßen definiert:

- *Umsatz:* Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)Steuer. Der Gesamtumsatz umfaßt den Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie den Umsatz aus Bauleistungen, Handelsware und sonstigen nicht industriellen, nicht handwerklichen Tätigkeiten. Im Umsatz enthalten sind Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden und dergleichen.
- *Beschäftigte:* Alle im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Personen. Einbezogen sind tätige Inhaber und Mitinhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung, mithelfende Familienangehöriger sowie alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter.
- *Investitionen:* Bruttobezüge an Sachanlagen, d. h. Ersatz- und Neuinvestitionen. Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, Investitio-

[37]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 27 ff.

[38]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.2.3: Konzentrationsstatistische Daten für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe, 1985 und 1986, S. 5 f.

[39]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

nen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen zwischen Anlagekonten, der Erwerb von Beteiligungen, von Konzessionen usw.

- *Census Value Added:* Die der internationalen Industriestatistik entsprechende Maßzahl der Wertschöpfung. Sie wird vom Statistischen Bundesamt aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt, soweit diese erhoben werden. Darüber hinaus werden Schätzverfahren angewendet.[40])

- *Betriebe:* Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen im Sinne der amtlichen Statistik.

25. Die *Erfassungsgrenzen* der amtlichen Erhebungen für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe betragen:

- *Unternehmen:* Allgemein 20 Beschäftigte und mehr.

  In den Monatsberichten für Betriebe und Unternehmen ist in einigen vierstelligen Wirtschaftszweigen mit überwiegend kleineren Betriebs- und Unternehmensgrößen die Erfassungsgrenze auf zehn Beschäftigte herabgesetzt.[41])

- *Betriebe:* Eine allgemeine Erfassungsgrenze besteht unmittelbar nicht.

  Die Ergebnisse umfassen sämtliche Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

26. Die *wirtschaftssystematische* Gliederung des Berichtskreises folgt der amtlichen Systematik für die Statistiken nach Wirtschaftszweigen im Produzierenden Gewerbe (SYPRO).[42])

Die zwei- und vierstelligen Wirtschaftsgruppen bzw. -zweige verteilen sich auf die einstelligen Wirtschaftsabteilungen im Produzierenden Gewerbe wie folgt:

Nr.	Wirtschaftsabteilung	Zweistellige Wirtschaftsgruppen		Vierstellige Wirtschaftszweige
		SYPRO-Nr.	Anzahl	Anzahl
1	Bergbau	21	1	9
2	Verarbeitendes Gewerbe	22, ..., 69	34	204
3	Baugewerbe ..	72, ..., 77	6	36
Produzierendes Gewerbe[1])		21, ..., 77	41	249

[1]) Ohne Wirtschaftsgruppe 10 (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung).

Zehn zweistellige Wirtschaftsgruppen sind mit vierstelligen Wirtschaftszweigen identisch.[43])

Nr.	Hauptgruppen	SYPRO-Nummern	Anzahl der Positionen
B	Bergbau	21	1
G	Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	22, 24, 25, 27, 28, 29, 30[1]), 40, 53, 55, 59	11
I	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	30[2]), 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 50	10
V	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	39, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65	12
N	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	68, 69	2
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		21, ..., 69	35[3])

[1]) Nur Wirtschaftszweige 3011, 3015 und 3030.
[2]) Nur Wirtschaftszweige 3021 und 3025.
[3]) Ohne doppelte Zählung der auf die Hauptgruppen G und I aufgeteilten Wirtschaftsgruppe 30.

[40]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a.a.O., Anlagenband, Tz. 36.

[41]) 2512 Gewinnung von Natursteinen, a.n.g.,
2516 Gewinnung von Sand, Kies,
2591 Herstellung von Transportbeton,
6816 Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.,
6825 Obst- und Gemüseverarbeitung,
6847 Talgschmelzen, Schmalzsiedereien,
6856 Fischverarbeitung, 6872 Mälzerei,
6873 Alkoholbrennerei,
6875 Herstellung von Spirituosen,
6879 Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden,
6889 Herstellung von Futtermitteln.
Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.2: Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nach Beschäftigtengrößenklassen 1990, S. 5.

[42]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982.

[43]) 22 Mineralölverarbeitung,
24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen,
34 Schiffbau,
35 Luft- und Raumfahrzeugbau,
55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung,
57 Druckerei, Vervielfältigung,
58 Herstellung von Kunststoffwaren,
59 Gummiverarbeitung,
61 Ledererzeugung,
74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei.

Die zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, ohne Baugewerbe, werden in fünf Hauptgruppen[44]) zusammengefaßt. Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsgruppe 30 (Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.), die auf die Hauptgruppen G und I aufgeteilt ist.[45])

Im Baugewerbe bestehen die Zusammenfassungen:[46])

- Bauhauptgewerbe 72, 73, 74, 75
- Ausbaugewerbe 76, 77

Im Rahmen der Statistiken nach Wirtschaftszweigen erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung der Unternehmen und Betriebe nach dem *Schwerpunkt* ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Unternehmen gilt dem Wirtschaftszweig, der den größten Anteil an der Bruttowertschöpfung aufweist. Die Zuordnung der Betriebe erfolgt nach ihrem eigenen wirtschaftlichen Schwerpunkt, gemessen an der Anzahl der Beschäftigten, und nicht nach dem Schwerpunkt des übergeordneten Unternehmens.

27. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben unter Federführung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) eine neue „Allgemeine Statistik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft" (N.A.C.E., Rev. 1) entwickelt. Die Systematik basiert auf der „International Standard Industrial Classification of all Economic Activities" (I.S.I.C., Rev. 3), deren strukturelle Ordnung beibehalten wird. Die neue Systematik ist durch EG-Verordnung mit der Verbindlichkeit eines deutschen Gesetzes vorgeschrieben und soll ab 1. Januar 1993 von allen Mitgliedstaaten angewendet werden. Deutschland macht von der Option einer zweijährigen Übergangsfrist Gebrauch und muß die europäische Systematik spätestens ab 1. Januar 1995 anwenden. Die Einführung der europäischen Systematik bedeutet eine vollständige Neufassung der bereits in der Vergangenheit verschiedentlich revidierten deutschen „Systematik der Wirtschaftszweige"[47]). Eine Anpassung der deutschen Version der europäischen Systematik an nationale Anforderungen ist möglich. Hierbei sind die Gliederung der N.A.C.E. und die Reihenfolge der Positionen beizubehalten. Dadurch ist sichergestellt, daß auf der Ebene der N.A.C.E.-Positionen die internationale Vergleichbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Die *inhaltliche Vergleichbarkeit* wird unter anderem durch eine Verlagerung industrieller Dienstleistung vom Produzierenden Gewerbe auf den Dienstleistungsbereich (Reparatur von Kraftfahrzeugen, Entwicklung und Verkauf von Software) berührt. Daneben bestehen zahlreiche einzelne Änderungen (z. B. Zuordnung von Steinbrüchen, Verlage). Verschiedene grundsätzliche Unterschiede zwischen dem System der WZ und der N.A.C.E. (z. B. keine Systematisierung der einstelligen Positionen 8 (Organisationen ohne Erwerbszweck und Private Haushalte) und 9 [Gebietskörperschaften und Sozialversicherung]) bzw. der I.S.I.C. (z. B. eine Vielzahl von 27 einstelligen Positionen, keine Unterscheidung von Groß- und Einzelhandel) stehen einer weitgehenden Vergleichbarkeit entgegen.

Nachdem die neue Klassifikation im vorliegenden Gutachten bereits auf den Bereich des Handels und Gastgewerbes angewendet wurde, werden im kommenden Zwölften Hauptgutachten 1996/1997 auch die für das Produzierende Gewerbe geführten Konzentrationsstatistiken erheblichen systematischen Änderungen unterliegen.

2.2.2 Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Angebotskonzentration

28. Die Datenbasis der Monopolkommission zur Angebotskonzentration beruht wie die der Unternehmenskonzentration auf Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Datensätze zur Angebotskonzentration liegen nach vierstelligen Güterklassen über die Periode 1977 bis 1982 für jedes Jahr und seitdem für jedes zweite Jahr vor. Ab dem Berichtsjahr 1991 wurden die Berichtsperioden um ein Jahr versetzt, um sie mit denen der Unternehmensstatistiken zu synchronisieren. Die Daten zur Angebotskonzentration sind das Ergebnis von Sonderaufbereitungen, die das Statistische Bundesamt für die Monopolkommission auf der Grundlage der Vierteljährlichen Produktionserhebungen[48]) unter Hinzuziehung einzelner Fachstatistiken unter konzentrationsstatistischen Gesichtspunkten durchführt. Merkmalswerte jeder Gütergruppe sind die Anzahl der jeweils zu verschiedenen Unternehmen gehörenden Unternehmensteile – Anbieter im Sinne der Monopolkommission – und der Wert ihrer Absatzproduktion, gegliedert nach den Anteilen der jeweils größten Anbieter, sowie der Herfindahl-Index.

Das Statistische Bundesamt hat auf Wunsch der Monopolkommission die konzentrationsstatistischen Ergebnisse für das Berichtsjahr 1993 zusätzlich getrennt für den Gebietsstand der alten Bundesländer, der neuen Bundesländer sowie für den neuen gemeinsamen Gebietsstand aufbereitet. Wie erstmals

---

[44]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982, Spalte 5.

[45]) Die drei Wirtschaftszweige
3011 Stabziehereien, Kaltwalzwerke,
3015 Drahtziehereien (einschließlich Herstellung von Drahterzeugnissen),
3030 Mechanik, a.n.g.,
werden der HauptgruppeEG (Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe), die zwei Wirtschaftszweige
3021 Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preß-, Zieh- und Stanzteilen,
3025 Stahlverformung, a.n.g., Oberflächenveredlung, Härtung,
werden der Hauptgruppe I (Investitionsgüter produzierendes Gewerbe) zugeordnet.

[46]) Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage 1982, Spalte 2.

[47]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart und Mainz 1979.

[48]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Katalog der Statistiken zum Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Kapitel 6.1.2, Vierteljährliche Produktionserhebung, Mainz 1988, S. 77 f.; dass., Katalog der Statistiken zum Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Kapitel 6.1.2, Vierteljährliche Produktionserhebung, Stuttgart 1992, S. 76 f.

für das Berichtsjahr 1990 wurden auch für 1993 aggregierte Angaben auf der Ebene der fünf industriellen Hauptgruppen und der 35 zweistelligen Gütergruppen übermittelt. Erstmals wurde die Veränderung der Zahl der Anbieter zwischen den Berichtsperioden nach Zu- und Abgängen gegliedert.

Eine ausführliche Beschreibung der Datenbasis findet sich in den vorangehenden Hauptgutachten.[49])

29. Der Statistik zur Angebotskonzentration liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zugrunde.

- *Berichtsperioden:* Die veröffentlichten Zeitreihen zur Angebotskonzentration nach vierstelligen Güterklassen beginnen 1978. Der Abstand der Berichtsjahre entspricht seit dem Fünften Hauptgutachten 1982/1983 der zweijährlichen Berichterstattung der Monopolkommission. Seit dem Berichtsjahr 1993 werden die Ergebnisse zur Angebotskonzentration auf die ungeraden Jahre bezogen, um eine bessere zeitliche Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen zur Unternehmenskonzentration zu erreichen.
- *Berichtskreis:* Produzierende Betriebe, einschließlich Fertigteilbaubetriebe, des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen, die dem Produzierenden Gewerbe oder anderen Wirtschaftsbereichen angehören. Nicht einbezogen wird die zweistellige Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser).[50]) Seit 1978 wird das Produzierende Handwerk einbezogen.
- *Merkmalsträger:* Erhebungseinheiten der für konzentrationsstatistische Zwecke aufbereiteten Produktionsstatistik sind Unternehmensteile, deren Ergebnisse aus den Daten der Betriebe des Berichtskreises zusammengeführt und nach ihrer Produktion auf der Ebene vierstelliger Güterklassen der amtlichen Systematik für Produktionsstatistiken[51]) abgegrenzt werden. Für Unternehmen und Betriebe gilt die Abgrenzung:

  Unternehmen: Kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß aufstellen müssen. Sie umfassen auch alle Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. ä. sowie alle nichtproduzierenden Teile, nicht aber Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

  Betriebe: Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennten Niederlassungen einschließlich der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Im Falle einer einzigen Niederlassung sind Betrieb und Unternehmen identisch.
- *Erfassungsgrenze:* Für Betriebe von Unternehmen, die dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet sind, besteht unmittelbar keine Erfassungsgrenze. Sie ist mittelbar dadurch gegeben, daß die Erfassungsgrenze für Unternehmen *allgemein 20 Beschäftigte* und mehr beträgt. Für Betriebe von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes gilt ebenfalls die Erfassungsgrenze von allgemein 20 Beschäftigten und mehr. Zur besseren Erfassung der Güterproduktion in Bereichen, in denen der Anteil kleinerer Betriebe und Unternehmen relativ hoch ist, besteht eine Erfassungsgrenze bei zehn Beschäftigten.[52])
- *Konzentrationsmerkmal:* Wert der zum Absatz bestimmten Produktion.[53]) Er umfaßt real im allgemeinen den *verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß* sowie den Eigenverbrauch. Der Wert berechnet sich nach dem *Verkaufspreis ab Werk.* Er umfaßt nicht die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte.

  Die Unterschiede zwischen dem Wert der zum Absatz bestimmten Produktion bei der Messung der Angebotskonzentration und dem Gesamtumsatz bei der Messung der Unternehmenskonzentration beziehen sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

  - Lagerbestandsveränderungen,
  - unterschiedliche Bewertung der Produktion,
  - im Umsatz enthaltene nichtindustrielle/nichthandwerkliche Dienstleistungen,
  - im Umsatz enthaltene Teile aus nicht branchentypischer Produktion sowie Umsätze aus Handelsware,
  - im Umsatz enthaltene Verbrauchsteuern.

30. Das Statistische Bundesamt hat das Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982, revidiert und eine neue Ausgabe 1989 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.[54]) Vor 1982 galt eine anders aufgebaute Warensystematik.[55]) Die damals vorgenommenen Umstellungen sind im Sechsten Hauptgutachten 1984/1985[56]) näher beschrieben. Seit 1990 unterliegen auch die Daten zur konzentrationsstatistischen Aufbereitung der Güterproduktion für die Monopolkom-

[49]) Monopolkommission, Hauptgutachten 1980/1981, a. a. O., Tz. 180ff.; dies., Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung, Hauptgutachten 1982/1983, Baden-Baden 1984, Tz. 154ff.; dies., Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 135ff; dies., Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 3ff.; dies., Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 222ff.; dies., Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 266ff. .; dies., Hauptgutachten 1992/1993, Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Baden-Baden 1994, Tz. 261ff.

[50]) Im folgenden wird der Begriff des Produzierenden Gewerbes in dieser engeren Abgrenzung verwendet.

[51]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, Stuttgart 1989, S. 45ff.

[52]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung in Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe, 1992, S. 7.

[53]) Zur Definition der zum Absatz bestimmten Produktion vgl. Statistisches Bundesamt, ebenda, S. 7f.

[54]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Güterverzeichnis, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989. Relevant für die Konzentrationsstatistiken der Monopolkommission ist Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, S. 45ff.

[55]) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik, Ausgabe 1975, Stuttgart und Mainz 1974.

[56]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 140ff.

mission der neuen Systematik und waren erneut umzustellen.

Die Revision der Gütersystematik versucht, dem wirtschaftlichen Strukturwandel Rechnung zu tragen. Sie berücksichtigt einerseits stark expandierende Produktionen, wie z. B. im Bereich der Datenverarbeitung oder automatisierter Fertigungseinrichtungen, andererseits wurden in den amtlichen Befragungen Güterpositionen gestrichen, deren Bedeutung zu gering geworden ist. Neuen Anforderungen an die statistische Berichterstattung, z. B. unter ökologischen Gesichtspunkten, wurde Rechnung getragen. Die Vergleichbarkeit der Positionen des Güterverzeichnisses mit denen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik wurde erhöht, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Ergänzung des Güterverzeichnisses um einen Teil für Dienstleistungen ist vorgesehen. Die ursprünglich beabsichtigte weitergehende Revision wurde zurückgestellt.

In Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaften ist zukünftig eine gemeinsame europäische Güterklassifikation für Produktionsstatistiken (Central Product Classification of the European Communities (CPC-COM)) mit hohem Verbindlichkeitsgrad zu berücksichtigen. Diese baut unmittelbar auf der CPC und dem „Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" (HS) der Vereinten Nationen auf. Die Monopolkommission hatte in ihren letzten Gutachten auf Konsequenzen für die Konzentrationsberichterstattung hingewiesen.[57])

31. Zusammenfassend wird die Güterproduktion der Unternehmen und Betriebe im Produzierenden Gewerbe auf den obersten Aggregationsebenen nach der neuen wie nach der bisherigen Ausgabe der Gütersystematik folgendermaßen gegliedert.

Es bestehen die Abteilungen:

- Energie- und Wasserversorgung,
- Bergbau,
- Verarbeitendes Gewerbe,
- Baugewerbe.

Die Positionen in den Bereichen Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe werden – der Systematik der Statistiken nach Wirtschaftsbereichen entsprechend – in fünf industrielle Hauptgruppen zusammengefaßt[58]):

- B Bergbau,
- G Erzeugnisse des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes,
- I Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes,
- V Erzeugnisse des Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbes,
- N Erzeugnisse des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes.

Die Gütergruppe 70 (Fertigteilbauten im Hochbau) steht außerhalb dieses Schemas, wird aber mit diesem zusammen ausgewiesen.

Die Gütersystematik unterscheidet im Produzierenden Gewerbe vier Aggregationsebenen. Die Anzahl der Positionen beträgt nach der neuen Systematik:

- 5 706 sechsstellige Güterarten,
- 1 017 vierstellige Güterklassen,
- 214 dreistellige Güterzweige,
- 36 zweistellige Gütergruppen.

Die regelmäßigen Sonderaufbereitungen des Statistischen Bundesamtes für die Monopolkommission – ohne Gütergruppe 10 (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser) – umfassen insgesamt:

- 5 industrielle Hauptgruppen
- 35 zweistellige Gütergruppen
- 986 vierstellige Güterklassen,

32. Die Umstellung der Gütersystematik 1982/1989 betraf auf der untersten Gliederungsebene 5 675 bzw. 5 674 sechsstellige Güterarten. Diese wurden vom Statistischen Bundesamt zur Bildung einer gemeinsamen Schnittmenge in insgesamt 7 325 Segmente zerlegt, um neue Güterarten zu bilden oder bestehende aufzuteilen. Eine Beschreibung des Versuchs der Monopolkommission, die bestehenden Zeitreihen nach Möglichkeit fortzuschreiben, enthält das Zehnte Hauptgutachten.[59])

33. Die der Monopolkommission zur Analyse der Angebotskonzentration vom Statistischen Bundesamt zum Berichtsjahr 1993 zur Verfügung gestellten Daten nach vierstelligen Güterklassen sind, wie für die vorangehenden Berichtsperioden, nicht immer vollständig.

Dies folgt zum einen Teil aus der Anwendung der *statistischen Geheimhaltungsvorschriften*. Ein anderer Teil der Datenlücken beruht darauf, daß verschiedene Positionen nicht besetzt, die Angaben für sie nicht zu ermitteln oder zu vernachlässigen sind.[60])

34. Die in *Tabelle I.7* des statistischen Teils dieses Anlagenbandes dargestellten Zeitreihen für vierstellige Güterklassen weisen in einzelnen Fällen *Strukturbrüche* auf. Die in früheren Berichtsperioden liegenden Ursachen wurden bereits in den vorangehenden Hauptgutachten[61]) näher kommentiert.

---

[57]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Anlagenband, Tz. 19ff.; dies., Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 225.

[58]) Die amtliche Gütersystematik (GP) kennt keine Zusammenfassung ihrer Positionen nach Hauptgruppen. Die hier vorgenommene Zuordnung orientiert sich an der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Spalte 5. Die Gütergruppe 70 (Fertigteilbauten im Hochbau) steht außerhalb der Hauptgruppen dem Wirtschaftsbereich Baugewerbe gegenüber. Zur Zuordnung im einzelnen vgl. z. B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4: Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1: Produktion im Produzierenden Gewerbe, 1992, S. 14.

[59]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1992/1993, a. a. O., Tz. 265.

[60]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1984/1985, a. a. O., Tz. 142–144.

[61]) Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 1986/1987, a. a. O., Tz. 165; dies., Hauptgutachten 1988/1989, a. a. O., Tz. 228, insbesondere Tabelle 1 in Kapitel I; dies., Hauptgutachten 1990/1991, a. a. O., Tz. 272.

- 1980/1982 ist für die Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) zu berücksichtigen, daß die zum Absatz und die zur Weiterverarbeitung im gleichen Unternehmen bestimmte Produktion zuvor nach anderen Kriterien abgegrenzt wurde.
- 1984/1986 beruhen Strukturbrüche auf wirtschaftlichen Gründen. Eine Ausnahme bildet die Gütergruppe 63 (Textilien), die wirtschaftssystematisch neu geordnet wurde.
- 1986/1988 fand für die Gütergruppe 28 (NE-Metalle und -Metallhalbzeug) sowie den Güterzweig 295 (NE-Metallformguß) eine Umstellung der Berichtskreise der NE-Metall-Fachstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung statt.
- Für die Güterklassen 2122 der Gütergruppe 21 (Bergbauliche Erzeugnisse) sowie 2211, 2213, 2217, 2235 und 2255 der Gütergruppe 22 (Mineralölerzeugnisse) wurden die Berichtskreise der Mineralölstatistik auf die allgemeine Vierteljährliche Produktionserhebung umgestellt. Wirtschaftlich ist der Preisverfall auf den Märkten für Mineralölerzeugnisse sichtbar.
- 1988/1990 folgen Strukturbrüche aus der Umstellung der Gütersystematik von Ausgabe 1982 auf 1989. Sie betreffen nach einer ersten Prüfung 101 der 300 größten vierstelligen Güterklassen. Ein über alle 986 vierstellige Gütergruppen des Produzierenden Gewerbes abschließendes Bild wird erst eine vollständige, formale und quantitative Prüfung der insgesamt 5 674 sechsstelligen Güterarten bzw. deren 7 325 umzuschlüsselnden Segmente ergeben.

3. Methodische Erläuterungen und Beschreibung der Datenbasis zur Erfassung der Unternehmenskonzentration im Handel

3.1 Methodische Erläuterungen

35. Die Monopolkommission richtet bereits seit dem Siebenten Hauptgutachten 1986/1987 ihr Interesse, die Konzentrationsberichterstattung über das Produzierende Gewerbe hinaus auf andere volkswirtschaftliche Bereiche zu erweitern, auf den Handel. Zu diesem Bereich besteht ein detailliertes und umfassendes amtliches monatliches, jährliches und mehrjährliches Berichtssystem auf Unternehmensebene. Eine konzentrationsstatistische Aufbereitung ist von besonderem wirtschaftspolitischem Interesse.[62]) Die Monopolkommission hat sich für eine regelmäßige Auswertung der Jahreserhebungen[63]) in allen Bereichen des Handels – dem Einzelhandel, dem Großhandel, der Handelsvermittlung sowie dem Gastgewerbe – entschieden.

36. Durch die Auswertung der amtlichen Erhebungen soll eine *Lücke in der handelsstatistischen Datenbasis* geschlossen werden. Die aus verschiedenen verfügbaren Quellen gewonnenen Ergebnisse sind teils unterschiedlich, teils widersprüchlich.[64]) Es handelt sich insbesondere um Auswertungen der Gewerbean- und -abmeldungen bei den Gewerbemeldeämtern, der Mitgliederstatistiken der Industrie- und Handelskammern und der Berufsgenossenschaften, der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit über Unternehmen und Betriebe mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und schutzwürdigen Personengruppen (Schwerbehinderte), der Umsatzsteuerstatistik und der Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählungen des Statistischen Bundesamtes.

Die den verschiedenen handelsstatistischen Quellen zugrundeliegenden unterschiedlichen Zielsetzungen, Berichtskreise, Erhebungseinheiten, -perioden und -merkmale, die unterschiedlichen Erhebungs- und Auswertungsprogramme, Grade der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben, die unterschiedliche Zugänglichkeit der Daten und Möglichkeiten ihrer Verknüpfung führen dazu, daß über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Konzentration im Handel *keine gesicherten empirischen Ergebnisse* vorliegen. Das gleiche gilt für die Ursachen und Wirkungen der Konzentration, das Gründungs-, Marktzutritts-, Marktaustrittsgeschehen oder die Konzernstrukturen. Eine zusätzliche Beschränkung der handelsstatistischen Quellen liegt – von speziellen Untersuchungen abgesehen – darin, daß sich die Analyse von Größenstrukturen auf die Ebene von Unternehmen, Betrieben, Steuerpflichtigen, Firmeninhabern und dergleichen beschränkt. Die wettbewerblich relevanten wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten, insbesondere infolge der *Kapitalverflechtung* von Unternehmen, werden nicht erfaßt. Das körperschaft- und umsatzsteuerliche Institut der Organschaft reicht unter diesem Gesichtspunkt nicht aus.

37. Zum Bedauern der Kommission enthält der ihr verfügbare Datensatz keine Differenzierung nach dem alten und dem neuen Bundesgebiet. Aus diesem Grund können die Marktstrukturen des Handels in den neuen Bundesländern trotz der dort gegebenen besonderen Situation nicht näher dargestellt und untersucht werden.

38. Der fortschreitende Konzentrationsprozeß im Handel erfordert auch zukünftig konkrete wettbewerbspolitische Empfehlungen. Für die erforderlichen Marktstrukturuntersuchungen wird aber – ohne

---

[62]) Vgl. Monopolkommission, Die Konzentration im Lebensmittelhandel, Sondergutachten 14, Baden-Baden 1985 sowie Kapitel IV in den vorangehenden Hauptgutachten der Monopolkommission.

[63]) Die Bezeichnung „Jahreserhebungen im Handel" schließt die für die Unterabteilung 42 (Handelsvermittlung) ab 1984 durchgeführten zweijährlichen Erhebungen ein.

[64]) Vgl. hierzu verschiedene Untersuchungen des Instituts für Mittelstandsforschung, Bonn.

entscheidende Verbesserungen – keine geeignete Datenbasis zur Verfügung stehen.

Die aus Sicht der Monopolkommission unzureichende Datenlage hat ihre Ursache insbesondere darin, daß die in tiefer systematischer Gliederung aufbereiteten Ergebnisse der amtlichen Handelsstatistik nicht unmittelbar dem Zweck dienen, die wirtschaftliche Konzentration der Unternehmen auf den Märkten zu erfassen, sondern den Stand und die Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten der Handelsunternehmen unterschiedlicher Branchenherkunft. Die Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik stellen jedoch vielfach und in zunehmendem Maße keine wirtschaftlich autonom handelnden Unternehmen dar. Sie sind Teil eines Konzerns oder einer Kooperationsgruppe mit erheblichen wettbewerblichen Wirkungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten.

39. Die Aussagekraft der amtlichen Handelsstatistik ist unter diesem Gesichtspunkt in Hinblick auf folgende Sachverhalte systematisch eingeschränkt:

- *Erhebungseinheiten:* Anstelle der wirtschaftlich relevanten Unternehmen, Unternehmensverbindungen und -gruppen werden lediglich die rechtlich kleinsten selbständigen Einheiten im Sinne des Gewerbesteuerrechts berücksichtigt. Dadurch kann der horizontale und vertikale Konzentrationsprozeß im Handel, der sich insbesondere im Wege des externen Wachstums, der Kapitalverflechtung und der Kooperation von Unternehmen vollzieht, nicht erfaßt werden.
- *Erhebungsmerkmale:* Die in den 4, 5 und 6 Abs. 1 des Handelsstatistikgesetzes bestimmten Erhebungsmerkmale für die jährlichen Erhebungen, mehrjährlichen Ergänzungserhebungen und Zählungen sind teilweise unvollständig (Gruppenzugehörigkeit der Unternehmen), zu wenig differenziert (Warengruppen, Beschaffungs- und Vertriebssysteme, Zulieferer- und Abnehmergruppen) und nicht oder nur ungenügend miteinander verbunden.
- *Funktionaler Umsatz:* Anstelle einer funktionalen Erfassung der Anbieter und Umsätze nach bestimmten Waren werden die Unternehmen grundsätzlich institutionell, d. h. mit ihrem gesamten Umsatz, einem Wirtschaftszweig schwerpunktmäßig, d. h. nach dem größten Anteil der Wertschöpfung, zugeordnet. Die Marktstellung der Unternehmen, insbesondere von großen Unternehmen mit einem breiten Sortiment (z. B. Warenhäuser), sowie die Branchenstruktur (z. B. im Lebensmitteleinzelhandel) werden dadurch nicht adäquat erfaßt.

  Die innerhalb des institutionellen Groß- und Einzelhandels in den Jahreserhebungen und in den Zählungen erfragte funktionale Gliederung der Umsätze ist nach Art und Umfang unzureichend. Sie umfaßt nur wenige Warenbereiche, die unvollständig oder zu heterogen sind. Die Aufbereitung der mehrjährlichen Sortimentserhebungen spiegelt die tatsächliche Entwicklung auf der Ebene der Unternehmen und Konzerne nicht wider. Der funktionale Handel von Unternehmen, die außerhalb des institutionellen Handels ihren Schwerpunkt haben (z. B. Lebensmittelhandwerk) und auf den betreffenden Märkten über erhebliche Anteile verfügen, wird unzureichend erfaßt.
- *Internationalisierung des Handels:* Der zunehmenden Internationalisierung der Bezugs- und Absatzwege insbesondere im europäischen Binnenmarkt wird nicht ausreichend Rechnung getragen.
- *Erhebungszeiträume:* Die mehrjährlichen Zeiträume für Handels- und Gaststättenzählungen (1979, 1985, 1993), die Ergänzungserhebungen für den Großhandel (1980, 1986) sowie für den Einzelhandel (1979, 1985, 1991) sind angesichts der vielschichtigen und dynamischen Prozesse im Handel zu lang. Diese betreffen vor allem die fortschreitende Diversifizierung der Unternehmen, den damit einhergehenden Wandel der Sortimentsstrukturen sowie die Entwicklung neuer Formen der Kooperation und Konzentration auf den zunehmend internationalisierten Beschaffungs- und Absatzmärkten.
- *Interne und externe Quellen:* Der Informationsgehalt der verfügbaren amtlichen statistischen Quellen (Handelsstatistik, Umsatzsteuerstatistik, Statistik der Input-Output-Rechnungen sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) wird nicht ausgeschöpft. Die Konsistenz der Ergebnisse ist wegen konzeptioneller und methodischer Unterschiede bei der Erhebung und Aufbereitung der Daten zu gering. Allgemein zugängliche Angaben aus Fachveröffentlichungen, Unternehmensdatenbanken, dem Handelsregister und anderen geeigneten Quellen werden zur Ergänzung der amtlichen Erhebungen grundsätzlich nicht genutzt.

40. Zur konzeptionellen Verbesserung der amtlichen Handelsstatistik insbesondere durch Nutzung administrativer und gerichtlicher Dateien und sonstiger allgemein zugänglicher externer Quellen hat die Monopolkommission verschiedene konkrete Vorschläge entwickelt. Sie werden in Abschnitt B des Einführungskapitels im Hauptband zu diesem Gutachten behandelt.

3.2 Beschreibung der Datenbasis

41. Rechtsgrundlage für die Statistiken im Handel und Gastgewerbe ist das Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978.[65]) Das System der Statistiken in diesen Bereichen umfaßt monatliche Erhebungen, Jahresstatistiken, die in mehrjährigen Abständen durch Ergänzungserhebungen erweitert werden, sowie mit längerfristiger Periodizität Handels- und Gaststättenzählungen, die auch die Auswahlgrund-

[65]) Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz-HdlStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733) i.V.m. Artikel 4 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

lage der Stichprobenziehungen für die laufenden repräsentativen Erhebungen bilden.

Die der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten sind das Ergebnis einer konzentrationsstatistischen Sonderaufbereitung der Handels- und Gaststättenzählung vom 30. April 1993 nach Unternehmen. Sie enthält die Variablen:

- Konzentrationseinheiten: Unternehmen
- Konzentrationsmerkmal: Umsatz
- Begleitmerkmale: Anteil des Umsatzes in anderen Wirtschaftsbereichen (Großhandel, Einzelhandel, Gastgewerbe, übrige Bereiche)
  Zahl der Beschäftigten
- Konzentrationsmaße Herfindahl-Index
  Variationskoeffizient
  Gini-Koeffizient

Zeitlich beziehen sich die Bestandsgrößen (Unternehmen, Beschäftigte) auf den Stichtag der Zählung, die Strömungsgrößen (Umsätze) auf das vorangehende Jahr 1992.

Abweichend von den vorangegangenen Aufbereitungen der repräsentativen Jahreserhebungen für die Berichtsjahre 1989 und 1991 liegen Angaben über Investitionen, Sachanlagen und den Rohertrag der Unternehmen nicht vor, da diese in der Handels- und Gaststättenzählung nicht erhoben werden. Die Zuordnung der Unternehmen und ihrer Aktivitäten erfolgt institutionell, d. h. nach Wirtschaftsbereichen. Hinweise zur funktionalen Gliederung der Umsätze sind lediglich den als Begleitmerkmalen verfügbaren Umsatzanteilen in den hoch aggregierten Abgrenzungen Groß- und Einzelhandel bzw. Gastgewerbe zu entnehmen.

Datenlücken bestehen in gewissem Umfang infolge statistischer Geheimhaltung. Lücken infolge statistisch nicht gesicherter Angaben bestehen im Unterschied zu den früheren Ergebnissen aus repräsentativen Erhebungen definitionsgemäß nicht, da die Handels- und Gaststättenzählung eine Totalerhebung ist.

42. Eine wesentliche Änderung gegenüber den bisher ausgewerteten Jahreserhebungen ist die Anwendung der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, Stand August 1992, – WZ 93 – nach fünfstelligen Positionen. Sie stellt die nationale Fassung der neuen vierstelligen – und in diesem Rahmen für alle europäischen Mitgliedstaaten verbindlichen – Klassifikation der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaften (NACE, Rev.1) dar. Ein Vergleich der Wirtschaftsbereiche nach einzelnen Positionen der alten und der neuen Klassifikation ist nur auf einem hohen Aggregationsnivau, für tiefer gegliederte Positionen, insbesondere im Einzelhandel, nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.[66])

Den Aufbau der neuen europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung für Zwecke der deutschen amtlichen Statistik stellt folgende *Übersicht 1* dar:[67])

[66]) Vgl. Lambertz, J., Auswirkungen der Anwendung der NACE Rev.1 auf die Ergebnisdarstellung der Binnenhandelsstatistiken, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1995, S. 53 ff.

[67]) Näheres über die Rechtsgrundlagen, die Organisation und den Ablauf, die Methodik, die Begriffsbestimmungen und einen Überblick über erste Ergebnisse sind enthalten in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Kraftfahrzeughandel; Tankstellen, S. 6–21; ebenda, Großhandel und Handelsvermittlung, S. 7- 21; ebenda, H. 1, Unternehmen des Einzelhandel, S. 7–25; ebenda, Gastgewerbe, S. 7–24.

Übersicht 1

WZ	Wirtschaftsbereich	Zahl der Stellen der Positionen in der Klassifikation der Wirtschaftszweige			insgesamt	
		3	4	5		
		Gruppen	Untergruppen	Klassen	alle Positionen	davon aufbereitet
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	5	5	16	26	16
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	7	44	124	175	174
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	7	28	62	97	88
55	Gastgewerbe	5	9	17	31	28
insgesamt		24	86	219	329	306

Konzentrationsstatistisch von Bedeutung ist die Eigenschaft der Handels- und Gaststättenzählung als Vollerhebung. Sie weist damit nicht die statistischen Unsicherheiten auf, die die Jahreserhebungen als Repräsentativstatistiken besitzen. Relevant ist auch das Fehlen der für die Jahreserhebungen geltenden branchenspezifischen Erfassungsgrenzen. Die Zählung besitzt eine einheitliche niedrige Erfassungsgrenze für Unternehmen ab 25 000 DM Umsatz ohne Mehrwertsteuer bei vollem Geschäftsjahr.

43. Die für die konzentrationsstatistische Analyse verwendeten Begriffe sind im einzelnen wie folgt definiert:

- *Unternehmen:* Einbezogen sind alle Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25 000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

  Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Nicht berücksichtigt werden Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

- *Zahl der Beschäftigen:* Einbezogen sind die am Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 Beschäftigten.

  Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer. Einbezogen sind tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

- *Wirtschaftssystematische Zuordnung:* Die Zuordnung der Unternehmen erfolgt zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer liegt (Schwerpunktprinzip).

- *Umsatz:* Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschließlich Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschließlich Zusatzerlöse (z. B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften[68]) sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z. B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschließlich Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

  Die Umsätze sind in dem vorliegenden Datensatz ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. In den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung 1993 ist für Unternehmen des Einzelhandels- und des Gastgewerbes die Umsatzsteuer enthalten, für Unternehmen des Großhandels und der Handelsvermittlung nicht.

- *Gebietsstand:* Bundesrepublik nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

44. Die im Bereich Handel und Gastgewerbe der Klassifikation WZ 93 in den Abschnitten G (Handel) und H (Gastgewerbe) unterschiedenen Wirtschaftsbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

- 50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern; Tankstellen:[69])

  Agenturtankstellen sind Tankstellen, die Kraftstoffe und Schmiermittel für Kraftfahrzeuge überwiegend in fremdem Namen für fremde Rechnung verkaufen (Fremdgeschäfte).

  Die Wirtschaftsgruppe 50.2 (Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen) sowie die -unterklasse 50.40.4 (Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern) sind nicht erfaßt, da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

- 51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen):[70])

  Großhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an andere Abnehmer als private Haushalte absetzt. Handelsware sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Einschließlich Import- und Exportge-

[68]) Ein Streckengeschäft ist ein Eigengeschäft, bei dem die Ware von Vorlieferanten zum Abnehmer befördert wird, ohne daß sie – obwohl vom Handelsunternehmen als Wareneingang verbucht – von diesem eingelagert wird. Zollager sowie Lager in Freihafen gelten hier nicht als Lager.

[69]) Für weitere definitorische Abgrenzungen vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Kraftfahrzeughandel; Tankstellen (erschienen 1996).

[70]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Großhandel und Handelsvermittlung (erschienen 1995).

schäfte. Handelsware in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschließlich Umsatzsteuer) zum Einzelhandel. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z. B. selbstgewonnenem Kies in einer Baustoffgroßhandlung) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

Handelsvermittlung betreibt, wer den An- oder Verkauf von beweglichen Sachgütern als Handelswaren in fremdem Namen für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Hierzu zählen die Handelsvertreter oder Handelsmakler, die Versandhandelsvertreter, welche die Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzen, sowie die Agenturtankstellen.

- 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern:[71])

  Einzelhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an Letztverbraucher, in der Regel private Haushalte, absetzt. Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Keine Rolle spielt, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markt-, Straßen- und Hausierhandel) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Handelsware an andere Abnehmer als private Haushalte in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschließlich Umsatzsteuer) zum Einzelhandel. Der Absatz von Apotheken zählt zum Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse abgerechnet wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln in gastgewerblichen Nebenbetrieben (z. B. Speisewirtschaften, Cafés, eigenen Kantinen) zählt zum Gastgewerbe. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z. B. selbsterstellten Backwaren, selbstgezogenen Blumen) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

  Die Wirtschaftsgruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern) ist nicht erfaßt, da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

- 55 Gastgewerbe:[72])

  Gastgewerbe betreibt, wer Gäste gegen Entgelt bewirtet und beherbergt. Beherbergung ist das Anbieten von Übernachtungen für begrenzte Zeit (höchstens zwei Monate) einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, auch wenn der Betrieb der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach 2 Gaststättengesetz unterliegt, einschließlich der Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen, Ferienhäusern und -wohnungen, Wäschereinigung, Bügelei, Bäder, Garagenvermietung und dgl. Die Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück) rechnen zu den Gaststättenleistungen. Zu den Leistungen der Gaststätten einschließlich Kantinen und Caterer rechnen alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln, deren Verzehr üblicherweise an Ort und Stelle stattfindet, sowie der Eigenverbrauch, der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige, die Saalvermietung, der Betrieb von Musik- und Spielautomaten und dgl. Der Verkauf von Zeitungen, Süßwaren, Tabakwaren, Andenken und dgl. durch Trink- und Imbißhallen oder gewerbliche Nebenbetriebe rechnet zum Einzelhandel.

45. Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993 konzentrationsstatistisch nach folgenden Maßzahlen aufbereitet:

Konzentrationsraten $CR_j = \sum_{i}^{j} p_i$

Herfindahl-Index $H = \sum_{i}^{j} p_i^2$

Variationskoeffizient $V = \sqrt[2]{n \cdot H - 1}$

Gini-Koeffizient $G = 1 - \frac{1}{n}\left(2 \cdot \sum_{i}^{n} (i \cdot p_i) - 1\right)$

Es gilt: $j \leq n \in N$

$p_i = \frac{x_i}{X}$

$X = \sum_{i}^{j} x_i$

$\sum_{i=1}^{n} p_i = 1$

Es bezeichnen n die Zahl der Unternehmen insgesamt, j eine bestimmte Anzahl der jeweils größten Unternehmen, i das i-te Unternehmen und p_i dessen Anteil an der Summe X der Umsätze aller Unternehmen. Für die Berechnung des Herfindahl-Index spielt die Reihenfolge der Unternehmen keine Rolle. Der Gini-Koeffizient setzt eine Ordnung der Unternehmen nach der Größe voraus; in der hier verwendeten Schreibweise mit dem größten Unternehmen beginnend. Das dem Gini-Koeffizient zugeordnete absolute Konzentrationsmaß ist der Rang-Koeffizient.

[71]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, H. 1, Unternehmen des Einzelhandels (erschienen 1995).

[72]) Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, H. 1, Gastgewerbe (erschienen 1996).

549/96 - C

B. Statistischer Teil

Tabelle I.1

Konzentration der Unternehmen nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe[1]

Anzahl der Unternehmen,[2] Umsatz,[3] Konzentrationsgrad,[4] Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten,[5] den Investitionen,[6] dem Census Value Added[7] und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen[8]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer 1993 -[9]

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1				**21 Bergbau**							
	1	Unternehmen	90	137,329	337,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	33 765,882			.	72,7	84,7	97,5	99,5	-
	3	Beschäftigte	186 013			.	82,3	90,1	97,0	99,2	-
	4	Investitionen	2 866,542			.	68,7	.	97,0	99,6	-
	5	Value Added	18 687,934			.	76,6	87,6	97,4	99,4	-
	6	Betriebe	247			.	34,0	47,8	64,0	79,8	-
2				**2111 Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei**							
	1	Unternehmen	12	346,160	177,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 028,577			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	111 963			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	694,614			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	8 745,503			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	73			.	.	.	-	-	-
3				**2114 Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung**							
	1	Unternehmen	5	364,203	90,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 638,010			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	54 875			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	1 341,584			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	6 837,759			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	23			.	-	-	-	-	-
4				**2130 Eisenerzbergbau**							
	1	Unternehmen	1	1000,000	0,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5		**2141 NE-Metallerzbergbau**									
	1	Unternehmen	1	1000,000	0,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
6		**2150 Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen**									
	1	Unternehmen	10	419,678	178,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 804,457			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	11 189			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	130,364			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	1 069,649			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	22			.	.	.	-	-	-
7		**2160 Gewinnung von Erdöl, Erdgas**									
	1	Unternehmen	9	244,660	109,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
8		**2171 Sonstiger Bergbau**									
	1	Unternehmen	10	359,382	161,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
9		**2180 Torfgewinnung und -veredlung**									
	1	Unternehmen	42	100,970	180,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
10		**22 Mineralölverarbeitung**									
	1	Unternehmen	58	132,007	258,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	103 277,387			.	80,1	92,6	99,4	100,0	-
	3	Beschäftigte	32 226			.	45,4	.	93,3	99,1	-
	4	Investitionen	1 907,041			.	51,0	.	97,7	99,9	-
	5	Value Added	40 615,323			.	68,8	89,7	99,3	99,9	-
	6	Betriebe	101			.	35,6	42,6	61,4	.	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
11		**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**									
	1	Unternehmen	1	1000,000	0,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
12		**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**									
	1	Unternehmen	1 958	3,431	239,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	50 043,031			.	10,0	13,6	21,9	30,2	39,9
	3	Beschäftigte	186 861			.	7,8	9,8	16,7	23,6	33,3
	4	Investitionen	5 797,659			.	8,8	10,2	16,6	25,6	38,5
	5	Value Added	26 950,115			.	10,6	14,3	22,3	30,3	40,3
	6	Betriebe	3 400			.	2,3	2,9	5,9	12,0	16,7
13		**2512 Gewinnung von Natursteinen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	171	26,601	188,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 052,246			.	31,4	40,7	56,8	72,8	88,9
	3	Beschäftigte	11 372			.	27,0	34,0	47,4	62,9	81,3
	4	Investitionen	479,580			.	22,5	.	46,8	64,0	84,1
	5	Value Added	1 894,155			.	29,8	39,5	54,9	.	.
	6	Betriebe	440			.	30,9	35,0	49,3	64,3	81,4
14		**2514 Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide**									
	1	Unternehmen	9	379,596	155,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
15		**2516 Gewinnung von Sand, Kies**									
	1	Unternehmen	178	30,320	209,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 954,141			.	31,8	38,3	53,3	69,5	87,4
	3	Beschäftigte	11 598			.	25,6	31,5	46,1	61,1	80,4
	4	Investitionen	463,414			.	19,4	.	39,7	54,1	80,1
	5	Value Added	2 001,930			.	30,4	36,7	.	.	.
	6	Betriebe	356			.	8,4	14,0	32,3	51,4	72,2
16		**2517 Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin**									
	1	Unternehmen	25	149,480	165,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	415,781			.	71,5	83,9	100,0	-	-
	3	Beschäftigte	2 392			.	60,2	80,8	100,0	-	-
	4	Investitionen	42,578			.	44,6	72,3	100,0	-	-
	5	Value Added	278,968			.	72,2	84,8	100,0	-	-
	6	Betriebe	50			.	46,0	.	100,0	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
17		**2519 Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	4	544,892	108,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
18		**2525 Verarbeitung von Natursteinen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	166	13,361	110,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 473,096			.	19,8	26,7	45,0	64,1	86,4
	3	Beschäftigte	9 389			.	13,5	21,7	35,5	52,7	78,4
	4	Investitionen	92,429			.	13,1	17,3	.	.	81,1
	5	Value Added	802,450			.	16,1	24,2	41,6	61,8	.
	6	Betriebe	199			.	8,5	11,1	21,1	35,2	64,3
19		**2529 Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	51	108,556	213,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 578,351			.	58,3	69,5	90,6	.	-
	3	Beschäftigte	5 789			.	44,4	53,4	83,6	.	-
	4	Investitionen	111,826			.	50,6	61,8	88,2	.	-
	5	Value Added	821,111			.	58,7	69,4	90,5	.	-
	6	Betriebe	66			.	18,2	24,2	54,5	.	-
20		**2531 Herstellung von Zement**									
	1	Unternehmen	33	86,871	136,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 196,821			.	58,0	71,0	94,5	-	-
	3	Beschäftigte	13 347			.	55,2	73,2	94,4	-	-
	4	Investitionen	988,984			.	31,1	71,1	97,6	-	-
	5	Value Added	2 768,998			.	59,7	73,0	96,0	-	-
	6	Betriebe	72			.	51,4	62,5	88,9	-	-
21		**2535 Herstellung von Kalk, Mörtel**									
	1	Unternehmen	74	37,819	134,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 015,790			.	36,9	48,3	75,0	94,0	-
	3	Beschäftigte	8 961			.	37,8	52,4	75,0	91,1	-
	4	Investitionen	346,451			.	35,1	.	77,5	94,3	-
	5	Value Added	1 559,737			.	40,3	53,1	78,2	94,1	-
	6	Betriebe	126			.	23,0	30,2	50,8	77,0	-
22		**2536 Herstellung von gebranntem Gips**									
	1	Unternehmen	10	133,572	57,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
23		**2541 Ziegelei**									
	1	Unternehmen	188	13,811	126,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 006,960			.	19,6	27,3	47,3	66,1	86,8
	3	Beschäftigte	16 987			.	19,8	26,7	45,5	61,6	81,8
	4	Investitionen	604,118			.	.	.	33,3	46,3	72,4
	5	Value Added	2 479,109			.	20,3	27,9	.	.	.
	6	Betriebe	230			.	12,2	15,2	23,9	37,4	60,4
24		**2542 Herstellung von Grobsteinzeug**									
	1	Unternehmen	9	424,625	168,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
25		**2543 Herstellung von feuerfester Grobkeramik**									
	1	Unternehmen	61	84,809	204,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
26		**2551 Herstellung von Kalksandsteinen**									
	1	Unternehmen	64	23,366	70,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 113,136			.	25,2	35,5	63,9	91,9	-
	3	Beschäftigte	3 495			.	24,1	33,0	61,6	86,5	-
	4	Investitionen	196,229			.	.	45,8	61,9	87,4	-
	5	Value Added	637,314			.	26,8	37,8	65,3	.	-
	6	Betriebe	103			.	20,4	29,1	54,4	.	-
27		**2553 Herstellung von Baustoffen aus Bims**									
	1	Unternehmen	15	268,515	174,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
28		**2555 Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau**									
	1	Unternehmen	107	68,279	251,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 624,137			.	47,1	53,9	68,7	83,9	99,3
	3	Beschäftigte	11 630			.	36,7	44,6	58,9	77,2	98,7
	4	Investitionen	250,271			.	.	58,5	71,1	85,0	99,5
	5	Value Added	1 342,958			.	45,7	52,7	67,3	.	.
	6	Betriebe	139			.	12,9	23,0	.	.	95,0

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
29		**2559 Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne ohne Baustoffe aus Bims, großformatigen Fertigbauteile)**									
	1	Unternehmen	468	15,489	250,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 981,037			.	21,1	26,2	37,7	50,8	66,6
	3	Beschäftigte	49 279			.	.	19,6	30,5	40,8	57,0
	4	Investitionen	1 196,907			.	.	29,1	35,2	43,5	57,8
	5	Value Added	6 270,978			.	.	27,5	.	.	.
	6	Betriebe	650			.	6,8	9,2	16,6	24,6	37,2
30		**2563 Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten**									
	1	Unternehmen	20	316,928	231,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 504,803			.	.	94,6	-	-	-
	3	Beschäftigte	4 000			.	.	87,7	-	-	-
	4	Investitionen	172,888			.	.	54,6	-	-	-
	5	Value Added	814,769			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	47			.	.	76,6	-	-	-
31		**2565 Herstellung von Asbestzementwaren**									
	1	Unternehmen	9	571,444	203,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
32		**2570 Verarbeitung von Asbest**									
	1	Unternehmen	5	385,962	96,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	176,668			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 230			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	5,453			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	106,856			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	6			.	-	-	-	-	-
33		**2580 Herstellung von Schleifmitteln**									
	1	Unternehmen	53	68,250	161,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 369,334			.	55,8	67,6	88,5	99,6	-
	3	Beschäftigte	7 652			.	42,5	55,3	80,8	99,0	-
	4	Investitionen	43,481			.	.	51,1	90,7	.	-
	5	Value Added	697,482			.	48,1	60,4	84,8	99,5	-
	6	Betriebe	58			.	13,8	20,7	.	94,8	-
34		**2591 Herstellung von Transportbeton**									
	1	Unternehmen	238	8,228	97,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 119,751			.	13,3	18,4	32,6	49,7	71,7
	3	Beschäftigte	11 604			.	8,5	13,5	23,2	40,1	61,5
	4	Investitionen	438,768			.	11,1	.	29,2	41,1	64,6
	5	Value Added	2 107,750			.	12,0	17,8	31,4	.	.
	6	Betriebe	692			.	13,0	17,2	31,5	46,8	67,6

noch Tabelle I.1

Nr.	Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
		Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
35	**27 Eisenschaffende Industrie**									
	1 Unternehmen	117	80,849	290,9	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	39 594,037			.	55,4	69,0	87,7	95,6	99,8
	3 Beschäftigte	159 487			.	55,5	67,4	85,9	94,5	99,7
	4 Investitionen	2 368,252			.	.	77,0	85,6	95,1	99,8
	5 Value Added	14 474,120			.	57,8	71,2	88,1	95,4	99,7
	6 Betriebe	176			.	19,3	27,3	43,2	60,2	90,3
36	**2711 Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)**									
	1 Unternehmen	45	123,849	213,9	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	30 818,650			.	68,7	82,6	97,0	-	-
	3 Beschäftigte	121 669			.	69,4	83,8	96,4	-	-
	4 Investitionen	2 070,411			.	.	85,6	96,0	-	-
	5 Value Added	11 070,596			.	72,6	84,5	97,3	-	-
	6 Betriebe	80			.	38,7	.	68,7	-	-
37	**2715 Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)**									
	1 Unternehmen	33	265,018	278,3	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	4 742,015			.	.	86,4	99,1	-	-
	3 Beschäftigte	16 395			.	.	83,1	98,2	-	-
	4 Investitionen	155,798			.	.	76,0	98,1	-	-
	5 Value Added	1 491,855			.	.	.	.	-	-
	6 Betriebe	39			.	.	.	79,5	-	-
38	**2720 Herstellung von Präzisionsstahlrohren**									
	1 Unternehmen	17	361,283	226,8	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	2 807,063			.	.	97,3	-	-	-
	3 Beschäftigte	13 821			.	.	97,7	-	-	-
	4 Investitionen	97,324			.	.	97,2	-	-	-
	5 Value Added	1 319,334			.	.	.	-	-	-
	6 Betriebe	31			.	.	77,4	-	-	-
39	**2740 Schmiede-, Preß- und Hammerwerke**									
	1 Unternehmen	22	206,400	188,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	1 226,309			.	.	90,7	-	-	-
	3 Beschäftigte	7 602			.	.	90,4	-	-	-
	4 Investitionen	44,718			.	.	86,2	-	-	-
	5 Value Added	592,334			.	.	.	-	-	-
	6 Betriebe	26			.	.	53,8	-	-	-
40	**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1 Unternehmen	170	43,311	252,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	24 276,341			.	42,5	52,7	71,7	86,5	96,3
	3 Beschäftigte	69 693			.	34,9	45,1	64,4	79,4	93,0
	4 Investitionen	1 605,499			.	27,5	31,1	71,2	86,7	95,4
	5 Value Added	8 064,584			.	41,6	51,4	70,9	84,4	95,1
	6 Betriebe	215			.	10,7	14,4	22,8	36,3	64,2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
41		**2811 NE-Leichtmetallhütten**									
	1	Unternehmen	6	645,185	169,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
42		**2813 NE-Schwermetallhütten**									
	1	Unternehmen	15	282,328	179,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
43		**2816 NE-Metallumschmelzwerke**									
	1	Unternehmen	31	46,522	66,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
44		**2850 NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1	Unternehmen	118	43,332	202,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
45		**29 Gießerei**									
	1	Unternehmen	493	14,166	244,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 611,907			.	22,5	31,2	45,6	60,0	73,4
	3	Beschäftigte	85 723			.	16,6	24,4	37,4	50,3	64,6
	4	Investitionen	835,230			.	21,0	31,1	44,8	59,3	77,6
	5	Value Added	7 028,879			.	21,4	30,1	43,9	.	72,5
	6	Betriebe	550			.	3,8	6,0	9,5	15,5	26,0
46		**2910 Eisen-, Stahl- und Tempergießerei**									
	1	Unternehmen	237	26,852	231,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 557,565			.	33,2	44,4	62,3	76,7	89,4
	3	Beschäftigte	56 929			.	24,9	34,1	50,9	67,2	82,9
	4	Investitionen	590,370			.	29,7	.	52,9	80,9	90,0
	5	Value Added	4 765,420			.	31,5	42,7	61,1	.	89,1
	6	Betriebe	276			.	7,6	10,9	18,1	29,3	48,6

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
47		**2950 NE-Metallgießerei**									
	1	Unternehmen	256	17,446	186,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 054,342			.	23,5	31,9	48,6	65,5	81,5
	3	Beschäftigte	28 794			.	21,0	29,1	43,7	59,0	76,3
	4	Investitionen	244,860			.	.	41,0	56,7	70,2	83,2
	5	Value Added	2 263,458			.	21,2	29,6	46,7	.	.
	6	Betriebe	274			.	3,6	.	12,4	22,6	.
48		**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	1 941	3,280	231,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
49		**3011 Stabziehereien, Kaltwalzwerke**									
	1	Unternehmen	65	35,694	114,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
50		**3015 Drahtziehereien (einschl. Herstellung von Drahterzeugnissen)**									
	1	Unternehmen	171	39,101	238,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 887,791			.	38,9	47,9	67,3	81,8	94,1
	3	Beschäftigte	27 095			.	35,8	.	60,0	75,9	89,8
	4	Investitionen	303,692			.	26,0	.	64,1	76,7	91,6
	5	Value Added	2 447,287			.	33,8	41,5	61,8	79,1	93,0
	6	Betriebe	217			.	12,9	16,1	24,9	39,2	.
51		**3021 Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preß-, Zieh- und Stanzteilen**									
	1	Unternehmen	312	11,154	157,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 407,461			.	17,1	24,0	43,9	61,3	77,6
	3	Beschäftigte	41 076			.	12,3	19,1	35,8	54,1	71,5
	4	Investitionen	340,305			.	13,8	.	38,9	59,7	72,3
	5	Value Added	3 867,465			.	16,5	24,0	41,8	57,6	.
	6	Betriebe	331			.	2,7	4,8	10,3	18,7	35,0
52		**3025 Stahlverformung, a.n.g., Oberflächenveredlung, Härtung**									
	1	Unternehmen	1 107	3,472	168,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 412,418			.	8,3	12,3	22,2	32,3	45,2
	3	Beschäftigte	89 186			.	4,9	7,8	16,3	26,2	38,1
	4	Investitionen	757,026			.	10,7	.	25,1	32,5	45,1
	5	Value Added	7 858,778			.	7,0	10,6	19,4	28,7	40,6
	6	Betriebe	1 196			.	1,3	.	3,4	6,5	11,9

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
53		**3030 Mechanik, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	286	6,877	98,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
54		**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	1 937	7,631	371,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	44 537,893			.	16,5	22,0	34,4	43,0	52,7
	3	Beschäftigte	225 232			.	9,1	14,3	24,4	32,0	40,3
	4	Investitionen	1 814,932			.	9,0	.	33,3	43,0	51,8
	5	Value Added	21 797,402			.	13,4	18,3	29,8	38,7	.
	6	Betriebe	2 086			.	1,0	1,3	2,5	4,3	7,2
55		**3111 Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbaukonstruktionen)**									
	1	Unternehmen	1 406	5,196	251,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	21 563,330			.	13,7	17,6	25,3	34,1	45,5
	3	Beschäftigte	116 776			.	10,7	12,9	18,2	25,0	33,6
	4	Investitionen	1 027,863			.	.	26,4	35,7	43,2	51,6
	5	Value Added	10 772,247			.	13,2	16,4	24,0	33,1	.
	6	Betriebe	1 487			.	1,1	1,5	.	5,6	9,3
56		**3114 Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial (ohne Eisenbahnoberbaustoffe)**									
	1	Unternehmen	14	189,605	128,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
57		**3117 Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen**									
	1	Unternehmen	27	91,267	121,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
58		**3151 Kessel- und Behälterbau**									
	1	Unternehmen	443	38,452	400,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 529,821			.	42,3	50,1	62,2	71,7	82,0
	3	Beschäftigte	77 126			.	24,9	29,9	44,0	56,4	70,2
	4	Investitionen	428,836			.	32,9	36,4	49,3	56,9	73,2
	5	Value Added	8 321,908			.	34,3	42,1	55,6	.	79,3
	6	Betriebe	500			.	3,6	4,6	8,6	15,8	28,4

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
59				**3171 Lokomotivbau**							
	1	Unternehmen	5	494,002	121,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
60				**3174 Waggonbau**							
	1	Unternehmen	24	93,979	112,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 649,468			.	67,1	89,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	22 994			.	64,5	86,4	-	-	-
	4	Investitionen	266,032			.	66,1	88,4	-	-	-
	5	Value Added	1 824,142			.	66,6	86,2	-	-	-
	6	Betriebe	29			.	.	.	-	-	-
61				**3177 Feld- und Industriebahnwagenbau**							
	1	Unternehmen	1	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
62				**3179 Reparatur von Schienenfahrzeugen**							
	1	Unternehmen	17	129,835	109,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
63				**32 Maschinenbau**							
	1	Unternehmen	5 958	2,006	331,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	203 432,004			.	6,5	8,9	16,0	24,2	33,6
	3	Beschäftigte	1 050 133			.	5,2	7,0	12,9	19,6	26,7
	4	Investitionen	7 165,097			.	12,3	14,2	20,6	25,9	33,6
	5	Value Added	107 021,309			.	7,0	9,3	15,9	23,2	32,1
	6	Betriebe	6 776			.	1,5	1,7	3,0	4,4	5,6
64				**3210 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern**							
	1	Unternehmen	222	42,951	292,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 456,059			.	44,4	54,1	71,1	83,6	92,5
	3	Beschäftigte	43 369			.	29,6	38,5	58,7	74,9	87,3
	4	Investitionen	209,778			.	25,6	32,2	57,1	73,3	83,3
	5	Value Added	3 733,319			.	35,5	47,2	68,1	81,1	.
	6	Betriebe	272			.	4,0	.	12,9	31,6	51,8

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
65		**3220 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen**									
	1	Unternehmen	1 048	5,360	214,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	20 093,786			.	11,0	16,1	29,2	41,5	56,3
	3	Beschäftigte	140 606			.	7,8	11,9	22,7	33,6	47,9
	4	Investitionen	843,244			.	12,4	.	22,0	33,6	44,6
	5	Value Added	11 461,083			.	10,5	15,5	27,8	38,9	.
	6	Betriebe	1 140			.	1,2	2,5	4,3	7,5	12,5
66		**3230 Herstellung von Textil- und Nähmaschinen**									
	1	Unternehmen	170	41,072	244,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 736,422			.	39,9	51,9	75,4	87,4	96,5
	3	Beschäftigte	50 076			.	37,2	46,4	67,2	80,9	93,6
	4	Investitionen	293,198			.	46,0	55,1	69,0	81,3	93,3
	5	Value Added	5 175,960			.	41,3	51,2	74,5	86,5	96,0
	6	Betriebe	190			.	5,8	8,9	19,5	34,7	.
67		**3240 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische und verwandte Industrien**									
	1	Unternehmen	979	7,491	251,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 855,928			.	16,9	21,2	31,9	42,0	56,2
	3	Beschäftigte	141 070			.	13,5	17,4	27,2	36,2	49,0
	4	Investitionen	909,004			.	20,3	22,0	30,1	37,7	50,6
	5	Value Added	14 824,979			.	16,2	20,2	30,0	40,2	.
	6	Betriebe	1 064			.	1,5	2,3	5,3	8,2	13,5
68		**3256 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerks- und Gießereimaschinen, Hebezeugen, Fördermitteln**									
	1	Unternehmen	712	18,831	352,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 878,182			.	26,1	35,8	48,2	59,5	71,4
	3	Beschäftigte	127 531			.	20,4	27,8	40,7	50,4	62,4
	4	Investitionen	766,290			.	21,2	27,9	40,5	52,1	70,3
	5	Value Added	12 933,354			.	25,6	34,7	46,2	58,3	69,4
	6	Betriebe	863			.	.	10,8	13,7	18,2	26,0
69		**3257 Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen**									
	1	Unternehmen	310	19,403	223,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 214,255			.	26,8	35,0	53,7	70,3	85,7
	3	Beschäftigte	52 839			.	19,8	28,1	46,0	60,5	76,7
	4	Investitionen	373,586			.	16,0	22,9	42,1	51,9	77,8
	5	Value Added	5 717,241			.	24,3	32,6	52,8	67,7	83,5
	6	Betriebe	345			.	5,5	7,8	13,9	22,6	38,3
70		**3260 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen**									
	1	Unternehmen	269	47,583	343,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 051,534			.	43,5	50,0	66,7	79,1	90,1
	3	Beschäftigte	76 265			.	38,3	44,8	60,3	72,9	85,9
	4	Investitionen	427,722			.	21,8	28,8	43,0	62,3	79,2
	5	Value Added	6 493,013			.	37,5	45,1	62,8	.	88,6
	6	Betriebe	301			.	5,0	7,3	.	24,3	42,5

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
71		**3270 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige**									
	1	Unternehmen	409	33,343	355,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 752,324			.	37,6	46,5	62,4	73,7	84,3
	3	Beschäftigte	92 623			.	31,4	39,0	55,0	66,4	79,1
	4	Investitionen	771,303			.	.	55,2	69,3	80,1	88,5
	5	Value Added	10 470,845			.	37,9	45,8	60,2	.	82,8
	6	Betriebe	459			.	4,1	5,7	12,9	19,2	31,8
72		**3280 Sonstiger Maschinenbau**									
	1	Unternehmen	1 839	7,414	355,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	66 393,513			.	14,6	19,2	30,3	41,5	53,5
	3	Beschäftigte	325 754			.	12,2	16,3	25,6	35,4	46,2
	4	Investitionen	2 570,972			.	22,6	27,2	36,5	46,7	56,2
	5	Value Added	36 211,515			.	15,7	20,3	30,6	41,4	53,5
	6	Betriebe	2 142			.	4,2	4,6	6,9	9,0	13,0
73		**33 Staßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**									
	1	Unternehmen	2 175	93,064	1419,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	247 067,823			.	66,1	71,0	77,3	82,2	86,3
	3	Beschäftigte	827 178			.	54,4	60,3	68,4	73,9	79,7
	4	Investitionen	11 806,172			.	65,9	.	77,2	83,5	86,8
	5	Value Added	94 516,602			.	63,8	68,8	75,9	81,3	86,2
	6	Betriebe	2 905			.	4,0	10,0	12,0	14,4	18,0
74		**3311 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**									
	1	Unternehmen	43	175,436	255,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
75		**3314 Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**									
	1	Unternehmen	422	17,301	251,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	37 723,821			.	23,9	31,7	53,0	70,3	84,7
	3	Beschäftigte	193 517			.	23,3	31,3	48,5	65,4	80,2
	4	Investitionen	1 802,273			.	21,5	29,5	52,6	68,6	83,5
	5	Value Added	18 191,757			.	24,9	33,7	53,5	71,0	85,2
	6	Betriebe	572			.	5,2	7,9	15,2	23,6	38,5
76		**3316 Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen**									
	1	Unternehmen	296	33,556	298,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 951,255			.	36,5	44,7	61,5	73,1	85,1
	3	Beschäftigte	46 352			.	29,7	36,5	53,1	62,8	77,0
	4	Investitionen	646,355			.	.	62,3	.	76,4	87,1
	5	Value Added	4 086,534			.	34,2	41,9	59,3	.	84,6
	6	Betriebe	327			.	5,2	6,7	13,5	.	37,6

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
77		**3321 Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren**									
	1	Unternehmen	2	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
78		**3324 Herstellung von Fahrrädern**									
	1	Unternehmen	22	110,925	120,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 372,501			.	71,2	85,6	-	-	-
	3	Beschäftigte	5 463			.	65,1	81,2	-	-	-
	4	Investitionen	34,092			.	57,1	79,0	-	-	-
	5	Value Added	499,693			.	75,9	86,8	-	-	-
	6	Betriebe	24			.	.	.	-	-	-
79		**3327 Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen**									
	1	Unternehmen	31	62,816	97,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
80		**3380 Sonstiger Straßenfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	27	121,681	151,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	628,129			.	66,8	80,9	.	-	-
	3	Beschäftigte	3 843			.	51,9	70,8	.	-	-
	4	Investitionen	25,659			.	.	29,4	.	-	-
	5	Value Added	345,311			.	69,2	82,8	.	-	-
	6	Betriebe	33			.	.	36,4	.	-	-
81		**3390 Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen**									
	1	Unternehmen	1 332	2,067	132,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	17 365,948			.	6,0	8,3	14,5	21,0	30,7
	3	Beschäftigte	69 335			.	3,6	.	10,7	15,8	23,4
	4	Investitionen	691,550			.	3,5	.	10,9	13,6	26,6
	5	Value Added	5 501,321			.	.	9,6	.	.	.
	6	Betriebe	1 584			.	2,4	2,9	8,7	11,4	16,4
82		**34 Schiffbau**									
	1	Unternehmen	108	55,584	223,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 106,829			.	48,1	68,7	89,2	96,5	99,9
	3	Beschäftigte	44 388			.	37,9	59,1	82,8	93,0	99,4
	4	Investitionen	382,096			.	.	68,9	92,0	95,5	99,8
	5	Value Added	4 030,949			.	51,7	69,0	86,4	95,3	99,8
	6	Betriebe	116			.	.	.	23,3	50,0	93,1

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
83		**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	50	182,589	285,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
84		**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**									
	1	Unternehmen	3 417	51,005	1316,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	231 227,252			.	.	41,0	49,7	57,1	64,7
	3	Beschäftigte	1 056 555			.	.	35,2	42,7	48,7	55,9
	4	Investitionen	10 249,074			.	.	38,4	47,3	53,8	62,8
	5	Value Added	116 819,651			.	.	.	49,1	55,8	63,2
	6	Betriebe	4 453			.	.	7,7	9,9	12,3	14,8
85		**3610 Herstellung von Batterien, Akkumulatoren**									
	1	Unternehmen	24	174,000	178,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 800,263			.	87,2	93,9	-	-	-
	3	Beschäftigte	12 945			.	84,8	90,5	-	-	-
	4	Investitionen	154,594			.	75,5	.	-	-	-
	5	Value Added	1 430,711			.	88,8	93,7	-	-	-
	6	Betriebe	40			.	.	.	-	-	-
86		**3620 Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung, von gewerblichen Elektrogeräten, Signal- und Sicherheitsgeräten, elektrischen Ausrüstungen für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge, elektromagnetischen Geräten**									
	1	Unternehmen	1 299	56,084	847,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	76 832,550			.	.	39,2	49,1	58,1	68,7
	3	Beschäftigte	367 450			.	.	32,2	40,5	49,6	60,9
	4	Investitionen	3 098,164			.	.	32,3	43,4	54,4	65,1
	5	Value Added	37 886,136			.	.	.	46,7	55,7	67,3
	6	Betriebe	1 677			.	.	8,8	11,2	14,5	20,8
87		**3640 Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen**									
	1	Unternehmen	255	68,777	406,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 599,628			.	.	46,4	62,4	75,5	88,5
	3	Beschäftigte	37 516			.	.	38,4	53,0	66,4	82,7
	4	Investitionen	364,661			.	.	59,0	68,1	.	88,7
	5	Value Added	4 147,247			.	.	.	61,2	.	.
	6	Betriebe	282			.	.	7,8	.	23,8	43,6
88		**3650 Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten**									
	1	Unternehmen	129	122,443	384,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	21 038,570			.	68,3	78,4	90,4	96,1	99,5
	3	Beschäftigte	76 814			.	61,4	71,1	85,4	93,0	98,7
	4	Investitionen	923,757			.	66,9	77,6	89,4	94,5	99,6
	5	Value Added	9 528,566			.	69,7	79,3	90,4	95,8	99,5
	6	Betriebe	188			.	27,1	30,3	40,4	56,4	84,6

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
89		**3660 Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß-, Regel- und elektromedizinischen Geräten, bestimmten Bauelementen**									
	1	Unternehmen	1 111	257,736	1689,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	94 204,951			.	.	65,0	72,4	78,3	84,6
	3	Beschäftigte	432 882			.	.	58,3	65,2	71,4	78,2
	4	Investitionen	4 324,633			.	.	62,5	71,0	76,8	82,5
	5	Value Added	51 322,950			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	1 434			.	.	13,9	16,9	20,1	25,1
90		**3670 Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen**									
	1	Unternehmen	136	123,389	397,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 759,728			.	61,1	69,5	87,2	95,3	99,3
	3	Beschäftigte	62 606			.	50,6	59,5	79,7	90,6	97,4
	4	Investitionen	670,802			.	37,8	45,1	76,9	92,9	97,9
	5	Value Added	6 606,444			.	.	64,3	.	.	98,8
	6	Betriebe	181			.	18,2	22,7	35,4	50,8	80,1
91		**3680 Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**									
	1	Unternehmen	38	226,480	275,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	437,471			.	.	79,0	94,3	-	-
	3	Beschäftigte	4 255			.	.	75,3	91,5	-	-
	4	Investitionen	9,699			.	.	70,8	95,4	-	-
	5	Value Added	227,616			.	.	.	93,3	-	-
	6	Betriebe	80			.	.	.	83,7	-	-
92		**3690 Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	425	61,809	502,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 554,091			.	42,4	49,0	61,7	72,3	81,8
	3	Beschäftigte	62 087			.	.	41,6	52,7	63,8	73,3
	4	Investitionen	702,763			.	.	68,6	72,9	84,2	90,3
	5	Value Added	5 669,980			.	.	51,5	.	72,8	.
	6	Betriebe	571			.	13,5	15,8	22,6	30,6	41,7
93		**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**									
	1	Unternehmen	1 218	14,149	402,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	23 732,550			.	23,6	28,8	41,2	53,0	65,6
	3	Beschäftigte	144 397			.	17,3	20,5	32,0	43,2	54,0
	4	Investitionen	1 202,596			.	18,2	21,0	37,3	56,0	65,8
	5	Value Added	13 377,671			.	20,5	25,3	38,0	49,4	61,6
	6	Betriebe	1 402			.	1,6	2,1	4,0	6,3	12,6
94		**3711 Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)**									
	1	Unternehmen	65	167,535	314,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 531,500			.	.	79,6	92,7	98,8	-
	3	Beschäftigte	25 432			.	.	77,0	88,7	96,9	-
	4	Investitionen	305,486			.	.	.	86,1	95,0	-
	5	Value Added	2 012,130			.	.	.	92,1	98,8	-
	6	Betriebe	76			.	.	23,7	.	.	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
95		**3715 Augenoptik**									
	1	Unternehmen	101	81,747	269,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 184,348			.	51,3	62,6	82,1	92,4	.
	3	Beschäftigte	15 280			.	.	54,2	78,1	89,7	.
	4	Investitionen	144,981			.	63,7	71,6	88,0	.	.
	5	Value Added	1 323,908			.	.	62,3	81,5	92,1	.
	6	Betriebe	178			.	9,6	21,9	53,4	68,0	.
96		**3721 Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten**									
	1	Unternehmen	56	224,967	340,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
97		**3751 Feinmechanik (ohne Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnisse)**									
	1	Unternehmen	248	17,305	181,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 065,386			.	24,3	33,6	54,5	71,5	86,8
	3	Beschäftigte	30 261			.	22,8	30,2	47,1	62,6	79,5
	4	Investitionen	187,121			.	24,6	36,5	50,0	69,8	83,7
	5	Value Added	2 926,147			.	26,5	34,3	53,2	.	.
	6	Betriebe	278			.	4,3	6,1	15,5	26,3	.
98		**3760 Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen**									
	1	Unternehmen	687	29,788	441,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 218,234			.	33,5	39,9	53,3	63,3	72,9
	3	Beschäftigte	55 700			.	26,5	30,9	40,6	48,9	58,3
	4	Investitionen	419,933			.	33,8	.	56,3	62,8	75,6
	5	Value Added	5 253,612			.	31,3	36,7	.	60,4	.
	6	Betriebe	737			.	1,6	2,3	5,2	9,5	17,4
99		**3771 Herstellung von Uhren**									
	1	Unternehmen	61	85,431	205,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
100		**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**									
	1	Unternehmen	2 384	3,832	285,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	67 296,934			.	11,2	14,7	22,4	31,0	42,2
	3	Beschäftigte	338 222			.	9,7	12,7	18,5	24,8	34,8
	4	Investitionen	3 214,182			.	12,3	16,3	23,5	32,1	42,0
	5	Value Added	34 872,039			.	10,2	13,9	21,4	29,8	40,8
	6	Betriebe	2 796			.	1,7	1,9	2,9	4,5	7,6

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
101		**3810 Herstellung von Handelswaffen und deren Munition**									
	1	Unternehmen	28	223,434	229,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
102		**3821 Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft**									
	1	Unternehmen	277	13,286	163,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 419,802			.	18,3	27,0	47,2	63,4	79,6
	3	Beschäftigte	27 872			.	16,7	24,4	43,3	59,4	73,9
	4	Investitionen	199,720			.	15,9	23,4	52,9	65,8	79,2
	5	Value Added	2 617,247			.	17,3	26,1	46,9	62,7	.
	6	Betriebe	314			.	4,5	7,0	13,1	24,2	41,4
103		**3830 Herstellung von Heiz- und Kochgeräten**									
	1	Unternehmen	47	326,478	378,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 726,861			.	.	82,1	93,8	-	-
	3	Beschäftigte	13 132			.	.	77,0	91,3	-	-
	4	Investitionen	172,287			.	.	81,9	89,4	-	-
	5	Value Added	1 485,071			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	55			.	.	.	.	-	-
104		**3842 Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)**									
	1	Unternehmen	695	14,374	299,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	17 179,712			.	19,6	25,7	40,3	52,0	65,5
	3	Beschäftigte	78 156			.	15,1	18,6	29,6	37,7	52,2
	4	Investitionen	910,819			.	24,6	30,7	44,6	53,7	66,8
	5	Value Added	8 577,891			.	19,2	25,1	40,1	51,2	.
	6	Betriebe	764			.	2,1	3,1	6,4	10,5	17,8
105		**3844 Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)**									
	1	Unternehmen	212	18,798	172,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 613,195			.	27,9	35,8	52,2	68,2	85,8
	3	Beschäftigte	22 209			.	24,3	30,7	44,8	59,8	79,3
	4	Investitionen	188,683			.	25,7	31,7	48,7	62,7	87,3
	5	Value Added	2 281,074			.	29,1	36,4	52,2	67,5	.
	6	Betriebe	356			.	5,3	6,5	11,8	37,4	58,4
106		**3847 Herstellung von Möbeln aus Metall**									
	1	Unternehmen	259	14,295	164,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 092,130			.	19,9	28,2	48,8	67,1	84,1
	3	Beschäftigte	38 458			.	17,5	22,8	43,0	60,6	77,2
	4	Investitionen	316,880			.	11,9	.	34,5	51,7	72,6
	5	Value Added	4 043,227			.	21,2	27,2	48,8	.	.
	6	Betriebe	291			.	3,8	6,5	15,5	25,4	44,7

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
107		**3848 Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)**									
	1	Unternehmen	16	130,901	104,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	408,259			.	73,3	87,2	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 926			.	63,2	86,3	-	-	-
	4	Investitionen	8,989			.	.	93,1	-	-	-
	5	Value Added	212,661			.	70,8	87,0	-	-	-
	6	Betriebe	18			.	44,4	66,7	-	-	-
108		**3849 Herstellung von Feinstblechpackungen**									
	1	Unternehmen	36	222,987	265,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 123,868			.	.	82,4	96,9	-	-
	3	Beschäftigte	11 587			.	.	74,4	94,9	-	-
	4	Investitionen	131,016			.	.	70,9	96,5	-	-
	5	Value Added	1 366,047			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	58			.	.	50,0	81,0	-	-
109		**3850 Herstellung von Schlössern, Beschlägen**									
	1	Unternehmen	229	22,407	203,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 733,584			.	27,7	37,4	59,1	77,1	91,1
	3	Beschäftigte	53 643			.	22,2	29,4	54,6	71,6	87,7
	4	Investitionen	471,634			.	29,5	37,4	62,0	79,2	93,0
	5	Value Added	5 359,504			.	23,4	33,1	57,4	75,5	.
	6	Betriebe	263			.	5,3	7,2	16,3	29,3	.
110		**3871 Herstellung von Schneidwaren, Bestecken**									
	1	Unternehmen	71	157,510	319,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
111		**3882 Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)**									
	1	Unternehmen	187	23,217	182,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 643,873			.	27,8	38,9	61,7	78,5	92,9
	3	Beschäftigte	26 696			.	19,7	31,4	52,5	69,1	87,2
	4	Investitionen	270,166			.	31,2	.	65,0	81,7	94,5
	5	Value Added	2 654,768			.	25,3	36,3	60,9	75,8	.
	6	Betriebe	213			.	4,7	7,0	.	31,0	56,8
112		**3889 Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen**									
	1	Unternehmen	327	9,661	146,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 492,653			.	16,2	22,7	38,3	54,3	72,5
	3	Beschäftigte	34 501			.	15,1	20,6	34,9	48,6	66,3
	4	Investitionen	275,675			.	20,0	.	42,9	56,5	72,1
	5	Value Added	3 171,071			.	17,1	.	39,6	54,6	71,7
	6	Betriebe	345			.	2,9	4,1	9,3	18,0	33,3

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
113		**39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**									
	1	Unternehmen	581	10,017	219,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 999,745			.	19,0	24,4	38,2	51,0	65,5
	3	Beschäftigte	56 184			.	13,1	17,7	29,0	41,7	56,1
	4	Investitionen	437,526			.	26,0	31,5	39,9	50,5	65,7
	5	Value Added	5 213,764			.	17,9	24,0	37,0	49,9	64,7
	6	Betriebe	680			.	2,2	3,1	6,6	11,2	19,6
114		**3911 Herstellung von Musikinstrumenten**									
	1	Unternehmen	76	35,067	129,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	652,735			.	36,8	48,5	72,9	91,0	-
	3	Beschäftigte	6 014			.	29,7	41,5	65,7	86,5	-
	4	Investitionen	26,035			.	34,0	39,8	.	86,8	-
	5	Value Added	414,145			.	36,2	49,5	72,6	.	-
	6	Betriebe	86			.	10,5	17,4	.	69,8	-
115		**3931 Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck**									
	1	Unternehmen	158	34,877	212,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 396,759			.	36,1	44,7	65,2	81,3	94,6
	3	Beschäftigte	16 209			.	29,4	37,4	54,1	67,2	87,0
	4	Investitionen	169,328			.	.	.	68,4	80,2	92,6
	5	Value Added	1 479,795			.	36,6	44,9	64,9	.	.
	6	Betriebe	174			.	5,7	10,3	20,7	.	66,7
116		**3940 Herstellung von Turn- und Sportgeräten**									
	1	Unternehmen	52	169,527	279,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 124,117			.	.	71,7	88,7	.	-
	3	Beschäftigte	5 755			.	.	64,0	83,2	.	-
	4	Investitionen	39,489			.	.	42,3	76,5	.	-
	5	Value Added	592,401			.	.	69,6	87,7	.	-
	6	Betriebe	58			.	.	.	.	.	-
117		**3951 Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	3	361,546	29,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9,987			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	106			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	0,239			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	7,155			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	3			.	-	-	-	-	-
118		**3954 Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen**									
	1	Unternehmen	131	24,841	150,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 709,829			.	31,9	43,4	61,5	78,4	95,3
	3	Beschäftigte	8 828			.	22,1	31,9	51,8	67,3	90,6
	4	Investitionen	34,467			.	20,7	.	63,2	78,6	93,8
	5	Value Added	834,457			.	27,3	38,3	58,7	76,3	.
	6	Betriebe	134			.	5,2	.	.	.	.

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
119		**3957 Herstellung von Phantasieschmuck**									
	1	Unternehmen	31	80,572	122,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
120		**3960 Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas**									
	1	Unternehmen	8	153,061	47,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	66,356			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	406			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	1,499			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	32,476			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	8			.	.	-	-	-	-
121		**3970 Herstellung von Münzen, Medaillen**									
	1	Unternehmen	9	154,535	62,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	69,647			.	87,4	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	538			.	84,2	-	-	-	-
	4	Investitionen	3,120			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	43,349			.	86,0	-	-	-	-
	6	Betriebe	9			.	66,7	-	-	-	-
122		**3980 Herstellung von Füllhaltern u. ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen**									
	1	Unternehmen	32	113,917	162,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
123		**3990 Foto- und Filmlabors**									
	1	Unternehmen	81	60,038	196,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 660,373			.	45,1	55,1	77,6	92,9	-
	3	Beschäftigte	11 497			.	39,2	49,0	72,8	90,3	-
	4	Investitionen	94,508			.	45,2	58,2	75,5	90,2	-
	5	Value Added	1 031,944			.	.	53,3	75,2	.	-
	6	Betriebe	141			.	10,6	14,2	.	.	-
124		**40 Chemische Industrie**									
	1	Unternehmen	1 389	27,912	614,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	197 164,307			.	35,3	41,3	53,1	61,7	71,8
	3	Beschäftigte	608 109			.	33,4	37,7	49,7	58,4	67,9
	4	Investitionen	10 993,156			.	33,6	.	51,4	60,0	68,5
	5	Value Added	100 234,973			.	36,5	41,9	53,8	62,5	72,3
	6	Betriebe	1 747			.	3,0	4,2	7,4	10,1	15,8

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
125		**4031 Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)**									
	1	Unternehmen	233	109,049	494,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	94 379,366			.	69,6	76,6	85,4	92,2	97,3
	3	Beschäftigte	286 249			.	67,2	73,3	84,3	92,3	96,9
	4	Investitionen	5 947,015			.	58,4	67,1	77,6	92,1	97,2
	5	Value Added	45 261,844			.	.	81,2	88,3	93,8	97,9
	6	Betriebe	356			.	16,0	19,1	28,7	41,6	59,8
126		**4034 Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)**									
	1	Unternehmen	562	14,988	272,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	34 375,918			.	23,1	28,8	42,3	55,5	70,4
	3	Beschäftigte	101 895			.	22,6	27,1	38,9	51,2	65,8
	4	Investitionen	1 543,019			.	21,9	28,5	41,3	52,6	68,6
	5	Value Added	16 279,823			.	24,2	29,5	.	56,4	.
	6	Betriebe	687			.	3,1	4,7	9,3	16,2	26,8
127		**4035 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen**									
	1	Unternehmen	301	24,393	251,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	32 669,118			.	29,6	39,3	59,6	76,4	89,2
	3	Beschäftigte	111 937			.	29,9	37,5	55,8	72,5	85,2
	4	Investitionen	1 917,155			.	.	42,1	58,2	71,0	87,6
	5	Value Added	20 660,262			.	30,6	39,6	58,2	75,5	88,8
	6	Betriebe	348			.	3,4	5,2	12,1	23,3	38,8
128		**4036 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln**									
	1	Unternehmen	143	109,772	383,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	20 466,120			.	.	65,2	83,1	92,9	98,8
	3	Beschäftigte	54 891			.	.	56,2	76,2	87,7	96,5
	4	Investitionen	841,369			.	.	65,3	81,7	90,9	97,3
	5	Value Added	11 464,730			.	.	66,7	84,2	93,3	98,8
	6	Betriebe	172			.	.	15,1	26,2	43,0	.
129		**4037 Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen**									
	1	Unternehmen	15	405,674	225,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
130		**4039 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen**									
	1	Unternehmen	117	69,116	266,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
131		**4090 Herstellung von Chemiefasern**									
	1	Unternehmen	18	301,928	210,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 001,877			.	.	94,8	-	-	-
	3	Beschäftigte	16 814			.	.	90,8	-	-	-
	4	Investitionen	242,468			.	.	81,4	-	-	-
	5	Value Added	1 399,764			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	23			.	.	65,2	-	-	-
132		**50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**									
	1	Unternehmen	152	190,135	528,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
133		**5060 Herstellung von Büromaschinen**									
	1	Unternehmen	31	95,672	140,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
134		**5080 Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung**									
	1	Unternehmen	121	209,680	493,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 894,516			.	85,6	91,3	95,9	98,2	99,8
	3	Beschäftigte	68 054			.	.	83,2	89,0	94,5	99,1
	4	Investitionen	777,079			.	79,5	.	92,3	95,6	99,6
	5	Value Added	12 576,940			.	.	.	95,4	97,8	99,8
	6	Betriebe	148			.	12,8	16,2	29,1	48,0	.
135		**51 Feinkeramik**									
	1	Unternehmen	184	54,001	298,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 520,100			.	43,8	53,4	72,9	86,9	96,1
	3	Beschäftigte	49 768			.	35,0	45,0	64,4	80,1	92,9
	4	Investitionen	303,537			.	26,2	31,2	55,8	72,8	89,3
	5	Value Added	3 637,099			.	41,9	52,2	72,1	86,2	95,8
	6	Betriebe	242			.	16,1	21,5	33,1	43,4	.
136		**5110 Herstellung von Porzellan**									
	1	Unternehmen	61	109,725	238,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 751,866			.	63,3	73,1	90,9	99,0	-
	3	Beschäftigte	22 676			.	55,8	65,5	87,7	97,5	-
	4	Investitionen	106,238			.	36,4	46,4	65,4	80,7	-
	5	Value Added	1 293,796			.	65,7	75,8	91,4	99,1	-
	6	Betriebe	87			.	36,8	41,4	58,6	87,4	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
137		**5120 Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren**									
	1	Unternehmen	55	91,977	201,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	532,064			.	60,8	71,1	87,6	99,2	-
	3	Beschäftigte	5 106			.	.	63,4	81,0	97,6	-
	4	Investitionen	26,895			.	.	64,3	.	.	-
	5	Value Added	396,234			.	.	73,3	88,3	.	-
	6	Betriebe	61			.	.	.	.	91,8	-
138		**5150 Herstellung von sanitärer Installationskeramik**									
	1	Unternehmen	11	294,725	149,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
139		**5160 Herstellung von technischer Keramik**									
	1	Unternehmen	24	148,176	159,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
140		**5170 Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen**									
	1	Unternehmen	33	326,773	312,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
141		**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**									
	1	Unternehmen	355	27,221	294,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	14 422,385			.	35,0	42,7	59,5	72,1	83,9
	3	Beschäftigte	73 160			.	28,5	35,1	52,7	65,5	78,2
	4	Investitionen	1 159,938			.	23,5	27,2	45,2	67,9	80,7
	5	Value Added	7 685,811			.	.	44,8	62,1	74,9	85,6
	6	Betriebe	417			.	5,8	7,4	14,1	21,3	36,5
142		**5211 Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)**									
	1	Unternehmen	11	380,187	178,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
143		**5225 Herstellung von Hohlglas, technischem Glas**									
	1	Unternehmen	79	58,212	189,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 350,371			.	46,7	58,2	84,2	97,5	-
	3	Beschäftigte	35 844			.	35,9	48,4	73,1	93,1	-
	4	Investitionen	682,982			.	26,1	34,5	65,5	94,7	-
	5	Value Added	3 471,616			.	43,7	56,8	85,0	97,8	-
	6	Betriebe	97			.	14,4	22,7	.	70,1	-
144		**5290 Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser**									
	1	Unternehmen	265	53,606	363,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
145		**53 Holzbearbeitung**									
	1	Unternehmen	422	12,842	210,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 710,732			.	20,1	26,9	44,0	59,3	75,0
	3	Beschäftigte	37 023			.	19,1	26,0	38,1	51,5	66,6
	4	Investitionen	743,410			.	14,3	18,8	41,3	59,0	69,7
	5	Value Added	4 105,185			.	20,7	28,1	43,4	57,8	74,3
	6	Betriebe	469			.	3,6	5,1	9,6	15,8	27,3
146		**5311 Säge- und Hobelwerke**									
	1	Unternehmen	287	14,640	178,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 020,010			.	21,3	29,1	45,7	60,3	77,2
	3	Beschäftigte	14 470			.	17,1	22,8	33,8	44,3	61,7
	4	Investitionen	342,545			.	16,7	.	36,4	43,3	59,7
	5	Value Added	1 561,593			.	19,0	24,9	40,4	56,4	.
	6	Betriebe	314			.	3,8	5,1	.	18,8	37,9
147		**5361 Herstellung von Halbwaren aus Holz**									
	1	Unternehmen	135	30,090	175,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 690,723			.	32,5	43,3	66,1	84,8	97,3
	3	Beschäftigte	22 553			.	29,7	39,6	58,0	77,3	94,8
	4	Investitionen	400,865			.	23,0	37,3	67,4	90,4	.
	5	Value Added	2 543,592			.	31,8	43,0	64,7	84,1	97,1
	6	Betriebe	155			.	10,3	14,2	27,1	43,2	77,4
148		**54 Holzverarbeitung**									
	1	Unternehmen	2 427	2,330	215,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	46 932,744			.	6,8	9,5	16,8	25,4	36,8
	3	Beschäftigte	230 570			.	4,5	6,7	12,3	19,0	28,0
	4	Investitionen	1 908,907			.	4,5	.	14,5	20,4	32,1
	5	Value Added	23 914,788			.	6,1	8,6	16,2	.	36,0
	6	Betriebe	2 604			.	0,5	1,0	2,0	3,4	5,9

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
149	**5411 Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)**										
	1	Unternehmen	499	8,659	182,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 457,797			.	15,6	22,1	38,0	52,1	67,0
	3	Beschäftigte	36 236			.	11,4	16,1	28,8	41,2	55,6
	4	Investitionen	450,492			.	23,4	28,2	38,6	55,8	69,9
	5	Value Added	3 684,792			.	14,7	20,9	36,7	50,8	.
	6	Betriebe	533			.	1,7	2,4	7,1	12,8	23,3
150	**5421 Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)**										
	1	Unternehmen	1 155	5,133	222,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 885,275			.	11,6	16,0	26,7	38,8	53,2
	3	Beschäftigte	121 025			.	7,7	11,5	19,3	29,1	41,4
	4	Investitionen	931,766			.	9,0	.	18,4	28,9	41,5
	5	Value Added	13 628,774			.	9,8	14,5	25,3	.	52,3
	6	Betriebe	1 232			.	1,2	2,0	3,7	6,2	11,4
151	**5424 Herstellung von Polstermöbeln**										
	1	Unternehmen	229	19,182	184,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 051,852			.	25,8	33,6	51,2	68,3	86,8
	3	Beschäftigte	31 922			.	22,2	28,8	43,7	58,9	80,1
	4	Investitionen	161,749			.	.	.	32,2	59,2	78,5
	5	Value Added	2 921,224			.	26,1	34,3	51,7	68,4	86,5
	6	Betriebe	255			.	4,3	6,3	15,3	26,3	46,7
152	**5427 Herstellung von Matratzen**										
	1	Unternehmen	34	61,085	103,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
153	**5431 Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern**										
	1	Unternehmen	130	22,994	141,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 151,685			.	26,9	35,8	57,2	74,7	94,6
	3	Beschäftigte	6 342			.	21,2	28,9	45,6	62,3	87,1
	4	Investitionen	53,161			.	37,1	.	57,9	74,7	95,5
	5	Value Added	530,062			.	26,9	34,9	54,5	.	.
	6	Betriebe	144			.	6,9	11,8	.	.	79,2
154	**5441 Herstellung von sonstigen Holzwaren**										
	1	Unternehmen	298	19,522	219,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 580,173			.	27,9	36,7	52,4	65,7	80,5
	3	Beschäftigte	25 622			.	21,2	27,6	41,4	53,7	69,8
	4	Investitionen	248,625			.	35,4	48,7	61,6	72,5	82,1
	5	Value Added	2 282,070			.	.	34,6	.	63,2	.
	6	Betriebe	316			.	5,7	7,3	.	.	.

noch Tabelle I.1

Nr.	Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
		Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
155	**5461 Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)**									
	1 Unternehmen	6	259,612	74,7	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3 Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5 Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6 Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
156	**5470 Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen**									
	1 Unternehmen	76	35,969	131,7	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	1 030,681			.	37,5	48,9	75,5	93,1	-
	3 Beschäftigte	6 273			.	29,4	40,8	67,4	86,9	-
	4 Investitionen	42,651			.	.	58,9	83,9	93,1	-
	5 Value Added	562,292			.	35,8	48,7	75,0	.	-
	6 Betriebe	81			.	9,9	14,8	.	67,9	-
157	**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**									
	1 Unternehmen	144	28,639	176,8	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	16 379,529			.	33,0	44,7	68,3	86,5	98,3
	3 Beschäftigte	51 177			.	26,3	37,5	59,6	79,0	94,5
	4 Investitionen	1 576,137			.	.	51,9	65,4	90,0	98,7
	5 Value Added	6 627,260			.	31,7	43,5	67,2	85,5	.
	6 Betriebe	187			.	7,5	11,8	24,1	43,3	.
158	**56 Papier- und Pappeverarbeitung**									
	1 Unternehmen	830	24,777	442,3	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	28 960,085			.	.	31,2	44,6	55,7	67,6
	3 Beschäftigte	115 681			.	.	17,1	28,9	40,4	53,3
	4 Investitionen	1 807,637			.	.	39,7	48,5	57,9	68,3
	5 Value Added	14 854,432			.	.	32,2	45,5	56,4	67,5
	6 Betriebe	976			.	.	4,5	8,7	13,0	21,0
159	**5610 Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungsmitteln aus Papier und Pappe**									
	1 Unternehmen	477	12,172	219,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	14 694,099			.	21,0	26,7	40,4	53,5	69,4
	3 Beschäftigte	63 697			.	12,6	17,8	31,0	44,8	60,8
	4 Investitionen	859,821			.	.	27,7	39,6	51,5	66,7
	5 Value Added	7 337,090			.	22,4	28,0	41,8	.	69,9
	6 Betriebe	577			.	5,4	8,1	13,3	19,8	30,0
160	**5620 Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei**									
	1 Unternehmen	218	51,100	318,4	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	4 385,251			.	41,3	49,1	65,2	78,8	90,4
	3 Beschäftigte	24 167			.	25,4	32,7	46,8	62,7	80,0
	4 Investitionen	427,474			.	.	64,0	71,1	79,4	92,9
	5 Value Added	2 373,275			.	37,4	44,5	60,0	.	87,7
	6 Betriebe	242			.	5,0	11,2	18,2	28,5	.

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
161		**5691 Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe**									
	1	Unternehmen	135	175,865	476,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 880,735			.	.	72,9	87,6	94,4	99,0
	3	Beschäftigte	27 817			.	.	58,7	76,3	88,1	96,2
	4	Investitionen	520,342			.	.	74,5	87,7	93,8	99,1
	5	Value Added	5 144,067			.	.	.	88,0	94,4	98,9
	6	Betriebe	157			.	.	17,2	28,0	.	77,7
162		**57 Druckerei, Vervielfältigung**									
	1	Unternehmen	2 104	3,805	264,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	31 807,122			.	11,5	15,0	22,2	29,4	39,7
	3	Beschäftigte	169 286			.	7,1	9,9	15,8	22,1	31.6
	4	Investitionen	2 541,197			.	7,6	9,9	20,3	27,8	36,1
	5	Value Added	18 882,897			.	9,8	13,3	20,5	27,6	37,9
	6	Betriebe	2 171			.	0,5	0,7	1,6	3,0	5,5
163		**58 Herstellung von Kunststoffwaren**									
	1	Unternehmen	2 386	3,206	257,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	60 711,427			.	8,7	12,1	21,1	30,2	41,1
	3	Beschäftigte	280 929			.	7,2	9,2	16,6	24,6	34,2
	4	Investitionen	3 431,156			.	8,7	11,4	20,2	28,8	38,8
	5	Value Added	30 421,342			.	8,1	11,6	20,5	29,9	40,4
	6	Betriebe	2 655			.	1,1	1,2	2,7	4,6	8,1
164		**59 Gummiverarbeitung**									
	1	Unternehmen	252	39,756	300,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 656,544			.	41,2	54,1	72,8	85,7	94,4
	3	Beschäftigte	97 002			.	35,4	45,5	66,5	81,8	91,7
	4	Investitionen	1 001,373			.	39,5	49,6	66,6	86,1	93,7
	5	Value Added	9 436,927			.	38,6	51,0	71,2	84,8	94,0
	6	Betriebe	314			.	7,6	9,2	19,1	29,9	.
165		**61 Ledererzeugung**									
	1	Unternehmen	43	61,318	127,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 019,122			.	51,6	68,2	93,9	-	-
	3	Beschäftigte	4 173			.	38,6	53,5	84,5	-	-
	4	Investitionen	27,530			.	42,0	.	89,5	-	-
	5	Value Added	338,241			.	51,2	67,0	92,3	-	-
	6	Betriebe	44			.	13,6	22,7	.	-	-
166		**62 Lederverarbeitung**									
	1	Unternehmen	411	19,507	264,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 793,324			.	28,3	35,9	50,4	64,5	77,9
	3	Beschäftigte	36 092			.	14,6	19,3	34,9	46,8	61,9
	4	Investitionen	169,687			.	31,1	39,9	50,7	59,6	68,3
	5	Value Added	2 977,797			.	21,8	27,6	44,3	59,6	74,9
	6	Betriebe	448			.	2,2	.	8,0	14,5	27,7

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
167		**6211 Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)**									
	1	Unternehmen	207	12,338	124,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 956,985			.	17,5	25,6	45,6	64,5	84,5
	3	Beschäftigte	12 753			.	11,3	16,8	34,6	49,9	70,3
	4	Investitionen	41,568			.	16,0	.	38,0	49,1	84,9
	5	Value Added	956,768			.	.	24,5	43,7	.	82,9
	6	Betriebe	218			.	3,2	.	12,8	.	49,5
168		**6251 Herstellung von Schuhen**									
	1	Unternehmen	204	36,468	253,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 836,339			.	39,7	50,5	69,4	83,1	93,3
	3	Beschäftigte	23 339			.	22,6	29,9	51,9	67,1	82,6
	4	Investitionen	128,119			.	41,2	52,9	65,9	74,1	87,0
	5	Value Added	2 021,029			.	32,1	40,6	64,3	.	.
	6	Betriebe	230			.	4,3	.	15,7	30,0	.
169		**63 Textilgewerbe**									
	1	Unternehmen	1 197	4,403	206,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	35 896,933			.	10,5	15,0	24,9	35,4	49,0
	3	Beschäftigte	180 666			.	6,3	10,2	19,1	28,1	40,9
	4	Investitionen	1 560,399			.	.	16,1	23,1	35,9	47,3
	5	Value Added	16 045,698			.	9,8	13,5	23,6	34,4	47,7
	6	Betriebe	1 417			.	1,3	2,3	4,6	7,3	13,1
170		**6301 Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Wollgarnen**									
	1	Unternehmen	7	732,674	203,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
171		**6311 Wollspinnerei**									
	1	Unternehmen	22	131,709	137,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 098,104			.	68,7	85,2	-	-	-
	3	Beschäftigte	5 483			.	50,6	73,2	-	-	-
	4	Investitionen	34,607			.	58,1	67,9	-	-	-
	5	Value Added	379,242			.	58,8	81,1	-	-	-
	6	Betriebe	29			.	37,9	.	-	-	-
172		**6312 Baumwollspinnerei**									
	1	Unternehmen	44	79,863	158,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 925,947			.	50,6	62,8	91,2	-	-
	3	Beschäftigte	10 584			.	45,4	59,7	86,5	-	-
	4	Investitionen	127,484			.	.	51,5	71,7	-	-
	5	Value Added	744,881			.	49,0	62,9	90,9	-	-
	6	Betriebe	51			.	.	.	.	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
173		**6322 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen**									
	1	Unternehmen	12	201,458	119,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
174		**6323 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei**									
	1	Unternehmen	26	128,333	152,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 443,992			.	76,3	89,5	.	-	-
	3	Beschäftigte	7 919			.	74,9	.	.	-	-
	4	Investitionen	97,296			.	.	87,8	.	-	-
	5	Value Added	648,217			.	75,8	.	.	-	-
	6	Betriebe	35			.	34,3	.	.	-	-
175		**6331 Wollweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	37	57,095	105,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 424,423			.	45,5	61,1	94,1	-	-
	3	Beschäftigte	7 229			.	32,4	48,3	86,2	-	-
	4	Investitionen	49,294			.	43,7	.	96,3	-	-
	5	Value Added	534,372			.	42,2	61,2	93,3	-	-
	6	Betriebe	41			.	.	.	70,7	-	-
176		**6332 Baumwollweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	87	28,185	120,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 448,078			.	31,2	42,2	68,9	90,1	-
	3	Beschäftigte	17 542			.	32,8	42,9	68,1	86,8	-
	4	Investitionen	109,787			.	24,6	30,9	50,9	77,1	-
	5	Value Added	1 471,950			.	.	44,6	72,4	89,6	-
	6	Betriebe	107			.	13,1	18,7	.	61,7	-
177		**6333 Seidenweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	42	59,372	122,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 229,654			.	50,4	63,3	91,6	-	-
	3	Beschäftigte	8 309			.	50,6	61,1	87,6	-	-
	4	Investitionen	90,143			.	43,8	50,5	77,6	-	-
	5	Value Added	858,566			.	.	64,8	91,1	-	-
	6	Betriebe	59			.	22,0	30,5	71,2	-	-
178		**6354 Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung**									
	1	Unternehmen	3	362,713	29,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
179		**6355 Jutespinnerei und -weberei**									
	1	Unternehmen	11	170,400	93,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
180		**6357 Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, Schnüren u.ä. aus Fasern aller Art**									
	1	Unternehmen	10	151,904	72,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
181		**6361 Herstellung von Gardinenstoff**									
	1	Unternehmen	31	70,273	108,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
182		**6365 Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff**									
	1	Unternehmen	42	51,288	107,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 039,579			.	43,0	61,6	92,2	-	-
	3	Beschäftigte	4 701			.	37,6	52,4	86,9	-	-
	4	Investitionen	42,366			.	44,3	.	90,8	-	-
	5	Value Added	450,777			.	44,6	60,2	91,6	-	-
	6	Betriebe	43			.	.	25,6	60,5	-	-
183		**6370 Wirkerei, Strickerei**									
	1	Unternehmen	337	22,804	258,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 168,802			.	29,8	38,2	55,3	68,6	83,2
	3	Beschäftigte	44 644			.	22,5	28,3	42,7	55,7	72,6
	4	Investitionen	258,777			.	26,6	.	44,4	63,9	79,4
	5	Value Added	3 674,436			.	28,6	36,0	53,8	67,9	82,6
	6	Betriebe	446			.	4,9	.	14,8	25,3	41,3
184		**6380 Herstellung von Teppichen u.ä., beschichtetem Gewebe**									
	1	Unternehmen	67	50,863	155,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 603,062			.	44,4	59,7	83,8	97,6	-
	3	Beschäftigte	14 195			.	40,4	51,9	76,5	94,1	-
	4	Investitionen	189,413			.	35,6	65,5	80,0	95,5	-
	5	Value Added	1 633,828			.	47,8	60,8	83,6	97,3	-
	6	Betriebe	72			.	.	.	.	.	-

Nr.	Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
		Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
185	**6391 Veredlung von Textilien**									
	1 Unternehmen	167	34,733	219,1	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	4 000,224			.	32,1	40,5	60,2	77,9	93,3
	3 Beschäftigte	22 215			.	20,2	27,9	47,3	69,9	88,4
	4 Investitionen	155,065			.	28,3	33,9	50,1	73,2	90,2
	5 Value Added	1 924,031			.	25,6	34,3	55,2	74,9	.
	6 Betriebe	174			.	3,4	.	16,7	32,8	61,5
186	**6399 Sonstiges Textilgewerbe, a.n.g.**									
	1 Unternehmen	252	34,689	278,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	5 581,807			.	.	37,7	56,2	71,1	85,9
	3 Beschäftigte	27 827			.	.	30,5	48,6	60,9	76,2
	4 Investitionen	313,285			.	.	51,7	64,4	72,1	84,1
	5 Value Added	2 877,681			.	.	38,6	56,9	.	.
	6 Betriebe	282			.	.	6,0	14,9	25,9	45,0
187	**64 Bekleidungsgewerbe**									
	1 Unternehmen	1 418	5,367	257,1	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	26 183,996			.	12,0	15,9	26,3	38,3	53,3
	3 Beschäftigte	131 943			.	7,9	10,1	15,6	23,8	34,6
	4 Investitionen	430,768			.	6,2	10,5	15,6	24,8	43,5
	5 Value Added	10 814,639			.	11,6	14,8	23,7	34,9	48,7
	6 Betriebe	1 603			.	2,2	2,9	4,4	7,2	11,5
188	**6413 Herstellung von Herrenoberbekleidung**									
	1 Unternehmen	137	36,168	198,9	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3 Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4 Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5 Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6 Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
189	**6414 Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung**									
	1 Unternehmen	653	13,438	278,8	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	12 353,486			.	19,1	25,4	42,6	61,1	78,8
	3 Beschäftigte	58 994			.	.	17,5	27,1	38,6	51,4
	4 Investitionen	156,410			.	19,5	24,1	35,6	58,1	74,3
	5 Value Added	4 850,030			.	16,7	22,3	39,3	56,0	73,2
	6 Betriebe	734			.	4,2	4,9	8,2	12,7	21,4
190	**6421 Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche**									
	1 Unternehmen	78	42,749	152,8	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	1 574,427			.	42,4	56,9	81,4	95,7	-
	3 Beschäftigte	6 385			.	20,0	.	55,3	82,5	-
	4 Investitionen	18,598			.	13,5	.	59,7	78,5	-
	5 Value Added	632,986			.	35,5	50,3	76,6	93,5	-
	6 Betriebe	83			.	8,4	14,5	.	66,3	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
191		**6425 Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche**									
	1	Unternehmen	72	45,975	152,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 248,698			.	43,0	57,4	80,8	97,3	-
	3	Beschäftigte	6 676			.	34,1	42,0	64,3	88,5	-
	4	Investitionen	33,463			.	25,1	.	39,2	97,7	-
	5	Value Added	525,772			.	40,8	54,0	76,4	95,8	-
	6	Betriebe	75			.	.	.	.	70,7	-
192		**6430 Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport-, Leder- und Regenschutzbekleidung, Uniformen**									
	1	Unternehmen	140	19,379	130,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 681,888			.	23,2	33,7	60,0	81,1	96,4
	3	Beschäftigte	9 605			.	14,1	19,6	36,7	59,7	86,0
	4	Investitionen	41,092			.	.	.	62,6	78,8	92,6
	5	Value Added	654,822			.	21,8	30,3	56,2	78,7	.
	6	Betriebe	168			.	5,4	.	20,2	42,3	.
193		**6440 Herstellung von Miederwaren**									
	1	Unternehmen	17	427,370	250,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
194		**6450 Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör**									
	1	Unternehmen	86	36,435	146,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	786,032			.	33,5	42,3	65,7	88,6	-
	3	Beschäftigte	6 215			.	.	40,6	57,2	79,5	-
	4	Investitionen	19,956			.	.	60,5	71,6	85,9	-
	5	Value Added	421,622			.	.	43,4	64,6	88,0	-
	6	Betriebe	94			.	9,6	13,8	29,8	.	-
195		**6460 Verarbeitung von Fellen, Pelzen**									
	1	Unternehmen	14	119,577	82,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
196		**6470 Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)**									
	1	Unternehmen	98	23,491	114,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 552,820			.	27,4	36,7	62,5	84,5	-
	3	Beschäftigte	7 697			.	24,0	32,0	52,5	77,0	-
	4	Investitionen	58,062			.	.	.	65,1	88,8	-
	5	Value Added	669,471			.	29,2	39,4	62,5	.	-
	6	Betriebe	105			.	10,5	.	.	.	-

Nr.	Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
		Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
197	**6481 Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung**									
	1 Unternehmen	14	167,905	116,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3 Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5 Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6 Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
198	**6489 Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a.n.g.**									
	1 Unternehmen	77	23,264	89,0	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	504,105			.	25,0	37,3	66,1	88,4	-
	3 Beschäftigte	3 519			.	14,1	23,7	49,0	76,8	-
	4 Investitionen	16,618			.	.	30,6	59,2	82,6	-
	5 Value Added	261,104			.	.	38,8	63,5	.	-
	6 Betriebe	81			.	7,4	14,8	.	66,7	-
199	**6499 Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten**									
	1 Unternehmen	32	111,141	159,9	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	188,939			.	66,9	77,0	96,3	-	-
	3 Beschäftigte	1 823			.	44,8	59,7	89,7	-	-
	4 Investitionen	8,346			.	.	72,3	94,9	-	-
	5 Value Added	103,909			.	59,2	70,4	95,0	-	-
	6 Betriebe	32			.	18,7	31,2	78,1	-	-
200	**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**									
	1 Unternehmen	16	101,785	79,3	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	49,662			.	60,9	79,7	-	-	-
	3 Beschäftigte	568			.	50,0	71,5	-	-	-
	4 Investitionen	5,095			.	48,8	54,0	-	-	-
	5 Value Added	34,979			.	58,7	79,1	-	-	-
	6 Betriebe	16			.	37,5	62,5	-	-	-
201	**6510 Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u.ä.**									
	1 Unternehmen	10	109,086	30,1	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3 Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5 Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6 Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
202	**6590 Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**									
	1 Unternehmen	6	264,880	76,8	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3 Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5 Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6 Betriebe	.			.	.	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
203		**68 Ernährungsgewerbe**									
	1	Unternehmen	4 362	2,898	341,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
204		**6811 Mahl- und Schälmühlen**									
	1	Unternehmen	60	53,572	148,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 220,194			.	41,0	53,9	81,6	97,9	-
	3	Beschäftigte	4 623			.	33,4	42,4	72,4	94,8	-
	4	Investitionen	124,181			.	28,1	43,1	66,0	96,3	-
	5	Value Added	646,528			.	.	55,7	82,0	97,9	-
	6	Betriebe	74			.	14,9	23,0	47,3	.	-
205		**6812 Herstellung von Teigwaren**									
	1	Unternehmen	24	272,048	235,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
206		**6813 Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)**									
	1	Unternehmen	62	212,079	348,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	-
207		**6814 Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen**									
	1	Unternehmen	13	304,085	171,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 624,430			.	.	98,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	2 814			.	.	92,4	-	-	-
	4	Investitionen	388,791			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	497,010			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	17			.	.	82,4	-	-	-
208		**6816 Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	41	111,088	188,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 987,296			.	71,3	84,1	96,8	-	-
	3	Beschäftigte	7 505			.	64,0	77,6	92,2	-	-
	4	Investitionen	168,289			.	39,0	.	.	-	-
	5	Value Added	904,570			.	75,5	86,9	97,1	-	-
	6	Betriebe	52			.	25,0	.	69,2	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
209		**6818 Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)**									
	1	Unternehmen	1 267	6,272	263,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 412,150			.	14,7	20,1	30,5	39,9	51,4
	3	Beschäftigte	114 025			.	8,0	10,6	16,3	22,6	34,7
	4	Investitionen	710,550			.	.	.	17,9	28,3	44,6
	5	Value Added	7 528,525			.	13,9	18,5	28,4	37,7	49,2
	6	Betriebe	1 346			.	1,9	2,5	4,6	6,8	11,4
210		**6819 Herstellung von Dauerbackwaren**									
	1	Unternehmen	83	97,835	266,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 505,466			.	54,0	64,6	84,7	96,1	-
	3	Beschäftigte	18 517			.	46,4	56,4	76,6	91,4	-
	4	Investitionen	169,084			.	.	46,6	64,5	91,9	-
	5	Value Added	1 751,691			.	.	65,0	85,3	95,8	-
	6	Betriebe	94			.	12,8	.	35,1	.	-
211		**6821 Zuckerindustrie**									
	1	Unternehmen	20	174,305	157,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 300,330			.	80,5	90,8	-	-	-
	3	Beschäftigte	10 913			.	76,8	88,4	-	-	-
	4	Investitionen	821,936			.	.	97,2	-	-	-
	5	Value Added	2 621,740			.	.	92,2	-	-	-
	6	Betriebe	52			.	67,3	80,8	-	-	-
212		**6825 Obst- und Gemüseverarbeitung**									
	1	Unternehmen	180	30,628	212,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 049,295			.	35,8	46,5	67,8	82,0	93,9
	3	Beschäftigte	22 714			.	27,2	38,6	54,5	68,4	85,1
	4	Investitionen	435,716			.	20,3	24,4	40,3	63,3	88,9
	5	Value Added	3 219,804			.	35,4	47,9	66,9	81,3	93,5
	6	Betriebe	207			.	9,2	13,5	23,7	.	.
213		**6828 Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)**									
	1	Unternehmen	160	49,311	262,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 829,731			.	45,4	57,8	78,5	90,2	97,7
	3	Beschäftigte	47 972			.	35,2	46,1	67,3	81,0	93,7
	4	Investitionen	818,669			.	.	48,4	65,1	81,6	91,7
	5	Value Added	7 317,948			.	50,9	62,7	79,5	90,2	97,7
	6	Betriebe	179			.	7,3	11,2	.	35,8	66,5
214		**6831 Molkerei, Käserei**									
	1	Unternehmen	200	18,524	164,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	30 005,755			.	25,7	33,6	52,7	71,2	89,2
	3	Beschäftigte	36 210			.	24,7	32,2	52,2	68,8	86,9
	4	Investitionen	1 301,582			.	23,1	28,2	42,9	66,9	87,2
	5	Value Added	5 501,166			.	.	44,3	64,6	78,6	92,4
	6	Betriebe	288			.	9,7	12,8	26,0	41,7	.

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
215	**6836 Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse**										
	1	Unternehmen	39	75,419	139,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 040,553			.	57,6	70,4	94,7	-	-
	3	Beschäftigte	8 063			.	50,6	60,2	90,0	-	-
	4	Investitionen	163,836			.	52,2	58,1	86,6	-	-
	5	Value Added	896,978			.	.	62,9	.	-	-
	6	Betriebe	55			.	30,9	40,0	.	-	-
216	**6841 Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl**										
	1	Unternehmen	15	144,977	108,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
217	**6844 Herstellung von Margarine u.ä. Nahrungsfetten**										
	1	Unternehmen	14	460,328	233,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 178,560			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	9 607			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	265,823			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	1 634,719			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	24			.	.	.	-	-	-
218	**6847 Talgschmelzen, Schmalzsiedereien**										
	1	Unternehmen	8	196,402	75,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
219	**6852 Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)**										
	1	Unternehmen	152	66,371	301,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 382,785			.	49,1	55,9	71,7	86,2	97,3
	3	Beschäftigte	23 372			.	29,1	.	51,8	70,8	89,7
	4	Investitionen	266,849			.	26,2	35,4	47,7	72,1	95,7
	5	Value Added	2 169,201			.	42,0	50,1	62,4	79,7	94,3
	6	Betriebe	227			.	20,7	22,9	33,5	47,6	74,4
220	**6853 Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen, Schmalzsiedereien)**										
	1	Unternehmen	344	9,916	155,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	15 034,248			.	16,2	23,8	40,2	56,5	74,7
	3	Beschäftigte	51 279			.	13,5	17,1	28,5	44,2	63,3
	4	Investitionen	624,123			.	12,6	15,8	30,1	44,2	64,7
	5	Value Added	5 029,363			.	16,6	25,0	40,8	.	74,4
	6	Betriebe	370			.	4,6	5,9	10,8	17,6	32,4

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
221		**6854 Fleischerei**									
	1	Unternehmen	499	6,479	149,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 221,693			.	12,1	17,2	31,1	45,5	62,0
	3	Beschäftigte	28 050			.	7,3	9,7	21,0	31,3	46,9
	4	Investitionen	278,521			.	6,7	.	40,8	53,5	68,8
	5	Value Added	2 031,317			.	10,5	15,2	.	41,9	58,7
	6	Betriebe	499			.	1,2	2,0	5,0	10,0	20,0
222		**6856 Fischverarbeitung**									
	1	Unternehmen	79	119,981	291,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 472,281			.	62,6	71,5	87,3	97,1	-
	3	Beschäftigte	15 725			.	.	62,9	79,1	92,9	-
	4	Investitionen	122,071			.	.	65,8	79,7	93,0	-
	5	Value Added	1 669,208			.	.	73,7	88,2	97,3	-
	6	Betriebe	83			.	.	.	.	65,1	-
223		**6860 Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln**									
	1	Unternehmen	37	135,034	199,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
224		**6871 Brauerei**									
	1	Unternehmen	458	13,584	228,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	20 028,630			.	20,6	28,8	48,7	63,3	77,8
	3	Beschäftigte	58 272			.	12,6	19,0	34,4	48,0	64,5
	4	Investitionen	2 466,972			.	22,1	27,2	45,2	63,5	77,6
	5	Value Added	12 392,425			.	21,1	28,2	48,7	63,1	.
	6	Betriebe	483			.	1,9	.	7,7	13,9	24,8
225		**6872 Mälzerei**									
	1	Unternehmen	18	124,911	111,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
226		**6873 Alkoholbrennerei**									
	1	Unternehmen	12	261,388	146,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
227		**6875 Herstellung von Spirituosen**									
	1	Unternehmen	79	58,192	189,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 897,066			.	44,5	59,7	83,8	96,4	-
	3	Beschäftigte	7 479			.	37,8	46,2	68,1	87,8	-
	4	Investitionen	176,015			.	44,2	.	73,5	96,1	-
	5	Value Added	3 840,463			.	50,8	57,1	83,2	96,0	-
	6	Betriebe	90			.	12,2	.	.	.	-
228		**6877 Herstellung und Verarbeitung von Wein**									
	1	Unternehmen	44	135,276	222,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 746,561			.	65,0	73,2	93,3	-	-
	3	Beschäftigte	3 726			.	37,2	48,6	79,1	-	-
	4	Investitionen	79,960			.	31,6	36,4	85,2	-	-
	5	Value Added	1 528,251			.	67,4	75,5	93,4	-	-
	6	Betriebe	45			.	.	.	57,8	-	-
229		**6879 Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden**									
	1	Unternehmen	179	25,962	191,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 325,270			.	31,0	40,5	60,5	78,2	93,8
	3	Beschäftigte	27 679			.	22,3	30,8	49,0	66,0	88,4
	4	Investitionen	1 016,723			.	14,8	26,0	42,1	62,6	88,0
	5	Value Added	4 915,518			.	34,1	42,2	60,8	.	92,4
	6	Betriebe	219			.	8,7	14,6	24,2	39,3	63,9
230		**6882 übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)**									
	1	Unternehmen	100	31,172	145,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 279,575			.	34,5	47,4	73,8	91,2	100,0
	3	Beschäftigte	15 119			.	28,4	42,7	66,0	84,6	100,0
	4	Investitionen	160,545			.	28,7	40,5	63,3	86,2	100,0
	5	Value Added	2 031,705			.	32,3	48,3	74,3	90,9	100,0
	6	Betriebe	114			.	5,3	.	28,1	52,6	100,0
231		**6889 Herstellung von Futtermitteln**									
	1	Unternehmen	175	72,991	343,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 949,004			.	.	48,9	67,1	82,7	94,8
	3	Beschäftigte	14 450			.	.	31,9	48,9	65,1	80,9
	4	Investitionen	272,877			.	.	25,8	36,0	47,8	64,8
	5	Value Added	2 961,691			.	.	.	.	.	93,1
	6	Betriebe	217			.	.	12,9	24,4	.	61,3
232		**69 Tabakverarbeitung**									
	1	Unternehmen	32	187,015	223,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
233		**6911 Herstellung von Zigaretten**									
	1	Unternehmen	11	207,106	113,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
234		**6915 Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)**									
	1	Unternehmen	21	209,221	184,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	-	-	-
235		**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**									
	1	Unternehmen	40 780	3,230	1143,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 922 015,851			.	10,9	14,5	22,1	27,5	32,7
	3	Beschäftigte	7 442 251			.	7,9	10,2	14,8	18,5	22,5
	4	Investitionen	94 817,177			.	9,1	11,9	17,5	22,7	28,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
236		**7210 Hoch- und Tiefbau (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)**									
	1	Unternehmen	2 596	16,043	637,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	65 954,581			17,5	26,1	33,8	44,3	50,9	58,2
	3	Beschäftigte	350 046			.	15,7	20,9	29,1	34,9	42,6
	4	Investitionen	3 004,932			.	.	29,1	37,2	43,2	49,4
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
237		**7220 Hochbau (ohne Fertigteilbau)**									
	1	Unternehmen	5 078	0,932	193,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	43 502,610			2,2	3,8	5,7	10,3	15,4	22,0
	3	Beschäftigte	262 680			.	2,0	2,8	5,6	8,5	12,9
	4	Investitionen	1 658,028			.	.	3,8	7,4	14,9	20,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
238		**7231 Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau**									
	1	Unternehmen	65	117,981	258,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 990,508			.	.	68,5	85,2	97,4	-
	3	Beschäftigte	10 705			.	.	62,1	79,7	95,4	-
	4	Investitionen	82,766			.	.	56,9	77,3	96,1	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
239		**7233 Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau**									
	1	Unternehmen	31	151,138	192,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 137,538			.	81,4	87,8	98,3	-	-
	3	Beschäftigte	6 560			.	83,3	.	97,8	-	-
	4	Investitionen	76,744			.	.	84,3	.	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
240		**7235 Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau**									
	1	Unternehmen	75	37,614	134,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 123,149			24,3	36,8	48,5	78,4	94,9	-
	3	Beschäftigte	11 748			.	35,3	45,5	71,2	91,9	-
	4	Investitionen	172,954			33,6	44,9	.	80,6	94,3	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
241		**7237 Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau**									
	1	Unternehmen	17	223,112	167,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	555,211			.	89,0	94,1	-	-	-
	3	Beschäftigte	2 291			.	.	91,5	-	-	-
	4	Investitionen	22,697			.	78,0	.	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
242		**7241 Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau**									
	1	Unternehmen	185	39,629	251,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 030,192			.	36,6	43,4	58,5	71,6	86,3
	3	Beschäftigte	10 042			.	28,3	32,4	43,1	56,3	75,9
	4	Investitionen	130,976			.	24,8	29,9	45,3	61,0	82,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
243		**7242 Wasser- und Wasserspezialbau**									
	1	Unternehmen	58	55,145	148,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 030,290			32,3	47,1	60,1	82,6	98,0	-
	3	Beschäftigte	5 160			.	42,6	53,0	75,7	95,9	-
	4	Investitionen	95,510			.	.	58,9	78,2	.	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
244		**7243 Straßenbau**									
	1	Unternehmen	1 208	5,768	244,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 762,908			10,0	13,1	16,6	25,6	34,2	46,2
	3	Beschäftigte	110 623			7,7	9,5	12,4	20,1	27,5	37,3
	4	Investitionen	1 110,048			.	9,5	13,0	23,0	32,0	44,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
245		**7244 Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung**									
	1	Unternehmen	50	165,937	270,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 184,705			.	.	77,8	90,5	100,0	-
	3	Beschäftigte	5 253			.	.	67,1	83,9	100,0	-
	4	Investitionen	72,518			.	.	73,8	90,3	100,0	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
246		**7245 Bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau (ohne Erdölbohrung)**									
	1	Unternehmen	10	247,282	121,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 223,422			83,2	95,8	100,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	9 787			83,0	96,0	100,0	-	-	-
	4	Investitionen	62,385			.	.	100,0	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
247		**7249 Tiefbau, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	2 162	2,831	226,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 192,063			6,4	8,6	11,5	18,0	24,4	33,4
	3	Beschäftigte	154 050			.	5,9	7,6	12,0	17,3	24,9
	4	Investitionen	1 664,376			5,4	7,1	.	12,9	18,8	27,4
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
248		**7251 Gerüstbau**									
	1	Unternehmen	149	38,201	216,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 082,072			.	.	38,0	51,5	67,2	88,0
	3	Beschäftigte	7 882			.	.	33,7	45,7	60,1	83,5
	4	Investitionen	137,600			.	.	40,7	56,1	67,6	85,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
249		**7255 Fassadenreinigung**									
	1	Unternehmen	8	233,927	93,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	49,236			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	412			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
250		**72 Hoch- und Tiefbau**									
	1	Unternehmen	11 692	2,742	557,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	168 818,486			6,8	10,2	13,2	18,7	23,1	28,5
	3	Beschäftigte	947 239			.	5,8	7,7	11,6	15,2	19,3
	4	Investitionen	8 296,313			.	.	10,5	14,8	17,8	22,9
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
251		**7301 Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau**									
	1	Unternehmen	81	37,077	141,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	974,044			23,9	37,9	50,6	73,4	90,9	-
	3	Beschäftigte	5 516			18,3	28,7	43,2	63,2	85,3	-
	4	Investitionen	34,990			.	.	60,0	77,0	92,7	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
252		**7302 Gebäudetrocknung**									
	1	Unternehmen	3	364,389	30,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13,539			100,0	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	84			100,0	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
253		**7303 Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit**									
	1	Unternehmen	119	19,883	116,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 097,721			15,8	24,5	33,5	57,2	77,1	96,2
	3	Beschäftigte	5 862			.	19,2	28,0	46,9	66,3	92,5
	4	Investitionen	32,752			.	26,9	.	59,2	76,7	93,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
254		**7304 Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung**									
	1	Unternehmen	265	74,522	433,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 335,011			.	50,2	56,4	66,5	75,2	85,3
	3	Beschäftigte	23 974			.	49,1	54,2	61,6	69,2	78,2
	4	Investitionen	80,407			.	40,2	.	51,2	58,4	69,9
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
255		**7305 Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe**									
	1	Unternehmen	65	59,598	169,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	723,204			.	43,2	52,8	73,9	94,1	-
	3	Beschäftigte	3 854			.	40,4	48,4	67,4	91,2	-
	4	Investitionen	61,550			.	23,1	.	69,4	95,9	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
256		**73 Spezialbau**									
	1	Unternehmen	533	29,214	381,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 143,519			.	31,2	36,4	46,9	56,5	68,1
	3	Beschäftigte	39 290			.	29,4	34,5	43,1	52,0	61,2
	4	Investitionen	209,775			.	25,8	.	34,2	42,2	58,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
257			**74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**								
	1	Unternehmen	478	10,542	201,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 844,405			14,1	18,9	22,2	31,2	41,1	55,1
	3	Beschäftigte	18 952			.	8,0	10,4	18,2	27,1	39,9
	4	Investitionen	88,794			.	.	18,8	26,6	42,1	51,8
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
258			**7510 Zimmerei, Ingenieurholzbau**								
	1	Unternehmen	449	5,583	122,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 272,687			.	11,2	14,8	23,9	33,7	48,2
	3	Beschäftigte	15 467			.	5,3	7,7	13,5	21,5	36,2
	4	Investitionen	88,708			.	9,4	11,8	17,0	25,7	39,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
259			**7550 Dachdeckerei**								
	1	Unternehmen	955	3,564	155,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 202,585			.	8,8	11,2	17,8	24,7	34,3
	3	Beschäftigte	35 130			.	.	6,0	9,5	15,2	22,9
	4	Investitionen	177,858			.	7,4	.	14,7	20,7	33,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
260			**75 Zimmerei, Dachdeckerei**								
	1	Unternehmen	1 404	2,242	146,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 475,272			.	7,1	8,8	14,3	20,1	28,1
	3	Beschäftigte	50 597			.	.	4,7	7,4	11,5	17,6
	4	Investitionen	266,567			.	6,3	.	12,7	16,4	25,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
261			**7610 Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation**								
	1	Unternehmen	1 351	1,415	95,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 879,013			2,0	3,6	5,5	11,0	17,9	27,0
	3	Beschäftigte	54 369			.	2,8	4,1	8,6	14,8	23,0
	4	Investitionen	225,826			.	.	7,9	13,1	18,4	28,8
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
262			**7640 Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen**								
	1	Unternehmen	2 127	2,399	202,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	17 128,855			5,0	8,5	11,7	17,7	23,5	31,6
	3	Beschäftigte	109 818			2,9	5,7	7,4	12,8	17,5	24,8
	4	Investitionen	413,686			.	4,2	6,4	11,1	15,2	24,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
263		**7670 Elektroinstallation**									
	1	Unternehmen	1 954	6,463	341,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 176,912			.	.	13,8	19,0	24,2	31,6
	3	Beschäftigte	91 076			.	.	7,8	12,5	16,0	22,7
	4	Investitionen	305,407			.	.	15,3	20,7	27,1	33,2
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
264		**76 Bauinstallation**									
	1	Unternehmen	5 432	1,275	243,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	35 184,780			.	6,0	7,7	11,4	15,0	19,9
	3	Beschäftigte	255 263			.	3,3	4,4	6,9	9,7	13,7
	4	Investitionen	944,919			.	.	6,5	8,5	11,1	15,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
265		**7710 Ausbaugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	162	13,334	107,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 018,256			10,1	18,2	26,9	48,8	66,6	87,1
	3	Beschäftigte	9 490			.	13,7	22,4	40,7	58,9	82,4
	4	Investitionen	43,983			.	9,4	.	43,7	60,4	83,9
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
266		**7731 Glasergewerbe**									
	1	Unternehmen	128	13,584	86,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	682,171			11,0	18,9	27,2	46,9	65,8	91,3
	3	Beschäftigte	4 285			6,7	11,1	18,1	34,7	53,2	84,5
	4	Investitionen	31,500			.	7,1	16,3	29,2	48,5	92,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
267		**7734 Maler- und Lackierergewerbe**									
	1	Unternehmen	1 768	4,125	250,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 231,765			8,7	11,1	13,2	18,3	24,0	31,9
	3	Beschäftigte	76 317			.	8,7	10,3	14,2	18,0	24,7
	4	Investitionen	252,695			.	.	19,9	26,9	33,4	40,9
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
268		**7737 Tapetenkleberei**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
269		**7751 Bautischlerei**									
	1	Unternehmen	398	4,190	81,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 933,391			4,8	8,5	12,1	21,4	32,5	49,7
	3	Beschäftigte	12 508			1,6	3,0	5,7	12,0	20,3	35,3
	4	Investitionen	80,786			.	.	9,7	18,4	27,7	41,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
270		**7755 Parkettlegerei**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
271		**7771 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei**									
	1	Unternehmen	380	4,269	78,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 002,927			4,2	7,8	11,6	22,0	34,0	51,7
	3	Beschäftigte	12 504			3,3	5,5	7,8	15,1	24,3	38,9
	4	Investitionen	50,632			.	5,5	7,9	19,4	28,3	44,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
272		**7774 Estrichlegerei**									
	1	Unternehmen	137	16,828	114,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 238,558			14,8	22,3	29,9	49,8	68,5	90,4
	3	Beschäftigte	5 695			.	15,9	24,7	41,4	59,6	84,4
	4	Investitionen	34,609			.	.	20,2	29,8	48,4	84,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
273		**7777 Sonstige Fussbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrichlegerei)**									
	1	Unternehmen	77	26,145	100,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	599,585			20,4	28,2	36,7	61,0	86,6	-
	3	Beschäftigte	3 132			17,6	22,5	28,8	48,9	77,3	-
	4	Investitionen	17,339			.	9,7	.	29,4	77,0	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
274		**7791 Ofen- und Herdsetzerei**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.1

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
275		**7799 Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)**									
	1	Unternehmen	36	61,559	110,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	268,078			32,9	53,9	66,7	92,0	-	-
	3	Beschäftigte	1 852			23,1	45,1	.	84,8	-	-
	4	Investitionen	10,858			.	.	65,2	87,5	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
276		**77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	3 128	1,347	179,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	15 157,434			4,2	5,5	6,9	10,3	14,7	21,1
	3	Beschäftigte	126 993			.	5,0	6,0	8,5	10,9	16,0
	4	Investitionen	527,113			.	.	10,2	12,5	16,3	23,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
277		**78 Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**									
	1	Unternehmen	14 107	2,301	560,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	186 281,682			6,2	9,3	12,0	17,3	21,6	26,6
	3	Beschäftigte	1 056 078			.	5,2	6,9	10,9	14,3	18,0
	4	Investitionen	8 861,448			.	.	9,9	13,6	16,8	21,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
278		**79 Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**									
	1	Unternehmen	8 560	0,745	231,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	50 342,214			.	4,4	5,9	8,8	11,7	15,5
	3	Beschäftigte	382 256			.	3,0	3,9	5,6	7,9	10,9
	4	Investitionen	1 472,032			.	6,1	.	8,3	10,2	12,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitung nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996.

Zeichenerklärung:
/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.
. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.
- Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982. Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2] Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs - und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3] Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n*H-1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens.

[5] Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6] Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7] Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8] Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990.

Tabelle I.2

Konzentration der Unternehmen nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe[1]

Anzahl der Unternehmen,[2] Umsatz,[3] Konzentrationsgrad,[4] Anteile am Umsatz und zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten,[5] den Investitionen,[6] dem Census Value Added[7] und der Anzahl der Betriebe der Unternehmen[8]

- Deutschland ohne neue Bundesländer 1993 -[9]

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1			**21 Bergbau**								
	1	Unternehmen	77	179,612	358,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 906,163			.	76,9	87,7	98,2	.	-
	3	Beschäftigte	142 076			.	.	95,1	97,8	.	-
	4	Investitionen	1 985,015			.	81,3	.	98,4	.	-
	5	Value Added	14 201,389			.	.	90,0	98,0	.	-
	6	Betriebe	221			.	44,8	.	68,3	.	-
2			**2111 Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei**								
	1	Unternehmen	12	346,160	177,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 028,577			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	111 963			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	694,614			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	8 745,503			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	73			.	.	.	-	-	-
3			**2114 Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung**								
	1	Unternehmen	2	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
4			**2130 Eisenerzbergbau**								
	1	Unternehmen	1	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
5		**2150 Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen**									
	1	Unternehmen	6	576,289	156,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
6		**2160 Gewinnung von Erdöl, Erdgas**									
	1	Unternehmen	8	271,591	108,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 020,783			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	1 582,128			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	47			.	.	-	-	-	-
7		**2171 Sonstiger Bergbau**									
	1	Unternehmen	9	360,066	149,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
8		**2180 Torfgewinnung und -veredlung**									
	1	Unternehmen	39	107,530	178,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	380,241			.	56,3	70,3	91,1	-	-
	3	Beschäftigte	2 198			.	39,0	54,3	83,0	-	-
	4	Investitionen	20,344			.	40,4	53,2	80,5	-	-
	5	Value Added	211,424			.	51,0	65,3	89,3	-	-
	6	Betriebe	51			.	19,6	.	.	-	-
9		**22 Mineralölverarbeitung**									
	1	Unternehmen	48	138,734	237,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	100 667,043			.	82,1	95,0	99,6	-	-
	3	Beschäftigte	26 013			.	.	77,1	95,1	-	-
	4	Investitionen	1 735,460			.	56,1	.	98,8	-	-
	5	Value Added	39 321,675			.	70,9	92,5	99,5	-	-
	6	Betriebe	91			.	.	47,3	68,1	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
10		**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**									
	1	Unternehmen	1	1000,000	0,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
11		**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**									
	1	Unternehmen	1 602	4,289	242,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	43 620,515			6,9	11,5	15,6	25,0	33,7	44,0
	3	Beschäftigte	153 289			5,2	9,5	11,9	19,9	27,7	37,8
	4	Investitionen	3 731,800			11,9	13,7	15,8	23,7	31,2	39,0
	5	Value Added	23 498,059			7,6	12,2	16,4	25,2	33,7	44,0
	6	Betriebe	2 955			1,4	.	.	6,6	14,4	19,2
12		**2512 Gewinnung von Natursteinen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	140	36,915	204,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 413,245			.	37,7	44,8	61,5	77,7	93,8
	3	Beschäftigte	8 525			.	27,6	33,2	48,0	65,5	86,8
	4	Investitionen	290,583			.	26,8	33,4	45,8	66,0	86,2
	5	Value Added	1 452,257			.	34,9	40,6	57,2	.	93,0
	6	Betriebe	393			.	.	41,7	57,5	71,2	87,8
13		**2514 Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide**									
	1	Unternehmen	5	535,447	129,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
14		**2516 Gewinnung von Sand, Kies**									
	1	Unternehmen	145	42,847	228,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 323,133			.	34,6	40,6	56,8	74,2	92,9
	3	Beschäftigte	9 166			.	28,1	33,2	49,0	66,6	86,7
	4	Investitionen	280,382			.	18,1	24,6	40,1	61,8	85,3
	5	Value Added	1 520,909			.	32,4	38,3	55,2	.	.
	6	Betriebe	310			.	.	.	38,7	57,1	81,9

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
15		**2517 Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin**									
	1	Unternehmen	18	179,157	149,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	376,754			.	78,9	90,4	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 870			.	77,0	87,4	-	-	-
	4	Investitionen	30,741			.	.	82,2	-	-	-
	5	Value Added	250,941			.	80,3	89,5	-	-	-
	6	Betriebe	39			.	.	.	-	-	-
16		**2519 Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	3	609,008	90,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
17		**2525 Verarbeitung von Natursteinen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	151	14,865	111,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 366,874			13,2	21,4	28,8	47,7	67,3	89,5
	3	Beschäftigte	8 375			8,8	15,1	22,1	36,5	54,8	82,0
	4	Investitionen	62,594			9,8	19,3	.	38,1	57,6	77,3
	5	Value Added	730,217			11,4	17,7	25,1	.	.	.
	6	Betriebe	184			6,5	.	12,0	23,9	.	70,1
18		**2529 Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	45	118,580	208,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 506,185			.	61,1	72,8	92,8	-	-
	3	Beschäftigte	5 060			.	50,8	61,1	87,2	-	-
	4	Investitionen	94,057			.	60,1	73,5	89,9	-	-
	5	Value Added	780,143			.	61,7	73,1	92,7	-	-
	6	Betriebe	59			.	20,3	27,1	61,0	-	-
19		**2531 Herstellung von Zement**									
	1	Unternehmen	26	116,558	142,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 362,418			51,1	69,1	78,6	.	-	-
	3	Beschäftigte	10 641			52,8	69,2	79,3	.	-	-
	4	Investitionen	428,294			56,0	71,9	80,2	.	-	-
	5	Value Added	2 364,503			54,7	69,9	80,7	.	-	-
	6	Betriebe	64			39,1	.	.	.	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
20		**2535 Herstellung von Kalk, Mörtel**									
	1	Unternehmen	70	41,613	138,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 820,035			27,3	39,4	51,3	76,9	95,3	-
	3	Beschäftigte	8 152			30,2	41,6	52,8	76,3	92,3	-
	4	Investitionen	276,932			30,6	43,9	.	81,9	94,3	-
	5	Value Added	1 462,391			30,5	43,0	55,9	79,8	95,2	-
	6	Betriebe	121			9,9	.	31,4	52,9	.	-
21		**2536 Herstellung von gebranntem Gips**									
	1	Unternehmen	9	138,271	49,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	216,826			.	86,1	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	590			.	85,8	-	-	-	-
	4	Investitionen	16,445			.	84,4	-	-	-	-
	5	Value Added	123,891			.	85,3	-	-	-	-
	6	Betriebe	10			.	.	-	-	-	-
22		**2541 Ziegelei**									
	1	Unternehmen	158	15,414	119,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 712,586			13,1	21,2	29,4	50,2	69,6	90,0
	3	Beschäftigte	15 101			11,4	22,3	31,9	51,2	68,1	87,4
	4	Investitionen	439,454			9,8	.	.	45,7	63,0	80,7
	5	Value Added	2 314,543			12,0	21,8	30,0	.	70,1	.
	6	Betriebe	198			9,6	14,1	.	27,8	43,4	.
23		**2542 Herstellung von Grobsteinzeug**									
	1	Unternehmen	4	579,959	114,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
24		**2543 Herstellung von feuerfester Grobkeramik**									
	1	Unternehmen	54	91,882	199,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 409,184			.	56,8	68,7	87,8	99,5	-
	3	Beschäftigte	9 323			.	48,0	62,3	84,9	98,9	-
	4	Investitionen	101,898			.	35,7	.	85,0	.	-
	5	Value Added	1 186,040			.	54,0	67,9	87,3	99,5	-
	6	Betriebe	79			.	.	31,6	.	94,9	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
25		**2551 Herstellung von Kalksandsteinen**									
	1	Unternehmen	54	27,367	69,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	990,140			17,7	28,3	39,6	69,3	98,3	-
	3	Beschäftigte	3 027			15,8	27,8	37,3	68,7	96,2	-
	4	Investitionen	158,650			47,3	.	54,4	72,4	.	-
	5	Value Added	561,705			20,9	30,4	41,8	.	98,5	-
	6	Betriebe	92			7,6	.	33,7	60,9	95,7	-
26		**2553 Herstellung von Baustoffen aus Bims**									
	1	Unternehmen	14	271,264	167,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	372,419			.	.	96,2	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 226			.	.	92,3	-	-	-
	4	Investitionen	29,494			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	211,144			.	.	96,1	-	-	-
	6	Betriebe	30			.	.	.	-	-	-
27		**2555 Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau**									
	1	Unternehmen	85	90,679	259,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 081,253			.	.	56,8	72,9	89,2	-
	3	Beschäftigte	7 796			.	.	46,3	61,9	84,3	-
	4	Investitionen	126,887			.	.	48,7	74,5	90,5	-
	5	Value Added	1 048,917			.	.	55,2	.	.	-
	6	Betriebe	116			.	.	27,6	44,0	.	-
28		**2559 Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Baustoffe aus Bims, großformatige Fertigbauteile)**									
	1	Unternehmen	347	20,802	249,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	10 097,304			.	24,8	30,1	43,0	57,0	73,5
	3	Beschäftigte	37 879			.	20,9	25,4	36,6	48,7	65,9
	4	Investitionen	861,033			.	.	40,4	47,1	58,1	72,4
	5	Value Added	5 353,507			.	25,5	30,8	.	.	.
	6	Betriebe	513			.	.	.	.	31,6	46,8
29		**2563 Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten**									
	1	Unternehmen	17	355,581	224,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 417,890			.	.	97,4	-	-	-
	3	Beschäftigte	3 643			.	.	93,9	-	-	-
	4	Investitionen	155,531			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	774,171			.	.	97,2	-	-	-
	6	Betriebe	44			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
30		**2565 Herstellung von Asbestzementwaren**									
	1	Unternehmen	8	576,719	190,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
31		**2570 Verarbeitung von Asbest**									
	1	Unternehmen	5	385,962	96,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	176,668			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 230			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	5,453			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	106,856			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	6			.	-	-	-	-	-
32		**2580 Herstellung von Schleifmitteln**									
	1	Unternehmen	49	71,115	157,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 339,867			38,5	57,0	69,1	90,1	-	-
	3	Beschäftigte	7 333			31,2	44,3	57,8	83,9	-	-
	4	Investitionen	39,635			40,3	48,8	.	94,0	-	-
	5	Value Added	684,621			34,8	49,0	61,6	86,4	-	-
	6	Betriebe	53			9,4	.	.	.	-	-
33		**2591 Herstellung von Transportbeton**									
	1	Unternehmen	195	10,242	99,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 369,514			10,7	15,6	21,3	37,3	56,2	78,9
	3	Beschäftigte	9 341			7,0	10,6	14,8	27,0	46,4	69,1
	4	Investitionen	274,426			14,8	17,7	21,9	29,1	46,4	67,4
	5	Value Added	1 810,812			9,6	14,0	20,7	36,6	.	78,9
	6	Betriebe	617			11,5	.	19,8	35,5	52,8	73,9
34		**27 Eisenschaffende Industrie**									
	1	Unternehmen	100	91,276	285,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	37 073,054			44,0	59,2	73,7	91,2	97,4	100,0
	3	Beschäftigte	145 834			47,9	60,7	74,9	90,9	97,0	100,0
	4	Investitionen	2 054,175			66,6	78,7	.	94,5	98,8	.
	5	Value Added	13 782,104			47,5	60,7	75,5	91,3	97,2	100,0
	6	Betriebe	158			16,5	.	.	48,7	.	100,0

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
35		**2711 Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)**									
	1	Unternehmen	35	141,776	199,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	28 648,509			57,0	73,9	87,6	99,0	-	-
	3	Beschäftigte	111 407			62,7	75,8	88,5	98,8	-	-
	4	Investitionen	1 799,674			76,0	.	94,5	99,7	-	-
	5	Value Added	10 497,582			62,4	76,6	88,5	99,1	-	-
	6	Betriebe	69			37,7	.	55,1	.	-	-
36		**2715 Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)**									
	1	Unternehmen	29	284,156	269,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 575,561			.	.	89,4	99,6	-	-
	3	Beschäftigte	14 700			.	.	87,4	99,3	-	-
	4	Investitionen	131,151			.	.	80,6	99,8	-	-
	5	Value Added	1 443,193			.	.	88,6	99,4	-	-
	6	Betriebe	35			.	.	.	88,6	-	-
37		**2720 Herstellung von Präzisionsstahlrohren**									
	1	Unternehmen	17	361,283	226,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 807,063			.	.	97,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	13 821			.	.	97,7	-	-	-
	4	Investitionen	97,324			.	.	97,2	-	-	-
	5	Value Added	1 319,334			.	.	97,5	-	-	-
	6	Betriebe	31			.	.	77,4	-	-	-
38		**2740 Schmiede-, Preß- und Hammerwerke**									
	1	Unternehmen	19	271,691	204,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 041,921			.	.	93,1	-	-	-
	3	Beschäftigte	5 906			.	.	92,5	-	-	-
	4	Investitionen	26,027			.	.	87,6	-	-	-
	5	Value Added	521,994			.	.	93,2	-	-	-
	6	Betriebe	23			.	.	60,9	-	-	-
39		**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1	Unternehmen	156	47,951	254,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	22 817,250			31,0	45,3	55,4	73,7	88,2	97,2
	3	Beschäftigte	64 650			21,4	37,6	48,1	69,6	83,5	94,9
	4	Investitionen	1 469,523			18,7	30,1	34,2	78,8	88,7	96,8
	5	Value Added	7 905,813			25,1	42,4	52,5	73,3	86,9	96,3
	6	Betriebe	201			8,5	.	15,9	.	38,8	68,7

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
40		**2811 NE-Leichtmetallhütten**									
	1	Unternehmen	6	645,185	169,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
41		**2813 NE-Schwermetallhütten**									
	1	Unternehmen	12	336,378	174,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 664,687			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	6 629			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	120,373			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	597,772			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	.	.	-	-	-
42		**2816 NE-Metallumschmelzwerke**									
	1	Unternehmen	29	50,012	67,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	.			.	.	.	.	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	-	-
43		**2850 NE-Metallhalbzeugwerke**									
	1	Unternehmen	109	47,703	204,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 736,685			.	45,6	58,0	80,6	93,8	99,8
	3	Beschäftigte	45 429			.	42,3	55,5	75,4	90,1	99,4
	4	Investitionen	1 105,436			.	.	.	83,6	93,8	100,0
	5	Value Added	5 578,098			.	45,3	59,0	79,5	93,0	.
	6	Betriebe	140			.	.	17,1	.	52,9	93,6
44		**29 Gießerei**									
	1	Unternehmen	413	15,699	234,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 949,178			14,3	23,8	33,0	48,1	63,4	77,1
	3	Beschäftigte	75 809			11,9	18,7	27,6	42,3	56,8	71,6
	4	Investitionen	694,803			13,2	25,2	37,4	53,8	71,3	85,5
	5	Value Added	6 724,837			14,0	22,3	31,4	45,9	.	75,9
	6	Betriebe	466			3,6	.	7,1	11,2	18,2	30,7

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
45		**2910 Eisen-, Stahl- und Tempergießerei**									
	1	Unternehmen	185	30,106	213,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 062,110			21,2	35,3	47,1	66,1	81,1	93,4
	3	Beschäftigte	49 433			18,2	28,7	39,2	58,7	75,0	90,4
	4	Investitionen	477,828			19,2	36,7	46,7	65,4	88,5	97,3
	5	Value Added	4 553,392			20,7	33,0	44,7	64,0	.	92,9
	6	Betriebe	222			7,7	.	13,5	22,5	36,5	.
46		**2950 NE-Metallgießerei**									
	1	Unternehmen	228	18,845	181,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 887,068			.	24,6	33,3	50,7	68,0	84,0
	3	Beschäftigte	26 376			.	22,9	31,8	47,7	64,0	80,1
	4	Investitionen	216,975			.	.	46,2	64,0	78,8	88,4
	5	Value Added	2 171,444			.	22,1	30,9	48,6	.	.
	6	Betriebe	244			.	.	7,0	.	25,4	.
47		**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	1 813	3,490	230,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
48		**3011 Stabziehereien, Kaltwalzwerke**									
	1	Unternehmen	61	37,284	112,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 072,800			.	38,9	53,4	80,1	97,5	-
	3	Beschäftigte	9 503			.	29,1	47,4	73,6	96,2	-
	4	Investitionen	113,493			.	32,2	55,1	78,3	98,1	-
	5	Value Added	1 157,854			.	36,9	54,1	78,2	97,5	-
	6	Betriebe	70			.	.	.	.	84,3	-
49		**3015 Drahtziehereien (einschl. Herstellung von Drahterzeugnissen)**									
	1	Unternehmen	153	41,645	231,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 656,126			.	40,2	49,6	69,2	83,7	95,6
	3	Beschäftigte	25 548			.	37,9	43,0	62,8	78,9	92,5
	4	Investitionen	250,259			.	31,6	.	68,1	82,2	95,9
	5	Value Added	2 388,627			.	34,6	42,5	63,6	81,0	.
	6	Betriebe	196			.	.	17,9	.	42,3	.

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
50	**3021 Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preß-, Zieh- und Stanzteilen**										
	1	Unternehmen	290	11,973	157,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 028,763			10,8	18,0	25,3	45,7	62,9	79,1
	3	Beschäftigte	37 749			7,3	13,3	20,8	38,5	56,1	73,4
	4	Investitionen	309,875			8,2	15,1	.	42,0	62,7	74,6
	5	Value Added	3 736,816			10,4	17,2	24,9	43,4	59,0	.
	6	Betriebe	309			1,6	.	5,2	11,0	20,4	37,5
51	**3025 Stahlverformung, a.n.g., Oberflächenveredlung, Härtung**										
	1	Unternehmen	1 037	3,655	167,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 991,909			4,7	8,5	12,7	22,9	33,3	46,3
	3	Beschäftigte	84 059			2,4	5,2	8,3	17,3	27,4	39,2
	4	Investitionen	678,882			8,7	11,9	.	28,0	35,4	47,1
	5	Value Added	7 630,167			3,9	7,2	10,9	20,0	.	41,6
	6	Betriebe	1 122			0,7	1,3	.	3,7	7,0	12,7
52	**3030 Mechanik, a.n.g.**										
	1	Unternehmen	272	7,191	97,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	.	.	.
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	.	.	.
	4	Investitionen	.			.	.	.	.	.	.
	5	Value Added	.			.	.	.	.	.	.
	6	Betriebe	.			.	.	.	.	.	.
53	**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**										
	1	Unternehmen	1 533	9,742	373,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	37 699,119			13,0	19,4	25,3	37,6	.	55,8
	3	Beschäftigte	167 970			7,6	12,2	17,0	26,6	.	43,4
	4	Investitionen	1 218,563			8,4	13,4	.	38,2	.	58,1
	5	Value Added	18 742,739			9,8	15,6	20,4	32,7	.	52,3
	6	Betriebe	1 658			0,7	.	1,9	3,4	.	9,3
54	**3111 Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbaukonstruktionen)**										
	1	Unternehmen	1 128	5,878	237,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 691,284			8,8	14,5	18,1	26,6	36,4	48,8
	3	Beschäftigte	89 359			6,7	10,2	12,5	19,0	26,2	36,2
	4	Investitionen	715,129			17,8	.	27,4	38,7	48,7	58,4
	5	Value Added	9 425,441			7,8	13,5	.	25,4	35,4	47,7
	6	Betriebe	1 196			1,0	1,3	1,9	3,4	6,7	11,3

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
55		**3114 Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial (ohne Eisenbahnoberbaustoffe)**									
	1	Unternehmen	12	217,388	126,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	370,739			.	91,2	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 984			.	90,0	.	-	-	-
	4	Investitionen	19,448			.	97,1	.	-	-	-
	5	Value Added	217,975			.	89,1	.	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	53,8	.	-	-	-
56		**3117 Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen**									
	1	Unternehmen	26	92,265	118,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	647,148			.	66,1	81,6	.	-	-
	3	Beschäftigte	2 193			.	53,4	73,1	.	-	-
	4	Investitionen	10,159			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	214,166			.	53,5	74,7	.	-	-
	6	Betriebe	27			.	.	.	.	-	-
57		**3151 Kessel- und Behälterbau**									
	1	Unternehmen	336	47,353	386,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	14 828,877			33,1	47,2	55,9	68,3	77,6	87,3
	3	Beschäftigte	60 652			21,1	31,7	38,0	53,5	64,8	77,8
	4	Investitionen	318,821			32,2	44,2	49,0	62,5	71,5	84,5
	5	Value Added	7 424,248			24,7	38,4	47,2	61,5	.	.
	6	Betriebe	384			3,1	.	6,0	11,2	20,3	35,9
58		**3171 Lokomotivbau**									
	1	Unternehmen	5	494,002	121,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
59		**3174 Waggonbau**									
	1	Unternehmen	11	182,025	100,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 588,698			65,6	93,3	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	10 717			63,8	93,6	.	-	-	-
	4	Investitionen	126,708			57,7	96,5	.	-	-	-
	5	Value Added	1 085,739			65,2	92,6	.	-	-	-
	6	Betriebe	15			40,0	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
60		**3177 Feld- und Industriebahnwagenbau**									
	1	Unternehmen	1	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			-	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			-	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			-	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			-	-	-	-	-	-
61		**3179 Reparatur von Schienenfahrzeugen**									
	1	Unternehmen	14	88,664	49,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	124,042			.	65,0	86,9	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 104			.	68,3	85,1	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	87,620			.	67,0	86,4	-	-	-
	6	Betriebe	15			.	.	73,3	-	-	-
62		**32 Maschinenbau**									
	1	Unternehmen	5 235	2,184	323,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	194 221,610			4,2	6,8	9,3	16,8	25,3	35,1
	3	Beschäftigte	954 335			3,2	5,7	7,7	14,2	21,6	29,3
	4	Investitionen	6 180,116			8,4	14,2	16,5	23,9	30,0	39,0
	5	Value Added	103 062,132			4,5	7,3	9,7	16,5	24,1	33,4
	6	Betriebe	6 024			1,3	.	.	.	.	6,3
63		**3210 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern**									
	1	Unternehmen	148	50,695	255,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 665,167			31,6	48,4	59,0	76,7	88,6	96,9
	3	Beschäftigte	35 149			22,5	36,5	47,5	69,4	83,5	95,0
	4	Investitionen	160,526			19,9	33,4	42,1	67,4	84,6	95,4
	5	Value Added	3 455,560			24,7	38,4	51,0	73,0	.	.
	6	Betriebe	190			3,2	5,8	.	18,4	.	.
64		**3220 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen**									
	1	Unternehmen	927	5,854	210,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 959,534			6,6	11,6	17,1	30,6	43,3	58,7
	3	Beschäftigte	124 671			4,4	8,8	13,4	24,7	37,0	52,0
	4	Investitionen	671,410			9,0	15,5	.	27,0	41,0	53,7
	5	Value Added	10 874,681			6,1	11,0	16,4	29,2	40,7	.
	6	Betriebe	1 015			0,6	.	2,8	4,8	8,5	14,0

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
65		**3230 Herstellung von Textil- und Nähmaschinen**									
	1	Unternehmen	142	46,529	236,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 008,182			30,0	43,1	55,4	78,7	90,5	98,2
	3	Beschäftigte	45 212			29,7	41,2	52,5	73,8	86,6	96,7
	4	Investitionen	241,440			41,8	55,8	66,7	83,1	92,2	98,2
	5	Value Added	4 879,140			28,7	43,8	54,9	77,8	89,7	97,7
	6	Betriebe	162			3,1	.	11,7	22,8	40,7	74,1
66		**3240 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische und verwandte Industrien**									
	1	Unternehmen	891	8,179	250,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 455,703			10,6	17,8	22,3	33,4	43,9	58,3
	3	Beschäftigte	129 799			8,8	14,7	18,9	29,0	38,8	52,2
	4	Investitionen	781,382			14,4	23,6	25,6	35,1	44,1	56,3
	5	Value Added	14 206,681			10,5	16,9	21,1	31,0	41,5	.
	6	Betriebe	973			0,6	.	2,6	5,8	8,9	14,9
67		**3256 Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerks- und Gießereimaschinen, Hebezeugen, Fördermitteln**									
	1	Unternehmen	632	20,571	346,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	24 664,090			.	27,3	37,5	50,1	61,7	73,9
	3	Beschäftigte	113 164			.	23,0	31,4	42,7	53,4	65,9
	4	Investitionen	648,099			.	25,1	33,0	44,7	58,9	76,5
	5	Value Added	12 378,655			.	26,7	36,2	48,2	60,5	71,9
	6	Betriebe	781			.	.	.	15,7	.	28,8
68		**3257 Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen**									
	1	Unternehmen	264	20,949	212,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 687,161			17,3	28,0	36,5	56,0	73,0	88,4
	3	Beschäftigte	48 218			14,1	21,7	30,7	50,4	65,8	82,0
	4	Investitionen	318,630			13,6	18,8	26,9	49,4	59,0	85,2
	5	Value Added	5 532,040			14,5	25,1	33,6	54,6	70,0	.
	6	Betriebe	299			5,4	.	.	16,1	26,1	.
69		**3260 Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen**									
	1	Unternehmen	236	50,415	330,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 700,531			.	44,8	51,5	68,7	81,3	92,0
	3	Beschäftigte	70 977			.	41,2	48,2	64,8	77,6	89,7
	4	Investitionen	349,266			.	26,7	35,3	52,6	73,4	86,9
	5	Value Added	6 331,434			.	38,5	46,3	64,4	.	90,6
	6	Betriebe	267			.	5,6	8,2	17,6	.	47,9

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	j	j	k	l
70		**3270 Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige**									
	1	Unternehmen	375	35,545	351,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 085,515			27,6	39,0	48,2	64,0	74,7	85,2
	3	Beschäftigte	87 009			24,1	33,4	41,5	57,0	68,3	80,3
	4	Investitionen	705,211			49,9	58,0	.	75,5	83,2	90,3
	5	Value Added	10 193,661			28,7	38,9	47,0	61,7	72,7	83,7
	6	Betriebe	425			2,8	4,5	.	13,9	20,7	34,4
71		**3280 Sonstiger Maschinenbau**									
	1	Unternehmen	1 620	7,952	344,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	63 995,727			.	15,1	19,9	31,5	43,1	55,4
	3	Beschäftigte	300 136			.	13,3	17,7	27,8	38,4	49,8
	4	Investitionen	2 304,152			.	25,2	30,3	40,7	52,1	62,2
	5	Value Added	35 210,280			.	16,1	20,9	31,4	42,6	55,0
	6	Betriebe	1 912			.	.	.	7,7	10,0	14,5
72		**33 Staßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**									
	1	Unternehmen	1 775	98,677	1319,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	239 882,886			48,5	68,1	73,2	79,3	84,0	88,0
	3	Beschäftigte	790 963			42,3	56,9	63,1	71,8	77,3	82,9
	4	Investitionen	10 944,844			46,5	71,1	.	82,6	87,0	90,1
	5	Value Added	92 848,596			48,3	65,0	70,1	77,8	83,0	87,7
	6	Betriebe	2 477			4,3	.	.	14,3	.	21,1
73		**3311 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**									
	1	Unternehmen	36	179,837	234,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	177 247,125			.	92,2	98,3	99,9	-	-
	3	Beschäftigte	499 213			.	.	98,4	99,9	-	-
	4	Investitionen	8 424,720			.	92,3	.	.	-	-
	5	Value Added	65 404,924			.	92,2	98,5	99,9	-	-
	6	Betriebe	323			.	.	.	.	-	-
74		**3314 Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**									
	1	Unternehmen	372	18,079	239,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	36 873,212			16,5	24,5	32,4	54,3	71,9	86,5
	3	Beschäftigte	184 090			16,7	24,5	32,9	51,0	68,7	83,5
	4	Investitionen	1 690,789			17,9	22,9	31,4	56,0	73,2	87,7
	5	Value Added	17 931,509			16,9	25,2	34,1	54,3	72,0	86,8
	6	Betriebe	521			3,3	5,8	8,6	16,7	.	42,4

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
75		**3316 Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen**									
	1	Unternehmen	228	38,920	280,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 794,478			.	38,0	46,2	64,1	76,8	89,4
	3	Beschäftigte	39 733			.	34,4	40,3	58,5	70,1	84,2
	4	Investitionen	275,732			.	44,9	50,3	70,5	81,1	90,5
	5	Value Added	3 731,523			.	37,3	43,8	62,3	.	.
	6	Betriebe	254			.	.	7,9	.	26,8	47,6
76		**3324 Herstellung von Fahrrädern**									
	1	Unternehmen	17	125,077	106,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 283,413			50,6	76,2	91,2	-	-	-
	3	Beschäftigte	4 826			60,1	73,7	88,6	-	-	-
	4	Investitionen	25,594			59,4	76,1	.	-	-	-
	5	Value Added	475,780			61,1	79,7	91,7	-	-	-
	6	Betriebe	19			21,1	.	63,2	-	-	-
77		**3327 Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen**									
	1	Unternehmen	26	71,073	92,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	462,181			.	52,3	70,9	.	-	-
	3	Beschäftigte	2 558			.	52,0	73,1	.	-	-
	4	Investitionen	16,987			.	43,8	.	.	-	-
	5	Value Added	223,325			.	49,8	70,8	.	-	-
	6	Betriebe	28			.	28,6	42,9	.	-	-
78		**3380 Sonstiger Straßenfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	22	140,733	144,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	580,702			.	72,2	87,4	-	-	-
	3	Beschäftigte	3 277			.	60,8	79,3	-	-	-
	4	Investitionen	8,411			.	.	78,7	-	-	-
	5	Value Added	322,469			.	74,0	87,2	-	-	-
	6	Betriebe	28			.	.	46,4	-	-	-
79		**3390 Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen**									
	1	Unternehmen	1 074	2,668	136,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	14 641,775			.	7,1	9,9	16,8	24,3	35,4
	3	Beschäftigte	57 266			.	.	7,4	13,5	19,1	28,3
	4	Investitionen	502,611			.	4,8	.	14,8	18,4	36,8
	5	Value Added	4 759,065			.	.	11,1	19,5	27,0	.
	6	Betriebe	1 304			.	.	.	10,9	13,9	20,1

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
80		**34 Schiffbau**									
	1	Unternehmen	86	74,500	232,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 326,210			34,3	59,8	.	91,8	.	-
	3	Beschäftigte	30 815			33,3	54,5	.	85,5	.	-
	4	Investitionen	223,858			57,4	.	.	93,2	.	-
	5	Value Added	3 373,959			36,6	61,8	.	89,6	.	-
	6	Betriebe	89			3,4	.	.	31,5	.	-
81		**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**									
	1	Unternehmen	49	183,181	282,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 324,021			.	83,3	.	99,0	-	-
	3	Beschäftigte	68 593			.	81,0	.	97,9	-	-
	4	Investitionen	878,005			.	.	.	99,3	-	-
	5	Value Added	8 737,107			.	83,4	.	98,7	-	-
	6	Betriebe	81			.	40,7	.	70,4	-	-
82		**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**									
	1	Unternehmen	2 989	54,332	1270,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	224 004,350			.	.	42,4	51,3	58,9	66,8
	3	Beschäftigte	995 331			.	.	37,4	45,3	51,7	58,9
	4	Investitionen	9 367,982			.	.	42,1	51,7	58,9	68,8
	5	Value Added	113 661,473			.	.	42,4	50,4	57,4	65,0
	6	Betriebe	3 964			.	.	8,7	11,2	13,8	16,5
83		**3610 Herstellung von Batterien, Akkumulatoren**									
	1	Unternehmen	18	184,746	152,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 715,738			.	89,9	96,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	12 136			.	90,4	94,6	-	-	-
	4	Investitionen	135,450			.	86,2	.	-	-	-
	5	Value Added	1 391,829			.	91,3	96,1	-	-	-
	6	Betriebe	33			.	63,6	75,8	-	-	-
84		**3620 Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung, von gewerblichen Elektrogeräten, Signal- und Sicherheitsgeräten, elektrischen Ausrüstungen für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge, elektromagnetischen Geräten**									
	1	Unternehmen	1 170	61,021	839,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	73 608,720			.	.	40,9	51,3	60,3	70,8
	3	Beschäftigte	343 282			.	.	34,4	43,4	51,8	63,5
	4	Investitionen	2 740,243			.	.	36,5	49,0	59,6	69,2
	5	Value Added	36 542,302			.	.	37,9	48,4	57,6	69,3
	6	Betriebe	1 523			.	.	.	12,3	15,4	22,3

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
85		**3640 Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen**									
	1	Unternehmen	238	71,676	400,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 440,801			.	.	47,4	63,8	76,8	89,7
	3	Beschäftigte	35 179			.	.	41,0	56,5	70,1	83,9
	4	Investitionen	332,894			.	.	64,6	74,6	.	93,2
	5	Value Added	4 082,744			.	.	46,5	62,2	.	88,4
	6	Betriebe	265			.	.	8,3	.	25,3	46,4
86		**3650 Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten**									
	1	Unternehmen	103	127,053	347,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	20 649,920			.	69,6	79,8	92,0	97,3	100,0
	3	Beschäftigte	73 953			.	63,7	73,8	88,2	95,4	99,9
	4	Investitionen	871,920			.	70,9	82,3	94,5	98,5	100,0
	5	Value Added	9 375,922			.	70,8	80,6	91,8	96,9	100,0
	6	Betriebe	162			.	.	35,2	46,9	.	98,1
87		**3660 Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß-, Regel- und elektromedizinischen Geräten, bestimmten Bauelementen**									
	1	Unternehmen	1 017	263,650	1634,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	93 141,289			.	.	65,7	73,3	79,2	85,5
	3	Beschäftigte	421 083			.	.	59,9	67,0	73,4	80,3
	4	Investitionen	4 111,914			.	.	65,7	74,7	80,8	86,5
	5	Value Added	50 780,294			.	.	65,6	72,1	78,3	84,8
	6	Betriebe	1 340			.	.	.	.	21,5	26,9
88		**3670 Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen**									
	1	Unternehmen	117	127,597	373,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 444,178			.	62,1	70,7	88,7	96,2	99,7
	3	Beschäftigte	59 598			.	53,1	62,5	83,7	92,9	99,0
	4	Investitionen	591,513			.	42,9	51,2	87,2	94,7	99,6
	5	Value Added	6 530,968			.	55,6	65,0	.	94,8	99,5
	6	Betriebe	162			.	.	.	39,5	56,8	89,5
89		**3680 Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**									
	1	Unternehmen	21	92,242	96,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	180,000			.	65,8	82,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	2 051			.	68,3	82,0	-	-	-
	4	Investitionen	3,813			.	.	48,1	-	-	-
	5	Value Added	109,789			.	58,8	80,1	-	-	-
	6	Betriebe	48			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
90		**3690 Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	305	89,532	512,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 823,704			.	50,3	56,4	68,3	78,9	87,7
	3	Beschäftigte	48 049			.	44,7	50,4	61,3	71,4	81,2
	4	Investitionen	580,234			.	.	74,1	83,7	.	93,5
	5	Value Added	4 847,624			.	53,4	58,2	.	.	88,0
	6	Betriebe	431			.	.	.	26,9	.	50,8
91		**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**									
	1	Unternehmen	1 136	14,972	400,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	22 990,775			16,8	24,4	29,7	42,4	54,1	66,7
	3	Beschäftigte	131 962			12,3	18,9	22,4	33,6	43,5	54,9
	4	Investitionen	931,157			13,5	23,5	27,1	43,9	56,8	69,6
	5	Value Added	13 026,287			14,2	21,0	26,0	39,2	50,6	62,8
	6	Betriebe	1 320			0,8	.	.	4,3	7,0	13,6
92		**3711 Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)**									
	1	Unternehmen	56	201,564	320,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 181,589			.	.	82,7	94,0	99,5	-
	3	Beschäftigte	17 987			.	.	77,7	91,7	99,2	-
	4	Investitionen	118,895			.	.	85,9	96,6	99,3	-
	5	Value Added	1 871,232			.	.	81,7	93,5	99,5	-
	6	Betriebe	67			.	.	26,9	.	91,0	-
93		**3715 Augenoptik**									
	1	Unternehmen	93	85,052	262,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 140,525			.	52,3	63,9	83,8	93,7	-
	3	Beschäftigte	14 763			.	.	56,1	80,8	91,1	-
	4	Investitionen	137,631			.	67,1	75,4	92,7	96,6	-
	5	Value Added	1 296,258			.	53,3	63,6	83,3	93,4	-
	6	Betriebe	170			.	.	.	.	71,2	-
94		**3721 Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten**									
	1	Unternehmen	55	226,420	338,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 594,358			.	.	80,8	93,6	99,7	-
	3	Beschäftigte	11 156			.	.	62,8	85,0	98,9	-
	4	Investitionen	85,377			.	.	82,9	93,4	99,9	-
	5	Value Added	1 319,812			.	.	71,0	89,3	99,4	-
	6	Betriebe	64			.	.	23,4	53,1	92,2	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
95		**3751 Feinmechanik (ohne Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen)**									
	1	Unternehmen	231	17,825	176,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 986,788			14,4	24,6	34,1	55,3	72,6	87,9
	3	Beschäftigte	29 211			14,4	23,6	31,3	48,8	64,8	82,1
	4	Investitionen	168,189			17,1	27,3	40,6	55,7	77,7	88,8
	5	Value Added	2 889,919			15,4	26,8	34,7	53,8	.	.
	6	Betriebe	261			1,9	.	6,5	16,5	.	47,5
96		**3760 Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen**									
	1	Unternehmen	646	31,054	436,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 046,543			26,2	34,2	40,7	54,4	64,7	74,4
	3	Beschäftigte	53 352			21,4	27,6	32,3	42,4	51,0	60,5
	4	Investitionen	392,526			22,4	36,2	.	60,2	67,2	78,6
	5	Value Added	5 146,093			24,5	32,0	37,4	.	61,7	.
	6	Betriebe	696			1,1	.	2,4	5,5	10,1	18,5
97		**3771 Herstellung von Uhren**									
	1	Unternehmen	55	96,802	207,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 040,973			.	58,1	67,4	88,5	99,2	-
	3	Beschäftigte	5 493			.	48,7	55,1	79,4	97,8	-
	4	Investitionen	28,538			.	70,9	.	89,9	.	-
	5	Value Added	502,974			.	55,9	64,7	87,0	98,7	-
	6	Betriebe	62			.	.	19,4	.	91,9	-
98		**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**									
	1	Unternehmen	2 162	4,039	278,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	65 437,619			6,9	11,5	15,1	23,1	31,9	43,3
	3	Beschäftigte	322 064			5,3	10,2	13,3	19,4	26,1	36,5
	4	Investitionen	2 948,926			8,4	13,4	17,7	25,6	35,0	45,5
	5	Value Added	34 072,520			6,5	10,5	14,2	21,9	30,5	41,7
	6	Betriebe	2 569			0,9	1,8	2,1	3,2	4,9	8,3
99		**3810 Herstellung von Handelswaffen und deren Munition**									
	1	Unternehmen	27	224,514	225,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 630,999			.	88,5	94,1	.	-	-
	3	Beschäftigte	17 521			.	86,6	90,4	.	-	-
	4	Investitionen	131,642			.	.	96,4	.	-	-
	5	Value Added	1 758,743			.	87,9	92,3	.	-	-
	6	Betriebe	44			.	52,3	61,4	.	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
100		**3821 Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft**									
	1	Unternehmen	261	13,640	160,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 359,016			.	18,5	27,4	47,9	64,3	80,7
	3	Beschäftigte	26 871			.	17,3	25,3	44,9	61,7	76,7
	4	Investitionen	189,858			.	16,7	24,6	55,7	69,2	83,3
	5	Value Added	2 584,591			.	17,5	26,4	47,5	63,5	.
	6	Betriebe	297			.	.	7,4	13,8	25,6	43,8
101		**3830 Herstellung von Heiz- und Kochgeräten**									
	1	Unternehmen	34	426,584	367,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 370,139			.	.	88,0	98,3	-	-
	3	Beschäftigte	10 963			.	.	85,8	97,5	-	-
	4	Investitionen	146,085			.	.	.	99,1	-	-
	5	Value Added	1 322,052			.	.	87,8	98,3	-	-
	6	Betriebe	41			.	.	.	78,0	-	-
102		**3842 Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)**									
	1	Unternehmen	617	15,392	291,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 578,062			.	20,3	26,6	41,8	53,9	67,7
	3	Beschäftigte	72 352			.	16,3	20,1	32,0	40,8	56,0
	4	Investitionen	801,292			.	27,9	34,9	50,7	61,0	73,5
	5	Value Added	8 337,123			.	19,8	25,8	41,3	52,7	.
	6	Betriebe	685			.	2,3	.	.	11,7	19,9
103		**3844 Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)**									
	1	Unternehmen	195	19,763	168,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 491,401			16,7	28,7	36,8	53,6	70,1	87,6
	3	Beschäftigte	21 280			12,3	25,3	32,1	46,7	62,5	81,8
	4	Investitionen	179,985			16,6	26,9	33,3	51,1	65,7	90,9
	5	Value Added	2 234,160			16,0	29,7	37,1	53,3	69,1	.
	6	Betriebe	337			1,5	.	6,8	12,5	39,5	61,4
104		**3847 Herstellung von Möbeln aus Metall**									
	1	Unternehmen	232	14,905	156,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 917,226			.	20,3	28,9	49,9	68,6	85,9
	3	Beschäftigte	36 939			.	18,3	23,8	44,7	63,1	80,3
	4	Investitionen	267,507			.	14,1	.	40,9	61,2	85,7
	5	Value Added	3 956,707			.	21,7	27,8	49,8	.	84,9
	6	Betriebe	264			.	4,2	.	17,0	28,0	.

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
105		**3848 Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)**									
	1	Unternehmen	16	130,901	104,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	408,259			56,8	73,3	87,2	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 926			51,3	63,2	86,3	-	-	-
	4	Investitionen	8,989			56,2	.	93,1	-	-	-
	5	Value Added	212,661			54,3	70,8	87,0	-	-	-
	6	Betriebe	18			27,8	44,4	66,7	-	-	-
106		**3849 Herstellung von Feinstblechpackungen**									
	1	Unternehmen	30	250,434	255,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 941,786			.	.	86,8	99,2	-	-
	3	Beschäftigte	10 950			.	.	79,7	98,2	-	-
	4	Investitionen	114,718			.	.	78,2	98,0	-	-
	5	Value Added	1 314,228			.	.	84,4	99,1	-	-
	6	Betriebe	52			.	.	55,8	90,4	-	-
107		**3850 Herstellung von Schlössern, Beschlägen**									
	1	Unternehmen	212	22,868	196,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 632,828			18,6	28,0	37,7	59,7	77,9	92,0
	3	Beschäftigte	52 590			14,7	22,6	30,0	55,7	73,0	89,2
	4	Investitionen	460,514			23,3	30,2	38,3	63,5	81,1	95,1
	5	Value Added	5 295,155			14,8	23,7	33,5	58,1	76,4	.
	6	Betriebe	246			3,7	.	7,7	17,5	31,3	.
108		**3871 Herstellung von Schneidwaren, Bestecken**									
	1	Unternehmen	66	161,603	310,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 194,503			.	74,4	80,1	90,3	97,7	-
	3	Beschäftigte	11 955			.	.	74,4	85,8	95,9	-
	4	Investitionen	133,024			.	.	87,9	94,6	99,4	-
	5	Value Added	1 317,080			.	75,2	80,7	90,8	.	-
	6	Betriebe	69			.	.	.	.	76,8	-
109		**3882 Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)**									
	1	Unternehmen	172	24,060	177,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 534,107			18,0	28,3	39,6	62,9	79,7	93,9
	3	Beschäftigte	25 878			13,1	20,3	32,4	54,1	71,1	89,6
	4	Investitionen	256,859			21,4	32,8	.	68,4	83,7	96,7
	5	Value Added	2 633,288			15,7	25,5	36,6	61,5	.	.
	6	Betriebe	198			2,5	.	7,6	19,7	.	61,1

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
110	**3889 Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen**										
	1	Unternehmen	300	10,044	141,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 379,293			9,9	16,5	23,2	39,1	55,5	74,1
	3	Beschäftigte	32 839			9,4	15,8	21,7	36,7	51,1	69,5
	4	Investitionen	258,453			6,6	21,3	.	45,8	60,3	77,0
	5	Value Added	3 106,732			10,2	17,4	.	40,3	55,6	.
	6	Betriebe	318			1,9	.	4,4	10,1	19,5	36,2
111	**39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**										
	1	Unternehmen	506	10,714	210,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 691,198			11,8	19,7	25,3	39,5	52,8	67,9
	3	Beschäftigte	51 357			8,3	14,4	19,4	31,7	45,6	61,4
	4	Investitionen	391,849			19,5	29,1	35,2	44,5	56,4	73,3
	5	Value Added	5 031,800			10,0	18,6	24,8	38,4	51,7	67,0
	6	Betriebe	602			1,8	.	3,5	7,5	12,6	22,1
112	**3911 Herstellung von Musikinstrumenten**										
	1	Unternehmen	63	41,944	128,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	587,368			26,4	40,9	53,9	79,5	95,5	-
	3	Beschäftigte	4 995			24,0	35,8	49,9	73,8	93,0	-
	4	Investitionen	17,477			35,3	50,6	59,3	80,0	95,2	-
	5	Value Added	370,850			25,9	40,4	55,3	79,8	.	-
	6	Betriebe	72			5,6	.	.	.	81,9	-
113	**3931 Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck**										
	1	Unternehmen	120	38,965	191,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 263,247			28,9	38,2	47,4	69,1	86,1	98,2
	3	Beschäftigte	13 804			23,6	34,5	44,0	63,6	78,9	95,7
	4	Investitionen	152,581			47,1	54,6	.	75,9	89,1	99,0
	5	Value Added	1 395,550			28,1	38,8	47,7	68,7	.	.
	6	Betriebe	135			3,0	.	13,3	26,7	.	85,2
114	**3940 Herstellung von Turn- und Sportgeräten**										
	1	Unternehmen	46	182,714	272,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 081,642			.	.	74,5	91,3	-	-
	3	Beschäftigte	5 295			.	.	69,6	88,3	-	-
	4	Investitionen	31,609			.	.	52,9	94,5	-	-
	5	Value Added	574,595			.	.	71,7	90,3	-	-
	6	Betriebe	52			.	-	.	.	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
115		**3951 Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	3	361,546	29,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
116		**3954 Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen**									
	1	Unternehmen	123	25,415	145,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 689,508			18,5	32,3	43,9	62,3	79,3	96,3
	3	Beschäftigte	8 458			9,6	23,0	33,3	54,1	70,2	93,0
	4	Investitionen	33,274			6,1	21,5	.	65,4	81,4	97,5
	5	Value Added	823,645			13,9	27,6	38,8	59,5	77,3	.
	6	Betriebe	126			2,4	.	.	.	.	81,7
117		**3957 Herstellung von Phantasieschmuck**									
	1	Unternehmen	30	81,163	119,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	205,354			.	54,9	69,3	94,9	-	-
	3	Beschäftigte	1 668			.	.	61,2	93,0	-	-
	4	Investitionen	6,466			.	44,8	67,5	92,3	-	-
	5	Value Added	127,666			.	53,6	66,8	.	-	-
	6	Betriebe	31			.	.	35,5	83,9	-	-
118		**3960 Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas**									
	1	Unternehmen	8	153,061	47,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	66,356			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	1,499			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	32,476			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	8			.	.	-	-	-	-
119		**3970 Herstellung von Münzen, Medaillen**									
	1	Unternehmen	9	154,535	62,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	69,647			57,6	87,4	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	538			47,4	84,2	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			71,7	.	-	-	-	-
	5	Value Added	43,349			52,7	86,0	-	-	-	-
	6	Betriebe	9			33,3	66,7	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
120		**3980 Herstellung von Füllhaltern u. ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen**									
	1	Unternehmen	28	117,491	151,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 086,538			.	69,9	82,9	98,7	-	-
	3	Beschäftigte	4 881			.	60,4	75,8	98,2	-	-
	4	Investitionen	55,338			.	59,3	.	.	-	-
	5	Value Added	641,549			.	71,8	83,6	99,0	-	-
	6	Betriebe	31			.	.	.	90,3	-	-
121		**3990 Foto- und Filmlabors**									
	1	Unternehmen	76	62,105	192,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 631,550			.	45,9	56,0	79,0	94,2	-
	3	Beschäftigte	11 206			.	40,2	50,2	74,7	92,4	-
	4	Investitionen	90,246			.	47,3	60,9	79,0	94,5	-
	5	Value Added	1 014,964			.	44,1	54,2	76,4	.	-
	6	Betriebe	135			.	.	14,8	.	.	-
122		**40 Chemische Industrie**									
	1	Unternehmen	1 230	29,799	597,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	190 651,787			26,7	36,5	42,7	54,9	63,6	73,7
	3	Beschäftigte	560 629			28,8	36,3	40,8	53,9	61,4	71,0
	4	Investitionen	9 495,011			31,3	38,9	.	59,5	66,3	75,1
	5	Value Added	97 972,026			29,7	37,3	42,9	55,0	64,2	74,2
	6	Betriebe	1 575			1,5	3,3	.	8,2	11,2	17,9
123		**4031 Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)**									
	1	Unternehmen	192	117,452	464,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	90 868,265			56,1	72,3	79,5	87,9	93,9	98,3
	3	Beschäftigte	258 612			62,4	74,4	81,1	88,4	94,3	98,0
	4	Investitionen	4 927,923			60,4	70,5	80,9	88,2	94,5	98,4
	5	Value Added	44 531,505			65,3	76,0	82,5	89,7	95,1	98,6
	6	Betriebe	313			7,3	18,2	21,7	33,2	47,6	68,4
124		**4034 Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)**									
	1	Unternehmen	514	15,582	264,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	33 681,263			17,5	23,6	29,4	43,2	56,6	71,7
	3	Beschäftigte	97 729			17,8	23,6	28,3	40,5	53,5	68,4
	4	Investitionen	1 474,681			15,1	23,0	29,8	43,2	55,5	71,6
	5	Value Added	16 010,486			18,5	24,6	30,0	.	57,3	.
	6	Betriebe	632			2,4	.	5,1	10,1	17,6	29,1

Nr.	Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
		Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
125	**4035 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen**									
	1 Unternehmen	273	26,389	249,1	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	31 263,482			20,9	30,9	41,0	62,2	78,6	90,9
	3 Beschäftigte	104 947			21,8	31,8	40,1	58,6	74,6	87,1
	4 Investitionen	1 694,755			33,4	.	47,6	63,2	74,9	88,9
	5 Value Added	19 684,421			23,8	32,1	41,5	61,1	78,0	90,6
	6 Betriebe	316			2,2	.	5,7	13,6	24,4	42,4
126	**4036 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln**									
	1 Unternehmen	123	114,234	361,3	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	20 051,930			.	.	66,6	84,4	94,0	99,4
	3 Beschäftigte	53 228			.	.	57,9	78,4	90,1	98,2
	4 Investitionen	773,752			.	.	71,0	84,5	94,3	99,5
	5 Value Added	11 260,779			.	.	67,9	85,3	94,2	99,4
	6 Betriebe	152			.	.	17,1	30,3	48,7	.
127	**4037 Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen**									
	1 Unternehmen	11	412,607	188,1	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	6 825,784			.	99,1	.	-	-	-
	3 Beschäftigte	14 373			.	98,1	.	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5 Value Added	2 595,582			.	98,7	.	-	-	-
	6 Betriebe	27			.	.	.	-	-	-
128	**4039 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen**									
	1 Unternehmen	105	71,234	254,6	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	5 305,867			.	50,9	60,5	77,4	91,0	99,8
	3 Beschäftigte	19 639			.	43,2	54,5	72,0	86,4	99,0
	4 Investitionen	204,274			.	.	52,4	71,2	91,2	99,9
	5 Value Added	2 547,367			.	47,6	59,9	76,2	90,9	99,8
	6 Betriebe	118			.	.	14,4	.	50,8	.
129	**4090 Herstellung von Chemiefasern**									
	1 Unternehmen	12	381,645	189,2	3	6	10	25	50	100
	2 Umsatz	2 655,196			.	.	.	-	-	-
	3 Beschäftigte	12 101			.	.	.	-	-	-
	4 Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5 Value Added	1 341,886			.	.	.	-	-	-
	6 Betriebe	17			.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
130		**50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**									
	1	Unternehmen	139	195,497	511,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 829,243			.	82,6	88,4	94,2	97,1	99,4
	3	Beschäftigte	72 485			.	.	78,9	87,0	92,8	98,2
	4	Investitionen	784,988			.	78,7	81,5	91,4	95,9	98,7
	5	Value Added	13 164,186			.	.	87,8	93,4	96,7	99,4
	6	Betriebe	170			.	.	.	24,1	41,8	75,3
131		**5060 Herstellung von Büromaschinen**									
	1	Unternehmen	28	100,213	134,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 281,231			.	66,3	80,4	99,0	-	-
	3	Beschäftigte	6 145			.	60,9	72,8	98,4	-	-
	4	Investitionen	57,127			.	81,9	.	99,8	-	-
	5	Value Added	748,046			.	69,3	80,0	99,0	-	-
	6	Betriebe	32			.	.	.	90,6	-	-
132		**5080 Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung**									
	1	Unternehmen	111	215,345	478,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 548,012			73,5	86,7	92,5	96,5	98,5	99,9
	3	Beschäftigte	66 340			67,3	.	85,3	91,5	96,2	99,5
	4	Investitionen	727,861			71,4	84,8	.	95,4	96,9	99,8
	5	Value Added	12 416,140			73,4	.	92,3	96,1	98,2	99,9
	6	Betriebe	138			9,4	.	17,4	31,2	.	92,0
133		**51 Feinkeramik**									
	1	Unternehmen	139	63,879	280,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 043,252			.	48,0	58,4	.	91,0	98,4
	3	Beschäftigte	40 735			.	42,7	55,0	.	88,0	97,2
	4	Investitionen	217,382			.	36,6	43,6	.	89,8	99,1
	5	Value Added	3 347,681			.	45,6	56,7	.	90,2	98,3
	6	Betriebe	195			.	.	26,7	.	52,8	.
134		**5110 Herstellung von Porzellan**									
	1	Unternehmen	37	145,492	209,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 500,486			60,1	71,9	82,1	97,2	-	-
	3	Beschäftigte	17 402			57,9	68,4	80,4	96,8	-	-
	4	Investitionen	61,251			53,7	64,6	77,9	92,3	-	-
	5	Value Added	1 127,101			61,4	72,2	82,9	97,1	-	-
	6	Betriebe	63			44,4	.	57,1	81,0	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
135		**5120 Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren**									
	1	Unternehmen	48	97,551	191,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	516,143			.	62,7	73,3	90,3	-	-
	3	Beschäftigte	4 714			.	.	68,6	86,2	-	-
	4	Investitionen	24,170			.	.	71,6	97,0	-	-
	5	Value Added	386,979			.	65,3	75,0	90,5	-	-
	6	Betriebe	54			.	.	.	.	-	-
136		**5150 Herstellung von sanitärer Installationskeramik**									
	1	Unternehmen	7	350,437	120,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	449,175			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 823			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	8,881			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	215,140			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	10			.	.	-	-	-	-
137		**5160 Herstellung von technischer Keramik**									
	1	Unternehmen	20	173,705	157,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	821,897			.	83,1	92,4	-	-	-
	3	Beschäftigte	6 291			.	78,6	90,9	-	-	-
	4	Investitionen	63,939			.	92,1	.	-	-	-
	5	Value Added	557,788			.	82,4	92,3	-	-	-
	6	Betriebe	30			.	.	66,7	-	-	-
138		**5170 Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen**									
	1	Unternehmen	27	351,438	291,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 755,551			.	.	93,3	.	-	-
	3	Beschäftigte	10 505			.	.	91,2	.	-	-
	4	Investitionen	59,141			.	.	94,4	.	-	-
	5	Value Added	1 060,672			.	.	91,4	.	-	-
	6	Betriebe	38			.	.	.	.	-	-
139		**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**									
	1	Unternehmen	285	30,766	278,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 523,330			23,7	37,3	45,5	.	.	87,8
	3	Beschäftigte	64 617			20,5	32,2	39,7	.	.	84,9
	4	Investitionen	903,989			13,5	30,2	34,9	.	.	90,5
	5	Value Added	7 322,223			26,7	39,5	47,1	.	.	.
	6	Betriebe	. 346			3,8	. .	9,0	.	.	43,9

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
140		**5211 Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)**									
	1	Unternehmen	5	259,367	54,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	52,161			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	335			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	29,187			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	5			.	-	-	-	-	-
141		**5225 Herstellung von Hohlglas, technischem Glas**									
	1	Unternehmen	53	65,807	157,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 958,422			.	49,7	62,0	89,7	99,9	-
	3	Beschäftigte	30 816			.	41,8	56,4	85,0	99,8	-
	4	Investitionen	511,416			.	34,8	46,0	87,5	100,0	-
	5	Value Added	3 337,158			.	45,5	59,1	88,6	99,9	-
	6	Betriebe	71			.	.	31,0	.	95,8	-
142		**5290 Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser**									
	1	Unternehmen	227	58,281	349,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 512,747			.	47,4	54,3	65,6	76,5	88,6
	3	Beschäftigte	33 466			.	42,4	50,1	59,9	72,1	83,8
	4	Investitionen	.			.	40,1	.	58,7	74,3	90,0
	5	Value Added	3 955,877			.	52,7	58,7	68,7	.	89,3
	6	Betriebe	270			.	.	10,0	.	31,1	.
143		**53 Holzbearbeitung**									
	1	Unternehmen	370	13,594	200,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 413,951			.	20,8	27,8	45,4	61,1	76,7
	3	Beschäftigte	34 246			.	20,7	28,1	41,2	54,4	70,4
	4	Investitionen	602,315			.	17,7	23,2	51,0	65,2	75,6
	5	Value Added	3 969,869			.	21,4	29,0	44,9	59,8	76,0
	6	Betriebe	408			.	.	5,9	11,0	18,1	31,4
144		**5311 Säge- und Hobelwerke**									
	1	Unternehmen	243	15,756	168,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 867,990			.	22,1	30,3	47,5	62,7	80,1
	3	Beschäftigte	12 755			.	19,4	25,9	38,3	50,2	68,3
	4	Investitionen	274,803			.	.	.	45,4	54,0	74,4
	5	Value Added	1 495,069			.	19,9	26,1	42,2	58,9	.
	6	Betriebe	261			.	.	6,1	.	22,6	43,3

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
145		**5361 Herstellung von Halbwaren aus Holz**									
	1	Unternehmen	127	31,505	173,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 545,961			.	33,3	44,4	67,8	86,1	98,0
	3	Beschäftigte	21 491			.	31,2	41,6	60,9	79,1	95,8
	4	Investitionen	327,512			.	28,1	45,6	82,4	92,8	98,2
	5	Value Added	2 474,800			.	32,7	44,2	66,5	85,6	97,8
	6	Betriebe	147			.	.	15,0	28,6	45,6	81,6
146		**54 Holzverarbeitung**									
	1	Unternehmen	2 052	2,599	208,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	44 230,761			4,3	7,2	10,1	17,8	27,0	39,0
	3	Beschäftigte	207 541			2,4	5,0	7,4	13,7	21,1	31,1
	4	Investitionen	1 628,921			3,4	5,2	.	17,0	23,9	37,6
	5	Value Added	22 754,715			3,7	6,4	9,0	17,0	.	37,9
	6	Betriebe	2 208			0,2	0,6	1,1	2,4	4,0	6,9
147		**5411 Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)**									
	1	Unternehmen	418	9,810	176,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 962,625			9,8	16,7	23,7	40,7	55,7	71,1
	3	Beschäftigte	32 295			7,3	12,8	18,1	32,3	46,1	61,4
	4	Investitionen	396,103			15,9	26,6	32,0	43,9	64,3	77,0
	5	Value Added	3 439,909			9,6	15,7	22,4	39,3	54,2	.
	6	Betriebe	448			0,9	2,0	2,9	8,5	15,6	27,7
148		**5421 Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)**									
	1	Unternehmen	1 000	5,577	213,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	24 755,917			7,7	12,1	16,7	27,9	40,6	55,6
	3	Beschäftigte	111 058			4,5	8,4	12,5	21,0	31,7	45,0
	4	Investitionen	793,212			6,9	10,6	.	21,6	34,0	47,8
	5	Value Added	13 140,334			6,3	10,1	15,0	26,3	.	.
	6	Betriebe	1 070			0,4	1,4	2,3	4,2	7,1	13,1
149		**5424 Herstellung von Polstermöbeln**									
	1	Unternehmen	161	24,327	170,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 312,859			.	29,4	38,2	58,4	77,2	94,0
	3	Beschäftigte	26 313			.	27,0	35,0	53,1	71,1	90,2
	4	Investitionen	99,472			.	.	.	52,4	74,6	93,8
	5	Value Added	2 628,311			.	29,0	38,2	57,7	76,8	93,6
	6	Betriebe	179			.	6,1	.	21,8	.	.

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
150		**5427 Herstellung von Matratzen**									
	1	Unternehmen	31	67,440	104,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	632,969			.	53,4	71,1	96,9	-	-
	3	Beschäftigte	2 531			.	45,0	62,9	92,5	-	-
	4	Investitionen	16,112			.	.	76,8	98,6	-	-
	5	Value Added	259,083			.	52,2	69,2	96,5	-	-
	6	Betriebe	34			.	.	38,2	82,4	-	-
151		**5431 Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern**									
	1	Unternehmen	108	26,650	137,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 054,876			20,5	29,4	39,1	61,4	79,8	98,8
	3	Beschäftigte	5 477			18,4	24,6	33,4	51,8	70,3	96,4
	4	Investitionen	46,622			31,4	42,3	.	64,6	84,7	99,4
	5	Value Added	495,616			21,3	28,8	37,3	.	78,2	.
	6	Betriebe	121			5,0	.	14,0	.	.	93,4
152		**5441 Herstellung von sonstigen Holzwaren**									
	1	Unternehmen	261	20,701	209,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 441,372			18,4	28,7	37,9	54,0	67,7	82,6
	3	Beschäftigte	23 862			14,6	22,8	29,6	44,4	57,6	74,6
	4	Investitionen	239,144			20,4	36,8	50,7	64,0	74,4	85,1
	5	Value Added	2 220,235			17,5	.	35,6	.	65,2	.
	6	Betriebe	278			3,6	.	8,3	.	.	.
153		**5461 Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)**									
	1	Unternehmen	5	271,364	59,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	90,128			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	293			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	1,205			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	28,656			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	5			.	-	-	-	-	-
154		**5470 Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen**									
	1	Unternehmen	68	38,965	128,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	980,015			25,9	39,4	51,4	77,9	95,0	-
	3	Beschäftigte	5 712			20,7	32,3	44,9	70,5	90,9	-
	4	Investitionen	37,050			39,1	.	67,8	86,7	96,9	-
	5	Value Added	542,572			23,8	37,1	50,5	77,4	.	-
	6	Betriebe	73			4,1	11,0	16,4	.	75,3	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
155		**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**									
	1	Unternehmen	119	30,749	163,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	15 759,819			20,7	34,3	46,5	71,0	89,2	.
	3	Beschäftigte	46 202			17,3	29,1	41,5	66,1	84,3	.
	4	Investitionen	1 425,168			39,1	.	57,4	72,3	94,1	.
	5	Value Added	6 442,809			19,1	32,6	44,8	69,1	88,2	.
	6	Betriebe	149			4,7	.	.	30,2	51,0	.
156		**56 Papier- und Pappeverarbeitung**									
	1	Unternehmen	748	25,843	428,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	28 349,276			.	.	31,9	45,6	.	69,0
	3	Beschäftigte	110 720			.	.	17,8	30,2	.	55,9
	4	Investitionen	1 709,833			.	.	42,0	51,2	.	72,1
	5	Value Added	14 584,473			.	.	32,8	46,4	.	68,8
	6	Betriebe	894			.	.	.	9,5	.	22,9
157		**5610 Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungsmitteln aus Papier und Pappe**									
	1	Unternehmen	431	12,738	211,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	14 351,043			13,9	21,5	27,3	41,4	54,8	71,1
	3	Beschäftigte	60 846			8,6	13,2	18,6	32,5	46,9	63,6
	4	Investitionen	814,774			23,6	.	29,2	41,8	54,3	70,4
	5	Value Added	7 186,377			14,3	22,8	28,6	42,7	.	71,4
	6	Betriebe	531			3,4	.	8,9	14,5	21,5	32,6
158		**5620 Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei**									
	1	Unternehmen	201	54,627	315,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 231,253			.	42,8	50,8	66,9	80,5	91,9
	3	Beschäftigte	23 030			.	26,7	34,3	48,8	65,1	83,2
	4	Investitionen	390,501			.	.	70,0	77,3	86,2	95,9
	5	Value Added	2 306,287			.	38,5	45,8	61,3	.	89,5
	6	Betriebe	225			.	.	.	.	31,6	55,1
159		**5691 Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe**									
	1	Unternehmen	116	179,969	445,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 766,979			.	.	73,8	88,6	95,3	99,5
	3	Beschäftigte	26 844			.	.	60,8	79,1	90,5	98,4
	4	Investitionen	504,558			.	.	76,8	90,4	96,1	99,8
	5	Value Added	5 091,809			.	.	75,2	88,9	95,3	.
	6	Betriebe	138			.	.	.	31,9	.	88,4

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
160		**57 Druckerei, Vervielfältigung**									
	1	Unternehmen	2 014	4,056	267,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	30 313,699			7,4	12,1	15,7	22,8	29,9	.
	3	Beschäftigte	157 131			4,6	7,7	10,7	15,9	22,4	.
	4	Investitionen	2 126,856			6,2	9,1	11,8	22,2	30,3	.
	5	Value Added	17 822,216			6,5	10,4	14,0	20,7	27,8	.
	6	Betriebe	2 081			0,2	.	0,8	1,7	3,2	.
161		**58 Herstellung von Kunststoffwaren**									
	1	Unternehmen	2 186	3,417	254,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	58 617,948			5,9	9,0	12,5	21,8	31,3	.
	3	Beschäftigte	267 300			4,9	7,5	9,6	17,5	25,9	.
	4	Investitionen	3 067,618			5,6	9,7	12,7	22,5	32,2	.
	5	Value Added	29 630,657			5,2	8,3	11,9	21,0	30,7	.
	6	Betriebe	2 455			0,8	.	1,3	.	5,0	.
162		**59 Gummiverarbeitung**									
	1	Unternehmen	218	41,636	284,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 193,107			28,5	42,2	55,4	74,5	87,4	95,7
	3	Beschäftigte	92 235			28,8	37,3	47,9	69,9	84,3	93,9
	4	Investitionen	848,948			38,6	46,6	58,5	78,5	90,1	96,4
	5	Value Added	9 260,065			28,1	39,4	52,0	72,6	86,3	95,3
	6	Betriebe	278			5,8	.	10,4	21,6	33,8	.
163		**61 Ledererzeugung**									
	1	Unternehmen	34	65,613	110,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	982,568			33,7	53,5	70,7	96,4	-	-
	3	Beschäftigte	3 665			26,5	44,0	61,0	91,8	-	-
	4	Investitionen	.			31,5	45,6	.	97,0	-	-
	5	Value Added	330,764			31,9	52,3	68,5	94,3	-	-
	6	Betriebe	35			8,6	.	.	.	-	-
164		**62 Lederverarbeitung**									
	1	Unternehmen	336	21,042	246,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 535,753			18,8	29,4	37,3	52,4	67,0	81,0
	3	Beschäftigte	32 442			11,1	16,3	21,5	38,8	52,0	68,9
	4	Investitionen	143,564			25,7	36,7	47,2	60,0	70,5	80,7
	5	Value Added	2 846,316			15,8	22,8	28,8	46,4	62,5	78,4
	6	Betriebe	369			1,9	2,7	.	9,8	17,6	33,6

Nr.	Merkmalswert			Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
165			**6211 Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)**								
	1	Unternehmen	181	13,065	116,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 895,997			10,6	18,1	26,4	47,0	66,6	86,8
	3	Beschäftigte	11 738			9,0	12,3	18,2	37,6	54,3	76,3
	4	Investitionen	32,128			10,3	20,7	.	49,2	63,5	89,5
	5	Value Added	922,777			9,9	.	25,3	45,3	.	.
	6	Betriebe	192			2,1	3,6	5,7	.	28,6	56,2
166			**6251 Herstellung von Schuhen**								
	1	Unternehmen	155	39,571	226,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 639,756			26,4	41,4	52,6	72,4	86,6	96,7
	3	Beschäftigte	20 704			17,4	25,5	33,7	58,5	75,7	92,0
	4	Investitionen	111,436			33,1	47,3	60,8	75,8	85,2	97,0
	5	Value Added	1 923,539			23,5	33,7	42,7	67,7	.	96,1
	6	Betriebe	177			4,0	5,6	.	20,3	39,0	.
167			**63 Textilgewerbe**								
	1	Unternehmen	1 026	4,750	196,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	34 470,155			6,2	10,9	15,6	25,9	36,9	51,0
	3	Beschäftigte	163 129			3,2	6,9	11,3	21,2	31,1	45,1
	4	Investitionen	1 308,650			6,4	.	19,2	27,6	42,9	54,7
	5	Value Added	15 474,554			6,0	10,2	14,0	24,5	35,7	49,5
	6	Betriebe	1 235			0,6	.	2,7	5,3	8,4	15,1
168			**6301 Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Wollgarnen**								
	1	Unternehmen	4	859,029	156,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
169			**6311 Wollspinnerei**								
	1	Unternehmen	16	149,545	118,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 026,223			.	73,5	91,1	-	-	-
	3	Beschäftigte	4 621			.	60,1	86,9	-	-	-
	4	Investitionen	25,473			.	79,0	92,3	-	-	-
	5	Value Added	352,476			.	63,3	87,3	-	-	-
	6	Betriebe	21			.	.	71,4	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
170		**6312 Baumwollspinnerei**									
	1	Unternehmen	36	89,705	149,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 808,877			.	53,9	66,9	95,5	-	-
	3	Beschäftigte	9 379			.	51,3	67,4	94,3	-	-
	4	Investitionen	86,034			.	.	76,3	90,5	-	-
	5	Value Added	704,123			.	51,8	66,5	95,4	-	-
	6	Betriebe	42			.	.	.	73,8	-	-
171		**6322 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen**									
	1	Unternehmen	10	233,229	115,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	189,401			.	87,8	100,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 121			.	87,8	100,0	-	-	-
	4	Investitionen	6,381			.	91,8	.	-	-	-
	5	Value Added	98,387			.	87,4	100,0	-	-	-
	6	Betriebe	11			.	63,6	100,0	-	-	-
172		**6323 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei**									
	1	Unternehmen	21	135,184	135,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 406,136			.	78,4	91,9	-	-	-
	3	Beschäftigte	7 491			.	.	90,5	-	-	-
	4	Investitionen	87,483			.	.	97,6	-	-	-
	5	Value Added	635,809			.	77,3	91,4	-	-	-
	6	Betriebe	29			.	.	.	-	-	-
173		**6331 Wollweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	29	64,367	93,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 329,092	.		33,0	48,8	65,5	98,3	-	-
	3	Beschäftigte	5 993			21,8	39,1	58,2	96,8	-	-
	4	Investitionen	45,293			17,1	47,5	.	98,8	-	-
	5	Value Added	518,166			28,4	43,5	63,1	97,7	-	-
	6	Betriebe	33			9,1	.	.	87,9	-	-
174		**6332 Baumwollweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	80	29,580	116,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 355,233			20,5	32,0	43,4	70,8	92,0	-
	3	Beschäftigte	16 327			21,8	35,3	46,1	73,2	90,2	-
	4	Investitionen	89,018			21,4	30,3	38,1	62,8	84,3	-
	5	Value Added	1 452,586			23,5	35,3	45,3	73,6	91,7	-
	6	Betriebe	96			6,2	.	.	38,5	68,7	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
175		**6333 Seidenweberei, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	39	60,124	116,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 215,385			33,2	50,7	63,7	92,2	-	-
	3	Beschäftigte	8 192			37,5	51,4	61,9	88,8	-	-
	4	Investitionen	84,522			37,0	.	53,9	82,8	-	-
	5	Value Added	851,442			41,9	53,6	65,4	91,9	-	-
	6	Betriebe	56			10,7	.	32,1	75,0	-	-
176		**6354 Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung**									
	1	Unternehmen	3	362,713	29,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-
177		**6355 Jutespinnerei und -weberei**									
	1	Unternehmen	10	176,887	87,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	157,828			.	87,5	100,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	667			.	77,1	100,0	-	-	-
	4	Investitionen	5,850			.	.	100,0	-	-	-
	5	Value Added	70,268			.	85,3	100,0	-	-	-
	6	Betriebe	11			.	.	100,0	-	-	-
178		**6357 Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, Schnüren u.ä. aus Fasern aller Art**									
	1	Unternehmen	8	174,216	62,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	69,999			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	456			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	3,472			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	38,688			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	8			.	.	-	-	-	-
179		**6361 Herstellung von Gardinenstoff**									
	1	Unternehmen	25	79,919	99,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	734,827			.	59,8	78,8	100,0	-	-
	3	Beschäftigte	4 156			.	63,7	81,0	100,0	-	-
	4	Investitionen	38,110			.	.	.	.	-	-
	5	Value Added	393,642			.	63,3	82,7	100,0	-	-
	6	Betriebe	27			.	.	44,4	100,0	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.			Merkmalswert	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
180		**6365 Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff**									
	1	Unternehmen	36	52,448	94,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 027,715			26,4	43,5	62,3	93,3	-	-
	3	Beschäftigte	4 509			25,0	39,2	54,6	90,6	-	-
	4	Investitionen	39,962			33,0	.	.	96,2	-	-
	5	Value Added	445,267			30,7	45,2	60,9	92,7	-	-
	6	Betriebe	37			8,1	.	29,7	70,3	-	-
181		**6370 Wirkerei, Strickerei**									
	1	Unternehmen	294	24,545	249,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 861,841			21,7	30,9	39,6	57,4	71,2	85,8
	3	Beschäftigte	39 709			16,9	25,4	31,8	48,0	61,3	77,8
	4	Investitionen	209,080			18,3	33,0	.	55,0	68,9	84,3
	5	Value Added	3 517,191			20,5	29,9	37,6	56,2	70,5	85,2
	6	Betriebe	401			3,2	5,5	.	16,5	27,7	45,6
182		**6380 Herstellung von Teppichen u.ä., beschichtetem Gewebe**									
	1	Unternehmen	53	55,597	139,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 439,238			31,3	46,6	62,5	87,7	99,8	-
	3	Beschäftigte	12 478			29,8	45,9	59,1	85,2	99,4	-
	4	Investitionen	165,179			27,3	40,8	75,1	91,9	.	-
	5	Value Added	1 565,438			32,8	49,9	63,4	87,3	99,7	-
	6	Betriebe	57			10,5	.	.	.	94,7	-
183		**6391 Veredlung von Textilien**									
	1	Unternehmen	156	36,849	217,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 869,478			.	33,2	41,8	61,8	79,5	94,4
	3	Beschäftigte	20 793			.	21,6	29,8	51,2	72,4	90,6
	4	Investitionen	143,822			.	30,5	36,5	51,9	77,1	92,3
	5	Value Added	1 871,262			.	26,3	35,3	56,6	.	.
	6	Betriebe	163			.	3,7	.	17,8	35,0	65,6
184		**6399 Sonstiges Textilgewerbe, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	206	37,345	258,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 375,884			.	.	39,1	58,3	73,8	89,1
	3	Beschäftigte	25 385			.	.	33,4	53,2	66,7	82,9
	4	Investitionen	278,113			.	.	58,2	72,5	81,3	91,6
	5	Value Added	2 782,560			.	.	40,0	58,9	.	.
	6	Betriebe	236			.	.	7,2	17,8	30,9	53,8

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
185		**64 Bekleidungsgewerbe**									
	1	Unternehmen	1 251	5,670	246,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25 427,846			8,3	12,3	16,4	27,1	39,4	54,8
	3	Beschäftigte	120 974			6,7	8,6	11,0	17,0	26,0	37,2
	4	Investitionen	376,840			5,4	7,1	12,0	17,8	28,3	50,3
	5	Value Added	10 440,612			8,7	12,0	15,3	24,6	36,2	50,2
	6	Betriebe	1 434			2,1	.	.	4,9	8,0	12,8
186		**6413 Herstellung von Herrenoberbekleidung**									
	1	Unternehmen	128	37,860	196,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 971,659			.	37,3	49,3	71,8	88,2	98,8
	3	Beschäftigte	23 285			.	18,7	26,3	53,6	73,8	94,9
	4	Investitionen	65,822			.	29,2	40,7	65,7	84,1	98,8
	5	Value Added	2 048,705			.	33,9	44,8	66,5	84,6	.
	6	Betriebe	166			.	.	13,3	28,3	47,0	.
187		**6414 Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung**									
	1	Unternehmen	584	13,936	267,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 122,923			.	19,5	25,9	43,5	62,3	80,3
	3	Beschäftigte	54 652			.	.	18,9	29,3	41,6	55,6
	4	Investitionen	145,900			.	20,9	25,8	38,1	62,3	78,4
	5	Value Added	4 713,388			.	17,2	23,0	40,4	57,5	.
	6	Betriebe	665			.	.	.	9,0	14,0	23,6
188		**6421 Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche**									
	1	Unternehmen	67	45,118	142,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 530,461			27,6	43,6	58,6	83,7	97,6	-
	3	Beschäftigte	5 812			12,9	.	31,1	60,8	88,5	-
	4	Investitionen	15,071			3,2	.	.	73,7	97,0	-
	5	Value Added	611,013			23,0	36,7	52,0	79,2	96,1	-
	6	Betriebe	72			4,2	.	16,7	.	76,4	-
189		**6425 Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche**									
	1	Unternehmen	63	50,770	148,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 182,596			30,5	45,4	60,6	85,3	98,7	-
	3	Beschäftigte	5 733			30,7	39,8	49,0	73,7	92,5	-
	4	Investitionen	17,308			18,1	48,6	.	72,2	97,7	-
	5	Value Added	490,457			31,9	43,8	57,6	82,1	97,7	-
	6	Betriebe	66			7,6	.	.	.	.	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
190		**6430 Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport-, Leder- und Regenschutzbekleidung, Uniformen**									
	1	Unternehmen	116	21,325	121,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 591,733			14,2	24,5	35,6	63,3	84,7	98,8
	3	Beschäftigte	8 195			9,9	16,5	23,0	43,6	69,0	93,6
	4	Investitionen	35,519			9,4	.	.	73,3	.	97,5
	5	Value Added	623,738			13,5	22,9	31,8	60,4	83,1	98,1
	6	Betriebe	144			4,2	6,2	.	23,6	49,3	.
191		**6440 Herstellung von Miederwaren**									
	1	Unternehmen	12	476,375	217,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	866,989			.	.	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	3 915			.	.	.	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	431,758			.	.	.	-	-	-
	6	Betriebe	22			.	.	.	-	-	-
192		**6450 Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör**									
	1	Unternehmen	75	38,771	138,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	760,567			.	34,7	43,7	67,9	91,6	-
	3	Beschäftigte	5 734			.	.	44,1	62,1	86,2	-
	4	Investitionen	18,972			.	.	63,7	75,3	90,3	-
	5	Value Added	408,487			.	34,9	44,7	66,6	90,8	-
	6	Betriebe	82			.	11,0	15,9	34,1	.	-
193		**6460 Verarbeitung von Fellen, Pelzen**									
	1	Unternehmen	13	132,157	84,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	121,838			.	80,2	94,9	-	-	-
	3	Beschäftigte	889			.	76,3	89,0	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	59,909			.	81,4	93,2	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	46,2	76,9	-	-	-
194		**6470 Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)**									
	1	Unternehmen	87	25,211	109,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 491,913			18,7	28,5	38,2	65,1	87,4	-
	3	Beschäftigte	7 187			18,5	25,7	34,2	56,2	81,1	-
	4	Investitionen	51,126			54,2	.	58,9	74,0	93,1	-
	5	Value Added	647,595			19,3	30,2	40,8	64,6	87,3	-
	6	Betriebe	94			7,4	.	.	.	60,6	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
195		**6481 Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung**									
	1	Unternehmen	13	170,618	110,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	140,246			.	85,6	95,8	-	-	-
	3	Beschäftigte	896			.	70,8	82,4	-	-	-
	4	Investitionen	3,838			.	.	.	-	-	-
	5	Value Added	66,782			.	84,5	94,9	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	46,2	76,9	-	-	-
196		**6489 Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	64	26,588	83,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	464,424			15,6	27,1	40,5	71,4	93,5	-
	3	Beschäftigte	2 991			10,6	16,6	27,9	57,0	87,2	-
	4	Investitionen	13,330			25,4	.	38,2	71,0	95,5	-
	5	Value Added	239,068			19,0	.	42,4	69,4	.	-
	6	Betriebe	68			4,4	8,8	.	.	79,4	-
197		**6499 Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten**									
	1	Unternehmen	29	118,622	156,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	182,497			.	69,3	79,7	98,4	-	-
	3	Beschäftigte	1 685			.	48,4	64,6	93,5	-	-
	4	Investitionen	6,824			.	.	88,4	99,9	-	-
	5	Value Added	99,712			.	61,6	73,3	97,5	-	-
	6	Betriebe	29			.	20,7	34,5	86,2	-	-
198		**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**									
	1	Unternehmen	8	203,145	79,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	32,014			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	325			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	23,150			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	8			.	.	-	-	-	-
199		**6510 Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u.ä.**									
	1	Unternehmen	3	353,567	24,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
200		**6590 Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**									
	1	Unternehmen	5	298,388	70,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	25,422			.	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	239			.	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	18,021			.	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	5			.	-	-	-	-	-
201		**68 Ernährungsgewerbe**									
	1	Unternehmen	3 685	3,374	338,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	198 588,085			.	8,8	12,7	21,8	31,0	42,5
	3	Beschäftigte	505 720			.	.	7,9	13,9	19,3	27,2
	4	Investitionen	8 947,020			.	6,4	9,4	16,6	25,7	36,5
	5	Value Added	74 713,607			.	10,0	13,6	22,3	30,5	41,5
	6	Betriebe	4 228			.	1,4	2,0	3,0	5,0	7,8
202		**6811 Mahl- und Schälmühlen**									
	1	Unternehmen	42	63,231	128,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 947,449			.	44,8	58,8	88,8	-	-
	3	Beschäftigte	3 947			.	39,2	49,7	83,9	-	-
	4	Investitionen	87,822			.	39,8	60,9	88,3	-	-
	5	Value Added	603,762			.	46,2	59,7	88,1	-	-
	6	Betriebe	52			.	21,2	.	67,3	-	-
203		**6812 Herstellung von Teigwaren**									
	1	Unternehmen	20	296,598	222,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 010,410			.	83,5	.	-	-	-
	3	Beschäftigte	2 605			.	79,1	.	-	-	-
	4	Investitionen	42,859			.	73,6	.	-	-	-
	5	Value Added	464,744			.	85,1	.	-	-	-
	6	Betriebe	24			.	41,7	.	-	-	-
204		**6813 Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)**									
	1	Unternehmen	53	218,991	325,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 742,830			.	.	87,1	96,9	99,9	-
	3	Beschäftigte	31 129			.	.	82,7	94,9	99,7	-
	4	Investitionen	484,149			.	.	86,3	97,5	.	-
	5	Value Added	5 967,855			.	.	89,3	97,4	99,9	-
	6	Betriebe	92			.	.	.	.	96,7	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
205		**6814 Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen**									
	1	Unternehmen	9	341,056	143,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.	.		.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
206		**6816 Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	34	115,180	170,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 951,137			52,3	72,6	85,7	98,3	-	-
	3	Beschäftigte	7 078			44,8	67,9	82,3	96,5	-	-
	4	Investitionen	99,044			36,5	66,2	.	.	-	-
	5	Value Added	891,335			58,0	76,6	88,2	98,6	-	-
	6	Betriebe	45			15,6	.	.	80,0	-	-
207		**6818 Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)**									
	1	Unternehmen	1 157	7,291	272,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 399,100			9,8	16,1	21,9	33,2	43,2	55,0
	3	Beschäftigte	101 001			5,2	9,1	12,0	18,4	25,8	38,1
	4	Investitionen	580,997			4,3	.	11,2	21,8	32,9	46,3
	5	Value Added	6 926,186			9,0	15,1	20,1	30,9	40,9	52,6
	6	Betriebe	1 217			1,1	.	2,7	5,1	7,6	12,2
208		**6819 Herstellung von Dauerbackwaren**									
	1	Unternehmen	63	106,482	238,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 356,857			.	56,4	67,5	88,4	98,5	-
	3	Beschäftigte	17 003			.	50,5	61,4	82,9	96,4	-
	4	Investitionen	124,700			.	.	63,2	86,6	94,7	-
	5	Value Added	1 691,844			.	57,0	67,3	88,7	98,2	-
	6	Betriebe	74			.	.	23,0	.	82,4	-
209		**6821 Zuckerindustrie**									
	1	Unternehmen	13	228,833	140,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 299,948			.	91,4	98,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	9 183			.	.	97,0	-	-	-
	4	Investitionen	221,842			.	91,7	.	-	-	-
	5	Value Added	2 283,103			.	93,2	98,4	-	-	-
	6	Betriebe	42			.	83,3	92,9	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
210		**6825 Obst- und Gemüseverarbeitung**									
	1	Unternehmen	145	33,600	196,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 624,196			23,5	37,6	48,8	71,1	86,0	96,9
	3	Beschäftigte	20 593			19,7	30,0	42,6	60,2	75,7	92,4
	4	Investitionen	391,007			13,4	22,6	27,2	44,9	72,1	96,6
	5	Value Added	3 105,521			20,0	36,7	49,7	69,5	84,4	96,6
	6	Betriebe	172			7,6	.	16,3	28,5	.	.
211		**6828 Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)**									
	1	Unternehmen	145	50,915	252,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16 544,250			30,8	46,2	58,8	79,6	91,0	98,3
	3	Beschäftigte	46 162			20,9	36,6	47,9	69,0	83,0	95,5
	4	Investitionen	740,950			35,9	.	53,5	73,2	89,6	98,8
	5	Value Added	7 240,522			33,4	51,5	63,4	80,5	90,9	98,2
	6	Betriebe	164			4,3	.	.	22,0	39,0	72,6
212		**6831 Molkerei, Käserei**									
	1	Unternehmen	165	22,244	163,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 943,784			18,3	28,6	37,4	58,3	77,4	93,3
	3	Beschäftigte	32 562			19,3	27,5	35,8	57,9	74,8	91,3
	4	Investitionen	970,720			17,0	31,0	37,9	65,6	77,0	89,3
	5	Value Added	5 202,588			21,7	39,2	46,9	68,5	82,9	95,0
	6	Betriebe	248			6,0	.	14,9	30,6	49,2	73,8
213		**6836 Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse**									
	1	Unternehmen	33	88,019	138,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 514,849			43,3	63,1	76,0	98,0	-	-
	3	Beschäftigte	7 408			40,4	55,1	65,4	96,2	-	-
	4	Investitionen	141,391			40,2	60,4	70,9	94,5	-	-
	5	Value Added	839,456			46,6	58,5	67,0	97,0	-	-
	6	Betriebe	49			18,4	.	46,9	.	-	-
214		**6841 Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl**									
	1	Unternehmen	13	150,531	97,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 841,528			.	77,3	98,1	-	-	-
	3	Beschäftigte	1 840			.	55,5	90,6	-	-	-
	4	Investitionen	88,463			.	54,6	.	-	-	-
	5	Value Added	315,162			.	57,7	92,6	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	46,2	76,9	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
215		**6844 Herstellung von Margarine u.ä. Nahrungsfetten**									
	1	Unternehmen	9	490,165	184,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	.			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	.			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	.			.	.	-	-	-	-
216		**6847 Talgschmelzen, Schmalzsiedereien**									
	1	Unternehmen	7	204,812	65,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	193,934			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	579			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	8,564			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	81,280			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	10			.	.	-	-	-	-
217		**6852 Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)**									
	1	Unternehmen	107	87,801	289,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	11 554,051			.	56,9	64,5	81,0	93,9	99,9
	3	Beschäftigte	17 210			.	39,6	46,7	63,8	80,8	97,9
	4	Investitionen	176,622			.	39,6	52,2	69,0	90,2	99,8
	5	Value Added	1 876,565			.	48,6	56,7	72,9	87,8	99,6
	6	Betriebe	171			.	.	30,4	43,9	63,2	95,9
218		**6853 Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen, Schmalzsiedereien)**									
	1	Unternehmen	241	12,775	144,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 004,924			10,4	18,7	27,5	46,5	65,0	83,8
	3	Beschäftigte	38 969			10,0	17,8	22,5	37,6	57,9	78,2
	4	Investitionen	397,979			13,8	19,7	24,8	47,2	68,2	83,8
	5	Value Added	4 414,789			10,2	18,9	28,5	46,6	65,5	83,5
	6	Betriebe	258			5,0	.	8,5	.	.	.
219		**6854 Fleischerei**									
	1	Unternehmen	446	7,519	153,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 497,548			8,6	13,7	19,0	33,5	48,7	65,3
	3	Beschäftigte	23 968			5,4	8,2	11,7	25,0	35,8	50,0
	4	Investitionen	151,252			8,3	10,5	.	30,7	45,3	62,5
	5	Value Added	1 785,295			7,5	11,7	16,4	.	45,2	62,0
	6	Betriebe	446			0,7	1,3	2,2	5,6	11,2	22,4

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
220		**6856 Fischverarbeitung**									
	1	Unternehmen	63	128,245	266,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 322,262			.	64,8	74,0	89,7	98,8	-
	3	Beschäftigte	14 415			.	.	68,6	85,6	97,1	-
	4	Investitionen	107,091			.	.	75,1	89,6	99,2	-
	5	Value Added	1 619,533			.	65,0	76,0	90,6	98,7	-
	6	Betriebe	67			.	.	.	.	80,6	-
221		**6860 Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln**									
	1	Unternehmen	33	140,227	190,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	7 146,444			.	68,4	83,5	98,4	-	-
	3	Beschäftigte	6 131			.	25,9	50,5	91,8	-	-
	4	Investitionen	101,884			.	.	.	94,6	-	-
	5	Value Added	1 996,389			.	62,9	77,4	97,2	-	-
	6	Betriebe	37			.	18,9	.	78,4	-	-
222		**6871 Brauerei**									
	1	Unternehmen	393	15,867	228,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	18 329,813			13,6	22,5	31,5	53,2	68,0	81,7
	3	Beschäftigte	51 579			8,4	14,3	21,4	38,9	54,4	70,5
	4	Investitionen	2 036,493			11,3	26,8	33,0	54,7	69,9	82,1
	5	Value Added	11 423,025			13,3	22,9	30,5	52,8	67,7	.
	6	Betriebe	417			1,4	2,2	.	8,9	16,3	.
223		**6872 Mälzerei**									
	1	Unternehmen	15	145,426	108,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	698,067			.	69,8	86,4	-	-	-
	3	Beschäftigte	623			.	61,6	79,5	-	-	-
	4	Investitionen	18,184			.	.	66,4	-	-	-
	5	Value Added	141,974			.	67,4	87,1	-	-	-
	6	Betriebe	21			.	.	.	-	-	-
224		**6873 Alkoholbrennerei**									
	1	Unternehmen	10	302,568	142,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	285,488			.	91,7	100,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	879			.	82,6	100,0	-	-	-
	4	Investitionen	26,559			.	93,9	.	-	-	-
	5	Value Added	129,258			.	89,1	100,0	-	-	-
	6	Betriebe	13			.	69,2	100,0	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
225		**6875 Herstellung von Spirituosen**									
	1	Unternehmen	60	74,075	185,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 894,588			.	51,0	68,4	91,1	99,3	-
	3	Beschäftigte	6 170			.	45,8	56,0	78,5	95,1	-
	4	Investitionen	140,680			.	55,3	.	82,8	99,7	-
	5	Value Added	3 096,806			.	63,0	70,9	91,2	99,1	-
	6	Betriebe	71			.	15,5	.	.	.	-
226		**6877 Herstellung und Verarbeitung von Wein**									
	1	Unternehmen	36	146,911	207,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 630,926			.	67,8	76,2	95,9	-	-
	3	Beschäftigte	3 335			.	41,6	56,3	87,1	-	-
	4	Investitionen	73,907			.	34,1	.	92,0	-	-
	5	Value Added	1 486,079			.	69,5	78,3	95,7	-	-
	6	Betriebe	37			.	.	29,7	70,3	-	-
227		**6879 Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden**									
	1	Unternehmen	155	26,124	174,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	10 218,777			20,4	29,7	39,4	60,4	79,6	95,4
	3	Beschäftigte	23 488			6,8	17,4	28,0	47,9	67,4	91,0
	4	Investitionen	816,634			6,5	19,5	29,0	48,3	71,0	94,3
	5	Value Added	4 416,722			19,7	31,6	40,8	60,4	.	94,1
	6	Betriebe	189			2,6	8,5	.	25,4	42,3	70,9
228		**6882 Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)**									
	1	Unternehmen	84	33,042	133,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 148,027			20,7	35,6	48,9	76,1	93,5	-
	3	Beschäftigte	14 222			18,6	30,2	45,4	70,2	89,9	-
	4	Investitionen	139,710			12,3	32,9	46,5	72,7	92,3	-
	5	Value Added	1 975,294			19,8	33,3	49,6	76,4	93,3	-
	6	Betriebe	95			3,2	.	12,6	33,7	.	-
229		**6889 Herstellung von Futtermitteln**									
	1	Unternehmen	134	90,208	333,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	8 907,460			.	.	54,7	74,0	88,3	98,1
	3	Beschäftigte	12 097			.	.	38,1	58,1	72,3	90,2
	4	Investitionen	195,906			.	.	35,9	46,6	58,8	78,3
	5	Value Added	2 655,656			.	.	59,0	74,3	86,2	97,3
	6	Betriebe	172			.	.	16,3	30,8	47,7	.

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
230		**69 Tabakverarbeitung**									
	1	Unternehmen	25	209,420	205,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 978,939			.	92,9	.	100,0	-	-
	3	Beschäftigte	15 257			.	78,7	.	100,0	-	-
	4	Investitionen	440,896			.	.	.	100,0	-	-
	5	Value Added	21 663,382			.	94,1	.	100,0	-	-
	6	Betriebe	38			.	36,8	.	100,0	-	-
231		**6911 Herstellung von Zigaretten**									
	1	Unternehmen	8	232,914	92,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	26 491,176			.	.	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	12 254			.	.	-	-	-	-
	4	Investitionen	396,867			.	.	-	-	-	-
	5	Value Added	20 818,366			.	.	-	-	-	-
	6	Betriebe	17			.	.	-	-	-	-
232		**6915 Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)**									
	1	Unternehmen	17	218,460	164,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 487,763			.	91,6	98,3	-	-	-
	3	Beschäftigte	3 003			.	83,0	92,8	-	-	-
	4	Investitionen	44,028			.	.	98,2	-	-	-
	5	Value Added	845,016			.	91,3	98,7	-	-	-
	6	Betriebe	21			.	.	66,7	-	-	-
233		**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**									
	1	Unternehmen	35 546	3,561	1120,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 827 936,648			.	11,4	15,2	23,3	28,9	34,3
	3	Beschäftigte	6 784 788			.	8,7	11,2	16,2	19,9	24,3
	4	Investitionen	80 241,936			.	10,8	14,0	20,7	26,3	32,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
234		**7210 Hoch- und Tiefbau (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)**									
	1	Unternehmen	1 209	28,699	580,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	48 952,953			23,5	35,2	45,5	59,2	66,2	73,5
	3	Beschäftigte	218 435			.	25,1	33,5	45,1	52,4	61,0
	4	Investitionen	2 073,014			.	.	.	54,0	62,7	73,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
235		**7220 Hochbau (ohne Fertigteilbau)**									
	1	Unternehmen	4 217	1,119	192,8	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	37 498,741			2,5	4,4	6,5	11,6	16,8	24,0
	3	Beschäftigte	211 949			.	2,5	3,4	6,0	9,3	14,2
	4	Investitionen	1 355,450			.	.	4,5	8,5	17,5	23,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
236		**7231 Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau**									
	1	Unternehmen	58	138,307	265,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 722,147			.	.	71,1	87,5	98,8	-
	3	Beschäftigte	8 723			.	.	62,4	80,8	97,4	-
	4	Investitionen	76,535			.	.	59,9	82,2	97,5	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
237		**7233 Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau**									
	1	Unternehmen	20	65,187	55,1	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	150,444			30,5	51,0	71,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	753			16,7	41,4	62,7	-	-	-
	4	Investitionen	16,223			.	82,0	83,5	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
238		**7235 Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau**									
	1	Unternehmen	69	39,170	130,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	3 056,317			24,8	37,6	49,6	80,1	96,4	-
	3	Beschäftigte	11 284			.	36,8	47,4	74,1	94,4	-
	4	Investitionen	167,577			34,6	46,4	.	83,2	97,2	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
239		**7237 Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
240		**7241 Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau**									
	1	Unternehmen	156	53,611	271,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 603,213			.	.	43,3	59,2	73,5	89,5
	3	Beschäftigte	7 263			.	.	.	38,7	54,7	78,7
	4	Investitionen	105,922			.	.	30,8	50,1	65,2	91,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
241		**7242 Wasser- und Wasserspezialbau**									
	1	Unternehmen	47	55,072	126,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	723,051			31,8	46,4	59,6	85,8	-	-
	3	Beschäftigte	3 285			22,9	37,0	52,2	78,3	-	-
	4	Investitionen	73,464			.	.	.	93,2	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
242		**7243 Straßenbau**									
	1	Unternehmen	922	8,700	265,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	15 075,417			13,1	16,8	20,9	30,2	40,1	52,5
	3	Beschäftigte	84 764			10,0	12,6	15,5	22,8	31,2	42,8
	4	Investitionen	740,861			.	14,7	20,5	33,2	44,5	54,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
243		**7244 Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung**									
	1	Unternehmen	37	189,145	244,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 108,215			.	.	83,2	95,4	-	-
	3	Beschäftigte	4 641			.	.	75,9	92,3	-	-
	4	Investitionen	65,444			.	.	81,8	97,9	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
244		**7245 Bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau (ohne Erdölbohrung)**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
245		**7249 Tiefbau, a.n.g.**									
	1	Unternehmen	1 604	4,183	238,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	19 733,454			8,1	11,0	14,5	21,9	29,2	39,3
	3	Beschäftigte	115 420			.	7,9	9,7	14,5	20,3	29,4
	4	Investitionen	1 065,722			8,4	11,2	.	18,4	26,5	37,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
246		**7251 Gerüstbau**									
	1	Unternehmen	123	47,583	220,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	961,009			.	.	42,4	57,1	73,6	94,5
	3	Beschäftigte	6 619			.	.	39,8	52,0	66,6	91,4
	4	Investitionen	113,237			.	.	49,3	67,9	78,2	92,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
247		**7255 Fassadenreinigung**									
	1	Unternehmen	3	405,962	46,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	16,405			100,0	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	127			100,0	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
248		**72 Hoch- und Tiefbau**									
	1	Unternehmen	8 489	4,286	594,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	133 357,431			8,6	12,9	16,7	23,7	28,9	34,8
	3	Beschäftigte	685 153			.	8,0	10,7	16,1	20,1	24,7
	4	Investitionen	5 934,873			.	.	.	20,7	24,9	32,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
249		**7301 Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau**									
	1	Unternehmen	62	42,444	127,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	906,544			25,7	40,7	54,3	78,8	96,4	-
	3	Beschäftigte	4 952			20,3	31,9	48,1	70,4	93,0	-
	4	Investitionen	32,236			.	.	65,1	83,5	97,5	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
250		**7302 Gebäudetrocknung**									
	1	Unternehmen	3	364,389	30,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13,539			100,0	-	-	-	-	-
	3	Beschäftigte	84			100,0	-	-	-	-	-
	4	Investitionen	.			.	-	-	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
251		**7303 Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit**									
	1	Unternehmen	103	22,298	113,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 027,437			16,9	26,2	35,8	61,1	81,5	99,6
	3	Beschäftigte	5 288			.	21,3	31,0	52,0	72,6	98,8
	4	Investitionen	29,586			.	29,7	.	65,5	85,2	.
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
252		**7304 Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung**									
	1	Unternehmen	221	81,093	411,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 153,941			.	52,4	58,8	69,4	78,3	88,5
	3	Beschäftigte	22 216			.	53,0	58,5	66,5	74,2	83,7
	4	Investitionen	69,509			.	46,5	.	59,2	65,9	79,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
253		**7305 Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe**									
	1	Unternehmen	54	35,465	95,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	510,459			.	37,0	48,0	74,7	98,3	-
	3	Beschäftigte	2 756			.	33,5	43,2	68,8	96,8	-
	4	Investitionen	32,510			.	33,0	.	64,5	98,2	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
254		**73 Spezialbau**									
	1	Unternehmen	443	33,557	372,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 611,920			.	33,2	38,3	49,0	59,2	71,5
	3	Beschäftigte	35 296			.	32,6	37,6	46,6	56,0	66,2
	4	Investitionen	163,918			.	29,6	.	40,8	50,6	62,7
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
255		**74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**									
	1	Unternehmen	450	11,400	203,2	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 717,494			14,7	19,8	23,2	32,3	42,4	56,5
	3	Beschäftigte	17 755			.	8,6	11,1	19,4	28,4	41,2
	4	Investitionen	80,731			.	.	20,6	29,2	44,6	54,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
256		**7510 Zimmerei, Ingenieurholzbau**									
	1	Unternehmen	403	6,204	122,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	2 138,907			.	11,9	15,7	25,3	35,8	51,1
	3	Beschäftigte	13 964			.	5,9	8,6	15,0	23,8	40,0
	4	Investitionen	79,573			.	10,5	13,2	19,0	28,7	43,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
257		**7550 Dachdeckerei**									
	1	Unternehmen	671	5,516	164,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 040,611			.	11,3	14,5	23,0	31,5	43,1
	3	Beschäftigte	24 344			.	.	8,6	13,9	21,4	31,2
	4	Investitionen	115,935			.	11,3	.	23,1	35,4	47,8
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
258		**75 Zimmerei, Dachdeckerei**									
	1	Unternehmen	1 074	3,102	152,7	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	6 179,519			.	8,6	10,7	17,3	24,3	33,5
	3	Beschäftigte	38 308			.	.	6,2	9,7	15,1	22,4
	4	Investitionen	195,508			.	8,6	.	17,3	21,5	34,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
259		**7610 Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation**									
	1	Unternehmen	1 004	1,924	96,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	4 885,815			2,7	4,8	7,1	14,0	21,6	32,2
	3	Beschäftigte	37 166			2,3	3,9	5,4	11,1	18,0	27,3
	4	Investitionen	122,264			.	.	14,2	20,7	30,5	36,8
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
260		**7640 Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen**									
	1	Unternehmen	1 630	3,502	217,0	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	13 632,075			6,3	10,7	14,8	21,9	28,5	37,9
	3	Beschäftigte	82 699			3,8	7,6	9,8	15,3	21,0	29,7
	4	Investitionen	261,811			.	6,6	10,1	17,3	22,4	35,6
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
261		**7670 Elektroinstallation**									
	1	Unternehmen	1 561	9,242	366,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	9 248,343			.	.	16,7	22,8	28,7	37,0
	3	Beschäftigte	71 031			.	.	10,0	15,3	19,5	27,3
	4	Investitionen	202,582			.	.	23,1	.	35,5	41,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
262		**76 Bauinstallation**									
	1	Unternehmen	4 195	1,929	266,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	27 766,233			.	7,6	9,8	14,4	18,7	24,4
	3	Beschäftigte	190 896			.	4,4	5,9	9,2	12,4	17,1
	4	Investitionen	586,657			.	.	10,4	13,6	18,0	24,3
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
263		**7710 Ausbaugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	33	61,483	101,4	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	318,274			31,7	53,3	68,6	93,5	-	-
	3	Beschäftigte	1 957			.	.	62,8	88,8	-	-
	4	Investitionen	7,002			.	58,4	75,7	95,1	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
264		**7731 Glasergewerbe**									
	1	Unternehmen	105	16,295	84,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	607,944			12,3	21,2	30,5	52,3	72,6	98,6
	3	Beschäftigte	3 601			8,0	13,2	21,6	40,8	61,9	96,5
	4	Investitionen	23,161			.	9,7	22,1	33,3	55,4	99,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
265		**7734 Maler- und Lackierergewerbe**									
	1	Unternehmen	1 347	5,862	262,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	5 973,028			10,5	13,4	15,9	21,8	28,6	37,7
	3	Beschäftigte	58 301			.	11,4	13,4	18,0	23,0	31,1
	4	Investitionen	195,430			.	.	29,0	37,4	42,3	50,4
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
266		**7751 Bautischlerei**									
	1	Unternehmen	331	5,076	82,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 663,534			5,6	9,8	14,0	24,1	36,4	55,4
	3	Beschäftigte	10 041			2,0	3,7	6,3	13,3	23,0	40,5
	4	Investitionen	55,932			.	.	11,9	20,3	32,0	49,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
267		**7755 Parkettlegerei**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	.	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
268		**7771 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei**									
	1	Unternehmen	300	5,202	74,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 762,808			4,8	8,9	13,2	25,0	38,7	58,1
	3	Beschäftigte	9 988			4,1	6,8	9,8	18,9	30,1	47,6
	4	Investitionen	37,423			.	7,5	10,7	26,3	37,9	58,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
269		**7774 Estrichlegerei**									
	1	Unternehmen	132	17,159	112,5	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	1 225,644			15,0	22,6	30,3	50,3	69,2	91,3
	3	Beschäftigte	5 555			.	16,3	25,3	42,4	61,1	86,3
	4	Investitionen	32,772			.	.	21,3	31,4	.	89,5
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

noch Tabelle I.2

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
		Bezeichnung	Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
270		**7777 Sonstige Fussbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrichlegerei)**									
	1	Unternehmen	56	34,168	95,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	512,752			23,8	33,0	42,9	71,4	97,4	-
	3	Beschäftigte	2 380			23,1	29,6	37,9	64,3	94,0	-
	4	Investitionen	12,713			.	13,3	.	40,1	.	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
271		**7791 Ofen- und Herdsetzerei**									
	1	Unternehmen	.	.	.	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	3	Beschäftigte	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	4	Investitionen	.			.	.	0,0	0,0	0,0	0,0
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
272		**7799 Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)**									
	1	Unternehmen	10	183,961	91,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	122,898			70,9	88,6	100,0	-	-	-
	3	Beschäftigte	559			64,6	81,2	100,0	-	-	-
	4	Investitionen	3,215			.	.	100,0	-	-	-
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
273		**77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**									
	1	Unternehmen	2 340	1,910	186,3	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	12 323,139			5,1	6,8	8,5	12,6	17,9	25,3
	3	Beschäftigte	93 117			.	6,8	8,1	11,0	14,7	20,0
	4	Investitionen	370,302			.	.	14,5	18,8	22,6	29,2
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-
274		**78 Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**									
	1	Unternehmen	10 456	3,515	597,9	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	148 866,364			7,7	11,6	15,0	21,6	26,8	32,3
	3	Beschäftigte	776 512			.	7,1	9,4	14,8	18,9	22,9
	4	Investitionen	6 375,029			.	.	13,7	18,9	23,3	30,1
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Nr.		Merkmalswert		Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalswert					
	Bezeichnung		Insgesamt	Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Mio.DM	x 1000	x 100	Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
275			**79 Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**								
	1	Unternehmen	6 535	1,106	249,6	3	6	10	25	50	100
	2	Umsatz	40 089,372			.	5,5	7,4	11,1	14,6	19,0
	3	Beschäftigte	284 013			.	4,0	5,3	7,6	10,2	13,7
	4	Investitionen	956,959			.	9,4	.	12,7	15,6	19,8
	5	Value Added	-			-	-	-	-	-	-
	6	Betriebe	-			-	-	-	-	-	-

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Konzentrationsstatistische Sonderaufbereitungen nach Wirtschaftszweigen und Unternehmen, 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Zeichenerklärung:

/ Ergebnis ist statistisch nicht gesichert.

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

- Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

Für das Baugewerbe werden Angaben zum Census Value Added und zur Anzahl der Betriebe der Unternehmen nicht erhoben.

[2] Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschließlich Verwaltungs - und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3] Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschließlich Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H-1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens.

[5] Alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen stehen sowie tätige Inhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, ohne Heimarbeiter.

[6] Wert der Bruttozugänge an Sachanlagen (Ersatz- und Neuinvestitionen).

[7] Maßzahl der Wertschöpfung, die vom Statistischen Bundesamt teilweise aus den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Unternehmen ermittelt und teilweise durch Hochrechnungen geschätzt wird. Die Angaben für den gesamten Wirtschaftsbereich beruhen auf ungesicherten Hochrechnungen, die hierauf bezogenen Maßzahlen der Konzentration sind dementsprechend statistisch nicht sicher. Die absoluten Werte für die jeweils größten Unternehmen genügen dagegen der Plausibilitätsprüfung der Schätzergebnisse.

[8] Örtliche Einheiten bzw. örtlich getrennte Niederlassungen.

[9] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

Tabelle I.3

Konzentration der Unternehmen nach zweistelligen Wirtschaftsgruppen im Bergbau, im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe [1] 1977 bis 1993

Anzahl der Unternehmen,[2] Konzentrationsgrad,[3] Umsatz[4] und Anteile der größten Unternehmen am Umsatz

- Deutschland ohne neue Bundesländer -[5]

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1				**21 Bergbau**						
	1977	89	20,815	263,880	474,2	66,2	84,9	94,4	98,9	99,7
	1979	81	27,857	258,390	446,4	66,9	84,2	94,3	99,0	99,7
	1981	84	32,123	238,670	436,4	65,8	83,6	94,0	99,1	99,8
	1983	82	32,401	.	-	62,7	83,1	94,0	.	99,8
	1985	76	35,963	226,070	402,3	.	80,5	92,3	99,1	99,8
	1987	80	32,261	223,670	411,0	.	81,0	92,3	.	99,8
	1989	83	30,295	178,420	371,6	.	.	87,0	.	99,7
	1991	79	29,128	175,067	358,2	.	.	88,4	98,0	99,6
	1993	77	27,906	179,612	358,2	.	76,9	87,7	98,2	.
2				**22 Mineralölverarbeitung**						
	1977	54	54,214	135,860	251,7	58,1	81,0	91,6	99,4	100,0
	1979	54	75,751	143,430	259,7	60,4	82,9	93,6	99,3	.
	1981	54	14,621	122,240	236,7	50,1	81,1	93,6	99,4	100,0
	1983	52	7,442	117,220	225,7	49,6	79,0	92,7	.	.
	1985	50	15,193	123,420	227,4	.	80,9	94,2	.	100,0
	1987	48	74,416	127,370	226,1	.	80,1	94,1	.	-
	1989	51	82,962	134,500	242,1	.	83,9	94,6	.	.
	1991	50	107,411	135,711	240,5	53,8	83,1	94,2	.	100,0
	1993	48	100,667	138,734	237,9	.	82,1	95,0	99,6	-
3				**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**						
	1977	5	0,229	364,680	90,7	.	-	-	-	-
	1979	6	0,308	282,580	83,4	82,6	100,0	-	-	-
	1981	6	0,339	.	-	84,4	100,0	-	-	-
	1983	5	0,393	.	-	..	-	-	-	-
	1985	5	0,382	.	-	.	-	-	-	-
	1987	6	0,638	.	-	97,0	100,0	-	-	-
	1989	4	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	2	.	.	.	-	-	-	-	-
	1993	1	.	1000,000	0,0	-	-	-	-	-

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
4			**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**							
	1977	1949	21,744	5,330	306,5	7,9	14,1	18,2	28,2	37,2
	1979	1987	28,317	4,300	274,7	6,9	12,4	16,1	24,9	33,0
	1981	1907	27,986	4,680	281,6	7,2	12,9	17,0	26,4	34,8
	1983	1740	29,197	4,950	275,9	7,5	13,4	17,5	26,9	35,0
	1985	1603	27,479	5,160	269,7	7,5	13,0	18,0	28,0	37,3
	1987	1534	28,597	4,860	254,2	7,1	12,4	17,6	27,0	36,1
	1989	1531	32,959	4,680	248,2	7,2	12,4	16,9	25,8	.
	1991	1584	39,262	4,250	239,4	7,2	12,0	15,6	23,7	32,3
	1993	1602	43,621	4,289	242,3	6,9	11,5	15,6	25,0	33,7
5			**27 Eisenschaffende Industrie**							
	1977	110	43,010	66,990	252,4	35,2	53,7	69,9	91,7	.
	1979	105	47,731	73,080	258,3	37,9	57,8	75,1	91,0	97,5
	1981	101	51,614	79,640	265,4	39,7	62,4	77,2	92,3	.
	1983	96	45,440	82,440	262,9	40,3	62,4	79,2	92,9	.
	1985	105	56,382	71,700	255,5	35,8	54,9	74,1	91,6	97,6
	1987	103	43,966	71,270	251,8	34,7	54,4	74,6	91,4	.
	1989	101	56,383	73,240	252,9	35,0	55,4	75,9	91,8	97,6
	1991	102	49,081	66,514	240,5	33,9	53,2	69,9	90,6	97,1
	1993	100	37,073	91,276	285,1	44,0	59,2	73,7	91,2	97,4
6			**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**							
	1977	161	15,897	35,400	216,8	24,7	39,0	49,5	70,7	85,7
	1979	152	18,770	35,490	209,6	24,7	38,4	50,3	71,4	85,8
	1981	155	21,477	40,710	230,4	26,7	40,9	53,5	74,5	87,9
	1983	147	22,926	49,500	250,5	31,6	.	.	76,7	88,8
	1985	145	25,642	45,450	236,4	29,7	42,0	52,7	75,7	88,5
	1987	140	21,965	49,060	242,3	29,5	43,9	53,6	74,8	88,4
	1989	149	31,165	46,020	242,0	29,3	44,3	54,4	74,7	88,5
	1991	162	27,064	46,678	256,2	29,9	45,3	55,5	74,2	87,4
	1993	156	22,817	47,951	254,6	31,0	45,3	55,4	73,7	88,2
7			**29 Gießerei**							
	1977	476	9,460	28,000	351,1	22,2	32,7	42,2	57,7	68,5
	1979	470	11,124	28,020	348,9	21,2	30,6	40,5	57,2	68,6
	1981	464	12,072	28,120	347,1	21,6	31,1	41,1	58,4	69,4
	1983	432	11,421	29,150	340,5	21,7	31,1	41,2	58,6	69,8
	1985	425	13,395	26,010	317,1	.	30,2	39,9	55,7	67,3
	1987	415	12,912	22,200	286,6	18,5	28,3	38,8	56,0	67,9
	1989	420	14,919	16,550	244,0	15,1	24,6	33,2	.	63,4
	1991	442	16,286	20,138	281,1	.	26,7	34,9	.	62,7
	1993	413	11,949	15,699	234,2	14,3	23,8	33,0	48,1	63,4

noch Tabelle I.3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
8			**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.**							
	1977	1568	18,468	4,470	245,3	6,5	11,5	16,1	25,5	35,4
	1979	1519	21,134	5,660	275,5	9,1	13,4	17,4	.	36,3
	1981	1519	20,525	4,070	227,6	6,6	10,8	14,1	23,0	33,0
	1983	1446	21,056	3,950	217,1	6,0	9,9	14,0	23,5	33,6
	1985	1485	24,670	3,410	201,8	5,0	8,5	12,1	21,7	31,7
	1987	1558	24,751	3,120	196,3	4,5	8,0	11,5	20,2	30,2
	1989	1739	0,000	.	-	-	-	-	-	-
	1991	1964	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	1813	.	3,490	230,8	.	.	.	.	.
9			**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**							
	1977	1214	20,529	55,500	814,8	33,5	37,7	42,5	.	61,9
	1979	1245	19,722	18,140	464,6	19,2	26,6	33,7	.	.
	1981	1290	22,842	18,710	481,0	20,2	26,8	32,5	45,5	54,4
	1983	1262	20,513	11,370	365,3	12,8	19,5	25,9	41,2	51,2
	1985	1202	21,647	13,210	385,7	15,5	21,7	27,8	41,8	50,9
	1987	1294	24,174	11,140	366,3	12,7	20,3	27,8	41,2	49,9
	1989	1449	28,891	9,850	364,3	11,2	19,6	26,9	39,0	47,5
	1991	1522	35,884	8,895	354,1	11,5	18,0	24,1	37,2	45,3
	1993	1533	37,699	9,742	373,3	13,0	19,4	25,3	37,6	.
10			**32 Maschinenbau**							
	1977	4540	101,996	4,870	459,4	8,2	12,6	17,2	26,8	34,7
	1979	4540	119,338	5,710	499,4	9,7	14,5	18,7	26,9	34,8
	1981	4568	128,013	4,010	416,2	7,0	11,5	15,0	24,0	31,9
	1983	4515	133,665	4,400	434,1	7,3	11,9	16,3	26,2	34,2
	1985	4554	160,536	8,150	601,0	.	15,0	18,9	27,9	35,3
	1987	4782	160,102	3,000	365,1	5,2	9,2	12,9	21,4	28,9
	1989	5220	189,824	2,610	355,7	4,7	8,4	11,6	19,5	27,2
	1991	5486	216,994	2,388	347,9	4,7	7,8	10,7	18,2	26,4
	1993	5235	194,222	2,184	323,0	4,2	6,8	9,3	16,8	25,3
11			**33 Staßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**							
	1977	1976	103,072	95,580	1370,6	48,0	63,6	72,1	79,1	83,3
	1979	2015	123,795	93,700	1370,4	47,5	63,4	71,3	78,0	82,7
	1981	1939	135,889	100,680	1393,6	48,2	64,4	72,7	79,6	84,1
	1983	1798	158,283	97,650	1321,2	48,1	66,2	73,7	81,2	85,7
	1985	1729	183,884	105,520	1347,0	.	67,8	74,5	82,0	86,6
	1987	1710	207,484	108,370	1357,6	50,2	69,5	74,9	81,7	86,4
	1989	1852	233,207	101,410	1366,8	48,6	68,1	73,5	80,4	85,3
	1991	1849	288,910	103,855	1382,1	49,6	68,6	73,7	79,7	84,3
	1993	1775	239,883	98,677	1319,7	48,5	68,1	73,2	79,3	84,0

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
12				**34 Schiffbau**						
	1977	125	7,497	89,410	319,0	43,7	63,8	76,1	90,4	96,8
	1979	114	4,698	87,440	299,5	43,9	60,0	71,0	86,8	95,2
	1981	110	6,574	97,130	311,2	47,8	62,0	72,0	89,8	.
	1983	105	8,461	98,360	305,4	49,1	66,3	75,3	91,1	97,4
	1985	100	7,293	81,010	266,5	42,0	61,5	73,9	89,7	96,7
	1987	92	6,067	79,260	250,8	39,5	60,4	78,4	90,1	96,8
	1989	90	5,445	77,050	243,6	39,2	58,7	.	90,8	96,9
	1991	90	7,822	80,076	249,1	42,3	59,9	74,3	.	97,3
	1993	86	7,326	74,500	232,5	34,3	59,8	.	91,8	.
13				**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**						
	1977	35	3,508	323,530	321,3	.	.	.	99,4	-
	1979	36	4,893	334,420	332,2	.	.	.	99,3	-
	1981	41	8,385	351,890	366,4	.	.	.	99,1	-
	1983	41	8,605	.	-	85,4	92,5	.	99,4	-
	1985	40	8,921	383,090	378,5	.	90,1	.	.	-
	1987	41	9,925	404,970	395,0	.	.	95,1	.	-
	1989	48	14,286	399,070	426,1	.	.	95,8	.	-
	1991	53	17,077	200,762	310,5	70,2	86,4	.	.	100,0
	1993	49	16,324	183,181	282,4	.	83,3	.	99,0	-
14				**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**						
	1977	2201	96,216	44,840	988,4	31,7	41,4	47,8	58,9	66,5
	1979	2248	105,211	46,130	1013,4	32,1	41,6	48,4	59,1	66,0
	1981	2262	121,404	49,440	1052,7	32,4	41,6	48,0	59,2	66,3
	1983	2274	130,339	47,310	1032,4	30,8	39,5	46,1	56,8	65,1
	1985	2395	155,072	50,920	1099,7	.	41,3	47,3	56,6	64,1
	1987	2523	174,354	58,830	1214,2	.	42,6	48,5	57,9	64,9
	1989	2869	201,233	55,940	1262,9	.	.	44,1	53,9	61,4
	1991	3065	225,457	41,681	1125,8	.	35,1	40,1	50,4	57,7
	1993	2989	224,004	54,332	1270,4	.	.	42,4	51,3	58,9
15				**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**						
	1977	1264	11,780	12,200	379,7	14,3	22,7	29,4	40,1	50,5
	1979	1297	13,400	12,610	391,8	15,1	23,6	29,0	39,4	49,5
	1981	1256	15,971	15,950	436,2	17,4	26,5	33,2	43,5	.
	1983	1189	14,924	20,330	481,4	21,2	29,8	34,0	44,1	54,2
	1985	1175	17,213	15,340	412,7	17,0	25,7	30,3	.	52,2
	1987	1122	18,414	15,680	407,3	17,3	25,8	30,8	.	53,2
	1989	1174	20,766	16,270	425,5	18,2	25,5	30,6	42,2	53,6
	1991	1147	23,285	13,694	383,5	16,2	23,2	28,3	40,1	51,3
	1993	1136	22,991	14,972	400,1	16,8	24,4	29,7	42,4	54,1

noch Tabelle I.3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
16			**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**							
	1977	2254	29,674	4,730	310,7	8,4	12,2	15,5	23,5	31,3
	1979	2208	32,975	4,580	301,8	8,3	12,1	15,2	23,5	31,6
	1981	2160	34,525	4,260	286,5	7,4	10,8	14,0	22,6	31,0
	1983	2014	35,582	4,620	288,3	8,0	11,9	15,1	23,1	31,6
	1985	1976	41,209	5,110	301,6	8,9	13,4	17,0	24,9	33,2
	1987	2020	45,146	4,810	295,3	8,4	13,3	16,8	24,1	32,7
	1989	2152	54,258	4,340	288,8	7,5	12,3	16,0	23,6	31,7
	1991	2229	67,898	4,062	283,8	7,2	11,9	15,2	22,7	31,0
	1993	2162	65,438	4,039	278,1	6,9	11,5	15,1	23,1	31,9
17			**39 Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**							
	1977	715	5,134	5,980	181,0	.	.	.	30,0	42,2
	1979	690	5,908	6,000	177,3	7,3	12,9	17,7	29,7	41,8
	1981	651	6,089	6,310	176,4	7,8	13,5	18,4	30,2	42,7
	1983	590	6,126	8,340	197,9	10,4	16,9	22,0	33,9	.
	1985	565	6,574	8,740	198,4	10,8	17,4	22,7	34,5	47,3
	1987	561	7,176	9,170	203,6	10,6	17,3	.	35,5	49,0
	1989	566	8,306	9,600	210,5	10,7	.	.	37,0	50,3
	1991	574	9,295	9,425	210,0	10,8	18,3	.	36,7	50,0
	1993	506	8,691	10,714	210,3	11,8	19,7	25,3	39,5	52,8
18			**40 Chemische Industrie**							
	1977	1211	112,015	35,120	644,4	26,3	40,5	47,6	61,4	71,2
	1979	1195	132,774	34,790	637,0	26,0	41,2	48,4	61,9	71,3
	1981	1175	141,391	35,790	640,7	28,8	40,4	47,0	60,6	70,2
	1983	1148	155,834	38,320	655,7	29,9	41,6	48,1	61,6	70,7
	1985	1152	180,272	38,120	655,1	.	40,9	47,5	61,3	70,5
	1987	1148	171,100	35,730	632,6	29,3	39,5	45,6	58,9	67,6
	1989	1193	195,843	37,150	658,2	30,2	40,5	46,2	58,8	67,7
	1991	1216	198,619	32,795	623,5	28,5	37,9	43,6	55,9	64,7
	1993	1230	190,652	29,799	597,1	26,7	36,5	42,7	54,9	63,6
19			**50 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**							
	1977	78	10,729	369,920	527,8	73,2	.	.	.	99,3
	1979	74	11,169	364,600	509,7	73,8	84,6	.	.	99,2
	1981	75	13,487	364,810	513,4	76,7	87,6	91,4	97,3	99,4
	1983	81	17,908	.	-	75,2	84,8	91,2	97,0	99,3
	1985	103	26,681	255,600	503,3	.	80,5	89,0	.	98,7
	1987	118	25,236	228,180	509,2	.	80,5	89,3	.	98,1
	1989	137	27,260	214,970	533,4	.	.	88,2	.	97,2
	1991	143	38,298	235,402	571,5	77,1	83,9	89,2	95,0	.
	1993	139	26,829	195,497	511,6	.	82,6	88,4	94,2	97,1

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
20				**51 Feinkeramik**						
	1977	155	3,076	67,370	307,3	.	.	57,3	.	86,6
	1979	154	3,455	72,600	319,1	37,3	48,6	.	72,6	86,7
	1981	155	3,922	78,010	333,0	39,0	.	.	73,6	87,6
	1983	152	3,787	71,670	314,5	38,2	51,0	58,2	74,2	87,6
	1985	146	3,950	65,720	293,2	.	50,6	58,2	75,9	89,1
	1987	149	4,146	62,610	288,6	36,1	47,1	.	75,3	89,3
	1989	148	4,531	71,780	310,2	.	49,8	57,7	76,2	89,8
	1991	145	5,308	62,999	285,2	.	47,3	56,5	76,3	90,2
	1993	139	5,043	63,879	280,7	.	48,0	58,4	.	91,0
21				**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**						
	1977	298	7,154	40,840	334,2	25,6	40,4	50,1	.	.
	1979	290	8,257	39,510	323,4	26,7	44,8	51,8	68,5	.
	1981	294	9,014	34,790	303,8	25,1	40,6	47,9	66,2	79,1
	1983	273	9,374	35,460	294,6	25,0	41,3	48,6	67,5	80,6
	1985	270	10,267	32,840	280,5	25,0	37,2	46,9	67,6	80,6
	1987	265	11,221	35,040	287,9	26,3	39,4	48,1	.	79,8
	1989	277	12,690	33,440	287,4	25,8	38,2	47,1	67,2	79,3
	1991	297	14,284	30,700	284,9	23,1	36,9	47,0	65,9	78,2
	1993	285	13,523	30,766	278,7	23,7	37,3	45,5	.	.
22				**53 Holzbearbeitung**						
	1977	510	6,489	10,410	207,6	10,3	17,4	24,5	42,0	57,8
	1979	507	7,037	9,140	190,7	9,6	15,9	.	38,6	54,5
	1981	484	7,499	9,980	195,7	.	16,6	23,5	40,7	57,6
	1983	423	7,056	11,600	197,7	11,6	18,5	25,5	43,8	60,2
	1985	404	6,951	11,770	193,8	11,3	18,1	26,0	45,0	61,5
	1987	390	7,351	11,770	189,5	11,5	18,5	26,0	44,8	61,2
	1989	375	8,226	10,590	172,3	9,5	16,9	24,2	42,7	59,1
	1991	390	9,584	14,394	214,8	.	21,7	28,8	45,9	61,1
	1993	370	9,414	13,594	200,7	.	20,8	27,8	45,4	61,1
23				**54 Holzverarbeitung**						
	1977	2481	24,096	2,060	202,5	3,3	6,0	8,9	16,2	24,1
	1979	2513	26,169	1,900	194,4	3,2	5,5	8,1	.	22,6
	1981	2367	27,039	2,050	196,0	3,3	6,0	8,8	.	23,6
	1983	2195	27,048	2,320	202,1	3,9	6,4	9,5	17,3	25,6
	1985	2054	26,650	2,430	199,8	4,0	6,7	10,0	17,7	26,0
	1987	1930	28,629	2,550	198,1	4,0	7,0	10,2	18,4	27,1
	1989	2084	34,193	2,350	197,6	3,7	6,4	9,3	16,9	25,7
	1991	2152	42,664	2,425	205,4	.	6,7	9,8	17,3	26,2
	1993	2052	44,231	2,599	208,2	4,3	7,2	10,1	17,8	27,0

noch Tabelle I.3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
24				**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**						
	1977	136	8,771	62,600	274,1	38,2	50,3	59,2	73,8	86,8
	1979	136	10,277	48,200	235,7	29,6	42,0	52,8	71,0	86,0
	1981	134	13,114	56,370	256,0	31,6	44,9	56,0	73,1	87,9
	1983	134	13,566	53,770	249,1	31,5	43,6	55,3	.	88,6
	1985	127	16,485	52,570	238,2	.	42,8	55,0	73,3	89,0
	1987	125	16,516	55,180	242,9	32,6	44,2	56,6	75,6	89,9
	1989	124	19,796	50,460	229,3	.	43,8	56,2	75,3	89,9
	1991	124	20,223	46,141	217,3	.	42,8	54,3	74,3	89,6
	1993	119	15,760	30,749	163,1	20,7	34,3	46,5	71,0	89,2
25				**56 Papier- und Pappeverarbeitung**						
	1977	788	12,410	10,850	274,8	13,0	19,2	25,8	39,2	50,8
	1979	776	13,044	9,380	250,5	12,3	18,0	22,9	34,6	.
	1981	776	15,905	10,610	269,0	12,7	18,7	25,5	38,2	49,8
	1983	716	16,723	10,950	261,6	12,5	19,4	26,4	39,8	52,3
	1985	703	18,951	10,170	248,0	11,8	18,5	25,4	38,9	51,1
	1987	707	19,380	9,080	232,8	10,4	16,9	23,6	37,1	50,0
	1989	759	22,302	8,850	239,2	10,2	16,5	23,1	37,1	49,7
	1991	794	30,930	20,695	392,8	.	24,8	30,6	43,6	54,9
	1993	748	28,349	25,843	428,1	.	.	31,9	45,6	.
26				**57 Druckerei, Vervielfältigung**						
	1977	1863	13,656	3,580	238,2	6,2	9,4	13,1	22,4	31,0
	1979	1834	17,093	4,570	271,6	7,5	10,7	14,5	23,9	32,5
	1981	1826	17,650	5,130	289,4	8,4	11,8	15,3	24,5	32,9
	1983	1718	18,079	5,390	287,4	8,7	12,7	16,4	25,3	33,6
	1985	1724	20,619	5,270	284,3	.	13,1	16,6	24,6	32,6
	1987	1736	22,060	5,000	277,3	8,8	13,0	16,4	23,3	30,8
	1989	1919	25,945	4,560	278,4	8,2	12,4	15,9	23,0	30,4
	1991	2067	31,505	3,852	263,9	7,1	11,9	15,2	22,0	29,2
	1993	2014	30,314	4,056	267,8	7,4	12,1	15,7	22,8	29,9
27				**58 Herstellung von Kunststoffwaren**						
	1977	1519	16,941	3,890	221,7	6,3	9,7	13,6	23,6	34,1
	1979	1633	22,597	4,270	244,3	6,8	10,8	14,6	24,4	35,1
	1981	1652	25,724	4,450	251,9	7,0	11,5	15,2	24,7	34,9
	1983	1637	28,500	4,230	243,5	7,0	10,9	14,3	23,6	33,7
	1985	1689	34,056	4,320	250,8	7,1	10,9	14,4	23,8	34,2
	1987	1764	38,910	4,000	246,3	6,5	10,1	13,7	23,1	33,5
	1989	1998	48,655	3,810	257,0	6,4	10,2	13,8	22,8	32,4
	1991	2206	60,858	3,392	254,6	5,8	9,3	12,7	21,3	30,7
	1993	2186	58,618	3,417	254,4	5,9	9,0	12,5	21,8	31,3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
28				**59 Gummiverarbeitung**						
	1977	235	11,156	64,670	376,8	38,3	53,0	65,2	79,2	.
	1979	211	12,339	60,310	342,4	37,0	50,5	63,3	79,4	88,8
	1981	205	14,249	65,880	353,6	38,6	51,8	63,8	80,4	89,6
	1983	198	14,873	56,730	319,9	35,4	49,6	62,1	79,8	89,5
	1985	203	17,311	54,780	318,1	35,1	47,0	60,2	78,8	89,3
	1987	202	18,052	53,420	312,9	34,3	46,4	60,4	79,6	.
	1989	216	19,442	58,970	342,6	36,7	48,3	60,5	78,3	88,9
	1991	222	20,623	57,256	342,2	35,6	48,6	60,5	78,5	.
	1993	218	19,193	41,636	284,2	28,5	42,2	55,4	74,5	87,4
29				**61 Ledererzeugung**						
	1977	84	0,943	33,560	134,9	21,3	32,6	45,3	73,3	90,5
	1979	76	1,209	36,180	132,3	.	.	47,7	77,4	94,1
	1981	69	1,128	38,530	128,8	.	.	50,6	79,2	95,5
	1983	68	1,380	40,230	131,7	23,0	36,8	51,3	81,6	96,2
	1985	61	1,562	47,880	138,6	.	39,0	54,4	84,1	.
	1987	56	1,400	54,750	143,7	.	41,5	57,7	86,4	99,1
	1989	47	1,439	51,130	118,5	.	42,1	58,8	89,4	-
	1991	42	1,247	54,501	113,5	29,8	45,8	62,3	92,4	-
	1993	34	0,983	65,613	110,9	33,7	53,5	70,7	96,4	-
30				**62 Lederverarbeitung**						
	1977	641	5,556	15,580	299,7	15,6	21,1	.	38,0	50,3
	1979	607	6,196	16,410	299,4	15,9	22,2	27,5	39,2	51,7
	1981	556	6,340	17,700	297,4	16,3	.	.	41,7	55,4
	1983	503	6,327	18,090	284,6	16,5	22,8	28,9	42,2	57,0
	1985	443	6,487	21,050	288,5	.	24,5	31,1	45,1	59,8
	1987	418	6,539	21,420	282,0	.	26,4	33,6	48,8	63,0
	1989	393	6,551	23,760	288,8	.	28,0	.	50,0	.
	1991	374	6,979	20,052	254,9	.	26,9	34,2	49,9	64,5
	1993	336	6,536	21,042	246,4	18,8	29,4	37,3	52,4	67,0
31				**63 Textilgewerbe**						
	1977	1762	30,242	2,700	193,8	3,8	6,5	9,7	18,3	.
	1979	1678	31,930	2,720	188,9	3,8	6,8	10,0	18,3	.
	1981	1558	32,636	2,880	186,6	4,0	7,2	10,4	18,9	28,8
	1983	1433	32,703	3,130	186,7	4,1	7,6	11,1	19,7	30,2
	1985	1334	36,636	3,290	184,2	4,5	7,7	11,3	20,5	30,9
	1987	1295	35,151	3,380	183,8	4,6	7,9	11,5	21,0	31,5
	1989	1236	38,625	3,880	195,0	4,9	8,5	12,9	23,5	34,6
	1991	1153	40,652	4,375	201,1	6,1	10,2	14,4	24,5	35,8
	1993	1026	34,470	4,750	196,8	6,2	10,9	15,6	25,9	36,9

noch Tabelle I.3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
32				**64 Bekleidungsgewerbe**						
	1977	2566	18,335	2,310	222,3	4,6	6,9	.	16,0	24,2
	1979	2513	20,313	2,410	224,8	4,6	6,9	9,4	16,4	25,2
	1981	2299	20,360	2,690	227,6	4,9	7,4	10,0	17,2	26,2
	1983	2087	20,113	3,290	242,4	5,9	8,5	11,4	19,0	28,4
	1985	1957	21,865	3,890	257,2	.	9,6	12,6	.	30,5
	1987	1828	22,564	4,440	266,8	7,5	10,6	13,9	22,6	33,2
	1989	1752	24,266	5,180	284,2	.	11,8	15,1	24,3	35,6
	1991	1621	27,874	5,383	278,0	8,4	11,9	15,3	25,3	.
	1993	1251	25,428	5,670	246,8	8,3	12,3	16,4	27,1	39,4
33				**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**						
	1977	6	0,015	233,980	63,5	70,6	100,0	-	-	-
	1979	7	0,012	180,920	51,6	63,7	.	-	-	-
	1981	5	0,009	.	-	.	-	-	-	-
	1983	4	0,014	.	-	.	-	-	-	-
	1985	6	0,015	.	-	.	100,0	-	-	-
	1987	10	0,028	.	-	50,3	76,8	100,0	-	-
	1989	11	0,035	113,490	49,8	46,4	70,9	.	-	-
	1991	12	0,035	114,937	61,6	46,0	70,0	.	-	-
	1993	8	0,032	203,145	79,1	.	.	-	-	-
34				**68 Ernährungsgewerbe**						
	1977	3823	111,553	3,370	344,9	6,0	9,1	12,5	21,1	29,2
	1979	3855	123,023	2,960	322,9	5,2	8,1	11,3	19,9	28,3
	1981	3655	138,647	2,980	314,5	5,1	8,2	11,3	19,8	29,1
	1983	3594	147,838	2,790	300,5	4,6	7,6	10,6	18,8	28,2
	1985	3443	152,980	3,000	305,6	.	8,0	11,3	19,8	29,1
	1987	3444	148,355	2,590	281,4	4,0	6,9	10,2	18,6	28,0
	1989	3741	164,555	3,650	355,8	.	9,2	12,1	20,3	29,7
	1991	3759	194,941	3,123	327,7	.	8,1	11,5	20,3	29,7
	1993	3685	198,588	3,374	338,1	.	8,8	12,7	21,8	31,0
35				**69 Tabakverarbeitung**						
	1977	53	14,038	183,590	295,5	69,7	92,5	.	99,2	100,0
	1979	47	15,294	171,840	266,0	64,9	93,4	.	.	-
	1981	41	16,456	173,430	247,2	62,9	.	.	.	-
	1983	36	18,599	.	-	60,9	.	.	.	-
	1985	34	20,836	176,390	223,5	.	94,9	.	.	-
	1987	32	21,605	173,700	213,5	.	92,7	97,7	99,9	-
	1989	30	22,218	186,670	214,5	.	.	.	.	-
	1991	30	27,732	195,112	220,3	70,6	93,7	97,9	.	-
	1993	25	27,979	209,420	205,8	.	92,9	.	100,0	-

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
36				**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe**						
	1977	36948	970,421	*	*	5,8	9,2	13,2	22,3	29,2
	1979	36873	1123,120	*	*	5,9	9,9	14,2	23,5	30,6
	1981	35893	1265,020	*	*	6,2	10,7	15,2	25,1	32,2
	1983	34188	1326,500	*	*	6,5	10,5	15,1	25,3	32,1
	1985	33483	1504,030	*	*	7,0	11,2	15,6	26,1	33,0
	1987	33646	1490,595	*	*	8,3	11,9	16,0	24,9	31,0
	1989	35938	1714,426	*	*	7,9	11,6	15,7	24,3	30,1
	1991	37147	1969,253	*	*	7,9	11,7	15,6	24,1	29,6
	1993	35546	1827,937	3,561	1120,6	7,6	11,4	15,2	23,3	28,9
37				**72 Hoch- und Tiefbau**						
	1977	10653	63,677	-	-	6,0	9,2	12,1	17,2	21,3
	1979	11365	79,696	-	-	5,9	9,2	12,1	17,4	22,0
	1981	10913	82,731	-	-	6,5	10,3	13,3	18,3	23,0
	1983	9908	80,531	-	-	7,0	11,0	14,7	20,3	24,8
	1985	8422	72,490	3,550	538,0	7,7	11,8	15,2	20,7	25,6
	1987	7928	76,554	3,640	527,6	7,9	12,1	15,7	21,3	26,3
	1989	7802	87,808	3,470	510,8	7,7	11,7	15,2	20,9	25,5
	1991	8336	110,672	3,199	506,6	7,2	11,0	14,2	19,9	24,6
	1993	8489	133,357	4,286	594,9	8,6	12,9	16,7	23,7	28,9
38				**73 Spezialbau**						
	1977	303	2,741	-	-	41,5	47,9	53,6	62,6	71,0
	1979	321	2,945	-	-	39,1	45,3	51,3	60,6	69,4
	1981	345	3,589	-	-	37,7	43,2	49,0	59,1	.
	1983	337	3,717	-	-	36,3	42,8	49,3	59,8	68,9
	1985	337	3,739	44,370	373,5	.	38,9	46,2	58,3	.
	1987	358	4,362	46,090	393,7	.	40,8	48,0	58,7	67,7
	1989	365	4,640	44,770	391,7	.	39,1	43,9	54,1	63,6
	1991	428	6,134	36,369	381,7	.	35,0	40,7	50,9	60,2
	1993	443	6,612	33,557	372,4	.	33,2	38,3	49,0	59,2
39				**74 Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**						
	1977	361	0,932	-	-	5,4	9,6	14,7	28,0	40,7
	1979	399	1,088	-	-	6,3	10,2	14,3	25,5	37,7
	1981	412	1,267	-	-	6,2	10,1	14,2	25,3	36,6
	1983	413	1,318	-	-	6,3	9,4	12,9	23,3	35,3
	1985	358	1,190	6,270	111,6	.	11,8	16,1	27,5	.
	1987	322	1,237	7,560	119,8	.	13,5	18,4	30,5	43,3
	1989	332	1,460	7,020	115,3	9,3	13,3	17,1	28,5	41,1
	1991	365	2,046	12,138	185,2	15,2	20,0	23,6	33,8	45,1
	1993	450	2,718	11,400	203,2	14,7	19,8	23,2	32,3	42,4

noch Tabelle I.3

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
40				**75 Zimmerei, Dachdeckerei**						
	1977	608	2,010	-	-	7,8	11,2	14,6	23,7	33,0
	1979	774	2,670	-	-	7,8	10,7	14,2	22,2	30,3
	1981	832	3,171	-	-	7,5	10,1	12,9	19,8	27,4
	1983	893	3,426	-	-	7,0	9,5	11,8	17,7	24,6
	1985	842	3,174	4,540	168,1	.	10,1	13,3	19,6	26,9
	1987	790	3,320	4,750	165,9	.	11,2	14,0	20,5	27,7
	1989	815	4,037	3,950	149,0	.	9,8	12,7	19,1	26,7
	1991	935	5,057	3,385	147,1	.	8,8	11,5	18,1	25,5
	1993	1074	6,180	3,102	152,7	.	8,6	10,7	17,3	24,3
41				**78 Bauhauptgewerbe (Wirtschaftsgruppen 72 bis 75)**						
	1977	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1979	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1981	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1983	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1985	9959	80,593	*	*	6,9	10,6	13,8	19,4	24,2
	1987	9398	85,474	*	*	7,1	10,8	14,4	19,9	24,9
	1989	9314	97,945	*	*	6,9	10,4	13,8	19,5	24,1
	1991	10064	123,909	*	*	6,5	9,8	12,9	18,4	23,0
	1993	10456	148,866	3,515	597,9	7,7	11,6	15,0	21,6	26,8
42				**76 Bauinstallation**						
	1977	3410	12,207	-	-	6,3	8,6	10,1	14,4	18,9
	1979	3631	12,284	-	-	6,1	8,6	10,2	14,1	18,3
	1981	3568	14,170	-	-	6,2	8,5	10,3	15,0	19,5
	1983	3361	14,699	-	-	7,1	10,0	11,7	16,0	20,6
	1985	3167	14,850	3,320	308,4	7,9	11,0	13,0	17,6	22,2
	1987	3062	15,884	3,430	308,2	7,9	11,2	13,3	18,4	23,1
	1989	3604	19,388	2,850	304,3	7,0	10,2	12,6	17,2	21,3
	1991	3975	24,952	1,964	260,9	.	7,9	10,1	14,6	19,2
	1993	4195	27,766	1,929	266,3	.	7,6	9,8	14,4	18,7
43				**77 Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**						
	1977	1947	5,362	-	-	4,1	6,1	7,8	12,7	18,5
	1979	2057	5,683	-	-	3,6	5,5	7,5	12,9	18,3
	1981	2003	6,320	-	-	4,0	5,6	7,4	12,6	18,3
	1983	2001	6,515	-	-	4,1	6,0	8,0	12,9	18,1
	1985	1894	6,435	1,950	164,1	.	6,4	8,3	12,9	18,6
	1987	1815	6,782	2,130	169,3	.	6,7	8,8	14,3	20,2
	1989	2049	8,479	2,050	179,1	.	6,9	8,8	13,9	19,3
	1991	2179	10,637	2,070	187,4	5,3	7,0	9,0	14,0	19,6
	1993	2340	12,323	1,910	186,3	5,1	6,8	8,5	12,6	17,9

Nr.	Jahr	Unternehmen	Umsatz	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Unternehmen				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
44			79	**Ausbaugewerbe (Wirtschaftsgruppen 76 bis 77)**						
	1977	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1979	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1981	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1983	*	*	*	*	*	*	*	*	*
	1985	5061	21,285	*	*	5,5	7,8	9,6	13,2	16,9
	1987	4877	22,667	*	*	5,5	8,1	10,0	13,8	17,7
	1989	5653	27,867	*	*	4,9	7,4	9,3	13,0	16,5
	1991	6154	35,590	*	*	.	5,8	7,8	11,3	15,1
	1993	6535	40,089	1,106	249,6	.	5,5	7,4	11,1	14,6

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission 1980 bis 1992, zweijährlich, zuletzt vom 31. Januar 1996 und 1. Februar 1996

Zeichenerklärung und Abkürzungen:

( ) Ergebnis ist möglicherweise statistisch nicht hinreichend gesichert.

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

* Ergebnis liegt der Monopolkommission nicht vor.

\- Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.

In den nicht aufgeführten Wirtschaftsbereichen hat kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt.

[2] Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, einschl. Verarbeitendes Handwerk mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschl. Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3] Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschl. Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[4] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H\text{-}1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens.

[5] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen, nicht auf deren Absatzgebiete.

Tabelle I.4

Konzentration der Anbieter nach zweistelligen Gütergruppen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie Fertigteilbauten im Hochbau[1] 1991 bis 1993

Anzahl der Anbieter,[2] Wert der Absatzproduktion,[3] Konzentrationsgrad [4] und Anteile der größten Anbieter am Wert der Absatzproduktion[5]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer -[6]

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1				**21 Bergbauliche Erzeugnisse**						
	1991	115	.	.	-	.	.	.	.	.
	1993	100	25,700	182,517	415,4	60,77	75,72	86,68	97,34	99,30
2				**22 Mineralölerzeugnisse**						
	1991	103	24,589	120,907	338,4	55,51	72,45	84,22	95,81	99,19
	1993	99	20,755	113,846	320,5	53,44	72,25	82,09	95,61	99,04
3				**24 Spalt- und Brutstoffe**						
	1991	3	0,326	.	-	100,0	-	-	-	-
	1993	3	.	.	.	.	-	-	-	-
4				**25 Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel**						
	1991	2 559	36,575	3,002	258,5	6,09	9,54	12,60	19,78	27,08
	1993	2 689	42,836	2,544	241,7	5,39	8,24	11,08	18,27	25,45
5				**27 Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)**						
	1991	194	43,328	61,354	330,2	33,33	51,11	66,54	85,71	93,50
	1993	173	35,527	98,942	401,5	46,55	59,59	71,50	87,36	94,49
6				**28 NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetallen und deren Halbzeug)**						
	1991	291	23,677	24,394	247,0	18,62	30,82	40,58	63,08	78,70
	1993	280	20,632	26,275	252,1	19,67	32,68	42,51	64,07	79,95
7				**29 Gießereierzeugnisse**						
	1991	789	14,204	8,373	236,8	10,05	16,85	22,80	34,96	46,97
	1993	686	.	.	.	.	.	.	.	.
8				**30 Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung**						
	1991	2 843	35,958	2,226	230,8	3,44	6,01	9,04	16,97	25,56
	1993	2 810	30,779	2,056	218,6	2,94	5,46	8,31	15,62	24,56
9				**31 Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge**						
	1991	2 495	36,816	5,374	352,3	7,41	12,10	17,71	29,61	38,92
	1993	2 640	36,750	4,410	326,2	6,43	10,82	15,44	26,88	35,75

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
10			**32 Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Ackerschleppern)**							
	1991	7 959	198,990	1,799	364,9	4,18	6,80	9,24	15,19	21,91
	1993	7 761	175,367	1,755	355,2	3,57	6,31	8,80	15,27	22,28
11			**33 Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)**							
	1991	2 691	225,495	95,931	1603,6	46,65	67,47	73,97	79,88	84,57
	1993	2 681	203,751	91,984	1567,2	46,38	66,67	72,72	78,88	83,84
12			**34 Wasserfahrzeuge**							
	1991	160	6,350	45,890	251,8	26,04	42,08	59,18	84,80	94,29
	1993	152	6,614	53,318	266,5	28,08	47,50	67,01	86,47	95,21
13			**35 Luft- und Raumfahrzeuge**							
	1991	74	7,764	331,211	484,9	81,69	87,94	91,62	96,89	99,34
	1993	69	.	.	.	.	.	.	.	.
14			**36 Elektrotechnische Erzeugnisse**							
	1991	4 346	163,651	25,183	1041,4	21,37	25,99	30,20	38,81	46,05
	1993	4 269	153,478	30,011	1127,5	22,72	27,54	31,48	39,02	46,05
15			**37 Feinmechanische und optische Erzeugnisse**							
	1991	1 520	18,667	6,911	308,3	9,46	14,66	19,38	31,40	43,61
	1993	1 520	17,526	7,247	316,5	9,38	14,87	19,72	33,00	44,75
16			**38 Eisen-, Blech- und Metallwaren**							
	1991	3 815	60,858	2,837	313,4	5,98	8,88	11,49	18,09	25,75
	1993	3 639	58,257	2,635	293,0	5,09	8,04	10,98	18,16	26,41
17			**39 Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u.ä.**							
	1991	845	9,017	6,845	218,7	7,82	13,85	19,22	33,03	45,57
	1993	782	8,667	7,864	226,9	8,57	14,81	21,21	36,21	49,11
18			**40 Chemische Erzeugnisse**							
	1991	1 809	166,108	25,208	667,8	24,96	32,26	37,39	48,60	57,64
	1993	1 790	153,696	23,315	638,2	23,80	30,98	36,06	47,77	57,15
19			**50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen**							
	1991	297	18,587	178,869	722,0	63,43	71,89	77,22	86,77	92,25
	1993	286	13,199	162,387	674,1	62,42	72,85	77,32	86,39	91,68
20			**51 Feinkeramische Erzeugnisse**							
	1991	247	5,221	45,557	320,2	28,52	38,11	46,11	65,66	81,61
	1993	226	4,843	44,340	300,3	27,78	37,66	45,56	66,44	82,48

noch Tabelle I.4

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
21				**52 Glas und Glaswaren**						
	1991	427	12,844	27,450	327,4	23,25	33,77	43,11	61,14	73,12
	1993	430	12,483	25,120	313,1	21,48	32,22	40,54	58,27	71,19
22				**53 Schnitz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz**						
	1991	2 121	10,825	9,292	432,5	11,11	17,12	22,90	35,81	47,15
	1993	1 223	10,089	10,038	335,8	11,03	17,43	23,80	38,48	50,94
23				**54 Holzwaren**						
	1991	3 367	41,040	2,006	239,9	3,19	5,87	8,64	15,40	24,02
	1993	3 130	43,284	2,056	233,1	3,39	5,94	8,58	15,65	24,20
24				**55 Holzstoff, Zellstoff, Papier und Pappe**						
	1991	200	18,376	35,079	245,3	24,59	38,29	48,79	67,11	83,22
	1993	176	14,746	27,489	195,9	19,70	33,12	43,03	65,26	83,02
25				**56 Papier- und Pappewaren**						
	1991	1 229	27,562	10,004	336,1	12,05	16,99	22,69	36,43	47,92
	1993	1 169	25,622	11,774	357,3	12,92	17,84	23,74	37,98	49,60
26				**57 Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen**						
	1991	2 391	35,625	4,369	307,3	8,08	12,36	16,00	22,88	30,17
	1993	2 457	34,682	4,195	305,1	7,77	12,01	15,69	22,70	30,37
27				**58 Kunststofferzeugnisse**						
	1991	3 187	57,807	2,057	235,7	3,60	6,18	8,63	15,83	23,97
	1993	3 294	56,506	1,973	234,5	3,28	5,70	8,39	15,94	24,00
28				**59 Gummiwaren**						
	1991	375	14,999	45,295	399,8	29,55	41,29	52,20	69,31	81,09
	1993	369	12,531	32,489	331,5	24,27	36,13	46,78	65,73	79,11
29				**61 Leder**						
	1991	70	1,348	38,536	130,3	21,36	33,93	48,66	83,44	97,58
	1993	52	0,982	48,904	124,2	27,31	42,95	58,54	91,42	.
30				**62 Lederwaren und Schuhe**						
	1991	631	5,581	10,401	235,9	11,36	17,41	23,33	39,61	53,96
	1993	521	4,117	9,243	195,3	9,03	16,83	23,20	38,75	53,73
31				**63 Textilien**						
	1991	1 579	36,687	3,386	208,5	4,72	8,11	11,77	20,74	31,87
	1993	1 409	30,446	3,631	202,9	5,14	8,39	12,17	21,99	32,81

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
32				**64 Bekleidung und konfektionierte Textilien**						
	1991	2 162	17,411	3,417	252,7	5,01	8,23	12,07	21,63	32,44
	1993	1 770	14,518	4,058	248,7	5,53	9,05	13,49	24,31	35,97
33				**68 Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes**						
	1991	4 867	167,495	2,727	350,3	5,06	8,27	11,35	18,29	26,59
	1993	4 675	169,711	2,897	354,2	5,36	8,67	11,87	19,05	27,20
34				**69 Tabakwaren**						
	1991	41	.	.	-	.	.	.	.	-
	1993	34	7,447	164,492	214,3	60,69	87,84	94,48	99,79	-
35				**70 Fertigteilbauten im Hochbau**						
	1991	176	2,802	20,113	159,4	15,59	24,97	33,64	57,40	77,77
	1993	172	3,652	22,833	171,1	17,51	27,04	37,41	62,95	80,41
36				**Erzeugnisse der Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie Fertigteilbauten im Hochbau**						
	1991	45 290	1584,367	2,921	1145,7	6,9	10,6	14,0	19,6	23,9
	1993	38 458	1393,626	3,079	1083,6	7,2	11,0	14,4	20,3	24,4

Quelle:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 9. Oktober 1995

Zeichenerklärung und Abkürzungen:

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

- Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe, S. 45 bis 547.

[2] Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung bei Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr. Als Anbieter gelten Unternehmen oder Teile von Unternehmen (Betriebe), die Güter der betreffenden Art herstellen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich das zugeordnete Unternehmen nach dem gesamten Umsatz seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschl. Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3] Wert der zum Absatz bestimmten Produktion nach den Verkaufspreisen ab Werk einschl. Eigenverbrauch und Kosten der Verpackung, ohne Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte.

[4] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n*H-1)}$, für n = Anzahl der Anbieter, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Anbieters.

[5] Die Bezugsgröße der Anteilswerte ist der jeweilige Wert der Absatzproduktion für Güter der betreffenden Art von Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen.

[6] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz des dem betreffenden Unternehmensteil bzw. Betrieb zugeordneten Unternehmens, nicht auf dessen Absatzgebiet.

Tabelle I.5

Konzentration der Anbieter nach 300 vierstelligen Güterklassen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie Fertigteilbauten im Hochbau[1] 1978 bis 1991

Anzahl der Anbieter,[2] Wert der Absatzproduktion,[3] Konzentrationsgrad[4] und Anteile der größten Anbieter am Wert der Absatzproduktion[5]

- Deutschland ohne neue Bundesländer -[6]

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1				**2111 Steinkohle, Steinkohlenbriketts**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	14	16,194	395,810	213,1	77,3	91,2	98,7	-	-
	1991	9	14,877	457,521	176,6	84,4	.	-	-	-
	1993	9	13,875	513,512	190,3	87,7	.	-	-	-
2				**2122 Erdgas**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	8	1,847	357,096	136,3	88,3	.	-	-	-
	1991	8	2,472	426,473	155,3	93,0	.	-	-	-
	1993	6	.	.	.	.	.	-	-	-
3				**2213 Kraftstoffe**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	26	17,199	134,520	158,0	55,4	82,5	95,4	.	-
	1984	25	16,262	154,000	168,8	61,7	86,4	95,7	100,0	-
	1986	20	9,108	168,140	153,7	64,4	90,1	97,8	-	-
	1988	21	7,203	142,830	141,4	55,9	80,5	96,5	-	-
	1990	16	9,312	192,090	144,0	70,5	92,6	98,1	-	-
	1991	16	9,327	192,844	144,4	69,9	92,5	98,0	-	-
	1993	17	7,834	180,089	143,6	67,4	91,1	98,4	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
4				**2217 Heizöle (ohne Teeröle)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	26	17,733	124,890	149,9	51,6	80,1	95,5	.	-
	1984	24	14,621	132,380	147,6	55,1	79,8	95,6	-	-
	1986	24	7,147	143,520	156,4	57,4	83,9	95,8	-	-
	1988	21	4,734	123,270	126,0	50,8	76,4	94,5	-	-
	1990	18	4,955	196,160	159,1	73,3	91,2	96,7	-	-
	1991	17	5,303	197,457	153,5	73,5	91,1	96,5	-	-
	1993	18	4,633	178,475	148,7	68,7	89,9	96,3	-	-
5				**2252 Schmieröle**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	35	1,332	125,810	184,5	49,0	83,0	92,9	99,5	-
	1984	28	1,379	121,730	155,2	47,9	81,4	93,8	99,9	-
	1986	29	1,288	130,640	167,0	49,0	85,6	96,2	99,9	-
	1988	27	1,257	125,480	154,5	50,2	82,6	94,3	.	-
	1990	32	1,435	123,790	172,1	51,1	80,0	92,0	99,7	-
	1991	30	1,615	130,658	170,9	51,5	82,1	94,9	99,9	-
	1993	31	1,681	120,214	165,1	46,0	81,2	95,8	99,9	-
6				**2511 Natursteine**						
	1978	407	1,477	14,980	225,8	14,7	24,4	31,0	45,9	58,7
	1980	395	1,670	13,980	212,6	14,8	21,0	27,2	43,2	57,9
	1982	369	1,351	13,670	201,1	13,8	20,4	26,7	42,6	57,3
	1984	352	1,596	13,170	190,6	13,4	20,4	26,9	43,8	59,0
	1986	347	1,761	15,540	209,6	16,2	24,1	30,7	45,4	59,8
	1988	339	1,732	15,790	208,7	17,0	23,5	29,2	43,7	58,5
	1990	312	1,173	15,160	193,2	14,7	18,7	23,2	36,2	51,9
	1991	311	1,263	14,293	185,6	13,1	17,1	22,0	35,6	51,3
	1993	305	1,422	23,355	247,4	17,3	21,6	26,5	39,6	53,9
7				**2522 Bituminöses, geteertes und asphaltiertes Mischgut**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	83	1,141	46,881	170,0	28,8	43,7	58,1	81,5	95,1
	1991	82	1,195	47,174	169,4	28,8	43,6	58,4	81,3	94,6
	1993	76	1,009	47,460	161,5	29,8	44,6	58,2	81,9	96,0

noch Tabelle I.5.

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
8				**2525 Andere bearbeitete Natursteine**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	186	0,941	13,149	120,2	11,8	18,4	25,4	44,2	63,9
	1991	188	0,987	13,556	124,4	12,5	19,3	25,8	44,3	64,3
	1993	179	1,078	15,426	132,7	14,3	20,8	28,4	46,9	67,2
9				**2531 Zement und zementähnliche Bindemittel**						
	1978	44	2,381	95,520	179,0	45,8	62,3	72,1	90,9	-
	1980	42	2,781	94,280	172,0	47,3	63,0	72,7	91,2	-
	1982	44	3,071	97,310	181,2	47,5	63,4	73,3	92,4	-
	1984	41	3,128	96,420	171,8	47,6	62,2	72,9	93,2	-
	1986	40	2,903	100,810	174,1	48,7	63,1	74,1	94,8	-
	1988	37	2,899	98,260	162,3	48,3	62,9	74,5	95,6	-
	1990	36	3,393	96,420	157,2	47,0	63,0	74,3	96,6	-
	1991	36	3,720	97,868	158,8	47,8	63,2	74,8	96,5	-
	1993	34	3,764	94,970	149,3	46,8	63,0	73,8	96,8	-
10				**2532 Bearbeiteter Kalk- und Dolomitstein**						
	1978	79	0,825	113,870	282,8	49,8	60,1	69,2	86,5	97,2
	1980	75	0,869	113,690	274,4	50,1	60,1	69,3	87,0	98,0
	1982	73	0,859	109,320	264,2	48,6	59,3	68,6	87,2	98,0
	1984	71	0,899	123,340	278,5	51,7	61,7	70,5	88,6	98,5
	1986	76	0,912	106,030	265,7	47,4	58,8	68,3	88,2	98,2
	1988	73	0,952	110,600	266,0	48,8	59,4	70,2	89,0	98,3
	1990	75	0,985	111,290	271,0	49,5	60,8	71,1	88,5	98,0
	1991	71	1,034	109,573	260,4	49,7	61,1	71,7	88,9	98,6
	1993	74	1,043	106,869	262,8	48,4	59,2	70,2	87,5	98,0
11				**2535 Mörtel und Edelputz (ohne feuerfeste Mörtel und Massen)**						
	1978	67	0,204	46,940	146,4	26,8	41,8	57,0	86,8	98,4
	1980	78	0,402	47,370	164,1	25,3	45,1	62,4	86,5	98,4
	1982	97	0,443	36,390	159,1	20,8	37,3	51,6	81,3	96,3
	1984	107	0,604	35,050	165,8	21,0	36,1	48,7	80,5	95,8
	1986	117	0,681	31,400	163,5	19,7	31,5	44,8	76,7	95,4
	1988	124	0,817	29,770	164,1	19,3	30,4	42,8	73,2	94,4
	1990	133	1,119	29,160	169,6	20,1	31,4	42,2	71,0	93,4
	1991	140	1,397	28,444	172,7	19,0	30,6	41,6	70,9	93,1
	1993	147	1,825	28,528	178,7	19,1	31,3	42,5	70,8	92,5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
12				**2536 Transportbeton**						
	1978	389	2,552	10,830	179,2	11,3	16,3	20,9	34,0	47,6
	1980	430	3,367	6,800	138,8	7,8	12,2	16,7	29,3	44,1
	1982	429	3,281	7,060	142,4	8,3	13,3	17,9	29,9	43,8
	1984	434	3,429	5,290	113,7	5,6	9,5	13,6	26,2	40,6
	1986	421	3,357	5,730	118,8	6,5	10,8	15,4	27,8	41,6
	1988	413	3,486	5,880	119,5	6,5	10,9	15,6	28,4	42,7
	1990	422	4,361	5,650	117,7	6,1	10,1	15,0	28,0	42,0
	1991	439	4,888	5,596	120,7	6,5	10,6	15,0	27,3	41,3
	1993	444	5,370	5,451	119,2	6,9	10,7	15,0	26,6	39,8
13				**2541 Ziegelerzeugnisse**						
	1978	252	1,247	8,440	106,2	8,4	13,7	19,0	34,4	52,2
	1980	239	1,561	8,470	101,2	8,4	13,2	19,0	34,3	52,4
	1982	220	1,446	10,900	118,2	10,0	16,7	24,2	41,1	59,7
	1984	200	1,596	12,590	123,2	11,6	18,8	26,3	44,5	63,3
	1986	166	1,312	14,510	118,7	11,9	21,1	29,2	48,7	67,5
	1988	151	1,526	14,790	111,1	11,8	20,1	28,7	49,5	69,5
	1990	148	1,820	15,810	115,7	12,9	21,5	30,3	51,1	70,8
	1991	147	2,060	15,398	112,4	13,0	21,4	29,0	50,2	70,4
	1993	155	2,617	16,082	122,2	13,5	22,9	31,2	50,8	69,3
14				**2547 Feuerfeste Erzeugnisse**						
	1978	80	1,434	94,740	256,5	42,3	55,0	64,3	80,4	94,2
	1980	81	1,730	89,510	250,0	40,4	52,9	63,4	79,9	93,9
	1982	80	1,757	88,460	246,5	40,8	55,6	66,4	83,3	95,5
	1984	78	2,050	84,320	236,2	40,5	54,2	65,4	83,7	96,4
	1986	75	2,047	81,700	226,4	38,6	51,8	64,8	83,9	97,1
	1988	80	2,107	77,130	227,4	38,4	51,9	63,0	82,7	96,0
	1990	80	2,282	69,630	213,8	35,7	50,4	62,0	82,2	96,0
	1991	80	2,175	63,582	202,2	33,8	48,5	60,8	81,4	95,6
	1993	79	1,856	72,015	216,5	40,4	52,6	64,3	83,2	96,7
15				**2554 Betonerzeugnisse für den Hochbau**						
	1978	631	2,394	17,810	320,0	18,2	22,7	26,7	37,8	48,8
	1980	608	2,937	18,180	317,0	16,8	22,4	27,0	39,2	50,6
	1982	547	2,471	19,780	313,4	17,6	22,8	28,0	40,9	52,8
	1984	503	2,734	20,960	308,9	18,2	23,9	29,5	41,7	54,5
	1986	440	2,479	21,480	290,7	18,3	24,9	30,6	44,9	58,0
	1988	403	2,794	21,860	279,5	18,0	24,2	30,4	44,8	57,9
	1990	389	3,861	32,710	342,4	20,7	25,5	30,8	44,1	57,1
	1991	390	4,347	29,373	323,3	19,5	24,7	30,1	42,8	56,3
	1993	396	5,318	26,939	310,9	19,3	24,3	29,7	43,1	56,8

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
16				**2557 Betonerzeugnisse für den Tiefbau**						
	1978	422	1,507	8,690	163,3	9,7	13,8	17,8	29,3	43,9
	1980	393	1,645	8,580	154,1	9,4	14,0	18,6	30,9	45,7
	1982	357	1,528	8,370	141,0	9,3	14,1	18,7	32,1	47,8
	1984	331	1,588	8,900	139,5	9,9	15,2	20,2	33,5	49,1
	1986	293	1,628	9,750	136,3	10,1	15,9	21,7	36,9	53,7
	1988	287	1,869	9,720	133,8	10,5	16,0	21,7	36,6	53,6
	1990	268	2,081	9,800	127,6	10,0	16,0	21,5	37,0	54,4
	1991	269	2,479	10,055	130,6	9,7	16,3	22,0	38,0	55,6
	1993	279	3,048	9,305	126,3	9,6	15,1	21,1	36,6	54,0
17				**2713 Stahlrohblöcke und -brammen, unlegiert und legiert (einschl. Strangguß)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	18	0,885	128,040	114,2	52,9	75,8	92,4	-	-
	1984	19	1,435	152,360	137,7	62,5	78,6	93,1	-	-
	1986	18	1,060	199,610	161,0	64,6	80,7	94,3	-	-
	1988	19	1,593	174,800	152,4	67,8	84,9	94,7	-	-
	1990	19	2,881	355,110	239,7	79,0	90,5	95,9	-	-
	1991	19	2,894	378,302	248,8	75,5	85,6	93,6	-	-
	1993	15	.	.	.	.	.	.	-	-
18				**2714 Vorgewalztes Stahlhalbzeug, unlegiert und legiert, warm gewalzt**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	14	2,900	322,650	187,5	80,3	91,1	99,3	-	-
	1984	13	3,863	305,960	172,6	76,3	89,5	.	-	-
	1986	14	3,677	275,490	169,0	74,1	89,1	97,7	-	-
	1988	14	3,443	333,150	191,4	74,5	91,8	97,6	-	-
	1990	13	3,083	380,890	198,8	77,7	89,4	97,9	-	-
	1991	13	2,958	327,629	180,5	74,0	91,2	98,2	-	-
	1993	10	2,620	532,946	208,1	84,8	96,7	100,0	-	-
19				**2715 Walzstahl, unlegiert und legiert (auch plattiert) (ohne vorgewalztes Stahlhalbzeug)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	35	18,612	111,930	170,8	48,4	74,6	86,8	99,3	-
	1984	35	20,557	108,310	167,1	47,9	72,5	86,2	99,4	-
	1986	31	19,784	110,200	155,4	47,8	73,8	87,5	99,5	-
	1988	33	20,825	110,420	162,6	48,6	73,5	88,5	99,6	-
	1990	34	20,319	106,750	162,2	47,3	72,4	88,7	99,5	-
	1991	33	18,695	104,579	156,6	46,9	69,9	87,4	99,5	-
	1993	31	15,902	154,614	194,8	58,3	79,8	91,1	99,8	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
20			**2716**	**Weiterverarbeiteter Walzstahl, unlegiert und legiert**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	23	4,900	183,150	179,2	71,1	88,4	96,1	-	-
	1984	27	5,747	173,790	192,2	69,2	86,2	93,0	.	-
	1986	27	5,422	176,980	194,4	70,3	85,7	93,4	.	-
	1988	30	6,273	158,310	193,6	64,0	84,5	92,6	99,8	-
	1990	26	6,769	161,580	178,9	64,8	87,6	95,3	.	-
	1991	24	6,842	162,682	170,4	64,5	88,3	95,5	-	-
	1993	21	5,819	239,246	200,6	80,0	93,6	97,2	-	-
21			**2733**	**Präzisionsstahlrohre**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	35	2,067	116,388	175,3	51,8	68,1	80,5	97,9	-
	1991	32	1,809	103,756	152,3	48,8	65,9	79,2	99,0	-
	1993	30	1,343	127,297	167,9	52,0	66,5	80,8	99,5	-
22			**2735**	**Sonstige Stahlrohre**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	40	6,214	397,110	385,8	.	84,9	90,3	99,1	-
	1984	40	5,326	258,480	305,6	65,6	80,1	88,2	99,1	-
	1986	41	5,620	298,800	335,4	69,2	78,9	87,3	98,9	-
	1988	46	5,478	270,940	338,6	65,3	79,7	88,5	98,5	-
	1990	44	4,364	242,610	311,0	61,1	72,9	82,5	96,4	-
	1991	45	4,595	195,293	279,1	55,7	70,7	80,3	96,3	-
	1993	43	3,169	137,555	221,7	55,6	70,8	83,0	98,1	-
23			**2811**	**Leichtmetalle und deren Legierungen (ohne Lote)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	38	4,444	191,600	250,6	63,4	78,2	85,7	99,5	-
	1984	34	6,168	174,010	221,7	59,6	74,4	83,2	99,7	-
	1986	28	5,525	195,600	211,6	61,9	78,4	87,5	100,0	-
	1988	29	3,833	112,450	150,4	49,2	65,6	79,8	99,8	-
	1990	29	3,381	103,080	141,0	45,8	63,9	76,6	99,9	-
	1991	27	2,866	108,157	138,6	46,8	66,8	78,5	.	-
	1993	24	1,999	130,925	146,4	51,0	71,3	83,9	-	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
24			**2813 Schwermetalle und deren Legierungen**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	82	4,117	92,340	256,4	43,2	67,7	79,5	91,7	98,5
	1984	77	5,065	87,950	240,3	39,8	67,6	81,7	92,7	98,9
	1986	65	3,746	123,980	265,7	51,5	75,3	84,8	95,3	99,7
	1988	52	3,110	106,430	212,9	49,2	70,4	80,1	95,4	.
	1990	59	3,597	96,650	216,8	46,4	68,0	76,7	94,3	99,9
	1991	57	2,912	100,908	218,0	48,2	68,2	77,5	94,7	100,0
	1993	54	2,767	130,190	245,6	54,3	71,5	80,4	95,6	100,0
25			**2841 Halbzeug aus Aluminium und Aluminiumlegierungen**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	51	5,201	130,670	238,0	56,3	72,8	81,9	95,5	.
	1984	48	7,248	122,770	221,2	54,6	73,7	81,5	95,2	-
	1986	47	8,023	129,010	225,0	55,7	74,6	84,3	96,2	-
	1988	66	6,033	81,100	208,6	39,9	61,6	73,1	94,4	99,7
	1990	77	6,575	78,990	225,4	39,3	61,6	73,1	93,0	99,4
	1991	80	6,269	71,355	217,0	38,5	57,9	69,7	91,4	99,1
	1993	80	5,343	73,657	221,2	39,8	59,1	70,3	92,1	99,2
26	**2843**		**Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen (ohne solche aus Legierungen mit einem Gehalt über 10% Nickel)**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	52	5,405	61,200	147,7	32,8	52,1	66,5	93,6	.
	1984	51	6,421	56,550	137,3	30,8	48,6	65,7	93,6	.
	1986	50	6,437	60,330	142,0	32,1	50,4	66,8	94,0	100,0
	1988	72	5,509	82,690	222,6	42,2	62,2	74,2	91,9	98,9
	1990	74	6,153	90,620	238,9	45,5	64,2	74,5	92,2	98,9
	1991	77	6,076	94,542	250,6	46,7	66,6	76,4	92,1	98,8
	1993	73	5,150	100,783	252,1	47,7	65,0	76,3	91,9	99,0
27			**2849 Edelmetallhalbzeug (ohne Schmuckhalbfabrikate)**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	16	1,096	509,920	267,6	85,1	92,0	98,0	-	-
	1984	15	1,159	463,470	244,0	84,6	91,8	98,1	-	-
	1986	16	1,031	380,880	225,7	80,7	90,8	97,4	-	-
	1988	15	1,231	377,640	216,0	80,0	93,1	98,9	-	-
	1990	21	1,212	361,090	256,6	82,0	92,6	97,7	-	-
	1991	21	1,252	409,483	275,7	81,5	92,9	98,0	-	-
	1993	21	1,028	267,319	214,8	69,7	89,6	97,6	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
28			**2912 Gußeisen mit Lamellengraphit (nicht legiert und legiert)**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	314	3,140	26,190	268,8	22,4	33,5	41,2	56,6	70,2
	1984	274	3,360	33,210	284,6	25,6	37,9	45,1	59,5	72,9
	1986	256	3,763	33,910	277,2	26,5	37,7	43,5	58,3	72,1
	1988	244	3,557	36,550	281,4	28,3	36,6	44,5	60,2	74,5
	1990	211	3,906	33,230	245,2	26,1	33,4	41,0	59,3	74,9
	1991	224	3,768	34,470	259,3	26,8	34,8	42,7	60,4	74,5
	1993	199	3,188	45,303	283,1	33,0	43,4	52,6	69,2	81,8
29			**2913 Gußeisen mit Kugelgraphit (nicht legiert und legiert)**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	135	1,710	54,800	252,9	33,2	49,4	60,1	81,2	93,2
	1984	123	1,683	47,990	221,4	30,4	46,6	57,7	79,9	93,2
	1986	123	1,990	50,240	227,6	31,8	46,9	57,6	78,1	92,0
	1988	126	2,073	45,300	217,0	31,2	43,0	54,1	76,9	91,5
	1990	124	2,844	54,860	240,9	32,4	44,8	56,5	78,3	91,8
	1991	121	2,638	42,870	204,6	27,4	43,1	56,1	79,0	92,0
	1993	118	2,291	49,558	220,2	29,4	46,6	60,1	82,4	93,3
30			**2914 Stahlguß (nicht legiert und legiert)**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	69	1,584	37,980	127,3	24,6	37,0	50,1	76,7	95,0
	1984	69	1,422	37,030	124,7	23,7	37,5	50,0	74,4	95,0
	1986	66	1,620	36,630	119,1	23,8	36,8	49,1	75,6	96,8
	1988	70	1,418	34,050	117,6	22,1	35,3	48,3	75,4	96,4
	1990	67	1,808	34,120	113,4	21,8	36,5	48,7	75,0	97,1
	1991	67	1,681	33,004	110,1	22,2	35,0	46,6	73,3	96,5
	1993	59	1,104	39,467	115,3	25,0	38,9	51,8	78,7	98,6
31			**2951 Leichtmetallformguß**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	437	3,255	57,290	490,3	32,6	47,3	58,7	73,9	83,7
	1984	419	4,126	63,420	505,7	33,3	47,2	58,7	75,1	85,1
	1986	398	4,542	51,430	441,2	30,9	44,6	55,8	73,9	84,7
	1988	256	3,250	25,790	236,7	21,1	31,7	40,2	59,5	74,5
	1990	264	3,804	19,610	204,4	16,5	26,1	34,2	54,4	71,4
	1991	267	3,704	18,532	198,7	15,8	24,9	32,5	52,8	70,1
	1993	251	2,771	19,186	195,3	15,7	25,0	35,0	56,2	72,9

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
32				**2954 Schwermetallformguß**						
	1978	–	--	--	–	–	–	–	–	–
	1980	–	--	--	–	–	–	–	–	–
	1982	415	1,079	11,760	197,0	9,0	15,9	24,3	45,3	64,9
	1984	391	1,158	12,500	197,2	9,5	17,3	25,9	47,2	66,5
	1986	361	1,946	45,740	393,9	30,8	44,3	50,8	67,7	80,5
	1988	190	0,875	20,290	169,0	13,1	23,1	34,8	63,2	81,1
	1990	199	1,147	18,580	164,3	10,4	20,5	32,4	61,8	79,5
	1991	195	1,100	19,005	164,5	12,0	22,7	34,7	60,1	78,8
	1993	181	0,884	24,128	183,5	17,5	27,0	38,7	62,1	80,8
33				**3011 Kaltwalzwerks- und Zieherei-Erzeugnisse (ohne Präzisionsstahlrohre und Draht)**						
	1978	114	3,594	27,900	147,7	18,5	29,3	42,0	68,2	87,2
	1980	112	3,946	30,530	155,5	21,5	33,1	45,2	68,9	87,6
	1982	112	3,799	30,780	156,4	21,8	34,6	45,6	68,5	87,4
	1984	105	4,309	32,670	155,9	22,4	36,1	47,8	69,8	88,5
	1986	103	4,435	30,760	147,3	21,7	34,2	45,7	69,4	89,0
	1988	100	4,682	31,130	145,3	21,5	35,4	46,4	69,5	88,9
	1990	102	5,238	29,390	141,3	20,5	33,7	44,4	68,4	88,2
	1991	101	4,695	28,888	138,5	20,3	33,6	43,7	67,8	88,0
	1993	96	3,685	27,283	127,2	18,9	29,9	41,3	69,6	89,6
34				**3015 Kalt gezogener Draht (ohne isolierte Drähte für die Elektrotechnik)**						
	1978	102	1,628	73,780	255,5	43,0	54,7	61,8	79,7	93,3
	1980	100	1,828	71,030	247,0	42,0	53,8	61,9	79,8	93,8
	1982	100	1,705	69,040	243,0	40,9	54,1	62,1	80,6	94,6
	1984	91	1,815	66,000	223,7	39,5	53,9	62,3	79,9	94,8
	1986	94	1,841	52,710	198,9	33,9	48,7	57,7	77,1	93,8
	1988	90	1,828	46,290	177,9	30,8	44,8	54,5	76,1	94,3
	1990	99	2,070	40,900	174,6	29,1	41,2	50,2	71,7	91,8
	1991	93	1,907	40,303	165,8	28,0	42,2	50,4	72,1	92,3
	1993	83	1,541	36,191	141,6	25,4	37,3	47,4	71,7	93,2
35				**3017 Drahterzeugnisse**						
	1978	207	2,752	24,750	203,0	19,5	30,0	39,8	59,1	76,4
	1980	197	2,906	23,280	189,4	18,0	29,4	38,7	59,0	77,3
	1982	195	2,788	22,710	185,2	17,7	29,5	39,4	59,7	77,0
	1984	180	2,983	29,140	206,0	22,9	32,4	42,5	64,0	80,6
	1986	156	2,945	31,420	197,5	23,1	33,8	44,5	66,8	84,7
	1988	150	3,087	36,410	211,2	25,6	37,0	47,6	69,1	86,5
	1990	166	3,678	31,790	206,8	23,5	35,3	45,1	66,3	84,7
	1991	166	3,678	31,751	206,7	23,9	35,3	44,9	66,6	84,3
	1993	158	3,368	30,243	194,4	22,2	33,9	45,7	69,1	86,3

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
36	**3021**	**Gesenkschmiedestücke, Freiformschmiedestücke bis 125 kg Rohgewicht, Kaltfließpreßteile aus Stahl**								
	1978	228	2,974	22,170	201,4	19,1	27,1	35,5	56,0	72,9
	1980	213	3,767	24,030	202,9	19,4	28,0	36,6	59,4	76,1
	1982	205	3,814	22,890	192,2	18,5	26,6	35,4	57,9	75,9
	1984	200	3,711	25,950	204,7	20,8	29,2	38,0	59,6	75,6
	1986	197	4,154	24,290	194,5	19,7	27,9	36,5	58,9	75,6
	1988	192	4,226	23,640	188,1	19,2	28,1	37,7	60,1	76,9
	1990	217	5,462	18,700	174,9	16,6	24,4	32,7	53,9	71,4
	1991	219	5,255	16,968	164,8	14,4	22,5	31,5	54,0	71,3
	1993	214	4,026	20,143	182,0	17,7	26,2	35,3	56,1	73,5
37	**3022**	**Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl mit einem Stückgewicht über 50 g**								
	1978	176	1,301	17,140	142,0	12,1	20,9	31,4	56,9	74,7
	1980	166	1,601	19,950	152,0	14,7	25,0	35,8	60,6	77,4
	1982	172	1,766	22,570	169,7	17,8	28,0	38,7	61,4	78,3
	1984	184	1,835	18,660	156,0	13,6	24,1	34,6	57,5	75,5
	1986	197	2,143	15,950	146,4	11,9	21,9	30,8	53,5	71,8
	1988	203	2,418	16,430	152,8	12,4	22,1	31,8	54,2	72,1
	1990	225	2,602	15,850	160,2	12,7	22,4	32,1	51,7	69,8
	1991	241	2,967	16,178	170,3	12,8	22,6	32,8	52,1	68,9
	1993	261	2,801	17,031	185,6	14,0	23,9	34,4	52,2	68,2
38	**3023**	**Federn aus Stahl und NE-Metall (ohne Matratzen und Uhrfedern)**								
	1978	118	1,343	46,650	212,2	29,2	46,9	57,1	75,1	87,9
	1980	120	1,567	46,420	213,8	28,4	47,3	58,1	75,7	88,1
	1982	115	1,524	47,790	212,0	29,7	47,3	58,1	76,3	89,0
	1984	116	1,541	40,030	190,9	27,3	41,6	52,8	71,9	86,4
	1986	114	1,776	41,590	193,4	28,5	41,0	51,5	73,0	87,6
	1988	119	1,959	37,340	185,6	26,6	39,1	50,3	72,1	86,8
	1990	126	2,217	36,440	189,5	27,4	38,7	48,8	70,0	85,0
	1991	133	2,273	35,336	192,3	26,7	38,1	48,1	68,2	83,9
	1993	126	1,836	32,111	174,5	23,0	32,6	41,9	65,0	83,1
39	**3025**	**Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschl. Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl**								
	1978	596	3,273	6,180	163,9	7,4	12,3	17,4	30,4	43,6
	1980	579	3,999	5,960	156,6	7,1	11,8	16,7	29,2	42,7
	1982	545	3,820	7,900	181,8	9,7	15,0	19,7	32,4	45,8
	1984	515	4,272	7,160	164,0	8,7	13,7	18,7	31,5	45,4
	1986	532	5,055	6,910	163,6	8,2	13,3	18,5	31,4	45,4
	1988	553	5,380	6,800	166,1	8,4	13,3	18,0	30,7	45,0
	1990	189	2,904	19,100	161,6	15,9	26,3	34,2	55,6	74,5
	1991	189	2,866	18,075	155,4	15,2	25,3	33,0	54,0	74,0
	1993	181	2,433	18,509	153,3	14,8	24,5	33,6	55,5	77,2

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
40			3028 Drehteile aus Metall (ohne solche aus Kunststoff)							
	1978	20	0,119	134,000	129,6	53,1	83,4	94,9	-	-
	1980	17	0,137	151,730	125,7	59,0	87,3	95,0	-	-
	1982	20	.	.	—	.	.	.	-	-
	1984	25	.	.	—	.	.	.	100,0	-
	1986	34	.	.	—	.	.	.	.	-
	1988	34	.	.	—	.	.	.	.	-
	1990	422	3,470	6,300	128,8	6,5	11,2	16,5	31,0	44,8
	1991	457	3,607	6,007	132,1	6,0	10,8	15,9	30,2	44,1
	1993	443	2,973	6,708	140,4	6,3	11,9	17,9	32,9	46,6
41			3093 Oberflächenveredlung und Härtung (ohne Oberflächenüberzüge von Stahlblech und Stahlband)							
	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	535	3,954	6,840	163,1	9,8	14,5	18,9	29,1	40,6
	1991	566	4,339	7,398	178,5	10,8	15,4	19,3	29,0	40,1
	1993	579	3,926	6,267	162,1	9,3	13,9	17,6	27,0	37,7
42			3099 Schweißerei-, Schlosserei-, Dreherei- und ähnliche Arbeiten							
	1978	208	0,305	10,840	112,0	9,9	16,8	23,4	40,1	58,4
	1980	248	0,473	9,240	113,7	8,0	13,9	20,2	36,5	55,6
	1982	269	0,551	8,350	111,7	6,7	12,5	19,0	35,5	53,1
	1984	280	0,645	7,210	100,9	6,0	11,1	16,4	31,5	49,0
	1986	311	0,821	7,310	112,8	6,4	11,2	16,9	32,1	49,6
	1988	346	1,001	7,400	125,0	7,0	12,4	18,3	32,8	49,0
	1990	465	1,624	4,850	112,0	4,4	8,1	12,3	24,3	38,6
	1991	490	1,781	4,853	117,4	4,5	8,0	12,2	25,1	39,6
	1993	460	1,550	5,341	120,7	4,9	8,6	13,2	26,5	41,4
43			3111 Fertigteilbauten überwiegend aus Metall							
	1978	477	2,280	8,910	180,3	10,2	15,3	20,5	35,9	51,5
	1980	445	2,862	9,550	180,3	10,9	15,9	21,7	38,1	53,6
	1982	467	3,144	12,940	224,6	13,9	20,0	25,1	39,7	55,0
	1984	459	2,754	9,180	179,2	10,9	15,9	20,7	34,6	50,7
	1986	444	3,273	8,720	169,4	10,5	16,0	21,0	34,1	48,4
	1988	473	3,713	12,770	224,5	15,4	20,3	25,5	39,2	52,1
	1990	214	1,603	12,560	129,9	10,3	17,6	25,4	45,0	66,0
	1991	213	1,987	14,927	147,6	11,9	21,9	30,1	50,0	68,3
	1993	205	1,888	16,079	151,5	13,3	23,2	31,5	51,2	69,7

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
44				**3114 Konstruktionen aus Stahl**						
	1978	22	0,063	155,500	155,6	56,7	79,0	94,1	-	-
	1980	16	0,070	219,490	158,5	67,0	86,0	98,1	-	-
	1982	17	0,264	408,880	243,9	83,0	92,7	99,0	-	-
	1984	14	0,080	223,760	146,0	67,6	88,8	99,2	-	-
	1986	19	0,152	287,570	211,3	79,5	90,2	96,4	-	-
	1988	17	0,278	566,130	293,7	.	92,2	97,5	-	-
	1990	824	6,054	7,310	224,2	9,6	14,5	18,9	31,2	43,8
	1991	821	6,651	8,575	245,8	11,6	16,7	21,5	33,5	45,3
	1993	830	6,895	8,908	252,9	11,7	17,3	23,0	35,6	47,6
45				**3118 Konstruktionen aus Aluminium**						
	1978	45	0,099	90,130	174,8	41,9	62,1	78,4	95,9	-
	1980	43	0,130	83,840	161,4	40,5	60,0	75,4	95,7	-
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	489	3,382	8,340	175,5	9,6	13,6	18,4	32,0	47,1
	1991	498	3,805	7,897	171,3	9,3	14,0	18,8	31,9	46,7
	1993	530	4,797	9,847	205,4	10,8	15,1	20,2	33,9	48,1
46				**3151 Dampfkessel (Dampferzeuger)**						
	1978	61	1,036	79,250	195,8	37,0	61,9	81,7	94,5	99,8
	1980	54	0,968	74,840	174,4	36,1	59,5	77,4	94,8	100,0
	1982	49	1,263	101,710	199,6	45,4	73,3	85,9	97,9	-
	1984	49	1,236	100,310	197,9	45,8	69,0	81,4	97,5	-
	1986	48	1,030	89,460	181,5	41,2	67,4	81,5	97,1	-
	1988	41	1,490	114,180	191,9	51,8	72,9	86,9	98,8	-
	1990	39	1,324	109,330	180,7	46,3	68,5	85,8	98,9	-
	1991	38	1,435	94,002	160,4	41,4	65,8	84,3	98,1	-
	1993	39	1,136	100,511	170,9	46,3	68,7	79,4	97,8	-
47				**3155 Behälter aus Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen über 100 m3 und Kesselschmiedeerzeugnisse**						
	1978	184	0,699	18,870	157,2	13,5	23,2	33,3	59,0	79,9
	1980	171	0,842	23,410	173,3	16,8	27,0	37,9	63,6	83,1
	1982	184	1,007	20,760	167,9	15,4	26,3	36,1	60,7	80,5
	1984	156	0,703	20,780	149,7	14,1	25,0	36,1	62,1	81,5
	1986	146	0,757	21,770	147,6	16,3	25,3	35,2	61,4	82,6
	1988	140	0,880	23,570	151,7	16,8	27,6	39,1	65,0	84,6
	1990	133	0,999	29,780	172,1	21,2	34,2	44,3	66,9	86,6
	1991	127	1,007	28,671	162,5	21,5	32,0	42,7	66,7	87,4
	1993	116	1,015	35,753	177,4	25,4	36,4	47,4	73,5	90,3

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
48			3156 Rohrleitungen aus Stahl oder NE-Metall für industrielle Zwecke							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	123	0,954	39,162	195,4	25,8	38,2	50,1	74,7	90,6
	1991	128	1,042	34,864	186,1	23,1	36,6	49,8	72,4	88,9
	1993	118	0,933	37,622	185,5	25,2	38,2	51,4	75,3	90,3
49		3157	Zentralheizungskessel (ohne Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser)							
	1978	39	0,702	197,050	258,6	64,3	76,9	84,0	97,4	-
	1980	37	0,899	170,340	230,3	60,0	72,4	81,8	98,1	-
	1982	46	0,725	196,560	283,6	65,1	75,2	83,0	96,0	-
	1984	41	0,764	185,640	257,1	64,9	76,0	85,1	97,0	-
	1986	41	0,835	175,120	248,6	62,2	73,7	84,4	97,2	-
	1988	39	0,971	140,630	211,8	56,4	70,3	82,2	97,0	-
	1990	31	1,223	181,050	214,8	61,6	78,3	87,1	99,0	-
	1991	30	2,027	175,846	206,8	60,9	78,9	87,5	99,2	-
	1993	33	1,732	163,855	209,9	59,4	76,8	86,9	98,5	-
50		3173	Personenwagen und andere schienengebundene Wagen (ohne Bahndienstwagen)							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	8	0,452	271,241	108,2	76,8	.	-	-	-
	1991	7	1,038	236,367	80,9	75,6	.	-	-	-
	1993	7	0,635	299,288	104,6	92,2	.	-	-	-
51			3199 Baustellenarbeiten (auch im Tagelohn)							
	1978	589	3,672	42,460	490,0	29,0	37,3	44,1	56,4	66,1
	1980	550	4,717	49,120	510,1	32,1	39,0	44,5	55,9	66,6
	1982	589	5,559	59,440	583,2	34,4	44,2	50,8	61,9	70,7
	1984	572	5,634	61,910	586,6	35,1	44,1	50,3	63,0	72,0
	1986	589	5,379	48,350	524,2	30,7	36,9	42,4	55,0	66,1
	1988	624	5,919	31,680	433,2	24,7	34,8	41,5	53,8	64,3
	1990	651	7,068	44,100	526,4	27,7	34,8	40,3	52,6	63,3
	1991	675	7,861	33,766	466,8	23,7	31,5	37,9	49,6	61,2
	1993	669	7,615	29,995	436,7	23,8	32,2	38,1	51,2	62,8

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
52			**3211 Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung**							
	1978	467	5,227	13,150	226,8	11,2	19,6	27,8	47,3	65,6
	1980	469	6,865	13,420	230,0	11,6	19,8	28,4	47,9	66,0
	1982	458	6,706	12,160	213,8	9,8	17,6	25,9	46,5	65,8
	1984	434	6,561	12,740	212,9	11,2	19,6	27,2	45,0	64,3
	1986	447	9,293	13,300	222,3	11,8	20,7	28,3	45,8	64,0
	1988	443	9,600	13,730	225,4	13,3	21,1	28,7	46,1	64,0
	1990	463	11,394	12,350	217,3	11,6	19,9	26,9	43,7	61,8
	1991	462	11,016	10,749	199,1	9,3	16,5	23,9	42,4	61,0
	1993	427	6,525	12,297	206,2	11,2	18,4	25,7	44,4	62,8
53			**3212 Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen Formung**							
	1978	356	2,455	16,990	224,7	14,5	24,3	33,8	52,9	69,5
	1980	332	3,036	18,040	223,4	15,3	25,3	34,8	53,2	71,3
	1982	327	3,092	19,390	231,1	16,5	26,5	35,3	57,1	73,4
	1984	294	2,871	21,390	230,0	18,4	28,6	37,3	57,0	72,7
	1986	307	3,766	25,990	264,2	22,3	31,2	38,8	57,4	73,1
	1988	304	3,867	24,790	255,7	21,0	29,7	38,1	57,6	74,0
	1990	326	4,779	24,440	264,0	20,3	29,6	38,1	56,7	72,6
	1991	309	4,873	23,129	247,9	21,1	29,1	36,6	56,2	73,4
	1993	279	3,640	26,174	251,1	22,2	30,2	38,9	58,9	74,7
54			**3213 Hütten- und Walzwerkseinrichtungen (ohne einzeln abgesetzte gegossene Walzen)**							
	1978	120	1,348	141,060	399,1	58,3	71,8	79,7	90,5	97,0
	1980	108	1,723	178,520	427,5	60,1	71,5	79,0	90,8	96,9
	1982	115	2,370	173,070	434,8	65,1	80,9	85,6	93,1	97,5
	1984	102	2,043	196,100	435,9	72,2	81,6	86,3	93,9	97,8
	1986	103	1,646	150,510	380,8	58,2	69,2	76,6	88,9	96,9
	1988	103	1,483	153,860	385,3	63,5	71,3	78,2	89,7	96,6
	1990	101	2,028	176,320	410,0	64,4	72,5	78,9	89,9	96,8
	1991	102	2,405	165,051	397,9	62,5	70,7	78,3	90,4	96,9
	1993	96	2,202	202,680	429,6	72,4	81,0	85,9	94,0	98,3
55			**3214 Industrieöfen, Brenner und Feuerungen (ohne Elektroöfen und Feuerungen und Beheizungseinrichtungen für Dampfkessel)**							
	1978	63	0,319	53,590	154,2	30,7	50,0	61,8	86,3	99,4
	1980	58	0,335	48,350	134,3	26,3	45,5	60,9	89,1	99,9
	1982	64	0,431	51,220	150,9	27,5	47,9	63,9	88,2	99,7
	1984	63	0,407	57,130	161,2	33,0	50,4	64,1	87,6	99,5
	1986	60	0,544	59,120	159,6	31,2	51,1	70,0	91,7	99,8
	1988	58	0,581	73,740	181,0	38,5	54,7	69,3	92,9	99,9
	1990	118	1,498	47,080	213,4	28,4	41,8	55,0	76,9	91,4
	1991	118	1,725	54,222	232,3	33,3	44,9	57,9	79,1	92,2
	1993	105	1,405	69,170	250,3	39,2	51,7	62,0	82,4	95,0

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
56		**3216**	**Maschinen und Geräte für die mechanische Prüfung von metallischen Stoffen**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	86	1,016	129,768	318,7	46,5	60,6	70,5	88,7	98,6
	1991	86	0,996	133,489	323,7	47,9	62,6	72,1	89,6	98,6
	1993	84	0,866	119,035	300,0	46,7	61,4	72,2	89,7	99,0
57	**3217**	**Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen (auch Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff u.ä.)**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	238	4,356	34,959	270,6	26,9	40,4	47,1	63,2	78,4
	1991	242	4,229	28,694	243,8	23,1	35,8	43,3	60,5	76,3
	1993	236	3,829	28,928	241,4	21,9	34,9	43,3	61,5	76,9
58	**3218**	**Auswechselbare Werkzeuge für die Metallbearbeitung, zur Verwendung in Handwerkzeugen oder Werkzeugmaschinen (ohne solche der Gütergruppe 38)**								
	1978	815	2,679	5,870	194,5	6,3	11,4	17,1	30,0	43,2
	1980	845	3,464	5,810	197,7	6,0	11,0	16,8	30,1	43,2
	1982	817	3,650	6,190	201,4	6,9	12,3	17,8	31,3	44,0
	1984	810	4,095	6,500	206,6	7,9	13,3	18,9	31,9	44,0
	1986	826	5,389	6,410	207,3	7,6	13,4	19,1	31,5	43,2
	1988	905	5,757	7,350	237,7	9,2	15,5	21,0	32,8	43,7
	1990	1026	7,568	6,230	232,2	8,1	13,9	19,1	30,9	41,4
	1991	1053	7,701	5,773	225,4	7,3	13,0	18,1	30,2	40,5
	1993	1047	6,366	8,180	275,0	11,3	16,3	20,8	32,5	42,6
59	**3223**	**Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Dieselmotoren) (ohne solche für Kraftfahrzeuge)**								
	1978	47	3,076	147,940	244,0	57,9	82,6	95,2	99,4	-
	1980	41	3,288	155,770	232,1	60,9	83,6	95,3	99,6	-
	1982	41	4,099	168,930	243,4	61,4	85,6	95,1	99,6	-
	1984	42	3,439	150,800	230,9	57,7	80,3	93,4	99,5	-
	1986	44	3,332	157,680	243,7	60,1	81,5	92,6	99,3	-
	1988	37	3,210	172,220	231,8	61,9	82,2	94,1	99,7	-
	1990	36	3,786	136,720	198,0	55,0	80,9	92,2	99,7	-
	1991	38	3,815	129,586	198,1	53,3	79,8	90,6	99,5	-
	1993	44	3,846	105,775	191,2	47,1	74,0	85,4	98,8	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
60				**3227 Dampfturbinen**						
	1978	23	1,069	215,650	199,0	71,3	91,9	97,8	-	-
	1980	20	0,890	186,630	165,3	64,1	89,1	97,7	-	-
	1982	20	1,145	273,730	211,5	69,8	88,5	98,0	-	-
	1984	23	1,224	338,350	260,4	78,8	92,4	97,7	-	-
	1986	21	1,565	286,570	224,0	80,6	93,8	97,9	-	-
	1988	18	1,218	269,660	196,3	82,9	93,2	98,1	-	-
	1990	21	1,080	266,210	214,3	77,2	89,6	96,6	-	-
	1991	21	0,985	275,339	218,7	76,7	88,1	94,8	-	-
	1993	21	1,156	294,277	227,6	76,5	90,4	96,2	-	-
61	**3231**	**Kompressoren (Verdichter) und Vakuumpumpen, Druckluftgeräte, -werkzeuge und -bremsen**								
	1978	137	1,760	49,270	239,8	31,8	42,2	52,1	75,8	91,1
	1980	133	2,025	48,630	233,8	30,0	40,7	51,1	75,9	91,8
	1982	132	2,072	47,750	230,3	29,8	41,4	51,1	75,6	92,1
	1984	131	2,268	37,980	199,4	26,5	37,1	49,5	74,4	90,8
	1986	128	2,923	37,160	193,8	23,6	38,9	51,5	76,7	92,8
	1988	127	2,865	37,050	192,5	23,7	39,4	52,1	76,6	92,6
	1990	111	3,141	44,600	198,8	27,2	43,3	57,3	82,9	95,7
	1991	106	3,527	48,286	202,9	30,4	45,5	57,9	82,7	95,2
	1993	104	3,073	49,037	202,5	30,2	45,8	58,2	83,4	95,8
62	**3232**	**Lufttechnische Einzelgeräte und Anlagen der Klima-, Luft- und Entstaubungstechnik**								
	1978	350	2,438	11,620	175,2	10,4	18,5	25,4	43,7	61,5
	1980	337	2,911	12,030	174,7	10,4	18,1	26,2	44,5	63,1
	1982	333	2,879	11,300	166,2	9,7	17,0	24,0	42,6	62,0
	1984	324	3,146	12,890	178,3	12,0	20,1	26,8	44,7	63,6
	1986	317	3,764	13,210	178,6	12,4	20,5	27,2	45,1	63,6
	1988	326	4,151	13,090	180,8	12,3	20,3	27,4	44,3	62,9
	1990	332	5,016	12,980	181,9	12,1	19,7	27,5	45,5	63,1
	1991	335	5,485	13,475	187,5	13,8	20,3	27,0	44,5	62,3
	1993	344	5,267	13,714	192,8	13,2	21,2	28,5	45,4	62,4
63	**3233**	**Gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen, Wärmepumpen**								
	1978	112	1,030	92,480	305,9	36,9	47,4	57,5	77,8	92,4
	1980	113	1,465	92,090	306,7	42,4	52,1	61,3	78,1	91,8
	1982	110	1,871	232,590	495,8	.	62,9	69,9	83,0	93,9
	1984	110	1,828	182,420	436,6	49,7	58,3	67,2	81,7	93,4
	1986	105	1,952	178,820	421,6	49,4	60,6	69,7	83,4	93,7
	1988	106	2,252	191,900	439,8	51,0	61,1	70,2	83,7	93,9
	1990	112	2,796	179,360	436,9	49,2	58,9	68,0	82,7	93,7
	1991	110	3,338	216,117	477,2	.	61,6	70,0	83,8	94,2
	1993	109	2,822	179,557	430,9	49,2	59,1	68,7	83,7	94,0

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
64	**3234**	**Flüssigkeitspumpen (ohne Speicherpumpen für Wasserkraftanlagen, Beton-, Bagger-, Jauchepumpen, Ausgabepumpen für Tankanlagen, u.a.)**								
	1978	237	2,680	49,110	326,2	26,3	33,5	41,4	60,8	77,8
	1980	230	3,174	42,270	295,3	25,2	33,3	41,7	61,5	78,6
	1982	212	3,271	49,580	308,4	26,7	34,6	42,5	61,9	79,1
	1984	214	3,371	40,430	276,6	24,0	33,2	41,2	61,1	78,5
	1986	211	3,834	32,230	240,9	22,0	30,7	38,8	59,4	77,5
	1988	209	4,039	32,380	240,1	23,5	32,0	40,3	60,8	78,8
	1990	210	5,009	32,670	242,1	23,7	33,1	42,5	62,2	79,3
	1991	212	5,199	34,309	250,5	24,5	34,4	42,1	61,4	78,6
	1993	206	4,992	42,484	278,4	27,0	36,6	43,9	63,2	78,6
65	**3235**	**Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoff**								
	1978	368	2,453	19,850	251,1	14,3	25,4	37,1	59,9	75,5
	1980	366	2,915	18,340	239,0	13,5	24,2	35,2	57,6	74,1
	1982	351	2,924	19,220	239,7	13,8	24,4	35,7	60,3	76,0
	1984	350	3,931	24,010	272,1	18,1	29,1	40,9	64,0	78,3
	1986	350	5,229	23,650	269,8	17,5	28,9	40,9	63,5	77,6
	1988	358	5,852	22,960	268,7	17,6	28,9	39,5	62,5	76,6
	1990	394	7,067	22,130	277,8	17,4	28,9	40,0	60,8	74,3
	1991	404	6,599	21,145	274,6	17,4	28,4	38,6	58,4	72,7
	1993	372	5,441	18,985	246,2	15,9	24,7	34,5	57,9	73,6
66	**3236**	**Baumaschinen**								
	1978	286	4,263	29,140	270,8	21,0	31,4	42,7	68,6	84,9
	1980	276	5,309	26,810	253,0	19,5	29,8	40,7	68,8	85,1
	1982	262	4,837	24,900	235,0	16,6	28,5	40,7	68,1	86,3
	1984	231	4,295	25,210	219,6	16,2	28,5	41,4	68,9	86,7
	1986	223	5,336	31,760	246,6	21,9	32,9	44,6	72,5	87,6
	1988	211	5,664	31,680	238,4	20,7	33,5	45,6	74,0	88,8
	1990	225	7,490	29,840	239,0	19,7	31,5	43,4	69,7	87,2
	1991	223	7,866	27,135	224,7	18,3	29,8	42,2	68,2	86,1
	1993	207	7,231	27,354	215,9	18,8	30,7	43,6	68,2	87,0
67	**3237**	**Baustoff-, Keramik- und Glasmaschinen**								
	1978	254	1,547	24,610	229,1	19,5	29,1	37,8	57,6	74,9
	1980	231	1,677	16,870	170,2	12,7	23,4	33,1	53,9	72,7
	1982	261	1,950	15,600	175,2	11,3	20,4	29,8	54,4	72,6
	1984	242	1,842	20,230	197,4	16,5	25,9	34,4	55,0	73,8
	1986	241	1,910	15,400	164,6	12,7	20,8	29,1	51,1	70,9
	1988	237	1,994	14,270	154,3	11,8	19,0	27,5	49,1	69,8
	1990	240	2,673	14,250	155,6	11,8	19,8	28,8	48,3	68,8
	1991	242	3,055	14,958	161,9	12,3	20,8	29,4	49,9	70,6
	1993	244	3,005	14,233	157,2	11,6	19,9	28,1	48,9	69,2

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
68		3239	**Trocknungsanlagen und -maschinen (Trockner, aber ohne Industrieöfen)**							
	1978	118	0,955	52,850	228,8	31,9	47,4	59,8	79,2	92,9
	1980	121	1,066	51,280	228,1	31,1	48,0	62,2	81,9	94,4
	1982	114	1,001	45,390	204,3	28,8	45,3	56,8	80,5	94,3
	1984	112	1,000	42,720	194,5	25,9	41,7	57,3	80,9	94,2
	1986	106	1,214	52,180	212,9	30,2	48,9	64,0	82,4	95,0
	1988	98	1,419	45,320	185,5	24,6	45,4	60,4	82,4	95,7
	1990	97	1,475	52,920	203,3	28,4	49,2	66,7	86,5	96,5
	1991	98	1,457	44,495	183,3	25,1	42,7	60,0	84,5	95,8
	1993	89	1,318	46,575	177,3	27,3	44,3	60,5	85,3	96,7
69		3241	**Landmaschinen (ohne Geräte und Bedarfsartikel der Gütergruppe 38)**							
	1978	254	2,873	48,640	336,9	34,5	43,6	51,2	68,9	82,6
	1980	247	2,938	56,140	358,7	37,3	45,9	53,8	70,8	82,9
	1982	229	3,328	61,940	363,1	38,7	48,6	55,9	73,8	85,7
	1984	222	3,609	69,250	379,1	39,4	49,5	58,4	76,2	87,1
	1986	207	3,630	68,310	362,5	40,2	49,4	58,2	76,4	87,2
	1988	196	3,430	72,840	364,4	36,6	45,8	56,2	77,9	89,1
	1990	188	4,017	53,180	300,0	30,7	39,4	49,1	73,7	87,5
	1991	195	4,031	49,599	294,5	29,3	37,8	47,5	71,5	86,1
	1993	183	3,430	42,018	258,6	26,8	37,0	47,3	70,5	86,1
70		3244	**Ackerschlepper (ohne einachsige Motorgeräte)**							
	1978	65	3,301	146,380	291,8	57,6	84,8	92,3	98,9	100,0
	1980	61	3,290	157,420	293,3	60,4	86,2	92,0	98,8	100,0
	1982	55	4,090	174,580	293,3	66,7	89,2	94,1	99,0	100,0
	1984	52	3,925	193,770	301,3	69,9	91,4	94,6	99,2	.
	1986	47	3,841	180,500	273,6	68,2	90,7	94,4	99,3	-
	1988	50	3,711	194,900	295,7	65,7	90,4	94,3	99,2	100,0
	1990	50	4,346	212,460	310,2	69,6	93,0	95,6	99,2	100,0
	1991	47	4,128	194,481	285,3	65,6	92,6	95,4	99,3	-
	1993	43	3,015	218,578	289,8	68,5	92,1	95,1	99,3	-
71		3245	**Nahrungsmittelmaschinen (ohne Verpackungsmaschinen)**							
	1978	282	1,730	19,010	208,8	17,3	26,0	34,0	53,0	70,0
	1980	280	1,825	17,910	200,4	15,6	22,5	30,2	50,5	67,9
	1982	265	1,972	21,270	215,3	18,4	26,0	33,8	53,9	71,0
	1984	249	2,057	18,360	189,0	15,9	25,1	33,9	53,5	72,0
	1986	254	2,312	17,540	185,9	16,1	24,2	33,0	51,3	70,1
	1988	252	2,626	17,900	187,4	16,5	24,7	32,8	51,3	71,1
	1990	281	4,290	17,650	199,0	15,5	24,2	32,1	50,7	68,2
	1991	273	4,741	17,740	196,0	15,4	22,8	30,9	49,4	68,1
	1993	278	4,814	20,448	216,4	16,2	24,4	32,2	51,6	70,3

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
72	**3246**	**Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung (ohne Verpackungsmaschinen)**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	152	1,690	81,380	337,2	35,2	46,2	55,3	76,8	90,9
	1984	147	1,895	72,000	309,6	33,8	44,8	54,2	76,2	91,1
	1986	143	2,161	69,080	298,0	33,7	43,3	53,7	76,1	90,4
	1988	141	2,322	54,230	257,8	29,0	40,0	51,8	75,2	89,3
	1990	141	1,556	34,050	195,0	22,9	36,8	47,8	73,0	88,5
	1991	135	1,666	34,448	191,1	23,3	37,1	48,7	73,0	89,1
	1993	131	1,593	36,513	194,5	24,0	39,6	51,6	72,0	88,5
73	**3247**	**Verpackungsmaschinen (ohne solche für Getränke und Getränkepackungen)**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	215	2,476	33,190	247,7	25,1	37,4	49,1	67,1	81,1
	1984	224	2,884	31,630	246,7	24,4	36,4	45,9	65,0	79,2
	1986	221	3,174	29,230	233,6	21,2	33,2	43,0	62,6	77,6
	1988	243	3,525	27,580	238,8	22,3	34,4	42,8	59,2	74,9
	1990	248	3,362	20,900	204,6	17,6	28,0	35,7	54,9	72,5
	1991	247	3,661	23,802	220,9	19,6	30,5	37,9	56,2	73,4
	1993	244	3,548	23,805	219,3	19,7	30,9	39,7	60,2	75,5
74	**3248**	**Verpackungsmaschinen für Getränke und Getränkepackungen**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	65	1,264	141,490	286,3	60,7	72,9	81,3	94,7	99,8
	1991	65	1,614	159,347	305,9	66,7	76,9	83,0	94,7	99,7
	1993	62	1,536	189,063	327,4	58,9	73,4	83,0	95,4	99,9
75	**3251**	**Einzelapparate und -maschinen für die chemische und verwandte Industrie**								
	1978	292	1,760	16,240	193,4	13,6	22,1	31,2	51,9	70,6
	1980	301	2,146	18,820	216,0	15,3	23,6	32,4	50,1	68,5
	1982	300	2,277	17,270	204,5	15,2	23,8	32,2	51,0	69,5
	1984	299	2,311	19,690	221,1	18,1	25,5	33,0	51,0	70,7
	1986	311	3,076	21,690	239,7	20,1	26,6	32,8	50,8	69,9
	1988	335	3,556	28,850	294,4	24,0	30,9	37,2	53,9	70,7
	1990	284	2,995	15,230	182,3	12,7	19,3	27,0	47,1	67,4
	1991	301	3,082	13,642	176,2	11,9	18,4	25,5	44,5	64,6
	1993	276	2,727	16,490	188,4	14,2	21,9	30,0	50,9	69,3

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
76			3252	**Anlagen für die chemische und verwandte Industrie**						
	1978	120	0,859	29,740	160,3	20,8	33,5	45,0	70,3	88,8
	1980	125	1,069	24,690	144,4	17,4	28,8	40,2	66,5	85,9
	1982	139	1,244	27,160	166,6	19,5	32,7	42,9	67,4	85,5
	1984	144	1,138	20,850	141,5	14,8	24,8	35,6	61,4	82,7
	1986	141	1,386	24,510	156,7	18,5	28,4	39,2	61,4	82,6
	1988	149	1,457	22,690	154,3	17,7	27,7	36,9	60,2	81,0
	1990	156	1,898	23,570	163,6	18,7	27,6	36,8	61,4	81,8
	1991	161	2,139	23,996	169,2	19,2	28,5	37,8	62,2	81,4
	1993	170	2,752	35,671	225,0	23,9	33,2	42,0	64,4	80,9
77	3253	**Maschinen und Anlagen für die Vorbehandlung von Bauteilen aus Metall und anderen Werkstoffen**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	113	1,701	61,870	244,8	36,4	53,0	62,8	82,4	95,2
	1991	116	1,779	57,765	238,8	35,1	50,1	59,7	80,2	94,0
	1993	114	1,539	74,601	273,9	44,4	54,4	62,8	82,2	94,6
78			3254	**Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau**						
	1978	163	2,314	43,890	248,1	26,5	41,7	56,5	79,3	91,6
	1980	160	2,334	39,570	230,9	26,0	41,2	53,5	75,5	89,1
	1982	147	2,280	33,300	197,4	21,9	36,9	49,6	74,6	89,5
	1984	144	2,222	34,730	200,0	22,1	36,3	50,7	73,6	89,8
	1986	138	2,502	36,600	201,3	23,7	38,7	51,6	73,5	89,7
	1988	130	1,988	31,980	177,7	21,8	34,6	46,9	72,5	89,6
	1990	130	2,123	30,160	170,9	20,4	34,2	46,0	70,3	88,5
	1991	131	2,292	37,389	197,4	25,1	39,3	52,7	73,6	89,9
	1993	116	1,713	34,707	174,0	22,4	38,1	51,3	74,0	91,5
79			3255	**Krane (ohne Baukrane), Verladebrücken**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	119	2,862	123,892	370,7	57,0	71,0	79,6	90,5	97,1
	1991	120	3,077	114,266	356,5	55,0	68,6	78,1	89,6	96,9
	1993	114	2,299	86,491	297,7	45,1	62,7	73,8	88,2	97,1

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
80	**3256**	**Serienhebezeuge, Geräte zur Regalbedienung (regalgebunden), Deck-(Schiffs-)hilfsmaschinen, Hubwerke für Brücken, Schleusen und Wehre, Fahrzeugkipper, maschinelle Einrichtungen für Theaterbühnen**								
	1978	139	0,809	55,430	258,9	31,8	42,7	53,5	78,8	92,8
	1980	132	0,898	57,570	256,9	31,2	41,7	53,3	79,5	92,9
	1982	138	0,946	49,530	241,5	31,4	42,2	53,1	77,4	92,6
	1984	123	0,957	44,820	212,4	28,2	39,4	52,1	77,0	92,6
	1986	123	1,021	47,750	220,8	27,8	37,7	48,7	73,9	90,6
	1988	142	1,162	44,620	231,0	26,0	35,4	46,7	71,6	88,8
	1990	174	1,901	52,550	285,4	28,1	35,3	43,0	66,6	83,8
	1991	164	1,971	48,513	263,7	26,6	36,2	45,8	68,8	85,4
	1993	169	1,788	37,148	229,7	25,5	37,2	48,1	69,2	85,3
81	**3257**	**Flurförderzeuge (ohne Ackerschlepper, Straßenzugmaschinen und fahrbare Handtransportgeräte)**								
	1978	59	1,322	102,420	224,6	47,6	72,0	86,2	97,4	100,0
	1980	63	1,664	108,060	241,0	50,3	72,5	85,4	96,6	99,9
	1982	64	1,427	106,920	241,7	49,9	73,1	82,6	95,3	99,9
	1984	65	1,548	123,330	264,9	54,7	76,6	85,0	95,6	99,8
	1986	68	2,055	131,660	282,0	57,4	78,1	85,1	95,7	99,8
	1988	69	2,458	136,610	290,3	59,1	77,9	84,7	95,1	99,8
	1990	66	3,185	134,530	280,7	58,5	78,0	84,8	95,4	99,8
	1991	67	3,406	135,198	283,9	59,8	77,6	84,2	94,9	99,7
	1993	66	2,506	146,507	294,4	61,0	79,4	85,4	94,8	99,7
82	**3258**	**Stetigförderer, Gleis- und Drahtseilförderer**								
	1978	237	1,377	18,260	182,4	14,6	23,8	34,3	54,6	72,7
	1980	256	1,779	20,480	206,0	18,5	26,7	36,0	55,4	73,6
	1982	257	2,210	19,650	201,2	16,0	24,9	34,5	57,0	74,6
	1984	258	2,105	15,430	172,7	12,9	21,9	30,8	51,1	68,9
	1986	269	2,557	14,700	171,9	11,9	20,7	30,0	50,1	68,6
	1988	279	2,654	13,300	164,6	11,4	19,1	27,1	47,3	66,4
	1990	326	3,760	13,170	181,5	12,0	20,5	27,4	46,1	63,8
	1991	331	4,079	16,495	211,2	16,0	22,7	29,2	46,4	63,3
	1993	322	3,830	15,853	202,6	14,5	22,6	30,8	50,4	66,7
83	**3259**	**Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige (ohne Bau-, Schrägaufzüge)**								
	1978	85	0,761	92,540	262,0	47,5	64,8	73,6	89,1	97,8
	1980	81	0,857	85,520	243,5	43,3	63,0	73,2	89,0	97,6
	1982	85	1,023	75,500	232,8	39,1	60,9	70,3	87,2	97,2
	1984	86	1,156	73,030	229,8	38,3	61,3	69,5	86,6	96,9
	1986	90	1,113	73,710	237,4	39,2	60,6	71,5	87,1	97,0
	1988	90	1,432	76,430	242,5	37,9	61,3	71,4	86,6	96,7
	1990	91	1,771	74,540	240,5	38,1	60,9	69,6	86,1	96,7
	1991	90	2,014	69,070	228,4	37,1	56,8	68,5	84,4	95,3
	1993	92	2,380	66,809	226,9	37,3	55,7	66,4	84,0	95,3

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
84				**3261 Papier- und Druckereimaschinen**						
	1978	304	4,373	48,000	368,7	30,7	41,7	53,0	71,9	84,4
	1980	292	5,659	51,390	374,3	31,2	43,1	54,9	73,5	85,5
	1982	283	5,775	60,660	402,1	36,5	48,5	57,7	75,0	86,1
	1984	274	6,768	67,100	417,0	40,3	50,8	59,6	76,7	86,6
	1986	282	8,920	67,840	425,8	38,4	49,3	58,0	75,9	86,3
	1988	283	10,908	74,640	448,6	39,2	50,1	60,6	77,1	86,7
	1990	317	13,623	72,220	467,9	39,1	48,9	58,9	76,3	86,0
	1991	322	12,964	78,377	492,3	40,7	51,5	61,2	76,6	85,8
	1993	307	10,322	77,068	476,0	41,9	56,0	64,7	78,3	86,4
85				**3263 Waren- und Leistungsautomaten**						
	1978	46	0,335	99,160	188,7	47,9	65,4	76,3	96,9	-
	1980	40	0,428	87,420	158,0	42,5	62,6	77,8	97,8	-
	1982	40	0,567	92,700	164,6	45,4	63,1	78,2	97,7	-
	1984	41	0,493	95,090	170,3	45,9	63,2	76,8	97,3	-
	1986	39	0,612	111,620	183,1	44,6	62,5	76,6	98,2	-
	1988	38	0,781	115,320	183,9	45,9	62,5	76,6	98,3	-
	1990	36	1,043	98,360	159,4	44,8	64,8	77,9	98,8	-
	1991	37	1,191	101,785	166,3	44,1	65,5	79,2	98,7	-
	1993	37	0,914	75,288	133,6	35,7	60,1	77,9	98,2	-
86				**3265 Textilmaschinen**						
	1978	181	2,492	36,960	238,5	25,5	38,5	50,1	73,0	87,9
	1980	170	2,900	40,980	244,3	26,8	42,2	51,9	72,6	87,5
	1982	160	2,869	44,470	247,3	28,0	42,0	54,5	75,8	89,8
	1984	144	4,020	55,260	263,8	31,7	45,7	59,4	79,1	91,7
	1986	151	5,075	55,910	272,8	32,4	46,7	60,4	80,1	91,9
	1988	158	5,906	67,880	311,9	34,7	49,7	61,4	81,5	92,6
	1990	144	6,337	53,550	259,1	32,1	47,3	59,2	80,8	93,0
	1991	147	5,345	51,804	257,2	32,3	47,1	59,9	81,5	93,7
	1993	132	5,880	74,023	296,2	39,2	54,5	68,0	86,5	96,0
87				**3266 Zubehörteile für Textilmaschinen**						
	1978	134	0,713	82,210	316,5	39,0	53,4	62,9	82,0	92,8
	1980	119	0,807	80,300	292,5	41,9	52,9	62,9	83,5	94,4
	1982	107	0,643	100,810	312,8	41,6	51,9	62,6	83,1	94,8
	1984	94	0,742	86,620	267,2	38,6	48,8	59,3	83,6	95,7
	1986	95	1,109	72,340	242,3	41,3	52,2	62,6	83,9	95,6
	1988	93	1,246	81,670	256,8	46,0	56,3	65,9	86,8	96,7
	1990	101	1,394	70,910	248,2	41,6	54,0	63,7	84,9	95,0
	1991	101	1,197	63,531	232,7	35,3	52,5	63,0	84,7	95,1
	1993	87	1,291	79,852	243,9	41,4	56,4	67,8	88,6	97,2

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
88				**3267 Nähmaschinen**						
	1978	52	0,783	121,980	231,1	51,0	75,9	87,7	97,6	.
	1980	47	0,847	116,230	211,3	49,0	74,0	86,9	97,8	-
	1982	43	0,741	125,110	209,3	50,6	75,8	85,9	98,0	-
	1984	47	0,855	124,740	220,5	49,2	76,7	85,9	97,1	-
	1986	45	1,092	121,320	211,2	50,9	73,2	85,9	97,5	-
	1988	46	1,236	113,430	205,4	48,4	71,7	85,1	97,5	-
	1990	47	1,269	130,160	226,2	51,3	70,2	81,9	97,2	-
	1991	44	1,113	203,139	281,7	63,0	76,2	84,4	97,5	-
	1993	38	0,868	275,456	307,7	68,7	78,4	85,0	98,4	-
89				**3272 Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen und ähnliche Behälter (einschl. Druckminderventilen und thermostatisch gesteuerter Ventile)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	453	10,363	13,156	222,7	11,8	20,5	28,8	46,2	61,1
	1991	455	11,426	12,176	213,1	10,9	19,6	27,3	45,0	60,1
	1993	451	11,324	13,702	227,6	11,5	21,3	30,6	48,1	63,4
90				**3275 Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen (ohne Kompressoren, einzeln gelieferte Pumpen und Armaturen, hydrostatische Getriebe u.a.)**						
	1978	131	1,020	24,330	147,9	15,5	28,5	40,1	67,3	87,8
	1980	140	1,408	30,420	180,5	19,7	33,5	45,7	70,6	88,4
	1982	155	1,368	28,440	184,6	19,3	32,6	44,3	68,9	86,6
	1984	143	1,473	33,630	195,2	22,9	36,8	47,2	69,8	87,8
	1986	154	1,961	31,510	196,3	22,6	33,7	44,7	69,6	87,0
	1988	163	2,109	34,600	215,4	24,5	35,9	46,6	69,8	86,1
	1990	178	2,848	32,480	218,7	24,5	35,2	46,8	68,4	83,8
	1991	187	2,663	34,026	231,6	24,4	36,0	47,1	68,6	83,4
	1993	176	2,347	45,543	264,9	30,7	41,1	52,5	73,5	86,8
91				**3276 Zahnräder und Getriebe (ohne Kraftwagen- und Kraftradgetriebe und Getriebemotoren)**						
	1978	252	2,733	36,420	286,0	26,2	37,9	47,7	66,0	79,5
	1980	235	3,074	42,130	298,3	27,3	39,6	49,2	66,3	79,5
	1982	244	3,382	45,150	316,5	28,6	38,9	48,7	67,9	80,4
	1984	223	3,387	56,540	340,7	30,7	42,4	50,8	67,8	80,6
	1986	227	4,277	48,460	316,2	29,1	40,6	49,2	65,5	78,6
	1988	231	4,398	48,150	318,2	28,2	39,3	49,2	67,0	79,8
	1990	237	5,511	42,540	301,4	26,7	37,3	46,1	63,8	77,5
	1991	241	5,266	35,518	275,0	24,7	36,0	44,5	62,8	77,4
	1993	230	4,420	37,230	275,0	26,0	36,8	46,0	65,1	79,7

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
92				**3277 Wälzlager (ohne solche aus Kunststoff)**						
	1978	50	2,565	254,130	342,1	78,6	86,8	91,8	98,6	100,0
	1980	44	3,114	257,310	321,3	79,0	87,5	93,1	99,0	-
	1982	46	3,388	229,810	309,4	75,1	86,2	92,6	99,0	-
	1984	46	3,655	219,210	301,4	74,5	85,0	93,1	99,4	-
	1986	46	4,302	207,220	292,1	72,0	83,0	91,7	99,0	-
	1988	47	4,096	185,770	278,0	66,3	77,2	87,8	98,6	-
	1990	52	5,282	175,760	285,3	63,4	75,0	87,1	97,8	.
	1991	51	4,519	167,389	274,5	61,0	73,3	85,8	97,8	77,4
	1993	47	.	.	.	.	.	.	.	-
93				**3278 Kupplungen, Gleitlager und andere Antriebselemente (ohne solche aus Kunststoff)**						
	1978	115	1,030	25,250	138,0	15,9	27,1	40,2	70,2	89,2
	1980	110	1,270	25,920	136,1	15,8	28,3	41,0	71,4	89,9
	1982	105	1,264	27,700	138,2	16,6	29,2	42,8	74,4	91,8
	1984	111	1,322	25,800	136,5	15,1	27,4	40,6	72,6	89,7
	1986	115	1,619	24,590	135,2	14,7	27,1	39,7	70,1	88,1
	1988	118	1,652	24,750	138,6	14,3	25,8	39,0	70,7	89,6
	1990	117	2,047	23,790	133,6	13,5	25,6	38,2	68,9	89,1
	1991	119	1,980	23,358	133,4	14,0	24,9	37,3	68,3	88,9
	1993	114	1,735	24,574	134,2	13,9	25,1	38,3	70,6	90,7
94				**3281 Montagetechnik, Handhabungstechnik, Industrieroboter**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	186	2,219	32,030	222,7	25,4	34,7	43,4	62,4	79,2
	1991	200	2,615	27,619	212,7	21,7	32,1	40,7	61,1	78,9
	1993	209	2,174	33,022	242,9	26,5	34,9	43,0	61,2	77,2
95				**3289 Andere Maschinenbauerzeugnisse**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	485	3,959	22,470	314,6	18,4	24,8	31,8	46,8	60,9
	1991	502	4,364	23,954	332,0	18,8	25,4	32,4	47,2	60,6
	1993	468	3,969	34,086	386,7	22,4	28,7	35,8	52,8	67,2

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
96			3292 Reparaturen für Maschinenbauerzeugnisse							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	1221	4,176	7,370	282,9	10,1	14,5	19,4	33,0	44,6
	1991	1243	4,626	7,724	293,3	9,8	14,5	20,0	34,2	46,3
	1993	1224	5,066	10,529	344,8	12,1	18,0	24,7	40,7	53,7
97			3297 Montagen von Maschinenbauerzeugnissen (einschl. Ackerschleppern)							
	1978	685	2,686	48,010	564,7	30,1	38,4	44,7	59,1	70,9
	1980	666	2,563	15,360	303,8	16,0	23,7	30,3	47,3	62,2
	1982	710	2,859	13,430	292,1	13,3	21,2	28,4	46,5	60,8
	1984	707	2,991	15,980	320,9	14,6	24,6	32,1	47,6	62,2
	1986	731	3,366	11,230	268,5	12,0	19,2	25,7	41,1	56,6
	1988	784	3,512	8,620	239,9	9,7	16,1	21,4	35,4	50,7
	1990	855	4,386	6,390	211,2	7,2	12,5	17,3	30,0	45,0
	1991	863	5,131	7,780	239,0	9,0	14,5	20,6	34,3	48,8
	1993	877	5,612	9,013	262,8	10,0	15,7	22,3	37,0	50,8
98			3311 Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)							
	1978	8	40,461	181,750	67,4	65,1	.	-	-	-
	1980	8	41,817	187,560	70,7	66,8	.	-	-	-
	1982	9	52,718	178,550	77,9	64,2	.	-	-	-
	1984	10	.	.	--	.	.	100,0	-	-
	1986	9	82,617	189,890	84,2	66,4	.	-	-	-
	1988	9	88,002	181,610	79,7	65,4	.	-	-	-
	1990	9	104,170	179,390	78,4	64,1	.	-	-	-
	1991	9	106,788	182,413	80,1	63,9	.	-	-	-
	1993	12	95,109	192,329	114,4	69,0	98,5	.	-	-
99			3312 Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)							
	1978	4	2,949	308,970	48,6	.	-	-	-	-
	1980	5	3,758	318,330	76,9	.	-	-	-	-
	1982	4	4,065	293,490	41,7	.	-	-	-	-
	1984	6	.	.	--	.	100,0	-	-	-
	1986	7	5,878	351,000	120,7	.	.	-	-	-
	1988	8	7,078	300,290	118,4	93,2	.	-	-	-
	1990	8	10,805	359,920	137,1	97,1	.	-	-	-
	1991	8	15,723	330,966	128,4	86,5	.	-	-	-
	1993	6	14,664	312,813	93,6	86,4	100,0	-	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
100	**3313 Liefer- und Lastkraftwagen (auch dreirädrig, aber ohne Kommunalfahrzeuge und andere Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten)**									
	1978	8	9,330	423,240	154,5	86,2	.	-	-	-
	1980	7	.	.	--	.	.	-	-	-
	1982	9	.	.	--	.	.	-	-	-
	1984	7	9,364	488,450	155,5	91,3	.	-	-	-
	1986	8	10,970	447,170	160,5	89,7	.	-	-	-
	1988	8	12,227	448,480	160,9	90,4	.	-	-	-
	1990	8	14,013	419,340	153,5	91,6	.	-	-	-
	1991	9	16,236	406,030	162,9	91,3	100,0	-	-	-
	1993	7	11,285	406,489	135,8	93,4	.	-	-	-
101	**3314 Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten**									
	1978	12	0,298	292,500	158,4	86,5	97,3	.	-	-
	1980	8	0,328	286,580	113,7	86,1	.	-	-	-
	1982	18	0,487	172,630	145,2	64,0	90,8	96,8	-	-
	1984	19	0,446	133,330	123,8	52,8	79,5	96,1	-	-
	1986	20	0,593	120,020	118,3	49,8	75,6	93,7	-	-
	1988	18	0,691	95,340	84,6	40,9	69,0	88,2	-	-
	1990	27	1,037	89,760	119,3	39,5	66,7	84,9	.	-
	1991	32	1,221	101,746	150,2	45,7	68,2	84,1	99,1	-
	1993	33	.	.	.	.	.	.	.	-
102	**3315 Omnibusse und Obusse (ohne Kleinomnibusse bis 9 Sitzplätze)**									
	1978	6	2,062	307,390	91,9	86,1	100,0	-	-	-
	1980	7	2,550	302,900	105,8	79,9	.	-	-	-
	1982	8	2,445	287,120	113,9	82,3	.	-	-	-
	1984	6	.	.	--	.	100,0	-	-	-
	1986	7	2,643	316,570	110,3	.	.	-	-	-
	1988	5	2,743	327,460	79,8	.	-	-	-	-
	1990	5	3,009	350,120	86,6	.	-	-	-	-
	1991	5	3,577	.	.	.	-	-	-	-
	1993	5	.	.	.	.	-	-	-	-
103	**3318 Verbrennungsmotoren für Kraftwagen**									
	1978	11	1,418	198,130	108,6	71,6	94,7	.	-	-
	1980	9	1,350	243,380	109,1	80,6	.	-	-	-
	1982	9	1,412	245,390	109,9	78,7	.	-	-	-
	1984	8	1,843	213,590	84,2	70,8	.	-	-	-
	1986	8	2,057	221,660	87,9	76,6	.	-	-	-
	1988	7	1,950	254,340	88,3	85,4	.	-	-	-
	1990	7	2,342	255,160	88,7	84,5	.	-	-	-
	1991	8	2,301	250,909	100,4	83,2	.	-	-	-
	1993	8	.	.	.	.	.	-	-	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
104			3321	**Straßenzugmaschinen (ohne deren Motoren)**						
	1978	10	1,485	414,050	177,2	90,2	99,2	100,0	-	-
	1980	11	2,548	486,640	208,6	95,9	99,3	.	-	-
	1982	10	3,751	557,140	213,8	95,3	99,5	100,0	-	-
	1984	10	2,381	537,110	209,1	97,6	99,4	100,0	-	-
	1986	9	2,534	469,760	179,7	98,3	99,7	-	-	-
	1988	8	3,418	459,320	163,5	98,2	.	-	-	-
	1990	8	3,458	457,720	163,2	98,9	.	-	-	-
	1991	9	4,634	418,771	166,4	99,1	99,9	-	-	-
	1993	9	2,959	386,372	157,4	98,3	99,6	-	-	-
105			3331	**Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Kraftwagen- und Kraftradmotoren**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	116	16,004	105,732	335,6	47,1	61,3	74,6	90,7	97,2
	1991	121	16,071	110,216	351,2	47,7	61,1	74,9	89,9	96,8
	1993	125	14,662	124,850	382,2	51,7	63,5	73,3	88,1	96,3
106			3332	**Rahmen, Räder und Felgen für Kraftwagen und Straßenzugmaschinen**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	38	1,893	84,701	149,0	37,8	64,0	83,6	99,3	-
	1991	40	1,963	83,313	152,7	40,2	63,2	81,0	98,6	-
	1993	41	1,446	74,432	143,2	35,0	59,6	78,3	97,6	-
107			3333	**Triebwerksteile und Lenkungen für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Krafträder**						
	1978	82	4,854	90,080	252,7	43,3	64,1	78,7	94,8	99,3
	1980	77	6,037	103,960	264,7	47,7	67,6	82,0	97,0	99,7
	1982	84	6,479	91,450	258,5	40,4	61,5	77,6	96,2	99,5
	1984	81	7,265	82,760	238,8	39,6	59,1	74,9	96,5	99,5
	1986	83	8,494	83,060	242,8	41,1	59,0	75,9	95,6	99,2
	1988	81	9,597	94,060	257,3	43,0	64,6	78,9	95,9	99,4
	1990	83	10,476	85,250	246,5	39,7	60,4	76,2	94,4	99,0
	1991	84	10,431	85,122	248,0	38,6	57,4	74,4	93,3	98,8
	1993	83	8,447	81,553	240,2	37,2	56,0	72,3	92,4	98,8

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
108		**3334 Kühler, Bremsaggregate, Stoßdämpfer und ähnliche Teile für Kraftwagen und -räder**								
	1978	76	2,574	94,250	248,3	42,2	60,6	72,6	92,2	99,2
	1980	72	2,864	83,460	223,8	40,0	59,1	72,3	93,1	99,5
	1982	73	3,157	79,170	218,6	38,4	56,1	69,5	92,0	99,2
	1984	72	3,366	77,090	213,3	36,4	55,1	71,5	92,9	99,2
	1986	73	4,284	86,240	230,1	38,8	56,9	73,3	94,1	99,4
	1988	77	5,105	99,650	258,3	41,7	59,8	75,7	93,9	99,3
	1990	79	5,591	90,750	248,4	40,2	58,8	72,3	92,2	99,2
	1991	82	5,916	80,837	237,2	38,1	55,9	70,3	91,4	99,1
	1993	76	5,235	89,247	240,5	43,0	59,7	72,1	91,4	99,3
109		**3335 Andere Kraftwagenteile (ohne Kraftwagenzubehör und Teile für Karosserien und Aufbauten)**								
	1978	103	2,823	120,580	337,9	51,7	65,2	75,2	89,6	97,1
	1980	109	3,849	192,460	447,0	55,7	67,5	77,2	90,8	97,4
	1982	97	3,757	143,980	360,1	51,0	63,5	73,6	90,0	97,5
	1984	86	4,128	118,130	302,6	48,5	65,1	75,9	90,9	98,2
	1986	86	5,232	108,970	289,3	46,6	63,6	73,9	90,3	98,1
	1988	86	4,003	54,910	192,9	32,5	48,2	62,4	85,3	97,3
	1990	91	5,568	51,270	191,5	29,3	46,3	63,6	84,9	97,4
	1991	94	5,651	50,749	194,2	28,9	47,3	63,1	83,7	97,0
	1993	99	5,619	46,943	191,0	27,3	45,2	60,4	83,1	96,8
110		**3337 Kraftwagenzubehör, a.n.g.**								
	1978	161	2,548	30,030	195,8	19,3	33,4	48,1	70,9	87,4
	1980	162	2,797	30,270	197,6	20,9	34,2	46,6	70,3	87,1
	1982	171	3,875	32,270	212,6	21,3	36,4	49,7	72,3	88,2
	1984	178	4,273	32,020	216,8	21,0	35,1	49,3	70,6	87,2
	1986	191	5,904	30,100	217,9	19,2	33,9	47,0	70,8	86,5
	1988	196	6,900	29,710	219,6	19,3	33,4	46,9	70,7	86,3
	1990	219	7,235	29,950	235,8	21,7	35,0	46,4	67,6	83,1
	1991	215	7,485	30,393	235,3	21,7	34,9	47,1	68,3	83,6
	1993	221	7,396	33,094	251,3	23,5	38,3	48,7	69,0	83,4
111		**3341 Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Kraftwagenanhänger**								
	1978	235	2,535	58,640	357,5	35,8	46,1	53,8	70,6	84,2
	1980	248	2,822	49,210	334,7	32,4	41,0	49,3	66,5	82,0
	1982	257	3,375	44,400	322,6	29,6	41,8	53,1	71,1	85,6
	1984	241	3,515	59,360	364,8	35,3	50,5	59,4	74,9	87,8
	1986	232	4,067	78,990	416,2	40,0	54,1	63,2	78,2	89,1
	1988	229	4,013	48,270	317,1	31,4	44,8	54,0	71,4	86,2
	1990	261	5,702	53,340	359,5	32,4	44,7	54,2	70,8	84,4
	1991	265	7,357	53,972	364,7	35,9	47,7	56,2	71,0	83,3
	1993	270	.	.	.	.	.	.	.	.

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
112				**3345 Kraftwagenanhänger**						
	1978	167	2,009	36,780	226,8	24,3	37,0	49,0	74,9	89,1
	1980	178	2,271	37,750	239,1	24,3	35,8	47,3	70,1	85,5
	1982	185	2,328	48,770	283,3	27,9	39,6	52,0	75,8	89,2
	1984	168	2,050	43,440	251,0	26,9	38,7	50,0	75,5	89,2
	1986	164	2,268	46,490	257,4	28,4	41,5	55,3	77,0	89,6
	1988	156	3,036	51,540	265,3	30,1	45,5	59,7	79,7	91,7
	1990	173	3,799	47,010	267,1	27,8	43,1	55,9	75,9	89,0
	1991	170	4,733	46,570	263,0	28,0	42,6	55,9	75,6	88,7
	1993	166	3,724	43,930	250,8	29,1	42,3	54,0	75,2	89,4
113				**3375 Fahrräder (einschl. Kinder- und Jugendfahrrädern, aber ohne Spielfahrräder)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	19	1,055	99,500	94,4	43,0	69,3	87,3	-	-
	1991	20	1,059	103,451	103,4	46,4	70,0	86,7	-	-
	1993	19	0,958	96,277	91,1	42,7	65,9	87,8	-	-
114				**3392 Reparaturen für Straßenfahrzeuge**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	1402	7,778	26,268	598,6	23,7	26,3	28,9	33,5	38,9
	1991	1345	8,648	27,108	595,5	24,5	26,8	29,3	34,4	40,1
	1993	1295	8,694	26,188	573,7	23,6	26,3	28,7	33,9	39,6
115				**3492 Reparaturen für Wasserfahrzeuge**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	86	1,145	65,350	215,0	33,1	49,1	61,0	85,0	95,6
	1991	82	1,061	53,916	185,0	29,2	42,9	57,2	81,9	95,4
	1993	82	0,943	72,952	223,2	37,1	48,8	60,6	83,0	95,6

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
116	3592	**Reparaturen für Luft- und Raumfahrzeuge (einschl. Grundüberholungen und Wartungen)**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	31	2,138	396,990	336,3	80,7	89,9	94,8	99,9	-
	1991	31	2,357	399,653	337,5	83,9	91,7	96,3	99,9	-
	1993	31	.	.	.	.	.	.	.	-
117	3611	**Elektromotoren und -generatoren (ohne Elektroschweißgeräte)**								
	1978	206	4,641	51,370	309,6	32,7	45,2	55,2	73,9	86,2
	1980	207	5,023	50,790	308,4	31,1	43,4	54,0	72,7	85,3
	1982	203	5,268	45,620	287,4	29,0	41,5	50,3	70,7	84,5
	1984	194	5,320	45,150	278,6	28,7	39,2	48,7	70,2	84,6
	1986	194	6,248	48,730	290,7	30,3	40,5	49,7	71,5	85,3
	1988	189	6,379	54,370	304,6	32,3	43,5	52,2	72,4	86,4
	1990	198	7,666	56,490	319,2	33,8	43,1	51,5	71,0	84,5
	1991	194	7,503	54,936	310,8	33,0	42,9	51,5	71,1	85,2
	1993	195	6,676	64,097	339,1	35,8	46,5	54,9	72,9	85,9
118	3612	**Transformatoren (ohne Dreh- und Schweißtransformatoren, Übertrager und Drosselspulen für die Nachrichtentechnik)**								
	1978	167	1,596	81,230	354,5	38,3	53,4	66,6	82,5	90,5
	1980	165	1,665	75,710	339,0	36,4	50,8	62,3	79,1	88,1
	1982	153	1,773	90,360	358,1	40,2	55,3	66,6	82,3	90,7
	1984	157	1,760	65,350	304,3	33,8	47,7	60,4	78,1	88,4
	1986	160	2,027	60,020	293,3	31,7	45,0	58,2	76,2	86,9
	1988	163	1,965	72,970	330,1	36,1	49,4	60,8	75,4	86,4
	1990	183	2,432	68,830	340,5	35,4	48,2	58,3	72,3	84,5
	1991	182	2,619	68,896	339,7	35,4	48,8	59,8	73,6	85,0
	1993	176	2,448	72,563	343,1	35,9	51,2	61,9	76,4	86,7
119	3613	**Stromrichter (ohne Schweißstromrichter)**								
	1978	70	0,790	140,760	297,5	59,2	73,0	81,9	92,9	99,5
	1980	69	0,912	140,580	295,0	58,7	71,0	80,8	92,6	99,4
	1982	75	0,950	122,900	286,7	54,7	67,2	77,5	90,3	98,6
	1984	78	1,108	99,900	260,6	48,1	61,9	74,2	89,2	98,6
	1986	95	1,672	97,800	287,9	47,3	61,0	72,4	87,0	96,8
	1988	106	1,940	82,130	277,6	42,1	57,3	70,4	85,1	95,3
	1990	125	2,628	70,910	280,4	36,4	50,8	64,5	82,6	93,1
	1991	128	2,501	76,314	296,1	38,1	51,4	63,4	81,6	92,9
	1993	135	2,520	73,658	299,1	36,6	50,0	63,9	82,6	93,6

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
120			**3621 Hochspannungsschaltgeräte und -anlagen ab 1000 V**							
	1978	50	1,230	206,940	305,7	62,0	77,3	87,2	98,1	100,0
	1980	49	1,353	245,910	332,4	65,5	81,0	89,4	98,5	-
	1982	50	1,749	217,350	314,1	65,6	81,0	90,4	98,1	100,0
	1984	46	1,462	172,850	263,6	56,2	77,9	89,1	98,5	-
	1986	49	1,523	166,560	267,6	58,5	79,0	90,2	98,6	-
	1988	52	1,607	149,500	260,3	54,1	76,3	87,4	97,5	-
	1990	60	1,941	165,980	299,3	54,8	72,8	85,4	96,9	99,9
	1991	59	2,211	167,319	297,9	55,5	73,3	85,6	97,0	99,9
	1993	50	2,357	208,332	306,9	59,5	78,2	88,5	97,9	100,0
121			**3622 Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen unter 1000 V**							
	1978	314	3,570	60,160	423,0	34,8	43,5	50,6	66,3	78,3
	1980	306	4,495	60,140	417,1	33,4	45,2	52,8	67,5	79,3
	1982	313	4,542	61,690	427,9	34,7	45,1	52,3	65,9	77,5
	1984	319	4,704	54,550	405,0	30,9	42,1	50,0	65,1	77,1
	1986	320	5,459	56,810	414,5	31,4	42,9	52,3	65,9	76,9
	1988	341	5,866	53,430	415,0	30,2	42,1	49,7	63,1	74,1
	1990	380	7,065	58,270	459,8	35,8	44,0	49,4	61,1	71,8
	1991	382	7,331	54,488	445,1	35,0	43,2	48,2	59,9	70,5
	1993	391	6,989	54,000	448,5	34,7	42,8	47,5	59,4	70,7
122			**3623 Installationsgeräte bis 1000 V**							
	1978	155	2,049	35,920	213,7	22,7	35,9	47,6	73,6	89,5
	1980	146	2,439	35,150	203,3	22,1	35,4	48,6	75,2	91,4
	1982	149	2,373	34,650	204,0	21,2	34,5	47,9	75,1	91,3
	1984	146	2,848	33,540	197,4	21,3	34,7	47,3	75,8	91,9
	1986	148	3,233	34,840	203,9	23,3	35,3	47,5	76,2	92,0
	1988	147	3,796	34,010	200,0	23,4	35,2	47,6	75,1	91,9
	1990	147	4,628	33,570	198,4	23,0	35,9	47,9	74,7	91,5
	1991	151	5,171	32,416	197,4	20,9	34,6	47,9	74,8	91,5
	1993	160	5,537	34,555	212,8	22,7	35,9	50,7	75,8	91,7
123			**3625 Isolierte Drähte und Leitungen**							
	1978	84	2,152	45,330	167,6	29,2	43,8	56,7	80,6	96,4
	1980	90	2,858	48,250	182,8	30,8	45,4	56,9	80,7	96,1
	1982	91	2,956	42,390	169,0	26,8	42,2	54,4	79,6	96,1
	1984	83	3,477	41,720	156,9	24,7	42,2	55,8	80,4	96,5
	1986	95	3,997	40,200	167,9	25,0	42,3	54,9	77,3	95,2
	1988	103	4,970	42,680	184,3	25,8	41,4	58,1	78,0	94,3
	1990	120	6,014	53,360	232,5	33,1	48,1	60,5	78,3	93,4
	1991	129	6,104	44,571	217,9	28,2	44,4	56,5	75,5	92,1
	1993	124	5,483	37,720	191,8	24,6	39,6	52,1	75,9	91,5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
124				**3626 Kabel**						
	1978	33	2,180	106,240	158,3	49,0	69,8	84,2	99,6	-
	1980	32	2,623	107,090	155,8	49,3	69,3	83,9	99,7	-
	1982	30	2,589	104,060	145,7	49,0	68,4	82,4	99,9	-
	1984	31	2,628	108,260	153,5	50,6	70,2	84,6	99,8	-
	1986	32	2,635	110,610	159,4	50,9	70,6	83,8	99,6	-
	1988	35	2,911	111,100	170,0	51,0	69,4	82,5	99,2	-
	1990	37	3,058	127,650	192,9	56,8	74,5	85,6	99,6	-
	1991	36	3,337	130,909	192,7	57,1	75,3	85,7	99,5	-
	1993	40	2,753	139,703	214,2	58,1	74,1	85,9	98,8	-
125				**3631 Elektrowerkzeuge bis 2 kW**						
	1978	44	1,073	131,470	218,7	58,0	76,2	86,8	98,3	-
	1980	49	1,324	119,290	220,1	49,9	76,8	86,1	97,5	-
	1982	51	1,403	141,150	249,0	58,4	81,5	89,1	97,8	-
	1984	49	1,586	126,280	227,8	53,9	76,9	87,2	97,1	-
	1986	49	1,579	129,860	231,6	54,5	77,7	86,8	97,2	-
	1988	52	1,713	135,210	245,6	55,4	77,5	87,2	96,8	-
	1990	56	2,156	129,840	250,4	54,6	76,0	86,1	97,0	100,0
	1991	54	2,163	124,626	239,4	53,5	75,7	85,0	96,6	100,0
	1993	56	1,818	109,935	227,1	49,3	73,5	83,3	96,3	100,0
126				**3632 Elektroschweiß- und -lötgeräte**						
	1978	88	0,522	55,330	196,7	32,6	45,3	57,7	81,2	96,9
	1980	88	0,730	50,220	184,9	30,9	45,1	57,7	78,8	95,9
	1982	80	0,890	58,100	191,0	34,1	49,6	61,7	83,0	98,2
	1984	82	0,860	43,230	159,5	26,5	41,9	57,7	80,9	97,6
	1986	97	1,225	44,770	182,8	27,1	42,7	56,0	80,8	95,9
	1988	95	1,302	55,140	205,9	31,1	44,9	57,5	82,2	95,5
	1990	99	1,581	53,160	206,5	31,7	45,9	55,9	77,7	93,2
	1991	103	1,845	62,372	232,9	32,6	42,6	53,1	76,8	92,4
	1993	103	1,241	70,270	249,8	32,5	43,9	53,9	76,1	92,2
127				**3635 Elektrowärmegeräte und -einrichtungen für den Haushalt**						
	1978	158	2,654	49,670	261,7	30,2	46,9	61,4	78,8	91,3
	1980	156	3,256	46,040	248,7	28,3	45,7	59,7	78,0	91,0
	1982	157	3,107	49,840	261,2	31,8	46,0	57,0	77,2	90,8
	1984	147	3,234	53,140	261,0	32,6	47,5	59,9	79,3	92,5
	1986	140	3,754	65,880	286,8	36,5	50,9	60,6	80,3	93,5
	1988	138	3,954	76,450	309,0	39,6	52,7	63,2	83,2	95,0
	1990	127	4,528	63,690	266,2	35,9	50,5	60,7	82,0	94,9
	1991	125	5,062	63,123	262,5	35,7	49,8	59,7	80,8	94,4
	1993	113	4,718	76,418	276,3	39,2	53,7	63,7	84,9	96,4

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
128			3637 Elektromotorische Wirtschaftsgeräte für Gewerbe und Haushalt							
	1978	105	2,664	77,300	266,8	38,6	63,4	75,6	89,6	97,8
	1980	90	2,904	83,190	254,7	39,4	65,9	77,5	91,0	98,4
	1982	92	2,804	91,300	272,0	42,6	68,9	78,7	91,6	98,3
	1984	88	3,034	103,720	285,1	48,2	72,0	80,3	92,1	98,5
	1986	90	3,539	101,850	285,8	47,1	71,9	81,3	91,8	98,2
	1988	93	3,744	99,350	287,1	45,6	71,3	80,8	90,8	97,9
	1990	92	4,555	102,410	290,2	47,5	72,2	82,7	91,8	98,0
	1991	89	4,818	108,482	294,2	49,0	74,6	84,6	92,8	98,3
	1993	86	4,682	109,982	290,8	50,3	74,5	84,5	93,8	98,8
129			3638 Elektrische Haushaltskühlmöbel (ohne Wärmepumpen)							
	1978	19	1,426	159,510	142,5	56,5	87,0	98,4	-	-
	1980	17	1,644	154,570	127,6	55,5	87,2	98,3	-	-
	1982	17	1,607	208,190	159,4	67,4	91,2	98,7	-	-
	1984	18	1,631	205,330	164,2	69,5	93,7	98,6	-	-
	1986	16	1,848	228,720	163,1	73,0	94,0	99,4	-	-
	1988	16	2,061	211,080	154,2	69,1	93,8	99,5	-	-
	1990	14	2,474	232,630	150,2	74,4	97,0	99,8	-	-
	1991	15	2,687	237,514	160,1	74,5	97,1	99,8	-	-
	1993	15	.	.	.	.	.	.	-	-
130			3639 Elektrische Haushaltswaschmaschinen und -geräte							
	1978	35	1,987	177,470	228,3	68,7	88,3	96,7	100,0	-
	1980	29	2,110	179,220	204,9	69,9	87,8	96,9	100,0	-
	1982	29	2,176	199,110	218,5	73,8	89,1	96,6	100,0	-
	1984	24	2,176	223,610	209,0	77,8	91,8	97,7	-	-
	1986	21	2,593	233,880	197,8	79,4	94,7	98,8	-	-
	1988	21	3,105	243,400	202,8	81,6	96,2	99,1	-	-
	1990	21	3,509	239,510	200,7	81,1	95,7	98,6	-	-
	1991	20	4,184	248,908	199,5	82,2	96,2	98,7	-	-
	1993	20	4,131	262,301	206,1	84,3	96,8	98,9	-	-
131			3641 Elektrische Leuchten (ohne Fahrzeugleuchten)							
	1978	296	2,152	16,560	197,5	14,7	23,6	32,2	50,0	65,7
	1980	293	2,418	17,290	201,6	15,5	23,8	32,6	50,4	66,1
	1982	291	2,342	16,490	194,9	15,1	23,6	31,5	50,1	66,7
	1984	277	2,736	18,210	201,1	16,3	25,5	34,2	52,8	69,4
	1986	264	3,044	19,840	205,9	17,2	27,0	35,8	54,6	70,8
	1988	272	3,509	20,460	213,7	17,6	27,4	36,2	55,2	70,9
	1990	292	4,242	21,770	231,5	18,2	28,5	37,1	56,2	71,4
	1991	296	4,833	22,009	234,8	18,8	28,1	36,6	56,1	70,7
	1993	302	5,089	21,075	231,6	18,4	27,4	35,3	54,9	69,5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
132				**3645 Elektrische Glühlampen**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	29	1,041	327,820	291,7	81,6	88,9	95,0	99,9	-
	1991	28	1,014	333,846	288,9	82,0	89,7	95,4	100,0	-
	1993	25	0,963	373,119	288,6	82,9	90,4	96,2	100,0	-
133				**3652 Leitergebundene Telekommunikation**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	105	9,763	195,120	441,4	61,1	78,3	87,0	95,0	98,9
	1991	113	11,883	197,757	462,0	62,1	77,0	86,4	94,5	98,8
	1993	105	11,510	276,290	529,2	68,9	79,2	87,9	95,0	98,8
134				**3654 Geräte und Einrichtungen der nichtleitergebundenen Telekommunikation**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	73	3,304	68,710	200,4	34,1	54,2	72,4	94,7	99,3
	1991	70	4,461	71,806	200,7	34,1	55,8	76,8	95,1	99,3
	1993	74	3,686	97,723	249,6	44,6	62,0	78,5	94,2	99,1
135				**3661 Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangsgeräte und -einrichtungen**						
	1978	75	7,871	105,580	263,0	48,3	72,1	83,7	96,3	99,8
	1980	76	6,736	92,620	245,7	40,8	68,2	82,2	95,9	99,5
	1982	72	5,998	87,980	231,0	43,0	67,5	79,6	95,8	99,7
	1984	66	5,744	89,760	221,9	41,6	65,5	80,4	96,4	99,8
	1986	73	6,340	91,580	238,4	43,0	64,8	81,7	95,9	99,5
	1988	75	5,584	73,260	212,0	36,2	59,6	75,9	94,6	99,4
	1990	75	6,095	72,810	211,2	35,8	59,9	75,4	94,3	99,5
	1991	75	5,680	71,223	208,4	36,5	58,1	75,0	93,0	99,3
	1993	64	4,098	64,049	176,0	30,5	52,2	75,3	94,7	99,8

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
136				**3663 Phonotechnische Geräte**						
	1978	99	2,135	67,040	237,4	37,6	55,6	66,2	85,2	96,9
	1980	94	1,857	62,110	220,0	35,8	52,4	64,5	84,2	96,3
	1982	90	2,429	139,420	339,8	48,9	62,8	73,0	89,4	97,1
	1984	90	2,661	73,090	236,2	38,3	56,0	68,4	88,2	97,1
	1986	93	3,686	60,800	215,7	34,2	51,9	67,3	88,7	97,2
	1988	93	4,180	55,500	204,0	30,9	47,2	64,4	88,2	97,6
	1990	99	4,753	51,330	202,0	30,3	46,8	61,4	86,4	96,3
	1991	98	4,550	48,693	194,2	28,2	45,9	60,6	85,7	96,5
	1993	89	3,433	48,134	181,2	27,7	46,4	60,6	85,7	96,6
137				**3665 Aktive Bauelemente der Elektronik (ohne Stromrichter und Röntgenröhren)**						
	1978	25	1,619	236,510	221,6	74,5	92,2	96,2	100,0	-
	1980	23	1,281	161,850	165,0	61,2	89,1	95,2	-	-
	1982	26	1,329	195,680	202,2	68,6	86,0	93,2	.	-
	1984	24	1,552	179,240	181,7	66,6	85,0	93,9	-	-
	1986	26	1,764	178,110	190,6	67,2	86,0	93,5	.	-
	1988	32	1,875	177,940	216,7	65,2	82,7	91,1	99,8	-
	1990	40	3,024	180,680	249,5	62,9	84,1	93,8	99,6	-
	1991	42	3,143	190,403	264,5	63,2	83,4	92,5	99,1	-
	1993	44	2,822	194,962	275,3	64,3	82,9	92,5	98,9	-
138				**3667 Passive und elektromechanische Bauelemente für die Elektronik sowie Baugruppen für die Elektronik (ohne Stromrichter, Elektronenröhren und diskrete Halbleiter)**						
	1978	203	2,692	34,590	245,4	22,8	33,6	42,5	64,1	82,5
	1980	207	3,100	31,660	235,7	22,9	33,9	43,7	62,8	79,8
	1982	233	3,143	28,530	237,7	22,1	31,9	41,2	60,0	77,8
	1984	257	4,751	28,640	252,2	22,8	31,2	40,1	59,3	76,3
	1986	319	5,924	26,630	273,7	22,2	32,6	41,1	58,3	73,2
	1988	359	6,903	27,690	299,0	21,9	31,5	40,6	58,5	72,1
	1990	401	7,386	14,340	217,9	13,1	21,7	30,4	48,3	63,4
	1991	414	7,489	14,336	222,2	13,6	22,1	30,2	47,4	63,0
	1993	421	6,665	14,269	223,8	13,0	22,0	29,9	47,8	63,4
139				**3671 Elektrische Meßgeräte für nichtelektrische Größen**						
	1978	212	2,170	26,360	214,2	20,8	30,9	41,4	65,3	81,0
	1980	209	2,658	25,740	209,3	19,2	30,8	42,0	65,8	81,1
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	208	3,163	55,170	323,7	34,4	49,0	57,3	74,4	87,3
	1991	206	3,192	44,074	284,2	30,3	44,2	52,8	71,4	85,1
	1993	210	3,061	34,863	251,4	24,0	39,9	50,3	70,5	84,5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
140			3672 Elektrische Meßgeräte für elektrische Größen							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	159	1,869	36,646	219,7	25,3	37,4	48,7	73,2	89,6
	1991	156	1,765	32,768	202,8	22,8	35,6	47,1	72,1	88,2
	1993	152	1,487	34,314	205,3	22,5	36,6	50,0	74,3	89,9
141	3674	Elektrische Meßgeräte für chemische und physikalische Untersuchungen (ohne Werkstoffprüfgeräte und elektromedizinische Geräte)								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	49	0,548	79,060	169,5	37,1	59,8	75,4	96,1	.
	1984	52	0,697	86,920	187,6	41,4	65,1	78,0	96,1	.
	1986	54	0,952	70,880	168,1	35,6	57,6	74,8	94,5	100,0
	1988	65	0,999	64,170	178,1	33,0	52,3	70,3	92,4	99,7
	1990	83	1,335	68,740	216,9	38,2	52,8	67,7	88,6	97,8
	1991	80	1,268	55,355	185,2	32,8	48,3	63,6	87,6	98,3
	1993	81	1,142	57,562	191,4	32,3	49,2	64,9	86,9	97,4
142			3675 Elektrische Prüfgeräte und -einrichtungen							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	117	0,956	32,926	168,9	22,6	34,9	47,5	71,6	90,2
	1991	117	1,003	30,318	159,6	20,8	32,7	44,0	71,1	89,8
	1993	120	0,985	28,857	156,9	18,8	30,3	43,3	71,0	89,8
143			3677 Elektrische Regel- und Steuerungsgeräte und -einrichtungen							
	1978	329	2,994	82,890	512,5	37,0	44,0	50,6	65,5	78,2
	1980	335	3,981	89,060	537,0	37,5	43,8	49,4	64,0	77,2
	1982	368	4,116	102,110	604,8	37,6	43,1	48,9	63,7	76,6
	1984	373	5,198	100,050	602,6	36,3	42,5	48,7	62,9	75,4
	1986	396	7,094	126,650	701,1	.	45,4	51,2	64,1	76,2
	1988	422	7,592	114,680	688,4	.	44,2	49,5	62,4	74,4
	1990	498	9,288	109,280	730,9	.	42,4	46,8	59,1	70,4
	1991	507	9,481	100,753	707,7	37,1	42,6	47,1	58,7	70,2
	1993	502	8,658	99,998	701,4	37,2	42,2	47,3	59,8	70,4

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
144				**3681 Elektromedizinische Geräte**						
	1978	92	1,767	267,760	486,1	66,8	73,8	80,8	92,6	97,8
	1980	101	2,101	277,970	520,3	65,0	71,9	79,7	91,8	97,5
	1982	112	2,351	262,430	532,8	63,1	72,2	78,1	90,1	96,3
	1984	108	2,965	246,700	506,4	61,6	71,1	77,7	89,7	96,9
	1986	115	4,245	270,870	549,1	65,3	73,3	78,7	89,7	96,6
	1988	127	3,988	242,330	545,7	61,5	70,5	77,7	88,8	96,1
	1990	140	4,624	258,430	593,1	61,7	70,8	77,1	88,3	95,5
	1991	130	4,813	233,293	541,6	59,4	68,1	75,0	86,5	94,9
	1993	135	4,417	237,625	557,5	59,7	69,0	75,4	86,2	94,5
145				**3684 Elektrische Signal- und Sicherheitsheitsgeräte (ohne Signal-, Befeuerungsleuchten und Kraftfahrzeugsignalgeräte)**						
	1978	73	0,677	215,380	383,7	57,0	68,4	77,1	92,8	98,8
	1980	75	0,808	176,840	350,2	52,8	67,3	75,9	92,5	98,7
	1982	78	0,717	120,100	289,3	46,6	60,9	71,0	90,4	98,1
	1984	82	0,751	109,590	282,6	41,6	55,6	68,1	89,3	98,3
	1986	87	0,887	103,300	282,6	40,5	55,5	68,0	89,5	98,2
	1988	91	1,105	72,970	237,5	35,0	50,5	63,4	86,2	97,1
	1990	101	1,493	76,060	258,5	36,8	50,3	62,4	85,1	96,1
	1991	99	1,627	69,856	243,2	34,3	47,9	61,7	84,8	95,8
	1993	95	2,034	100,865	293,0	40,4	53,4	64,6	86,6	96,3
146				**3686 Elektrische Ausrüstung für Fahrräder, Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmotoren (einschl. Zubehör, Einzel- und Ersatzteilen, aber ohneKabel und Glühlampen)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	78	10,123	288,232	463,5	69,6	79,7	86,9	97,1	99,7
	1991	76	10,348	281,106	451,3	69,1	79,5	86,4	97,0	99,7
	1993	71	9,916	242,091	402,3	64,3	77,2	84,9	96,7	99,7
147				**3692 Reparaturen für elektrotechnische Erzeugnisse**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	550	3,361	197,790	1038,2	.	56,4	61,8	72,7	80,3
	1991	548	3,539	153,434	911,5	45,2	52,9	59,1	71,8	79,7
	1993	554	3,563	166,508	955,2	.	54,1	60,4	72,4	80,8

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
148				**3697 Montagen (einschl. Installationen)**						
	1978	373	4,059	97,580	595,0	46,2	65,9	72,1	81,6	87,8
	1980	395	4,891	95,440	605,8	46,0	64,7	71,1	79,7	85,5
	1982	433	5,374	87,010	605,6	42,6	60,3	67,7	77,8	84,1
	1984	434	5,492	92,910	627,1	44,9	60,6	67,2	76,4	83,1
	1986	439	6,055	98,990	651,6	46,6	60,3	65,6	75,3	81,9
	1988	462	6,577	92,540	646,2	44,4	56,5	62,5	72,9	79,7
	1990	571	7,567	73,700	641,0	37,4	47,6	55,1	66,5	74,7
	1991	594	8,781	67,937	627,3	36,4	46,4	52,9	63,6	72,9
	1993	619	9,883	66,216	632,4	36,1	46,0	54,3	65,0	74,4
149				**3711 Erzeugnisse der Augenoptik**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	99	1,923	70,345	244,2	39,3	53,9	64,7	84,4	94,3
	1991	97	2,073	76,177	252,8	41,5	54,5	64,4	84,3	94,2
	1993	93	2,051	72,381	239,4	40,0	56,7	66,1	85,2	94,6
150				**3754 Andere feinmechanische Meß- und Regelgeräte**						
	1978	155	1,497	34,060	206,9	20,8	35,4	51,6	73,1	87,4
	1980	156	1,851	36,010	214,9	23,1	37,2	50,4	72,5	87,6
	1982	153	1,613	34,540	207,0	22,9	36,0	47,7	71,3	87,3
	1984	153	1,832	29,460	187,3	20,2	33,6	45,3	71,9	87,2
	1986	154	2,076	28,110	182,5	19,3	31,3	43,7	70,6	86,5
	1988	151	2,218	30,400	189,5	22,0	33,2	44,9	70,6	87,3
	1990	189	2,797	30,930	220,1	22,7	35,0	45,9	68,9	84,9
	1991	189	3,096	29,848	215,4	20,6	34,8	45,7	69,5	85,6
	1993	180	2,577	30,691	212,7	22,7	35,8	46,0	67,9	84,2
151				**3759 Andere feinmechanische Geräte**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	104	0,984	68,484	247,4	33,4	46,1	57,0	78,1	93,0
	1991	107	0,989	45,339	196,2	25,9	39,9	53,1	76,5	92,1
	1993	96	.	.	.	.	.	.	.	.

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
152	**3761**	**Medizinische Geräte (ohne elektromedizinische Geräte, optische Geräte für Augenärzte und Endoskope)**								
	1978	22	0,099	104,610	114,1	44,4	73,1	89,3	-	-
	1980	22	0,081	117,860	126,2	47,9	74,4	90,0	-	-
	1982	19	0,102	140,770	129,4	55,8	82,2	94,4	-	-
	1984	20	0,125	128,660	125,4	53,3	77,0	92,0	-	-
	1986	20	0,201	159,520	148,0	65,1	81,0	93,9	-	-
	1988	20	0,225	162,650	150,1	63,4	80,8	93,6	-	-
	1990	157	2,355	39,900	229,4	26,7	39,8	51,4	72,3	87,5
	1991	148	2,576	39,952	221,7	27,1	40,1	51,9	72,7	87,3
	1993	155	2,832	42,463	236,3	27,3	42,9	54,9	74,5	88,6
153			**3767**	**Erzeugnisse der Orthopädiemechanik**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	526	2,028	7,8839	177,4	9,7	16,7	22,3	34,2	44,4
	1991	491	2,347	8,869	183,2	10,1	18,3	24,4	36,0	46,4
	1993	539	2,657	9,442	202,2	11,1	19,0	25,7	36,8	47,0
154			**3821**	**Handwerkzeuge**						
	1978	29	0,063	112,830	150,7	48,9	67,0	84,0	99,8	-
	1980	28	0,067	106,710	141,0	47,2	67,5	83,8	99,9	-
	1982	23	0,064	97,680	111,7	42,7	67,0	85,3	-	-
	1984	24	0,075	100,680	119,0	43,1	69,8	86,1	-	-
	1986	21	0,057	141,160	140,2	52,9	76,4	91,1	-	-
	1988	19	0,058	135,330	125,4	52,3	82,0	94,0	-	-
	1990	157	1,410	21,370	153,4	16,5	28,1	37,5	58,0	78,1
	1991	158	1,493	22,200	158,4	16,5	29,1	38,9	59,8	79,2
	1993	157	1,224	21,038	151,8	15,0	26,2	37,4	60,7	80,0
155		**3828**	**Auswechselbare Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus gesinterten Hartmetallen**							
	1978	88	0,656	61,380	209,8	32,7	49,6	62,0	83,9	95,1
	1980	87	0,823	60,630	206,7	32,6	48,2	60,8	82,4	94,4
	1982	101	0,857	53,520	209,9	30,1	45,2	57,7	79,1	92,0
	1984	90	1,038	58,380	206,3	32,3	48,2	60,7	80,2	94,1
	1986	100	1,255	64,470	233,4	34,5	49,6	60,1	79,8	92,8
	1988	110	1,312	50,050	212,3	31,3	45,3	55,7	76,6	90,7
	1990	79	1,219	63,600	200,6	36,1	50,6	62,4	85,7	97,9
	1991	80	1,131	58,468	191,8	33,4	48,0	60,6	84,8	97,6
	1993	74	0,914	51,306	167,2	29,1	45,7	61,1	87,1	98,3

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
156				**3837 Nichtelektrische Wasserheizer**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	11	0,559	527,650	219,2	97,7	99,2	.	-	-
	1984	15	0,702	523,620	261,8	97,1	99,2	99,9	-	-
	1986	15	0,966	541,860	267,0	97,1	98,9	99,9	-	-
	1988	9	0,991	579,550	205,3	98,1	.	-	-	-
	1990	10	1,142	598,390	223,2	96,7	99,4	100,0	-	-
	1991	12	1,487	572,557	242,3	96,3	98,7	.	-	-
	1993	13	.	.	.	.	.	.	-	-
157				**3842 Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Hauswirtschaft, Gewerbe und Verkehr**						
	1978	314	1,810	19,730	227,9	17,6	26,3	33,9	54,4	72,2
	1980	290	2,067	20,100	219,7	17,2	26,9	35,2	55,1	73,4
	1982	286	1,986	22,880	235,5	20,4	29,6	37,0	56,4	74,6
	1984	267	2,019	19,570	205,6	16,4	26,9	35,1	56,7	74,3
	1986	272	2,169	16,970	190,1	14,2	23,0	31,9	54,8	72,5
	1988	289	2,244	14,700	180,2	12,3	20,6	29,6	50,2	68,4
	1990	413	3,793	12,270	201,6	12,2	20,1	27,2	43,2	60,1
	1991	409	4,010	11,720	194,8	10,8	19,2	26,9	43,5	60,0
	1993	385	3,645	13,149	201,6	11,3	20,4	29,0	47,2	63,6
158				**3843 Bauartikel aus Stahlblech, Stahlblechkonstruktionen**						
	1978	467	2,625	11,290	206,7	11,1	18,9	26,3	43,3	58,0
	1980	425	2,932	10,520	186,3	8,8	15,9	23,7	43,7	59,6
	1982	421	2,871	11,220	192,9	10,0	17,3	25,2	44,5	60,6
	1984	410	3,219	13,970	217,4	12,0	20,6	28,9	48,9	64,3
	1986	404	3,330	13,980	215,6	12,6	21,6	29,8	47,8	62,7
	1988	405	3,724	15,330	228,2	13,1	22,7	31,6	49,9	64,5
	1990	407	4,426	15,290	228,5	12,7	22,9	31,6	51,2	65,8
	1991	422	5,366	15,705	237,2	13,2	23,1	32,3	52,5	67,1
	1993	438	6,271	18,064	262,9	14,2	25,1	35,9	56,6	70,6
159				**3844 Behälter aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³ (ohne Behälter aus NE-Metall und Feinstblechverpackungen)**						
	1978	147	1,012	24,390	160,8	17,5	28,7	40,5	63,5	84,0
	1980	133	1,079	27,190	161,7	19,8	32,1	43,6	66,0	84,4
	1982	157	1,111	25,640	173,9	18,8	30,8	41,5	64,4	82,5
	1984	159	1,300	25,950	176,8	18,7	31,2	41,2	64,9	83,9
	1986	153	1,518	25,740	171,4	17,5	30,2	41,6	67,8	85,2
	1988	161	1,663	23,660	167,6	16,0	28,1	39,6	65,5	83,7
	1990	262	3,011	16,820	184,6	12,4	22,2	32,0	55,6	72,9
	1991	270	3,467	15,862	181,2	11,0	21,0	30,8	54,7	71,9
	1993	264	2,556	18,053	194,1	13,7	22,8	33,4	54,1	72,9

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
160				**3845 Möbel aus Metall**						
	1978	412	2,950	10,720	184,8	10,1	16,9	24,1	42,1	57,7
	1980	411	3,379	10,500	182,1	10,0	16,4	23,3	41,6	57,7
	1982	403	3,432	10,370	178,3	10,0	16,5	23,3	40,1	57,4
	1984	388	4,359	10,910	179,8	10,3	16,9	23,9	42,4	59,6
	1986	379	5,280	13,230	200,4	12,6	19,3	26,3	45,2	62,8
	1988	380	6,251	13,480	203,0	13,0	19,8	27,2	46,4	62,9
	1990	392	8,201	12,430	196,8	11,4	18,1	25,3	45,1	62,6
	1991	394	9,413	13,769	210,4	13,3	20,4	27,4	46,1	62,7
	1993	410	9,034	14,716	224,4	14,4	21,0	28,3	45,6	62,6
161				**3846 Geräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblech für Hauswirtschaft, Gewerbe und Verkehr**						
	1978	321	1,451	17,910	218,0	17,5	26,2	34,0	49,0	64,5
	1980	306	1,755	17,570	209,2	15,4	26,1	35,1	50,9	66,1
	1982	305	1,743	16,370	199,8	14,2	24,1	33,8	50,8	66,0
	1984	296	1,859	14,640	182,6	13,1	23,6	30,5	46,7	63,2
	1986	286	1,881	14,830	180,0	13,7	23,2	30,4	46,4	63,6
	1988	292	2,238	15,500	187,8	14,7	24,2	31,4	46,9	63,5
	1990	351	3,723	14,210	199,7	13,0	23,1	31,2	45,6	60,6
	1991	360	4,195	13,009	191,9	12,5	21,5	28,6	43,9	59,9
	1993	380	4,305	13,944	207,3	13,6	23,0	29,3	44,3	60,5
162				**3848 Spezialbedarfsartikel verschiedener Art aus unedlen Metallen**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	132	1,538	31,140	176,4	19,7	34,6	48,1	73,2	89,7
	1991	133	1,640	32,821	183,4	21,6	37,0	48,7	73,7	89,5
	1993	129	1,550	38,771	200,0	26,4	40,6	51,8	75,2	90,4
163				**3849 Feinstblechpackungen, Verschlüsse u.a. aus Stahl**						
	1978	59	1,639	269,630	386,1	67,3	76,0	82,8	93,7	99,8
	1980	58	1,985	274,430	386,2	66,7	75,5	81,8	93,3	99,8
	1982	60	2,292	249,350	373,6	66,9	78,0	84,2	94,1	99,8
	1984	52	2,320	238,300	337,5	63,6	76,7	83,7	95,3	.
	1986	52	2,507	238,380	337,6	62,0	74,3	82,4	95,5	.
	1988	52	2,480	237,310	336,7	62,9	75,6	83,7	96,0	.
	1990	58	2,959	233,340	354,0	63,5	75,6	83,5	95,3	99,9
	1991	60	3,023	226,389	354,7	63,3	76,4	84,2	95,9	99,9
	1993	58	2,582	208,462	333,0	59,2	71,8	80,6	94,9	99,9

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
164			**3851 Schlösser, Verschlüsse mit Schloß, Sicherheitsriegel und dgl.**							
	1978	19	0,060	131,420	122,4	56,3	76,0	87,3	-	-
	1980	19	0,067	134,230	124,5	56,0	75,2	87,0	-	-
	1982	18	0,072	171,200	144,3	64,0	78,7	89,7	-	-
	1984	12	0,079	195,410	116,0	70,7	87,2	.	-	-
	1986	13	0,081	204,020	128,5	72,0	86,2	96,2	-	-
	1988	12	0,083	239,710	137,0	75,6	90,6	.	-	-
	1990	86	1,792	42,360	162,6	25,5	42,6	56,7	80,6	96,5
	1991	89	2,167	42,871	167,8	25,0	42,0	57,7	81,8	96,8
	1993	86	2,341	56,775	197,0	32,8	47,0	61,0	84,1	97,4
165			**3857 Beschläge aus Metall**							
	1978	113	0,996	45,200	202,7	30,1	43,6	55,0	77,0	91,7
	1980	107	1,222	49,810	208,1	31,5	45,6	57,7	78,9	93,0
	1982	94	1,104	49,000	189,9	30,9	45,6	57,6	80,2	94,9
	1984	91	1,258	53,250	196,1	33,9	47,3	58,4	81,6	95,5
	1986	87	1,301	54,020	192,3	33,9	48,5	60,0	83,1	96,2
	1988	83	1,542	52,310	182,8	32,4	48,2	59,6	84,0	96,4
	1990	221	5,187	25,130	213,4	18,6	31,1	43,4	63,2	80,1
	1991	221	5,505	22,454	199,1	16,6	29,0	40,0	60,7	78,8
	1993	222	.	.	.	.	.	.	.	.
166			**3885 Folien, dünne Bänder und Pulver aus Aluminium oder Kupfer; Verpackungsbehälter und Verpackungszubehör aus NE-Metall**							
	1978	91	2,073	61,890	215,2	34,1	45,8	59,5	85,4	96,5
	1980	89	2,522	66,550	221,9	35,9	47,8	61,5	86,3	96,6
	1982	85	2,695	61,800	206,2	33,8	46,6	60,8	87,4	97,1
	1984	83	3,451	66,530	212,6	35,8	48,3	61,9	87,2	97,5
	1986	82	3,523	58,950	195,8	33,0	46,3	60,8	86,4	97,3
	1988	88	3,846	69,780	226,7	40,0	51,7	64,3	87,6	97,2
	1990	84	4,128	77,100	234,0	42,0	55,5	69,1	89,1	97,7
	1991	86	4,272	72,375	228,6	40,5	53,9	67,3	87,8	97,4
	1993	81	3,787	71,802	219,5	39,4	55,9	70,2	88,7	98,1
167			**3889 Preß-, Zieh- und Stanzteile und verwandte Erzeugnisse, a.n.g.**							
	1978	415	1,431	6,960	137,5	5,9	11,0	17,0	32,7	48,4
	1980	419	1,810	7,170	141,6	7,4	11,8	16,9	31,4	47,2
	1982	400	1,760	8,110	149,8	8,0	13,3	19,2	33,9	50,1
	1984	359	2,070	8,520	143,5	8,1	13,7	19,9	35,8	52,2
	1986	371	2,580	8,600	148,0	8,1	13,8	20,0	36,0	52,9
	1988	366	2,899	8,400	144,0	8,1	13,5	19,5	35,1	52,5
	1990	370	3,236	7,670	135,6	7,1	12,3	18,2	34,2	51,4
	1991	380	3,505	7,584	137,2	6,9	12,0	18,0	34,0	51,2
	1993	367	3,285	9,385	156,3	9,3	15,3	21,5	37,3	54,3

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
168				**3936 Andere Spielwaren**						
	1978	21	0,087	167,020	158,3	60,8	80,4	90,3	-	-
	1980	19	0,086	186,690	159,6	62,7	80,7	93,0	-	-
	1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	135	1,366	48,040	234,2	31,4	43,6	52,9	72,3	88,0
	1991	138	1,478	47,752	236,4	31,8	43,3	52,2	72,1	87,8
	1993	130	1,421	48,910	231,5	32,1	45,3	55,8	75,4	90,1
169				**3952 Schmuck und Teile davon aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen**						
	1978	188	1,073	16,260	143,4	13,7	22,8	32,5	51,8	68,0
	1980	183	1,181	16,550	142,4	14,3	22,7	31,6	52,7	69,9
	1982	166	1,108	20,350	154,2	18,2	26,7	35,3	54,7	71,9
	1984	152	1,163	20,830	147,2	18,3	27,3	34,9	54,9	73,6
	1986	146	1,225	22,350	150,4	18,2	29,3	38,5	57,3	75,5
	1988	145	1,449	24,350	159,1	18,9	31,0	40,6	59,9	76,9
	1990	148	1,822	21,650	148,5	16,4	28,7	38,9	58,5	75,5
	1991	155	1,854	20,676	148,5	16,4	27,5	38,4	57,0	73,7
	1993	149	1,758	28,681	180,9	21,3	34,8	45,3	62,4	77,5
170				**3981 Erzeugnisse der Foto- und Filmlabors**						
	1978	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1986	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1990	102	1,592	46,791	194,2	30,1	42,8	52,4	75,7	90,9
	1991	102	1,731	48,454	198,6	30,3	43,0	52,4	75,2	90,8
	1993	92	1,739	55,300	202,2	32,4	45,9	55,6	77,2	93,2
171				**3982 Füller, Füllhalter, Kugelschreiber u.ä. Schreibgeräte aus allen Werkstoffen**						
	1978	54	0,513	65,810	159,8	35,8	53,5	71,7	93,6	100,0
	1980	54	0,619	66,520	161,0	35,0	54,8	70,2	93,5	100,0
	1982	53	0,694	75,540	173,3	37,8	55,9	70,3	94,3	100,0
	1984	54	0,741	64,290	157,2	33,0	56,1	69,4	94,3	100,0
	1986	52	0,863	65,050	154,4	32,8	57,4	69,3	93,8	.
	1988	47	0,938	73,390	156,5	36,8	60,8	73,0	94,9	-
	1990	43	1,111	79,380	155,4	39,5	62,5	76,6	97,5	-
	1991	43	1,138	81,782	158,6	38,4	62,2	76,2	97,2	-
	1993	45	1,047	82,720	165,0	40,4	64,3	76,6	95,2	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
172		4095	Veredlungsarbeiten von Erzeugnissen der Gütergruppe 40 (Chemische Erzeugnisse)							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	44	1,584	57,850	124,3	30,6	46,9	63,3	94,2	-
	1991	42	1,492	54,214	113,0	27,9	44,8	62,2	95,2	-
	1993	40	.	.	.	.	.	.	.	-
173		4115	Wasserstoff, Sauerstoff, Edelgase und Stickstoff							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	31	.	.	.	.	.	.	-	-
	1991	29	1,337	174,787	201,7	64,7	82,3	90,6	99,9	-
	1993	28	1,201	189,703	207,6	69,0	79,2	88,9	99,9	-
174		4149	Oxide, Hydroxide und Peroxide sonstiger Metalle							
	1978	20	0,821	147,490	139,6	61,2	82,5	94,7	-	-
	1980	18	1,026	158,520	136,1	62,6	81,7	94,4	-	-
	1982	19	1,118	144,240	131,9	61,4	80,2	93,6	-	-
	1984	17	1,352	132,500	111,9	56,8	77,8	93,3	-	-
	1986	16	1,246	128,480	102,7	54,3	77,7	93,3	-	-
	1988	19	1,177	112,870	107,0	47,8	72,0	91,7	-	-
	1990	20	1,239	134,140	129,7	51,9	73,8	92,2	-	-
	1991	20	1,151	123,096	120,9	49,8	73,7	90,7	-	-
	1993	20	0,851	121,815	119,8	50,8	77,4	91,9	-	-
175		4159	Sonstige Salze anorganischer Säuren							
	1978	26	0,817	125,170	150,1	54,6	76,8	93,5	.	-
	1980	28	1,117	125,200	158,3	53,6	75,3	93,5	99,9	-
	1982	26	1,107	127,460	152,1	54,7	75,2	91,8	.	-
	1984	26	1,405	140,140	162,6	58,0	79,1	93,9	.	-
	1986	27	1,459	131,810	160,0	55,2	77,9	93,5	.	-
	1988	29	1,508	127,710	164,4	55,7	77,3	92,8	.	-
	1990	31	1,516	124,110	168,7	54,8	75,6	91,1	99,9	-
	1991	34	1,533	83,715	135,9	37,6	59,6	82,8	99,3	-
	1993	33	1,260	94,429	145,5	43,0	63,5	81,8	99,3	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
176			**4221 Acyclische Kohlenwasserstoffe, chemisch einheitlich**							
	1978	22	2,274	143,250	146,7	57,2	85,8	95,6	-	-
	1980	24	3,658	155,610	165,4	59,5	88,3	96,7	-	-
	1982	24	3,944	137,040	151,3	54,2	82,1	95,7	-	-
	1984	27	4,785	114,120	144,3	46,0	76,2	94,7	.	-
	1986	20	2,469	165,160	151,8	62,8	86,1	98,3	-	-
	1988	23	2,717	167,280	168,7	60,0	86,6	98,1	-	-
	1990	20	2,890	184,640	164,1	66,0	90,7	98,4	-	-
	1991	21	2,715	169,487	160,0	62,8	89,7	97,9	-	-
	1993	19	2,484	188,677	160,8	65,4	88,0	97,9	-	-
177			**4224 Cyclische Kohlenwasserstoffe**							
	1978	21	0,934	171,560	161,3	63,4	85,7	95,4	-	-
	1980	23	1,640	161,920	165,1	62,4	84,8	94,5	-	-
	1982	24	2,134	144,660	157,2	57,6	77,1	92,7	-	-
	1984	23	2,339	156,540	161,3	58,9	81,3	96,7	-	-
	1986	19	1,452	128,570	120,1	52,2	78,0	94,3	-	-
	1988	22	1,428	123,000	130,6	50,9	77,8	94,3	-	-
	1990	20	1,745	159,130	147,7	63,8	86,8	98,9	-	-
	1991	21	1,542	163,560	156,0	65,1	86,8	99,0	-	-
	1993	17	1,112	166,033	135,0	64,2	87,2	98,7	-	-
178			**4232 Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	30	2,560	97,486	138,7	43,4	67,3	85,6	100,0	-
	1991	30	2,557	99,626	141,0	45,3	68,0	85,0	100,0	-
	1993	27	2,153	105,824	136,3	44,8	68,5	87,9	.	-
179			**4261 Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro-, Nitrosoderivate**							
	1978	42	1,303	138,450	219,4	55,5	71,9	84,2	98,9	-
	1980	38	1,685	167,110	231,3	61,2	76,8	86,7	99,3	-
	1982	35	1,805	202,000	246,4	65,1	77,9	88,4	99,6	-
	1984	32	2,314	190,260	225,6	64,7	78,5	88,4	99,8	-
	1986	36	2,186	186,450	239,0	63,4	77,8	88,2	99,8	-
	1988	38	2,381	214,090	267,1	67,3	82,1	90,8	99,7	-
	1990	33	1,288	213,510	245,9	75,0	86,7	93,9	99,8	-
	1991	31	1,263	213,860	237,3	75,3	86,6	94,0	99,9	-
	1993	29	.	.	.	.	.	.	.	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
180		**4264**	**Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	20	1,300	332,470	237,7	88,3	95,3	98,6	-	-
	1991	18	1,286	340,853	226,6	89,9	96,7	99,0	-	-
	1993	17	1,011	345,335	220,7	89,4	96,7	98,9	-	-
181			**4272 Verbindungen mit Aminofunktion**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	14	1,195	265,869	165,0	83,1	96,2	99,8	-	-
	1991	17	1,092	271,943	190,3	83,8	96,5	99,8	-	-
	1993	19	.	.	.	.	.	.	-	-
182			**4276 Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	33	2,550	258,685	274,5	74,7	85,8	91,8	99,8	-
	1991	33	2,478	244,950	266,1	75,7	85,8	91,8	99,9	-
	1993	37	2,401	228,289	272,9	71,6	86,1	91,9	99,3	-
183			**4291 Organisch-anorganische Verbindungen**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	28	0,904	136,983	168,4	60,5	73,4	86,4	100,0	-
	1991	27	1,096	155,945	179,2	64,8	77,2	87,9	.	-
	1993	28	1,143	173,087	196,1	66,6	79,3	90,5	.	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
184		4292	**Heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, Sulfaminide**							
	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1982	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1984	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1986	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1988	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1990	25	1,768	269,750	239,7	79,7	89,7	94,8	100,0	-
	1991	25	1,991	297,282	253,6	80,8	90,5	95,0	100,0	-
	1993	24	.	.	.	.	.	.	.	-
185		4341	**Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel**							
	1978	47	1,881	259,030	334,3	79,4	92,9	95,8	99,7	-
	1980	51	2,013	287,210	369,4	82,1	93,2	96,0	99,5	.
	1982	50	2,654	284,040	363,3	83,8	.	96,0	99,7	100,0
	1984	49	3,269	303,560	372,5	85,2	94,4	97,0	99,8	-
	1986	45	3,387	319,170	365,6	88,4	96,2	97,9	99,9	-
	1988	43	3,159	258,770	318,2	82,2	.	97,6	99,8	-
	1990	37	3,474	267,070	298,0	83,6	96,0	97,8	100,0	-
	1991	34	3,303	273,093	287,8	84,1	95,7	98,0	100,0	-
	1993	31	2,513	265,949	269,2	83,3	94,1	97,2	99,9	-
186		4412	**Phenolharze, Aminoharze und Polyurethane, in Primärformen**							
	1978	64	4,638	192,910	336,8	65,1	76,3	84,3	95,4	99,8
	1980	68	5,592	196,310	351,4	64,8	77,8	84,4	95,0	99,5
	1982	67	6,374	189,150	341,7	65,0	77,8	84,0	95,1	99,6
	1984	70	8,008	191,500	352,2	64,8	77,1	84,4	94,7	99,5
	1986	71	8,601	188,250	351,6	63,6	76,7	83,7	94,6	99,6
	1988	69	9,640	193,440	351,4	63,1	77,4	84,0	94,7	99,6
	1990	38	3,314	169,370	233,2	61,9	78,5	87,4	98,9	-
	1991	39	3,248	177,395	243,3	65,2	78,9	86,8	98,7	-
	1993	39	2,705	176,821	242,8	63,2	77,1	86,2	98,9	-
187		4413	**Polyether, Epoxidharze, Polyester, Polyamide und Silicone**							
	1978	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1980	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1982	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1984	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1986	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1988	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1990	50	6,148	203,090	302,6	66,5	80,1	88,7	98,0	100,0
	1991	48	6,180	192,150	286,8	66,8	80,3	88,4	97,5	-
	1993	51	5,801	168,084	275,2	62,0	80,3	87,4	97,0	.

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
188			**4414 Polymerisations- und Mischpolymerisationsprodukte**							
	1978	41	7,539	139,390	217,1	56,4	79,1	94,0	99,4	-
	1980	42	9,452	127,370	208,6	54,1	76,1	92,0	99,4	-
	1982	48	9,010	127,500	226,3	53,6	73,9	90,8	98,8	-
	1984	52	11,557	130,020	240,0	52,8	77,1	91,6	99,1	.
	1986	52	11,196	127,380	237,1	53,0	76,8	89,3	98,7	.
	1988	53	13,760	125,260	237,5	51,9	76,7	90,1	98,5	100,0
	1990	58	14,130	126,170	251,3	52,4	76,7	89,0	98,1	99,9
	1991	58	13,544	131,647	257,6	53,1	76,9	89,2	97,7	100,0
	1993	56	11,282	111,335	228,8	46,9	70,2	86,2	97,8	100,0
189			**4417 Kunststoffe auf Zellulosebasis**							
	1978	15	0,910	291,720	183,7	85,1	94,5	98,9	-	-
	1980	17	0,956	287,820	197,3	84,1	94,0	98,8	-	-
	1982	15	0,957	248,170	165,0	82,0	92,3	98,2	-	-
	1984	15	1,258	218,780	151,1	75,5	92,7	98,5	-	-
	1986	16	1,159	205,270	151,1	74,3	91,0	98,3	-	-
	1988	15	1,191	224,710	154,0	77,2	91,8	98,6	-	-
	1990	16	1,166	236,650	166,9	79,6	92,3	98,8	-	-
	1991	14	1,240	251,041	158,6	80,7	92,9	99,1	-	-
	1993	13	.	.	.	.	.	.	-	-
190			**4555 Synthetische Filamente**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	14	2,446	225,734	147,0	74,6	93,4	98,6	-	-
	1991	14	2,156	218,838	143,7	73,5	92,2	98,5	-	-
	1993	14	1,746	222,836	145,6	73,3	91,6	98,6	-	-
191			**4612 Anorganische Pigmente (Mineralfarben u.ä.)**							
	1978	40	1,322	214,210	275,1	71,4	87,1	91,8	98,9	-
	1980	37	1,586	210,930	260,9	70,9	86,2	91,5	99,0	-
	1982	37	1,770	215,160	263,8	73,7	86,4	92,2	99,5	-
	1984	36	2,076	218,600	262,1	74,4	86,2	91,8	99,4	-
	1986	34	2,300	213,790	250,4	74,2	86,6	92,6	99,6	-
	1988	32	2,623	212,780	241,0	73,4	86,4	92,7	99,6	-
	1990	33	2,909	192,860	231,6	70,7	84,3	92,5	99,8	-
	1991	31	2,607	182,572	215,9	67,0	83,6	92,7	99,8	-
	1993	30	2,439	177,617	208,1	64,9	83,2	92,5	99,9	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
192			**4617 Organische Farbmittel**							
	1978	11	.	.	--	.	.	.	-	-
	1980	11	.	.	--	.	.	.	-	-
	1982	13	.	.	--	.	.	.	-	-
	1984	12	.	.	--	.	.	.	-	-
	1986	14	3,662	263,040	163,8	87,4	99,5	100,0	-	-
	1988	13	3,946	267,170	157,3	87,4	99,4	100,0	-	-
	1990	12	4,114	251,400	142,0	84,2	99,2	.	-	-
	1991	11	4,079	254,734	134,2	85,5	99,2	.	-	-
	1993	12	4,050	250,018	141,4	84,0	99,2	.	-	-
193			**4641 Lacke, Öl-, Leim-, Wasser-, Dispersionsfarben u.a.; Kunststoffputze; Spachtel**							
	1978	290	3,814	37,250	313,1	27,4	39,8	46,0	59,7	73,0
	1980	264	4,136	40,940	313,2	29,9	40,1	46,1	59,7	73,2
	1982	254	4,573	44,570	321,3	31,5	41,1	47,2	60,8	74,4
	1984	238	5,058	43,720	306,7	30,9	40,9	47,6	61,3	75,0
	1986	238	5,413	43,820	307,1	30,6	40,4	47,2	61,6	75,3
	1988	236	5,762	41,370	296,0	29,3	40,1	47,1	61,8	75,7
	1990	235	6,582	37,900	281,2	28,4	37,9	44,9	60,6	75,3
	1991	235	7,128	32,705	258,6	25,6	34,9	42,2	58,4	74,2
	1993	237	7,064	28,882	241,8	24,2	34,2	40,9	56,5	73,7
194			**4673 Druckfarben und Druckereihilfsmittel für grafische Zwecke**							
	1978	31	0,781	127,070	171,4	52,6	81,0	91,4	99,8	-
	1980	32	0,879	125,850	174,0	52,6	81,4	91,5	99,8	-
	1982	32	0,942	117,760	166,4	50,2	79,0	90,1	99,8	-
	1984	32	1,132	113,660	162,4	49,3	77,8	88,5	99,7	-
	1986	32	1,269	113,100	161,8	50,0	77,2	87,8	99,8	-
	1988	33	1,479	109,540	161,7	48,6	76,3	86,2	99,4	-
	1990	34	1,755	103,910	159,2	46,4	74,0	83,5	99,1	-
	1991	34	2,021	115,522	171,1	49,5	75,3	83,6	99,1	-
	1993	34	2,095	117,971	173,5	49,8	75,1	83,4	99,4	-
195			**4711 Vitamine und Hormone**							
	1978	13	0,669	217,860	135,4	74,6	98,7	100,0	-	-
	1980	12	0,756	210,500	123,5	73,7	98,7	.	-	-
	1982	12	0,928	228,630	132,0	75,3	99,8	.	-	-
	1984	9	1,146	212,350	95,5	71,7	99,9	-	-	-
	1986	10	1,202	207,770	103,8	70,5	99,7	100,0	-	-
	1988	11	1,214	206,690	112,9	70,8	99,5	.	-	-
	1990	12	1,108	237,030	135,8	80,8	99,7	.	-	-
	1991	12	1,261	252,335	142,4	84,3	99,7	.	-	-
	1993	14	.	.	.	.	.	.	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
196			4753 Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	97	5,365	49,994	196,2	26,0	47,9	63,4	87,0	96,5
	1991	90	6,277	60,044	209,9	30,8	53,5	68,7	89,5	97,7
	1993	80	5,711	59,984	194,9	31,6	54,2	68,0	88,6	98,0
197			4755 Arzneiwaren, keine Antibiotika enthaltend							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	204	14,041	31,990	235,1	22,6	36,6	46,7	69,5	85,4
	1991	196	16,453	33,833	237,3	24,2	37,2	47,0	69,6	86,1
	1993	196	16,442	34,915	241,7	25,5	35,8	47,2	69,6	86,1
198			4798 Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, a.n.g.							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	21	1,140	573,860	332,4	91,4	95,7	98,4	-	-
	1991	17	1,322	585,372	299,2	91,4	95,4	98,4	-	-
	1993	23	.	.	.	.	.	.	-	-
199			4917 Synthetische Klebstoffe (ohne Kautschukklebstoffe)							
	1978	69	0,548	76,070	206,1	37,9	50,4	62,0	86,7	99,3
	1980	70	0,661	77,110	209,7	39,7	51,8	63,3	87,3	99,3
	1982	70	0,741	63,590	185,8	33,9	45,2	58,2	85,9	99,0
	1984	68	0,838	52,560	160,4	29,7	42,7	54,9	83,1	99,0
	1986	69	0,937	74,650	203,7	36,2	48,5	60,5	85,7	99,0
	1988	71	1,043	71,620	202,1	36,3	49,5	60,4	86,0	99,1
	1990	70	1,193	76,480	208,7	37,7	51,7	62,8	85,6	99,2
	1991	74	1,282	66,980	198,9	35,2	48,8	59,6	83,7	98,8
	1993	73	1,254	65,300	194,1	35,6	48,1	58,8	83,0	98,5

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
200		**4923**	**Textilhilfsmittel (ohne Grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen)**							
	1978	42	0,644	77,550	150,2	38,0	58,7	75,7	98,8	-
	1980	42	0,690	85,520	161,0	40,2	61,0	77,3	98,7	-
	1982	40	0,780	85,300	155,3	41,0	61,6	78,8	99,0	-
	1984	37	0,926	90,970	153,8	43,3	63,3	78,9	99,4	-
	1986	37	0,936	84,220	145,5	39,6	62,9	78,3	99,5	-
	1988	40	1,009	82,830	152,1	39,2	63,1	78,7	99,4	-
	1990	31	1,069	89,630	133,4	42,5	65,7	83,8	99,9	-
	1991	29	1,028	89,551	126,4	42,4	64,0	83,0	99,9	-
	1993	33	0,998	86,372	136,0	40,8	62,7	82,4	99,8	-
201		**4927**	**Organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, berechnet auf 100% Aktivsubstanz (ohne Seifen und Waschmittel)**							
	1978	41	1,044	139,750	217,5	54,1	74,0	87,3	98,7	-
	1980	41	1,382	121,460	199,5	48,8	74,6	88,4	98,9	-
	1982	43	1,432	127,030	211,2	53,2	73,4	85,9	98,3	-
	1984	43	1,691	126,990	211,2	52,9	73,5	86,1	98,5	-
	1986	40	1,646	125,260	200,3	53,2	72,5	85,1	98,4	-
	1988	41	1,768	118,170	196,1	52,4	71,0	83,5	98,5	-
	1990	41	2,096	128,970	207,1	52,7	75,0	86,8	98,8	-
	1991	38	2,074	127,151	195,7	53,4	75,4	87,7	99,0	-
	1993	40	1,949	138,170	212,8	55,9	77,3	87,7	99,2	-
202		**4939**	**Sonstige Hilfsmittel aus chemischen Erzeugnissen**							
	1978	72	0,649	76,610	212,5	40,3	57,2	72,8	92,4	99,4
	1980	71	0,860	72,310	203,3	37,1	57,2	74,5	94,1	99,5
	1982	80	1,061	66,390	207,6	34,5	52,7	69,2	92,7	99,0
	1984	83	1,280	72,560	224,1	36,5	54,9	69,6	93,0	98,7
	1986	84	1,318	57,940	196,6	31,0	49,9	66,8	91,8	98,5
	1988	85	1,426	55,510	192,8	31,0	48,0	64,2	90,9	98,4
	1990	87	1,577	61,320	208,2	31,5	52,0	70,8	91,5	98,5
	1991	89	1,799	54,880	197,1	28,5	48,1	66,2	91,4	98,3
	1993	86	1,883	58,105	199,9	28,5	50,5	70,3	91,5	98,4
203		**4942**	**Bautenschutzmittel und verwandte Erzeugnisse**							
	1978	86	0,691	36,620	146,6	20,2	34,4	50,1	83,3	98,0
	1980	83	0,887	37,270	144,7	21,8	36,1	51,7	82,8	97,9
	1982	87	0,991	35,310	143,9	21,7	35,2	49,9	80,9	95,8
	1984	93	1,221	35,740	152,4	22,5	36,5	49,6	80,2	95,6
	1986	97	1,279	35,840	157,4	23,9	36,5	48,9	77,7	95,0
	1988	99	1,474	36,040	160,2	23,8	37,5	49,8	77,4	95,2
	1990	104	1,684	35,930	165,4	24,1	37,6	49,0	76,5	93,6
	1991	105	1,962	37,660	171,9	23,3	39,6	52,0	78,3	94,2
	1993	112	2,175	33,268	165,1	19,5	35,2	50,5	75,9	93,3

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
204			4952	**Fotochemische Erzeugnisse, nicht belichtet**						
	1978	29	1,412	452,930	348,4	83,6	91,3	95,8	100,0	-
	1980	28	1,563	415,940	326,3	86,3	93,3	96,8	100,0	-
	1982	27	1,666	442,680	330,9	87,8	95,5	97,7	.	-
	1984	27	1,736	399,510	312,8	87,2	95,8	97,8	.	-
	1986	28	1,860	445,450	338,7	87,6	95,3	97,7	100,0	-
	1988	25	1,902	418,200	307,5	87,3	95,5	98,0	100,0	-
	1990	22	2,381	397,440	278,3	90,6	96,9	98,8	-	-
	1991	22	2,421	421,459	287,6	89,1	97,2	99,0	-	-
	1993	17	2,400	422,370	248,6	89,0	97,4	99,3	-	-
205			4955	**Unbespielte Magnettonbänder und -filme sowie andere unbespielte Magnetogrammträger**						
	1978	4	.	.	--	.	-	-	-	-
	1980	4	.	.	--	.	-	-	-	-
	1982	2	.	.	--	-	-	-	-	-
	1984	4	.	.	--	.	-	-	-	-
	1986	8	.	.	--	.	.	-	-	-
	1988	9	.	.	--	.	.	-	-	-
	1990	9	1,892	342,810	144,4	84,0	96,8	-	-	-
	1991	11	1,755	486,546	208,6	85,9	97,6	.	-	-
	1993	9	.	.	.	.	.	-	-	-
206			4965	**Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel**						
	1978	90	2,825	251,730	465,4	74,6	87,6	92,9	97,3	99,6
	1980	88	3,123	242,640	451,1	73,8	86,9	93,2	97,5	99,7
	1982	84	3,260	212,660	410,6	72,2	85,3	92,2	97,7	99,8
	1984	79	3,295	201,320	386,1	70,9	84,8	91,3	97,0	99,7
	1986	77	3,508	190,070	369,3	69,2	84,4	91,0	97,0	99,8
	1988	82	4,055	193,210	385,3	69,3	85,8	91,0	96,7	99,7
	1990	86	4,119	188,260	389,7	67,5	81,7	89,4	96,7	99,7
	1991	86	3,946	197,286	399,6	68,1	81,9	88,8	96,2	99,6
	1993	90	4,165	206,919	419,8	69,7	82,8	89,7	96,4	99,5
207			4973	**Hautpflegemittel**						
	1978	81	0,875	65,440	207,4	32,7	47,9	61,2	85,9	98,9
	1980	81	1,044	56,980	190,1	28,8	44,4	59,4	83,9	98,3
	1982	87	1,179	70,870	227,3	36,5	51,3	61,7	84,1	97,6
	1984	88	1,345	64,740	216,7	33,0	48,3	61,6	83,5	97,9
	1986	85	1,504	67,970	218,6	35,1	48,4	62,7	84,6	98,3
	1988	85	1,451	60,210	202,9	32,0	45,2	55,2	81,6	98,0
	1990	91	1,688	70,300	232,3	35,3	47,2	58,5	82,7	97,4
	1991	95	1,896	68,810	235,3	34,8	48,7	60,7	83,3	96,6
	1993	103	2,139	89,029	285,8	39,1	50,3	62,1	83,3	96,0

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
208				**4975 Mundpflegemittel**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	39	0,933	150,810	220,9	58,0	83,0	96,4	99,9	-
	1991	40	1,025	164,157	235,9	60,1	83,9	97,6	99,9	-
	1993	37	1,096	147,383	211,0	54,6	84,2	97,6	99,9	-
209				**4976 Haarpflegemittel**						
	1978	86	1,325	103,040	280,4	43,3	72,3	85,3	97,1	99,6
	1980	83	1,303	99,490	269,4	43,7	70,8	83,0	96,1	99,4
	1982	86	1,501	101,770	278,4	43,3	68,6	82,7	95,6	99,6
	1984	89	1,634	104,750	288,5	46,3	69,9	83,8	95,4	99,6
	1986	89	1,936	127,160	321,2	51,1	73,3	86,1	96,5	99,7
	1988	87	2,388	124,100	313,0	54,7	75,7	86,9	97,1	99,7
	1990	91	2,894	120,260	315,3	53,2	74,4	86,4	97,0	99,6
	1991	92	3,189	125,645	325,0	54,8	77,1	88,1	97,1	99,6
	1993	98	3,055	139,754	356,3	59,7	82,2	89,5	97,0	99,5
210				**4985 Bleistifte und chemischer Bürobedarf**						
	1978	41	0,645	90,580	164,7	41,9	62,4	76,4	97,2	-
	1980	43	0,845	94,440	175,0	42,6	66,9	78,7	97,2	-
	1982	42	0,994	103,940	183,4	46,2	72,3	82,6	98,1	-
	1984	39	1,240	115,910	187,6	50,2	76,1	85,2	98,4	-
	1986	38	1,459	120,500	189,2	52,8	75,3	85,4	98,7	-
	1988	38	1,646	113,520	182,0	52,0	71,7	83,3	98,3	-
	1990	38	1,811	115,730	184,3	54,0	70,7	81,4	97,6	-
	1991	38	1,737	121,310	190,0	55,4	68,7	79,9	97,1	-
	1993	36	1,440	126,262	188,3	57,1	69,8	80,9	98,3	-
211				**4991 Putz- und Pflegemittel (ohne Wachswaren)**						
	1978	114	0,764	121,110	357,9	55,9	67,2	74,1	88,6	96,7
	1980	115	0,831	117,830	354,3	54,5	65,6	74,0	88,5	96,3
	1982	108	0,926	104,550	320,8	51,0	63,4	72,4	87,6	96,5
	1984	106	0,922	100,680	311,0	50,4	61,7	69,7	85,5	95,6
	1986	104	0,902	91,630	292,0	47,5	58,9	67,5	84,8	95,9
	1988	99	0,994	98,980	296,6	49,5	59,3	67,7	85,4	95,8
	1990	104	1,108	114,780	330,7	52,1	62,1	70,8	86,7	95,9
	1991	100	1,286	117,593	328,0	52,2	61,4	69,6	87,0	96,8
	1993	101	1,180	101,484	304,1	49,7	60,3	69,7	86,4	96,6

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
212				**4999 Sonstige chemische Erzeugnisse**						
	1978	151	1,029	33,230	200,5	22,2	35,9	48,8	73,9	89,2
	1980	138	1,218	33,150	189,1	21,1	36,3	49,4	75,0	90,7
	1982	134	1,353	35,570	194,1	22,3	37,5	51,7	76,6	92,5
	1984	128	1,555	31,630	174,6	18,8	33,4	48,2	76,3	93,3
	1986	124	1,779	32,080	172,6	19,3	34,0	48,6	75,1	93,3
	1988	125	1,922	31,330	170,8	19,7	34,3	46,6	74,1	91,9
	1990	124	2,274	30,440	166,6	19,4	32,1	45,8	74,1	91,3
	1991	129	2,543	29,412	167,2	18,8	31,2	45,7	73,2	90,5
	1993	130	2,409	28,038	162,6	17,8	30,7	43,2	72,9	89,5
213		**5050**	**Zubehör, Einzel- und Ersatzteile zu Geräten und Einrichtungen für die Datenverarbeitung**							
	1978	58	1,135	560,380	561,3	.	89,5	94,7	98,6	100,0
	1980	63	1,746	474,460	537,5	80,5	88,6	93,9	98,6	99,9
	1982	71	2,945	520,440	599,6	.	90,1	94,5	98,9	99,9
	1984	84	4,367	415,660	582,4	81,2	90,3	94,7	98,7	99,8
	1986	96	4,733	347,000	568,4	73,1	85,1	91,2	97,0	99,3
	1988	106	3,595	379,100	626,0	71,9	83,4	89,2	95,2	98,8
	1990	122	4,081	245,180	537,7	68,4	81,3	86,8	94,0	98,0
	1991	126	4,611	314,650	621,7	73,6	83,6	89,1	94,5	98,1
	1993	114	3,819	354,079	627,4	80,9	87,4	91,8	96,5	98,8
214		**5051**	**Geräte und Einrichtungen für die Datenverarbeitung der digitalen Technik**							
	1978	43	4,382	237,050	303,2	79,7	89,0	94,9	99,6	-
	1980	52	5,125	183,220	292,0	71,3	83,8	91,5	98,9	.
	1982	64	5,573	166,420	310,7	65,4	78,8	89,2	98,3	99,9
	1984	86	8,820	144,160	337,6	63,1	75,2	86,5	97,3	99,5
	1986	105	11,893	147,270	380,3	64,1	76,8	86,9	96,3	98,8
	1988	115	13,438	170,530	431,4	67,0	80,4	89,8	96,6	98,7
	1990	142	12,380	267,820	608,5	71,7	80,7	86,7	94,7	97,6
	1991	140	11,638	264,500	600,2	71,2	81,3	86,3	93,9	97,2
	1993	138	7,236	240,438	567,3	68,9	83,9	88,0	92,7	96,8
215		**5111**	**Geschirr, Haushaltsgeräte, Toilettegegenstände aus Porzellan (auch aus Halbporzellan)**							
	1978	39	0,780	93,550	162,7	43,9	55,3	69,0	95,2	-
	1980	42	0,938	93,590	171,2	43,5	54,6	68,2	94,3	-
	1982	41	1,025	89,390	163,2	43,4	55,1	68,7	94,4	-
	1984	37	1,015	97,860	161,9	47,0	61,7	75,9	96,5	-
	1986	36	1,071	101,410	162,8	47,6	62,8	76,6	97,3	-
	1988	36	1,118	100,560	161,9	47,5	62,4	76,1	97,3	-
	1990	37	1,256	106,500	171,5	49,2	64,2	76,9	96,6	-
	1991	38	1,293	105,528	173,5	49,0	64,4	77,0	96,6	-
	1993	37	1,166	107,575	172,6	50,0	67,8	81,8	97,6	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
216				**5211 Flachglas (Hüttenerzeugung)**						
	1978	16	0,708	239,190	168,1	77,5	93,5	99,1	-	-
	1980	15	0,897	246,140	164,1	78,4	93,0	98,6	-	-
	1982	16	0,863	243,170	170,0	77,9	93,5	98,9	-	-
	1984	15	0,895	244,100	163,1	79,8	94,6	99,1	-	-
	1986	18	0,949	258,520	191,1	80,9	94,6	99,2	-	-
	1988	17	1,094	268,570	188,8	82,4	94,2	99,0	-	-
	1990	21	1,129	268,680	215,5	85,5	94,9	98,4	-	-
	1991	21	1,062	263,916	213,1	83,3	94,4	98,1	-	-
	1993	21	0,899	311,972	235,6	85,6	94,3	98,3	-	-
217				**5221 Hohlglas (Hüttenerzeugung)**						
	1978	84	2,952	48,640	175,7	31,4	43,5	54,9	78,9	94,7
	1980	76	3,325	46,200	158,5	29,6	42,0	54,7	80,0	96,0
	1982	76	3,493	45,560	156,9	27,4	41,7	55,9	81,4	97,2
	1984	71	3,843	42,150	141,2	24,4	40,8	56,1	83,4	97,9
	1986	73	4,039	42,960	146,2	24,3	42,1	57,6	85,0	98,3
	1988	66	4,006	45,620	141,8	25,8	44,1	58,7	86,5	99,0
	1990	66	4,599	45,830	142,3	25,0	42,8	59,8	88,1	99,3
	1991	65	5,125	47,468	144,4	25,7	43,5	60,6	89,4	99,5
	1993	63	4,466	43,309	131,5	22,6	41,4	57,0	88,9	99,6
218				**5241 Veredeltes Flachglas**						
	1978	132	1,699	126,590	396,4	53,6	61,3	67,5	78,1	88,2
	1980	140	2,068	104,670	369,5	47,6	57,2	63,3	74,5	85,8
	1982	151	1,892	106,950	389,2	49,2	56,4	62,2	73,2	84,6
	1984	142	2,021	105,830	374,5	49,2	56,1	62,4	73,5	85,0
	1986	140	2,332	112,700	384,4	50,9	57,5	63,3	75,4	86,4
	1988	138	2,712	105,590	368,4	48,6	55,1	60,7	74,0	85,6
	1990	144	3,145	99,720	365,5	47,4	53,3	59,1	72,0	83,6
	1991	149	3,259	87,621	347,2	44,1	49,9	55,8	69,7	82,2
	1993	156	3,419	74,067	324,9	40,4	45,9	51,7	66,1	79,9
219				**5261 Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	30	1,201	180,520	210,1	67,4	82,1	90,7	99,8	-
	1991	32	1,254	207,956	237,8	68,4	81,3	91,7	99,8	-
	1993	30	1,393	236,633	247,0	69,0	84,0	93,4	99,8	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
220				**5316 Schnittholz**						
	1978	2243	2,500	1,170	127,8	1,9	3,3	5,1	9,9	15,5
	1980	2184	3,041	1,180	125,7	1,9	3,4	5,1	9,7	15,4
	1982	2064	2,539	1,330	132,0	2,3	4,1	5,9	10,9	16,9
	1984	1937	2,853	1,590	144,1	2,8	5,1	7,1	12,5	19,1
	1986	1827	2,774	1,900	157,4	3,5	5,6	8,0	14,7	21,9
	1988	1720	2,945	2,240	169,1	4,2	6,6	9,2	15,9	23,8
	1990	1726	3,927	2,660	189,6	5,0	8,0	10,9	18,1	26,1
	1991	1751	3,689	2,873	200,8	5,2	8,5	11,4	18,8	27,0
	1993	905	3,160	4,918	185,8	7,9	11,5	15,5	25,3	35,6
221				**5322 Hobelware (ohne Bodenbelag aus Holz)**						
	1978	307	0,689	37,000	321,8	23,7	37,0	49,8	77,9	92,5
	1980	291	0,891	36,160	308,6	24,0	37,0	50,0	75,0	90,8
	1982	264	0,784	39,270	306,1	26,0	40,1	52,4	78,1	92,0
	1984	248	0,948	40,890	302,3	26,8	40,5	52,4	77,8	92,6
	1986	225	0,907	58,900	350,0	33,2	48,8	61,6	84,3	94,1
	1988	213	1,083	55,010	327,4	31,8	45,5	58,1	83,9	94,7
	1990	208	1,262	51,240	310,8	30,2	43,1	55,5	82,6	94,7
	1991	205	1,316	54,340	318,4	31,2	44,4	57,3	83,4	94,9
	1993	142	1,328	59,361	272,6	32,7	45,2	58,7	84,6	96,4
222				**5411 Bauelemente aus Holz**						
	1978	651	2,465	10,020	235,1	10,9	17,0	23,0	38,9	52,6
	1980	665	3,294	8,810	220,4	10,4	15,9	21,4	35,5	49,1
	1982	653	2,739	8,050	206,4	10,1	15,2	20,0	32,3	45,7
	1984	618	3,046	8,840	211,2	10,5	16,0	21,5	36,2	49,7
	1986	576	2,805	8,250	193,6	8,7	14,6	20,9	37,0	51,3
	1988	540	3,126	8,340	187,2	8,3	14,3	21,1	37,6	51,8
	1990	589	4,131	9,090	208,7	9,9	16,2	23,0	38,8	52,3
	1991	589	4,766	10,315	225,3	10,6	17,8	25,3	42,0	55,1
	1993	583	5,718	10,300	223,7	9,4	17,0	25,8	42,4	55,9
223				**5422 Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (auch Polstermöbel) (ohne Korbmöbel)**						
	1978	1221	13,433	4,950	224,6	5,9	10,9	16,2	27,1	38,9
	1980	1159	14,585	5,180	223,6	6,4	11,4	16,2	27,7	39,9
	1982	1107	12,950	5,380	222,5	5,9	10,6	15,7	29,2	42,0
	1984	1001	13,534	5,660	216,1	6,0	11,0	16,2	30,0	43,1
	1986	906	13,200	6,370	218,4	7,0	12,3	17,6	32,1	45,3
	1988	839	14,588	6,150	203,9	6,4	11,4	16,9	31,1	45,4
	1990	862	16,722	6,200	208,5	6,6	12,1	17,6	30,6	44,9
	1991	867	18,755	6,256	210,3	6,7	12,4	17,7	30,8	44,9
	1993	828	19,829	6,505	209,4	7,3	12,5	17,8	31,7	45,8

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
224	**5425**	**Büromöbel, Schulmöbel und Gestühl aus Holz (ohne Möbel aus Stahl- und NE-Metallrohren sowie -profilen)**								
	1978	214	1,131	22,370	194,6	13,8	26,0	38,5	65,7	84,5
	1980	211	1,360	23,330	198,1	15,0	27,0	39,5	66,7	84,8
	1982	217	1,301	20,660	186,7	14,7	24,8	35,8	61,5	82,3
	1984	202	1,487	21,550	183,1	14,6	25,5	36,5	62,6	84,4
	1986	197	1,670	21,060	177,5	14,1	23,9	34,4	61,7	83,8
	1988	186	2,017	22,540	178,7	15,8	24,9	35,1	62,8	84,4
	1990	213	2,774	23,390	199,6	16,3	27,1	38,3	64,1	83,9
	1991	213	3,508	24,870	207,3	17,4	28,2	40,1	66,4	85,6
	1993	218	3,228	23,637	203,8	16,1	27,4	39,0	65,4	84,8
225	**5426**	**Spezialmöbel und Innenausbauten aus Holz**								
	1978	580	1,809	7,730	186,7	8,8	14,1	20,0	35,1	49,1
	1980	573	2,170	6,520	165,4	6,2	11,7	17,3	32,2	46,8
	1982	556	2,091	6,820	167,2	7,4	12,7	18,2	31,8	46,6
	1984	530	2,302	7,380	170,7	7,5	13,4	19,6	33,4	48,2
	1986	505	2,393	8,570	182,4	8,7	15,3	22,1	36,1	50,9
	1988	493	2,884	7,850	169,4	7,9	14,1	20,1	34,7	50,3
	1990	555	3,525	7,310	174,8	7,5	13,6	19,3	33,1	48,4
	1991	560	3,942	6,775	167,2	6,7	11,8	17,3	31,9	47,9
	1993	541	3,984	6,948	166,1	7,1	12,6	18,2	31,9	47,7
226	**5441**	**Leisten und Rahmen überwiegend aus Holz**								
	1978	152	0,612	26,120	172,3	19,1	29,4	38,9	61,9	83,3
	1980	158	0,728	23,620	165,3	18,0	27,5	36,5	60,4	83,7
	1982	155	0,598	26,430	176,0	19,6	29,8	39,3	64,1	87,1
	1984	149	0,654	26,390	171,2	20,1	29,0	38,1	63,2	86,2
	1986	142	0,669	24,590	157,9	18,1	27,7	37,7	63,3	85,8
	1988	148	0,795	25,110	164,8	18,3	28,0	38,5	65,7	86,7
	1990	159	1,037	24,090	168,2	18,6	29,0	38,4	62,8	83,0
	1991	155	1,176	24,687	168,1	18,9	30,0	39,3	63,3	83,4
	1993	160	1,325	27,283	183,4	19,8	32,8	42,5	66,2	83,9
227	**5444**	**Holzbestandteile (ohne gedrechselte)**								
	1978	150	0,492	30,490	189,0	20,6	33,2	45,8	68,5	86,6
	1980	152	0,617	29,600	187,1	22,0	32,7	41,1	64,5	84,3
	1982	159	0,641	37,120	221,4	24,1	34,6	44,1	65,8	83,9
	1984	146	0,833	44,920	235,7	28,4	37,6	47,7	69,6	86,0
	1986	146	0,944	36,400	207,7	25,2	33,9	44,5	68,3	85,9
	1988	144	1,042	40,110	218,5	26,8	35,2	45,1	65,7	84,8
	1990	165	1,312	42,020	243,6	26,5	35,3	44,4	64,4	81,2
	1991	170	1,401	41,822	247,2	28,5	37,2	45,3	64,1	81,0
	1993	167	1,412	49,302	269,0	30,4	39,5	47,5	65,9	82,2

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
228				**5532 Druck- und Schreibpapier**						
	1978	30	2,941	122,220	163,3	49,9	73,2	86,3	99,9	-
	1980	30	3,595	120,860	162,0	50,6	74,1	86,6	99,8	-
	1982	28	4,202	123,870	157,1	50,2	75,7	88,8	100,0	-
	1984	26	5,461	126,650	151,4	50,9	77,0	89,6	.	-
	1986	25	5,541	127,320	147,8	52,8	77,1	89,9	100,0	-
	1988	25	6,225	127,310	147,7	52,8	77,6	90,6	100,0	-
	1990	23	6,951	120,610	133,2	50,3	75,6	92,4	-	-
	1991	23	6,814	119,203	132,0	49,7	74,7	91,6	-	-
	1993	23	5,473	102,268	116,3	44,1	69,9	87,9	-	-
229				**5535 Wellpappenpapier**						
	1978	29	0,383	74,270	107,4	33,8	58,5	79,7	99,7	-
	1980	28	0,618	76,730	107,2	33,6	58,2	81,5	99,9	-
	1982	25	0,598	83,260	104,0	37,7	62,4	82,1	100,0	-
	1984	25	0,890	83,190	103,9	38,2	62,6	82,7	100,0	-
	1986	21	0,763	105,620	110,4	45,6	70,0	86,5	-	-
	1988	19	0,874	100,910	95,8	44,0	69,3	86,3	-	-
	1990	19	1,021	94,000	88,7	42,2	67,2	84,5	-	-
	1991	20	1,090	98,688	98,7	41,4	63,1	83,2	-	-
	1993	19	0,826	98,367	93,2	43,1	65,4	85,0	-	-
230				**5539 Sonderpapier**						
	1978	51	1,382	38,440	98,0	21,3	36,2	52,0	85,3	.
	1980	48	1,537	45,380	108,5	24,7	41,1	57,8	90,5	-
	1982	44	1,761	47,780	105,0	25,0	42,3	59,6	92,2	-
	1984	43	2,456	61,800	128,7	33,6	50,3	65,3	94,1	-
	1986	44	2,757	62,820	132,8	34,0	52,1	67,8	95,0	-
	1988	43	3,267	69,080	140,4	36,9	55,7	70,3	95,7	-
	1990	44	3,641	71,110	145,9	38,9	55,8	70,0	96,0	-
	1991	45	3,390	67,845	143,3	37,9	53,5	68,0	96,0	-
	1993	45	2,946	65,186	139,0	36,0	52,3	68,7	95,1	-
231				**5541 Maschinenkarton**						
	1978	35	0,981	94,320	151,7	42,7	60,5	74,6	96,7	-
	1980	33	1,141	76,000	122,8	37,5	55,7	70,7	96,7	-
	1982	30	1,290	108,300	150,0	48,7	64,6	77,7	98,1	-
	1984	30	1,435	101,560	143,1	46,4	63,8	77,4	98,1	-
	1986	29	1,491	96,020	133,6	44,8	62,4	76,5	98,6	-
	1988	29	1,538	100,440	138,3	45,1	63,2	76,7	99,1	-
	1990	29	1,801	105,680	143,7	46,4	66,4	81,0	99,4	-
	1991	29	1,907	106,618	144,6	47,3	67,8	81,8	99,5	-
	1993	27	1,484	97,470	127,7	45,8	64,9	80,8	.	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
232	**5571**	**Papier, Karton, Pappe, gestrichen (außerhalb der Papiermaschine gestrichen) und beklebte Pappe (ohne maschinengestrichenes Druckpapier, Druckkarton u.a.)**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	27	1,168	87,834	117,1	39,6	59,2	75,9	.	-
	1991	26	1,110	82,258	106,7	37,3	57,9	75,6	.	-
	1993	27	.	.	.	.	.	.	.	-
233	**5654**	**Wellpappe (auch bedruckt)**								
	1978	117	2,343	30,590	160,6	21,2	33,3	45,0	70,2	90,5
	1980	114	3,102	30,750	158,3	21,3	33,3	45,1	69,6	90,8
	1982	121	3,122	30,270	163,2	21,0	33,3	45,4	68,4	89,5
	1984	119	3,524	29,470	158,3	20,6	33,0	44,8	67,7	88,0
	1986	132	3,871	31,250	176,8	22,4	35,0	45,2	66,8	86,8
	1988	133	4,184	31,790	179,7	22,9	35,1	45,5	66,6	86,5
	1990	142	5,166	30,870	183,9	22,6	34,6	44,6	65,3	85,7
	1991	142	5,459	30,084	180,9	22,0	33,8	43,9	65,0	85,5
	1993	142	4,664	29,581	178,9	21,9	33,5	43,7	65,4	85,5
234	**5656**	**Verpackungsmittel aus Karton und Vollpappe (auch bedruckt), Displays, Etuis u.ä.**								
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	287	2,984	29,780	274,7	23,4	36,7	45,4	59,8	73,8
	1984	272	3,319	28,010	257,3	21,0	36,0	44,9	59,8	73,8
	1986	269	3,702	27,470	252,8	21,1	35,9	44,7	59,3	74,1
	1988	270	4,038	26,730	249,3	21,2	34,9	44,1	58,8	73,7
	1990	280	5,235	27,320	257,9	22,3	35,4	44,2	58,2	73,2
	1991	275	5,651	26,959	253,3	21,6	35,0	44,0	57,9	72,5
	1993	270	5,434	33,355	282,9	25,8	38,9	47,6	60,8	74,4
235	**5681**	**Zellstoffwatte-, Filtrierpapier- und Kreppapierwaren**								
	1978	39	2,134	98,710	168,8	45,2	66,4	82,8	99,1	-
	1980	42	2,966	94,710	172,6	42,9	62,8	80,5	98,3	-
	1982	44	3,691	109,190	195,0	47,6	67,5	83,5	98,5	-
	1984	46	3,839	110,630	202,2	47,5	66,2	82,1	98,2	-
	1986	45	4,421	96,980	183,4	44,3	62,2	79,6	97,9	-
	1988	48	4,978	101,870	197,2	44,2	60,8	78,3	97,0	-
	1990	51	6,189	118,780	224,9	46,8	62,4	77,2	96,4	.
	1991	54	6,374	115,628	229,0	46,6	61,9	76,8	96,0	99,9
	1993	51	6,251	132,205	239,6	45,9	62,1	77,0	96,5	.

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
236			**5711 Drucksachen für geschäftliche und private Zwecke**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	1373	3,519	7,330	301,1	10,2	14,9	19,4	29,6	40,2
	1984	1274	3,805	9,060	324,8	12,0	16,9	21,8	32,5	43,0
	1986	1244	4,233	8,620	311,7	11,9	16,5	21,5	32,6	43,5
	1988	1207	4,476	8,300	300,3	11,7	16,1	20,8	31,9	42,5
	1990	1263	5,253	7,840	298,4	10,8	15,2	19,9	30,5	41,1
	1991	1283	5,941	10,326	350,0	12,8	17,4	22,0	32,5	43,0
	1993	1308	5,673	11,589	376,3	13,7	18,2	22,3	32,2	42,0
237			**5712 Kataloge und Werbedrucke**							
	1978	1092	3,523	9,650	308,8	11,7	19,1	25,8	37,8	48,3
	1980	1076	4,232	9,170	297,8	11,0	18,4	25,4	36,5	46,7
	1982	1060	4,299	8,710	287,0	10,1	17,1	24,7	35,9	45,8
	1984	1014	4,969	9,090	286,7	11,7	18,3	24,8	35,5	46,0
	1986	1026	5,628	9,020	287,2	12,0	18,4	23,5	34,3	45,5
	1988	1023	6,696	7,900	266,2	10,8	16,9	21,8	32,0	43,9
	1990	1157	8,306	7,280	272,4	10,8	16,3	20,7	30,1	41,1
	1991	1188	9,157	6,183	251,9	8,9	13,8	18,8	28,5	39,7
	1993	1200	8,843	6,864	269,0	9,9	15,0	20,3	30,6	41,3
238			**5713 Bücher (festgebunden, broschiert, auch in losen Bogen)**							
	1978	668	1,338	20,520	356,5	17,1	23,6	29,9	43,5	55,3
	1980	659	1,550	20,170	350,6	17,5	23,5	29,7	44,0	56,8
	1982	683	1,641	17,090	326,7	15,5	21,6	28,0	42,1	55,1
	1984	657	1,661	20,760	355,5	17,9	24,0	30,0	41,8	54,3
	1986	651	1,864	15,140	297,6	15,3	21,6	28,3	41,5	54,6
	1988	628	2,071	17,580	316,9	16,8	23,5	29,8	43,0	56,1
	1990	626	2,303	14,980	289,5	15,4	22,0	28,7	43,7	57,7
	1991	623	2,593	18,534	324,8	17,1	24,6	30,6	45,6	59,0
	1993	628	2,447	16,559	306,6	16,1	23,8	31,6	46,0	59,3
239			**5714 Zeitungen und Anzeigenblätter**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	412	3,910	28,740	329,3	20,6	29,1	37,0	54,5	69,1
	1984	391	4,207	26,010	302,8	19,9	28,1	35,6	53,0	67,5
	1986	393	4,690	26,090	304,2	19,8	28,8	36,1	52,9	67,9
	1988	377	4,742	24,390	286,3	19,0	28,1	35,6	52,0	66,8
	1990	369	5,351	26,200	294,4	20,1	28,9	36,6	52,7	68,3
	1991	359	5,552	26,122	289,4	20,3	29,4	37,3	54,0	69,6
	1993	357	5,594	23,799	273,8	19,3	27,9	35,3	53,3	70,2

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
240				**5715 Zeitschriften**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	582	3,203	56,360	563,9	36,8	48,6	56,5	70,4	78,9
	1984	559	3,450	56,370	552,3	36,5	49,9	57,3	70,6	79,3
	1986	550	3,655	60,300	567,2	37,4	52,2	59,3	70,5	79,3
	1988	534	4,080	63,900	575,5	37,9	54,3	60,3	71,2	79,5
	1990	562	4,693	62,650	584,9	37,1	54,1	60,4	70,7	79,4
	1991	566	4,933	56,244	555,3	35,2	50,9	58,7	69,9	78,8
	1993	564	4,661	50,758	525,6	32,9	47,5	55,7	68,0	77,4
241				**5716 Verpackungs- und Ausstattungsdrucksachen, Etiketten**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	361	1,142	24,150	277,8	19,4	28,0	35,6	53,6	70,1
	1984	346	1,300	23,650	268,0	19,1	26,7	35,0	55,1	71,7
	1986	346	1,543	22,220	258,6	19,4	26,8	34,3	53,9	70,3
	1988	347	1,700	20,150	244,8	17,8	25,8	34,0	54,1	70,3
	1990	368	2,155	18,640	242,1	16,5	24,3	33,0	52,5	69,5
	1991	387	2,405	17,917	243,6	16,3	24,7	33,2	51,1	68,7
	1993	410	2,340	18,199	254,2	16,9	25,9	34,3	51,8	68,6
242				**5755 Druckformen und Reproduktionen (zum Absatz bestimmt)**						
	1978	321	0,860	44,360	363,9	25,1	29,1	33,6	47,2	62,1
	1980	303	0,935	60,350	415,8	.	31,0	35,6	47,9	61,2
	1982	305	0,999	74,960	467,6	31,6	35,6	39,8	51,3	63,8
	1984	279	0,791	9,430	127,7	8,8	14,5	20,4	35,7	53,6
	1986	284	0,897	8,740	121,8	8,3	13,5	18,7	34,3	51,8
	1988	301	1,098	7,950	118,0	7,7	12,4	17,8	31,6	47,8
	1990	375	1,441	5,310	99,6	4,7	8,4	12,7	24,6	39,3
	1991	390	1,573	5,491	106,8	5,4	9,4	13,5	25,3	39,7
	1993	387	1,514	5,443	105,2	5,3	9,2	13,4	25,3	39,4
243	**5811 Folien aus Kunststoff bis einschl. 1,0 mm Dicke (ohne Rohfolien, Folien aus regenerierter Zellulose und Schaumkunststoffolien)**									
	1978	148	2,761	48,670	249,1	28,6	39,9	53,1	75,1	88,6
	1980	155	3,459	41,300	232,4	25,0	37,8	49,6	72,0	86,0
	1982	155	3,681	46,370	248,8	26,7	38,3	50,6	73,1	87,5
	1984	149	4,699	50,600	255,7	28,2	38,6	50,1	72,5	86,7
	1986	153	4,834	42,770	235,4	25,8	36,4	46,5	69,1	85,3
	1988	160	5,720	36,330	219,4	23,5	34,3	44,1	67,8	84,6
	1990	172	6,250	31,500	210,2	21,4	32,0	42,4	66,1	82,7
	1991	180	6,466	28,090	201,4	20,1	29,8	40,4	64,3	80,8
	1993	177	5,705	27,965	198,7	20,0	30,3	42,2	65,6	81,9

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
244		**5813 Tafeln und Platten (auch Folien) aus Kunststoff mit einer Dicke über 1 mm (ohne Schichtpreßstoffplatten, Schaumkunststoffplatten und Bauelemente)**								
	1978	44	.	.	--	.	.	.	.	-
	1980	53	.	.	--	.	.	.	.	.
	1982	53	0,624	51,600	131,7	28,3	46,5	62,3	89,5	100,0
	1984	53	0,780	51,570	131,6	28,7	45,7	61,1	91,3	100,0
	1986	58	0,868	52,700	143,4	27,8	43,9	61,4	91,9	99,9
	1988	66	1,008	42,920	135,4	24,0	40,1	53,8	87,3	99,6
	1990	80	1,241	42,360	154,6	25,1	39,6	53,5	85,8	98,5
	1991	80	1,235	42,093	153,9	23,4	40,1	54,2	85,4	98,3
	1993	80	1,129	43,826	158,3	24,9	41,1	57,0	86,7	98,2
245		**5817 Rohre, Schläuche, Bänder, Seile aus Kunststoff**								
	1978	188	1,574	35,660	238,8	26,6	37,7	47,5	64,9	80,4
	1980	193	2,113	37,870	251,2	27,0	36,2	45,1	64,4	80,6
	1982	185	1,917	36,410	239,5	25,8	35,5	44,8	63,5	80,0
	1984	186	2,252	32,430	224,3	23,0	32,9	43,3	64,5	80,8
	1986	189	2,620	35,190	237,7	24,3	33,9	43,2	63,9	80,6
	1988	192	3,086	31,590	225,1	23,1	34,0	44,1	65,1	81,3
	1990	171	2,985	28,980	198,9	22,5	34,0	43,0	66,0	82,5
	1991	184	3,303	27,725	202,5	21,7	33,5	41,9	64,0	81,7
	1993	182	3,295	27,280	199,1	20,5	33,3	42,0	65,0	81,5
246		**5818 Halbzeug aus Schaumkunststoff**								
	1978	65	0,748	45,930	140,9	25,7	40,4	56,8	88,0	99,3
	1980	77	1,083	35,220	130,8	18,9	33,7	48,4	84,4	98,3
	1982	79	1,058	31,420	121,8	17,3	30,3	45,0	80,5	97,4
	1984	75	1,183	32,850	121,0	18,8	32,3	45,9	81,1	97,7
	1986	78	1,260	33,580	127,2	17,9	31,5	47,5	81,8	97,9
	1988	84	1,513	28,830	119,3	16,1	28,3	42,1	76,5	95,8
	1990	88	1,724	27,840	120,4	15,6	27,5	41,2	74,8	95,7
	1991	88	2,035	27,507	119,2	15,8	27,5	41,2	73,6	95,2
	1993	86	2,086	28,027	118,8	16,5	28,6	41,6	75,1	95,0
247		**5819 Profile und anderes Halbzeug aus Kunststoff (einschl. Bruch und Reststoffen)**								
	1978	69	0,257	103,640	248,0	45,6	58,4	68,6	89,3	99,2
	1980	71	0,176	54,490	169,4	31,3	48,2	64,9	88,5	99,3
	1982	71	0,199	58,740	178,1	31,7	52,0	66,3	89,9	99,4
	1984	64	0,199	61,390	171,1	33,3	52,2	66,2	91,6	99,8
	1986	67	0,226	58,030	169,9	32,6	49,6	65,7	89,2	99,3
	1988	67	0,283	64,060	181,4	34,3	52,8	68,4	91,5	99,6
	1990	184	2,358	46,220	274,0	31,2	44,2	54,9	74,5	88,6
	1991	183	2,730	46,613	274,4	30,7	44,8	56,0	75,3	88,5
	1993	186	.	.	.	.	.	.	.	.

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
248	**5821 Einzelteile aus Kunststoff für Maschinen und Fahrzeuge (ohne solche für elektrotechnische Erzeugnisse)**									
	1978	297	1,270	23,160	242,5	18,6	27,4	35,2	53,7	70,0
	1980	322	1,696	22,640	250,8	18,3	27,3	34,3	52,5	69,3
	1982	336	2,297	22,620	256,9	18,4	29,7	37,8	57,4	72,6
	1984	355	3,323	20,710	252,0	17,8	29,5	37,4	54,2	69,6
	1986	384	4,448	19,830	257,2	16,4	28,8	38,2	53,9	68,6
	1988	424	6,090	18,460	261,3	16,0	27,0	36,4	52,2	67,6
	1990	477	7,566	18,480	279,5	16,6	27,2	35,3	50,6	65,5
	1991	489	8,287	17,989	279,2	16,2	26,9	34,8	51,3	66,6
	1993	504	7,746	16,632	271,7	14,4	24,7	33,6	51,8	67,5
249	**5822 Einzelteile aus Kunststoff für elektrotechnische Erzeugnisse**									
	1978	376	1,424	14,180	208,1	14,2	22,8	30,1	44,9	60,0
	1980	391	1,568	15,100	221,4	14,8	23,2	30,1	45,0	60,1
	1982	359	1,522	16,330	220,5	15,2	23,5	31,2	46,3	61,7
	1984	345	2,184	23,600	267,3	19,5	26,4	33,3	49,8	65,4
	1986	351	2,437	19,690	243,1	16,1	23,1	30,9	48,0	63,7
	1988	358	2,647	21,430	258,3	17,1	23,5	30,5	47,0	62,7
	1990	406	3,230	17,610	248,0	16,6	22,8	29,5	45,5	61,0
	1991	425	3,460	16,129	242,0	16,5	21,9	28,1	43,9	59,7
	1993	434	3,013	16,324	246,7	17,0	22,8	28,3	43,6	58,8
250	**5827 Einzelteile aus Kunststoff für Möbel (ohne Beschläge)**									
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	127	0,889	60,901	259,5	35,3	48,2	59,0	80,0	93,0
	1991	137	1,004	60,362	269,6	34,5	47,2	59,0	78,7	91,6
	1993	144	0,896	56,476	267,1	33,4	46,5	58,7	79,6	92,4
251	**5829 Einzelteile aus Kunststoff nach Muster oder Zeichnung**									
	1978	284	0,789	29,340	270,8	21,8	29,0	35,0	50,2	65,7
	1980	295	1,009	25,920	257,8	20,9	27,9	34,5	50,4	64,9
	1982	313	1,227	28,170	279,6	22,2	30,0	37,1	52,2	66,7
	1984	320	1,510	28,360	284,2	21,8	30,5	35,8	50,0	64,6
	1986	332	1,839	23,160	258,6	21,2	30,1	35,6	49,4	63,7
	1988	347	1,911	14,060	197,0	14,6	22,2	28,8	43,7	59,2
	1990	393	2,380	13,770	210,0	14,7	23,0	28,7	42,5	57,2
	1991	397	2,616	14,155	214,9	14,9	23,4	28,9	42,8	57,7
	1993	404	2,233	14,984	224,8	15,6	22,2	27,6	41,4	56,5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
252			**5831 Fensterprofile, Fenster und Fensterbänke aus Kunststoff**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	310	2,103	22,780	246,2	20,5	29,3	35,5	50,2	64,2
	1984	296	2,125	22,690	239,1	19,7	30,6	37,8	52,9	66,7
	1986	263	2,150	26,960	246,8	22,4	34,0	41,3	57,3	71,4
	1988	247	2,470	27,850	242,4	23,0	35,0	42,6	59,0	72,8
	1990	260	2,038	19,560	202,1	16,0	21,7	28,6	44,0	59,9
	1991	267	2,550	20,694	212,7	16,2	21,4	27,4	43,1	59,1
	1993	289	3,449	15,247	184,6	13,3	18,3	24,5	39,5	55,8
253			**5841 Beutel, Tragtaschen und Säcke aus Kunststoff**							
	1978	135	1,036	27,710	165,6	23,5	30,8	38,6	58,0	78,6
	1980	134	1,449	30,100	174,2	26,0	32,4	39,4	58,0	78,9
	1982	131	1,402	27,220	160,2	23,9	30,6	37,5	56,7	78,6
	1984	131	1,721	28,740	166,3	24,9	30,7	37,5	56,5	78,7
	1986	132	1,557	20,260	129,4	16,7	23,4	30,9	51,3	75,9
	1988	130	1,743	20,020	126,6	16,5	24,2	31,2	52,0	76,2
	1990	136	1,956	18,290	122,0	15,2	24,0	31,4	51,9	75,2
	1991	144	2,002	18,417	128,5	15,4	23,9	31,8	52,2	75,1
	1993	137	1,682	22,306	143,4	16,6	26,7	35,8	57,4	79,5
254			**5842 Flaschen aus Kunststoff**							
	1978	48	0,437	65,740	146,8	35,2	55,3	69,7	93,1	-
	1980	54	0,510	62,160	153,5	33,4	53,1	66,5	90,3	100,0
	1982	57	0,571	61,300	157,9	32,9	51,8	65,0	90,0	99,9
	1984	54	0,604	56,860	143,9	31,6	47,1	60,2	86,6	100,0
	1986	52	0,644	57,020	140,2	30,8	45,8	60,0	88,4	.
	1988	52	0,766	60,880	147,2	33,0	47,0	60,6	88,9	.
	1990	52	0,980	62,780	150,5	33,4	49,4	64,2	90,2	.
	1991	52	1,064	66,200	156,3	35,9	51,7	65,7	90,0	75,1
	1993	49	0,827	72,504	159,8	36,4	50,7	66,8	90,8	-
255			**5843 Andere Kleinbehälter aus Kunststoff**							
	1978	51	0,298	76,240	170,0	36,7	54,8	71,2	95,0	.
	1980	49	0,360	72,310	159,5	35,3	55,5	70,4	94,6	-
	1982	53	0,427	82,710	183,9	40,9	60,3	72,8	95,2	100,0
	1984	48	0,487	79,730	168,1	40,3	58,4	72,1	95,5	-
	1986	46	0,516	81,180	165,4	41,5	57,7	71,9	96,6	-
	1988	54	0,564	59,080	148,0	30,4	45,0	61,1	92,3	100,0
	1990	154	1,677	21,320	151,1	14,1	24,3	35,1	63,6	85,3
	1991	149	1,855	21,836	150,1	14,2	24,0	35,0	64,9	86,8
	1993	151	1,693	21,656	150,7	14,0	23,9	34,9	64,5	86,9

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
256				**5846 Andere Verpackungsmittel aus Kunststoff**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	104	0,832	39,209	175,4	21,9	39,6	55,1	82,7	97,4
	1991	104	1,024	45,770	193,9	25,9	44,0	60,0	84,1	96,8
	1993	90	0,723	45,426	175,7	25,6	45,0	59,0	84,0	97,7
257				**5847 Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse aus Kunststoff, Teile für Verpackungen**						
	1978	107	0,289	31,270	153,2	20,0	33,6	46,9	75,0	92,9
	1980	105	0,357	32,070	153,9	19,4	33,4	48,4	75,9	94,3
	1982	101	0,340	30,310	143,6	17,1	31,2	46,5	74,7	94,0
	1984	99	0,407	30,510	142,1	17,5	29,7	44,1	76,3	95,3
	1986	93	0,494	31,830	140,0	18,9	32,1	47,2	75,7	94,8
	1988	98	0,614	31,210	143,5	19,5	33,0	46,5	73,8	94,4
	1990	171	1,048	24,940	180,7	16,6	29,9	41,7	66,0	84,3
	1991	167	1,098	24,948	177,9	16,5	29,2	42,1	66,1	84,1
	1993	174	1,196	28,644	199,6	18,2	31,5	47,0	70,6	87,0
258				**5859 Andere Fertigerzeugnisse aus Kunststoff, a.n.g. (ohne Turn- und Sportgeräte)**						
	1978	216	0,448	15,990	156,6	14,3	22,6	30,3	49,6	69,8
	1980	213	0,533	17,120	162,7	14,9	23,8	32,7	51,7	71,4
	1982	211	0,586	18,570	170,8	14,4	23,0	32,7	55,8	75,1
	1984	194	0,618	17,680	155,9	14,5	23,1	31,3	53,6	73,4
	1986	210	0,817	28,410	222,8	20,4	29,5	37,3	56,1	73,7
	1988	212	0,952	27,100	217,9	21,7	29,7	37,4	55,8	73,0
	1990	224	1,216	23,180	204,8	20,5	26,8	34,0	51,2	69,1
	1991	230	1,267	16,614	168,0	15,6	23,1	30,3	47,6	66,9
	1993	235	1,230	14,564	155,6	12,9	20,3	28,8	48,4	68,3
259				**5911 Bereifungen**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	15	4,080	176,090	128,1	62,7	89,9	99,0	-	-
	1984	14	4,452	168,270	116,4	60,5	89,6	99,4	-	-
	1986	13	4,855	164,530	106,7	60,9	88,4	99,4	-	-
	1988	13	5,243	159,740	103,8	61,1	89,5	.	-	-
	1990	11	5,006	196,040	107,5	67,8	93,6	.	-	-
	1991	11	5,066	192,350	105,6	67,7	93,3	.	-	-
	1993	11	4,432	180,083	99,0	64,6	93,7	.	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
260				**5921 Technische Weichgummiwaren**						
	1978	145	2,897	46,060	238,3	31,2	45,3	54,2	72,5	88,3
	1980	142	3,248	43,910	228,8	30,0	44,2	52,7	72,3	87,6
	1982	139	3,666	49,810	243,4	32,7	47,0	56,7	74,8	89,2
	1984	144	4,159	41,520	223,1	28,2	43,4	53,9	73,5	88,5
	1986	148	5,141	42,620	230,4	27,4	44,7	55,5	75,0	89,3
	1988	160	5,562	46,300	253,1	29,5	46,3	57,7	76,8	89,8
	1990	175	6,286	43,340	256,6	28,1	44,4	55,7	75,6	88,7
	1991	185	6,465	41,303	257,7	27,1	43,4	54,8	74,5	87,5
	1993	190	5,251	30,425	218,6	21,0	34,9	47,7	70,2	86,2
261				**6253 Straßenschuhe und -stiefel (ohne solche ganz aus Kunststoff oder Gummi)**						
	1978	207	2,418	33,650	244,3	21,5	31,1	41,2	62,1	77,8
	1980	187	2,777	34,110	231,9	21,8	32,0	41,8	63,7	80,5
	1982	178	2,719	36,360	233,9	23,4	34,2	43,2	64,9	81,0
	1984	171	2,827	33,600	217,9	22,9	35,0	43,7	65,3	82,0
	1986	158	2,571	36,920	219,9	23,9	35,3	45,2	68,0	85,2
	1988	133	2,402	38,690	203,6	23,8	35,3	46,9	71,0	87,9
	1990	109	2,116	36,580	172,8	22,7	35,3	47,6	72,8	90,8
	1991	102	2,038	31,757	149,6	20,6	33,1	45,1	73,0	91,3
	1993	91	1,601	34,396	145,9	21,4	37,2	49,7	75,8	93,9
262				**6305 Gewebe (ohne kaschierte und beschichtete Gewebe)**						
	1978	55	0,837	109,910	224,6	48,9	60,5	72,9	94,6	100,0
	1980	51	0,721	112,270	217,4	46,9	62,5	77,4	95,8	.
	1982	50	0,839	140,890	245,9	52,5	66,3	78,5	95,6	100,0
	1984	41	0,949	144,740	222,1	54,2	70,3	83,1	98,2	-
	1986	120	2,286	55,640	238,3	30,8	42,4	51,6	74,2	90,0
	1988	118	2,419	49,290	219,5	29,7	39,5	49,1	70,0	87,8
	1990	115	2,909	52,500	224,4	31,8	42,9	52,7	72,9	89,5
	1991	116	2,678	44,252	203,3	27,9	37,8	48,5	69,9	88,1
	1993	111	2,375	51,478	217,1	30,2	40,1	50,1	71,5	89,8
263				**6321 Garn für Gewebe (ohne Teppich-, Bastfaser- und Haargarn)**						
	1978	166	2,640	15,360	124,5	11,3	18,8	27,4	51,6	74,4
	1980	146	2,965	16,490	118,6	12,1	20,4	29,6	53,6	75,7
	1982	136	2,875	18,930	125,5	13,2	22,6	32,8	58,0	82,0
	1984	119	3,343	21,090	122,9	14,8	24,3	34,0	61,5	85,8
	1986	99	2,338	29,510	138,6	19,0	31,6	43,4	73,6	93,3
	1988	97	2,409	33,480	149,9	21,6	35,5	47,9	76,1	94,1
	1990	86	2,301	34,680	140,8	21,5	37,1	50,2	77,3	95,3
	1991	78	2,137	37,442	138,6	23,4	39,1	52,8	78,4	95,9
	1993	68	1,570	44,664	142,7	26,8	42,2	57,4	83,6	98,5

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
264				**6326 Texturiertes Garn**						
	1978	25	0,963	119,550	141,0	51,5	74,7	88,5	100,0	-
	1980	22	1,018	118,530	126,8	50,4	77,1	90,0	-	-
	1982	20	1,120	137,110	132,0	54,0	83,6	93,3	-	-
	1984	16	1,267	146,520	115,9	58,4	86,7	95,3	-	-
	1986	20	1,271	132,540	128,5	55,4	81,5	95,5	-	-
	1988	18	1,238	145,550	127,3	58,3	86,1	97,7	-	-
	1990	16	1,415	132,100	105,5	51,6	85,0	97,7	-	-
	1991	16	1,351	133,069	106,3	51,1	85,3	97,8	-	-
	1993	15	0,981	181,838	131,4	66,2	88,4	97,9	-	-
265				**6352 Bänder, Gurte, Flechtartikel, Chenilleerzeugnisse, Spitzen, Stickereien und Posamenten**						
	1978	165	0,816	17,140	135,2	16,2	23,8	30,4	50,0	70,4
	1980	157	0,895	17,070	129,6	15,8	22,5	30,0	50,0	72,3
	1982	152	0,934	17,000	125,9	14,9	22,6	30,1	50,7	73,7
	1984	143	0,965	17,860	124,7	14,9	22,5	31,4	54,3	76,8
	1986	139	0,983	19,590	131,3	16,1	25,0	33,9	56,5	78,0
	1988	138	1,133	19,910	132,2	16,1	24,4	33,8	56,6	78,4
	1990	150	1,369	18,980	135,9	15,0	23,7	33,8	56,2	76,9
	1991	149	1,406	19,815	139,7	15,7	24,7	34,7	56,6	77,2
	1993	143	1,304	19,666	134,6	14,9	24,5	34,0	57,8	78,7
266				**6356 Filz, nicht gewebt und Filztuch, Waren aus Filz (ohne Huthalbfabrikate bzw. Hüte und Fußbodenbeläge), Vliesstoffe und Waren daraus**						
	1978	54	0,684	97,560	206,6	42,6	57,0	71,0	90,1	99,9
	1980	53	0,836	98,810	205,8	44,5	59,8	72,1	91,1	100,0
	1982	51	0,975	95,570	196,8	44,0	59,5	71,8	91,6	.
	1984	53	1,299	111,060	221,0	48,9	63,1	73,4	92,9	100,0
	1986	59	1,477	101,160	222,9	45,4	60,6	72,9	92,2	99,7
	1988	63	1,773	117,980	253,6	48,2	61,2	73,4	91,9	99,6
	1990	71	1,989	112,730	264,6	47,3	60,4	71,8	91,2	99,1
	1991	72	2,168	105,927	257,4	45,4	58,4	69,0	89,1	98,9
	1993	70	2,043	102,511	248,5	43,7	57,6	70,4	89,6	99,4
267				**6371 Rohgewebe**						
	1978	70	0,984	31,790	110,7	20,3	31,7	43,9	76,3	98,0
	1980	63	1,079	32,720	103,0	19,4	32,7	45,8	77,6	98,7
	1982	60	1,206	32,210	96,6	19,3	30,6	43,9	78,6	99,0
	1984	54	1,399	33,850	91,0	20,6	31,1	44,3	80,4	99,8
	1986	62	1,472	32,280	100,1	19,8	31,3	43,6	77,4	98,9
	1988	64	1,497	30,240	96,7	18,1	30,5	42,8	75,3	98,9
	1990	65	1,660	32,660	106,0	20,2	32,4	44,5	76,6	99,2
	1991	60	1,436	35,002	104,9	20,3	35,0	49,1	79,9	99,5
	1993	49	0,995	41,519	101,7	20,2	37,3	54,6	90,4	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
268			6372 Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche (ohne Futterstoff)							
	1978	172	3,186	19,740	154,7	16,6	24,4	31,6	52,4	73,6
	1980	152	3,496	22,630	156,2	18,2	25,5	33,1	53,9	76,3
	1982	145	3,309	32,570	193,0	23,5	31,9	40,4	62,0	82,4
	1984	121	3,890	32,990	173,0	23,7	32,7	42,1	63,2	84,4
	1986	115	4,226	31,350	161,4	22,3	33,6	43,9	66,2	85,5
	1988	113	3,856	29,350	152,2	20,3	32,0	42,8	66,8	86,0
	1990	107	4,120	32,080	156,0	21,7	34,0	46,6	70,4	88,1
	1991	101	3,988	33,865	155,6	23,2	35,7	48,2	71,2	89,2
	1993	86	2,927	34,304	139,6	22,5	36,4	50,2	75,5	92,6
269			6384 Möbel- (Polsterbezugs) und Dekorationsstoff (dichtes Gewebe) (ohne undichten Vorhangstoff)							
	1978	106	1,191	23,900	123,8	13,2	25,1	38,5	68,9	89,9
	1980	100	1,115	25,390	124,1	14,0	25,9	39,9	72,0	92,4
	1982	87	1,037	32,970	136,7	19,4	32,6	46,5	76,7	95,3
	1984	80	1,058	32,030	125,0	18,7	32,3	47,1	78,0	96,5
	1986	78	1,121	34,440	129,9	20,1	35,2	49,0	80,0	96,9
	1988	74	1,080	32,410	118,3	18,8	31,8	45,7	80,5	97,5
	1990	68	1,186	32,280	109,3	17,6	32,0	46,3	80,5	97,9
	1991	65	1,205	34,801	112,3	19,6	33,7	48,6	81,9	98,5
	1993	61	1,035	38,563	116,3	21,7	36,8	52,0	84,3	99,3
270			6386 Teppiche, Läufer und Fußbodenbelag aus textilem Material (ohne Matten) (Meterware und abgepaßt)							
	1978	78	2,187	41,890	150,6	24,2	41,5	56,9	81,8	97,4
	1980	71	2,178	41,220	138,8	24,1	40,4	56,1	82,7	98,1
	1982	70	2,000	40,850	136,4	24,6	40,0	55,6	81,6	97,9
	1984	67	2,035	40,840	131,8	24,1	39,2	55,0	83,1	98,5
	1986	64	2,220	43,620	133,8	25,5	40,9	56,9	86,0	99,1
	1988	65	2,295	44,550	137,7	24,7	41,2	57,8	86,7	99,0
	1990	65	2,575	47,610	144,7	26,8	43,0	58,5	87,6	99,1
	1991	61	2,691	49,976	143,1	27,9	43,7	59,3	88,2	99,4
	1993	58	2,454	45,699	128,5	26,5	41,6	56,4	86,7	99,6
271			6391 Gewirkter oder gestrickter Stoff (ohne undichten Vorhangstoff)							
	1978	129	0,972	21,170	131,6	15,8	24,5	33,6	60,2	84,7
	1980	130	1,121	19,460	123,7	12,4	22,2	33,4	59,0	84,9
	1982	105	0,933	27,620	137,8	18,2	29,7	43,3	68,9	92,1
	1984	90	0,932	30,750	132,9	19,6	32,0	44,6	74,2	94,6
	1986	88	0,969	29,440	126,1	18,3	30,3	42,6	74,6	95,2
	1988	84	0,875	28,650	118,6	17,6	28,6	41,6	73,6	95,1
	1990	79	1,156	31,820	123,0	19,7	31,0	44,1	78,5	96,2
	1991	81	1,225	32,408	127,5	19,2	33,3	47,1	77,2	96,0
	1993	69	0,774	38,402	128,4	21,5	38,6	52,9	82,8	98,5

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
272	**6393**	**Damenoberbekleidung ab Größe 34, gewirkt oder gestrickt (ohne solche aus zugekaufter gewirkter oder gestrickter Meterware)**								
	1978	286	1,474	21,340	225,9	20,1	28,2	35,8	52,3	67,9
	1980	272	1,734	19,740	209,1	18,9	26,3	34,3	51,9	67,8
	1982	259	1,479	18,370	193,8	17,2	23,2	30,4	48,9	66,4
	1984	240	1,424	17,470	178,7	14,7	21,4	29,4	48,3	65,9
	1986	237	1,524	16,010	167,2	13,6	20,9	28,8	48,5	65,1
	1988	223	1,316	17,800	172,3	15,9	23,5	30,7	49,9	67,0
	1990	190	1,181	20,650	171,0	17,7	26,8	35,8	54,4	71,6
	1991	169	1,232	22,156	165,7	18,6	28,5	37,3	57,8	75,2
	1993	149	1,212	25,695	168,2	19,3	29,9	39,6	63,4	80,6
273			**6398 Strumpfwaren**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	54	.	.	--	.	.	.	.	.
	1984	49	.	.	--	.	.	.	.	-
	1986	44	1,091	99,790	184,1	45,0	71,7	84,7	96,5	-
	1988	41	1,078	122,550	200,6	53,6	77,8	87,5	97,8	-
	1990	31	1,005	121,350	166,2	53,5	77,7	89,9	98,9	-
	1991	31	1,148	126,745	171,1	55,1	78,1	92,5	99,8	-
	1993	27	0,968	157,357	180,2	60,6	84,0	92,1	.	-
274		**6411 Herrenoberbekleidung ab Größe 38 (ohne Arbeits-, Berufs-, Sport-, Pelz-, Leder-, Regenschutzbekleidung und Uniformen)**								
	1978	436	3,107	9,430	176,4	8,4	14,9	21,6	37,9	56,5
	1980	407	3,061	10,070	176,0	9,3	15,6	22,2	39,9	58,6
	1982	370	2,772	11,070	176,0	9,9	16,4	23,8	42,3	61,7
	1984	322	2,750	12,910	177,7	10,2	18,2	26,9	47,0	66,8
	1986	310	3,033	14,360	185,8	10,8	20,2	29,2	50,4	69,3
	1988	279	2,792	15,500	182,3	11,4	20,5	30,4	53,0	72,1
	1990	263	2,726	16,740	184,4	12,2	22,1	31,9	55,2	74,3
	1991	250	2,713	18,050	187,4	13,1	23,5	33,3	57,2	76,2
	1993	206	2,136	21,891	187,3	15,6	26,7	37,6	62,4	81,5
275		**6412 Damenoberbekleidung ab Größe 34 (ohne Arbeits-, Berufs-, Sport-, Pelz-, Leder-, Regenschutzbekleidung und Uniformen)**								
	1978	1434	6,692	4,460	232,2	5,7	9,5	13,6	25,5	37,7
	1980	1404	7,264	4,830	240,3	6,4	9,9	14,3	25,8	37,6
	1982	1285	6,854	6,150	262,6	7,9	12,7	17,2	30,2	42,6
	1984	1157	7,309	7,350	273,9	9,3	14,2	19,2	33,0	45,5
	1986	1151	7,466	8,540	297,2	10,0	15,4	20,8	36,1	49,5
	1988	1033	6,894	10,120	307,4	11,7	17,9	24,1	40,2	54,0
	1990	968	7,145	11,780	322,6	11,7	19,1	27,2	44,9	59,2
	1991	934	7,248	12,271	323,4	12,0	19,2	27,5	46,0	61,2
	1993	713	6,165	14,845	309,6	13,0	21,3	31,0	51,6	67,4

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
276			**6487 Steppbetten, Stepp- und Daunendecken, Kissen u.ä.**							
	1978	138	0,641	23,500	149,8	16,3	29,6	39,5	63,8	83,0
	1980	132	0,752	22,970	142,5	14,4	26,2	38,7	66,1	86,7
	1982	128	0,790	25,300	149,6	16,7	29,1	41,5	67,5	86,1
	1984	141	0,811	22,380	146,8	14,6	25,7	38,6	64,2	84,3
	1986	128	0,860	23,570	142,0	15,8	27,0	39,5	66,5	85,4
	1988	128	1,011	22,660	137,9	15,1	25,7	37,6	65,4	86,7
	1990	138	1,305	22,610	145,6	14,7	26,1	37,6	65,1	85,4
	1991	142	1,328	21,465	143,1	14,9	25,9	36,8	62,1	83,4
	1993	138	1,357	22,329	144,3	16,6	26,7	37,2	62,1	83,5
277			**6811 Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse**							
	1978	129	2,748	54,960	246,8	29,5	40,8	52,2	75,3	90,0
	1980	111	3,052	64,230	247,6	32,3	43,2	54,5	77,5	91,9
	1982	107	3,021	59,820	232,4	31,3	43,1	55,2	77,2	92,1
	1984	100	2,950	56,830	216,4	28,6	40,0	53,0	78,5	94,1
	1986	95	2,679	53,180	201,3	27,0	38,1	51,3	80,0	95,7
	1988	84	2,584	55,660	191,7	28,8	41,3	54,8	83,8	98,1
	1990	79	2,550	53,650	180,0	28,4	41,3	55,9	85,4	99,0
	1991	80	2,587	53,895	182,0	28,6	42,3	57,1	85,4	99,1
	1993	72	2,572	51,364	164,3	27,8	41,4	56,2	84,8	99,1
278			**6815 Nährmittel (ohne Teigwaren)**							
	1978	23	0,753	411,900	291,1	81,6	89,4	96,3	-	-
	1980	23	0,726	562,070	345,4	.	92,0	97,1	-	-
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	152	6,014	78,680	331,1	41,6	59,4	68,4	82,8	93,3
	1991	150	6,417	77,215	325,3	41,9	59,2	68,8	83,2	93,4
	1993	149	6,497	87,393	346,7	43,6	60,4	70,0	85,2	94,5
279			**6816 Stärke und Stärkeerzeugnisse**							
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	24	0,941	495,590	330,1	83,1	90,8	97,0	-	-
	1984	25	1,011	434,300	314,0	84,9	93,0	97,7	100,0	-
	1986	25	1,042	386,590	294,4	83,8	93,1	97,4	100,0	-
	1988	23	1,238	255,850	221,0	72,8	87,9	97,1	-	-
	1990	20	1,355	236,330	193,0	71,2	88,1	97,0	-	-
	1991	20	1,418	218,333	183,5	67,1	86,7	96,6	-	-
	1993	18	1,428	207,447	165,3	65,4	85,6	96,6	-	-

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
280				**6818 Backwaren**						
	1978	839	5,013	18,070	376,3	16,3	22,0	28,2	41,8	53,9
	1980	792	5,652	17,650	360,2	16,0	21,8	28,2	42,8	54,8
	1982	880	6,231	11,400	300,5	12,2	17,5	23,7	38,7	51,2
	1984	907	7,055	12,190	317,2	13,1	20,6	26,9	41,3	52,9
	1986	919	7,670	12,100	318,1	13,3	19,5	25,3	39,0	50,6
	1988	975	8,339	10,600	305,5	12,5	18,9	24,7	37,5	48,6
	1990	1233	11,083	9,940	335,5	11,9	18,2	23,9	37,8	48,0
	1991	1229	12,689	9,705	330,6	11,9	17,6	23,8	38,3	49,4
	1993	1248	13,549	9,160	323,0	11,5	17,8	24,2	37,2	48,1
281				**6821 Zucker (Rüben- und Rohrzucker)**						
	1978	42	4,098	111,010	191,4	45,5	56,8	68,5	92,9	-
	1980	40	4,214	105,310	179,2	43,9	55,6	68,6	94,5	-
	1982	38	5,297	105,420	173,4	43,6	56,5	70,5	96,7	-
	1984	33	4,875	135,680	186,5	49,5	62,2	75,2	98,6	-
	1986	28	4,855	132,350	164,5	53,1	70,5	83,3	.	-
	1988	27	4,221	141,910	168,3	54,8	71,2	84,2	.	-
	1990	23	4,803	171,270	171,4	59,5	75,9	88,5	-	-
	1991	20	4,825	211,189	179,5	69,9	86,1	95,9	-	-
	1993	16	5,116	198,305	147,4	69,7	89,3	97,8	-	-
282				**6825 Verarbeitetes Obst und Gemüse (ohne Kartoffelerzeugnisse)**						
	1978	330	3,357	14,780	196,9	12,7	22,1	30,9	49,1	66,9
	1980	316	3,737	15,700	199,1	12,8	22,1	31,9	51,5	70,5
	1982	333	4,549	16,430	211,4	12,7	22,8	32,2	54,1	71,7
	1984	330	4,324	16,790	213,1	14,2	23,4	32,5	53,3	71,1
	1986	312	5,178	18,340	217,3	15,9	24,7	34,2	55,0	72,1
	1988	311	5,540	18,710	219,5	16,5	25,6	34,3	54,4	71,6
	1990	310	7,121	19,740	226,3	14,6	24,8	36,6	58,9	74,4
	1991	311	8,376	20,115	229,3	14,3	25,1	37,3	59,7	75,8
	1993	306	7,605	21,819	238,3	17,2	27,8	38,8	60,8	76,6
283				**6827 Süßwaren**						
	1978	249	7,980	35,560	280,2	25,1	36,8	48,0	71,9	87,0
	1980	244	8,649	36,420	280,8	25,3	37,4	49,7	72,3	87,4
	1982	246	8,893	33,490	269,0	23,8	36,3	48,0	71,2	86,2
	1984	251	9,553	28,320	247,1	18,5	32,4	45,9	70,4	86,1
	1986	240	10,175	28,370	241,0	19,2	31,8	45,2	70,8	85,6
	1988	254	10,766	31,720	265,6	23,0	35,0	47,3	71,0	84,9
	1990	256	12,920	34,120	278,1	22,9	37,4	51,0	71,7	85,3
	1991	258	14,137	32,095	269,8	21,6	35,8	49,3	70,3	84,8
	1993	244	14,321	36,319	280,4	24,3	38,2	50,9	73,0	86,1

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
284				**6834 Milch- und Milcherzeugnisse**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	251	25,377	11,580	138,0	8,8	16,8	25,4	44,1	63,1
	1991	231	26,558	13,293	143,9	10,8	19,1	27,9	47,2	65,8
	1993	212	26,653	14,045	140,6	12,4	19,7	27,7	48,1	68,1
285				**6842 Erzeugnisse der Ölmühlen**						
	1978	30	3,702	168,330	201,2	58,7	77,7	92,1	100,0	-
	1980	26	4,093	163,670	180,4	59,6	81,1	94,4	.	-
	1982	24	4,495	181,060	182,9	62,9	81,8	94,9	-	-
	1984	22	5,294	187,570	176,8	61,0	80,2	95,0	-	-
	1986	24	3,666	128,660	144,5	55,0	79,1	94,6	-	-
	1988	23	3,332	134,270	144,5	54,2	80,0	95,0	-	-
	1990	25	3,154	140,180	158,3	57,9	77,0	94,6	100,0	-
	1991	26	3,228	127,821	152,4	53,7	73,7	92,5	.	-
	1993	25	3,510	137,605	156,2	53,4	73,1	93,7	100,0	-
286				**6845 Margarine, Platten- und andere Nahrungsfette (ohne Butter, Milchhalbfett, Talg und Schmalz)**						
	1978	19	1,717	381,500	250,0	79,3	90,5	95,0	-	-
	1980	19	1,792	367,440	244,6	78,4	90,9	95,6	-	-
	1982	16	1,853	359,470	218,0	77,6	92,1	96,8	-	-
	1984	16	2,053	317,450	202,0	74,4	90,1	96,7	-	-
	1986	14	1,716	353,980	198,9	78,6	91,9	98,0	-	-
	1988	14	1,448	324,310	188,2	77,4	92,2	98,4	-	-
	1990	14	1,836	345,690	196,0	76,4	92,3	98,7	-	-
	1991	14	1,949	347,999	196,8	77,6	91,6	98,8	-	-
	1993	13	2,044	404,651	206,4	81,6	94,4	99,4	-	-
287				**6853 Fleisch und Fleischerzeugnisse**						
	1978	892	14,407	9,350	270,9	12,0	18,3	23,4	35,2	47,6
	1980	845	15,351	9,680	268,0	12,4	18,8	23,7	35,4	47,6
	1982	855	16,620	9,990	274,6	12,8	19,1	24,1	36,0	48,4
	1984	842	16,809	9,980	272,1	12,3	19,3	24,4	36,6	49,4
	1986	805	17,393	9,530	258,3	10,8	18,8	24,3	36,5	50,0
	1988	801	16,572	9,770	261,3	11,4	18,3	23,8	37,6	50,9
	1990	857	21,066	11,230	293,7	13,3	19,3	24,6	37,3	50,4
	1991	846	23,323	10,509	280,9	12,4	18,1	23,7	37,3	50,1
	1993	817	22,425	9,793	264,6	11,6	17,2	23,2	36,9	49,4

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
288				**6859 Fisch und Fischerzeugnisse**						
	1978	131	.	.	.	.	.	.	.	.
	1980	127	1,651	60,910	259,5	34,2	47,2	58,5	77,9	91,7
	1982	120	1,699	62,590	255,2	35,1	48,5	61,2	81,1	93,3
	1984	115	1,712	61,440	246,3	34,4	47,3	59,4	80,9	93,8
	1986	108	1,878	67,570	251,0	37,6	50,9	64,4	84,5	94,8
	1988	110	1,892	54,850	224,3	32,4	47,9	62,0	82,1	93,3
	1990	115	2,289	53,910	228,0	32,5	46,3	58,1	80,2	93,0
	1991	118	2,495	59,840	246,2	34,9	48,2	60,4	81,1	93,6
	1993	110	2,365	44,700	197,9	28,6	43,0	56,3	79,7	93,8
289				**6865 Röstkaffee, bearbeiteter Tee und teeähnliche Erzeugnisse**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	46	4,821	83,447	168,5	37,3	55,8	73,4	95,6	-
	1991	47	5,378	105,206	198,6	41,7	59,1	74,8	95,8	-
	1993	45	5,497	121,145	211,0	50,9	64,1	76,9	96,2	-
290				**6871 Bier (einschl. Nebenprodukten und Bierhefen)**						
	1978	584	.	.	.	.	.	.	.	.
	1980	545	8,983	11,780	232,9	10,6	18,0	25,7	46,0	62,5
	1982	500	10,024	12,620	230,5	11,1	19,3	27,5	47,1	64,4
	1984	475	10,203	13,240	230,0	11,5	19,7	28,0	48,3	65,8
	1986	452	10,516	13,760	228,5	11,9	20,6	28,8	48,4	66,6
	1988	427	10,626	14,570	228,5	12,0	21,4	29,9	50,4	67,8
	1990	423	12,601	15,740	237,9	13,4	23,0	32,4	52,1	68,6
	1991	409	13,345	16,778	242,1	14,4	23,9	33,7	53,8	69,4
	1993	399	13,375	18,849	255,4	15,6	25,7	35,6	57,2	71,6
291				**6872 Malz und Malzerzeugnisse (einschl. Nebenprodukten, aber ohne Malzmehl und -extrakt)**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	84	0,958	56,452	193,4	27,8	38,9	52,0	84,8	99,7
	1991	83	0,999	56,680	192,5	27,9	39,0	52,3	86,0	99,7
	1993	67	0,899	74,058	199,0	36,7	49,5	62,7	94,1	100,0

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
292				**6876 Spirituosen**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1984	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1986	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1988	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1990	110	2,062	51,960	217,2	30,0	47,0	62,9	83,0	95,6
	1991	107	2,301	56,963	225,7	32,3	49,1	64,5	84,1	95,8
	1993	101	2,375	58,793	222,2	33,5	52,4	64,4	84,3	96,2
293				**6877 Trauben- und andere Weine (einschl. Perl- und Schaumweinen)**						
	1978	63	.	.	--	.	.	.	.	.
	1980	58	.	.	--	.	.	.	.	.
	1982	50	.	.	--	.	.	.	.	100,0
	1984	50	0,886	86,050	181,7	42,2	62,0	76,4	95,5	100,0
	1986	53	1,003	86,650	189,5	43,2	61,7	76,2	95,4	100,0
	1988	48	1,104	115,170	212,8	46,9	65,4	79,1	96,3	-
	1990	52	1,507	93,100	196,0	42,6	62,7	75,3	94,3	.
	1991	57	1,661	89,696	202,8	41,7	63,8	75,8	94,0	100,0
	1993	54	1,854	95,931	204,5	44,8	67,2	77,2	95,6	100,0
294				**6879 Erfrischungsgetränke**						
	1978	646	3,889	23,560	377,1	19,1	23,7	28,5	40,5	53,2
	1980	588	4,320	21,390	340,3	18,4	24,3	29,9	42,5	56,2
	1982	551	5,031	23,610	346,5	19,1	25,7	31,5	44,4	57,8
	1984	536	4,887	19,700	309,2	17,7	23,9	29,7	43,9	58,3
	1986	502	5,445	19,670	297,9	17,8	24,2	30,6	45,7	60,7
	1988	463	5,851	19,930	286,8	17,1	23,6	30,1	47,2	63,7
	1990	429	6,739	11,840	202,0	9,7	16,8	25,2	45,1	63,5
	1991	410	7,463	12,370	201,8	9,2	16,3	24,7	47,9	66,6
	1993	391	7,626	14,746	218,3	11,7	19,7	28,5	51,8	70,5
295				**6882 Essig, Senf, Essenzen, Gewürze**						
	1978	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1980	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	1982	77	.	.	--	.	.	.	.	.
	1984	81	.	.	--	.	.	.	.	.
	1986	77	.	.	--	.	.	.	.	.
	1988	79	.	.	--	.	.	.	.	.
	1990	77	1,401	45,530	158,3	26,8	42,5	58,1	86,3	98,8
	1991	82	1,558	43,219	159,5	25,6	41,2	56,4	84,6	98,3
	1993	83	1,764	42,006	157,7	24,8	40,4	54,7	85,0	98,3

noch Tabelle I.5

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
296	**6883**	**Kartoffelerzeugnisse (ohne Stärke, Stärkeerzeugnisse und Erzeugnisse aus Agraralkohol)**								
	1978	68	0,580	84,900	218,5	39,2	57,7	75,1	93,9	99,2
	1980	69	.	.	—	.	.	.	.	.
	1982	73	.	.	—	.	.	.	.	.
	1984	67	.	.	—	.	.	.	.	.
	1986	63	.	.	—	.	.	.	.	.
	1988	67	.	.	—	.	.	.	.	.
	1990	74	1,449	103,780	258,4	47,2	69,5	82,2	94,4	99,2
	1991	74	1,556	103,067	257,4	47,6	67,5	79,9	93,8	99,3
	1993	69	1,455	107,097	252,8	48,5	67,0	80,4	93,6	99,4
297	**6888**	**Andere Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes**								
	1978	120	.	.	—	.	.	.	.	.
	1980	125	1,665	59,200	253,0	35,9	47,6	58,4	79,5	91,6
	1982	115	1,946	61,970	247,5	37,1	49,8	60,1	81,8	94,0
	1984	116	2,058	61,540	247,8	36,0	50,0	63,1	82,5	94,2
	1986	114	2,225	61,840	246,0	35,7	50,3	62,7	82,1	94,4
	1988	115	2,302	45,990	207,1	26,2	42,8	58,6	81,5	93,9
	1990	125	3,751	66,860	271,3	34,9	49,9	63,5	82,9	93,7
	1991	129	3,845	45,634	221,1	27,3	43,7	58,2	81,6	92,9
	1993	129	4,118	48,117	228,2	26,9	42,8	57,4	81,8	93,1
298	**6889**	**Futtermittel, a.n.g.**								
	1978	279	6,703	27,010	255,6	20,1	33,2	43,6	63,8	79,5
	1980	265	7,763	27,910	252,9	20,9	33,5	44,1	65,8	80,4
	1982	263	7,986	29,300	258,9	21,8	33,6	44,7	66,7	80,9
	1984	257	8,620	33,510	275,9	25,1	35,6	45,6	67,9	82,1
	1986	225	7,266	45,590	304,3	29,8	39,8	51,0	72,0	84,6
	1988	227	7,508	51,710	327,7	31,1	40,8	50,5	68,9	82,3
	1990	236	7,117	69,430	392,2	35,7	43,3	51,6	69,8	82,7
	1991	230	7,842	68,034	382,7	34,5	43,7	52,1	70,4	84,1
	1993	226	7,578	68,733	381,2	35,1	43,1	51,2	69,0	83,5
299	**6911**	**Zigaretten**								
	1978	14	3,852	182,980	125,0	67,5	96,5	.	-	-
	1980	13	4,325	173,760	112,2	62,2	97,3	99,9	-	-
	1982	12	4,607	175,720	105,3	61,6	97,5	.	-	-
	1984	11	4,918	178,340	98,1	62,0	97,9	.	-	-
	1986	10	5,105	176,510	87,5	62,0	96,2	100,0	-	-
	1988	10	5,131	192,420	96,1	65,1	97,0	100,0	-	-
	1990	10	6,149	213,170	106,4	69,2	98,2	100,0	-	-
	1991	10	6,677	209,764	104,8	69,0	98,4	100,0	-	-
	1993	10	.	.	.	.	.	.	-	-

Nr.	Jahr	Anbieter	Produktion	Konzentrationsgrad		Anteil der jeweils ... größten Anbieter				
				Herfindahl-Index	Variations-Koeffizient	3	6	10	25	50
		Anzahl	Mrd. DM	x 1000	x 100	Prozent				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
300			7051 **Fertigteilbauten (Gebäude) aus Holz oder überwiegend aus Holz**							
	1978	105	1,924	34,150	160,8	21,7	37,6	49,1	76,0	91,7
	1980	104	2,393	40,100	178,1	25,4	41,7	52,7	77,0	91,3
	1982	96	1,587	33,130	147,7	21,7	35,5	47,0	75,6	92,9
	1984	94	1,725	29,580	133,4	18,8	31,5	44,0	75,3	93,2
	1986	74	1,265	32,930	119,9	19,8	32,2	46,2	78,1	96,3
	1988	65	1,207	39,720	125,8	26,1	37,2	49,4	80,6	97,4
	1990	60	1,446	43,930	127,9	27,4	40,9	53,6	83,2	98,7
	1991	59	1,555	43,589	125,4	25,6	39,1	52,8	84,2	98,9
	1993	59	.	.	.	.	.	.	.	.

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. IV A, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission 1980 bis 1992, zuletzt vom 9. Oktober 1995

Zeichenerklärung und Abkürzungen:

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

\- Ergebnis sachlich nicht sinnvoll oder möglich.

— Ergebnisse aus statistischen Gründen zeitlich nicht vergleichbar.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Gütersystematik, Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1989, Stuttgart 1989, Teil 2: Systematisches Güterverzeichnis für Statistiken im Produzierenden Gewerbe.

Ausgewählt wurden die im Berichtsjahr 1989 300 größten Güterklassen gemessen am Wert der Absatzproduktion.

Zu den Strukturbrüchen in der zeitlichen Entwicklung vgl. Kapitel I, Abschnitt 3.1.2, im Hauptband dieses Gutachtens sowie Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Anlagenband, Anmerkungen zu Tabelle I.13.

[2] Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung bei Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr. Als Anbieter gelten Unternehmen oder Teile von Unternehmen (Betriebe), die Güter der betreffenden Art herstellen, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftsbereich das zugeordnete Unternehmen nach dem gesamten Umsatz seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschl. Verwaltungs - und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

[3] Wert der zum Absatz bestimmten Produktion nach den Verkaufspreisen ab Werk einschl. Eigenverbrauch und Kosten der Verpackung, ohne Umsatz-(Mehrwert-) und Verbrauchsteuer sowie Frachtkosten und Rabatte.

[4] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H-1)}$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Anbieters.

[5] Die Bezugsgröße der Anteilswerte ist der jeweilige Wert der Absatzproduktion für Güter der betreffenden Art von Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen.

[6] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz des dem betreffenden Unternehmensteil bzw. Betrieb zugeordneten Unternehmens, nicht auf dessen Absatzgebiet.

Tabelle I.6

Zu- und Abgänge der Unternehmen[1] nach zwei- und vierstelligen Wirtschaftsbereichen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe[2] 1985 bis 1991

Anzahl der Unternehmen[3] sowie zugeordnete Anteile an der Anzahl der Beschäftigten[4] und am Umsatz[5]

- Deutschland ohne neue Bundesländer -[6]

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1		**2111 Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei**								
	1985	11	180 161	28,013	1	.	.	-	-	-
	1987	11	169 555	25,157	-	-	-	-	-	-
	1989	12	151 290	22,164	1	.	.	-	-	-
	1991	11	128 684	20,245	2	.	.	3	.	.
	1993	12	111 963	19,029	2	.	.	3	.	.
2		**2114 Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	.	.	.	-	-	-	1	.	.
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3		**2130 Eisenerzbergbau**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	-	-	-
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4		**2141 NE-Metallerzbergbau**								
	1985	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1987	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5		**2150 Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	.	.	.	1	.	.	-	-	-
	1993	6	.	.	-	-	-	5	13 220	0,528

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
6		**2160 Gewinnung von Erdöl, Erdgas**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	9	4 398	2,197	2	.	.	-	-	-
	1991	10	4 720	2,890	2	.	.	1	.	.
	1993	8	.	3,021	1	.	.	4	2 538	0,748
7		**2171 Sonstiger Bergbau**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	8	694	0,490	3	.	.	-	-	-
	1989	8	656	0,482	1	.	.	1	.	.
	1991	9	673	0,523	3	117	.	2	.	.
	1993	9	998	.	1	.	.	4	822	.
8		**2180 Torfgewinnung und -veredlung**								
	1985	42	2 600	0,238	2	.	.	9	.	.
	1987	44	2 606	0,256	7	183	0,012	5	157	.
	1989	44	2 802	0,351	2	.	.	2	.	.
	1991	39	2 588	0,384	2	.	.	7	180	0,011
	1993	39	2 198	0,380	4	86	0,010	7	221	0,019
9		**21 Bergbau**								
	1985	76	219 601	35,963	3	.	.	9	.	.
	1987	80	207 072	32,261	10	412	.	6	189	.
	1989	83	187 146	30,295	6	.	1,586	3	.	.
	1991	79	162 095	29,128	10	1 402	0,751	14	9 454	2,224
	1993	77	142 076	27,906	7	.	1,042	29	121 379	11,804
10		**22 Mineralölverarbeitung**								
	1985	50	34 330	115,193	8	.	0,305	10	1 654	1,212
	1987	48	30 888	74,416	6	.	.	8	.	.
	1989	51	26 015	82,962	14	2 430	7,667	11	4 731	10,108
	1991	50	25 426	107,411	7	687	0,189	8	1 313	0,368
	1993	48	26 013	100,667	6	.	.	17	15 942	17,989
11		**24 Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen**								
	1985	5	2 470	0,382	-	-	-	-	-	-
	1987	6	2 889	0,638	1	.	-	-	-	-
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	-	-	-	.	.	.
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
12				**2512 Gewinnung von Natursteinen, a.n.g.**						
	1985	144	7 459	1,717	25	867	0,220	14	677	0,109
	1987	141	7 595	1,748	15	592	0,192	18	511	0,123
	1989	142	7 510	1,923	21	577	0,111	20	858	0,167
	1991	141	8 001	2,317	17	799	0,312	18	532	0,114
	1993	140	8 525	2,413	10	262	0,055	31	3 013	0,349
13				**2514 Gewinnung von Kalkstein, Gips, Kreide**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	1	.	.	-	-	-
	1993	5	285	.	1	.	.	4	395	.
14				**2516 Gewinnung von Sand, Kies**						
	1985	142	7 701	1,255	18	625	0,102	27	716	0,121
	1987	135	8 295	1,507	17	1 357	0,274	24	792	0,108
	1989	136	8 215	1,751	25	931	0,164	24	1 056	0,174
	1991	146	9 001	2,243	21	579	0,161	11	400	0,066
	1993	145	9 166	2,323	16	487	0,125	39	3 893	0,466
15				**2517 Gewinnung von Schiefer, Ton, Kaolin**						
	1985	18	2 026	0,253	2	.	.	1	.	.
	1987	16	2 033	0,304	1	.	.	3	70	.
	1989	17	2 292	0,409	3	246	0,057	2	.	.
	1991	16	2 324	0,395	1	.	.	2	.	.
	1993	18	1 870	0,377	3	.	.	7	1 241	.
16				**2519 Gewinnung von Dolomit, Bims sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	2	.	.
	1993	3	.	.	-	-	-	3	.	.
17				**2525 Verarbeitung von Natursteinen, a.n.g.**						
	1985	154	8 792	0,893	14	739	0,088	17	575	0,049
	1987	150	8 452	0,971	16	707	0,060	20	955	0,086
	1989	151	8 607	1,076	27	1 458	0,152	26	1 436	0,145
	1991	159	8 521	1,326	25	818	0,116	17	474	0,050
	1993	151	8 375	1,367	16	616	0,108	33	2 008	0,186

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
18		**2529 Verarbeitung von Schiefer sowie von Steinen und Erden, a.n.g.**								
	1985	41	4 613	1,183	4	.	.	10	876	0,233
	1987	41	4 480	1,105	6	448	0,094	6	597	.
	1989	44	4 850	1,270	9	526	0,089	6	177	0,031
	1991	44	4 900	1,354	6	.	.	6	634	.
	1993	45	5 060	1,506	2	.	.	6	1 139	0,055
19		**2531 Herstellung von Zement**								
	1985	33	11 804	3,143	1	.	.	5	508	0,155
	1987	33	10 679	3,200	1	.	.	1	.	.
	1989	29	10 279	3,673	-	-	-	4	343	0,085
	1991	28	10 520	4,196	-	-	-	1	.	.
	1993	26	10 641	4,362	-	-	-	7	3 828	0,341
20		**2535 Herstellung von Kalk, Mörtel**								
	1985	55	7 199	1,572	10	504	0,110	5	169	0,066
	1987	55	6 418	1,434	7	197	0,071	7	.	.
	1989	64	7 054	1,917	15	2 561	0,679	6	.	.
	1991	67	7 915	2,405	10	444	0,168	7	192	0,066
	1993	70	8 152	2,820	11	1 414	0,515	9	2 632	.
21		**2536 Herstellung von gebranntem Gips**								
	1985	11	607	0,130	-	-	-	1	.	.
	1987	10	609	0,132	-	-	-	1	.	.
	1989	9	573	0,138	-	-	-	1	.	.
	1991	8	577	0,160	1	.	.	2	.	.
	1993	9	590	0,217	1	.	.	1	.	.
22		**2541 Ziegelei**								
	1985	175	16 493	2,187	16	1 115	0,159	37	1 693	0,244
	1987	160	15 329	2,232	15	732	0,098	30	1 895	0,228
	1989	152	15 583	2,734	11	939	0,162	19	1 149	0,148
	1991	157	14 907	3,096	16	618	0,128	11	2 105	0,395
	1993	158	15 101	3,713	14	1 004	0,255	38	4 604	0,307
23		**2542 Herstellung von Grobsteinzeug**								
	1985	8	931	0,133	-	-	-	3	.	.
	1987	5	777	0,133	-	-	-	3	107	0,014
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	2	.	.	-	-	-
	1993	4	.	.	-	-	-	5	410	0,029

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
24		**2543 Herstellung von feuerfester Grobkeramik**								
	1985	56	12 850	2,832	8	.	0,224	11	2 152	0,370
	1987	59	12 911	2,643	5	.	.	2	.	.
	1989	60	12 439	2,917	5	310	0,046	4	804	.
	1991	55	11 958	2,777	3	.	.	8	.	0,223
	1993	54	9 323	2,409	8	1 400	.	20	4 972	0,683
25		**2551 Herstellung von Kalksandsteinen**								
	1985	60	2 827	0,485	6	193	0,040	19	569	0,091
	1987	55	2 602	0,549	6	219	.	11	322	0,046
	1989	48	2 195	0,588	4	133	0,037	11	581	0,118
	1991	54	2 771	0,826	11	319	0,089	5	143	0,032
	1993	54	3 027	0,990	5	.	.	12	742	0,166
26		**2553 Herstellung von Baustoffen aus Bims**								
	1985	24	1 568	0,269	1	.	.	9	224	0,034
	1987	16	1 394	0,236	2	.	.	10	524	0,085
	1989	15	1 401	0,272	4	180	.	5	335	0,061
	1991	16	1 364	0,358	2	.	.	1	.	.
	1993	14	1 226	0,372	2	40	.	6	.	.
27		**2555 Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau**								
	1985	56	3 514	0,444	18	1 241	0,172	18	1 070	0,141
	1987	59	4 218	0,631	14	1 171	0,167	11	549	0,069
	1989	71	5 043	0,881	17	854	0,155	5	274	0,023
	1991	82	6 968	1,292	18	1 828	0,219	7	507	0,078
	1993	85	7 796	2,081	15	1 290	0,754	44	10 264	0,741
28		**2559 Herstellung von Betonerzeugnissen (ohne Baustoffe aus Bims, großformatige Fertigbauteile)**								
	1985	353	28 309	4,354	24	895	0,111	95	4 163	0,562
	1987	344	27 803	4,884	42	1 725	0,299	51	2 061	0,252
	1989	329	29 869	6,024	47	4 801	0,904	62	3 973	0,731
	1991	329	33 834	8,445	45	2 647	0,800	45	2 347	0,419
	1993	347	37 879	10,097	56	3 529	0,815	109	11 095	1,238
29		**2563 Herstellung von Gipserzeugnissen, Dämm- und Leichtbauplatten**								
	1985	20	3 578	0,817	2	.	.	4	115	0,022
	1987	14	3 076	0,848	-	-	-	6	221	0,045
	1989	14	3 339	0,894	2	.	.	2	.	.
	1991	16	3 543	1,240	3	87	0,012	1	.	.
	1993	17	3 643	1,418	5	.	.	11	1 119	0,258

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
30				**2565 Herstellung von Asbestzementwaren**						
	1985	10	5 165	0,807	-	-	-	-	-	-
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	2	.	.
	1993	8	.	.	1	.	.	4	1 105	0,021
31				**2570 Verarbeitung von Asbest**						
	1985	21	8 881	1,379	-	-	-	3	.	.
	1987	21	10 121	1,554	2	.	.	2	.	.
	1989	16	5 840	1,077	3	.	.	8	.	.
	1991	8	1 782	0,320	1	.	.	9	.	.
	1993	5	1 230	0,177	-	-	-	4	.	.
32				**2580 Herstellung von Schleifmitteln**						
	1985	44	7 109	1,074	-	-	-	5	.	0,202
	1987	48	6 923	1,125	7	360	0,053	3	.	.
	1989	49	7 507	1,327	6	406	0,064	5	101	0,007
	1991	49	7 914	1,379	3	.	.	3	.	0,013
	1993	49	7 333	1,340	6	.	.	9	1 503	.
33				**2591 Herstellung von Transportbeton**						
	1985	170	8 175	2,440	30	1 018	0,333	26	777	0,257
	1987	155	7 433	2,471	14	549	0,161	29	914	0,298
	1989	166	7 628	3,055	26	828	0,301	15	612	0,148
	1991	185	8 921	3,945	25	713	0,257	6	212	.
	1993	195	9 341	4,370	23	619	0,232	25	1 258	0,228
34				**25 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden**						
	1985	1 603	150 052	27,479	142	7 052	1,238	279	14 251	2,336
	1987	1 534	146 260	28,597	145	7 423	1,316	214	9 679	1,522
	1989	1 531	145 877	32,959	185	12 947	2,586	188	16 499	2,750
	1991	1 584	151 223	39,262	188	7 276	1,792	135	10 807	2,184
	1993	1 602	153 289	43,621	166	10 621	2,916	398	54 478	5,651
35				**2711 Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)**						
	1985	43	176 687	45,128	7	.	.	4	.	.
	1987	43	158 493	36,259	7	.	.	7	.	.
	1989	41	146 709	46,158	8	.	0,630	10	5 260	1,603
	1991	42	140 333	39,376	8	17 290	4,711	7	.	.
	1993	35	111 407	28,649	4	.	.	23	81 253	14,254

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
36			**2715**	**Herstellung von Stahlrohren (ohne Präzisionsstahlrohre)**						
	1985	22	36 424	8,041	4	.	.	3	228	.
	1987	21	27 210	4,637	1	.	.	2	.	.
	1989	23	26 134	5,968	2	.	.	-	-	-
	1991	25	21 599	5,782	4	.	.	2	.	.
	1993	29	14 700	4,576	4	630	.	11	4 876	0,408
37			**2720**	**Herstellung von Präzisionsstahlrohren**						
	1985	19	8 436	1,922	3	181	0,052	-	-	-
	1987	19	11 718	2,105	2	.	.	2	.	.
	1989	19	11 580	2,540	2	.	.	2	.	.
	1991	16	12 361	2,506	-	-	-	3	.	.
	1993	17	13 821	2,807	3	.	.	3	715	.
38			**2740**	**Schmiede-, Preß- und Hammerwerke**						
	1985	21	8 036	1,291	2	.	.	-	-	-
	1987	20	7 020	0,964	1	.	.	2	.	.
	1989	18	8 429	1,716	-	-	-	2	.	.
	1991	19	7 394	1,416	3	.	.	2	.	.
	1993	19	5 906	1,042	2	.	.	3	.	.
39			**27**	**Eisenschaffende Industrie**						
	1985	105	229 583	56,382	16	24 866	5,474	7	.	.
	1987	103	204 441	43,966	10	.	3,508	12	16 284	5,735
	1989	101	192 852	56,383	12	3 316	0,773	14	6 050	1,734
	1991	102	181 687	49,081	13	19 792	5,343	12	11 692	4,759
	1993	100	145 834	37,073	13	8 816	1,883	40	87 568	14,835
40			**2811**	**NE-Leichtmetallhütten**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	0	.	.	-	-	-	-	-	-
	1993	6	.	.	.	.	.	.	.	.
41			**2813**	**NE-Schwermetallhütten**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	12	7 102	3,971	3	.	.	1	.	.
	1993	12	6 629	3,665	4	.	.	8	7 162	.

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
42				**2816 NE-Metallumschmelzwerke**						
	1985	34	5 589	2,954	2	.	.	7	.	.
	1987	31	5 608	1,866	2	.	.	5	408	.
	1989	34	3 746	2,669	8	555	0,377	5	.	.
	1991	.	.	.	1	.	.	2	.	.
	1993	29	.	.	.	.	.	.	.	.
43				**2850 NE-Metallhalbzeugwerke**						
	1985	94	44 129	12,485	9	3 311	1,012	9	3 076	0,809
	1987	93	46 410	11,885	11	6 148	1,521	12	6 055	1,622
	1989	99	48 484	16,949	19	10 612	3,166	13	8 830	1,858
	1991	111	50 481	16,136	23	6 465	1,666	11	5 568	1,768
	1993	109	45 429	13,737	11	2 570	0,723	20	12 952	1,622
44				**28 NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke**						
	1985	145	70 998	25,642	12	3 518	1,096	14	3 352	0,925
	1987	140	72 412	21,965	13	6 855	1,623	18	6 490	2,285
	1989	149	71 937	31,165	25	8 575	3,039	16	9 045	1,987
	1991	162	72 786	27,064	27	7 794	2,048	14	6 848	2,335
	1993	156	64 650	22,817	16	5 880	2,933	35	21 056	4,623
45				**2910 Eisen-, Stahl- und Tempergießerei**						
	1985	215	72 359	9,698	15	2 388	0,351	25	5 627	0,606
	1987	210	67 297	9,483	13	10 088	1,956	18	.	.
	1989	204	64 947	10,350	14	5 037	0,835	20	7 874	1,136
	1991	207	65 432	11,405	10	3 122	0,485	7	.	.
	1993	185	49 433	8,062	8	3 357	0,397	80	29 031	2,899
46				**2950 NE-Metallgießerei**						
	1985	210	28 181	3,697	19	745	0,087	16	710	0,075
	1987	205	26 621	3,429	17	1 024	0,132	22	3 430	0,399
	1989	216	30 136	4,569	26	1 626	0,249	15	728	0,105
	1991	235	32 533	4,880	33	3 235	0,380	14	.	.
	1993	228	26 376	3,887	21	2 317	0,370	54	6 850	0,690
47				**29 Gießerei**						
	1985	425	100 540	13,395	34	3 133	0,438	41	6 337	0,682
	1987	415	93 918	12,912	28	10 891	2,052	38	16 105	2,139
	1989	420	95 083	14,919	39	6 611	1,079	34	8 571	1,239
	1991	442	97 965	16,286	43	6 357	0,865	21	4 208	0,604
	1993	413	75 809	11,949	29	5 674	0,767	134	35 881	3,589

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
48				**3011 Stabziehereien, Kaltwalzwerke**						
	1985	61	10 571	3,044	7	.	.	4	.	.
	1987	59	9 574	2,808	5	.	.	7	.	0,463
	1989	62	9 986	3,507	5	.	.	2	.	.
	1991	64	10 350	3,437	5	.	0,280	3	.	.
	1993	61	9 503	3,073	7	1 639	0,672	14	4 293	0,706
49				**3015 Drahtziehereien (einschl. Herstellung von Drahterzeugnissen)**						
	1985	146	23 339	5,164	15	1 896	0,502	34	3 206	0,540
	1987	139	23 674	4,594	11	2 189	0,425	18	2 417	0,581
	1989	158	25 614	6,218	28	2 463	0,664	9	.	.
	1991	154	27 871	6,889	13	1 813	0,407	17	1 069	0,209
	1993	153	25 548	6,656	19	1 797	0,626	38	7 702	0,973
50	**3021**	**Herstellung von Gesenk- und leichten Freiformschmiedestücken, schweren Preß-, Zieh- und Stanzteilen**								
	1985	252	36 925	5,551	30	5 292	0,739	24	4 388	0,548
	1987	250	37 501	5,575	20	2 021	0,248	22	2 178	0,279
	1989	267	40 869	7,103	40	4 369	0,709	23	3 205	0,462
	1991	289	43 140	8,086	41	3 195	0,481	19	2 874	0,397
	1993	290	37 749	7,029	31	3 192	0,710	37	7 604	0,891
51				**3025 Stahlverformung, a.n.g., Oberflächenveredlung, Härtung**						
	1985	829	77 877	9,977	89	5 732	0,726	63	4 168	0,530
	1987	900	82 498	10,776	136	6 487	0,834	65	4 683	0,635
	1989	991	92 453	14,267	159	8 886	1,873	68	3 838	0,553
	1991	1 140	98 907	15,587	219	8 433	1,190	70	5 409	1,254
	1993	1 037	84 059	12,992	78	7 085	1,264	217	17 646	2,113
52				**3030 Mechanik, a.n.g.**						
	1985	197	8 668	0,933	54	2 147	0,232	31	951	0,098
	1987	210	9 049	0,998	69	2 310	0,255	56	2 199	0,251
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53				**30 Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Mechanik, a.n.g.**						
	1985	1 485	157 380	24,670	188	15 280	2,285	149	12 755	1,821
	1987	1 558	162 296	24,751	226	12 686	1,948	153	12 165	2,077
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
54		**3111 Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (ohne Grubenausbaukonstruktionen)**								
	1985	831	68 732	8,977	109	6 857	0,947	158	10 199	1,202
	1987	896	72 632	10,882	157	8 933	1,349	92	6 688	0,826
	1989	1 042	79 863	13,535	247	12 390	1,747	101	7 072	0,867
	1991	1 102	86 493	16,954	177	9 501	1,775	117	8 295	1,307
	1993	1 128	89 359	18,691	168	11 655	2,349	287	34 117	3,035
55		**3114 Weichenbau, Herstellung von Kreuzungen u. ä. Gleismaterial (ohne Eisenbahnoberbaustoffe)**								
	1985	9	674	0,124	1	.	.	-	-	-
	1987	8	638	0,099	-	-	-	1	.	.
	1989	8	810	0,175	2	.	.	2	.	.
	1991	11	2 142	0,342	3	.	.	-	-	-
	1993	12	1 984	0,371	1	.	.	1	.	.
56		**3117 Herstellung von Grubenausbaukonstruktionen**								
	1985	27	4 334	1,136	4	220	0,046	6	588	0,064
	1987	34	4 574	0,956	8	519	.	1	.	.
	1989	33	4 262	1,059	3	.	.	4	.	.
	1991	32	6 895	1,518	-	-	-	1	.	.
	1993	26	2 193	0,647	3	.	.	9	.	.
57		**3151 Kessel- und Behälterbau**								
	1985	311	64 282	10,080	52	6 347	0,760	60	5 715	0,921
	1987	330	66 154	10,998	74	6 273	0,783	55	6 851	1,061
	1989	339	64 344	12,905	62	4 470	0,701	53	3 596	0,450
	1991	347	66 927	14,399	65	7 574	1,334	57	5 497	1,479
	1993	336	60 652	14,829	44	2 867	0,501	103	16 842	1,797
58		**3171 Lokomotivbau**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	.	.	.	.	.	.	-	-	-
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59		**3174 Waggonbau**								
	1985	7	8 606	1,159	1	.	.	1	.	.
	1987	8	8 566	1,031	2	.	.	1	.	.
	1989	7	8 179	1,001	-	-	-	1	.	.
	1991	10	11 127	2,340	3	1 647	.	-	-	-
	1993	11	10 717	2,589	1	.	.	16	15 688	2,424

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
60				**3177 Feld- und Industriebahnwagenbau**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	–	–	–	–	–	–
	1991	.	.	.	–	–	–	–	–	–
	1993	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61				**3179 Reparatur von Schienenfahrzeugen**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	16	1 543	0,149	.	.	.	.	.	.
	1991	15	1 291	0,139	1	.	.	2	.	.
	1993	14	1 104	0,124	2	.	.	5	.	0,044
62				**31 Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau**						
	1985	1 202	148 356	21,647	149	11 350	1,546	209	15 122	2,062
	1987	1 294	154 413	24,174	236	14 198	2,095	144	11 876	1,730
	1989	1 449	159 637	28,891	309	18 145	2,809	154	11 424	1,545
	1991	1 522	175 922	35,884	237	18 749	3,317	164	13 077	2,699
	1993	1 533	167 970	37,699	203	15 431	3,237	405	77 991	8,741
63				**3210 Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, Ackerschleppern**						
	1985	167	65 237	11,564	14	1 168	0,200	30	2 558	0,357
	1987	156	57 309	9,722	17	1 395	0,161	28	3 467	0,463
	1989	162	40 525	8,420	28	2 726	0,610	22	.	.
	1991	157	39 382	8,386	16	3 021	0,577	21	4 210	0,911
	1993	148	35 149	8,665	11	3 460	1,455	176	36 648	2,425
64				**3220 Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen**						
	1985	846	136 175	17,949	91	10 948	1,336	75	11 203	1,290
	1987	917	145 547	21,130	131	8 727	1,372	60	8 594	1,293
	1989	1 020	155 535	24,362	190	15 842	2,296	87	9 629	1,367
	1991	1 033	160 649	26,617	123	12 398	1,982	110	11 326	1,663
	1993	927	124 671	18,960	111	9 713	1,460	318	55 763	4,485
65				**3230 Herstellung von Textil- und Nähmaschinen**						
	1985	166	50 016	7,243	21	2 115	0,309	23	1 911	0,221
	1987	162	54 032	8,113	10	516	0,103	14	892	0,077
	1989	164	57 574	9,901	21	3 807	0,704	19	2 814	0,449
	1991	162	54 474	8,970	15	9 479	1,442	17	10 160	1,392
	1993	142	45 212	9,008	10	1 306	0,158	62	16 592	0,911

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
66	**3240**	**Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische und verwandte Industrien**								
	1985	692	107 818	18,214	93	7 804	1,353	64	7 359	1,000
	1987	741	114 803	18,870	108	7 411	1,238	59	5 245	0,949
	1989	824	128 724	23,416	157	14 083	2,264	74	6 370	0,981
	1991	890	138 871	28,088	127	10 757	2,152	61	6 799	1,225
	1993	891	129 799	26,456	115	13 289	2,492	189	36 349	3,757
67	**3256**	**Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerks- und Gießereimaschinen, Hebezeugen, Fördermitteln**								
	1985	515	118 943	18,865	74	8 862	1,694	64	11 326	2,649
	1987	544	116 296	20,241	84	6 950	1,104	55	8 439	1,225
	1989	606	107 553	21,080	109	7 118	1,236	47	13 646	2,172
	1991	643	115 461	25,599	97	11 310	2,545	60	9 353	1,804
	1993	632	113 164	24,664	88	22 667	4,892	180	57 846	6,520
68	**3257**	**Herstellung von Bau-, Baustoff- u. ä. Maschinen**								
	1985	247	42 377	6,979	33	3 330	0,468	34	4 136	0,605
	1987	235	40 532	7,358	23	2 187	0,282	35	4 136	0,492
	1989	256	50 482	10,640	47	13 738	3,137	26	6 171	1,449
	1991	276	53 965	14,523	41	4 095	1,634	21	2 549	0,580
	1993	264	48 218	12,687	34	5 315	1,497	87	19 648	2,209
69	**3260**	**Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Lagern, Antriebselementen**								
	1985	210	82 780	10,714	15	1 603	0,227	20	3 158	0,345
	1987	220	85 863	11,018	22	3 149	0,377	12	1 782	0,220
	1989	227	88 728	13,658	16	1 971	0,315	9	.	.
	1991	240	87 495	13,511	23	1 758	0,286	10	562	0,119
	1993	236	70 977	11,701	22	5 417	0,743	60	17 408	1,023
70	**3270**	**Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Wirtschaftszweige**								
	1985	346	84 287	13,893	48	6 121	1,231	43	4 070	0,609
	1987	352	90 098	15,783	46	5 390	1,145	40	3 188	0,512
	1989	370	97 523	20,052	50	4 703	1,019	32	3 731	0,706
	1991	392	103 492	21,869	56	7 359	1,691	34	7 273	1,565
	1993	375	87 009	18,086	46	5 223	1,015	110	23 388	2,030
71	**3280**	**Sonstiger Maschinenbau**								
	1985	1 365	282 581	55,115	170	25 565	3,413	167	23 471	3,308
	1987	1 455	287 308	47,866	261	38 057	7,497	171	40 753	1,535
	1989	1 591	311 756	58,293	324	33 667	6,726	188	20 636	3,218
	1991	1 693	329 804	69,430	273	27 772	5,315	171	18 574	3,144
	1993	1 620	300 136	63,996	210	28 359	5,578	526	99 062	11,724

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
72				**32 Maschinenbau**						
	1985	4 554	970 214	160,536	441	55 066	8,470	402	57 312	8,895
	1987	4 782	991 788	160,102	579	60 352	11,354	351	63 297	18,825
	1989	5 220	1038 400	189,824	846	70 315	12,228	408	51 647	8,479
	1991	5 486	1083 593	216,994	644	74 305	15,027	378	57 254	10,081
	1993	5 235	954 335	194,222	513	79 669	16,230	1574	345 889	31,619
73				**3311 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**						
	1985	28	534 784	140,491	2	.	.	1	.	.
	1987	31	554 707	158,389	8	.	.	5	.	.
	1989	33	553 699	174,303	6	.	.	4	.	.
	1991	36	572 832	216,713	7	.	0,555	4	322	.
	1993	36	499 213	177,247	10	2 918	0,838	26	35 714	4,086
74				**3314 Herstellung von Teilen für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren**						
	1985	291	179 856	26,677	43	11 902	1,458	24	8 592	0,920
	1987	305	194 757	30,488	40	15 418	2,379	26	9 078	1,429
	1989	337	204 712	36,107	59	7 725	1,433	27	5 486	0,938
	1991	367	215 637	41,176	60	20 650	4,952	30	8 123	2,050
	1993	372	184 090	36,873	59	16 474	3,612	102	38 197	4,824
75				**3316 Herstellung von Karosserien, Aufbauten, Anhängern für Kraftwagen**						
	1985	200	37 220	5,868	34	4 419	0,706	38	5 548	0,801
	1987	189	36 844	6,209	20	2 670	0,316	31	5 636	0,680
	1989	213	41 438	8,114	43	3 563	0,623	19	1 557	0,256
	1991	227	47 188	11,458	32	2 368	0,570	18	2 198	0,486
	1993	228	39 733	8,794	35	2 352	0,419	67	11 156	1,672
76				**3324 Herstellung von Fahrrädern**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	17	4 520	1,075	5	.	.	3	.	.
	1991	18	5 296	1,372	2	.	.	1	.	.
	1993	17	4 826	1,283	1	.	.	5	1 196	.
77				**3327 Herstellung von Kraftrad- und Fahrradteilen**						
	1985	34	4 136	0,534	2	.	.	10	1 138	0,124
	1987	38	3 834	0,502	7	307	0,036	3	.	.
	1989	34	3 815	0,590	1	.	.	5	129	0,016
	1991	28	3 091	0,566	2	.	.	8	1 097	0,152
	1993	26	2 558	0,462	2	.	.	11	1 267	0,039

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
78				**3380 Sonstiger Straßenfahrzeugbau**						
	1985	23	2 665	0,356	5	.	.	3	.	.
	1987	24	3 162	0,443	4	430	.	3	87	0,008
	1989	26	3 406	0,531	5	288	0,041	3	93	0,014
	1991	25	4 056	0,788	2	.	.	3	138	0,025
	1993	22	3 277	0,581	5	.	.	13	1 919	0,238
79			**3390**	**Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern; Lackierung von Straßenfahrzeugen**						
	1985	1 140	53 963	9,420	77	3 148	0,488	156	6 142	1,071
	1987	1 107	54 132	10,705	101	4 142	0,776	134	5 554	1,178
	1989	1 192	58 337	12,487	238	10 983	2,094	153	7 084	1,664
	1991	1 148	59 344	16,837	89	3 534	1,001	133	5 001	1,257
	1993	1 074	57 266	14,642	74	3 149	0,819	379	25 743	4,019
80			**33**	**Staßenfahrzeugbau, Reparatur von Kraftfahrzeugen usw.**						
	1985	1 729	815 549	183,884	150	18 883	2,526	219	22 373	2,974
	1987	1 710	851 234	207,484	177	45 386	7,656	196	53 419	8,735
	1989	1 852	869 927	233,207	348	24 052	4,579	206	15 055	2,973
	1991	1 849	907 444	288,910	185	28 424	7,022	188	15 952	3,807
	1993	1 775	790 963	239,883	163	21 720	4,841	582	114 277	13,811
81				**34 Schiffbau**						
	1985	100	43 823	7,293	8	.	.	13	.	.
	1987	92	35 808	6,067	6	.	.	14	9 496	1,041
	1989	90	33 080	5,445	13	850	0,129	15	3 769	0,495
	1991	90	33 487	7,822	5	297	0,043	5	265	0,027
	1993	86	30 815	7,326	2	.	.	28	28 505	1,464
82				**35 Luft- und Raumfahrzeugbau**						
	1985	40	54 988	8,921	3	.	.	4	.	.
	1987	41	61 942	9,925	5	.	.	4	.	.
	1989	48	67 165	14,286	12	6 008	1,334	5	.	.
	1991	53	73 550	17,077	8	.	.	3	189	0,030
	1993	49	68 593	16,324	5	.	.	10	1 246	0,120
83				**3610 Herstellung von Batterien, Akkumulatoren**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	15	12 265	2,009	-	-	-	-	-	-
	1989	14	12 924	2,235	1	.	.	2	.	.
	1991	17	13 649	3,917	3	.	.	-	-	-
	1993	18	12 136	2,716	3	.	.	8	2 128	0,122

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
84	**3620 Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung, von gewerblichen Elektrogeräten, Signal- und Sicherheitsgeräten, elektrischen Ausrüstungen für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge, elektromagnetischen Geräten**									
	1985	989	363 690	55,690	148	11 684	1,772	107	14 521	1,631
	1987	1 040	378 555	60,503	153	19 013	3,045	102	22 006	3,444
	1989	1 152	394 391	69,870	203	25 282	3,885	91	11 452	1,819
	1991	1 201	393 160	76,227	188	42 582	8,109	139	42 810	7,398
	1993	1 170	343 282	73,609	157	25 395	5,014	339	102 438	9,451
85	**3640 Herstellung von elektrischen Leuchten und Lampen**									
	1985	215	31 180	4,660	16	605	0,088	28	1 369	0,127
	1987	220	32 418	5,089	19	659	0,084	14	756	0,073
	1989	234	38 467	6,668	28	3 587	0,630	14	486	0,056
	1991	235	37 834	7,374	27	1 441	0,264	26	3 952	0,655
	1993	237	35 079	7,414	28	2 181	0,470	58	8 404	0,517
86	**3650 Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten**									
	1985	122	65 983	12,462	13	2 770	0,714	11	3 338	0,506
	1987	119	67 412	14,327	9	3 992	.	12	3 246	0,463
	1989	119	71 310	15,997	15	1 612	0,225	15	2 880	0,438
	1991	114	84 866	21,586	12	14 223	3,243	17	3 735	0,697
	1993	103	73 953	20,650	3	81	0,018	37	15 198	1,102
87	**3660 Herstellung von Zählern, Fernmelde-, Meß-, Regel- und elektromedizinischen Geräten, bestimmten Bauelementen**									
	1985	726	409 929	60,678	170	21 379	2,884	82	13 869	2,689
	1987	788	448 883	70,431	163	18 465	2,944	101	11 706	1,792
	1989	940	471 260	82,164	240	43 272	7,244	88	17 734	2,659
	1991	1 054	448 434	85,708	235	30 816	5,786	121	23 804	4,039
	1993	1 017	421 083	93,141	175	34 431	7,133	295	83 382	8,387
88	**3670 Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Einrichtungen**									
	1985	109	80 916	15,865	26	5 094	0,857	25	14 137	3,397
	1987	114	81 677	17,854	20	8 282	2,060	15	8 140	1,645
	1989	131	82 154	19,544	32	10 098	2,231	15	2 218	0,626
	1991	133	80 902	23,579	24	4 022	0,922	22	4 709	0,678
	1993	117	59 598	18,444	15	4 806	1,557	62	28 552	4,246
89	**3680 Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**									
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	11	718	0,055	3	.	.	3	77	.
	1989	19	1 297	0,094	9	491	0,029	1	.	.
	1991	21	1 896	0,157	9	.	0,052	7	244	0,017
	1993	21	2 051	0,180	7	476	0,039	40	3 738	0,236

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
90		**3690 Montage von elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne Bauinstallation)**								
	1985	208	32 613	3,588	44	2 656	0,294	43	3 997	0,470
	1987	216	34 180	4,085	31	2 120	0,197	23	854	0,072
	1989	260	36 075	4,660	73	4 790	0,554	29	3 720	0,423
	1991	290	49 654	6,909	67	23 146	3,362	37	11 997	1,888
	1993	305	48 049	7,824	57	3 630	0,898	124	20 537	1,931
91		**36 Elektrotechnik, Reparatur von elektrischen Geräten für den Haushalt**								
	1985	2 395	997 389	155,072	352	31 218	5,095	231	40 446	7,711
	1987	2 523	1056 108	174,354	353	44 709	7,619	225	39 838	6,490
	1989	2 869	1107 878	201,233	561	86 536	14,503	215	36 113	5,817
	1991	3 065	1110 395	225,457	491	97 378	18,554	295	79 657	13,610
	1993	2 988	995 231	223,977	369	60 965	12,876	887	249 356	23,415
92		**3711 Optik (ohne Augenoptik, Foto- und Kinotechnik)**								
	1985	60	20 254	2,706	11	1 334	0,113	7	310	0,021
	1987	65	20 819	2,852	9	341	0,044	4	.	.
	1989	66	19 567	3,087	8	1 067	.	7	827	.
	1991	67	20 407	3,459	9	2 681	0,321	8	.	.
	1993	56	17 987	3,182	3	.	.	19	2 997	0,202
93		**3715 Augenoptik**								
	1985	85	16 765	1,647	14	1 191	0,151	11	400	0,038
	1987	89	17 542	2,155	13	1 013	0,140	9	345	0,035
	1989	94	17 189	1,950	17	1 542	0,244	12	1 600	0,248
	1991	95	16 593	2,180	13	1 369	0,188	12	1 924	0,272
	1993	93	14 763	2,141	9	405	0,049	12	2 894	0,113
94		**3721 Herstellung von Foto-, Projektions- und Kinogeräten**								
	1985	58	11 978	2,176	6	477	0,065	10	1 187	0,120
	1987	57	12 005	2,463	6	420	0,093	7	405	0,041
	1989	60	12 712	3,180	9	762	0,153	6	470	0,064
	1991	54	13 190	3,342	11	1 407	0,212	17	1 295	0,224
	1993	55	11 156	3,594	8	.	.	13	.	0,264
95		**3751 Feinmechanik (ohne Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen)**								
	1985	233	32 826	4,149	21	1 250	0,153	25	1 551	0,168
	1987	231	33 162	4,353	26	2 652	0,421	28	1 583	0,243
	1989	254	34 943	5,118	39	2 377	0,424	16	1 650	0,273
	1991	247	35 522	5,695	27	2 532	0,492	34	3 618	0,662
	1993	231	29 211	4,987	31	3 692	0,701	67	10 064	1,119

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
96		**3760 Herstellung von medizin- und orthopädiemechanischen Erzeugnissen**								
	1985	651	46 152	5,116	65	6 279	0,923	68	2 286	0,192
	1987	603	45 790	5,362	43	2 367	0,313	91	3 141	0,263
	1989	626	47 730	6,006	114	4 731	0,524	91	3 248	0,342
	1991	611	52 089	7,309	65	2 911	0,362	80	2 413	0,257
	1993	646	53 352	8,047	84	4 228	0,492	65	7 566	0,701
97		**3771 Herstellung von Uhren**								
	1985	88	10 317	1,418	6	.	.	16	9 422	.
	1987	77	8 995	1,229	5	.	0,050	16	1 474	0,140
	1989	74	8 745	1,425	8	273	0,059	11	502	0,103
	1991	73	7 612	1,301	13	835	0,099	14	.	.
	1993	55	5 493	1,041	6	269	.	28	7 221	0,336
98		**37 Feinmechanik, Optik, Herstellung von Uhren**								
	1985	1 175	138 292	17,213	119	10 569	1,474	133	14 319	1,952
	1987	1 122	138 313	18,414	98	7 098	1,041	151	7 154	0,726
	1989	1 174	140 886	20,766	192	10 625	1,623	140	8 186	1,207
	1991	1 147	145 413	23,285	134	11 218	1,613	161	12 810	1,800
	1993	1 136	131 962	22,991	139	9 768	1,612	202	54 516	2,684
99		**3810 Herstellung von Handelswaffen und deren Munition**								
	1985	26	15 844	2,793	3	.	.	3	332	.
	1987	26	16 992	3,148	4	.	.	4	.	.
	1989	27	23 780	4,341	3	.	.	2	.	.
	1991	26	21 037	4,608	2	.	.	3	.	.
	1993	27	17 521	3,631	1	.	.	1	.	.
100		**3821 Herstellung von Werkzeugen sowie Geräten für die Landwirtschaft**								
	1985	249	27 824	3,768	23	950	0,114	22	1 026	0,139
	1987	265	28 089	3,816	34	1 509	0,219	18	1 582	0,285
	1989	279	30 453	4,622	33	2 790	0,374	19	1 224	0,184
	1991	285	31 641	4,973	36	2 383	0,314	30	1 805	0,262
	1993	261	26 871	4,359	22	999	0,171	64	4 768	0,333
101		**3830 Herstellung von Heiz- und Kochgeräten**								
	1985	34	9 558	1,451	2	.	.	6	.	.
	1987	33	9 948	1,712	5	228	.	6	.	.
	1989	34	10 096	1,766	6	.	0,050	5	.	.
	1991	38	12 023	2,705	9	906	0,167	5	.	0,109
	1993	34	10 963	2,370	3	.	.	22	4 896	0,436

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
102		**3842 Herstellung von Stahlblechwaren (ohne Möbel)**								
	1985	500	49 956	7,720	65	3 566	0,576	74	5 917	0,820
	1987	524	52 224	8,631	71	4 557	0,804	47	3 451	0,483
	1989	565	56 536	10,620	90	4 290	0,690	49	3 037	0,428
	1991	639	71 277	15,587	132	12 227	2,712	58	3 331	0,698
	1993	617	72 352	16,578	94	13 146	3,161	151	12 877	2,208
103		**3844 Herstellung von NE-Metallblechwaren (ohne Möbel)**								
	1985	150	15 050	2,224	24	1 296	0,176	17	833	0,123
	1987	149	15 778	2,487	18	2 137	0,322	19	1 639	0,204
	1989	163	17 495	3,044	30	1 940	0,364	16	1 213	0,170
	1991	180	21 908	4,326	47	3 612	0,558	30	1 922	0,267
	1993	195	21 280	4,491	49	3 280	0,663	45	5 315	0,824
104		**3847 Herstellung von Möbeln aus Metall**								
	1985	187	29 013	4,517	20	3 928	0,743	27	2 169	0,358
	1987	194	32 261	5,339	22	3 409	0,554	15	1 998	0,285
	1989	220	37 208	6,883	41	2 890	0,565	15	1 038	0,191
	1991	229	40 721	8,432	35	3 624	0,793	26	4 463	1,034
	1993	232	36 939	7,917	33	3 640	0,995	44	4 282	0,683
105		**3848 Herstellung von Panzerschränken (Tresoren)**								
	1985	16	1 527	0,188	3	.	.	2	.	.
	1987	15	1 464	0,219	-	-	-	1	.	.
	1989	19	1 628	0,276	4	156	0,033	-	-	-
	1991	16	1 917	0,425	1	.	.	4	.	.
	1993	16	1 926	0,408	-	-	-	-	-	-
106		**3849 Herstellung von Feinstblechpackungen**								
	1985	37	13 942	2,767	2	.	.	3	112	0,023
	1987	34	12 673	2,648	1	.	.	4	479	.
	1989	34	12 150	2,855	3	.	.	3	.	.
	1991	31	12 658	3,264	1	.	.	4	508	.
	1993	30	10 950	2,942	2	.	.	6	623	.
107		**3850 Herstellung von Schlössern, Beschlägen**								
	1985	198	43 711	5,473	17	3 791	0,493	18	4 695	0,489
	1987	199	46 966	6,358	15	1 861	0,226	14	1 814	0,210
	1989	211	51 708	7,481	20	2 754	0,318	8	.	.
	1991	215	57 190	9,434	15	1 966	0,284	11	1 525	0,219
	1993	212	52 590	9,633	19	4 148	0,799	45	9 859	0,968

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
108				**3871 Herstellung von Schneidwaren, Bestecken**						
	1985	87	12 435	1,706	5	191	0,024	10	372	0,034
	1987	81	11 476	1,724	5	267	0,036	11	655	0,068
	1989	80	11 624	1,915	4	162	0,027	5	119	0,015
	1991	74	12 785	2,204	2	.	.	8	241	0,028
	1993	66	11 955	2,195	1	.	.	18	1 704	0,099
109				**3882 Herstellung von sonstigen Metallwaren (ohne -kurzwaren)**						
	1985	207	29 270	4,666	16	1 537	0,204	43	2 963	0,349
	1987	208	29 134	4,615	33	4 697	1,039	32	4 315	1,035
	1989	208	30 160	5,201	29	2 624	0,465	29	2 772	0,475
	1991	181	29 644	5,789	28	2 245	0,480	55	4 527	0,629
	1993	172	25 878	5,534	17	4 354	1,141	84	10 623	1,226
110				**3889 Herstellung von Metallkurzwaren, leichten Preß-, Zieh- und Stanzteilen**						
	1985	285	32 246	3,936	37	3 139	0,416	30	3 545	0,398
	1987	292	34 861	4,447	30	5 474	0,791	23	4 020	0,581
	1989	312	35 568	5,254	46	4 424	0,897	26	5 245	0,769
	1991	315	36 283	6,151	45	3 180	0,680	42	3 633	0,388
	1993	300	32 839	5,379	29	3 571	0,612	68	8 263	0,952
111				**38 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren**						
	1985	1 976	280 376	41,209	184	24 850	3,887	222	19 137	2,371
	1987	2 020	291 866	45,146	220	25 367	4,179	176	21 202	3,325
	1989	2 152	318 406	54,258	291	28 000	4,716	159	15 717	2,383
	1991	2 229	349 084	67,898	287	25 337	5,276	210	18 859	3,277
	1993	2 162	322 064	65,438	234	29 791	7,021	512	59 664	7,121
112				**3911 Herstellung von Musikinstrumenten**						
	1985	71	7 230	0,731	2	.	.	6	161	0,015
	1987	67	6 891	0,732	1	.	.	5	123	0,009
	1989	72	6 621	0,751	11	1 098	0,139	6	.	.
	1991	76	6 735	0,775	7	.	0,034	3	.	.
	1993	63	4 995	0,587	5	223	0,023	32	3 313	0,166
113				**3931 Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck**						
	1985	136	15 791	2,017	12	429	0,052	17	562	0,047
	1987	132	15 945	2,127	11	599	0,074	15	1 009	0,156
	1989	128	16 026	2,396	13	467	0,047	17	772	0,063
	1991	138	17 497	2,760	18	552	0,082	8	244	0,029
	1993	120	13 804	2,263	11	2 475	0,393	76	11 192	1,065

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
114		**3940 Herstellung von Turn- und Sportgeräten**								
	1985	40	3 221	0,444	3	202	0,030	12	756	0,113
	1987	40	3 248	0,472	7	244	0,038	7	348	0,048
	1989	44	3 661	0,527	9	490	0,066	5	468	0,064
	1991	45	3 571	0,611	8	420	0,073	7	366	.
	1993	46	5 295	1,082	11	2 669	0,570	16	2 423	0,229
115		**3951 Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren, a.n.g.**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1993	3	.	0,010	-	-	-	1	.	.
116		**3954 Herstellung von Schmuck aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen**								
	1985	127	8 533	1,195	5	170	0,019	11	337	0,032
	1987	132	8 969	1,401	12	495	0,064	7	331	0,043
	1989	127	9 280	1,677	8	.	.	13	912	0,159
	1991	132	9 862	1,874	14	744	0,138	9	405	.
	1993	123	8 458	1,690	11	340	0,059	28	2 357	0,143
117		**3957 Herstellung von Phantasieschmuck**								
	1985	48	2 272	0,272	8	219	0,027	1	.	.
	1987	49	2 511	0,297	5	135	0,015	4	160	0,020
	1989	44	2 460	0,285	5	203	0,020	10	266	0,032
	1991	40	2 271	0,265	4	94	0,010	8	222	0,022
	1993	30	1 668	0,205	3	.	.	14	959	0,078
118		**3960 Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen, Perlen, Perlmutter, Hartglas**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	8	.	0,066	4	.	0,033	9	417	0,058
119		**3970 Herstellung von Münzen, Medaillen**								
	1985	12	894	0,085	1	.	.	3	.	.
	1987	10	779	0,081	-	-	-	2	.	.
	1989	11	795	0,091	1	.	.	-	-	-
	1991	10	614	0,080	2	.	.	3	.	.
	1993	9	538	0,070	1	.	.	2	.	.

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
120	**3980**	**Herstellung von Füllhaltern u. ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen**								
	1985	40	5 557	0,784	4	.	.	6	.	.
	1987	40	5 724	0,874	10	1 047	0,227	10	875	0,120
	1989	36	6 021	1,090	2	.	.	6	.	.
	1991	32	5 629	1,193	6	157	0,026	10	690	0,097
	1993	28	4 881	1,087	2	.	.	12	588	0,033
121	**3990**	**Foto- und Filmlabors**								
	1985	74	10 002	0,950	7	324	0,028	9	590	0,042
	1987	72	10 219	1,083	9	921	0,077	11	767	0,071
	1989	84	11 883	1,359	27	3 156	0,321	15	1 689	0,214
	1991	85	12 157	1,623	12	746	0,095	11	903	0,095
	1993	76	11 206	1,632	7	.	.	17	1 642	0,210
122	**39**	**Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Schmuck, Füllhaltern; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors**								
	1985	565	54 301	6,574	44	3 420	0,444	69	4 224	0,478
	1987	561	55 112	7,176	57	3 475	0,498	61	3 638	0,467
	1989	566	57 625	8,306	83	8 042	1,017	78	7 027	0,913
	1991	574	59 101	9,295	69	2 874	0,437	61	3 151	0,390
	1993	506	51 357	8,691	52	5 792	0,854	204	21 109	1,542
123	**4031**	**Herstellung von chemischen Grundstoffen (auch mit anschließender Weiterverarbeitung)**								
	1985	168	300 420	108,534	22	3 349	1,670	21	4 204	1,901
	1987	163	305 826	94,833	20	5 870	1,799	25	3 447	4,070
	1989	187	300 065	108,768	37	6 414	2,605	13	19 688	4,876
	1991	187	287 119	101,602	29	5 791	3,841	29	11 164	5,969
	1993	192	258 612	90,868	28	8 923	3,339	62	68 877	10,011
124	**4034**	**Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für Gewerbe, Landwirtschaft (ohne Düngemittel)**								
	1985	479	82 871	22,362	48	6 232	2,246	54	5 031	1,153
	1987	483	86 439	24,752	45	5 066	2,742	41	5 327	1,531
	1989	483	90 310	27,631	44	3 657	1,219	44	3 129	0,937
	1991	500	98 133	32,424	62	9 592	4,595	45	6 954	3,618
	1993	514	97 729	33,681	70	10 059	3,425	118	20 720	3,688
125	**4035**	**Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen**								
	1985	260	88 871	20,975	19	2 170	0,616	17	5 347	1,065
	1987	257	92 444	22,565	21	2 018	0,579	24	3 151	0,802
	1989	263	96 613	26,637	28	5 048	1,568	22	4 701	1,265
	1991	266	104 025	30,026	22	5 889	1,461	19	7 386	3,187
	1993	273	104 947	31,263	28	7 968	2,761	46	16 795	3,924

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
126		**4036 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln**								
	1985	111	57 201	15,325	14	2 550	0,443	13	1 894	0,376
	1987	108	58 339	16,328	10	2 698	0,696	13	2 122	0,489
	1989	118	61 965	18,274	21	2 715	0,776	11	2 062	0,569
	1991	130	57 929	18,853	23	5 121	1,899	11	9 117	3,911
	1993	123	53 228	20,052	13	2 599	0,986	43	9 087	1,400
127		**4037 Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen**								
	1985	18	15 926	5,601	3	.	0,022	-	-	-
	1987	16	15 297	5,528	-	-	-	2	.	.
	1989	15	15 154	6,253	3	.	0,119	4	.	.
	1991	14	14 223	6,334	2	.	.	3	.	.
	1993	11	14 373	6,826	-	-	-	9	.	.
128	**4039**	**Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch, Verwaltungen**								
	1985	105	18 299	3,181	16	2 097	0,583	14	2 214	0,338
	1987	110	18 963	3,478	13	827	0,174	8	276	0,042
	1989	116	20 306	3,998	17	4 509	1,056	11	3 800	0,839
	1991	108	22 716	5,454	10	.	.	18	2 255	0,427
	1993	105	19 639	5,306	14	3 061	1,127	31	5 612	1,077
129		**4090 Herstellung von Chemiefasern**								
	1985	11	18 667	4,294	2	.	.	1	.	.
	1987	11	18 478	3,618	1	.	.	1	.	.
	1989	11	18 197	4,282	-	-	-	-	-	-
	1991	11	16 376	3,928	1	.	.	1	.	.
	1993	12	12 101	2,655	2	.	.	9	15 727	.
130		**40 Chemische Industrie**								
	1985	1 152	582 255	180,272	106	13 441	4,613	102	15 615	4,043
	1987	1 148	595 786	171,100	95	14 122	4,175	99	11 951	3,787
	1989	1 193	602 610	195,843	141	21 891	7,137	96	32 979	8,349
	1991	1 216	600 521	198,619	132	28 995	12,408	109	35 120	16,333
	1993	1 230	560 629	190,652	139	30 488	10,902	302	144 697	20,600
131		**5060 Herstellung von Büromaschinen**								
	1985	33	19 171	3,004	3	.	.	6	.	.
	1987	34	15 545	2,025	5	1 660	0,283	4	.	.
	1989	30	12 048	2,087	3	.	.	7	.	.
	1991	31	12 562	2,375	7	.	.	6	.	.
	1993	28	6 145	1,281	5	1 592	.	16	20 326	1,664

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
132		**5080**	**Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung**							
	1985	70	66 655	23,677	35	7 939	4,311	10	725	0,089
	1987	84	75 913	23,212	33	5 226	1,155	19	2 247	0,785
	1989	107	80 217	25,173	33	4 131	0,937	10	1 608	.
	1991	112	100 727	35,923	34	44 304	.	29	.	.
	1993	111	66 340	25,548	36	7 670	3,057	44	19 611	2,797
133		**50**	**Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen**							
	1985	103	85 826	26,681	36	7 806	3,414	14	1 886	0,219
	1987	118	91 458	25,236	36	2 953	0,474	21	2 358	0,807
	1989	137	92 265	27,260	35	8 604	1,697	16	7 319	1,416
	1991	143	113 289	38,298	40	44 810	.	34	20 824	4,969
	1993	139	72 485	26,829	38	7 967	3,144	57	36 502	3,978
134			**5110**	**Herstellung von Porzellan**						
	1985	42	21 432	1,465	5	.	.	10	2 990	0,144
	1987	40	21 426	1,479	3	155	0,007	5	.	.
	1989	40	21 508	1,616	3	.	.	3	.	.
	1991	40	21 334	1,678	3	64	0,004	3	.	.
	1993	37	17 402	1,500	1	.	.	27	8 976	0,241
135			**5120**	**Herstellung von Steingut, Feinsteinzeug, Ton- und Töpferwaren**						
	1985	60	6 769	0,535	5	497	.	9	948	0,064
	1987	61	7 039	0,616	4	.	.	3	.	0,005
	1989	59	6 360	0,563	8	525	0,073	10	613	0,115
	1991	56	6 026	0,633	7	174	0,015	10	755	0,054
	1993	48	4 714	0,516	3	110	.	27	2 480	0,113
136			**5150**	**Herstellung von sanitärer Installationskeramik**						
	1985	5	1 394	0,164	-	-	-	-	-	-
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	7	1 575	0,233	1	.	.	-	-	-
	1991	6	1 777	0,334	-	-	-	1	.	.
	1993	7	1 823	0,449	2	.	.	5	1 348	.
137			**5160**	**Herstellung von technischer Keramik**						
	1985	16	4 839	0,445	5	.	.	1	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	18	5 619	0,588	4	.	.	4	.	.
	1991	18	7 109	0,851	3	.	.	3	68	.
	1993	20	6 291	0,822	4	212	0,029	3	.	.

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
138		**5170 Herstellung von Fliesen, Baukeramik, Kacheln, Kachelöfen**								
	1985	23	12 592	1,341	2	.	.	3	.	.
	1987	24	11 374	1,343	3	.	.	2	.	.
	1989	24	10 957	1,531	2	.	.	2	.	.
	1991	25	12 471	1,813	3	.	.	2	.	.
	1993	27	10 505	1,756	3	.	.	11	2 542	0,165
139		**51 Feinkeramik**								
	1985	146	47 026	3,950	17	3 574	0,246	23	4 328	0,258
	1987	149	46 419	4,146	14	2 023	0,263	11	1 882	0,226
	1989	148	46 019	4,531	17	1 669	0,177	18	1 676	0,222
	1991	145	48 717	5,308	14	2 114	0,339	17	1 017	0,069
	1993	139	40 735	5,043	12	1 227	0,213	72	21 637	0,772
140		**5211 Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)**								
	1985	4	323	0,039	2	.	.	2	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	5	357	0,049	2	.	.	-	-	-
	1993	5	335	0,052	-	-	-	4	.	.
141		**5225 Herstellung von Hohlglas, technischem Glas**								
	1985	59	34 130	4,926	7	5 349	1,116	7	6 620	1,165
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	55	35 011	6,611	5	.	.	6	.	.
	1993	53	30 816	5,958	5	974	.	36	12 530	0,525
142		**5290 Verarbeitung und Veredlung von Glas, Herstellung und Verarbeitung von Glasfaser**								
	1985	207	30 760	5,302	26	1 900	0,317	29	2 237	0,307
	1987	206	32 676	6,100	23	1 585	0,244	24	1 001	0,106
	1989	218	34 535	6,963	27	2 303	0,448	15	1 771	0,308
	1991	237	36 962	7,624	38	2 277	0,426	19	.	.
	1993	227	33 466	7,513	24	1 102	0,243	61	5 868	0,560
143		**52 Herstellung und Verarbeitung von Glas**								
	1991	297	72 330	14,284	41	3 019	0,578	21	2 305	0,450
	1993	285	64 617	13,523	28	2 053	0,424	100	19 957	1,197

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
144					**5311 Säge- und Hobelwerke**					
	1985	287	12 631	2,635	44	1 412	0,218	59	1 893	0,363
	1987	272	12 263	2,835	35	1 010	0,274	50	1 781	0,296
	1989	253	12 364	3,419	36	1 279	0,286	55	1 433	0,292
	1991	267	13 288	3,792	39	1 023	0,198	25	983	0,198
	1993	243	12 755	3,868	24	821	0,191	113	5 725	0,477
145					**5361 Herstellung von Halbwaren aus Holz**					
	1985	117	20 563	4,316	15	1 468	0,290	19	2 816	0,440
	1987	118	20 964	4,517	17	2 078	0,476	16	1 848	0,374
	1989	122	19 582	4,806	17	1 334	0,366	13	3 324	0,697
	1991	123	22 469	5,792	20	3 947	1,118	19	2 094	0,666
	1993	127	21 491	5,546	13	804	0,113	25	3 802	0,204
146					**53 Holzbearbeitung**					
	1985	404	33 194	6,951	56	2 733	0,488	75	4 568	0,785
	1987	390	33 227	7,351	49	2 917	0,723	63	3 479	0,652
	1989	375	31 946	8,226	53	2 613	0,653	68	4 757	0,988
	1991	390	35 757	9,584	58	4 680	1,256	43	2 783	0,801
	1993	370	34 246	9,414	36	1 595	0,298	137	9 501	0,676
147					**5411 Herstellung von Bauelementen aus Holz (ohne Fertigteilbauten)**					
	1985	397	26 444	3,567	55	3 317	0,464	74	4 277	0,591
	1987	363	24 020	3,629	37	1 685	0,207	71	4 509	0,586
	1989	409	29 133	4,912	98	5 813	0,958	52	2 433	0,359
	1991	435	31 480	6,184	66	2 283	0,378	40	3 378	0,521
	1993	418	32 295	6,963	35	2 887	0,525	132	8 987	1,064
148					**5421 Herstellung von Holzmöbeln (ohne Polstermöbel)**					
	1985	1 029	100 106	14,658	86	5 700	0,904	187	13 911	1,723
	1987	959	99 219	16,287	76	10 311	1,884	146	13 611	2,013
	1989	1 031	107 297	18,937	169	9 996	1,741	97	7 848	1,350
	1991	1 031	115 650	23,681	101	6 590	1,436	101	7 527	1,239
	1993	1 000	111 058	24,756	85	4 503	0,801	277	26 151	1,864
149					**5424 Herstellung von Polstermöbeln**					
	1985	169	26 109	3,422	12	1 866	0,267	27	2 666	0,336
	1987	158	25 011	3,679	14	1 747	0,293	25	3 849	0,462
	1989	162	26 177	4,240	21	1 513	0,231	17	1 425	0,178
	1991	173	28 257	5,309	25	2 244	0,414	14	2 206	0,368
	1993	161	26 313	5,313	10	715	0,110	99	10 797	0,709

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
150				**5427 Herstellung von Matratzen**						
	1985	30	2 392	0,429	1	.	.	3	.	0,015
	1987	27	1 890	0,404	2	.	.	5	875	0,138
	1989	29	2 180	0,484	7	510	0,080	5	352	0,071
	1991	29	2 502	0,628	3	121	.	3	116	.
	1993	31	2 531	0,633	4	130	0,017	3	114	.
151				**5431 Herstellung von Holzverpackungsmitteln und -lagerbehältern**						
	1985	104	6 054	0,914	19	606	0,106	18	1 060	0,165
	1987	100	5 126	0,833	16	618	0,088	20	1 379	0,193
	1989	104	5 576	1,079	16	752	0,152	12	389	0,049
	1991	121	6 295	1,345	26	1 080	0,229	9	613	0,128
	1993	108	5 477	1,055	13	422	0,079	61	2 473	0,280
152				**5441 Herstellung von sonstigen Holzwaren**						
	1985	245	22 015	2,870	37	2 704	0,396	44	2 374	0,277
	1987	245	21 829	2,975	39	2 535	0,345	39	2 474	0,271
	1989	268	23 938	3,615	58	2 345	0,295	35	2 114	0,311
	1991	284	26 171	4,424	45	1 638	0,246	29	1 417	0,222
	1993	261	23 862	4,441	21	1 045	0,156	88	6 500	0,618
153				**5461 Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren (ohne Korbmöbel)**						
	1985	13	582	0,108	3	82	0,021	1	.	.
	1987	9	442	0,083	-	-	-	4	149	0,035
	1989	7	381	0,090	-	-	-	2	.	.
	1991	5	314	0,089	-	-	-	2	.	.
	1993	5	293	0,090	-	-	-	4	179	.
154				**5470 Herstellung von Pinseln, Besen, Bürsten, Bearbeitung von Naturschwämmen**						
	1985	67	5 257	0,682	3	.	.	3	.	.
	1987	69	5 394	0,738	4	.	.	2	.	.
	1989	74	5 790	0,836	13	429	0,056	8	227	0,028
	1991	74	6 478	1,002	5	218	.	5	.	0,022
	1993	68	5 712	0,980	2	.	.	21	2 018	0,100
155				**54 Holzverarbeitung**						
	1985	2 054	188 959	26,650	189	12 568	1,884	330	22 621	2,837
	1987	1 930	182 931	28,629	163	15 132	2,579	287	24 430	3,419
	1989	2 084	200 472	34,193	359	19 880	3,205	205	13 355	2,125
	1991	2 152	217 147	42,664	246	13 159	2,605	178	14 565	2,421
	1993	2 052	207 541	44,231	154	8 645	1,423	669	55 971	4,450

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
156				**55 Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung**						
	1985	127	50 455	16,485	3	.	.	10	1 317	0,283
	1987	125	51 754	16,516	2	.	.	4	.	.
	1989	124	53 063	19,796	3	75	0,009	4	121	.
	1991	124	53 482	20,223	6	2 760	0,872	6	1 437	0,522
	1993	119	46 202	15,760	7	4 250	1,628	44	19 228	4,458
157				**5610 Herstellung von Tapeten, Spezialpapieren, Verpackungsmitteln aus Papier und Pappe**						
	1985	416	56 121	11,274	47	3 023	0,590	40	4 161	0,558
	1987	421	56 340	11,189	35	2 692	0,651	30	3 767	0,995
	1989	439	59 836	13,131	46	3 287	0,564	28	2 759	0,467
	1991	457	66 017	15,730	37	1 893	0,322	19	1 227	0,194
	1993	431	60 846	14,351	31	3 391	0,953	101	7 862	1,203
158				**5620 Herstellung von Schreibwaren, Bürobedarf aus Papier und Pappe; Buchbinderei**						
	1985	181	22 604	2,951	17	1 576	0,173	33	2 578	0,253
	1987	187	22 973	3,333	21	1 645	0,336	15	1 860	0,206
	1989	210	24 442	3,780	40	3 304	0,658	17	2 688	0,561
	1991	213	28 104	4,876	24	1 558	0,188	21	1 517	0,200
	1993	201	23 030	4,231	18	2 498	0,500	50	7 646	1,055
159				**5691 Herstellung von sonstigen Waren aus Papier und Pappe**						
	1985	106	21 964	4,726	17	863	0,163	21	1 638	0,318
	1987	99	20 963	4,858	11	1 682	0,321	18	1 564	0,246
	1989	110	20 996	5,391	18	3 805	0,871	7	.	.
	1991	124	29 649	10,324	23	10 386	4,807	9	.	.
	1993	116	26 844	9,767	14	1 890	0,439	40	4 078	0,658
160				**56 Papier- und Pappeverarbeitung**						
	1985	703	100 689	18,951	74	5 207	0,880	87	8 118	1,087
	1987	707	100 276	19,380	62	5 220	1,181	58	6 491	1,339
	1989	759	105 274	22,302	102	10 204	2,046	50	8 795	1,742
	1991	794	123 770	30,930	80	13 652	5,284	45	5 523	1,023
	1993	748	110 720	28,349	57	6 481	1,675	185	18 083	2,666
161				**57 Druckerei, Vervielfältigung**						
	1985	1 724	141 768	20,619	157	10 036	1,538	151	10 795	1,467
	1987	1 736	142 300	22,060	172	10 381	1,885	160	13 479	2,031
	1989	1 919	153 278	25,945	290	14 833	2,411	107	10 183	1,493
	1991	2 067	166 609	31,505	284	15 554	2,929	136	11 388	2,122
	1993	2 014	157 131	30,314	192	9 526	1,636	349	35 080	3,720

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
162				**58 Herstellung von Kunststoffwaren**						
	1985	1 689	200 004	34,056	231	20 065	3,304	179	15 546	2,311
	1987	1 764	221 831	38,910	250	23 298	4,027	175	15 126	2,535
	1989	1 998	250 707	48,655	392	33 487	6,225	158	19 280	3,332
	1991	2 206	291 115	60,858	383	34 803	6,693	175	18 062	3,801
	1993	2 186	267 300	58,618	267	24 016	4,990	385	41 550	6,419
163				**59 Gummiverarbeitung**						
	1985	203	103 609	17,311	23	5 949	0,924	18	2 470	0,272
	1987	202	105 041	18,052	22	5 916	0,963	23	7 029	1,114
	1989	216	108 352	19,442	33	2 468	0,457	19	3 210	0,751
	1991	222	104 192	20,623	28	5 054	0,825	22	7 636	1,091
	1993	218	92 235	19,193	24	7 692	1,285	57	16 235	0,930
164				**61 Ledererzeugung**						
	1985	61	5 769	1,562	5	117	0,019	12	567	0,090
	1987	56	5 492	1,400	2	.	.	7	186	0,032
	1989	47	5 195	1,439	4	211	.	13	409	0,066
	1991	42	4 653	1,247	2	.	.	7	572	0,147
	1993	34	3 665	0,983	1	.	.	28	3 667	0,290
165				**6211 Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)**						
	1985	209	14 916	1,764	22	1 471	0,209	54	3 935	0,486
	1987	209	14 633	1,775	25	1 339	0,165	25	1 471	0,221
	1989	202	13 768	1,849	25	1 361	0,156	32	1 517	0,139
	1991	204	14 007	2,135	23	930	0,144	21	943	0,138
	1993	181	11 738	1,896	13	896	0,163	90	6 561	0,360
166				**6251 Herstellung von Schuhen**						
	1985	234	40 645	4,724	20	3 305	0,413	48	5 757	0,529
	1987	209	35 082	4,764	14	1 701	0,401	39	2 956	0,353
	1989	191	30 579	4,702	19	2 197	0,501	37	4 063	0,545
	1991	170	25 876	4,844	10	990	0,156	31	2 986	0,329
	1993	155	20 704	4,640	10	2 882	0,748	95	20 858	1,067
167				**62 Lederverarbeitung**						
	1985	443	55 561	6,487	42	4 776	0,622	102	9 692	1,015
	1987	418	49 715	6,539	39	3 040	0,566	64	4 427	0,573
	1989	393	44 347	6,551	44	3 558	0,658	69	5 580	0,684
	1991	374	39 883	6,979	33	1 920	0,300	52	3 929	0,468
	1993	336	32 442	6,536	23	3 778	0,911	185	27 419	1,426

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
168		**6301 Wollaufbereitung, Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Wollgarnen**								
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	4	.	.	.	.	.	.	.	.
169		**6311 Wollspinnerei**								
	1985	34	8 910	1,816	2	.	.	-	-	-
	1987	32	7 896	1,460	2	.	.	4	1 023	.
	1989	25	6 062	1,563	3	.	.	10	1 200	0,187
	1991	21	5 952	1,387	3	.	.	7	952	0,146
	1993	16	4 621	1,026	2	.	.	19	6 968	0,706
170		**6312 Baumwollspinnerei**								
	1985	55	21 686	3,501	6	.	.	2	.	.
	1987	55	19 887	3,052	6	657	0,112	6	1 392	0,252
	1989	51	17 168	3,013	8	.	.	12	4 531	0,739
	1991	42	11 591	2,353	4	1 060	.	13	6 340	0,873
	1993	36	9 379	1,809	3	.	0,109	17	7 051	0,438
171		**6322 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Baumwollgarnen**								
	1985	17	2 419	0,348	1	.	.	4	.	.
	1987	15	2 146	0,326	2	.	.	4	.	.
	1989	13	1 072	0,186	2	.	.	4	.	.
	1991	10	1 260	0,177	2	.	.	5	.	0,083
	1993	10	1 121	0,189	3	.	.	3	.	.
172		**6323 Zwirnerei, handelsfertige Aufmachung von Seidengarnen, Texturiererei**								
	1985	21	7 629	1,395	-	-	-	2	.	.
	1987	21	7 283	1,237	1	.	.	1	.	.
	1989	23	8 664	1,681	4	.	.	2	.	.
	1991	23	8 679	1,743	5	.	.	5	.	.
	1993	21	7 491	1,406	1	.	.	8	1 753	.
173		**6331 Wollweberei, a.n.g.**								
	1985	39	7 357	1,416	-	-	-	2	.	.
	1987	37	7 702	1,435	4	.	.	6	309	0,058
	1989	40	7 791	1,644	4	214	.	1	.	.
	1991	32	7 008	1,648	1	.	.	9	811	0,111
	1993	29	5 993	1,329	2	.	.	18	9 077	0,212

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
174				**6332 Baumwollweberei, a.n.g.**						
	1985	128	35 049	5,750	10	1 285	0,209	15	3 374	0,449
	1987	128	33 851	4,874	17	1 706	0,250	17	2 254	0,788
	1989	113	29 320	4,707	11	1 644	0,262	26	4 492	0,597
	1991	102	27 612	4,852	12	4 510	0,789	23	4 645	0,696
	1993	80	16 327	3,355	8	1 380	0,299	42	16 900	1,402
175				**6333 Seidenweberei, a.n.g.**						
	1985	35	7 733	1,753	2	.	.	5	954	0,146
	1987	38	8 869	2,124	6	.	.	3	1 802	0,273
	1989	40	9 648	2,719	7	.	.	5	318	0,102
	1991	42	10 112	2,690	5	.	0,106	3	103	0,023
	1993	39	8 192	2,215	4	544	0,207	11	1 953	0,303
176				**6354 Leinen-, Hanf- und Ramieaufbereitung und -verarbeitung**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	.	.	.	.	.	.	-	-	-
	1991	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1993	3	.	.	.	.	.	.	.	.
177				**6355 Jutespinnerei und -weberei**						
	1985	11	1 875	0,335	-	-	-	-	-	-
	1987	10	1 265	0,228	-	-	-	1	.	.
	1989	.	.	.	-	-	-	.	.	.
	1991	8	586	0,139	2	.	.	1	.	.
	1993	10	667	0,158	2	.	.	2	.	.
178				**6357 Herstellung von Seilerwaren, Bindfäden, Schnüren u.ä. aus Fasern aller Art**						
	1985	8	336	0,054	1	.	.	-	-	-
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	6	290	0,040	.	.	.	.	.	.
	1991	11	553	0,083	5	275	.	-	-	-
	1993	8	456	0,070	-	-	-	9	481	0,027
179				**6361 Herstellung von Gardinenstoff**						
	1985	34	4 505	0,613	2	.	.	7	.	.
	1987	32	4 354	0,659	1	.	.	3	.	.
	1989	30	4 498	0,692	2	.	.	4	.	.
	1991	29	4 914	0,928	3	217	.	4	.	.
	1993	25	4 156	0,735	1	.	.	14	3 534	0,315

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
180				**6365 Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoff**						
	1985	44	5 542	1,032	2	.	.	6	.	.
	1987	42	5 193	1,008	4	.	.	6	1 011	.
	1989	40	4 841	1,018	4	.	.	6	457	.
	1991	37	4 708	1,108	2	.	.	5	.	.
	1993	36	4 509	1,028	3	544	0,115	12	2 892	0,120
181				**6370 Wirkerei, Strickerei**						
	1985	470	62 098	7,602	38	2 447	0,307	95	6 834	0,597
	1987	449	58 600	7,627	48	2 909	0,389	69	5 824	0,630
	1989	399	51 075	7,429	47	3 837	0,672	97	7 351	0,940
	1991	346	48 111	8,994	20	1 254	0,168	73	4 938	0,537
	1993	294	39 709	7,862	24	3 446	0,612	128	23 027	1,358
182				**6380 Herstellung von Teppichen u.ä., beschichtetem Gewebe**						
	1985	58	12 531	2,453	8	2 189	0,330	8	3 891	.
	1987	58	11 669	2,415	6	425	.	6	.	.
	1989	59	13 478	3,160	5	.	.	4	242	.
	1991	57	14 287	3,669	8	2 741	0,611	10	2 504	0,532
	1993	53	12 478	3,439	6	.	.	26	5 668	0,339
183				**6391 Veredlung von Textilien**						
	1985	151	24 908	3,792	11	1 211	0,206	21	4 438	0,588
	1987	152	24 233	3,731	16	1 523	0,243	15	2 483	0,323
	1989	158	25 701	4,612	17	1 830	0,348	11	766	0,103
	1991	163	25 542	4,657	15	795	0,108	10	1 464	0,212
	1993	156	20 793	3,869	14	2 004	0,305	28	4 629	0,665
184				**6399 Sonstiges Textilgewerbe, a.n.g.**						
	1985	218	25 270	4,061	20	2 342	0,378	35	1 824	0,165
	1987	212	25 714	4,333	17	1 226	0,218	23	1 366	0,185
	1989	222	28 654	5,197	31	2 903	0,462	21	1 720	0,223
	1991	221	27 425	5,584	25	1 274	0,289	26	4 086	0,696
	1993	206	25 385	5,376	19	1 811	0,343	74	7 757	0,451
185				**63 Textilgewerbe**						
	1985	1 334	231 941	36,636	90	8 947	1,341	189	19 492	2,398
	1987	1 295	222 483	35,151	100	9 411	1,547	139	16 658	2,287
	1989	1 236	212 929	38,625	116	14 585	2,875	175	18 151	2,475
	1991	1 153	200 684	40,652	90	12 443	2,335	173	27 044	3,910
	1993	1 026	163 129	34,470	83	11 824	2,576	407	92 318	6,409

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
186				**6413 Herstellung von Herrenoberbekleidung**						
	1985	214	37 224	4,230	19	2 566	0,305	48	5 295	0,565
	1987	190	36 496	4,713	14	1 994	0,282	38	3 414	0,375
	1989	180	34 219	4,913	26	2 491	0,284	36	3 555	0,397
	1991	162	31 472	5,401	18	2 378	0,313	36	4 653	0,750
	1993	128	23 285	4,972	16	2 224	0,384	73	12 844	0,889
187				**6414 Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung**						
	1985	1 044	95 389	10,890	138	10 325	1,179	179	11 286	0,976
	1987	969	84 871	10,672	132	7 664	1,244	207	15 902	1,582
	1989	935	81 441	12,069	137	7 033	1,068	171	9 715	0,985
	1991	829	74 081	13,533	83	4 550	0,865	189	9 247	0,999
	1993	584	54 652	12,123	52	4 386	1,134	374	34 210	2,431
188				**6421 Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche**						
	1985	106	9 212	1,262	9	481	0,030	28	1 703	0,127
	1987	92	8 122	1,183	10	744	0,107	24	1 619	0,195
	1989	87	7 050	1,213	11	430	0,034	16	1 091	0,123
	1991	81	7 124	1,572	6	551	.	12	515	0,158
	1993	67	5 812	1,530	9	402	.	41	3 794	0,160
189				**6425 Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche**						
	1985	49	3 947	0,542	10	1 668	0,253	15	699	0,113
	1987	46	4 133	0,597	12	657	0,069	15	483	0,047
	1989	55	5 336	0,803	13	1 276	0,111	4	164	.
	1991	63	5 908	1,097	14	976	0,193	6	463	0,073
	1993	63	5 733	1,183	9	812	0,189	18	3 090	0,086
190				**6430 Serienfertigung von genähter Arbeits-, Sport-, Leder- und Regenschutzbekleidung, Uniformen**						
	1985	189	15 245	1,789	32	1 944	0,167	48	2 647	0,225
	1987	192	15 096	2,066	36	2 417	0,270	33	2 275	0,234
	1989	173	12 657	1,813	20	998	0,130	39	2 340	0,309
	1991	161	11 649	1,971	19	1 031	0,225	31	1 646	0,224
	1993	116	8 195	1,592	11	865	0,228	83	9 468	0,581
191				**6440 Herstellung von Miederwaren**						
	1985	18	4 680	0,616	3	.	.	4	.	.
	1987	17	4 522	0,655	1	.	.	2	.	.
	1989	14	4 188	0,682	1	.	.	4	199	0,025
	1991	15	4 518	0,849	2	.	.	1	.	.
	1993	12	3 915	0,867	-	-	-	11	1 666	0,093

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
192				**6450 Herstellung von Kopfbedeckungen, Bekleidungszubehör**						
	1985	98	6 866	0,717	15	551	0,067	19	720	0,049
	1987	96	7 065	0,843	13	661	0,053	15	485	0,053
	1989	88	6 757	0,819	10	622	0,068	18	770	0,090
	1991	90	7 003	0,969	13	484	0,055	11	471	0,071
	1993	75	5 734	0,761	7	569	0,079	31	2 186	0,191
193				**6460 Verarbeitung von Fellen, Pelzen**						
	1985	65	3 407	0,490	4	.	0,026	14	428	0,041
	1987	55	3 039	0,413	2	.	.	12	433	0,041
	1989	31	1 619	0,201	3	.	.	27	1 205	0,132
	1991	19	1 118	0,181	2	.	.	14	507	0,049
	1993	13	889	0,122	1	.	.	10	364	0,067
194				**6470 Herstellung von Bettwaren (ohne Matratzen)**						
	1985	74	4 959	0,824	7	221	0,044	15	882	0,159
	1987	71	5 357	0,887	5	352	0,061	8	297	0,045
	1989	82	6 307	1,136	14	723	0,152	3	.	.
	1991	86	7 005	1,378	17	659	0,115	13	652	0,113
	1993	87	7 187	1,492	15	1 104	0,218	22	2 542	0,163
195				**6481 Herstellung von konfektionierten textilen Artikeln für die Innenausstattung**						
	1985	9	550	0,050	4	119	0,005	2	.	.
	1987	9	624	0,051	1	.	.	1	.	.
	1989	10	698	0,074	3	.	.	2	.	.
	1991	12	957	0,135	4	.	0,066	2	.	.
	1993	13	896	0,140	5	.	.	6	515	0,062
196				**6489 Herstellung von sonstigen konfektionierten textilen Artikeln, a.n.g.**						
	1985	75	3 090	0,375	9	343	0,040	11	574	0,056
	1987	67	3 050	0,388	9	590	0,081	17	722	0,089
	1989	70	3 400	0,433	11	455	0,047	8	286	0,034
	1991	68	3 488	0,602	10	359	0,055	12	419	0,029
	1993	64	2 991	0,464	8	323	0,043	24	1 751	0,116
197				**6499 Mit dem Bekleidungsgewerbe verbundene Tätigkeiten**						
	1985	16	648	0,080	7	301	.	4	88	.
	1987	24	1 073	0,095	14	635	0,045	6	303	.
	1989	27	1 365	0,109	8	503	0,015	5	.	.
	1991	35	2 016	0,185	12	955	0,097	4	.	.
	1993	29	1 685	0,182	7	405	0,032	15	564	0,042

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
198				**64 Bekleidungsgewerbe**						
	1985	1 957	185 217	21,865	208	14 867	1,825	338	20 906	2,059
	1987	1 828	173 448	22,564	225	13 369	1,915	354	23 771	2,428
	1989	1 752	165 037	24,266	228	13 179	1,823	304	18 003	2,023
	1991	1 621	156 339	27,874	171	10 514	1,853	302	17 233	2,247
	1993	1 251	120 974	25,428	127	10 651	2,379	695	71 956	4,763
199				**6510 Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u.ä.**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	5	151	0,011	.	.	.	1	.	.
	1991	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1993	3	86	0,007	-	-	-	11	327	0,013
200				**6550 Reparatur von Uhren, Schmuck**						
	1985	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1987	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1989	.	.	.	-	-	-	-	-	-
	1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-
201				**6590 Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**						
	1985	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1987	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1989	6	256	0,024	3	.	.	1	.	.
	1991	6	244	0,024	1	.	.	1	.	.
	1993	5	239	0,025	-	-	-	2	.	.
202				**65 Reparatur von Gebrauchsgütern (ohne elektrische Geräte für den Haushalt)**						
	1985	6	221	0,015	2	.	.	-	-	-
	1987	10	330	0,028	4	113	0,011	-	-	-
	1989	11	407	0,035	3	121	0,012	2	.	.
	1991	12	397	0,035	3	78	0,006	2	.	.
	1993	8	325	0,032	-	-	-	14	414	0,019
203				**6811 Mahl- und Schälmühlen**						
	1985	56	5 293	3,147	-	-	-	7	189	0,122
	1987	50	4 739	2,912	4	413	0,300	10	614	0,392
	1989	48	4 261	2,781	3	113	.	5	187	0,098
	1991	46	4 419	3,060	5	172	0,064	7	250	0,126
	1993	42	3 947	2,947	1	.	.	37	2 534	0,663

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
204				**6812 Herstellung von Teigwaren**						
	1985	15	2 224	0,655	-	-	-	-	-	-
	1987	18	2 284	0,703	3	.	.	-	-	-
	1989	18	2 059	0,723	3	.	.	3	.	.
	1991	20	2 812	1,015	4	128	0,028	2	.	.
	1993	20	2 605	1,010	2	.	.	7	446	0,047
205				**6813 Herstellung von Nährmitteln (ohne Teigwaren)**						
	1985	47	11 699	3,298	7	.	.	9	.	.
	1987	46	17 730	5,479	5	.	.	6	872	0,257
	1989	54	26 489	11,224	12	2 657	0,916	4	261	0,060
	1991	58	33 200	11,706	7	.	0,123	3	.	.
	1993	53	31 129	11,743	7	790	0,243	20	2 015	0,490
206				**6814 Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen**						
	1985	10	5 071	2,024	-	-	-	1	.	.
	1987	11	4 915	1,962	3	.	.	2	.	.
	1989	10	2 387	1,440	1	.	.	2	.	.
	1991	9	2 371	1,644	-	-	-	1	.	.
	1993	9	.	.	.	.	.	.	.	.
207				**6816 Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.**						
	1985	23	6 001	1,200	3	78	.	8	188	0,033
	1987	24	6 153	1,267	2	.	.	1	.	.
	1989	33	6 954	1,509	12	545	0,089	3	68	0,007
	1991	30	7 873	1,944	3	.	.	6	185	0,033
	1993	34	7 078	1,951	7	.	.	7	649	0,058
208				**6818 Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)**						
	1985	793	60 922	5,774	87	4 367	0,333	79	4 362	0,428
	1987	842	66 831	6,314	102	5 611	0,596	53	3 232	0,400
	1989	1 093	82 579	7,638	331	15 412	1,039	80	6 257	0,612
	1991	1 154	96 528	10,205	153	8 482	0,873	92	5 098	0,558
	1993	1 157	101 001	11,399	101	6 154	0,899	198	27 611	1,709
209				**6819 Herstellung von Dauerbackwaren**						
	1985	66	15 870	2,238	5	.	.	6	638	0,116
	1987	65	16 131	2,364	3	.	.	4	.	.
	1989	65	16 047	2,457	6	379	0,045	6	731	0,117
	1991	65	18 161	3,408	4	.	.	4	241	0,031
	1993	63	17 003	3,357	5	.	0,110	28	3 143	0,182

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
210				**6821 Zuckerindustrie**						
	1985	26	11 162	5,283	2	.	.	9	1 363	0,614
	1987	22	10 469	5,090	-	-	-	4	927	0,388
	1989	20	9 806	5,192	1	.	.	3	925	0,542
	1991	16	9 581	5,610	2	.	.	6	2 117	1,004
	1993	13	9 183	6,300	-	-	-	12	4 952	0,828
211				**6825 Obst- und Gemüseverarbeitung**						
	1985	149	18 972	5,230	13	1 388	0,522	26	2 433	0,528
	1987	151	19 286	6,026	15	914	0,236	13	936	0,193
	1989	151	19 341	6,578	16	1 139	0,314	16	1 189	0,488
	1991	148	23 218	8,761	13	563	0,100	16	819	0,197
	1993	145	20 593	8,624	17	1 470	0,723	63	6 069	0,934
212				**6828 Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)**						
	1985	141	48 899	13,378	9	1 764	0,379	10	1 328	0,350
	1987	145	46 195	12,464	13	7 025	2,336	9	.	.
	1989	144	44 858	12,537	11	2 482	0,439	12	4 134	1,219
	1991	146	52 721	16,015	11	3 548	1,131	9	4 201	1,190
	1993	145	46 162	16,544	13	3 481	1,504	34	8 629	2,121
213				**6831 Molkerei, Käserei**						
	1985	252	32 309	21,630	19	1 195	0,804	27	1 796	1,230
	1987	238	31 020	21,692	19	2 223	1,576	33	2 234	1,638
	1989	212	31 012	25,326	22	4 808	3,817	48	5 652	4,325
	1991	186	33 995	26,347	17	2 445	2,291	43	4 488	4,355
	1993	165	32 562	26,944	17	2 858	1,815	98	13 050	7,011
214				**6836 Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse**						
	1985	30	11 005	5,998	3	.	.	3	.	.
	1987	30	9 007	5,113	8	.	2,100	8	.	2,952
	1989	28	5 867	4,017	4	.	.	6	.	2,281
	1991	30	7 542	5,803	3	.	.	1	.	.
	1993	33	7 408	5,515	7	699	0,567	11	2 212	1,250
215				**6841 Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl**						
	1985	13	1 988	4,004	3	189	.	2	.	.
	1987	14	2 257	2,997	1	.	.	-	-	-
	1989	13	1 704	3,410	2	.	.	3	.	.
	1991	15	1 903	3,412	3	.	.	1	.	.
	1993	13	1 840	3,842	-	-	-	6	498	.

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
216				**6844 Herstellung von Margarine u.ä. Nahrungsfetten**						
	1985	11	7 843	4,968	-	-	-	3	.	-
	1987	13	7 471	3,051	2	.	.	-	-	-
	1989	12	7 572	3,415	-	-	-	1	.	.
	1991	11	9 010	3,847	-	-	-	1	.	.
	1993	9	.	.	.	.	.	.	.	.
217				**6847 Talgschmelzen, Schmalzsiedereien**						
	1985	9	523	0,305	1	.	.	-	-	-
	1987	9	554	0,173	1	.	.	1	.	.
	1989	9	626	0,236	1	.	.	1	.	.
	1991	9	727	0,220	1	.	.	1	.	.
	1993	7	579	0,194	-	-	-	3	.	.
218				**6852 Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe)**						
	1985	97	11 780	8,333	17	1 841	0,718	24	2 130	0,801
	1987	102	12 234	7,584	16	927	0,954	11	754	0,556
	1989	116	13 739	8,980	33	2 380	1,647	19	991	0,826
	1991	106	14 877	10,385	17	1 808	0,710	27	2 986	1,620
	1993	107	17 210	11,554	17	2 620	1,044	66	11 372	2,150
219				**6853 Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen, Schmalzsiedereien)**						
	1985	253	40 799	10,404	18	4 027	0,981	30	4 396	0,902
	1987	250	41 358	10,395	22	5 516	1,334	25	5 831	1,529
	1989	263	43 825	11,916	34	5 859	1,774	21	3 578	0,978
	1991	246	43 674	14,229	20	4 055	1,773	37	8 350	1,946
	1993	241	38 969	13,005	25	3 637	1,423	130	26 769	5,205
220				**6854 Fleischerei**						
	1985	387	21 134	3,519	42	1 903	0,286	60	2 006	0,324
	1987	394	20 887	3,431	50	2 473	0,401	43	3 116	0,488
	1989	429	21 949	3,823	93	3 777	0,567	58	2 969	0,446
	1991	450	24 298	4,716	84	2 885	0,547	63	2 413	0,469
	1993	446	23 968	4,498	53	1 681	0,238	98	6 467	0,893
221				**6856 Fischverarbeitung**						
	1985	57	14 236	2,522	6	.	.	9	.	.
	1987	59	12 226	2,468	11	814	0,200	9	830	0,192
	1989	67	13 749	3,122	17	956	0,165	9	451	0,086
	1991	69	16 384	4,433	10	962	0,264	8	818	0,225
	1993	63	14 415	4,322	4	203	.	42	5 323	0,300

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
222		**6860 Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln**								
	1985	38	10 134	10,438	3	.	.	4	1 262	0,467
	1987	36	9 822	8,725	2	.	.	4	.	.
	1989	34	6 414	7,299	2	.	.	4	.	.
	1991	33	6 722	7,547	2	.	.	3	.	.
	1993	33	6 131	7,146	-	-	-	6	910	0,139
223		**6871 Brauerei**								
	1985	455	60 290	14,117	11	2 752	0,932	31	2 769	0,868
	1987	426	56 708	14,308	11	798	0,157	40	1 960	0,333
	1989	419	53 496	14,827	26	4 922	1,409	33	5 992	1,598
	1991	400	55 269	17,797	14	2 411	0,663	33	4 073	1,011
	1993	393	51 579	18,330	18	2 884	1,061	109	15 733	2,351
224		**6872 Mälzerei**								
	1985	19	610	0,642	-	-	-	5	.	0,227
	1987	19	601	0,609	1	.	.	1	.	.
	1989	18	602	0,710	2	.	.	3	61	0,037
	1991	19	681	0,828	1	.	.	-	-	-
	1993	15	623	0,698	3	.	.	10	458	0,315
225		**6873 Alkoholbrennerei**								
	1985	10	847	0,199	-	-	-	1	.	.
	1987	10	744	0,201	-	-	-	-	-	-
	1989	11	797	0,207	1	.	.	-	-	-
	1991	11	873	0,259	1	.	.	1	.	.
	1993	10	879	0,285	-	-	-	5	.	.
226		**6875 Herstellung von Spirituosen**								
	1985	57	8 165	5,103	2	.	.	19	839	0,619
	1987	56	6 129	4,332	6	.	.	7	.	1,700
	1989	56	5 884	4,659	7	574	0,692	7	524	0,413
	1991	58	6 326	6,682	7	428	0,203	5	.	.
	1993	60	6 170	6,895	13	804	1,055	32	3 716	2,030
227		**6877 Herstellung und Verarbeitung von Wein**								
	1985	30	2 918	1,575	2	.	.	2	.	.
	1987	30	2 962	1,695	1	.	.	1	.	.
	1989	35	3 172	2,016	5	227	.	-	-	-
	1991	38	3 556	2,586	4	.	.	1	.	.
	1993	36	3 335	2,631	2	.	.	16	1 173	0,149

noch Tabelle I.6

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
228		**6879 Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden**								
	1985	193	21 304	6,307	13	1 279	0,323	35	2 678	0,507
	1987	178	21 119	6,635	14	2 183	1,207	29	3 363	1,539
	1989	171	21 956	7,789	17	1 641	0,577	24	1 935	0,604
	1991	166	25 214	9,928	20	2 649	1,022	25	3 422	1,239
	1993	155	23 488	10,219	11	2 412	1,844	55	6 025	1,659
229		**6882 Übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)**								
	1985	78	10 802	2,507	13	2 008	0,498	14	1 415	0,211
	1987	75	11 300	2,613	7	720	.	10	990	0,192
	1989	76	11 472	2,714	13	1 620	0,292	12	2 122	0,597
	1991	88	15 012	3,918	18	1 992	0,427	6	.	.
	1993	84	14 222	4,148	8	338	0,075	27	1 867	0,233
230		**6889 Herstellung von Futtermitteln**								
	1985	128	11 917	8,182	14	670	0,422	20	1 209	1,311
	1987	131	12 330	7,751	22	1 022	0,543	19	668	0,382
	1989	136	12 206	8,012	13	628	0,337	8	.	.
	1991	132	12 845	8,635	12	470	0,124	16	595	0,258
	1993	134	12 097	8,907	16	994	0,817	57	6 419	2,411
231		**68 Ernährungsgewerbe**								
	1985	3 443	454 717	152,980	255	23 203	7,111	406	33 512	10,700
	1987	3 444	453 462	148,355	318	35 335	13,490	317	35 247	13,650
	1989	3 741	470 823	164,555	665	49 032	14,633	368	47 368	17,783
	1991	3 759	529 792	194,941	407	34 169	15,201	389	39 576	16,221
	1993	3 685	505 720	198,588	320	28 241	11,447	1161	156 113	31,619
232		**6911 Herstellung von Zigaretten**								
	1985	9	14 382	20,087	-	-	-	1	.	.
	1987	9	13 523	20,765	2	.	.	2	.	.
	1989	9	13 323	21,356	-	-	-	-	-	-
	1991	10	13 640	26,698	1	.	.	-	-	-
	1993	8	12 254	26,491	-	-	-	5	2 144	.
233		**6915 Tabakverarbeitung (ohne Herstellung von Zigaretten)**								
	1985	25	4 449	0,749	3	.	.	4	.	.
	1987	23	3 792	0,840	2	.	.	4	382	.
	1989	21	3 060	0,863	4	.	.	6	730	0,111
	1991	20	2 888	1,034	3	.	.	4	.	0,075
	1993	17	3 003	1,488	2	.	.	10	1 419	0,139

Nr.	Jahr	Stand im Berichtsjahr			Veränderung in den jeweils vorangehenden zwei Jahren					
					Zugänge			Abgänge		
		Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz
		Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM	Anzahl	Anzahl	Mrd. DM
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
234				**69 Tabakverarbeitung**						
	1985	34	18 831	20,836	3	.	.	5	.	0,109
	1987	32	17 315	21,605	4	1 550	.	6	.	.
	1989	30	16 383	22,218	4	.	.	6	730	0,111
	1991	30	16 528	27,732	4	.	0,135	4	.	0,075
	1993	25	15 257	27,979	1	.	.	14	3 164	2,120
235				**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (vierstellige Positonen)**						
	1985	33 483	7019 497	1504,030	3 382	355 682	65,106	4 087	401 393	66,222
	1987	33 646	7115 926	1490,595	3 752	406 404	89,239	3 589	444 156	105,887
	1989	35 938	7320 374	1714,426	5 781	510 523	108,091	3 489	403 490	88,036
	1991	37 147	7598 687	1969,253	5 214	637 441	148,726	4 005	519 173	116,706
	1993	35 545	6784 688	1827,910	4 029	486 990	119,595	10 750	2170 877	264,567
236				**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (zweistellige Positionen)**						
	1985	33 483	7019 497	1504,030	3 854	415 928	76,503	4 559	457 750	75,640
	1987	33 646	7115 926	1490,595	4 141	463 154	102,060	3 978	500 172	119,650
	1989	35 938	7320 374	1714,426	6 133	565 846	119,982	3 841	464 728	98,764
	1991	37 147	7598 687	1969,253	4 732	573 983	136,202	3 523	466 846	107,334
	1993	35 545	6784 688	1827,910	3 601	431 600	105,350	10 322	2106 091	250,796

Quellen:
Statistisches Bundesamt, Abt. IV C, Sonderaufbereitungen für die Monopolkommission 1988 bis 1992, zweijährlich, zuletzt vom 31. Januar 1996

Zeichenerklärung und Abkürzungen:

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

- Vorgang nicht aufgetreten.

a.n.g. anderweitig nicht genannt.

Anmerkungen:

[1] Die Anzahl der Unternehmen kann mit Hilfe der Zu- und Abgänge fortgeschrieben werden, nicht jedoch die Anzahl der Beschäftigten und der Umsatz, da diese auch die Veränderungen für die jeweils bestehenden Unternehmen enthalten. Zu den methodischen Vorbehalten, denen die vorliegende Statistik unterliegt, vgl. Monopolkommission, Die Wettbewerbsordnung erweitern, Hauptgutachten 1986/1987, Baden-Baden, Anlagenband, Tz. 149 bis 151.

[2] Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Stuttgart 1980; dass., Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1982.
In den nicht besetzten Wirtschaftsbereichen hat kein Unternehmen innerhalb der statistischen Erfassungsgrenzen seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt. Ohne die neun 4-stelligen Positionen (2200, 2400, 3400, 3500, 5500, 5700, 5800, 5900, 6100), die zugleich 2-stelligen Positionen entsprechen. Zum Baugewerbe vgl. Monopolkommission, Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik, Hauptgutachten 1990/1991, Baden-Baden 1992, Anlagenband, Tabelle I.6.

[3] Anzahl der Unternehmen zum 30. September des jeweiligen Berichtsjahres. Unternehmen mit Schwerpunkt im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, einschl. Verarbeitendes Handwerk, mit 20 Beschäftigten und mehr. Unternehmen im Sinne der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluß erstellen müssen, einschl. Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u.ä. sowie alle nicht produzierenden Teile, ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften.

noch Tabelle I.6

[4] Anzahl der Beschäftigten zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres. Beschäftigte sind alle im Betrieb tätigen Personen, d.h. die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem dem Betrieb zugeordneten Unternehmen stehen, sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, Mitglieder der Geschäftsleitung und mithelfende Familienangehörige, einschl. der Beschäftigten in nichtproduzierenden Teilen des Betriebs, ohne Heimarbeiter.

[5] Umsatz im jeweiligen Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung). Wert der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, ohne die in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert)steuer, einschl. Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung und Porto. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe umfaßt die Jahresbauleistung und sonstige Umsätze.

[6] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen, nicht auf deren Absatzgebiete.

Tabelle II.1

Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen - WZ 50 -[1]

Unternehmen,[2] Beschäftigte,[3] Umsatz[4] und Konzentrationsgrad[5] gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6] sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Gini-Koeffizienten[7]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8] 1992[9] -

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
1	**50 101 Handelsvermittlung von Kraftwagen**							
1	Unternehmen	1 425	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	10 807	12,5	18,7	26,3	43,3	65,0	78,0
3	Umsatz (Mrd. DM)	2,684	15,8	24,4	32,5	54,8	76,8	90,2
4	davon Großhandel (%)	24,3	5,8	21,9	22,8	25,4	25,8	26,0
5	davon Einzelhandel (%)	27,5	47,4	34,0	33,6	32,4	29,0	28,5
6	davon Sonstiges (%)	48,1	46,9	44,1	43,6	42,1	45,2	45,5
7	Herfindahl-Index (x 10000)	188,3						
8	Variationskoeffizient (%)	508,2						
9	Gini-Koeffizient (%)	93,0						
2	**50 102 Großhandel mit Kraftwagen**							
1	Unternehmen	2 294	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	31 901	5,5	12,4	16,3	28,7	38,8	51,2
3	Umsatz (Mrd. DM)	45,210	23,1	38,8	51,2	66,7	74,2	79,6
4	davon Großhandel (%)	90,9	97,5	96,2	96,9	95,5	94,4	92,9
5	davon Einzelhandel (%)	6,6	2,5	3,6	2,8	3,7	4,4	5,4
6	davon Sonstiges (%)	2,6	0,0	0,1	0,4	0,8	1,1	1,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	331,9						
8	Variationskoeffizient (%)	866,8						
9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						
3	**50 103 Einzelhandel mit Kraftwagen**							
1	Unternehmen	27 203	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	300 022	0,6	1,4	2,3	3,7	5,5	8,2
3	Umsatz (Mrd. DM)	133,766	1,4	2,4	3,5	5,7	8,2	11,8
4	davon Großhandel (%)	10,8	31,5	23,0	24,3	20,9	17,9	19,4
5	davon Einzelhandel (%)	76,5	54,0	62,8	60,7	66,8	70,2	69,5
6	davon Sonstiges (%)	12,7	14,6	14,2	15,0	12,4	11,8	11,2
7	Herfindahl-Index (x 10000)	3,5						
8	Variationskoeffizient (%)	289,8						
9	Gini-Koeffizient (%)	75,0						

noch Tabelle II.1

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
4		**50 1 Handel mit Kraftwagen**						
	1 Unternehmen	30 922	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	342 730	0,5	1,2	1,5	3,6	5,8	8,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	181,660	5,8	9,7	12,7	17,3	21,0	24,7
	4 davon Großhandel (%)	30,9	97,5	96,2	96,9	88,3	82,8	73,9
	5 davon Einzelhandel (%)	58,3	2,5	3,6	2,8	9,6	14,1	22,0
	6 davon Sonstiges (%)	10,7	0,0	0,1	0,4	2,1	3,2	4,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	22,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	827,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	80,0						
5		**50 301 Handelsvermittlung von Kraftwagenteilen und Zubehör**						
	1 Unternehmen	605	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 742	5,4	9,6	12,5	19,0	29,1	44,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,249	16,5	22,9	29,3	43,4	57,8	73,9
	4 davon Großhandel (%)	12,3	0,0	12,4	11,7	14,1	14,4	13,7
	5 davon Einzelhandel (%)	8,8	34,1	24,9	19,2	13,1	10,7	10,6
	6 davon Sonstiges (%)	78,8	65,9	62,6	69,1	72,8	74,8	75,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	184,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	318,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	74,0						
6		**50 302 Großhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör**						
	1 Unternehmen	3 315	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	53 052	1,8	6,2	9,8	16,2	29,4	43,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	24,469	4,9	9,4	14,5	27,4	40,2	53,9
	4 davon Großhandel (%)	90,4	99,6	98,1	98,2	96,3	94,7	92,9
	5 davon Einzelhandel (%)	6,8	0,0	0,4	0,8	1,8	2,9	4,2
	6 davon Sonstiges (%)	2,7	0,4	1,4	1,0	1,9	2,4	2,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	46,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	378,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	83,0						
7		**50 303 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör**						
	1 Unternehmen	6 427	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	33 445	11,9	13,7	15,8	21,0	25,1	30,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,704	13,6	17,7	20,4	26,8	33,1	40,7
	4 davon Großhandel (%)	15,1	14,5	12,2	13,4	14,5	15,7	15,3
	5 davon Einzelhandel (%)	75,2	68,2	71,5	71,2	71,0	71,1	72,0
	6 davon Sonstiges (%)	9,7	17,3	16,3	15,4	14,5	13,2	12,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	86,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	737,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	78,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
8		**50 3 Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör**							
	1	Unternehmen	10 347	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	88 239	2,7	4,2	9,1	13,4	21,3	30,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	32,422	4,1	7,6	11,8	22,3	32,9	43,9
	4	davon Großhandel (%)	71,9	68,2	81,6	78,4	82,5	85,7	85,2
	5	davon Einzelhandel (%)	23,1	20,6	11,2	17,0	13,4	10,6	10,7
	6	davon Sonstiges (%)	5,0	11,1	7,2	4,6	4,1	3,8	4,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	31,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	558,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	86,0						
9		**50 401 Handelsvermittlung von Krafträdern, Teilen und Zubehör**							
	1	Unternehmen	58	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	135	15,6	23,0	31,9	64,4	92,6	0,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,011	27,3	45,5	63,6	90,9	100,0	0,0
	4	davon Großhandel (%)	3,6	0,0	5,1	3,9	3,7	3,6	0,0
	5	davon Einzelhandel (%)	1,7	0,0	0,7	0,5	0,9	1,7	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	94,8	100,0	94,2	95,6	95,5	94,7	0,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	596,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	156,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	59,0						
10		**50 402 Großhandel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör**							
	1	Unternehmen	126	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 297	27,3	40,8	56,1	72,5	86,7	96,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,690	50,7	71,4	82,4	93,2	97,7	99,9
	4	davon Großhandel (%)	95,7	100,0	100,0	97,2	96,5	95,8	95,7
	5	davon Einzelhandel (%)	3,5	0,0	0,0	2,0	2,8	3,4	3,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	0,0	0,8	0,8	0,8	0,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1103,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	359,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	89,0						
11		**50 403 Einzelhandel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör**							
	1	Unternehmen	2 112	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	8 241	2,4	3,8	5,5	8,7	13,5	20,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,130	4,0	6,0	8,3	14,5	21,2	31,2
	4	davon Großhandel (%)	3,5	4,3	11,0	8,0	6,9	7,4	6,2
	5	davon Einzelhandel (%)	85,8	93,2	84,4	87,6	87,1	84,9	85,2
	6	davon Sonstiges (%)	10,6	2,6	4,6	4,4	5,9	7,7	8,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	21,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	186,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	64,0						

noch Tabelle II.1

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
12	**50 4 Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern**							
1	Unternehmen	2 296	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	9 673	3,7	5,5	8,6	12,8	17,3	24,7
3	Umsatz (Mrd. DM)	3,832	22,3	31,5	36,5	43,6	49,3	55,9
4	davon Großhandel (%)	44,2	100,0	100,0	94,6	88,8	80,8	73,2
5	davon Einzelhandel (%)	49,3	0,0	0,0	4,6	10,1	17,4	24,1
6	davon Sonstiges (%)	6,5	0,0	0,0	0,8	1,1	1,8	2,6
7	Herfindahl-Index (x 10000)	221,3						
8	Variationskoeffizient (%)	705,7						
9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
13	**50 501 Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)**							
1	Unternehmen	8 946	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	63 691	0,3	0,4	0,5	1,2	2,1	3,4
3	Umsatz (Mrd. DM)	7,603	2,2	3,0	3,7	5,7	8,0	11,2
4	davon Großhandel (%)	2,7	28,8	21,8	18,6	14,6	11,1	9,1
5	davon Einzelhandel (%)	65,9	43,0	50,6	55,6	55,7	56,4	56,2
6	davon Sonstiges (%)	31,4	28,2	27,6	25,8	29,7	32,5	34,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	4,6						
8	Variationskoeffizient (%)	177,3						
9	Gini-Koeffizient (%)	51,0						
14	**50 502 Tankstellen mit Absatz in eigenem Namen (Freie Tankstellen)**							
1	Unternehmen	1 827	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	13 199	.	.	.	.	.	.
3	Umsatz (Mrd. DM)	12,045	.	.	.	.	.	.
4	davon Großhandel (%)	25,4	.	.	.	.	.	.
5	davon Einzelhandel (%)	73,3	.	.	.	.	.	.
6	davon Sonstiges (%)	1,3	.	.	.	.	.	.
7	Herfindahl-Index (x 10000)	3800,1						
8	Variationskoeffizient (%)	2633,0						
9	Gini-Koeffizient (%)	86,0						
15	**50 5 Tankstellen**							
1	Unternehmen	10 773	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	76 890	.	.	.	.	.	.
3	Umsatz (Mrd. DM)	19,648	.	.	.	.	.	.
4	davon Großhandel (%)	16,6	.	.	.	.	.	.
5	davon Einzelhandel (%)	70,4	.	.	.	.	.	.
6	davon Sonstiges (%)	13,0	.	.	.	.	.	.
7	Herfindahl-Index (x 10000)	1428,7						
8	Variationskoeffizient (%)	3921,9						
9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
16	**50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen**								
	1	Unternehmen	54 338	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	517 532	1,1	1,4	1,8	3,4	5,7	8,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	237,561	6,4	9,6	12,5	16,2	20,0	24,1
	4	davon Großhandel (%)	35,6	66,1	77,3	81,2	77,2	77,3	74,4
	5	davon Einzelhandel (%)	54,4	33,9	22,7	18,5	20,9	20,4	22,6
	6	davon Sonstiges (%)	10,1	0,0	0,0	0,3	1,9	2,4	3,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	1126,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996.

Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Kraftfahrzeughandel; Tankstellen, Wiesbaden 1996.

Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht vollständig identisch.

Zeichenerklärung und Abkürzungen:

. Ergebnis unterliegt der statistischen Geheimhaltung, ist aber in den Summen enthalten.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 - Fassung für nationale Zwecke -).

Ohne die Wirtschaftsgruppe 50.2 (Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen) sowie die -unterklasse 50.40.4 (Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern), da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht. Agenturtankstellen sind Tankstellen, die Kraftstoffe und Schmiermittel für Kraftfahrzeuge überwiegend in fremden Namen für fremde Rechnung verkaufen (Fremdgeschäfte).

[2] Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25.000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3] Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993

Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4] Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

Umsatz ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschl. gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschl. Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschl. Zusatzerlöse (z.B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z.B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmä-

noch Tabelle II.1

lerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschl. Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

[5] Gemessen am Umsatz.

[6] Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H\text{-}1)}$; Ginikoeffizient $G = 1/(2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i)\text{-}1)$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens, für den Gini-Koeffizienten bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9] Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen in der Handelsvermittlung und im Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) - WZ 51 -[1]

Unternehmen,[2] Beschäftigte,[3] Umsatz[4] und Konzentrationsgrad[5] gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6] sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Gini-Koeffizienten[7]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8] 1992[9] -

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
1	**51 111 Handelsvermittlung von Getreide, Saaten und Futtermitteln**							
	1 Unternehmen	624	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 191	1,6	3,3	6,1	12,8	22,8	33,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,121	14,0	21,5	28,1	44,6	57,0	69,4
	4 davon Großhandel (%)	20,1	42,3	42,7	32,5	33,8	29,5	26,7
	5 davon Einzelhandel (%)	2,7	0,0	0,0	2,9	2,0	2,3	2,7
	6 davon Sonstiges (%)	77,3	57,7	57,3	64,6	64,2	68,3	70,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	137,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	275,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	68,0						
2	**51 112 Handelsvermittlung von Blumen und Pflanzen**							
	1 Unternehmen	228	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	528	15,2	18,4	23,9	35,6	48,3	68,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,045	17,8	24,4	31,1	48,9	66,7	84,4
	4 davon Großhandel (%)	14,7	51,1	40,1	34,2	23,8	20,3	17,2
	5 davon Einzelhandel (%)	4,4	0,0	0,0	3,3	5,5	5,3	4,8
	6 davon Sonstiges (%)	80,9	48,9	59,9	62,6	70,6	74,4	78,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	217,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	199,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	60,0						
3	**51 114 Handelsvermittlung von lebenden Tieren**							
	1 Unternehmen	402	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	797	1,8	7,2	11,2	19,7	28,7	45,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,099	24,2	32,3	38,4	53,5	66,7	80,8
	4 davon Großhandel (%)	35,3	65,3	61,9	58,0	50,5	45,9	41,9
	5 davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	0,8	1,0	1,3
	6 davon Sonstiges (%)	63,5	34,7	38,1	42,0	48,7	53,1	56,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	278,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	319,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	72,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
4	**51 115 Handelsvermittlung von textilen Rohstoffen und Halbwaren, Häuten, Fellen und Leder**							
	1 Unternehmen	388	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	901	1,9	3,7	7,4	18,8	28,6	43,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,108	10,2	17,6	25,9	42,6	57,4	74,1
	4 davon Großhandel (%)	20,7	62,3	55,7	43,1	33,6	31,6	25,9
	5 davon Einzelhandel (%)	1,4	0,0	0,0	0,0	2,1	1,6	1,6
	6 davon Sonstiges (%)	77,9	37,7	44,3	56,9	64,3	66,8	72,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	108,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	178,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	64,0						
5	**51 11 Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren**							
	1 Unternehmen	1 650	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	3 470	0,4	1,5	4,1	8,0	12,2	21,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,379	6,9	11,3	15,6	25,6	35,9	48,5
	4 davon Großhandel (%)	23,2	47,3	53,3	57,1	47,7	41,8	37,0
	5 davon Einzelhandel (%)	2,1	0,0	0,0	0,0	1,0	0,8	1,7
	6 davon Sonstiges (%)	74,7	52,7	46,7	42,9	51,3	57,4	61,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	46,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	258,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	68,0						
6	**51 121 Handelsvermittlung von festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen**							
	1 Unternehmen	379	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 074	17,9	24,4	26,5	33,4	45,2	57,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,125	35,2	45,6	52,0	64,0	74,4	84,8
	4 davon Großhandel (%)	10,0	11,8	9,1	9,7	12,6	12,2	11,3
	5 davon Einzelhandel (%)	3,5	0,0	0,0	0,0	0,8	3,7	3,6
	6 davon Sonstiges (%)	86,5	88,2	90,9	90,3	86,6	84,1	85,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	589,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	461,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	77,0						
7	**51 122 Handelsvermittlung von Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen, Eisen-, Stahl- und NE-Metallhalbzeug**							
	1 Unternehmen	1 296	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	3 147	3,8	4,9	6,8	11,5	17,4	24,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,425	14,6	19,3	22,6	30,6	40,0	51,3
	4 davon Großhandel (%)	16,4	43,6	39,3	37,7	31,0	27,3	25,9
	5 davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	83,1	56,4	60,7	62,3	69,0	72,3	73,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	99,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	344,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	67,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
8		**51 123 Handelsvermittlung von technischen Chemikalien, Rohdrogen, Kautschuk und Düngemitteln**							
	1	Unternehmen	662	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 603	11,7	14,8	16,0	21,9	30,0	40,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,226	29,2	35,0	40,3	51,3	61,5	72,1
	4	davon Großhandel (%)	15,7	11,9	10,9	14,2	19,5	19,4	19,2
	5	davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6	davon Sonstiges (%)	84,0	88,1	89,1	85,8	80,5	80,6	80,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	326,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	454,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						
9		**51 12 Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien**							
	1	Unternehmen	2 337	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	5 824	5,4	7,9	8,6	12,4	16,2	21,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,776	10,1	17,7	23,1	31,1	38,1	47,6
	4	davon Großhandel (%)	15,2	18,9	16,5	22,3	21,8	20,6	21,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	83,9	81,1	83,5	77,7	78,2	79,4	78,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	72,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	400,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	71,0						
10		**51 131 Handelsvermittlung von Rohholz, Holzhalbwaren und Bauelementen aus Holz**							
	1	Unternehmen	1 509	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 103	1,7	2,7	4,2	8,2	12,5	20,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,359	11,7	15,6	20,1	30,4	39,0	49,3
	4	davon Großhandel (%)	11,9	21,6	25,7	21,4	20,6	21,4	18,5
	5	davon Einzelhandel (%)	2,0	0,0	0,0	0,0	0,8	2,4	2,3
	6	davon Sonstiges (%)	86,1	78,4	74,3	78,6	78,6	76,2	79,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	82,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	338,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						
11		**51 132 Handelsvermittlung von Baustoffen, Bauelementen aus mineralischen Stoffen und Flachglas**							
	1	Unternehmen	2 881	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	5 540	0,7	1,1	2,4	5,4	7,9	11,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,566	5,5	9,5	13,1	21,4	27,9	35,7
	4	davon Großhandel (%)	15,3	73,3	56,7	50,4	35,5	33,4	31,0
	5	davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	2,6
	6	davon Sonstiges (%)	82,5	26,7	43,3	49,6	64,5	65,1	66,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	29,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	274,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	63,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
12		**51 133 Handelsvermittlung von Anstrichmitteln**							
	1	Unternehmen	389	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	797	7,2	9,7	11,7	18,9	28,5	44,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,074	10,8	16,2	23,0	36,5	51,4	67,6
	4	davon Großhandel (%)	10,4	28,5	32,0	28,1	19,0	15,6	13,3
	5	davon Einzelhandel (%)	4,5	19,2	17,2	12,7	9,9	7,9	6,0
	6	davon Sonstiges (%)	85,0	52,3	50,8	59,2	71,1	76,6	80,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	92,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	161,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	58,0						
13		**51 134 Handelsvermittlung von chemisch-technischen Erzeugnissen**							
	1	Unternehmen	880	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 785	0,0	9,7	11,9	17,3	22,5	31,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,182	0,0	27,5	31,9	41,2	51,6	62,6
	4	davon Großhandel (%)	23,2	0,0	56,0	53,1	44,0	39,4	33,8
	5	davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,6	1,3	1,3	1,1	1,3
	6	davon Sonstiges (%)	75,6	0,0	43,5	45,7	54,6	59,5	64,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	383,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	572,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	70,0						
14		**51 13 Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln**							
	1	Unternehmen	5 659	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	11 225	1,1	1,5	1,7	3,4	6,3	9,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,181	5,8	8,5	11,0	16,6	22,9	29,8
	4	davon Großhandel (%)	15,2	45,4	54,0	50,8	40,5	34,1	31,7
	5	davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	2,0
	6	davon Sonstiges (%)	82,7	54,6	46,0	49,2	59,5	64,9	66,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	353,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	65,0						
15		**51 141 Handelsvermittlung von Maschinen für unspezifische Verwendung**							
	1	Unternehmen	1 902	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	4 811	4,7	7,6	8,7	13,0	18,4	25,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,656	7,2	12,7	17,4	26,5	36,0	47,3
	4	davon Großhandel (%)	21,1	44,6	39,0	31,7	28,9	29,0	28,4
	5	davon Einzelhandel (%)	2,6	22,3	12,7	9,3	6,1	5,0	3,9
	6	davon Sonstiges (%)	76,3	33,1	48,3	59,1	65,0	66,0	67,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	48,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	286,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	69,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
16	**51 142 Handelsvermittlung von Wasser- und Luftfahrzeugen**							
	1 Unternehmen	65	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	181	12,7	40,9	47,5	65,2	88,4	0,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,051	58,8	76,5	82,4	94,1	100,0	0,0
	4 davon Großhandel (%)	18,5	25,7	20,0	21,9	19,5	18,5	0,0
	5 davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	0,0
	6 davon Sonstiges (%)	81,0	74,3	80,0	78,1	80,2	81,0	0,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	1591,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	305,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
17	**51 143 Handelsvermittlung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige und technischem Bedarf (ohne landwirtschaftliche Maschinen)**							
	1 Unternehmen	3 454	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	9 080	0,6	2,0	2,9	6,1	10,3	14,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,232	4,2	7,7	11,4	19,6	27,3	36,9
	4 davon Großhandel (%)	22,3	19,8	21,8	29,0	37,7	35,4	34,5
	5 davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,8
	6 davon Sonstiges (%)	77,0	80,2	78,2	71,0	62,2	64,5	64,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	25,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	280,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	71,0						
18	**51 144 Handelsvermittlung von Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	826	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 210	9,1	11,6	14,6	22,1	30,0	40,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,294	25,9	33,3	38,4	49,3	60,2	71,8
	4 davon Großhandel (%)	15,9	20,5	19,0	20,1	20,8	19,2	19,3
	5 davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	0,0	1,3	1,1	1,0	1,6
	6 davon Sonstiges (%)	82,3	79,5	81,0	78,6	78,0	79,8	79,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	300,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	487,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	77,0						
19	**51 145 Handelsvermittlung von Werkzeugen**							
	1 Unternehmen	894	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 063	2,7	4,1	5,8	11,8	17,7	27,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,219	7,3	11,0	15,1	27,4	37,9	51,1
	4 davon Großhandel (%)	20,3	48,9	38,5	40,1	36,4	35,5	30,0
	5 davon Einzelhandel (%)	1,7	0,0	8,9	6,6	5,1	3,8	2,9
	6 davon Sonstiges (%)	78,0	51,1	52,6	53,3	58,5	60,8	67,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	55,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	198,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	61,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
20		**51 146 Handelsvermittlung von Büromaschinen und Software**							
	1	Unternehmen	973	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 450	16,9	21,5	26,2	31,1	37,5	44,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,363	44,6	50,4	55,6	65,8	73,8	80,7
	4	davon Großhandel (%)	6,0	0,3	1,6	2,3	4,4	5,1	5,7
	5	davon Einzelhandel (%)	1,5	0,0	0,0	1,2	1,3	1,2	1,6
	6	davon Sonstiges (%)	92,5	99,7	98,4	96,4	94,4	93,7	92,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1010,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	986,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	85,0						
21		**51 147 Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**							
	1	Unternehmen	349	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	767	3,1	8,7	14,1	23,6	34,4	52,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,113	17,7	29,2	39,8	55,8	69,9	82,3
	4	davon Großhandel (%)	35,4	63,1	47,7	49,9	47,7	44,8	41,1
	5	davon Einzelhandel (%)	6,4	0,0	7,6	5,5	6,4	7,2	7,3
	6	davon Sonstiges (%)	58,2	36,9	44,8	44,6	45,9	47,9	51,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	218,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	257,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	72,0						
22		**51 148 Handelsvermittlung von Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung**							
	1	Unternehmen	1 557	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	4 169	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,828	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0
	4	davon Großhandel (%)	44,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	59,9
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	54,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	39,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	2306,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	1892,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						
23		**51 14 Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen**							
	1	Unternehmen	10 020	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	25 731	0,0	3,8	4,4	6,6	8,3	11,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,757	0,0	16,9	19,0	24,4	29,4	35,2
	4	davon Großhandel (%)	25,1	0,0	51,9	49,5	45,4	44,8	41,1
	5	davon Einzelhandel (%)	1,4	0,0	0,0	1,5	1,2	1,0	1,3
	6	davon Sonstiges (%)	73,4	0,0	48,1	49,0	53,4	54,3	57,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	128,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	1129,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	75,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
24	**51 151 Handelsvermittlung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen**							
	1 Unternehmen	2 974	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 011	2,1	3,3	3,9	7,0	9,9	14,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,709	10,3	13,8	17,1	25,0	30,9	38,1
	4 davon Großhandel (%)	9,6	0,0	6,2	9,7	16,6	16,6	16,4
	5 davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	0,0	0,1	1,1	0,9	1,5
	6 davon Sonstiges (%)	88,1	100,0	93,8	90,2	82,3	82,5	82,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	55,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	395,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	66,0						
25	**51 152 Handelsvermittlung von keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Holzwaren a.n.g., Kork-, Flecht- und Korbwaren**							
	1 Unternehmen	765	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 581	1,6	4,7	7,3	13,3	20,6	30,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,154	11,0	16,2	20,8	30,5	40,9	54,5
	4 davon Großhandel (%)	9,4	55,1	41,9	32,8	24,8	20,0	15,6
	5 davon Einzelhandel (%)	1,9	0,6	0,4	0,8	2,3	1,7	1,5
	6 davon Sonstiges (%)	88,8	44,3	57,7	66,4	72,9	78,3	82,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	85,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	235,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	62,0						
26	**51 153 Handelsvermittlung von elektrischen Haushaltsgeräten**							
	1 Unternehmen	3 528	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	7 069	1,2	1,9	3,2	6,5	10,6	16,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,741	6,1	11,3	17,0	26,9	35,0	45,1
	4 davon Großhandel (%)	19,7	69,6	68,7	49,2	40,3	37,6	34,3
	5 davon Einzelhandel (%)	3,2	0,0	3,9	6,3	6,6	5,4	5,1
	6 davon Sonstiges (%)	77,0	30,4	27,4	44,5	53,2	57,0	60,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	44,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	382,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	74,0						
27	**51 154 Handelsvermittlung von Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren a.n.g.**							
	1 Unternehmen	4 216	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	8 669	0,0	8,2	9,0	11,1	13,2	16,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,960	0,0	27,5	30,1	35,4	39,9	45,7
	4 davon Großhandel (%)	20,5	0,0	51,1	48,8	44,6	42,0	38,7
	5 davon Einzelhandel (%)	2,4	0,0	1,3	1,2	2,0	2,2	2,2
	6 davon Sonstiges (%)	77,1	0,0	47,6	50,0	53,5	55,8	59,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	390,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	1279,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	74,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c.	d	e	f	g	h	i	j
28	**51 155 Handelsvermittlung von Putz- und Reinigungsmitteln**							
1	Unternehmen	1 161	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	1 639	1,9	3,0	4,2	7,7	11,1	17,3
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,069	13,0	17,4	21,7	33,3	42,0	52,2
4	davon Großhandel (%)	4,6	0,0	7,1	5,7	8,4	8,1	7,7
5	davon Einzelhandel (%)	2,1	0,0	0,0	0,0	1,7	2,6	2,5
6	davon Sonstiges (%)	93,2	100,0	92,9	94,3	89,9	89,2	89,8
7	Herfindahl-Index (x 10000)	100,4						
8	Variationskoeffizient (%)	326,5						
9	Gini-Koeffizient (%)	71,0						
29	**51 15 Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren**							
1	Unternehmen	12 644	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	24 969	0,0	3,0	3,5	4,8	6,3	8,6
3	Umsatz (Mrd. DM)	2,632	0,0	11,9	13,9	19,6	24,5	30,1
4	davon Großhandel (%)	16,3	0,0	50,9	50,2	40,8	37,8	35,9
5	davon Einzelhandel (%)	2,5	0,0	0,0	0,9	2,2	3,2	2,9
6	davon Sonstiges (%)	81,1	0,0	49,1	48,9	57,0	59,0	61,2
7	Herfindahl-Index (x 10000)	59,9						
8	Variationskoeffizient (%)	864,3						
9	Gini-Koeffizient (%)	72,0						
30	**51 161 Handelsvermittlung von Meterware für Bekleidung und Wäsche**							
1	Unternehmen	762	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	1 684	2,0	3,0	4,9	8,6	14,7	24,8
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,191	6,3	9,4	13,1	23,0	34,0	49,2
4	davon Großhandel (%)	7,1	17,1	25,2	18,5	19,0	15,5	12,1
5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	2,7	1,6	1,4	1,4
6	davon Sonstiges (%)	92,1	82,9	74,8	78,7	79,5	83,1	86,5
7	Herfindahl-Index (x 10000)	43,2						
8	Variationskoeffizient (%)	151,4						
9	Gini-Koeffizient (%)	55,0						
31	**51 162 Handelsvermittlung von Heim- und Haustextilien und Bodenbelägen**							
1	Unternehmen	2 130	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	4 166	2,7	3,7	4,3	6,5	9,4	13,9
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,421	9,5	12,4	15,0	20,9	27,1	34,7
4	davon Großhandel (%)	12,1	49,1	41,8	38,7	37,0	32,3	28,6
5	davon Einzelhandel (%)	1,4	0,0	0,0	0,0	0,1	1,0	0,9
6	davon Sonstiges (%)	86,5	50,9	58,2	61,3	63,0	66,7	70,5
7	Herfindahl-Index (x 10000)	58,3						
8	Variationskoeffizient (%)	337,8						
9	Gini-Koeffizient (%)	58,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
32		**51 163 Handelsvermittlung von Oberbekleidung**							
	1	Unternehmen	5 303	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	12 038	0,0	10,7	11,2	12,9	14,6	16,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,409	0,0	21,7	23,8	28,4	32,3	37,3
	4	davon Großhandel (%)	8,5	0,0	12,8	12,9	12,6	13,9	14,7
	5	davon Einzelhandel (%)	2,1	0,0	0,0	1,5	2,4	3,1	3,0
	6	davon Sonstiges (%)	89,4	0,0	87,2	85,5	85,0	83,0	82,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	243,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	1132,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						
33		**51 164 Handelsvermittlung von Unterbekleidung**							
	1	Unternehmen	862	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 602	1,5	2,0	2,7	6,6	11,7	20,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,141	9,2	13,5	17,0	24,8	34,0	46,1
	4	davon Großhandel (%)	9,9	49,8	48,6	42,8	30,2	23,5	18,7
	5	davon Einzelhandel (%)	2,0	2,7	1,9	1,5	3,1	3,7	3,2
	6	davon Sonstiges (%)	88,1	47,5	49,5	55,7	66,7	72,8	78,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	55,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	194,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	55,0						
34		**51 165 Handelsvermittlung von Schuhen**							
	1	Unternehmen	760	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 592	9,2	11,5	12,8	16,8	21,9	30,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,200	20,0	26,0	30,5	37,5	45,5	56,0
	4	davon Großhandel (%)	3,1	0,0	0,1	0,9	3,2	4,9	4,1
	5	davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4
	6	davon Sonstiges (%)	96,4	100,0	99,9	99,1	96,8	95,1	95,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	186,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	363,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	61,0						
35		**51 166 Handelsvermittlung von Leder- und Täschnerwaren**							
	1	Unternehmen	506	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	870	2,9	4,1	5,5	9,8	17,4	29,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,071	7,0	11,3	15,5	23,9	35,2	52,1
	4	davon Großhandel (%)	9,4	33,9	38,3	28,6	23,9	19,5	14,8
	5	davon Einzelhandel (%)	2,6	9,9	7,8	9,0	5,7	4,1	3,6
	6	davon Sonstiges (%)	88,0	56,3	53,9	62,4	70,4	76,4	81,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	54,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	133,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	49,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
36		**51 16 Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren**							
	1	Unternehmen	10 323	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	21 952	0,0	6,4	7,0	7,8	9,2	10,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,433	0,0	13,9	15,3	19,1	22,6	26,7
	4	davon Großhandel (%)	8,7	0,0	13,3	14,4	15,1	15,4	17,2
	5	davon Einzelhandel (%)	1,7	0,0	0,0	0,0	1,8	1,8	2,4
	6	davon Sonstiges (%)	89,6	0,0	86,7	85,6	83,0	82,8	80,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	85,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	932,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	63,0						
37		**51 171 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	897	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 982	6,4	8,4	9,4	18,4	29,1	48,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,023	68,1	72,6	75,9	80,0	84,0	88,6
	4	davon Großhandel (%)	6,3	4,0	3,7	5,5	6,6	6,6	6,6
	5	davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	93,2	96,0	96,3	94,5	93,4	93,4	93,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	2169,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	1391,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	91,0						
38		**51 172 Handelsvermittlung von Obst, Gemüse und Kartoffeln**							
	1	Unternehmen	168	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	432	6,7	10,0	21,5	38,0	54,6	76,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,059	27,1	42,4	50,8	69,5	84,7	96,6
	4	davon Großhandel (%)	33,8	81,4	66,8	58,7	45,7	39,5	35,1
	5	davon Einzelhandel (%)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6	davon Sonstiges (%)	66,0	18,6	33,2	41,3	54,3	60,5	64,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	373,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	229,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	72,0						
39		**51 173 Handelsvermittlung von Zucker und Süßwaren**							
	1	Unternehmen	291	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 098	5,4	14,4	18,9	31,7	49,3	67,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,095	24,2	34,7	41,1	54,7	68,4	83,2
	4	davon Großhandel (%)	18,0	52,0	36,3	31,6	29,4	24,3	21,2
	5	davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	81,5	48,0	63,7	68,4	70,6	75,7	78,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	283,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	269,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	68,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
40	**51 174 Handelsvermittlung von Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseöl, Nahrungsfetten, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild**							
1	Unternehmen	564	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	3 166	2,9	3,4	6,7	29,2	47,9	64,4
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,354	18,6	28,0	37,0	54,8	68,4	81,1
4	davon Großhandel (%)	15,7	18,0	15,0	21,0	21,0	19,3	18,1
5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,8	1,0
6	davon Sonstiges (%)	83,3	82,0	85,0	79,0	78,2	79,9	80,9
7	Herfindahl-Index (x 10000)	207,4						
8	Variationskoeffizient (%)	327,1						
9	Gini-Koeffizient (%)	79,0						
41	**51 175 Handelsvermittlung von Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen**							
1	Unternehmen	221	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	663	31,8	35,4	39,4	48,7	57,9	75,0
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,076	50,0	56,6	63,2	75,0	82,9	92,1
4	davon Großhandel (%)	30,7	47,3	45,8	42,9	39,0	35,9	33,1
5	davon Einzelhandel (%)	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
6	davon Sonstiges (%)	69,2	52,7	54,2	57,1	61,0	64,1	66,8
7	Herfindahl-Index (x 10000)	1118,0						
8	Variationskoeffizient (%)	486,9						
9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
42	**51 176 Handelsvermittlung von Wein, Sekt und Spirituosen**							
1	Unternehmen	1 764	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	3 828	2,3	2,6	3,5	8,1	12,9	21,1
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,301	8,3	13,0	16,9	25,9	34,9	46,8
4	davon Großhandel (%)	6,7	1,3	0,8	8,2	9,8	12,1	11,1
5	davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	1,2
6	davon Sonstiges (%)	91,5	98,7	99,2	91,8	90,2	87,2	87,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	51,9						
8	Variationskoeffizient (%)	285,5						
9	Gini-Koeffizient (%)	68,0						
43	**51 177 Handelsvermittlung von sonstigen Getränken**							
1	Unternehmen	485	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	1 405	0,0	24,1	27,3	34,7	43,6	54,2
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,083	0,0	42,2	48,2	60,2	69,9	80,7
4	davon Großhandel (%)	10,7	0,0	12,3	14,9	15,4	14,7	13,2
5	davon Einzelhandel (%)	2,3	0,0	0,0	0,7	1,3	1,5	2,3
6	davon Sonstiges (%)	87,0	0,0	87,7	84,4	83,3	83,7	84,6
7	Herfindahl-Index (x 10000)	713,2						
8	Variationskoeffizient (%)	579,6						
9	Gini-Koeffizient (%)	77,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
44	**51 178 Handelsvermittlung von tiefgefrorenen Nahrungsmitteln**							
	1 Unternehmen	168	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	340	6,2	15,6	21,5	34,7	53,8	75,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,078	47,4	61,5	69,2	84,6	92,3	97,4
	4 davon Großhandel (%)	51,5	84,3	70,9	67,8	60,5	55,6	52,7
	5 davon Einzelhandel (%)	1,6	0,0	0,0	2,1	1,8	1,7	1,7
	6 davon Sonstiges (%)	46,9	15,7	29,1	30,1	37,7	42,7	45,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	940,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	384,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	84,0						
45	**51 179 Handelsvermittlung von sonstigen Nahrungsmitteln sowie Tabakwaren**							
	1 Unternehmen	754	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 064	4,2	8,5	11,3	20,9	32,8	41,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,199	15,6	24,6	31,2	47,2	60,3	71,9
	4 davon Großhandel (%)	17,0	43,7	39,9	35,1	29,0	25,0	22,1
	5 davon Einzelhandel (%)	3,2	0,0	0,0	0,9	3,6	2,8	3,2
	6 davon Sonstiges (%)	79,8	56,3	60,1	64,0	67,3	72,2	74,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	159,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	331,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	74,0						
46	**51 17 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren**							
	1 Unternehmen	5 312	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	16 978	1,5	2,3	2,6	4,7	8,5	17,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,269	30,7	33,8	37,1	44,4	51,3	57,9
	4 davon Großhandel (%)	12,5	4,0	5,4	8,8	12,8	15,3	15,9
	5 davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	86,5	96,0	94,6	91,2	87,2	84,6	83,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	452,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	1547,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	83,0						
47	**51 181 Handelsvermittlung von feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	629	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 206	0,0	0,0	8,4	16,5	24,0	33,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,155	0,0	0,0	43,2	52,3	60,6	69,7
	4 davon Großhandel (%)	34,3	0,0	0,0	69,3	59,7	53,3	47,3
	5 davon Einzelhandel (%)	0,6	0,0	0,0	0,0	0,5	0,6	0,5
	6 davon Sonstiges (%)	65,0	0,0	0,0	30,7	39,8	46,1	52,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	838,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	719,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	70,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
48	**51 182 Handelsvermittlung von Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck**							
	1 Unternehmen	868	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 371	2,6	4,4	5,5	9,6	14,7	22,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,110	10,0	14,5	18,2	26,4	35,5	48,2
	4 davon Großhandel (%)	8,0	13,2	12,2	17,2	19,9	16,9	13,3
	5 davon Einzelhandel (%)	2,9	10,9	12,9	10,6	7,5	5,6	4,5
	6 davon Sonstiges (%)	89,1	75,9	74,9	72,3	72,6	77,5	82,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	67,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	219,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	57,0						
49	**51 183 Handelsvermittlung von Spielwaren und Musikinstrumenten**							
	1 Unternehmen	491	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 102	23,1	24,9	27,6	34,2	40,7	51,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,118	41,5	45,8	50,8	60,2	67,8	78,0
	4 davon Großhandel (%)	6,2	1,8	6,9	7,4	7,6	7,2	7,1
	5 davon Einzelhandel (%)	1,9	0,0	0,1	2,0	2,2	2,3	2,2
	6 davon Sonstiges (%)	92,0	98,2	93,1	90,6	90,2	90,5	90,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	638,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	551,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	76,0						
50	**51 184 Handelsvermittlung von Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)**							
	1 Unternehmen	675	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 411	3,7	5,1	8,2	16,0	22,1	33,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,139	12,9	18,7	23,7	33,8	44,6	58,3
	4 davon Großhandel (%)	10,2	25,6	24,8	22,1	18,6	16,3	14,0
	5 davon Einzelhandel (%)	4,7	0,8	7,6	7,1	6,4	6,7	6,6
	6 davon Sonstiges (%)	85,1	73,6	67,6	70,8	75,1	77,0	79,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	96,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	234,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	62,0						
51	**51 185 Handelsvermittlung von pharmazeutischen Erzeugnissen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und Laborbedarf**							
	1 Unternehmen	1 244	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 592	0,0	4,6	6,8	12,0	17,8	26,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,370	0,0	37,3	41,6	49,2	56,5	65,1
	4 davon Großhandel (%)	29,6	0,0	59,5	56,5	50,7	46,5	42,1
	5 davon Einzelhandel (%)	0,6	0,0	0,1	0,1	0,2	0,4	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	69,8	0,0	40,4	43,4	49,1	53,1	57,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	584,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	846,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	76,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
52		**51 186 Handelsvermittlung von kosmetischen Erzeugnissen, Körperpflege- und Waschmitteln**							
	1	Unternehmen	1 145	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 211	24,7	25,5	29,1	31,0	34,1	38,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,107	34,6	37,4	40,2	46,7	54,2	62,6
	4	davon Großhandel (%)	3,3	0,0	2,0	2,1	3,2	3,3	3,4
	5	davon Einzelhandel (%)	2,5	0,9	1,6	1,7	1,5	1,9	2,0
	6	davon Sonstiges (%)	94,3	99,1	96,4	96,3	95,3	94,8	94,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	484,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	738,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	76,0						
53		**51 187 Handelsvermittlung von Papier und Pappe, Schul- und Büroartikeln, Geschenk- und Werbeartikeln, Verpackungsmitteln und Tapeten**							
	1	Unternehmen	2 702	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	7 325	4,0	22,9	24,5	28,1	31,0	34,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,215	41,4	53,5	55,8	61,2	65,8	70,6
	4	davon Großhandel (%)	35,9	58,9	55,3	55,1	52,0	49,8	47,9
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	0,5
	6	davon Sonstiges (%)	63,2	41,1	44,7	44,9	47,7	49,7	51,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	680,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	1352,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
54		**51 188 Handelsvermittlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und sonstigen Druckerzeugnissen**							
	1	Unternehmen	2 112	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 699	3,9	4,6	5,7	8,0	10,7	14,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,269	10,0	14,1	17,1	23,8	30,1	39,0
	4	davon Großhandel (%)	5,2	18,1	13,1	16,9	13,7	12,4	10,9
	5	davon Einzelhandel (%)	1,8	2,1	1,5	2,1	1,8	2,1	3,3
	6	davon Sonstiges (%)	93,0	79,9	85,4	81,0	84,5	85,4	85,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	52,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	316,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	61,0						
55		**51 189 Handelsvermittlung von Altmaterial und Reststoffen**							
	1	Unternehmen	75	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	134	0,0	24,6	32,1	50,7	78,4	0,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,035	0,0	82,9	85,7	94,3	97,1	0,0
	4	davon Großhandel (%)	5,4	0,0	5,4	5,2	5,3	5,5	0,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	94,4	0,0	94,6	94,8	94,7	94,3	0,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	3558,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	506,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
56	**51 18 Handelsvermittlung von Waren a.n.g.**							
	1 Unternehmen	9 941	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	21 051	1,4	7,9	11,4	13,2	15,5	17,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,518	20,0	28,8	32,8	39,1	43,7	48,6
	4 davon Großhandel (%)	25,8	58,9	61,2	55,5	50,5	47,2	44,7
	5 davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,7
	6 davon Sonstiges (%)	72,9	41,1	38,8	44,5	49,4	52,4	54,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	178,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	1327,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	77,0						
57	**51 19 Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1 Unternehmen	2 338	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	4 267	1,8	2,3	4,7	8,7	13,2	19,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,353	8,2	12,5	16,4	26,6	36,3	47,3
	4 davon Großhandel (%)	15,6	75,8	55,8	53,0	39,2	32,2	27,5
	5 davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	0,0	0,0	2,4	3,0	2,6
	6 davon Sonstiges (%)	82,6	24,2	44,2	47,0	58,5	64,8	69,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	49,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	324,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	71,0						
58	**51 1 Handelsvermittlung**							
	1 Unternehmen	60 224	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	135 467	0,4	1,4	2,8	3,8	5,0	6,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	16,297	6,5	10,2	13,2	16,7	19,8	23,7
	4 davon Großhandel (%)	18,2	30,0	33,6	37,1	37,4	34,8	34,5
	5 davon Einzelhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5
	6 davon Sonstiges (%)	80,2	70,0	66,4	62,9	62,6	64,9	65,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	23,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	1189,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	74,0						
59	**51 21 Großhandel mit Getreide, Saaten und Futtermitteln**							
	1 Unternehmen	2 880	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	32 445	10,0	10,7	15,6	19,7	28,8	40,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	44,769	27,1	36,4	42,9	53,3	61,0	69,3
	4 davon Großhandel (%)	95,8	98,1	98,6	97,8	98,0	97,5	97,2
	5 davon Einzelhandel (%)	3,5	1,5	1,1	1,9	1,7	2,0	2,2
	6 davon Sonstiges (%)	0,8	0,3	0,2	0,3	0,3	0,5	0,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	422,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	1097,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	88,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
60		**51 22 Großhandel mit Blumen und Pflanzen**							
	1	Unternehmen	2 016	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	15 528	8,1	9,9	12,9	19,2	27,2	36,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,832	14,6	18,4	21,9	30,3	39,7	50,9
	4	davon Großhandel (%)	98,1	100,0	100,0	99,6	99,6	99,5	99,2
	5	davon Einzelhandel (%)	1,5	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,3	0,2	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	109,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	459,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						
61		**51 23 Großhandel mit lebenden Tieren**							
	1	Unternehmen	4 148	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	14 379	2,6	3,2	3,7	5,5	8,0	12,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	18,928	5,1	6,7	8,4	14,2	21,4	32,1
	4	davon Großhandel (%)	98,8	99,8	99,8	99,9	99,4	99,2	99,0
	5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	0,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,2	0,2	0,1	0,3	0,2	0,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	24,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	305,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	73,0						
62		**51 24 Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder**							
	1	Unternehmen	340	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 415	16,6	22,2	26,2	39,2	49,9	69,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,106	25,2	38,2	48,9	65,1	78,3	90,3
	4	davon Großhandel (%)	97,8	98,7	97,9	98,3	98,2	98,2	97,9
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	1,0	0,6	0,6	0,5	0,4	0,6
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	0,3	1,4	1,1	1,3	1,3	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	329,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	319,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	81,0						
63		**51 25 Großhandel mit Rohtabak**							
	1	Unternehmen	21	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	184	32,1	49,5	79,9	0,0	0,0	0,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,419	60,6	81,4	93,8	0,0	0,0	0,0
	4	davon Großhandel (%)	99,7	99,8	99,7	99,7	0,0	0,0	0,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,2	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1669,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	158,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	68,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
64	**51 2 Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren**								
	1	Unternehmen	9 405	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	64 951	5,0	5,3	7,8	11,4	15,7	21,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	72,054	16,8	22,6	26,7	34,2	39,8	46,2
	4	davon Großhandel (%)	96,8	98,1	98,6	97,8	98,1	97,9	97,6
	5	davon Einzelhandel (%)	2,6	1,5	1,1	1,9	1,6	1,7	1,9
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,3	0,2	0,3	0,3	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	165,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	1244,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
65	**51 31 Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln**								
	1	Unternehmen	3 085	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	31 323	1,0	2,3	4,4	8,3	13,6	22,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	27,738	10,0	14,4	18,4	27,9	37,3	47,7
	4	davon Großhandel (%)	98,5	100,0	100,0	99,9	100,0	99,9	99,5
	5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	59,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	415,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
66	**51 32 Großhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild**								
	1	Unternehmen	2 724	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	33 506	7,7	12,7	13,4	17,6	23,5	31,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	33,157	11,8	16,0	19,7	28,7	38,7	50,6
	4	davon Großhandel (%)	97,4	100,0	100,0	100,0	99,4	98,5	97,8
	5	davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,7
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	0,0	0,0	0,5	1,2	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	93,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	494,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						
67	**51 33 Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten**								
	1	Unternehmen	1 088	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	15 174	13,7	16,6	19,3	32,5	47,7	57,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	17,874	17,6	25,4	33,3	51,8	67,7	80,8
	4	davon Großhandel (%)	98,9	99,7	99,7	99,5	99,5	99,6	99,4
	5	davon Einzelhandel (%)	0,6	0,0	0,0	0,3	0,2	0,2	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,5	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	195,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	449,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
68		**51 341 Großhandel mit Getränken ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	1 779	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	15 674	0,0	0,0	9,7	16,5	24,4	34,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	7,996	0,0	0,0	38,2	46,1	53,6	62,1
	4	davon Großhandel (%)	92,3	0,0	0,0	99,8	99,2	98,0	96,6
	5	davon Einzelhandel (%)	6,9	0,0	0,0	0,1	0,5	1,5	2,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	0,0	0,1	0,3	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	693,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	1106,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
69		**51 342 Großhandel mit Wein, Sekt und Spirituosen**							
	1	Unternehmen	2 165	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	12 724	3,9	5,6	9,2	21,7	28,3	37,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,782	12,2	18,5	24,8	40,8	53,8	64,7
	4	davon Großhandel (%)	94,7	100,0	100,0	97,1	97,0	96,5	96,3
	5	davon Einzelhandel (%)	3,6	0,0	0,0	0,8	0,8	1,4	1,8
	6	davon Sonstiges (%)	1,7	0,0	0,0	2,1	2,3	2,1	2,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	107,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	472,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
70		**51 343 Großhandel mit Bier**							
	1	Unternehmen	1 304	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	17 697	9,5	13,5	15,3	23,5	33,5	43,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,497	17,1	22,3	27,2	38,2	48,4	60,0
	4	davon Großhandel (%)	92,6	100,0	100,0	99,9	98,8	97,3	96,4
	5	davon Einzelhandel (%)	6,7	0,0	0,0	0,0	1,1	2,4	3,1
	6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,1	0,1	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	156,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	440,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						
71		**51 344 Großhandel mit sonstigen Getränken**							
	1	Unternehmen	623	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	8 729	18,8	21,4	24,5	38,8	52,8	67,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,992	16,5	23,3	29,5	47,1	65,1	78,8
	4	davon Großhandel (%)	92,0	100,0	95,8	96,7	95,2	96,0	94,6
	5	davon Einzelhandel (%)	6,5	0,0	2,5	1,9	3,0	2,5	3,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	1,7	1,4	1,9	1,5	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	159,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	299,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
72		**51 34 Großhandel mit Getränken**						
	1 Unternehmen	5 871	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	54 824	3,3	4,5	7,5	11,1	16,2	22,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	29,266	11,5	15,3	18,4	26,1	33,7	43,2
	4 davon Großhandel (%)	93,1	100,0	100,0	100,0	99,2	98,3	97,8
	5 davon Einzelhandel (%)	5,8	0,0	0,0	0,0	0,2	0,6	1,2
	6 davon Sonstiges (%)	1,1	0,0	0,0	0,0	0,6	1,0	1,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	77,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	667,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	80,0						
73		**51 35 Großhandel mit Tabakwaren**						
	1 Unternehmen	744	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	10 511	18,0	21,7	26,4	38,7	49,2	62,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	17,162	29,4	36,8	42,5	55,5	67,0	79,1
	4 davon Großhandel (%)	88,7	86,9	89,2	88,1	87,8	87,2	87,6
	5 davon Einzelhandel (%)	11,1	13,1	10,7	11,8	12,0	12,7	12,2
	6 davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	429,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	556,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	82,0						
74		**51 361 Großhandel mit Zucker**						
	1 Unternehmen	27	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	498	73,3	78,7	86,7	99,6	0,0	0,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,116	77,9	87,3	95,2	100,0	0,0	0,0
	4 davon Großhandel (%)	97,2	96,5	96,8	97,1	97,2	0,0	0,0
	5 davon Einzelhandel (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	6 davon Sonstiges (%)	2,8	3,5	3,2	2,9	2,8	0,0	0,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	2335,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	230,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
75		**51 362 Großhandel mit Süßwaren**						
	1 Unternehmen	476	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 749	13,8	46,6	53,5	64,4	71,7	80,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,411	37,3	52,5	65,4	80,8	88,4	93,9
	4 davon Großhandel (%)	97,6	95,1	96,4	97,1	97,7	97,8	97,7
	5 davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
	6 davon Sonstiges (%)	2,0	4,9	3,6	2,9	2,3	2,1	2,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	667,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	554,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	91,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
76			**51 363**	**Großhandel mit Backwaren**					
	1	Unternehmen	241	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 797	14,6	18,4	25,7	40,3	61,2	82,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,710	37,0	52,8	62,3	79,9	90,7	97,0
	4	davon Großhandel (%)	96,5	94,0	95,8	96,3	96,9	96,9	96,6
	5	davon Einzelhandel (%)	3,2	6,0	4,2	3,6	3,0	3,0	3,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	791,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	425,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	86,0						
77			**51 36**	**Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren**					
	1	Unternehmen	744	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	10 044	8,5	14,1	37,2	45,4	55,3	66,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	12,237	34,7	49,1	59,1	76,0	86,5	92,8
	4	davon Großhandel (%)	97,3	94,5	96,0	96,7	97,0	97,3	97,4
	5	davon Einzelhandel (%)	0,6	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4
	6	davon Sonstiges (%)	2,1	5,5	4,0	3,3	2,6	2,3	2,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	554,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	634,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						
78			**51 371**	**Großhandel mit Kaffee, Tee und Kakao**					
	1	Unternehmen	333	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	10 773	46,6	55,8	66,3	79,3	87,6	92,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	7,006	39,4	55,8	70,9	86,3	93,6	98,0
	4	davon Großhandel (%)	92,3	83,9	88,6	89,7	91,5	92,0	92,2
	5	davon Einzelhandel (%)	5,5	13,3	9,4	7,4	6,1	5,7	5,6
	6	davon Sonstiges (%)	2,2	2,7	1,9	2,9	2,4	2,2	2,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	802,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	507,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						
79			**51 372**	**Großhandel mit Gewürzen**					
	1	Unternehmen	122	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	829	4,7	17,7	22,4	54,4	73,3	94,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,284	19,0	33,5	47,9	73,9	91,5	99,3
	4	davon Großhandel (%)	98,0	98,8	99,3	99,4	98,7	98,3	98,0
	5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,6	0,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,1	1,2	0,7	0,6	1,2	1,0	1,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	313,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	168,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	70,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
80	**51 37 Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen**							
	1 Unternehmen	455	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	11 602	43,2	51,8	61,6	73,6	80,9	87,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,290	37,9	53,6	68,2	83,0	90,2	95,9
	4 davon Großhandel (%)	92,5	83,9	88,6	89,7	91,5	92,0	92,4
	5 davon Einzelhandel (%)	5,3	13,3	9,4	7,4	6,1	5,7	5,4
	6 davon Sonstiges (%)	2,2	2,7	1,9	2,9	2,4	2,2	2,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	741,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	572,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	92,0						
81	**51 381 Großhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen**							
	1 Unternehmen	515	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	7 842	27,7	35,0	37,0	47,2	60,5	70,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,282	31,5	38,1	44,5	58,1	69,9	83,0
	4 davon Großhandel (%)	96,6	98,2	97,3	97,7	97,8	97,3	97,1
	5 davon Einzelhandel (%)	2,0	0,0	1,2	1,0	1,2	1,5	1,5
	6 davon Sonstiges (%)	1,4	1,8	1,5	1,3	1,1	1,3	1,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	489,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	491,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
82	**51 382 Großhandel mit Mehl und Getreideprodukten**							
	1 Unternehmen	171	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 370	43,7	47,7	53,6	68,5	82,3	93,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	3,011	58,0	70,8	79,3	91,4	96,7	99,4
	4 davon Großhandel (%)	97,1	97,1	97,1	97,1	97,2	97,2	97,1
	5 davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5
	6 davon Sonstiges (%)	2,4	2,9	2,7	2,8	2,6	2,5	2,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	1374,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	474,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	90,0						
83	**51 383 Großhandel mit Nahrungsmitteln a.n.g.**							
	1 Unternehmen	1 371	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	20 151	16,7	22,5	25,0	39,4	51,7	63,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	18,939	26,4	36,9	44,1	60,1	71,1	81,2
	4 davon Großhandel (%)	99,0	100,0	100,0	100,0	99,8	99,6	99,5
	5 davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6 davon Sonstiges (%)	0,6	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	0,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	360,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	695,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	90,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
84		**51 38 Großhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln**							
	1	Unternehmen	2 057	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	30 363	11,1	16,5	24,4	34,2	43,9	54,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	26,232	19,1	28,1	36,9	52,1	62,4	73,3
	4	davon Großhandel (%)	98,4	100,0	99,0	99,3	99,3	99,1	99,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	1,0	0,7	0,7	0,8	0,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	218,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	663,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	89,0						
85		**51 391 Großhandel mit tiefgefrorenen Nahrungsmitteln**							
	1	Unternehmen	329	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	7 878	26,1	31,6	41,8	65,8	73,5	84,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	7,177	27,0	43,7	55,5	78,1	88,0	94,9
	4	davon Großhandel (%)	98,5	100,0	99,8	98,3	98,5	98,6	98,6
	5	davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	1,5	1,3	1,2	1,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	418,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	357,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
86		**51 392 Großhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	1 227	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	69 822	27,0	30,0	34,5	48,0	59,7	78,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	57,913	26,3	35,9	45,3	60,9	73,4	86,4
	4	davon Großhandel (%)	95,1	86,8	90,4	92,3	93,4	94,4	94,9
	5	davon Einzelhandel (%)	4,6	12,8	9,4	7,5	6,4	5,3	4,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	332,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	630,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						
87		**51 39 Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	1 556	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	77 700	24,3	27,0	31,0	45,0	55,6	72,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	65,090	23,4	31,9	40,3	55,1	68,2	81,8
	4	davon Großhandel (%)	95,5	86,8	90,4	92,3	93,5	94,7	95,2
	5	davon Einzelhandel (%)	4,2	12,8	9,4	7,5	6,3	5,1	4,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	268,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	638,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	91,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
88	**51 3 Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren**							
	1 Unternehmen	18 324	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	275 047	6,9	8,7	9,3	15,0	19,3	24,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	236,046	6,5	9,9	13,3	21,5	28,9	37,7
	4 davon Großhandel (%)	95,9	86,8	88,6	91,1	93,1	94,7	95,6
	5 davon Einzelhandel (%)	3,3	12,8	11,2	8,3	6,3	4,8	3,7
	6 davon Sonstiges (%)	0,8	0,3	0,2	0,6	0,6	0,6	0,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	32,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	765,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
89	**51 411 Großhandel mit Meterware für Bekleidung und Wäsche**							
	1 Unternehmen	477	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	4 154	9,1	13,0	23,2	34,0	46,6	62,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,504	18,3	26,2	33,3	51,1	67,1	82,9
	4 davon Großhandel (%)	98,0	100,0	99,7	99,4	98,7	98,6	98,4
	5 davon Einzelhandel (%)	1,2	0,0	0,0	0,0	1,0	0,8	0,8
	6 davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	0,3	0,6	0,4	0,6	0,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	196,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	289,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	78,0						
90	**51 412 Großhandel mit Heim- und Haustextilien**							
	1 Unternehmen	1 187	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	11 368	11,6	15,6	20,2	28,5	40,4	52,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,201	13,3	19,9	26,8	40,8	53,8	67,5
	4 davon Großhandel (%)	97,7	100,0	99,3	99,5	98,7	98,3	98,5
	5 davon Einzelhandel (%)	1,4	0,0	0,1	0,1	0,7	0,9	0,8
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,6	0,5	0,7	0,8	0,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	121,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	365,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
91	**51 41 Großhandel mit Textilien**							
	1 Unternehmen	1 664	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	15 522	7,3	11,1	16,5	22,6	31,3	44,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,705	10,1	15,2	20,6	33,2	44,9	58,8
	4 davon Großhandel (%)	97,8	100,0	100,0	99,5	99,1	98,7	98,4
	5 davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,1	0,4	0,6	0,9
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,0	0,4	0,5	0,7	0,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	75,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	341,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	80,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
92	**51 421 Großhandel mit Oberbekleidung**							
	1 Unternehmen	3 951	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	33 284	8,4	10,9	13,0	19,8	27,0	34,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	20,572	8,1	12,8	17,4	27,1	36,1	47,0
	4 davon Großhandel (%)	96,9	92,9	94,3	94,0	95,5	96,4	97,2
	5 davon Einzelhandel (%)	2,1	7,1	4,5	3,6	2,7	2,2	1,7
	6 davon Sonstiges (%)	1,0	0,0	1,1	2,4	1,8	1,4	1,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	53,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	446,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	82,0						
93	**51 422 Großhandel mit Unterbekleidung, Pullovern u.ä. sowie Bekleidungszubehör**							
	1 Unternehmen	1 223	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	11 553	3,8	7,1	10,2	18,5	35,1	43,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,285	9,1	14,8	20,2	33,6	48,3	63,1
	4 davon Großhandel (%)	96,3	100,0	96,0	95,9	95,6	95,2	96,0
	5 davon Einzelhandel (%)	2,3	0,0	1,5	1,1	2,6	2,8	2,4
	6 davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	2,5	3,0	1,8	2,0	1,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	79,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	294,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	79,0						
94	**51 423 Großhandel mit Schuhen**							
	1 Unternehmen	503	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 432	18,3	26,2	32,5	46,8	59,9	72,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,508	19,5	31,2	41,5	59,5	73,4	86,0
	4 davon Großhandel (%)	97,6	96,9	98,1	98,5	98,5	98,4	98,2
	5 davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,4	0,7
	6 davon Sonstiges (%)	1,1	3,1	1,9	1,5	1,4	1,2	1,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	241,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	334,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	82,0						
95	**51 42 Großhandel mit Bekleidung und Schuhen**							
	1 Unternehmen	5 677	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	51 269	5,5	7,8	9,7	15,3	20,0	27,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	30,365	5,5	8,9	12,5	21,4	29,7	39,7
	4 davon Großhandel (%)	96,9	92,9	95,6	94,7	95,8	96,4	96,9
	5 davon Einzelhandel (%)	2,0	7,1	4,4	3,1	2,3	1,8	1,6
	6 davon Sonstiges (%)	1,1	0,0	0,0	2,2	2,0	1,8	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	32,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	414,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	82,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
96		**51 431 Großhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen und Zubehör ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	1 424	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	17 169	5,8	11,0	18,5	34,2	46,7	59,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	9,458	21,6	30,4	38,0	53,3	64,5	76,3
	4	davon Großhandel (%)	96,2	99,7	99,8	98,4	97,5	97,5	96,6
	5	davon Einzelhandel (%)	1,9	0,0	0,0	0,3	1,2	1,2	1,6
	6	davon Sonstiges (%)	2,0	0,3	0,2	1,3	1,3	1,4	1,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	228,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	562,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
97		**51 432 Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten**							
	1	Unternehmen	778	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 731	5,4	13,5	17,8	32,0	43,3	55,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	4,651	20,1	29,7	38,1	54,0	65,9	78,8
	4	davon Großhandel (%)	95,3	99,2	98,7	98,9	97,5	96,3	96,1
	5	davon Einzelhandel (%)	2,5	0,0	0,0	0,0	0,7	1,5	1,8
	6	davon Sonstiges (%)	2,2	0,8	1,3	1,1	1,8	2,2	2,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	216,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	398,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						
98		**51 433 Großhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Zubehör**							
	1	Unternehmen	2 186	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	26 778	9,3	13,2	21,1	29,2	38,2	51,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	29,048	21,1	31,2	39,3	53,9	66,4	77,7
	4	davon Großhandel (%)	97,6	99,6	99,6	98,1	98,4	98,2	98,2
	5	davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6	davon Sonstiges (%)	1,7	0,4	0,4	1,9	1,6	1,8	1,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	229,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	701,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	91,0						
99		**51 434 Großhandel mit elektrotechnischem Zubehör und Elektroinstallationszubehör**							
	1	Unternehmen	2 977	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	44 352	5,1	10,7	14,2	23,9	34,4	46,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	22,277	7,7	13,6	18,6	31,6	43,7	56,4
	4	davon Großhandel (%)	96,2	92,3	92,2	94,3	96,5	97,2	97,1
	5	davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	3,4	2,5	1,6	1,2	1,2
	6	davon Sonstiges (%)	2,0	7,7	4,4	3,2	1,9	1,6	1,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	62,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	417,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
100	**51 43 Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten**							
	1 Unternehmen	7 365	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	95 030	2,6	3,9	7,1	13,2	18,9	28,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	65,434	9,4	13,9	18,2	28,8	38,2	49,7
	4 davon Großhandel (%)	96,8	99,6	99,7	97,2	97,4	98,0	98,0
	5 davon Einzelhandel (%)	1,4	0,0	0,0	0,0	0,6	0,4	0,4
	6 davon Sonstiges (%)	1,9	0,4	0,3	2,8	2,0	1,6	1,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	58,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	647,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
101	**51 441 Großhandel mit Haushaltswaren aus Metall**							
	1 Unternehmen	545	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	5 928	3,9	14,8	21,6	40,3	52,3	67,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,479	50,7	58,2	64,2	77,5	85,3	92,2
	4 davon Großhandel (%)	97,4	99,1	99,2	98,7	97,8	97,7	97,6
	5 davon Einzelhandel (%)	1,1	0,0	0,1	0,3	0,6	0,7	0,9
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,9	0,8	1,0	1,6	1,6	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	1418,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	873,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	90,0						
102	**51 442 Großhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren**							
	1 Unternehmen	626	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 237	9,0	15,6	18,6	31,2	46,5	62,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,824	22,7	31,8	38,5	52,0	65,5	80,8
	4 davon Großhandel (%)	95,4	94,9	94,9	95,3	95,3	95,4	95,4
	5 davon Einzelhandel (%)	1,4	0,2	0,1	0,2	0,1	0,5	1,0
	6 davon Sonstiges (%)	3,2	5,0	5,0	4,5	4,6	4,1	3,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	319,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	435,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
103	**51 443 Großhandel mit Tapeten**							
	1 Unternehmen	101	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	915	13,8	24,3	37,5	64,0	85,8	99,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,384	32,0	45,6	57,3	80,7	95,6	100,0
	4 davon Großhandel (%)	96,7	100,0	99,9	99,4	98,8	97,1	96,7
	5 davon Einzelhandel (%)	2,8	0,0	0,1	0,4	1,0	2,4	2,8
	6 davon Sonstiges (%)	0,5	0,0	0,0	0,1	0,3	0,5	0,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	522,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	206,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	73,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
104	**51 444 Großhandel mit Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln**							
	1 Unternehmen	1 083	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 367	4,6	7,1	13,6	25,3	36,9	47,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,538	12,6	20,1	28,3	47,4	63,6	77,8
	4 davon Großhandel (%)	98,6	100,0	100,0	99,7	99,8	99,7	99,4
	5 davon Einzelhandel (%)	0,9	0,0	0,0	0,3	0,2	0,2	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	132,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	364,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	86,0						
105	**51 44 Großhandel mit Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln**							
	1 Unternehmen	2 355	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	19 447	1,0	3,7	7,5	15,7	23,6	35,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	11,225	25,4	31,1	35,2	45,9	56,2	66,9
	4 davon Großhandel (%)	97,1	99,1	99,3	98,5	97,6	97,7	97,8
	5 davon Einzelhandel (%)	1,2	0,0	0,0	0,1	0,3	0,5	0,4
	6 davon Sonstiges (%)	1,7	0,9	0,7	1,4	2,2	1,8	1,9
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	365,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	922,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
106	**51 45 Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln**							
	1 Unternehmen	1 033	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	11 017	12,9	19,9	23,4	39,6	54,9	66,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,489	22,1	33,9	42,3	59,8	71,6	83,6
	4 davon Großhandel (%)	97,8	97,5	98,4	98,3	98,4	98,2	98,1
	5 davon Einzelhandel (%)	1,5	1,8	1,2	1,3	0,9	1,1	1,1
	6 davon Sonstiges (%)	0,7	0,7	0,5	0,4	0,7	0,7	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	282,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	530,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	88,0						
107	**51 461 Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	815	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	37 907	30,2	44,1	53,1	66,0	79,8	88,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	32,805	35,9	53,6	62,6	76,2	86,8	94,0
	4 davon Großhandel (%)	99,4	100,0	100,0	100,0	99,7	99,7	99,6
	5 davon Einzelhandel (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6 davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	603,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	693,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	94,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
108	**51 462 Großhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln und Laborbedarf**							
	1 Unternehmen	2 446	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	26 902	0,0	10,7	12,6	20,5	27,8	39,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	16,122	0,0	34,9	38,2	46,5	54,5	63,8
	4 davon Großhandel (%)	94,1	0,0	92,7	92,7	93,5	93,3	93,5
	5 davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	2,2	2,0	1,7	1,6	1,8
	6 davon Sonstiges (%)	4,1	0,0	5,1	5,3	4,8	5,1	4,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	507,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	1109,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	85,0						
109	**51 463 Großhandel mit Dentalbedarf**							
	1 Unternehmen	594	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	8 660	13,6	22,2	32,0	50,4	62,8	75,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,181	22,4	31,7	41,4	59,0	71,8	85,2
	4 davon Großhandel (%)	95,6	91,0	92,1	93,4	94,6	95,0	95,4
	5 davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,9	0,7	0,5	0,4	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	4,0	9,0	7,1	6,0	5,0	4,6	4,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	292,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	404,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	84,0						
110	**51 46 Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln**							
	1 Unternehmen	3 855	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	73 469	15,6	21,4	27,1	36,5	44,8	54,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	53,108	22,2	37,3	44,5	55,5	64,6	73,0
	4 davon Großhandel (%)	97,5	100,0	100,0	99,3	98,3	98,2	98,2
	5 davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	0,5	0,4	0,4	0,4
	6 davon Sonstiges (%)	1,8	0,0	0,0	0,3	1,3	1,4	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	278,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	1031,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	91,0						
111	**51 471 Großhandel mit nichtelektrischen Haushaltsgeräten**							
	1 Unternehmen	156	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 442	16,8	31,3	41,6	61,2	78,4	93,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,641	23,7	39,8	53,5	78,0	92,2	99,4
	4 davon Großhandel (%)	96,6	100,0	99,8	99,3	98,3	97,0	96,6
	5 davon Einzelhandel (%)	1,9	0,0	0,2	0,2	0,8	1,6	1,9
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	0,0	0,5	0,8	1,4	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	386,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	224,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	79,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
112	**51 472 Großhandel mit Spielwaren und Musikinstrumenten**							
1	Unternehmen	930	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	9 180	8,3	15,8	22,8	37,8	47,9	60,6
3	Umsatz (Mrd. DM)	4,767	25,1	36,2	43,5	57,8	70,0	80,6
4	davon Großhandel (%)	98,0	100,0	99,9	99,8	98,8	98,7	98,7
5	davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,1	0,1	0,8	0,7	0,9
6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,1	0,4	0,5	0,5
7	Herfindahl-Index (x 10000)	302,0						
8	Variationskoeffizient (%)	520,5						
9	Gini-Koeffizient (%)	86,0						
113	**51 473 Großhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)**							
1	Unternehmen	1 253	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	10 837	2,3	9,0	11,2	23,5	35,3	48,5
3	Umsatz (Mrd. DM)	6,545	20,3	27,9	33,8	45,8	57,5	71,0
4	davon Großhandel (%)	95,9	99,7	96,6	96,5	96,6	96,1	96,3
5	davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	2,0	1,7	1,3	1,1	1,4
6	davon Sonstiges (%)	1,9	0,3	1,4	1,8	2,1	2,8	2,3
7	Herfindahl-Index (x 10000)	232,9						
8	Variationskoeffizient (%)	530,9						
9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
114	**51 474 Großhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck**							
1	Unternehmen	2 110	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	13 882	3,5	5,8	12,5	28,9	34,8	41,9
3	Umsatz (Mrd. DM)	5,841	12,0	18,2	24,4	37,1	46,5	58,3
4	davon Großhandel (%)	97,0	98,3	95,9	97,0	97,2	97,2	97,3
5	davon Einzelhandel (%)	2,2	0,4	2,9	2,2	2,2	2,2	2,0
6	davon Sonstiges (%)	0,8	1,3	1,1	0,8	0,6	0,6	0,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	93,7						
8	Variationskoeffizient (%)	433,3						
9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						
115	**51 475 Großhandel mit Leder- und Täschnerwaren, Geschenk- und Werbeartikeln**							
1	Unternehmen	2 161	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	15 585	11,3	15,1	19,4	24,4	35,8	42,9
3	Umsatz (Mrd. DM)	5,398	11,5	17,2	23,1	34,2	45,0	56,9
4	davon Großhandel (%)	95,8	95,7	93,2	92,4	94,5	95,0	95,5
5	davon Einzelhandel (%)	2,3	4,3	5,1	3,8	2,7	2,5	2,0
6	davon Sonstiges (%)	2,0	0,0	1,7	3,8	2,8	2,5	2,4
7	Herfindahl-Index (x 10000)	87,5						
8	Variationskoeffizient (%)	423,1						
9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						

noch Tabelle II.2

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
116	**51 476 Großhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen**							
	1 Unternehmen	3 371	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	28 358	3,6	5,7	8,8	16,2	23,5	33,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	15,719	14,1	19,0	23,1	32,1	41,2	52,9
	4 davon Großhandel (%)	96,1	100,0	99,0	98,6	98,4	98,4	97,3
	5 davon Einzelhandel (%)	2,8	0,0	0,0	0,6	0,5	0,7	1,9
	6 davon Sonstiges (%)	1,1	0,0	1,0	0,8	1,1	0,9	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	133,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	662,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	83,0						
117	**51 477 Großhandel mit feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	909	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	12 240	16,3	19,8	24,9	45,1	55,1	65,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,548	21,4	31,1	40,6	59,8	71,4	81,7
	4 davon Großhandel (%)	93,1	83,3	88,3	90,2	91,7	92,3	92,6
	5 davon Einzelhandel (%)	4,0	15,3	10,5	8,1	5,6	4,9	4,5
	6 davon Sonstiges (%)	2,8	1,4	1,2	1,7	2,8	2,8	2,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	250,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	467,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
118	**51 478 Großhandel mit Papier, Pappe, Schul- und Büroartikeln, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen**							
	1 Unternehmen	4 569	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	62 769	2,9	5,3	9,2	16,9	25,0	34,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	29,854	10,5	15,3	20,5	33,1	44,7	56,1
	4 davon Großhandel (%)	96,9	100,0	100,0	99,3	98,9	98,6	98,5
	5 davon Einzelhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	0,0	0,7	1,1	1,1	1,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	74,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	572,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
119	**51 47 Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern**							
	1 Unternehmen	15 459	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	154 293	1,4	2,6	3,5	7,6	11,8	18,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	76,313	5,0	8,1	10,8	17,8	25,5	34,6
	4 davon Großhandel (%)	96,3	100,0	96,0	96,7	97,4	97,5	97,0
	5 davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	4,0	3,0	1,8	1,5	1,6
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	0,0	0,3	0,8	0,9	1,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	23,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	592,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	85,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
120		**51 4 Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern**							
	1	Unternehmen	37 408	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	420 047	2,7	3,7	4,1	7,0	10,1	14,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	248,639	4,7	8,4	11,3	17,1	22,4	29,2
	4	davon Großhandel (%)	96,9	100,0	99,9	99,9	98,8	97,7	97,8
	5	davon Einzelhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,6	0,0	0,1	0,1	0,2	1,4	1,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	20,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	866,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
121		**51 511 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	131	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 622	37,2	42,6	48,8	65,0	79,9	95,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,009	35,6	48,4	59,9	83,1	93,6	99,6
	4	davon Großhandel (%)	89,3	89,8	88,6	90,0	90,2	89,4	89,2
	5	davon Einzelhandel (%)	10,4	10,2	11,3	9,7	9,6	10,3	10,4
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	593,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	260,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	79,0						
122		**51 512 Großhandel mit festen Brennstoffen**							
	1	Unternehmen	187	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 443	13,2	19,1	20,7	44,9	74,0	90,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,801	39,5	55,8	66,2	85,1	95,3	99,3
	4	davon Großhandel (%)	97,6	100,0	99,8	99,8	98,8	98,0	97,6
	5	davon Einzelhandel (%)	2,2	0,0	0,2	0,2	0,9	1,8	2,1
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	708,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	350,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
123		**51 513 Großhandel mit Mineralölerzeugnissen**							
	1	Unternehmen	1 303	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	23 399	6,9	9,5	12,7	20,4	34,0	46,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	94,973	23,9	33,6	43,7	61,3	71,1	80,3
	4	davon Großhandel (%)	89,0	100,0	94,2	92,9	92,0	90,7	90,3
	5	davon Einzelhandel (%)	10,1	0,0	5,6	6,3	7,0	8,4	8,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,2	0,8	0,9	0,9	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	368,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	685,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	90,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
124		**51 51 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen**							
	1	Unternehmen	1 621	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	28 464	5,7	7,8	10,4	17,8	27,1	38,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	105,783	21,5	30,2	39,3	56,8	66,9	76,7
	4	davon Großhandel (%)	89,7	100,0	94,2	92,9	92,7	91,9	91,3
	5	davon Einzelhandel (%)	9,5	0,0	5,6	6,3	6,4	7,3	7,9
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	0,2	0,8	0,9	0,9	0,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	302,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	692,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	89,0						
125		**51 521 Großhandel mit Erzen**							
	1	Unternehmen	18	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	374	0,0	53,5	73,0	0,0	0,0	0,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,145	0,0	94,3	98,7	0,0	0,0	0,0
	4	davon Großhandel (%)	99,8	0,0	99,8	99,8	0,0	0,0	0,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	3659,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	236,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
126		**51 522 Großhandel mit Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug**							
	1	Unternehmen	2 361	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	59 139	28,7	31,3	33,6	38,5	46,2	55,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	67,573	25,4	33,9	40,7	51,6	61,7	71,3
	4	davon Großhandel (%)	98,3	99,2	98,6	98,9	98,8	98,8	98,8
	5	davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	6	davon Sonstiges (%)	1,2	0,8	1,4	1,1	1,2	1,1	1,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	289,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	821,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	88,0						
127		**51 523 Großhandel mit NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug**							
	1	Unternehmen	620	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	16 585	40,0	55,1	56,5	64,6	70,0	79,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	24,468	50,3	59,7	67,0	79,6	86,3	92,9
	4	davon Großhandel (%)	99,6	100,0	99,7	99,7	99,7	99,7	99,7
	5	davon Einzelhandel (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1150,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	838,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
128	**51 52 Großhandel mit Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbzeug**							
	1 Unternehmen	2 999	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	76 098	23,8	32,2	33,4	39,7	44,3	54,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	94,186	22,2	31,5	38,8	51,0	60,5	70,3
	4 davon Großhandel (%)	98,7	99,3	99,4	99,1	99,1	99,1	99,1
	5 davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,7	0,6	0,9	0,9	0,9	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	228,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	822,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	89,0						
129	**51 531 Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1 Unternehmen	1 624	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	24 122	0,0	7,4	10,8	20,0	27,6	38,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	14,533	0,0	25,6	30,4	39,3	47,5	58,0
	4 davon Großhandel (%)	86,9	0,0	99,5	97,8	94,7	93,2	90,4
	5 davon Einzelhandel (%)	12,2	0,0	0,5	2,2	5,0	6,3	8,8
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	293,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	683,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	78,0						
130	**51 532 Großhandel mit Roh- und Schnittholz**							
	1 Unternehmen	1 405	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	13 166	8,9	11,6	14,7	24,7	33,4	44,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,166	8,4	13,1	17,7	29,2	40,9	55,2
	4 davon Großhandel (%)	91,9	92,6	92,8	94,2	93,3	93,4	92,8
	5 davon Einzelhandel (%)	6,5	7,4	5,4	4,5	4,3	4,8	5,6
	6 davon Sonstiges (%)	1,6	0,0	1,8	1,3	2,4	1,8	1,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	60,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	272,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	75,0						
131	**51 533 Großhandel mit sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz**							
	1 Unternehmen	1 398	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	14 724	6,8	9,9	10,9	19,7	29,5	42,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,421	10,1	14,0	18,3	29,6	41,8	57,0
	4 davon Großhandel (%)	90,3	100,0	99,6	99,4	95,1	93,6	92,7
	5 davon Einzelhandel (%)	8,2	0,0	0,4	0,6	3,5	4,5	5,7
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	0,0	0,0	1,4	1,9	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	69,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	294,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	77,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
132		**51 534 Großhandel mit Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen**							
	1	Unternehmen	4 033	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	52 375	1,0	2,7	5,2	9,6	15,7	24,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	34,768	8,3	10,5	12,9	19,1	26,6	36,8
	4	davon Großhandel (%)	87,5	97,1	96,9	95,3	93,0	91,4	90,6
	5	davon Einzelhandel (%)	10,8	0,4	0,9	1,8	4,7	6,2	7,2
	6	davon Sonstiges (%)	1,7	2,5	2,1	2,9	2,3	2,4	2,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	40,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	390,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	77,0						
133		**51 535 Großhandel mit Flachglas**							
	1	Unternehmen	315	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	7 347	15,6	25,2	32,2	46,3	62,8	79,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,366	18,0	27,5	35,6	55,4	72,2	87,9
	4	davon Großhandel (%)	91,6	91,1	91,9	90,0	91,6	92,3	92,3
	5	davon Einzelhandel (%)	2,5	0,0	0,7	1,0	1,3	1,3	1,7
	6	davon Sonstiges (%)	5,8	8,9	7,4	9,0	7,1	6,4	6,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	201,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	231,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	75,0						
134		**51 536 Großhandel mit Anstrichmitteln**							
	1	Unternehmen	701	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	9 480	11,9	14,9	20,0	32,6	46,4	60,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,906	17,2	25,5	32,3	47,3	60,7	74,4
	4	davon Großhandel (%)	94,0	99,7	99,7	98,9	97,7	96,6	95,6
	5	davon Einzelhandel (%)	5,2	0,3	0,2	1,1	1,9	2,5	3,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	0,1	0,1	0,3	0,9	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	163,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	323,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
135		**51 537 Großhandel mit Sanitärkeramik**							
	1	Unternehmen	280	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 801	25,2	35,3	43,8	62,4	77,9	89,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,041	25,3	37,6	47,1	67,5	82,4	93,1
	4	davon Großhandel (%)	94,3	99,3	99,5	97,4	96,0	95,1	94,6
	5	davon Einzelhandel (%)	5,0	0,7	0,5	2,2	3,6	4,3	4,7
	6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,4	0,5	0,6	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	349,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	296,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
136	**51 53 Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik**							
	1 Unternehmen	9 756	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	128 015	0,4	2,0	2,9	6,9	10,8	15,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	73,201	6,5	8,1	9,7	14,3	19,5	26,5
	4 davon Großhandel (%)	88,9	99,8	98,3	98,6	97,8	95,5	94,2
	5 davon Einzelhandel (%)	9,6	0,2	0,5	0,4	1,0	3,2	4,3
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	1,2	1,0	1,3	1,3	1,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	23,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	465,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	78,0						
137	**51 541 Großhandel mit Bauelementen aus Metall**							
	1 Unternehmen	1 616	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	18 778	7,6	9,3	12,9	21,7	31,8	45,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,661	12,0	18,2	23,5	35,2	46,7	60,2
	4 davon Großhandel (%)	93,5	98,7	99,1	98,5	98,7	97,2	95,6
	5 davon Einzelhandel (%)	5,0	1,3	0,9	1,5	1,1	2,2	3,5
	6 davon Sonstiges (%)	1,6	0,0	0,0	0,0	0,2	0,6	1,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	96,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	381,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	80,0						
138	**51 542 Großhandel mit Werkzeugen und Kleineisenwaren**							
	1 Unternehmen	2 710	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	36 254	14,0	15,7	20,8	30,6	38,6	49,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	13,344	14,8	20,4	25,8	36,3	46,1	57,9
	4 davon Großhandel (%)	95,4	98,9	97,3	97,7	97,5	96,6	96,3
	5 davon Einzelhandel (%)	2,5	0,0	0,0	0,1	0,3	0,9	1,2
	6 davon Sonstiges (%)	2,1	1,1	2,7	2,2	2,2	2,5	2,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	120,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	561,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	83,0						
139	**51 543 Großhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung**							
	1 Unternehmen	1 892	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	50 607	6,6	9,7	14,4	24,3	36,6	50,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	23,182	7,1	11,8	17,1	28,8	40,8	56,1
	4 davon Großhandel (%)	96,8	99,0	98,1	98,6	98,2	98,0	97,9
	5 davon Einzelhandel (%)	2,6	1,0	1,2	1,0	1,4	1,7	1,7
	6 davon Sonstiges (%)	0,6	0,0	0,6	0,4	0,3	0,3	0,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	58,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	317,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
140		**51 54 Großhandel mit Bauelementen aus Metall sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung**							
	1	Unternehmen	6 218	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	105 639	6,3	7,8	9,8	16,0	23,0	32,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	44,187	5,6	8,4	11,7	20,2	28,8	39,3
	4	davon Großhandel (%)	95,8	99,3	98,9	98,4	98,3	98,2	98,0
	5	davon Einzelhandel (%)	3,0	0,0	0,7	0,8	0,6	1,0	1,3
	6	davon Sonstiges (%)	1,2	0,7	0,5	0,8	1,1	0,8	0,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	29,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	419,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						
141		**51 551 Großhandel mit chemischen Erzeugnissen ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	466	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	4 054	3,7	10,5	17,0	40,2	51,9	67,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,659	28,4	40,5	50,4	68,7	81,2	91,5
	4	davon Großhandel (%)	98,1	99,8	99,9	98,4	98,7	98,4	98,2
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	0,3	0,2	0,6	0,8
	6	davon Sonstiges (%)	1,1	0,2	0,1	1,3	1,1	1,1	1,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	480,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	462,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
142		**51 552 Großhandel mit technischen Chemikalien und Rohdrogen**							
	1	Unternehmen	840	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	10 269	13,0	14,6	16,3	31,3	44,4	55,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	13,840	20,3	28,1	34,6	50,3	63,9	77,7
	4	davon Großhandel (%)	98,1	98,0	98,5	98,8	98,0	97,9	98,0
	5	davon Einzelhandel (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	1,5	2,0	1,5	1,2	1,8	1,8	1,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	235,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	433,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
143		**51 553 Großhandel mit rohen technischen Fetten und Ölen sowie Kautschuk**							
	1	Unternehmen	197	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 534	18,9	24,0	32,3	48,9	62,1	83,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,305	29,3	49,3	61,8	79,3	90,8	97,8
	4	davon Großhandel (%)	98,7	100,0	99,6	99,7	99,2	98,9	98,7
	5	davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,3	0,3	0,2	0,5	0,6
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,0	0,1	0,1	0,6	0,6	0,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	502,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	298,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
144	**51 554 Großhandel mit chemisch-technischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	910	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	7 184	8,6	12,7	17,9	29,3	40,0	54,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,287	30,0	40,5	47,8	61,8	71,7	82,0
	4 davon Großhandel (%)	96,6	97,0	97,7	98,1	97,4	97,3	97,1
	5 davon Einzelhandel (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	0,4
	6 davon Sonstiges (%)	2,5	3,0	2,3	1,9	2,4	2,3	2,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	398,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	594,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
145	**51 555 Großhandel mit Düngemitteln**							
	1 Unternehmen	299	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 794	6,5	13,1	18,5	30,7	52,4	76,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	3,037	25,1	37,0	50,0	75,6	86,2	94,8
	4 davon Großhandel (%)	98,0	99,7	99,7	99,8	99,4	98,7	98,2
	5 davon Einzelhandel (%)	1,7	0,3	0,3	0,2	0,5	1,2	1,5
	6 davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	362,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	313,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	84,0						
146	**51 55 Großhandel mit chemischen Erzeugnissen**							
	1 Unternehmen	2 712	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	25 835	5,2	7,7	8,6	12,2	21,1	33,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	27,128	11,1	17,2	22,6	34,4	46,3	60,3
	4 davon Großhandel (%)	97,8	97,7	97,9	98,3	98,4	98,5	98,2
	5 davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	2,3	2,1	1,7	1,5	1,4	1,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	91,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	486,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	86,0						
147	**51 561 Großhandel mit Naturfasern und Garnen**							
	1 Unternehmen	191	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 297	6,3	14,2	27,5	41,0	62,8	81,6
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,944	23,9	38,0	51,0	74,8	88,4	97,4
	4 davon Großhandel (%)	99,3	100,0	100,0	99,7	99,6	99,5	99,4
	5 davon Einzelhandel (%)	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2
	6 davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,3	0,4	0,4	0,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	357,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	241,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	79,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
148		**51 562 Großhandel mit sonstigen textilen Halbwaren**							
	1	Unternehmen	153	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 421	6,2	15,1	29,3	52,0	73,0	90,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,035	25,7	36,7	48,2	72,9	90,6	98,6
	4	davon Großhandel (%)	98,6	99,8	99,2	99,3	99,2	98,9	98,6
	5	davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,6	0,4	0,3	0,3	0,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,9	0,2	0,3	0,3	0,6	0,8	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	435,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	238,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	75,0						
149		**51 563 Großhandel mit Halbwaren a.n.g.**							
	1	Unternehmen	48	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	304	9,2	19,7	38,5	77,6	0,0	0,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,141	37,6	58,2	75,2	95,0	0,0	0,0
	4	davon Großhandel (%)	97,3	100,0	99,2	99,3	97,3	0,0	0,0
	5	davon Einzelhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	0,8	0,7	1,4	0,0	0,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	761,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	162,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	70,0						
150		**51 56 Großhandel mit sonstigen Halbwaren**							
	1	Unternehmen	392	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 022	3,5	6,7	11,4	23,2	38,6	62,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,120	15,6	26,8	35,1	54,7	71,8	87,1
	4	davon Großhandel (%)	99,0	100,0	100,0	99,9	99,6	99,6	99,3
	5	davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,0	0,0	0,1	0,3	0,3	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	188,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	252,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
151		**51 571 Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	168	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 139	20,2	23,7	36,8	54,4	70,3	88,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,402	33,8	47,5	58,5	78,4	89,1	98,0
	4	davon Großhandel (%)	96,8	100,0	100,0	97,0	96,9	96,6	96,7
	5	davon Einzelhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,1	0,5	0,5
	6	davon Sonstiges (%)	2,7	0,0	0,0	3,0	3,0	3,0	2,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	538,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	283,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	79,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
152		**51 572 Großhandel mit Schrott**							
	1	Unternehmen	2 140	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	13 249	4,9	8,2	10,5	16,6	24,0	33,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	6,482	16,4	26,0	34,0	47,9	59,4	70,6
	4	davon Großhandel (%)	97,8	100,0	99,5	99,6	99,1	98,5	98,5
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,4
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	0,5	0,4	0,6	1,2	1,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	164,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	584,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	88,0						
153		**51 573 Großhandel mit sonstigen Altmaterialien und Reststoffen**							
	1	Unternehmen	712	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 803	5,7	10,3	18,5	28,2	39,0	56,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,346	25,6	32,1	38,6	54,0	68,8	82,0
	4	davon Großhandel (%)	97,3	99,7	99,8	98,1	98,4	98,2	97,7
	5	davon Einzelhandel (%)	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	2,3	0,1	0,1	1,8	1,6	1,6	2,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	327,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	472,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
154		**51 57 Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen**							
	1	Unternehmen	3 020	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	21 191	2,9	4,8	6,4	11,3	19,3	28,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	9,229	11,7	19,6	27,1	39,0	49,5	61,3
	4	davon Großhandel (%)	97,6	100,0	99,5	99,7	99,4	98,8	98,5
	5	davon Einzelhandel (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,3
	6	davon Sonstiges (%)	1,7	0,0	0,5	0,3	0,4	0,9	1,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	103,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	549,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
155		**51 5 Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterial und Reststoffen**							
	1	Unternehmen	26 718	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	388 264	4,2	5,1	6,8	7,5	10,7	13,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	356,833	8,4	12,2	15,8	24,7	31,8	38,2
	4	davon Großhandel (%)	93,6	99,7	99,7	97,8	95,9	95,7	95,4
	5	davon Einzelhandel (%)	5,3	0,0	0,0	1,8	3,3	3,4	3,7
	6	davon Sonstiges (%)	1,1	0,3	0,3	0,4	0,8	0,9	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	44,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	1086,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	88,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
156		**51 611 Großhandel mit Werkzeugmaschinen (ohne Holzbearbeitungsmaschinen)**							
	1	Unternehmen	660	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 044	9,4	13,8	17,9	32,1	43,8	59,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,571	12,3	20,1	27,7	45,3	61,1	76,7
	4	davon Großhandel (%)	95,4	90,0	92,6	93,2	94,9	95,4	95,2
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,4	0,2	0,2	0,1	0,2	0,7
	6	davon Sonstiges (%)	3,8	9,6	7,1	6,6	4,9	4,4	4,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	125,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	269,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
157		**51 612 Großhandel mit Holzbearbeitungsmaschinen**							
	1	Unternehmen	267	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 405	9,6	20,0	29,4	50,2	63,0	80,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,724	33,9	45,2	53,0	69,1	81,1	92,4
	4	davon Großhandel (%)	95,4	100,0	96,0	95,1	95,4	95,5	95,5
	5	davon Einzelhandel (%)	0,9	0,0	0,0	0,3	0,5	0,6	0,8
	6	davon Sonstiges (%)	3,7	0,0	4,0	4,6	4,1	4,0	3,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	478,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	343,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	79,0						
158		**51 61 Großhandel mit Werkzeugmaschinen**							
	1	Unternehmen	927	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	8 449	2,7	9,5	14,3	26,4	37,6	51,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,296	11,0	19,4	26,5	41,3	55,2	70,1
	4	davon Großhandel (%)	95,4	100,0	95,7	94,4	94,9	95,2	95,3
	5	davon Einzelhandel (%)	0,8	0,0	0,2	0,1	0,1	0,2	0,6
	6	davon Sonstiges (%)	3,8	0,0	4,1	5,5	5,0	4,6	4,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	107,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	299,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	79,0						
159		**51 62 Großhandel mit Baumaschinen**							
	1	Unternehmen	1 041	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	17 082	0,0	18,8	23,4	35,3	47,2	59,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	11,900	0,0	25,5	31,3	44,2	56,8	70,7
	4	davon Großhandel (%)	90,9	0,0	92,0	92,4	90,2	90,6	90,5
	5	davon Einzelhandel (%)	1,1	0,0	0,0	0,2	1,1	1,0	1,1
	6	davon Sonstiges (%)	8,0	0,0	8,0	7,4	8,7	8,4	8,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	285,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	536,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	81,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
160	**51 63 Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen**							
	1 Unternehmen	245	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 738	19,6	24,6	26,6	45,7	62,7	77,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,912	25,3	37,0	45,2	63,7	79,4	92,4
	4 davon Großhandel (%)	96,9	99,3	98,5	98,8	97,9	97,4	97,1
	5 davon Einzelhandel (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3
	6 davon Sonstiges (%)	2,7	0,7	1,5	1,2	2,0	2,4	2,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	337,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	269,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	76,0						
161	**51 641 Großhandel mit Büromaschinen und Software**							
	1 Unternehmen	6 723	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	80 118	9,3	11,2	12,5	21,5	28,2	36,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	42,270	10,2	17,0	23,5	38,0	50,3	60,8
	4 davon Großhandel (%)	90,9	87,7	90,8	93,3	92,1	92,4	92,4
	5 davon Einzelhandel (%)	1,8	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,5
	6 davon Sonstiges (%)	7,3	12,3	9,2	6,7	7,6	7,3	7,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	86,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	757,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	89,0						
162	**51 642 Großhandel mit Büroeinrichtungen**							
	1 Unternehmen	1 032	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	12 554	8,2	13,0	17,5	24,5	34,3	47,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,591	16,4	21,8	26,0	35,5	45,5	58,2
	4 davon Großhandel (%)	92,8	92,6	93,0	93,1	92,8	92,7	92,7
	5 davon Einzelhandel (%)	4,9	5,8	5,0	4,8	4,8	4,9	5,1
	6 davon Sonstiges (%)	2,4	1,6	2,0	2,2	2,4	2,5	2,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	157,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	391,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	72,0						
163	**51 64 Großhandel mit Büromaschinen und -einrichtungen**							
	1 Unternehmen	7 755	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	92 672	8,0	9,7	10,8	18,9	25,0	33,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	46,861	9,2	15,3	21,2	34,6	46,1	56,2
	4 davon Großhandel (%)	91,1	87,7	90,8	93,3	92,3	92,3	92,3
	5 davon Einzelhandel (%)	2,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	0,6
	6 davon Sonstiges (%)	6,8	12,3	9,2	6,7	7,5	7,1	7,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	72,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	740,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
164		**51 651 Großhandel mit Flurförderzeugen und Fahrzeugen a.n.g.**							
	1	Unternehmen	609	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 896	5,4	10,0	19,0	35,0	47,3	61,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,474	8,8	16,4	23,8	41,2	55,7	72,2
	4	davon Großhandel (%)	88,9	86,5	86,6	87,5	86,9	87,8	88,4
	5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,9	0,7	0,8	0,7
	6	davon Sonstiges (%)	10,0	13,5	13,4	11,6	12,4	11,4	10,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	97,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	222,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						
165		**51 652 Großhandel mit sonstigen Maschinen (ohne landwirtschaftliche Maschinen)**							
	1	Unternehmen	4 216	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	35 941	6,4	7,5	8,7	14,8	21,6	29,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	20,373	14,5	18,9	22,5	31,3	40,4	50,2
	4	davon Großhandel (%)	94,4	95,3	96,1	96,3	96,0	95,7	95,3
	5	davon Einzelhandel (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	4,7	4,7	3,9	3,7	4,0	4,2	4,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	115,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	689,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	81,0						
166		**51 653 Großhandel mit sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie technischem Bedarf a.n.g.**							
	1	Unternehmen	6 590	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	51 809	0,3	1,8	3,7	7,3	12,1	19,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	24,332	6,1	9,1	11,3	17,9	25,4	34,3
	4	davon Großhandel (%)	95,8	100,0	99,3	98,7	97,7	97,6	97,5
	5	davon Einzelhandel (%)	1,2	0,0	0,0	0,3	0,2	0,2	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	3,0	0,0	0,7	1,0	2,1	2,2	2,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	29,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	431,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						
167		**51 65 Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)**							
	1	Unternehmen	11 415	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	94 646	0,8	2,6	3,7	6,0	9,8	15,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	48,179	6,7	9,5	11,8	16,7	22,3	30,4
	4	davon Großhandel (%)	94,7	95,7	96,7	97,1	97,0	96,3	96,1
	5	davon Einzelhandel (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2
	6	davon Sonstiges (%)	4,2	4,3	3,3	2,9	2,9	3,6	3,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	28,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	563,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
168		**51 66 Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**							
	1	Unternehmen	1 972	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	19 370	2,5	6,4	8,3	17,1	23,6	34,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,269	10,1	15,8	20,6	30,8	41,0	52,7
	4	davon Großhandel (%)	88,6	100,0	98,8	99,0	96,9	95,2	92,9
	5	davon Einzelhandel (%)	4,8	0,0	0,0	0,0	0,9	2,3	3,5
	6	davon Sonstiges (%)	6,6	0,0	1,2	1,0	2,2	2,5	3,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	74,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	369,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	76,0						
169		**51 6 Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör**							
	1	Unternehmen	23 355	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	233 957	2,9	4,6	5,1	7,6	11,3	15,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	121,417	4,4	7,3	10,2	16,5	22,7	29,7
	4	davon Großhandel (%)	92,6	97,0	92,1	93,4	94,1	93,3	93,5
	5	davon Einzelhandel (%)	1,7	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,5
	6	davon Sonstiges (%)	5,7	3,0	7,9	6,6	5,8	6,5	6,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	18,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	650,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	83,0						
170		**51 701 Großhandel mit Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	641	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	10 230	17,6	30,5	35,3	53,0	64,0	76,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	11,250	34,4	53,9	65,8	79,3	87,0	93,1
	4	davon Großhandel (%)	92,5	92,2	90,2	91,5	91,9	92,3	92,3
	5	davon Einzelhandel (%)	6,0	6,4	8,4	6,9	6,5	6,2	6,2
	6	davon Sonstiges (%)	1,5	1,3	1,3	1,6	1,5	1,5	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	601,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	612,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	92,0						
171		**51 702 Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	311	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	22 770	68,0	73,9	76,1	84,3	89,2	94,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	15,048	69,7	76,7	80,1	87,5	93,0	97,3
	4	davon Großhandel (%)	85,1	81,2	82,8	83,5	84,2	84,7	84,9
	5	davon Einzelhandel (%)	13,2	16,6	15,1	14,5	13,9	13,5	13,3
	6	davon Sonstiges (%)	1,8	2,3	2,1	2,0	1,9	1,8	1,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	2238,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	828,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	93,0						

noch Tabelle II.2

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
172		**51 703 Großhandel mit Fertigwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	2 001	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	42 239	5,6	22,3	28,6	46,4	64,3	75,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	39,495	39,8	51,6	59,3	71,0	82,3	89,3
	4	davon Großhandel (%)	95,6	100,0	98,1	95,7	95,6	95,6	95,6
	5	davon Einzelhandel (%)	2,9	0,0	1,2	3,0	3,0	3,0	2,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	0,7	1,4	1,4	1,5	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	822,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	1279,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	95,0						
173		**51 7 Sonstiger Großhandel**							
	1	Unternehmen	2 953	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	75 239	19,1	27,7	32,6	44,2	57,1	70,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	65,793	29,8	41,6	49,7	64,9	74,4	83,5
	4	davon Großhandel (%)	92,7	91,7	93,1	93,0	91,5	91,9	92,3
	5	davon Einzelhandel (%)	5,8	8,0	6,1	6,1	6,9	6,4	6,1
	6	davon Sonstiges (%)	1,5	0,3	0,8	1,0	1,6	1,6	1,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	431,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	1123,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	95,0						
174		**51 Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)**							
	1	Unternehmen	178 387	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1592 972	0,1	2,0	3,4	5,0	6,3	8,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1117,080	2,9	4,9	6,8	11,3	16,2	22,2
	4	davon Großhandel (%)	93,7	100,0	96,4	95,1	95,4	95,2	95,4
	5	davon Einzelhandel (%)	3,5	0,0	3,5	4,6	4,2	4,1	3,6
	6	davon Sonstiges (%)	2,8	0,0	0,1	0,3	0,4	0,7	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	9,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	1292,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	91,0						

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996.

Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Großhandel und Handelsvermittlung, Wiesbaden 1995.

Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 - Fassung für nationale Zwecke -).

Großhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an andere Abnehmer als private Haushalte absetzt. Handelsware sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Einschließlich Import- und Exportgeschäfte. Handelsware in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschl. Umsatzsteuer) zum

Einzelhandel. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z.B. selbstgewonnener Kies in einer Baustoffgroßhandlung) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

Nicht wiedergegeben sind diejenigen 9 Positionen der WZ-Systematik, die als einzige Untergliederung einer übergeordneten Position jeweils mit dieser identisch sind: WZ 51190, 51210, 51220, 51230, 51240, 51250, 51310, 51320, 51330.

Nicht wiedergegeben ist diejenige Position der WZ-Systematik, für die keine, oder nur statistisch geheimzuhaltende Angaben vorliegt: WZ 51113.

[2] Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25.000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3] Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993

Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4] Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

Umsatz ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschl. gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschl. Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschl. Zusatzerlöse (z.B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z.B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschl. Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

[5] Gemessen am Umsatz.

[6] Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H-1)}$; Ginikoeffizient $G = 1/(2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i)-1)$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens, für den Gini-Koeffizienten bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9] Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Tabelle II.3

Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern - WZ 52 -[1]

Unternehmen,[2] Beschäftigte,[3] Umsatz[4] und Konzentrationsgrad[5] gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6] sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Ginikoeffizienten[7]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8] 1992[9] -

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
1	**52 111 Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
1	Unternehmen	29 000	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	514 515	13,3	19,3	24,6	35,5	43,7	56,6
3	Umsatz (Mrd. DM)	146,037	17,4	22,6	28,2	39,3	51,6	68,9
4	davon Großhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,8	2,4	2,5	1,9
5	davon Einzelhandel (%)	97,8	100,0	100,0	99,1	97,0	97,1	97,6
6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,0	0,0	0,0	0,6	0,5	0,4
7	Herfindahl-Index (x 10000)	197,4						
8	Variationskoeffizient (%)	2390,4						
9	Gini-Koeffizient (%)	93,0						
2	**52 112 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**							
1	Unternehmen	5 016	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	155 405	16,4	27,4	37,9	53,0	68,6	80,0
3	Umsatz (Mrd. DM)	48,091	19,7	32,9	44,2	63,7	77,7	88,1
4	davon Großhandel (%)	3,8	0,0	8,2	6,6	5,1	4,4	4,2
5	davon Einzelhandel (%)	95,2	100,0	91,0	92,6	94,2	94,9	95,0
6	davon Sonstiges (%)	1,0	0,0	0,7	0,8	0,7	0,7	0,8
7	Herfindahl-Index (x 10000)	260,6						
8	Variationskoeffizient (%)	1138,8						
9	Gini-Koeffizient (%)	96,0						
3	**52 11 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**							
1	Unternehmen	34 016	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	669 920	10,3	14,6	19,6	31,1	40,4	51,5
3	Umsatz (Mrd. DM)	194,128	13,3	18,0	23,1	35,6	46,8	61,8
4	davon Großhandel (%)	2,1	0,0	0,0	0,0	3,4	3,5	2,9
5	davon Einzelhandel (%)	97,1	100,0	100,0	99,9	95,8	95,9	96,5
6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,1	0,8	0,6	0,5
7	Herfindahl-Index (x 10000)	127,7						
8	Variationskoeffizient (%)	2081,7						
9	Gini-Koeffizient (%)	94,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
4		**52 121 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Nahrungsmittel)**							
	1	Unternehmen	2 316	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	63 209	0,0	61,5	65,4	70,4	75,2	81,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	10,735	0,0	63,9	68,5	74,6	79,9	85,7
	4	davon Großhandel (%)	1,7	0,0	0,3	0,3	0,5	0,8	1,2
	5	davon Einzelhandel (%)	97,8	0,0	99,6	99,6	99,2	99,0	98,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,5	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1785,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	2031,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	94,0						
5		**52 122 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel**							
	1	Unternehmen	1 271	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	169 748	55,1	78,1	82,1	89,0	92,2	95,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	36,132	56,5	77,1	84,0	91,8	94,7	97,3
	4	davon Großhandel (%)	1,7	0,4	1,9	1,7	1,6	1,7	1,7
	5	davon Einzelhandel (%)	96,6	97,7	96,7	96,8	96,8	96,7	96,6
	6	davon Sonstiges (%)	1,7	1,9	1,4	1,5	1,6	1,6	1,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1503,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	1378,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	98,0						
6		**52 12 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art**							
	1	Unternehmen	3 587	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	232 957	46,5	63,2	72,1	80,3	84,2	87,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	46,867	45,0	64,1	73,6	84,4	88,2	91,5
	4	davon Großhandel (%)	1,7	0,0	0,8	1,6	1,4	1,5	1,5
	5	davon Einzelhandel (%)	96,9	98,1	97,9	97,1	97,3	97,2	97,1
	6	davon Sonstiges (%)	1,4	1,9	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	987,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	1879,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	97,0						
7		**52 1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)**							
	1	Unternehmen	37 603	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	902 877	14,7	19,7	24,3	37,5	46,4	55,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	240,995	14,2	19,4	24,8	38,3	49,0	62,0
	4	davon Großhandel (%)	2,1	0,0	0,2	0,4	2,5	3,0	2,5
	5	davon Einzelhandel (%)	97,1	98,8	99,0	98,9	96,9	96,2	96,7
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	1,2	0,8	0,7	0,6	0,8	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	120,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	2123,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	94,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
8		**52 21 Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln**							
	1	Unternehmen	5 439	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	17 818	0,9	1,9	2,9	5,5	7,6	11,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,085	2,8	4,8	7,1	11,5	15,2	20,7
	4	davon Großhandel (%)	5,8	0,0	4,2	17,1	17,1	16,3	13,5
	5	davon Einzelhandel (%)	93,5	97,2	94,2	81,2	81,6	82,4	84,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,8	2,8	1,6	1,7	1,3	1,2	1,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	10,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	213,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	56,0						
9		**52 22 Einzelhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild**							
	1	Unternehmen	6 921	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	54 609	4,8	8,5	10,0	13,6	16,8	20,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	6,537	8,4	12,0	14,4	19,0	22,9	27,6
	4	davon Großhandel (%)	5,6	2,7	1,9	3,3	6,9	7,2	8,1
	5	davon Einzelhandel (%)	85,9	97,0	96,8	94,8	89,9	88,2	86,6
	6	davon Sonstiges (%)	8,5	0,3	1,4	1,9	3,2	4,6	5,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	35,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	487,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	58,0						
10		**52 23 Einzelhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen**							
	1	Unternehmen	1 038	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	4 425	1,7	3,2	5,7	12,7	18,4	28,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,464	3,9	6,9	9,7	15,9	23,9	36,4
	4	davon Großhandel (%)	6,8	46,5	37,1	28,9	19,7	17,1	14,4
	5	davon Einzelhandel (%)	89,7	53,5	61,3	69,2	75,9	76,8	79,7
	6	davon Sonstiges (%)	3,5	0,0	1,6	1,9	4,4	6,1	5,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	24,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	126,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	50,0						
11		**52 241 Einzelhandel mit Brot und Konditorwaren**							
	1	Unternehmen	2 138	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	15 622	4,9	7,2	10,0	15,7	21,8	30,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,222	6,0	8,8	11,7	17,6	24,1	32,7
	4	davon Großhandel (%)	3,0	14,8	10,0	7,6	5,5	5,1	4,9
	5	davon Einzelhandel (%)	84,7	85,2	88,3	88,5	86,9	85,5	83,5
	6	davon Sonstiges (%)	12,3	0,0	1,7	3,9	7,7	9,4	11,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	27,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	219,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	57,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
12		**52 242 Einzelhandel mit Süßwaren**						
	1 Unternehmen	837	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	7 207	39,8	49,6	56,3	64,4	67,8	72,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,838	42,8	53,9	62,6	72,2	77,3	82,6
	4 davon Großhandel (%)	8,1	12,8	10,3	8,9	9,8	9,9	9,6
	5 davon Einzelhandel (%)	89,6	86,3	88,9	89,4	88,2	87,8	88,1
	6 davon Sonstiges (%)	2,3	0,9	0,8	1,7	2,0	2,3	2,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	777,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	800,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	85,0						
13		**52 24 Einzelhandel mit Backwaren und Süßwaren**						
	1 Unternehmen	2 975	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	22 829	12,6	16,1	19,7	25,9	31,4	38,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,060	17,4	22,4	26,9	34,4	40,0	46,5
	4 davon Großhandel (%)	5,1	12,8	9,9	10,4	9,3	8,7	8,0
	5 davon Einzelhandel (%)	86,7	86,3	89,3	88,1	88,7	87,6	86,9
	6 davon Sonstiges (%)	8,2	0,9	0,7	1,5	2,1	3,8	5,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	138,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	633,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	69,0						
14		**52 251 Einzelhandel mit Wein, Sekt und Spirituosen**						
	1 Unternehmen	2 203	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 228	2,0	4,0	4,8	8,0	12,4	18,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,026	9,4	13,3	16,7	23,8	31,0	40,4
	4 davon Großhandel (%)	13,9	0,0	4,2	7,5	15,6	16,2	17,4
	5 davon Einzelhandel (%)	83,9	100,0	95,8	92,5	84,3	81,9	80,7
	6 davon Sonstiges (%)	2,2	0,0	0,0	0,0	0,1	1,8	1,9
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	54,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	330,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	67,0						
15		**52 252 Einzelhandel mit sonstigen Getränken**						
	1 Unternehmen	13 184	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	40 485	2,4	2,9	4,1	6,7	9,9	12,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,717	5,3	7,2	9,1	13,7	18,8	24,6
	4 davon Großhandel (%)	11,3	9,6	7,1	5,6	11,2	13,3	13,9
	5 davon Einzelhandel (%)	87,0	87,9	91,1	92,4	87,0	84,4	84,3
	6 davon Sonstiges (%)	1,7	2,5	1,8	2,0	1,8	2,3	1,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	17,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	472,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	71,0						

noch Tabelle II.3

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
16		**52 25 Einzelhandel mit Getränken**							
	1	Unternehmen	15 387	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	46 713	2,0	2,4	3,6	5,7	8,6	11,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,743	4,7	6,4	8,2	12,5	17,3	22,9
	4	davon Großhandel (%)	11,6	9,6	7,0	5,5	10,2	12,2	13,2
	5	davon Einzelhandel (%)	86,6	87,9	91,2	92,6	88,1	86,0	85,0
	6	davon Sonstiges (%)	1,8	2,5	1,8	1,9	1,7	1,8	1,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	14,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	462,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	70,0						
17		**52 26 Einzelhandel mit Tabakwaren**							
	1	Unternehmen	8 114	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	29 268	8,7	10,2	11,6	13,8	15,1	17,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,560	10,7	13,6	15,6	20,0	23,6	27,2
	4	davon Großhandel (%)	5,5	13,7	14,6	15,1	14,7	15,6	15,1
	5	davon Einzelhandel (%)	92,2	85,2	84,1	83,5	84,0	83,2	83,7
	6	davon Sonstiges (%)	2,3	1,1	1,3	1,4	1,3	1,3	1,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	52,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	644,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	54,0						
18		**52 271 Einzelhandel mit Reformwaren**							
	1	Unternehmen	1 120	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	6 128	8,7	11,0	12,9	19,5	26,2	35,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,750	9,3	12,4	15,3	22,7	30,9	42,0
	4	davon Großhandel (%)	0,4	0,0	0,1	0,7	0,5	0,4	0,5
	5	davon Einzelhandel (%)	99,0	97,2	97,8	97,6	98,1	98,2	98,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	2,8	2,1	1,7	1,4	1,4	1,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	50,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	216,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	57,0						
19		**52 272 Einzelhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseöl und Nahrungsfetten**							
	1	Unternehmen	624	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 807	0,0	24,4	29,5	35,2	41,9	52,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,364	0,0	30,8	36,0	44,8	53,3	64,6
	4	davon Großhandel (%)	6,7	0,0	11,8	10,1	9,2	9,6	9,1
	5	davon Einzelhandel (%)	93,1	0,0	88,1	89,9	90,7	90,3	90,8
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	451,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	521,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
20	**52 273 Einzelhandel mit Kaffee, Tee und Kakao**							
	1 Unternehmen	630	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2 804	4,6	8,1	12,4	19,2	27,4	39,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,246	15,9	21,1	26,4	37,0	47,2	61,0
	4 davon Großhandel (%)	13,1	41,3	40,6	34,9	30,0	24,5	20,6
	5 davon Einzelhandel (%)	84,9	58,7	59,4	62,8	67,9	73,7	77,2
	6 davon Sonstiges (%)	2,0	0,0	0,0	2,3	2,1	1,8	2,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	144,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	284,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	62,0						
21	**52 274 Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln a.n.g.**							
	1 Unternehmen	932	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	4 007	8,0	9,9	13,7	21,6	31,0	43,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,587	9,7	14,1	18,7	30,3	43,1	57,2
	4 davon Großhandel (%)	1,4	0,0	1,6	1,2	1,1	1,4	1,5
	5 davon Einzelhandel (%)	97,2	99,4	98,0	98,5	98,7	97,7	97,1
	6 davon Sonstiges (%)	1,3	0,6	0,4	0,3	0,2	0,9	1,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	73,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	242,4						
	9 Gini-Koeffizient (%)	67,0						
22	**52 27 Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln**							
	1 Unternehmen	3 306	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	15 746	5,4	8,0	9,4	13,0	17,2	23,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,948	6,9	10,1	12,5	18,2	24,3	32,7
	4 davon Großhandel (%)	3,5	3,5	9,2	7,7	8,1	7,7	6,3
	5 davon Einzelhandel (%)	95,6	96,3	89,6	91,3	91,2	91,7	92,6
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,3	1,2	1,0	0,7	0,5	1,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	32,3						
	8 Variationskoeffizient (%)	311,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	64,0						
23	**52 2 Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)**							
	1 Unternehmen	43 180	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	191 408	1,8	3,3	4,8	6,6	8,6	10,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	27,396	2,8	4,7	6,4	9,7	12,5	16,2
	4 davon Großhandel (%)	7,3	5,4	6,2	7,2	8,6	9,0	10,8
	5 davon Einzelhandel (%)	88,8	94,6	93,1	91,0	90,1	89,6	87,4
	6 davon Sonstiges (%)	3,9	0,0	0,6	1,7	1,3	1,4	1,9
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	6,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	528,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	64,0						

noch Tabelle II.3

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
24		**52 31 Apotheken**							
	1	Unternehmen	19 245	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	145 782	0,0	0,1	0,2	0,5	0,9	1,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	35,115	0,2	0,4	0,6	1,1	1,7	2,8
	4	davon Großhandel (%)	1,2	0,0	0,0	0,2	2,7	3,8	4,4
	5	davon Einzelhandel (%)	98,6	100,0	99,7	99,6	97,2	95,8	95,1
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,3	0,2	0,1	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	0,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	65,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	31,0						
25		**52 32 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln**							
	1	Unternehmen	1 193	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	11 183	3,4	6,5	9,4	15,5	22,5	32,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,775	3,4	5,6	8,1	15,4	23,5	35,7
	4	davon Großhandel (%)	3,2	4,8	4,2	2,9	7,0	6,0	5,4
	5	davon Einzelhandel (%)	85,2	70,5	80,6	84,8	80,5	79,8	81,7
	6	davon Sonstiges (%)	11,6	24,7	15,2	12,2	12,5	14,2	12,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	23,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	132,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	56,0						
26		**52 331 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (ohne Drogerieartikel)**							
	1	Unternehmen	3 204	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	30 482	29,3	37,3	47,5	53,6	57,2	61,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	4,863	30,2	44,3	56,4	63,7	67,7	72,1
	4	davon Großhandel (%)	2,5	6,6	4,5	3,5	3,4	3,2	3,2
	5	davon Einzelhandel (%)	97,0	93,4	95,5	96,5	96,6	96,7	96,7
	6	davon Sonstiges (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	549,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	1322,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	86,0						
27		**52 332 Einzelhandel mit Drogerieartikeln**							
	1	Unternehmen	2 763	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	36 766	65,8	68,2	70,1	72,8	74,2	75,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	6,431	73,1	76,3	78,4	80,9	82,3	84,2
	4	davon Großhandel (%)	6,4	8,2	7,9	7,8	7,7	7,6	7,4
	5	davon Einzelhandel (%)	93,0	91,0	91,3	91,5	91,6	91,8	91,9
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	2808,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	2783,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	90,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
28		**52 33 Einzelhandel mit kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln**							
	1	Unternehmen	5 967	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	67 248	43,0	49,2	54,3	61,4	64,5	66,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	11,294	45,8	54,6	62,6	70,6	73,7	76,3
	4	davon Großhandel (%)	4,7	5,8	7,8	6,9	6,2	6,0	5,9
	5	davon Einzelhandel (%)	94,7	93,5	91,6	92,6	93,4	93,5	93,7
	6	davon Sonstiges (%)	0,6	0,7	0,6	0,5	0,4	0,5	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	1012,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	2455,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	88,0						
29		**52 3 Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)**							
	1	Unternehmen	26 405	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	224 213	12,9	14,8	16,3	18,3	19,2	20,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	48,185	10,7	12,8	14,7	16,6	17,6	18,7
	4	davon Großhandel (%)	2,1	5,8	7,8	6,9	6,2	5,9	5,9
	5	davon Einzelhandel (%)	97,2	93,5	91,6	92,6	93,4	93,5	93,4
	6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,7	0,6	0,5	0,4	0,6	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	56,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	1212,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	51,0						
30		**52 411 Einzelhandel mit Haustextilien**							
	1	Unternehmen	2 165	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	13 111	8,0	10,8	14,0	18,8	24,5	32,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,763	10,5	13,3	16,3	23,2	30,8	40,8
	4	davon Großhandel (%)	2,2	0,0	0,0	0,0	1,1	2,6	2,4
	5	davon Einzelhandel (%)	96,5	100,0	100,0	99,4	98,5	97,0	97,1
	6	davon Sonstiges (%)	1,3	0,0	0,0	0,6	0,4	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	58,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	340,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	68,0						
31		**52 412 Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche**							
	1	Unternehmen	4 091	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	14 076	6,6	9,5	10,7	14,0	17,7	22,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,060	11,3	15,6	18,1	24,1	29,5	36,2
	4	davon Großhandel (%)	3,1	0,0	0,0	4,7	6,0	6,1	5,8
	5	davon Einzelhandel (%)	95,8	100,0	100,0	95,3	93,2	93,3	93,4
	6	davon Sonstiges (%)	1,1	0,0	0,0	0,0	0,8	0,7	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	61,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	492,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	65,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
32		**52 41 Einzelhandel mit Textilien**							
	1	Unternehmen	6 256	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	27 187	5,2	7,3	9,1	13,1	16,6	21,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,822	7,5	10,8	13,3	19,0	24,4	31,8
	4	davon Großhandel (%)	2,6	0,0	0,0	0,0	1,2	2,7	3,5
	5	davon Einzelhandel (%)	96,2	100,0	100,0	100,0	98,5	97,0	95,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,2	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	31,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	431,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	71,0						
33		**52 421 Einzelhandel mit Bekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1	Unternehmen	16 893	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	184 298	0,0	0,0	27,7	34,6	39,9	46,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	30,766	0,0	0,0	37,6	45,1	50,6	56,9
	4	davon Großhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,1	1,4	1,3	1,4
	5	davon Einzelhandel (%)	98,0	0,0	0,0	99,4	98,2	98,3	98,1
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,4	0,4	0,4	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	595,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	3169,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	87,0						
34		**52 422 Einzelhandel mit Herrenbekleidung und Bekleidungszubehör**							
	1	Unternehmen	3 327	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	28 186	8,0	10,9	15,7	23,5	31,4	39,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,477	11,8	17,5	22,3	32,2	40,7	48,8
	4	davon Großhandel (%)	1,4	5,6	3,8	3,0	2,7	2,6	2,2
	5	davon Einzelhandel (%)	98,1	93,7	95,8	96,6	96,7	96,9	97,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,5	0,7	0,4	0,4	0,6	0,5	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	88,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	534,4						
	9	Gini-Koeffizient (%)	73,0						
35		**52 423 Einzelhandel mit Damenbekleidung und Bekleidungszubehör**							
	1	Unternehmen	19 237	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	142 698	4,0	7,2	10,3	16,7	21,8	27,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	21,130	5,7	10,5	14,8	23,5	30,4	37,0
	4	davon Großhandel (%)	1,2	0,0	0,0	0,0	2,3	2,5	2,2
	5	davon Einzelhandel (%)	98,4	100,0	100,0	100,0	97,6	97,4	97,6
	6	davon Sonstiges (%)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	32,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	785,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	76,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
36		**52 424 Einzelhandel mit Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör**							
	1	Unternehmen	2 944	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	10 664	4,8	6,2	7,7	10,9	15,3	19,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,015	5,4	8,3	11,3	17,7	24,4	32,8
	4	davon Großhandel (%)	0,3	0,0	0,3	0,2	0,5	0,6	0,5
	5	davon Einzelhandel (%)	99,4	99,4	99,3	99,5	99,3	99,2	99,4
	6	davon Sonstiges (%)	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	26,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	259,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	62,0						
37		**52 425 Einzelhandel mit Kürschnerwaren**							
	1	Unternehmen	454	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1 862	5,7	10,0	17,1	27,3	37,2	51,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,227	13,7	22,0	28,6	41,4	53,3	68,3
	4	davon Großhandel (%)	3,7	0,0	4,3	6,8	5,3	5,0	4,7
	5	davon Einzelhandel (%)	86,7	93,6	88,2	87,5	87,1	87,4	86,1
	6	davon Sonstiges (%)	9,6	6,4	7,5	5,7	7,6	7,5	9,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	125,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	216,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	62,0						
38		**52 42 Einzelhandel mit Bekleidung**							
	1	Unternehmen	42 855	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	367 708	0,0	0,0	13,6	19,6	24,2	29,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	58,615	0,0	0,0	20,2	27,2	32,8	38,8
	4	davon Großhandel (%)	1,4	0,0	0,0	0,1	0,9	1,8	1,6
	5	davon Einzelhandel (%)	98,2	0,0	0,0	99,4	98,7	97,9	98,0
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,5	0,3	0,3	0,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	169,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	2689,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	81,0						
39		**52 431 Einzelhandel mit Schuhen**							
	1	Unternehmen	8 711	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	82 586	10,7	16,4	20,4	30,5	37,0	42,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	11,975	16,5	23,1	28,0	39,0	46,1	51,4
	4	davon Großhandel (%)	1,0	0,0	0,1	0,1	1,5	1,3	1,3
	5	davon Einzelhandel (%)	98,1	100,0	99,9	99,9	98,4	98,7	98,5
	6	davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	139,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	1097,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	78,0						

noch Tabelle II.3

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
40		**52 432 Einzelhandel mit Leder- und Täschnerwaren**							
	1	Unternehmen	2 123	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	11 236	3,6	5,8	9,0	15,1	21,3	28,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,470	7,8	11,6	15,2	22,0	29,1	38,9
	4	davon Großhandel (%)	2,5	11,3	7,8	6,0	5,2	4,3	4,0
	5	davon Einzelhandel (%)	96,3	88,5	92,0	93,9	94,7	95,6	95,4
	6	davon Sonstiges (%)	1,2	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,6
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	44,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	288,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	64,0						
41		**52 43 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren**							
	1	Unternehmen	10 834	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	93 822	9,4	14,4	18,0	26,9	32,7	37,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	13,445	14,7	20,6	25,0	34,8	41,4	46,7
	4	davon Großhandel (%)	1,1	0,0	0,1	0,1	1,5	1,5	1,5
	5	davon Einzelhandel (%)	97,9	100,0	99,9	99,9	98,4	98,4	98,3
	6	davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	111,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	1092,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	77,0						
42		**52 441 Einzelhandel mit Wohnmöbeln**							
	1	Unternehmen	8 997	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	121 719	8,1	10,6	14,3	22,3	28,2	35,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	34,896	11,8	15,6	19,5	27,9	35,2	43,1
	4	davon Großhandel (%)	1,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2
	5	davon Einzelhandel (%)	97,6	98,1	98,6	98,5	98,7	98,8	98,9
	6	davon Sonstiges (%)	1,0	1,9	1,4	1,5	1,2	1,0	0,9
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	68,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	778,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	80,0						
43		**52 442 Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln**							
	1	Unternehmen	723	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 288	5,0	7,7	10,0	16,2	24,8	36,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,494	6,9	11,5	15,8	25,9	36,6	51,8
	4	davon Großhandel (%)	5,9	12,7	13,7	10,6	6,8	7,4	7,6
	5	davon Einzelhandel (%)	91,3	86,7	85,0	88,4	92,3	91,6	90,3
	6	davon Sonstiges (%)	2,8	0,6	1,3	0,9	0,9	1,0	2,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	50,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	163,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	59,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
44	**52 443 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen aus Metall und Kunststoff**							
	1 Unternehmen	2 905	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	14 704	7,7	10,5	13,7	20,2	25,6	32,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,268	13,4	17,1	20,6	29,0	36,5	45,4
	4 davon Großhandel (%)	7,5	5,8	8,9	8,8	11,6	11,3	10,7
	5 davon Einzelhandel (%)	91,0	94,2	90,8	91,0	88,2	88,4	88,8
	6 davon Sonstiges (%)	1,5	0,0	0,2	0,2	0,2	0,3	0,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	91,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	504,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	73,0						
45	**52 444 Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren**							
	1 Unternehmen	2 729	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	14 585	3,1	5,6	7,8	12,6	18,4	26,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,797	4,8	8,1	10,9	18,2	26,4	36,6
	4 davon Großhandel (%)	3,7	3,4	2,2	3,8	5,6	6,9	5,9
	5 davon Einzelhandel (%)	95,7	96,6	97,8	96,2	94,4	93,0	93,8
	6 davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	25,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	244,7						
	9 Gini-Koeffizient (%)	68,0						
46	**52 445 Einzelhandel mit Heimtextilien und Teppichen**							
	1 Unternehmen	4 879	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	28 506	4,3	6,0	7,8	11,8	15,4	20,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	4,188	10,0	12,2	14,5	20,6	26,7	33,7
	4 davon Großhandel (%)	4,5	0,0	0,1	2,0	3,6	5,1	5,9
	5 davon Einzelhandel (%)	91,4	100,0	99,6	96,5	95,2	93,6	92,5
	6 davon Sonstiges (%)	4,1	0,0	0,3	1,5	1,1	1,4	1,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	46,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	466,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	67,0						
47	**52 446 Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren**							
	1 Unternehmen	482	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 914	6,8	9,2	12,1	22,9	37,3	51,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,302	12,6	19,2	25,8	42,4	57,0	73,2
	4 davon Großhandel (%)	7,5	20,0	13,3	11,3	11,0	10,8	9,6
	5 davon Einzelhandel (%)	91,4	80,0	86,7	88,7	89,0	88,9	89,8
	6 davon Sonstiges (%)	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,6
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	121,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	220,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	69,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
48	**52 44 Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat a.n.g.**							
	1 Unternehmen	20 715	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	184 716	5,4	7,0	9,4	14,7	19,1	24,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	43,945	9,3	12,4	15,5	22,3	28,6	35,3
	4 davon Großhandel (%)	2,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3
	5 davon Einzelhandel (%)	96,5	98,1	98,6	98,5	98,8	98,9	98,9
	6 davon Sonstiges (%)	1,4	1,9	1,4	1,5	1,1	1,0	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	43,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	948,3						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
49	**52 451 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen a.n.g.**							
	1 Unternehmen	7 507	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	39 078	3,7	5,8	7,3	9,9	12,9	16,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	6,869	6,7	9,5	12,5	18,5	23,4	29,2
	4 davon Großhandel (%)	5,7	30,5	21,5	17,1	12,1	10,4	10,0
	5 davon Einzelhandel (%)	87,3	69,5	76,7	81,5	86,1	87,7	87,3
	6 davon Sonstiges (%)	6,9	0,0	1,8	1,4	1,9	1,9	2,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	27,1						
	8 Variationskoeffizient (%)	439,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	69,0						
50	**52 452 Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten und Zubehör**							
	1 Unternehmen	10 584	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	65 527	4,6	6,7	8,5	12,7	16,0	21,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	16,487	8,9	12,8	16,8	26,4	33,6	42,2
	4 davon Großhandel (%)	4,1	13,4	10,5	11,7	9,0	7,3	6,4
	5 davon Einzelhandel (%)	89,8	85,5	88,8	87,7	89,8	91,6	92,2
	6 davon Sonstiges (%)	6,1	1,0	0,7	0,6	1,2	1,0	1,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	48,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	712,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	77,0						
51	**52 453 Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien**							
	1 Unternehmen	1 718	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	6 563	3,1	4,4	6,9	12,3	18,2	25,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,288	5,0	7,8	11,0	18,8	27,3	38,9
	4 davon Großhandel (%)	3,8	15,2	13,1	13,4	9,7	7,3	6,5
	5 davon Einzelhandel (%)	92,2	83,9	86,3	85,8	88,5	90,2	90,2
	6 davon Sonstiges (%)	4,0	0,9	0,6	0,8	1,8	2,5	3,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	28,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	197,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	64,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
52		**52 45 Einzelhandel mit elektrischen Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten**							
	1	Unternehmen	19 809	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	111 168	2,7	3,9	5,6	8,5	11,2	14,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	24,644	6,0	8,6	11,4	18,6	24,3	31,2
	4	davon Großhandel (%)	4,6	13,4	10,5	11,7	10,7	9,2	7,6
	5	davon Einzelhandel (%)	89,2	85,5	88,8	87,7	88,2	89,7	91,1
	6	davon Sonstiges (%)	6,2	1,0	0,7	0,6	1,0	1,1	1,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	24,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	683,0						
	9	Gini-Koeffizient (%)	74,0						
53		**52 461 Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren a.n.g.**							
	1	Unternehmen	3 866	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	19 384	3,3	4,5	6,1	9,5	13,0	18,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,661	8,8	11,4	13,3	18,5	24,3	32,8
	4	davon Großhandel (%)	15,7	0,0	11,0	13,3	16,0	17,6	20,5
	5	davon Einzelhandel (%)	80,6	96,6	86,4	83,4	80,9	79,8	76,8
	6	davon Sonstiges (%)	3,7	3,4	2,6	3,3	3,1	2,6	2,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	42,9						
	8	Variationskoeffizient (%)	394,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	69,0						
54		**52 462 Einzelhandel mit Anstrichmitteln**							
	1	Unternehmen	1 167	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 936	6,0	8,8	11,3	15,4	21,6	30,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,504	9,3	13,3	16,5	24,8	33,5	44,4
	4	davon Großhandel (%)	16,3	29,7	23,6	21,8	25,4	25,7	24,8
	5	davon Einzelhandel (%)	81,8	66,4	73,6	75,3	71,8	71,8	72,6
	6	davon Sonstiges (%)	1,9	3,9	2,8	2,9	2,8	2,5	2,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	57,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	238,7						
	9	Gini-Koeffizient (%)	60,0						
55		**52 463 Einzelhandel mit Bau- und Heimwerkerbedarf**							
	1	Unternehmen	4 759	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	73 048	17,5	24,0	28,1	36,6	41,9	46,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	21,671	25,5	30,9	35,4	44,4	50,9	57,0
	4	davon Großhandel (%)	19,9	37,0	30,6	26,7	21,3	20,5	21,0
	5	davon Einzelhandel (%)	76,5	54,6	62,4	67,2	72,9	74,3	74,2
	6	davon Sonstiges (%)	3,6	8,4	7,0	6,1	5,9	5,2	4,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	324,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	1238,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	85,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
56	**52 46 Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf**							
1	Unternehmen	9 792	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	96 368	13,2	18,2	21,3	27,8	32,1	36,1
3	Umsatz (Mrd. DM)	25,836	21,4	25,9	29,7	37,6	43,6	49,0
4	davon Großhandel (%)	19,2	37,0	30,6	26,7	21,1	19,8	20,7
5	davon Einzelhandel (%)	77,2	54,6	62,4	67,2	73,1	75,0	74,5
6	davon Sonstiges (%)	3,5	8,4	7,0	6,1	5,8	5,2	4,8
7	Herfindahl-Index (x 10000)	229,0						
8	Variationskoeffizient (%)	1494,2						
9	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
57	**52 471 Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln**							
1	Unternehmen	5 373	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	24 156	0,0	7,1	8,3	11,7	14,8	19,1
3	Umsatz (Mrd. DM)	2,961	0,0	7,6	9,4	13,9	18,6	25,0
4	davon Großhandel (%)	6,3	0,0	3,9	9,7	11,2	11,4	11,3
5	davon Einzelhandel (%)	91,8	0,0	94,4	88,9	87,9	87,2	87,1
6	davon Sonstiges (%)	1,9	0,0	1,7	1,4	0,9	1,4	1,6
7	Herfindahl-Index (x 10000)	28,2						
8	Variationskoeffizient (%)	376,3						
9	Gini-Koeffizient (%)	59,0						
58	**52 472 Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften**							
1	Unternehmen	4 289	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	30 285	4,6	6,5	9,4	14,0	19,2	26,7
3	Umsatz (Mrd. DM)	4,969	6,0	8,8	12,0	18,9	26,0	34,4
4	davon Großhandel (%)	4,3	1,4	5,8	4,6	5,4	4,9	4,9
5	davon Einzelhandel (%)	95,2	98,6	94,2	95,4	94,0	94,6	94,4
6	davon Sonstiges (%)	0,5	0,0	0,0	0,1	0,6	0,4	0,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	27,5						
8	Variationskoeffizient (%)	328,5						
9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						
59	**52 473 Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen**							
1	Unternehmen	1 669	3	6	10	25	50	100
2	Beschäftigte	6 723	14,4	18,7	22,0	28,7	34,5	41,0
3	Umsatz (Mrd. DM)	0,938	20,3	25,4	29,5	38,1	45,0	52,0
4	davon Großhandel (%)	0,5	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	0,6
5	davon Einzelhandel (%)	97,1	100,0	99,8	99,8	99,7	99,3	98,7
6	davon Sonstiges (%)	2,4	0,0	0,2	0,2	0,1	0,2	0,7
7	Herfindahl-Index (x 10000)	240,3						
8	Variationskoeffizient (%)	625,3						
9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
60	**52 47 Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf**								
	1	Unternehmen	11 331	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	61 164	4,2	5,6	7,1	10,2	13,3	17,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,868	4,5	6,9	8,9	13,5	18,2	24,1
	4	davon Großhandel (%)	4,6	0,0	0,9	3,3	4,5	3,9	4,9
	5	davon Einzelhandel (%)	94,2	100,0	99,1	96,7	94,8	95,5	94,6
	6	davon Sonstiges (%)	1,2	0,0	0,0	0,0	0,7	0,6	0,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	14,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	392,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	66,0						
61	**52 481 Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen**								
	1	Unternehmen	2 516	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	18 208	9,4	11,8	13,9	20,7	26,4	33,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,402	14,0	18,0	22,0	30,8	37,6	46,5
	4	davon Großhandel (%)	6,0	1,6	1,2	2,5	3,4	4,6	4,8
	5	davon Einzelhandel (%)	91,0	98,4	98,8	97,5	95,8	94,3	93,4
	6	davon Sonstiges (%)	3,1	0,0	0,0	0,0	0,7	1,1	1,8
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	101,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	495,6						
	9	Gini-Koeffizient (%)	72,0						
62	**52 482 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln**								
	1	Unternehmen	8 757	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	26 605	1,3	2,0	2,5	4,6	6,5	9,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,844	3,9	5,9	7,9	13,2	18,4	24,6
	4	davon Großhandel (%)	4,1	0,0	5,1	5,1	6,1	6,2	6,7
	5	davon Einzelhandel (%)	93,6	99,5	94,4	94,5	91,5	91,4	90,8
	6	davon Sonstiges (%)	2,2	0,5	0,6	0,4	2,3	2,3	2,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	13,5						
	8	Variationskoeffizient (%)	328,5						
	9	Gini-Koeffizient (%)	64,0						
63	**52 483 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien**								
	1	Unternehmen	18 318	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	76 245	6,8	7,6	7,8	9,5	11,0	13,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	7,265	9,8	11,7	12,8	15,5	18,4	22,3
	4	davon Großhandel (%)	4,6	14,3	12,9	12,3	11,5	10,8	11,3
	5	davon Einzelhandel (%)	93,5	85,7	86,0	86,7	87,1	88,0	87,3
	6	davon Sonstiges (%)	1,9	0,0	1,1	1,0	1,4	1,2	1,5
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	52,6						
	8	Variationskoeffizient (%)	976,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	62,0						

noch Tabelle II.3

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
64		**52 484 Einzelhandel mit feinmechanischen, Foto- und optischen Erzeugnissen, Computern und Software**							
	1	Unternehmen	11 707	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	64 863	5,1	6,2	7,4	10,1	12,8	16,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	11,687	16,9	19,2	21,3	25,4	29,7	34,5
	4	davon Großhandel (%)	5,4	8,0	8,0	7,8	8,0	9,1	9,1
	5	davon Einzelhandel (%)	88,3	84,7	85,5	86,4	86,0	85,5	85,6
	6	davon Sonstiges (%)	6,3	7,4	6,5	5,8	6,0	5,3	5,2
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	132,0						
	8	Variationskoeffizient (%)	1239,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	69,0						
65		**52 485 Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck**							
	1	Unternehmen	9 677	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	47 388	3,0	9,5	13,0	15,6	17,9	20,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	6,676	7,7	11,1	13,4	17,8	21,9	27,2
	4	davon Großhandel (%)	1,6	0,0	0,0	0,1	2,2	2,4	2,6
	5	davon Einzelhandel (%)	93,0	98,4	98,9	97,9	95,4	94,6	94,1
	6	davon Sonstiges (%)	5,4	1,6	1,1	2,0	2,4	3,0	3,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	30,8						
	8	Variationskoeffizient (%)	537,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	65,0						
66		**52 486 Einzelhandel mit Spielwaren**							
	1	Unternehmen	4 040	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	21 204	0,0	0,0	12,4	17,1	21,7	28,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,300	0,0	0,0	25,2	30,6	36,0	42,7
	4	davon Großhandel (%)	1,7	0,0	0,0	1,0	1,0	1,6	1,7
	5	davon Einzelhandel (%)	97,9	0,0	0,0	99,0	99,0	98,4	98,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	315,2						
	8	Variationskoeffizient (%)	1124,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	72,0						
67		**52 487 Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)**							
	1	Unternehmen	10 493	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	43 207	2,5	4,3	5,5	7,9	10,3	13,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	6,985	3,5	5,6	7,4	11,4	15,2	20,2
	4	davon Großhandel (%)	2,2	0,0	0,0	0,8	1,9	2,8	2,7
	5	davon Einzelhandel (%)	94,1	99,6	99,8	98,9	97,6	95,7	95,6
	6	davon Sonstiges (%)	3,7	0,4	0,2	0,3	0,6	1,5	1,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	10,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	312,3						
	9	Gini-Koeffizient (%)	65,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
68		**52 488 Einzelhandel mit Brennstoffen**						
	1 Unternehmen	178	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1 184	13,3	23,2	28,4	44,4	61,0	82,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	0,533	24,8	35,6	45,4	65,1	82,7	96,4
	4 davon Großhandel (%)	14,4	28,2	22,3	20,3	16,5	16,1	14,8
	5 davon Einzelhandel (%)	84,3	70,0	75,7	78,1	81,9	82,6	84,0
	6 davon Sonstiges (%)	1,2	1,7	2,1	1,6	1,7	1,3	1,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	340,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	224,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	72,0						
69		**52 489 Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen)**						
	1 Unternehmen	4 069	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	17 021	5,6	12,5	15,2	18,7	23,2	28,4
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,932	11,3	16,1	20,5	27,4	34,1	42,8
	4 davon Großhandel (%)	8,6	12,5	15,8	13,4	12,4	12,9	12,7
	5 davon Einzelhandel (%)	87,2	85,7	83,0	84,9	82,7	82,6	82,9
	6 davon Sonstiges (%)	4,2	1,8	1,2	1,7	4,8	4,5	4,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	82,9						
	8 Variationskoeffizient (%)	572,2						
	9 Gini-Koeffizient (%)	75,0						
70		**52 48 Facheinzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen)**						
	1 Unternehmen	69 755	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	315 925	1,3	2,9	3,7	6,0	7,8	9,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	45,624	5,2	7,3	8,9	11,7	14,4	17,5
	4 davon Großhandel (%)	4,2	6,7	7,8	7,1	6,8	6,7	6,3
	5 davon Einzelhandel (%)	91,8	87,2	87,8	89,2	90,3	90,5	90,8
	6 davon Sonstiges (%)	4,0	6,1	4,4	3,8	2,9	2,8	2,9
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	13,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	967,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	69,0						
71		**52 4 Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)**						
	1 Unternehmen	191 347	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	1258 058	2,9	3,6	4,8	7,2	9,9	12,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	223,800	5,6	7,2	8,9	12,4	16,0	20,2
	4 davon Großhandel (%)	4,7	16,0	12,6	10,3	8,3	7,0	6,5
	5 davon Einzelhandel (%)	92,9	79,8	83,2	86,2	89,0	90,8	91,7
	6 davon Sonstiges (%)	2,4	4,2	4,1	3,5	2,7	2,2	1,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	17,6						
	8 Variationskoeffizient (%)	1833,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	78,0						

noch Tabelle II.3

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
72		**52 501 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen**							
	1	Unternehmen	2 742	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	5 831	3,8	4,5	5,0	7,2	9,7	13,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,637	11,1	13,8	16,8	23,1	29,4	37,5
	4	davon Großhandel (%)	5,1	15,4	12,5	15,9	14,8	11,8	10,1
	5	davon Einzelhandel (%)	92,6	84,6	85,7	82,6	84,2	87,2	88,6
	6	davon Sonstiges (%)	2,3	0,0	1,8	1,5	1,1	1,0	1,3
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	66,1						
	8	Variationskoeffizient (%)	413,8						
	9	Gini-Koeffizient (%)	65,0						
73		**52 502 Antiquariate**							
	1	Unternehmen	250	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	602	2,2	9,1	16,1	28,7	44,0	63,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,081	32,1	43,2	51,9	67,9	79,0	90,1
	4	davon Großhandel (%)	8,3	18,9	17,2	14,5	11,2	10,0	9,1
	5	davon Einzelhandel (%)	90,9	81,1	82,0	84,9	88,3	89,3	90,2
	6	davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,7	0,6	0,5	0,7	0,7
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	462,3						
	8	Variationskoeffizient (%)	324,9						
	9	Gini-Koeffizient (%)	75,0						
74		**52 503 Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren**							
	1	Unternehmen	1 509	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 462	9,0	11,9	14,0	18,1	22,1	27,5
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,204	16,2	23,5	27,0	34,8	43,1	52,5
	4	davon Großhandel (%)	4,5	16,5	11,5	10,7	9,1	8,0	7,2
	5	davon Einzelhandel (%)	93,1	83,5	88,5	88,9	89,8	89,7	90,4
	6	davon Sonstiges (%)	2,4	0,0	0,0	0,4	1,1	2,3	2,4
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	128,7						
	8	Variationskoeffizient (%)	429,2						
	9	Gini-Koeffizient (%)	68,0						
75		**52 5 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren (in Verkaufsräumen)**							
	1	Unternehmen	4 501	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	9 895	2,6	5,4	5,7	7,8	10,5	13,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,922	8,6	11,8	15,0	22,0	27,5	34,6
	4	davon Großhandel (%)	5,3	13,9	18,3	15,3	15,2	13,1	11,3
	5	davon Einzelhandel (%)	92,6	86,1	81,7	84,7	83,9	86,0	87,7
	6	davon Sonstiges (%)	2,2	0,0	0,0	0,0	0,9	0,9	1,0
	7	Herfindahl-Index (x 10000)	41,4						
	8	Variationskoeffizient (%)	420,1						
	9	Gini-Koeffizient (%)	67,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
76	**52 611 Versandhandel mit Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt**							
	1 Unternehmen	1 244	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	44 676	76,1	85,7	92,8	94,1	94,7	95,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	17,345	75,2	88,5	94,9	97,8	98,2	98,6
	4 davon Großhandel (%)	3,1	2,6	2,7	3,0	3,1	3,1	3,1
	5 davon Einzelhandel (%)	96,7	97,4	97,1	96,8	96,8	96,7	96,7
	6 davon Sonstiges (%)	0,2	0,0	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	3019,4						
	8 Variationskoeffizient (%)	1935,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	99,0						
77	**52 612 Versandhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren**							
	1 Unternehmen	619	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	21 704	0,0	0,0	0,0	91,7	93,7	95,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	9,717	0,0	0,0	0,0	97,2	98,6	99,3
	4 davon Großhandel (%)	12,8	0,0	0,0	0,0	13,0	12,9	12,8
	5 davon Einzelhandel (%)	86,4	0,0	0,0	0,0	86,3	86,3	86,3
	6 davon Sonstiges (%)	0,9	0,0	0,0	0,0	0,8	0,9	0,9
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	4433,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	1653,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	99,0						
78	**52 613 Sonstiger Fachversandhandel**							
	1 Unternehmen	7 717	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	32 108	12,4	18,2	24,2	34,1	39,1	44,2
	3 Umsatz (Mrd. DM)	8,969	24,8	37,3	43,9	55,9	65,3	72,9
	4 davon Großhandel (%)	5,3	1,7	1,1	2,2	2,6	2,8	3,6
	5 davon Einzelhandel (%)	94,0	98,3	98,9	97,8	97,3	97,0	96,1
	6 davon Sonstiges (%)	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	349,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	1638,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	93,0						
79	**52 61 Versandhandel**							
	1 Unternehmen	9 580	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	98 488	42,9	50,4	56,5	66,6	72,8	75,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	36,031	50,6	60,1	68,4	79,7	85,4	89,7
	4 davon Großhandel (%)	6,3	8,2	6,9	6,6	6,0	6,0	5,9
	5 davon Einzelhandel (%)	93,3	91,4	92,7	93,0	93,7	93,7	93,7
	6 davon Sonstiges (%)	0,5	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	1043,8						
	8 Variationskoeffizient (%)	3160,6						
	9 Gini-Koeffizient (%)	97,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
80	**52 621 Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken an Verkaufsständen und auf Märkten**							
	1 Unternehmen	19 085	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	49 775	1,5	1,6	2,0	2,6	3,6	4,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	5,299	2,7	3,2	3,7	4,9	6,3	8,4
	4 davon Großhandel (%)	2,1	8,5	7,5	7,8	8,4	9,4	9,8
	5 davon Einzelhandel (%)	96,6	87,9	88,1	87,4	87,9	87,1	86,9
	6 davon Sonstiges (%)	1,3	3,5	4,4	4,8	3,7	3,5	3,3
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	4,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	257,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	52,0						
81	**52 622 Sonstiger Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten**							
	1 Unternehmen	12 323	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	23 623	0,0	0,0	0,0	7,7	8,9	10,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	2,107	0,0	0,0	0,0	16,0	19,0	23,1
	4 davon Großhandel (%)	2,8	0,0	0,0	0,0	3,0	3,4	4,1
	5 davon Einzelhandel (%)	96,3	0,0	0,0	0,0	96,1	95,9	95,2
	6 davon Sonstiges (%)	1,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,8	0,8
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	91,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	1058,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	65,0						
82	**52 62 Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten**							
	1 Unternehmen	31 408	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	73 398	2,5	3,0	3,1	3,6	4,2	5,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,407	4,3	5,0	5,5	6,7	8,0	9,9
	4 davon Großhandel (%)	2,3	0,0	3,3	3,5	4,2	5,3	6,1
	5 davon Einzelhandel (%)	96,5	98,4	95,4	95,0	93,7	92,5	91,7
	6 davon Sonstiges (%)	1,2	1,6	1,4	1,5	2,1	2,2	2,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	9,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	536,1						
	9 Gini-Koeffizient (%)	58,0						
83	**52 631 Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen**							
	1 Unternehmen	3 471	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	19 379	0,0	10,5	12,3	19,8	23,0	28,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	12,247	0,0	12,2	15,3	23,1	31,1	40,5
	4 davon Großhandel (%)	21,6	0,0	30,5	29,5	30,5	30,2	31,0
	5 davon Einzelhandel (%)	77,6	0,0	68,0	69,2	68,5	69,0	68,3
	6 davon Sonstiges (%)	0,8	0,0	1,5	1,3	1,0	0,8	0,7
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	67,7						
	8 Variationskoeffizient (%)	474,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	73,0						

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
84	**52 632 Sonstiger Einzelhandel vom Lager**							
	1 Unternehmen	11 545	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	31 027	1,4	2,0	3,0	5,3	7,7	10,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	6,137	6,1	9,3	12,2	19,0	25,0	32,9
	4 davon Großhandel (%)	19,4	54,7	38,1	32,8	33,5	32,0	31,0
	5 davon Einzelhandel (%)	76,7	45,0	61,8	67,0	62,9	64,6	65,9
	6 davon Sonstiges (%)	4,0	0,3	0,2	0,1	3,6	3,4	3,1
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	27,0						
	8 Variationskoeffizient (%)	548,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	81,0						
85	**52 633 Einzelhandel a.n.g. (nicht in Verkaufsräumen)**							
	1 Unternehmen	21 962	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	46 896	5,8	8,9	9,9	11,4	13,8	17,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	7,250	11,8	17,3	22,2	31,0	39,9	48,8
	4 davon Großhandel (%)	15,9	21,2	16,6	22,4	25,2	25,5	25,6
	5 davon Einzelhandel (%)	82,4	75,7	80,5	75,3	73,1	73,1	73,0
	6 davon Sonstiges (%)	1,8	3,1	2,9	2,3	1,7	1,4	1,4
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	93,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	1426,9						
	9 Gini-Koeffizient (%)	87,0						
86	**52 63 Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)**							
	1 Unternehmen	36 978	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	97 302	3,8	4,4	5,7	7,8	9,7	11,7
	3 Umsatz (Mrd. DM)	25,633	6,1	7,9	10,0	15,7	21,3	28,4
	4 davon Großhandel (%)	19,4	21,5	21,3	24,5	28,8	29,4	29,5
	5 davon Einzelhandel (%)	78,8	78,4	77,3	74,4	69,6	69,4	69,3
	6 davon Sonstiges (%)	1,8	0,1	1,4	1,1	1,5	1,2	1,2
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	24,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	945,8						
	9 Gini-Koeffizient (%)	88,0						
87	**52 6 Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)**							
	1 Unternehmen	77 966	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	269 188	15,7	18,5	20,5	25,5	28,1	30,9
	3 Umsatz (Mrd. DM)	69,071	26,4	31,3	35,9	43,3	47,7	52,7
	4 davon Großhandel (%)	10,7	8,2	6,9	7,2	6,9	8,3	9,2
	5 davon Einzelhandel (%)	88,2	91,4	92,7	92,4	92,8	91,2	90,4
	6 davon Sonstiges (%)	1,0	0,4	0,3	0,4	0,3	0,5	0,5
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	287,5						
	8 Variationskoeffizient (%)	4733,5						
	9 Gini-Koeffizient (%)	90,0						

noch Tabelle II.3

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
88	**52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern**							
	1 Unternehmen	381 002	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	2855 639	4,6	6,8	8,6	13,8	17,5	21,5
	3 Umsatz (Mrd. DM)	610,369	6,2	9,3	12,0	18,6	24,2	30,6
	4 davon Großhandel (%)	4,2	0,3	2,2	1,8	3,6	4,5	4,4
	5 davon Einzelhandel (%)	94,2	98,7	96,9	97,5	95,6	94,3	94,6
	6 davon Sonstiges (%)	1,6	1,0	0,8	0,6	0,9	1,2	1,0
	7 Herfindahl-Index (x 10000)	25,2						
	8 Variationskoeffizient (%)	3094,0						
	9 Gini-Koeffizient (%)	85,0						

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996.

Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Einzelhandel, Heft 1 (Unternehmen des Einzelhandels), Wiesbaden 1995.

Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 - Fassung für nationale Zwecke -).

Ohne die Wirtschaftsgruppe 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern), da das geltende Handelsstatistikgesetz hierzu keine Erhebung vorsieht.

Einzelhandel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an Letztverbraucher, in der Regel private Haushalte, absetzt. Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Keine Rolle spielt, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markt-, Straßen-, und Hausierhandel) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Handelsware an andere Abnehmer als private Haushalte in einer für den Einzelhandel typischen Form und in verhältnismäßig kleinen, geringwertigen Mengen zählt bei Nettopreisauszeichnung (ohne Umsatzsteuer) zum Großhandel, bei Bruttopreisauszeichnung (einschl. Umsatzsteuer) zum Einzelhandel. Der Absatz von Apotheken zählt zum Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse abgerechnet wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln in gastgewerblichen Nebenbetrieben (z.B. Speisewirtschaften, Cafés, eigene Kantinen) zählt zum Gastgewerbe. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen (z.B. selbsterstellten Backwaren, selbstgezogen Blumen) zählt zur Herstellung, Reparatur und Verarbeitung.

Nicht wiedergegeben sind diejenigen 7 Positionen der WZ-Systematik, die als einzige Untergliederung einer übergeordneten Poition jeweils mit dieser identisch sind: WZ 52210, 52220, 52230, 52260, 52310, 52320, 5250.

[2] Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25.000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3] Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993

Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4] Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

Umsatz ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschl. gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschl. Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschl. Zusatzerlöse

(z.B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z.B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschl. Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

[5] Gemessen am Umsatz.

[6] Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H\text{-}1)}$; Ginikoeffizient $G = 1/(2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i)\text{-}1)$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens, für den Gini-Koeffizienten bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9] Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Tabelle II.4

Konzentration der Unternehmen nach fünfstelligen Wirtschaftsbereichen im Gastgewerbe - WZ 55 -[1]

Unternehmen,[2] Beschäftigte,[3] Umsatz[4] und Konzentrationsgrad[5] gemessen am Anteil der größten Unternehmen am Umsatz und den Beschäftigten[6] sowie gemessen am Herfindahl-Index, Variations- und Gini-Koeffizienten[7]

- Deutschland einschließlich neue Bundesländer[8] 1992[9] -

Nr.	Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
			Anzahl / Prozent					
a	b c	d	e	f	g	h	i	j
1	**55 111 Hotels (ohne Hotels garnis)**							
	1 Unternehmen	11 581	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	206 457	4,9	7,1	9,2	13,0	16,8	21,8
	3 Umsatz (Mrd. DM)	16,852	5,7	9,0	11,8	17,4	22,7	28,6
	4 davon Gastgewerbe (%)	96,6	92,6	93,1	94,1	93,5	94,0	94,0
	5 davon Sonstiges (%)	3,4	7,4	6,9	5,9	6,3	5,8	5,5
	6 Herfindahl-Index (x 10000)	22,3						
	7 Variationskoeffizient (%)	498,8						
	8 Gini-Koeffizient (%)	68,0						
2	**55 112 Gasthöfe**							
	1 Unternehmen	8 518	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	52 740	0,7	1,1	1,4	2,5	3,9	6,3
	3 Umsatz (Mrd. DM)	3,443	1,1	1,7	2,2	3,7	5,7	8,7
	4 davon Gastgewerbe (%)	94,7	96,5	94,8	96,0	90,5	88,4	86,5
	5 davon Sonstiges (%)	5,3	1,6	3,8	2,9	8,8	10,3	12,4
	6 Herfindahl-Index (x 10000)	2,7						
	7 Variationskoeffizient (%)	115,3						
	8 Gini-Koeffizient (%)	45,0						
3	**55 113 Pensionen**							
	1 Unternehmen	6 654	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	22 806	1,8	2,6	3,3	5,5	7,4	10,1
	3 Umsatz (Mrd. DM)	1,285	3,0	4,1	5,3	8,4	11,5	16,0
	4 davon Gastgewerbe (%)	96,9	96,6	96,4	95,6	93,4	91,8	92,7
	5 davon Sonstiges (%)	3,1	3,4	2,4	3,5	5,7	6,6	5,7
	6 Herfindahl-Index (x 10000)	8,3						
	7 Variationskoeffizient (%)	212,7						
	8 Gini-Koeffizient (%)	56,0						
4	**55 11 Hotels, Gasthöfe und Pensionen**							
	1 Unternehmen	26 753	3	6	10	25	50	100
	2 Beschäftigte	282 003	3,6	5,2	6,7	9,5	12,3	16,0
	3 Umsatz (Mrd. DM)	21,580	4,4	7,0	9,2	13,6	17,7	22,3
	4 davon Gastgewerbe (%)	96,3	92,6	93,1	94,1	93,5	94,0	94,0
	5 davon Sonstiges (%)	3,7	7,4	6,9	5,9	6,3	5,8	5,5
	6 Herfindahl-Index (x 10000)	13,7						
	7 Variationskoeffizient (%)	597,7						
	8 Gini-Koeffizient (%)	69,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
5		**55 12 Hotels garnis**							
	1	Unternehmen	8 139	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	46 883	2,3	4,2	5,8	9,3	12,0	16,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,694	3,6	6,3	9,3	14,6	18,9	24,7
	4	davon Gastgewerbe (%)	97,5	96,2	96,2	96,6	94,4	94,8	95,8
	5	davon Sonstiges (%)	2,5	3,8	3,8	3,4	4,7	4,5	3,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	14,8						
	7	Variationskoeffizient (%)	332,7						
	8	Gini-Koeffizient (%)	68,0						
6		**55 1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis**							
	1	Unternehmen	34 892	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	328 886	3,1	4,5	5,8	8,2	10,6	14,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	25,274	3,8	6,0	7,9	11,7	15,4	19,9
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,5	92,6	93,1	94,1	93,5	94,0	93,9
	5	davon Sonstiges (%)	3,5	7,4	6,9	5,9	6,3	5,9	5,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	10,3						
	7	Variationskoeffizient (%)	591,8						
	8	Gini-Koeffizient (%)	70,0						
7		**55 21 Jugendherbergen und Hütten**							
	1	Unternehmen	387	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 199	9,4	12,8	16,6	23,1	33,7	54,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,109	14,7	19,3	23,9	34,9	48,6	67,0
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,6	96,0	97,0	97,5	97,2	97,9	98,2
	5	davon Sonstiges (%)	1,4	4,0	3,0	2,5	2,7	2,1	1,8
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	127,0						
	7	Variationskoeffizient (%)	197,8						
	8	Gini-Koeffizient (%)	57,0						
8		**55 22 Campingplätze**							
	1	Unternehmen	1 280	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	4 960	2,4	4,5	6,4	11,0	15,1	23,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,398	6,3	9,5	12,8	20,4	28,1	39,2
	4	davon Gastgewerbe (%)	92,6	88,7	86,0	87,6	87,7	88,3	89,9
	5	davon Sonstiges (%)	7,4	2,9	6,4	5,6	4,4	4,1	3,4
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	33,9						
	7	Variationskoeffizient (%)	182,7						
	8	Gini-Koeffizient (%)	58,0						

noch Tabelle II.4

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
9		**55 231 Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime**							
	1	Unternehmen	672	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	8 073	12,6	15,8	18,6	26,1	34,9	49,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,422	10,9	16,1	20,4	32,7	45,0	60,9
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,6	89,0	92,3	92,8	92,3	93,3	94,3
	5	davon Sonstiges (%)	4,4	0,0	0,1	0,4	3,1	3,4	3,2
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	81,1						
	7	Variationskoeffizient (%)	210,9						
	8	Gini-Koeffizient (%)	64,0						
10		**55 233 Ferienhäuser und Ferienwohnungen**							
	1	Unternehmen	4 633	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	12 199	6,1	8,3	9,4	11,8	15,0	18,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,678	8,6	12,4	14,3	19,6	25,5	33,0
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,7	79,9	85,2	86,6	87,3	88,8	90,4
	5	davon Sonstiges (%)	4,3	11,8	8,8	7,7	6,9	5,9	4,9
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	38,0						
	7	Variationskoeffizient (%)	407,4						
	8	Gini-Koeffizient (%)	62,0						
11		**55 234 Privatquartiere**							
	1	Unternehmen	2 429	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	3 537	0,7	1,2	1,6	3,0	4,7	7,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,094	2,1	4,3	5,3	9,6	13,8	20,2
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,6	100,0	100,0	94,3	94,8	95,5	95,9
	5	davon Sonstiges (%)	1,4	0,0	0,0	0,0	1,9	2,2	2,1
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	10,1						
	7	Variationskoeffizient (%)	120,6						
	8	Gini-Koeffizient (%)	42,0						
12		**55 23 Beherbergungsgewerbe a.n.g.**							
	1	Unternehmen	7 749	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	24 992	3,5	5,4	8,9	14,9	18,4	22,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,338	7,4	11,8	16,5	23,6	29,6	36,8
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,5	86,5	89,3	88,5	90,8	91,1	91,4
	5	davon Sonstiges (%)	4,5	8,1	6,6	6,2	4,7	4,8	4,8
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	39,4						
	7	Variationskoeffizient (%)	543,4						
	8	Gini-Koeffizient (%)	73,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
13		**55 2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe**							
	1	Unternehmen	9 416	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	32 151	2,7	4,2	6,9	11,8	14,7	18,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,844	5,4	8,6	12,0	18,2	23,0	29,4
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,0	86,5	89,3	88,5	90,7	90,8	90,9
	5	davon Sonstiges (%)	5,0	8,1	6,6	6,2	4,6	5,1	4,8
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	22,8						
	7	Variationskoeffizient (%)	451,9						
	8	Gini-Koeffizient (%)	71,0						
14		**55 301 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung**							
	1	Unternehmen	66 135	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	375 832	2,2	3,2	4,2	5,1	6,1	7,6
	3	Umsatz (Mrd. DM)	24,132	3,5	4,9	6,1	7,5	9,1	10,9
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,9	72,7	77,3	80,8	83,2	84,3	85,9
	5	davon Sonstiges (%)	3,1	8,1	5,9	5,6	5,2	4,7	4,5
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	6,2						
	7	Variationskoeffizient (%)	633,6						
	8	Gini-Koeffizient (%)	54,0						
15		**55 302 Restaurants mit Selbstbedienung**							
	1	Unternehmen	2 609	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	61 217	26,3	38,3	43,4	48,0	53,7	61,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	4,413	30,4	40,0	44,7	51,4	57,5	65,5
	4	davon Gastgewerbe (%)	93,1	85,5	88,9	90,1	90,9	91,7	91,9
	5	davon Sonstiges (%)	6,9	0,4	0,3	0,3	0,4	0,3	0,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	391,7						
	7	Variationskoeffizient (%)	1006,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	85,0						
16		**55 303 Cafés**							
	1	Unternehmen	7 136	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	41 602	0,9	1,7	2,4	4,6	7,2	11,0
	3	Umsatz (Mrd. DM)	2,160	1,3	2,3	3,5	6,6	10,0	14,9
	4	davon Gastgewerbe (%)	82,2	64,6	67,3	65,1	69,3	67,0	66,3
	5	davon Sonstiges (%)	17,8	35,4	32,7	31,2	24,2	27,0	26,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	5,0						
	7	Variationskoeffizient (%)	161,2						
	8	Gini-Koeffizient (%)	55,0						

noch Tabelle II.4

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
17		**55 304 Eisdielen**							
	1	Unternehmen	5 127	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	22 076	2,0	3,2	3,8	5,5	7,3	10,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,202	1,7	2,5	3,3	5,6	8,4	12,6
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,8	100,0	94,8	96,0	97,7	97,3	97,4
	5	davon Sonstiges (%)	1,2	0,0	5,2	4,0	2,3	2,0	1,8
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	5,2						
	7	Variationskoeffizient (%)	129,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	45,0						
18		**55 305 Imbißhallen**							
	1	Unternehmen	21 592	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	68 184	0,6	1,0	1,5	2,3	3,3	5,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	4,245	1,7	2,5	3,2	4,9	6,7	9,2
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,3	92,6	90,6	92,6	94,0	92,4	92,0
	5	davon Sonstiges (%)	3,7	0,0	4,3	3,3	2,2	1,9	2,7
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	2,8						
	7	Variationskoeffizient (%)	223,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	52,0						
19		**55 3 Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen**							
	1	Unternehmen	102 599	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	568 911	3,0	4,4	6,0	7,6	8,5	9,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	36,153	4,1	6,1	7,6	10,0	11,4	13,3
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,6	71,9	80,8	84,5	86,7	87,5	88,1
	5	davon Sonstiges (%)	4,4	4,6	3,3	2,7	2,4	2,5	2,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	8,7						
	7	Variationskoeffizient (%)	937,8						
	8	Gini-Koeffizient (%)	59,0						
20		**55 401 Schankwirtschaften**							
	1	Unternehmen	59 535	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	172 542	0,2	0,4	0,7	1,1	1,5	2,4
	3	Umsatz (Mrd. DM)	8,126	0,4	0,8	1,1	2,1	2,9	4,1
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,1	99,6	99,8	99,9	96,2	94,1	93,9
	5	davon Sonstiges (%)	1,9	0,4	0,2	0,1	2,3	3,6	3,3
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	0,6						
	7	Variationskoeffizient (%)	151,7						
	8	Gini-Koeffizient (%)	45,0						

Nr.		Merkmal		Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
		Bezeichnung	Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
21		**55 402 Bars und Vergnügungslokale**							
	1	Unternehmen	2 395	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	11 355	1,0	1,7	2,6	5,6	9,6	15,1
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,599	2,3	4,0	5,7	10,9	16,7	25,0
	4	davon Gastgewerbe (%)	97,8	66,1	79,4	85,7	91,5	94,2	95,1
	5	davon Sonstiges (%)	2,2	30,9	18,9	13,1	7,8	5,2	3,9
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	12,2						
	7	Variationskoeffizient (%)	138,6						
	8	Gini-Koeffizient (%)	52,0						
22		**55 403 Diskotheken und Tanzlokale**							
	1	Unternehmen	3 146	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	35 645	1,2	1,8	3,2	6,9	10,2	15,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,705	1,8	2,9	4,2	7,9	12,4	19,6
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,7	95,6	97,3	98,1	97,0	98,1	98,1
	5	davon Sonstiges (%)	1,3	4,4	2,7	1,9	3,0	1,9	1,9
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	8,6						
	7	Variationskoeffizient (%)	131,1						
	8	Gini-Koeffizient (%)	53,0						
23		**55 404 Trinkhallen**							
	1	Unternehmen	1 088	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	2 574	4,0	4,5	6,7	10,1	14,6	20,2
	3	Umsatz (Mrd. DM)	0,250	4,4	6,4	8,8	14,4	22,0	33,2
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,2	99,7	99,8	95,4	94,2	96,2	94,0
	5	davon Sonstiges (%)	4,8	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,4
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	24,5						
	7	Variationskoeffizient (%)	129,3						
	8	Gini-Koeffizient (%)	50,0						
24		**55 4 Sonstiges Gaststättengewerbe**							
	1	Unternehmen	66 164	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	222 116	0,1	0,3	0,5	1,2	1,9	2,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	10,680	0,3	0,6	1,0	1,8	2,9	4,3
	4	davon Gastgewerbe (%)	98,1	99,6	99,8	98,6	96,9	95,5	95,9
	5	davon Sonstiges (%)	1,9	0,4	0,2	1,4	2,9	3,6	3,1
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	0,6						
	7	Variationskoeffizient (%)	171,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	50,0						

noch Tabelle II.4

Nr.	Merkmal			Anteil der jeweils ... umsatzgrößten Unternehmen am gesamten Merkmalsbetrag					
	Bezeichnung		Betrag	3	6	10	25	50	100
				Anzahl / Prozent					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
25		**55 51 Kantinen**							
	1	Unternehmen	5 328	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	28 319	1,9	3,9	6,0	12,2	17,6	22,3
	3	Umsatz (Mrd. DM)	1,683	3,9	6,5	8,9	15,7	21,9	28,2
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,9	100,0	87,5	90,9	92,5	93,9	94,6
	5	davon Sonstiges (%)	3,1	0,0	12,5	9,1	6,8	5,5	4,4
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	16,8						
	7	Variationskoeffizient (%)	282,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	65,0						
26		**55 52 Caterer**							
	1	Unternehmen	1 652	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	42 553	37,9	47,2	53,3	62,3	67,8	72,8
	3	Umsatz (Mrd. DM)	3,678	46,2	56,3	64,0	72,5	78,5	84,0
	4	davon Gastgewerbe (%)	95,6	96,8	95,3	95,5	95,7	95,9	95,7
	5	davon Sonstiges (%)	4,4	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,6
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	943,6						
	7	Variationskoeffizient (%)	1244,5						
	8	Gini-Koeffizient (%)	91,0						
27		**55 5 Kantinen und Caterer**							
	1	Unternehmen	6 980	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	70 872	22,8	28,3	32,0	37,5	42,6	47,9
	3	Umsatz (Mrd. DM)	5,361	31,7	38,6	43,9	50,2	55,4	61,1
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,0	96,8	95,3	95,5	96,0	95,7	95,6
	5	davon Sonstiges (%)	4,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,7	0,9
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	445,7						
	7	Variationskoeffizient (%)	1761,0						
	8	Gini-Koeffizient (%)	84,0						
28		**55 Gastgewerbe**							
	1	Unternehmen	220 051	3	6	10	25	50	100
	2	Beschäftigte	1222 936	1,7	2,8	3,8	5,9	7,3	8,7
	3	Umsatz (Mrd. DM)	79,313	2,6	4,1	5,6	8,4	10,8	13,0
	4	davon Gastgewerbe (%)	96,2	90,8	86,3	87,9	91,1	91,0	91,9
	5	davon Sonstiges (%)	3,8	0,0	2,9	3,0	2,9	3,2	3,2
	6	Herfindahl-Index (x 10000)	4,9						
	7	Variationskoeffizient (%)	1034,6						
	8	Gini-Koeffizient (%)	66,0						

Quellen:

Statistisches Bundesamt, Abt. V A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 8. März 1996.

Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 6 (Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr), Handels- und Gaststättenzählung 1993, Gastgewerbe, Wiesbaden 1996.

Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen identisch.

Anmerkungen:

[1] Statistisches Bundesamt, Abt. I B, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stand: August 1992 (NACE Rev 0.1 - Fassung für nationale Zwecke -).

Zum Gastgewerbe zählt die Beherbergung und Bewirtung von Gästen gegen Entgelt. Beherbergung ist das Anbieten von Übernachtungen für begrenzte Zeit (höchstens zwei Monate) einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, auch wenn der Betrieb der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 Gaststättengesetz unterliegt, einschl. Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen, Ferienhäusern und -wohnungen, Wäschereinigung, Bügelei, Bäder, Garagenvermietung und dgl. Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück) rechnen zu den Gaststättenleistungen. Zu den Leistungen der Gaststätten einschl. Kantinen und Caterer rechnen alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln, deren Verzehr üblicherweise an Ort und Stelle stattfindet, sowie der Eigenverbrauch, der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige, die Saalvermietung, der Betrieb von Musik- und Spielautomaten und dgl. Der Verkauf von Zeitungen, Süßwaren, Tabakwaren, Andenken und dgl. durch Trink- und Imbißhallen oder gewerbliche Nebenbetriebe rechnet zum Einzelhandel.

Nicht wiedergegeben sind diejenigen 7 Positionen der WZ-Systematik, die als einzige Untergliederung einer übergeordneten Position jeweils mit dieser identisch sind: WZ 55120, 55210, 55220, 5530, 5540, 55510, 55520.

Nicht wiedergegeben sind diejenigen 2 Positionen der WZ-Systematik, für die keine oder nur statistisch geheimzuhaltende Angaben vorliegen: WZ 55232, 55235.

[2] Unternehmen, die zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993 bestanden und 1992 entweder bei vollem Geschäftsjahr einen Umsatz von mindestens 25.000 DM (ohne Umsatzsteuer) tätigten oder seit Beginn des Jahres 1992 neu gegründet wurden.

Unternehmen als Erhebungseinheiten der amtlichen Statistik sind die jeweils kleinsten rechtlichen Einheiten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes laufend geordnete Geschäftsaufzeichnungen und Bücher führen. Ohne Zusammenfassungen mehrerer Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

[3] Zahl der Beschäftigen zum Stichtag der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993

Beschäftigte sind sämtliche Arbeitnehmer, einschl. tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Praktikanten, vorübergehend Abwesende (z.B. Kranke, Urlauber) sowie Teilzeitbeschäftigte ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

[4] Gesamtumsatz der Unternehmen nach Zuordnung zu dem Wirtschaftszweig (institutionelle Abgrenzung), in dem der jeweilige Schwerpunkt der Bruttowertschöpfung liegt (Schwerpunktprinzip), ohne Umsatz-(Mehrwert)steuer.

Umsatz ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschl. gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht, einschl. Getränke-, Sekt-, und Vergnügungssteuer, einschl. Zusatzerlöse (z.B. Bedienungsgeld), Delkredereprovisionen, ohne durchlaufende Posten (z.B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe, im Auftrag der Lieferanten vereinnahmte Zahlungen), Erlöse aus Kommissions- oder Streckengeschäften sowie Provisionen und Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht den Wert der vermittelten Waren), ohne nicht gewerblich besteuerte Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträgen aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder aus Beteiligungen), ohne an Kunden gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni), einschl. Innenumsätze, die bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Muttergesellschaft bzw. den übrigen Tochtergesellschaften getätigt werden.

[5] Gemessen am Umsatz.

[6] Gemessen an den Anteilswerten der jeweils umsatzstärksten Unternehmen.

[7] Herfindahl-Index $H = \Sigma p_i^2$; Variationskoeffizient $V = \sqrt{(n \cdot H-1)}$; Ginikoeffizient $G = 1/(2 \cdot \Sigma(i \cdot p_i)-1)$, für n = Anzahl der Unternehmen, p_i = Anteil eines Unternehmens an der Merkmalssumme, i = Nummer eines Unternehmens, für den Gini-Koeffizienten bei Ordnung der Unternehmen nach der Größe, mit dem größten beginnend.

[8] Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland nach dem 3. Oktober 1990. Die Angabe des Gebietsstandes bezieht sich auf den Sitz der Unternehmen und nicht auf deren Absatzgebiete.

[9] Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung am 30. April 1993.

Übersicht III.1

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 93)[1])

– Auszug –

A	Land- und Forstwirtschaft
B	Fischerei und Fischzucht
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
	CA Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
	10 *Kohlenbergbau, Torfgewinnung*
	10.1 *Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung*
	10.2 *Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung*
	11 *Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen*
	CB Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
D	Verarbeitendes Gewerbe
	DA Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung
	15 *Ernährungsgewerbe*
	15.8 *Sonstiges Ernährungsgewerbe (ohne Getränkeherstellung)*
	16 *Tabakverarbeitung*
	DB Textil- und Bekleidungsgewerbe
	DC Ledergewerbe
	DD Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
	DE Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
	21 *Papiergewerbe*
	22 *Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern*
	DF Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
	23.1 *Kokerei*
	23.2 *Mineralölverarbeitung*
	DG Chemische Industrie
	24 *Chemische Industrie*
	DH Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
	25.1 *Herstellung von Gummiwaren*
	25.2 *Herstellung von Kunststoffwaren*
	DI Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
	26 *Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden*
	26.1 *Herstellung und Verarbeitung von Glas*
	DJ Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
	27 *Metallerzeugung und -bearbeitung*
	27.1 *Erzeugung von Roheisen, Stahl- und Ferrolegierungen (EGKS)*
	27.2 *Herstellung von Rohren*
	27.3 *Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen*
	27.4 *Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen*
	28 *Herstellung von Metallerzeugnissen*

DK	Maschinenbau	
	29	*Maschinenbau*
	29.7	*Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g.*
DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	
	30	*Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen*
	31	*Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.*
	32	*Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik*
	32.2	*Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen*
	33	*Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik*
	33.2	*Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen*
DM	Fahrzeugbau	
	34	*Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen*
	35	*Sonstiger Fahrzeugbau*
	35.1	*Schiffbau*
	35.2	*Schienenfahrzeugbau*
	35.3	*Luft- und Raumfahrzeugbau*
DN	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	
	36.12	*Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln*
	37	*Recycling*
E	Energie- und Wassererzeugung	
	40	*Energieversorgung*
	40.1	*Elektrizitätsversorgung*
	40.2	*Gasversorgung*
	40.3	*Fernwärmeversorgung*
	41	*Wasserversorgung*
F	Baugewerbe	
	45.2	*Hoch- und Tiefbau*
	45.3	*Bauinstallation*
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	
	51	*Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)*
	51.5	*Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterial und Reststoffen*
	52	*Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern*
H	Gastgewerbe	
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
	60	*Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen*
	60.10.1	*Staatsbahn*
	60.2	*Sonstiger Landverkehr*
	61	*Schiffahrt*

noch Übersicht III.1

	62	*Luftfahrt*
	62.1	*Linienflugverkehr*
	63	*Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung*
	63.3	*Reisebüros und Reiseveranstalter*
	63.23	*Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt*
	64	*Nachrichtenübrmittlung*
	64.2	*Fernmeldedienste*
	64.11	*Postdienste*
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe	
	65.12.1	*Kreditbanken einschließlich Zweigstellen ausländischer Banken*
	65.12.2	*Girozentralen*
	65.12.4	*Genossenschaftliche Zentralbanken*
	65.12.8	*Postgiro- und Postsparkassenämter*
	66	*Versicherungsgewerbe*
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	
	71	*Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal*
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	
M	Erziehung und Unterricht	
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
P	Private Haushalte	
Q	Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften	
	90	*Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung*

[1]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1993 (WZ 93), Stuttgart 1993. Die gewählte Tiefe der Untergliederung richtet sich nach dem Ausweis der Wirtschaftszweige im Rahmen der Berichterstattung in Kapitel III dieses Hauptgutachtens und in Tabelle III.1 in diesem Anlagenband. Diejenigen Wirtschaftszweige, in denen kein Unternehmen aus dem Berichtskreis erhebliche Umsätze erzielt, werden in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

Tabelle III.1

Die hundert umsatzstärksten Unternehmen 1994 in Industrie, Handel, Verkehr und Dienstleistungen

(Fortschreibung der Tabelle über die „100 Größten" in den ersten drei Hauptgutachten der Monopolkommission)[1][2]

Rang[3]												Unternehmen	Wirtschaftszweig[4]	Umsatz[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
1994	1992	1990	1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972				
1	1	1	1	1	4	2	2	4	3	5	3	Daimler-Benz AG	34	80 447	
2												Deutsche Bundespost Telekom	64.2	61 200	E
3	3	4	3	4	3	3	4	2	6	6	2	Siemens AG	30-34	59 656	
4	2	2	2	2	2	4	3	3	4	4	1	Volkswagen AG	34	58 944	
5	4	3	4	3	1	1	1	1	1	2	5	VEBA AG	23	58 935	
6	5	5	6	5	6	8	8	8	11	14	11	RWE AG	40.1	40 382	
7	6	6	5	6	5	6	7	6	5	3	6	BASF AG	24	29 550	
8												Deutsche Bahn AG	60.10.1	28 933	
9	10	13	10	14	17	24	33	29	37	60	48	Bayerische Motoren Werke AG	34	28 564	
10	8	8	9	12	16	22	22	22	24	27	22	Robert Bosch GmbH	32, 34	27 116	
11	9	7	7	7	7	5	5	5	2	1	4	Thyssen AG	27	26 134	
12	7	10	14	16	18	18	19	15	16	33	12	Adam Opel AG	34	25 620	E
13												Deutsche Bundespost Postdienst	64.11	24 807	E
14	11	15	12	9	9	12	11	9	9	8	9	Ruhrkohle AG	10.1	24 509	
15	14	14	13	13	19	20	24	17	17	31	16	Ford-Werke AG	34	23 398	E
16	12	9	8	8	11	11	12	10	10	9	10	Bayer AG	24	22 865	
17	13	11	11	10	13	13	13	7	7	7	8	Hoechst AG	24	22 814	
												REWE Zentrale	51	22 527 H	So
18	19	19	47	52	50	42	43	51	47	49	68	VIAG AG	40	21 697	
19	15	16	15	20	20	17	17	16	14	13	19	Mannesmann AG	29	20 082	
												EDEKA Zentrale	51	20 005 H	So
20	18	20	23	26	40	43	49	64	100	–	–	REWE & Co oHG	52	18 876 H	
21	22	21	20	23	26	31	35	38	39	44	44	Deutsche Lufthansa AG	62.1	18 696	
22	17	24	40	59	54	64	59	62	63	53	58	Preussag AG	27	17 049	
23	26	28	26	30	36	32	26	20	30	32	30	Karstadt AG	52	17 048 H	
24	16	22	17	17	14	14	14	14	15	15	13	Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp	27–29	16 374	
25	21	17	18	21	22	15	15	19	18	18	15	MAN AG	34	15 122	
26	27	33	37	42	47	44	38	37	35	35	35	Kaufhof Holding AG	52	15 100 H	
27	29	37	42	–	–	–	–	–	–	–	–	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	52	14 000 H	
28	24	27	31	18	15	16	20	34	41	70	72	Ruhrgas AG	40.2	13 190	
29	25	26	21	22	21	27	32	28	27	34	25	IBM Deutschland GmbH	30	12 918	TK
30	23	12	16	11	8	10	10	13	12	12	18	Deutsche Shell AG	23.2	12 534	
31	31	39	49	51	59	65	58	58	70	98	97	EDEKA Zentrale AG	51	11 834 H	
32	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Walter Holding GmbH	45.2	11 316	Kblstg.
33	20	25	24	24	25	25	21	24	25	22	23	Metallgesellschaft AG	27.4	11 293	
34	36	46	52	40	55	51	53	48	46	48	47	Asea Brown Boveri AG	31, 35.2	9 941	
35	28	18	19	15	10	9	9	11	8	10	14	ESSO AG	23.2	9 921	TK
36	30	36	43	60	64	55	47	40	42	42	39	Schickedanz Holding – Stiftung & Co. KG	52	9 885 H	
37	35	45	72	91	–	–	–	–	–	–	–	SPAR Handels-AG	52	9 572 H	

noch Tabelle III.1

Rang[3]												Unternehmen	Wirtschaftszweig[4]	Umsatz[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
1994	1992	1990	1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972				
38	43	56	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG	52	9 338 H	
39	34	32	35	34	30	30	29	23	22	20	21	Deutsche Unilever GmbH	15	9 293	GD
40	38	59	46	39	33	34	36	44	57	65	51	Philipp Holzmann AG	45.2	9 100	Kblstg.
41	42	44	48	44	45	47	52	57	59	67	65	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG	40	8 793	
42	39	50	62	68	81	79	76	73	81	99	82	Otto Versand GmbH & Co.	52	8 306 H	
43	37	31	25	25	29	33	31	39	44	40	56	Degussa AG	24	8 305	
44	33	34	34	29	38	39	45	43	40	38	36	Philips GmbH	30–32	8 230	TK
45	32	23	22	19	12	7	6	18	20	23	32	Deutsche BP Holding AG	23.2	8 044	E
46	60	71	89	–	–	–	–	–	–	–	–	Hewlett-Packard GmbH	30	7 519	E
47	40	64	64	63	68	66	71	66	71	93	–	Bertelsmann AG	22	7 234	
48	41	57	60	58	49	60	54	56	51	54	64	Deutsche Babcock AG	29	6 584	
49	46	53	58	56	52	58	55	52	48	46	42	Henkel KGaA	24	6 275	
50	45	74	–	–	–	–	–	–	–	–	–	VEAG Vereinigte Energiewerke AG	40.1	6 267	
51	51	68	68	81	60	74	72	75	80	79	–	Franz Haniel & Cie GmbH	51	6 182 H	
52	53	66	71	72	82	–	–	–	–	–	–	Plus Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. oHG	52	6 022 H	E
53	77	77	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Bremer Vulkan Verbund AG	35.1	6 018	
54	59	70	79	–	–	–	–	–	–	–	–	Procter & Gamble GmbH	15, 24	5 957	TK
55	50	52	59	62	74	80	78	77	75	73	67	Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH	29.7	5 847	
56	63	75	76	–	–	–	–	–	–	–	–	Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	40	5 783	
57	69	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG	52	5 621 H	
58	58	61	77	82	94	88	91	87	98	–	99	Linde AG	29	5 482	
59	68	81	–	–	–	–	–	–	–	–	–	AGIV Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen	29	5 317	
60	48	51	41	41	34	38	39	–	–	–	–	Alfred C. Toepfer International GmbH	51	5 312 H	E
61	47	78	69	49	57	56	62	60	60	51	50	Alcatel SEL AG	32	5 308	TK
62	57	54	55	55	62	61	56	55	61	55	46	C.&A. Mode & Co.	52	5 138 H	E
63	61	58	66	54	69	70	68	63	67	72	63	Nestlé Deutschland AG	15	5 096	TK
64	64	55	56	65	76	85	93	89	94	–	–	ZF Friedrichshafen AG	34	5 006	
65	67	67	74	64	63	59	50	50	50	57	54	BayWa AG	52	4 941 H	
66	79	–	–	84	78	75	73	82	92	–	74	Strabag AG	45.2	4 940	Kblstg.
67	49	41	51	38	23	19	23	36	34	36	52	Mobil Oil AG	23.2	4 838	TK
68	70	30	32	32	28	23	18	25	21	25	31	Aral AG	52	4 772 H	
69	66	73	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Allkauf-SB Warenhaus GmbH & Co. KG	52	4 754 H	
70	89	86	85	77	86	–	–	–	–	–	–	Energie-Versorgung Schwaben AG	40	4 690	

Rang[3]												Unternehmen	Wirtschaftszweig[4]	Umsatz[5] (Mio. DM)	Erläuterungen[6]
1994	1992	1990	1988	1986	1984	1982	1980	1978	1976	1974	1972				
71	72	84	80	86	–	92	98	95	–	–	–	Touristik Union International GmbH & Co KG	63.3	4 656	
72	56	76	67	61	73	76	80	84	84	81	73	Continental AG	25.1	4 608	
73	88	–	82	90	71	52	77	72	77	–	–	Bilfinger + Berger Bau-AG	45.2	4 459	Kblstg.
74	81	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Tchibo Holding AG	15	4 401	
75	73	60	53	45	42	41	40	47	43	43	55	Saarbergwerke AG	10	4 315	
76	74	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG	40.1	4 284	E
77	65	–	100	–	–	–	–	–	–	–	–	Kaiser's Kaffee-Geschäft AG	52	4 281 H	E
78	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	REWE-Zentral AG	51	4 236	
79	75	69	65	71	85	82	–	94	–	94	87	ITT Gesellschaft für Beteiligungen mbH	34, 51	4 143	TK
80	82	88	83	74	61	54	61	70	78	78	78	Hapag-Lloyd AG	62	4 138	
81	85	82	90	94	–	–	–	92	–	–	85*	Axel Springer Verlag AG	22	3 961	
82	80	85	94	–	–	–	–	–	–	–	–	Südzucker AG	15.8	3 927	
83	76	72	73	83	87	77	90	–	–	–	–	Heraeus Holding GmbH	24	3 729	
84	87	87	81	78	97	–	–	97	–	–	98	Carl-Zeiss-Stiftung	33	3 645	
85	92	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Readymix AG für Beteiligungen	26	3 587	
86	78	97	–	75	79	72	65	59	58	63	59	Compagnie de Saint-Gobain (Deutsche Gruppe)	26.1	3 533	GD
87	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG	62	3 483	
88	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Anton Schlecker	52	3 237 H	E
89	94	79	95	100	–	74	85	69	71	78	77*	Grundig AG[8]	32.3	3 097	
90	97	94	98	99	99	–	–	–	–	–	–	Wacker-Chemie GmbH	24	3 097	
91	96	93	96	96	–	–	–	–	–	–	–	Badenwerk AG	40.1	3 057	
92	95	99	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Stadtwerke München	40.1	3 001	E
93	–	96	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH	24	2 995	E
94	83	90	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Liebherr-Holding GmbH	29	2 989	
95	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Deutsche Leasing AG	71	2 976	
96	86	83	86	98	–	–	92	93	98	93	86*	Schering AG	24	2 955	
97	–	38	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Philip Morris GmbH	16	2 918	TK
98	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Buderus AG	27, 28	2 824	
99	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Dow Deutschland Inc.	24	2 815	GD
100	98	–	88	89	–	–	–	–	–	–	–	Rheinmetall Berlin AG	29	2 718	

[1]) Bezüglich der Auswahlkriterien vgl. Monopolkommission, Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Hauptgutachten 1978/1979, Baden-Baden 1980, Tz. 270–286. Im Gegensatz zur Berichterstattung in den Hauptgutachten I bis III, die in den Hauptgutachten IV und V im Anhang fortgeschrieben wurde, werden seit dem Hauptgutachten VI die Einkaufsvereinigungen mit ihrem anteiligen Beschaffungsvolumen in dieser Tabelle nachrichtlich aufgeführt (vgl. Fn. 5).

[2]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rangangabe ein Strich erscheint, befand sich das betreffende Unternehmen in dem Jahr nicht unter den nach Umsatz hundert größten Unternehmen.

[3]) Zu Veränderungen in der Zusammensetzung und der Rangfolge der hundert umsatzstärksten Unternehmen vgl. die ausführlichen Anmerkungen zu den Tabellen 1, 2, 3 und 6 in Kapitel III im Hauptband dieses Gutachtens.

[4]) Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93).

[5]) Grundsätzlich Konzernumsatz der inländischen Konzerngesellschaften. Bei Handelsunternehmen (Kennzeichnung durch „H" hinter der Umsatzangabe) 75 % des nominellen Umsatzes.

[6]) Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
E = Einzelabschluß
GD = Umsätze der deutschen Gruppe (Obergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften haben 50 % und mehr Kapitalanteil)
Kbistg. = Konzernbauleistung
So = Sonstige Umsatzabgrenzung
TK = Konsolidierte Umsätze des inländischen Teilkonzerns.
Die Erläuterungen beziehen sich auf die Umsatzangaben des jeweils letzten Berichtsjahres.
[7]) Der Ausweis erfolgt ohne die Umsätze der Klöckner & Co. AG
[8]) Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungen sind die Umsatzangaben bis 1984 nicht unmittelbar vergleichbar mit denen der folgenden Jahre.
* Korrigierte Angaben.

Quelle: Eigene Erhebungen

Prozentuale Abweichungen verschiedener Schätzwerte ($WS^*_{i,...}$) vom wahren Wert der Wertschöpfung des inländischen Konzerns (WS_i) bei Großunternehmen für die Jahre 1992, 1990, 1988, 1986, 1984, 1982, 1980 und 1978[1])[2])

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_i (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{i,U}$[3])	$WS^*_{i,B}$	$WS^*_{i,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
1	1992	Daimler-Benz AG	–	–	–	–	–
1	1990		–	–	–	–	–
1	1988		–	–	–	–	–
1	1986		–	–	–	–	–
2	1984		– 9,50	+ 4,92	+ 1,42	– 3,16	+ 3,17
2	1982		– 4,26	– 3,97	– 0,69	– 2,98	– 4,12
2	1980		– 4,21	– 10,39	+ 0,08	– 4,84	– 2,07
2	1978		– 5,83	– 13,57	– 0,96	– 6,79	– 3,39
2	1992	Siemens AG	–	–	–	–	–
2	1990		–	–	–	–	–
2	1988		–	–	–	–	–
2	1986		+ 2,66	– 6,37	+ 2,37	– 0,45	+ 2,52
1	1984		+ 4,90	– 5,37	+ 5,50	+ 1,68	+ 5,20
1	1982		+ 5,17	– 5,17	+ 4,63	+ 1,54	+ 4,90
1	1980		+ 3,30	– 9,73	+ 4,08	– 0,78	+ 3,69
1	1978		+ 6,28	– 8,99	+ 3,90	+ 0,40	+ 5,09
3	1992	Volkswagen AG	+ 15,73	– 19,34	+ 5,00	+ 0,46	+ 10,36
3	1990		+ 6,47	– 11,16	+ 3,77	– 0,30	+ 5,12
3	1988		– 4,68	– 20,44	– 2,45	– 9,19	– 3,56
3	1986		+ 10,26	– 15,55	+ 3,18	– 0,70	+ 6,72
3	1984		– 1,92	– 13,19	– 0,68	– 5,26	– 1,30
3	1982		– 1,75	– 12,29	– 2,58	– 5,54	– 2,17
3	1980		– 0,55	– 21,34	– 1,84	– 7,91	– 1,19
3	1978						
4	1992	RWE AG	– 1,66	– 1,31	– 0,03	– 1,00	– 1,48
9	1990		+ 1,15	– 1,50	+ 0,10	– 0,08	+ 0,63
11	1988		– 2,42	+ 0,84	+ 1,17	– 0,14	+ 1,01
12	1986		–	–	–	–	–
8	1984		–	–	–	–	–
6	1982		–	–	–	–	–
9	1980		–	–	–	–	–
11	1978		–	–	–	–	–
5	1992	VEBA AG	– 1,06	– 2,16	+ 2,25	– 0,32	– 1,61
11	1990		– 3,35	– 4,04	– 0,20	– 2,53	– 3,70
9	1988		– 9,09	– 6,77	– 4,37	– 6,75	– 8,72
11	1986		– 6,47	– 4,14	– 2,81	– 4,47	– 3,48
9	1984		– 5,48	– 0,92	– 0,31	– 2,24	– 0,62
9	1982		– 8,26	– 2,79	– 1,77	– 4,27	– 2,28
7	1980		– 3,88	– 3,72	+ 0,03	– 2,52	– 3,80
10	1978		– 3,36	– 3,28	– 0,39	– 2,35	– 3,32
6	1992	Robert Bosch GmbH	+ 9,44	– 12,40	+ 1,45	– 0,50	+ 5,45
6	1990		+ 4,55	– 16,36	– 0,58	– 4,13	+ 1,99
6	1988		+ 4,59	– 11,29	+ 2,39	– 1,41	+ 3,49
9	1986		+ 4,45	– 12,21	+ 3,52	– 1,41	+ 3,99
10	1984		+ 0,74	– 12,75	+ 0,95	– 3,69	+ 0,85
13	1982		+ 3,04	– 14,10	+ 1,79	– 3,09	+ 2,41
14	1980		+ 6,06	– 14,16	+ 5,88	– 0,74	+ 5,97
15	1978		+ 2,92	– 16,29	+ 2,57	– 3,60	+ 2,75

noch Tabelle III.2

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_i (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{L,U}$[3])	$WS^*_{L,B}$	$WS^*_{L,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
7	1992	Bayer AG	+ 0,97	– 9,26	+ 3,27	– 1,67	+ 2,12
7	1990		+ 3,99	– 8,81	+ 5,88	+ 0,35	+ 4,93
5	1988		+ 0,56	– 6,49	+ 3,24	– 0,90	+ 1,90
5	1986		+ 1,84	+ 3,01	+ 10,40	+ 5,08	+ 2,43
5	1984		– 1,51	+ 8,74	+ 7,70	+ 4,98	+ 8,22
7	1982		+ 0,77	+ 9,83	+ 8,14	+ 6,24	+ 8,98
6	1980		– 3,68	– 2,38	+ 5,56	– 0,16	– 3,03
7	1978		– 6,70	+ 1,12	– 4,12	– 3,23	– 5,41
9	1992	Thyssen AG	–	–	–	–	–
8	1990		+ 9,01	+ 3,19	+ 2,49	+ 4,90	+ 2,84
10	1988		+ 4,26	+ 2,12	+ 2,16	+ 2,84	+ 2,15
10	1986		+ 9,52	+ 10,06	+ 4,76	+ 8,11	+ 9,79
11	1984		+ 7,39	+ 14,53	+ 24,00	+ 15,31	+ 10,96
5	1982		+ 7,67	+ 9,20	+ 3,53	+ 6,80	+ 8,44
5	1980		+ 3,26	– 1,59	+ 0,64	+ 1,83	+ 1,11
5	1978		–	–	–	–	–
10	1992	Hoechst AG	–	–	–	–	–
4	1990		–	–	–	–	–
7	1988		–	–	–	–	–
7	1986		– 5,71	– 8,89	+ 1,39	– 4,40	– 7,30
7	1984		– 1,44	– 1,60	+ 5,80	+ 2,76	– 1,52
10	1982		– 3,52	– 5,71	+ 2,32	– 2,30	– 4,62
10	1980		– 4,47	– 12,86	+ 25,90	+ 2,86	– 8,67
8	1978		– 3,03	– 15,42	+ 1,61	– 5,61	– 0,71
11	1992	BASF AG	–	–	–	–	–
5	1990		–	–	–	–	–
4	1988		–	–	–	–	–
6	1986		+ 7,55	+ 1,46	+ 5,73	+ 4,92	+ 6,64
6	1984		+ 11,27	+ 7,99	+ 8,82	+ 9,16	+ 8,41
8	1982		+ 16,44	+ 6,89	+ 3,38	+ 8,90	+ 5,13
8	1980		–	–	–	–	–
6	1978		–	–	–	–	–
12	1992	Mannesmann AG	–	–	–	–	–
12	1990		–	–	–	–	–
13	1988		–	–	–	–	–
14	1986		–	–	–	–	–
13	1984		+ 2,45	– 3,66	+ 6,78	+ 1,86	+ 4,62
11	1982		+ 2,99	– 4,29	+ 3,11	+ 0,61	+ 3,05
13	1980		– 0,11	– 9,36	+ 4,46	– 1,67	+ 2,18
14	1978		+ 3,53	– 8,80	+ 4,32	– 0,32	+ 3,92
13	1992	Deutsche Bank AG	+ 14,53	+ 5,71	+ 5,64	+ 8,63	+ 5,67
14	1990		+ 11,86	+ 11,52	+ 1,85	+ 8,41	+ 11,69
12	1988		+ 2,59	+ 5,23	+ 1,54	+ 3,12	+ 2,06
13	1986		– 1,82	+ 1,94	+ 1,10	+ 0,41	+ 1,52
12	1984		– 3,55	+ 1,24	+ 0,10	– 0,73	+ 0,68
15	1982		– 10,58	– 0,92	– 1,53	– 4,34	– 1,22
17	1980		– 7,39	+ 3,46	+ 3,41	– 0,17	+ 3,43
19	1978		– 7,80	– 0,64	– 0,72	– 3,05	– 0,68

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
14	1992	Bayerische Motoren	+ 5,04	+ 4,18	+ 8,55	+ 5,92	+ 4,61
–	1990	Werke AG	–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
15	1992	Fried. Krupp AG	–	–	–	–	–
21	1990	Hoesch–Krupp	–	–	–	–	–
20	1988		–	–	–	–	–
18	1986		–	–	–	–	–
16	1984		+ 1,66	– 3,02	+ 1,06	– 0,30	+ 1,36
14	1982		+ 1,38	– 0,04	+ 1,93	+ 1,09	+ 1,65
12	1980		+ 2,90	– 2,30	+ 2,48	+ 0,16	+ 1,39
17	1978		–	–	–	–	–
17	1992	Preussag AG	– 26,32	– 1,38	+ 1,07	– 8,88	– 0,16
22	1990		– 20,11	– 2,54	+ 1,28	– 7,12	– 0,63
46	1988		– 32,60	– 7,20	+ 0,60	– 13,06	– 3,30
35	1986		– 39,05	– 4,20	+ 1,39	– 13,96	– 1,41
45	1984		– 60,19	– 3,10	± 0	– 21,10	– 1,55
44	1982		– 58,12	– 6,71	– 6,43	– 23,76	– 6,57
47	1980		– 55,63	– 5,50	+ 2,73	– 19,47	– 1,39
54	1978		–	–	–	–	–
18	1992	Dresdner Bank AG	– 2,86	+ 4,35	+ 3,07	+ 1,52	+ 3,71
20	1990		– 3,58	– 0,53	– 1,66	– 1,92	– 1,09
19	1988		– 2,86	+ 2,79	+ 1,72	+ 0,55	+ 2,26
20	1986		– 5,23	+ 1,40	+ 0,84	– 0,99	+ 1,12
21	1984		–	–	–	–	–
25	1982		–	–	–	–	–
26	1980		–	–	–	–	–
27	1978		–	–	–	–	–
19	1992	MAN AG	+ 3,83	+ 6,15	+ 0,33	+ 3,44	+ 4,99
18	1990		+ 1,03	– 4,02	– 0,15	– 1,04	+ 0,44
21	1988		+ 1,37	+ 4,64	+ 1,94	– 0,46	+ 1,66
21	1986		–	–	–	–	–
18	1984		–	–	–	–	–
16	1982		–	–	–	–	–
16	1980		–	–	–	–	–
18	1978		–	–	–	–	–
20	1992	Deutsche	+ 5,87	+ 7,22	+ 4,43	+ 5,84	+ 6,54
–	1990	Lufthansa AG	–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–

noch Tabelle III.2

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
23	1992	Karstadt AG	*– 3,43*	*+ 0,57*	*+ 0,47*	– 0,80	+ 0,52
25	1990		*– 2,58*	*+ 9,15*	*– 0,51*	+ 2,02	– 1,54
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
25	1992	Commerzbank AG	*– 3,05*	*– 3,21*	*+ 1,11*	– 1,72	– 3,13
23	1990		*– 27,72*	*– 21,89*	*– 22,23*	– 23,95	– 22,06
24	1988		*– 6,13*	*+ 3,07*	*+ 2,56*	– 0,17	+ 2,81
29	1986		*– 10,75*	*+ 2,27*	*+ 1,92*	– 2,19	+ 2,10
34	1984		*– 14,04*	*+ 1,74*	*+ 1,44*	– 3,62	+ 1,59
39	1982		*– 16,43*	*– 2,62*	*+ 0,84*	– 6,07	– 0,89
44	1980		*– 13,63*	*+ 0,52*	*+ 0,42*	– 4,23	+ 0,47
36	1978		*– 6,43*	*+ 5,91*	*+ 5,84*	+ 1,77	+ 5,87
26	1992	VIAG AG	*+ 11,26*	*– 26,94*	*+ 6,01*	– 3,22	+ 8,64
28	1990		*+ 21,19*	*– 16,22*	*+ 5,55*	+ 3,51	+ 13,37
53	1988		*+ 2,72*	*– 6,48*	*+ 11,53*	+ 2,59	+ 7,12
56	1986		*– 0,12*	*+ 0,26*	*+ 1,97*	+ 0,70	+ 0,07
46	1984		–	–	–	–	–
38	1982		–	–	–	–	–
33	1980		–	–	–	–	–
46	1978		–	–	–	–	–
27	1992	Asea Brown Boveri AG	*– 0,28*	*– 0,88*	*+ 0,20*	– 0,32	– 0,04
29	1990		*– 1,70*	*– 2,12*	*+ 0,24*	– 1,20	– 1,91
29	1988		*– 1,48*	*– 4,18*	*– 0,38*	– 2,01	– 0,93
31	1986		*+ 0,91*	*– 1,86*	*+ 0,20*	+ 0,25	+ 0,56
32	1984		*+ 1,77*	*– 1,20*	*+ 0,94*	+ 0,50	+ 1,36
34	1982		*+ 2,70*	*– 1,94*	*+ 1,23*	+ 0,66	+ 1,96
29	1980		*+ 1,52*	*– 1,70*	*+ 0,51*	+ 0,11	+ 1,01
30	1978		*+ 1,40*	*– 1,84*	*+ 0,29*	– 0,05	+ 0,85
29	1992	Kaufhof Holding AG	–	–	–	–	–
32	1990		–	–	–	–	–
35	1988		–	–	–	–	–
34	1986		*– 0,06*	*– 0,06*	± 0	– 0,04	– 0,06
35	1984		–	–	–	–	–
32	1982		–	–	–	–	–
27	1980		–	–	–	–	–
28	1978		–	–	–	–	–
34	1992	Bayerische	*– 1,94*	*+ 1,80*	*+ 0,77*	+ 0,21	+ 1,28
36	1990	Vereinsbank AG	*– 3,49*	*+ 1,03*	*+ 0,56*	– 0,64	+ 0,79
37	1988		*– 4,05*	*+ 0,17*	*+ 0,32*	– 1,18	+ 0,25
43	1986		*– 3,67*	–	*+ 0,93*	–	– 1,37
52	1984		*– 4,30*	–	*+ 0,03*	–	– 2,14
56	1982		*– 4,58*	*+ 0,05*	*– 0,04*	– 1,52	± 0
60	1980		*– 3,33*	*+ 1,34*	*+ 1,22*	– 0,26	+ 1,28
63	1978		*+ 2,58*	*+ 2,34*	*+ 2,25*	+ 2,39	+ 2,30

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
36	1992	Alcatel SEL AG	*– 1,07*	*– 1,24*	*+ 0,35*	– 0,65	– 1,15
42	1990		*– 4,79*	*– 4,92*	*– 4,26*	– 4,66	– 4,85
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
38	1992	Deutsche Babcock AG	*– 1,39*	*– 2,70*	*+ 0,01*	– 1,36	– 2,05
57	1990		*+ 2,51*	*+ 5,70*	*+ 2,06*	+ 3,42	+ 2,28
56	1988		*– 2,98*	*– 3,25*	*+ 0,25*	– 2,00	– 3,12
60	1986		*– 0,39*	*– 1,88*	*+ 1,63*	– 0,21	– 1,14
59	1984		*– 1,22*	*+ 3,39*	*+ 3,13*	+ 1,77	+ 3,26
66	1982		*+ 1,21*	*– 4,28*	*+ 8,62*	+ 1,85	– 1,53
53	1980		*+ 3,35*	*– 14,00*	*+ 3,04*	– 2,54	+ 3,19
47	1978		*– 0,45*	*– 8,96*	*+ 0,30*	– 3,04	– 0,07
40	1992	Bayerische Hypotheken-	*+ 0,55*	*+ 3,46*	*+ 3,63*	+ 2,54	+ 3,54
52	1990	und Wechsel-Bank AG	*+ 0,13*	*+ 2,56*	*+ 2,14*	+ 1,61	+ 2,35
41	1988		*– 4,05*	*+ 0,21*	*+ 0,03*	– 1,27	+ 0,12
46	1986		*– 4,67*	*– 0,23*	*– 0,33*	– 1,74	– 0,28
57	1984		*– 6,45*	*+ 0,18*	*+ 0,01*	– 2,08	+ 0,10
57	1982		*– 7,43*	*+ 0,23*	*+ 0,12*	– 2,36	+ 0,18
68	1980		*– 6,36*	*+ 1,01*	*+ 0,89*	– 1,49	+ 0,95
61	1978		–	–	–	–	–
41	1992	Ruhrgas AG	*+ 10,60*	*– 10,62*	*– 1,29*	– 0,44	– 5,96
41	1990		*+ 9,97*	*– 12,14*	*– 1,37*	– 1,18	– 6,75
55	1988		*+ 6,74*	*– 12,31*	*+ 2,90*	– 0,89	+ 4,82
48	1986		–	–	–	–	–
40	1984		–	–	–	–	–
53	1982		–	–	–	–	–
71	1980		–	–	–	–	–
76	1978		–	–	–	–	–
42	1992	ZF Friedrichshafen AG	*+ 1,22*	*– 10,66*	*+ 1,60*	– 2,61	+ 1,41
33	1990		*– 0,70*	*– 8,04*	*– 0,02*	– 2,92	– 0,36
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
43	1992	Henkel KGaA	*– 11,27*	*– 15,74*	*+ 6,18*	– 6,95	– 13,51
47	1990		*– 10,56*	*– 14,85*	*+ 5,26*	– 6,72	– 12,71
47	1988		*– 12,88*	*– 11,35*	*+ 8,72*	– 5,17	– 12,11
51	1986		*– 6,49*	*– 9,21*	*+ 9,04*	– 2,22	– 7,85
58	1984		*+ 3,24*	*+ 3,24*	*+ 13,47*	+ 6,65	+ 3,24
52	1982		–	–	–	–	–
46	1980		–	–	–	–	–
44	1978		–	–	–	–	–

noch Tabelle III.2

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_i (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			WS^*_{LU}[3])	WS^*_{LB}	WS^*_{LP}	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
44	1992	Degussa AG	+ 5,19	– 1,07	+ 5,30	+ 3,14	+ 5,25
39	1990		– 0,46	– 2,09	+ 5,89	+ 1,11	– 1,28
38	1988		+ 5,54	– 0,90	+ 8,91	+ 4,52	+ 7,22
45	1986		+ 17,25	– 4,55	+ 4,44	+ 17,14	+ 0,06
51	1984		+ 15,92	– 2,92	+ 4,47	+ 5,82	+ 0,78
55	1982		+ 16,09	– 1,77	+ 4,66	+ 6,33	+ 1,45
55	1980		+ 14,54	– 3,79	+ 4,40	+ 5,05	+ 0,30
55	1978		–	–	–	–	–
46	1992	Continental AG	+ 8,91	– 14,68	– 8,88	– 4,88	– 11,78
–	1990		–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
47	1992	Linde AG	+ 4,32	– 7,99	– 0,35	– 1,34	+ 1,98
53	1990		+ 1,65	– 3,07	+ 2,24	+ 0,27	+ 1,94
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
48	1992	Saarbergwerke AG	– 3,25	– 0,47	– 0,42	– 1,38	– 0,44
44	1990		– 4,48	– 0,08	+ 0,01	– 1,52	– 0,03
39	1988		+ 0,24	– 2,28	+ 0,41	– 0,55	+ 0,32
32	1986		– 8,00	– 7,98	– 7,96	– 7,98	– 7,99
33	1984		+ 0,10	+ 0,05	+ 0,10	+ 0,08	+ 0,08
31	1982		– 2,48	+ 0,07	+ 0,15	– 0,75	+ 0,11
31	1980		–	–	–	–	–
32	1978		–	–	–	–	–
50	1992	Otto Versand	– 1,43	– 7,71	+ 2,57	– 2,19	+ 0,57
64	1990	GmbH & Co.	– 18,04	– 31,47	– 3,89	– 17,80	– 24,75
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
55	1992	Bosch-Siemens	+ 5,61	– 5,14	+ 0,60	+ 0,36	+ 3,11
–	1990	Hausgeräte GmbH	–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_i (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{I,U}$[3])	$WS^*_{I,B}$	$WS^*_{I,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
57	1992	ASKO Deutsche	+ 12,00	+ 0,43	+ 11,97	+ 8,13	+ 11,98
50	1990	Kaufhaus AG	+ 1,82	– 10,04	+ 0,62	– 2,54	+ 1,22
66	1988		+ 3,28	– 2,79	+ 1,72	+ 0,74	+ 2,50
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
58	1992	Schering AG	–	–	–	–	–
62	1990		–	–	–	–	–
59	1988		–	–	–	–	–
62	1986		– 8,65	– 13,75	+ 0,35	– 7,35	– 11,20
67	1984		– 5,04	– 3,35	+ 3,41	– 1,66	– 4,20
62	1982		– 8,78	– 16,92	– 4,91	– 10,21	– 6,85
63	1980		– 2,24	– 14,00	+ 0,81	– 5,12	– 0,72
70	1978		– 1,84	– 18,51	– 1,72	– 7,36	– 1,78
63	1992	Deutsche Shell AG	– 35,00	– 18,74	– 31,15	– 28,30	– 33,07
88	1990		+ 5,39	+ 27,29	+ 7,81	+ 13,50	+ 6,60
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
73	1992	Westdeutsche	+ 10,18	+ 1,03	+ 7,91	+ 6,37	+ 9,04
73	1990	Landesbank	– 0,54	+ 17,19	– 0,57	+ 5,36	– 0,55
61	1988	Girozentrale	+ 1,33	+ 4,21	– 0,91	+ 1,54	+ 0,21
67	1986		+ 1,50	–	+ 5,60	–	+ 3,55
82	1984		– 2,96	–	+ 3,10	–	+ 0,07
83	1982		–	–	–	–	–
81	1980		–	–	–	–	–
57	1978		–	–	–	–	–
76	1992	Klöckner-Humboldt-	– 0,61	– 2,62	+ 0,45	– 0,93	– 0,08
70	1990	Deutz AG	+ 5,36	+ 1,33	+ 4,08	+ 3,59	+ 4,72
71	1988		+ 1,45	– 0,77	+ 6,77	+ 2,48	+ 0,34
54	1986		–	–	–	–	–
37	1984		–	–	–	–	–
36	1982		–	–	–	–	–
39	1980		–	–	–	–	–
35	1978		–	–	–	–	–
80	1992	Wacker-Chemie GmbH	+ 5,50	+ 0,74	+ 3,34	+ 3,19	+ 4,42
69	1990		+ 6,55	+ 1,74	+ 3,24	+ 3,84	+ 2,49
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–

noch Tabelle III.2

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
81	1992	FAG Kugelfischer	+ 7,55	– 0,92	+ 7,35	+ 4,66	+ 7,45
51	1990	Georg Schäfer KGaA	+ 5,32	– 2,07	+ 4,01	+ 2,42	+ 4,66
51	1988		+ 2,28	– 4,30	+ 3,64	+ 0,53	+ 2,95
44	1986		+ 4,35	+ 0,89	+ 4,87	+ 3,37	+ 4,61
55	1984		–	–	–	–	–
49	1982		–	–	–	–	–
45	1980		–	–	–	–	–
51	1978		–	–	–	–	–
88	1992	Bayerische Landesbank	+ 0,95	+ 5,28	+ 3,86	+ 3,37	+ 4,57
–	1990	Girozentrale	–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
90	1992	DG Bank Deutsche	+ 1,18	+ 1,02	+ 3,30	+ 1,83	+ 1,10
93	1990	Genossenschaftsbank	– 1,58	– 1,76	– 4,28	– 2,54	– 1,67
78	1988		– 7,45	– 6,54	– 9,52	– 7,80	– 7,00
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
92	1992	FPB Holding AG	– 21,68	– 20,55	– 21,71	– 21,31	– 21,70
–	1990		–	–	–	–	–
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	
–	1978		–	–	–	–	
–	1992	E. Merck	+ 9,32	– 9,33	+ 25,15	+ 8,38	+ 17,24
–	1990		+ 10,52	– 8,89	+ 33,38	+ 11,67	+ 0,81
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
94	1992	Rheinmetall Berlin AG	+ 3,81	+ 3,79	+ 3,71	+ 3,77	+ 3,80
75	1990		– 1,33	+ 1,80	+ 1,72	+ 0,73	+ 1,76
70	1988		+ 0,48	+ 1,63	+ 2,23	+ 1,45	+ 1,93
71	1986		+ 1,60	+ 3,37	+ 2,49	+ 2,49	+ 2,93
80	1984		+ 3,36	+ 1,00	+ 0,50	+ 1,62	+ 0,75
69	1982		– 0,62	– 0,73	+ 0,10	+ 0,42	– 0,67
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–

Rang	Jahr	Unternehmen	Abweichung der jeweiligen Schätzwerte vom wahren Wert WS_t (%)			Arithmetisches Mittel aus	
			$WS^*_{t,U}$[3])	$WS^*_{t,B}$	$WS^*_{t,P}$	allen verfügbaren Abweichungswerten	den zwei am nächsten gelegenen Abweichungswerten
–	1992	BATIG Gesellschaft	–	–	–	–	–
48	1990	für Beteiligungen mbH	–	–	–	–	–
49	1988		– 4,80	– 7,96	– 7,45	– 6,73	– 7,70
36	1986		–	–	–	–	–
43	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–
							–
58	1992	co op AG	–	–	–	–	–
–	1990		+ 0,14	+ 0,66	+ 0,02	+ 0,28	+ 0,08
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
	1978		–	–	–	–	–
–	1992	Grundig AG	–	–	–	–	–
85	1990		+ 17,93	– 12,91	+ 4,98	+ 3,33	+ 11,45
88	1988		+ 8,98	– 11,30	+ 6,15	+ 1,28	+ 7,57
79	1986		– 0,05	– 16,93	– 5,56	– 7,51	– 2,81
–	1984		–	–	–	–	–
71	1982		–	–	–	–	–
86	1980		–	–	–	–	–
61	1978		–	–	–	–	–
	C						–
–		J.M. Voith GmbH	–	–	–	–	–
91			– 4,84	– 21,07	– 4,48	– 10,13	– 4,66
–			– 6,88	– 22,26	– 4,55	– 11,23	– 5,71
–			+ 3,06	– 17,75	– 2,51	– 5,73	+ 0,28
–			–	–	–	–	–
–			–	–	–	–	–
–			–	–	–	–	–
–			–	–	–	–	–
–	1992	Südzucker AG	–	–	–	–	–
98	1990		– 5,90	+ 12,22	+ 0,57	+ 2,30	– 2,66
–	1988		–	–	–	–	–
–	1986		–	–	–	–	–
–	1984		–	–	–	–	–
–	1982		–	–	–	–	–
–	1980		–	–	–	–	–
–	1978		–	–	–	–	–

[1]) In den Fällen, in denen anstelle einer Rang- bzw. Zahlenangabe ein Strich erscheint, fehlten die jeweils notwendigen Daten des Welt- oder Inlandsabschlusses.

[2]) Bedeutung der verwendeten Abkürzungen:
$WS^*_{t,U}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Umsatz-Relation
$WS^*_{t,B}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Beschäftigten-Relation
$WS^*_{t,P}$ = Schätzwert für die Wertschöpfung des inländischen Konzerns auf der Basis der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation

[3]) Bei Banken erfolgt die Schätzung der Wertschöpfung des inländischen Konzerns über die Bilanzsumme.

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle III.3

Kumulierte Anzahl der Unternehmen nach Abweichungen des Schätzwertes vom tatsächlichen Wert der Wertschöpfung [1]) und nach Jahren

(Prozentangaben in Klammern)

Abweichung (%) / Jahr	Maximale absolute Abweichungen des Schätzwertes vom tatsächlichen Wert																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	22	23	24	26	32	34
1978	5 (31)	7 (54)	9 (69)	10 (77)	12 (92)	13 (100)													
1980	8 (38)	10 (48)	13 (62)	15 (71)	18 (86)	20 (95)	21 (100)												
1982	6 (25)	12 (50)	14 (58)	17 (71)	20 (83)	21 (88)	23 (96)	24 (100)											
1984	10 (38)	14 (54)	18 (69)	19 (73)	21 (81)	22 (85)	23 (88)	24 (92)	25 (96)	26 (100)									
1986	8 (24)	17 (50)	21 (62)	25 (74)	28 (82)	31 (91)	32 (94)	33 (97)	34 (100)										
1988	8 (24)	13 (38)	22 (65)	24 (71)	26 (76)	28 (82)	29 (85)	31 (91)	32 (94)	33 (97)	34 (100)								
1990	14 (33)	19 (45)	23 (55)	26 (62)	32 (76)	37 (88)	38 (90)	40 (95)	41 (98)	42 (100)									
1992	11 (28)	16 (41)	18 (46)	25 (64)	27 (69)	29 (74)	31 (79)	33 (85)	35 (90)	36 (92)	37 (95)	38 (97)	39 (100)						

[1]) Der Analyse wurden die Ergebnisse der Schätzungen auf der Basis der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation zugrunde gelegt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle III.4

Rangverschiebungen in der Reihenfolge der jeweils „100 Größten" bei Unternehmen mit geschätzter Wertschöpfung[1]) für die Jahre 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1988, 1990 und 1992

Veränderung der Rangposition c.p.[2]) (Anzahl der Ränge)	Anzahl der Unternehmen							
	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992
0	5	13	15	14	16	11	22	18
1	4	2	3	9	5	10	7	5
2	2	3	4	1	2	–	2	5
3	2	–	–	1	1	2	1	4
4	–	–	2	–	1	3	1	2
5	–	2	–	–	2	1	3	1
6	–	–	–	–	–	1	1	1
7	–	–	–	–	1	1	1	–
9	–	–	–	–	–	1	–	–
18	–	–	–	1	–	–	–	1
23	–	–	–	–	–	–	1	–
28	–	–	–	–	–	–	–	1
Summe[3])	13	20	24	26	28	30	39	38[4])

[1]) Der Analyse wurden die Ergebnisse der Schätzungen auf der Basis der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation zugrunde gelegt.
[2]) Angegeben wird die Rangverschiebung bei isolierter Betrachtung, d.h. unter der Annahme, daß alle übrigen Wertschöpfungsangaben nicht geschätzt sind.
[3]) Die Summe gibt nur die Zahl von Unternehmen aus der jeweiligen Stichprobe an, die dem Kreis der jeweils „100 Größten" angehören.
[4]) Die FPB Holding AG wäre bei Verwendung ihrer geschätzten Wertschöpfung aus dem Kreis der „100 Größten" herausgefallen. Ihr Rangverlust ist daher nicht zu ermitteln.

Quelle: Eigene Erhebungen

549/96 – C –

Tabelle III.5

Unternehmen der jeweils „100 Größten" 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1988, 1990 und 1992, bei denen die Schätzung der Wertschöpfung [1]) zu Rangverschiebungen um vier und mehr Ränge führt

Jahr	Rang	Unternehmen	Schätzfehler (%)	Rang-verschiebung [2])
1978	–	–	–	–
1980	10	Hoechst AG	+ 25,90	+ 5
1980	58	Degussa AG	+ 4,40	+ 5
1982	44	Preussag AG	– 6,43	– 4
1982	66	Deutsche Babcock AG	+ 8,62	+ 4
1984	58	Henkel KGaA	+ 13,47	+ 18
1986	79	Grundig AG	– 5,56	– 4
1986	44	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	+ 4,87	+ 5
1986	45	Degussa AG	+ 4,44	+ 5
1986	51	Henkel KGaA	+ 9,04	+ 7
1988	38	Degussa AG	+ 8,91	+ 4
1988	88	Grundig AG	+ 6,15	+ 4
1988	78	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	– 9,52	– 4
1988	53	VIAG AG	+ 11,53	+ 5
1988	47	Henkel KGaA	+ 8,72	+ 6
1988	71	Klöckner-Humboldt-Deutz AG	+ 6,77	+ 7
1988	70	Rheinmetall Berlin AG	+ 2,23	+ 9
1990	47	Henkel KGaA	+ 5,26	+ 4
1990	51	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	+ 4,01	+ 5
1990	85	Grundig AG	+ 4,98	+ 5
1990	93	DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank	– 4,28	– 5
1990	88	Deutsche Shell AG	+ 7,81	+ 6
1990	91	J.M. Voith GmbH	– 4,48	– 7
1990	97	E. Merck	+ 33,38	+ 23
1992	44	Degussa AG	+ 5,30	+ 4
1992	88	Bayerische Landesbank Girozentrale	+ 3,86	+ 4
1992	81	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA	+ 7,35	+ 5
1992	57	ASKO Deutsche Kaufhaus AG	+ 11,97	+ 6
1992	93	E. Merck	+ 25,15	+ 18
1992	63	Deutsche Shell AG	– 31,15	– 28
1992	92	FPB Holding AG	– 21,71	> – 8

[1]) Der Analyse wurden die Ergebnisse der Schätzungen auf der Basis der Wertschöpfung/Personalkosten-Relation zugrunde gelegt.

[2]) Angegeben wird die Rangveränderung, die allein aus dem Schätzfehler beim betrachteten Unternehmen resultiert. Es wird implizit angenommen, daß alle übrigen Wertschöpfungsangaben in der Rangliste nicht geschätzt werden müssen.

Quelle: Eigene Erhebungen